This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Erkenntnisse

des

k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Zusammengestellt auf dessen Veranlassung

von

Dr. Adam Freiherrn von Budwiński,
Rath des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

XVIII. Jahrgang 1894.

8°
Wien.
Verlag der Manz'schen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.
1894.

Rec. June, 14, 1899.

Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Nr. 7629.

Prüfung des von der Steuerbehörde beobachteten Vorganges bei einer in Absicht auf die Richtigstellung des Zinsertrages vorgenommenen Localuntersuchung.

Erkenntniß vom 3. Jänner 1894, Z. 16.

Louise Dybyńska und Sidonie Seyfahrt (Adv. Dr. Kornfeld) ca. galiz. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Ritter v. Pfeiffer); E. vom 5. Jänner 1893, Z. 109496, puncto Hauszinssteuer für das Jahr 1892 vom Hause C.-Nr. 26 Stadt, in Lemberg.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Das h. g. Erkenntniß gründet sich auf die Erwägung, daß bei der in Absicht auf Richtigstellung des Zinsertrages von dem Hause Nr. 26 in Lemberg für das Jahr 1891 und 1892 vorgenommenen Localuntersuchung die Bestimmung des § 38 der Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse von 26. Juni 1820, galiz. Prov.-Ges.-Samml. Nr. 95, außer Acht gelassen wurde. Nach dieser gesetzlichen Bestimmung muß die Localuntersuchung selbst mit Zuziehung des Hauseigenthümers oder seines Bevollmächtigten vorgenommen werden.

Dies ist im gegebenen Falle nicht geschehen. — Es ergibt sich zwar aus dem Erhebungsprotokolle, daß die beiden Hauseigenthümerinnen Dybyńska und Seyfarth aus Anlaß der ihnen bekannt gegebenen Bedenken gegen die Richtigkeit der Angabe des Zinsertrages in ihrer Fassion am 19. November 1892 zugleich verständigt wurden, daß die Einschätzung der Zinserträgnisse ihrer Realität für die Jahre 1891 und 1892 am 26. November 1892 um 10 Uhr Vormittags vorgenommen werden würde, und auch ihre Erklärung liegt vor, daß sie bei dieser Verhandlung entweder persönlich oder durch ihre Vertreter, das ist ihre Ehegatten, erscheinen würden, es fehlt aber ein Protokoll vom 26. November 1892, so daß angenommen werden muß, daß die Erhebung und Verhandlung, bezw. die erfolgte Localuntersuchung nicht an diesem Tage, sondern erst am 29. November 1892 vorgenommen wurde. — Eine Verständigung der Hauseigenthümerinnen von der Vornahme, oder eine Vorladung derselben zu dieser am 29. November 1892 vorgenommenen Localuntersuchung ist weder aus dem in den Acten erliegenden Protokolle, noch sonst zu ersehen, so daß gefolgert werden muß, daß die beiden Beschwerdeführerinnen wohl zu einer Localuntersuchung, welche am 26. November hätte stattfinden sollen, aber nicht stattgefunden hat, nicht aber zu der factisch durchgeführten Localuntersuchung am 29. November 1892 vorgeladen wurden.

Ueberdies kann nicht unerwähnt gelassen werden, daß das Protokoll über die vorgenommene Localuntersuchung schon seiner äußeren Form nach Bedenken in Bezug auf seine Glaubenswürdigkeit aufkommen läßt. — So erscheint am Kopfe des Protokolles als Datum (corrigirt aus dem 19. November) der 29. November 1892 angesetzt und unter den Gegenwärtigen sind die Vertreter der Hauseigenthümerinnen, bezw. ihre Ehegatten Dybyński und Seyfarth angeführt, während im weiteren Context des Protokolles nicht die Vertreter der Hauseigenthümerinnen, sondern diese selbst, und zwar nicht am 29., sondern am 19. November 1892 als einvernommen angeführt vorkommen. — Die Localbesichtigung und Einschätzung, welche vom 29. November 1892 datirt ist, erscheint aber weder von den Hauseigenthümerinnen, noch auch von ihren Vertretern gefertigt und enthält auch eine Commissionsbemerkung nicht, aus welcher sich ergeben würde, daß die Hauseigenthümerinnen oder ihre Vertreter anwesend waren und lediglich die Unterschrift unter das Protokoll zu setzen sich geweigert hätten.

Schließlich kann auch nicht unbemerkt bleiben, daß aus dem Gutachten des Untersuchungscommissärs zur Evidenz hervorgeht, daß das Gutachten der Vertrauensmänner, bezw. die von ihnen in Gemäßheit des § 40 der cit. Instruction abzugebende Meinung in Betreff der Einschätzung der Zinserträgnisse keine unbefangene, weil nicht unbeeinflußte war, indem der Untersuchungscommissär ausdrücklich bemerkt, daß er »nach vielen Mühen und Ueberredungen von den Sachverständigen kaum die von ihnen in der Rubrik 7 angegebenen Zinse herausdrücken konnte«, ein Vorgang, der doch außer allem Zweifel der Bestimmung des § 40 der Zinserhebungs-Instruction widerstreitet.

Nr. 7630.

Beim Anspruch auf Zinssteuerabschreibung für eine Wohnung aus dem Titel des Leerstehens, kommt es nur darauf an, ob die betreffende Wohnung in keiner Art benützt wird.*)

Erkenntniß vom 3. Jänner 1894, Z. 4475 ex 1893.

Ignaz Georg Frank ca. n.-ö. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Ritter v. Pfeiffer); E. vom 18. Februar 1893, Z. 61622, puncto verweigerter Abschreibung einer Hauszinssteuer aus dem Titel der Leerstehung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Anspruche des Beschwerdeführers auf Abschreibung der Hauszinssteuer von der Wohnung Nr. 18 (Top. Nr. 38) in seinem Hause in Wien, Krugerstraße Nr. 5, aus dem Titel der Leerstehung nicht willfahrt, weil in der Fassion die einzelnen Stockwerke des Hauses mit einem Gesammtertrage einbekannt und eine Trennung des als leerstehend angezeigten Bestandtheiles von den übrigen Bestandtheilen des Stockwerkes nicht zur Anzeige gebracht worden war.

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 572 (Bd. III, J. 1879) und Nr. 3405 (Bd. XI, J. 1887).

In der Beschwerde wird geltend gemacht, daß für die erwähnte Wohnung Nr. 18 ein separater Jahreszins von 200 fl. einbekannt worden sei, daß dieselbe eine für sich abgesonderte Wohnung bilde und nicht blos von der angrenzenden Wohnung Nr. 16 aus zugänglich sei, sondern von der zweiten Stiege aus auch einen directen Zugang habe. Auch sei bei der Parification am 10. December 1886 der Zinswerth der Wohnung Nr. 18 separat ermittelt worden.

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerde nicht als begründet zu erkennen. — Vor Allem muß in thatsächlicher Beziehung aus den Administrativacten constatirt werden, daß die in Rede stehende Wohnung in der Zinsfassion für das Jahr 1892 nicht, wie in der Beschwerde behauptet wird, mit dem separaten Jahreszinse per 200 fl., sondern cumulativ mit den Wohnungen Nr. 15, 16 und 17 (Topogr. Nr. 31 bis 38) als von dem Hauseigenthümer selbst benützt, mit dem Gesammtzinse von 1400 fl. einbekannt wurde. Desgleichen wurden bei der Parificationsverhandlung vom 10. December 1886 die Wohnungen Nr. 15, 16, 17 und 18 mit dem Gesammtzinse von 1400 eingeschätzt.

Nach Punkt 1 der mit Hofkanzleidecret vom 18. Juni 1821, n.-ö. Prov.-Ges.-Samml. Nr. 206 ex 1821, ertheilten Vorschrift über das Verfahren bei Leerstehung von Wohnungen behufs Ausscheidung der Hauszinssteuer wird der Fall des Leerstehens als eingetreten dahin präcisirt: »wenn eine Wohnung von einer Partei aufgegeben wird, ohne daß der Hauseigenthümer sie an eine andere vermiethet oder selbst auf was immer für eine andere Art benützt.« — Im Punkte 5 ist wohl die Bestimmung enthalten, daß, wenn sich die Behörde von der Richtigkeit der Angabe über das Leerstehen einer Wohnung oder eines Wohnbestandtheiles überzeugt hat, vom Zeitpunkte, von welchem dies eingetreten ist, bis zur neuerlichen Vermiethung oder eigenen Benützung keine Zinssteuer zu entrichten ist. Unter einem Wohnbestandtheile können hier aber mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 1, 9 a, 10, 13 und 26 der Belehrung für die Hauseigenthümer zur Verfassung und Ueberreichung der Zinsertragsbekenntnisse (n.-ö. Prov.-Ges.-Samml. 1820 Nr. 170, Beilage III) nur die besonders an eine bestimmte Partei vermietheten einzelnen Bestandtheile eines Hauses, für welche der Zinsertrag, so wie er für dieselbe entfällt, im Bekenntnisse als für einen besonders vermietheten Bestandtheil angegeben werden muß, nicht aber einzelne Bestandtheile einer als Eine Wohnung, als Ein Complex vermietheten oder benützten und mit dem Zinsertrage für die ganze Wohnung einzubekennenden Wohnabtheilung verstanden werden.

Der V. G. Hof ist daher der Anschauung, daß im Sinne dieser gesetzlichen Vorschriften eine als eine besondere Wohnung an eine Partei vermiethete oder vom Hauseigenthümer benützte, aus mehreren Bestandtheilen bestehende, mit einem Gesammtertrage einbekannte Wohnabtheilung auch dann nicht als leerstehend angesehen werden kann, wenn nur einzelne Bestandtheile derselben factisch benützt werden, daher auch der Anspruch auf eine Zinssteuerabschreibung wegen Leerstehung für die ganze ungetheilte Wohnung oder für einzelne Bestandtheile derselben gesetzlich nicht gegründet ist, wenn auch nur ein Bestandtheil einer solchen ungetheilt gebliebenen Wohnung auf irgend welche Art benützt wird. — Nachdem nun im vor-

liegenden Falle das als Eine Wohnung einbekannte dritte Stockwerk des Hauses von dem dasselbe benützenden Hauseigenthümer nicht aufgegeben war, sondern Bestandtheile desselben factisch benützt wurden, konnte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken.

Nr. 7631.

Aus dem Umstande, daß nur ein Theil der Gewerbeberechtigung ausgeübt wird, kann das Recht auf einen geringeren Steuersatz bei der Erwerbbesteuerung nicht abgeleitet werden. — Verfahren und Wahl des Steuersatzes.

Erkenntniß vom 3. Jänner 1894, Z. 4474 ex 1893.

Firma »Brüder Lapp« ca. steierm. Fin.-Landes-Direction (Fin.-S. Dr. Nusko); E. vom 25. April 1893, Z. 4864, puncto Erwerbsteuer vom Betriebe der Gewerkschaft in Rottenmann.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Gesellschaftsfirma »Brüder Lapp« wurde mit der angefochtenen Entscheidung für die mit dem Standorte Rottenmann angemeldete Erzeugung von Feineisen, Blechen, Achsen, Draht- und Zeugschmiedwaaren auf Grund der eingeholten, vom Stadtgemeindeamte begutachteten Erwerbsteuer-Erklärung die Erwerbsteuer in der I. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung für das Jahr 1892 mit 315 fl. und vom I. Semester 1893 angefangen mit 525 fl. vorgeschrieben.

In der Beschwerde wird geltend gemacht, daß nicht alle angemeldeten Betriebe ausgeübt werden, daß die thatsächlich ausgeübten Betriebe, nämlich die Erzeugung von Achsen und Blechen in keinem anderen Umfange als von dem Geschäftsvorgänger ausgeübt werden und daß die Erzeugung von Zeugschmiedwaaren nur für den Bedarf der Firma stattfinde, daß eine Erhöhung der Erwerbsteuer über die vom Geschäftsvorgänger entrichtete nicht gerechtfertigt sei, weil bisher eine Erweiterung des Betriebes nicht eingetreten sei, daß ferner die in Folge der Errichtung einer neuen Achsenfabrik an Stelle der bisherigen eintretende Möglichkeit eines höheren Ertrages in der Zukunft die Anwendung des höheren Steuersatzes nicht rechtfertigen könne.

Der V. G. Hof vermochte jedoch die Beschwerde nicht als im Gesetze gegründet zu erkennen. — Es handelt sich im vorliegenden Falle nicht um die Erhöhung einer der beschwerdeführenden Firma von demselben Unternehmen bereits vorgeschriebenen, sondern um die Neubemessung der Erwerbsteuer aus Anlaß der in der Person des Unternehmers eingetretenen Aenderung. Die Fin.-Landes-Direction hat nun für das Jahr 1892, in welchem das in Rede stehende Unternehmen von den Beschwerdeführern laut der Gewerbeanmeldung vom 30. März 1892, Z. 4596, erst erworben wurde, die von der Steuerbehörde I. Instanz auch für dieses Jahr mit 525 fl. festgesetzte Erwerbsteuer auf 315 fl. ermäßigt, dagegen vom Jahre 1893 angefangen die von der Steuerbehörde I. Instanz vorgeschriebene Steuerquote per 525 fl. bestätigt.

Da die Wahl der Hauptbeschäftigungs-Abtheilung in der Beschwerde nicht bestritten wird und mit Rücksicht auf die Art der Unternehmung auch nicht bestritten werden kann, da ferner die Entscheidung, nach welchem

classenmäßigen Steuersatze jede einzelne Unternehmung mit der Erwerbsteuer zu belegen ist, gemäß § 8 des Erwerbsteuerpatentes und § 3 des Central-Hofcommissions-Decretes vom 14. Jänner 1813, Z. 42, unter Beobachtung des vom Gesetze vorgezeichneten Verfahrens und der von demselben gezogenen Grenzen dem Ermessen der Steuerbehörden überlassen ist, hatte der V. G. Hof nur zu erkennen, ob das gesetzlich vorgezeichnete Verfahren beobachtet wurde und der angewendete Steuersatz tarifmäßig ist.

In dieser Beziehung geht aber aus den Administrativacten hervor, daß am 2. Mai 1892 die Erwerbsteuer-Erklärung der beschwerdeführenden Firma zu Protokoll gegeben, daß über dieselbe das Gutachten des Stadtgemeindeamtes Rottenmann am 6. Mai 1892 erstattet und daß, gestützt auf diese beiden Behelfe, die Erwerbsteuer unter Einreihung der Unternehmung in die I. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung mit einem in dieser Abtheilung zufolge A. h. Entschließung vom 5. September 1822 (Polit. Ges.-Samml. 50. Bd., Nr. 99) tarifmäßigen Steuersatze in Vorschreibung gebracht wurde. Es wurde sonach bei Vorschreibung der Erwerbsteuer den citirten gesetzlichen Bestimmungen vollständig entsprochen und es konnte daher in der Anwendung des nach dem Ermessen der Steuerbehörde für den in Besteuerung gezogenen Betrieb angemessenen tarifmäßigen Steuersatzes von 525 fl. eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

Insoferne aber aus dem Umstande, daß factisch nur ein Theil der Gewerbsberechtigungen derzeit ausgeübt wird, das Recht auf einen geringeren Steuersatz abgeleitet werden will, war zu erwägen, daß nach § 15 des cit. Central-Hofcommissions-Decretes der bloße Nichtbetrieb einer Gewerbsberechtigung von der Verpflichtung zur Steuerentrichtung nicht enthebt und daß die Erwerbsteuer nicht nach dem thatsächlichen Ertrage, sondern nach der Ertragsfähigkeit der Unternehmung zu bemessen ist, daß ferner der Finanzbehörde zufolge der Erwerbsteuer-Erklärung und des Gutachtens der Ortsobrigkeit jene thatsächlichen Verhältnisse vorlagen, auf Grund deren sie nach eigenem Ermessen die Steuerquote zu wählen hatte.

Nr. 7632.

1. Die dauernd und gegen Entlohnung entwickelte Thätigkeit, welche sich vorwiegend auf die Vermittlung in der Abwicklung von Geschäftsunternehmungen und Verträgen, sowie auf Schlichtung verschiedener Geschäfte und Streitigkeiten erstreckt, qualificirt sich als erwerbsteuerpflichtige Geschäftsvermittlung.*) — 2. Anwendung eines höheren, als für den Ort des Gewerbsbetriebes bestimmten Steuersatzes.

Erkenntniß vom 3. Jänner 1894, Z. 17.

Markus vel Mottel Twerski (Adv. Dr. Schwarz) ca. galiz. Fin.-Landes-Direction (Fin.-S. Dr. Nusko); E. vom 12. Juni 1893, Z. 52690, puncto Erwerbsteuer von Geschäftsvermittlungen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der angefochtenen Entscheidung, mit welcher die Erwerbsteuerpflicht des Beschwerdeführers wegen Betriebes der Geschäftsvermittlung aufrecht erhalten wurde, liegt der Thatbestand zu Grunde, daß

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 4360 (Bd. XII, J. 1888).

die Thätigkeit des Beschwerdeführers sich nicht blos auf Gebete und Segenssprüche für seine Besucher erstreckt, sondern vorwiegend auch auf die Vermittlung in der Abwicklung der Geschäftsunternehmungen und Verträge zwischen den orthodoxen Juden sowie auf Schlichtung verschiedener Geschäfts- und anderer Streitigkeiten. — Die Finanzbehörde hat ferner als Thatbestand angenommen, daß der Beschwerdeführer für jede solche Thätigkeit als Entlohnung Geldbeträge erhält, welche zu Handen seiner drei Privat-Secretäre erlegt werden und ein bedeutendes Einkommen desselben bilden, daß diese Geldgeschenke in das unbestrittene und ausschließliche Eigenthumsrecht des Beschwerdeführers fallen, und daß ihm folgeweise auch das unbeschränkte Bestimmungs- und Dispositionsrecht rücksichtlich dieser sein ausschließliches Eigenthum ausmachenden Geldbeträge zusteht.

Mit Rücksicht auf die Erhebungen, welche durchgeführt wurden und in der Einvernahme mehrerer unbefangener und wohlunterrichteter Vertrauensmänner, dann in der Einholung des Gutachtens des Gemeindevorstehers von Narol bestanden, erscheint dieser Thatbestand actenmäßig richtig angenommen. — Es sind durch diese Erhebungen die für die Beurtheilung der Erwerbsteuerpflicht des Geschäftsbetriebes des Beschwerdeführers wesentlichen Momente in der Art festgestellt, wie dies dem § 8 des Erwerbsteuer-Patentes vom 31. December 1812, resp. dem § 5 der Vollzugsvorschrift zu demselben, welche mit Decret der Central-Finanz-Hofcommission vom 14. Jänner 1813, Z. 42, erlassen wurde, entspricht und es sind auch die in diesen Paragraphen vorgeschriebenen Formen des administrativen Verfahrens eingehalten worden.

Diesen Erhebungen zufolge ist nämlich unzweifelhaft festgestellt, daß der Beschwerdeführer den ihn in der kurzen Zeit seines Aufenthaltes in Narol zahlreich aufsuchenden gläubigen Juden Rathschläge in Geschäftsangelegenheiten ertheilte, daß seine Thätigkeit in der Vermittlung bei Geschäftsunternehmungen und Verträgen zwischen den orthodoxen Juden und in der Schlichtung verschiedener Geschäfts- und sonstiger Differenzen bestand und daß er für jede solche Thätigkeit von den Parteien als Entlohnung Geldbeträge erhielt, daß er schließlich diese Gelder nach eigenem Gutdünken verwenden konnte, einen Theil hievon auch zu wohlthätigen Zwecken verwendete, einen bedeutenden Theil aber für sich und seinen Lebensunterhalt behielt.

Wenn die Steuerbehörde in dieser vom Beschwerdeführer selbstständig zur Ausübung gebrachten Thätigkeit eine erwerbsteuerpflichtige Beschäftigung erblickt, die sie als Geschäftsvermittlung qualificirt, so war der V. G. Hof nicht in der Lage, in dieser Annahme eine Gesetzwidrigkeit zu erkennen. Denn diese Thätigkeit des Beschwerdeführers, welcher er sich selbstständig, dauernd und in gewinnbringender Art widmet, ist ein von ihm den ihn aufsuchenden Gläubigen geleisteter Dienst, welchen diese unter dem Titel »Entlohnung« honoriren. — Nun sind aber nach dem Erwerbsteuerpatente alle Diejenigen der Erwerbsteuer unterworfen, welche sich gewinnbringenden Beschäftigungen widmen und insbesondere nach § 1, Punkt IV, jene Erwerbsgattungen, welche eine Dienstleistung zum Gegenstande haben, insoferne sie nicht zugleich der Gegenstand besonderer Gewerbegerechtigkeiten sind, in welchem Falle sie ohnehin unter der III. Abtheilung begriffen erscheinen, nach der IV. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung steuerpflichtig. In der entgeltlichen Verrichtung der Dienste ist also das Moment gegeben, welches die Dienstleistung, die

Mühewaltung des Beschwerdeführers im Sinne der Eingangsworte des Erwerbsteuerpatentes als gewinnbringende Beschäftigung und als solche erwerbsteuerpflichtig erscheinen läßt.

Die Einwendung der Beschwerde, daß der Betrieb der Geschäftsvermittlung nicht nachgewiesen sei, weil nicht erhoben wurde, wann und für welche Personen, resp. Parteien der Beschwerdeführer jene Geschäftsvermittlungen vorgenommen habe, stellt sich angesichts der in Gemäßheit des § 8 Erwerbsteuerpatentes gepflogenen Erhebungen als nicht zutreffend dar, zumal nach dieser gesetzlichen Bestimmung das detaillirte Eingehen auf die einzelnen Fälle nicht vorgeschrieben ist, es vielmehr genügt, wenn die gesetzlich hiezu berufene Gemeindevorstehung in Bezug auf die relevanten Momente ihr Gutachten abgibt, was im gegebenen Falle — wie bereits oben bemerkt wurde — thatsächlich geschehen ist.

Das der Beschwerde angeschlossene gemeindeämtliche Zeugniß, welches den durch die Einvernahme der Vertrauensmänner und des Gemeindevorstehers gewonnenen Aufschlüssen in der Sache entgegengestellt wird, konnte der V. G. Hof als einen Behelf, welcher im Zuge des administrativen Verfahrens nicht producirt war und erst nach der angefochtenen Entscheidung (am 10. August 1893) ausgestellt wurde, mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht in Betracht ziehen.

Schließlich ist in Bezug auf die Besteuerungsquote zu erinnern, daß die Steuerbehörde im Hinblick auf den erhobenen bedeutenden Geschäftsumfang und die Ertragsfähigkeit der Beschäftigung des Beschwerdeführers sowie mit Rücksicht darauf, daß es sich um eine Unternehmung handelt, welche von der Bevölkerung des Ortes, in welchem sie betrieben wird, unabhängig erscheint, da ja constatirt wurde, daß den Beschwerdeführer nicht nur die einheimischen, sondern auch die aus Rußland kommenden Gläubigen aufsuchen, berechtigt war, von dem ihr im § 3 des Decretes der Central-Finanz-Hofcommission vom 14. Jänner 1813 eingeräumten Rechte Gebrauch zu machen und eine den individuellen Verhältnissen des erwähnten Geschäftsbetriebes angemessene Steuerquote, welche in der IV. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung zwar nicht für die Ortsclasse von 1000 bis 4000 Seelen, wohl aber für die Provinzialhauptstadt vorgesehen erscheint, vorzuschreiben.

Nr. 7633.

1. Die Bezeichnung einer Realität im Grundbuche als „bäuerliches Anwesen", „Bogtei" bildet noch keine Voraussetzung für die Einleitung des Verfahrens in Absicht auf die Constatirung der rechtlichen Existenz eines radicirten Gewerbes. — 2. Das Realschankrecht kann nach § 43 des Ges. vom 29. April 1869, Nr. 23 mähr. L. G. B., nur in Anspruch genommen werden, wenn die privatrechtliche Verpflichtung zur Getränkeabnahme eine immerwährende Last der Realität bildete.*)

Erkenntniß vom 4. Jänner 1894, Z. 30.

Anna Pernicky (Adv. Dr. Heller) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 1. December 1892, Z. 27197, puncto Realeigenschaft des Schankrechtes ob C.-Nr. 24 in Jassenitz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 6159 u. 6160 (Bd. XV, J. 1891).

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Anspruch der Besitzerin der Realität Nr. 24 in Jassenitz um Anerkennung der radicirten Eigenschaft des in diesem Hause betriebenen Bier- und Branntweinschankes abgewiesen und zugleich ausgesprochen, daß auch nach der Bestimmung des § 43 des Ges. vom 29. April 1869, L. G. B. Nr. 23, für diese Realität ein Realschankrecht nicht zuerkannt werden könne. — In ersterer Beziehung stützt die Entscheidung sich darauf, daß im neuen Grundbuche die Realität nur als »bäuerliches Anwesen, Vogtei« bezeichnet werde, somit die Voraussetzung für die Einleitung des Verfahrens nach der Min.-Verordnung vom 31. October 1856, R. G. B. Nr. 204, mangle; in letzterer Beziehung wird die Entscheidung damit begründet, daß eine privatrechtliche Verpflichtung zur Branntweinabnahme ob dieser Realität überhaupt nicht gelastet hat, die Verpflichtung zur Bierabnahme aber bereits im Grundentlastungs-Verfahren abgelöst worden ist.

Der V. G. Hof mußte diese Entscheidung für gesetzlich begründet erkennen. — Nach dem von der Partei vorgelegten Grundbuchsauszug erscheint in den Grundbüchern keinerlei Eintragung über Gewerberechte, da die Realität lediglich als bäuerliches Anwesen, als Vogtei bezeichnet wird. — Wenn die Beschwerde ausführt, daß nach der Landesverfassung mit den Vogteien der Bier- und Branntweinschank verbunden gewesen war, so kann aus dieser Ausführung lediglich auf eine Verbindung derartiger Realitäten mit dem Propinationsrechte der Obrigkeiten, nicht aber darauf geschlossen werden, daß mit denselben Gewerberechte verbunden gewesen sind. — Da nun Gegenstand des Verfahrens nach der Min.-Verordnung vom 31. October 1856, R. G. B. Nr. 204, nach dem Eingange dieses Gesetzes und nach § 1 desselben, die in den öffentlichen Büchern als radicirt eingetragenen Gewerbe zu bilden haben, so erscheint der in Betreff der radicirten Eigenschaft der Schankrechte geltend gemachte Abweisungsgrund gesetzlich gerechtfertigt.

Aber auch in Betreff der Aberkennung eines Realrechtes nach § 43 des Ges. vom 29. April 1869 erscheint die angefochtene Entscheidung gesetzlich gerechtfertigt. — Denn nach dem von der Partei producirten Tabularextracte war, und zwar blos im alten Grundbuche, nur die Verpflichtung, obrigkeitliches Bier zu schänken, als eine standhafte Last der Realität intabulirt. In Betreff des Branntweines findet sich eine derlei bücherliche Belastung der Realität nicht vor. — Nun erklärt das von der Partei producirte Ablösungserkenntniß ddto. 13. Juni 1850 als ohne Entschädigung für immerwährende Zeiten aufgehoben auch die Verpflichtung zum Ausschank der obrigkeitlichen Getränke. — Die Constatirung der angefochtenen Entscheidung, daß die erwähnte Last der Realität bereits im Grundentlastungs-Verfahren aufgehoben worden, ist demnach vollkommen richtig.

Wenn der Vertreter der Beschwerde bei der öffentl. Verhandlung insbesondere auf den Erlaß der k. k. Bezirkshauptmannschaft Wall.-Meseritsch ddto. 8. Juli 1851, Z. 6785, sich berief und aus demselben ableiten zu können vermeinte, daß die Ablösung der Verpflichtung zur Branntweinabnahme erst nach dem Gesetze vom Jahre 1869 platzgegriffen habe, so ist dagegen zu erinnern, daß diese Urkunde in keiner Weise den Bestand einer ob der Realität Nr. 24 in Jassenitz haftenden immerwährenden privatrecht-

lichen Verpflichtung nachweist und darum auch aus diesem Grunde vollkommen belanglos ist.

Nachdem nun nach § 43 des Ges. vom 29. April 1869 nur jene Realitäten auf die Zuerkennung eines Realschankrechtes Anspruch haben, rücksichtlich welcher die Verpflichtung zur Getränkeabnahme nach diesem Gesetze aufhört, und nach diesem Gesetze ein Aufhören dieser Verpflichtungen doch nur dann möglich war, wenn die privatrechtliche Verpflichtung zur Abnahme der Propinationsgetränke in dem Zeitpunkte noch aufrecht bestanden hat — (arg. § 16 cit. Gesetzes: »sofern dieselbe eine immerwährende Last der Realität bildet«) — als das berufene Gesetz in Wirksamkeit getreten ist, so erscheint auch die Aberkennung des Realrechtes nach § 43 des cit. Ges. gesetzlich begründet.

Nr. 7634.

Sobald der Partei die Wiederaufnahme des Verfahrens nach der Min.-Verordnung vom 31. October 1856, R. G. B. Nr. 204, zugestanden worden ist, geht es nicht an, unter Berufung auf frühere in Rechtskraft erwachsene Entscheidungen in die Sache selbst und in die Würdigung der von der Partei geltend gemachten neuen Momente und Belege nicht einzugehen.

Erkenntniß vom 4. Jänner 1894, Z. 31.

Eheleute Anton und Marie Sotornik (Adv. Dr. Tuček) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 26. November 1892, Nr. 25197, puncto Realeigenschaft des Schankrechtes ob C.-Nr. 4 (alt), 44 (neu), in Čelčic.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das neuerliche Gesuch der Eheleute Sotornik de praes. 25. Juli 1891 um Anerkennung der radicirten Eigenschaft des ob der Realität Nr. 4 (alt), 44 (neu), in Čelčic betriebenen Schankgewerbes aus dem formalen Grunde abgewiesen, weil bereits mit der Entscheidung der k. k. Statthalterei vom 7. Mai 1885, Z. 11187, und des k. k. Min. des Innern vom 22. October 1885, Z. 17991, dem erwähnten Schankgewerbe die radicirte Eigenschaft abgesprochen worden ist, weil die Bittsteller keine neuen Beweismittel für die Begründung des Ansuchens beigebracht haben, weil die auf das Schankrecht bezügliche Eintragung im Grundbuche bereits gelöscht ist, weil endlich keine Vorschrift existirt, welche die Behörden zur Wiederaufnahme des Verfahrens verpflichten würde. — Da sonach die angefochtene Entscheidung nicht meritorischen Inhaltes ist, so hatte der V. G. Hof lediglich zu untersuchen, ob und inwieweit durch die formale Abweisung des Gesuches der Beschwerdeführer de praes. 25. Juli 1891 deren Rechte in gesetzwidriger Weise verletzt worden sind.

Nach den Administrativacten ist es zwar richtig, daß mit den vorcitirten Entscheidungen das erste Ansuchen der Beschwerdeführer um Anerkennung der radicirten Eigenschaft des Schankgewerbes für die Realität Nr. 4 (alt), 44 (neu), in Čelčic rechtskräftig abgewiesen worden ist und es ist auch richtig, daß keine Vorschrift existirt, welche die Behörden zur Wiederaufnahme des Verfahrens in derlei Angelegenheiten verpflichten würde; allein im concreten Falle war nicht zu übersehen, daß über das neuerliche Ein-

schreiten der Eheleute Sotornik das Verfahren nach der Min.-Verordnung vom 31. October 1856, R. G. B. Nr. 204, thatsächlich eingeleitet worden ist, daß daher durch die Behörden selbst das Verfahren zur Constatirung der Realeigenschaft der Gewerberechte wieder aufgenommen wurde. — Wie aus der Bestimmung des § 4 der Min.-Verordnung vom 31. October 1856, R. G. B. Nr. 204, sich ergibt, hat das einmal eingeleitete Verfahren nach dieser Min.-Verordnung seinen Abschluß durch die Entscheidung zu finden, ob dem als radicirt eingetragenen Gewerbe die Realeigenschaft zukommt oder nicht und es ging darum nicht an, da die Behörden das Verfahren in der Sache wieder aufgenommen haben, sich auf die früher in Rechtskraft erwachsenen Entscheidungen zu berufen; es war vielmehr in der Sache selbst und in Würdigung der von der Partei geltend gemachten neuen Momente und Belege zu erkennen.

Wenn die Entscheidung auch darauf sich beruft, daß die Beschwerdeführer in dem neuerlichen Ansuchen keine neuen Beweismittel für die Begründung ihres Begehrens vorgelegt haben, so konnte der V. G. Hof, davon abgesehen, daß das Gesuch de praes. 25. Juli 1891 anders und vollständiger instruirt war, als jenes de praes. 6. Juni 1883, auch diesem Argument ein weiteres Gewicht nicht beimessen, weil dieses Argument wohl für die Ablehnung der Wiederaufnahme des Verfahrens geltend gemacht werden konnte, da aber die Wiederaufnahme des Verfahrens der Partei thatsächlich zugestanden worden ist, für die meritorische Beurtheilung des Anspruches ohne Bedeutung erscheint.

— — —

Nr. 7635.

Nach dem Ges. vom 2. Februar 1886, L. G. B. Nr. 12 für Mähren, ist für den Umfang der Beitragspflicht der Contributions-Vorschußcassen für Sanitätszwecke lediglich die Höhe der für diese Zwecke zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit des Landesgesetzes vom 15. August 1864, L. G. B. Nr. 32, thatsächlich geleisteten Zahlungen maßgebend.*)

Erkenntniß vom 4. Jänner 1894, Z. 32.

Contributionsfonds-Vorschußcasse in Bystritz (Adv. Dr. Tuček) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 1. December 1892, Z. 27951, puncto Beitragsleistung für das Sanitätspersonale.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In Bestätigung der Entscheidung der k. k. Statthalterei Brünn vom 15. Jänner 1892, Z. 1550, wurde mit dem angefochtenen Erlasse des k. k. Min. des Innern die Contributionsfondscasse von Bystritz für verpflichtet erkannt, für Sanitätszwecke, bezw. für den Arzt des dortigen Sanitätsdistrictes den Betrag von 126 fl. jährlich beizutragen und stützt sich die Entscheidung auf die Bestimmung des § 21, Abs. 2 des Ges. vom 2. Februar 1886, L. G. B. Nr. 12.

Die Beschwerde findet die citirte Gesetzesbestimmung auf den concreten Fall für nicht anwendbar und darum die Entscheidung für gesetzwidrig, weil

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 3778 (Bd. XI, J. 1887) u. Nr. 3858 (Bd. XII, J. 1888).

die aus dem Bystřitzer Contributionsgeldfonde gezahlte Dotation per 126 fl. ö. W. nicht zur Entlohnung eines Unterthanen- oder Contributionsfondsarztes, sondern für den Stadtarzt von Bystřitz geleistet worden ist.

Wie aus den Administrativacten sich ergibt, ist es nun allerdings richtig, daß die Dotation per 126 fl. ö. W., welche mit dem Statth.-Decrete vom 12. November 1861, Z. 33852, auf den Stadt Bystřitzer Contributionsfond überwiesen wurde, zunächst aus den Stadtrenten als Dotation an den vom Gemeinderathe Bystřitz mit Decret vom 24. April 1855, Z. 284, bestellten Stadtarzt geleistet worden ist. — Insofern also die Beschwerde behauptet, daß der von der Contributionsfondscasse abgeforderte Betrag von 126 fl. nicht für einen Unterthanen- oder Contributionsfondsarzt geleistet wurde, ist diese Behauptung insoweit zutreffend, als der betreffende Arzt nicht sofort als Contributionsfondsarzt bestellt wurde und als dessen Bestellung entgegen den für letztere Aerzte bestehenden Normativen, nicht von der politischen Behörde ausgegangen ist.

Allein es kann nicht übersehen werden, daß das Anweisungsdecret der k. k. Statthalterei vom 12. November 1861, Z. 33852, erklärt, »über Antrag der Fondsinteressenten« zu erfolgen, und daß diese Anführung nach den Administrativacten insofern begründet erscheint, als der Communalausschuß von Bystřitz bei seiner Protokollarerklärung vom 25. September 1861 sich ausdrücklich als der Vertreter der Bürgerschaft der Stadt Bystřitz gerirte, welcher eben der erwähnte Contributionsgeldfond gehörte. Es muß daher die Action der Vertretung der Stadt Bystřitzer Bürgerschaft und der k. k. Statthalterei dahin aufgefaßt werden, das es sich um eine Uebernahme der Besorgung des Sanitätsdienstes und des hiefür nöthigen Aufwandes auf den Contributionsfond, also darum gehandelt hat, daß das früher als Stadtarzt bestellte Organ fortan als Contributionsfondsarzt fungire.

Ob dieser Vorgang durchaus entsprechend gewesen ist, war heute umsoweniger zu untersuchen, als nach § 21, Abs. 2 des Ges. vom 2. Februar 1886 es bei den Leistungen der Contributionsfonde für das Sanitätspersonal darauf gar nicht ankommt, ob die Leistung auf einen gesetzlichen oder sonstigen rechtlichen Titel beruht hat oder nicht und für die Verpflichtung des Contributionsfondes die thatsächliche Leistung zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit des Landesgesetzes vom 15. August 1864, L. G. B. Nr. 32, allein entscheidend ist. Da nun unbestrittenermaßen in diesem Zeitpunkte der Contributionsfond der Stadt Bystřitz zur Dotirung des Stadt Bystřitzer Arztes den Betrag von 126 fl. ö. W. thatsächlich geleistet hat, so konnte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen.

Nr. 7636.

Die Fischereikarte ist demjenigen auszustellen, welcher die Fischerei in einem bestimmten Gewässer thatsächlich im eigenen Namen ausübt. Die einfache Negirung der Ausübung oder ein dagegen erhobener formeller Einspruch genügen nicht, die Ausübung des Fischereirechtes zu einer bestrittenen zu machen. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 4. Jänner 1894, Z. 28.

Fürstlich Schwarzenberg'sche Herrschafts-Direction in Wittingau ca. Ackerbau-Min.; E. vom 12. October 1892, Nr. 17029, puncto Ausstellung einer Fischereikarte.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«*)

Nr. 7637.

Rechtliche Natur der unterirdischen Sickerwässer eines Flusses. Wahrung öffentlicher Interessen des Bahnbetriebes durch Vorbehalt eines besonderen Verfahrens zur Festsetzung des Umfanges der Wasserbenützungsrechte einer Canalanlage.

Erkenntniß vom 5. Jänner 1894, Z. 70.

K. k. priv. Südbahn-Gesellschaft in Wien (Adv. Dr. Schiff) ca. Ackerbau-Min. (M.-S. v. Rukawina); E. vom 25. September 1892, Z. 13107, puncto Bewilligung einer Canalanlage am rechten Ufer des Rekaflusses bei Ober-Brem.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der von der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft angefochtenen Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 25. September 1892, Z. 13107, wurde in Bestätigung des Erkenntnisses der k. k. Landesregierung in Laibach vom 23. Mai 1892, Z. 5102, der Stadt Triest die Bewilligung zur Herstellung eines Sammel-, bezw. Ableitungscanales am rechten Ufer des Rekaflusses bei Ober-Brem, sowie eines zur Speisung desselben dienenden, über die ganze Breite des Rekaflusses zu legenden Schleusenwehres zum Zwecke der Verhinderung des Versickerns des Wassers in der bezeichneten Strecke des Rekaflusses bei kleinen Wasserständen, jedoch unter Vorbehalt der, nach Durchführung der angeordneten Erhebungen, im Instanzenzuge vorzunehmenden genauen Festsetzung des Umfanges der der Stadtgemeinde Triest in Absicht auf den Betrieb der Anlage zukommenden Rechte zur Benützung der oben genannten Sickerwässer, ertheilt. — Die Beschwerde bekämpft zum Theile in materieller Beziehung den Inhalt der Entscheidung, zum Theile in formaler Richtung das eingehaltene Verfahren.

Bevor jedoch in die Besprechung der einzelnen Beschwerdepunkte eingegangen wird, erachtete es der V. G. Hof für nothwendig, zuvörderst die rechtliche Natur und den juristischen Charakter des Streitobjectes zu erörtern und festzustellen, weil nur nach Feststellung dieser Prämissen die weiteren Folgerungen für die Beurtheilung der Beschwerde gewonnen werden können. — Hiebei ist der V. G. Hof von dem folgenden, aus den Administrativacten resultirenden Thatbestande ausgegangen: Die Stadtgemeinde Triest, welche auf Grund der dem G. Siegel und Dr. Moritz Müller unterm 17. Jänner 1872 ertheilten und später an die Gemeinde übertragenen und mehrmals verlängerten Concession das Recht besitzt, einen Theil des Rekaflusses bei San Canziano durch einen zu errichtenden Canal dem Stadtgebiete zuzuführen und dort für ihre Zwecke zu verwenden, beabsichtigt bei Ober-Brem, woselbst der Rekafluß in Folge von Zerklüftungen seines Bettes unterirdische Wasserverluste erleidet, dieser Versickerung durch Ersetzung des natürlichen Flußlaufes mittelst einer Canalanlage vorzubeugen, um so das Flußwasser ungeschmälert bis San Canziano, bezw. bis zur Einmündung des bereits bewilligten Canales zu bringen.

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 3999 u. 4307 (Bd. XII, J. 1888).

Hiegegen wendete die Südbahn ein, daß durch die Verhinderung der erwähnten Wasserversickerung die unterirdische Speisung der in ihrem Besitze stehenden, circa 33 Kilometer von Ober-Vrem am Meeresufer bei St. Croce entspringenden Auresinaquellen gestört werde, ja, daß das völlige Versiegen dieser für den Bahnbetrieb der Linie Triest-Nabresina unumgänglich nothwendigen Quellen zu befürchten stünde. — Demnach handelt es sich im gegebenen Falle um drei von einander verschiedene Objecte, nämlich den Rekafluß, dann die unterirdischen Sickerwässer desselben und endlich die Auresinaquellen, welche angeblich durch diese Sickerwässer gespeist werden sollen.

Der Rekafluß ist unzweifelhaft ein Gewässer, welchem die Eigenschaft eines öffentlichen Gutes im Sinne der §§ 2 und 3 des Wasserrechtsgesetzes vom 30. Mai 1869, R. G. B. Nr. 93, zukommt. An diesem öffentlichen Gewässer besitzt die Stadtgemeinde Triest das obenerwähnte concessionsmäßige Recht der theilweisen Ableitung bei San Canziano und will das weitere, heute in Frage stehende Recht der Canalisirung bei Ober-Vrem erlangen, wogegen die k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft ein Recht auf Wasserbenützung am Rekaflusse als solchem gar nicht behauptet. — Ebenso unterliegt es keinem Zweifel, daß die Auresinaquellen, deren ausschließliche Benützung gegenwärtig der Südbahn auf Grund der bestehenden Verträge zusteht, als ein in ihrem Privatgrundbesitze unterirdisch enthaltenes und aus demselben zu Tage quellendes Wasser und mithin als ein Privatgewässer im Sinne des § 4, a des Reichs-Wasserr.-Ges. unter den in dieser Gesetzesstelle bestimmten Beschränkungen sich darstellt.

Fraglich ist somit nur die rechtliche Natur der Sickerwässer des Rekaflusses, welcher bei Ober-Vrem die vorbezeichneten unterirdischen Wasserverluste erleidet und sodann in seinem weiteren Laufe bei San Canziano gänzlich in einer Höhle verschwindet. — Das II. Hauptstück des Reichs-Wasserrechtsgesetzes, sowie der § 1 des Wasserr.-Ges. für Krain vom 15. Mai 1872, L. G. B. Nr. 16, welche die Benützung der öffentlichen Gewässer regeln, setzen offenbar voraus, daß eine solche Benützung im Bereiche der Möglichkeit liegen und daß überhaupt ein Gewässer vorhanden sein müsse, welches nach der Definition der §§ 2 und 3 Reichs-Wasserr.-Ges, als ein öffentliches Gut bezeichnet und benützt werden kann. Sobald daher ein Wasserlauf als solcher zu existiren aufhört und sich der öffentlichen Benützung, wegen seines Verschwindens von der Erdoberfläche, entzieht, so hört auch dessen Qualität als öffentliches Gut auf und die einzelnen unterirdisch sich fortbewegenden Wasseradern können nicht mehr nach den für öffentliche Gewässer geltenden Vorschriften beurtheilt werden, sondern müssen insolange, als dieselben nicht aufgefangen und hiedurch in den Privatbesitz übergegangen sind oder als öffentliches Gewässer wieder zu Tage treten, oder soferne bezüglich derlei unterirdischer Wasserläufe Specialgesetze nichts anderes verfügen, als ein solches Wasser angesehen werden, welches Niemandem zukommt.

Wenn nun die Stadtgemeinde Triest die Bewilligung der Canalanlage bei Ober-Vrem anstrebt, so sind folgerichtig nicht die unterirdischen Sickerwässer Gegenstand der angesuchten Rechtsconcessionirung, sondern der angestrebte Zweck ist vielmehr darauf gerichtet, den Rekafluß als öffentliches Gewässer ungeschmälert und in seinem weiteren Laufe bis San Canziano

ohne Wasserverlust zu erhalten. Sofern daher die angefochtene Entscheidung von einer Bewilligung des Benützungsrechtes an den Sickerwässern spricht, muß dieser Ausdruck allerdings als ein unrichtiger und der thatsächlichen und rechtlichen Sachlage nicht entsprechender bezeichnet werden; andererseits aber läßt die angefochtene Entscheidung darüber keinen Zweifel obwalten, daß die Concessionsertheilung eben nicht die unterirdischen Sickerwässer, sondern vielmehr das oberirdische öffentliche Gewässer des Rekaflusses zum Gegenstande hat, weshalb die erwähnte Unrichtigkeit des Ausdruckes belanglos erscheint. — Eine Einwirkung auf das Niemandem zustehende unterirdische Wasser des Karstgebirges würde nur in der Weise stattfinden, daß dessen Speisung, insoweit sie obertags durch den Rekafluß vor sich geht, in Folge der Herstellung eines künstlichen Bettes für denselben, aufhören müßte.

Die Südbahn indentificirt nun — und dieser Punkt betrifft das Meritum der angefochtenen Entscheidung — ohneweiters ihre Quellen und deren unterirdischen Zufluß, welcher nach ihrer Behauptung eben jenes Sickerwasser wäre. — Diese Anschauung steht jedoch im offenbaren Widerspruch mit dem Gesetze. — Denn der § 4, a Reichs-Wasserr.-Ges. spricht dem Grundbesitzer nur jenes unterirdische Wasser zu, welches auf seinen Grundstücken enthalten ist und aus denselben zu Tage tritt. Hieraus folgt, daß das Recht des Besitzers auf das unterirdische Wasser durch seinen Grundbesitz beschränkt ist und sich nicht weiter erstreckt als die Grenzen seines Besitzes. Da also die Südbahn ein Recht auf eine Wasserbenützung aus dem Rekaflusse gar nicht behauptet und die Concession — wie gezeigt wurde — nur dieses öffentliche Gewässer und nichts Weiteres zum Gegenstande haben kann, so entfiel in dieser Richtung die Nothwendigkeit einer Einschränkung der Bewilligung gemäß § 66 Landes-Wasserr.-Ges. in der Weise, daß das Unternehmen, unter Vorbehalt des Rechtsweges zur Austragung der privatrechtlichen Einwendungen, blos in öffentlicher Beziehung für zulässig zu erklären gewesen wäre, wogegen jener Vorbehalt, welcher der Südbahn in der vom Ministerium bestätigten Entscheidung der II. Instanz bezüglich der Geltendmachung ihrer bestrittenen Ansprüche auf die Sickerwässer gemacht wurde, den ihrerseits erhobenen privatrechtlichen Einwendungen volle Rechnung trägt.

Aber auch das von der Südbahn hervorgehobene öffentliche Interesse des Bahnbetriebes wurde in der angefochtenen Min.-Entscheidung, bezw. in der durch dieselbe bestätigten Entscheidung der II. Instanz vollauf berücksichtigt, indem die Administrativbehörden die Verhandlung und Entscheidung über den Umfang der Wasserbenützung einem besonderen Verfahren vorbehalten haben, in welchem nach § 4 Landes-Wasserr.-Ges. jene den Wassergebrauch regelnden Bedingungen erst festzusetzen sein werden, die im öffentlichen Interesse als zweckmäßig oder nothwendig sich darstellen und wobei insbesondere erst zu erkennen sein wird, ob durch Anbringung eines Wassertheilungswerkes, oder in was immer für einer Weise, die Wahrung des öffentlichen Interesses, sofern dasselbe überhaupt tangirt werden sollte, durchzuführen sei. — In meritorischer Beziehung konnte daher die angefochtene Entscheidung als ungesetzlich nicht erkannt werden.

Aber auch in formeller Richtung sind die von der Beschwerdeführerin erhobenen Einwendungen nicht stichhältig. — Die Beschwerde findet zunächst

eine Verletzung des formalen Rechtes in dem Umstande gegeben, daß mit dem Min.-Erlasse vom 12. Juni 1889, Z. 15629, die früheren Entscheidungen der unteren Instanzen wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Reassumirung des Verfahrens durch Einleitung neuer Erhebungen unter Zuziehung von Experten aller einschlägigen Fächer behufs Beschaffung eines jeden Zweifel ausschließenden Beweises für oder gegen den Einfluß der projectirten Anlage auf die Ergiebigkeit der Aurefinaquellen, sowie ferner die instanzmäßige Entscheidung aufgetragen worden ist. — Da nun diese Expertise nicht stattfand, so folgert die Beschwerde, es sei das formale Recht der Parteien auf Aufnahme derselben verletzt und das Verfahren ein mangelhaftes geblieben.

Im Hinblicke auf die Bestimmung des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, unterliegt es zunächst keinem Zweifel, daß der V. G. Hof in der Unterlassung dieser Erhebungen nur dann einen wesentlichen Mangel des Verfahrens erkennen könnte, wenn die Nichtvornahme derselben einen unvollständigen, das ist einen solchen Thatbestand zur Folge gehabt hätte, der eine Entscheidung des Streitfalles, hier also die Entscheidung über die von der Südbahn-Gesellschaft erhobenen Ansprüche, unthunlich macht. Dies ist nun nach dem Vorgesagten durchaus nicht der Fall, da feststeht, daß der Beschwerdeführerin Rechte, weder an dem Rekafluſſe, noch auch an den unterirdisch abfließenden Sickerwässern, zustehen, der behauptete und vermuthete Zusammenhang der letzteren Wässer mit den Aurefinaquellen also vom Rechtsstandpunkte belanglos erscheint.

Ueberdies ist auch hervorzuheben, daß die früheren Entscheidungen der unteren Instanzen, welche mit dem erwähnten Min.-Erlasse vom 12. Juni 1889 aufgehoben worden sind, nicht nur die Consentirung der Anlage, sondern auch die Bestimmung des Umfanges der Benützungsrechte der Stadtgemeinde Triest betrafen, wogegen die heute angefochtene Min.-Entscheidung nur die Bewilligung der Anlage im Auge hat, die Festsetzung des Umfanges der Benützungsrechte aber ausdrücklich einem besonderen Verfahren und der separaten instanzmäßigen Entscheidung vorbehält.

Der Gegenstand, welcher heute in Frage steht, ist somit ein durchaus von jenem verschiedener, welcher das Substrat der Min.-Entscheidung vom 12. Juni 1889 bildete, und nachdem naturgemäß nicht die Anlage als solche, sondern nur die Benützung derselben, bezw. der Umfang dieser Benützung, geeignet sein könnte, die von der Südbahn behauptete Wirkung hervorzubringen, so entfiel auch aus diesem Grunde die Nothwendigkeit einer weiteren Beweisführung im gegenwärtigen Verfahren und es konnte von einem Rechte der Parteien auf die Aufnahme der vorerwähnten Beweise nicht die Rede sein.

Die Beschwerde findet weiter, daß die Bewilligung der Anlage unter gleichzeitigem Vorbehalt der Entscheidung über den Umfang der Benützungsbefugnisse, mit dem Wasserrechtsgesetze nicht im Einklange stehe. Dies ist gleichfalls unrichtig; denn nach § 64 Landes-Wasserr.-Ges. hat die politische Behörde nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen über Zulässigkeit, Umfang, Art und Bedingungen der Unternehmung zu erkennen. Es läßt sich aber im Gesetze kein Anhaltspunkt dafür finden, daß über die Zulässigkeit einer Anlage gleichzeitig wie über Umfang und Bedingungen der Unter-

nehmung verhandelt und erkannt werden müsse; im Gegentheile wird in gewissen Fällen der Umfang der einzuräumenden Benützungsrechte naturgemäß sich erst nach Vollendung der Anlage feststellen lassen oder es wird diese Feststellung durch das Vorhandensein der Anlage erleichtert sein.

Ob und wann ein solcher Fall vorliege, welcher ein separates Verfahren und Erkenntniß über Umfang und Bedingungen einer Unternehmung erheischt, darüber haben die Administrativbehörden, welche die Verhandlung zu leiten und die öffentlichen Rücksichten von amtswegen — § 57 Landes-Wasserr.-Ges. — zu wahren haben, zu entscheiden und dies umsomehr, weil Parteienrechte durch eine solche das Verfahren betreffende Verfügung überhaupt nicht verletzt werden können, nachdem es den Parteien jederzeit unbenommen bleibt, in der künftigen Verhandlung ihre Einwendungen und Anträge ebensowohl bezüglich der zu pflegenden Erhebungen und der aufzunehmenden Beweise — zu welchen die Erprobung der Anlage durch Experte zu zählen ist — als auch bezüglich des Gegenstandes selbst, d. h. des Umfanges und der Bedingungen der Unternehmung im Sinne des § 62 Landes-Wasserr.-Ges. geltend zu machen. — Da aber die Wahrung des öffentlichen Interesses den Administrativbehörden von amtswegen obliegt, so werden dieselben auch nach freiem Ermessen zu entscheiden haben, wie und unter welchen Cautelen die Erprobung der bewilligten Anlage stattfinden könne.

Was schließlich die Behauptung der Beschwerdeführerin anbelangt, daß sie durch die Min.-Entscheidung in ihren Rechten auf die Auresinaquellen insofern präjudicirt werde, als in der Begründung der Entscheidung ausgesprochen wurde, daß den politischen Behörden unter Umständen ein Verfügungsrecht über das zum Bahnbetriebe nicht nothwendige Wasserquantum zustehe, so konnte der V. G. Hof auch dieser Behauptung nicht beipflichten, weil die Auresinaquellen gar nicht den Gegenstand der angefochtenen Entscheidung bilden und die erwähnte rein nebensächliche Bemerkung der Entscheidungsgründe in keiner Weise geeignet erscheint, die Rechte der Gesellschaft auf diese Quellen zu tangiren.

Nr. 7638.

Auf Abschriften der beim V. G. Hofe eingebrachten Beschwerden ist der „Eingaben"- und nicht der „Beilagen"-Stempel zu verwenden.

Erkenntniß vom 9. Jänner 1894, Z. 126.

Dr. Emil Ritter v. Pfarski ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritt. v. Schwabe); E. vom 13. Februar 1893, Z. 46657, puncto erhöhter Stempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Daß es sich hier um eine Eingabe handelt, ist zweifellos, indem das Gesetz, § 20, vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, für das Anbringen beim V. G. Hofe vorschreibt, daß die Partei eine Beschwerde und eine Abschrift derselben bei dem V. G. Hofe einzugeben hat. Der Umstand, daß diese Eingabe eine Abschrift ist, also nicht die Fertigung des Beschwerdeführers braucht, nimmt ihr nicht die Eigenschaft einer »Eingabe«, da das Gesetz vom 22. October 1875 eben nur eine solche Art von Eingabe, welche eine Abschrift ist, fordert. Daß es sich

dabei um eine gebührenfreie Eingabe nicht handelt, ist selbstverständlich und wird vom Beschwerdeführer auch anerkannt. — Es kann sich also nur darum handeln, ob auf diese Eingabe der Eingaben- oder ein anderer Stempel, also insbesondere, wie der Beschwerdeführer behauptet, der Beilagenstempel anzuwenden ist. Allein dem steht die directe Bestimmung der Anm. 1 zur T. P. 2 entgegen, wornach für die Anwendung des Beilagenstempels die gesetzliche Voraussetzung die ist, daß die von den Parteien verfaßten Abschriften als Beilagen einer stempelpflichtigen Eingabe beigebracht werden, was im gegebenen Falle nicht zutrifft, weil die Beschwerdeabschrift keine Beilage der Beschwerde ist; ebenso ergibt sich die Unanwendbarkeit des Beilagenstempels aus § 20 des Ges. vom 22. October 1875 selbst, da dort zwischen der Beschwerde und ihrer Abschrift einer- und den »Beilagen« der einen und anderen andererseits ausdrücklich unterschieden wird. Es kann also im gegebenen Falle nur der Eingabenstempel zur Anwendung kommen und da Dr. Pfarski für die Eingabe selbst einen Stempel von 50 kr. verwendet hat, so war nach dem Grundsatze, daß die Eingaben-, bezw. Beschwerdeabschrift mit derselben Stempelmarke zu versehen ist (§ 40 Geb.-Ges. und T. P. 43, n), auch die beanständete Abschrift mit der Stempelmarke von 50 kr. zu versehen.

Nr. 7639.

Hat der V. G. Hof in einer Beschwerdeangelegenheit seiner Rechtsanschauung Ausdruck gegeben, so ist die Finanzverwaltung nicht berechtigt, bei ungeänderter Sach- und Rechtslage, eine dieser Rechtsanschauung widerstreitende Anforderung an die Partei zu stellen.

Erkenntniß vom 9. Jänner 1894, Z. 127.

Firma »L. S. Fischel & Söhne« (Adv. Dr. Bendiener) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 4. April 1893, Z. 7392, puncto Vorlage von Behelfen zur Gebührenbemessung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Bei der h. g. am 17. Jänner 1893 über die Beschwerde der Firma L. S. Fischel & Söhne in Prag gegen die Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 3. Juni 1892, Z. 11569, abgeführten Verhandlung hat es sich in Wesenheit darum gehandelt, ob die Beschwerdeführer angesichts der Registrirung der Firma ihres Unternehmens in Tabor, zu Zwecken der Gebührenbemessung vom Gesellschaftsvertrage, bezw. der Ermittlung der Vermögenseinlagen der Gesellschafter, zur Vorlage des Inventars und der Bilanz für das Unternehmen in Tabor, aus denen die Höhe der Vermögenseinlagen erhellen müsse, verpflichtet sind. — Nachdem bei der Verhandlung die Erklärung des Regierungsvertreters vorlag, daß die angefochtene Min.-Entscheidung die Beschwerdeführer zur Vorlage des Inventars und der Bilanz für das Hauptunternehmen in Prag verpflichten wollte, hat das h. g. Erkenntniß vom 17. Jänner 1893, Z. 231,*) die angefochtene Entscheidung als im Gesetze nicht begründet behoben und hiebei

*) S. Erkenntniß Nr. 7013 (Bd. XVII, J. 1893).

mit Rücksicht auf das Ergebniß der Verhandlung die Rechtsanschauung zum Ausdruck gebracht, 1. das es nicht zulässig war, mit Rücksicht auf die Angabe der Partei, daß für das Unternehmen in Tabor ein besonderes Inventar nicht geführt wird, die Vorlage des Inventars und der Bilanz für das Hauptunternehmen in Prag zu verlangen, weil diese Anforderung nur für das Unternehmen in Tabor, hinsichtlich dessen die Gebührenpflicht des Gesellschaftsvertrages allein in Frage kam, als zu Recht bestehend anerkannt wurde, und 2. daß angesichts der Weigerung der Firma, die nach der Angabe derselben nicht bestehende Bilanz für das Taborer Unternehmen vorzulegen, die Finanzverwaltung verpflichtet war, die für die Gebührenbemessung erforderlichen Daten auf anderen gesetzlichen Wegen — wobei ausdrücklich auf den § 52 Geb.-Ges. hingewiesen wurde — sich zu verschaffen.

Die heute angefochtene, in Durchführung des cit. h. g. Erkenntnisses ergangene Fin.-Min.-Entscheidung unterscheidet sich von der mit diesem h. g. Erkenntnisse aufgehobenen Min.-Entscheidung vom 3. Juni 1892, Z. 11569, nur darin, daß sie nicht mehr an die Partei die Anforderung zur Vorlage des Inventars und der Bilanz für das Hauptunternehmen in Prag stellt, dagegen die Vorlage einer notariell beglaubigten Abschrift der Inventur, bezw. der Bilanz direct für das Unternehmen in Tabor fordert.

Da auch diese Anforderung sowohl in dem der Entscheidung des Finanz-Min. vom 3. Juni 1892, Z. 11569, vorausgegangenen Administrativ-Verfahren als auch in der h. g. am 17. Jänner 1893 durchgeführten Verhandlung ausführlich zur Erörterung gelangt ist und die wiederholten Angaben der Partei vorlagen, daß Inventur und Bilanz für das Taborer Unternehmen nicht vorgelegt werden können, weil solche niemals errichtet worden seien, und da weiters die Unterlassung der Führung ordnungsmäßiger Handelsbücher sowie der Inventur und Bilanz seitens eines Kaufmannes nur von den Gerichten, und zwar nur in gewissen Fällen geahndet wird, dagegen die Erfüllung dieser handelsgesetzlichen Anforderungen nicht von den Finanzbehörden erzwungen werden kann und darf, so hat der V. G. Hof mit Bedacht hierauf und in Erwägung des Umstandes, daß der § 43 Geb.-Ges. die Abverlangung von Urkunden und Behelfen seitens der Finanzverwaltung zu Zwecken der unmittelbaren Gebührenbemessung nur insofern gestattet, als solche Urkunden und Behelfe überhaupt errichtet wurden und vorhanden sind, damals auch die Weigerung der beschwerdeführenden Firma, die nach deren Angabe nicht bestehende Inventur und Bilanz für das Taborer Unternehmen vorzulegen, in den Kreis seiner Erörterung gezogen und — wie bereits oben erwähnt wurde — erkannt, daß für diesen Fall die erforderlichen Daten auf anderem gesetzlichen Wege, und zwar auf dem Wege der gerichtlichen Schätzung, zu beschaffen sind.

Nach § 7, Alinea 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, sind die Verwaltungsbehörden, sobald die angefochtene Entscheidung oder Verfügung als gesetzwidrig aufgehoben wurde, verpflichtet, in der Sache die weiteren Verfügungen zu treffen, wobei sie an die Rechtsanschauung gebunden sind, von welcher der V. G. Hof bei seinem Erkenntnisse ausgegangen ist. — Nun ist — wie oben dargelegt wurde — der V. G. Hof bei seinem Erkenntnisse vom 17. Jänner 1893, Z. 231,

ausdrücklich von der Rechtsanschauung ausgegangen, daß angesichts der Weigerung der beschwerdeführenden Firma, die nach der Angabe derselben nicht bestehende Inventur und Bilanz für das Taborer Unternehmen vorzulegen, die für die Gebührenbemessung erforderlichen Daten auf anderen gesetzlichen Wegen (§ 52 Geb.-Ges.) zu beschaffen sein würden.

Dieser Rechtsanschauung widerstreitet die heute angefochtene Entscheidung, indem sie ungeachtet in der Sach- und Rechtslage sich nichts geändert hat, nach wie vor an die beschwerdeführende Firma die Anforderung stellt, eine beglaubigte Abschrift der Inventur vom 1. October 1889, bezw. einer solchen der Bilanz mit Ende 1889 für das Unternehmen in Tabor vorzulegen. — Hiedurch wurde aber der gesetzlichen Bestimmung des § 7, Abs. 2, des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, zuwider gehandelt.

Nr. 7640.

In der Correspondenz allein, welche zwischen einem Handel- und Gewerbetreibenden und einem Amte gepflogen worden ist, kann in Absicht auf die Gebühr, nicht schon blos deshalb, weil der Adressat ein „Amt" ist, ein ämtlicher Gebrauch gefunden werden.

Erkenntniß vom 9. Jänner 1894, Z. 128.

Firma »K. k. priv. Czerlaner Papierfabrik Gebrüder Kolischer« in Czerlany (bei Grodek), (Adv. Dr. Kornfeld) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 2. Mai 1893, Z. 2320, puncto erhöhter Stempelgebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Czerlaner Papierfabrik Gebrüder Kolischer hat unterm 2. Jänner 1890 an die Hilfsämterdirection der k. k. Statthalterei in Lemberg ein Schreiben folgenden Inhaltes gerichtet: »Mit Bezug auf die Zuschrift vom 31. December 1889 beehren wir uns mitzutheilen, daß wir den erhaltenen Betrag von 3209 fl. 98 kr. zur Begleichung der Rechnungen vom 25. und 31. October und 25. November 1889 verwendet haben.«

Dieses Schreiben wurde notionirt und im Grunde der T. P. 47, a, des Geb.-Ges. wurde der Papierfabrik Gebrüder Kolischer die verkürzte einfache Stempelgebühr per 12 fl. 50 kr. im erhöhten Betrage von 37 fl. 50 kr. zur Zahlung vorgeschrieben. — Diese Vorschreibung wurde im Instanzenzuge mit der heute angefochtenen Min.-Entscheidung, insbesondere im Hinblick auf den Schlußabsatz des § 9 des Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, aufrecht erhalten.

Der V. G. Hof ist bei Schöpfung seines Erkenntnisses von nachfolgenden Erwägungen ausgegangen: Unter der kaufmännischen Correspondenz im Sinne des § 9 des Ges. vom 29. Februar 1864 ist offenbar der schriftliche Verkehr eines Kaufmannes mit anderen Kaufleuten oder sonstigen mit ihm in Geschäftsbeziehungen stehenden Personen zu verstehen und dabei macht es keinen Unterschied, ob dieser Verkehr in einer privatrechtlichen Angelegenheit mit einer Behörde oder einem Amte, oder aber mit anderen Personen gepflogen wird. — Solange nun dieser Verkehr sich nur zwischen diesen Correspondenten bewegt, ist der Begriff der Correspondenz noch nicht

überschritten und läßt sich nicht behaupten, daß zu demselben noch irgend etwas anderes, wie z. B. vorliegend behaupteter maßen der ämtliche Gebrauch hinzugetreten ist. Die Anwendung des Begriffes »ämtlicher Gebrauch« setzt vielmehr voraus, daß von der schon vorliegenden Correspondenz irgend eine ämtliche Verwendung nach den Bestimmungen des Gebühren-Gesetzes gemacht wird; es kann aber dieser Gebrauch mit der bloßen Ausfertigung und Zusendung des Schriftstückes an den Adressaten nicht zusammenfallen.

Nach der Rechtsanschauung der Finanzverwaltung soll dagegen im vorliegenden Falle der ämtliche Gebrauch der fraglichen Correspondenz schon darin gelegen sein, daß die beschwerdeführende Firma dieselbe an die Hilfsämterdirection der Statthalterei gerichtet und abgesendet hat. — Allein man kann offenbar nicht dasjenige schon als einen Gebrauch des Schriftstückes, der Correspondenz ansehen, wodurch diese erst entsteht. Von dem hier vorliegenden Schreiben der Czerlanyer Papierfabrik konnte ein ämtlicher Gebrauch erst gemacht werden, nachdem dasselbe bei dem Amte, an welches es adressirt war, gelangt war; das »Schreiben« für sich allein kann noch nicht ein Gebrauch desselben sein. — Der Gerichtshof hat daher die diese Auffassung vertretenden Ausführungen der Beschwerde als zutreffend erkannt und erachtet, daß in der Correspondenz allein, welche hier zwischen dem Beschwerdeführer und der genannten Hilfsämterdirection gepflogen worden ist, nicht schon blos deshalb, weil der Adressat ein Amt war, ein ämtlicher Gebrauch gefunden werden kann.

Nr. 7641.

1. Wenn die Aussteller einer Vollmacht zur Zeit der Ausfertigung in keiner solchen Gemeinschaft stehen, daß sie in Beziehung auf den Gegenstand des Rechtsgeschäftes als eine Person angesehen werden können, so ist die Stempelgebühr für jeden Aussteller zu entrichten. — 2. Haftung des bevollmächtigten Advocaten für diese Gebühr.

Erkenntniß vom 9. Jänner 1894, Z. 4401 ex 1893.

Dr. Julius Kofránek ca. Finanz-Min.; E. vom 22. Juni 1893, Z. 15791, puncto erhöhter Stempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 7642.

Die von einem Interessenten protokollarisch abgegebene Erklärung, eine von ihm für seine Privatzwecke hergestellte Brücke im Bauzustande zu erhalten, kann für sich allein noch nicht als Nachweis eines besonderen Verpflichtungstitels angesehen werden, diese Brücke für alle Zukunft und zu anderen Zwecken, insbesondere für Zwecke der öffentlichen Communication zu erhalten.

Erkenntniß vom 10. Jänner 1894, Z. 144.

Emanuela Gräfin Khuen-Belasi (Adv. Dr. Tezner) ca. mähr. Landesausschuß (L.-A.-V. Dr. Promber); mitbel. Gemeinde Grafendorf (Adv. Dr. Kraus; E. vom 2. Juli 1892, Nr. 11674, puncto Erhaltung einer Brücke.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 5126 (Bd. XIV, Z. 1890).

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung verpflichtet die Beschwerdeführerin auf Grund besonderen Rechtstitels gemäß § 24 des mähr. Straßengesetzes vom 30. September 1877, L. G. B. Nr. 38, zur Erhaltung der sogenannten Trabingbrücke über die Thaya, Gemeinde Grafendorf. — Dieser Verpflichtungstitel wird aus einer Erklärung des Vertreters der Herrschaft Grußbach in den aus Anlaß der Thayaregulirung in der Zeit vom 28. Mai bis 6. Juni 1828 aufgenommenen Commissions-Protokollen abgeleitet. — Nachdem nämlich laut des Gutachtens der Commission im Protokolle vom 3. Juni 1828 die Commission zu der Ueberzeugung kam, daß von den früher über den Durchstich projectirten vier Brücken eine Brücke in Ersparung gebracht werden könnte, wenn die auf dem Gute Mailberger Territorium beantragte Brücke auf einen Punkt in den benachbarten Grußbacher Wald übersetzt würde, wornach für das Dominium Mailberg der Vortheil erwachsen würde, daß dann die Herrschaft Grußbach die Erhaltungskosten dieser Brücke mitzutragen hätte, äußerten sich die Vertreter der beiden Herrschaften dahin: »Sie seien bereit, diese Ausmittlung zu einiger Minderung des Regulirungskosten-Aufwandes sich gefallen zu lassen und die Erhaltungskosten dieser Brücke zu gleichen Theilen für die Zukunft zu übernehmen, woraus sich übrigens die unmittelbare Folge ergibt, daß die Herrschaft Grußbacher Obrigkeit außer dieser Brücke nur die zwei Brücken, welche über den Hösleiner Damm in der Nähe der Johannisbrücke und gegenüber des Trabingerhofes werden errichtet werden, im Baustande zu erhalten haben wird.«

Da es sich nach den Protokollen im Jahre 1828 um die Feststellung von Verpflichtungen des öffentlichen Rechtes unter autoritativer Einflußnahme der Verwaltungsbehörde gehandelt hat, liegt, nach Annahme der angefochtenen Entscheidung, in dieser Erklärung ein besonderer Verpflichtungstitel des Gutes Grußbach zur Erhaltung der besagten Brücke und habe der Landesausschuß umsoweniger einen Anlaß, den Rechtsbestand dieses Titels in Zweifel zu ziehen, als die Gutsinhabung selbst anerkannt hat: Diese Brücke im Jahre 1858 auf eigene Kosten wieder hergestellt und für die Benützung derselben eine Abgabe eingehoben zu haben.

Vor allem muß hervorgehoben werden, daß jene Erklärung, auf welche sich die angefochtene Entscheidung stützt, nicht zu dem Zwecke abgegeben wurde, um rücksichtlich der Trabingbrücke bindende Verpflichtungen einzugehen, sondern daß es sich hiebei vielmehr nur um die neu projectirte Brücke gehandelt hat, deren Erhaltung künftighin von den beiden Herrschaften Mailberg und Grußbach zu gleichen Theilen übernommen wurde. — Insofern aber in dieser Erklärung als unmittelbar sich ergebende Folge derselben bezeichnet wird, daß die Herrschaft Grußbacher Obrigkeit außer dieser eben genannten Brücke, nur die zwei anderen früher erwähnten Brücken zu erhalten haben würde, so kann in dieser Erklärung lediglich nur der Ausdruck der Anschauung der Herrschaft Grußbach darüber, in welcher Weise die anderen zwei Brücken thatsächlich zu erhalten sein werden, gefunden werden, es kann aber in dieser Erklärung für sich allein noch nicht ein Verpflichtungstitel zur Erhaltung der Brücke gelegen sein, vielmehr muß dieselbe im Zusammenhange mit den übrigen Bestimmungen des Commissions-Protokolles in Betracht gezogen werden.

In dieser Richtung erscheint nun die frühere Erklärung der Herrschaft Grußbach in den Commissions-Protokollen vom Jahre 1828 von Bedeutung, welche lautet: »Entgegen erachte diese Obrigkeit die gerechte Forderung stellen zu dürfen, daß die Brücken, die in Folge der Zertheilung ihres Besitzthumes wegen der Communication und der möglichen Benützung des jenseits des Durchstiches zu liegen kommenden Terrains nothwendig erbaut werden müssen, zum Gegenstande des allgemeinen Kostenaufwandes werden gemacht werden.

»Sie müsse die Nothwendigkeit darstellen, daß zur Erreichung obigen Zweckes auf drei Punkten der Linie des Durchstiches Brücken, nämlich eine zwischen Laa und Höflein, die zweite nächst der gegenwärtig bestehenden Johannesbrücke auf dem Höfleiner Damme und die dritte gegenüber des Trabinger Meierhofes errichtet werden. Auch reservirt sich die Obrigkeit den Anspruch, daß, wenn etwa eine vierte Brücke unumgänglich nebst den obigen Dreien über den Durchstich nothwendig werden sollte, die Herstellungskosten dieser Brücke nicht etwa ihr zugemuthet werden.«

Werden nun diese beiden Erklärungen in ihrem Zusammenhange in Erwägung gezogen, so ergibt sich, daß die Herrschaft Grußbach wegen der Zertheilung ihres Besitzthumes zur Herstellung der Communication zum Zwecke der Benützung des jenseits gelegenen Terrains, wozu nach der früheren Angabe insbesondere ein gutsherrlicher, in zwei Hälften getheilter Wald gehört, die fraglichen Brücken, darunter auch die Trabingbrücke, für erforderlich hielt, daß diese auf Kosten des Regulirungsfondes hergestellt wurde, und daß — nachdem der letztere Fond für die Erhaltuug nicht weiter aufgekommen — selbstverständlich die Herrschaft Grußbach die Trabingbrücke weiter zu erhalten übernommen hat. Hiermit wurde jedoch nur anerkannt, daß nicht der allgemeine Thayaregulirungsfond die Brücken künftighin für die Herrschaft zu erhalten hat, es wurde jedoch keineswegs seitens der Herrschaft die Verpflichtung übernommen, für alle Zukunft, zu anderen als ihren Zwecken, insbesondere für Zwecke der öffentlichen Communication die fraglichen Brücken zu erhalten.

Aber selbst wenn in den oberwähnten Erklärungen ein besonderer Rechtstitel gefunden werden könnte, ist zu erwägeu, daß durch die nachgefolgten Verwaltungsacte der berufenen Behörden anerkannt wurde, daß keine öffentlichen Interessen für die Wiederherstellung dieser Brücke sprechen, daß die Herrschaft Grußbach zu deren Herstellung nicht verhalten werden könne, und dies vielmehr den Interessenten überlassen bleibe (Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Nikolsburg vom 20. October 1854, Z. 8141) und daß laut Bescheides des Kreisamtes Znaim vom 12. December 1858, Z. 6618, die nachträgliche Bewilligung zu dem von der Gutsinhabung Grußbach für ihre Privatzwecke unternommenen Baue dieser Brücke mit dem ertheilt wurde, daß die Benützung dieser Privatbrücke durch andere Parteien, zumal dieselbe an keinem öffentlichen Wege gelegen sei, von der Bewilligung der Gutsinhabung Grußbach abhängig bleibe.

Wenn nun auch durch die in neuerer Zeit (1890) gefällten, in Rechtskraft erwachsenen Entscheidungen der politischen Behörden die Oeffentlichkeit und Nothwendigkeit der im Zuge der bezeichneten Wegparcellen gelegenen Trabingbrücke anerkannt wurde, so kann diesen Entscheidungen — deren Ueberprüfung dem V. G. Hofe heute nicht zukommt — welche daher gemäß

§ 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, dem Thatbestande, wie er mit der angefochtenen Entscheidung angenommen wurde, zu Grunde zu legen sind, nur die Bedeutung zukomme, daß auch über die fragliche Brücke der allgemeine, d. h. Jedermann zugängliche Verkehr ungehindert stattzufinden habe, keineswegs kann jedoch hieraus gefolgert werden, daß die Brücke, welche von der Gutsinhabung anerkanntermaßen im Jahre 1858 für ihre Privatzwecke hergestellt worden ist, von derselben nunmehr des öffentlichen Interesses wegen erhalten werde.

Da hienach ein besonderer Rechtstitel, welcher gemäß § 24 des Straßengesetzes für Mähren die Herrschaft Grußbach zur Erhaltung der Trabingbrücke verpflichten würde, nicht nachgewiesen vorliegt, mußte die angefochtene Entscheidung aufgehoben werden.

Nr. 7643.

Sind seitens der Schulbehörden in Bezug auf das Geschlecht der zu verwendenden Lehrkräfte Anordnungen nicht getroffen, und enthält die Concursverlautbarung gleichfalls keinerlei Beschränkung rücksichtlich des Geschlechtes der Bewerber, dann kann der Präsentationsberechtigte unter den nach Maßgabe der Concursausschreibung zugelassenen Bewerbern ohne Rücksicht auf das Geschlecht den ihm am meisten geeignet erscheinenden Bewerber auswählen. (N.-Oe.)

Erkenntniß vom 10. Jänner 1894, Z. 145.

Stadtgemeinde Wien (Adv. Dr. Schmitt) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-S. Kanèra); E. vom 25. November 1892, Nr. 23176, puncto Besetzung der Oberlehrerstelle an der Mädchenschule im IV. Wiener Gemeindebezirke, Alleegasse.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat das Min. für Cultus und Unterricht den Erlaß des n.-ö. Landesschulrathes vom 15. September 1892, Z. 8011, mit welchem die Anstellung des zum Oberlehrer an der Mädchenvolksschule im IV. Bezirke, Alleegasse Nr. 11, von der Stadtgemeinde Wien präsentirten Bürgerschullehrers Josef Kaitan verweigert wurde, behoben und den Landesschulrath angewiesen, vorerst über die Frage, ob die in Rede stehende Oberlehrerstelle mit einer männlichen oder weiblichen Lehrkraft zu besetzen sei, in erster Instanz zu entscheiden und dann erst das Erforderliche wegen Besetzung dieser Stelle zu veranlassen.

Diese Entscheidung wird damit motivirt, daß ebenso wie die Systemisirung der Lehrstellen auch die Bestimmung, ob eine männliche oder eine weibliche Lehrkraft anzustellen sei, in den Wirkungskreis des Landesschulrathes gehört und daß sonach der Bezirksschulrath nicht berechtigt war, ohne Einholung der Genehmigung des Landesschulrathes mit Note vom 25. Juni 1892, Z. 3306, zu verfügen, daß für diese Stelle eine weibliche Lehrkraft zu verwenden sei. — Die angefochtene Entscheidung stellt sich der Sache nach als die Annullirung des mit der Ernennung durch die Gemeinde Wien als Präsentationsberechtigten abgeschlossenen Besetzungsactes für die Stelle der leitenden Lehrkraft an der genannten Mädchenvolksschule dar und kann daher als eine von der obersten Schulaufsichtsbehörde in Wahrung

des ordnungsmäßigen Vorganges bei Besetzung von Lehrstellen von amtswegen getroffene Verfügung nur dann als gerechtfertigt erkannt werden, wenn bei dem Besetzungsacte nicht gesetzlich vorgegangen worden wäre.

Es ist allerdings richtig, daß die Systemisirung der Lehrstellen, d. h. die Bestimmung der Anzahl und der Kategorie der Lehrkräfte (Oberlehrer, Lehrer, Unterlehrer) in den Wirkungskreis der Landesschulbehörde fällt. Denn nach § 22, Punkt 4 des Schulaufsichtsgesetzes für Niederösterreich vom 12. October 1870, L. G. B. Nr. 51, steht dem Bezirksschulrathe nur die Leitung der Verhandlungen über die Regulirung und Erweiterung der bestehenden und die Errichtung neuer Schulen, keineswegs aber ein Entscheidungsrecht in dieser Beziehung zu. — Im vorliegenden Falle handelt es sich jedoch nicht um die Systemisirung der Stelle der leitenden Lehrkraft an der Mädchenvolksschule im IV. Wiener Bezirke, es ist keineswegs in irgend einer Weise streitig, daß diese Stelle überhaupt zur Besetzung gelangen soll, streitig ist nur, ob eine männliche oder weibliche Lehrkraft anzustellen sei.

Das Ministerium erachtet, daß die Bestimmung in der letzterwähnten Richtung in die Competenz der Landesschulbehörde falle. — Daß die Frage, ob in einer Schule im concreten Falle eine erledigte Lehrstelle — insoweit nach dem Gesetze überhaupt die Wahl zulässig ist — mit einer männlichen oder weiblichen Lehrkraft zu besetzen sei, eine solche ist, deren Würdigung den zur Wahrnehmung der bezüglichen Bedürfnisse der Schule mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse berufenen Schulbehörden zukommt, muß allerdings zugegeben werden und es kann dem blos zur Ernennung Berechtigten hiebei keine weitere maßgebende Ingerenz zufallen. — Es unterliegt ferner keinem Zweifel, daß auch bei Systemisirung von Lehrstellen seitens der hiezu berufenen Schulbehörden Anordnungen in Bezug auf das Geschlecht der zu verwendenden Lehrkräfte getroffen werden können, auf welche Anordnungen bei der Besetzung Rücksicht zu nehmen sein wird. Wo dies jedoch nicht geschehen ist, wird im concreten Falle es Sache des nach dem Gesetze vom 5. April 1870, L. G. B. Nr. 35, zur Concursausschreibung berufenen Bezirksschulrathes sein, insoweit nach dem Gesetze selbst nicht schon die Beschränkung rücksichtlich des Geschlechtes gegeben erscheint (§ 15, Alinea 3 des Reichsvolksschulgesetzes, § 38 des oben citirten Landesgesetzes vom Jahre 1870, Nr. 35), in der Concursverlautbarung eventuell jene Beschränkung rücksichtlich des Geschlechtes festzusetzen, welche nach Zulässigkeit des Gesetzes (§§ 14 und 15 des Reichsvolksschulgesetzes) nach seinem Dafürhalten einzutreten hätte.

Die derartige Concursausschreibung, gegen welche in Absicht auf die eventuelle Erweiterung des Competentenkreises selbstverständlich den Betheiligten das Recursrecht freisteht, hat, in Rechtskraft erwachsen, als Richtschnur für die Besetzung selbst und zwar auch für den Ernennungsberechtigten zu dienen. — Die im vorliegenden Falle im Amtsblatte der Wiener Zeitung vom 30. Jänner 1892, Nr. 24, vom Bezirksschulrathe der Stadt Wien kundgemachte Concursausschreibung für die Oberlehrerstelle an der Mädchenvolksschule im IV. Bezirke, Alleegasse Nr. 11, enthält nun keinerlei Beschränkung rücksichtlich des Geschlechtes der Bewerber und da auch gemäß § 15, Alinea 2 des Reichsvolksschulgesetzes, männliche Lehrkräfte von der

Anstellung an Mädchenschulen nicht ausgeschlossen sind, waren nach der Concursausschreibung, welche in Rechtskraft erwachsen ist, sowohl männliche als auch weibliche Lehrkräfte bewerbungsberechtigt.

Der Bezirksschulrath hat zwar bei Erstattung seines Gutachtens im Sinne des § 9 des Gesetzes vom 5. April 1870, L. G. B. Nr. 35, an den Stadtrath Wien die Bemerkung beigefügt, daß eine weibliche Lehrkraft zu bestellen sei. Mit Rücksicht darauf jedoch, daß bei der Concursausschreibung selbst dieser Vorbehalt nicht gemacht wurde, kann dieser Kundgebung nicht die Wirkung einer in diesem Stadium dem Bezirksschulrathe zukommenden, den Präsentationsberechtigten beschränkenden Verfügung zuerkannt werden, dieselbe stellt sich vielmehr nur als Theil des dem Bezirksschulrathe zukommenden Gutachtens dar, an welches der Präsentationsberechtigte in keiner Weise gebunden erscheint (§ 10 l. c).

Hiernach war die Stadtgemeinde Wien als Präsentationsberechtigter berechtigt, unter den nach Maßgabe der Concursausschreibung zugelassenen Bewerbern ohne Rücksicht auf das Geschlecht den ihr am meisten geeignet erscheinenden Bewerber auszuwählen und dem Landesschulrathe zur Anstellung anzuzeigen. Letzterer hatte hierüber die Amtshandlung gemäß § 12 des Landesgesetzes vom 5. April 1870 zu pflegen und konnte daher die Präsentation nur nach Maßgabe des § 50, Alinea 4 des Reichsvolksschulgesetzes, beanständet werden, es war daher auch das Min. für Cultus und Unterricht bei der dargestellten Sachlage nicht berechtigt, den Besetzungsact und hiemit auch den Präsentationsact deshalb zu annulliren, weil seitens des Landesschulrathes früher nicht darüber entschieden wurde, ob die fragliche Oberlehrerstelle mit einer männlichen oder weiblichen Lehrkraft zu besetzen sei.

Nr. 7644.

Die Ausübung der amtlichen Befugniß durch das Mitglied einer Gemeindevertretung für die Gemeinde einen Abgeordneten in die Bezirksvertretung zu wählen, ist nicht ausgeschlossen, wenn dieses Gemeindemitglied ein persönliches Wahlrecht in einer anderen Interessengruppe auszuüben berechtigt ist. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 11. Jänner 1894, Z. 163.

Alois Bureš und Dr. Friedrich Jahn (Adv. Dr. Dostal) ca. Min. des Innern (S.-R. Dr. Bernard); E. vom 22. December 1892, Z. 26471, puncto Ergänzungswahl in die Bezirksvertretung Königl. Weinberge.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß die Mitglieder des Gemeindeausschusses Königl. Weinberge Johann Prokopec, Josef Wischek, Franz Možný und Johann Stěpanek deshalb, weil ihnen das Wahlrecht für die Bezirksvertretung Königl. Weinberge für ihre Person auch in der Interessengruppe der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels zusteht, von der Ausübung des Wahlrechtes in ihrer Eigenschaft als Gemeindeausschußmitglieder nicht ausgeschlossen sind, daß ebendarum die ihnen ausgefertigten Legitimationskarten Giltigkeit haben.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung unter Berufung darauf, daß nach § 19, Abs. 1 des Ges. vom 25. Juli 1864,

L. G. B. Nr. 27, derjenige, der in zwei oder mehreren Gruppen wahlberechtigt ist, das Wahlrecht nur in jener Gruppe ausüben kann, welche im § 6 vor den anderen gereiht ist, weil daher, da dem Gesetze die in der angefochtenen Entscheidung gemachte Unterscheidung zwischen eigenem, persönlichem Wahlrechte und jenem, welches **mandatario nomine** ausgeübt wird, unbekannt sei, die vorgenannten Ausschußmitglieder das Wahlrecht zur Bezirksvertretung nur in der Gruppe des § 6, lit. b, nicht aber in jener des § 6, lit. c, des cit. Bezirksvertretungsgesetzes ausüben können.

Der V. G. Hof ist der in der angefochtenen Entscheidung zum Ausdrucke gelangten Rechtsanschauung beigetreten. — Aus den Bestimmungen der §§ 6, 10, 17, 26 und 30 des cit. Ges. vom 25. Juli 1864 ergibt sich zunächst, daß das Wahlrecht zur Bezirksvertretung Interessengruppen zusteht, zu welchen die Städte und Märkte, bezw. die Angehörigen der Städte und Märkte gehören und zwar so, daß das Wahlrecht — wie die Aufschrift zum § 17, 10, 23 des cit. Gesetzes sich ausdrückt — den Städten und Märkten zusteht, daß aber dieses Wahlrecht durch die Mitglieder der Gemeindevertretungen der zu dieser Gruppe gehörigen Orte ausgeübt wird.

Die Ausübung des Wahlrechtes durch die Mitglieder der Gemeindevertretungen erfolgt also allerdings — wie die Min.-Entscheidung feststellt — **mandatario nomine** und ist die Ausübung einer amtlichen Function im Gegensatze zur Ausübung des den Interessengruppen **ad a** und b des § 6 zustehenden persönlichen Wahlrechtes. — Nun unterscheidet der § 19 zwischen diesen beiden Arten des Wahlrechtes, indem er in dem ersten Absatze von dem Wahlrechte der Interessengruppen im Verhältnisse zu einander, in den Absätzen 2 und 3 aber von der Ausübung der besagten amtlichen Befugniß der Gemeindevertretungen in Vollziehung des Wahlrechtes ihrer Gemeinden spricht.

Da nun in den Absätzen 2 und 3 des citirten § 19 festgestellt wird, daß die Ausübung der amtlichen Befugniß, für die Gemeinde einen Abgeordneten in die Bezirksvertretung zu wählen, nur dann und insoweit eingeschränkt werden soll, als Jemand Mitglied mehrerer Gemeindevertretungen ist, so erscheint es nicht zulässig diese im Gesetze bestimmt abgegrenzte Beschränkung auszudehnen und die Ausübung der amtlichen Befugniß durch das Mitglied einer Gemeindevertretung auch dann auszuschließen, wenn dieses Gemeindemitglied ein persönliches Wahlrecht in einer anderen Interessengruppe auszuüben berechtigt ist.

Diese Auslegung erschien dem Gerichtshofe, obschon nicht in Abrede zu stellen ist, daß der Standpunkt der Beschwerde im Abs. 1 des § 19 l. c. eine Stütze findet, doch darum als die richtigere, weil nicht angenommen werden kann, daß es in der Absicht des Gesetzes gelegen war, die Zahl der einer Stadt oder Landgemeinde zukommenden Vertreter aus Gründen zu kürzen, die in zufälligen persönlichen Verhältnissen ihre Ursache haben, eine Folge, welche wegen der Uebertragung des Wahlrechtes an Gemeindevorsteher und Gemeindeausschußmitglieder (§§ 17 und 18) leicht eintreten und in Anbetracht der Bestimmungen über die Bildung der Wahlkörper (§§ 23 und 24) zum Nachtheile der einen oder der anderen Gemeinde selbst das Wahlergebniß beeinflussen könnte.

Nr. 7645.

Die Entscheidung über die Einquartierungspflicht und deren Umfang kommt der politischen Behörde zu.*) — 2. Die Verwaltungsbehörden sind an die vom V. G. Hofe in einer Streitsache ausgesprochene Rechtsanschauung in derselben Streitsache gebunden.

Erkenntniß vom 11. Jänner 1894, Z. 164.

Josef Laber ca. Min. für Landesvertheidigung (M.-V.-S. Keldorfer); E. vom 31. December 1892, Z. 23063, puncto Einquartierungssache.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidungen der k. k. Bezirkshauptmannschaft Wischau vom 2. August 1892, Z. 13103, und der k. k. mähr. Statthalterei vom 10. October 1892, Z. 30341, mit welchen ausgesprochen worden war, daß Heinrich Jirku als Besitzer des Halblahns Nr. 17 in Birnbaum zur Bequartierung von 2 Mann in der Zeit vom 2. Mai 1884 bis Ende Juli 1884 verpflichtet war, wurden mit der angefochtenen Entscheidung aufgehoben, weil nach § 13 Einquartierungsgesetzes die Gemeinde die an sie gestellte Quartierforderung innerhalb ihres Gebietes in Vollziehung zu bringen, d. i. die Einquartierungslast auf die einzelnen Hausbesitzer aufzutheilen hat, daher die in den unterinstanzlichen Entscheidungen enthaltene Bestätigung über die Einquartierungspflicht des Heinrich Jirku und den Umfang derselben nur von der Gemeinde ertheilt werden könne.

Die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung des Landesvertheidigungs-Min. wird in der Beschwerde aus dem Gesichtspunkte bestritten, daß dieselbe eine Verletzung des § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, involvire, da mit dem verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisse vom 12. Juli 1889, Z. 2509, in der Streitsache derselben Parteien über den gleichen Gegenstand ausgesprochen worden ist, daß die politischen Behörden sowohl über die Einquartierungspflicht des Heinrich Jirku, als auch über den Umfang derselben absprechen können.

Der V. G. Hof hat die Beschwerde in Berücksichtigung der nachstehenden Momente für begründet befunden. — Mit der Entscheidung des Landesvertheidigungs-Min. vom 28. Mai 1888, Z. 5435, ist Heinrich Jirku als Pächter des Halblahns Nr. 17 in Birnbaum verpflichtet erkannt worden, dem gewesenen Gemeindevorsteher Josef Laber die durch die Bequartierung von 2 Mann im Gasthause des Julius Schmidt in der Zeit vom 2. Mai 1884 bis Ende Juli 1884 erwachsenen Kosten in dem zugleich fixirten Betrage zu ersetzen. Der V. G. Hof hat diese Entscheidung, indem er in dem von Josef Laber gegen Heinrich Jirku vor den politischen Behörden erhobenen Regreßanspruche eine privatrechtliche, im Rechtswege geltend zu machende Forderung erkannte, mit dem Erkenntnisse vom 12. Juli 1889 behoben und zugleich ausgesprochen, daß die politischen Behörden in der angeführten Streitsache allerdings sowohl darüber, ob Heinrich Jirku einquartierungspflichtig war oder in Kraft des von ihm abgeschlossenen Uebereinkommens oder vermöge der von ihm vorgenommenen Umwandlung der in Frage kommenden Räumlichkeiten von dieser gesetzlichen Last etwa frei

*) S. Erkenntniß Nr. 4810 (Bd. XIII, J. 1889).

war, als auch über den Umfang dieser Pflicht auf Grund der bestehenden Quartierlisten absprechen können.

Josef Laber hat nun — wie sich aus den Administrativacten ergibt — nachdem er in Ausführung des obigen verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses von der Bezirkshauptmannschaft Wischau mit seinem Ersatzanspruche gegen Heinrich Jirku auf den Civilrechtsweg verwiesen worden war, bei der politischen Behörde zum Zwecke der Geltendmachung seines Regreßrechtes angesucht, die Bequartierungspflicht des Heinrich Jirku und den Umfang derselben durch Erkenntniß festzustellen. Zu diesem Begehren war derselbe nicht blos als Partei in dem vorangegangenen Streite, sondern auch vermöge der von ihm zur Zeit der anhängig gewordenen Einquartierungsfrage bekleideten Eigenschaft des Gemeindevorstehers der Gemeinde Birnbaum legitimirt. Während aber die politischen Behörden I. und II. Instanz in Uebereinstimmung mit der im citirten verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisse zum Ausdrucke gelangten Rechtsanschauung dem Begehren des Josef Laber stattgegeben haben, erachtet die angefochtene Entscheidung nicht die politische Behörde, sondern die Gemeinde zu der begehrten Feststellung der fraglichen Einquartierungspflicht und ihres Umfanges für berufen.

Der V. G. Hof konnte dieser Ansicht nicht beipflichten und vermag in dem vom Landesvertheidigungs-Min. berufenen § 13 im Zusammenhange mit den §§ 12 und 20 des Einquartierungsgesetzes vom 11. Juni 1879, R. G. B. Nr. 93, nur die Bekräftigung der in seinem vorerwähnten Erkenntnisse in Betreff der Competenz ausgesprochenen Rechtsanschauung zu finden. Denn nach den bezogenen gesetzlichen Bestimmungen besorgt die Gemeinde, welche die an sie nur bei kleinen Transporten und in dringenden Fällen unmittelbar, sonst im Wege der politischen Behörde zustellende Quartierforderung durch Auswahl der Räumlichkeiten und Zuweisung der Quartiere zu vollziehen hat, diese und die sonstigen Einquartierungsgeschäfte im übertragenen Wirkungskreise unter der Leitung der politischen Behörde, welcher die Durchführung der Einquartierungsgeschäfte und die Entscheidung über Anstände und Beschwerden zukommt. Die Gemeinde ist demnach bei der Durchführung der Einquartierung nur Vollzugsorgan und gleichwie die politische Behörde gemäß § 20 leg. cit. zweifellos zu entscheiden hat, wenn von einem Hausbesitzer die Annahme der ihm von der Gemeinde zugewiesenen Bequartierungsmannschaft überhaupt oder der Kopfzahl derselben verweigert wird, so kann auch im vorliegenden Falle nur der politischen Behörde die Entscheidung über die dem Heinrich Jirku obgelegene Einquartierungspflicht und deren Umfang zukommen, wozu sie auf Grund des in Evidenz gehaltenen ermittelten Fassungsraumes, bezw. der Quartierlisten auch vollkommen in der Lage ist.

Da nun mit dieser in dem Erkenntnisse des V. G. Hofes vom 12. Juli 1889, Z. 2509, in derselben Streitangelegenheit ausgesprochenen Rechtsanschauung die angefochtene Entscheidung nicht im Einklange steht, mußte in dieser Entscheidung die von der Beschwerde behauptete Verletzung der Vorschrift des § 7, Abs. 2, des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, erblickt und daher dieselbe nach dem ersten Absatze desselben Paragraphes aufgehoben werden.

Nr. 7646.

Behandlung eines Militär-Veteranenvereines als Versicherungsverein anläßlich beschlossener Statutenänderung.*)

Erkenntniß vom 11. Jänner 1894, Z. 162.

Militär-Veteranenverein in Krumau ca. Min. des Innern (M.-S. Bar. Haerdtl); E. vom 11. September 1892, Z. 19266, puncto Behandlung des beschwerdeführenden Vereines als Versicherungsverein.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Krumauer Militär-Veteranenverein wurde mit dem Erlasse des k. k. Min. des Innern vom 11. September 1892, Z. 19266, unter Anerkennung seines gegenwärtigen rechtlichen Bestandes auf Grund des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867, R. G. B. Nr. 134, anläßlich der von der Generalversammlung des Vereines am 17. Jänner 1892 beschlossenen Aenderungen der Statuten als nach dem kais. Patente vom 26. November 1852, R. G. B. Nr. 253, zu behandelnder Versicherungsverein erklärt und demselben die Genehmigung der geplanten Statutenänderungen nur gegen Vornahme mehrfacher Modificationen und Ergänzungen derselben zugesichert. — Hiedurch erachtet sich der genannte Verein in dem Rechte seines Bestandes auf Grund des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867 verletzt und behauptet weiters die Beschwerde die Gesetzwidrigkeit des erwähnten Min.-Erlasses, weil bei dem Militär-Veteranenvereine in Krumau die Kriterien eines Versicherungsvereines nicht vorhanden seien, derselbe sich vielmehr nach seinem Zwecke und den Statuten als ein humanitärer Unterstützungsverein darstelle.

Der V. G. Hof konnte die dieser Auffassung gewidmeten Ausführungen der Beschwerde im Gesetze und in der Sachlage nicht begründet erkennen. — Was zunächst das Recht des beschwerdeführenden Vereines auf seinen Fortbestand auf Grund des Vereinsgesetzes vom Jahre 1867 anbelangt, stehen dem Vereine allerdings die Erlässe der Statthalterei vom 2. Mai 1874, Z. 22698, 31. Mai 1875, Z. 28533, 4. April 1876, Z. 18077, 17. December 1879, Z. 71752, und vom 24. Juni 1883, Z. 39181, zur Seite, mit welchen auf Grund des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867, R. G. B. Nr. 134, erklärt wurde, daß die Bildung des Vereines nach den vorgelegten, bezw. der Fortbestand desselben nach den geänderten Statuten nicht untersagt werde und erscheint hiemit der im Sinne des berufenen Vereinsgesetzes behördlich anerkannte rechtliche Bestand des Vereines nach Maßgabe seiner derzeitigen Statuten gesichert. — Dieses Recht des Vereines wird aber durch den angefochtenen Erlaß nicht angetastet; denn derselbe läßt den Bestand des Vereines, wie er mit den citirten Statth.-Erlässen anerkannt wurde, vollständig unberührt, indem er ausdrücklich erklärt, daß der Verein gegenwärtig auf Grund des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867 zu Recht besteht; der Erlaß versagt dagegen dem Vereine die Anerkennung seines rechtlichen Bestandes auf Grund der in der Generalversammlung vom 17. Jänner 1892 geänderten Statuten, indem nunmehr auf den Verein das Vereinsgesetz vom 26. No-

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 3340 (Bd. XI, Z. 1887).

vember 1852, R. G. B. Nr. 253, angewendet und die Genehmigung der Statutenänderungen von gewissen Bedingungen abhängig gemacht wird.

Es fragt sich sohin, ob die Behörde berechtigt ist, den Verein, dessen rechtlicher Bestand bei seiner Bildung und bei mehrfachen Statutenänderungen auf Grund des Vereinsgesetzes vom Jahre 1867 anerkannt worden ist, aus Anlaß der neuerlich angestrebten Statutenänderung dem Vereinsgesetze vom Jahre 1852 zu unterstellen? — Der V. G. Hof mußte diese Frage bejahen. — Nach § 10 Vereinsges. vom 15. November 1867 gelten für die Vornahme von Statutenänderungen dieselben Bestimmungen, wie für die Bildung von Vereinen und der § 21 Vereinsges. vom 26. November 1852 bestimmt gleichfalls, daß die Genehmigung der Statutenänderungen denselben Anordnungen unterliegt, wie die ursprüngliche Bewilligung des Vereines. — Hiernach betrachtet das Gesetz jede Aenderung der Statuten eines Vereines als eine Art Neuconstituirung desselben, bei welcher alle gesetzlichen Vorschriften, wie bei der ursprünglichen Constituirung zu beachten und von der Behörde alle rechtlichen Momente, welche sie bei der Bildung eines Vereines wahrzunehmen hat, der Prüfung und Entscheidung zu unterziehen sind. — Hieraus folgt, daß die Behörde bei Statutenänderungen nicht blos die neuen oder abgeänderten Bestimmungen, sondern auch die früheren Bestimmungen der Statuten für sich und im Zusammenhange mit den proponirten Zusätzen oder Abänderungen prüfen kann, wie sie ja auch im Sinne der §§ 9 und 10 Vereinsges. vom Jahre 1867 nicht die Aenderung der Statuten, sondern den Bestand des Vereines nach Inhalt der geänderten Statuten zu bescheinigen hat.

Steht sohin fest, daß die Behörde berechtigt ist, anläßlich der von einem Vereine proponirten Aenderung seiner Statuten die rechtliche Natur des Vereines nach seinem Zwecke und den zur Erreichung desselben vorgesehenen Statutenbestimmungen der Prüfung zu unterziehen und die hienach maßgebenden gesetzlichen Normen zur Geltung zu bringen, so fragt es sich vorliegenden Falles weiter, ob der Militär-Veteranenverein in Krumau nach seinem statutenmäßigen Zwecke und den Mitteln zu dessen Erreichung als ein Versicherungsverein angesehen werden kann? — Das Wesen eines Versicherungsvereines besteht in der statutenmäßigen Verbürgung ziffermäßig festgesetzter Leistungen an seine Mitglieder bei Eintritt gewisser Fälle gegen bestimmte Einzahlungen der Mitglieder; denn ein Verein, welcher seine Mitglieder statutenmäßig zu periodischen fixen Einzahlungen verpflichtet und ihnen aus den hiedurch geschaffenen Mitteln bei Eintritt gewisser Zustände oder Ereignisse im voraus bestimmte Hilfsleistungen zusichert, besorgt eine auf dem Principe der Gegenseitigkeit beruhende Versicherung seiner Mitglieder für die in den Statuten vorgesehenen Fälle.

Daß ein derart eingerichteter Verein bis zur Erlassung des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867 ohne Rücksicht darauf, ob er auf Gewinn berechnet war oder nicht, den im § 2 sub lit. h des kais. Patentes vom 26. November 1852 aufgeführten »Vereinen für Versicherungs-Anstalten« beizuzählen war, ist wohl nicht zweifelhaft. — Hieran hat aber auch das Vereinsgesetz vom 15. November 1867 nichts geändert, da nach § 2 desselben von der Wirksamkeit dieses Gesetzes ausgenommen sind und den besonderen hierauf bezüglichen Gesetzen unterliegen »Vereine für Versiche-

rungsgeschäfte«, unter solchen aber — wie sich aus der Fassung des citirten Paragraphes ergibt — gleichfalls Vereine zu verstehen sind, welche, auf dem Principe der Gegenseitigkeit beruhend, mit oder ohne Gewinnabsicht die Versicherung ihrer Mitglieder vermitteln.

Bei Festhaltung der aus Vorstehendem sich ergebenden wesentlichen Kriterien eines Versicherungsvereines ist nun zu untersuchen, ob dieselben bei dem beschwerdeführenden Vereine nach seinem statutenmäßigen Zwecke und seiner Einrichtung vorhanden sind. — Der § 2 der Statuten des genannten Vereines bezeichnet als Zweck desselben »Pflege des militärischen Kameradschaftssinnes und der militärischen Tugenden, Unterstützung der Vereinsmitglieder in Erkrankungsfällen und Bestreitung der Begräbnißkosten für verstorbene Mitglieder«. — Nach § 3 der Statuten sollen die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen materiellen Mittel durch die statutenmäßigen Einzahlungen der Mitgliederbeiträge, durch freiwillige Stiftungen und Schenkungen und aus den etwaigen Ueberschüssen bei Unterhaltungen und Gewinnsten bei Unternehmungen beschafft werden. — Es ist klar, daß — insoweit es sich um die Mittel zur Erfüllung des in der Unterstützung der Mitglieder in Erkrankungsfällen und in der Bestreitung der Begräbnißkosten für verstorbene Mitglieder bestehenden realen Vereinszweckes handelt — nur die statutenmäßigen Einzahlungen der Mitglieder in Betracht kommen können, da die übrigen im § 3 der Statuten in Aussicht genommenen Zuflüsse rein zufälliger Natur sind. — Die §§ 9 und 10 der Statuten verpflichten die Mitglieder zu Einzahlungen in die Vereinscasse, welche in einer nach dem Lebensalter des Eintretenden fixirten Aufnahmsgebühr und in den von zehn zu zehn Jahren um je 5 kr. fallenden Monatsbeiträgen bestehen. — Dagegen gewährt der Verein den wirklichen Mitgliedern nach einjähriger Mitgliedschaft in Erkrankungsfällen eine Unterstützung von 20 kr. per Tag durch 12 Wochen und bestreitet im Sterbefalle die Kosten einer anständigen Beerdigung.

Hienach steht den statutenmäßig fixirten Einzahlungen der Vereinsmitglieder in die Vereinscasse der Anspruch derselben an den Verein auf ziffermäßig festgestellte Hilfsleistungen in Erkrankungsfällen und im Sterbefalle gegenüber und werden die Mittel für die gegenseitige Hilfeleistung in den statutenmäßig vorgesehenen Fällen durch die eigenen Einzahlungen der Vereinsmitglieder aufgebracht. — Da somit der Verein eine auf dem Principe der Gegenseitigkeit beruhende Versicherung seiner Mitglieder für Erkrankungsfälle und für den Todesfall in dem durch die Statuten ziffermäßig festgesetzten Ausmaße vermittelt, qualificirt er sich als ein Versicherungsverein, welcher gemäß § 2 Vereinsges. vom 15. November 1867 von der Wirksamkeit dieses Gesetzes ausgenommen ist und den Bestimmungen des kaiserl. Patentes vom 26. November 1852 unterliegt.

Der Umstand aber, daß der beschwerdeführende Verein auch den im § 2, Z. 1, der Statuten angeführten idealen Zweck verfolgt und daß ihm nach seinem Wirken der Charakter eines humanitären Vereines zukommt, ändert die rechtliche Natur des Vereines nicht und schließt der humanitäre Charakter eines Vereines die Anwendung des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852 auf denselben nicht aus.

Diesen Erwägungen folgend, fand der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung, mit welcher der rechtliche Bestand des Krumauer Militär-Veteranenvereines nach Inhalt seiner gegenwärtigen Statuten auf Grund des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867 nicht tangirt und nur für die Neuconstituirung des Vereines nach den beschlossenen Statutenänderungen des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852 zur Geltung gebracht wird, gesetzlich gerechtfertigt.

Nr. 7647.

1. In Angelegenheiten die Waldaufsicht betreffend, kommt die Competenz den staatlichen und nicht den autonomen Behörden zu. — 2. Zur Frage der Betheilung der auswärtigen Insassen in gleicher Weise wie die Gemeindemitglieder mit Holz aus dem Fractionswalde.

Erkenntniß vom 11. Jänner 1894, Z. 165.

Salvator Nicolodi und Gen. ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 28. October 1892, Z. 12199, puncto Benützung der Fractionswälder von Laag.

»Die angefochtene Entscheidung wird in Betreff des Holz-, Laub- und Streusammelns nach § 7, in Betreff der Betheilung mit Faschinenholz (Schab) nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die an den Tiroler Landesausschuß gerichtete Eingabe des Salvator Nicolodi und Consorten vom 26. December 1891, Z. 14287, betraf zwei verschiedene Gegenstände; einerseits wurde über die Abstellung des Holz- und Streusammelns im Fractionswalde von Laag Beschwerde geführt, andererseits wurde behauptet, daß die auswärtigen Insassen von Laag nicht in gleicher Weise wie die Gemeindemitglieder mit Faschinenholz aus dem Fractionswalde betheilt wurden. — Mit der von den Genannten angefochtenen Entscheidung des Tiroler Landesausschusses vom 28. October 1892, Z. 12199, wurde diese Beschwerde in beiden Punkten abgewiesen.

Aus den vorliegenden Administrativacten ergibt sich Folgendes: Bezüglich des ersten Punktes erklärte die Gemeinde Neumarkt in ihrem Berichte vom 18. Jänner 1892, daß die Verfügungen über die Waldaufsicht nicht von der Gemeinde, sondern von dem staatlichen Forst-Aufsichtsorgane in Handhabung des Forstgesetzes ausgegangen sind. Dies wurde auch durch die Informativnote der k. k. Bezirks-Forstinspection vom 6. Mai 1892 bestätigt und von den Beschwerdeführern in ihrer Gegenäußerung vom 9. August 1892 nicht weiter in Abrede gestellt.

Da also unbestrittenermaßen eine Angelegenheit vorliegt, welche die Waldaufsicht anbelangt, und die in Beschwerde gezogenen Verfügungen nicht von der Gemeinde, sondern von den k. k. Forst-Aufsichtsorganen ausgegangen sind, so mußte der Landesausschuß vor Allem seine eigene Competenz in der fraglichen Angelegenheit in Erwägung ziehen und konnte hiebei nur zu einer Ablehnung seiner Zuständigkeit gelangen, weil die Waldaufsicht nicht den autonomen Organen, sondern den Administrativbehörden zukommt. — Nachdem aber der Landesausschuß in der Sache selbst erkannt hat, war seine Entscheidung in diesem Punkte nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Rücksichtlich des zweiten Punktes liegt vor, daß der Landesausschuß mit Erlaß vom 10. August 1892, Z. 9117, die Gemeinde Neumarkt zur Berichterstattung darüber beauftragte, ob die in Beschwerde gezogene Verfügung auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung erfolgt sei. Aus dem hierüber erstatteten Berichte der Gemeinde vom 30. August 1892 läßt sich aber nicht entnehmen, ob thatsächlich ein Gemeindeausschußbeschluß und welchen Inhaltes gefaßt wurde, oder ob es sich um eine Verfügung der Gemeindevorstehung in Vollziehung der vom Gemeindeausschusse beschlossenen Wald- und Weideordnung handle und ob eine öffentliche Kundmachung oder Zustellung an die Betheiligten erfolgt sei oder nicht. — Der Landesausschuß beruft sich in seiner Gegenschrift diesbezüglich auf seine früheren Entscheidungen vom 5. März 1886, Z. 2483, und vom 30. März 1887, Z. 4111, mit welchen auf Grund einer vom Gemeindeausschusse von Neumarkt am 4. October 1871 und 22. November 1871, Z. 1104, beschlossenen und vom Landesausschusse unterm 7. December 1871, Z. 9454, genehmigten Wald- und Weideordnung den auswärtigen Gemeindeinsassen in Neumarkt der Holzbezug verweigert wurde.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, die erwähnte Wald- und Weideordnung in Rücksicht zu ziehen, weil dieselbe den Administrativacten nicht beiliegt; doch ändert dieser Umstand nichts an dem vorbesprochenen Thatbestande, welcher sich jedenfalls in den bezeichneten Richtungen als völlig unklar und mangelhaft darstellt.

Aber selbst wenn in der erwähnten Wald- und Weideordnung die Betheilung mit Faschinenholz den einheimischen Gemeindemitgliedern mit Ausschluß der Fremden vorbehalten worden wäre, so mußte noch immer im gegebenen Falle und unter Voraussetzung, daß thatsächlich ein Gemeindeausschuß-Beschluß zum heutigen Streitgegenstande, sei es nach § 38 oder § 63 Gem.-Ordn., gefaßt wurde, in Erwägung gezogen werden, ob die im Jahre 1871 für die Gemeinde Neumarkt erlassene Wald- und Weideordnung auch ohneweiters auf die im Jahre 1873 mit dieser Gemeinde vereinigte Ortschaft Laag und auf den Fractionsbesitz der letzteren Anwendung finden könne. — Sollte diese Frage verneint werden, so müßte die Erhebung über die in Laag bezüglich der Fractionswälder giltige Uebung durch den angebotenen Beweis mittelst Gedenkmännern gepflogen werden. — In allen diesen Richtungen erscheint das eingehaltene Verfahren mangelhaft.

Nr. 7648.

Voraussetzungen für die nachträglichen Eintragungen in die Geburtsmatriken.

Erkenntniß vom 12. Jänner 1894, Z. 169.

Julius recte Jehuda Leib Schmelz ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Roża); E. vom 13. April 1892, Z. 6966, puncto Rectificirung der Geburtsmatrik durch Aenderung des Vornamens des Beschwerdeführers »Jehuda Leib« in »Julius«.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der am 23. September 1861 in Oświęcim geborene und in die Geburtsmatrik der dortigen Israelitengemeinde mit den Vornamen Jehuda Leib eingetragene Schmelz ist im Administrativ-Verfahren

um die Rectificirung seiner Geburtsmatrik in der Richtung eingeschritten, daß statt der beiden Vornamen Jehuda Leib der ihm angeblich beigelegte Vorname Julius eingetragen werde. — Das k. k. Min. des Innern hat im Instanzenzuge mit der angefochtenen Entscheidung diesem Begehren keine Folge gegeben, weil in keiner Weise glaubwürdig dargethan ist, daß dem Genannten bei der Beschneidung und Eintragung in die Geburtsmatrik andere Namen als jene beigelegt wurden, welche in derselben thatsächlich enthalten sind.

Die dagegen eingebrachte Beschwerde konnte der V. G. Hof nicht für begründet erkennen. — Der Beschwerdeführer hat zum Beweise seiner Behauptung, daß ihm bei der Geburt der Vorname Julius beigelegt wurde, lediglich seine im Administrativ-Verfahren einvernommenen Eltern als Zeugen berufen. Die Eltern des Beschwerdeführers, Simon Schmelz und Jetti Schmelz, haben ausgesagt, daß sie vor der Beschneidung ihres Sohnes übereingekommen seien, daß ihrem Sohne, dem heutigen Beschwerdeführer, der Name Julius Leopold beigelegt werde. Der Vater des Beschwerdeführers, Simon Schmelz, hat überdies angegeben, daß bei dem Beschneidungsacte die Geburtsnamen des Beschnittenen Jehuda Arie genannt wurden, welche Namen gleichbedeutend sind mit Julius Leopold. Er bemerkte hiebei, daß die unrichtige Eintragung der Vornamen seines Sohnes in die Geburtsmatrik auf eine absichtliche Fälschung der betreffenden Geburtsmatrik durch den damaligen Rabbiner Misuz zurückzuführen sei.

Nachdem die Aussage der Eltern des Beschwerdeführers, rücksichtlich des angeblichen Uebereinkommens vor der Beschneidung, daß nämlich ihrem Sohne die Vornamen Julius Leopold beigelegt werden sollten, noch nicht die Thatsache zu begründen vermag, daß demselben auch wirklich diese Namen beigelegt wurden, so erscheint die Behauptung des Beschwerdeführers, daß ihm ein anderer Name bei der Beschneidung und Eintragung in die Geburtsmatrik beigelegt wurde, als die in der Geburtsmatrik thatsächlich enthaltenen Namen, nur durch den Vater des Beschwerdeführers, sonach durch einen an und für sich nicht unbefangenen Zeugen bestätigt. — Der Beschwerdeführer hat demnach die behauptete unrichtige Eintragung seines Vornamens in der Geburtsmatrik keineswegs auf die in den bestehenden Vorschriften angegebene Art dargethan, wie dies für nachträgliche Eintragungen in den Matriken durch das Hofkanzleidecret vom 5. April 1844, galiz. Prov.-Ges.-Samml. Nr 70, verordnet wird.

Nr. 7649.

Die Einhebung eines Zuschlages zur Verzehrungssteuer von dem durch Privatparteien zu ihrem eigenen Gebrauche eingeführten, der staatlichen Verzehrungssteuer nicht unterliegenden Fleische, ist beim Mangel eines die Einhebung einer solchen — in die Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehörigen — Abgabe bewilligenden Landesgesetzes unzulässig.

Erkenntniß vom 12. Jänner 1894, Z. 170.

Stadtgemeinde Wieliczka ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Roża); E. vom 5. November 1892, Z. 15542, puncto Untersagung der Einhebung eines 50perc. Gemeindezuschlages zur Fleischverzehrungssteuer von dem durch Privatparteien nach Wieliczka eingeführten Fleische.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das k. k. Min. des Innern hat mit der angefochtenen Entscheidung dem Min.-Recurse der Stadtgemeinde Wieliczka gegen die Statth.-Entscheidung vom 23. April 1892, Z. 29771, mit welcher dem Stadtmagistrate in Wieliczka in Uebereinstimmung mit der Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft vom 11. Jänner 1892, Z. 35722, die Einhebung des 50perc. Gemeindezuschlages zur Fleischverzehrungssteuer von dem durch Privatparteien nach Wieliczka eingeführten Fleische untersagt wurde, keine Folge gegeben. Dagegen ist die Beschwerde der Stadtgemeinde Wieliczka gerichtet.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Der Stadtgemeinde Wieliczka ist vom dortigen Bezirksrathe die Bewilligung zur Auflage eines 50perc. Zuschlages zur Verzehrungssteuer von Fleisch ertheilt worden. Das Einschreiten der politischen Behörden in der vorliegenden Angelegenheit wurde durch eine Anzeige des Josef Kraus, welcher das Fleischergewerbe in Wieliczka und in der angrenzenden Gemeinde Klasno betreibt, veranlaßt. Derselbe beschwerte sich bei der Bezirkshauptmannschaft in Wieliczka, daß der 50perc. Gemeindezuschlag zur Verzehrungssteuer von Privatparteien für das in Klasno zum eigenen Gebrauch gekaufte und nach Wieliczka eingeführte Fleisch eingehoben wird, wobei er ausführte, daß er das Fleisch der in Wieliczka im Schlachthause geschlachteten Thiere nach Entrichtung sämmtlicher Gebühren in seine Fleischbank in Klasno bringt, wo dasselbe ausgeschrotet und an Parteien verkauft wird.

Nach § 1, Abs. 2 lit. a, b, c, und § 7, Abs. 2, des Ges. vom 16. Juni 1877, R. G. B. Nr. 60, über die Verzehrungssteuer von Fleisch, außer den für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Orten, sind zur Entrichtung der Verzehrungssteuer vom Fleischbezuge jene Personen unbedingt verpflichtet, welche sich mit der Schlachtung beschäftigen, Fleischer, Fleischselcher, dann Speisewirthe, Traiteure und überhaupt Personen, welche die entgeltliche Veräußerung von Fleisch gewerbsmäßig betreiben, und zwar diese nur in den im § 1, Abs. 2 lit. a, b, und c, aufgezählten Fällen, wogegen zu den Angeführten nicht gehörige Privatpersonen, um welche es sich aber vorliegend handelt, zur Entrichtung der Verzehrungssteuer für das zum eigenen Gebrauch nach Wieliczka eingeführte Fleisch nicht verhalten sind. — Nachdem das von Privatparteien zu ihrem eigenen Gebrauche nach Wieliczka eingeführte Fleisch der staatlichen Verzehrungssteuer nicht unterliegt, so erscheint auch die Einhebung als Zuschlag zu derselben nicht möglich; die Gebühr hat nicht die Natur eines Steuerzuschlages, sondern sie wird zu einer in die Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehörigen Abgabe, zu deren Einführung im Grunde des § 87 der galiz. Gemeinde-Ordnung vom 13. März 1889, galiz. L. G. B. Nr. 24, ein Landesgesetz erforderlich ist.

Diesemnach erscheint die Einhebung der erwähnten Auflage von dem durch Privatparteien nach Wieliczka eingeführten Fleische, nachdem hiefür im Wege eines Landesgesetzes die Bewilligung nicht erwirkt worden ist, gesetzlich nicht begründet. — Wenn daher die politischen Behörden kraft des denselben zustehenden Aufsichtsrechtes die Einhebung der erwähnten Auflage untersagten, so konnte darin füglich eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

Nr. 7650.

1. Feststellung der Eigenschaft einer Catastralparcelle als Waldgrund. — 2. Die Zuziehung blos eines Sachverständigen behufs einer solchen Feststellung begründet kein mangelhaftes Verfahren. — 3. Die Grundsteuer-Einschätzungsoperate sind für die Frage, ob ein Grundstück als Wald oder Wiese zu behandeln sei, nicht maßgebend.

Erkenntniß vom 12. Jänner 1894, Z. 171.

Andreas Wolański, gr.-kath. Pfarrer in Biała (Adv. Dr. Krzyżanowski), ca. Ackerbau-Min. (M.-V.-S. Tomaszewski); E. vom 7. September 1892, Z. 11719, puncto Wiederaufforstung einer Waldparcelle.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Ackerbau-Min. dem Beschwerdeführer die Wiederaufforstung der eigenmächtig gerodeten Waldparcelle 1426 in Biała aufgetragen, wogegen die vorliegende Beschwerde gerichtet ist. — In derselben wird die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung bestritten, weil die fragliche Cat.-Parcelle 1426 kein Waldgrund sei.

Der V. G. Hof vermochte den angenommenen Thatbestand der Administrativbehörden, daß die besagte Cat.-Parcelle ein Waldgrund sei, weder als actenwidrig noch als ergänzungsbedürftig zu erkennen. — Denn laut der Zuschriften des Mappenarchives in Lemberg vom 5. April 1890, Z. 735, und vom 19. December 1891, Z. 3361, erscheint diese Parcelle sowohl in der Grundertragsmatrikel vom Jahre 1820 als auch in den Catastralacten vom Jahre 1859 bis 1875 als hochstämmiger Wald eingetragen. — Ferner haben die im Administrativ-Verfahren einvernommenen Zeugen ausgesagt, daß auf der Cat.-Parcelle 1426 vor fünf bis sechs Jahren ein geschlossener alter Weißbuchenwald vorhanden war, der vom Beschwerdeführer in den letzten Jahren abgestockt, bezw. gerodet worden ist. — Auch durch die an Ort und Stelle unter Zuziehung eines Sachverständigen gepflogene commissionelle Erhebung wurde constatirt, daß der größte Theil der besagten Parcelle noch Spuren der ehemaligen Bestockung aufweist.

Mit Rücksicht hierauf waren weitere Erhebungen behufs Feststellung, daß die fragliche Parcelle Waldgrund sei, nicht nothwendig, wie auch die Beiziehung eines zweiten Sachverständigen entbehrlich war, da die Thatsache, daß die fragliche Parcelle Waldgrund sei, in zweifelloser Weise durch das Vorgesagte festgestellt wurde, übrigens in der Zuziehung blos eines Sachverständigen bei der allgemeinen Fassung des § 23 des Forstgesetzes und angesichts der erfolgten Feststellung des Thatbestandes ein wesentlicher Mangel des Administrativ-Verfahrens nicht erblickt werden kann.

Belangend den Einwand der Beschwerde, daß die fragliche Parcelle seitens der Grundsteuer-Einschätzungscommission als Weide eingeschätzt wurde, so ist zu bemerken, daß die Grundeinschätzungsoperate, welche zu anderen, nämlich zu Steuerzwecken, aufgelegt worden sind, für die hier allein zu beantwortende Frage, ob ein Grundstück als Wald oder als Weide zu behandeln ist, nicht maßgebend erscheinen, diese Frage vielmehr nur nach den Bestimmungen des Forstgesetzes unter Zugrundelegung des hiefür vorgeschriebenen Verfahrens zu lösen ist.

Nr. 7651.

1. Ob eine Gütergemeinschaft als eine unter Lebenden oder als eine erst auf den Todesfall wirksame anzunehmen sei, ist aus dem Wortlaute der Vertragsbestimmung und aus der Absicht der contrahirenden Theile zu beurtheilen. — 2. Nichtausscheidung der Widerlage der erblasserischen Witwe aus den Passiven der Verlassenschaft.

Erkenntniß vom 13. Jänner 1894, Z. 184.

Erben nach Maria Schuler, Universalerbin nach Simon Schuler (Adv. Dr. Bum), ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Bar. Odkolek); E. vom 8. März 1893, Z. 44851, puncto Nachlaßgebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne sie eine Gütergemeinschaft auf den Todesfall annimmt, nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Min.-Entscheidung wird von der Beschwerde angefochten, 1. weil dieser Entscheidung die Annahme zu Grunde liegt, daß zwischen Simon Schuler, dem Gatten der inzwischen am 14. Juli 1892 verstorbenen Marie Schuler und der Letzteren eine Gütergemeinschaft auf den Todesfall bestanden hat, während die Beschwerdeführer in den zwischen den genannten Eheleuten geschlossenen Ehepacten ddto. Budapest 14. April 1839 die Verabredung einer bereits bei Lebzeiten der Contrahenten wirksamen Gütergemeinschaft erblicken, 2. weil die Widerlage der erblasserischen Witwe aus den Passiven der Verlassenschaft nach Simon Schuler ausgeschieden wurde.

Den ersten der beiden Beschwerdepunkte fand der V. G. Hof im Gesetze begründet. — Der sechste Absatz der Ehepacten ddto. Budapest 14. April 1839 zwischen Simon Schuler und seiner damaligen Braut Marie Deutsch, auf den es in der vorliegenden Streitsache ankommt, lautet: »Alles und Jedes, was das verehelichte Paar Simon Schuler und Marie geborene Deutsch, von dem Tage ihrer Vermählung an erwerben, wodurch ihr respectives erheurathetes Vermögen einen gesegneten Zuwachs gewinnen wird, soll ein gemeinschaftliches Gut sein, worauf beyde Ehe-Consorten stets gleiche Gerechtsame haben werden.«

Schon aus diesem Wortlaute des 6. Absatzes der Ehepacten geht die Absicht unzweifelhaft hervor, daß die Gütergemeinschaft für das künftig zu erwerbende Vermögen errichtet wurde und daß die Gemeinsamkeit des erworbenen Vermögens schon im Momente des Erwerbes desselben wirksam werden sollte. Während in den Absätzen 3—5 der Ehepacten die Verzeichnung des zur Zeit der Eingehung der Ehepacten vorhandenen, bezw. eingebrachten Vermögens, entsprechend der Bestimmung des § 1178 a. b. G. B. vorgenommen wurde, wird im 6. Absatze der Ehepacten rücksichtlich des während der Ehe zu erwerbenden Vermögens bestimmt, daß dasselbe ein gemeinschaftliches Gut sein soll. Nach der Auffassung des V. G. Hofes liegt schon hierin gegenüber der gesetzlichen Vermuthung des § 1234 a. b. G. B. eine ausreichende Hinweisung darauf, daß rücksichtlich des erworbenen Vermögens eine Gütergemeinschaft nicht erst auf den Todesfall, sondern schon bei Lebzeiten der Ehegatten eingegangen werden wollte, was ganz besonders deutlich und jeden Zweifel ausschließend der Schlußsatz des Absatzes 6 der Ehepacten erkennen läßt, welcher bestimmt, daß auf das gemeinschaftliche

Gut beide Eheconsorten stets gleiche Gerechtsame haben werden, was doch nichts Anderes besagen will, als daß das der Gemeinschaft unterzogene Vermögen sogleich ein gemeinschaftliches Eigenthum beider Ehegatten wird und die Gütergemeinschaft also schon unter Lebenden — worauf eben das Wörtchen »stets« hinweist — ihre Wirksamkeit äußert.

Dem gegenüber kann zur Begründung der angefochtenen Entscheidung weder auf den Absatz 7 der Ehepacten, noch auf den Absatz 3 des unterm 6. November 1890 errichteten gemeinsamen Testamentes hingewiesen werden. — In Absatz 7 der Ehepacten wird für den Fall der gänzlichen Trennung der Ehe festgestellt, daß die Braut ihr zugebrachtes Vermögen und die Widerlage, nämlich die Summe von 3000 fl. CM. nebst allen ihr gehörigen Effecten, Geschenken und Prätiosen und was derselben nach den Landesgesetzen gebührt, ohne Ausnahme zu erhalten hat. — Nun ist aber mit den Ehepacten vom 14. April 1839 nur eine Gütergemeinschaft hinsichtlich des gegenwärtigen bezw. zugebrachten Vermögens vereinbart worden und es geht daher nicht an, eine Bestimmung, wie die des Absatzes 7 der Ehepacten, welche sich ausschließlich nur auf das letztere, nämlich das gegenwärtige Vermögen bezieht, mit der hinsichtlich des künftigen Vermögens vereinbarten Gütergemeinschaft in Verbindung zu bringen, und darnach die Gütergemeinschaft als eine solche unter Lebenden in Frage zu stellen, da hiebei eine klare und deutliche Vertragsbestimmung — des Absatzes 6 — durch eine mit ihr gar nicht im Zusammenhange stehende verschiedene Bestimmung (des Absatzes 7) in einer Weise ausgelegt wird, welche ihrem Sinne und Wortlaute widerspricht.

Aber auch der Testamentsabsatz 3 gibt keinen Anlaß, die Gütergemeinschaft als auf den Todesfall vereinbart anzunehmen. Dieser Absatz bestimmt ausdrücklich, daß das nach Abzug des Eingebrachten verbleibende Vermögen Jedem der Ehetheile zur Hälfte gehört. Damit ist nur die Auftheilung des thatsächlich schon bei Lebzeiten gemeinsamen Vermögens auf den Todesfall verfügt, und der Umstand, daß eine Bestimmung in einem gemeinsam errichteten Testamente getroffen wurde, welche bei einer Gütergemeinschaft auf den Todesfall aus dem Gesetze selbst (§ 1234 a. b. G. B.) sich ergibt, spricht im gegebenen Falle eher für die Vereinbarung der Gütergemeinschaft unter Lebenden, als gegen dieselbe. — Diesem zufolge erscheint die Bemessung der Nachlaßgebühr unter Annahme einer Gütergemeinschaft auf den Todesfall im Gesetze nicht begründet.

Den zweiten Beschwerdepunkt fand dagegen der V. G. Hof gesetzlich nicht gerechtfertigt. — Der Anspruch der Ehegattin auf die Widerlage nach dem Ableben des Mannes erheischt keine besondere Uebereinkunft, da er in dem Begriffe dieses Vertrages (§ 1230 a. b. G. B.) gelegen erscheint; ohne den Begriff der Widerlage aufzuheben, kann gar nicht bestimmt werden, daß sie nach dem Tode ihres Mannes an eine andere Person, als die Gattin übergehe, weil Letztere sonst überhaupt keinen Vortheil daraus ziehen würde. — Zwar kann die Widerlage auch im Falle der Ehescheidung oder Trennung auf die Ehegattin übergehen (§ 1266 a. b. G. B.); eine solche Uebertragung bedarf aber einer besonderen Vereinbarung, und wo eine solche getroffen wurde — wie dies im gegebenen Falle im Absatze 7 der Ehepacten geschehen ist — kann sie zwar unter Umständen einen für sich gebühren-

pflichtigen Act begründen, keineswegs aber den ex lege vorgesehenen Fall der Uebertragung der Widerlage von Todeswegen beseitigen. Nun handelt es sich hier um ein solches Recht auf Widerlage, welches erst auf den Todesfall des Gatten wirksam wurde, und war daher die Behandlung desselben nach dem vorletzten Satze der Anmerkung zur T. P. 42 Geb.-Ges. gesetzlich gerechtfertigt.

Nr. 7652.

1. Gibt ein Gesellschaftsvertrag in Bezug auf die Vermögenseinlage keinen Aufschluß, so ist das in der Inventur bezw. Bilanz ausgewiesene Geschäftsvermögen als die gesellschaftliche Einlage anzusehen.*) — 2. Zur Frage der Berechnung des Gebührennachlasses. — 3. Ist die Einräumung des Gebrauchsrechtes von Realitäten seitens der bücherlichen Besitzer an die Gesellschaft anzunehmen, so ist hievon die Percentualgebühr, und zwar unter Zugrundelegung des Werthes der Realitäten selbst, vorzuschreiben. — 4. Die mit einander concurrirenden Scala- und Percentualgebühren sind besonders zu entrichten.

Erkenntniß vom 13. Jänner 1894, Z. 185.

Leopold Oesterreicher sen. und Leopold Oesterreicher jun. (Adv. Dr. Elbogen) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Bar. Odkolek); E. vom 22. Jänner 1893, Z. 42837, puncto Gebühr von einem Gesellschaftsvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Am 26. März 1887 wurde im Handelsregister für Gesellschaftsfirmen des k. k. Kreis- als Handelsgerichtes in Jičin auf Grund der Eingabe des Leopold Oesterreicher jun. und Leopold Oesterreicher sen. de praes. 17. März 1887, Z. 2829, bei der bis dahin aus den offenen Gesellschaftern Moriz und Josef Oesterreicher bestandenen Firma »M. & J. Oesterreicher, Flachsgarnspinnerei«, Hauptniederlassung in Arnau, Vorstadt Gutsmuts, C.-Nr. 246, die Löschung des öffentlichen Gesellschafters Moriz Oesterreicher in Folge Ablebens und der Eintritt des Leopold Oesterreicher sen. und des Leopold Oesterreicher jun. mit Zustimmung der Erben des verstorbenen Moriz Oesterreicher, sowie die Fortführung der bisherigen Firma eingetragen. — Nachdem die beiden neu eingetretenen Gesellschafter bei ihrer am 21. August 1889 beim Steueramte in Arnau zum Zwecke der Gebührenbemessung erfolgten Einvernahme erklärt hatten, daß über ihren Eintritt in die Gesellschaftsfirma M. & J. Oesterreicher eine schriftliche Abmachung nicht getroffen worden sei, wurde unter Register Post 305 ex 1889 eine Gebühr nach Scala II von dem in der Bilanz vom 31. December 1888 angegebenen Guthaben der drei Gesellschafter Josef Oesterreicher, Leopold Oesterreicher sen. und Leopold Oesterreicher jun. per zusammen 48.438 fl. 18 kr. im Grunde der T. P. 55 B, 2, c des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, mit 152 fl. 50 kr. bemessen.

Ueber Bemänglung des Fachrechnungs-Departements des k. k. Finanz-Min. erfolgte nachher im Grunde der Anmerkung 4 zu der bezogenen T. P. 55 die nachträgliche Vorschreibung einer $3^1/_2$perc. Immobiliargebühr von dem mit 98.412 fl. ermittelten Werthe der Gesellschaftsrealitäten. Die mit 4305 fl. vorgeschriebene Gebühr wurde schließlich mit dem durch die

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 6642 (Bd. XVI, Z. 1892).

h. g. angefochtene Min.-Entscheidung bestätigten Erlasse der Fin.-Landes-Direction in Prag auf 3230 fl. 50 kr. herabgemindert, indem bezüglich des von Leopold Oesterreicher jun. eingebrachten $^1/_4$ Antheiles eine Vorbesitzdauer von sechs Jahren, bezüglich des von Leopold Oesterreicher sen. eingebrachten $^1/_4$ Antheiles aber eine Vorbesitzdauer von vier Jahren angenommen und sohin der entfallende Gebührennachlaß bewilligt wurde.

Die Beschwerde bestreitet nun, 1. daß überhaupt eine Uebertragung der Realitäten an die Gesellschaft M. & J. Oesterreicher stattgefunden habe, wendet 2. ein, daß für den Fall des Zurechtbestehens der Gebührenpflicht die Immobiliargebühr mit nur 1 Percent zu bemessen war, findet ferner 3. den der Gebührenbemessung zu Grunde gelegten Werth unrichtig ermittelt und vermeint, 4. daß in jedem Falle die vom Gesellschaftsvertrage bemessene Scalagebühr in die fragliche Percentualgebühr einzurechnen war.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachfolgenden Erwägungen ausgegangen: Ad 1. Das Gesellschaftsverhältniß bezüglich der in Rede stehenden Flachsgarnspinnerei bestand ursprünglich zwischen Josef Oesterreicher und Moriz Oesterreicher und es liegt nicht vor, daß vereinbart gewesen wäre, daß bei dem Ableben eines dieser Gesellschafter die Gesellschaft mit den Erben des Verstorbenen fortbestehen solle. — Thatsächlich ist auch nach dem Tode des Gesellschafters Moriz Oesterreicher die Gesellschaft nicht mit der zu dessen Nachlaß als Erben eingetretenen Witwe und den fünf Kindern des Erblassers fortgesetzt worden.

Es hatte also der Tod des Gesellschafters Moriz Oesterreicher nach Artikel 123, Z. 2 des Handelsgesetzbuches, die Auflösung der zwischen diesem Gesellschafter und dem Josef Oesterreicher bestandenen offenen Handelsgesellschaft und sohin die Liquidation der Gesellschaft, also gemäß Art. 137 und 142 des Handelsgesetzbuches die ämtliche Verwerthung des Gesellschaftsvermögens und die schließliche Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern bezw. deren Erben zur gesetzlichen Folge. — Demnach konnte in den Nachlaß des verstorbenen Moriz Oesterreicher auf Grund des Gesellschaftsvertrages nur jener Vermögensbestand fallen, welcher auf denselben nach Maßgabe der Liquidation und vorgenommenen Auseinandersetzung zu verweisen gewesen wäre, und nur auf diese Vermögensbestandtheile hätte sich das Erbrecht der Erben nach Moriz Oesterreicher erstrecken können.

Wenn nun auf Grund des zwischen den Erben nach Moriz Oesterreicher am 30. October 1885 getroffenen Uebereinkommens dem Miterben Leopold Oesterreicher jun. aus der Verlassenschaft seines Vaters dessen Antheil an der Flachsgarnspinnerei zugewiesen worden ist, und wenn dieser die Flachsgarnspinnerei in Gemeinschaft mit Josef Oesterreicher und in der Folge (auf Grund des Kaufvertrages vom 13. August 1886) auch mit Leopold Oesterreicher sen. weiter geführt hat, so konnte diese Weiterführung nicht auf Grund der Erbfolge nach Moriz Oesterreicher, sondern nur auf Grund eines zwischen den genannten drei Gesellschaftern neu getroffenen Uebereinkommens, eines Gesellschaftsvertrages (Art. 90 Handelsgesetzbuches), vor sich gehen. — Es wurde also eine von dem zwischen Moriz Oesterreicher bestandene, durch den Tod des Ersteren aufgelösten Gesellschaftsverhältnisse, verschiedene neue Gesellschaft eingegangen, welche ein neues Rechtssubject darstellt und an welches die Gesellschaftseinlagen erst übertragen

werden mußten. — Es ist somit auch bezüglich der in die neue Gesellschaft eingebrachten Realitäten in jedem Falle, mochte es sich dabei um die Einräumung des Eigenthums, des Fruchtgenusses oder des Gebrauches handeln, eine Vermögensübertragung eingetreten.

Die Beschwerde gibt selbst zu, »daß das Reale damals wie nacher und annoch in gleicher Art den Zwecken des Firmaunternehmens gedient habe, bezw. diene«. Darin liegt aber das zweifellose Zugeständniß, daß der neuen Gesellschaft mindestens das Gebrauchsrecht der Fabriksrealitäten von Seite der als bücherliche Besitzer eingetragenen Gesellschafter Leopold Oesterreicher jun. und Leopold Oesterreicher sen. und Josef Oesterreicher eingeräumt worden ist. — Nun ist aber die Percentualgebühr der T. P. 106 A. 2 Geb.-Ges. in Gemäßheit der Anm. 4 zur T. P. 55 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, von der durch einen Gesellschaftsvertrag an eine Gesellschaft vor sich gehenden Uebertragung nicht nur des Eigenthumsrechtes, sondern auch des Gebrauchsrechtes der unbeweglichen Sache zu entrichten, und da im gegebenen Falle die Uebertragung mindestens des Gebrauchsrechtes an den Fabriksrealitäten an die Gesellschaft, dem Vorangeschickten zufolge, sich nicht leugnen läßt, so war die Vorschreibung der Percentualgebühr vom Werthe der Realitäten gesetzlich gerechtfertigt, zumal die Anm. 4 zur T. P. 55 auch wegen der Uebertragung des Gebrauchsrechtes einer unbeweglichen Sache die Percentualgebühr ausschließlich nach T. P. 106 A. 2 einfordern läßt, diese Tarifstelle aber als Gebührengrundlage nur den Werth der unbeweglichen Sache selbst kennt.

Ad 2. Was das Gebührenausmaß anlangt, so ist nach P. 8 der Verordnung des Finanz-Min. vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181, der für den Gebührennachlaß maßgebende Zeitraum von dem Tage zu rechnen, an welchem der die zuletzt vorhergegangene Uebertragung begründende Rechtstitel zu Gunsten des letzten Besitzers zu Recht zu bestehen angefangen hat. — Dieser Tag war bezüglich des Leopold Oesterreicher jun., nachdem dieser seinen Antheil an den Fabriksrealitäten im Erbwege nach seinem am 20. Juli 1885 verstorbenen Vater Moriz Oesterreicher erworben hat, nach der ausdrücklichen Bestimmung des eben bezogenen Punktes 8 vom Anfallstage des Erbrechtes, d. i. vom Todestage des Erblassers (§ 545 a. b. G. B.), also vom 20. Juli 1885, bezüglich des Leopold Oesterreicher sen. aber, welcher seinen Antheil an den Fabriksrealitäten auf Grund des Kaufvertrages vom 13. August 1886 erworben hatte, gleichfalls nach der ausdrücklichen Anordnung des mehrbezogenen Punktes 8 von eben diesem Tage als dem Abschlusse des Kaufvertrages an zu rechnen. — Als den terminus ad quem bezeichnet ferner Punkt 8 der cit. Verordnung des Finanz-Min. jenen Tag, an welchem die mit dem § 43 des Geb.-Ges. angeordnete Anzeige über die Vermögensübertragung dem zur Gebührenbemessung bestellten Amte zukommt.

Es ist unbestritten, daß die Beschwerdeführer von der hier in Frage stehenden Vermögensübertragung vor ihrer am 21. bezw. 27. August 1889 vor dem Steueramte Arnau erfolgten protokollarischen Einvernahme eine Anzeige bei der Gebührenbemessungsbehörde nicht erstattet haben, da die von ihnen beim k. k. Kreis- als Handelsgerichte Jičin zum Zwecke der Eintragungen in das Handelsregister eingebrachte Eingabe de praes. 17. März

1887, Z. 2829, die im § 43 Geb.-Ges. vorgeschriebene Anzeige schon darum nicht zu ersetzen vermag, weil es sich um die Uebertragung eines dinglichen Rechtes an einer unbeweglichen Sache handelt, derartige Uebertragungen aber gemäß § 1, A. 1 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, auch ohne Ausfertigung einer Urkunde gebührenpflichtig sind. Somit haben die Finanzbehörden mit Recht angenommen, daß bezüglich der in Rede stehenden Realitätenübertragungen die im § 43 Geb.-Ges. den Parteien vorgeschriebene Anzeige bei der Gebührenbemessungsbehörde erst anläßlich der am 21. August 1889 erfolgten Protokollareinvernahme vor sich gegangen ist und daß daher eben dieser Tag als der obbezeichnete terminus ad quem angesehen werden müsse.

Da nun demzufolge der für den Gebührennachlaß maßgebende Zeitraum bei Leopold Oesterreicher jun. durch den 20. Juli 1885 und den 21. August 1889, bei Leopold Oesterreicher sen. aber durch den 13. August 1886 und den 21. August 1889 begrenzt ist, bei dem Ersteren also vier Jahre und bei dem Letzteren zwei, jedoch nicht vier Jahre überschreitet, so erscheint es nach Punkt 11 der cit. Fin.-Min.-Verordnung gesetzlich begründet, daß eine 2perc. bezw. $1^1/_2$perc. Vermögensübertragungs-Gebühr bemessen worden ist.

Ad 3. Was ferner den Werth der Realitäten, welcher der Gebührenbemessung mit 93.412 fl. zu Grunde gelegt worden ist, anbelangt, so ist lediglich darauf hinzuweisen, daß die Beschwerdeführer selbst für die Gebührenbemessung eine Abschrift der Bilanz per 31. December 1888 vorgelegt haben und daß in dieser Bilanz der Werth der Hälfte der Arnauer Spinnerei sammt Nebengebäuden mit 49.206 fl. beziffert erscheint, wonach sich der Werth der ganzen Realität in der der Gebührenbemessung zu Grunde gelegten Höhe von 98.412 fl. ergibt.

Dieselbe Ziffer ergibt sich aus dem zwischen Leopold Oesterreicher sen. und Leopold Oesterreicher jun. am 13. August 1886 abgeschlossenen Kaufvertrage, mit welchem der Letztere dem Ersteren eine »unabgetheilte Hälfte der ihm gehörigen Hälfte«, also ein Viertel der Garnspinnerei Nr. 246 in Arnau, Grundbuchseinlage 246, mit allem Zugehör und ihm zustehenden Rechten und Gerechtigkeiten um den Betrag von 24.603 fl. verkauft hat, welcher Betrag genau ein Viertel des für die ganze Realität angenommenen Werthes per 98.412 fl. darstellt, wobei noch insbesondere hervorzuheben ist, daß den Gegenstand des fraglichen Kaufvertrages nach dem oben wortklar bezogenen Inhalte desselben nur der $^1/_4$ Antheil an der Fabrik sammt fundus instructus, keineswegs aber — wie die Beschwerde behauptet — auch »Materialien, Vorräthe, Forderungen und Lasten« gebildet haben. — Es konnte daher auch in der der Gebührenbemessung zu Grunde gelegten Werthannahme eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

Ad 4. Auch der von den Beschwerdeführern geltend gemachte Anspruch auf Einrechnung der vom Gesellschaftsvertrage nach T. P. 55, 2, c des Geb.-Ges. mit 152 fl. 50 kr. bemessenen Scalagebühr in die fragliche nach Anm. 4 zur T. P. 55 Geb.-Ges. bemessene Percentualgebühr erscheint mit Rücksicht auf die klare Bestimmung des § 4, b der Vorerinnerungen zu den durch das Gesetz vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, geänderten Tarifsbestimmungen nicht gerechtfertigt, weil nach dieser Gesetzes-

stelle sowohl die Scala- wie die Percentualgebühr, wenn solche Gebühren — wie im gegebenen Falle — mit einander concurriren, besonders zu entrichten sind.

Nr. 7653.

1. Es besteht keine gesetzliche Bestimmung, derzufolge von dem vereinbarten Gesammtzinse zum Zwecke der Steuerbemessung ein Drittel als auf die mitverpachteten Einrichtungsstücke, Gewerbsberechtigungen u. s. w. entfallend, in Abzug gebracht werden müßte. — 2. Prüfung des Verfahrens bei Vornahme der Localuntersuchung, zu welcher die Finanzbehörde im Zwecke der Richtigstellung der Bemessungsgrundlage nach eigenem Ermessen berechtigt ist.

Erkenntniß vom 13. Jänner 1894, Z. 4472 ex 1893.

Karl Birnöcker ca. n.-ö. Fin.-Landes-Direction (M.-V.-S. Rahn); E. vom 10. Juni 1893, Z. 25201, puncto Hauszinssteuer vom Hause C.-Nr. 105 in Rudolfsheim für das Jahr 1893.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Dem Recurse des Beschwerdeführers gegen die Vorschreibung der Hauszinssteuer pro 1893 von seinem Hause C.-Nr. 105 in Rudolfsheim wurde mit der angefochtenen Entscheidung auf Grund des Ergebnisses der am 15. April 1893 vorgenommenen Localuntersuchung nur dahin stattgegeben, daß die Grundlage zur Bemessung der zahlbaren Hauszinssteuer von 1778 fl. 75 kr. auf 1700 fl. 56 kr., und der nicht zahlbaren Hauszinssteuer von 366 fl. 68 kr. auf 355 fl. 35 kr. herabgesetzt wurde.

In der Beschwerde wird geltend gemacht, daß von dem für das vermiethete Gasthaus (Wohnung Nr. 1) fatirten Zinsbetrage per 600 fl. ein Drittel, das ist 200 fl., welcher Betrag auf die mitverpachtete Kegelbahn und Gartenbenützung, auf Einrichtungsstücke und auf das gleichfalls verpachtete radicirte Gasthausgewerbe entfalle, hätte in Abzug gebracht werden sollen, weil Beschwerdeführer für den Garten ohnedies die Grundsteuer, für die Verpachtung des Gewerbes die Einkommensteuer zahle und weil er außerdem für Reparaturen große Auslagen habe.

Der V. G. Hof vermochte jedoch die Beschwerde nicht als begründet zu erkennen. — Es ist vor Allem zu bemerken, daß eine gesetzliche Bestimmung, der zufolge von dem vereinbarten Gesammtzinse zum Zwecke der Steuerbemessung ein Drittel als auf die mitverpachteten Einrichtungsstücke, Gewerbsberechtigungen u. s. w. entfallend, in Abzug gebracht werden müßte, nicht besteht. — Im vorliegenden Falle handelt es sich lediglich um die Richtigstellung der Bemessungsgrundlage auf Grund des Ergebnisses einer Localuntersuchung, welche vorzunehmen die Finanzbehörde gemäß § 35 der Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse, deren Controle und Zusammenstellung (Pol. Ges.-Samml. 47. Band, Beilage 6, n.-ö. Prov.-Ges.-Samml. 2. Theil Nr. 170) nach eigenem Ermessen berechtigt ist, und welches Ergebniß auch der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegt worden ist. — Der V. G. Hof hatte sonach nur zu untersuchen, ob bei Vornahme der Localcommission das in den §§ 36 bis 43 der cit. Instruction vorgezeichnete Verfahren beobachtet wurde. Dies ist aber laut den vorliegenden Administrativacten thatsächlich geschehen.

Es wurden nämlich laut des Protokolles vom 15. April 1893 dem Hauseigenthümer die obwaltenden Bedenken vorgehalten und dessen Aeußerung, sowie die Aeußerung der betreffenden Miethpartei zu Protokoll genommen. Aus diesen Aeußerungen geht hervor, daß für die Wohnung sammt Gasthauslocalitäten, für die Benützung des Gartens, der Kegelbahn und Einrichtungsstücke, dann für die Gewerbeconcession ein cumulativer Zins von 600 fl. vereinbart ist. Es wurden weiters der Localuntersuchung zwei Hauseigenthümer aus dem XIV. Bezirke, in welchem das Haus des Beschwerdeführers gelegen ist, beigezogen, welche nach Besichtigung des Hauses den Miethwerth der in Rede stehenden Wohnung für die Zeit vom 1. November 1891 bis 31. October 1892 mit 450 fl. abschätzten. — Dieser Abschätzung ist auch der Commissionsleiter beigetreten. Desgleichen wurde der Entscheidung der Fin.-Landes-Direction der abgeschätzte Miethwerth zu Grunde gelegt. — Da sonach bei der Entscheidung der Fin.-Landes-Direction der gesetzlich vorgezeichnete Vorgang vollständig beobachtet wurde, mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 7654.

Die Nichtbewilligung des Abzuges der Passivzinsen vom Erträgnisse eines Hauses zum Zwecke der Bemessung der 5perc. Steuer ist gerechtfertigt, sobald die wenn auch nachträglich vorgenommene Einbeziehung eines Haustheiles in die Hauszinssteuer rechtskräftig geworden ist.

Erkenntniß vom 13. Jänner 1894, Z. 4473 ex 1893.

Euphrosine Zazonti ca. bukow. Finanz-Direction (M.-V.-S. Rahn); E. vom 20. Juli 1893, Z. 13347, puncto 5perc. Steuer vom Hause C.-Nr. 550 f. in Czernowitz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der von der Beschwerdeführerin in Anspruch genommene Abzug der Passivzinsen vom Zinsertrage bei Bemessung der 5perc. Steuer pro 1893 nicht bewilligt, weil das betreffende Haus im Jahre 1893 nicht ganz hauszinssteuerfrei war.

In der Beschwerde wird geltend gemacht, daß das ganze Haus Nr. 15 in der Pitzelligasse in Czernowitz im Jahre 1887 in allen seinen Theilen neu gebaut und daß mit Entscheidung der Fin.-Direction vom 21. April 1888, Z. 59, die zeitliche Steuerbefreiung für das ganze Haus bewilligt worden sei, daß es aber der Partei nicht zum Nachtheile gereichen könne, wenn bei Vornahme des Localaugenscheines die Aufnahme des von der Finanzbehörde nunmehr nachträglich in die Hauszinssteuerpflicht einbezogenen Dachbodenraumes unter die von der Hauszinssteuer zu befreienden Räumlichkeiten unterblieben sei.

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerde nicht als gesetzlich begründet zu erkennen. — Es ist allerdings richtig, daß der nachträglich der Hauszinssteuer unterworfene Dachbodenraum schon ursprünglich im Neubaue vorhanden war und daß für denselben die Hauszinssteuerbefreiung eben so wie für die übrigen Bestandtheile des Hauses (Top.-Nr. 1—12) hätte bewilligt werden sollen. — Allein gegen die von der Steuer-Localcommission

im Jahre 1893 vorgenommene Einbeziehung des Bodenraumes in die Hauszinssteuer wurde von der Partei ein Rechtsmittel nicht ergriffen, sondern lediglich gegen die Höhe des angenommenen Zinswerthes ein Recurs eingebracht, welcher mit der Entscheidung der k. k. Fin.-Direction vom 9. April 1893, Z. 6376, dahin erledigt wurde, daß auf Grund einer vorgenommenen Parification ein Theilbetrag der Hauszinssteuer zur Abschreibung gelangte. Gegen diese Entscheidung der Fin.-Direction wurde eine Beschwerde h. g. nicht eingebracht. Somit ist die Einbeziehung des Bodenraumes in die Hauszinssteuer in Rechtskraft erwachsen und es war daher das in Rede stehende Haus im Jahre 1893 nicht ganz hauszinssteuerfrei.

Nach § 7 des Ges. vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, sind zur Bemessung der 5perc. Steuer vom ganzjährigen Bruttoertrage die auf die Erhaltung des Gebäudes gesetzlich zugestandenen Percente und bei ganz hauszinssteuerfreien Gebäuden überdies noch die erweislich im Steuerjahre fällig werdenden Zinsen von den auf dem steuerpflichtigen Objecte versicherten Capitalien in Abzug zu bringen. — Nachdem das Haus der Beschwerdeführerin im Steuerjahre 1893, wie erwähnt, rücksichtlich des Bodenraumes rechtskräftig der Hauszinssteuer unterlag und sonach in diesem Jahre nicht ganz hauszinssteuerfrei war, konnte in der Entscheidung der k. k. Fin.-Direction, mit welcher der Abzug der Passivzinsen vom Erträgnisse des Hauses zum Zwecke der Bemessung der 5perc. Steuer auf Grund des cit. § 7 nicht bewilligt wurde, eine Gesetzwidrigkeit nicht gefunden werden.

Nr. 7655.

Gebührenäquivalent von Forderungen einer Sparcasse, auch wenn solche aus unverzinslich zu gemeinnützigen Zwecken gewährten Darlehen erworben wurden.

Erkenntniß vom 16. Jänner 1894, Z. 4471 ex 1893.

Sparcasse der Stadt Feldkirch ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 16. Juli 1893, Z. 8827, puncto Gebührenäquivalent vom beweglichen Vermögen für das V. Decennium.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Einbeziehung des Betrages von 23.328 fl. 80 kr., welcher der Stadtgemeinde Feldkirch von der dortigen Sparcasse zum Baue einer Straße und eines Schulhauses als unverzinsliches Darlehen bewilligt wurde, in die Grundlage des der genannten Sparcasse für das V. Decennium vorzuschreibenden Gebührenäquivalentes vom beweglichen Vermögen bestätigt.

In der Beschwerde wird geltend gemacht, daß der obige Betrag zwar in der Form eines unverzinslichen Darlehens gewährt wurde, daß diese ohne Deckung erfolgte Gewährung aber nicht als Geldanlage angesehen werden und thatsächlich kein wahres Vermögen der Sparcasse, sondern für ewige Zeiten einem gemeinnützigen Zwecke gewidmet sei, und sonach auch nicht zu Lasten der Sparcasse dem Gebührenäquivalente unterworfen werden könne.

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerde jedoch nicht als begründet zu erkennen. — Mit dem Sitzungsbeschlusse der Sparcasse vom 9. September 1889 wurde der Stadtgemeinde Feldkirch zur Deckung der restlichen Bau-

kosten für die neue Kapfstraße und in Rücksicht auf die Gemeinnützigkeit dieser Straßenherstellung ein unverzinliches Darlehen von 12.700 fl. auf unbestimmte Zeit gegen halbjährige Kündigung und unter der Bedingung bewilligt, daß die Sparcasse von diesem Kündigungsrechte nur dann Gebrauch machen werde, wenn sie das gegenständliche Capital zur Erfüllung ihrer eigenen Verbindlichkeiten nothwendig haben wird. — Die Beurtheilung dieser Nothwendigkeit soll der Sparcasse allein zustehen. — Mit dem weiteren Sitzungsbeschlusse vom 2. April 1883 wurde der Stadt Feldkirch zum Zwecke eines Schulhausbaues ein unverzinsliches Darlehen von 30.000 fl., von welchem bisher 11.000 fl. ausgezahlt wurden, unter der Bedingung gewährt, daß die Stadtgemeinde sich verpflichte, der Sparcasse das Darlehen zurückzuzahlen, falls von derselben der Reservefond zur Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Einlegern nicht mehr als genügend betrachtet werden würde.

Auf Grund der in Folge dieser Sitzungsbeschlüsse zur Auszahlung gelangten Darlehensbeträge hat die beschwerdeführende Sparcasse unzweifelhaft ein Forderungsrecht gegen die Stadtgemeinde Feldkirch, welches sie bei Eintritt gewisser Eventualitäten geltend zu machen berechtigt ist und dessen Beschaffenheit durch den Umstand, daß die Darlehen unverzinslich gegeben wurden, nicht geändert wird (§ 983, 984 a. b. G. B.). — Der Werth dieses Forderungsrechtes unterliegt aber nach T. P. 106 Z. 1 b Geb.-Ges., vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, dem Gebührenäquivalente, weil jedes bewegliche Vermögen einer Anstalt, deren Mitgliedern ein Antheil an dem Vermögensstamme der Gemeinschaft nicht zusteht, insofern dasselbe vom Gesetze nicht ausdrücklich von der Entrichtung des Gebührenäquivalentes befreit ist, dem Gebührenäquivalente zu unterziehen ist. — Hiebei kann der Umstand, daß die Darlehen unverzinslich gewährt wurden, daß daher die Sparcasse bis zur eventuellen Rückzahlung derselben einen aus ihrem Forderungsrechte sich ergebenden Bezug nicht hat, nicht maßgebend sein, weil nach der citirten Gesetzesstelle das Forderungsrecht als solches dem Gebührenäquivalente unterliegt und die Unverzinslichkeit der Darlehen zwar eine Werthverminderung des Einkommens der Sparcasse, nicht aber eine Verminderung der Substanz des Vermögens derselben mit sich bringt.

Wenn im Laufe des Administrativ-Verfahrens geltend gemacht wurde, daß in Folge der günstigen Lage der beschwerdeführenden Sparcasse die Bedingung, unter welcher die Rückzahlung der Darlehen gefordert werden kann, voraussichtlich nie eintreten werde, so ist zu erinnern, daß das Forderungsrecht der Sparcasse gegenüber der Stadt Feldkirch ungeachtet dieser Bedingung besteht, und daß das Gebührengesetz einen Unterschied zwischen bedingten und unbedingten Rechtsgeschäften nicht macht. — Ueberdies wurden die in Rede stehenden Beträge in dem dem Jahresberichte der Sparcasse beigeschlossenen Verzeichnisse über die Activen der Sparcasse nach dem Stande vom 31. December 1890 ausdrücklich als Activposten und in der Bilanz ausdrücklich als Guthaben bei der Stadtgemeinde Feldkirch aufgenommen und dem Vermögen der Sparcasse zugerechnet. — Es muß demnach wohl auch die Finanzverwaltung berechtigt sein, die von der Sparcasse selbst in ihren Vermögensstand einbezogenen, im Aequivalentbekenntnisse fatirten Beträge dem Gebührenäquivalente zu unterwerfen.

Nr. 7656.

Abnahme einer Vermögensübertragungsgebühr von der Erklärung eines offenen Gesellschafters, mittelst welcher die grundbücherliche Uebertragung von in seinem Eigenthume befindlichen Realitäten an eine neu begründete offene Handelsgesellschaft bewerkstelligt werden soll.

Erkenntniß vom 16. Jänner 1894, Z. 237.

Firma »Gebrüder Eckelmann« (Adv. Dr. Löbl) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 20. Februar 1892, Z. 36082, puncto Gebühr von einem Gesellschaftsvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Am 25. Februar 1889 hat Wilhelm Wolfrum in Vollmacht des Louis Eckelmann die Bewilligung ertheilt, daß Realitäten, welche in dieser Erklärung sub lit. a specificirt und aufgezählt sind, von dem Besitzstande der Einlage Nr. 30 für Schönpriesen abgeschrieben, daß für dieselben eine neue Grundbuchseinlage eröffnet und daß in dieser das Eigenthumsrecht für die Handelsgesellschaft Gebrüder Eckelmann, daß ferner auf die sub b—f der Erklärung bezeichneten Objecte in den betreffenden Grundbuchseinlagen das Eigenthumsrecht für die Handelsgesellschaft Gebrüder Eckelmann einverleibt werde. — Mit der angefochtenen Entscheidung wurde erkannt, daß die obgedachte Erklärung hinsichtlich der Grundstücke unter lit. a und e, dann unter lit. c, d und f als eine die Uebertragung dieser Liegenschaften von Louis Eckelmann an die Firma Gebrüder Eckelmann begründende Beurkundung angesehen und der Entrichtung der gesetzlichen Gebühr unterzogen werden müsse.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Nach § 1, A des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, unterliegt der Gebühr jedes Rechtsgeschäft, durch welches nach den bürgerlichen Gesetzen Rechte übertragen werden. — Es kann sich daher nur darum handeln, ob in der Erklärung ddto. 25. Februar 1889 ein Rechtsgeschäft beurkundet ist, durch welches die Uebertragung der in der Erklärung sub lit. a bis f specificirten Realitäten bewirkt worden ist.

Wie diese Erklärung selbst anführt, war bei sämmtlichen in Frage stehenden Liegenschaften das Eigenthumsrecht für Louis Eckelmann in den betreffenden Grundbüchern eingetragen und es war daher unbestreitbar Louis Eckelmann der rechtmäßige Eigenthümer dieser Realitäten (§ 431 a. b. G. B.). — Wenn nun im Grunde der gedachten Erklärung vom 25. Februar 1889 die Einverleibung des Eigenthumsrechtes an eben diesen Realitäten an die Firma Gebrüder Eckelmann vor sich gehen sollte und auch thatsächlich vor sich gegangen ist, so wurde eben nach dem bezeichneten § 431 a. b. G. B. eine Uebertragung des Eigenthumsrechtes bewilligt und vorgenommen und es könnte eine derartige Eigenthumsübertragung nur dann negirt werden, wenn es vorliegen würde, daß der frühere Realitäteneigenthümer Louis Eckelmann, mit dem späteren Realitäteneigenthümer der Firma Gebrüder Eckelmann ein und dieselbe Person sei, daß es sich also um eine bloße Aenderung im Namen des Eigenthümers der Liegenschaften handle.

Nun aber geht aus den Acten hervor, daß die am 12. August 1864 protokollirte Firma Gebrüder Eckelmann, bestehend aus den zwei Gesellschaftern Hermann Eckelmann und Louis Eckelmann nach dem am 14. April

1868 erfolgten Ableben des ersteren Gesellschafters und nach der in Folge der Eingaben de praes. 6. November und 14. November 1871, ZZ. 6618 und 6815, erfolgten Löschung des Gesellschafters Hermann Eckelmann im Handelsregister, also nach der gemäß Art. 123, Z. 2 des Handelsgesetzbuches eingetretenen Auflösung der bestandenen offenen Handelsgesellschaft von dem allein zurückgebliebenen früheren Gesellschafter Louis Eckelmann als Einzelkaufmann weiter geführt worden ist. — In diese Zeit des Geschäftsbetriebes durch Louis Eckelmann als Einzelkaufmann fällt der Erwerb der in der Erklärung unter lit. c, d und f angeführten Realitäten, insbesondere jener mittelst Kaufvertrages ddto. 1. August 1873, welcher zwischen Wilhelm Eckelmann als Verkäufer und Louis Eckelmann als Käufer, abgeschlossen worden ist.

Es kann sonach keinem Zweifel unterliegen, daß im Grunde des oben angeführten Rechtstitels Eigenthümer der sub lit. c, d und f der Erklärung vom 25. Februar 1889 bezeichneten Realitäten, niemand anderer als Louis Eckelmann war, wobei es nicht darauf anzukommen hat, ob dieser Erwerber der Realitäten dieselben zur Führung des von ihm als Einzelkaufmann betriebenen Geschäftes gewidmet und thatsächlich verwendet hat oder nicht. — Mit der Eingabe de praes. 13. September 1885, Z. 8363, hat nun Louis Eckelmann gemeinschaftlich mit Wilhelm Wolfrum und Rudolf Eckelmann dem Handelsgerichte angezeigt, daß die Letztgenannten in das von dem Erstgenannten betriebene Fabriksgeschäft als offene Gesellschafter eingetreten seien. — Dieser Eintritt konnte nur auf Grund einer zwischen den drei genannten Personen zu Stande gekommenen Willensübereinstimmung, § 861 a. b. G. B., also auf Grund eines Vertrages vor sich gehen, welcher Vertrag die rechtliche Bedeutung eines Gesellschaftsvertrages, § 1175 a. b. G. B., an sich trägt und in Ermanglung einer schriftlichen Abfassung (wie dies von den Gesellschaftern behauptet wird) seine Regelung nach dem zweiten Abschnitte des ersten Titels des zweiten Buches des Handelsgesetzbuches zu finden hat.

Durch diesen Gesellschaftsvertrag ist aber, wie dies insbesondere aus den Artikeln 119, 126, 122, 121, 127, 128, 131, 113 und 111 hervorgeht, als Träger des Geschäftsvermögens ein neues, von dem Einzelkaufmann Louis Eckelmann verschiedenes Rechtssubject geschaffen worden und ins Leben getreten. An dieses neue Rechtssubject, an die offene Handelsgesellschaft mußte alles dasjenige Vermögen übertragen werden, welches von den einzelnen Gesellschaftern als Einlage in die Gesellschaft eingebracht worden ist.

Aus der Erklärung vom 25. Februar 1889 selbst geht nun hervor, daß der offene Handelsgesellschafter Louis Eckelmann in die vom 13. September 1885 ab, unter der Firma Gebrüder Eckelmann ins Leben getretene offene Handelsgesellschaft auch die im Grundbuche auf seinen Namen eingetragenen, in der Erklärung unter lit. c, d und f verzeichneten Liegenschaften, sei es als Bestandtheile des früher von ihm als Einzelkaufmann geführten und an die Gesellschaft übergegangenen Fabriksgeschäftes, sei es als bis dahin dem Fabriksbetriebe nicht gewidmete Objecte seinerseits in das Gesellschaftsvermögen eingelegt hat, ohne daß bis dahin eine grundbücherliche Uebertragung seines Eigenthumsrechtes an die Gesellschaft statt-

gefunden hätte. In dieser Einbringung in das Gesellschaftsvermögen ist aber die factische Uebertragung eben dieser Realitäten von ihrem früheren Eigenthümer Louis Eckelmann an die neubegründete offene Handelsgesellschaft Gebrüder Eckelmann gelegen und diese Uebertragung hat ihren Rechtstitel in dem nach Angabe der Gesellschafter allerdings blos mündlich vereinbarten Gesellschaftsvertrage vom 13. September 1885.

Mit der dem Gerichte vorgelegten Erklärung ddto. 25. Februar 1889 sollte nun auch die grundbücherliche Uebertragung der Realitäten bewerkstelligt werden. — Nach T. P. 53 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, ist in einem solchen Falle die Finanzverwaltung berechtigt, die Nachweisung zu fordern, daß das in der Erklärung beurkundete Rechtsgeschäft, welches — da es die Uebertragung des Eigenthumsrechtes von unbeweglichen Sachen betrifft — gemäß § 1, A, 1 und § 44 Geb.-Ges. auch ohne Ausfertigung einer Urkunde im Zeitpunkte seines Abschlusses der Gebühr unterlegen war, der Vergebührung bereits unterzogen worden ist. — Nachdem nun dieses Rechtsgeschäft, wie gezeigt, nur der am 13. December 1885 zur Registrirung angemeldete Gesellschaftsvertrag sein kann, von diesem Vertrage aber laut der angefochtenen Entscheidung wegen der eingetretenen Verjährung des Bemessungsrechtes eine Gebühr thatsächlich und erwiesenermaßen nicht abgefordert wurde, also die anderweitige Vergebührung dieses Rechtsgeschäftes nicht stattgefunden hat, so war die Finanzverwaltung im Sinne der bezogenen T. P. 53 berechtigt, von der Erklärung ddto. 25. Februar 1889 die Gebühr nach T. P. 106, A, 2 Geb.-Ges. abzunehmen.

Nr. 7657.

1. Behandlung einer Firma als einer für sich bestehenden unabhängigen offenen Gesellschaft, welche von einer anderen Gesellschaftsfirma, mit der sie dieselben Personen als öffentliche Gesellschafter gemeinschaftlich hat, örtlich getrennt und dem Gegenstande nach verschieden ist. — 2. Verpflichtung einer durch den Eintritt eines neuen Gesellschafters ohne Errichtung eines schriftlichen Gesellschaftsvertrages ins Leben getretenen neuen offenen Gesellschaftsfirma zur Vorlage der Inventare und Bilanzen behufs Gebührenbemessung von der bezüglichen Anmeldung beim Handelsgerichte.

Erkenntniß vom 16. Jänner 1894, Z. 238.

Firma »Eckelmann & Wolfrum« (Adv. Dr. Löbl) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 2. Mai 1893, Z. 8825, puncto Vorlage von Behelfen zur Gebührenbemessung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In die am 27. Juni 1878, Z. 6493, handelsgerichtlich unter der Firma Eckelmann & Wolfrum registrirte offene Handelsgesellschaft, bestehend aus den offenen Gesellschaftern Louis Eckelmann und Wilhelm Wolfrum trat laut der am 24. Februar 1888 unter Z. 1580 beim Handelsgerichte protokollirten Anmeldnug Rudolf Eckelmann als neuer offener Gesellschafter ein, und wird in dieser Anmeldung bereits angegeben, daß dieser Eintritt ohne Errichtung eines schriftlichen Gesellschaftsvertrages erfolgt sei. — Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die an die Gesellschaftsfirma ergangene Aufforderung, binnen acht Tagen die Inventare und Bilanzen oder alle jene Behelfe vorzulegen, aus denen die Vermögenseinlagen aller

in der laut der Eingabe de praes. 24. Februar 1888, Z. 1580, ins Leben getretenen neuen Gesellschaft befindlichen Gesellschafter mit Gewißheit entnommen werden können, aufrecht erhalten.

Die Beschwerde bestreitet zunächst, daß ein der Gebührenverpflichtung unterliegender Act vorliege und sohin, daß doch mindestens die ergangene Aufforderung in der gestellten Art ungesetzlich sei.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Die Behauptung der Beschwerdeführerin, daß die von der Firma Eckelmann & Wolfrum in Großpriesen betriebene Unternehmung ein Bestandtheil, ein Zugehör des von der offenen Handelsgesellschaft »Gebrüder Eckelmann« in Schönpriesen geführten Geschäftes bilde, vermochte der Gerichtshof nicht zu würdigen, denn es steht actenmäßig fest, daß die Firma Gebrüder Eckelmann ein Fabriksgeschäft zur Erzeugung von Spiritus, Liqueur, Preßhefe und Stärke in Schönpriesen betreibt, während die Firma Eckelmann & Wolfrum zum Gegenstande ihres Geschäftes die Bierbrauerei zu Großpriesen hat. Es liegen demnach zwei örtlich getrennte, dem Gegenstande nach verschiedene und auch unter verschiedenen Namen geführte Geschäftsbetriebe vor und es lassen insbesonders auch die Handelsregistereintragungen irgend welchen Zusammenhang zwischen diesen beiden Unternehmungen nicht erkennen, so daß Dritten gegenüber jedenfalls jedes einzelne Unternehmen als ein besonderes, für sich bestehendes erscheint. Bei dieser Beschaffenheit der beiden Unternehmungen kann es für die rechtlichen Consequenzen nicht von Ausschlag sein, daß jede der beiden Gesellschaftsfirmen dieselben Personen als öffentliche Gesellschafter hat und noch bedeutungsloser erscheint es, auf welche Weise die bei jedem einzelnen Unternehmen erzielten Geschäftsgewinne verbucht werden.

Die Finanzverwaltung war demnach zweifellos berechtigt, die Firma Eckelmann & Wolfrum als eine für sich bestehende, unabhängige offene Handelsgesellschaft zu betrachten und zu behandeln, nicht aber — wie die Beschwerde glauben machen will — als eine Zweigniederlassung der Unternehmung »Gebrüder Eckelmann« in Schönpriesen, als welche sie in Hinblick auf Artikel 21 Handelsgesetzbuches schon darum nicht aufgefaßt werden kann, weil das Großpriesener Unternehmen eine nicht etwa durch einen Zusatz erweiterte, sondern eine ganz andere Firma führt als jene in Schönpriesen.

In diese unter der Firma »Eckelmann & Wolfrum« bestehende offene Handelsgesellschaft ist nun laut der Anmeldung de praes. 24. Februar 1888, Z. 1580, »nunmehr« Rudolf Eckelmann als neuer offener Gesellschafter eingetreten und es ergibt sich aus eben dieser in dem Wörtchen »nunmehr« gelegenen eigenen Angabe der Firma, daß dieser Beitritt nicht in einem früheren Zeitpunkte — wie die Beschwerdeführerin behauptet — erfogt war. — Durch den Beitritt zu einer bestehenden offenen Handelsgesellschaft übernimmt aber der neue Gesellschafter in Gemäßheit der Art. 112 und 113 Handelsgesetzbuches die Haftung für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit seinem ganzen Vermögen und solidarisch mit den bereits vorhandenen offenen Gesellschaftern, erhält dagegen anderseits in Gemäßheit der Art. 107 und 109 Handelsgesetzbuches einen gleichmäßigen Antheil an dem Gewinne aus der Verwendung des gesammten Gesellschaftscapitales. — Schon aus diesen gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich klar, daß durch jeden Beitritt eines

neuen offenen Gesellschafters zu einer bereits bestehenden Gesellschaft eine Aenderung in dem Umfange der Rechte und Verbindlichkeiten des bis dahin bestandenen Gesellschaftsverhältnisses vollzogen wird.

Ueber diesen Beitritt zur Handelsgesellschaft ist zwar im gegenwärtigen Falle ein schriftlicher Vertrag nicht ausgefertigt worden; nach Anmerkung 2 zur T. P. 55 Geb.-Ges. ist jedoch die Anmeldung, welche davon beim Handelsgerichte gemacht wurde, zugleich als die Rechtsurkunde darüber anzusehen. — Diese Rechtsurkunde ist in Gemäßheit des § 35 Geb.-Ges. in Absicht auf die Gebühr als die Vereinbarung über ein neues Rechtsgeschäft zu betrachten, welches einerseits zwischen den früheren Mitgliedern der Gesellschaft und anderseits dem Neueintretenden zum Zwecke der Vereinigung ihrer Sachen und ihrer Mühe behufs gemeinschaftlichen Erwerbes abgeschlossen wurde, und welches somit nach T. P. 55 Geb.-Ges. zu vergebühren war.

Nachdem das Recht des Staatsschatzes auf die fragliche Gebühr erst im Jahre 1888 entstanden ist und die Aufforderung an die Beschwerdeführerin zur Vorlage der zur Gebührenbemessung erforderlichen Nachweise und Behelfe im Jahre 1892 der Partei zugekommen ist, kann von einer Verjährung des Bemessungsrechtes nach § 1 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, keine Rede sein.

Nach § 43 und 52 Geb.-Ges. ist die zur unmittelbaren Gebührenentrichtung verpflichtete Person verbunden, die zur Gebührenbemessung erforderlichen Nachweisungen und Behelfe dem Amte zu überreichen, sowie den Werth gewissenhaft anzugeben. Zweifellos sind nun derartige Nachweisungen und Behelfe, bezw. Werthangaben bei Handelsgesellschaften die von den Vollkaufleuten nach Anordnung des Handelsgesetzbuches zu führenden Inventare und Bilanzen. Daß solche Inventare und Bilanzen von der Handelsgesellschaft »Eckelmann & Wolfrum« bezüglich ihres Unternehmens in Großpriesen thatsächlich und namentlich für das Jahr 1888 geführt worden sind und geführt werden, gibt die Beschwerdeführerin ausdrücklich zu. Die Beschwerde vermeint jedoch, daß die angefochtene Entscheidung deshalb ungesetzlich sei, weil der mit derselben bestätigte Auftrag zur Vorlage von Inventuren nnd Bilanzen, welche aus Anlaß des Eintrittes des neuen Gesellschafters am 24. Februar 1888 errichtet worden sind und die Einlagen der Gesellschafter enthalten, darum etwas Unmögliches anfordern, weil laut der der Beschwerde sub E allegirten notariellen Beurkundung vom 4. September 1893, Z. 32210, von der beschwerdeführenden Gesellschaft seit dem Jahre 1882 Inventuren und Bilanzen nur am 31. December jeden Jahres errichtet werden, und weil diese Bilanzen keine Einlagen von den Gesellschaftern enthalten. Hingegen hatte der V. G. Hof zu erwägen, daß er nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, seinem Erkenntnisse den in der letzten administrativen Instanz angenommenen Thatbestand, soweit derselbe nicht actenwidrig oder ergänzungsbedürftig ist, zu Grunde zu legen hat.

Nachdem die notarielle Beurkundung vom 4. September 1893, Z. 32210, der angefochtenen Entscheidung vom 2. Mai 1893, Z. 8825, nachgefolgt ist, bei dieser Entscheidung also der Finanzverwaltung nicht vorgelegen war, so konnte auch der V. G. Hof den aus der bezogenen notariellen Beurkundung sich ergebenden Thatbestand bei Prüfung der Gesetzmäßigkeit der angefochtenen

Entscheidung nicht in Betracht ziehen, und konnte daher nicht finden, daß in der an die Beschwerdeführerin ergangenen Aufforderung eine Gesetzwidrigkeit gelegen sei.

Nr. 7658.

Eine Eingabe, welche sowohl ihrer äußeren Form, als auch ihrem Inhalte nach, sich als Nullitätsbeschwerde darstellt und welche auch das Oberlandesgericht als solche behandelt hat, kann auch gebührenrechtlich nicht als Appellationsanmeldung gelten.

Erkenntniß vom 16. Jänner 1894, Z. 233.

Dr. Alexander Rogalski ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 7. April 1893, Z. 13619, puncto erhöhter Eingabenstempelgebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die beim k. k. städt.-del. Bezirksgerichte, Section I in Lemberg am 23. December 1888, Z. 64187, von Dr. Alexander Rogalski in einer summarisch abgehandelten Streitsache gegen Dr. Bronislaus Zakrzewski puncto 92 fl. 69 kr. eingebrachte Eingabe ist sowohl ihrer äußeren Form als auch ihrem Inhalte nach eine Nullitätsbeschwerde, weil sie nicht nur als solche bezeichnet erscheint, sondern auch das Urtheil des k. k. städt.-del. Bezirksgerichtes in Lemberg vom 17. November 1888, Z. 44040, lediglich in formeller Richtung, und zwar dahin anficht, daß gewisse Acten vom k. k. Handelsgerichte in Wien nicht abverlangt worden sind. — Diese Nullitätsbeschwerde, bezüglich welcher in Gemäßheit des § 7 des Gesetzes über den summarischen Proceß, die über das gerichtliche Verfahren ertheilten allgemeinen Vorschriften (§§ 262 und 263 allg. Ger.-Ordnung) zu befolgen waren und welche auch in Gemäßheit des § 44 des Gesetzes über das summarische Verfahren in der dort bezeichneten Frist bei Gericht eingebracht worden ist, wurde auch vom k. k. Oberlandesgerichte in Lemberg — wie dies das Urtheil desselben vom 11. Juni 1889, Z. 3333, nachweist — nicht anders denn als Nullitätsbeschwerde behandelt; denn im Kopfe des bezeichneten Urtheiles heißt es, daß das k. k. Oberlandesgericht über die Nullitätsbeschwerde zu erkennen befunden hat, und die Sentenz lautet dahin, daß diese Nullitätsbeschwerde zurückgewiesen wird, was insbesondere noch damit motivirt wurde, daß die Nichtabverlangung der näherbezeichneten Acten vom k. k. Handelsgerichte in Wien eine Nullität nicht begründet. — Weder aus dem Inhalte der Nullitätsbeschwerde, noch aus dem Inhalte des über dieselbe ergangenen oberlandesgerichtlichen Urtheiles geht hervor, daß mit jener Nullitätsbeschwerde auch eine Appellation verbunden gewesen wäre, und ist auch in der Sache selbst ein Spruch des Oberlandesgerichtes in Lemberg nicht ergangen.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich klar, daß die beanständete Eingabe auch gebührenrechtlich nicht als eine Appellationsanmeldung, vielmehr ausschießlich nur als eine eingebrachte Nullitätsbeschwerde zu behandeln war. — Nach dem Tarife zum Gebührengesetze sind Nullitätsbeschwerden (siehe das bezügliche Schlagwort) wie Eingaben nach T. P. 43, a, 1 und i zu behandeln.

Da diese Eingabe in einem Rechtsstreite eingebracht worden ist, bei welchem der Werth des Streitgegenstandes 50 fl. übersteigt, so war die T. P. 43, i, im gegebenen Falle nicht anwendbar; aber auch die T. P. 43, g,

nicht, weil es sich hier nicht um eine Appellations- oder Revisionsanmeldung, und ebensowenig die T. P. 43, h, weil es sich nicht um einen Recurs gehandelt hat. — Es war daher auf diesen Fall lediglich die T. P. 43, a 1, anzuwenden, wonach Eingaben von Privatpersonen bei Behörden und Aemtern im gerichtlichen Verfahren in und außer Streitsachen von jedem Bogen mit einer Stempelmarke per 36 kr. zu versehen sind.

Da der Beschwerdeführer dieser Anforderung unbestrittenermaßen entsprochen hat, war die angefochtene Entscheidung, welche diese Eingabe gleich einer Appellationsanmeldung nach T. P. 43, g, aa des Ges. vom 3. December 1862, R. G. B. Nr. 89, behandelt, als im Gesetze nicht begründet aufzuheben.

Nr. 7659.

Die Verpflichtung der Hauseigenthümer in Graz zur Herstellung eines den Anforderungen der Bauordnung für Graz vom Jahre 1881 entsprechenden Trottoirs ist keineswegs von der größeren oder geringeren Schadhaftigkeit des Trottoirs abhängig.*)

Erkenntniß vom 17. Jänner 1894, Z. 253.

Rosa Edle von Steyrer ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. v. Braunhof); E. vom 23. November 1892, Z. 22349, puncto Trottoirherstellung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der § 54 der Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 7. September 1881, L. G. B. Nr. 20, bestimmt, daß der Erbauer eines neuen Gebäudes zur Herstellung des Trottoirs gegen die Seite der öffentlichen Straße bis zu einer Breite von 4 Metern verpflichtet ist. Die Breite und Construction desselben, sowie die Beschaffenheit des zu verwendenden Materials wird von der Baubehörde bestimmt. Die Erhaltung der Trottoirs ist Sache der Gemeinde. Die Erhaltung der bestehenden Trottoirs, die innerhalb einer von der Behörde zu bestimmenden Frist den obigen Bestimmungen entsprechend zu reconstruiren sind, übernimmt die Gemeinde aber erst nach vollständig erfolgter Reconstruction. — Hiernach ist die Stadtgemeinde Graz berechtigt, die Reconstruction, d. h. die Herstellung eines den Anforderungen der Bauordnung § 54, Abs. 1, entsprechenden Trottoirs wann immer (innerhalb einer von der Behörde zu bestimmenden Frist) zu verlangen, hiebei die Breite innerhalb des Maximums von 4 Meter, die Construction, sowie die Beschaffenheit des Materiales zu bestimmen und tritt die Erhaltungspflicht der Gemeinde erst nach vollständig erfolgter Reconstruction ein.

Wenn nun auch die Schadhaftigkeit des Trottoirs im größeren Maße in der Regel für die Stadtgemeinde Graz bestimmend sein wird, um die vollständige Reconstruction bestehender Trottoirs in einer Gasse anzuordnen, so ist nach dem Gesetze ein solcher Auftrag keineswegs von der größeren oder geringeren Schadhaftigkeit des Trottoirs vor den einzelnen Häusern abhängig und es kann insbesonders der einzelne Hausbesitzer deshalb, weil das Trottoir allenfalls vor seinem Hause sich noch in besserem, benützbaren Zustande befindet, die nach dem Gesetze ihn treffende Verpflichtung, das vor

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 5120 (Bd. XIV, Z. 1890).

seinem Hause befindliche alte Trottoir, sobald es die Gemeinde für angemessen hält, zu reconstruiren, nicht ablehnen und es bleibt vielmehr der Stadtgemeinde überlassen, falls der Zustand des bestehenden Trottoirs in einer Gasse nach ihrem Dafürhalten den berechtigten Anforderungen nicht mehr entspricht, die Reconstruction aufzutragen. — Da es nun nicht bestritten ist, daß es sich im vorliegenden Falle um ein bestehendes, d. h. vor Wirksamkeit der Bauordnung vom Jahre 1881 hergestelltes Trottoir handelt, kann der mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltene Auftrag zur Reconstruction des Trottoirs vor dem Hause Nr. 18 der Beschwerdeführerin nicht als gesetzwidrig erkannt werden.

Aber auch der Umstand, daß ursprünglich nur der Auftrag zur Trottoirausbesserung erging und diese Ausbesserung von der Beschwerdeführerin durchgeführt wurde, kann — ganz abgesehen davon, daß diese Ausbesserung nicht in der gestellten Frist, sondern erst später, während die Verhandlung wegen vollständiger Reconstruction bereits im Zuge war, erfolgt ist — die Beschwerdeführerin von der aufgetragenen Trottoirreconstruction nicht entbinden, weil eine geringfügige Trottoirausbesserung nicht als eine vollständige Reconstruction des Trottoirs, welche im Sinne des § 54 Bau-Ordn. sich vielmehr als Trottoirneuherstellung darstellt, bezeichnet werden kann.

Nr. 7660.

Der Umfang einer genossenschaftlichen Jagdbarkeit kann nicht auf das Gebiet einer anderen Ortsgemeinde ausgedehnt werden.

Erkenntniß vom 17. Jänner 1894, Z. 4400 ex 1893.

Jagdausschuß in Radonic ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 8. März 1893, Z. 7138, puncto Jagdsache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«*)

Nr. 7661.

Die autonomen Behörden sind nicht competent, Eisenbahnverwaltungen zu verpflichten, eine — wenn auch aus Feuerpolizeirücksichten nothwendige — Wasserleitung auf dem Bahnhofsterritorium herzustellen.

Erkenntniß vom 18. Jänner 1894, Z. 261.

K. k. priv. österr. Nordwestbahn (Adv. Dr. Bar. Haimberger) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 17. December 1892, Z. 47655, puncto Auftrages zur Herstellung einer Wasserleitung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Bescheide des Bürgermeisteramtes Karolinenthal ddto. 18. Juni 1892, Z. 5423, wurde der Direction der

---

*) S. V. G. Hof-Erkenntnisse § 6 sub Nr. 100 (Heft 2, (Jahrg. 1879/1880) und auch Erkenntnisse sub Nr. 3648 und 3678 (Bd. XI, J. 1887).

k. k. priv. öst. Nordwestbahn auferlegt, für die Rohan'sche und Kindel'sche Insel eine entsprechende Wasserleitung mit Anbringung von Hydranten in entsprechender Entfernung aufzuführen. Diese Entscheidung wurde im Instanzenzuge auch vom Landesausschusse mit dem angefochtenen Erlasse vollinhaltlich bestätigt.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung dahin, daß die autonomen Behörden zur Erlassung des Auftrages nicht competent waren, da im Sinne der Bauordnung vom 10. April 1886, L. G. B. Nr. 40, § 127, Abs. 2 und § 19 der Verordnung des Handels-Min. vom 25. Jänner 1879, R. G. B. Nr. 19, Eisenbahnunternehmungen Bauten ohne vorausgegangene Genehmigung des Handels-Min. nicht ausführen dürfen, weshalb auch nur das k. k. Handels-Min. für competent erachtet werden kann, einer Eisenbahnunternehmung den Auftrag zur Ausführung eines Baues auf dem Eisenbahnterritorium zu ertheilen.

Die autonomen Behörden begründen ihre Entscheidung damit, daß nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung, wie nach der Bestimmung des § 127, Schlußabsatz der Bauordnung, ferner nach den Bestimmungen der Feuerpolizeiordnung vom 25. Mai 1876, L. G. B. Nr. 45, die Bau- und Feuerpolizei in die Competenz der autonomen Behörden fällt und daß diese daher in Berücksichtigung der Ergebnisse der abgehaltenen Feuerbeschau der Eisenbahnverwaltung den erwähnten Auftrag zu ertheilen competent waren.

Der V. G. Hof mußte die Beschwerde für begründet erkennen. — Nach Lage der Acten unterliegt es keinem Zweifel und wird auch nicht bestritten, daß die Wasserleitung auf dem Bahnhofterritorium der k. k. priv. österr. Nordwestbahn hergestellt werden soll; daß die Herstellung der Wasserleitung selbst im concreten Falle eine Bauführung in sich schließt, erscheint in der Natur der Sache gelegen und wird in dieser Richtung von keiner Seite eine gegentheilige Behauptung aufgestellt. — Nun ergibt sich aus den Bestimmungen der §§ 41 und 127, Abs. 2 und 3, der Bauordnung vom 10. April 1886, L. G. B. Nr. 40, daß bei Bauführungen auf Eisenbahngrundstücken für Bauten der Eisenbahnverwaltungen die hiefür bestehenden besonderen Bestimmungen maßgebend sind und daß rücksichtlich der Bauten der Eisenbahnverwaltungen die Competenz der autonomen Behörden auf die Feststellung der Baulinien und des Niveaus, sowie auf die Handhabung der Baupolizei beschränkt ist.

Da nun nach § 19 der Verordnung des Handels-Min. vom 25. Jänner 1879, R. G. B. Nr. 19, Bauten der Eisenbahnunternehmungen nur gegen Genehmigung des Handelsministeriums zulässig sind, so muß allerdings gefolgert werden, daß nur dieser k. k. Behörde das Recht zusteht, Eisenbahnunternehmungen zur Ausführung von Bauten auf dem Eisenbahnterritorium zu verpflichten. Diese Folgerung ist darum unabweislich, weil sonst die im Gesetze gegebene Competenzabgrenzung in sich widersprechend und ein Anlaß zu Competenzconflicten wäre, welche Folgen, nach der Absicht des Gesetzes, gewiß ausgeschlossen waren. — Hiezu kommt, daß weder aus den Bestimmungen des VIII. Abschnittes der Bauordnung über die Baupolizei, noch aus den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1876, L. G. B. Nr. 45, bezüglich der Bau- und Feuerpolizei-Behörden abgeleitet werden kann, daß dieselben im Interesse der Bau-, Sicherheits- und der Feuerpolizei befugt seien, den Parteien die Herstellung neuer Anlagen und Bauten aufzutragen.

Denn der § 119 der Bau-Ordn. überträgt der Behörde die Aufsicht über den Bauzustand bestehender Gebäude und die Ueberwachung der genauen Einhaltung der den Hauseigenthümern gesetzlich obliegenden Verpflichtungen; er berechtigt die Behörde, die Beseitigung von an bestehenden Gebäuden constatirten Gebrechen zu verfügen. Das Ges. vom 25. Mai 1876 ermächtigt die Feuerpolizeibehörde zu Vorkehrungen, damit Alles, was den Ausbruch einer Feuersbrunst veranlassen kann, beseitigt oder unterlassen werde, zu Aufträgen wegen Beseitigung feuergefährlicher Uebelstände, zur Instandhaltung von Löschvorrichtungen; die §§ 23—25 ermächtigen die Feuerpolizeibehörde auch in Absicht auf die Wasserbeschaffung zu bestimmten Vorkehrungen. Allein aus keiner dieser Bestimmungen läßt sich das Recht der Feuerpolizeibehörde ableiten, einen Hauseigenthümer zur Herstellung einer Wasserleitung zu verpflichten.

Im Gegentheile muß aus der Bestimmung des § 24 des letzteit. Gesetzes gefolgert werden, daß weiter reichende Vorkehrungen in Absicht auf die Wasserbeschaffung einen Gegenstand der Bauverhandlung und der Baubewilligung zu bilden haben, woraus wiederum zu folgern ist, daß Aufträge in dieser Beziehung eben nur von jener Behörde ausgehen können, welcher die Ertheilung der Baubewilligung zusteht.

Nr. 7662.

Nichtgenehmigung eines, den Bestimmungen des genehmigten Lagerplanes entgegenstehenden Parcellirungs-, bezw. Abtheilungsprojectes. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 18. Jänner 1894, Z. 262.

Theresia Katz (Adv. Dr. Grünberg) und Gen. ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 7. December 1892, Z. 36937, puncto Parcellirung eines Grundstückes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Die von den Gemeindebehörden genehmigte Abtheilung der der Beschwerdeführerin gehörigen Parcelle Cat. Z. 679/II in Turn auf Bauplätze, wurde vom Bezirksausschusse und in Bestätigung seiner Entscheidung vom Landesausschusse mit dem angefochtenen Erlasse darum behoben, weil die bewilligte Abtheilung auf Bauplätze dem bestehenden, im Jahre 1877 behördlich bestätigten Lagerplan widerstreitet, indem nach den Bestimmungen des Lagerplanes die Parcelle nur mit Villen verbaut werden dürfe, während nach der Abtheilungsbewilligung diese Beschränkung des Baurechtes nicht platzzugreifen hat.

Die Beschwerde erachtet diese Entscheidung darum für gesetzwidrig, weil nach § 13, Schlußabsatz der Bauordnung vom 8. Jänner 1889, über die Frage, ob eine neu anzulegende Straße mit geschlossenen Häuserreihen oder mit Häusern mit Gärten verbaut werden soll, die Baubehörden von Fall zu Fall zu entscheiden haben und weil daher die in der Beschwerde nicht weiter bestrittene Bestimmung des Lagerplanes, daß die Parcelle Cat.-Z. 679/II nur mit Villen verbaut werden dürfe, der Abtheilungsbewilligung umsominder entgegenstehen konnte, als nach § 5 Bau-Ordn. die Lagerpläne nur in Rücksicht auf die Richtung, die Lage und das Niveau der in denselben fest-

gestellten öffentlichen Straßen und Plätze maßgebend sind, in dieser Richtung aber der Abtheilungsplan mit dem Lagerplan in vollständiger Uebereinstimmung sich befindet.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, die Entscheidung als gesetzwidrig zu erkennen. — Aus den Administrativacten ergibt sich, daß der vom Bezirksausschusse unterm 25. Juni 1877 genehmigte Lagerplan in Betreff der Parcellen zwischen Teplitz, Schönau und Turn nach Maßgabe des Statth.-Erlasses ddto. 19. September 1864, Z. 54672, ausgefertigt wurde, welcher Statth.-Erlaß im Punkte 6 ausdrücklich festsetzt, daß diese Parcellen, zu welchen auch die Cat.-Parcelle 679/II gehört, nicht in geschlossenen Häuserreihen, sondern nur mit Villen verbaut werden dürfen. — Daß der von den Gemeindebehörden genehmigte Abtheilungsplan für die vorbesagte Parcelle dieser Bestimmung widerspricht, wird in der Beschwerde zugegeben und es fragt sich also nur darum, ob die Gemeindebehörden in der Lage waren, diese Verfügung des Lagerplanes unberücksichtigt zu lassen, oder aber ob — wie von den oberen autonomen Instanzen verfügt wurde — zunächst eine Aenderung des Lagerplanes hätte bewirkt werden müssen.

Der V. G. Hof ist der in der angefochtenen Entscheidung zum Ausdrucke gelangten Rechtsanschauung beigetreten. — Denn der behördlich genehmigte Lagerplan hat die Bestimmung, die Grundsätze festzustellen, nach welchen die Verbauung der Gemeindegebietstheile zu erfolgen hat, und ist nicht blos für die Parteien, sondern auch für die Baubehörden bindend. — Da nun nach der Bestimmung des § 88 ad 1 und 2 Bau-Ordn. 1864 die Feststellung des Lagerplanes keineswegs in die ausschließliche Competenz der Baubehörden gefallen ist, zur vollen Wirksamkeit derselben vielmehr die Genehmigung der k. k. Statthalterei gehörte, so muß schon aus dieser Art der Feststellung des Lagerplanes gefolgert werden, daß Aenderungen desselben nicht ohne Zustimmung der zur Genehmigung des Lagerplanes berufenen Behörden zulässig sind, wobei es selbstverständlich keinen Unterschied machen kann, ob die Aenderung des Lagerplanes formell durch Abänderungen dieses Actenstückes selbst oder materiell dadurch sich vollzieht, daß bei den Bau- und Abtheilungsbewilligungen die Bestimmungen des Lagerplanes außer Acht gelassen werden.

Dieser Grundsatz ist auch in den §§ 5 und 10 Bau-Ordn. vom 8. Jänner 1889 zur Anerkennung gelangt, indem die Baubehörden von den genehmigten Lagerplänen nicht ohne Zustimmung der Behörden, welchen die Bestätigung der Lagerpläne zusteht, abweichen dürfen. — Allerdings hat der § 5 Bau-Ordn. die Wirksamkeit und Bedeutung der Lagerpläne eingeschränkt, indem diese als bindend und maßgebend nur in Rücksicht auf die Richtung, die Lage und das Niveau der öffentlichen Straßen, Gassen und Plätze erklärt worden sind; allein aus dieser gesetzlichen Bestimmung kann im concreten Falle eine Berechtigung der Gemeindebehörden, von dem genehmigten Lagerplan abzuweichen, nicht gefolgert werden. — Denn davon abgesehen, daß diese Bestimmung des § 5 — wie aus dem Zusammenhange mit den vorhergehenden Paragraphen und insbesondere dem § 4 sich ergibt — doch nur auf die in Ausführung der Bestimmungen der neuen Bauordnung über die Lagerpläne verfaßten Lagerpläne bezogen werden kann, war zu erwägen, daß es sich beim Lagerplan des Jahres 1877 und bei dem Statth.-Erlasse vom

19. September 1864, Z. 54672, darum gehandelt hat, die grundsätzlichen Bestimmungen für die Neuverbauung bestimmter Gemeindegebietstheile, also für die Anlage neuer Stadt- und Ortschaftstheile zu treffen, und daß die Bestimmungen über die Verbauung jener Gebietstheile eben nach Maßgabe und in Rücksicht auf die sanitären und sonstigen Bedürfnisse getroffen worden sind.

Es läßt sich nun nicht verkennen, daß alle jene öffentlichen Rücksichten, auf welche bei der Anlage neuer Ortstheile und bei der Regulirung schon bestehender, also auch bei der Verfassung der Lagerpläne Bedacht zu nehmen ist (§§ 2 und 17 Bau-Ordn.), sehr wesentlich durch die Art und Weise der Verbauung des betreffenden Gebietstheiles beeinflußt werden, wie denn auch die Art und Weise der Verbauung gewiß nicht ohne bestimmenden Einfluß auf jene Momente des Lagerplanes bleiben wird, für welche dermalen nach der Bestimmung des § 5 die Lagerpläne als bindend erklärt worden sind. — Da nun auch nach der Bestimmung des § 17 Bau-Ordn. 1889, sofern es sich um die Anlage neuer Stadt- und Ortstheile handelt, die Gemeindebehörden keineswegs selbstständig vorzugehen berechtigt sind, sondern die Anlage neuer Stadt- und Ortstheile, also die Verbauung bisher freier Gemeindegebietstheile vielmehr der Genehmigung der übergeordneten Behörden unterliegt und bei dem Lagerplan, der im concreten Falle in Frage steht, es sich thatsächlich um die Festsetzungen für eine derlei Verbauung gehandelt hat, so mußte anerkannt werden, daß die Entscheidung, welche zunächst die Abänderung des Lagerplanes für erforderlich erklärt und welche — nebenbei bemerkt — auch die Gemeindebehörde nach dem den Acten zuliegenden Bescheide vom 19. April 1892, Z. 2991, laut Punkt c der Abtheilungsbewilligung für nothwendig erkannt hat, gesetzlich begründet ist.

Nr. 7663.

Oeffentlichkeitserklärung eines Weges und Verpflichtung der Gemeinde zur Erhaltung desselben.

Erkenntniß vom 18. Jänner 1894, Z. 265.

Gemeinde Vojovic (Adv. Dr. Dostal) ca. böhm. Landesausschuß; mitbelangt Johann Floßmann (Adv. Dr. Dyk); E. vom 23. November 1892, Z. 33057, puncto Erhaltung eines Weges.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Gemeinde Vojovic verpflichtet, die Instandsetzung des Weges Cat. Zz. 1379 und 1381 innerhalb ihres Gebietes auf Gemeindekosten zu bewirken, weil dieser Weg eine die Gemeinde mit der Ortschaft Čepinec verbindende öffentliche Communication ist, auf deren Erhaltung die blos für Feldwege giltige Bestimmung des § 78 der böhm. Gem.-Ordn. keine Anwendung findet und weil endlich ein besonderer Rechtstitel, welcher die Gemeinde zum Anspruche auf den Ersatz des bezüglichen Aufwandes gegenüber den Besitzern der an den Weg angrenzenden Grundstücke berechtigen würde, nicht nachgewiesen erscheint.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung mit der Behauptung, daß die Widmung des gedachten Weges für allgemeine Verkehrszwecke bis nun von den berufenen Behörden noch nicht anerkannt worden sei und ist des Erachtens, daß dieser Weg, zumal er vornehmlich von den Besitzern der an demselben gelegenen Grundstücke benützt wird, entsprechend der bisherigen Gepflogenheit und der Vorschrift des § 78 Gem.-Ordn. von diesen Besitzern in Stand zu setzen und zu erhalten sei.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes stützt sich auf nachstehende Erwägungen: Wie sich aus den Administrativacten ergibt, hat der Gemeindeausschuß in Vojovic mit seinen Beschlüssen vom 10. und 31. August 1890 zur Instandsetzung des fraglichen Weges die Besitzer der an denselben angrenzenden Grundstücke deshalb verpflichtet, weil dieser Weg von altersher in dieser Weise erhalten wurde und weil derselbe mehr ein Feldweg als ein öffentlicher Weg ist. Durch diese Beschlüsse hat nun der Gemeindeausschuß die Widmung dieses Weges für allgemeine Verkehrszwecke allerdings weder anerkannt, noch ausgeschlossen. Allein die Bezirksvertretung, welche unterm 13. December 1891, Z. 1096, über die Frage zu entscheiden hatte, wem die Instandsetzung des gedachten Weges obliege, hat denselben als einen öffentlichen erklärt, zu dessen Instandhaltung alle Gemeindemitglieder, welche nach altem Gebrauche die Gemeindewege zu erhalten haben, verpflichtet seien und die Gemeinde hat es bei diesem Ausspruche bewenden lassen und gegen denselben den Recurs nicht eingelegt. Obzwar nun nicht verkannt werden kann, daß sich die Gemeinde zu einer Recursführung wohl nur deshalb nicht bestimmt gefunden haben mochte, weil die Bezirksvertretung im zweiten Theile dieser den gedachten Ausspruch beinhaltenden Entscheidung den vom Gemeindeausschusse beliebten, der alten Gewohnheit entsprechenden Erhaltungsmodus gleichwohl aufrecht erhalten und in den Bestimmungen des § 12 des böhm. Straßengesetzes vom 12. August 1864, L. G. B. Nr. 46, bezw. des § 78 Gem.-Ordn. begründet befunden hat, kann doch nicht bestritten werden, daß diese Entscheidung einen die Widmung des fraglichen Weges zu allgemeinen Verkehrszwecken anerkennenden, denselben als Gemeindeweg qualificirenden Ausspruch in sich schließe und daß dieser Ausspruch in Rechtskraft erwachsen sei. Demgemäß erscheint die gegentheilige Behauptung der Beschwerde, welche überdies den Abspruch über die Oeffentlichkeit eines Weges irrthümlich der politischen Behörde vindicirt, nicht zutreffend.

Wird des Weiteren erwogen, daß die in den Protokollen vom 28. April und 23. Mai 1891 beim Bezirksausschusse vernommenen Gedenkmänner die Widmung des streitigen Weges zu allgemeinen Verkehrszwecken anerkannt und daß mehrere derselben diese Anerkennung damit begründet haben, daß dieser Weg die Ortschaften Vojovic und Čepinec verbinde und allenthalben befahren werden müsse oder doch könne, um aus einer Ortschaft in die andere zu gelangen, wird ferner in Betracht gezogen, daß sowohl der Gemeindevorsteher in dem an den Bezirksausschuß erstatteten Berichte vom 30. Mai 1892, als auch die bei demselben am 31. Juli 1892 abgehörten Gedenkzeugen zugegeben haben, daß der gedachte Weg seit undenklichen Zeiten als Verbindungsweg zwischen den erwähnten beiden Ortschaften benützt wurde und auch noch dermal benützt werde, so muß wohl

die der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Thatbestandsannahme, daß der streitige Weg im Gegensatze zu einem, blos bestimmten Interessenten dienenden Feldwege, eine die gedachten Ortschaften verbindende, dem allgemeinen Verkehre gewidmete öffentliche Communication bilde, als der Actenlage durchaus entsprechend umso sicherer erkannt werden, als ja der Landesausschuß zum Abspruche über die Frage der Oeffentlichkeit eines Weges auch directivmäßig berufen erscheint.

Eben deshalb schien es dem V. G. Hofe, welcher nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, diesen Thatbestand auch seinem Erkenntnisse zu Grunde zu legen hatte, zweifellos, daß der in Rede stehende Weg ein den allgemeinen Verkehrszwecken gewidmeter Gemeindeweg im Sinne des § 4 des Straßengesetzes und als solcher gemäß § 12 eben dieses Gesetzes von der Gemeinde innerhalb ihres Gebietes herzustellen und zu erhalten sei, falls nicht etwa besondere Rechtstitel im Sinne des § 13 entgegenstehen. — Nach der Actenlage erscheint nun allerdings nachgewiesen, daß dieser Weg bis nun von den Besitzern der an denselben angrenzenden Grundstücke erhalten wurde und es kann auch aus der Sachlage geschlossen werden, daß derselbe neben seiner Bedeutung für den allgemeinen Verkehr wesentlich die Bestimmung hatte und noch hat, dem Verkehrsbedürfnisse dieser Grundbesitzer zu dienen.

Allein diese rein thatsächlichen Momente sind nicht zureichend, eine rechtliche Verpflichtung dieser Grundbesitzer zur Weitererhaltung des Weges zu begründen, da, wenn in Anwendung der Bestimmung des § 13 Straßengesetzes einer Partei eine besondere Concurrenzleistung zur Erhaltung eines Gemeindeweges auferlegt werden will, der besondere Rechtstitel ausgewiesen sein muß, ein solcher aber nur in einem Uebereinkommen, in einer gesetzlichen Anordnung, oder in einer rechtskräftigen Entscheidung gelegen sein könnte.

Da ein solcher Rechtstitel gegebenen Falles nicht zutrifft und auch nicht in den vom Vertreter der Beschwerde bei der öffentlichen Verhandlung berufenen §§ 312 und 313 a. b. G. B. gefunden werden kann, da diese nur die Rechtsbeziehungen von Privatpersonen betreffen, auf behördliche Acte aber, wie auf die angeblich erfolgten Aufträge der Gemeindebehörden zur Reparatur des fraglichen Weges nicht bezogen werden können, da weiter für die Erhaltung der Gemeindestraßen und Wege nicht die Gepflogenheit, sondern lediglich die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend sind, so steht es fest, daß die Gemeinde für die Wegesherstellung aufzukommen und den bezüglichen Aufwand im Sinne des § 12 Straßengef. nach Maßgabe der Vorschriften der Gemeindeordnung aufzubringen habe.

Zu diesen Vorschriften gehört zwar auch jene des § 73 Gem.-Ordn., wonach Auslagen, welche blos das Interesse einzelner Classen der Gemeindemitglieder oder einzelner Classen des Gemeindegebietes oder endlich einzelner Besitzer treffen, von den Betheiligten zu tragen sind, wie z. B. die Kosten zur Unterhaltung der Feldwege; allein da die beschwerdeführende Gemeinde selbst nicht behauptet, daß der im Streite verfangene Weg blos den Verkehrsbedürfnissen der Besitzer der an denselben grenzenden Grundstücke diene, geht es nicht an, im concreten Falle die bezogene Vorschrift der Gemeindeordnung der Art in Anwendung zu bringen, daß diese Besitzer mit den Kosten der Wegeserhaltung ausschließlich belastet werden, sondern es müssen

diese Kosten gleich anderen Gemeindeauslagen nach der Vorschrift der §§ 74, 79 und 82 Gem.-Ordn. bedeckt werden. — Bei dieser Sachlage erweisen sich die Ausführungen der Beschwerde in allen Punkten als nicht stichhältig.

Nr. 7664.

Bei der Bildung genossenschaftlicher Jagdgebiete kann der der Gesammtheit der Grundbesitzer einer Ortschaft gehörige Grundcomplex nur insoweit in Betracht kommen, als derselbe — wenngleich im Bereiche mehrerer Catastralgemeinden gelegen — sich doch im Gebiete jener Ortsgemeinde befindet, deren Theil eben die betreffende Ortschaft ausmacht. (Böhmen.)*)

Erkenntniß vom 18. Jänner 1894, Z. 266.

Jagdausschuß Sobšic (Adv. Dr. Dostal) ca. böhm. Landesausschuß; mitbelangt Jagdausschuß in Oströměř (Ant. Jelinek); E. vom 7. December 1892, Z. 44206, puncto Jagdsache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die vom Sobšicer Jagdausschusse begehrte Zuweisung mehrerer, den Sobšicer Ortsbewohnern gehörigen und mit dem Sobšicer genossenschaftlichen Jagdgebiete zusammenhängenden, jedoch im Bereiche der nachbarlichen Ortsgemeinde Oströměř gelegenen Grundstücke zu dem gedachten Jagdgebiete als unzulässig abgelehnt, weil ein genossenschaftliches Jagdgebiet sich nicht über die Grenzen der Ortsgemeinde hinaus erstrecken könne.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage in dieser Entscheidung die von der Beschwerde behauptete Gesetzwidrigkeit zu erkennen. — Im Sinne des § 4 des böhm. Jagdgesetzes vom 1. Juni 1866, L. G. B. Nr. 49, ist der zusammenhängende Grundcomplex der Gesammtheit der Grundbesitzer einer Ortschaft als ein genossenschaftliches Jagdgebiet dann anzusehen, wenn derselbe mindestens 200 n.-ö. Joch beträgt. — Aus dieser gesetzlichen Bestimmung, welche ein derlei Jagdgebiet mit dem übrigens gesetzlich nicht einmal abgegrenzten Ortschaftsgebiete nicht identificirt, folgt also, daß die den Grundcomplex der Gesammtheit der Grundbesitzer einer Ortschaft etwa durchschneidenden Catastralgrenzen der Constituirung desselben zu einem genossenschaftlichen Jagdgebiete insofern, als die gesetzlichen Voraussetzungen des Zusammenhanges und des Minimalausmaßes bei einem solchen Complexe zutreffen, nicht unter allen Umständen entgegenstehen. Allein aus der Citation des § 107 der böhm. Gem.-Ordn. vom 16. April 1864 im § 4 des böhm. Jagdgesetzes ergibt sich, daß die Bildung genossenschaftlicher Jagdgebiete auf dem Begriffe der Ortschaft im Sinne der Gemeindeordnung basirt, welche letztere eben in der bezogenen Stelle von Gemeinden spricht, »die aus mehreren Orten bestehen« und sonach die Ortschaften lediglich als Theile der Ortsgemeinden auffaßt.

Diese Auffassung kommt insbesondere im § 109 der Gem.-Ordn. prägnant zum Ausdrucke, wonach als wahlberechtigt für die Ortsvertretung nur jene Gemeindemitglieder des Ortes, welche von ihrem innerhalb des

---

*) S. auch Erkenntniß Nr. 7660.

Ortsgebietes gelegenen Realbesitze eine Steuer entrichten, erklärt werden. Diese Hinweisung des Jagdgesetzes auf die Gemeindeordnung gibt zu erkennen, daß das erstere Gesetz sich bezüglich des Begriffes der Ortschaften an die Bestimmungen der Gemeindeordnung anschließen wollte und daß daher das auf den Ortschaftsverband basirte genossenschaftliche Jagdgebiet nur als ein innerhalb der Ortsgemeinde gelegenes gedacht werden kann. — Diese Auffassung wird auch durch jene Bestimmungen des Jagdgesetzes wesentlich gestützt, welche den Gemeindevorsteher zu Amtshandlungen in Jagdsachen berechtigen, wie die Anordnung des § 9, wonach der betreffende Gemeindevorsteher die Wahl des Jagdausschusses der Genossenschaft zu leiten hat, welche Function gemäß § 9 lit. a vor Allem die Ermittlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft und des diese Mitgliedschaft begründenden Grundbesitzes in sich faßt und die Vorschriften der §§ 13, 18 und 41, wonach der Gemeindevorsteher die licitatorische Jagdverpachtung vorzunehmen und die Caution an den Bezirksausschuß abzuführen hat und die Gemeindeorgane zur unmittelbaren Ueberwachung der jagdgesetzlichen Bestimmungen mitberufen werden. Es kann nun keineswegs angenommen werden, daß das Gesetz dem Gemeindevorsteher eine ämtliche Einflußnahme auf ein über die Ortsgemeinde hinausreichendes Gebiet einräumen wollte.

Bei Anwendung der in dem Vorausgeschickten entwickelten Rechtsanschauung ist es offenbar, daß im Sinne des Jagdgesetzes und beziehungsweise der von demselben citirten Gemeindeordnung bei der Bildung genossenschaftlicher Jagdgebiete der der Gesammtheit der Grundbesitzer einer Ortschaft gehörige Grundcomplex nur insoweit in Betracht kommen kann, als derselbe, wenngleich im Bereiche mehrerer Catastralgemeinden gelegen, sich doch im Gebiete jener Ortsgemeinde befindet, deren Theil eben die betreffende Ortschaft ausmacht und daß sonach ein derlei Jagdgebiet wohl über die Catastralgemeindegrenzen, nicht aber über die Grenzen einer Ortsgemeinde hinausreichen kann. — Da nun der Landesausschuß in der Gegenschrift ausführt, daß sowohl Sobšic als auch Ostroměř für sich bestehende Ortsgemeinden seien, so können die im Gebiete dieser letzteren Ortsgemeinde gelegenen Grundstücke der Sobšicer Insassen, wenngleich sie mit dem Sobšicer genossenschaftlichen Jagdgebiete zusammenhängen, im Sinne des Gesetzes als Bestandtheile dieses Jagdgebietes nicht behandelt werden. Diese Grundstücke sind vielmehr, insoweit dies etwa nicht schon geschehen ist, nach der Vorschrift der §§ 5 und 8 des Jagdgesetzes zu behandeln.

Nr. 7665.

Instanzenzug in Gemeindewahlsachen.

Erkenntniß vom 19. Jänner 1894, Z. 283.

Med. Dr. Eduard Freund und Franz Hieke ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 5. April 1893, Z. 6622, puncto Gemeindewahlangelegenheiten.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurden die Recurse des Dr. Eduard Freund und Franz Hieke gegen die Statth.-Ent-

scheidung vom 9. Jänner 1893, Z. 158565, mit welcher unter Behebung des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Aussig vom 1. October 1892, Z. 26541, die Wahl der Genannten in den Gemeindeausschuß von Karbitz außer Kraft gesetzt wurde, als unstatthaft zurückgewiesen, weil die Statth.-Entscheidung über Einwendungen gegen das Wahlverfahren gemäß § 32 der Gem.-W.-Ordn. gefällt wurde und daher endgiltig ist.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen: Nach § 31, Abs. 4, der Gem.-W.-Ordn. ist die k. k. Bezirkshauptmannschaft berufen, Wahlen, welche auf Personen gefallen sind, die von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen sind, unter Offenlassung des Recurses außer Kraft zu setzen. — Aus dem Wortlaute dieser Gesetzesstelle ergibt sich, daß derlei Entscheidungen der I. Instanz über die Wählbarkeit von amtswegen zu erfolgen haben und ebenso, daß diese Gesetzesstelle Entscheidungen vor Augen hat, durch welche eine Wahl außer Kraft gesetzt wird.

Der § 32 Gem.-W.-Ordn. spricht aber überhaupt von Entscheidungen über Einwendungen gegen das Wahlverfahren und da schon im Hinblicke auf die Bestimmung des § 29 Gem.-W.-Ordn. auch solche Einwendungen offenbar im Gesetze vorgesehen sind, durch welche die passive Wahlberechtigung eines gewählten Ausschußmitgliedes bestritten wird, so unterliegt es keinem Zweifel, daß nach dem Gesetze die Streitfrage über die passive Wahlfähigkeit eines Gewählten in zweifacher Weise zur Judicatur der Administrativbehörden gelangen kann, u. zw. sowohl nach § 31 als auch nach § 32 Gem.-W.-Ordn. — Bei den Entscheidungen gemäß § 31 wird es sich immer darum handeln, daß eine Wahl von amtswegen außer Kraft gesetzt wurde und geht der Instanzenzug, da das Recursrecht desjenigen, dessen Wahl außer Kraft gesetzt wurde, gesetzlich nicht weiter beschränkt ist, durch alle Instanzen, während bei Entscheidungen gemäß § 32, bei welchen allein es einem Dritten freisteht, die passive Wahlberechtigung eines Gewählten zu bestreiten und daher die Außerkraftsetzung einer Wahl über Einwendungen Dritter erfolgen kann, die Statth.-Entscheidung, mag durch dieselbe die Wahl außer Kraft gesetzt worden sein oder nicht, eine endgiltige ist.

Im vorliegenden Falle hat Adolf Müller in der gesetzlich offen stehenden achttägigen Frist Einwendung gegen die passive Wahlberechtigung der beiden Beschwerdeführer erhoben. Hierüber hatte gemäß § 32 Gem.-W.-Ordn. die Statthalterei zu entscheiden, ganz gleichgiltig, ob noch in anderer Richtung die Legalität des Wahlverfahrens von Adolf Müller bestritten wird oder nicht; es war seitens der Statthalterei ganz correct, daß dieselbe die von der Bezirkshauptmannschaft Aussig über diese Einwendung rücksichtlich der Außerkraftsetzung der Wahlen — wenn auch nur negativ — erfolgte Entscheidung wegen Incompetenz aufhob und selbst entschieden hat und erschienen alle Folgerungen, welche die Beschwerdeführer aus dieser aufgehobenen Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft ziehen, selbstverständlich hinfällig. — Da Entscheidungen der Statthalterei über Einwendungen gegen das Wahlverfahren gemäß § 32 Gem.-W.-Ordn. endgiltig sind, ist gegen dieselben von keiner Seite mehr ein Recurs zulässig.

Nr. 7666.

1. Legitimation der Unfallversicherungs-Anstalten zur Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe hinsichtlich der Befreiung einzelner Betriebe von der Versicherungspflicht. — 2. Unter die im § 1, Alinea 2, Arb.-Unfallvers.-Ges. statuirte Versicherungspflicht fallen Baugewerbe nur insoferne, als die in deren Betriebe verwendeten Arbeiter gewerbliche Thätigkeiten an dem Baue selbst vorzunehmen haben. — 3. Zur Frage der Fabriksmäßigkeit eines Zimmermannsgewerbes.

Erkenntniß vom 19. Jänner 1894, Z. 281.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Wien (Adv. Dr. Endletsberger) ca. Min. des Innern (S.-R. Edl. v. Swoboda); E. vom 21. Februar 1893, Z. 133, puncto Unfallversicherungspflicht des Zimmermannsgewerbes des Adam Bübl.

»Die Beschwerde wird als unzulässig abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde erkannt, daß im Sinne der Bestimmungen des § 1, Abs. 2 Arb.-Unfallvers.-Ges., die in Baugewerben, bezw. Gewerbebetrieben, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, beschäftigten Arbeiter, sowie Betriebsbeamten nur dann und nur insolange der Versicherungspflicht unterliegen, als dieselben Arbeiten am Baue selbst, oder aber in einer auf dem Bauplatze für eine gewisse Dauer eingerichteten Werkstätte ausführen, wogegen für die auf von dem Bauplatze örtlich getrennten Zimmermannsplätzen oder in geschlossenen Werkstätten beschäftigten Personen die Versicherungspflicht nur dann besteht, wenn dieser Werkstättenbetrieb als fabriksmäßig ausgeübt anzusehen ist, oder ein Motor in Verwendung steht. Nachdem diese Voraussetzungen im vorliegenden Falle jedoch nicht zutreffen, so könne bei der Berechnung des Versicherungsbeitrages thatsächlich nur jene Lohnsumme in Betracht gezogen werden, welche sich aus der Summirung der an die Arbeiter während der Dauer ihrer Verwendung auf Bauten ausgezahlten, bezw. anrechenbaren Arbeitsverdienste ergibt.

Was zunächst die gegen die Legitimation der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt für Niederösterreich zur Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe erhobene Einwendung der mitbelangten Partei betrifft, so fand der V. G. Hof dieselbe darum zu übergehen, weil die Unfall-Versicherungs-Anstalten nach § 9 des Ges. vom 27. December 1887, R. G. B. Nr. 1 ex 1888, Anstalten sind, durch welche die in dem bezogenen Gesetze angeforderte Zwangsversicherung zu erfolgen hat, weil daher diese Anstalten in betreff der von ihnen zu leistenden Zwangsversicherung ihren Mitgliedern lediglich als Gegenpartei, nicht wie behauptet wird als Behörde gegenüberstehen, weil die Entscheidungen, welche sie nach § 18 Arbeiter-Unfallversicherungs-Ges. zu treffen haben, nicht den Charakter einer Judicatur, sondern nur den einer Parteienanforderung an sich tragen, gegen welche den Betroffenen nicht ein Rechtszug, sondern der »Einspruch« an die politische Landesbehörde zusteht, weil durch diesen Einspruch erst eine Judicatur in der zwischen dem als versicherungspflichtig herangezogenen Betriebe und der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt streitigen Frage herbeigeführt wird, weil endlich die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalten als auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit beruhende Versicherungsanstalten (§ 9 Arb.-Unfallvers.-Ges.), zweifellos berechtigt sind anzufordern, daß alle

nach § 1 l. c. unfallversicherungspflichtigen Betriebe der Zwangsversicherung bei denselben zugeführt werden (soweit das Gesetz selbst nicht Ausnahmen zuläßt) und weil demnach die völlige oder auch nur theilweise Befreiung einzelner Betriebe von der Versicherungspflicht immerhin als eine Verletzung der Rechte der Unfallversicherungsanstalt (§ 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876) anzusehen ist.

In der Sache selbst ist der V. G. Hof von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Adam Bübl betreibt das Zimmermeistergeschäft, also ein unter die Gewerbe-Ordnung fallendes Gewerbe. — Die gewerblichen Betriebe sind nach § 1 des Ges. vom 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1 ex 1888, wegen der mit ihrer Ausübung an sich verbundenen Gefahr der Unfallversicherung nicht unterworfen, die Unfallversicherungspflicht tritt bei denselben vielmehr nur dann ein, wenn die mit der Ausübung des Gewerbes verbundenen besonderen Verhältnisse auch eine dem Gewerbebetriebe sonst nicht innewohnende besondere Gefahr mit sich bringen. — Diese besondere Gefahr kann darin bestehen, daß das Gewerbe ein Fabriksbetrieb ist, in welchem Falle die Versicherungspflicht nach § 1, Alinea 1, Arb.-Unfallvers.-Ges. einzutreten hat; oder daß bei dem Betriebe desselben Dampfkessel oder bestimmte Triebwerke in Verwendung kommen, in welchen Fällen die Versicherung gemäß § 1, Alinea 3, Z. 2, Arb.-Unfallvers.-Ges. einzutreten hat, oder endlich, daß Gewerbebetriebe in Frage kommen, die sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken.

Auch bei diesen letzteren Gewerbebetrieben ordnet der § 1, Alinea 2, Arb.-Unfallvers.-Ges. die Versicherungspflicht der bei denselben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten an, wobei es sich jedoch immer um solche Gefahren handeln muß, welche nicht mit dem Betriebe des Gewerbes an sich, sondern welche mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Betriebes mit diesem verbunden sind. — Als diese besonderen Verhältnisse bezeichnet nun das Gesetz den Umstand, daß sich der (an sich nicht versicherungspflichtige) Gewerbebetrieb auf die Ausführung von Bauarbeiten erstreckt.

Wird erwogen, daß der Begriff »Ausführung« von der bloßen »Herstellung« oder »Erzeugung« verschieden ist, daß die Bezeichnung »erstrecken« eine über den gewöhnlichen Umfang des Gewerbes hinausreichende Thätigkeit anzeigt und daß unter »Bauarbeiten« nicht Arbeiten verstanden werden können, welche blos die Bestimmung haben, nach ihrer Vollendung im Gewerbsbetriebe einem Baue zugeführt zu werden, sondern daß darunter nur solche Arbeiten verstanden werden können, welche mit der Herstellung des Baues selbst verbunden sind, bei welchen also die Arbeiter gehalten sind, am Bauplatze selbst ihre Thätigkeit zu entfalten, so ergibt sich, daß unter die im § 1, Alinea 2 Arb.-Unfallvers.-Ges. statuirte Versicherungspflicht nicht alle Baugewerbe überhaupt, sondern diese nur insoferne fallen, als in deren Betriebe verwendete Arbeiter gewerbliche Thätigkeiten an dem Baue selbst vorzunehmen haben und es erschien daher dem V. G. Hofe die angefochtene Entscheidung in dieser Richtung gesetzlich begründet.

Es kann sich sonach nur mehr um die Frage handeln, ob der Gewerbsbetrieb des Zimmermeisters Adam Bübl nicht aus einem anderen der vorne angeführten Gründe, u. zw. — nachdem der Fall der Alinea 3,

Z. 2 des § 1 Arb.-Unfallvers.-Ges. offenbar nicht vorhanden ist — als Fabriksbetrieb unfallversicherungspflichtig sei. — Die Beschwerde leitet nun den von ihr behaupteten fabriksmäßigen Betrieb nur aus der Thatsache ab, daß nach der Anmeldung in dem Betriebe 10 Arbeiter und 3 Lehrlinge beschäftigt sind und daß in dem Berichte der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt vom 22. October 1892, Z. 28042, die Zahl der in der Zeit vom November 1889 bis Ende December 1892 beschäftigten Arbeiter zwischen 24 und 30, jene der Taglöhner zwischen 1 und 3, jene der Kutscher zwischen 2 und 3 variirte, während jene der Lehrlinge 3 betrug.

Die Beschwerde beschränkt sich demnach nur auf die Anzahl der beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten. — Nachdem jedoch dieses Moment für die Qualificirung eines gewerblichen Betriebes als »Fabrik« nicht ausreichend ist, indem, wie dies die von der Beschwerde selbst bezogene Min.-Verordn. vom 3. April 1888, R. G. B. Nr. 35, anerkennt, zu dieser Qualification noch verschiedene anderweitige Umstände hinzutreten müssen, so vermochte der V. G. Hof auch in der Annahme der angefochtenen Entscheidung, daß bei dem Zimmermeistergewerbe des Adam Bübl ein Fabriksbetrieb nicht vorliege, umsoweniger eine Gesetzwidrigkeit zu erkennen als bei dem Zimmermeistergewerbe blos als solchem die Fabriksmäßigkeit des Betriebes nicht angenommen werden kann, daher es erforderlich gewesen wäre, daß der Beschwerdeführer die für den Fabriksbetrieb maßgebenden besonderen Momente seinerseits geltend gemacht hätte.

Nr. 7667.

Wie Rechtssatz in Nr. 7666.

Erkenntniß vom 19. Jänner 1894, Z. 282.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Wien ca. Min. des Innern; E. vom 21. Februar 1893, Z. 14570, puncto Unfallversicherungspflicht des Zimmermannsgewerbes des Alois Breyer in Böslau.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Nr. 7668.

1. Die sechswöchentliche Recursfrist des § 146 Gew.-Ordn. hat nur in den daselbst taxativ aufgezählten Fällen statt. — 2. Unterlassung der Rechtsbelehrung.*)

Erkenntniß vom 19. Jänner 1894, Z. 284.

Genossenschaft der Bäcker in Wien (Adv. Dr. Winter) ca. Handels-Min. (M.-C. Dr. Rudel); E. vom 6. November 1892, Z. 51821, puncto Zurückweisung eines Recurses wegen Fristversäumniß.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Ausspruch der n.-ö. Statthalterei vom 12. August 1892, Z. 49976, mit

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 4003 (Bd. XII, J. 1888) und Nr. 5369 (Bd. XIV, J. 1890).

welcher der Recurs der Bäckergenossenschaft in Wien gegen den abweislichen Bescheid des Magistrates Wien vom 17. Juni 1892, Z. 61980, betreffend die Verpflichtung der Mehl und Gries verkaufenden Bäcker zum Beitritte zur Genossenschaft der Fragner, wegen Fristversäumniß, weil nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 14 Tagen überreicht, zurückgewiesen wurde, bestätigt.

Die Beschwerde gibt zwar den auch durch die Administrativacten festgestellten Umstand zu, daß der Recurs an die Statthalterei erst nach Ablauf von 14 Tagen (Zustellung am 22. Juni 1892, Recurseinbringung am 20. Juli 1892) überreicht wurde, gleichwohl wird die Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Entscheidung aus dem Grunde behauptet, weil in Gewerbesachen nicht die allgemeine 14tägige, sondern gemäß § 146 Gew.-Ordn. die sechswöchentliche Frist normirt sei. — Diese Behauptung steht jedoch mit dem klaren Wortlaute des § 146 Gew.-Ordn. im Widerspruche, nach welchem die dortselbst festgestellte sechswöchentliche Recursfrist keineswegs in allen, sondern nur in den im § 146 taxativ aufgezählten drei Fällen platzgreift. — Mit Rücksicht auf die durch den Wortlaut dieses Paragraphen festgesetzte Beschränkung der sechswöchentlichen Recursfrist auf die daselbst näher bezeichneten Fälle, kann lediglich aus der Marginalbezeichnung »Recurse in Gewerbesachen« keineswegs die Fristbestimmung für alle übrigen Recurse in Gewerbesachen gefolgert werden, weil der Wortlaut dieses Paragraphen dagegen spricht.

Die Gewerbe-Ordnung enthält allerdings keine allgemeine Bestimmung rücksichtlich der Recursfristen, sondern setzt nur für gewisse im Gesetze selbst speciell angeführte Fälle (§§ 18, 34, 146 und 148) die Berufungsfrist mit 14 Tagen, bezw. 6 Wochen fest. — Hieraus folgt, daß in allen übrigen Fällen die für das Administrativ-Verfahren überhaupt geltenden allgemeinen Recursfristen Anwendung zu finden haben, nämlich gegen Entscheidungen der k. k. politischen Behörden I. Instanz gemäß § 92 der Min.-Verordn. vom 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52, und gegen Entscheidungen des Magistrates Wien im übertragenen Wirkungskreise und insbesondere auch als politische Behörde I. Instanz gemäß § 97 des n.-ö. Landesgesetzes vom 19. December 1890, L. G. B. Nr. 45, die 14tägige Frist.

Die Einwendung der Beschwerde, daß dann, wenn die 14tägige Frist auch in Gewerbesachen als Normalfrist zu gelten hätte, die specielle Festsetzung einer 14tägigen Recursfrist für die in den §§ 18, 34 und 148 Gew.-Ordn. bezeichneten Fälle überflüssig wäre, ist nicht zutreffend, weil diese 14tägige Frist auch für Berufungen an die III. Instanz gilt und daher eine Ausnahme von der allgemeinen Regel der Min.-Verord. vom 27. October 1859, R. G. B. Nr. 196, bildet und im § 148 auch rücksichtlich des Recurses an die II. Instanz eine Ausnahme von der allgemeinen Regel eintritt und daher als Ausnahmsbestimmung von der allgemeinen Vorschrift besonders festgestellt wurde und festgestellt werden mußte.

Wenn endlich in der Beschwerde darauf hingewiesen wird, daß die Statthalterei in ihrer Entscheidung entgegen der Vorschrift der Min.-Verordn. vom 27. October 1859, R. G. B. Nr. 196, weder die Berufungsfrist, noch auch die Berufungsinstanz ausdrücklich angeführt hat, so erscheint die Unterlassung der Rechtsbelehrung über die Zulässigkeit des weiteren Instanzenzuges und über die Frist dafür, soferne nicht eine besondere Gesetzes-

bestimmung etwas anderes verfügt, weder als eine Gesetzwidrigkeit, noch als ein wesentlicher Mangel des Verfahrens und ist diese Unterlassung im gegebenen Falle um so belangloser, als ja ungeachtet derselben, seitens der beschwerdeführenden Genossenschaft der Ministerialrecurs fristgerecht überreicht wurde.

Auf die berührten meritorischen Einwendungen der Beschwerde konnte schon darum nicht eingegangen werden, weil die angefochtene Entscheidung selbst nur die formale Frage des Recursversäumnisses zum Gegenstande hatte, daher sich der V. G. Hof auch nur auf die Ueberprüfung dieses Punktes zu beschränken hatte.

Nr. 7669.

Voraussetzungen der Abschreibung einer Consumabgabe für den zu Grunde gegangenen Alkohol.*)

Erkenntniß vom 20. Jänner 1894, Z. 299.

Isaak Kanner ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Ritter v. Galecki); E. vom 19. April 1893, Z. 14190, puncto verweigerter Abschreibung der Consumabgabe für eine Alkoholmenge.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Erkenntniß des V. G. Hofes gründet sich auf nachstehende Erwägungen: Die gesetzliche Voraussetzung, unter welcher in Gemäßheit der Bestimmung des § 72 des Branntweinsteuergesetzes vom 20. Juni 1888, R. G. B. Nr. 95, der Unternehmer einer Brennerei oder eines Freilagers für die abgängige Alkoholmenge die Consumabgabe nicht zu bezahlen hat und daher deren Abschreibung begehren darf, bildet der Nachweis, daß die abgängige Alkoholmenge durch ein Elementarereigniß zu Grunde gegangen ist und daß dieses Elementarereigniß binnen 24 Stunden, nachdem dasselbe dem Unternehmer oder seinem Stellvertreter bekannt wurde, der Finanzbehörde I. Instanz schriftlich angezeigt worden ist. — Nun ist im gegebenen Falle schon diese letztere Voraussetzung nicht vorhanden, welche selbst bei Annahme, daß die abgängige Alkoholmenge durch ein Elementarereigniß zu Grunde gegangen sei, jedenfalls zutreffen müßte, um die Abschreibung der Consumabgabe für den Abgang der Alkoholmenge herbeizuführen, nämlich die Voraussetzung der rechtzeitigen schriftlichen Anzeige bei der Finanzbehörde I. Instanz. — Daß eine solche Anzeige nicht erstattet wurde, ist actenmäßig erwiesen.

Denn wenn auch angenommen wird, daß die schriftliche Anzeige durch eine telegraphische ersetzt werden kann, so liegt doch die letztere hier ebenfalls nicht vor. Denn die vom Leiter der Finanzwachabtheilung in Babice, Ladislaus Niederthal, erstattete telegraphische Anzeige ist von diesem selbst auf eigenen Antrieb und — wie derselbe zu Protokoll vom 19. Juli 1892 ausgesagt hat — im Sinne des § 41, Alinea 4, der Belehrung zum Branntweinsteuergesetz auf Kosten des Aerars erstattet worden, wobei Ladislaus Niederthal ausdrücklich zu Protokoll angegeben hat, daß die Angabe des

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 6567 (Bd. XVI, J. 1892).

Brennereiunternehmers, als ob dieser die telegraphische Anzeige veranlaßt hätte, eine unwahre sei. — Auf eine rechtzeitige telegraphische Anzeige an die Finanzbehörde I. Instanz kann sich daher der Beschwerdeführer mit Grund nicht berufen. — Die Anzeige aber, welche der Beschwerdeführer schriftlich an die Finanzbehörde I. Instanz erstattet hat, datirt vom 24. October 1891, ist also mit Rücksicht darauf, daß der Brand in der Brennerei des Beschwerdeführers in Dubiecko unbestrittenermaßen am 20. October 1891 ausgebrochen ist, eine verspätete, weil nicht — wie es das Gesetz fordert — binnen 24 Stunden, nachdem das Elementarereigniß dem Unternehmer bekannt wurde, erstattet.

Diesfalls ergibt sich nämlich aus den gepflogenen Erhebungen, namentlich aber aus den Aussagen des Feuerwehrobmannes Josef Gąska und des Gemeindevorstehers Josef Słowniak, daß der Brand sofort am Abend des 20. October 1891 auch schon das Branntweinmagazin ergriffen hat und daß dabei der Beschwerdeführer anwesend war; nach der Eingangserwähnten gesetzlichen Bestimmung oblag ihm daher zweifellos die Verpflichtung, dieses Elementarereigniß bei der Finanzbehörde I. Instanz längstens bis 21. October 1891 Abends anzuzeigen, zumal das Gesetz die Anzeige über das Elementarereigniß selbst und nicht über den durch dieses Elementarereigniß verursachten Schaden verlangt. — Außer dieser eben besprochenen schriftlichen Anzeige hat der Beschwerdeführer zwar noch eine schriftliche Anzeige vom Ausbruche des Feuers an den Leiter der Finanzwachabtheilung in Babice unterm 21. October 1891 erstattet. Diese Anzeige war allerdings rechtzeitig eingebracht, entspricht jedoch nicht der Anforderung des § 72 des Branntweinsteuergesetzes, wonach die Anzeige bei der Finanzbehörde I. Instanz rechtzeitig und schriftlich einzubringen ist.

In der bezogenen Gesetzesstelle ist eine formalrechtliche Bestimmung enthalten, welche umso strenger eingehalten werden muß, als ein Zweifel darüber nicht bestehen kann, daß das Gesetz an verschiedenen Stellen zwischen den »Finanzbehörden« als solchen und den »Finanzorganen« unterscheidet; während nämlich die Anzeige von der gänzlichen Auflassung der Unternehmung, dann von der Beschädigung oder gänzlichen Vertilgung der amtlichen Bezeichnung an den Werksvorrichtungen und Geräthen (§ 23, Abs. 2 und 7) und ebenso die Anzeige über die Benützung der Gefäße und Werksvorrichtungen zu anderen Zwecken (§ 25) lediglich dem nächsten »Finanzorgan« zu erstatten ist, verlangt das Gesetz im § 72 ausdrücklich die Anzeige an die »Finanzbehörde I. Instanz« mit dem, daß diese Anzeige eine schriftliche sein muß. — Da die Finanzwach-Controls-Bezirksleitung nicht die Finanzbehörde I. Instanz ist, so fehlt hier die Voraussetzung der rechtzeitigen schriftlichen Anzeige bei der Finanzbehörde I. Instanz und konnte bei Abgang dieser Voraussetzung die Abschreibung der Consumabgabe nicht beansprucht werden.

Nr. 7670.

1. Verfahren zur Ermittlung des Reineinkommens bei Legung negativer Fassionen. — 2. Bemessung der Einkommensteuer unter Einem für drei Jahre. — 3. Ausfertigung eines Zahlungsauftrages für mehrere Steuerjahre.

Erkenntniß vom 20. Jänner 1894, Z. 298.

Firma »J. & R. Landau« (Adv. Dr. Sachs) ca. galiz. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 4. April 1893, Z. 29795, puncto Einkommensteuer vom Wechselescomptegeschäfte für die Jahre 1890 bis einschließlich 1892.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Zu Zwecken der Einkommensteuerbemessung für die Jahre 1890 incl. 1892 hat die Steuerbehörde — weil von der beschwerdeführenden Firma für diese drei Jahre ebenso wie für die Vorjahre nur negative Fassionen gelegt worden waren — das im § 25 des Einkommensteuer-Patentes vorgesehene Verfahren eingeleitet und in gesetzlich entsprechender Weise durchgeführt. Die am 15. October 1892 einvernommenen zwei Vertrauensmänner haben ausgesagt, daß die Firma J. & R. Landau, ungeachtet sie unbewegliche Güter besitzt, sich mit dem Wechselescompte beschäftigt, nur sehr sichere und reelle Geschäfte eingeht und seit dem Jahre 1886 incl. 1891 jährlich je ein reines Einkommen von 2500 fl. erzielt. Dieses Gutachten wurde der beschwerdeführenden Firma am 18. October 1892 vorgehalten; dieselbe beschränkte sich jedoch darauf, den Angaben der Vertrauensmänner ohne jedes Beweisanerbieten zu widersprechen und ihre negativen im Jahre 1892 gelegten Fassionen aufrecht zu halten. Da hienach aus dem von der beschwerdeführenden Firma nicht widerlegten Gutachten der Vertrauensmänner sich ergab, daß das reine Einkommen der in den Durchschnitt fallenden Vorjahre 1887, 1888 und 1889 je 2500 fl. betragen hat, so war die Steuerbehörde nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, im Zwecke der Einkommensteuerbemessung für die Jahre 1890 incl. 1892, jene positiven Daten bezüglich des reinen Einkommens der Vorjahre der Besteuerung zu Grunde zu legen, zumal andere Daten aus den Vorjahren überhaupt nicht vorlagen, weil die Besteuerung für die dem Jahre 1890 vorangehenden Jahre ohne Prüfung der Einkommensbekenntnisse mit dem Minimalbetrage nach § 20 des Einkommensteuer-Patentes vorgenommen worden war. — Dieser Vorgang erscheint umsomehr gerechtfertigt, als nach der ausdrücklichen Anordnung des § 10 des Einkommensteuer-Patentes und nach § 6 der Vollzugsvorschrift zu demselben vom 11. Jänner 1850, sowie nach der mit dem Fin.-Min.-Erlasse vom 13. November 1850 in Folge Ministerrathsbeschlusses kundgemachten Anordnung, der Ermittlung des steuerbaren reinen Durchschnittserträgnisses die Erträgnisse und Auslagen, bezw. das Reineinkommen von dem steuerpflichtigen Geschäftsbetriebe der drei letzten vorangegangenen Jahre zu Grunde zu legen sind und daher das Durchschnittserträgniß aus dem wirklich erzielten Reinertrage zu ermitteln und zu besteuern ist.

Daß nach dieser Grundlage im vorliegenden Falle die Bemessung der Einkommensteuer in einer dem Gesetze entsprechenden Weise erfolgte, geht sowohl aus dem Bemessungsacte als auch aus dem Zahlungsauftrage hervor. Die Bemessung der Einkommensteuer für die Jahre 1890 incl. 1892

ist wohl unter Einem erfolgt, weil die bezüglichen Fassionen auch unter Einem, nämlich erst im Jahre 1892 vorgelegt worden sind; die Bemessung erfolgte jedoch nicht für alle drei Jahre zusammen, sondern für jedes dieser drei Jahre einzeln und ist dies auch im Zahlungsauftrage zum Ausdrucke gelangt. Daß aber über die Steuergebühr sämmtlicher drei Jahre nur Ein Zahlungsauftrag ausgefertigt wurde, begründet weder einen Mangel des Verfahrens, noch eine Gesetzwidrigkeit, weil die darauf sich beziehenden §§ 26 des Einkommensteuer-Patentes und 26 der Vollzugsvorschrift keine Bestimmung enthalten, welche die Ausfertigung Eines Zahlungsauftrages für mehrere Steuerjahre ausschließen würde.

Nr. 7671.

1. Annahme des Reineinkommens nach dem Gutachten der Ortscommission, welches nicht widerlegt wurde. — 2. Nichtberücksichtigung der gezahlten Steuerbeträge und Zuschläge als Abzugsposten.

Erkenntniß vom 20. Jänner 1894, Z. 4336 ex 1893.

Dr. August Poche (Adv. Dr. Bäck) ca. böhm. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 23. April 1893, Zl. 6111 und 6208, puncto Einkommensteuer für das Jahr 1890 und 1891.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der V. G. Hof fand die Beschwerden gesetzlich nicht begründet. — Der Gerichtshof hat sich vorerst durch Einsichtnahme in die administrativen Verhandlungsacten die Ueberzeugung verschafft, daß bei Erhebung des Reineinkommens aus den oben angegebenen Jahren genau nach den Vorschriften der §§ 9, 10 und 25 des Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, vorgegangen worden ist und es konnte eine Gesetzwidrigkeit darin nicht gefunden werden, daß sich die Steuerbehörde nicht veranlaßt gefunden hat, ein von dem Gutachten der Ortscommissionen — auf welches sie sowohl durch das cit. Pat. (§ 25) als auch durch die Min.-Verordnung vom 13. November 1850, R. G. B. Nr. 445, Punkt 5, verwiesen wird — abweichendes Einkommen als Basis der Steuerbemessungen anzunehmen, nachdem es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, diese Gutachten zu entkräften.

Vor Allem waren die Angaben des Beschwerdeführers selbst, was die Einkommensverhältnisse in dem Jahre 1889 betrifft, mit einander im Widerspruche, da er in seiner ersten Fassion ddto. 20. März 1890 seine Brutto-Einnahmen mit 500 fl., die Ausgaben mit 800 fl. und daher einen Fehlbetrag per 300 fl. fatirt hatte, während er in der späteren vollständig ausgefüllten Fassion ddto. 1. September 1890 die Brutto-Einnahmen mit 657 fl. 5 kr., die Ausgaben mit 1262 fl. 45 kr. und somit das Deficit von 605 fl. 40 kr. einbekannte. — Aus den im Verfahren vom Beschwerdeführer zur Einsicht producirten Geschäftsbüchern, Repertorien, Wechselprotestbüchern, Verzeichnissen der Amtshandlungen und der von denselben zugesprochenen Gerichtskosten, wurde ferner ein Rückgang im Geschäfte gegenüber den Vorjahren nicht constatirt; übrigens konnten diese Geschäftsaufzeichnungen zum Gegenbeweise gegen die Gutachten der Ortscommission schon

deshalb nicht dienen, weil diese Ausweise eine vollständige Uebersicht über die Einnahmen des Beschwerdeführers in den Jahren 1889 und 1890 nicht lieferten und nicht liefern konnten.

Denn selbst die über Antrag des Beschwerdeführers einvernommenen Sachverständigen haben ausdrücklich (Protokoll vom 2. April 1892) nur einen Theil der Einnahmen des Beschwerdeführers auf Grund der von ihm vorgelegten oben bezeichneten Ausweise einzuschätzen vermocht, für den größeren Theil des eingeschätzten Einkommens als: für Vertretung bei Tagfahrten, Verfassung verschiedener Eingaben u. s. w. waren in den Geschäftsaufzeichnungen keine Ansätze enthalten. — Außerdem eigneten sich die Einschätzungsangaben der letzterwähnten Sachverständigen auch schon deshalb nicht zur Widerlegung der Gutachten der Ortscommission, weil der eine dieser Sachverständigen in seinem schriftlichen Gutachten das normale Einkommen des Beschwerdeführers auf 2000—2400 fl. (in letzterer Ziffer übereinstimmend mit der Ortscommission) eingeschätzt hat, im Protokolle vom 1. Februar 1892 von diesem Gutachten allerdings zurücktrat, allein sein neues Gutachten nicht aus eigener Sachkenntniß, sondern nur unter der erklärten Voraussetzung abgab, daß den anderen Sachverständigen die Verhältnisse des Beschwerdeführers besser bekannt seien, weshalb er dessen Einschätzung beitrete.

Für die Behauptung der Beschwerde, daß grundsätzlich nur das Gutachten der Berufsgenossen des Beschwerdeführers zur Basis der Steuerbemessung zu nehmen war und nicht jenes der Ortscommission, findet sich im Gesetze kein Anhaltspunkt. — Was endlich die Nichtberücksichtigung der vom Beschwerdeführer bezahlten Steuern per 426 fl. 45 kr., respective per 500 fl. als Abzugspost betrifft, so hat sich der V. G. Hof aus den Acten überzeugt, daß die vom Beschwerdeführer gezahlte Erwerbsteuer per 31 fl. 50 kr. nach Vorschrift des Gesetzes bei Bemessung der hier in Rede stehenden Einkommensteuer thatsächlich in Abzug gebracht worden ist.

Betreffend die sonstigen vom Beschwerdeführer gezahlten Steuerbeträge und Zuschläge ist dagegen zu erinnern, daß die Einkommensteuer, wie dies aus dem § 11 des Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, und den §§ 4, 5, 6, 7 und 8 der Vollzugsvorschrift zu demselben vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, hervorgeht, eine Ertragssteuer ist, von welcher nur die durch den Betrieb wirklich verursachten Kosten in Abzug gebracht werden dürfen. — Die Nichtabzugsfähigkeit der Steuern vom steuerbaren Einkommen folgt sonach aus dem Wesen der Ertragssteuer, da sonst nicht der nach Abzug der nothwendigen Kosten der Erzeugung vom Rohertrage verbleibende Ueberschuß, sondern ein um den Steuerbetrag vermindertes Einkommen besteuert würde. — Im § 8 lit. e der bezogenen Vollzugsvorschrift ist übrigens auch die ausdrückliche Bestimmung enthalten, daß bezüglich des Einkommens I. Classe bei der nach dem obigen Patente nur für das Jahr 1850 eingeführten Einkommensteuer, die in den Jahren der Fatirung entrichtete Erwerbsteuer (welche nach § 20 des Patentes in die Einkommensteuer eingerechnet wird) unter die Ausgaben nicht aufgenommen werden darf.

Da ferner die Zuschläge, welche für öffentliche Zwecke auf die Einkommensteuer umgelegt werden, eigentlich nur die Heranziehung des Rein-

einkommens zur Beitragsleistung für diese Zwecke auf Grund der für die l. f. Steuern ermittelten Basis beziehen und in diesem Sinne einen Theil der Einkommensteuer bilden, so ist es nur sachgemäß, daß bei Ermittlung des der Einkommensteuer unterliegenden Einkommens auch die auf die Einkommensteuer, bezw. auf die Erwerbsteuer als einen Theil der Einkommensteuer umgelegten Zuschläge nicht in Abzug gebracht werden.

Nr. 7672.

Ausschließung von Wählern, ohne Prüfung der Sachlichkeit der Einwendungen und ohne Entscheidung darüber, ob die vorgeschriebene Steuerleistung zutreffend sei oder nicht.

Erkenntniß vom 22. Jänner 1894, Z. 221.

Wenzel B . . ., Carl M . . . und Josef K . . . ca. Gemeindewahl-Reclamations-Commission in Malesitz; E. vom 29. Juni 1893, puncto Streichung der Beschwerdeführer aus den Wählerlisten wegen nicht gelegter Rechnung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit den Beschlüssen der Reclamationscommission für die in der Gemeinde M . . . durchzuführenden Gemeindewahlen ddto. 26. Juni 1893 wurden Karl M . . . mangels einer Steuerleistung, Josef K . . . und Wenzel B . . . wegen unterlassener Rechnungslegung aus den Wählerlisten ausgeschieden. — Die von den Genannten dagegen überreichten Beschwerden bestreiten vor allem die Richtigkeit des der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestandes.

Aus den dem V. G. Hofe mit Zuschrift der Bezirkshauptmannschaft vom 10. Jänner 1894, Z. 21824, vorgelegten Acten geht nun hervor, daß die Reclamationscommission ihre Entscheidung getroffen hat, ohne über die thatsächliche Richtigkeit der von Anton L . . . unterm 25. Juni 1893 erhobenen Einwendungen irgend welche Constatirung vorgenommen zu haben. — Dieser Mangel des Verfahrens geht schon aus den den Acten zuliegenden Entscheidungen selbst hervor, da die Streichung des Wählers Karl M . . . damit begründet wird, daß er »angeblich nicht eigener Besitzer der Realität sei«, die Streichung der Wähler Josef K . . . und Wenzel B . . . aber damit begründet wird, daß der erstere »angeblich eine Brückenrechnung nicht gelegt«, der letztere »angeblich die Armenfondsrechnung zu legen unterlassen habe«.

Nun ergibt sich aus dem vom Gemeindeamte M . . . unterm 8. September 1893, Z. 214, an die k. k. Bezirkshauptmannschaft erstatteten Berichte, daß Karl M . . . in der Gemeinde M . . . allerdings mit einer Steuer von 6 fl. 11 kr. und zwar persönlich vorgeschrieben ist, woraus folgen würde, daß die sub Post Nr. 11 der Wählerlisten im III. Wahlkörper bei Karl M . . . vorgeschriebene Steuerschuldigkeit per 13 fl. 1 kr. eine unrichtige ist, daß sonach — soweit es sich um das Wahlrecht des Karl M . . . handeln würde — allerdings eine Richtigstellung der Steuerziffer, allein noch nicht die Ausscheidung dieses Wählers aus den Wählerlisten gerechtfertigt erschiene.

— Dem Berichte des Gemeindevorstandes ist in dieser Beziehung weiter zu entnehmen, daß die Steuerziffer per 13 fl. 1 kr. allerdings einen Mitbesitz des Karl M... und eines gewissen P... betrifft, und da die Einwendung des Anton L... auch auf die Einbeziehung des Wenzel P... in die Wählerlisten gerichtet war, so wäre es Sache der Reclamationscommission gewesen, darüber zu entscheiden, ob die Eintragung des Karl M... in die Wählerlisten an sich richtig und ob die vorgeschriebene Steuerleistung zutreffend oder einer Richtigstellung bedürftig sei, und dann zu entscheiden, ob eine Eintragung der Mitbesitzer Karl M... und Wenzel P... stattfinden solle. — Auf keinen Fall erschien es gerechtfertigt, die Streichung des eingetragenen Wählers Karl M... vorzunehmen, weil er »angeblich« nicht Steuerzahler ist.

In Betreff des gegenüber Josef K... und Wenzel B... geltend gemachten Ausschließungsgrundes des § 4 ad c der Gemeindewahlordnung ist aus dem erwähnten Berichte des Gemeindeamtes vom 8. September 1893 zu folgern, daß die in Frage kommenden Rechnungen, als die Brückenrechnung und die Armenfondsrechnung thatsächlich gelegt, wenn auch nicht vom Gemeindeausschusse geprüft sind, und es beruft die Beschwerde des Wenzel B... sich überdies noch darauf, daß der Gemeindeausschuß mit seinem Beschlusse vom 8. December 1889 die Führung der Armenfondsrechnung dem Johann Ch... übertragen habe. — Jedenfalls war die Reclamationscommission nicht in der Lage, ohne die Sachlichkeit der erhobenen Einwendung festzustellen, die Entscheidung auf Ausschließung der beiden genannten Wähler vom Wahlrechte zu treffen; sie war vielmehr verpflichtet und auch in der Lage, durch Einsicht in die Rechnungen die Grundhältigkeit der Einwendung festzustellen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die angefochtenen Entscheidungen der Reclamationscommission auf einem jedenfalls unvollständigen Thatbestande beruhen.

Nr. 7673.

Die Vermittlung der Aufnahme von Zeitungsannoncen zwischen den Zeitungsredactionen und dem inserirenden Publicum, sowie der Zeitungsverschleiß gegen Provisionsbezug sind Beschäftigungen, welche entgeltliche Dienstleistungen zum Gegenstande haben und gehören als Privatgeschäftsvermittlungen bei der Erwerbbesteuerung in die IV. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung.

Erkenntniß vom 23. Jänner 1894, Z. 344.

Ludwig Blohn (Adv. Dr. Feigl) ca. galiz. Fin.-Landes-Direction; E. vom 14. Mai 1893, Z. 21080, puncto Erwerbsteuer vom Betriebe des Zeitungsverschleißes sowie der Zeitungs- und Annoncenagentur.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Auf Grund der Protokollarerklärung des Beschwerdeführers vom 21. November 1887, daß er im Monate März 1887 in Lemberg eine Zeitungsagentur eröffnet habe, und auf Grund der hierüber gepflogenen Erhebungen wurde dem Beschwerdeführer vom I. Semester 1887 angefangen die Erwerbsteuer nach der III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung in der Quote per 8 fl. 40 kr. vorgeschrieben. — In der Folge hat

Ludwig Plohn laut Verständigung des Lemberger Magistrates vom 28. Mai 1889, Z. 11506, seitens der k. k. galiz. Statthalterei die Concession zum Einzelnverkaufe sämmtlicher in- und ausländischer, den Debit in der österreichisch-ungarischen Monarchie besitzenden Zeitungen und zugleich im Grunde der Ministerial-Verordnung vom 28. Februar 1863, Z. 2306, die Bewilligung zum Betriebe einer Agentur, das ist zur Vermittlung bei der Pränumerirung der Zeitungen und zum Betriebe einer Annoncenagentur für alle in der österreichisch-ungarischen Monarchie gestatteten Zeitungen erhalten.

Bei seiner Einvernehmung vom 4. April 1892 gab der Beschwerdeführer an, daß er durch die Uebernahme des Einzelnverkaufes der Lemberger Amtszeitung und der Annoncenexpedition für dieselbe seinen Geschäftsbetrieb erweitert habe, und er erklärte sich auch bereit, die erhöhte Erwerbsteuer von der Zeitungsagentie zu zahlen. — Die Ortsobrigkeit gab unterm 9. December 1892 ihr Gutachten dahin ab, daß Ludwig Plohn mit dem Verschleiße von in- und ausländischen Zeitungen sich befasse, Abonnements auf sämmtliche Zeitungen gegen Bezug einer Provision besorge und aus dieser Beschäftigung nach den eigenen Angaben ein jährliches Einkommen von 300 fl. beziehe. — Schließlich haben die Vertrauensmänner der Behörde unterm 6. October 1892 ihre Aeußerung dahin abgegeben, daß Plohn außer der Zeitungsagentur für in- und ausländische Zeitungen den Einzelnverschleiß der Lemberger Amtszeitung sowie die Annoncenexpedition für diese letztere besorgt und daß dieses Geschäft in den Jahren 1889 bis inclusive 1891 ihm ein Einkommen von 1200 fl. jährlich abwarf.

Nach alledem ist es nicht richtig, wenn der Beschwerdeführer behauptet, daß sein Geschäft sich nicht geändert habe und daß er dasselbe auf der gleichen Basis wie in den früheren Jahren betreibe. — Aus dem Inhalte der ihm seitens der Statthalterei ertheilten Concession wie auch aus dem Gutachten der Ortsobrigkeit geht vielmehr zur Genüge hervor, daß die Beschäftigung des Beschwerdeführers derzeit in der Vermittlung zwischen den einzelnen Abonnenten und den Zeitungsredactionen, sowie zwischen letzteren und dem inserirenden Publicum besteht und daß dieses Vermittlungsgeschäft, für welches dem Beschwerdeführer nach seinen eigenen Angaben im Zuge des Administrativ-Verfahrens auch eine Provision gezahlt wird, entgeltliche Dienstleistungen zum Gegenstande hat, weshalb die Einreihung desselben in die IV. Hauptbeschäftigungsabtheilung gesetzlich gerechtfertigt erscheint.

Die Berufung des Beschwerdeführers darauf, daß, weil er mit einer Concession versehen sei, nach dem Schlußsatze des § 1 des Erwerbsteuer-Patentes die Unternehmung nicht in die IV, sondern in die III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung mit einem niedrigeren Satze zu reihen war, erscheint nicht zutreffend. — Es ist allerdings richtig, daß dem Beschwerdeführer laut Statth.-Erlaß vom 19. Mai 1889, Z. 31250, die Concession zur Errichtung und zum Betriebe einer Zeitungs- und Annoncenagentie ertheilt wurde; es wird jedoch darin ausdrücklich hervorgehoben, daß diese Concessionsertheilung auf Grund der Min.-Verordnung vom 28. Februar 1863, Z, 2306, erfolgte. Hiedurch erscheint das concessionirte Geschäft von der politischen Behörde den Privatgeschäftsvermittlungen beigezählt, auf welche zufolge Abs. V lit. f. des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung diese keine Anwendung findet. — Kann daher diese Concession nicht als eine unter die Gewerbe-

ordnung fallende Gewerbsgerechtigkeit angesehen werden, so erscheint auch die Berufung auf den Schlußsatz des § 1, IV des Erwerbsteuer-Patentes zur Begründung der Anwendbarkeit der III. statt der IV. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung ganz unzutreffend.

Nr. 7674.

1. Durch die Zurückziehung einer Entscheidung unter Vorbehalt der Fällung einer neuen Entscheidung ist ein Präjudiz bezüglich des Inhaltes der neuen Entscheidung nicht geschaffen. — 2. Verfahren in Absicht auf die Erhöhung der Erwerbsteuer und die Anwendung eines höheren als des ortsclassenmäßigen Erwerbsteuersatzes.

Erkenntniß vom 23. Jänner 1894, Z. 343.

Wilhelm Pelly ca. böhm. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 14. Juni 1893, Z. 19512, puncto Erwerbsteuer-Erhöhung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Braunau dem Beschwerdeführer für die Branntweinerzeugung vom I. Semester 1892 angefangen in dem erhöhten Betrage per 52 fl. 50 kr. vorgeschriebene Erwerbsteuer aufrecht erhalten und die für den Branntweinschank von demselben Zeitpunkte angefangen auf 15 fl. 75 kr. erhöhte Erwerbsteuer auf 10 fl. 50 kr. herabgesetzt.

In der Beschwerde wird geltend gemacht, daß die gegenwärtig angefochtene Entscheidung im Wesentlichen mit der Entscheidung vom 14. Februar 1892, Z. 7219, identisch sei, welche in Folge einer hiergerichts eingebrachten Beschwerde von der k. k. Fin.-Landes-Direction zurückgezogen worden ist. — In dem Umstande, daß die k. k. Fin.-Landes-Direction ungeachtet der erfolgten Klaglosstellung ihre frühere Entscheidung wieder hergestellt habe, liege aber eine Ungesetzlichkeit. — Es seien ferner die Umstände, welche die Erhöhung der Erwerbsteuer veranlaßt haben, dem Beschwerdeführer nicht mitgetheilt worden, woraus die Beschwerde schließt, daß solche maßgebende Umstände überhaupt nicht erhoben worden seien. — Auch sei das Gutachten der Ortsobrigkeit nicht eingeholt, oder wenigstens sei dem Beschwerdeführer ein solches oder das Resultat anderer Erhebungen nicht mitgetheilt worden. — Außerdem sei der für die Branntweinerzeugung gewählte Steuersatz für den Betriebsort nicht tarifmäßig und es seien die Bedingungen zur Annahme eines höheren Steuersatzes nicht vorhanden.

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerde nicht als im Gesetze gegründet zu erkennen. — Was zunächst die Einwendung betrifft, daß die k. k. Fin.-Landes-Direction nicht berechtigt war, nach Zurückziehung ihrer Entscheidung eine im Wesentlichen gleiche Entscheidung zu fällen, so ist zu bemerken, daß, wenngleich die ursprünglich h. g. angefochtene Entscheidung der k. k. Fin.-Landes-Direction vom 14. Februar 1892, Z. 7219, mit dem Erlasse der k. k. Fin.-Landes-Direction vom 21. Juni 1892, Z. 42126, unter Vorbehalt einer neuen Entscheidung zurückgezogen wurde, doch durch diese Zurückziehung ein Präjudiz bezüglich des Inhaltes der neuen Entscheidung nicht geschaffen werden konnte, der k. k. Fin.-Landes-Direction vielmehr frei stand, nach Durchführung der angeordneten neuen Erhebungen

und auf Grund des ergänzten Thatbestandes die ihr gesetzlich erscheinende Entscheidung ohne Rücksicht auf den Inhalt der zurückgezogenen Entscheidung zu fällen. — Ueberdies ist die gegenwärtig angefochtene mit der zurückgezogenen Entscheidung in einem wesentlichen Punkte nicht gleichlautend, weil der in der letzteren bestätigte, für den Betriebsort nicht tarifmäßige Erwerbsteuersatz für den Branntweinschank per 15 fl. 75 kr. auf die tarifmäßige Quote von 10 fl. 50 kr. herabgesetzt wurde.

Was nun die Erhöhung der Erwerbsteuer für den in die III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung eingereihten Branntweinschank betrifft, so geschah diese Erhöhung nach erfolgter Einvernehmung des Steuerpflichtigen und nach Abgabe des Gutachtens der Ortsobrigkeit und des mit dem letzteren übereinstimmenden Gutachtens von Vertrauensmännern, also nach Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens. — Gestützt auf die eigene Erklärung des Steuerpflichtigen und das Gutachten der Ortsobrigkeit war die Steuerbehörde nach § 8 des Erwerbsteuer-Patentes innerhalb der vom Gesetze gezogenen Schranken berechtigt, die ihr angemessen erscheinende Steuerquote nach eigenem Ermessen zu wählen, wobei sie nach der citirten Gesetzesstelle nicht verpflichtet war, dem Steuerpflichtigen den Inhalt der Erhebungen bekannt zu geben.

Nachdem der in Anwendung gebrachte Steuersatz per 10 fl. 50 kr. in der III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung, in welche der Branntweinschank richtig eingereiht wurde, für den Betriebsort (2602 Einwohner) im Grunde der A. h. Entschließung vom 5. September 1822 (Polit. Ges.-Samml. 50. Band, Nr. 99), tarifmäßig ist, konnte in der Wahl dieses Steuersatzes eine Ungesetzlichkeit umsoweniger erblickt werden, als die k. k. Finanzbehörde gemäß der A. h. Entschließung vom 4. Februar 1832 (Pol. Ges.-Samml. 60. Band, Nr. 16) berechtigt und verpflichtet ist, dort, wo bei der Bemessung der Erwerbsteuer ein Steuerpflichtiger gesetzwidrig begünstigt erscheint, mit der Erhöhung der Erwerbsteuer von amtswegen vorzugehen.

Bezüglich der Erwerbsteuererhöhung für die Branntweinerzeugung, war zu erwägen, daß der erhöhte Steuersatz per 52 fl. 50 kr. für den Betriebsort allerdings nicht tarifmäßig, sondern dem Tarife für Orte mit mindestens 4000 Einwohnern entnommen ist. — Allein zufolge § 3 des Central-Hofcommissions-Decretes vom 27. Februar 1813, Z. 188 (Prov.-Ges.-Samml. 29. Band, Nr. 37, Beil. 1) sind die k. k. Finanzbehörden ermächtigt, wenn Unternehmungen vorkommen, welche sich entweder schon nach ihrer Natur von anderen derselben Hauptabtheilung oder in Ansehung ihres außerordentlichen Umfanges von den gleichartigen so sehr auszeichnen, daß sie nach dem Grade ihrer Productionsfähigkeit den in höhere Steuerclassen gereihten Unternehmungen von bedeutenderer Gattung oder solchen, die in einer günstigeren Localität betrieben werden, ganz gleichkommen, solche Unternehmungen nach höheren Steuerclassen zu besteuern; und es wird insbesondere im zweiten Absatze dieses Paragraphen als Grund zur Anwendung einer höheren Classificirung der Umstand angeführt, daß die Unternehmung von der Bevölkerung des Ortes, in welcher sie betrieben wird, »fast ganz unabhängig ist«.

Der Beschwerdeführer hat nun im Protokolle vom 10. Juni 1891 selbst angegeben, daß seine Branntweinerzeugung nicht auf den Bedarf des

Betriebsortes beschränkt ist, sondern daß er in die Bezirke Politz, Braunau und Nachod Branntwein absetze, daß er ferner bei der Branntweinerzeugung ein Betriebscapital von 8000 fl. verwende und einen Reingewinn von 1500 fl. erziele. — Weiters haben die am 29. Juli 1892 einvernommenen Sachverständigen erklärt, daß die Branntweinerzeugung des Beschwerdeführers vom Ortsbedarfe unabhängig sei, sich auf die vorgenannten drei Bezirke erstrecke, daß der Beschwerdeführer zu diesem Zwecke zwei zweispännige Fuhrwerke halte, welche ununterbrochen täglich den Branntwein an die Kunden in den verschiedenen Gemeinden und Städten führen. — Er betreibe die Branntweinerzeugung auf kaltem Wege in größerem Umfange und mit weit größerem Erfolge, ja in einem um mehr als das Doppelte größeren Umfange als die in der Gemeinde Goßdorf befindliche, mit 42 fl. besteuerte Branntweinerzeugung der Stiftsdomäne Braunau. — Es sei das Unternehmen daher nach seiner Natur und in Ansehung seines außerordentlichen Umfanges von anderen Unternehmungen derselben Hauptbeschäftigungs-Abtheilung und von den gleichartigen Unternehmungen im Bezirke so sehr verschieden, daß es weder mit den gleichartigen Unternehmungen im Bezirke, noch weniger aber mit den anderen Unternehmungen derselben Hauptbeschäftigungs-Abtheilung im Orte Politz verglichen werden könne. — Der Steuersatz von 52 fl. 50 kr. sei mit Rücksicht darauf, daß der Beschwerdeführer Branntwein in die Städte Braunau und Nachod absetze, welche mehr als 4000 Einwohner haben und mit Rücksicht auf den außerordentlichen Umfang des Geschäftes noch sehr gering.

Da hiernach die Bedingungen, unter denen die cit. Gesetzesstelle die Anwendung eines höheren als des ortsclassenmäßigen Erwerbsteuersatzes als zulässig erklärt, hier im vollen Umfange vorhanden sind, konnte die Anwendung des Steuersatzes von 52 fl. 50 kr., welcher für Orte mit mindestens 4000 Einwohnern in der III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung tarifmäßig ist, nicht als ungesetzlich erkannt werden.

Aber auch das Verfahren, auf Grund dessen die Erhöhung der Erwerbsteuer von der Branntweinerzeugung verfügt wurde, war dem § 8 des Erwerbsteuergesetzes entsprechend, indem am 10. Juni 1891 der Steuerpflichtige einvernommen wurde und am 17. Juni 1891 sowie am 23. October 1892 die Ortsvorstehung ihr Gutachten abgegeben hat und außerdem noch über die stricte Anforderung des Gesetzes hinaus Sachverständige über den Geschäftsumfang einvernommen wurden. — Hiebei war die k. k. Finanzbehörde nach den Erwerbsteuervorschriften auch bezüglich der Branntweinerzeugung nicht verpflichtet, die Angaben der Sachverständigen dem Beschwerdeführer vorzuhalten, weil sie ihren Ausspruch bezüglich der Höhe der Steuerquote nicht ausschließlich auf das Gutachten der Sachverständigen, sondern wesentlich auch auf die eigenen Angaben des Beschwerdeführers und auf das Gutachten der Ortsobrigkeit stützte.

Nr. 7675.

1. Verfahren in Absicht auf die Erhöhung der Erwerbsteuer und Bedingungen für die Einreihung in eine höhere Hauptbeschäftigungs-Abtheilung. — 2 Annahme einer von den Vertrauensmännern eingeschätzten restringirten Ziffer des Reineinkommens als Grundlage der Einkommensteuer-Bemessung.

Erkenntniß vom 23. Jänner 1894, Z. 338.

Eduard Till (Adv. Dr. Hoglnauer) ca. mähr. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 28. Juni 1893, Z. 18375, puncto Erwerb- und Einkommensteuer vom Eisenhandel.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat die k. k. Fin.-Landes-Dir. in Brünn die von der Steueradministration daselbst verfügte Erhöhung der Erwerbsteuer des Beschwerdeführers vom Betriebe des Eisen- und Geschmeidehandels vom bisherigen Betrage per 157 fl. 50 kr. auf die Jahresquote von 525 fl. vom I. Semester 1893 angefangen unter Einreihung des Unternehmens in die I. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung bestätigt, und über den Recurs gegen die Einkommensteuer-Vorschreibung für das Jahr 1892 die mit 346 fl. 99 kr. sammt Zuschlag vorgeschriebene Einkommensteuer auf 342 fl. 50 kr. sammt Zuschlag herabgesetzt.

In der Beschwerde wird bezüglich der Erwerbsteuer-Erhöhung geltend gemacht, daß dem Steuerpflichtigen die die Erhöhung der Erwerbsteuer und die Einreihung in die I. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung veranlassenden Umstände nicht punktweise vorgehalten wurden, daß ferner ein Gutachten der Ortsobrigkeit nicht eingeholt oder wenigstens dessen Inhalt dem Beschwerdeführer nicht mitgetheilt wurde, daß diese Mängel durch die Einvernahme von Vertrauensmännern nicht ersetzt werden können, daß das Gutachten der Vertrauensmänner mangelhaft sei, daß der Begriff des Großhandels auf das Geschäft des Beschwerdeführers nicht angewendet werden könne, indem sein Geschäftsbetrieb nicht ganz unabhängig vom Betriebsorte sei, und nicht jeder, der einen Handel »en gros« treibt, deshalb schon Großhändler sei. Aber selbst wenn sein Geschäftsbetrieb einer Großhandlung gleichzustellen wäre, sei der gewählte Steuersatz per 525 fl. viel zu hoch.

Bezüglich der Einkommensteuer sei ein Mangel des Verfahrens deshalb vorgekommen, weil dem Beschwerdeführer die von den Vertrauensmännern gegen seine detaillirten Nachweisungen erhobenen Bedenken nicht vor der Entscheidung der Steueradministration vorgehalten worden seien. Dieser Mangel werde dadurch nicht sanirt, daß nachträglich über seinen Recurs dieser Vorhalt geschehen sei, ohne daß jedoch die I. Instanz eine neuerliche Entscheidung getroffen habe. Dadurch sei er um eine Instanz verkürzt worden. Ungeachtet der im Recurse darauf gestellten Bitte seien ihm ferner die Gründe der Steuerbemessung nicht bekannt gegeben worden. Auch sei ihm das von den Vertrauensmännern nach Einbringung des Recurses erstattete weitere Gutachten nicht vorgehalten worden. Nicht minder sei die Einvernehmung der Vertrauensmänner über seine Einwendungen und seine zergliederten Nachweisungen ungenügend gewesen. Beschwerdeführer vermuthe, daß die in seinen Nachweisungen für die weibliche Dienerschaft, dann für Kost und Wohnung seiner Bediensteten eingesetzten Beträge nicht als Ab-

zugsposten behandelt wurden. In der Nichtpassirung dieser Posten, dann der aufgerechneten Miethzinse wäre aber eine Ungesetzlichkeit gelegen.

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerde nicht als gesetzlich gegründet zu erkennen. — Was zunächst die Einwendungen gegen das Verfahren bezüglich der Erhöhung der Erwerbsteuer betrifft, so geht aus dem Erwerbsteuer-Erhebungs-Protokolle hervor, daß dem Steuerpflichtigen am 12. Juli 1892 unter Hinweisung auf den Inhalt des Einkommensteuer-Erhebungs-Protokolles vom 19. Juni 1892 die Gründe vorgehalten wurden, welche die Steuerbehörde veranlaßten, die Verhandlung über die Erhöhung der Erwerbsteuer einzuleiten, und daß der Beschwerdeführer auf diesen Vorhalt auch eine protokollarische Erwiderung abgegeben hat. Hierbei war die Steuerbehörde, da es sich nicht um eine neue Erwerbsteuer-Vorschreibung, sondern um die Erhöhung seiner bereits vorgeschriebenen Erwerbsteuer handelte, nicht verpflichtet, dem Steuerpflichtigen die in den §§ 2 und 5 des Central-Hofcom.-Decretes vom 27. Februar 1813, Z. 188, aufgeführten einzelnen Momente punktweise vorzuhalten, es genügte vielmehr, die Gründe, welche die Finanzbehörde veranlaßten, die Verhandlung zum Zwecke der Erhöhung der Erwerbsteuer einzuleiten, dem Steuerpflichtigen bekannt zu geben und dies ist in dem betreffenden protokollarischen Vorhalte auch thatsächlich geschehen.

Desgleichen geht aus den Administrativacten hervor, daß am 30. September 1892 das Gutachten des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Brünn eingeholt wurde, welcher unter Hinweisung auf die Prosperität des Unternehmens die Erhöhung der Erwerbsteuer beantragte. — Die Mittheilung dieses Gutachtens an den Beschwerdeführer ist aber nach den Erwerbsteuer-Vorschriften nicht erforderlich. Die Finanzbehörde hat sonach den Anforderungen des § 8 des Erwerbsteuer-Ges. vollständig entsprochen. — Wenn außerdem noch über den Rahmen des Gesetzes zur genaueren Erhebung der Verhältnisse das Gutachten von Vertrauensmännern eingeholt wurde, so kann darin ein Mangel des Verfahrens gewiß nicht gefunden werden.

Zufolge § 3 des cit. Central-Hofcom.-Decretes sind ferner die Finanzbehörden ermächtigt, wenn Unternehmungen vorkommen, welche sich entweder schon nach ihrer Natur oder in Ansehung ihres außerordentlichen Umfanges vor den gleichartigen so sehr auszeichnen, daß sie nach dem Grade ihrer Productionsfähigkeit den in höheren Steuerclassen eingereihten Unternehmungen von bedeutenderer Gattung ganz gleichkommen, solche Unternehmungen nach höheren Steuerclassen zu besteuern, und es wird insbesondere im 2. Absatze dieses Paragraphen angeordnet, daß Gewerbe, welche zwar nicht den Namen »Großhandlung« führen, deren Umfang und Erträgnißfähigkeit aber nicht minder ausgebreitet und von der Bevölkerung des Ortes, wo sie betrieben werden, fast ganz unabhängig sind, in der Classification den Großhandels-Unternehmungen gleichgestellt werden sollen.

Im vorliegenden Falle ist aber durch die gepflogenen Erhebungen nachgewiesen, daß der Beschwerdeführer ein weites Absatzgebiet in Mähren und auch ein solches in Ungarn besitzt, daß er nicht blos ein Detailgeschäft, sondern auch einen ausgebreiteten Großhandel betreibt, daß er einen jährlichen Absatz von 280.000 fl. hat, und daß er in seinem Geschäfte an die Be-

völkerung des Betriebsortes nicht angewiesen ist. Da sonach die Bedingungen, unter welchen die cit. Gesetzesstelle die Einreihung in eine höhere Hauptbeschäftigungs-Abtheilung zuläßt, hier vollständig vorhanden sind, konnte die Besteuerung des Beschwerdeführers nach der I. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung nicht als eine Gesetzwidrigkeit erkannt werden.

Aber auch die Wahl des in der I. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung tarifmäßigen Steuersatzes per 525 fl. stellt sich nicht als eine Gesetzwidrigkeit dar, weil die Entscheidung, nach welcher Classe jedes einzelne Unternehmen zu besteuern ist, innerhalb der als richtig befundenen Hauptbeschäftigungs-Abtheilung und der im Tarife gezogenen Grenzen nach Durchführung des gesetzlichen Verfahrens dem freien Ermessen der Finanzbehörde überlassen ist (§ 8 Erwerbsteuer-Patent).

Was aber die Vorschreibung der Einkommensteuer für das Jahr 1892 betrifft, so erfolgte die ursprüngliche Vorschreibung durch die Steueradministration allerdings unter Zugrundelegung eines Reineinkommens aus dem Jahre 1891 per 14.269 fl. 53 kr. auf Grund der vom Beschwerdeführer beigebrachten detaillirten Nachweisung, ohne daß der Steuerpflichtige von der Nichtpassirung einzelner Ausgabsposten in Kenntniß und dadurch in die Lage gesetzt worden wäre, seine Einwendungen gegen diese Einkommens-Ermittlung einzubringen. Allein dieser Mangel des Verfahrens wurde nach Einbringung des Recurses und vor Schöpfung der angefochtenen Entscheidung dadurch sanirt, daß die detaillirte Nachweisung einer postenweisen Prüfung durch die Vertrauensmänner unterzogen wurde, bei welchem Anlasse die Vertrauensmänner diese Nachweisung als nicht der Wahrheit und den factischen Verhältnissen entsprechend erklärten, weshalb die Vertrauensmänner auch nicht in der Lage waren, auf Grund dieser Nachweisung ein Gutachten abzugeben. Dieselben haben aber bei dieser Gelegenheit das ursprünglich mit 20.000 fl. angenommene Reineinkommen des Jahres 1891 mit Rücksicht auf die in diesem Jahre vorgekommenen Geschäftsverluste auf 14.000 fl. restringirt. Diese Einschätzung sowie die Aeußerung der Vertrauensmänner über die Glaubwürdigkeit der Nachweisung wurde dem Vertreter des Beschwerdeführers am 9. Mai 1893 vorgehalten, welcher anerkannte, daß die Nachweisung unvollständig sei, jedoch die Einschätzung des Einkommens von 14.000 fl. als zu hoch bezeichnete.

Der Beschwerdeführer hat sodann am 10. Mai 1893 weitere Ergänzungen zu der gelieferten detaillirten Nachweisung beigebracht, welche jedoch von den Vertrauensmännern am 14. Juni 1893 ebenfalls als ungeeignet erkannt wurden, um aus denselben die nöthige Aufklärung über die von den Vertrauensmännern als unbrauchbar erklärte Nachweisung zu gewinnen. — Auf Grund dieser Erhebungen hat die Fin.-Landes-Dir. die von den Vertrauensmännern eingeschätzte restringirte Ziffer des Reineinkommens per 14.000 fl. der Steuerbemessung zu Grunde gelegt. Indem die Fin.-Landes-Dir. hiebei die von den Vertrauensmännern eingeschätzte, vom Steuerpflichtigen nicht widerlegte Ziffer als Basis der Steuerbemessung annahm, hat sie nur der Anforderung des § 25 des Einkommensteuer-Patentes entsprochen.

Es konnte sonach eine Ungesetzlichkeit auch darin nicht gefunden werden, daß von dieser eingeschätzten Ziffer des Reineinkommens die in der detaillirten

Nachweisung des Steuerpflichtigen ausgewiesenen Kosten der weiblichen Dienerschaft, die Auslagen für Kost und Wohnung der Bediensteten und der Gewölbzins nicht in Abzug gebracht wurden, weil das der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Reineinkommen nicht auf Grund dieser als unvollständig und unbrauchbar erkannten Nachweisung festgestellt, sondern von den Vertrauensmännern ohne Rücksicht auf diese Nachweisung selbstständig eingeschätzt wurde.

Der V. G. Hof vermochte aber auch die Einwendung, daß die Angelegenheit nach Richtigstellung des als mangelhaft befundenen Verfahrens an die I. Instanz zurückzuleiten, und von dieser eine neuerliche Entscheidung zu fällen gewesen wäre, nicht als gegründet zu erkennen, weil es im Wirkungskreise der II. Instanz gelegen ist, eine als unrichtig befundene Entscheidung der Finanzbehörde I. Instanz nach Behebung der vorgekommenen Mängel selbst richtig zu stellen, und dies umsomehr, als dem Steuerpflichtigen im Laufe des nachträglich eingeleiteten Ergänzungsverfahrens Gelegenheit geboten wurde, seine Einwendungen gegen die Aeußerung der Vertrauensmänner vorzubringen.

Ebenso konnte die Einwendung, daß die I. Instanz ihre Entscheidung ohne Angabe von Gründen hinausgegeben habe, und daß dem Steuerpflichtigen ungeachtet der im Recurse gestellten Bitte diese Gründe nicht nachträglich bekannt gegeben wurden, nicht als zutreffend erkannt werden, weil die Entscheidung I. Instanz im Recursverfahren aufgehoben, die Einkommensteuer-Bemessung in der Entscheidung II. Instanz auf einer wesentlich verschiedenen Grundlage, nämlich nicht auf Grund der vom Steuerpflichtigen beigebrachten Nachweisung, sondern auf Grund der Einschätzung der Vertrauensmänner stattgefunden hat, und daher kein Anlaß vorlag, die aufgehobene Entscheidung nachträglich zu begründen.

Die Behauptung der Beschwerde endlich, daß das nach Einbringung des Recurses eingeholte Gutachten der Vertrauensmänner dem Beschwerdeführer nicht vorgehalten wurde, ist actenwidrig, indem dieser Vorhalt thatsächlich am 9. Mai 1893 erfolgt ist, der Vertreter des Beschwerdeführers sich hierüber protokollarisch und sub praes. 10. Mai 1893 außerdem noch in einer schriftlichen Eingabe geäußert hat.

Nr. 7676.

Ein vorübergehend zur Entlohnung für die Besorgung der Agenden eines Gemeinde-Secretärs bezogenes Einkommen ist nicht als ein dem Fatenten zukommender „stehender" Jahresbezug zu betrachten.

Erkenntniß vom 23. Jänner 1894, Z. 339.

Johann Alexa ca. mähr. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 17. Juli 1893, Z. 17688, puncto Einkommensteuer II. Classe.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Von dem durch den Beschwerdeführer zu Zwecken eventueller Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1893 einbekannten Quiescentengehalte jährlicher 385 fl. und der Remuneration für Besorgung

der Gemeindesecretärs-Functionen jährl. 500 fl. wurde von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Gaya die Einkommensteuer II. Classe mit 8 fl. 85 kr. sammt 70perc. außerordentlichen Zuschlag vorgeschrieben. — Ueber eine Eingabe des Beschwerdeführers und nachdem erhoben war, daß derselbe mit Ende April 1893 von der Function als Gemeindsecretär enthoben worden ist, wurde von der vorgeschriebenen Einkommensteuer der für die Zeit vom 1. Mai bis 31. December 1893 entfallende Theilbetrag in Abfall gebracht, dem Ansuchen um Abschreibung auch der für die vom 1. Jänner bis Ende April 1893 entfallenen Einkommensteuerquote jedoch aus dem Grunde mit der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben, weil eine im Laufe des Steuerjahres eintretende Einstellung eines nach der II. Classe einkommensteuerpflichtigen Jahresbezuges beziehungsweise die Verminderung desselben auf weniger als 630 fl. ö. W. die Steuerpflicht des auf die Zeit vor der Einstellung, beziehungsweise Verminderung entfallenden Bezuges nicht behebe, wenn auch hienach die Gesammtsumme der im Steuerjahre bezogenen Beträge die Summe von 630 fl. nicht übersteigt.

In der h. g. eingebrachten Beschwerde wird geltend gemacht, daß der thatsächliche Bezug des Beschwerdeführers im Jahre 1893 nur 511 fl. betragen habe und derselbe demnach, da er die Höhe von 630 fl. nicht übersteigt, nach § 6 des Einkommensteuer-Patentes ganz steuerfrei sei.

Der V. G. Hof ist bei Schöpfung seines Erkenntnisses von nachfolgenden Erwägungen ausgegangen: Damit die Besteuerung eines Jahresbezuges, welchen die Finanzverwaltung im fraglichen Falle als vorhanden annimmt, nach der II. Classe des Einkommensteuerpatentes Platz greifen könne, ist im Sinne der Bestimmung des § 4 II. Classe, Z. 1, des bezogenen Patentes nothwendig, daß dieser Bezug ein stehender, für das ganze Jahr vorhinein festgesetzter sei, und daß derselbe weiters noch im Sinne des § 6, Z. 3 des Einkommensteuerpatentes den Jahresbetrag von 600 fl. C. M., beziehungsweise 630 fl. ö. W. übersteige.

Diese beiden von der Finanzverwaltung als bestehend angenommenen Voraussetzungen treffen im gegebenen Falle nicht zu. — Aus den Administrativacten geht nämlich nicht hervor, daß der vom Beschwerdeführer unter der Bezeichnung »Remuneration für Besorgung der Secretärsgeschäfte« pro 1893 fatirte monatliche Bezug von 41 fl. 66 kr. dem Fatenten als ein stehender Jahresbezug, nämlich dergestalt zukam, daß der Fassionsleger auf einen Jahresbezug, von welchem bei Umrechnung auf einen Monat sich der einbekannte Betrag ergeben würde, Anspruch gehabt hätte; vielmehr weisen die Acten nach, daß der Beschwerdeführer nur vorübergehend zur Entlohnung für die Besorgung der Agenden eines Gemeindesecretärs den erwähnten Einkommensbetrag bezog und daß er auf das Prekäre, Widerrufliche seines Dienstverhältnisses zur Gemeinde hinwies, indem er in seiner Fassion ausdrücklich darauf aufmerksam machte, daß der ihm seitens der Gemeinde zukommende Bezug nicht das ganze Jahr bestehen würde und sohin kein »stehender« sei.

Bei diesem Sachverhalte kommt es bei der Frage nach der Einkommensteuerpflicht des Beschwerdeführers nur noch darauf an, ob die von ihm für das ganze Jahr 1893 thatsächlich bezogenen Einkünfte das Existenzminimum von 630 fl. ö. W. übersteigen. Auch diese Voraussetzung trifft

nach der Actenlage im gegebenen Falle nicht zu. — Der Beschwerdeführer hat nämlich — wie auch seitens der Finanzverwaltung zugegeben wird — im Jahre 1893 factisch ein Einkommen in dem nach dem Einkommensteuerpatente nicht steuerpflichtigen Gesammtbetrage von nur 511 fl. bezogen und angesichts dessen war die Finanzverwaltung verpflichtet, für das Jahr 1893 von jeder Einkommensteuer-Vorschreibung Umgang zu nehmen, beziehungsweise auch die für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende April 1893 entfallende Einkommensteuerquote in Abfall zu bringen.

Nr. 7677.

Die Baumaterialfuhren genießen an den Mauthschranken in die Stadt Lemberg keine Befreiung.

Erkenntniß vom 24. Jänner 1894, Z. 355.

Karl Jacob Schulz (Adv. Dr. Weitlof) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Roża); E. vom 12. November 1892, Z. 524, puncto Mauthbefreiung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Karl Jakob Schulz, welcher in der jenseits des Sichower Mauthschrankens gelegenen, im Grundbuche der Catastral-Gemeinde Lemberg eingetragenen Realität C.-Nr. 625¼ (547¼ alt) eine Ziegelbrennerei betreibt, bestreitet die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, weil mit derselben ihm die angesprochene Mauthbefreiung für die Fuhren, mit welchen die in seiner Ziegelbrennerei erzeugten Ziegel durch den Sichower Mauthschranken in die Stadt Lemberg eingeführt werden, verweigert wurde, ihm aber eine solche Befreiung auf Grund des Hofkammerpräsidial-Decretes vom 17. Mai 1821, Z. 996 (galizische Prov.-Ges.-Sammlung Nr. 78) zukomme.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Mit dem Hofdecrete vom 3. October 1788, publicirt mit dem Kreisschreiben vom 16. October 1788 (Piller'sche Sammlung vom Jahre 1788, Nr. 96), wurde der Stadt Lemberg zur Bedeckung ihrer Ausgaben die Einführung einer städtischen Schrankenmauth bewilligt. Diese Schrankenmauth wurde in vier Classen eingetheilt und dem Tarife schließt sich an eine Reihe von Bestimmungen, die Mauthbefreiung betreffend. Unter diesen Mauthbefreiungen kommt im Punkte 6 auch eine solche für Ziegelfuhren vor. — Dieses Kreisschreiben enthält auch besondere Bestimmungen über Mauthübertretungen und Strafen. — Mit dem A. h. ausgefertigten Privilegiumsdiplome vom 6. November 1789 in Betreff der Rechte und Freiheiten der königlichen Hauptstadt Lemberg wurde derselben im Punkte 11 die Bewilligung ertheilt, auf den zur Stadt führenden Hauptstraßen eine Weg- und Schrankenmauth zu errichten und die diesfälligen Mautheinnahmen nach dem bestimmten classenmäßigen Tarife einzuheben. Da zu jener Zeit andere classenmäßige Tarife als jene mit dem oben cit. Kreisschreiben vom 16. October 1788 eingeführten, nicht zu Recht bestanden, so ist durch das der Stadt Lemberg verliehene A. h. Privileg der Stadt zugleich das Recht ertheilt worden, in mauthrechtlicher Beziehung sich nach den für die Stadt Lemberg besonders erlassenen Mauthdirectiven, wie solche dazumal aus dem Jahre 1788 bestanden, zu richten.

Als mit dem Hofkammer-Präsidialdecrete vom 17. Mai 1821, Z. 996, das Mauthnormale erlassen wurde, ist dasselbe in Bezug auf das städtische Mauthgefälle in Lemberg niemals in Anwendung gebracht worden, wesentlich in der Erwägung, daß das kaiserliche Privileg für die Stadt Lemberg vom 6. November 1789 — wie bereits erwähnt — auch die Bemauthung der zur Hauptstadt führenden Hauptstraßen betreffend, durch das vorerwähnte Mauthnormale vom Jahre 1821 weder ausdrücklich noch stillschweigend beseitigt wurde; nicht ausdrücklich, weil diesfalls eine Bestimmung im Mauthnormale überhaupt nicht vorkommt, nicht stillschweigend, weil das Normale vom Jahre 1821 ausdrücklich nur für Aerarialweg-, Brücken- und Wasserüberfahrtmäuthe erlassen wurde, das mit dem A. h. Privileg der Stadt Lemberg verliehene städtische Mauthgefälle aber nicht auf Aerarialstraßen Bezug nimmt. — Nach wie vor blieben also das A. h. Privileg, bezw. die mit dem Kreisschreiben vom 16. October 1788 kundgemachten Mauthdirectiven in Bezug auf das städtische Linienmauthgefälle in Lemberg in Kraft und besagt dies auch im wesentlichen die Gub.-Verordnung vom 2. April 1828, Z. 21920 (gal. Prov.-Ges.-Samml. Nr. 40).

Wenn also der Artikel 2 des Ges. vom 12. October 1873, gal. L. G. B. Nr. 266, betreffend die Abänderung des für die königliche Hauptstadt Lemberg geltenden Tarifes zur Einhebung der Straßen- und Schrankenmauthgebühren, normirt, »daß die besonderen Mauthvorschriften für die Stadt Lemberg, namentlich in Betreff der Mauthentrichtung, der Befreiung von der Mauthentrichtung sowie der Mauthübertretungen und der Strafen weiterhin in Kraft zu verbleiben haben«, so ist unter diesen besonderen Mauthvorschriften für die Stadt Lemberg gewiß nicht das Mauthnormale vom 17. Mai 1821 verstanden, nicht nur deshalb nicht, weil — wie soeben auseinandergesetzt wurde — selbes für die Lemberger Mauthen nie in Anwendung gebracht und dessen Anwendung auch niemals verordnet wurde, was mit Rücksicht darauf, daß es sich bei Lemberg nicht um eine Aerarialmauth, sondern um eine dieser Stadt zugestandene Mauthberechtigung handelt, hätte geschehen müssen, wenn dieses Mauthnormale auf die Lemberger Mauthen hätte in Anwendung kommen sollen — sondern auch deshalb nicht, weil, wenn das Gesetz vom 12. October 1873 das Mauthnormale vom Jahre 1821 als für die Stadt Lemberg in Geltung stehend angesehen hätte und dasselbe hätte in Kraft erhalten wollen, es unmöglich statuiren konnte, »daß die besonderen Mauthvorschriften für die Stadt Lemberg ... weiterhin in Kraft zu verbleiben haben«, weil ja doch das Mauthnormale vom Jahre 1821 sich nicht als eine »besondere Mauthvorschrift« für die Stadt Lemberg darstellt, vielmehr nur als ein allgemeines Mauthdirectiv für Aerarialstraßen zu gelten hat.

Angesichts der zweifellosen Anwendbarkeit des Art. 2 des Ges. vom 12. October 1873 und der damit in Kraft erhaltenen Specialmauthvorschriften für die Stadt Lemberg, zu denen gezeigtermaßen das Mauthnormale vom Jahre 1821 nicht gehört, war das, gleichwie im Administrativ-Verfahren so auch in der Beschwerde gestellte Anbringen auf Anwendung der in den Punkten 3, 4 und 5 aufgezählten Mauthbefreiungen des Mauthnormales vom Jahre 1821 ein gesetzlich nicht begründetes und war die Beschwerde schon aus diesem Grunde im Gesetze nicht begründet. Nichts-

bestoweniger ist der V. G. Hof mit Rücksicht darauf, daß die mit der angefochtenen Min.-Entscheidung aufrecht erhaltenen unterinstanzlichen Entscheidungen die Verweigerung der im gegebenen Falle angesuchten Mauthbefreiung der Ziegelfuhren auf die im Art. 2 des Ges. vom 12. October 1873 angezogenen Specialmauthvorschriften für die Stadt Lemberg gestützt haben, in die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung auch in dieser Richtung eingegangen.

Diesfalls ist Folgendes zu erinnern: Die mit dem Kreisschreiben vom 16. October 1788 normirte Mauthbefreiung für Ziegelfuhren bestand bei den Lemberger städtischen Linienmauthen bis zum Jahre 1825. — Mit der Verordnung vom 26. Juli 1825, Z. 41416, hat das bestandene k. k. galiz. Landesgubernium das demselben vorgelegte Versteigerungsprotokoll, betreffend die Verpachtung der Lemberger städtischen Linienmauthen für das Jahr 1826, dem Lemberger Magistrate mit der Anordnung zurückgestellt, daß die bisher bestehende Ausnahme wegen Befreiung der Baumaterialfuhren, als Lehm, Stein, Sand, Ziegel, Kalk und Bauholz, künftig wegzulassen sei, somit aufzuhören habe, nachdem die Ursache dieser Befreiung, nämlich eine besondere Begünstigung der Bauführungen nicht mehr zutrifft. — Gleichzeitig wurde der Magistrat beauftragt, das Aufhören dieser Befreiung von Anfang der neuen Pachtung mittelst einer gedruckten Nachricht kundzumachen und diese den angrenzenden Kreisämtern zur Verlautbarung mitzutheilen. — In Folge dieser Gub.-Verordnung wurde die bis dahin in den kundgemachten Mauthtarifen aufgenommene Mauthfreiheit für Lehm-, Stein-, Sand-, Ziegel-, Kalk- und Bauholzfuhren bei der Einfahrt in die Stadt in den unter dem 1. September 1826, Z. 24115, vom Lemberger Magistrate kundgemachten, vor den Mauthschranken affigirten Mauthtarif nicht mehr aufgenommen und blieb diese Gub.-Verordnung auch in der Folge als eine Specialvorschrift, die Mauthbefreiungen betreffend, an den Lemberger städtischen Mauthschranken in Geltung.

Daß die cit. Gub.-Verordnung in keine Gesetzsammlung aufgenommen wurde, ist allerdings richtig; es ist aber zu erinnern, daß laut der zu jener Zeit über die Publication der Verordnungen der l. f. Behörden geltenden Vorschriften, die Kundmachung derartiger specieller Verordnungen den politischen Behörden überlassen und denselben auch die Wahl der Kundmachungsart unter Beobachtung der ortsüblichen Form anheimgegeben war und daß das Landesgubernium auch die Kundmachung dieser Vorschrift in der besagten Weise angeordnet hat; das Aufhören dieser Mauthbefreiung wurde denn auch in den vor den Mauthschranken affigirten Tarifen ersichtlich gemacht, sonach in der gleichen Weise kundgemacht, wie die früheren Tarife verlautbart waren. — Dergestalt ist die Gub.-Verordnung vom 26. Juli 1825, Z. 41.416, jenen besonderen Mauthvorschriften für die Stadt Lemberg beizuzählen, welche das Ges. vom 12. October 1873 als thatsächlich zu Recht bestehend in Kraft erhält und in legaler Weise anerkennt, weshalb in die weitere Frage, ob das bestandene k. k. galiz. Landesgubernium eine derartige Vorschrift innerhalb seines Wirkungskreises erlassen durfte und ob nicht demselben vielmehr oblag, hiezu die höhere Genehmigung einzuholen, nicht einzugehen war. Nachdem aber die erwähnte Gub.-Verordnung den Baumaterialfuhren die ursprünglich, d. i. im Jahre 1788 zugestandene

Mauthbefreiung entzogen hat und eine solche Befreiung seitdem nicht wieder zugestanden wurde, war die Verweigerung der angesuchten Mauthbefreiung gesetzlich gerechtfertigt.

Nr. 7678.

Die Bestellung eines besonderen Gutsgebietsvorstehers für die physisch und grundbücherlich abgetrennten, jedoch selbstständig niemals jurisdictionsberechtigt gewesenen Gutsantheile eines Grundbesitzes, ist unzulässig. (Galizien.)

Erkenntniß vom 24 Jänner 1894, Z. 356

Marie Mangold (Adv. Dr. Bar. Haimberger) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Roża); E. vom 3. December 1892, Z. 10917, puncto Bestellung eines Gutsgebietsvorstehers für das Gut Horožana wielka und die von demselben getrennten Gutstheile.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die k. k. Statthalterei in Lemberg hat mit der Entscheidung vom 19. Februar 1892, Z. 14589, in Bestätigung der Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft in Rudki vom 15. Jänner 1892, Z. 555, erkannt, daß für das Gut Horožana wielka und die gegenwärtig physisch und grundbücherlich abgetrennten Theile desselben nur Ein Gutsgebietsvorsteher zu bestellen sei, weil dieser Grundbesitz als Ganzes vor dem Inslebentreten des Gesetzes über die Gutsgebiete in Galizien nur Einen Dominicalbesitz gebildet hat und folglich als ein Gutsgebiet angesehen werden muß. — Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Min. des Innern dem dagegen eingebrachten Recurse der Marie Mangold, Besitzerin des Gutes Horožana wielka, aus den Gründen der Statth.-Entscheidung keine Folge gegeben, wogegen die vorliegende Beschwerde gerichtet ist. In derselben bestreitet die Beschwerdeführerin die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung, weil die Gutsantheile genannt Horožana nowa, bereits im Jahre 1850 physisch vom Gute Horožana wielka abgetrennt wurden, demnach für jeden dieser zwei Grundbesitze im Sinne des § 1 des Ges. vom 12. August 1866, L. G. B. Nr. 20, ein besonderer Gutsgebietsvorsteher zu bestellen war, zumal der Umstand, daß die grundbücherliche Trennung dieser Gutstheile erst im Jahre 1875 erfolgte, für die vorliegende Frage unentscheidend sei, und weil auch im Jahre 1878 die Bezirkshauptmannschaft in die Bestellung besonderer Gutsgebietsvorsteher für das Gut Horožana wielka und für die Gutsantheile bereits eingewilligt hat, aus welcher behördlichen Zustimmung die Beschwerdeführerin das Recht auf Bestellung eines eigenen Grundgebietsvorstehers für ihren Grundcomplex erlangt habe.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Zunächst war der V. G. Hof nicht in der Lage, die Behauptung der Beschwerdeführerin, daß sie noch zur Zeit der Wirksamkeit des § 1 des Ges. vom 12. August 1866, galiz. L. G. B. Nr. 20, das Recht auf die Bestellung besonderer Gutsgebietsvorsteher für das Gut Horožana wielka und für die von demselben abgesonderten Theile erlangt habe, als eine richtige zu erkennen. — Der § 1, Abs. 1 des cit. Gesetzes sagt: »Ein vormals herrschaftlicher, gegenwärtig nicht zum Gemeindeverbande gehöriger Grundbesitz ist auch fernerhin von dem Gemeindeverbande gesondert zu belassen.« Aus

dieser Bestimmung geht hervor, daß die Absicht des Gesetzes darauf gerichtet war, dem zur Zeit des Eintrittes seiner Wirksamkeit factisch vorhandenen Zustande die legale Basis zu gewähren, bezw. die factischen Gutsgebiete von damals als legale zu erklären und in den Verwaltungsorganismus einzufügen.

Der factische Zustand beim Eintritt der Wirksamkeit des cit. Gesetzes war aber der durch den § 2 der Statth.-Kundmachung vom 10. Mai 1856, Nr. 15 Landes- und Regierungsblatt, gekennzeichnete. — »Nachdem die Gutsherren — besagt dieser Paragraph — welche als vormalige Jurisdictionsberechtigte ... über der Gemeinde gestanden sind und deren Einverleibung in den Verband der Ortsgemeinde gesetzlich bis nun nicht ausgesprochen wurde, factisch außerhalb dieses Gemeindeverbandes stehen, so wird dieser factische Stand bis zur definitiven Regulirung der Gemeindeverhältnisse provisorisch aufrecht erhalten. Der den Gutsherren angehörige Grundbesitz wird daher als ein für sich bestehender abgesonderter Körper angesehen.« Daraus ergibt sich, daß im Sinne und nach der Absicht des § 1, Abs. 1 des cit. Gesetzes von dem Gemeindeverbande gesondert — als Gutsgebiet — zu belassen war, der zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit dieses Gesetzes einer Gemeinde noch nicht incorporirte jurisdictionsberechtigte grundherrliche Grundbesitz.

In seinem zweiten Absatze stellt der § 1 des eben cit. Gesetzes den Begriff des Gutsgebietes dahin fest: »Jeder solche von dem Gemeindeverbande geschiedene Grundbesitz bildet das Gutsgebiet.« — Diese Bestimmung konnte nach ihrem Wortlaute und wegen ihres unzweifelhaften Zusammenhanges mit dem Absatze 1 nur dahin verstanden und aufgefaßt werden, daß durch dieselbe jene Grundcomplexe, bei welchen die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben waren, von Gesetzeswegen als Gutsgebiete erklärt (»bildet das Gutsgebiet«) und als solche constituirt worden sind.

Nachdem die vom Gute Horožana wielka abgetrennten Theile desselben nach der Actenlage und unbestrittenermaßen seit jeher selbstständig nicht jurisdictionsberechtigt gewesen waren, sondern in dieser Beziehung mit dem Gute Horožana eine Einheit gebildet haben, so war im Sinne des cit. § 1 auch nur Ein Gutsgebietsvorsteher für das Gut Horožana und für die Gutsantheile desselben zu bestellen.

Daß aber auch nach dem Ges. vom 21. März 1888, galiz. L. G. B. Nr. 41 — womit einige Paragraphe des Ges. vom 12. August 1866 abgeändert wurden und welches Gesetz, nachdem dasselbe zur Zeit der gefällten Entscheidung bereits in Wirksamkeit stand, auch für die Lösung der vorliegenden Frage maßgebend war — für das Gut Horožana und die Gutsantheile besondere Gutsgebietsvorsteher nicht zu bestellen waren, ergibt sich aus der Bestimmung des 3. Absatzes des § 1 dieses Gesetzes, wornach die aus dem Gemeindeverbande ausgeschiedenen und im Bereiche einer und derselben Ortschaft liegenden Besitzungen zusammen ein Gutsgebiet zu bilden haben.

Wenn schließlich die Beschwerdeführerin sich darauf beruft, daß die Bezirkshauptmannschaft im Jahre 1878 in die Bestellung zweier Gutsgebietsvorsteher eingewilligt hat, so ist dem gegenüber zu bemerken, daß für die Frage, in welcher Weise die Gutsgebiete gebildet werden sollen, das

Gesetz maßgebend ist und daß durch die besagte, dem Gesetze nicht entsprechende bezirkshauptmannschaftliche Verfügung die Behörden nicht gehindert, ja vielmehr verpflichtet waren, einen derartigen, dem Gesetze nicht entsprechenden Zustand von amtswegen zu beseitigen; daß ferner auch die vom Vertreter der Beschwerde erhobene Einwendung eines mangelhaften Verfahrens sich als unbegründet herausstellt.

Nr. 7679.

1. Der Jagdpächter ist zur Beschwerdeführung hinsichtlich der Constituirung eines Jagdgebietes nicht legitimirt. — 2. Enclavenzuweisung.

Erkenntniß vom 24. Jänner 1894, Z. 4399 ex 1893.

Gemeinde Paskau und Emil Bousse (Adv. Dr. Lenoch) ca. Ackerbau-Min. (M.-S. Pop); mitbelangt Günther Graf Stolberg zu Stolberg (Adv. Dr. Schön); E. vom 25. November 1892, Z. 19882, puncto Jagdsache.

»Die Beschwerde, sofern sie vom Pächter Emil Bousse eingebracht erscheint, wird als unzulässig, sofern sie von der Gemeinde Paskau eingebracht wurde, als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In formeller Hinsicht mußte die Beschwerde, soferne dieselbe auch vom Jagdpächter Emil Bousse eingebracht erscheint, als unzulässig nach § 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, zurückgewiesen werden, da im gegebenen Falle, wo es sich nicht um das Jagdrecht als solches, vielmehr nur um die Constituirung eines Jagdgebietes handelt, auf welche der Jagdpächter keinen Einfluß hat, ihm ein Recht, sich in einer, die Enclavirung von Gemeindegrundstücken durch das Domänen-Eigenjagdgebiet betreffenden Streitsache zu beschweren, nicht zur Seite steht, dies vielmehr nur Sache der Gemeinde Paskau sein konnte, welche als solche auch ihr Recht zur Geltung gebracht hat.

In der Sache selbst hat der V. G. Hof Folgendes erwogen: Mit dem angefochtenen Erlasse wurde dem Günther Grafen Stolberg zu Stolberg als Besitzer der Domäne Paskau die Befugniß zuerkannt, im Sinne des § 2 der Min.-Verordn. vom 31. Juli 1849, R. G. B. Nr. 342, die Jagd auf dem mit IV, VI, VII und VIII bezeichneten, von seinem Eigenjagdgebiete umschlossenen Grundcomplexe der Gemeinde Paskau, vor jedem Andern zu pachten. — Dieser Entscheidung liegt der actenmäßig angenommene Thatbestand zu Grunde, daß bei der mit den betheiligten Parteien abgehaltenen Commissionsverhandlung (Protokoll vom 6. September 1892) auf Grund der Catastralmappe, unter Intervention des Staatstechnikers, die vollständige Umschließung aller vier Gruppen durch das Eigenjagdgebiet des Grafen Stolberg constatirt worden ist. Auch der anwesende Gemeindevorsteher von Paskau hat zu Protokoll erklärt: »daß er die Umschließung der in Rede stehenden Grundcomplexe IV, VI, VII und VIII seitens der herrschaftlichen Grundstücke als richtig anerkannt, jedoch mit dem Bemerken, daß der Olešnábach (Parc. Nr. 1887 und 1888) zum herrschaftlichen Besitze nicht gehört, sondern öffentliches Gut ist, weil derselbe Jedermann zur Gewinnung von Eis, Schotter und Sand u. s. w. dient, und dessen Wasser auch zu Jedermanns Gebrauche als Nutz- oder Betriebswasser ver-

wendet wird; und weiter, daß die beim Grundcomplexe VIII angeführte herrschaftliche Parcelle Nr. 1890 nicht als Weide, sondern seit unvordenklichen Zeiten als Mühlbach verwendet wird.«

Nach Punkt 2 der Min.-Verordn. vom 31. Juli 1849, R. G. B. Nr. 342, wird, wenn Grundstücke, deren Besitzer wegen des nicht 200 Joch erreichenden Umfanges hierauf kein Jagdrecht haben, von einem 200 Joch oder mehr betragenden Grundcomplexe ganz umschlossen sind, dem zur Jagdausübung berechtigten Besitzer des größeren Grundcomplexes das Befugniß eingeräumt, die der Gemeinde auf der Enclave zuständige Jagd vor jedem Anderen zu pachten. — Nach dieser gesetzlichen hier maßgebenden Bestimmung hängt die Entscheidung der vorliegenden Streitsache nicht davon ab, ob die beiden Parcellen Nr. 1887 und 1888 (der Olešnábach) öffentliches Gut sind oder nicht, bezw. ob das Wasser des Olešnábaches zu Jedermanns Gebrauche als Nutz- oder Betriebswasser verwendet wird, vielmehr nur davon, ob die beiden Parcellen im Privatbesitze der Domäne Paskau sich befinden und geeignet sind, als integrirende Bestandtheile des herrschaftlichen Eigenjagdgebietes zugleich die Umschließung der in den obbezeichneten vier Gruppen begriffenen Gemeindegrundstücke zu bewirken.

Der V. G. Hof fand diese Frage im Sinne der angefochtenen Entscheidung zu bejahen. — Nach den in den Acten erliegenden Zeugnissen der k. k. Tabularbehörden sind die Grundparcellen Nr. 1887 und 1888 (Olešnábach) der Catastralgemeinde Paskau im Gutsbestandblatte des landtäflichen Gutes Herrschaft Paskau eingetragen, stehen sonach im Privatbesitze des Grafen Stolberg. — Diese beiden Grundparcellen der Domäne bewirken aber auch nach der Catastralmappe eine vollständige Umschließung der in den Gruppen IV, VI, VII und VIII liegenden bäuerlichen Grundstücke und machen sie im Sinne des Punktes 2 der cit. Min.-Verordn. vom 31. Juli 1849, R. G. B. Nr. 342, zu Enclaven.

Die Ueberfluthung dieser beiden Grundparcellen Nr. 1887 und 1888 mit dem Wasser des Olešnábaches benimmt denselben nicht die Eigenschaft von integrirenden Bestandtheilen des an sie angrenzenden Eigenjagdgebietes der Domäne, weil das Jagdgesetz vom 7. März 1849, R. G. B. Nr. 154, ausgehend von dem Grundsatze, daß das Jagdrecht ein Ausfluß des Eigenthumsrechtes auf Grund und Boden ist, bei Festsetzung der Bedingungen zur Ausübung des Jagdrechtes auf bestimmten Grundstücken, nicht unterscheidet, zu welcher Culturgattung letztere gehören, ob dieselben, sei es bleibend oder zeitweilig mit Wasser bedeckt, als Teiche, Wasserbehälter, Canäle u. s. w. benützt werden. — Dasselbe gilt von der Parcelle Nr. 1890, welche ursprünglich als Weideparcelle catastrirt, später zum Theile in einen Mühlgraben bei der herrschaftlichen Mühle umgewandelt wurde, weil selbst verbaute Parcellen desselben Besitzers den Zusammenhang seiner Grundstücke nicht stören, gleichviel ob es jagdbare Gründe sind oder nicht.

Die aus der Anordnung des Punktes 1 der Min.-Verordn. vom 31. Juli 1849 in der Beschwerde abgeleitete Einwendung, daß der Olešnábach den Zusammenhang der an demselben einander gegenüber liegenden bäuerlichen Grundstücke nicht zu unterbrechen vermag, ist im gegebenen Falle

schon deshalb nicht zutreffend, weil es sich hier nicht um die Frage der Ausübung des Eigenjagdrechtes, auf welches allein dieser Punkt 1 der Min.-Verordn. Anwendung zu finden hat, vielmehr um die Frage handelt, ob die genau bezeichneten Enclaven IV, VI, VII und VIII von herrschaftlichen Grundstücken eingeschlossen sind oder nicht, diese Frage aber lediglich nach der Bestimmung des Punktes 2 der cit. Min.-Verordn. zu lösen ist. Wie bereits oben auseinandergesetzt wurde, erscheint aber durch die gepflogenen Erhebungen constatirt, daß die erwähnten Enclaven durchwegs von herrschaftlichen Grundstücken eingeschlossen sind.

Auf die erst in der h. m. Verhandlung vorgebrachte Einwendung, daß die Einschließung der Enclave VIII keine vollständige ist, weil gegen dieselbe die Lage des Ortsriedes spricht, vermochte der V. G. Hof gemäß des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht einzugehen, weil diese Einwendung im Administrativ-Verfahren gar nicht geltend gemacht wurde.

Nr. 7680.

Die Wahlberechtigung zur Bezirksvertretung in der Gruppe des Großgrundbesitzes ist von dem Besitze eines der gesetzlichen Qualification entsprechenden Gutes, nicht aber von der Steuervorschreibung für die Person des Besitzers abhängig. (Steiermark.)

Erkenntniß vom 25. Jänner 1894, Z. 381.

Josef Herzmann (Adv. Dr. Foregger) ca. steierm. Statthalterei M.-R. Dr. Edl. v. Braunhof); E. vom 7. December 1892, Z. 29045, puncto Bezirksvertretungswahl in Cilli.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Bezirkshauptmannschaft Cilli hat mit der Entscheidung vom 16. November 1892, Z. 44775, die von Johann Hausenbichler im Wege von Einwendungen begehrte Aufnahme des Andreas Antloga und Valentin Koželj in die Wählerliste des Großgrundbesitzes für die Neuwahl der Bezirksvertretung Cilli verweigert, weil beide genannten Personen in Folge von Abverkäufen ihres Besitzes nicht mehr den Mindestbetrag von 60 fl. an Steuern entrichten. — Ueber Recurs Hausenbichler's wurde mit Statth.-Entscheidung vom 7. December 1892, Z. 29045, die Entscheidung der I. Instanz behoben und erkannt, daß A. Antloga und V. Koželj in die Wählerliste des Großgrundbesitzes für die Bezirksvertretungswahlen aufzunehmen seien. Diese Entscheidung stützte sich auf die Anschauung, daß für die Beurtheilung des in der Steuerschuldigkeit begründeten Wahlrechtes nur die im entscheidenden Zeitpunkte ämtlich festgestellte Steuerschuldigkeit ohne Rücksicht auf allfällige, dieser Feststellung widerstreitende thatsächliche Verhältnisse maßgebend sei. Da nach dem steueramtlichen Berichte vom 29. November 1892 dem Andreas Antloga 70 fl. 92 kr. und dem Valentin Koželj 85 fl. 18 kr. an Grund- und Hausclassensteuer vorgeschrieben und die Abverkäufe von ihren Besitzungen im Catastr noch nicht durchgeführt sind, müsse denselben das Wahlrecht in der Gruppe

des Großgrundbesitzes der Bezirksvertretung Cilli zuerkannt werden. Dagegen richtet sich die Beschwerde des Josef Herzmann.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Nach den Bestimmungen der §§ 7 und 12 des Bezirksvertretungs-Ges. ist die Wahlberechtigung in der Gruppe des Großgrundbesitzes abhängig von dem Besitze solcher im Bezirke gelegener unbeweglicher Güter, deren Jahresschuldigkeit an Grund- und Haussteuer mit Ausnahme des Kriegszuschlages mindestens 60 fl. ö. W. beträgt. — Wie aus den Berichten des k. k. Steueramtes vom 15. und 29. November 1892 sich ergibt, war der Grundbesitz des Andreas Antloga und des Valentin Koželj allerdings von der in den oben cit. Gesetzesstellen bezeichneten Qualität, da dem ersteren pro 1892 hiefür an Grundsteuer 64 fl. 12 kr., an Hausclassensteuer 6 fl. 80 kr., zusammen daher 70 fl. 92 kr., dem letzteren eine Grundsteuer von 81 fl. 98 kr. und eine Hausclassensteuer von 3 fl. 20 kr., zusammen daher 85 fl. 18 kr. vorgeschrieben war.

Allein aus den oben cit. steuerämtlichen Berichten geht gleichfalls hervor, daß diese Qualität des dem Andreas Antloga und Valentin Koželj gehörigen Großgrundbesitzes im Zeitpunkte der Wahl nicht mehr bestanden hat, da durch Abverkäufe die Grundsteuerschuldigkeit bei dem Besitzstande des Antloga um 13 fl. 89 kr., bei dem Besitzstande des Koželj bis auf den Grundsteuerbetrag von 1 fl. 9 kr. gemindert wurde. — Allerdings ist — wie aus den steuerämtlichen Berichten gleichfalls hervorgeht — von dem Steueramte eine Aenderung in der Steuervorschreibung für Antloga und für Koželj nicht vorgenommen worden und es war dieser Umstand für die Entscheidung der k. k. Statthalterei maßgebend. Allein diesen Umstand konnte der V. G. Hof für die Frage der Wahlberechtigung der Genannten im Hinblicke auf den Wortlaut der vorcit. §§ 7 und 12 des Bezirksvertretungs-Ges. nicht für entscheidend ansehen, da die Wahlberechtigung nach den cit. Gesetzesstellen eben von dem Besitze eines der gesetzlichen Qualification entsprechenden Gutes, nicht aber von der Steuervorschreibung für die Person des Besitzers abhängig ist.

Auch der V. G. Hof ist der Rechtsanschauung der angefochtenen Entscheidung beigetreten, daß bei der Anlegung der Wählerlisten die für die Wahlberechtigung entscheidenden Daten unter Zugrundelegung der steuerämtlichen Aufzeichnungen festzustellen sind; allein zu diesen steuerämtlichen Daten zählte der V. G. Hof auch alle zur amtlichen Kenntniß des Steueramtes gelangten Daten über vorgefallene Besitzänderungen, wie sie hier thatsächlich durch die vom Steueramte zur Kenntniß genommenen Kaufverträge ddto. 7. Jänner, 12. Jänner und 27. Februar 1892 in betreff des Besitzstandes des Antloga und vom 3. Februar und 25. März 1892 bezüglich des Besitzstandes des Koželj von der Partei erbracht wurden. — Der Umstand, daß in den steuerämtlichen Büchern eine Umschreibung der Steuer auf die neuen Besitzer noch nicht vollzogen worden war, erschien dem V. G. Hofe mit Rücksicht auf den Wortlaut der angerufenen Gesetzesstellen umsoweniger von Bedeutung, als ja für die Wahlberechtigung zur Bezirksvertretung die Bestimmungen des Bezirksvertretungs-Ges., nicht aber die bezüglich der Umschreibung der Realsteuern auf neu eingetretene Besitzer bestehenden Steuervorschriften maßgebend sein können.

Diesen Erwägungen zufolge mußte daher der V. G. Hof die gegen die Wahlberechtigung des Antloga und Koželj erhobenen Reclamationen für begründet erkennen.

Nr. 7681.

Voraussetzungen für den Ersatz von Spitalsverpflegskosten seitens des Dienstgebers. (Steiermark.)

Erkenntniß vom 26. Jänner 1894, Z. 4038 ex 1893.

Ida Baš ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Edl. v. Braunhof); E. vom 10. November 1892, Z. 25667, puncto Ersatz von Spitalsverpflegskosten.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Während die angefochtene Entscheidung von der Voraussetzung ausging, daß der erkrankten Dienstmagd Maria Ramschak seitens der Dienstgeberin die Pflege und ärztliche Behandlung weder rechtzeitig angeboten noch gewährt wurde, die genannte Magd sonach gezwungen war, sich in das öffentliche Krankenhaus zu begeben, wurde seitens des Regierungsvertreters bei der ö. m. Verhandlung die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung unter Hinweis darauf, daß die Magd mit Zustimmung der Dienstgeberin in das Krankenhaus eingetreten sei, vertreten.

Es ist zwar richtig, daß diese Zustimmung nicht blos in einer ausdrücklichen Erklärung des Dienstgebers gelegen sein muß, daß vielmehr aus dem Verhalten des Dienstgebers, aus concludenten Handlungen auf dessen stillschweigendes Einverständniß geschlossen werden kann. — Die vorliegenden Administrativacten lassen jedoch die Annahme, daß die Dienstgeberin dem Spitalseintritte der Magd zugestimmt hätte, welche Zustimmung gemäß § 15, Abs. 2, der steierm. Dienstboten-Ordnung vom Jahre 1885, L. G. B. Nr. 8, die Voraussetzung der Verpflichtung des Dienstgebers zur Zahlung der Krankenverpflegskosten ist, nicht als zutreffend erkennen.

Aus den eigenen Angaben der Magd, sowie den Aussagen der Dienstfrau und ihres Gatten geht jedenfalls soviel hervor, daß eine ausdrückliche Zustimmung der Dienstgeberin zum Spitalseintritte nicht erfolgt sei. — Aber auch ein solches stillschweigendes Einverständniß ist nicht nachgewiesen. — Denn der Umstand, daß Frau Ida Baš die Magd zum Arzte geschickt hat, um deren wirkliche Erkrankung zu constatiren, deutet darauf hin, daß die Dienstgeberin ihr weiteres Verhalten je nach dem Ausspruche des Arztes einzurichten beabsichtigte, läßt aber den Schluß nicht blos dahin zu, daß die Dienstgeberin eventuell mit dem Eintritte in das Spital einverstanden war, sondern auch dahin, daß dem Dienstboten nöthigenfalls die häusliche Pflege geboten werden wollte, und es kann darin allein, daß die Dienstfrau die Erklärung der Magd, ins Spital zu gehen, stillschweigend entgegennahm, die Zustimmung hiezu nicht erblickt werden, da noch an dem Tage des Spitalseintrittes seitens des Gatten der Frau bei der Gemeinde die Anzeige von dem Abgange der Magd als Dienstentweichung erstattet wurde und noch am dritten Tage nach dem Spitalseintritte die Abgabe der Magd in die häusliche Pflege begehrt wurde.

Mit Rücksicht darauf, daß hiernach nicht als erwiesen angenommen werden kann, daß der Spitalseintritt der Magd mit Zustimmung oder doch im Einverständnisse der Dienstfrau erfolgt ist, fehlt die Voraussetzung für die Verpflichtung der Letzteren zur Bezahlung der diesfälligen Kosten.

Nr. 7682.

Der auf das Arbeiter-Krankenversicherungs-Gesetz gegründete Ersatzanspruch einer Krankenanstalt ist durch das Gesetz, ohne Rücksicht auf den Unterstützungsanspruch, welchen der Verpflegte im betreffenden Erkrankungsfalle an die Krankencasse zu stellen berechtigt ist, bestimmt.

Erkenntniß vom 26. Jänner 1894, Z. 409.

Bezirkskrankencasse in Schwaz ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Onciul); E. vom 11. November 1892, Z. 26575, puncto Ersatz von Spitalskosten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, mit welcher die Bezirkskrankencasse Schwaz zum vollen Ersatze der für den im allgemeinen Krankenhause daselbst vom 2. bis 18. Mai 1892 verpflegten Maler- und Anstreichergehilfen Johann Lechner erlaufenen Cur- und Verpflegsgebühren verpflichtet erkannt wurde, wird von der Beschwerde mit der Behauptung bestritten, daß die Bezirkskrankencasse im Grunde des § 15, Abs. 2 ihrer Statuten dem Johann Lechner, da dieser sich die Krankheit durch Trunksucht zugezogen hatte, nur die freie ärztliche Behandlung und den Medicamentenbezug gewähren mußte, daher auch an die Krankenhausverwaltung nur die Kosten der ärztlichen Behandlung und der Medicamente zu ersetzen verpflichtet sei. Weiters erhebt die Beschwerde die Einwendung, daß die Aufnahme des Johann Lechner in das Krankenhaus ohne Zustimmung der Krankencasse erfolgt sei.

Was zunächst diese letztere Einwendung anbelangt, könnte dieselbe — da sie im Administrativ-Verfahren nicht geltend gemacht wurde — vom V. G. Hofe im Sinne des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, Nr. 36 R. G. B. ex 1876, auch dann nicht berücksichtiget werden, wenn sie sachlich begründet wäre, was aber thatsächlich nicht der Fall ist, da den Acten zufolge die Bezirkskrankencasse, als ihr die Aufnahme des Johann Lechner in das Krankenhaus von der Krankenhausverwaltung mitgetheilt wurde, nur bei der politischen Behörde um Erhebungen über die Ursache der Erkrankung des Genannten angesucht, der Krankenhausverwaltung gegenüber aber eine Einsprache gegen die weitere Spitalsbehandlung desselben nicht erhoben hat, woraus hervorgeht, daß die Krankencasse-Verwaltung, wenn auch nicht sofort bei der Aufnahme des Johann Lechner in das Krankenhaus, so doch noch während dessen Verpflegung daselbst in der Lage war, das ihr nach dem 1. Absatze des § 8 des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, zustehende Dispositionsrecht auszuüben, jedoch dem Genannten die Cur und Pflege im Krankenhause an der Stelle der ihm gebührenden Krankenunterstützung des § 6 leg. cit. nicht verweigert hat. — Uebrigens erhellt die Zustimmung der Krankencasse zur Spitalsbehandlung ihres genannten Mitgliedes auch daraus, daß sie den von der Krankenhausverwaltung gestellten Ersatzanspruch nicht zur Gänze ablehnte, wozu sie berechtigt wäre, wenn die Spitals-

behandlung des Verpflegten ohne ihre Zustimmung, oder ohne durch besondere Umstände geboten zu sein, erfolgt wäre — daß sie vielmehr unter Anerkennung ihrer Ersatzpflicht von den Verpflegsgebühren des Krankenhauses nur das auf die Verpflegsdauer entfallende Krankengeld des Verpflegten auf Grund des § 15, Abs. 2 ihrer Statuten in Abzug bringen will.

Der V. G. Hof konnte aber eine derart eingeschränkte Ersatzpflicht der Krankencasse gegenüber dem öffentlichen Krankenhause im Gesetze nicht begründet erkennen. — Nach § 15, Abs. 2, des Bezirkskrankencasse-Statutes haben allerdings Mitglieder der Krankencasse, welche sich die Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien und Raufhändeln oder durch Trunksucht zugezogen haben, nur auf freie ärztliche Behandlung und Medicamentenbezug Anspruch. — Allein diese auf Grund des § 24, Z. 2, des obbezogenen Gesetzes durch die Statuten für die Cassemitglieder festgesetzte Einschränkung der Krankenunterstützung kann die Krankencasse auch nur ihren Mitgliedern und jenen Forderungen gegenüber geltend machen, welche an sie aus dem Titel des § 64 Krankenversicherungs-Gesetzes gestellt werden, da dieser Paragraph in dem dort vorgesehenen Falle nur den Unterstützungsanspruch, welcher dem Mitgliede einer Krankencasse an diese zusteht, auf die Gemeinde oder Corporation überträgt, diese sohin von der Krankencasse nicht mehr zu fordern berechtigt ist, als die Casse ihrem Mitgliede im betreffenden Falle zu leisten verpflichtet war.

Der strittige Anspruch der Verwaltung des öffentlichen Krankenhauses in Schwaz aber gründet sich auf den Paragraph 8, Abs. 3 leg. cit., welchem zufolge die Krankencasse verpflichtet ist, die für Cur und Verpflegung ihres in einem öffentlichen Krankenhause verpflegten Mitgliedes nach der letzten Classe entfallenden Kosten bis zur Dauer von 4 Wochen zu ersetzen. Der auf diesen Paragraph gegründete Ersatzanspruch der Krankenanstalt ist somit durch das Gesetz ohne Rücksicht auf den Unterstützungsanspruch, welchen der Verpflegte im betreffenden Erkrankungsfalle an die Krankencasse zu stellen berechtigt ist, mit dem aus der tarifmäßigen Verpflegsgebühr und der Zahl der Verpflegstage sich ergebenden Betrage, mit der Beschränkung auf eine vierwöchentliche Dauer der Verpflegung bestimmt, daher demselben der nach Inhalt der Cassastatuten aus welchem Grunde immer restringirte Unterstützungsanspruch des Verpflegten nicht entgegengehalten werden kann.

Die Haltlosigkeit der von der Beschwerde vertretenen Ansicht ergibt sich übrigens auch aus der Erwägung, daß die Krankencassen, wenn dieselben nur dasjenige an die Krankenanstalt zu ersetzen hätten, was sie im gegebenen Erkrankungsfalle nach Maßgabe ihrer Statuten dem verpflegten Mitgliede zu leisten hätten, folgerichtig auch nur verpflichtet werden könnten, jenen Kostenbetrag an die öffentliche Krankenanstalt zu ersetzen, auf welchen sich die dem Versicherten nach § 6 Krankenversicherungs-Gesetzes zu gewährende Krankenunterstützung (freie ärztliche Behandlung nebst Medicamenten und Krankengeld) beläuft, wodurch die Bestimmung des § 8, Abs. 3, vollständig illusorisch und überflüssig gemacht würde. Ueberdies ginge es keinesfalls an, die Kosten der ärztlichen Behandlung im öffentlichen Krankenhause und der Medicamente, ohneweiters — wie es die Beschwerde thut — mit dem von der Krankenhaus-Verpflegsgebühr, nach Abzug des Krankengeldes des Verpflegten, verbleibenden Betrage anzunehmen.

Demnach mußte der V. G. Hof die mit der angefochtenen Entscheidung ausgesprochene Verpflichtung der Bezirkskrankencasse zum vollen Ersatze der in Rede stehenden Krankenverpflegsgebühren gesetzlich gerechtfertigt erkennen.

Nr. 7683.

Die Functions- und Activitätszulagen von Staatsbeamten sind bei Bemessung der Möbelentschädigung, anläßlich der Uebersiedlungsreisen, in die Besoldung nicht einzurechnen.

Erkenntniß vom 26. Jänner 1894, Z. 410.

Josef Senčar, k. k. Bezirksgerichts-Adjunct, ca. Justiz-Min. (M.-R. Dr. Homma); E. vom 6. November 1892, Z. 19458, puncto Liquidirung eines Uebersiedlungsparticulares.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde des k. k. Bezirksgerichts-Adjuncten Josef Senčar richtet sich gegen jenen Theil des Erlasses des k. k. Justiz-Min. vom 6. November 1892, Z. 19458, womit demselben anläßlich seiner aus Dienstesrücksichten verfügten Versetzung von Senosetsch nach Seisenberg als Möbelentschädigung ein dreimonatlicher Besoldungsbetrag, jedoch ohne Einrechnung der Activitätszulage zugesprochen, bezw. sein Recurs gegen die mit Decret des k. k. Oberlandesgerichts-Präsidiums Graz vom 11. August 1892, Z. 6559, in diesem Sinne erfolgte Liquidirung des Uebersiedlungsparticulares des Beschwerdeführers zurückgewiesen wurde.

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerde als begründet nicht zu erkennen. — Die Uebersiedlungsbeiträge werden durch das Hofdecret vom 16. October 1804, Nr. 697 Just.-Ges.-Samml., geregelt, welches im Punkte 3 bestimmt, daß den mit mehr als zwei Kindern belasteten verehelichten Beamten ein dreimonatlicher Besoldungsbetrag als Möbelentschädigung anzuweisen sei. — Diese Vorschrift fand ihre Erläuterung im Hofkammerdecrete vom 12. Februar 1827, Nr. 17, Bd. 55 Pol.-Ges.-Samml., wonach die Möbelentschädigung von der ganzen während der letzten stabilen Dienstleistung bezogenen Besoldung mit Einschluß der Naturaldeputate zu berechnen ist, »jedoch nur insoweit, als diese Deputate vertaxirt worden sind, und nur mit dem erwiesenermaßen vertaxirten Betrage, da das Uebersiedlungsnormale die Uebersiedlungsbeiträge von dem Besoldungsbezuge ohne eine Beschränkung bemißt.« — Als Merkmal, ob einzelne Bezüge als Besoldung anzurechnen seien, wurde demnach bestimmt, daß diese Bezüge ebenso wie die Besoldung selbst, vertaxirt, das heißt jenen Carenz- und Charaktertaxen unterworfen sein müssen, welche nach den früher bestandenen Vorschriften von den Beamten zu entrichten waren.

Diese Vorschriften wurden durch das Taxgesetz vom 27. Jänner 1840, Nr. 404 Just.-Ges.-Samml., aufgehoben und an Stelle der vorerwähnten Carenz- und Charaktertaxen die im II. Theile, II. Abschnitt normirten Dienstverleihungstaxen eingeführt. — Ebenso erfuhren die Normen über die Bezüge der Beamten mehrfache Abänderungen und gilt gegenwärtig in dieser Richtung das Gesetz vom 15. April 1873, R. G. B. Nr. 47, welches im § 3 vorschreibt, daß die systemmäßigen Bezüge im Gehalte und in der

Functions- oder Activitätszulage bestehen. Gemäß § 4 desselben Gesetzes ist aber die vorgeschriebene Diensttaxe sowie die Einkommensteuer nur vom Gehalte, nicht aber auch von der Functions- oder Activitätszulage zu entrichten. Hingegen ist auch nur der Gehalt zur Pension anrechenbar.

Nachdem nun einerseits — wie bemerkt — an die Stelle der früheren Carenz- und Charaktertaxen, die Dienstverleihungstaxen getreten sind und andererseits statt der früheren Besoldungsvorschriften jetzt das vorcitirte Gesetz gilt, welches nur den Gehalt, nicht aber auch die Functions- oder Activitätszulage der Taxentrichtung unterwirft, so muß folgerichtig angenommen werden, daß die letzterwähnte Zulage, weil einer Taxzahlung nicht unterliegend, auch nicht als »vertaxirt« im Sinne des Hofkammerdecretes vom 12. Februar 1827 angesehen werden kann, daß dieselbe demnach bei Bemessung der Möbelentschädigung nach dem Hofdecrete vom 16. October 1804 in die Besoldung nicht einzurechnen ist.

Nr. 7684.

Die Angabe des Gemeindevorstandes allein reicht nicht hin, um den Bestand der Uebung zum Bezuge von Gemeindegutsnutznugs-Antheilen im Falle der Theilung der Realitäten festzustellen.

Erkenntniß vom 26. Jänner 1894, Z. 397.

Gemeinde Braunbusch ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 18. Jänner 1893, Z. 53039, puncto Gemeindegutsnutzungen.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Den Besitzern der Realität Nr. 25 in Braunbusch wurde mit der angefochtenen Entscheidung ein Viertelantheil an den Nutzungen des Gemeindegutes darum zuerkannt, weil der Landesausschuß als erwiesen annahm, daß in der genannten Gemeinde die Uebung bestand, daß bei Theilung der Realitäten bis zu einem vierten Theile, den abgetheilten Besitzungen ein Viertelantheil der Nutzungen zugefallen ist. Den Beweis für diese Uebung fand der Landesausschuß in der Protokollaraussage des Gemeindevorstandes ddto. 14. December 1892 gelegen. — Aus dem Wortlaute dieser Aussage kann jedoch der Bestand der in der Entscheidung präsumirten Uebung nicht gefolgert werden, da der Gemeindevorsteher lediglich angab, daß, wenn von einer Realität ein Viertel abgetrennt wurde, von den Nutzungsantheilen der Stammrealität eben auch ein Viertel in Abfall kam; daß dieses Viertel dem Trennstück zugefallen wäre, bezeugte der Gemeindevorsteher nicht.

Allerdings gab derselbe an, daß die Realitäten Nr. 13, 59, 39, 18, 43, 45 in Braunbusch je $^1/_4$, bezw. $^1/_8$ von Nutzungsantheilen beziehen; allein auf Grundlage welcher Uebung und welchen Titels dieser theilweise Nutzungsbezug entstanden ist, ist dem Protokolle nicht zu entnehmen. — In der Beschwerde wird nun ausgeführt, daß die Bezugsrechte der Realitäten Nr. 13, 59, 39 und 18 auf einer besonderen Vereinbarung, welche im Jahre 1859 Platz gegriffen hat, beruhen. Die Richtigkeit dieser Angabe

vorausgesetzt, würde also der aus dem Nutzungsbezuge dieser Realitäten in der angefochtenen Entscheidung gezogene Schluß nicht weiter zutreffend sein. — Es folgt hieraus, daß die gepflogenen Erhebungen über die in der Gemeinde Braunbusch bestehende Uebung zum Bezuge von Gemeindegutsnutzungsantheilen im Falle der Theilung der Realitäten, nicht genügend und vollständig erhoben wurden.

Nr. 7685.

Steuertheilung bei einer an zwei verschiedenen Orten betriebenen Fabriksunternehmung.

Erkenntniß vom 27. Jänner 1894, Z. 411.

Actiengesellschaft »Stabilimento tecnico Triestino« in Triest (Adv. Dr. Groß) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 26. April 1892, Z. 16158, puncto Steuertheilung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Auftheilung der zu Lasten der Actiengesellschaft Stabilimento tecnico Triestino bemessenen Einkommensteuer in der Weise angeordnet, daß vom II. Semester 1892 an 20% dieser Steuer vorweg in Triest als dem Sitze der Gesellschaft, die restlichen 80% aber zu gleichen Theilen in Triest und in Muggia zur Vorschreibung gelangen sollen. — Dieser Entscheidung liegt der Thatbestand zu Grunde, daß die genannte Actiengesellschaft zwei örtlich getrennte Etablissements — die Maschinenfabrik in St. Andrea (Gemeinde Triest) und die Schiffswerfte in San Rocco (Ortsgemeinde Muggia) — besitzt, daß jedoch keine dieser Fabriksanlagen als eine zur Erreichung des beabsichtigten Productionszweckes — der Erbauung und Wiederherstellung von Schiffen — für sich allein taugliche Unternehmung angesehen werden kann, vielmehr — mit vereinzelten Ausnahmen — zu jeder von der Gesellschaft effectuirten Arbeit das Zusammenwirken beider Etablissements nöthig erscheint.

Die Beschwerde verlangt dagegen, daß die einheitlich bemessene Einkommensteuer fortan — wie es bisher geschehen ist — für beide Fabriksanlagen in Triest vorgeschrieben und eingehoben werde, und geht hiebei von der Ansicht aus, daß die Werfte in San Rocco nur eine Zweiganstalt der Maschinenfabrik in St. Andrea sei und daß sonach die angeordnete Steuertheilung auf einem unrichtigen, bezw. ergänzungsbedürftigen Thatbestande beruhe.

Der V. G. Hof hat jedoch weder in dem durchgeführten Administrativ-Verfahren einen Mangel wahrgenommen, noch die angefochtene Entscheidung als gesetzwidrig erkannt. — Nach Ausweis der administrativen Verhandlungsacten hat die Finanzverwaltung über den Zusammenhang der beiden der beschwerdeführenden Actiengesellschaft gehörigen Fabriksanlagen eingehende Erhebungen gepflogen und insbesondere durch Einvernahme des Stadtmagistrates und der Handels- und Gewerbekammer (Börsedeputation) in Triest, sowie der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Capodistria und der k. k. küstenl. Statthalterei festgestellt, daß die Schiffswerfte in San Rocco zwar keine selbstständige Unternehmung bilde, daß sie aber auch nicht als eine Zweiganstalt der Fabrik in St. Andrea anzusehen sei. — In diesen

beiden Punkten stimmen alle vier abgegebenen Gutachten überein. — Abweichend lautet dagegen die Aeußerung der Bezirkshauptmannschaft Capodistria in einem dritten Punkte, in welchem sie die Schiffswerfte in San Rocco als die Hauptunternehmung des Stabilimento tecnico Triestino bezeichnet, während diese Qualification in den anderen drei Gutachten der Maschinenfabrik in St. Andrea beigelegt wird.

Aus dem Votum des Stadtmagistrates Triest vom 21. November 1886, Z. 33205, welchem sich die dortige Börsedeputation unterm 19. Jänner 1892, Z. 120, und die küstenl. Statthalterei unterm 5. December 1886, Z. 18217 ohne nähere Motivirung angeschlossen haben, ist jedoch zu entnehmen, daß der Triester Stadtmagistrat bei obiger Erklärung nur den subjectiven Zusammenhang der beiden Etablissements vor Augen gehabt hat, zumal sein Gutachten in dem erwähnten Punkte lediglich darauf gestützt erscheint, daß die technische und commercielle Leitung der beiden Fabriksanlagen in St. Andrea vor sich geht. — Allein nach dem Gesetze vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, ist für die Qualification einer Unternehmung, bezw. für die Frage der Steuertheilung nicht das subjective Moment der Oberleitung und Verwaltung dieser Unternehmung, sondern das objective Moment der Herstellung marktfähiger Waare maßgebend. — Denn nach dem Gesetze vom 29. Juli 1871 kommt es auf den Ort an, an welchem die Arbeiten der Fabrication vorgenommen werden, und als Fabrikationsorte stellen sich im gegebenen Falle mit Rücksicht auf den thatsächlichen Gewerbebetrieb der beschwerdeführenden Actiengesellschaft die beiden Fabriksanlagen dar, weil — wie die Beschwerde selbst hervorhebt — »in dem Etablissement zu St. Andrea Maschinen ... construirt, gebaut und bis zur Vollendung im verkaufsfähigen Zustande fertig gestellt werden«, auf der Schiffswerfte in San Rocco aber »Schiffskörper neuer Schiffe zusammengestellt, bezw. alte Schiffe ausgebessert werden«.

Wenn trotz alledem beide Etablissements vom steuerrechtlichen Standpunkte nicht als selbstständige Unternehmungen behandelt und abgesondert an ihren Betriebsorten der Besteuerung unterzogen wurden, so hat dies seinen Grund eben darin, daß sie — vereinzelte Fälle ausgenommen — thatsächlich an die gegenseitige Mitwirkung und Mithilfe angewiesen sind. — Auch in diesem vierten Punkte lauten die abgeforderten Gutachten im wesentlichen übereinstimmend und zwar jenes des Stadtmagistrates und der Statthalterei dahin, »daß die Werfte in San Rocco mit dem Etablissement in St. Andrea ein untheilbares Ganzes bildet«; jenes der Börsedeputation dahin, »daß beide Etablissements sich ergänzen und als Bestandtheile einer in jeder Beziehung ungetheilten Geschäftsführung anzusehen sind«; endlich jenes der Bezirkshauptmannschaft Capodistria dahin, »daß beide Betriebsstätten im nothwendigen Zusammenhange stehen«. — Hiezu kommt noch die von der beschwerdeführenden Actiengesellschaft selbst abgegebene Aeußerung ddto. 13. Februar 1893 des Inhaltes: »daß die in beiden Anlagen — frazioni — ihres Etablissements ausgeführte Arbeit derart in einander greift und zusammenfällt, daß sie thatsächlich nur Eine Leistung darstellt, weshalb eben bezüglich der Leistungen der Maschinenfabrik und der Schiffswerfte ein Verhältniß oder Maßstab (proporzione) nicht angegeben werden kann«.

Bei so bewandten Umständen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß es sich hier allerdings nur um Eine Unternehmung handelt, welche an zwei verschiedenen Standorten betrieben wird, daß jedoch die beiden Fabriksanlagen in St. Andrea und in San Rocco einander derart coordinirt sind, daß von keiner als Zweiganstalt der Hauptunternehmung die Rede sein kann. — Hiernach erscheint aber der Thatbestand, auf welchem die von der Finanzverwaltung angeordnete Steuertheilung beruht, in keiner Beziehung ergänzungsbedürftig und da weiters in einem solchen Falle wie der vorliegende die Steuertheilung, wenn auch nicht im Wortlaute des Gesetzes vom 29. Juli 1871 vorgesehen, so doch jedenfalls und zweifellos in der Tendenz dieses Gesetzes begründet ist (§ 1, Alinea 1 und § 2), andererseits der für die verfügte Theilung in Anwendung gebrachte Maßstab vorliegend unangefochten geblieben ist, so konnte in der angefochtenen Entscheidung eine Verletzung der Rechte der beschwerdeführenden Actiengesellschaft nicht erblickt werden.

Nr. 7686.

Verlegung des Mauthschrankens in Folge rechtskräftig gewordener Aenderung der Gemeindegrenzen.

Erkenntniß vom 27. Jänner 1894, Z. 121.

Gemeinde Drahotusch (Adv. Dr. Lenoch) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Atzinger); E. vom 18. März 1893, Z. 5055, puncto Verlegung des Mauthschrankens Nr. II in Mährisch-Weißkirchen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Es handelt sich in der vorliegenden Streitsache — nach rechtskräftig erfolgter Ausscheidung sowohl der Militäranstalten als auch eines Fragmentes der längs der Letzteren hinziehenden Aerarialstraße Parz. Nr. 2781 aus dem Gebiete der Gemeinde Drahotusch und Einverleibung derselben in das Gebiet der Gemeinde Mährisch-Weißkirchen — lediglich um die Entscheidung der Frage, ob die mit dem angefochtenen Erlasse des k. k. Fin.-Min. vom 18. März 1893 verfügte Zurückweisung des Recurses der beschwerdeführenden Gemeinde gegen die am 14. September 1892 bewilligte Hinausverlegung des Mauthschrankens Nr. II in Mährisch-Weißkirchen hinter die Militäranstalten zu Cat. Z. 1215 im Gesetze begründet erscheint.

Der V. G. Hof fand diese Frage zu bejahen und konnte die dagegen in der Beschwerde geltend gemachten Einwendungen, insbesondere die Einwendung, daß wegen unterlassener Einvernahme der beschwerdeführenden Gemeinde, dann des k. k. Min. des Innern vor jener Mauthschrankenverlegung, sowohl die früheren Mauthvorschriften als auch das Gesetz vom 26. August 1891, R. G. B. Nr. 140, durch die angefochtene Entscheidung verletzt worden seien, gesetzlich nicht als begründet erkennen.

Daß im vorliegenden Falle nur die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. August 1891, R. G. B. Nr. 140, in Anwendung zu bringen waren, folgt schon daraus, daß die Verlegung des Mauthschrankens nur nach Maßgabe dieser gesetzlichen Bestimmungen und schon deshalb also — wie auch seitens des Regierungsvertreters in der ö. m. Verhandlung unwidersprochen erklärt worden ist — nur mit der Wirksamkeit vom 1. Jänner 1893 ver-

fügt worden ist. — Den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprach aber die angefochtene Verfügung in keiner Weise.

Vor allem verlangt das Gesetz vom 26. August 1891 nirgends die Zustimmung der Gemeinde zu einer jeden Verlegung von Mauthschranken. Der von der Beschwerde berufene § 11 l. c., nach welchem die Bestimmung der Mauthstellen dem k. k. Fin.-Min. einvernehmlich mit dem k. k. Min. des Innern nach erfolgter Einvernehmung der Gemeinde vorbehalten ist, findet hier keine Anwendung, weil es sich gegebenen Falles evidentermaßen nicht um die Neubildung eines mauthumschlossenen Ortes handelt, zumal ja nach den eigenen Angaben der Beschwerde die Gemeinde Mährisch-Weißkirchen schon früher ein mauthumschlossener Ort gewesen ist und auch ferner als solcher zu verbleiben hat. — Die Lage des neuen Mauthschrankens entspricht ferner vollständig den Anforderungen des § 9 l. c., wonach die Anbringung des zur Bezeichnung der Mauthstelle erforderlichen Schrankens möglichst an der Grenze der Häuser des Mauthortes zu erfolgen hat, welcher Voraussetzung die hier angeordnete Verlegung des Mauthschrankens vollständig entspricht, wenn zugleich die rechtskräftige und seither durch Zurückweisung der dagegen gerichteten Beschwerde mit h. g. Erkenntnisse vom 29. December 1893, Z. 4046,*) auch vollkommen unanfechtbar gewordene Aenderung der Gemeindegrenzen zwischen den Gemeinden Drahotusch und Mährisch-Weißkirchen in Berücksichtigung gezogen wird.

Die Gemeinde Drahotusch behauptet zwar, daß der Mauthschranken und auch das Mauthhaus noch auf dem Gebiete der Gemeinde Drahotusch stehe, allein nach den obcitirten rechtskräftigen Verfügungen, betreffend die Gemeindegrenzen, gehört jedenfalls die unmittelbar vorliegende Straße, der durch den Mauthschranken abgesperrte Straßenkörper zum Gemeindegebiete Mährisch-Weißkirchen, so daß der gesetzlichen Anforderung in Betreff des Anbringens des Schrankens möglichst an der Grenze der Häuser vollständig oder doch genügend entsprochen ist und dies umsomehr, als von der Beschwerdeführung nicht behauptet wird, daß etwa ein Insasse der Gemeinde Drahotusch nach Lage des Mauthschrankens zum Zwecke der Communication innerhalb seiner Gemeinde genöthigt wäre, den Mauthschranken zu passiren.

Nr. 7687.

Nur der bücherliche, nicht auch der physische Vorbesitz ist bei Gewährung eines Gebührennachlasses maßgebend.

Erkenntniß vom 30. Jänner 1894, Z. 412.

Franz Bindlechner ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Bar. Lempruch); E. vom 23. Juni 1893, Z. 22341, puncto Gebührennachlaß.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Bei der am 24. September 1890 abgehaltenen freiwilligen gerichtlichen Feilbietung mehrerer zum Nachlasse des Josef Neubauer gehörigen Realitäten hat Anna Felber die Grundbuchseinlage 2 der Catastralgemeinde Zirknitz und die Grundbuchseinlage 5 der Catastralgemeinde

*) S. Erkenntniß sub Nr. 7621 (Bd. XVII, J. 1893).

Dobreng erstanden, den entfallenden Meistbotpreis jedoch nicht erlegt, weshalb ihre Erstehungsrechte am 31. August 1891 zur gerichtlichen Versteigerung gelangt und in Ansehung der Realität Grundbuchslage 2 der Catastralgemeinde Zirknitz von dem Beschwerdeführer Franz Bindlechner um den Meistbotpreis von 7854 fl. 30 kr. erworben worden sind.

Der Beschwerdeführer verlangt nun bezüglich der ihm aus diesem Anlasse sub. Reg. Post B. Nr. 1487 ex 1891 des Hauptsteueramtes Marburg bemessenen $3^1/_2$perc. Gebühr im Betrage von 343 fl. 88 kr. einen $2^1/_2$perc. Nachlaß und gründet seinen diesfälligen Anspruch mit Berufung auf die ratio legis und auf die hierüber erflossenen Fin.-Min.-Erlässe vom 16. Februar 1851 und 24. Mai 1853 darauf, daß zwischen den Licitationsacten vom 24. September 1890 und vom 31. August 1891 ein Zeitraum von weniger als zwei Jahren liegt und daß die grundbücherliche Einverleibung des erstcit. Licitationsactes nach dem vorausgeschickten Sachverhalte, thatsächlich und rechtlich unmöglich war.

Der V. G. Hof konnte jedoch in dem Ausspruche der Finanzverwaltung, mit welchem dem Beschwerdeführer die Gewährung des angesprochenen Gebührennachlasses verweigert wurde, eine Gesetzwidrigkeit nicht wahrnehmen. Nach Punkt 9 der in Folge A. h. Entschließung vom 1. Mai 1850 mit gesetzlicher Kraft kundgemachten Fin.-Min.-Verordnung vom 3. Mai 1850, Nr. 181 R. G. B., können für denjenigen Grundbesitz, für welchen öffentliche Bücher mit der Rechtswirkung bestehen, daß ein dingliches Recht durch die Einverleibung oder Vormerkung in diesen Büchern erworben wird, nur diejenigen vorhergegangenen Besitzveränderungen bezüglich des Gebührennachlasses berücksichtigt werden, die in die öffentlichen Bücher eingetragen sind.

Solange also die Vorbedingung der grundbücherlichen Eintragung des Vorbesitzes nicht erfüllt ist — und daß sie hier nicht erfüllt wurde, weil sie überhaupt nicht erfüllt werden konnte, wird in der Beschwerde selbst eingeräumt — solange kann das Recht auf den Gebührennachlaß nicht in Anspruch genommen werden; nicht nach dem klaren und bestimmten Wortlaute des Gesetzes und auch nicht nach der Absicht des Gesetzgebers: vermöge einer solchen Gebührenbegünstigung die Herstellung der Grundbuchsordnung zu fördern.

Da nur der bücherliche, nicht auch der physische Vorbesitz bei Gewährung eines Gebührennachlasses maßgebend ist, so könnte auch der Nachweis, daß für den Vorbesitz aus Anlaß der Uebertragung der vorerwähnten Grundbuchs-Realität Einlage-Zahl 2 in Zirknitz in Folge des Licitationsactes vom 24. September 1890 eine Gebühr gezahlt wurde, den Anspruch auf den Gebührennachlaß ebensowenig stützen, wie der Umstand, daß die bücherliche Eintragung aus was immer für einem Grunde unmöglich war. Die im gegentheiligen Sinne ergangenen Min.-Erlässe, die in der zur allgemein verbindlichen Kraft vorgeschriebenen Form niemals publicirt worden sind, können als rein interne Instructionen für die Unterbehörden oder als Specialentscheidungen nicht in Betracht gezogen werden.

Nr. 7688.

1. Gebührenpflicht von im Auslande errichteten Ehepacten, von welchen im Inlande ein ämtlicher Gebrauch dadurch gemacht wurde, daß im Zuge der Verlaßabhandlung die Erbserklärung unter Vorbehalt der aus diesen Ehepacten gebührenden Rechte abgegeben wurde. — 2. Vermögensübertragungs-Gebühr vom Heiratsgute, welches von der Mutter bestellt wird. — 3. Percentualgebühr von einem im Heiratsgute enthaltenen auf „Abschlag des väterlichen Erbes" entfallenden Betrage.

Erkenntniß vom 30. Jänner 1894, Z. 452.

Gabriele Jordan, Vormünderin, und Max von Portheim, Mitvormund der minderj. Leonie Jordan (Adv. Dr. Pappenheim), ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Bar. Lempruch); E. vom 29. März 1893, Z. 12035, puncto Gebühr von Ehepacten.

»Die Beschwerde wider den in der ö. m. Verhandlung aufrechterhaltenen Theil der angefochtenen Entscheidung wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die zwischen August Jordan als künftigem Ehegatten, Gabriele Porges de Portheim als Braut, und Bertha Porges de Portheim als Mutter der Braut am 20. October 1879 abgeschlossenen Ehepacten sind in Frankfurt a. M. ausgestellt; der Bräutigam und spätere Gatte war Advocat in Stuttgart, dann Privat in Wien und ist am 21. August 1891 in Obertressen bei Aussee gestorben; die Ehepacten waren bis zu deren mit Eingabe der Handelsfirma Moritz B. Goldschmidt in Frankfurt a. M. de praes. 1. Februar 1892, Z. 5003, beim k. k. städt. beleg. Bezirksgerichte Wien, Innere Stadt I, erfolgten Vorlage bei der genannten Firma deponirt.

Es handelt sich daher um eine im Auslande ausgestellte Rechtsurkunde, welche in das gebührenpflichtige Inland eingebracht wurde. — Da diese Urkunde zu dem Zwecke ausgestellt ist, um gegen die Aussteller zum Beweise zu dienen, gehört sie zu jenen Urkunden, welche ihrer Beschaffenheit nach im stempelpflichtigen Inlande nach § 1, A. 3 und 21 Geb.-Ges. der Stempelpflicht bei der Ausfertigung unterliegen. — Derlei Rechtsurkunden trifft aber nach §§ 23 und 44, Z. 2 und 3 Geb.-Ges., die inländische Gebührenpflicht dann, wenn dieselben ein Rechtsgeschäft betreffen, das im stempelpflichtigen Inlande Wirksamkeit zu erhalten hat, und in jedem Falle, ehe von ihnen ein ämtlicher Gebrauch — der nach Punkt 3 der Vorerinnerungen zum Gebührentarife des Jahres 1850 den »gerichtlichen« in sich schließt — gemacht wird.

Nun ergibt sich aus dem Verlaßabhandlungsacte nach August Jordan, daß mit dem Bescheide des k. k. städt.-beleg. Bezirksgerichtes Wien, Innere Stadt, ddto. 15. Jänner 1892, Z. 1778, der Erbenvertreter angewiesen wurde, die fraglichen Ehepacten zu dem Zwecke, dieselben zu dem Abhandlungsacte zu bringen, bis 1. Februar 1892 in Vorlage zu bringen und die Veranlassung dieser gerichtlichen Verfügung war eine mit der Eingabe de praes. 12. Jänner 1892, Z. 1778, von der Vertretung der minderj. Erbin Leonie Jordan unter Hinweis auf die fraglichen Ehepacten aufgestellte Berechnung des Erbtheiles. — Es geht weiters aus dem gedachten Verlassenschafts-Abhandlungsacte hervor, daß die Erbserklärung der minderj. Leonie Jordan de praes. 15. April 1892, Z. 17954, ausdrücklich »unter Vorbehalt der der Witwe Gabriele Jordan aus den Ehepacten gebührenden

Rechte« abgegeben und mit Bescheid vom 16. April 1892, Z. 17954, zu Gericht angenommen worden ist.

Hiemit ist aber dargethan, daß von den fraglichen Ehepacten thatsächlich im Inlande ein ämtlicher Gebrauch gemacht wurde und weiters, daß diese Ehepacten im stempelpflichtigen Inlande Wirksamkeit zu erhalten hatten, wonach die Gebührenpflicht derselben im Grunde der §§ 23 und 44, Z. 2 und 3 Geb.-Ges., außer Zweifel steht.

Was aber den Inhalt der Ehepacten anbelangt, so setzt sich derselbe aus zwei gebührenrechtlich in Betracht kommenden Theilen zusammen und zwar 1. aus der Bestellung einer Ausstattung und eines Heiratsgutes durch die Mutter der Braut im 5. Artikel und 2. aus der Bestimmung über die Einbringung einer bestimmten Summe Geldes und des Hausrathes seitens des künftigen Gatten im 4. Artikel.

Nachdem laut der bei der ö. m. Verhandlnng vom Regierungsvertreter abgegebenen Erklärung die Finanzverwaltung von der Anforderung der von dem Einbringen des künftigen Gatten in die Ehe nach Scala II vorgeschriebenen Gebühr absteht und den bereits einbezahlten Betrag der Beschwerdeführerin sammt Nebensachen zurückzahlen wird, hatte sich das Erkenntniß des V. G. Hofes nur auf die von dem Heiratsgute und der Ausstattung bemessene Gebühr zu beschränken.

Nach der im Reichsgesetzblatte unter Nr. 214 verlautbarten, im Einvernehmen mit dem Just.-Min. erflossenen Verordnung des k. k. Finanz-Min. vom 17. August 1851 muß bei der T. P. 42 Geb.-Ges. zwischen der Zusicherung eines Heiratsgutes, einer Widerlage oder einer Ausstattung von einer (von den Brautleuten verschiedenen) dritten Person und den von den Brautleuten sich gegenseitig eingeräumten Rechten unterschieden werden. — Blos auf die letztgedachten Rechte bezieht sich die T. P. 42, die Zusicherungen der ersteren Art (durch dritte Personen) unterliegen hingegen, wenn die dritte Person nach dem bürgerlichen Gesetze zu derlei Vermögensübertragungen verpflichtet ist, der T. P. 106 B Geb.-Ges.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um Vermögensübertragungen, zu welchen die Mutter nach dem bürgerlichen Gesetze (§§ 1220 und 143) verpflichtet ist, daher von dem Werthe dieser Vermögensübertragungen die Vorschreibung einer 1perc. Gebühr sammt Zuschlag gesetzlich gerechtfertigt ist. — Was aber diesen Werth anbelangt, so ist wohl darauf hinzuweisen, daß nach Art. V der Ehepacten unter dem Heiratsgute auch ein »auf Abschlag des väterlichen Erbes der Braut« entfallender Betrag enthalten ist, welcher Betrag nach der vorbezogenen Min.-Verordnung der Percentualgebühr gewiß nicht unterliegen würde. — Allein nachdem eine Bezifferung dieses Betrages nicht vorgenommen wurde, das Heiratsgut vielmehr pauschaliter bewerthet erscheint, erschien die Finanzverwaltung mit Rücksicht auf Punkt 1 der Vorerinnerungen zum Gebührentarife vom Jahre 1850 berechtigt, die Percentualgebühr von dem ganzen Pauschalbetrage anzufordern.

Nr. 7689.

1. Zur Verjährungsfrage des Gebührenbemessungsrechtes für einen zur Gebührenbemessung nicht angezeigten Gesellschaftsvertrag. — 2. Zur Frage der Pertinenzqualität einer Sache. — 3. Gebühr für die Einräumung des Gebrauchsrechtes an die Gesellschaft durch einen Dritten.

Erkenntniß vom 30. Jänner 1894, Z. 453.

Firma »Erste Iglauer Spiritus-Raffinerie, Liqueur- und Essigspritfabrik Weiß & Feldmann« (Adv. Dr. Kopp) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Bar. Lempruch); E. vom 13. März 1893, Z. 44847, puncto Gebühr von einem Gesellschaftsvertrage.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der zwischen Simon Weiß und Simon Feldmann am 1. Februar 1874 auf die Dauer von 6 Jahren abgeschlossene und sohin stillschweigend verlängerte Gesellschaftsvertrag wurde weder von den Gesellschaftern noch anläßlich der noch im Jahre 1874 erfolgten Anmeldung zum Zwecke der handelsgerichtlichen Registrirung vom Handelsgerichte der Gebührenbemessungsbehörde angezeigt. — Erst nachdem die Firma über Aufforderung des Gerichtes mit der Eingabe de praes. 31. Jänner 1890, Z. 748, dem Kreisgerichte als Handelsgerichte Iglau angezeigt hatte, daß die Gesellschafter vom 1. Februar 1880 ab im Sinne des Art. 125, Z. 5 H. G. B., die Gesellschaft stillschweigend fortgesetzt haben, noch fortsetzen und weiterhin fortzusetzen gedenken, wurde hievon gleichzeitig mit der Anordnung der Anmerkung dieser Anzeige im Handelsregister das k. k. Hauptsteueramt Iglau seitens des genannten Gerichtes mit dem Bescheide vom 4. Februar 1890, Z. 748, verständigt, welch letzteres sohin den Gesellschaftsvertrag ddto. 1. Februar 1874 einholte, die Erhebungen über die Höhe der Gesellschaftseinlagen vornahm und hierauf sub B. Reg. P. 226 ex 1890 mit der Vorschreibung der Gebühr von dem gedachten Gesellschaftsvertrage vorging, welche Gebührenvorschreibung unter Richtigstellung derselben im Instanzenzuge und zwar zuletzt mit der angefochtenen Entscheidung im Principe aufrecht erhalten worden ist.

Der V. G. Hof sah sich vorerst veranlaßt, die Frage der Verjährung des Gebührenbemessungsrechtes in Erörterung zu ziehen. — Nach § 1 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, verjährt dieses Recht in 5 Jahren und beginnt die Verjährung mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Partei ihrer Verpflichtung zur Anzeige, bezw. zur Lieferung der Grundlagen der Bemessung oder Vorschreibung nachgekommen ist, oder wenn der Partei eine solche Verpflichtung nicht obliegt, mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die betreffende Schuldigkeit entstanden ist.

Da die Gebühr, deren Verjährung in Frage steht, ein Rechtsgeschäft betrifft, von welchem die Gebühr auch unmittelbar — also nicht ohne amtliche Bemessung — zu entrichten kommt (§ 5 l, 1 Geb.-Ges. und § 6 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89), rücksichtlich dessen also einer Partei die Pflicht der Anzeige behufs der Bemessung seitens des competenten Amtes obliegt, so war zu untersuchen, ob diese Anzeigepflicht im vorliegenden Falle der beschwerdeführenden Partei oblag, bezw. ob ihr diesbezüglich ein Pflichtversäumniß zur Last gelegt werden kann. — Die Verpflichtung und die Frist zur Anzeige bei Rechtsgeschäften regelt der § 44

Geb.-Ges. Darnach obliegt die Anzeige: 1. bei Geschäften, die im gebührenpflichtigen Inlande geschlossen werden, a) wenn das Geschäft bei öffentlichen Behörden, Gerichten oder Aemtern vorgenommen wurde, diesen Behörden, Gerichten oder Aemtern; b) wenn es vor einem Notar oder unter Mitwirkung eines Advocaten oder mit öffentlicher Beglaubigung aufgestellten Agenten oder Sachwalters geschlossen wurde, diesem Notar, Agenten oder Sachwalter, c) außer den unter a und b bemerkten Fällen beiden Theilen.

Nun liegt der angefochtenen Entscheidung der Thatbestand zu Grunde, daß die öffentlichen Gesellschafter Simon Weiß und Simon Feldmann den Gesellschaftsvertrag vom 1. Februar 1874 weder bei einer öffentlichen Behörde, einem Gerichte oder Amte, noch vor einem Notar oder unter Mitwirkung eines Advocaten, Agenten oder Sachwalters, sondern ohne irgend welche Intervention unter sich abgeschlossen haben, daher diesen beiden Vertragsparteien auch gemäß § 44 1. c die Verpflichtung zur Anzeige des Gesellschaftsvertrages bei dem zur Gebührenbemessung berufenen Amte oblag, und da sie dieser Verpflichtung nicht nachgekommen sind, fällt ihnen ein Pflichtversäumniß zur Last. — Nach § 2 des Ges. vom 18. März 1878 beginnt, wenn in Folge eines Pflichtversäumnisses der Partei die Bemessung einer Abgabe unterblieben ist, der Lauf der 5jährigen Verjährungsfrist erst mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Behörde in die Lage gesetzt worden ist, die Bemessung oder Vorschreibung vorzunehmen.

Im vorliegenden Falle ist die Gebührenbemessungs-Behörde erst durch die Mittheilung des Kreisgerichtes Iglau vom 4. Februar 1890, Z. 748, in die Lage versetzt worden, mit der Vorschreibung der Gebühr von dem ihr bis dahin unbekannten Gesellschaftsvertrage vom 1. Februar 1874 vorzugehen, es begann daher die Verjährung des Bemessungsrechtes erst mit 1. Jänner 1891 zu laufen und ist sohin die gesetzliche 5jährige Verjährungsfrist heute noch nicht abgelaufen.

In der Sache selbst ist durch die administrativen Erhebungen festgestellt, daß die Einlagen der Gesellschafter in einem Barbetrage von 10.000 fl., dann in Maschinen in dem von der Partei selbst angegebenen Werthe von 15.000 fl. bestehen, und daß die Fabrication in Räumen des Hauses Nr. 24 Vorstadt Iglau ausgeübt wird, welches bis 1878 zu gleichen Theilen dem Lazar Weiß und der Theresia Weiß, von 1878—1886 dem (öffentlichen Gesellschafter) Simon Weiß und der Theresia Weiß und von 1886 ebenfalls zu gleichen Theilen dem Simon Weiß und der Fanny Feldmann (Gattin des öffentlichen Gesellschafters Simon Feldmann) eigenthümlich gehörte. In dem Protokolle vom 12. April 1890 geben die beiden Gesellschafter an, daß die Eigenthümer des Gebäudes das Nutznießungsrecht zu Gunsten der Firma gestatten und nach der Protokollarerklärung des Simon Feldmann vom 28. November 1890 ist das Reale der Unternehmung unentgeltlich gewidmet. — Mit der angefochtenen Entscheidung wird von dem Gesellschaftsvertrage und zwar von den Bareinlagen per 10.000 fl. die Gebühr nach Scala II mit 31 fl. 25 kr. und eine $3^1/_2$perc. Gebühr sammt Zuschlag von dem Werthe der Fabriksanlage sammt Zugehör mit 1093 fl. 75 kr. bemessen.

Was die Scalagebühr anlangt, so erkennt die Beschwerde selbst dieselbe als gesetzmäßig. — In Betreff der Percentualgebühr hatte jedoch der V. G. Hof

folgenden Erwägungen Raum zu geben. — Der dieser Gebührenbemessung zu Grunde gelegte Werth setzt sich zusammen aus dem Werthe der Maschinen per 15.000 fl. und aus jenem der Realität per 10.000 fl. — Bezüglich der Maschinen, welche die Finanzverwaltung nur unter der Annahme der Pertinenzqualität zum Fabriksgebäude der Abnahme einer Percentualgebühr unterziehen kann, haben die Beschwerdeführer in den Protokollen vom 18. April 1891 und vom 27. Mai 1891 durch Vorlage der betreffenden Facturen und des Hauptbuches nachgewiesen, daß dieselben während des Bestandes der offenen Handelsgesellschaft von den Gesellschaftern angekauft worden sind und steht dies auch mit dem notariell beglaubigten Auszuge aus dem Gesellschaftconto, betreffend die Jahre 1874 — 1891 im Einklange. Da nun unbestrittenermaßen das Haus Nr. 24 Vorstadt Iglau in den Jahren 1874 und 1875 keinem der Gesellschafter, von 1876 an aber nur zur ideellen Hälfte einem der beiden Gesellschafter (Simon Weiß), zur anderen Hälfte aber einer von den Gesellschaftern verschiedenen Person (zuerst der Theresia Weiß und von 1886 an der Fanny Feldmann) eigenthümlich gehörte, da also die Eigenthümer des Hauses und jene der Maschinen verschiedene Personen sind (vide auch §§ 828, 833 und 843 a. b. G. B.), für die Pertinenzqualität einer Sache aber deren Widmung durch den Eigenthümer erforderlich ist (§ 294 a. b. G. B.), so ergibt sich, daß die in Rede stehenden Maschinen als Pertinenzen des Hauses Nr. 24 Vorstadt Iglau nicht angesehen werden können, daß sie also als unbewegliche Sachen nicht behandelt und sonach nur der Gebühr nach Scala II unterzogen werden dürfen.

In Betreff der Fabriksrealität, nämlich des Hauses Nr. 24 Vorstadt Iglau, steht aber fest, daß dasselbe in dem für die Bemessung der Gebühr maßgebenden Zeitpunkte, das ist am 1. Februar 1874, als dem Tage des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages, Eigenthum des Lazar und der Theresia Weiß, also zweier von den Gesellschaftern verschiedener Personen war.

Wenn nun auch im Hinblicke auf die Protokollarerklärungen der öffentlichen Gesellschafter Simon Weiß und Simon Feldmann vom 12. April 1890 und des zur Gesellschaftsvertretung berechtigten öffentlichen Gesellschafters Simon Feldmann vom 28. November 1890, inhaltlich deren die Eigenthümer der Realität der Firma das Nutznießungsrecht auf die Dauer der Gesellschaft gestatten, von der Finanzverwaltung mit Recht angenommen werden kann, daß es sich dabei um die Einräumung des Titels mindestens der Dienstbarkeit des Gebrauches gehandelt habe, daß daher dabei im Sinne des Gebührengesetzes eine Vermögensübertragung vor sich gegangen ist, welche der Gebührenpflicht nach T. P. 106 Geb.-Ges. umsomehr unterliegt, als diese Pflicht schon durch die bloße Einräumung des Titels begründet wird, ohne daß es darauf ankommt, ob auf Grund dieses Rechtstitels in der Folge auch die Erwerbung des Rechtes erfolgt ist oder nicht (welcher Grundsatz bezüglich der Dienstbarkeiten in der T. P. 39 Geb.-Ges. ausdrücklich ausgesprochen erscheint), so kann doch anderseits nicht übersehen werden, daß die Einräumung des fraglichen Gebrauchsrechtes an die Gesellschaft nicht seitens der Gesellschafter erfolgen konnte, da keinem derselben ein dingliches Recht an der Realität zustand, und daß diese Rechtseinräumung sonach auch nicht den Gegenstand des Gesellschaftsvertrages bilden konnte, als welchen das Gebührengesetz

selbst in der T. P. 55 (wesentlich in Uebereinstimmung mit § 1175 a. b. G. B.) jenen Vertrag erklärt, durch welchen zwei oder mehrere Personen sich verpflichten, zu einem gemeinschaftlichen Zwecke ihre Mühe oder auch ihre Sachen zu vereinigen.

Es handelt sich demnach um die Einräumung des Gebrauchsrechtes an die Gesellschaft durch einen Dritten, welche Vermögensübertragung allerdings der Gebühr nach T. P. 106 Geb.-Ges. — aber nicht unter Anwendung der Anmerk. 4 zur T. P. 55 Geb.-Ges. — unterworfen erscheint. — Da die angefochtene Entscheidung nicht von den hier entwickelten Gesichtspunkten ausgegangen ist, erschien sie dem V. G. Hofe im Gesetze nicht begründet.

Nr. 7690.

Gebühr von einer im Auslande ausgestellten Garantie-Erklärung, wenn Gläubiger und Schuldner sich im gebührenpflichtigen Inlande befinden.

Erkenntniß vom 30. Jänner 1894, Z. 454.

K. k. priv. österr. Länderbank (Adv. Dr. Bäck) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Bar. Lempruch); E. vom 7. Mai 1893, Z. 1378, puncto Gebühr von einer im Auslande ausgestellten Garantie-Erklärung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Es ist unbestritten, daß die Garantie-Erklärung des Fürsten Albert von Thurn und Taxis ddto. Garatshausen 15. Juni 1892, mit welcher der Aussteller die Haftung für gewisse der österr. Länderbank zustehende Forderungen und Ansprüche bis zum Höchstbetrage von 600.000 fl. als Bürge und Zahler übernommen hat, im Auslande ausgestellt und daß dieselbe in das gebührenpflichtige Inland übertragen wurde, und es steht mit Rücksicht auf § 1 A 3, § 21, § 44 und T. P. 31 Geb.-Ges. außer Zweifel, daß die gedachte Urkunde eine Rechtsurkunde ist, welche ihrer Beschaffenheit nach im stempelpflichtigen Inlande der Stempelpflicht bei der Ausfertigung unterliegen würde. — Unter diesen Voraussetzungen hängt die Gebührenpflicht der in Rede stehenden Garantie-Erklärung gemäß § 23 und § 44 Geb.-Ges. lediglich davon ab, ob diese Erklärung ein Rechtsgeschäft betrifft, das im stempelpflichtigen Inlande Wirksamkeit zu erhalten hat.

Den cit. gesetzlichen Bestimmungen zufolge tritt bei den im Auslande ausgestellten, an sich gebührenpflichtigen Urkunden die Gebührenpflicht ein, 1. wenn von denselben im Inlande ein ämtlicher (Punkt 3 der Vorerinnerungen zum Gebührentarife des Jahres 1850) Gebrauch gemacht, oder eine durch die Urkunde übernommene Verbindlichkeit erfüllt oder auf Grundlage dieser Urkunde eine andere rechtsverbindliche Handlung vorgenommen wird, 2. wenn die Urkunde ein Rechtsgeschäft betrifft, welches im stempelpflichtigen Inlande Wirksamkeit zu erhalten hat.

Wenn es sich nun darum handelt, festzustellen, was das Gesetz unter dem Ausdrucke »Wirksamkeit zu erhalten hat« versteht, so muß daraus, daß dieser Ausdruck der ämtlichen Gebrauchmachung, der Erfüllung einer Vertragsverbindlichkeit und der Vornahme sonstiger rechtsverbindlicher Handlungen entgegengestellt ist, während alle diese Rechtshandlungen an sich auch nichts

anderes als Ausflüsse der Wirksamkeit der Urkunde darstellen, nothwendiger Weise gefolgert werden, daß unter dem Ausdrucke »Wirksamkeit erhalten« im Gesetze nicht blos die Vornahme der oben unter Z. 1 aufgezählten Handlungen, sondern Alles verstanden ist, was überhaupt unter diesen Ausdruck gebracht werden kann, woraus sich wieder ergibt, daß unter der Wirksamkeit eines Rechtsgeschäftes überhaupt der Eintritt der durch dasselbe begründeten Rechte und Verbindlichkeiten verstanden werden muß.

Während nun in diesem Sinne die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäftes im Hinblicke auf die oben sub Z. 1 aufgezählten Rechtshandlungen eine Erweiterung der gesetzlichen Bestimmung bedeutet, besteht anderseits hiebei eine Einschränkung in der Richtung, daß der Umstand, daß das Rechtsgeschäft im stempelpflichtigen Inlande Wirksamkeit zu erhalten hat, schon bei Errichtung der Urkunde im Auslande feststehen und aus der Urkunde selbst sich ergeben muß, indem nur darin der rechtliche Grund dafür gefunden werden kann, daß solche Urkunden auch ohne Rücksicht darauf, ob mit ihnen eine der oben Z. 1 aufgezählten Handlungen vorgenommen wird oder nicht, innerhalb der 30tägigen von der bloßen Thatsache der Uebertragung ins gebührenpflichtige Inland zu rechnenden Frist zur Stempelung gebracht werden müssen.

Bei der Anwendung auf den vorliegenden Fall ergibt sich hieraus die Gebührenpflicht der Garantie-Erklärung vom 25. Juni 1892. — Denn durch dieselbe ist der in Wien befindlichen Länderbank das Recht eingeräumt worden, den Fürsten Albert von Thurn und Taxis als Bürgen und Zahler, also als solidarisch verpflichteten Mitschuldner (§ 1357 a. b. G. B.) für die von ihm verbürgte Schuld des unbestrittenermaßen im Inlande wohnhaft gewesenen Prinzen Hugo von Thurn und Taxis, bezw. seiner Verlassenschaft, seiner im Inlande befindlichen Zuckerfabriken und des in die Verwaltung der Verlassenschaft eingeführten Erben, Prinzen Alexander von Thurn und Taxis, in Anspruch zu nehmen; es ist also dadurch ein Rechtsverhältniß befestiget worden (§ 1346 a. b. G. B.), bezüglich dessen sowohl Gläubiger als Schuldner sich im gebührenpflichtigen Inlande befinden und sowie der Eintritt der durch den Bürgschaftsvertrag begründeten Rechte und Verbindlichkeiten, also die Wirksamkeit des Bürgschaftsvertrages schon mit der Uebernahme der betreffenden Verpflichtung seitens des Bürgen und Zahlers, sonach mit der Ausstellung der Garantie-Erklärung vom 25. Juni 1892 gegeben war, so war auch schon zu diesem Zeitpunkte feststehend, daß das fragliche Rechtsgeschäft bestimmt war, im gebührenpflichtigen Inlande Wirksamkeit zu erhalten.

Nr. 7691.

1. Legitimation des Propinationspächters zur Beschwerde gegen die das Propinationsrecht berührenden Entscheidungen. — 2. „Licentirte Schänker" im Sinne des Hofkanzleidecretes vom 29. Juli 1824 (galiz. Prov.-Ges.-Samml. Nr. 144) sind nur Schänker der Propinationsgetränke, nicht auch gewerbliche Schänker; bei letzteren kann nach rechtskräftig erfolgter Annullirung der Gewerbeconcession, auf die Constatirung der Gepflogenheit in Bezug auf die bisherige Ausübung des Ausschankes es nicht mehr ankommen.

Erkenntniß vom 31. Jänner 1894, Z. 451.

Jacob Groß (Adv. Dr. Schheiser) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Roża); mitbelangt Josef Gizicki (Adv. Dr. Winkler); E. vom 2. September 1892, Z. 2014, puncto Ausübung des Bierausschankes durch Josef Gizicki in Biala.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Was vorerst den seitens des Josef Gizicki erhobenen Mangel des Propinationspächters Jacob Groß zur Beschwerdeführung anbelangt, so ist folgendes zu erinnern. Nach § 24 des Landesgesetzes vom 22. April 1889, galiz. L. G. B. Nr. 30, ist die Verwaltung des Propinationsrechtes, welches auf das Land, bezw. den Landes-Propinationsfond übergegangen ist, von der k. k. Propinationsfonds-Direction übernommen worden und versieht dieselbe die Verwaltung unter anderem in Gemäßheit des Punktes C des § 24 auch durch die Verpachtung des Propinationsrechtes im Licitationswege. — In Gemäßheit des § 26 des cit. Gesetzes hat der Propinationsfond in den Fällen, in welchen das Propinationsrecht von den bisherigen Berechtigten verpachtet wurde, die Verpflichtung übernommen, die betreffenden Verträge, insoweit dieselben die Verpachtung des Propinationsrechtes als solches zum Gegenstande haben und vor dem 1. Juli 1888 rechtskräftig abgeschlossen worden sind, gegenüber den Pächtern vollständig zu erfüllen.

Aus den im Administrativ-Verfahren vorgelegten Urkunden wie aus den Ausführungen des Josef Gizicki selbst geht hervor, daß die k. k. Propinationsfonds-Direction ihrerseits mit dem Bescheide vom 4. November 1889, Z. 22544, den bisherigen städtischen Propinationspächter Jacob Groß in Biala in der Pachtung des Propinationsrechtes in jenem Umfange, in welchem am 1. Jänner 1890 die Propinationsfonds-Direction dieses Recht besaß, für die Dauer bis zum Jahre 1897 unter gewissen Bedingungen belassen hat und daß Jacob Groß seinerseits sich verpflichtet hat, seinen für die Jahre 1880 bis Ende 1891 mit der Stadtgemeinde Biala geschlossenen Propinations-Pachtvertrag vom 9. April 1879 bis Ende 1891 so einzuhalten, daß aus dem Titel dieses Vertrages der galizische Propinationsfond zu keinerlei Verantwortung oder Ersatzleistung gezogen werde. Daraus geht hervor, daß im Jahre 1890, in welchem die in Verhandlung stehende Angelegenheit zur Entscheidung gelangt ist, Jacob Groß als Rechtsnehmer der k. k. Propinationsfonds-Direction anzusehen war und daß, nachdem aus dem Titel des bis Ende 1891 dazumal bestandenen Pachtvertrages der galizische Propinationsfond zu keiner Verantwortung oder Ersatzleistung gezogen werden konnte, dem Jacob Groß das Recht zur Seite steht, sich gegen die sein Propinationsrecht berührenden Entscheidungen der politischen Behörden zu beschweren.

Aus demselben Grunde vermochte der V. G. Hof im gegebenen Falle auch einen wesentlichen Mangel des Verfahrens darin nicht zu erblicken, daß die angefochtene wie auch die ihr vorausgegangenen Entscheidungen nicht dem galizischen Propinationsfonde, sondern dem Propinationspächter Jacob Groß zugestellt wurden.

In der Sache selbst ist der V. G. Hof von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Min. des Innern die Statthalterei-Entscheidung vom 30. Juni 1890, Z. 31899, soweit sie das Propinationsgetränke Bier zum Gegenstande hat, behoben und ausgesprochen, daß Josef Gizicki auf Grund der constatirten Gepflogenheit berechtigt ist, das zum Ausschank benöthigte Bier beliebig von auswärts zu

beziehen und in seinem Gastlocale auszuschänken, wofern er hiefür die im jeweiligen Vertrage über die Verpachtung der Propination in der Stadt Biala für behördlich licentirte Bierschänker festgesetzte Einfuhrsgebühr entrichtet.

Diese Entscheidung wird vom Propinationspächter Groß angefochten, weil die dem Josef Gizicki vom bestandenen k. k. Bezirksamte in Biala unterm 20. Juli 1865, Z. 3707, verliehene Schankconcession demselben rechtskräftig entzogen wurde und weil sich Gizicki auf den Vorbehalt, welcher von der Stadtgemeinde Biala als ehemaliger Eigenthümerin des Propinationsrechtes in den abgeschlossenen Pachtverträgen gemacht wurde, daß nämlich die mit obrigkeitlicher Bewilligung versehenen Schänker berechtigt erscheinen, ihre zum Ausschank bestimmten Biergattungen von auswärts gegen eine an den Propinationspächter zu entrichtende Communalauflage einzuführen, nicht berufen kann, weil dieser Vorbehalt in dem Augenblick erloschen ist, in welchem die Stadtgemeinde aufgehört hat, Eigenthümerin des Propinationsrechtes zu sein.

Mit dem infolge A. h. Entschließung vom 27. Februar 1788 am 21. März desselben Jahres erlassenen Kreisschreiben war festgesetzt, daß die Bestandinhaber obrigkeitlicher Schankhäuser, welche gegen die Herrschaften in Absicht auf den Getränkebezug keine Verpflichtungen eingegangen sind, ebenso wie jene, die eigenthümliche Schankhäuser besitzen, in dem Bezuge der Getränke zum Ausschank, einer Beschränkung nicht unterliegen, sondern denselben freistehe, das Getränk in oder außer der Herrschaft, von wem sie wollen, in den k. k. Staaten sich beizuschaffen. — Mit der späteren Circularverordnung vom 13. November 1788, Z. 26359, ist aus Anlaß vorgekommener Anstände die Belehrung hinausgegeben worden, welchen Schänkern das Recht des freien Getränkebezuges gestattet ist und welche auf die Abnahme des herrschaftlichen Getränkes beschränkt angesehen werden müssen.

Nun hat aber die Hofkanzlei mit Decret vom 29. Juli 1824, Z. 19162 (galiz. Prov.-Ges.-Samml. Nr. 144), zu bemerken befunden, daß unter dem allgemeinen Ausdrucke »Schänker« 1. Bestandhälter obrigkeitlicher Schankhäuser, 2. Schänker mit einem radicirten Schankrecht, oder 3. Schänker mit einem bloßen Personalbefugnisse, worauf aber keine gegen die Obrigkeit eingegangene Verbindlichkeit haftet, 4. solche Schänker, deren Personalbefugniß an eine gegen die Obrigkeit eingegangene Verbindlichkeit geknüpft ist, verstanden werden können. — In Ansehung der Schänker der dritten Gattung, denen auch Josef Gizicki nach Inhalt der angefochtenen Entscheidung beigezählt wurde, besagt das Hofkanzleidecret, daß in der Circularverordnung vom 13. November 1788 von dieser Gattung Schänker, vermuthlich in der Voraussetzung keine Erwähnung vorkomme, weil in Galizien keine derlei Schänker bestehen; indessen besagt das Hofkanzleidecret, es lasse sich nicht bezweifeln, daß solchen Schänkern, da, wo es deren gibt, nach dem Sinne der A. h. Entschließung vom 27. Hornung 1788 das Recht zustehe, das Getränke in oder außerhalb des Herrschaftsgebietes von wem sie wollen, jedoch im Inlande sich beizubeschaffen. — Als Leitfaden bei etwaigen Streitigkeiten zwischen Schänkern und Obrigkeiten wurde durch dieses Hofkanzleidecret den Kreisämtern bedeutet unter Anderem, I. stets den Verleihungstitel der Schankgerechtigkeit möglichst genau zu erheben,

II. auf die Art der bisherigen Ausübung sammt dem factischen Besitzstande Rücksicht zu nehmen.

Dieses Hofkanzleidecret wurde durch das nachfolgende Hofkanzleidecret vom 8. November 1838, Z. 20772 (galiz. Prov.-Ges.-Samml. vom Jahre 1839, Nr. 15), weder aufgehoben noch abgeändert, vielmehr besagt dieses Hofkanzleidecret, daß in allen das Schankrecht der Dominien berührenden Fällen in den Entscheidungen vor der Hand nur an die bisher im Bereiche des betreffenden Dominiumsbezirkes stattgehabte Gepflogenheit sich auf das genaueste zu halten sei. — Es ist also nach wie vor bei Streitigkeiten zwischen Schänkern und Obrigkeiten in Beschaffung des zum Ausschank bestimmten Propinationsgetränkes der Verleihungstitel der Schankgerechtigkeit zu erheben und außerdem die Art der bisherigen Ausübung und der factische Besitzstand in Betracht zu nehmen, auf welche Ausübung allein das Hofkanzleidecret vom 8. November 1838 Bezug nehmen kann, indem es auf die stattgehabte Gepflogenheit im Bereiche des betreffenden Dominiumsbezirkes hinweist.

Daß Josef Gizicki weder Bestandhälter eines obrigkeitlichen Schankhauses, noch auch Schänker mit einem radicirten Schankrecht war, steht außer Frage und vindicirt auch derselbe für sich diese Eigenschaft eines Schänkers nicht; daß er aber auch nicht unter die Schänker zu zählen ist, deren Personalbefugniß an eine gegen die Obrigkeit eingegangene Verbindlichkeit geknüpft ist, geht aus den gepflogenen Erhebungen zur Genüge hervor, weil ein Uebereinkommen zwischen Josef Gizicki und der Stadtgemeinde Biala, bezw. dem Propinationspächter Jacob Groß oder eine Specialbewilligung in Bezug auf die Beschaffung des Bieres als Propinationsgetränkes zum Ausschanke nicht vorliegt und weiter im Administrativ-Verfahren sowohl durch das Zugeständniß der Stadtgemeinde Biala als auch durch die Aussagen des Propinationspächters Groß festgestellt wurde, daß Josef Gizicki den Bierausschank zwar mit Wissen der Propinationsinnehabung, aber gleichwohl ohne jede Ermächtigung derselben und von ihr unabhängig ausgeübt hat.

Josef Gizicki konnte daher in Bezug auf die Ausübnng seines Bierausschankes lediglich als Schänker mit einem bloßen Personalbefugniß, worauf aber keine gegen die Obrigkeit eingegangene Verbindlichkeit haftet, angesehen werden und ist auch mit Recht als solcher von der politischen Behörde behandelt worden, zumal demselben seitens des bestandenen k. k. Bezirksamtes Biala unterm 20. Juli 1865, Z. 3707, eine Gast- und Schankgewerbe-Concession verliehen wurde, welche ausdrücklich auch auf den Bierschank lautete. Für Gizicki war also der Verleihungstitel der Schankgerechtigkeit den gepflogenen Erhebungen zufolge, die von ihm selbst im Jahre 1890, über die vom Propinationspächter in diesem Jahre erhobene Beschwerde wegen Ausschankes von Propinationsgetränken, producirte behördliche Schankgewerbsconcession vom Jahre 1865.

Solange diese Concession unbeanständet aufrecht bestand, u. zw. weil weder die Stadtgemeinde noch der Propinationspächter gegen diesen Verleihungstitel irgend eine Einsprache erhoben haben, konnte die Art der Ausübung des Bierausschankes seitens des Gizicki nach dem factischen Besitzstande, in Gemäßheit der oben cit. Hofkanzleidecrete ohneweiters beurtheilt

werden. Diese gewerbliche Concession vom Jahre 1865 ist aber in Bezug auf den den Bierschank verleihenden Theil derselben mittelst Entscheidung der k. k. galiz. Statthalterei vom 9. Mai 1890, Z. 27533, von amtswegen annullirt und dem Gizicki der weitere Betrieb des Bierschankes, allerdings — wie zugegeben werden kann — des gewerblichen Bierschankes, unter Androhung der gesetzlichen Folgen, verboten worden. Diese Statth.-Entscheidung ist mit der Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 27. Februar 1891, Z. 22505, aufrecht erhalten worden und nachdem dagegen eine Beschwerde an den V. G. Hof nicht erhoben wurde, steht rechtskräftig fest, daß vom Zeitpunkte der erfolgten Annullirung der Gewerbsconcession zum Bierausschanke, Gizicki sich nicht mehr darauf berufen kann, daß ihm ein Personalbefugniß, bezw. eine ortsobrigkeitliche oder behördliche Bewilligung zur Seite stehe und kann daher derselbe auch nicht als Schänker der dritten Art, d. i. als licentirter Schänker nach dem Hofkanzleidecrete vom 29. Juli 1824 behandelt werden, zumal der übrige unberührt gebliebene Theil der Concession vom Jahre 1865 auf ein propinationsmäßiges Getränke — schon nach den Propinationsvorschriften und zufolge des Art. VIII des Kundmachungs-Patentes zur Gew.-Ordn. — sich zwar nicht beziehen konnte und auch nicht bezog — und in dem Hofkanzleidecrete vom Jahre 1824, unter den »licentirten Schänkern«, d. i. den Schänkern dritter Art, nur Schänker der Propinationsgetränke und nicht gewerbliche Schänker gemeint sein konnten, weil der ganze Inhalt dieses Hofkanzleidecretes sich nur auf Streitigkeiten zwischen den Dominien und Schänkern in Bezug auf den Ausschank von Propinationsgetränken bezieht. Ist dies aber der Fall, dann steht ihm in Bezug auf den Bierausschank überhaupt ein Verleihungstitel nicht zur Seite und kann es daher auch nicht weiter auf die stattgehabte Gepflogenheit in Bezug auf die bisherige Ausübung des Bierausschankes ankommen, weil diese den besonderen Verleihungstitel, bezw. die Thatsache zur Voraussetzung hat, daß der Bierausschank von einem der im Hofkanzleidecrete vom 29. Juli 1824 genannten Schänker ausgeübt werde.

Nr. 7692.

Verfahren in Pfarrconcurrenz-Angelegenheiten.

Erkenntniß vom 31. Jänner 1894, Z. 459.

Gräflich Berchem-Heimhausen'sches Patronatsamt in Kuttenplan (Adv. Dr. Kopp) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-S. Kanera); mitbeth. Gemeinden Hinterkotten, Khoau und Promenhof (Adv. Dr. Pergelt); E. vom 7. September 1892, Z. 24504, puncto Neubau der Pfarrkirche in Hinterkotten.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. In Angelegenheit der Bauherstellungen an der wegen Bauschäden aus Sicherheitsrücksichten geschlossenen Pfarrkirche Hinterkotten wurde mit der angefochtenen Entscheidung in Bestätigung des Erlasses der k. k. Statthalterei vom 7. September 1892, Z. 105438, der Patron dieser Pfarrkirche, bezw. das Patronatsamt angewiesen, für einen der

Seelenzahl der Pfarrgemeinde entsprechenden Neubau einer Pfarrkirche ein Project ausarbeiten zu lassen und einen Bauplatz auszumitteln.

Die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wird in der Beschwerde vor allem in formeller Beziehung bestritten, indem die Mangelhaftigkeit des Verfahrens deshalb behauptet wird, weil der vorgeschriebene Instanzenzug nicht eingehalten worden ist und den Entscheidungen der oberen Instanzen ungenügende technische Erhebungen zu Grunde liegen.

Da die Einvernehmung der den Behörden zur Seite stehenden Fachorgane zum inneren Dienste gehört und die Unterlage des fachlichen Gutachtens, wie dieses selbst, sich der verwaltungsbehördlichen Ueberprüfung entzieht, hatte der V. G. Hof die Anfechtung des dem Erlasse der Statthalterei und der Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht zu Grunde liegenden technischen Substrates nicht zu berücksichtigen. — Dagegen hat der V. G. Hof befunden, daß die von der Beschwerde beanständete Uebergehung des vorgeschriebenen Instanzenzuges in der That stattgefunden hat, und daß dem Verfahren deshalb, sowie auch wegen der Unvollständigkeit der Concurrenzverhandlung wesentliche Mängel anhaften.

Wie sich nämlich aus den Administrativacten ergibt, ist bei der Concurrenzverhandlung vom 12. April 1892 lediglich die Frage der Reconstruction der Kirche nach dem vom Patronatsamte vorgelegten Projecte erörtert worden und haben die Vertreter der Pfarrgemeinde mit diesem Projecte sich nicht einverstanden erklärt, hiebei aber nur im allgemeinen eine den bestehenden Unzukömmlichkeiten dauernd abhelfende Bauführung verlangt, ohne einen bestimmten Antrag in betreff eines Neubaues zu stellen. — Das Concurrenzverhandlungs-Protokoll enthält daher auch keinerlei Erörterung der Frage des Neubaues einer Pfarrkirche, weder in Bezug auf die Nothwendigkeit, noch hinsichtlich des Umfanges und der Art der Bauführung oder die Kostenbestreitung.

Nach § 57 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, ist aber bei der Concurrenzverhandlung die Nothwendigkeit der Bauauslage und die Art ihrer Bestreitung festzustellen, hierüber zunächst ein Einverständniß der Betheiligten anzustreben und — wenn ein solches nicht erzielt wird — im regelmäßigen Instanzenzuge zu entscheiden. — Wenn also die Feststellung der Nothwendigkeit der Auslage und der Art ihrer Bestreitung in erster Linie den Betheiligten zukommt, so ist bei der Concurrenzverhandlung das Einverständniß der Betheiligten nicht blos über die Frage, ob eine Bauführung — sei es Reconstruction oder Neubau — durch den Zustand des bestehenden Gebäudes überhaupt geboten ist, sondern auch über den Umfang und die Art der Bauführung, wovon ja die Höhe der Auslage abhängt, anzustreben. Dies setzt aber bestimmte Bauanträge voraus, welche mit dem Kostenpunkte zu erörtern sind.

Insoweit nun bei der Concurrenzverhandlung am 12. April 1892 nur über das vom Patronatsamte vorgelegte Reconstructions-Project verhandelt, ein den Wünschen der Vertreter der Pfarrgemeinde entsprechender bestimmter Bauantrag aber nicht in Erörterung gezogen worden ist, kann nicht gesagt werden, daß auch in betreff der von der Pfarrgemeinde gewünschten Art der Bauführung ein Einverständniß der Betheiligten nicht erzielt wurde, da ein solches nur bei Vorlage eines die Art und den Um-

fang der Bauführung, sowie deren Kosten darstellenden Projectes angestrebt werden konnte. — Es war daher der im Gesetze vorgesehene Fall der Entscheidung der Verwaltungsbehörden über die Frage, ob und in welchem Umfange die Reconstruction der Kirche oder ein Neubau auszuführen sei, nicht gegeben.

Mit dem Statth.-Erlasse vom 7. September 1892, Z. 105438, mit welchem an das technische Gutachten des Baudepartements, daß im vorliegenden Falle nur ein Neubau mit Vortheil zur Durchführung gelangen könne, anknüpfend, das Patronatsamt lediglich zur Vorlage eines Projectes für einen der Seelenzahl entsprechenden Neubau und zur Ausmittelung eines Bauplatzes angewiesen, zugleich aber die Bezirkshauptmannschaft beauftragt wurde, das Project noch vor Abhaltung der Concurrenzverhandlung vorzulegen, scheint auch nicht eine meritorische Entscheidung, sondern lediglich die Vervollständigung der Verhandlung auf Grund eines Projectes über den Neubau der Kirche beabsichtigt gewesen zu sein. — Diesem Erlasse wurde aber, obgleich demselben eine Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft im Gegenstande nicht vorausgegangen war, mit der angefochtenen Min.-Entscheidung, mit welcher »dem Recurse des Patronatsamtes in Kuttenplan gegen die Statth.-Entscheidung vom 7. September 1892, Z. 105438, wegen des Neubaues der Kirche in Hinterkotten keine Folge« gegeben wurde, die Bedeutung einer meritorischen Entscheidung beigelegt und stellt sich sohin auch die Min.-Entscheidung als meritorischer Ausspruch dar, daß der Neubau der Kirche auszuführen sei.

Da nun bei der vorliegenden Bauangelegenheit ein öffentlicher Fond nicht in Mitleidenschaft steht, somit im Sinne des § 57 leg. cit. die Verwaltungsbehörden nicht von amtswegen vorzugehen haben, sondern über Art und Umfang der Bauführung, also auch über die Frage, ob die Reconstruction der Kirche oder ein Neubau ausgeführt werden soll, durch das Einverständniß der Betheiligten, in Ermanglung eines solchen aber im regelmäßigen Instanzenzuge zu entscheiden ist, so mußte im vorliegenden Falle einerseits das Verfahren, insoweit bei der Concurrenzverhandlung ein bestimmter Bauantrag der Vertreter der Pfarrgemeinde und speciell auch ein Project über den Neubau einer Pfarrkirche nicht erörtert, folglich auch ein Einverständniß der Betheiligten hierüber nicht angestrebt worden ist, als in einem wesentlichen Punkte ergänzungsbedürftig erkannt, andererseits in dem Vorgange, daß von der II. und III. Instanz ohne vorausgegangene Entscheidung der I. Instanz im Gegenstande entschieden, also der regelmäßige Instanzenzug nicht eingehalten wurde, die Außerachtlassung einer wesentlichen Form des Administrativ-Verfahrens erblickt werden.

Nr. 7693.

Nur Personen, welche die Gemeinderechnungen überhaupt nicht, aber nicht auch jene, welche solche Rechnungen mangelhaft gelegt haben, sind vom Gemeindewahlrechte ausgeschlossen. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 1. Februar 1894, Z. 471.

Alois Bartl und Gen. (Adv. Dr. Sayl) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 17. Jänner 1893, Z. 467, puncto passiven Wahlrechtes des Wenzel Balátě, Alois Jouza und Josef Zednik in den Gemeindeausschuß von Chotutic.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Kolin vom 15. Jänner 1892, Z. 726, mit welcher die Wahlen der Mitglieder des früheren Gemeindevorstandes in Chotutic: Wenzel Balátě, Alois Jouza und Josef Zednik in die neue Gemeindevertretung, nach § 4 lit. c der Gem.-W.-Ordn. außer Kraft gesetzt worden waren, behoben und die passive Wahlberechtigung der Genannten anerkannt, weil nach den gepflogenen Erhebungen die genannten ehemaligen Gemeindevorstandsmitglieder die Gemeinderechnungen gelegt haben und eine Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Rechnung den erwähnten Ausschließungsgrund nicht zu begründen vermag.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung, indem sie ausführt, daß nur eine ordnungsmäßig gelegte Rechnung die Anwendung des § 4 lit. c der Gem.-W.-Ordn. ausschließe, während durch den Bezirksausschuß constatirt worden ist, daß die Gewählten ordentliche Rechnungen überhaupt nicht gelegt haben.

Der V. G. Hof mußte die angefochtene Entscheidung als gesetzlich begründet erkennen. — Denn zunächst erscheint durch das Protokoll vom 10. October 1890, aufgenommen bei der Uebergabe der Gemeindeverwaltung an die nach Auflösung der Gemeindevertretung bestellte Commission, erwiesen, daß die Gemeinderechnungen für das Jahr 1889 abgeschlossen und dieser Commission übergeben worden sind, und es wurde auch die Verrechnung für das Jahr 1890 bis Ende des Monates September sofort bei der Liquidation durchgeführt. — Ebenso bestätigt der Art. 17 des Uebergabsprotokolles, daß die Armenfondsrechnungen mit dem Tage der Uebergabe abgeschlossen worden sind. — Hieraus folgt, daß die genannten Mitglieder des Gemeindevorstandes allerdings Rechnungen geführt und diese auch gelegt haben und daß daher die Auskunft des Bezirksausschusses ddto. 11. Jänner 1892, Z. 17, daß Rechnungen der Gemeindefonde noch ausständig seien, nicht zutreffend gewesen ist.

In der That hat auch der Bezirksausschuß in dem Berichte vom 22. Mai 1892, Z. 555, die Rechnungsführung und Rechnungsablage durch die genannten Mitglieder des Gemeindevorstandes zugegeben und nur die Rechnungen als unvollständig und unzureichend bezeichnet. — Allein nach dem Wortlaute des § 4 lit. c Gem.-W.-Ordn. kann eine bloße Mangelhaftigkeit der Rechnung den Ausschließungsgrund des § 4 lit. c nicht begründen, da nach dieser Gesetzesbestimmung vom Gemeindewahlrechte nur jene Personen ausgeschlossen werden, welche mit der zu legenden Rechnung noch im Rückstande sind, also die Rechnung überhaupt nicht gelegt haben.

Nr. 7694.

Der Provisor einer Pfründe ist nicht berechtigt, die Bemessung seines Ruhegehaltes unter Zugrundelegung der systemisirten Congrua der von ihm administrirten Station zu begehren.

Erkenntniß vom 1. Februar 1894, Z. 464.

Georg Cubranič ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-R. Dr. Ritter v. Spaun); E. vom 28. October 1892, Z. 20287, puncto Bemessung seines Deficientengehaltes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Es handelt sich um die Frage, ob dem Beschwerdeführer der Deficientengehalt als selbstständigem Seelsorger oder als Hilfspriester gebührt. — Die angefochtene Min.-Entscheidung vom 28. October 1892, Z. 20287, hat den Ruhegehalt mit 275 fl. aus dem Grunde bemessen, weil der Anspruch auf den nach Schema II zum Ges. vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, entfallenden Ruhegehalt eines selbstständigen Seelsorgers nach dem Wortlaute dieser Gesetzesstelle von der Innehabung einer selbstständigen Seelsorgestation abhängig ist, der Beschwerdeführer Georg Cubranič als mit Decret des bischöflichen Ordinariates Veglia vom 3. Juli 1884, Z. 604, bestellter Administrator der Curatie St. Giacomo aber diese Stelle nicht innehatte, sondern lediglich die Amtspflichten des Pfründners während der Dauer der Erledigung der Pfründe versah.

Der V. G. Hof ist der in der angefochtenen Entscheidung zum Ausdruck gelangten Rechtsanschauung beigetreten. — Wie aus der Vergleichung der Bestimmungen der §§ 1 und 5 des Ges. vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, und der §§ 6—8 mit den §§ 9 und 10 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, sich ergibt, unterscheiden auch die Gesetze zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche und über die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit, zwischen der Einsetzung in ein kirchliches Amt (§ 7 des Ges. vom 7. Mai 1874), der Innehabung eines kirchlichen Amtes (§ 8 l. c.) und zwischen der Administration, Provision kirchlicher Aemter und Pfründen. — Nur im ersteren Falle ist das Verhältniß ein definitives, im letzteren Falle aber ein blos zeitweises und provisorisches.

Allerdings ist der Administrator und Provisor eines kirchlichen Amtes in Betreff der Ausübung der Amtsrechte, der seelsorglichen Functionen dem definitiv bestellten selbstständigen Seelsorger gleichgestellt; allein diese Gleichstellung bezieht sich nach canonischem Rechte (siehe Helfert, Handbuch des Kirchenrechts, § 244, und Schulte, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, § 65, V) lediglich auf die amtlichen Functionen, nicht aber auf die mit dem Amte verbundene Dotation und die diesfalls dem definitiven Angestellten zustehenden Rechte. — Dieser Grundsatz hat auch in dem die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit regelnden Gesetze vom 19. April 1885 Anerkennung gefunden. Denn da dieses Gesetz im § 5 die Bezüge der Provisoren erledigter Pfründen selbstständig und abweichend von jenen der selbstständigen Seelsorger regelt, so ist gewiß, daß die Bestimmungen des § 1 des cit. Gesetzes, welcher die Bezüge der selbstständigen katholischen Seelsorger und systemisirten Hilfspriester regelt, in keiner Weise auf Provisoren bezogen werden können.

Daß auch für die Anwendung der Bestimmung des § 6 des cit. Gesetzes der Umstand, daß ein Hilfspriester zur Zeit seiner Pensionirung Provisor einer erledigten Pfründe ist, ohne Bedeutung und daß für die Frage der Pensionsbemessung lediglich das Moment entscheidend ist, in welcher definitiven Stellung der betreffende Provisor sich befunden hat, ergibt sich nicht blos daraus, daß dieser Paragraph der Provisoren überhaupt nicht gedenkt, sondern insbesondere auch aus dem berufenen Schema II des Gesetzes, welches für die Bemessung des Ruhegehaltes leistungsunfähig gewordener Seelsorger nur zweierlei Rechtsverhältnisse für maßgebend erkennt,

nämlich ob der leistungsunfähig gewordene Seelsorger selbstständiger Seelsorger im Sinne dieses Gesetzes oder aber Hilfspriester war. — Als selbstständige Seelsorger im Sinne des Congruagesetzes können aber nur die im § 1 inbegriffenen Functionäre, also — wie schon bemerkt — nicht die Provisoren angesehen werden und ist dieses Moment auch in dem Schema dadurch zum Ausdruck gelangt, daß bei den selbstständigen Seelsorgern der Ruhegehalt bemessen werden soll nach dem Betrage der für die letztinnegehabte Seelsorgestation systemisirten Congrua.

Nun kann von einem Provisor in Anbetracht der Bestimmungen der §§ 7 und 8 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, nicht behauptet werden, daß er die Seelsorgestation innehabe, da er — wie oben bereits ausgeführt wurde und wie sich aus § 10 des eben cit. Gesetzes ergibt — lediglich zur Versehung der geistlichen Functionen berufen wird. — Es folgt hieraus, daß der Provisor einer Pfründe die Bemessung seines Ruhegehaltes nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen keineswegs unter Zugrundelegung der systemisirten Congrua der von ihm administrirten Station zu begehren berechtigt ist.

Daß diese Auslegung der Absicht des Gesetzes entspricht, dafür streitet auch der Umstand, daß sicherlich nicht angenommen werden kann, daß es in den Intentionen des Gesetzes gelegen gewesen sei, einem Provisor als Pension eventuell höhere Bezüge zu gewähren, als welche er zur Zeit der Activität bezogen hat, eine Folge, welche aber bei Provisionsgehalten von 30 fl. monatlich — wie aus dem Pensionsschema sich ergibt — eintreten würde.

Da nun im concreten Falle die definitiv innegehabte Amtsstellung des Beschwerdeführers diejenige eines Hilfspriesters war und die Pensionsbemessung nach den betreffenden Bezügen entsprechend vorgenommen wurde, mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 7695.

1. Feststellung der Eigenschaft einer Communication als öffentlichen Gemeindeweges und Berechtigung der autonomen Behörden, die Umlegung eines solchen Weges nach freiem Ermessen zu beschließen. — 2. Zur Eigenthumsabtretung eines aufgelassenen Weges ist nur der Eigenthümer der Grundfläche als solcher berechtigt.

Erkenntniß vom 1. Februar 1894, Z. 468.

Vermögensverwaltung der Ortschaft Selle ca. Krainer Landesausschuß; E. vom 22. Februar 1893, Z. 1620, puncto Umlegung eines Weges.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit mit derselben der Beschluß der Gottscheer Gemeindevertretung auf Ueberlassung der Wegparcelle 7047/2 der Ortschaft Selle in das Eigenthum der Trifailer Kohlengewerkschaft bestätigt wurde, nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der V. G. Hof hat zunächst die der Beschwerde seitens des belangten Landes-Ausschusses entgegengesetzte Einwendung der mangelnden Activlegitimation auf Seite der beschwerdeführenden Vermögensverwaltung der Ortschaft Selle als unbegründet übergangen, weil der in

Beschwerde gezogene und mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltene Beschluß des Gottscheer Gemeindeausschusses vom 6. September 1892 ausdrücklich dahin gefaßt wurde, daß die Ortschaft Selle von der beschlossenen Umlegung des Sellerweges speciell zu verständigen sei, damit dieselbe allenfalls dagegen die Berufung einbringen könne und weil der diesbezügliche Recurs nicht nur von den Ortsinsassen von Selle, sondern auch von dem Ortsvorsteher und von den Ortsausschüssen — welche in dieser Eigenschaft unterschrieben erscheinen und das Verwaltungsorgan des Ortschaftseigenthums bilden — eingebracht worden ist.

In der Sache selbst ist Gegenstand des Streites die Umlegung des sogenannten Sellerweges und die unentgeltliche Abtretung der alten Wegefläche an die Trifailer Kohlenwerksgesellschaft. — In diesen beiden Richtungen ficht nun die Beschwerde die Dispositionsbefugniß an, welche der Krainische Landes-Ausschuß mit seiner Entscheidung vom 22. Februar 1893, Z. 1624, dem Gemeinde-Ausschusse von Gottschee diesfalls zuerkannt, bezw. bestätigt hat u. zw. deshalb, weil a) der Sellerweg kein öffentlicher Gemeindeweg ist und b) weil derselbe einen Theil des Ortschaftsvermögens von Selle bildet.

Die Entscheidung des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen: ad a. Nach Ausweis der Administrativ-Acten und insbesondere nach den Angaben, welche in dem gegen den Gemeindeausschuß-Beschluß vom 6. September 1892 überreichten Recurse gemacht wurden, vermittelt der Sellerweg seit unvordenklichen Zeiten den öffentlichen Verkehr zwischen der Ortschaft Selle und der Stadt Gottschee und wird auch von sieben anderen Ortschaften als »der kürzeste und bequemste Weg immerwährend benützt«. — Außerdem ist der Sellerweg in der Catastralmappe eingetragen, erscheint im Grundbuche unter der Parcellen-Nr. 7047/2 der Catastral-Gemeinde Selle und 3054 der Catastral-Gemeinde Gottschee verzeichnet und wird in dem vorerwähnten Recurse ganz ausdrücklich als »öffentliches Gut« und »öffentlicher Weg« qualificirt.

Angesichts dieses Thatbestandes, welchen der Landes-Ausschuß mit Recht seiner Entscheidung zu Grunde gelegt hat, kann dem Sellerwege, ohne Rücksichtnahme auf dessen ursprüngliche Anlegung und bisherige Erhaltung der Charakter eines öffentlichen Gemeindeweges ebensowenig abgesprochen, als das Recht der autonomen Wegebehörden, über denselben zu disponiren, in Frage gestellt werden, da einerseits der § 4 des Straßengesetzes für Krain vom 28. Juli 1889, L. G. B. Nr. 17, alle Straßen und Wege, »welche den öffentlichen Verkehr im Innern der Gemeinde oder die Verbindung mit benachbarten Gemeinden oder wichtigen Straßenzügen vermitteln«, dafern sie keine Landes- oder Bezirksstraßen sind (was aber bezüglich des Sellerweges zutrifft), als Gemeindestraßen und Gemeindewege bezeichnet, andererseits aber die Verwaltung der Gemeindestraßen und Gemeindewege überhaupt nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung (§ 28, Z. 3), sowie des vorcit. Straßengesetzes (ebenfalls § 28) den Gemeindevertretungen zugewiesen ist, welche unter Anderem auch »über die Herstellung einer neuen, sowie über die Umlegung oder Auflassung einer bestehenden Gemeindestraße oder eines Gemeindeweges«, zu entscheiden haben (§ 28, Z. 1 l. c.).

In letzterer Beziehung ist übrigens die vorliegende Streitfrage nach § 3 lit. c des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36, ex 1876, von der Zuständigkeit des V. G. Hofes ausgenommen, da der Gemeinde-Ausschuß von Gottschee ohne weiteres berechtigt war, die Umlegung des Sellerweges nach freiem Ermessen zu beschließen und — wie die Administrativacten darthun — für die Auflassung der alten und für die Herstellung der neuen Wegverbindung in der That nur Gründe der Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit maßgebend gewesen sind.

Ad b. Anders verhält es sich dagegen mit der Dispositionsbefugniß des Gemeindeausschusses von Gottschee bezüglich der Abtretung der alten Sellerweg-Fläche und ist insbesondere zwischen den zwei Parcellen zu unterscheiden, aus welchen der fragliche Weg zusammengesetzt ist und wovon die Eine — Parcelle Nr. 3054 — in dem Verzeichnisse des öffentlichen Gutes der Catastralgemeinde Gottschee und die andere — Parcelle Nr. 7047/2 — unter den Liegenschaften des öffentlichen Gutes der Catastralgemeinde Selle im Grundbuche des Bezirksgerichtes Gottschee vorkommt.

Wie aus den Bestimmungen der §§ 2, 3 und der §§ 61 und 86 der Gem.-Ordn., dann aus den Bestimmungen II ad 1 des Anhanges zur Gemeindeordnung sich ergibt, hat die Vereinigung mehrerer Gemeinden oder mehrerer Unterabtheilungen (Catastralgemeinden) zu einer Ortsgemeinde keinerlei Einfluß auf das Privateigenthum der einzelnen Gemeinde oder Ortschaft; es bleibt vielmehr dieselbe sowohl in Betreff des Vermögens als auch in Betreff des Gutes stets Eigenthümerin der einzelnen Objecte, mögen diese auch wegen der öffentlichen Zwecke, denen sie dienen, zunächst in der Verwaltung des Gemeinde-Ausschusses stehen. — Daß zu diesen Objecten insbesondere auch Wege gehören, ergibt sich einerseits aus den Bestimmungen der §§ 286 und 288 a. b. G. B. und andererseits aus den §§ 4, 6, 28 und 29 des Ges. vom 28. Juli 1889, L. G. B. Nr. 17, von welchen die ersten sowohl die öffentlichen als auch die privaten Gemeindewege als Eigenthumsobjecte kennzeichnen, die letzterwähnten Paragraphe aber die Dispositionsrechte des Gemeindeausschusses genau dem Zwecke eines solchen Eigenthumsobjectes (Weg) anpassen, indem sie den Wirkungskreis in Straßenangelegenheiten auf die Herstellung, Umlegung oder Auflassung von Gemeindewegen auf die Festsetzung der Concurrenz und auf die Handhabung der Straßenpolizei beschränken.

Insolange somit eine Grundparcelle der Bestimmung, als ein öffentlicher Weg zu dienen, gewidmet bleibt, insolange kommt allerdings dem Gemeindeausschusse in seiner Eigenschaft als Straßenverwaltungsorgan ein Dispositionsrecht über dieselbe zu; sobald aber diese Zweckbestimmung ihr Ende erreicht, die Widmung des Grundstückes für öffentliche Verkehrszwecke aufgehoben wird — und das ist der Fall bei der Auflassung eines öffentlichen Weges — bleibt bezüglich der Grundparcelle nur mehr noch das Dispositionsrecht des Eigenthümers der Grundfläche, welcher — wie aus den eingangs citirten Bestimmungen der Gemeindeordnung sich ergibt — eventuell — wie auch im vorliegenden Falle — nicht die Gemeinde, sondern die Ortschaft sein kann. — Hieraus folgt, daß der Ausschuß der Ortsgemeinde nicht berechtigt und nicht competent gewesen ist, über die unter den Liegenschaften des öffentlichen Gutes der Catastralgemeinde Selle ein-

gereihte Grund-, bezw. Wegparcelle 7047/2 dahin zu verfügen, daß nach Aufhebung der Widmung dieser Parcelle für öffentliche Zwecke die Grundfläche in das Eigenthum der Trifailer Kohlengewerkschaft abgetreten werde, da zu einem solchen Dispositionsacte — selbstverständlich unter Zustimmung der übergeordneten Organe (Anhang II, Punkt 7) — nur die Ortschaft Selle, bezw. ihre Vertretung berechtigt ist.

Nr. 7696.

1. Voraussetzungen der Verpflichtung einer Krankencasse zum Ersatze von Krankenhausverpflegskosten. — 2. Für die Frage des Ersatzanspruches ist von maßgebender Bedeutung festzustellen, ob und inwieferne die Aufnahme des Cassenmitgliedes in die öffentliche Krankenanstalt wegen Unaufschiebbarkeit der Hilfeleistung nothwendig gewesen war.

Erkenntniß vom 3. Februar 1894, Z. 489.

Prager Bezirkskrankencasse (Adv. Dr. Dostal) ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. v. Onciul); E. vom 17. September 1892, Z. 20887, puncto Ersatz von Spitalsverpflegskosten.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der V. G. Hof war nicht in der Lage, der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Rechtsanschauung, daß durch die Bestimmung des § 8 Abs. 3 (4) des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, die Bezirkskrankencasse zum Ersatze der in einem öffentlichen Krankenhause einem Cassemitgliede gewährten Verpflegung unbedingt und ohne Rücksicht darauf verpflichtet sei, ob diese Verpflegung mit oder ohne Willen der Krankencasse erfolgte, beizupflichten. Denn die Bestimmung des citirten Alinea des § 8 ist keineswegs als eine für sich bestehende selbstständige Norm aufzufassen, durch welche ohne Rücksicht auf die übrigen gesetzlichen Verpflichtungen der Krankencasse eine besondere und absolute Verpflichtung zur Zahlung vierwöchentlicher Verpflegskosten an öffentliche Krankenhäuser für Cassemitglieder auferlegt werden sollte. — Nach der Rechtsanschauung des V. G. Hofes muß vielmehr auch das citirte Alinea im Zusammenhange mit den übrigen Bestimmungen des § 8 dahin verstanden werden, daß das der Bezirkskrankencasse in Betreff der Art der Krankenverpflegung zustehende Dispositionsrecht gewahrt zu bleiben hat, da ja der § 8 in seinem Eingange die Verpflegung eines Cassemitgliedes in einem Krankenhause nur als eine subsidiäre Art der Erfüllung der im § 6 normirten Verpflichtungen der Krankencasse kennzeichnet. — Es kann also die Bestimmung des § 8, Abs. 3 (4) nur auf jene Fälle bezogen werden, welche im § 8 selbst vorgesehen sind, also auf jene Fälle, bei welchen die vorgesehene Disposition der Krankencasseverwaltung auch wirklich geübt wird.

Nun ergibt sich aus den Administrativacten, daß die Aufnahme des Cassemitgliedes Božena Blažek in das israelitische Krankenhaus nicht über Veranlassung der Bezirkskrankencasseverwaltung erfolgte, daß weiter die Verwaltung des israelitischen Krankenhauses es unterlassen hat, die Bezirkskrankencasse von der erfolgten Aufnahme sofort zu verständigen und der-

selben die Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen und zur Ausübung ihres Dispositionsrechtes zu bieten. — Aus den Protokollen vom 29. April und 15. Mai 1892 scheint aber hervorzugehen, daß es sich im concreten Falle um einen Unfall handelt, welcher eine augenblickliche Hilfeleistung erforderlich machte. Denn in diesen Protokollen wird dessen gedacht, daß das genannte Cassemitglied im Gewerbebetriebe sich eine Quetschung zugezogen hat und in das Krankenhaus überführt werden mußte.

Wenn nun auch aus der Bestimmung des besprochenen Alinea des § 8 keineswegs eine unbedingte Verpflichtung der Bezirkskrankencasse zur Zahlung der Verpflegsgebühren eines öffentlichen Krankenhauses an dieses für den Fall gefolgert werden kann, daß die Aufnahme ohne Wahrung des Dispositionsrechtes der Bezirkskrankencasse erfolgt ist, so ist gleichwohl aus der unbedingten Verpflichtung der Bezirkskrankencasse zur rechtzeitigen und sofortigen Gewährung der Krankenunterstützung gewiß zu folgern, daß, wenn eine öffentliche Krankenanstalt ein Cassemitglied in die Verpflegung übernimmt, weil die Bezirkskrankencasse die Verpflegung demselben rechtzeitig nicht gewährt oder nicht gewähren kann, dem öffentlichen Krankenhause ein Rechtsanspruch auf den Ersatz der aufgewendeten Verpflegskosten erwächst, welcher allerdings bezüglich des Umfanges sich verschieden gestalten wird, jenachdem die Krankencasse in die rechtliche Lage kam, von ihren gesetzlichen Dispositionsbefugnissen Gebrauch zu machen oder nicht.

Da nun — wie oben ausgeführt — aus der Bestimmung des § 8, Abs. 3 (4) eine unbedingte Verpflichtung der Bezirkskrankencasse zur Zahlung des vollen Verpflegskostenbetrages nicht abgeleitet werden konnte, die Administrativ-Behörden aber darüber, ob und inwiefern die Aufnahme des genannten Cassemitgliedes in die öffentliche Krankenanstalt wegen Unaufschieblichkeit der Hilfeleistung nothwendig geworden war, keinerlei Erhebung gepflogen haben und die Entscheidung auch nicht auf diese Momente gestützt wird, so mußte der V. G. Hof das beobachtete Administrativ-Verfahren für unvollständig erkennen.

Nr. 7697.

Wenn die Verpflegung eines Krankencassenmitgliedes in einem öffentlichen Krankenhause ohne Zustimmung der Krankencasse erfolgt, kann die Verpflichtung der letzteren zum Ersatze der Verpflegskosten nur rücksichtlich jenes Betrages bestehen, welchen dieselbe bei Einhaltung des gesetzlichen und statutarischen Vorganges für die Verpflegung ihrer Mitglieder aufzuwenden genöthigt gewesen wäre.

Erkenntniß vom 3. Februar 1894, Z. 490.

Prager Bezirkskrankencasse ca. Min. des Innern; E. vom 17. September 1892, Z. 21032, puncto Ersatz von Spitalsverpflegskosten.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.« *)

*) S. Erkenntnisse Nr. 7696 und Nr. 6459 (Bd. XVI, J. 1892).

Nr. 7698.

1. Die unterbliebene Anmeldung bei der Bezirkskrankencasse ist für die durch den Arbeitseintritt erlangte und während der nachgefolgten Erwerbslosigkeit noch besessene Mitgliedschaft sowohl, als auch für den aus derselben sich ergebenden Rechtsanspruch gegen die Casse durchaus irrelevant. — 2. S. Erkenntniß sub Nr. 7696.

Erkenntniß vom 3. Februar 1894, Z. 491.

Prager Bezirkskrankencasse (Adv. Dr. Dostal) ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. v. Onciul); E. vom 14. März 1893, Z. 5798, puncto Ersatz von Spitalsverpflegskosten.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß die Bezirkskrankencasse vorbehaltlich des ihr nach § 32 des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, eventuell zustehenden Ersatzrechtes gegen den Arbeitsgeber verpflichtet sei, dem allgemeinen israelitischen Krankenhause in Prag den durch die 11-tägige Verpflegung des Zimmergesellen Josef Drahonovsky erwachsenen Aufwand von 8 fl. 80 kr. zu vergüten. Diese Entscheidung wird mit dem Hinweise auf die im § 1, Abs. 1, und § 13, Abs. 1 und 3 des bezogenen Gesetzes begründete Mitgliedschaft des Verpflegten zur Bezirkskrankencasse, sowie damit motivirt, daß die Nothwendigkeit der Verpflegung im allgemeinen israelitischen Krankenhause durch die gepflogenen Erhebungen sichergestellt wurde.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes stützt sich auf nachstehende Motive: Aus der Protokollar-Erklärung des Baumeisters Thomas Sašek in Prag vom 30. December 1891 ergibt sich, daß dieser den Gesellen Drahonovsky am 23. September 1891 in Arbeit aufgenommen, jedoch schon Tags darauf, ohne denselben bei der Bezirkskrankencasse angemeldet zu haben, wieder entlassen habe. — Da nun das Baugewerbe, wie aus § 1 des cit. Gesetzes in Verbindung mit § 1 des Unfallversicherungs-Gesetzes vom 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1 ex 1888, erhellt, zu den versicherungspflichtigen Unternehmungen gehört und die Mitgliedschaft zu einer Bezirkskrankencasse nach § 13, Abs. 1 des Krankenversicherungs-Gesetzes mit dem Tage beginnt, an welchem eine versicherungspflichtige Person im Sprengel der Casse in die betreffende Beschäftigung eintritt, steht es außer Zweifel, daß der genannte Geselle durch den am 23. September 1891 erfolgten Eintritt in die Arbeit die Mitgliedschaft der beschwerdeführenden Bezirkskrankencasse erlangt habe.

Diese Mitgliedschaft mit dem derselben anhaftenden Rechte auf die entsprechenden Casseleistungen hat der gedachte Geselle nach Absatz 2 und 3 des § 13 zur Zeit der während seiner Erwerbslosigkeit am 30. September 1891 erfolgten Aufnahme in die Pflege des allgemeinen israelitischen Krankenhauses noch besessen und ist sonach dessen unterbliebene Anmeldung bei der Bezirkskrankencasse für seine Mitgliedschaft sowohl, als auch für den sich aus derselben ergebenden Rechtsanspruch gegen diese Casse, bezw. für die diesem Anspruche entgegen stehende Verpflichtung derselben durchaus irrelevant und eventuell lediglich geeignet, die Casse gemäß § 32 zum Ersatzanspruche für den zu Gunsten des nicht angemeldeten Cassemitgliedes gesetzlich

gemachten Aufwand gegen den Arbeitsgeber zu berechtigen. — Die angefochtene Entscheidung ist daher, insoweit sie die Mitgliedschaft des Verpflegten zur Bezirkskrankencasse constatirt, im Gesetze begründet.

Belangend nun die Verpflichtung der Bezirkskrankencasse zum Ersatze der für ein Cassemitglied in einem öffentlichen Krankenhause aufgelaufenen Verpflegskosten ist zu bemerken, daß diese Verpflichtung aus der Mitgliedschaft allein noch nicht gefolgert werden kann, da diese die Casse zunächst nur zu den im § 6 des Ges. vom 30. März 1888 bezeichneten Leistungen verpflichtet, § 8 in seinem Eingange aber die Casse berechtigt, an Stelle dieser Leistungen die Verpflegung in einem Krankenhause zu gewähren. — Demgemäß stellt sich die Verpflegung eines Cassemitgliedes in einem Krankenhause lediglich als eine von der Disposition der Casse abhängige, subsidiäre Art der Erfüllung der im § 6 normirten Casseverpflichtungen dar, woraus sich ergibt, daß auch die im 3. Absatz des § 8 statuirte Verpflichtung der Casse zum Ersatze der für ein Cassemitglied in einem öffentlichen Krankenhause aufgelaufenen Verpflegskosten zunächst auf jene Fälle sich bezieht, welche im § 8 selbst vorgesehen sind, also auf jene Fälle, bei welchen die Disposition der Krankencasse-Verwaltung auch wirklich geübt wird.

Allerdings muß wohl aus der unbedingten Verpflichtung der Bezirkskrankencasse zur rechtzeitigen und sofortigen Gewährung der Krankenunterstützung gewiß gefolgert werden, daß, wenn eine öffentliche Krankenanstalt ein Cassemitglied in die Verpflegung darum übernimmt, weil die Bezirkskrankencasse demselben die Verpflegung rechtzeitig nicht gewährt oder nicht gewähren kann, dem öffentlichen Krankenhause ein Rechtsanspruch auf den Ersatz der aufgelaufenen Verpflegskosten erwachse, dessen Umfang sich jedoch verschieden gestalten wird, jenachdem die Krankencasse in die rechtliche Lage kam, von ihrem gesetzlichen Dispositionsrechte Gebrauch zu machen oder nicht.

Wie die Administrativ-Acten ausweisen, hat nun die Bezirkskrankencasse die Aufnahme ihres erkrankten Mitgliedes in die Pflege des allgemeinen israelitischen Krankenhauses nicht selbst verfügt und war derselben zur Wahrung ihrer Interessen und zur Ausübung ihres Dispositionsrechtes die Gelegenheit insofern nicht geboten, als das erkrankte Cassemitglied sich behufs Erlangung der ihm gebührenden Krankenunterstützung bei der Casse nicht gemeldet und auch das Krankenhaus unterlassen hat, dieselbe von der erfolgten Aufnahme ihres Mitgliedes sofort zu verständigen. In Rücksicht hierauf kann also die Verpflichtung der Krankencasse zum Ersatze der aufgelaufenen Verpflegskosten auf die Bestimmung des § 8, Abs. 3 des Krankenversicherungsgesetzes nicht gestützt werden.

Daß aber die Verpflegung im allgemeinen israelitischen Krankenhause wegen Unaufschiebbarkeit der Hilfeleistung oder kraft besonderer sanitätspolizeilicher Vorschriften erfolgen mußte, die Casse also selbst dann, wenn ihr die Gelegenheit zur Ausübung ihres Dispositionsrechtes geboten worden wäre, nicht in der rechtlichen Lage gewesen wäre, eine andere als die stattgehabte Verpflegung eintreten zu lassen, liegt nicht vor und kann auch aus der von der angefochtenen Entscheidung betonten Nothwendigkeit der Verpflegung in diesem Spitale nach der Actenlage nicht gefolgert werden. — Denn diese Ausführung basirt lediglich auf der Protokollar-Angabe des Verpflegten vom 24. Februar 1893, welche dahin geht, daß derselbe die

erforderliche ärztliche Hilfe und Bedienung bei Hause nicht zu finden vermochte und daselbst wegen der Art seiner Krankheit auch nicht länger geduldet worden wäre, sohin also die Aufnahme im allgemeinen israelitischen Krankenhause angesucht habe. Diese Aussage, welche der eventuellen Unaufschiebbarkeit der Hilfeleistung nicht einmal gedenkt, läßt überdies entnehmen, daß das k. k. allgemeine Krankenhaus, bei welchem der Verpflegte die Aufnahme ansuchte, ehebevor er in das israelitische Spital eintrat, diese Aufnahme abgelehnt, somit die unbedingte Spitalsbedürftigkeit des Petenten, bezw. die Unaufschiebbarkeit der Hilfeleistung nicht anerkannt habe.

Bei dieser Sachlage kann mit Rücksicht auf den Standort des Krankenhauses, den Sitz der Krankencasse und die Wohnung des Verpflegten nicht präsumirt werden, daß diesem Letzteren die Erhebung des Anspruches bei der Casse und dieser die Bestimmung der Art der Krankenunterstützung rechtlich unmöglich gewesen wäre. — Es kann daher die Verpflichtung der Krankencasse zum Ersatze der aufgelaufenen Verpflegskosten unter dem Vorbehalte des eventuellen Ersatzes nach § 32 im Hinblicke auf die Bestimmung des § 64 des Ges. vom 30. März 1888 nur rücksichtlich jenes Betrages anerkannt werden, welchen die Casse bei Einhaltung des gesetzlichen und statutarischen Vorganges für die Verpflegung ihres Mitgliedes aufzuwenden genöthigt gewesen wäre.

Da nun darüber im Administrativ-Verfahren eine Erhebung nicht gepflogen wurde, mußte die angefochtene Entscheidung wegen Mangelhaftigkeit und Ergänzungsbedürftigkeit des derselben zu Grunde liegenden Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 7699.

Das Dispositionsrecht der Krankencasse — insoweit die Unaufschiebbarkeit der Hilfeleistung oder besondere sanitätspolizeiliche Anordnungen der Anwendbarkeit desselben nicht entgegenstehen — schließt für die Casse auch die Befugniß in sich, zu bestimmen, in welchem von mehreren zur Verfügung stehenden Krankenhäusern die Verpflegung auf ihre Kosten erfolgen könne.

Erkenntniß vom 3. Februar 1894, Z. 492.

Prager Bezirkskrankencasse (Adv. Dr. Dostal) ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. v. Onciul); E. vom 23. April 1893, Z. 9458, puncto Ersatz von Spitalsverpflegskosten.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Bezirkskrankencasse verpflichtet, dem allgemeinen israelitischen Krankenhause in Prag die für die 28-tägige Verpflegung des Cassemitgliedes Wenzel Schamal erwachsenen Verpflegskosten im Betrage von 22 fl. 40 kr. zu ersetzen. — Diese Entscheidung wird auf die im § 8, Abs. 3 des Krankenvers.-Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, normirte Verpflichtung der Bezirkskrankencasse, für einen in eine öffentliche Krankenanstalt aufgenommenen Versicherten die Verpflegskosten nach der letzten Classe bis zur

Dauer von 4 Wochen zu bezahlen, in der Erwägung gestützt, es sei durch die gepflogenen Erhebungen sichergestellt worden, daß Wenzel Schamal, welcher von dem städtischen Bezirksarzte Med. Dr. Brummel in das allgemeine israelitische Krankenhaus verwiesen wurde, in Rücksicht auf die Art seiner Krankheit die Spitalspflege nothwendig hatte.

Der V. G. Hof war des Erachtens, daß aus der Bestimmung des § 8, Abs. 3, die unbedingte Verpflichtung einer Bezirkskrankencasse zur Zahlung der für einen Versicherten in einem öffentlichen Krankenhause aufgelaufenen Verpflegskosten nicht gefolgert werden könne. Denn diese gesetzliche Bestimmung kann nicht als eine für sich bestehende, selbstständige Norm angesehen, sondern muß im Zusammenhange mit den übrigen Bestimmungen des § 8 dahin verstanden werden, daß das der Bezirkskrankencasse in Betreff der Art der Krankenverpflegung zustehende Dispositionsrecht gewahrt zu bleiben hat, da ja der § 8 in seinem Eingange die Verpflegung eines Cassemitgliedes in einem Krankenhause nur als eine subsidiäre Art der Erfüllung der im § 6 normirten Verpflichtungen der Krankencasse kennzeichnet. Es kann also die Bestimmung des § 8, Abs. 3, nur auf jene Fälle bezogen werden, welche im § 8 selbst vorgesehen sind, also auf jene Fälle, bei welchen die vorgesehene Disposition der Krankencasse-Verwaltung auch wirklich geübt wird.

Anderseits muß aber nach der Rechtsanschauung des V. G. Hofes aus der unbedingten Verpflichtung der Bezirkskrankencasse zur rechtzeitigen und sofortigen Gewährung der Krankenunterstützung gewiß gefolgert werden, daß, wenn eine öffentliche Krankenanstalt ein Cassemitglied in die Verpflegung darum übernimmt, weil die Bezirkskrankencasse demselben die Verpflegung rechtzeitig nicht gewährt oder nicht gewähren kann, dem öffentlichen Krankenhause ein Rechtsanspruch auf den Ersatz der aufgewendeten Verpflegskosten erwachse. — Allein der Umfang dieses Rechtsanspruches wird sich verschieden gestalten, je nachdem die Krankencasse in die rechtliche Lage kam, von ihren gesetzlichen Dispositionsrechten Gebrauch zu machen oder nicht.

Da nun die Administrativacten ausweisen, daß im gegebenen Falle die Aufnahme des Cassemitgliedes in das allgemeine israelitische Krankenhaus nicht über Veranlassung der Bezirkskrankencasse erfolgte und dieser letzteren zur Wahrung ihrer Interessen und zur Ausübung ihres Dispositionsrechtes die Gelegenheit insofern nicht geboten war, als das erkrankte Cassemitglied sich behufs Erlangung der demselben gebührenden Krankenunterstützung bei der Casse nicht gemeldet und auch das Krankenhaus unterlassen hat, dieselbe von der erfolgten Aufnahme ihres Mitgliedes sofort zu verständigen, kann nach dem Vorausgeschickten die Ersatzpflicht der Bezirkskrankencasse aus der Bestimmung des § 8, Abs. 3, des Krankenvers.-Ges. nicht gefolgert werden.

Die angefochtene Entscheidung glaubt jedoch, diese Ersatzpflicht dennoch auf die eben erwähnte Gesetzesstelle basiren zu können, indem sie sich darauf beruft, daß die Verpflegung im israelitischen Spitale im gegebenen Falle nach der Art der Krankheit nothwendig war. — Hiebei geht diese Entscheidung offenbar von der Annahme aus, daß bei erwiesener Nothwendigkeit der Spitalspflege die Krankencasse selbst dann, wenn sie zur Ausübung ihres Dispositionsrechtes Gelegenheit gehabt hätte, nicht in der rechtlichen Lage gewesen wäre, eine andere als die Spitalspflege eintreten zu lassen. —

Allein die Entscheidung übersieht, daß das Dispositionsrecht der Casse — insoweit die Unaufschiebbarkeit der Hilfeleistung oder besondere sanitätspolizeiliche Anordnungen der Anwendbarkeit desselben nicht entgegen stehen — für die Casse auch die Befugniß in sich schließt, zu bestimmen, in welchem von mehreren zur Verfügung stehenden Krankenhäusern die Verpflegung auf ihre Kosten erfolgen könne.

Da nun die beschwerdeführende Bezirkskrankencasse in berechtigter Wahrung ihres finanziellen Interesses darauf hinweist, daß gegebenen Falles die für nothwendig befundene und im allgemeinen israelitischen Krankenhause bewirkte Verpflegung des erkrankten Cassemitgliedes mit dem gleichen Erfolge auch in dem billigere Verpflegstarife aufweisenden nahen Spitale des Conventes der Barmherzigen Brüder oder in dem gleichfalls billigeren und nicht allzu entfernten k. k. allgemeinen Krankenhause hätte erfolgen können, war der V. G. Hof des Erachtens, daß das Dispositionsrecht der Krankencasse in der angedeuteten Beziehung hätte gewahrt werden sollen, falls die nothwendige Spitalsverpflegung nicht etwa wegen der Unaufschiebbarkeit der Hilfeleistung oder kraft besonderer sanitätspolizeilicher Vorschriften im israelitischen Krankenhause erfolgen mußte. — Diese für den Umfang der die Bezirkskrankencasse treffenden Ersatzpflicht maßgebenden Umstände sind aber in dem abgeführten Verfahren außer Acht gelassen worden.

Nr. 7700.

1. S. Erkenntniß sub Nr. 7698. — 2. Wird die Ueberweisung eines Cassenmitgliedes seitens eines hiezu berechtigten öffentlichen Sanitätsorganes an eine öffentliche Krankenanstalt verfügt, so kann die Krankencasse lediglich deswegen, weil die Aufnahme nicht über ihre Disposition erfolgte, die Verpflichtung zur Zahlung der Verpflegsgebühren nicht bestreiten.

Erkenntniß vom 3. Februar 1894, Z. 493.

Prager Bezirkskrankencasse (Adv. Dr. Dostal) ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. v. Onciul); E. vom 18. April 1893, Z. 8970, puncto Ersatz von Spitalsverpflegskosten.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Bezirkskrankencasse, vorbehaltlich des ihr nach § 32 des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, gegen den Arbeitsgeber eventuell zustehenden Regreßrechtes, zum Ersatze der durch die 27tägige Verpflegung der Nähterin Rosalie Horak dem allgemeinen israelitischen Krankenhause in Prag erwachsenen Kosten im Betrage von 21 fl. 60 kr. verpflichtet. — Diese Entscheidung wird damit begründet, daß die Verpflegte zur Zeit der erfolgten Aufnahme in das Spital ein Mitglied der Bezirkskrankencasse war und durch die gepflogenen Erhebungen sichergestellt wurde, daß die Verpflegung derselben im allgemeinen israelitischen Krankenhause durch die Umstände, insbesondere aber dadurch gerechtfertigt war, daß dieses öffentliche Krankenhaus das der Wohnung der Verpflegten zunächst gelegen war.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes stützt sich auf nachstehende Erwägungen: Wie sich aus den Administrativacten ergibt, stand Rosalie Horak zur Zeit ihrer erfolgten Aufnahme in die Krankenverpflegung bei dem Wäschwaaren-Erzeuger L. Woticky in Prag in Arbeit — Da nun die Wäschwaaren-Erzeugung als eine unter die Gewerbeordnung fallende Beschäftigung gemäß § 1 des Krankenversicherungsgesetzes zu den versicherungspflichtigen Unternehmungen gehört und die Mitgliedschaft zu einer Bezirkskrankencasse nach § 13, Abs. 1 des cit. Ges. mit dem Tage beginnt, an welchem eine versicherungspflichtige Person im Sprengel dieser Casse in die betreffende Beschäftigung eintritt, steht es außer Zweifel, daß Rosalie Horak zur Zeit ihrer am 11. November 1890 erfolgten Aufnahme in die Spitalspflege die Mitgliedschaft zur Bezirkskrankencasse besessen habe.

Der Umstand, daß die Verpflegte von ihrem Arbeitsgeber bei dieser Casse nicht angemeldet worden war, ist also für deren Mitgliedschaft und für die dieser Mitgliedschaft anhaftenden Rechtsansprüche sowohl, als auch für die diesen Ansprüchen gegenüber stehenden Verpflichtungen der Casse durchaus irrelevant und eventuell lediglich geeignet, die Casse gemäß § 32 zum Ersatzanspruche für den zu Gunsten des nicht angemeldeten Cassemitgliedes gesetzlich gemachten Aufwand gegen den Arbeitsgeber zu berechtigen. — Die angefochtene Entscheidung ist daher, insoweit sie die Mitgliedschaft der Verpflegten zur Bezirkskrankencasse constatirt, im Gesetze begründet.

Belangend nun die Verpflichtung der Bezirkskrankencasse zum Ersatze der für ein Cassemitglied in einem öffentlichen Krankenhause aufgelaufenen Verpflegskosten ist zu bemerken, daß diese Verpflichtung aus der Mitgliedschaft allein noch nicht gefolgert werden kann, da diese Casse zunächst nur zu den im § 6 des Ges. vom 30. März 1888 bezeichneten Leistungen verpflichtet, § 8 in seinem Eingange aber die Casse berechtigt, an Stelle dieser Leistungen die Verpflegung in einem Krankenhaus zu gewähren. Demgemäß stellt sich die Verpflegung eines Cassemitgliedes in einem Krankenhause lediglich als eine von der Disposition der Casse abhängige, subsidiäre Art der Erfüllung der im § 6 normirten Cassepflichtungen dar, woraus sich ergibt, daß auch die im 3. Absatze des § 8 statuirte Verpflichtung der Casse zum Ersatze der für ein Cassemitglied in einem öffentlichen Krankenhause aufgelaufenen Verpflegskosten zunächst auf jene Fälle sich bezieht, welche im § 8 selbst vorgesehen sind, also auf jene Fälle, bei welchen die Disposition der Krankencasse-Verwaltung auch wirklich geübt wird.

Allerdings muß wohl aus der unbedingten Verpflichtung der Bezirkskrankencasse zur rechtzeitigen und sofortigen Gewährung der Krankenunterstützung gewiß gefolgert werden, daß, wenn eine öffentliche Krankenanstalt ein Cassemitglied in die Verpflegung darum übernimmt, weil die Bezirkskrankencasse demselben die Verpflegung rechtzeitig nicht gewährt oder nicht gewähren kann, dem öffentlichen Krankenhause ein Rechtsanspruch auf den Ersatz der aufgelaufenen Verpflegskosten erwachse, dessen Umfang sich jedoch verschieden gestalten wird, jenachdem die Krankencasse in die rechtliche Lage kam, von ihrem gesetzlichen Dispositionsrechte Gebrauch zu machen oder nicht. — In dieser Beziehung ergeben die Acten für die Beurtheilung der Frage die folgenden wesentlichen Thatumstände: Rosalie Horak war an einer ansteckenden Krankheit erkrankt und in einem Massenquartier untergebracht. Die Ueber-

weisung an das israelitische allgemeine Krankenhaus, als der nächstgelegenen öffentlichen Krankenanstalt, erfolgte über Anordnung des Gemeindearztes.

Aus der unbedingten Verpflichtung der Krankencasse zur Gewährung der dem Kranken erforderlichen Cur und aus dem Hinweise des § 8 ad 1 des Krankenversicherungs-Gesetzes darauf, daß die Spitalspflege von der Krankencasse zu verfügen ist, »wenn die Art der Krankheit es erfordert«, ist zunächst zu folgern, daß eine Verpflichtung der Krankencasse zur Unterbringung ihrer kranken Mitglieder in öffentlichen Krankenhäusern dann allerdings besteht, wenn die Behandlung des Kranken dessen Unterbringung in einer solchen Anstalt erforderlich macht. — Aus der Bestimmung des § 4 ad a des Ges. vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, welcher Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung als einen Gegenstand öffentlicher Sanitätspflege erklärt, aus der Bestimmung des § 10 ad 1 des Ges. vom 23. Februar 1888, L. G. B. Nr. 9, und insbesondere aus § 3 der Dienstinstruction für Gemeindeärzte vom 8. Februar 1889, L. G. B. Nr. 6, nach welchem ein Gemeindearzt bei imminenter Bedrohung der Gesundheit berechtigt erscheint, »rasche Abhilfe zu bewirken und das unbedingt Nothwendige zu veranlassen«, folgt, daß der im concreten Falle intervenirende Stadtarzt als öffentliches Sanitätsorgan berechtigt war, die Ueberweisung der Erkrankten an ein öffentliches, also gewiß auch an das nächstgelegene Krankenhaus zu verfügen.

Ebendarum war auch das israelitische Spital durchaus berechtigt, die vom Stadtarzte an dasselbe gewiesene Erkrankte ohne weiters aufzunehmen und es kann die Krankencasse lediglich aus dem Umstande, daß die Aufnahme nicht über ihre Disposition erfolgte, die Verpflichtung zur Zahlung der Verpflegsgebühren überhaupt und zur Gänze, nicht bestreiten. Allerdings ist es der Spitalsverwaltung obgelegen, von der erfolgten Aufnahme des erkrankten Cassemitgliedes die Bezirkskrankencasse zu verständigen und diese in die Lage zu versetzen, das ihr zustehende Dispositionsrecht auszuüben; dies zu thun hat aber — wie erwähnt — die Spitalsverwaltung unterlassen und es ist nicht ausgeschlossen, daß ohne diese Unterlassung eventuell, wenn und insoweit nach der Art der Krankheit und den für öffentliche Krankenhäuser bestehenden Vorschriften die Ausübung des Dispositionsrechtes durch die Bezirkskrankencasse, die Ueberweisung des erkrankten Mitgliedes an eine andere öffentliche Krankenanstalt möglich und zulässig gewesen wäre, die Bezirkskrankencasse einen minderen Aufwand zu bestreiten gehabt hätte, für welchen Fall die Verpflichtung der Krankencasse zur Zahlung der vollen Verpflegsgebühren für die berechnete Dauer der Krankheit nicht bestünde.

Darüber aber, ob und inwieweit die Unterlassung der Verständigung der Bezirkskrankencasse seitens der Spitalsverwaltung für die Bezirkskrankencasse diese Nachtheile zur Folge hatte, wurden in dem abgeführten Administrativ-Verfahren keinerlei Constatirungen vorgenommen, weshalb dem V. G. Hofe der Thatbestand ergänzungsbedürftig erschien.

Nr. 7701.

Wie Rechtssatz Nr. 7699.

Erkenntniß vom 3. Februar 1894, Z. 494.

Prager Bezirkskrankencasse ca. Min. des Innern; E. vom 23. April 1894, Z. 9366, puncto Ersatz von Spitalsverpflegskosten.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Nr. 7702.

1. Aufhebung eines für das unberechtigte Vorgehen des Gemeindevorstandes in Wegesachen die Unterlage schaffenden Gemeindeausschuß-Beschlusses. — 2. Verfahren über die Streitfrage der Oeffentlichkeit eines Weges.

Erkenntniß vom 3. Februar 1894, Z. 495.

Gemeinde Jakubschowitz ca. schles. Landesausschuß; mitbeth. Eheleute Josef und Josefa Kořeny (Adv. Dr. Neumann); E. vom 22. November 1892, Z. 8336, puncto Oeffentlichkeit eines Weges.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Beschluß des Gemeindeausschusses in Jakubschowitz vom 19. Februar 1892, durch welchen der über den Hofraum Bauparcelle 8, der den Eheleuten Josef und Josefa Kořeny gehörigen Realität Nr. 6 in Jakubschowitz führende Weg als ein Bestandtheil des nach Kailowitz führenden öffentlichen Weges erklärt wurde, außer Kraft gesetzt.

Die Beschwerde der Gemeinde macht gegen diese Entscheidung geltend, daß dieselbe 1. formell gesetzwidrig sei, weil gegen den erwähnten Gemeindeausschuß-Beschluß rechtzeitig von den Eheleuten Kořeny Recurs nicht eingelegt worden war, der Landesausschuß also zur Entscheidung gar nicht competent gewesen sei, und weil 2. die Entscheidung selbst auch meritorisch unbegründet sei.

Wie aus den Administrativacten sich ergibt, wurde die Entscheidung des Landesausschusses dadurch veranlaßt, daß der Gemeindevorstand von Jakubschowitz die von den Eheleuten Kořeny auf der Bauparcelle 8 aufgeführten, den Hofraum abschließenden Thore, in Ausführung des Gemeindeausschuß-Beschlusses vom 20 April 1890 beseitigen ließ, wogegen die Eheleute Kořeny unterm 12. Februar 1892 bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Beschwerde geführt und diese die Beschwerde dem Landesausschusse zur Entscheidung abgetreten hat. — Es handelt sich somit nach dieser Actenlage lediglich um die Frage, ob die Verfügung des Gemeindevorstehers auf Beseitigung der erwähnten Thore berechtigt war oder nicht, welche Verfügung von den Eheleuten Kořeny bei der Bezirkshauptmannschaft in Beschwerde gezogen worden ist. — Der Beschluß vom 19. Februar 1892 hatte nach dem vorliegenden Protokolle lediglich den Zweck, den Inhalt des Beschlusses

vom 20. April 1890 zu verdeutlichen und zwar dahin, daß der letztcit. Beschluß, obschon er nach seinem Wortlaute lediglich die Wegparcellen 1200 und 1201 betraf, gleichwohl auch auf die Bauparcelle 8 sich beziehe.

Aus diesem actenmäßigen Sachverhalte ergibt sich zunächst, daß der von der Gemeinde geltend gemachte formelle Beschwerdepunkt nur insoweit berechtigt erscheint, als in der Entscheidung des Landesausschusses der Beschluß vom 19. Februar 1892 als die eigentliche Entscheidung der Gemeindebehörde angeführt wird, daß aber dieser Beschwerdepunkt unbegründet ist, soweit dem Landesausschusse die Berechtigung und die Competenz zur Entscheidung in der Streitsache, wie sie nach den Acten thatsächlich vorlag, abgesprochen wird. — Nach der Actenlage handelte es sich also zunächst um die Frage, ob die Verfügung des Gemeindevorstehers auf Beseitigung der die Bauparcelle 8 der Eheleute Kořený abschließenden Thore durch den Beschluß des Gemeindeausschusses vom 20. April 1890, der von der Partei nicht angefochten worden war, gerechtfertigt war oder nicht.

Diese Frage war aber gewiß zu verneinen, denn mit dem Beschlusse vom 20. April 1890 ist nicht — wie die Entscheidung annimmt — über die Oeffentlichkeit der Wegparcellen 1200 und 1201 vom Gemeindeausschusse abgesprochen, noch weniger aber — wie die Beschwerde annimmt — über den Bestand eines öffentlichen Weges über die Bauparcelle 8 entschieden worden. Mit diesem Beschlusse wurde vielmehr der Gemeindevorsteher lediglich beauftragt, die Entscheidung der höheren Instanzen über diese Frage einzuholen. — Im Hinblick auf diesen Inhalt des Beschlußprotokolles vom 20. April 1890 ist es somit gewiß, daß zur Zeit der Verfügung des Gemeindevorstandes auf Beseitigung der Thore (Ende Jänner 1892) und zur Zeit der wegen dieser Verfügung erhobenen Beschwerde der Besitzer der Realität Nr. 6 in Jakubschowitz (12. Februar 1892), eine rechtskräftige Entscheidung auch nur der I. Instanz über die streitige Frage der Oeffentlichkeit eines über die Bauparcelle 8 führenden Weges nicht bestanden und eben darum für die Verfügung des Gemeindevorstandes die nothwendige Unterlage gefehlt hat.

Insoweit also mit der angefochtenen Entscheidung diese Verfügung des Gemeindevorstandes als unberechtigt erkannt wurde und in Consequenz dessen — wenn auch formell unzutreffenderweise — die Aufhebung des Beschlusses vom 19. Februar 1892, welcher wohl die Bestimmung hatte, für das Vorgehen des Gemeindevorstehers erst die Unterlage zu schaffen, ausgesprochen worden ist, mußte der V. G. Hof das Vorgehen des Landesausschusses als gerechtfertigt erkennen.

Aus den Administrativacten ergibt sich aber, daß in der vorliegenden Streitangelegenheit überhaupt alle wesentlichen Formen des Administrativ-Verfahrens außer Acht gelassen worden sind. — Denn — wie aus dem Vorgesagten erhellt — hat über die Streitfrage, ob über die Bauparcelle 8 der Realität Nr. 6 in Jakubschowitz ein öffentlicher Weg führt, eine ordnungsmäßige Verhandlung unter Zuziehung der Parteien überhaupt nicht stattgefunden. — Ebensowenig ist über diese Frage eine ordnungsmäßige Entscheidung gefällt und der Partei zugestellt worden und nach dem Wortlaute des Beschlusses vom 20. April 1890 ist auch eine Entscheidung in der Sache von der zunächst berufenen I. Instanz nicht getroffen worden.

Aus diesem Grunde war der Landesausschuß allerdings nicht in der Lage, in der Sache selbst sofort in merito zu erkennen, sondern er hätte, unter Wahrung des Instanzenzuges, zunächst die I. Instanz, das ist die Gemeindebehörde zur Durchführung einer ordnungsmäßigen Verhandlung unter Zuziehung der Parteien, sodann zur Schöpfung der Entscheidung in der Streitsache, zur Ausfertigung und Zustellung der Entscheidung an die Parteien unter Freilassung des Recurses, veranlassen müssen.

Nr. 7703.

Die Ablehnung der meritorischen Erledigung eines Recurses unter Hinweis auf die Rechtskraft der in der Sache ergangenen früheren Entscheidung, begründet ein mangelhaftes Verfahren, wenn in der letzteren einem Vorbehalte zufolge, die Schöpfung einer neuen Entscheidung nur in Aussicht gestellt wurde.

Erkenntniß vom 5. Februar 1894, Z. 2591 ex 1893.

Stadtgemeinde T... ca. Min. für Cultus und Unterricht; E. vom 8. März 1893, Z. 3148, puncto Quartiergeld für den deutschen Prediger zu St. A... in T...

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Erlasse der k. k. küstenl. Statthaltere vom 10. October 1892, Z. 13154, wurde dem Stadtmagistrate, bezw. der Stadtgemeinde T. aufgetragen, dem deutschen Prediger an der dortigen Neustadtpfarre »Cooperator Bernhard S. die rückständigen Raten der ihm aus der städtischen Casse gebührenden Quartierentschädigung jährlicher 210 fl. ordnungsmäßig auszuzahlen und für die Zukunft das Quartiergeld im Ausmaße jährlicher 210 fl. anzuweisen oder demselben ein entsprechendes Naturalquartier zur Verfügung zu stellen.« — Mit dem angefochtenen Min.-Erlasse vom 8. März 1893, Z. 3148, ist der gegen die cit. Statth.-Entscheidung überreichte Recurs des Stadtmagistrates T. mit Rücksicht auf die rechtskräftige Statth.-Entscheidung vom 2. October 1891, Z. 15159, in der Erwägung abgewiesen worden, daß die in diesem Recurse aufgestellte Behauptung, dieser Erlaß sei keine Entscheidung gewesen, nach Form und Inhalt desselben nicht zutrifft.

Der V. G. Hof hat hierin eine actenwidrige Annahme des Thatbestandes gefunden, weil dem Stadtmagistrate T., zu der Zeit, als er in seinem Berichte vom 4. September 1891, Z. 23884, die seitens der Municipaldelegation vom 1. September 1891 ab beschlossene Einschränkung der dem deutschen Prediger an der Pfarre St. A. gebührenden Quartierentschädigung auf das ursprüngliche in der A. h. Entschließung vom 1. Juli 1824 bestimmte Ausmaß von jährlichen 150 fl. C. M., gleich 157 fl. 50 kr. ö. W., der dortigen Statthalterei zur Anzeige gebracht hat, die Ernennung des Bernhard S. zum deutschen Prediger an der gedachten Pfarre nicht bekannt war, sondern, wie aus den Administrativacten hervorgeht, erst mit der Note des bischöflichen Ordinariates Triest-Capodistria Z. 1690 vom 19., praes. 21. September 1891 demselben zur Kenntniß gebracht worden ist.

Ueber den vorcit. Bericht vom 4. September 1891, Z. 23884, wurde nun allerdings dem Stadtmagistrate T. mit dem Statth.-Erlasse vom 2. October 1891, Z. 15159, eröffnet, »daß die angezeigte eigenmächtige Einstellung des seit dem Jahre 1855, resp. 1858 aus der städtischen Casse flüssig gemachten Quartiergeldes jährlicher 210 fl. und Wiederanweisung eines solchen im geringeren Ausmaße jährlicher 157 fl. 50 kr. vom Monate September 1891 an unstatthaft ist und daß es bei dem seit 1855, bezw. 1858 geleisteten, unter den gegenwärtigen Verhältnissen ohnehin sehr mäßigen Quartiergelde jährlicher 210 fl. auch künftighin zu verbleiben habe«, hiezu aber gleichzeitig einen Beisatz des Inhaltes angefügt: »Es wird sich demnach vorbehalten, das bisherige Quartiergeld jährlicher 210 fl. auch für den jüngst ernannten neuen deutschen Prediger anzusprechen.«

Dieser Vorbehalt läßt nun keinen Zweifel darüber aufkommen, daß der Statth.-Erlaß vom 2. October 1891, Z. 15159 — soweit derselbe eine meritorische Entscheidung enthält — sich auf den Amtsvorgänger des Bernhard S. — nämlich auf den deutschen Prediger Jacob G., dem das Quartiergeld von jährlichen 210 fl. schon vorhin angewiesen worden war — beziehen kann, nachdem in jenem Erlasse bezüglich der für S., als neu ernanntem deutschen Prediger, zu stellenden diesfälligen Ansprüche die Schöpfung einer neuen Entscheidung nur in Aussicht gestellt wurde und thatsächlich erst mit dem Eingangs cit. Erlasse vom 10. October 1892, Z. 13154, erfolgt ist. — Demgemäß war aber der gegen diese Entscheidung rechtzeitig überreichte Recurs der meritorischen Entscheidung zuzuführen.

Nr. 7704.

1. Rechtsmittelverfahren in Einkommensteuersachen. — 2. Die im § 2 des Gesetzes vom 29. Juli 1871 vorgesehene Steuertheilung hat bei der Besteuerung des galiz. Propinationsfondes nicht platzzugreifen. — 3. Der Begriff „Gesellschaft" fällt mit jenem einer „juristischen Person" nicht zusammen.

Erkenntniß vom 6. Februar 1894, Z. 537.

Stadtgemeinde Lemberg ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 28. Mai 1893, Z. 2219, puncto Besteuerung des galizischen Propinationsfondes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Erlasse vom 16. Februar 1892, Z. 38624, bezw. 10. September 1892, Z. 31456, hat das k. k. Finanz-Min. verfügt, daß die Vorschreibung der Einkommensteuer vom Einkommen des galizischen Landes-Propinationsfondes künftighin, und zwar vom Jahre 1893 angefangen, in allen einzelnen Steuergemeinden, in welchen der Fond das Propinationsrecht ausübt, nach Maßgabe des in jeder einzelnen Gemeinde erzielten Einkommens vorgeschrieben werden soll. — Diese beiden Fin.-Min.-Erlässe sind der Stadtgemeinde Lemberg seitens der galizischen Fin.-Landes-Direction unter dem 22. September 1892, Z. 3570, vollinhaltlich intimirt worden und wurde gleichzeitig die Vorschreibung der Einkommensteuer des galizischen Propinationsfondes vom Jahre 1893 angefangen in jeder einzelnen Gemeinde, in welcher der Fond das Propinationsrecht ausübt, veranlaßt.

Der dagegen, bezw. gegen den Schlußsatz der soeben cit. Fin.-Landes-Directionsverfügung rechtzeitig und unmittelbar bei der Fin.-Landes-Direction eingebrachte Recurs der Stadtgemeinde Lemberg wurde als unzulässig zurückgestellt und hat auch das k. k. Finanz-Min. mit der angefochtenen Entscheidung die gegen diese Zurückweisung des Recurses eingebrachte Beschwerde zurückgewiesen.

Dieser Theil der Min.-Entscheidung ist nach der Rechtsanschauung des V. G. Hofes vollständig in dem Fristengesetze vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, begründet. — Denn der § 1 dieses Gesetzes statuirt ausdrücklich, daß Recurse gegen die im administrativen Wege erlassenen Verfügungen oder Entscheidungen der Finanzverwaltung binnen der im Gesetze bezeichneten Frist eingebracht werden können, insoweit ihre Zulässigkeit in den bestehenden Normen begründet erscheint. — Sowohl aus den gesetzlichen Bestimmungen über die Einkommenbesteuerung als auch aus den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, ergibt sich nun klar und deutlich, daß in Einkommensteuersachen das Rechtsmittelverfahren in Bezug auf die Steuerpflicht und das Steuerausmaß bei der Fin.-Landes-Direction, in allen anderen Fällen, sowie auch in Sachen der Steuertheilung nach dem Gesetze vom 29. Juli 1871 bei dem k. k. Fin.-Ministerium als der letzten Instanz seinen Abschluß findet, so daß gegen Entscheidungen oder Verfügungen dieser Finanzbehörden, also der Fin.-Landes-Direction in Bezug auf die Steuerpflicht und das Steuerausmaß, des Finanz-Min. in jeder anderen Beziehung ein weiterer Recurs gesetzlich nicht zulässig erscheint.

Nun ergibt sich aus der Vergleichung des Schlußabsatzes der Intimation der galiz. Fin.-Landes-Direction vom 22. September 1892, Z. 3570, mit dem Inhalte der beiden intimirten Min.-Erlässe vom 16. Februar 1892, Z. 38624, und vom 10. September 1892, Z. 31456, daß dieser Schlußabsatz nicht eine neue Entscheidung oder Verfügung der Fin.-Landes-Direction enthält, sondern sich nur als die Ausführung jener beiden Erlässe darstellt und wortdeutlich dasselbe besagt, was in den beiden Min.-Erlässen bereits ausgesprochen erscheint. — Denn sowohl die cit. Min.-Erlässe als auch der angefochtene Schlußsatz des Fin.-Landes-Directionserlasses vom 22. September 1892, Z. 3570, besagen vollständig gleichlautend: Die Einkommensteuer des Propinationsfondes wird in jeder einzelnen Gemeinde, in welcher derselbe das Propinationsrecht ausübt, vom Jahre 1893 angefangen vorgeschrieben.

Ist aber gezeigtermaßen dieser Schlußsatz des Intimationserlasses der Fin.-Landes-Direction keine neue für sich bestehende Entscheidung oder Verfügung, sondern nur eine Ausführung desjenigen, was bereits mit den obcit. Fin.-Min.-Erlässen entschieden und angeordnet wurde, so hatte nach den oben erörterten gesetzlichen Bestimmungen ein weiterer Recurs nicht Platz zu greifen und war daher auch die Zurückweisung eines solchen in dem Fristengesetze begründet. — Das einzige Rechtsmittel, welches der Stadtgemeinde Lemberg gegen die cit. Fin.-Min.-Erlässe, und zwar auch dann zukam, wenn sie dieselben auch nur aus formellen Gründen anfechten wollte, war die Beschwerdeführung bei dem V. G. Hofe und da eine solche unterlassen worden ist, waren die gedachten Fin.-Min.-Erlässe und daher

auch die Intimation derselben durch den Fin.-Landes-Directionserlaß vom 22. September 1892 nicht weiter anfechtbar.

In Betreff des zweiten Beschwerdepunktes ist folgendes zu erinnern: Das Gesetz vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, ordnet im § 1 an, daß die Steuervorschreibung bei den in dieser Gesetzesstelle bezeichneten Unternehmungen dort zu erfolgen hat, wo sich die Fabriksgebäude, bezw. die Betriebstätten befinden, und es wird diesfalls zwischen Einzel- und Collectivunternehmungen, zwischen physischen und juristischen Personen nicht nur nicht unterschieden, sondern ausdrücklich als gleichgiltig bezeichnet, ob die Fabrik oder Unternehmung von einer Einzelperson oder einer Gesellschaft betrieben wird. — Von dieser gesetzlichen Bestimmung gestattet das Gesetz im § 2 cit. eine einzelne Ausnahme dahin, daß bei Gesellschaften, wenn der Standort der von ihnen betriebenen Gewerbsunternehmungen mit dem Sitze der Gesellschaft nicht zusammenfällt, 20 Percent der gesammten Erwerb- und Einkommensteuer an diesem letzteren Orte, die restlichen 80 Percent hingegen am Standorte der Unternehmung vorzuschreiben und einzuheben sind.

Schon nach dieser Art der gesetzlichen Dispositionen muß diese Bestimmung des § 2 genau auf den Fall eingeschränkt werden, für welchen sie gegeben ist, also auf den Betrieb der Gewerbsunternehmung durch eine Gesellschaft, und kann daher dieselbe nicht von jedem Betriebe durch eine juristische Person verstanden werden. — Denn der Begriff der Gesellschaft fällt offenbar mit jenem einer juristischen Person nicht zusammen; so sind Stiftungen, der Fiscus, die liegende Erbschaft, Corporationen insbesondere öffentlich-rechtlicher Natur, wie z. B. Gemeinden, juristische Personen aber keine Gesellschaften.

Wenn im § 1 des Gesetzes gerade der Betrieb durch Einzelpersonen einer- und durch Gesellschaften andererseits einander entgegen gestellt wird, so wollte damit nicht gesagt werden, daß das Gesetz diesen Gegensatz für einen ausschließlichen, erschöpfenden halte und daß es andere Rechtssubjecte als Einzelpersonen einer- und Gesellschaften andererseits nicht unterscheide, sondern dieser Unterschied wird nur hervorgehoben, um zum Ausdruck zu bringen, daß die für den letzteren Fall — nämlich den Betrieb durch eine Gesellschaft — im weiteren Verlaufe des Gesetzes (§ 2) von der im § 1 festgesetzten Regel normirte gesetzliche Ausnahme auf diesen Fall des § 2 beschränkt sei, für den im § 1 vorgesehenen Hauptfall dagegen dieser Unterschied (zwischen Einzelpersonen und Gesellschaften) nicht besteht.

Der V. G. Hof konnte daher nicht annehmen, daß für eine juristische Einzelperson dasjenige entscheidend sei, was für Gesellschaften gilt, und zwar umsoweniger, als kein rechtlicher Zweifel besteht, daß im Sinne des Gesetzes unter einer Gesellschaft — wie speciell der § 18 des Einkommensteuer-Patentes voraussetzt — nur die willkürliche Vereinigung gewisser Personen zu einem gemeinschaftlichen Erwerbe verstanden ist, darunter aber nicht juristische Personen begriffen sind, welche zu einem bestimmten Zwecke seitens der Gesetzgebung ins Leben gerufen worden sind, wie dies im gegebenen Falle bei dem Propinationsfonde der Fall ist. — Im gegebenen Falle fällt zwar der Standort der einzelnen Propinations-Unternehmungen mit dem Sitze der Propinationsfonds-Direction als der Vertretung der

juristischen Person des Propinationsfondes nicht zusammen; da es sich aber nicht um eine Gesellschaft, sondern um eine juristische Person handelt, so kann der § 2 des Ges. vom 29. Juli 1871, bezw. die darin vorgesehene Steuertheilung hier nicht Anwendung finden und war daher die angefochtene Entscheidung im Gesetze begründet.

Nr. 7705.

Die Vertretung eines Bankhauses, welche in einer bestimmten Dienstleistung gegen eine im Vorhinein fixirte Pauschalentlohnung ohne Risico besteht, ist keine selbstständige Beschäftigung und der Erwerbsteuer nicht unterworfen.

Erkenntniß vom 6. Februar 1894, Z. 535.

Dr. Hermann Grünbaum, als Curator des Heinrich Rechtnitz, ca. n.-ö. Finanz-Landes-Direction (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 31. August 1893, Z. 38475, puncto Erwerbsteuer vom Betriebe von Geschäftsvermittlungen.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die dem Heinrich Rechtnitz von der Steueradministration für den I. Bezirk in Wien für den Betrieb von Geschäftsvertretungen vom I. Semester 1885 vorgeschriebene Erwerbsteuer jährlicher 157 fl. 50 kr. bis einschließlich den I. Semester 1890 auf Grund der gepflogenen Erhebungen und mit Rücksicht auf die Gattung und den Umfang des Geschäftes bestätigt.

In der gegen diese Entscheidung vom Curator des H. Rechtnitz Namens desselben eingebrachten Beschwerde wird geltend gemacht, daß der Beschwerdeführer niemals gewerbsmäßig Geschäftsvermittlungen betrieben, sondern ausschließlich die Firma Erlanger & Söhne in Frankfurt auf Grund der ihm von derselben ertheilten Vollmacht in den Jahren 1886 bis 1889 vertreten habe, wofür ihm ein jährlicher Pauschalbetrag von 9000 fl., aus dem er jedoch die Kosten der Kanzlei, Besoldungen, Spesen und Reisen zu bestreiten hatte, ausgezahlt worden sei. Es könne hienach für diese Thätigkeit dem Beschwerdeführer eine Erwerbsteuer nicht vorgeschrieben werden, weil er nicht ein Gewerbe betrieben, sondern für seine Mühewaltung nur einen in vorhinein bestimmten Gehalt bezogen habe. Insbesondere sei auch die Vorschreibung vom Jahre 1885 angefangen ungesetzlich, weil Rechtnitz, wie sich auch aus dem Curatelsacte constatiren lasse, die Vertretung des genannten Bankhauses erst im Jahre 1886 übernommen habe. Auch habe die Finanzbehörde unterlassen, sich durch Einsicht in den Curatelsact die erforderliche Kenntniß über die Verwendung des Pauschales von 9000 fl. zu verschaffen.

Der V. G. Hof vermochte die angefochtene Entscheidung nach Prüfung der Administrativacten nicht als im Gesetze gegründet zu erkennen. — Weder aus den Mittheilungen der Polizei-Direction, noch aus den Angaben der Vertrauensmänner, noch aus den Erhebungen des Marktcommissariates, noch aus den eigenen Angaben des H. Rechtnitz kann mit Bestimmtheit entnommen werden, daß Letzterer für die Vertretung des Bankhauses Erlanger & Söhne in Frankfurt eine andere Entlohnung als die in vorhinein festgesetzte Pauschalsumme jährlicher 9000 fl. bezogen hat. Einer der einvernommenen Ver-

trauensmänner gibt im Protokolle vom 9. November 1889 nur an, daß Rechtnitz keinen Gehalt, sondern nur eine Tantième bezogen haben »soll«, und Rechtnitz selbst behauptet in den Protokollen vom 7. März und 19. Mai 1890, daß er für die Vertretung des Bankhauses nur einen Pauschalbetrag jährlicher 9000 fl. für Kanzleiauslagen, Miethe, Besoldungen, sonstige Spesen und für seine eigenen Reiseauslagen beziehe, wobei er allerdings auch bemerkt, daß er für die Geschäfte, die er als Vertreter des genannten Bankhauses zum Abschluß brachte, keine Tantième bezogen habe, »weil alle diese Geschäfte bisher keinen Ertrag abgeworfen haben«. Auch das Marktcommissariat gibt unterm 12. Juli 1893, Z. 2903 an, daß Rechtnitz nie Geschäftsvertretungen ausgeübt, sondern einzig und allein als Vertreter des Bankhauses Erlanger & Söhne in Frankfurt fungirt haben soll, wofür er einen Pauschalbetrag, von dem er auch die Spesen bestreiten mußte, erhielt. Der Stadtmagistrat endlich hat sich unter dem 9. Jänner 1890, Z. 436889, gegen die Erwerbbesteuerung ausgesprochen und ein gleichartiges Gutachten hat auch das nach Abschluß der Erhebungen einvernommene magistratische Bezirksamt für den I. und VIII. Bezirk mit Note vom 21. Juli 1893, Z. 17474, abgegeben.

Durch die unbestimmte Angabe eines Vertrauensmannes, daß Rechtnitz vom Bankhause Erlanger & Söhne nicht einen Gehalt, sondern eine Tantième beziehen soll, kann aber ebenso wenig der Bezug einer solchen als erwiesen angenommen werden, als aus der obigen Aeußerung des Rechtnitz, daß er keine Tantième bezogen habe, weil die Geschäfte bisher keinen Ertrag ergeben haben, mit Nothwendigkeit geschlossen werden muß, daß für den Fall eines Ertrages der Geschäfte eine Tantième bereits vereinbart, aber lediglich wegen der Erträgnißlosigkeit der Geschäfte nicht ausbezahlt worden sei, vielmehr läßt diese Erklärung, zumal sie von einem Nichtjuristen abgegeben wurde, ganz wohl auch die Auffassung zu, daß von einer Tantième schon deshalb nicht die Rede sein konnte, weil die Geschäfte kein Erträgniß abgeworfen haben. — Andere Erhebungen aber, aus denen mit Zuverlässigkeit entnommen werden könnte, daß Rechtnitz von dem genannten Bankhause oder von einem Dienstgeber für Geschäftsvertretungen oder Geschäftsvermittlungen andere, nicht in vorhinein bestimmte Bezüge für die Zustandebringung von Geschäften oder für Vertretungen, insbesondere Tantièmen (welche sich nach der Höhe des Ertrages bestimmen und daher den Empfänger an dem Unternehmen betheiligt erscheinen lassen), thatsächlich erhalten habe oder daß ihm solche Bezüge auch nur zugesichert worden seien, liegen nicht vor.

Nach § 1, IV des Erwerbsteuer-Patentes sind allerdings im Allgemeinen und der Regel nach Erwerbsgattungen, welche eine Dienstleistung zum Gegenstande haben und nach lit. b insbesondere Beschäftigungen, die in Geschäftsvermittlungen und Geschäftsvertretungen bestehen, insofern sie nicht Gegenstand einer besonderen Gewerbsberechtigung sind, erwerbsteuerpflichtig erklärt. — Allein die allgemeine Voraussetzung der Erwerbsteuerpflicht ist auch bei den unter § 1, IV angeführten Erwerbsgattungen die Selbstständigkeit der erwerbsteuerpflichtigen Unternehmung. Es kann daher eine Beschäftigung, für welche eine nach dem Ertrage des Unternehmens sich richtende Tantième nicht vereinbart oder erfolgt wurde, die vielmehr lediglich

in einer Dienstleistung für einen anderen Unternehmer gegen eine in vorhinein bestimmte Entlohnung besteht, unter die vorgenannte Kategorie der erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen nicht eingereiht werden und ebensowenig ist dies hinsichtlich der im § 1, III e genannten Unternehmungen zulässig, für welche ebenfalls die Selbstständigkeit und das Nichtvorhandensein eines Dienstverhältnisses ein ausdrückliches gesetzliches Erforderniß ist. In gleicher Weise nimmt auch der § 2 b alle Hilfsarbeiter, welche für einen Unternehmer gegen bestimmten, nach Zeitperioden festgesetzten Lohn arbeiten, von der Erwerbsteuerpflicht aus. — Die Beschäftigung des Beschwerdeführers stellt sich aber nach dem Inhalte der gepflogenen Erhebungen keineswegs als eine selbstständige Beschäftigung, deren Risico der Beschwerdeführer zu tragen hätte, dar, und unterliegt daher auch nicht der Erwerbsteuer.

Nr. 7706.

Erwerbsteuer-Erhöhung aus Anlaß der Errichtung einer Filiale des Waarenhandels.

Erkenntniß vom 6. Februar 1894, Z. 536.

Max Reichenberger (Adv. Dr. Schnürdreher) ca. n.-ö. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 24. Mai 1893, Z. 24425, puncto Erwerbsteuer-Erhöhung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Dem Beschwerdeführer, welcher für die Ausübung des Gemischtwaarenhandels in dem Hause Nr. 88 b in der Mariahilferstraße in Wien mit der Erwerbsteuer per 63 fl. besteuert war, und außerdem für die Concession zum Verschleiße von Oelfarbendruckbildern eine Erwerbsteuer von 21 fl., dann für eine zweite derartige Concession eine Erwerbsteuer von 42 fl. entrichtet, wurde aus Anlaß der Errichtung einer Filiale seines Gemischtwaarenhandels in der Margarethenstraße in Wien die für den Gemischtwaarenhandel vorgeschriebene Erwerbsteuer vom I. Semester 1892 angefangen in der II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung auf die Jahresquote von 105 fl. erhöht, und es wurde diese Erhöhung mit der angefochtenen Entscheidung mit Rücksicht auf die Gattung und Ertragsfähigkeit des Geschäftes die Ausübung des Gewerbes an zwei Betriebsstätten, die Höhe des Miethzinses und Umsatzes, den Werth des Waarenvorrathes und die Zahl der Hilfspersonen bestätigt.

Diese Entscheidung wird in der Beschwerde damit angefochten, daß sich die Steuererhöhung als eine Doppelbesteuerung darstelle, weil der Beschwerdeführer für den in demselben Locale in der Margarethenstraße ausgeübten Handel mit Oelfarbendruckbildern bereits separat besteuert sei, die Erhöhung der Steuer für das gleichartige in der Mariahilferstraße betriebene Geschäft aus Anlaß der Errichtung einer zweiten Verschleißstätte daher unzulässig erscheine.

Der Verwaltungsgerichtshof vermochte die Beschwerde nicht als gesetzlich gegründet zu erkennen.

Aus den Administrativacten geht hervor, daß der Beschwerdeführer in der Mariahilferstraße eine Gemischtwaarenhandlung betreibt und im I. Semester 1892 eine Filiale dieses Geschäftes in der Margarethenstraße errichtet hat, für welche Filiale eine besondere Erwerbsteuer nicht vorgeschrieben wurde, daß er ferner auf Grund der Concession der k. k. n.-ö.

Statthalterei vom 6. März 1889, Z. 12563 den Handel mit Oelfarbendruckbildern in der Mariahilferstraße, und auf Grund der ihm ertheilten zweiten Concession derselben Statthalterei vom 8. November 1891, Z. 67254, ebenfalls den Handel mit Oelfarbendruckbildern in der Margarethenstraße in demselben Locale, in welchem sich die Filiale der Gemischtwaarenhandlung befindet, ausübt. Daß der Beschwerdeführer sowohl für den Gemischtwaarenhandel als auch für jede der ihm ertheilten zwei Concessionen separat mit der Erwerbsteuer zu belegen war, ergibt sich aus § 14 des Erwerbsteuer-Patentes vom 31. December 1812 und § 10 des Central-Hofcommissionsdecretes vom 14. Jänner 1813, denen zufolge in der Hauptstadt Wien und in den Provinzialhauptstädten jeder, der mehr als eine Gattung des Erwerbes ausübt, für jede derselben mit einer besonderen Erwerbsteuer zu belegen ist.

Die Erhöhung der Erwerbsteuer für das in der Mariahilferstraße betriebene Gemischtwaarengeschäft erfolgte aber laut der vorliegenden Administrativacten nicht aus dem Grunde, weil in der Filiale dieses Geschäftes in der Margarethenstraße auch der separat besteuerte Oelfarbendruckbilderverschleiß ausgeübt wird, sondern deshalb, weil durch die Errichtung einer Filiale des Gemischtwaarenhandels eine Erhöhung der Ertragsfähigkeit dieses Handelsgeschäftes eingetreten ist. Es hat sonach durch die Erhöhung der Erwerbsteuer für den Gemischtwaarenhandel weder eine Doppelbesteuerung dieses Handels, noch des Bilderhandels Platz gegriffen. Was aber die thatsächlich eingetretene Erwerbsteuererhöhung betrifft, so ist nach den zufolge a. h. Entschließung vom 4. Februar 1832 mit Hofkanzleidecret vom 15. Februar 1832, (n.-ö. Prov.-Ges.-Samml. 1832, Nr. 29), kundgemachten Bestimmungen über die Erwerbsteuerbehandlung den zur Verwaltung dieser Abgabe berufenen Organen die Verpflichtung auferlegt, dort, wo bei der Bemessung einzelne Erwerbsteuerpflichtige gesetzwidrig begünstigt sind, die gesetzmäßige Bemessung von amtswegen zu veranlassen. Es war sonach die Steuerbehörde, da sie durch die aus Anlaß der Errichtung des Filialgeschäftes eingeleiteten Erhebungen zur Ueberzeugung gelangte, daß die dem Beschwerdeführer für den Gemischtwaarenhandel bemessene Erwerbsteuer mit Rücksicht auf die geänderten Verhältnisse zu gering und eine angemessene Erhöhung derselben angezeigt erscheine, berechtigt und verpflichtet, die Steuerbemessung richtig zu stellen. Bei Vornahme dieser Richtigstellung ist die Steuerbehörde aber in der im § 8 des Erwerbsteuerpatentes vorgeschriebenen Weise vorgegangen, indem sie den Steuerpflichtigen einvernommen und das Gutachten der Ortsobrigkeit eingeholt und außerdem noch über die Anforderung des Gesetzes hinaus weitere Erhebungen eingeleitet hat. Da ferner die Festsetzung der Steuerquote innerhalb der im vorliegenden Falle zweifellos richtig gewählten Hauptbeschäftigungs-Abtheilung und innerhalb der Grenzen des Tarifes in Folge des cit. § 8 dem freien Ermessen der Steuerbehörde überlassen erscheint und der hier gewählte Steuersatz per 105 fl. in der II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung für Wien tarifmäßig ist, so konnte in der Erhöhung der Erwerbsteuer für den Gemischtwaarenhandel des Beschwerdeführers auf die Jahresquote von 105 fl. eine Gesetzwidrigkeit nicht erkannt werden.

Nr. 7707.

Sobald die Berechtigung zur Einhebung der Communalauflage nur auf jene geistigen Flüssigkeiten lautet, welche sich als „Getränke" qualificiren, stellt sich die Einhebung einer solchen Auflage auch vom „denaturirten Spiritus" als Einführung einer neuen, in die Kategorie der Zuschläge zu den directen Steuern oder zur Verzehrungssteuer nicht gehörigen Abgabe dar, welche nur im Grunde eines Landesgesetzes erfolgen kann.*)

Erkenntniß vom 7. Februar 1894, Z. 531.

Kálmán Freudenheim und Gen. ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Roża); E. vom 6. Februar 1893, Z. 18189 ex 1892, puncto Einhebung des Gemeindezuschlages vom denaturirten Spiritus.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Przemyśl hat mit dem Erlasse vom 2. April 1891, Z. 4071, die Einhebung der Communalauflage von denaturirtem Spiritus in Przemyśl untersagt und die Rückstellung der durch die Pächter derselben von Mendel und Elias Feingold für denaturirten Spiritus eingehobenen Auflage verfügt. Dieser Erlaß wurde im Instanzenzuge mit der angefochtenen Entscheidung bestätigt.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen. Die propinationsberechtigte Stadtgemeinde Przemyśl belegt im Grunde des Hofkanzleidecretes vom 4. Juni 1840, Z. 13674/1817 (galiz. Prov.-Ges.-Sammlung 1845, Nr. 101), die gebrannten geistigen Getränke mit einer Communalauflage. Die Stadtgemeinde hat laut der Administrativacten das Propinationsrecht und die besagte Communalauflage an die heutigen Beschwerdeführer verpachtet. Hienach erscheint die Stadtgemeinde Przemyśl, bezw. deren Pächter zur Einhebung der Communalauflage nur von jenem Spiritus und jenen Spirituosen berechtigt, die nach ihrer chemischen Beschaffenheit — wenn auch erst nach erfolgter Verdünnung — die Eigenschaft, als Getränke verwendet zu werden, beibehalten. — Diese Eigenschaft kommt nun dem denaturirten Spiritus gewiß nicht zu, da — wie aus der Anlage D zur Verordnung des k. k. Fin.-Min. vom 10. August 1888, R. G. B. Nr. 133, speciell aus den Bestimmungen I, 1, Abs. 3 und 8 sich ergibt — das Denaturirungsverfahren die Bestimmung hat, den Branntwein zum menschlichen Genusse untauglich zu machen.

Da nun die Stadtgemeinde Przemyśl das Recht zur Einhebung der Communalauflage nur von jenen geistigen Flüssigkeiten hat, welche als Getränke sich qualificiren und sonach den Pächtern auch keine ausgedehnteren Rechte einräumen konnte, übrigens auch nicht eingeräumt hat, nachdem ferner dem Vorausgeschickten zufolge die Einhebung der Communalauflage von denaturirtem Spiritus als Einführung einer neuen, in die Kategorie der Zuschläge zu den directen Steuern oder zur Verzehrungssteuer nicht gehörigen Abgabe sich darstellt, die Einhebung einer solchen neuen Abgabe gemäß des § 87 der Gem.-Ordn. vom 13. März 1889, L. G. B. Nr. 24, aber nur im Grunde eines Landesgesetzes erfolgen könnte, so waren die politischen Behörden im Grunde des § 107 Gem.-Ordn. berechtigt, die Einhebung der als eine neue Abgabe sich darstellenden Auflage von denaturirtem Spiritus zu untersagen und nachdem ferner Mendel und Elias

*) S. Erkenntniß Nr. 7365 (Bd. XVII, J. 1893).

Feingold gegen die erfolgte Einhebung der erwähnten Abgabe sich gleich bei der Bezirkshauptmannschaft beschwerten, so kann auch in der verfügten Zurückstellung der als Auflage für denaturirten Spiritus eingehobenen Beträge eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

Nr. 7708.

Die im Grunde des Propinationsablösungsgesetzes erfolgte und in Rechtskraft erwachsene Bemessung der Schankgebühren hat für die gesetzliche Zeitperiode bis zum Ablaufe des Jahres 1910 zu gelten und darf zum Nachtheile derselben Schänker nicht geändert werden. (Galizien.)

Erkenntniß vom 7. Februar 1894, Z. 532.

Naftali Berger, Mendel Berner, Mendel Raps, Isak Pröbstein, Elias Reif, Boruch Sperling und Josef Flinteisch, Schänker in Przemyśl (Adv. Dr. Kornfeld), ca. galiz. k. k. Statthalterei (M.-R. Dr. Roża); E. vom 3. December 1892, Z. 86721, puncto Vorschreibung erhöhter Propinations-Schankgebühren.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Przemyśl hat mit dem Erkenntnisse vom 12. Jänner 1892, Z. 42916, die Abschreibung der mit ihrem Erkenntnisse vom 11. März 1878, Z. 1737, den Beschwerdeführern zu je 20 fl. bemessenen jährlichen Propinationsschankgebühr verfügt und jedem der Beschwerdeführer die von dem Ausschanke zu entrichtende jährliche Gebühr mit 100 fl. bemessen, welche Neubemessung der Gebühr mit rückwirkender Kraft auch für die Vergangenheit, sonach für die Zeit vom 1. April 1878 an, zu gelten hatte. Diese Neubemessung der Gebühr wurde damit motivirt, daß die Beschwerdeführer den Ausschank nicht aus dem Titel des Propinationsrechtes, sondern auf Grund der ihnen vom bestandenen Bezirksamte in Przemyśl ertheilten Licenzen betreiben und daher im Grunde des § 20 des Ges. vom 30. December 1875, galizisches L. G. B. Nr. 55 ex 1877, diese nunmehr erhöhte Schankgebühr zu zahlen verpflichtet seien.

Dieses Erkenntniß wurde mit der Entscheidung der k. k. Statthalterei in Lemberg vom 3. December 1892, Z. 86721, im Instanzenzuge aufrecht erhalten, wogegen die vorliegende Beschwerde gerichtet ist.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen. Zunächst ist aus den Administrativacten zu constatiren, daß die Bezirkshauptmannschaft in Przemyśl mit dem Erkenntnisse vom 11. März 1878, Z. 1737, den Przemysler Schänkern und darunter auch den heutigen Beschwerdeführern, die von denselben zu entrichtende Propinationsschankgebühr bemessen und über diese festgesetzten Gebühren mittelst eines Ausweises dem Landesausschusse die Mittheilung gemacht hat und daß gegen die von der Bezirkshauptmannschaft damals verfügte Bemessung der Schankgebühren weder von Seite der hiervon verständigten Beschwerdeführer, noch von Seite des Landesausschusses ein Recurs eingebracht wurde.

Hienach mußte sich der V. G. Hof vor allem die Frage vorlegen, ob die Behörden berechtigt waren, von der einmal erfolgten und in Rechtskraft erwachsenen Bemessung der Schankgebühren zum Nachtheile der heutigen

Beschwerdeführer abzugehen. In dieser Richtung ist folgendes zu bemerken. Der § 20 des cit. Ges. vom 30. December 1875, welcher die Entrichtung der Schankgebühren behandelt, macht in den Absätzen 1 und 2 das Ausmaß dieser Gebühren allerdings auch davon abhängig, ob der Ausschank auf Grund des Propinationsrechtes oder aus einem andern Titel betrieben wird. Nun bestimmt aber der § 21 dieses Gesetzes, daß »die k. k. Bezirkshauptmannschaft die im § 20 festgesetzten Gebühren zu bemessen, hievon die Verpflichteten zu verständigen und den Ausweis über diese Gebühren in einem Exemplare dem Landesausschusse mitzutheilen hat«. Nach dem zweiten Absatze dieses Paragraphen steht gegen diese Bemessung sowohl dem Verpflichteten als auch dem Landesausschusse als Propinationsfonds-Direction der Recurs an die k. k. Statthalterei offen, und der Schlußabsatz dieses Paragraphen besagt: »Der Recurs hält die Invollzugsetzung der Erkenntnisse nicht auf.« Demnach ist im Sinne des § 21 die erfolgte Bemessung der Schankgebühren ein Erkenntniß, als welches sie auch das Gesetz ausdrücklich bezeichnet, woraus folgt, daß aus der Rechtskraft einer derartigen, als ein Erkenntniß sich darstellenden Bemessung den Parteien Rechte erwachsen.

Aus dem Schlußabsatze des § 20 des erwähnten Gesetzes vom 30. December 1875, welcher besagt: »Die obige Gebühr haben die Verpflichteten vom ersten des, 3 Monate nach erfolgter Wirksamkeit dieses Gesetzes nachfolgenden Monates und bis zu dem Tage zu entrichten, mit welchem die im § 3 bezeichnete Zeitperiode endigt,« d. i. mit Rücksicht auf das nachgefolgte Gesetz vom 22. April 1889, galiz. L. G. B. Nr. 30, bis zum Ablauf des Jahres 1910, dann weiter aus dem § 21 ergibt sich, daß die einmal erfolgte und in Rechtskraft erwachsene Bemessung der Schankgebühren für die ganze Zeit, d. i. bis zum Ablauf des Jahres 1910 zu gelten hat. Dem Gesagten zufolge haben die Beschwerdeführer aus der im Jahre 1878 erfolgten und in Rechtskraft erwachsenen Bemessung der Schankgebühren das Recht auf die Zahlung nur dieser Gebühr erlangt und die Behörden waren demnach nicht mehr berechtigt, zum Nachtheile der Beschwerdeführer von der einmal erfolgten rechtskräftigen Bemessung der Schankgebühren abzugehen, beziehungsweise diese Gebühren zu erhöhen, zumal eine Aenderung in der Eigenschaft der Schänker im gegebenen Falle nicht eingetreten ist.

Nr. 7709.

Beim Mangel einer Gewerbsconcession, als des Erfordernisses für die Anwendung des § 56 der Gewerbenovelle, ist die Statthalterei berechtigt, eine auf dem cit. § 56 basirte Schankbewilligung von amtswegen außer Kraft zu setzen.

Erkenntniß vom 7. Februar 1894, Z. 533.

Taube Fränkel (Adv. Dr. Kornfeld) ca. Min. des Innern (M.-R. Roża); für Mitbetheiligte Adv. Dr. Menger; E. vom 2. October 1892, Z. 13257, puncto Untersagung der Fortführung der ihrem verstorbenen Gatten zugestandenen Bier- und Branntweinschankberechtigung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Bereits mit dem Erlasse des k. k. Min. des Innern

vom 30. October 1872, Z. 6206, wurde entschieden, daß die mit Schankconcession versehenen Schänker in Przemysl als Gewerbeschänker im eigentlichen Sinne des Wortes nicht angesehen werden können und daß dieselben den im Hofkanzleidecrete vom 29. Juli 1824, Z. 19162, erwähnten Schänkern äquivariren, deren Personalbefugniß an eine gegen die Ortsobrigkeit eingegangene Verpflichtung geknüpft ist. Hieraus ergibt sich, daß die mit der Bewilligung der politischen Behörden versehenen Schänker in Przemysl und insbesondere auch Josef Fränkel, nicht als Gewerbsschänker, sondern als Propinationsschänker nach dem Hofkanzleidecrete vom 29. Juli 1824, Z. 19162, galiz. Provinz.-Ges.-S. Nr. 144, anzusehen und zu behandeln waren. — Die Bezirkshauptmannschaft hat nun der Witwe nach Josef Fränkel die Bewilligung zum Schankbetriebe auf Grund des § 56 Gewerbe-Ges.-Novelle ertheilt; allein der § 56 leg. cit., welcher allerdings nach dem Tode eines Gewerbetreibenden der Witwe für die Dauer ihres Witwenstandes die Fortführung des Gewerbes ihres Mannes gestattet, macht diese Fortführung des Gewerbes davon abhängig, daß der verstorbene Ehegatte ein Gewerbetreibender im Sinne der Gewerbeordnung war.

Nachdem nun aber bereits rechtskräftig entschieden wurde, daß Josef Fränkel kein Gewerbetreibender war, so hat das Erforderniß für die Anwendung des cit. § 56, nämlich der Bestand einer Gewerbeconcession gemangelt, und nachdem im Grunde des § 146 der Gewerbeordnung die Oberbehörde, wenn der Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses zu deren Kenntniß kommt, von amtswegen einzuschreiten hat, so war auch die k. k. Statthalterei berechtigt, von amtswegen einzuschreiten und die von der Bezirkshauptmannschaft auf den cit. § 56 basirte Schankbewilligung außer Kraft zu setzen.

Nr. 7710.

Voraussetzungen für die Befreiung von der Gebühr für Errichtung einer neuen Branntweinbrennerei. (Galizien.)

Erkenntniß vom 7. Februar 1894, Z. 534.

Zbigniew Graf Lanckoroński ca. Min. des Innern; E. vom 15. Jänner 1893, Z. 28145 ex 1892, puncto Entrichtung der Propinationsgebühr, anläßlich der Errichtung von zwei Branntweinbrennereien in Tartakow.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 7711.

1. Die Baubehörde kann nicht nach freiem Ermessen den Eigenthümer eines Grundstückes in der Verwendung desselben für Bauten beschränken. — 2. Der Bau villenartiger Gebäude ist wohl ein Recht, nicht aber eine Pflicht der Grundeigenthümer. — 3. Der Mangel eines directen Zutrittes zu einem Gebäude von der Straße aus kann an und für sich als den öffentlichen Verkehrsrücksichten entgegenstehend nicht angesehen werden, sobald der private Zugang die öffentlichen sicherheits- und feuerpolizeilichen Rücksichten sichert.

Erkenntniß vom 8. Februar 1894, Z. 564.

Barbara Wellek (Adv. Dr. Dostal) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 4. Jänner 1893, Z. 42122, puncto Verweigerung eines Bauconsenses.

*) S. Erkenntniß sub Nr. 6991 (Bd. XVII, J. 1893).

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Das von Barbara Wellek sub praes. 9. December 1889, Z. 18176, und wiederholt sub praes. 13. März 1890, Z. 4570, überreichte Gesuch um die Bewilligung zum Aufbau eines zweistöckigen Hauses auf der Parcelle 475 der Königlichen Weinberge wurde mit der angefochtenen Entscheidung abgewiesen, weil nach dem Projecte zwischen den Realitäten Nr. 257 und 195, welche nicht allzuweit von einander entfernt sind, ein neues Gebäude aufgeführt werden soll, welches in seinen Dimensionen die umliegenden Gebäude überragen würde und mehr den Charakter eines Zinshauses als den eines Familienhauses besäße, ohne daß der Neubau eine directe Zufahrt hätte, weil daher, da das Gebäude von der Gasse bedeutend entfernt wäre, im concreten Falle nicht jene Voraussetzungen bestünden, unter welchen der Umbau der nahe gelegenen Häuser auf Zinshäuser statthaft erschiene, und weil es daher nicht zweckmäßig erscheine, jene Gartenparcelle in eine Bauparcelle umzuwandeln, davon abgesehen, daß durch die Aufführung des Neubaues der villenartige Charakter der Verbauung jenes Gemeindetheiles zur Gänze beseitigt würde. was aus öffentlichen Rücksichten umso minder zulässig erscheine, als beim Ueberfluß an Baustellen zu einer solchen Umgestaltung kein Anlaß vorliege,

Der gegen diese Entscheidung angebrachten Beschwerde der Barbara Wellek setzt der Landesausschuß in der Gegenschrift zunächst die Einwendung der Incompetenz des V. G. Hofes darum entgegen, weil die Frage, ob und inwieweit es zulässig sei, einen concreten Bau auf einem bestimmten Grundstücke zu gestatten, in das freie Ermessen der Baubehörde falle.

Der V. G. Hof konnte jedoch diese Einwendung nicht für gesetzlich begründet erkennen. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß bei der Aufführung eines Gebäudes durch den Eigenthümer der Grundfläche es sich um die Ausübung des Eigenthumsrechtes handelt. Die Ausübung dieses Rechtes erscheint nach der Bestimmung des § 364 a. b. G. B. allerdings dahin eingeschränkt, daß hiebei die in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen nicht übertreten werden, und es sind auch durch die Bauordnungen die Einschränkungen des Näheren gesetzlich statuirt. — Daraus folgt aber nur, daß die Baubehörde wohl nach Maßgabe und in Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen, nicht aber nach freiem Ermessen den Eigenthümer eines Grundstückes in der Verwendung desselben für Bauten beschränken kann.

Aus dem Umstande, daß bei Bauführungen einerseits technische Momente, andererseits öffentliche Rücksichten mit in Frage kommen, kann nicht gefolgert werden, daß die Einschränkung des Eigenthumsrechtes, insoweit es sich um Bauführungen handelt, dem freien Ermessen der Baubehörde überantwortet wurde und zwar umsoweniger, als ja die technischen Momente in der Bauordnung selbst ihre Regelung gefunden haben und ebenso auch die öffentlichen Rücksichten durch das Gesetz selbst wahrgenommen werden und die in dieser Beziehung für nothwendig erkannten Einschränkungen im Gesetze ihre Regelung gefunden haben. — Daß auch die Bauordnung vom 10. April 1886 diesen Standpunkt einnimmt, ergibt sich zunächst aus den

Bestimmungen, welche die Baubehörden geradezu verpflichten, die von den Parteien angebrachten Bauansuchen der Erledigung zuzuführen und den Behörden hiefür sogar bestimmte Fristen ausmessen, wie die §§ 16 und 32 der Bauordnung; ferner aus dem § 33, Abs. 1, welcher die Ertheilung der Baubewilligung als den regelmäßigen und nur dann, sofern öffentliche Bedenken entgegenstehen, ausgeschlossenen Erfolg kennzeichnet, sowie aus allen Bestimmungen, welche bestimmte Normen über die Bedingungen der Ausübung des Baurechtes festsetzen. — Es wird darum bei jeder Bauconsensverweigerung es sich darum handeln, ob und inwieweit dieselbe nach den Bestimmungen der Bauordnung gerechtfertigt erscheint.

Die meritorischen Abweisungsgründe, welche die angefochtene Entscheidung geltend macht, sind zunächst allgemeiner Natur, und zwar die, daß durch die Aufführung des Neubaues der villenartige Charakter der Verbauung des Gemeindetheiles beseitigt würde, was aus öffentlichen Rücksichten nicht zulässig erscheine. In dieser Beziehung konnte der V. G. Hof den der Entscheidung zu Grunde liegenden Thatbestand nicht als zutreffend erkennen. Denn in der Entscheidung des Landesausschusses vom 7. December 1886, Z. 43087, welche den Gegenstand des h. g. Erkenntnisses vom 21. September 1887, Z. 2488,*) gebildet hat und welche eine Bauparcelle betraf, die, sowie die heute in Frage stehende, jenem Grundcomplex angehört, welcher mit dem gemeindeämtlichen Decrete vom 23. Juni 1882, Z. 3796, zur Abtheilung auf Bauplätze gelangte, hat der Landesausschuß constatirt, daß von einem villenartigen Charakter der Verbauung jener Gegend überhaupt keine Rede sein könne, weil in der ganzen Umgegend mehrstöckige Gebäude auch in geschlossenen Reihen erbaut erscheinen. Hiezu kommt aber, daß nach Lage der Acten auch eine Verfügung der Baubehörden, durch welche in giltiger Weise jener Stadttheil nur zur Errichtung von Bauten in isolirter Lage bestimmt wäre, nicht besteht (§ 18) und daß insbesondere auch nicht ein Bauverbot erlassen wurde (§ 19).

Wie aus den eben citirten gesetzlichen Bestimmungen hervorgeht, enthält nun die Bauordnung vom Jahre 1886 ganz bestimmte Vorschriften darüber, in welcher Weise vorzugehen ist, wenn Sanitäts- oder andere öffentliche Rücksichten die Belassung großer unverbauter Räume (öffentlicher Plätze) wünschenswerth erscheinen lassen, und es geht darum nicht an, daß die Baubehörde etwa in Wahrnehmung dieser Rücksichten andere als die vom Gesetze vorgesehenen Wege einschlage. Es ist dies umsoweniger zulässig, als aus den Bestimmungen des V. Hauptstückes der Bauordnung sich ergibt, daß, von den vorbesprochenen Fällen abgesehen, der Bau villenartiger Gebäude wohl ein Recht, nicht aber eine Pflicht der Grundeigenthümer ist.

Es ist nach Lage der Acten allerdings richtig, daß nach dem ursprünglich bestandenen Abtheilungsplane für den Grundcomplex, von dem einen Theil die heute in Frage stehende Bauparcelle bildet, jene Grundfläche, auf welcher der Neubau aufgeführt werden soll, als Gartengrund zu dienen bestimmt war; allein diese Verhältnisse haben — wie aus den Acten sich ergibt — gleichfalls ihre Aenderung erfahren, da der ursprüngliche Abtheilungsplan von den Baubehörden selbst nicht aufrecht erhalten wurde und

*) S. Erkenntniß sub Nr. 3656 (Bd. XI, J. 1887).

da weiter die heute in Frage kommende Baufläche nicht mehr zum Besitzstande der Realität Nr. 257 gehört, sondern eine selbstständige Realität bildet. Hieraus folgt, daß die in der Entscheidung geltend gemachten allgemeinen Abweisungsgründe in den Bestimmungen der Bauordnung ihre Rechtfertigung nicht finden, davon abgesehen, daß auch der denselben zu Grunde liegende Thatbestand unrichtig angenommen erscheint.

Als besondere Abweisungsgründe macht die Entscheidung geltend, daß das neue Gebäude in seinen Dimensionen die umliegenden überragen würde und mehr den Charakter eines Zinshauses als eines Familienhauses besäße, daß weiter das Gebäude keine directe Zufahrt besäße und von der Gasse bedeutend entfernt wäre. — Was nun den erstangeführten Abweisungsgrund anbelangt, so ist oben bereits darauf hingewiesen worden, daß durch die Entscheidung des Landesausschusses vom 7. December 1886, Z. 43087 festgestellt wurde, daß von einer villenartigen Verbauung des in Frage stehenden Stadttheiles keine Rede sein könne und daß die in jenem Stadttheile aufgeführten Gebäude überwiegend den Charakter eines Zinshauses aufweisen. Da überdies — wie gleichfalls bereits hervorgehoben wurde — nicht vorliegt, daß durch rechtsgiltige baubehördliche Acte in jenem Stadttheile die Erbauung eines Zinshauses ausgeschlossen wäre, so könnte dem in Frage stehenden Abweisungsgrunde nur insofern eine Bedeutung beigemessen werden, als durch denselben — wie dies auch in der erstinstanzlichen Entscheidung geschehen ist — zur Geltung gebracht werden wollte, daß etwa der Neubau den Anforderungen des guten Geschmackes nicht entspricht. Allein diesen Abweisungsgrund hat die angefochtene Entscheidung *nicht* geltend gemacht und es war darum des Weiteren darauf nicht einzugehen.

Die Entscheidung findet endlich einen Grund zur Abweisung des Bauansuchens in dem Umstande, daß das Gebäude eine directe Zufahrt nicht besäße und von der Gasse bedeutend entfernt wäre. Sofern mit diesem Abweisungsgrunde die Unzulässigkeit des Baues darauf gestützt würde, daß die beim Bauprojecte zutreffenden örtlichen Verhältnisse den nach § 34, Abs. 1 der Bauordnung zu wahrenden öffentlichen Verkehrsrücksichten nicht entsprechen, würde dieser Abweisungsgrund allerdings in der vorcit. Bestimmung des § 34 begründet sein; allein auch in dieser Beziehung erschien dem V. G. Hofe der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand zum Theile nicht actengemäß, zum Theile unvollständig. Aus den den Administrativacten zuliegenden Plänen ergibt sich nämlich, daß auf dem in Frage stehenden Grundcomplex das Gebäude Nr. 195, welches auf den gleichen Zugang angewiesen erscheint wie der Neubau, von der Straße (Čelakovskygasse) noch weiter entfernt ist, ohne daß die Beschaffenheit des Zuganges bei Consentirung dieses Gebäudes einen Anstand gebildet hat.

Die Entscheidung selbst constatirt nun nicht, daß die bestehende Zufahrt an sich unzureichend wäre. Der Mangel eines directen Zutrittes zu einem Gebäude von der Straße aus, kann aber an und für sich als den öffentlichen Verkehrsrücksichten entgegenstehend nicht angesehen werden, sobald der private Zugang nach seiner Beschaffenheit die Wahrung der öffentlichen Sicherheits- und feuerpolizeilichen Rücksichten sichert. Ueberdies wurde von dem Bauwerber darauf hingewiesen, daß gegebenen Falles nach den örtlichen Verhältnissen auch die Eröffnung einer Nebengasse dergestalt vollständig

möglich sei, daß der Neubau von dieser Gasse einen Zutritt erhalten würde. Auf diesen Umstand ist aber im Administrativverfahren weiter keine Rücksicht genommen worden und es mußte darum der V. G. Hof den Thatbestand umsomehr für unvollständig erkennen, als ja nach der Bestimmung des § 19 der Bau-Ordn. der Gemeinde nach Maßgabe der fortschreitenden Verbauung die weiters erforderlichen Straßenherstellungen obliegen und als nach § 34 Bau-Ordn. alle maßgebenden Umstände bei der commissionellen Verhandlung erörtert und erhoben werden sollen.

Nr. 7712.

Daraus, daß die Baubehörden die von den Parteien angesuchten Aenderungen eines Parcellirungsprojectes nicht der Entscheidung zuführen, kann nicht gefolgert werden, daß die den thatsächlich und rechtlich obwaltenden Verhältnissen entsprechende Einzeichnung des bestehenden ursprünglichen Parcellirungsprojectes in den Lagerplan gesetzlich unzulässig sei und daß die Genehmigung des Lagerplanes darum dem Gesetze widerstreite.

Erkenntniß vom 8. Februar 1894, Z. 565.

Franziska Katharina Milner (Adv. Dr. Herrmann) und Franz Julius Heine (Adv. Dr. Katz) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 4. Jänner 1893, Z. 53772, puncto Lagerplan der Stadt Königl. Weinberge.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerdeführer vermeinen, daß durch die Genehmigung des Lagerplanes für die Stadt Königliche Weinberge in dem die Grundstücke Pštroska und Smetanka umfassenden Theile des Gemeindegebietes die Bestimmung des § 2 der Bau-Ordn. vom 10. April 1886, Nr. 40 L. G. B., deshalb verletzt worden sei, weil in den Lagerplan jene Abtheilung dieser Grundstücke auf Bauplätze aufgenommen worden ist, welche der Parcellirungsbewilligung vom 10. Mai 1881, Z. 1817, entspricht, obschon die Beschwerdeführer noch vor Fertigstellung und Auflegung des Lagerplanes um die Aenderung dieser Parcellirung eingeschritten sind und obschon ihre bezüglichen Einschreiten bisher eine Erledigung nicht gefunden haben. Die Beschwerdeführer glauben, daß bei der Fertigstellung des Lagerplanes auf diese ihre Parcellirungsbegehren hätte Rücksicht genommen werden müssen, da es sich hiebei um für die nächste Zeit beabsichtigte Regulirungen gehandelt habe.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerden nicht für begründet erkennen. Nach § 1 der Bauordnung vom 10. April 1886 haben im Lagerplan sämmtliche Grund- und Bauparcellen Aufnahme zu finden. Im Hinblick auf die Bestimmung des § 8 Bau-Ordn. kann es nicht zweifelhaft sein, daß die erfolgte Abtheilung eines Grundes auf Bauplätze eben die Umwandlung von Grundparcellen in Bauparcellen in sich schließt, woraus folgt, daß im Lagerplan derlei Bauparcellen in jener Weise Aufnahme finden müssen, welche der rechtskräftigen Abtheilungsbewilligung entspricht.

Wenn der § 2 Bau-Ordn. als Gegenstand der Eintragung in die Lagerpläne auch die für die nächste Zeit beabsichtigten Regulirungen bezeichnet, so können unter diesen Regulirungen doch nur jene verstanden

werden, welche von Seite der Baubehörden in Wahrnehmung der örtlichen Verhältnisse als nothwendig erkannt und projectirt werden, nicht aber Aenderungen, welche in den entscheidungsmäßig festgestellten Verhältnissen durch die Parteien bezweckt werden, da solche Aenderungen zunächst erst der Judicatur der Baubehörden unterworfen sind.

Die Frage, ob und inwieweit die im Jahre 1881 genehmigten Parcellirungsprojecte der Beschwerdeführer eine Aenderung erfahren können und sollen, ist von der Frage, auf welche Weise die den Beschwerdeführern gehörigen Grundstücke in den Lagerplan einzutragen waren, durchaus verschieden und es präjudicirt die Einbeziehung des alten Parcellirungsprojectes in den Lagerplan in keiner Weise der noch ausstehenden Lösung über die Aenderungsbegehren der Parteien.

Es kann zugegeben werden, daß die Baubehörden Anlaß gehabt hätten, auf die von den Parteien angebrachten neuen Parcellirungsprojecte einzugehen und diese Fragen der Entscheidung zuzuführen, und zwar umsomehr, als aus der Bestimmung des § 10, Abs. 1 der Bau-Ordn. die Absicht des Gesetzes hervorgeht, daß den Behörden die rechtzeitige Erledigung von derlei Projecten zur Pflicht gemacht ist; allein daraus, daß dies im concreten Falle nicht geschehen ist, kann nicht gefolgert werden, daß die den thatsächlich und rechtlich obwaltenden Verhältnissen entsprechende Einzeichnung des noch bestehenden Parcellirungsprojectes in den Lagerplan, gesetzlich unzulässig war und die Genehmigung des Lagerplanes darum dem Gesetze widerstreite.

Wenn die Beschwerden ausführen, daß durch die angefochtene Entscheidung die Beschwerdeführer verpflichtet werden, die bezeichneten Grundstücke entsprechend der alten Abtheilungsbewilligung mit Villen zu verbauen, so ist diese Behauptung durchaus unrichtig, da in der Entscheidung selbst eine solche Verpflichtung der Beschwerdeführer nicht ausgesprochen wird und in keiner Weise der noch anhängigen Frage über die Projectsänderungen in der von den Beschwerdeführern behaupteten Richtung präjudicirt wurde.

Daß aber die Einzeichnung der bewilligten Parcellirung in den Lagerplan keineswegs die Folge hat, noch auch haben kann, daß es wegen der erfolgten Einzeichnung nun auch unter allen Umständen bei der genehmigten Abtheilung der Bauplätze sein Bewenden haben müsse, ergibt sich, ganz abgesehen von der Bestimmung des § 5, Abs. 2 l. c., schon daraus, daß einer Abtheilungsbewilligung überhaupt nicht die Eigenschaft der Unabänderlichkeit innewohnt (§ 13), so daß auch im concreten Falle alle jene meritorischen Argumente, welche die Beschwerdeführer für die Nothwendigkeit und Sachlichkeit der von ihnen projectirten Aenderungen vorbringen, bei der seinerzeitigen Entscheidung über diese Projecte ihre Wahrnehmung und Würdigung zu finden haben werden, während diese Ausführungen der Beschwerden für die heute streitige Frage durchaus belanglos sind.

Nr. 7713.

1. Zum Begriffe „öffentliches Gut". — 2. Die Entscheidung über Ansprüche der Gemeindemitglieder auf Benützung eines Ortsplatzes steht den autonomen Behörden zu, dagegen gehört der über den Gemeingebrauch hinausgehende auf einen privatrechtlichen Titel gestützte Benützungsanspruch zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Erkenntniß vom 8. Februar 1894, Z. 553.

Augustin Mašat ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 9. November 1892, Z. 44706, puncto Beseitigung eines auf dem Ortsplatze aufgestellten Göpels.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer ist schuldig, dem belangten Landesausschusse an Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe den angesprochenen Betrag von 8 fl. 40 kr. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Beschwerdeführer zur Beseitigung des auf der Grundparcelle Nr. 1542/1 eigenmächtig aufgestellten Göpels mit dem Bemerken verpflichtet, daß es ihm freistehe, seine privatrechtlichen Ansprüche auf die Benützung dieser Grundparcelle zu dem bezeichneten Zwecke im Civilrechtswege geltend zu machen. — Diese Entscheidung wird damit begründet, daß die in Frage stehende Grundparcelle im Verzeichnisse des öffentlichen Gutes als solches eingetragen erscheine, die Gemeinde somit berechtigt sei, über die Benützung derselben Bestimmungen zu treffen, mithin auch die eigenmächtige Benützung seitens des Beschwerdeführers zu untersagen.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes stützt sich auf nachstehende Erwägungen: Wie die Administrativacten entnehmen lassen, bildet die Grundparcelle Nr. 1542/1 in der Gemeinde Cetoraz den im Gemeingebrauche aller Gemeindemitglieder stehenden Ortsplatz und es ist unbestritten, daß diese Grundparcelle im Verzeichnisse des öffentlichen Gutes als solches eingetragen ist. — Wenn nun der Beschwerdeführer vermeint, daß diese Eintragung die gedachte Parcelle zu einem öffentlichen Gute im Sinne des § 287 a. b. G. B. qualificire und eben darum der Disposition der Gemeinde entrücke, so vermochte der V. G. Hof dieser Rechtsanschauung nicht beizupflichten, sondern war vielmehr des Erachtens, daß durch diese Eintragung lediglich die öffentliche Bestimmung des Objectes gekennzeichnet erscheine, das Eigenthum desselben und folgerichtig auch die Disposition über die mit der Bestimmung des Objectes vereinbarlichen, den Gemeingebrauch nicht hindernden Benützungsarten der Gemeinde vorbehalten bleibe.

Denn nach § 286 a. b. G. B. sind Sachen im Staatsgebiete entweder ein Staats- oder ein Privatgut und das letztere gehört einzelnen oder moralischen Personen, kleineren Gesellschaften oder ganzen Gemeinden; nach § 287 heißen Sachen, welche allen Mitgliedern des Staates zum Gebrauche verstattet werden, als Landstraßen 2c. ein allgemeines oder öffentliches Gut und nach § 288 machen »auf gleiche Weise« die Sachen, welche nach der Landesverfassung zum Gebrauche eines jeden Mitgliedes einer Gemeinde dienen, das »Gemeindegut« aus, im § 290 endlich ist das öffentliche Gut ausdrücklich als »Staatsgemeindegut« bezeichnet. — Das Gesetz faßt daher das an dem öffentlichen Gute bestehende Rechtsverhältniß offenbar so auf,

daß zwar Jedermann an demselben das Recht des Gebrauches, hingegen nur die juristische Person jener Gemeinschaft, welcher ein solches Gut »gehört«, das Eigenthum an demselben hat.

Daß aber der Ortsplatz in der Gemeinde Cetoraz, für dessen Benützbarkeit zu dem im Begehen, Befahren und Viehtreiben seitens der Gemeindemitglieder bestehenden Gemeingebrauche die Gemeinde nach § 28 ad 3 der Gem.-Ordn. zu sorgen hat, der Gemeinde und nicht dem Staate oder einer anderen juristischen Person gehört, ergibt sich schon aus dem Zwecke, welchem dieses Object gewidmet erscheint. — Demgemäß kann aus der Eintragung der Grundparcelle Nr. 1542/1 in das Verzeichniß des öffentlichen Gutes nicht gefolgert werden, daß dieselbe der Gemeinde nicht gehöre und ein (öffentliches) Gemeindegut im Sinne des § 288 a. b. G. B. nicht sei, die Wahrung der Benützbarkeit dieses Gutes zu dem seiner Bestimmung entsprechenden Gemeingebrauche, somit der Gemeinde nicht zustehe. — Da nun auch der Anspruch, welchen der Beschwerdeführer als Gemeindemitglied auf die Benützung des fraglichen Grundstückes, als Ortsplatz, erhebt, dem Gebiete des öffentlichen Rechtes angehört, erscheinen nicht die Gerichte, sondern die autonomen Behörden zur meritorischen Entscheidung über diesen Anspruch berechtigt und die gegentheiligen Ausführungen der Beschwerde eben darum hinfällig.

Inwieweit jedoch der Beschwerdeführer im Administrativ-Verfahren seinen Anspruch auf die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung eines Theiles des Ortsplatzes zur Aufstellung seines Göpels auf den privatrechtlichen Titel der Ersitzung stützen zu können glaubte, haben über die Grundhältigkeit dieses so gearteten Anspruches allerdings die Gerichte zu entscheiden.

Nr. 7714.

Die Provisorialverfügung zum Schutze eines Pfarrbeneficiums ist nicht von dem Ausweise des Rechtstitels bedingt, es genügt vielmehr zu ihrer Erlassung die Bescheinigung über die Natur der Leistung, deren Existenz und thatsächliche Erfüllung.

Erkenntniß vom 9. Februar 1894, Z. 580.]

Stadt Leitomischl ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-S. Kaněra); mitbetheiligt Pfarrer Josef Klapalek (Adv. Dr. Kienböck); E. vom 6. September 1892, Z. 12387, puncto Verpflichtung zur Zahlung der Grundsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Da die Ortschaft Stadt Leitomischl, welche seit einer langen Reihe von Jahren die Grundsteuer von den zur Dotation des Pfarrbeneficiaten in Sloupnic gehörigen Grundstücken entrichtete, diese Entrichtung mit Beginn des Jahres 1891 einstellte, hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Leitomischl in Anwendung des § 56 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, mit dem Erkenntnisse vom 22. November 1891, Z. 12202, den gedachten Pfarrbeneficiaten in dem ruhigen Besitze des der Steuerentrichtung durch die Stadt Leitomischl entsprechenden Rechtes geschützt und provisorisch verfügt, daß diese Stadt bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die eigentliche Verpflichtung die erwähnte Grundsteuer auch weiter zu entrichten habe. — Diese Verfügung hat die k. k. Statthalterei mit der

Entscheidung vom 8. März 1892, Z. 5519, bestätigt und auch das k. k. Min. für Cultus und Unterricht mit der nunmehr angefochtenen Entscheidung vom 6. September 1892, Z. 12387, mit der Modification aufrecht erhalten, daß das angeordnete Provisorium bis auf Weiteres zu gelten habe.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes stützt sich auf nachstehende Erwägungen: Obzwar der eigentliche Ursprung der streitigen Leistung durch die vorhandenen Behelfe nicht ermittelt werden konnte, erscheint durch dieselben doch sichergestellt, daß die Stadt Leitomischl die auf die Sloupnicer Pfarrgrundstücke entfallende Grundsteuer schon seit mehr als 100 Jahren entrichte. — Denn schon in der, den Administrativacten in Original und in vidimirter Abschrift zuliegenden Fassion der Pfarre Sloupnic vom 27. November 1782 heißt es in Absicht auf die Grundsteuer von den Pfarrgrundstücken wörtlich: »An Extraordinario, (so unter dem von Seite der löblichen Stadtgemeinde Leitomischl zu zahlen kommenden Extraordinario mitbegriffen ist) werden ex gratia von gedachter Gemeinde für den Pfarrer bezahlt 28 fl.«

Eine ähnliche Anführung weist auch die Fassion vom 31. März 1790 und jene vom 5. Mai 1797 auf, welch' letzterer ein von dem Magistrate der Stadt Leitomischl auf Verlangen des damaligen Pfarrers P. Johann Nepomuk Hradecky ausgestelltes Zeugniß von gleichem Datum beigeschlossen ist, mittelst welchem bestätigt wird, daß das auf die Pfarrgrundstücke anrepartirte Extraordinarium für immer aus den Stadtrenten bezahlt werde. — Die neueren Fassionen vom 18. August 1818, vom 25. Februar 1827, der Erträgnißausweis über die Pfarrtemporalien vom 24. Jänner 1858, die Fassion vom 19. März 1880 und die Nachweisung über das mit dem Pfarrbeneficium verbundene Einkommen vom 21. September 1891, Z. 35135, führen unter den das Einkommen belastenden Ausgaben die von den Pfarrgrundstücken entfallende Grundsteuer nicht an.

Wird nun erwogen, daß die auf Grund des erwähnten Zeugnisses unter dem Titel »Getreues Bekenntniss über die Erträgnisse der Stadt Leitomischler Dorf Sloupnicer Pfarrey unter der Patronanz dieser Stadt« verfaßte Fassion vom 5. Mai 1797 der Bezahlung des Extraordinariums aus den Stadtrenten unter der Rubrik IV »Zuflüsse von dem löblichen Patron« gedenkt und wird weiter in Betracht gezogen, daß in der Fassion vom 19. März 1880 unter der Rubrik »Lasten, Grundsteuer sammt Zuschuß« angeführt wird »die Steuern zahlt der Patron« und daß ferner auch nach den an das bischöfliche Consistorium in Königgrätz und an die k. k. Statthalterei gerichteten Eingaben des Patronatsamtes der Ortschaft Stadt Leitomischl vom 21. October 1890, Z. 292, und vom 22. November 1890, Z. 309, die Grundsteuer für die Sloupnicer Pfarrgrundstücke aus den Renten des der Stadt Leitomischl gehörigen Patronatsgutes Desna—Sloupnic bestritten wurde, so erscheint durch diese Acten dargethan, daß die Zahlung der Grundsteuer Seitens der Stadt Leitomischl thatsächlich erfolgte und daß die Gemeinde diese Leistung in ihrer Eigenschaft als Patron und wegen des obhabenden Patronats über die Pfarre Sloupnic prästirte.

Da nun mit der angefochtenen Entscheidung der Ortschaft Stadt Leitomischl eine neue Leistung nicht auferlegt, sondern lediglich eine von dieser Stadt bislang bewirkte Prästation bis auf Weiteres provisorisch aufrecht erhalten wurde und in den Motiven der durch diese Entscheidung

bestätigten Statth.-Entscheidung vom 8. März 1892, Z. 5519, ausdrücklich hervorgehoben wurde, daß es sich im vorliegenden Streitfalle um eine Leistung des Patrons zu kirchlichen Zwecken handelt, so kann nicht behauptet werden, daß durch die angefochtene Entscheidung allerdings nur für das Provisorium die Frage, ob die Stadt Leitomischl die streitige Leistung in der Eigenschaft als Patron oder unabhängig von dieser Eigenschaft weiter zu prästiren habe, im ersteren Sinne nicht gelöst erscheine. — Die diesfällige Einwendung der Beschwerde ist daher nicht zutreffend. — Das Gleiche gilt von der Behauptung der Beschwerde, daß aus der durch die Urkunde vom 5. Mai 1797 constatirten Bezahlung des Extraordinariums als einer außerordentlichen Steuerleistung aus den Stadtrenten nicht gefolgert werden könne, daß auch die dermalige Grundsteuer aus diesen Renten zu bedecken sei. — Denn die summarische Untersuchung der factischen und rechtlichen Verhältnisse hat ergeben, daß nicht nur das Extraordinarium, sondern vielmehr die jeweilig bestandene Grundsteuer aus den Stadtrenten bezahlt wurde, daß sich der Sloupnicer Pfarrbeneficiat im ruhigen Besitze des, dieser Zahlung correspondirenden Rechtes befindet und sonach gemäß § 56 des Ges. vom 7. Mai 1874 in diesem Besitze zu schützen war.

Aber auch in dem eingewendeten Umstande, daß die Frage, ob die Beschwerdeführerin außer der Grundsteuer auch die auf dieselbe umgelegten ordentlichen und außerordentlichen Staats-, Landes-, Bezirks-, Schul- und Gemeindezuschläge zu prästiren habe, im Administrativverfahren nicht erörtert und über dieselbe mit der angefochtenen Entscheidung nicht abgesprochen wurde, kann die vermeintliche Mangelhaftigkeit des Verfahrens nicht erblickt werden, da die angefochtene Entscheidung darüber, daß die bisher erfolgte Zahlung der Grundsteuer bis auf Weiteres fortzusetzen sei, einen Zweifel nicht zuläßt und die gerügte Außerachtlassung die Beschwerdeführerin lediglich berechtigt, diesfalls einen weiteren Ausspruch der Administrativbehörde zu provociren, wie dies nach den Ausführungen der Beschwerdeschrift ohnehin bereits geschehen ist.

Wenn die Beschwerde ferner behauptet, daß ein dringendes Interesse der Seelsorge für die in Rede stehende Provisorial-Verfügung darum nicht vorhanden sei, weil selbst bei Wegfall der streitigen Leistung das Einkommen des Sloupnicer Pfarrers nicht unter die gesetzliche Congrua herabsinken würde, so erscheint auch diese Behauptung durch die Administrativacten widerlegt, weil sich aus dem Richtigstellungserkenntnisse der k. k. Statthalterei vom 1. September 1891, Z. 94913, bei Nichtberücksichtigung der Grundsteuer von den Pfarrgrundstücken und Besetzung der Kaplansstelle die Nothwendigkeit der Ergänzung des Einkommens des Sloupnicer Pfarrbeneficiaten mit dem Betrage von 37 fl. 2 kr. aus dem Religionsfonde ergibt.

Auf die schließliche Einwendung der Beschwerde, daß die Ortschaft Stadt Leitomischl dadurch, daß sie die Grundsteuer für den Sloupnicer Pfarrer bezahlte, sich des Rechtes, diese Leistung einzustellen, nicht begeben habe und daß die ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörden erfolgte Prästation eine rechtliche Verbindlichkeit für die genannte Stadt nicht begründe, war nicht einzugehen, weil die Lösung dieser Fragen von der seinerzeitigen Entscheidung über die rechtliche Verpflichtung der Stadt zur Prästirung der streitigen Leistung abhängt, die Provisorialverfügung aber im Sinne des

§ 56 des Ges. vom 7. Mai 1874 von dem Ausweise des Rechtstitels nicht bedingt ist, die Natur der Leistung, deren Existenz und thatsächliche Erfüllung aber nach dem Vorausgeschickten genügend bescheinigt erscheint.

Nr. 7715.

Steht nicht die Theilnahme an den Gemeindegutnutzungen in Frage, sondern liegt ein Anspruch der Pfarrpfründe auf eine bestimmte Leistung seitens der Gemeinde zu Gunsten der Pfründe vor, so betrifft dieser Anspruch eine Leistung für Cultuszwecke, über welche die Entscheidung den autonomen Organen nicht zukommt.

Erkenntniß vom 9. Februar 1894, Z. 583.

Gemeinde Götzis (Adv. Dr. Kopp) ca. Landesausschuß von Vorarlberg (Adv. Dr. Vorzer); E. vom 23. November 1892, Z. 3543, puncto Holzbezug des Pfarrers und Frühmessers in Götzis.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Nach den Administrativacten handelt es sich in der vorliegenden Streitsache nicht darum, ob dem Pfarrer und Frühmesser in Götzis, gleichwie allen Bürgern (Gemeinde-Mitgliedern) der Ortsgemeinde Götzis, das Recht auf Theilnahme an den Gemeindegutsnutzungen durch Anweisung eines sogenannten aus einer Fuhr Brennholz bestehenden Holzloses zustehe; Gegenstand des Streites ist vielmehr der vom Pfarrer namens der Pfarr- und Frühmeßpfründe aus dem Titel der langjährigen Uebung und eines besonderen Uebereinkommens gestellte Anspruch auf Verpflichtung der Ortsgemeinde Götzis zur Deckung des vollen Brennholzbedarfes für die beiden Pfründeninhaber. — Der Landesausschuß von Vorarlberg fand in der heute von Seite der Gemeinde Götzis angefochtenen Entscheidung vom 3. November 1892, Z. 3543, diesem Begehren vollinhaltlich stattzugeben, indem er über Recurs des Pfarrers gegen den Gemeindeausschußbeschluß vom 2. Juni 1892, womit die Deckung des vollen Brennholzbedarfes verweigert worden war, die Gemeindevorstehung anwies, in Hinkunft die Pfarr- und Frühmeßpfründe mit Holz nach Bedarf im Ausmaße der bisherigen giltigen Uebung zu betheilen.

Die Beschwerde bestreitet in erster Linie die Competenz des Landesausschusses und bekämpft sodann dessen Entscheidung auch in meritorischer Beziehung.

Der V. G. Hof fand die Einwendung der Incompetenz begründet. — Denn — wie sich aus dem Vorgesagten ergibt — ist nicht die Theilnahme an den Gemeindegutsnutzungen in Frage, sondern es liegt vielmehr ein Anspruch der beiden Pfründen vor, wonach von der Gemeinde eine bestimmte Leistung, nämlich die Deckung des Brennholzbedarfes, verlangt wird. Dieser Anspruch betrifft mit Rücksicht darauf, daß das Brennholz zu Gunsten der Pfründen, bezw. zum Unterhalte der geistlichen Nutznießer derselben dienen soll, zweifellos eine Leistung zu Cultuszwecken, und nachdem die Leistungspflicht von Seite der Gemeinde bestritten wird, so sind zur Entscheidung dieser Streitigkeit, je nachdem es sich um die definitive Regelung der Streitsache oder eine Provisorialverfügung handelt, im ersten Falle, nach Beschaffenheit des Titels, die staatlichen Cultusbehörden oder Gerichte, im

letzten Falle stets die politischen Behörden berufen (§§ 55 und 56 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50). — Jedenfalls aber entzieht sich die Entscheidung der Competenz der autonomen Organe.

Wenn der Landesausschuß hingegen geltend macht, daß er schon aus dem Grunde zur Schöpfung eines Erkenntnisses berufen war, da ihm nach § 89 der Gem.-Ordn. für Vorarlberg vom 22. April 1864, L. G. B. Nr. 22, die Entscheidung gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses zukomme, so ist dies nicht zutreffend, weil die Zuständigkeit der autonomen Organe auf Grund der Gemeindeordnung eben nur insoweit Platz greift, als dieselbe nicht durch anderweitige Competenzvorschriften und gegebenen Falles durch das vorcit. Gesetz eingeschränkt erscheint, die Verweigerung der beanspruchten Leistung von Seite des Gemeindeausschusses aber wohl den Anlaß für den Anspruchwerber bilden kann, um ein Erkenntniß der competenten Behörden zu provociren, nicht aber geeignet ist, als Substrat einer Entscheidung des Landesausschusses in einer Angelegenheit zu dienen, welche seiner Competenzsphäre entrückt ist. — Ebenso trifft die Berufung des Landesausschusses auf die §§ 62 und 63 der Gem.-Ordn. nicht zu, weil mit Rücksicht auf den vorbezeichneten Gegenstand es sich gar nicht um einen auf Grund der Gemeindemitgliedschaft gestellten Anspruch auf Theilnahme an den Gemeindegutsnutzungen handelt.

Nr. 7716.

1. Aus der den Gerichten obliegenden Anzeigepflicht beim Gebührenbemessungsamte bezüglich der Anmeldungen der Gesellschaftsverträge zur handelsgerichtlichen Registrirung, kann die Befreiung der Partei von der ihr obliegenden Anzeigepflicht nicht gefolgert werden und ist darnach die Verjährungsfrage zu beurtheilen. — 2. Vermögensübertragung der im Grunde der Erbfolge an die einzelnen Erben übergangenen Theile des Nachlasses an eine neu gebildete offene Handelsgesellschaft.*)

Erkenntniß vom 10. Februar 1894, Z. 595.

Firma »Alois Kraft« (Adv. Dr. Hueber) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 4. April 1893, Z. 10739, puncto Gebühr von einem Gesellschaftsvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Von dem ohne Ausfertigung einer Urkunde zwischen den Erben nach dem am 28. November 1879 verstorbenen Inhaber der Einzelfirma Alois Kraft am 29. November 1879 abgeschlossenen und am 7. Jänner 1880 handelsgerichtlich protokollirten Gesellschaftsvertrage, betreffend die Fortführung der unter der Firma Alois Kraft, hydraulische Kalk- und Portlandcementfabrik in Kufstein, bestehende Handelsunternehmung wurde mit dem Zahlungsauftrage des k. k. Hauptsteueramtes Innsbruck vom 12. October 1891, B. Reg. P. 593 nach § 1, T. P. 55 B, 2 c und Anmerkung 2 und 4 Geb.-Ges. von dem Werthe der eingebrachten Realitäten per 43.000 fl. eine $3^1/_2$perc. und von dem Werthe der beweglichen Sachen per 7831 fl. 41 kr. eine Gebühr nach Scala II bemessen

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 6431 u. 6642 (Bd. XVI, J. 1892) u. Nr. 7274 (Bd. XVII, J. 1893).

und es ist diese Bemessung im Instanzenzuge, und zwar zuletzt mit der angefochtenen Min.-Entscheidung aufrecht erhalten worden.

Die Beschwerde bekämpft diese Entscheidung 1. weil die fünf Alois Kraft'schen Geschwister niemals einen Gesellschaftsvertrag abgeschlossen haben, ihnen vielmehr die Firma nur im Erbwege als gemeinsames Eigenthum zugefallen sei; 2. weil das Bemessungsrecht des Staates verjährt sei; 3. weil die Firma Alois Kraft zur Zeit der Bemessung der in Rede stehenden Gebühr aus anderen Gesellschaftern bestanden habe, als am 29. November 1879.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Was zunächst die Verjährungsfrage anlangt, so nimmt die Beschwerde den Standpunkt ein, daß der Partei ein Pflichtversäumniß nicht zur Last falle, nachdem die Anmeldung von der Fortführung des Cementfabriksgeschäftes des verstorbenen Alois Kraft behufs der handelsgerichtlichen Registrirung rechtzeitig beim k. k. Landesgerichte als Handelssenat in Innsbruck eingebracht wurde und es hiernach Sache des Gerichtes gewesen sei, die Gebührenbemessungsbehörde zu verständigen. Dieser Standpunkt erscheint dem V. G. Hofe verfehlt. Denn nach § 44 Geb.-Ges. obliegt die Anzeige des gebührenpflichtigen Rechtsgeschäftes bei dem Amte, das ist dem Gebührenbemessungsamte: bei Geschäften, die im gebührenpflichtigen Inlande geschlossen wurden, nach lit. c außer den unter a und b bemerkten Fällen »beiden Theilen.« Den Parteien kommt also die Verpflichtung zur Anzeige des Rechtsgeschäftes bei dem Bemessungsamte nur dann nicht zu, wenn einer der Fälle der lit. a und b des § 44, Z. 1, vorhanden ist, das ist a) wenn das Rechtsgeschäft bei öffentlichen Behörden, Gerichten oder Aemtern vorgenommen, oder b) wenn es vor einem Notare oder unter Mitwirkung eines Advocaten oder mit öffentlicher Beglaubigung aufgestellten Agenten oder Sachwalters geschlossen worden ist. Der Fall b kommt vorliegend nicht in Frage und es kann sich daher nur darum handeln, ob der Fall a, und zwar die Vornahme des Rechtsgeschäftes bei Gericht zutrifft.

Nun ist es allerdings richtig, daß, wenn über eine Handelsgesellschaft ein schriftlicher Vertrag nicht ausgefertigt wird, nach Anmerkung 2 zur T. P. 55 die Anmeldung, welche davon dem Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregister gemacht wird, zugleich als die Rechtsurkunde darüber anzusehen ist und daß diese Anmeldungen nach T. P. 43 m nebst der für die Eingabe vorgeschriebenen Gebühr auch der Gebühr von dem Rechtsgeschäfte unterliegen, wenn die bereits erfolgte Entrichtung der letzteren nicht nachgewiesen wird oder mit Hilfe der von der Partei zu machenden Angaben nicht ämtlich erhoben werden kann; allein darum, weil das Gesetz eine gerichtliche Eingabe, welche eine Rechtsurkunde nicht ist, als solche ansieht, kann gewiß nicht auch die noch weitergehende, im Gesetze nicht aufgestellte Folgerung gezogen werden, daß derlei gerichtliche Eingaben so zu behandeln wären, als ob die ohnehin blos supponirte Rechtsurkunde ein Rechtsgeschäft betreffe, welches bei Gericht vorgenommen wurde. — Denn zwischen der Vornahme, d. h. dem Abschlusse eines Rechtsgeschäftes und der bloßen Beurkundung eines solchen muß strenge unterschieden werden und kann hiebei insbesondere die T. P. 53 Geb.-Ges. aus dem Grunde nicht herangezogen werden, weil dieselbe nur eine bestimmte Art gerichtlicher

Eingaben, nämlich die eben dort bezeichneten gerichtlichen Erklärungen zum Gegenstande hat, deren Wesen darin gelegen ist, daß sie die Beurkundung eines Rechtsgeschäftes zwischen den Parteien vor Gericht zum Zwecke haben, ein Zweck, welcher der handelsgerichtlichen Anmeldung fremd ist.

Aber selbst wenn die T. P. 53 in Anwendung gebracht werden wollte, so wäre zu erwägen, daß im vorliegenden Falle unbestrittenermaßen auch, und zwar vorzugsweise Realitäten den Gegenstand der Gesellschaftseinlagen bilden, daß daher der Gesellschaftsvertrag gemäß § 1, A 1 auch ohne Ausfertigung einer Urkunde gebührenpflichtig war und daß demnach die Anzeige von diesem Rechtsgeschäfte auch unabhängig von der gerichtlichen Anmeldung durch die Partei zu erfolgen gehabt hätte, was auch in der Anordnung der T. P. 53, nach welcher in derlei Fällen die Gebühr für das Rechtsgeschäft unabhängig von der gesetzlichen Strafe einzuheben ist, seine Bestätigung findet.

Wenn nun auch die Min.-Verordn. vom 18. Mai 1874, R. G. B. Nr. 67, die Gerichte verpflichtet, auch bezüglich der Anmeldungen, wie die hier in Frage stehende, nach der T. P. 53 und dem Fin.-Min.-Erlasse vom 20. April 1854, R. G. B. Nr. 106, vorzugehen, also dieselben den Gebührenbemessungsämtern mitzutheilen, so vermag diese Min.-Verfügung Angesichts der vorhin entwickelten Bestimmung des § 44 Geb.-Ges. keineswegs die Befreiung der Parteien von der ihnen gesetzlich obliegenden Anzeigepflicht herbeizuführen, sondern soll nur — wie dies in der Min.-Verord. vom 20. April 1854 ausdrücklich ausgesprochen worden ist — bezwecken, »die Umgehung der Gebühren von Rechtsgeschäften oder von Urkunden dadurch, da sie in Eingaben oder Protokollen aufgenommen werden, zu verhindern,« also bewirken, daß bei vollem aufrechten Bestande der Anzeigepflicht der Parteien und neben dieser auch die Anzeigepflicht der Gerichte zum Zwecke der Controle der Parteien besteht.

Diesemnach war die unter der Firma Alois Kraft bestehende offene Handelsgesellschaft verpflichtet, ihren am 29. November 1879 abgeschlossenen Gesellschaftsvertrag binnen 8 Tagen bei dem Gebührenbemessungsamte zur Anzeige zu bringen. Da sie dies unterließ, fällt ihr ein Pflichtversäumniß zur Last, welches, da die Behörde erst durch die Mittheilung des Landesgerichtes Innsbruck vom 16. September 1890, Z. 3493, in die Lage versetzt worden ist, die Gebührenbemessung vorzunehmen, nach § 2 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, bewirkt, daß der Lauf der fünfjährigen Verjährungsfrist erst mit Ablauf des Jahres 1890 begann. — Da nun der Zahlungsauftrag des k. k. Hauptsteueramtes Innsbruck vom 12. October 1891, B. R. P. 593, der Firma Alois Kraft am 14. October 1891 zugestellt worden ist, kann von einer Verjährung des Bemessungsrechtes keine Rede sein.

In der Sache selbst ist zu constatiren, daß die Geschwister Georg, Josef und Karl Kraft, dann Marie Niedermaier und Margarethe von Kappeller in ihrer in Rede stehenden, beim Landesgerichte als Handelssenat in Innsbruck eingebrachten Anmeldung de praes. 7. December 1879, Z. 4953, ausdrücklich erklärt haben, »daß sie das von ihrem verstorbenen Vater Alois Kraft betriebene Cementfabriksgeschäft unter der Firma Alois Kraft, hydraulische Kalk- und Portlandcementfabrik in Kufstein, als offene

Gesellschafter fortzuführen beschlossen haben.« — In diesem Beschlusse liegt aber die Willenseinigung zur Bildung einer offenen Handelsgesellschaft (§ 861 a. b. G. B.), also der Gesellschaftsvertrag selbst.

In der That war auch zur Begründung der Gesellschaft ein Vertragsabschluß hierüber nothwendig (Art. 85, 90 Handelsgesetzbuches) und konnte ein solches Gesellschaftsverhältniß im bloßen Erbwege (wie die Beschwerdeführer behaupten) nicht zu Stande kommen. — Denn der Betrieb eines Handelsunternehmens beruht auf dem persönlichen Verhältnisse des Erblassers (§ 56 Gew.-Ordn.), erlischt mit dessen Tode und bildet keinen Bestandtheil seines Nachlasses (§ 531 a. b. G. B.). Als Erben hatten die fünf Kinder des Alois Kraft nur den Anspruch auf den Nachlaß, welcher unter ihnen nach Maßgabe des Testamentes oder des Gesetzes zu theilen war. Der auf jeden Erben entfallende, ihm durch die gerichtliche Einantwortung (§ 819 a. b. G. B.) zugewiesene Theil der Verlassenschaft ist das Eigenthum desselben geworden, mit dem er frei verfügen konnte.

Wenn nun die Erben übereingekommen sind, die ihnen zugefallenen Theile der Verlassenschaft zur Fortsetzung der vom Erblasser betriebenen Handelsunternehmung zu widmen, zu diesem Zwecke eine Handelsgesellschaft zu bilden und ihre Erbantheile in das Eigenthum der Gesellschaft (Art. 91 H. G. B.) zu übertragen, so ist dieses Uebereinkommen ein selbstständiges mit dem Erbgange in keinem Zusammenhange stehendes Rechtsgeschäft und es findet im Grunde desselben eine neue Vermögensübertragung, und zwar die Uebertragung der im Grunde der Erbfolge an die einzelnen Erben übergangenen Theile des Nachlasses an die neu gebildete offene Handelsgesellschaft statt, daher von dem betreffenden Uebereinkommen die Gebühr nach T. P. 55, B, 2, c, und von der durch dasselbe bewirkten Vermögensübertragung die Gebühr nach T. P. 106, A, 2, und Anmerkung 4 zur T. P. 55 zu entrichten ist. — Hiebei konnte der Vorgang, welchen die Finanzverwaltung bei Bemessung der Gebühr von dem Vertrage vom 26. Juli 1887 beobachtet hat, nicht in Betracht gezogen werden, weil es sich nicht um diese durch die Unterlassung einer Beschwerdeführung unanfechtbar gewordene Gebühr handelt und daher auch vom V. G. Hofe nicht zu prüfen war, inwieweit diese Gebührenbemessung gesetzmäßig vorgenommen wurde oder nicht.

Belangend den letzten Beschwerdepunkt, daß nämlich die streitige Gebühr — deren Betrag nicht in die Beschwerde gezogen ist — der derzeit bestehenden Firma Alois Kraft vorgeschrieben wurde, ist es allerdings richtig, daß in der unter dieser Firma bestandenen Handelsgesellschaft vordem, nämlich zur Zeit des Abschlusses des gebührenpflichtigen Rechtsgeschäftes die fünf Kinder des verstorbenen Alois Kraft offene Gesellschafter waren, während die Gesellschaft zur Zeit der Zustellung des Zahlungsauftrages — in Folge des Vertrages vom 26. Juli 1887 — nur noch aus den beiden Kindern des Alois Kraft, Josef und Karl Kraft, bestand. — Allein da aus diesem Grunde eine Einwendung im administrativen Instanzenzuge nicht erhoben worden ist, hatte auch der V. G. Hof keine Veranlassung, auf die diesfällige erst in der h. g. eingebrachten Beschwerde geltend gemachte Einwendung einzugehen.

Nr. 7717.

1. Voraussetzungen für die Befreiung des hierlands befindlichen beweglichen Nachlaßvermögens eines fremden Staatsangehörigen von der Vermögensübertragungsgebühr. — 2. Behandlung des Fabriksmobilars und der Waarenvorräthe als Zugehör einer Realität.

Erkenntniß vom 10. Februar 1894, Z. 596.

Erben nach Samuel Schindler (Adv. Dr. Kolbe) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 29. März 1893, Z. 46912, puncto Nachlaßgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der in Aeschach bei Lindau am 9. März 1887 verstorbene Samuel Schindler, welcher Staatsangehöriger des schweizerischen Cantons Glarus gewesen ist, hinterließ laut der beim k. k. Steueramte Bregenz überreichten Nachlaßnachweisung folgendes in Oesterreich befindliche Vermögen: 1. Realitäten im inventirten Werthe von 76.057 fl.; fundus instructus im Werthe von 10.209 fl. 40 kr.; 3. Fabriksmobilare und Waarenvorräthe im Werthe von 29.570 fl.; 4. Mobilar im Werthe von 2781 fl. und 5. Baarschaft per 355 fl. 64 kr., zusammen 118.953 fl. 4 kr.

Von diesem Nachlasse wurden folgende Gebühren bemessen: a) von 118.953 fl. 4 kr. die 1perc. Vermögensübertragungsgebühr sammt Zuschlag; b) von dem Werthe der Realitäten sammt fundus instructus zuzüglich des Werthes des Fabriksmobilars und der (angeblichen) Waarenvorräthe per 29.570 fl. zusammen per 115.816 fl. die $1\frac{1}{2}$perc., bezw. 1perc. Immobilargebühr. — Diese Bemessung wurde im Instanzenzuge, zuletzt mit der angefochtenen Min.-Entscheidung aufrecht erhalten.

Die Beschwerde ist gegen die Anforderung einer Gebühr von dem in Oesterreich befindlichen beweglichen Vermögen und gegen die Behandlung des Fabriksmobilars und der (angeblichen) Waarenvorräthe als Zugehör gerichtet.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Nach Punkt 2 lit b der Min.-Verordnung vom 8. April 1854, R. G. B. Nr. 84, haben die §§ 1, B und 57 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, auch auf das hierlands befindliche, in beweglichen Sachen bestehende Nachlaßvermögen solcher Personen, welche keine österr. Unterthanen sind, Anwendung zu finden, wenn nicht nachgewiesen wird, daß bewegliches Nachlaßvermögen österr. Unterthanen als solches keiner wie immer gearteten Gebühr in jenem Staate unterliegt, welchem der Erblasser angehört.

Daß es dabei nicht darauf ankommt, ob auch die Abhandlungspflege den österr. Gerichten zusteht, ergibt sich zur Bestimmtheit aus dem folgenden Punkte 4 der Min.-Verordnung, welcher ausdrückliche Normen für die Ueberreichung des Nachlaßausweises in jenen Fällen aufstellt, in welchen die Abhandlungspflege den österr. Gerichten nicht zusteht und es kann sich demnach im vorliegenden Falle lediglich darum handeln, ob das bewegliche Vermögen österr. Unterthanen als solches im Canton Glarus keiner wie immer gearteten Gebühr unterliegt. — Diesen Umstand, welcher sich nur aus der Gesetzgebung des Cantons Glarus erkennen läßt, hat die Partei sowohl nach der allgemeinen Rechtsregel, derzufolge nur das einheimische Recht eines

Beweises nicht bedarf, während das fremde Recht von jenem, der sich darauf beruft, nachzuweisen ist, als auch nach der ausdrücklichen allgemeinen Anordnung des § 43 Geb.-Ges. und der speciellen Bestimmung des Punktes 2 lit b der cit. Min.-Verordnung dem Gebührenbemessungsamte nachzuweisen und zwar mit der Wirkung, daß nur bei dem Vorhandensein dieses Nachweises die Befreiung von der Gebührenanforderung überhaupt angesprochen werden kann. — Aus den vorliegenden administrativen Verhandlungsacten ergibt sich, daß ein solcher Nachweis im Zuge des administrativen Verfahrens von der Partei nicht erbracht worden ist.

Da nun der V. G. Hof gemäß § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876 (mit Ausnahme einer Actenwidrigkeit oder der Ergänzungsbedürftigkeit des angenommenen Thatbestandes), auf Grund dieses in der letzten administrativen Instanz angenommenen Thatbestandes zu erkennen hat, sonach die erst in der h. g. Beschwerde beigebrachte, der angefochtenen Entscheidung nachgefolgte, übrigens auch für die Behauptung der Partei keinerlei Beweis erbringende — Erklärung der Regierungskanzlei des Cantons Glarus ddto. 25. Juni 1893 (Beschwerdebeilage G) nicht weiter in Berücksichtigung ziehen konnte, so erschien der Vorgang der Finanzbehörden, wonach auch von dem hierlands befindlichen beweglichen Nachlaßvermögen die Gebühr nach § 1 B und T. P. 106 B Geb.-Ges. bemessen und den Erben nach Samuel Schindler vorgeschrieben wurde, im Gesetze begründet.

Aber auch in der Behandlung des Fabriksmobilars und der (angeblichen) Waarenvorräthe im Werthe von 29.570 fl. als Zugehör der Fabriksrealität vermochte der V. G. Hof eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — In dieser Hinsicht ist zu constatiren, daß wohl die Nachlaßnachweisung unter III. »Fabriksmobilar und Waarenvorräthe« mit der Bewerthung von 29.570 fl. anführt, daß jedoch das betreffende Theilinventar Nr. I vom 15. November 1889 sub III nur »Fabriksmobilar« (und nicht auch Waarenvorräthe) enthält und dieses mit eben der Ziffer von 29.570 fl. bewerthet. — Dieses Fabriksmobilar besteht nach der in dem bezogenen Inventare enthaltenen Specification mit Ausnahme einer Feuerspritze mit Schläuchen und completer Armatur an Feuerlöschrequisiten im Werthe von 1200 fl., welche Gegenstände nach § 297 a. b. G. B. zweifellos ein Zugehör darstellen, ausschließlich aus Maschinen und Fabrikseinrichtungen, also zwar aus beweglichen Sachen, welche jedoch nach ihrer Beschaffenheit und größtentheils auch schon nach dem Orte, in welchen sie sich befinden — d. i. nach eben dem Inventar, im Druckerei-Hauptgebäude, im Farbküchengebäude, im Wasserradgebäude, im neuen Druckereigebäude und im Blaufärbegebäude, also in Realitäten, welche ihrerseits dem Fabriksbetriebe, für welchen auch die beweglichen Sachen bestimmt sind, zu dienen haben — ganz zweifellos von dem Eigenthümer der gedachten Fabriksgebäude zum fortdauernden Gebrauche derselben bestimmt sind und welche diesem Gebrauche umso gewisser fortdauernd zu dienen haben, als sonst die Gebäude selbst nicht mehr das wären, als was sie hergestellt wurden und als was sie auch noch in dem Theilinventare Nr. I aufgeführt erscheinen.

Alle diese beweglichen Sachen tragen sonach die rechtliche Qualität des Zugehöres nach §§ 294 und 295 a. b. G. B. an sich, wobei noch überdies darauf hingewiesen werden soll, daß einzelne derselben als »ein-

gemauert« benannt werden, daß andere Maschinen als »neu« befunden wurden und daß nur bei 6 Gegenständen die Bezeichnung »alt« sich findet, woraus zur Evidenz hervorgeht, daß die Behauptung der Beschwerde, als handle es sich bei diesen Objecten nur um alte, zum weiteren Fabriksbetriebe unbrauchbare Maschinen, bzw. Einrichtungen, nicht begründet ist. Uebrigens würde auch diese behauptete Eigenschaft der Maschinen und Fabrikseinrichtungen an sich die bestehende Zugehörsqualität nicht aufheben, da dieselbe zweifellos so lange als bestehend anzunehmen ist, bis der Zugehörsgegenstand thatsächlich aus der Verbindung mit der Hauptsache gebracht ist.

Daß aber in Betreff der fraglichen Gegenstände diese Loslösung nicht erfolgt ist, bezeugt insbesondere die Schlußbemerkung des Theilinventares Nr. 1 mit voller Entschiedenheit, welche constatirt, daß sämmtliche inventirte Gegenstände zur Fabrication dienlich seien.

Nr. 7718.

1. Hat sich die Dauer der für eine Servituteneinräumung zu prästirenden Jahresleistung nicht nach dem Bestande einer Körperschaft oder Anstalt zu richten und liegt auch eine immerwährende wiederkehrende Leistung nicht vor, dann kann die Gebühr nicht nach dem zwanzigfachen der Jahresleistung in Anspruch genommen werden. — 2. Unter „Anstalt" im Sinne des § 16 des Gebührengesetzes können nur juristische Personen, nicht aber Transportanlagen oder Fabriken verstanden werden.

Erkenntniß vom 10. Februar 1894, Z. 597.

Actiengesellschaft der k. k. priv. hydraulischen Kalk- und Portlandcementfabrik zu Perlmoos (vormals Angelo Saullich) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 6. Mai 1893, Z. 11571, puncto Gebühr von einem Servituteinräumungsvertrage.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Von der Servituteinräumungs-Urkunde ddto. 23. April 1891, mit welcher die Vormundschaft der minderj. Maria Daxer der Actiengesellschaft der k. k. priv. hydraulischen Kalk- und Portland-Cementfabrik Perlmoos das Recht eingeräumt hat, durch die Parcellen Nr. 345/3 und 319/2 der Cat.-Gemeinde Kufstein ihre Schleppbahn von Endach auf den Bahnhof in Kufstein gegen ein jährliches Entgelt von 100 fl. und die (mit jährlich 3 fl. bewerthete) Instandhaltung einer bestehenden Verzäunung durchzuführen, wurde mit der mit der angefochtenen Entscheidung bestätigten Gebührenbemessung eine Gebühr nach T. P. 39 c, bb, und § 16 lit. d Geb.-Ges. von dem 20-fachen Betrage der Jahresleistung per 103 fl., also von dem Werthe per 2060 fl. nach Scala II mit 7 fl. 60 kr. in Anspruch genommen.

Der V. G. Hof hat die angefochtene Entscheidung im Gesetze nicht begründet befunden. — Für die entgeltliche Erwerbung einer Dienstbarkeit — mit Ausnahme der hier nicht vorliegenden Servitut des Fruchtgenusses oder Gebrauches einer unbeweglichen Sache — ist nach T. P. 39 c, bb, eine nach Scala II von dem Werthe zu bemessende Urkundengebühr zu entrichten. Laut der Anmerkung zu der bezogenen Tarifpost ist bei entgeltlichen Erwerbungsarten als Werth das bedungene Entgelt anzunehmen. — Da im

vorliegenden Falle das bedungene Entgelt nicht in einer einmaligen, sondern in einer jährlich wiederkehrenden Leistung besteht, so hat die Werthsermittlung des bedungenen Entgeltes nach der im § 16 Geb.-Ges. aufgestellten allgemeinen Norm zu erfolgen und es kann sich lediglich darum handeln, welche Litera dieses § 16 zur Anwendung zu kommen hat.

Für diese Frage ist die Bestimmung der Servituteinräumungs-Urkunde vom 23. April 1891 von Bedeutung, nach welcher die Dienstbarkeit »der Actiengesellschaft zu Gunsten ihres Cementfabrik-Etablissements in Schwaich und Kufstein (aber auch unabhängig von denselben der Actiengesellschaft als juristischer Person für sich) zeitlich unbeschränkt und ausschließlich eingeräumt wird«. — Da es sich demnach nicht um eine Leistung auf bestimmte Zeit (lit. a und b) und nicht um eine solche auf die Lebenszeit einer oder mehrerer physischer Personen (lit. c) handelt, auch eine immerwährende Leistung (erster Fall der lit. d) nicht vorliegt, so steht nur in Frage, ob sich die Dauer der Leistung — wie die Finanzverwaltung annimmt — nach dem Bestande einer auf unbestimmte Zeit errichteten Körperschaft oder Anstalt zu richten hat (zweiter Fall der lit. d) oder ob die Leistung auf eine andere ungewisse Zeit bedungen ist.

Nun ist es zwar richtig und wird von der Beschwerdeführerin auch gar nicht bestritten, daß die Actiengesellschaft der k. k. priv. hydraulischen Kalk- und Portland-Cementfabrik Perlmoos eine auf unbestimmte Zeit errichtete Körperschaft ist, allein es ist nicht richtig, daß sich die Dauer der für die Servituteinräumung zu prästirenden Jahresleistung *nach dem Bestande dieser Körperschaft* zu richten hätte. Im Gegentheile geht aus der in Rede stehenden Servitutsbestellungs-Urkunde hervor und ist dies im Punkte II wortdeutlich ausgesprochen, daß für die Entrichtung der Jahresleistung nicht der Bestand der Actiengesellschaft, sondern der Bestand der *Schleppbahn* maßgebend ist, so daß, wenn die Schleppbahn früher aufgelassen wird, als die Actiengesellschaft sich auflöst, die Jahresleistung zu entfallen hat, wenngleich die Körperschaft noch fortbesteht. — Es zeigt sich also, daß die Dauer der Jahresleistung von dem Bestande der Körperschaft ganz unabhängig ist.

Es kann aber auch nicht angenommen werden, daß die wiederkehrende Leistung sich hier nach dem Bestande einer auf unbestimmte Zeit errichteten »Anstalt« richte, weil eine solche »Anstalt« im vorliegenden Falle überhaupt nicht existirt. — Denn daß die Schleppbahn nicht als eine »Anstalt« im Sinne des § 16 lit. d Geb.-Ges. angesehen werden kann, ergibt sich daraus, daß dieselbe nichts anderes als eine Werksvorrichtung, eine (Privat-) Transportanlage der Fabriken in Schwaich und Kufstein, also der *Weg selbst* ist, welcher den Gegenstand der Servituteinräumung bildet; daß aber auch die genannten Fabriken nicht als »Anstalten« aufgefaßt werden dürfen, geht daraus hervor, daß dieselben lediglich Handelsunternehmungen der Actiengesellschaft Perlmoos sind, während unter »Anstalten« im Sinne des bezogenen Gesetzesparagraphen nur juristische Personen verstanden werden können, wie dies die Nebeneinanderstellung der »Anstalt« und der »Körperschaft« in der lit. d und überdies auch der ganze Context der lit. d im Zusammenhange mit den lit. c und e ergibt, indem alle 3 literae die Leistungen von unbestimmter Dauer behandeln, bei welchen diese Unbestimmtheit ent-

weder wegen der unbestimmten Lebenszeit einer bestimmten oder mehrerer physischer Personen (lit. c) oder wegen der unbestimmten Dauer einer juristischen Person (lit. d) oder wegen einer sonstigen ungewissen Zeitbestimmung (lit. e) obwaltet. — Ist aber dem Vorangeschickten zufolge die lit. d des § 16 Geb.-Ges. auf den vorliegenden Fall unanwendbar, so kann nur die lit. e dieses Paragraphen zur Anwendung gebracht werden.

Nr. 7719.

Voraussetzungen, unter welchen „Küchen" bei der Classification der Wohngebäude als Wohnungsbestandtheile angesehen werden können.

Erkenntniß vom 13. Februar 1894, Z. 340.

Johann Hampel (Adv. Dr. Lederer) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Ritter von Pfeiffer); E. vom 7. Juni 1893, Z. 23238, puncto Hausclassensteuer vom Hause C.-Nr. 32 in Freiheit.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die von den Unterbehörden unter Zugrundelegung von 13 Wohnbestandtheilen vorgenommene Einreihung des Wohnhauses C.-Nr. 32 in Freiheit in die VIII. Classe des Hausclassensteuertarifes bestätigt.

Die Beschwerde macht dagegen geltend, daß die in der topographischen Beschreibung als »Küchenzimmer« bezeichneten Localitäten aus dem Grunde bei der Classification nicht mit in Anschlag zu bringen waren, weil sie nicht zu Wohn-, sondern zu Küchenzwecken dienen.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes stützt sich auf nachfolgende Erwägungen: Im § 18 des Gebäudesteuerpatentes vom 23. Februar 1820, Prov.-Ges.-Samml. B. II, Nr. 36, ist als Regel aufgestellt, daß Wohngebäude, das sind solche Gebäude, welche Bestandtheile in sich fassen, die als Wohnung wirklich benützt werden oder zu dieser Benützung bestimmt sind, der Classification unterliegen. — In Ausführung dieser allgemeinen Regel werden nach der weiteren Anordnung des § 22 des Gebäudesteuerpatentes und dem gleichlautenden § 9 der Instruction zur Classification der Wohngebäude als Wohnbestandtheile zum Behufe der Classification blos Zimmer und Kammern, die wirklich bewohnt werden oder zur Wohnung bestimmt sind, ohne Rücksicht auf die Zeit, durch welche, oder in welcher, und ohne Rücksicht auf die Art, nach welcher sie benützt werden, begriffen. — Dagegen sind nach diesen gesetzlichen Bestimmungen die Küchen ausdrücklich jenen Gebäudebestandtheilen zugezählt, welche bei der Classification als Wohnbestandtheile nicht angesehen werden. — Im gegebenen Falle erscheinen die in Frage stehenden, bei der Classification als »Küchenzimmer« mit in Anschlag gebrachten, in der topographischen Beschreibung mit den Nummern 8, 13, 18, 19, 21 und 23 versehenen Gebäudebestandtheile in dem behördlich genehmigten Bauplane ursprünglich als »Küchen« bezeichnet und ist eine Aenderung dieser ihrer Bestimmung aus dem nach Ausführung des Baues von der Baubehörde ertheilten Bewohnungsconsense nicht zu ersehen.

Es ist selbstverständlich, daß die Bestimmung einer Localität zu anderen als Wohnzwecken seitens des Hauseigenthümers für sich allein noch nicht die Qualification dieser Localität als Wohnraum auszuschließen vermag; vielmehr ist es Sache der in den §§ 13 und ff. der Instruction zur Classification der Wohngebäude vorgesehenen, aus einem Beamten und drei Mitgliedern des Gemeindevorstandes zusammengesetzten Commission, im Wege einer an Ort und Stelle unter Zuziehung des Hauseigenthümers vorzunehmenden Localerhebung zu untersuchen und festzustellen, ob und welche Gebäudebestandtheile eines Neu- (Zu-, Um- oder Auf-) Baues und inwiefern dieselben den obigen, für die Classificirung der Gebäude im Gesetze aufgestellten Grundsätzen entsprechen. — Hiebei liegt es in der Natur der Sache, daß bei der Localerhebung die für die Erklärung eines Gebäudebestandtheiles als Wohnbestandtheil maßgebenden Beweggründe insbesondere rücksichtlich jener Localitäten zu constatiren und dem Hauseigenthümer vorzuhalten sind, bezüglich welcher — wie im gegebenen Falle — von vornherein oder bei der Localerhebung eine Meinungsverschiedenheit zwischen der Commission und dem Hauseigenthümer obwaltet.

Im gegebenen Falle wurde sich aber damit begnügt, die ursprüngliche Bezeichnung der in Frage stehenden Gebäudebestandtheile im Bauplane als »Küchen« in »Küchenzimmer« umzuändern und die letzteren in der topographischen Beschreibung, sowie in dem Incatastrirungsprotokolle ddto. 23. December 1881 als »bewohnbare« Räume zu erklären, ohne daß die Beweggründe hiefür im Protokolle ausdrücklich festgestellt und dem Hauseigenthümer vorgehalten worden wären. — Hierin hat der V. G. Hof einen wesentlichen Mangel des administrativen Verfahrens erblickt.

Die Fertigung der topographischen Beschreibung, sowie des Incatastrirungsprotokolles durch den Beschwerdeführer kann dagegen nicht berufen werden, weil der Beschwerdeführer durch seine Unterschrift zwar die Bewohnbarkeit, das heißt die eventuelle Eignung der fraglichen Küchenräume zu Wohnungen, aber keineswegs auch das Zutreffen des oben hervorgehobenen, für die Classification der Gebäude nach dem Gesetze maßgebenden Moments, nämlich der Bestimmung zur Bewohnung zugegeben und überdies noch im administrativen Instanzenzuge ausdrücklich gegen den der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestand Einwendungen erhoben hat.

Nr. 7720.

Verfahren bei der Localuntersuchung zu Zwecken der Erhebung der Hauszinserträgnisse.

Erkenntniß vom 13. Februar 1894, Z. 341.

Dr. Josef Barber und Dr. Maximilian Barber (Adv. Dr. Links) ca. bukow. Fin.-Direction (M.-C. Dr. Ritter v. Pfeiffer); E. vom 15. August 1893, ZZ. 12157 und 32146, puncto Hauszinssteuer vom Hause C.-Nr. 420 in Czernowitz für die Jahre 1892 und 1893.

»Die Entscheidung vom 15. August 1893, Z. 12157, wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben; die Beschwerde wider die Entscheidung vom 15. August 1893, Z. 12146, wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe. Mit den angefochtenen Entscheidungen wurden die vom Hause der Beschwerdeführer in Czernowitz zur Vorschreibung der Hauszinssteuer für die Jahre 1892 und 1893 fatirten Miethzinserträgnisse der Jahre 1891 und 1892 nach Vornahme von Localuntersuchungen von 5401 fl. auf 6273 fl., bezw. von 5523 fl. auf 8090 fl. 85 kr. richtig gestellt.

In der Beschwerde wird geltend gemacht, daß die Erhöhung der einbekannten Miethzinse ohne Beobachtung des gesetzlichen Verfahrens stattgefunden habe, indem das Gutachten der Sachverständigen den Hauseigenthümern zum Zwecke der Widerlegung nicht bekannt gegeben worden sei, daß der Pachtwerth der mitverpachteten radicirten Schankrechte, dann der Einrichtungsstücke nicht mit dem richtigen Betrage in Abzug gebracht wurde, daß endlich Zinse doppelt in Anrechnung gebracht worden seien, indem für einzelne Localitäten auch Aftermiethzinse den Zinsungen hinzugerechnet wurden.

Was die mit dem Erlasse der k. k. Fin.-Direction vom 15. August 1893, Z. 12157, festgesetzte Besteuerung für das Jahr 1892 betrifft, so hat der V. G. Hof zunächst erkannt, daß in dem Umstande, daß das bei der Localerhebung abgegebene Gutachten der Sachverständigen den Hauseigenthümern zum Zwecke einer allfälligen Widerlegung nicht vorgehalten worden ist, ein Mangel des Verfahrens nicht gelegen erscheint, weil die Mittheilung der Abschätzung an den Fatenten im Gesetze nicht angeordnet ist. — Dagegen hat allerdings gemäß § 41 der Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse, deren Controle und Zusammenstellung (Pol. Ges.-Samml., 47 Band, Beilage 6) das zur Leitung der Localuntersuchung berufene Organ der Finanzverwaltung bei Vorlage des Untersuchungsprotokolles sein Gutachten über dasselbe bestimmt zu äußern und die Summe in der Ziffer anzugeben, auf welche der Zins im Ganzen oder in einzelnen Theilen zu setzen wäre. Dieses vom Gesetze vorgezeichnete, einen wesentlichen Bestandtheil des Localuntersuchungs-Verfahrens bildende Gutachten des Untersuchungs-Commissärs wurde dem Erhebungsprotokolle vom 19. December 1891 nicht beigesetzt und es erfolgte die Entscheidung der Finanzbehörde sonach selbstverständlich ohne Rücksichtnahme auf das vom Untersuchungs-Commissär abzugebende Gutachten und daher auf Grund einer wesentlich mangelhaften Localerhebung.

Was dagegen die mit der Entscheidung der Fin.-Direction vom 15. August 1893, Z. 12146, erfolgte Festsetzung des der Steuervorschreibung für das Jahr 1893 zu Grunde zu legenden Miethertrages des Jahres 1892 betrifft, so wurde der bei der Entscheidung der Steuer-Localcommission vorgekommene Mangel, daß diese Entscheidung ohne vorausgegangene Localerhebung vorgenommen wurde, von der Steuerbehörde I. Instanz nachträglich sanirt, indem noch vor Vorlage des Recurses am 18. April 1893 eine Localerhebung eingeleitet wurde. Zu dieser Localerhebung, zu deren Vornahme die Steuerbehörde nach § 35 der cit. Instruction in allen Fällen berechtigt und verpflichtet ist, in welchen Bedenken über die Richtigkeit der Angabe des Zinsertrages entstehen, wurden die Hauseigenthümer und außerdem zwei andere Hauseigenthümer aus der Stadt Czernowitz beigezogen, es wurden den Fatenten die Bedenken gegen die für die einzelnen Wohnungen

fatirten Zinse vorgehalten, deren Aeußerung zu Protokoll genommen, hierauf die Miethparteien einvernommen, und schließlich zur Besichtigung des Hauses und zur Abgabe des Gutachtens der Sachverständigen geschritten. Das Erhebungsprotokoll wurde sodann nach Beifügung des Gutachtens des Erhebungs-Commissärs der Steuerbehörde vorgelegt. Es wurde daher hier das im § 35 bis 41 der cit. Instruction vorgezeichnete Verfahren vollständig beobachtet, und die Entscheidung in II. Instanz auf Grundlage des Erhebungsprotokolles und des demselben beigegebenen Gutachtens des Commissionsleiters geschöpft. Hiebei war die Finanzbehörde, wie bereits oben erwähnt, nicht verpflichtet, den Fatenten das Gutachten der Sachverständigen zum Zwecke allfälliger Einwendungen vorzuhalten.

Der V. G. Hof hat aber auch die übrigen Einwendungen der Beschwerde, insoferne sich dieselben auf die Festsetzung des Miethertrages des Jahres 1892 beziehen, als nicht zutreffend erkannt. — Es ist nämlich, wie aus den Acten hervorgeht, nicht richtig, daß der Werth der mitverpachteten radicirten Schankrechte, dann der Miethwerth der Zimmer- und Stalleinrichtung nicht mit der richtigen Ziffer vom Gesammtzinse in Abzug gebracht wurde. Zufolge § 8 des Gebäudesteuer-Patentes vom 23. Februar 1820 (Prov.-Ges.-Samml. Nr. 52) haben Gebäude, welche mit der Einrichtung oder mit einem Garten vermiethet werden, in Anschlag zu kommen, als wären sie ohne Einrichtung oder ohne Garten vermiethet. Derselbe Grundsatz hat offenbar auch zu gelten, wenn mit einem Gebäude oder mit einer Wohnung zugleich ein radicirtes Schankrecht vermiethet wird.

Es lag sonach der Finanzbehörde zum Zwecke der Zinssteuerbemessung lediglich ob, den Miethwerth der Localitäten zu erheben, keineswegs aber sich in eine Erhebung des Werthes der mitverpachteten Rechte und Einrichtungsstücke einzulassen. Dies ist aber laut des Erhebungsprotokolles vom 18. April 1893 auch thatsächlich geschehen, indem die Sachverständigen ihr Gutachten ausschließlich über den Miethwerth der Localitäten abgaben, während von dem Werthe der Einrichtungsstücke oder der Schankrechte im ganzen Erhebungsprotokolle nicht die Rede war. — Hiebei konnte der V. G. Hof auch die Einwendung, daß durch die Minderbewerthung des verpachteten Schankrechtes und durch die vom vollen Werthe dieses Rechtes erfolgte Vorschreibung der Einkommensteuer eine Doppelbesteuerung eingetreten sei, nicht berücksichtigen, weil es sich einerseits gegenwärtig nicht um den Werth des Schankrechtes, sondern um den Miethwerth des Hauses handelt, und es andererseits dem Beschwerdeführer frei gestanden ist, gegen die Vorschreibung der Einkommensteuer die gesetzlichen Rechtsmittel einzubringen.

Was endlich die Behauptung der Beschwerde anbelangt, daß Miethzinse beim Miether und beim Aftermiether, also doppelt in Anrechnung gebracht worden seien, so findet diese Behauptung in den Acten nicht den mindesten Anhaltspunkt, und hatte die Erhöhung der Miethzinse der in der Beschwerde angegebenen zwei Wohnungen ausschließlich in dem Ergebnisse der Localuntersuchung und in dem Gutachten der Sachverständigen ihren Grund.

Nr. 7721.

Einkommenbesteuerung nach dem nicht widerlegten Gutachten der Vertrauensmänner.*)

Erkenntniß vom 13. Februar 1894, Z. 122.

J. U. Dr. Franz Vavčinek (Adv. Dr. Lenoch) ca. böhm. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Wimmer); E. vom 29. Juli 1893, Z. 44452, puncto Einkommensteuer für das Jahr 1891.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der V. G. Hof hat sich vorerst durch Einsichtnahme in die Verhandlungsacten die Ueberzeugung verschafft, daß die Feststellung des Reineinkommens des Beschwerdeführers aus den Jahren 1888, 1889 und 1890 und die Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1891 unter Einhaltung der Vorschriften der §§ 9, 10 und 25 des Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, wie dies des Näheren und actenmäßig in der dem Beschwerdeführer mitgetheilten Gegenschrift der k. k. böhm. Fin.-Landes-Direction auseinandergesetzt wird, erfolgte.

Bei der Feststellung des Reineinkommens aus den Jahren 1888—1890 hat sich die Steuerbehörde an das Gutachten der Vertrauensmänner gehalten, auf welches sie sowohl durch das Einkommensteuer-Patent § 24, als auch durch den Fin.-Min.-Erlaß vom 13. November 1850, R. G. B. Nr. 445, P. 5, verwiesen wird, und es konnte der V. G. Hof in Anbetracht des eingehaltenen Vorganges eine Gesetzwidrigkeit darin nicht erblicken, daß die Steuerbehörde sich nicht veranlaßt fand, ein von dem Ausspruche der Vertrauensmänner abweichendes Einkommen zur Basis der Steuerbemessung anzunehmen. — Denn die eigenen Angaben des Beschwerdeführers über seine Einkommensverhältnisse waren unvollständig und standen miteinander im Widerspruche, indem in seiner Fassion ddto. 3. Februar 1891 die Zahl seiner Hilfsarbeiter mit 3 angegeben erscheint, während in den detaillirten Ausweisen über die Ausgaben der im Jahre 1888 und 1890 Entlohnungen für 4 Personen verrechnet werden, ebenso in der Fassion die Bruttoeinnahme in den beiden Jahren 1888 und 1890 mit je 3200 fl. beziffert ist, während der Detailausweis die Einnahme des Jahres 1888 mit 3273 fl. 23 kr., pro 1890 die Einnahme mit 3694 fl. 23 kr. zergliedert berechnet, endlich das Reineinkommen in der Fassion pro 1888 und 1890 mit je 800 fl. und pro 1889 mit 900 fl. angesetzt wird, während in den Einwendungen gegen das vorgehaltene Gutachten vom Beschwerdeführer das Ersuchen gestellt wird, sein Reineinkommen aus dem Jahre 1888 nicht höher als mit 1200 fl. und für das Jahr 1890 nicht höher als mit 1000 oder 1100 fl. einzuschätzen.

Eine Widerlegung des Gutachtens der Vertrauensmänner ist dem Beschwerdeführer im administrativen Verfahren auch durch die angebotene und vorgenommene Einsicht in seine Geschäftsaufschreibungen nicht gelungen, da der Beschwerdeführer eine zergliederte Nachweisung seiner Einnahmen im Jahre 1889 nicht liefern zu können erklärte und pro 1890 — laut

*) S. auch Erkenntniß Nr. 6719 (Bd. XVI, J. 1892).

des vom Beschwerdeführer gefertigten Protokolles ddto. 5. October 1892 — die gedachten Aufschreibungen einen Ueberblick über seine Einnahmen und Ausgaben in diesem Jahre nicht gewähren, zumal die Rubriken, betreffend das Entgelt für die einzelnen gelieferten Arbeiten nicht ausgefüllt waren und auch gar nicht ausgefüllt sein konnten und ebensowenig die Ausgaberubriken vollständig ausgefüllt waren.

Es hätte ferner zwar der Anordnung des § 25 des Einkommensteuer-Patentes besser entsprochen, den Beschwerdeführer über das ihm vorgehaltene Gutachten der Vertrauensmänner persönlich um seine Einwendungen einzuvernehmen, anstatt denselben blos zur schriftlichen Abgabe dieser Einwendungen aufzufordern, allein da der Beschwerdeführer seine Einwendungen thatsächlich schriftlich erstattete und überdies im administrativen Verfahren in dieser Angelegenheit wiederholt persönlich einvernommen wurde und seine Aeußerungen abgab, so vermochte der V. G. Hof auch in der Aufforderung zur Erstattung blos schriftlicher Einwendungen einen wesentlichen Mangel des Verfahrens nicht zu erblicken, welcher gegebenen Falles die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung zur nothwendigen Folge haben müßte.

Für das weiter vom Beschwerdeführer in Anspruch genommene Recht, bei dem Zustandekommen des Gutachtens der Vertrauensmänner persönlich mitzuwirken, fand der V. G. Hof ebensowenig einen Anhaltspunkt im Gesetze, als für die weitere Behauptung, daß die Steuerbehörde an das von den Berufsgenossen des Beschwerdeführers erstattete Gutachten gebunden wäre.

Nr. 7722.

Einkommenbesteuerung nach dem nicht widerlegten Gutachten der Vertrauensmänner.

Erkenntniß vom 13. Februar 1894, Z. 622.

Dr. Eduard Tacconi ca. balm. Fin.-Landes-Direction; E. vom 11. August 1893, Z. 13801, puncto Einkommensteuer für das Jahr 1893.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 7723.

In Absicht auf die Bedeckung der Kosten für die Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen kann das Gutsgebiet zur Leistung des Holzmateriales in einem den 5perc. Zuschlag zu den directen Steuern übersteigenden Werthe auch nicht gegen Entgelt verhalten werden. (Galizien.)

Erkenntniß vom 14. Februar 1894, Z. 623 und 624.

Galizische k. k. Fin.-Procuratur Namens des k. k. Aerars als Eigenthümers der Gutsgebiete Kałusz, Sokołówka und Riczki (Fin.-Proc.-Adjunct Dr. Mayer) ca. galiz. Landesausschuß, mitbeth. Bezirksausschuß in Kossów (Adv. Dr. Zakrzewki); E. vom 18. November 1892, Z. 17214, und vom 11. April 1893, Z. 15966, puncto Ausfolgung des Holzmateriales für Gemeindestraßen.

»Die angefochtenen Entscheidungen werden nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

*) S. Erkenntniß sub Nr. 421 (Bd. III, J. 1879).

Entscheidungsgründe. Mit den angefochtenen Entscheidungen wurden im Instanzenzuge die Gutsgebiete Sokolówka und Riczki verpflichtet, das gesammte zur Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen, bezw. der im Territorium derselben befindlichen Brücken, erforderliche Holzmateriale auszufolgen und denselben bedeutet, daß, insofern der Durchschnittswerth des Holzmateriales den 5%igen Zuschlag zu den durch diese Gutsgebiete entrichteten directen Steuern übersteigt, der Mehrwerth dieser Holzmaterialleistungen, nach Vorweisung der Bescheinigung über die Abstattung dieser Schuldigkeit, aus dem Gemeindestraßen-Bezirksfonde ausgezahlt werden wird.

Dagegen ist die vorliegende Beschwerde gerichtet. In derselben wird die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung bestritten, weil das Gutsgebiet nur soviel des zur Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen erforderlichen Holzmateriales in einem Jahre auszufolgen verpflichtet ist, als der Durchschnittswerth desselben den 5%igen Zuschlag zu den durch das Gutsgebiet im Laufe des betreffenden Jahres entrichteten directen Steuern nicht übersteigt.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Nach dem Schlußabsatze des § 11 des Straßengesetzes vom 7. Juli 1885, L. G. B. Nr. 39, sind die Kosten der Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen sowohl im Territorium der Gemeinde als auch des Gutsgebietes zu bedecken durch die in diesem Gesetze bezeichneten Leistungen, Steuerzuschläge und Aushilfen aus dem Gemeindestraßen-Bezirksfonde. Bezüglich der Leistungen an Holzmaterial bestimmt der 4. Absatz des § 12 des cit. Gesetzes, daß das Gutsgebiet außerdem, d. i. außer den hier nicht in Frage kommenden Leistungen und Zahlungen, verpflichtet ist, das zur Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen erforderliche Holzmateriale auszufolgen, insofern der Durchschnittswerth desselben im Laufe eines Jahres den 5%igen Zuschlag zu den durch das Gutsgebiet entrichteten directen Steuern nicht übersteigt.

Aus dieser gesetzlichen Bestimmung folgt, daß, selbst wenn das Erforderniß an Holzmaterial zur Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen im Laufe eines Jahres ein größeres wäre, das Gutsgebiet zur Ausfolgung dieses Holzmateriales nur in dem Ausmaße verpflichtet ist, daß der Durchschnittswerth desselben dem 5% igen Zuschlage zu den durch das Gutsgebiet entrichteten directen Steuern entspricht, daß sonach das Gutsgebiet zur Leistung eines Holzmateriales in einem größeren, den 5% igen Zuschlag übersteigenden Werthe gesetzlich nicht verhalten werden kann.

Diesemnach findet die den angefochtenen Entscheidungen zu Grunde gelegte Folgerung, daß nämlich in den Grenzen des 5%igen Zuschlages zu den directen Steuern, die Pflicht des Gutsgebietes zur unentgeltlichen Leistung des Holzmateriales, dagegen über dieses Maß die Verpflichtung desselben zur entgeltlichen Leistung zu bestehen hat, in dem erwähnten Paragraphe gar keine Stütze.

Eine derartige Verpflichtung kann aber auch nicht aus dem in der angefochtenen Entscheidung angezogenen Schlußabsatze des § 26 abgeleitet werden. Denn der cit. Absatz des § 26 besagt in dieser Richtung nichts weiter, als daß der Bezirksrath auf Grund der durch die Straßenver-

waltungen vorgelegten Voranschläge jene Gutsgebiete bestimmt, bei welchen der Durchschnittswerth des zur Erhaltung der Gemeindestraßen nothwendigen Materiales den 5%igen Zuschlag zu den entrichteten directen Steuern übersteigt (§ 12, Abs. 4), und daß der Bezirksrath über die Bedeckung dieses Mehrerfordernisses aus dem Gemeindestraßen-Bezirksfonde die Bestimmung zu treffen hat. — Aus dieser gesetzlichen Anordnung folgt nur, daß der Gemeindestraßen-Bezirksfond für das Mehrerforderniß aufzukommen und für die Art und Weise der Bedeckung dieses Holzmateriales Sorge zu tragen habe, nicht aber, daß er dieses Mehrerforderniß dem Gutsgebiete als eine Verpflichtung, wenn auch gegen Entgelt, auferlegen könne.

Anlangend schließlich den in den angefochtenen Entscheidungen angezogenen Schlußabsatz des § 15 des Durchführungs-Straßenregulativs vom 24. September 1886, galiz. L. G. B. Nr. 80, so kann dieser Absatz, welcher die Auszahlung der dem Gutsgebiete zur Deckung des Mehrwerthes der Holzmaterialleistung zuerkannten Gebühr nach Vorweisung der Bescheinigung bezüglich der abgestatteten Schuldigkeiten verordnet, allerdings dahin ausgelegt werden, daß darin die Verpflichtung des Gutsgebietes zur Ausfolgung des Holzmateriales auch in einem höheren, d. i. den 5%igen Zuschlag übersteigenden Werthe begriffen sei, wenngleich solche auch positiv nicht ausgesprochen wurde. — Nachdem jedoch durch das Straßenregulativ im Grunde des 2. Absatzes des § 31 des cit. Straßengesetzes keine weiteren Verpflichtungen auferlegt werden konnten, als welche bereits durch das Gesetz normirt sind, so kann auch auf dieses Straßenregulativ eine Mehrverpflichtung nicht gestützt werden.

Demzufolge konnten die angefochtenen Entscheidungen, mit welchen den beschwerdeführenden Gutsgebieten die Ausfolgung des Holzmateriales, auch über den, dem erwähnten 5%igen Zuschlage entsprechenden Durchschnittswerth des Holzmateriales hinaus auferlegt wurde, als gesetzlich begründet nicht erkannt werden.

Nr. 7724.

1. Leitung der Wahlen durch den zur Wahlhandlung abgeordneten Regierungscommissär im Falle als die Gemeindevertretung zur Zeit der Wahlen aufgelöst war. — 2. Derjenige, welcher wegen eines Verbrechens oder einer Uebertretung in Untersuchung steht, kann deshalb vom activen und passiven Wahlrechte nicht ausgeschlossen werden. — 3. In der Anerkennung des Vorhandenseins des activen Wahlrechtes liegt zugleich die Entscheidung über das passive Wahlrecht. (Bukowina.)

Erkenntniß vom 14. Februar 1894, Z. 641.

Jnonitra Tonigar und Gen. ca. Landes-Regierung in Czernowitz (M.-S. Bar. Myrbach); E. vom 21. December 1892, Z. 19587, puncto Gemeindewahlen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde gegen die Entscheidung der k. k. Landesregierung in Czernowitz vom 21. December 1892, Z. 19587, mit welcher die Einwendungen gegen die am 19. und 20. August 1892 vollzogenen Wahlen des Gemeindeausschusses von Fundul-Moldovi zurückgewiesen wurden, betrifft folgende Punkte: 1. Daß der abgeordnete k. k. Bezirkscommissär selbst den Vorsitz in der Wahlcommission übernahm und

daß er und nicht der Gemeindegerent die 4 Mitglieder der Wahlcommission ernannte. 2. Daß eine vom activen und passiven Wahlrechte ausgeschlossene Person — Inonitza Merkesch — in die Wahlcommission berufen wurde. 3. Daß diese Person sich nicht nur an der Wahl betheiligt hat, sondern auch in den Gemeindeausschuß gewählt wurde. 4. Daß durch eben diese Person für 2 Wahlberechtigte als Bevollmächtigter, beziehungsweise Vertreter, die Stimme abgegeben wurde.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes stützt sich auf nachstehende Erwägungen: ad. 1. Die stricte Anwendung des § 20 der Gemeindewahlordnung für die Bukowina, wornach der Gemeindevorsteher den Vorsitz in der Wahlcommission zu führen und die 4 Mitglieder der Wahlcommission zu ernennen hat, war bei der vorliegenden Wahl schon deshalb nicht möglich, weil zur Zeit der Vornahme derselben in Folge der von der k. k. Landesregierung rechtskräftig unterm 6. Februar 1892, Z. 1850, verfügten Auflösung der Gemeindevertretung von Fundul-Moldovi, ein Gemeindevorsteher überhaupt nicht vorhanden und die einstweilige Besorgung der Gemeindegeschäfte dem Theodor Urseskul mit 2 Beiräthen übertragen worden war. — Wenn bei dieser Sachlage die k. k. Bezirkshauptmannschaft sich veranlaßt fand, mit dem Decrete vom 11. August 1892, Z. 5462, den zur Wahlhandlung abgeordneten k. k. Bezirkscommissär mit der Leitung der Neuwahl zu betrauen, statt dies vom Gemeinde-Geschäftsführer besorgen zu lassen, so kann darin, da die Durchführung von Gemeindeausschußwahlen zu den Agenden des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde zu zählen ist, mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 56, Abs. 4 der Gem.-Ordn., wornach die Regierung die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises ganz oder theilweise durch ihre Organe versehen zu lassen berechtigt ist, eine Verletzung der Bestimmung des § 20 G. W. O. nicht erblickt werden.

Ad. 2 und 3. Da Inonitza Merkesch rechtskräftig in der Wählerliste des I. Wahlkörpers sub Post 5 eingetragen ist, kann es sich nur darum handeln, ob der Genannte ungeachtet seiner Verzeichnung in der Wählerliste von der Betheiligung am Wahlacte ausgeschlossen und von der Wahlcommission zur Stimmabgabe nicht zuzulassen war, weil inzwischen Umstände eingetreten, nach welchen derselbe das active Wahlrecht nicht besitzt. In dieser Richtung ist aus der Administrativverhandlung zu entnehmen, daß dem Wahlleiter, nachdem derselbe den Inonitza Merkesch zum Mitgliede der Wahlcommission bestimmt hatte, die auch der Beschwerde allegirte Zuschrift des k. k. Bezirksgerichtes Kimpolung an das Gemeindeamt Fundul-Moldovi vom 9. August 1892, Z. 3614, übergeben wurde, in welcher bestätigt wird, daß Inonitza Merkesch wegen Uebertretung des Betruges rechtskräftig angeklagt ist und beim Kreisgerichte in Suczawa wegen der Verbrechen des Betruges und der Veruntreuung in strafgerichtlicher Untersuchung steht und daß dessenungeachtet derselbe in der Wahlcommission belassen und zur Stimmabgabe zugelassen und auch in den Gemeindeausschuß gewählt wurde.

Die Beschwerdeführer machten in ihren Einwendungen gegen das Wahlverfahren geltend, daß in Folge dessen J. Merkesch gemäß § 3 b und c, sowie gemäß § 11 G. W. O. vom activen und passiven Wahlrechte ausgeschlossen war und daher weder als Mitglied in die Wahlcommission zuzuziehen, noch zur Stimmabgabe zuzulassen und auch nicht als Gemeinde-

ausschußmitglied wählbar war. — Die k. k. Landesregierung hat diese Einwendungen, insoweit sich dieselben auf die Zuziehung des Genannten in die Wahlcommission und dessen Zulassung zur Stimmabgabe beziehen, als unbegründet, im Punkte der Wahl zum Gemeindeausschusse unter Hinweisung auf § 31, Punkt 4 G. W. O., als unstatthaft zurückgewiesen.

Der V. G. Hof mußte die Entscheidung der k. k. Landesregierung als gesetzlich begründet erkennen. Der § 3 der G. W. O. bestimmt: »Das Strafgesetz wird die Bestimmungen festsetzen, ob und auf wie lange mit dem Straferkenntnisse auch der Ausspruch über den Verlust des activen und passiven Wahlrechtes zu verbinden sei. Bis dahin bleiben von dem Wahlrechte ausgeschlossen: a) Personen, welche wegen eines Verbrechens schuldig erkannt; b) Personen, welche eines Verbrechens wegen in Untersuchung gezogen wurden, so lange diese dauert; c) Personen, welche der Uebertretung der §§ 460, 461 und 464 schuldig erkannt worden sind.«

Die Fälle a und c können auch vom Standpunkte des Wahlprotestes nicht weiter zur Erörterung kommen, da nicht vorliegt und auch nicht behauptet wird, daß J. Merkesch zur Zeit der Wahl eines Verbrechens oder einer der oben genannten Uebertretungen schuldig erkannt worden wäre und es kann sich daher nur darum handeln, ob der Wahlausschließungsgrund des Punktes b vorhanden sei. — In dieser Richtung mußte der V. G. Hof der Anschauung der angefochtenen Entscheidung beipflichten, daß diese Bestimmung des Punktes b des § 3 G. W. O. heute nicht mehr in Geltung steht. — Der § 3 selbst normirt nämlich ausdrücklich, daß die sub a, b und c näher bezeichneten Ausschließungsgründe nur bis dahin zu gelten haben, als durch das Strafgesetz Bestimmungen über den Verlust des activen und passiven Wahlrechtes und die Dauer des Verlustes getroffen worden.

Diese Bestimmungen sind nunmehr thatsächlich durch das einen integrirenden Bestandtheil des Strafgesetzes bildende Gesetz vom 15. November 1867, R. G. B. Nr. 131, festgesetzt worden. — Mit dem Eintritte der Wirksamkeit dieser Gesetznovelle sind sohin die im § 3 normirten Ausschließungsgründe nach der in diesem Paragraphe selbst klar zum Ausdrucke gebrachten zeitlichen Beschränkung — »bis zum Erscheinen dieses Gesetzes« — außer Kraft getreten und ist daher die Ausschließung vom Wahlrechte wegen eines unter das Strafgesetz fallenden Delictes nur nach dieser Gesetzesnovelle zu beurtheilen. Da nun diese Novelle Jemanden vom activen, sowie vom passiven Wahlrechte deshalb, weil derselbe wegen eines Verbrechens oder einer Uebertretung in Untersuchung steht, nicht ausschließt, kann aus dem Grunde, weil J. Merkesch wegen Uebertretung des Betruges und des Verbrechens der Veruntreuung und des Betruges etwa in Untersuchung gestanden, dessen actives und passives Wahlrecht nicht bestritten werden.

J. Merkesch war daher als wahlberechtigtes Gemeindemitglied weder von der Mitgliedschaft der Wahlcommission, noch von der Theilnahme an der Wahl selbst als Wähler, noch auch — insoweit als dessen active Wahlberechtigung für das passive Wahlrecht maßgebend erscheint — von der Wählbarkeit als Gemeindeausschußmitglied ausgeschlossen.

Der Vorgang der k. k. Landesregierung, wornach die Einwendungen gegen die Wahl des J. Merkesch zum Gemeindeausschußmitgliede unter

Bezugnahme auf § 31, Punkt 4 G. W. O. als unstatthaft, weil zur Competenz der Bezirkshauptmannschaft gehörig, zurückgewiesen wurden, kann zwar nicht als formell richtig erkannt werden. — Denn aus dem Wortlaute des § 31, Punkt 4, ergibt sich, daß derlei Entscheidungen erster Instanz von amtswegen zu erfolgen haben und daß diese gesetzliche Bestimmung die Fälle vor Augen hat, in welchen eine Wahl außer Kraft gesetzt wird, während der § 32 Gem.-W.-Ordn. überhaupt von Einwendungen gegen das Wahlverfahren spricht und zu solchen schon im Hinblicke auf die Bestimmung des § 29 Gem.-W.-Ordn. auch solche Einwendungen zu zählen sind, durch welche die passive Wahlfähigkeit eines gewählten Ausschußmitgliedes bestritten wird, zumal bei dem Vorgehen der Bezirkshauptmannschaft von amtswegen, ein Recht einzelner Wähler, die Amtshandlung zu verlangen, nicht besteht, dieses Begehren daher nur im Wege der Einwendungen bei der hiezu bestimmten Behörde zweiter Instanz innerhalb der gesetzlichen Frist zur Geltung gebracht werden kann. Nachdem jedoch das passive Wahlrecht des J. Merkesch, eben nur wegen des Abganges seines activen Wahlrechtes zur Zeit der Wahl, bestritten wurde und die k. k. Landesregierung das Vorhandensein des activen Wahlrechtes des Genannten anerkannt hatte, so liegt in dieser Entscheidung implicite auch die Entscheidung über die Wahl des Genannten zum Ausschußmitgliede und konnte daher in der Unterlassung des ausdrücklichen Ausspruches hierüber, kein wesentlicher Mangel des Verfahrens erblickt werden.

Wenn endlich die k. k. Landesregierung auf die Prüfung der Einwendung, daß von J. Merkesch für zwei Wahlberechtigte (einen im dritten und einen im zweiten Wahlkörper) als Bevollmächtigter, bezw. Vertreter, das Wahlrecht ausgeübt wurde, nicht weiter einging, so konnte der V. G. Hof in dieser Unterlassung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken, weil bei dem Stimmenverhältnisse zwischen den als Ausschuß-, beziehungsweise Ersatzmänner Gewählten und denjenigen, die mit den meisten Stimmen in der Minorität blieben (im dritten Wahlkörper betrug diese Differenz bei den Ausschuß- und Ersatzmännern 49 Stimmen, im zweiten Wahlkörper bei den Ausschußmännern 6, bei den Ersatzmännern 8 Stimmen), diese zwei Stimmen nicht ausschlaggebend sein konnten und daher selbst eine ungerechtfertigte Zulassung dieser 2 Stimmen (je Einer im bezüglichen Wahlkörper) auf das Wahlergebniß selbst keinerlei Einfluß geübt hätte.

Nr. 7725.

Eine Rückerstattung von indebite gezahlten Verzehrungssteuerzuschlägen und Beschaugebühren kann nur dann stattfinden, wenn innerhalb der 14tägigen Fallfrist der Steuerzahler seine Nichtverpflichtung geltend macht.*)

Erkenntniß vom 14. Februar 1894, Z. 634.

Franz Fickenscher ca. Landesausschuß von Tirol; E. vom 13. Jänner 1893, Z. 382, puncto Rückersatz von gezahlten Gemeindezuschlägen zur Fleischverzehrungssteuer und Beschaugebühren für steuerfrei bezogenes Fleisch.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 3688 (Bd. XI, J. 1887).

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung des Tiroler Landesausschusses vom 13. Jänner 1893, Z. 382, wurde der Recurs des Beschwerdeführers Franz Fickenscher gegen den Beschluß des Gemeindeausschusses von Meran ddto. 30. Mai 1892 zurückgewiesen, mit welchem dem Begehren desselben auf Rückersatz von in den Jahren 1887 bis 1890 bezahlten Gemeindezuschlägen zur Fleischverzehrungssteuer und Beschaugebühren für steuerfrei bezogenes Fleisch im Betrage von 353 fl. 59 kr. keine Folge gegeben worden war.

Die Beschwerde stützt sich darauf, daß die Einhebung aus den erwähnten Titeln auf Grund der Bestimmungen des § 7, Abs. 3, und § 18 der vom Gemeindeausschusse von Meran unter dem 19. December 1885 beschlossenen Schlachthausordnung erfolgte, welche Bestimmungen jedoch vom heutigen Beschwerdeführer im Verein mit anderen Interessenten im Recurswege bestritten und sohin mit der Min.-Entscheidung vom 28. Juli 1890, Z. 126, als ungesetzlich behoben worden sind.

Bei dem vorliegenden Thatbestande, dessen Richtigkeit nicht weiter in Frage steht, muß zwar anerkannt werden, daß die Gemeinde nicht berechtigt war, in dem oben angegebenen Zeitraume die erwähnten Gebühren und Zuschläge einzuheben, weil jene Bestimmungen der Schlachthausordnung, auf welche ausschließlich die Vorschreibung der Gemeinde gestützt war, im Instanzenzuge als ungesetzlich behoben worden sind. — Es liegt daher allerdings seitens des Beschwerdeführers eine Indebitezahlung vor. — Daß nun nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Zurückerstattung einer Indebiteleistung billig erscheint, ist ebenso unzweifelhaft als es gewiß ist, daß die positiven Rechtsnormen den Rückforderungsanspruch doch nur beim Zutreffen von bestimmt festgestellten Voraussetzungen für zulässig erachten. — Schon diese Erwägung läßt es als bedenklich erkennen, wenn die Beschwerde einzig und allein aus dem Umstande, daß die Einzahlung gegebenen Falles mangels der rechtskräftigen Genehmigung der Schlachthausordnung nicht hätte gefordert werden können, sofort die Pflicht der Gemeinde zur Rückerstattung der empfangenen Beträge ableiten will.

Die Gemeindeordnung enthält keine Bestimmungen über die condictio indebiti; wohl aber enthält der § 88 der Tiroler Gem.-Ordn. vom 9. Jänner 1866, L. G. B. Nr. 1, Anordnungen, aus welchen gefolgert werden muß, daß eine Rückerstattung von indebite gezahlten Gemeindegiebigkeiten nur dann und insoweit Platz greifen könnte, als der Gemeindesteuerzahler durch Betretung des Beschwerdeweges die Befreiung von der Gemeindeabgabe erwirkt hat. — Die cit. Gesetzesstelle erklärt Berufungen in allen Angelegenheiten des Gemeindehaushaltes, insbesondere gegen Beschlüsse über Gemeindeauslagen und deren Bedeckung durch Umlagen für zulässig und bestimmt eine 14-tägige Fallfrist zur Geltendmachung des Anspruches. — Es liegt nun auf der Hand, daß es nichts anderes als eine Umgehung dieser strengen, aber für die Ordnung im Gemeindehaushalte unabweislichen Vorschrift wäre, wenn nach Ablauf dieser Frist indebite gezahlte Gemeindeumlagen zurückgefordert werden könnten. — Ebendarum ist es ganz zweifellos, daß eine Rückerstattung von indebite gezahlten Verzehrungssteuerzuschlägen und Beschaugebühren nur dann wird stattfinden können, wenn innerhalb der 14-tägigen Fallfrist der Steuerzahler seine Nichtverpflichtung geltend macht.

Werden diese Grundsätze auf den concreten Fall angewendet, so ergibt sich, daß der Beschwerdeführer die in der Zeit vom 19. März 1887 bis 6. September 1890 an die Gemeindecasse aus den erwähnten Titeln abgestatteten Beträge zurückzufordern nicht mehr berechtigt war, da der Rückforderungsanspruch vor den competenten Organen erst am 23. September 1890 erhoben wurde. — Sofern aber die Beschwerde vermeint, daß eine separate Anfechtung der einzelnen Gebührenvorschreibungen aus dem Grunde überflüssig gewesen sei, weil sich dieselben nicht als separate Acte, sondern lediglich als der Vollzug jenes Gemeindeausschußbeschlusses vom 19. December 1885 über die Schlachthausordnung darstellen, welcher bereits im Recurswege angefochten und sohin als ungesetzlich behoben wurde, so läßt sich diese Auffassung nach dem Vorgesagten als im Gesetze begründet nicht erkennen, weil wohl der rechtliche Bestand jener generellen im Gemeindeausschußbeschlusse gelegenen Vorschrift über die zu leistenden Gemeindegiebigkeiten in Frage gezogen war, die einzelnen Zahlungsauflagen aber trotzdem in formelle Rechtskraft erwachsen konnten und weil im Recurswege nicht angefochten, auch thatsächlich erwachsen sind.

Nr. 7726.

Die Einleitung des Verfahrens zum Zwecke der Constatirung der radicirten Eigenschaft eines Schankgewerbes hat zur Voraussetzung, daß dieses Gewerbe als solches im neuen Grundbuche ausgezeichnet vorkommt.

Erkenntniß vom 15. Februar 1894, Z. 648.

Franz und Antonie Večerka ca. Min. des Innern; E. vom 20. December 1892, Z. 23390, puncto Nichtanerkennung der radicirten Eigenschaft von Schankrechten ob dem Hause Nr. C. 85 alt, 90 neu, in Kremsier.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 7727.

1. Holzlagerplatz als eine der behördlichen Genehmigung unterliegende Betriebsanlage. **) — **2. Reformatio in pejus in Wahrung der öffentlichen Sicherheit.**

Erkenntniß vom 15. Februar 1894, Z. 650.

Firma Konschitzky und Löffler ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 28. September 1892, Z. 18264, puncto gewerbsbehördlicher Genehmigung eines Holzlagerplatzes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Erlasse der Statthalterei in Prag vom 11. Mai 1892, Z. 52375, ist in Bestätigung des Bescheides des Magistrates in Reichenberg vom 8. October 1891, Z. 12012, der Holzlagerplatz der Baufirma Konschitzky und Löffler in Reichenberg als eine gewerbliche Be-

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 3988 (Bd. XII, J. 1888) u. Nr. 6159 (Bd. XV, J. 1891).

**) S. auch Erkenntniß sub Nr. 6148 (Bd. XV, J. 1891).

triebsanlage erklärt und die Genehmigung derselben von der Herstellung einer Mauer in vorgezeichneten Dimensionen abhängig gemacht worden. Das Min. des Innern hat mit dem Erlasse vom 28. September 1892, Z. 18264, vorstehende Entscheidung bestätigt, zugleich aber auch in Ergänzung derselben noch die Ausführung mehrfacher Sicherheitsmaßnahmen angeordnet.

Diese Entscheidung wird von der Beschwerde als gesetzwidrig mit der Behauptung angefochten, daß einerseits der Holzlagerplatz, welcher der den Holzhandel betreibenden Firma lediglich zur Aufbewahrung der Waare diene, nicht als eine an eine behördliche Concession gebundene gewerbliche Betriebsanlage angesehen und behandelt werden könne und daß andererseits das Ministerium nicht berechtigt sei, die nur von der beschwerdeführenden Firma recurrirte Entscheidung zu deren Ungunsten abzuändern.

Der V. G. Hof ist bei seinem Erkenntnisse von folgenden Erwägungen ausgegangen: Unter Betriebsanlage ist im Sinne der Gewerbeordnung nicht blos eine mit Maschinen und sonstigen Vorrichtungen ausgestattete, sondern überhaupt jede zur Ausübung eines Gewerbes dienende Stätte oder Localität zu verstehen. — Die Genehmigung der Betriebsanlage aber fordert der § 25 der Gew.-Ges.-Nov. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, nur bei jenen Gewerben, welche mit besonderen, für den Gewerbsbetrieb angelegten Feuerstätten, Dampfmaschinen, sonstigen Motoren oder Wasserwerken betrieben werden, oder welche durch die gesundheitsschädlichen Einflüsse, durch die die Sicherheit bedrohenden Betriebsarten, durch üblen Geruch oder durch ungewöhnliches Geräusch die Nachbarschaft zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind. — Hienach bedürfen also Betriebsanlagen entweder wegen ihrer für den Gewerbsbetrieb nothwendigen inneren Einrichtung oder wegen gewisser mit der Ausübung des Gewerbes verbundenen Wirkungen der behördlichen Genehmigung.

Die beschwerdeführende Firma betreibt den Handel mit Holz und lagert größere Mengen dieses Handelsartikels als Waare auf dem für diesen Zweck eingerichteten Platze, welchen die Beschwerde selbst einem Verkaufsgewölbe oder Magazine gleichstellt. Es ist sohin gewiß, daß der Holzlagerplatz der Firma eine zur Ausübung ihres Gewerbes dienende Stätte, also die gewerbliche Betriebsanlage derselben bildet.

Nach Lage der Acten ist nun zwar diese Betriebsanlage mit besonderen, für den Gewerbsbetrieb hergestellten Vorrichtungen — Feuerstätten, Dampfmaschinen oder sonstigen Motoren — nicht ausgestattet und kann daher zu jenen Betriebsanlagen, welche wegen ihrer inneren Einrichtung des behördlichen Consenses bedürfen, nicht gezählt werden. Es fragt sich somit, ob mit dem Holzhandelsgewerbe, bezw. mit der Art des Betriebes desselben im vorliegenden Falle Wirkungen oder nachtheilige Folgen verbunden sind, wegen welcher im Sinne der obbezogenen Gesetzesstelle die behördliche Genehmigung des Holzlagerplatzes als Betriebsanlage erforderlich ist? Denn daß auch Verkaufsgewölbe, Magazine und Lagerplätze, je nach den Gegenständen, welche verkauft, bezw. gelagert werden, eben wegen nachtheiliger Folgen oder Wirkungen für die Nachbarschaft zu den der behördlichen Genehmigung unterliegenden Betriebsanlagen gehören können, ist zweifellos und ergibt sich auch aus § 27 der cit. Gew.-Ges.-Nov., welchem zufolge die im Punkte 17 aufgeführten »Niederlagen von rohen Häuten und Fellen« zu

den Betriebsanlagen gehören, für welche ein besonderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Im vorliegenden Falle ist nun durch die am 8. Mai 1890 gepflogene commissionelle Erhebung festgestellt, daß in Folge der Lagerung großer Mengen Holzes auf dem Marktplatze der beschwerdeführenden Firma bei Ausbruch eines Brandes das Leben und Eingenthum der Bewohner der Nachbarschaft in hohem Maße gefährdet sein würde. Hienach stellt sich der von der beschwerdeführenden Firma betriebene Holzhandel, da in Ausübung desselben die Lagerung bedeutender Holzmengen auf einem in nicht isolirter Lage befindlichen Platze stattfindet, als ein Gewerbe dar, welches durch eine die Sicherheit bedrohende Betriebsart die Nachbarschaft zu gefährden geeignet ist und muß daher der in Rede stehende Holzlagerplatz als eine der behördlichen Genehmigung unterliegende Betriebsanlage qualificirt werden.

Bei solchen Betriebsanlagen hat die Behörde gemäß § 26 der Gew.-Ges.-Nov. vom 15. März 1883 die in Betracht kommenden Uebelstände von amtswegen zu prüfen und die etwa nöthigen Bedingungen und Beschränkungen in betreff der Einrichtung der Anlage vorzuschreiben, da es sich hiebei nicht blos um die Berücksichtigung der Einwendungen der Nachbarschaft, sondern insbesondere auch um die Wahrung des öffentlichen Interesses handelt. Zur Wahrung des öffentlichen Interesses aber ist die Oberbehörde ebenso berufen, wie die Behörde erster Instanz und deshalb steht der Berufungsinstanz auch das Recht zu, in Fällen, in welchen die Sicherung des öffentlichen Interesses in Frage kommt, die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung der unteren Instanz, auch wenn dies nach dem Inhalte des dagegen eingebrachten Recurses nicht nothwendig wäre, im vollen Umfange zu prüfen und die ihr im öffentlichen Interesse geboten erscheinenden Aenderungen und Ergänzungen auch zu Ungunsten der recurrirenden Partei vorzunehmen.

Da im vorliegenden Falle die vom Min. des Innern in Ergänzung der Entscheidungen der unteren Instanzen angeordneten Maßnahmen die wirksamere Verhütung der Entstehung und der Hintanhaltung der Ausbreitung eines ausgebrochenen Brandes, somit die Sicherung des Lebens und Eigenthums bezwecken, also im Sinne des § 26 leg. cit. in Wahrung des öffentlichen Interesses getroffen wurden, konnte in diesen Verfügungen eine gesetzwidrige reformatio in pejus nicht erblickt werden.

Nr. 7728.

Unrichtige Bezeichnung des Streitobjectes und mangelhafte Erhebung darüber, ob dem Wege über die streitige Brücke die Eigenschaft eines Gemeindeweges oder lediglich eines Interessentenweges zukommt. (Steiermark.)

Erkenntniß vom 15. Februar 1894, Z. 651.

Gemeinde Formin (Adv. Dr. v. Kozič und Gemeindevorsteher Korpar) ca. steiermärk. Landesausschuß; E. vom 20. December 1892, Z. 18917, puncto Erhaltung einer Brücke.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung des V. G. Hofes stützt sich auf folgende Erwägungen: Der V. G. Hof hat nicht angenommen, daß wegen der in Mitte liegenden Entscheidungen des Bezirksausschusses vom 12. März 1886, Z. 165, und des Landesausschusses vom 4. September 1886, Z. 11338, eine rechtskräftig entschiedene Streitsache, welche den Beschluß des Gemeindeausschusses vom 24. März 1889 über die Herstellung der die Wegeparcellen Nr. 496 und 490 verbindenden Brücke unmöglich gemacht hätte, vorliegt. — Die Entscheidung des Bezirksausschusses bezieht sich ihrem Wortlaute nach auf eine über den Pößnitzbach führende Brücke, welche auf einer Gemeindestraße gelegen sein soll. — Die Entscheidung des Landesausschusses bezeichnet diese Gemeindestraße als Wegparcelle 496/2.

Aus den Administrativacten und aus der dem V. G. Hofe bei der ö. m. Verhandlung vorgelegten Catastralmappe geht aber unzweifelhaft hervor, daß die in Streit befangene Brücke nicht über den Pößnitz-, sondern über den Quellbach führt und daß weiter diese Brücke auch nicht im Zuge der Wegparcelle 496/2 gelegen ist, so daß die rechtliche Qualität dieser Wegparcelle für die rechtliche Qualität der Brücke selbst von keinerlei Bedeutung ist. — Es ist zwar richtig, daß Angaben anderer Actenstücke die Annahme zulassen, daß die cit. Entscheidungen nicht auf die von ihnen bezeichneten anderen Objecte, sondern auf das Streitobject Bezug haben sollten, allein jedenfalls weisen diese Unregelmäßigkeiten darauf hin, daß in dem Administrativverfahren nicht jene Vollständigkeit und Deutlichkeit gewahrt worden ist, welche für die Entscheidung selbst nothwendig gewesen wäre und daß die Unrichtigkeit in der Bezeichnung des Streitobjectes auch von wesentlichem Einfluß auf die abgegebenen Zeugenaussagen gewesen ist, auf welche der weitere Thatbestand der Entscheidung sich stützt.

In der Sache selbst hat der V. G. Hof erwogen, daß selbst dann, wenn, wie durch die Entscheidungen festgestellt wurde, die Wegparcelle 496 und insbesondere auch die Wegparcelle 493 Gemeindewege wären, gleichwohl der vom Gemeindeausschuß unter dem 24. März 1889 gefaßte Beschluß, daß die fragliche Brücke von 4 benannten Besitzern der Ortschaft Formin zu erhalten sei, im Sinne des § 68 der Gem.-Ordn. gerechtfertigt wäre, wenn diesen Wegparcellen lediglich die Eigenschaft von Interessentenwegen zukommt, was die Gemeinde behauptet und auch im administrativen Verfahren von verschiedenen Gedenkmännern bestätigt wurde. — Denn in diesem Falle war die Gemeinde berechtigt, nach der cit. Gesetzesbestimmung den Aufwand für die Erhaltung der Brücke den Interessenten aufzuerlegen, wie denn auch die Gemeinde behauptet und die Gedenkmänner bestätigt haben, daß die Erhaltung der Brücke bisher durch die vier Interessenten besorgt worden ist. — Darüber aber, ob den erwähnten Wegen nach ihrer Bedeutung für den allgemeinen Verkehr, nach ihrer Beschaffenheit und Lage und der bisherigen Erhaltungsweise lediglich die Eigenschaft eines Interessentenweges zukomme, geben die vorliegenden Acten nicht die weiteren nöthigen Aufschlüsse.

Nr. 7729.

1. Die Verordnung vom 21. Juli 1785, betreffend die Bezeichnung der Gassennamen, ist nicht rechtsverbindlich kundgemacht, überdies durch die nachfolgende Gesetzgebung derogirt. — 2. Das freie Selbstbestimmungsrecht der Gemeinde in Angelegenheit der Straßenbezeichnung.*)

Erkenntniß vom 16. Februar 1894, Z. 669.

Stadtverordneten-Collegium in Prag (Adv. Dr. Lenoch) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 19. September 1893, Z. 22213, puncto Anbringung zweisprachiger Gassentafeln in Prag.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung der böhmischen Statthalterei vom 7. August 1893, Z. 8337 praes., wurde der Beschluß des Prager Stadtverordneten-Collegiums vom 21. December 1892, insoweit nach demselben die in Prag bestehenden zweisprachigen Gassenaufschriften durch blos einsprachige, u. zw. böhmische Gassentafeln zu ersetzen sind, aufgehoben und zugleich angeordnet, daß nach Rechtskraft dieser Entscheidung die im Grunde des erwähnten Beschlusses mit nur böhmischen Aufschriften bezeichneten Gassen wieder zweisprachig, u. zw. böhmisch und deutsch zu bezeichnen sind. — Diese Entscheidung, welche aus deren Motiven mit dem nunmehr angefochtenen Erlasse des k. k. Min. des Innern vom 19. September 1893, Z. 22213, bestätigt wurde, geht von der Rechtsanschauung aus, daß der beanständete Beschluß gegen bestehende Gesetze verstoße und daß das Einschreiten der Behörde im Art. XVI des Ges. vom 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, im letzten Absatze des § 81 und im § 121 der Prager Gemeindeordnung begründet erscheine.

Da die Statth.-Entscheidung den Gegenstand der Beschlußfassung in zutreffender Weise selbst als eine Angelegenheit des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde bezeichnet, in welchem diese nach § 78 der Prager Gem.-Ordn. und bezw. nach Art. V des Ges. vom 5. März 1862 mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, und Art. XVI des eben cit. Gesetzes der Staatsverwaltung das Aufsichtsrecht über die Gemeinden dahin einräumt, daß dieselben ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen, war sich auf die Prüfung zu beschränken, ob gegebenen Falles diese letztere Voraussetzung für das behördliche Einschreiten im Sinne der angefochtenen Entscheidung zutreffe.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage diese Frage zu bejahen. — Der V. G. Hof hat zwar aus dem Handbuche aller unter der Regierung Sr. Majestät des Kaisers Josef II. für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze 8. Band, 2. Auflage, Seite 200, dann aus der Roth'schen Gesetzsammlung VII. Band, Seite 448, Nr. 2, und aus der Blaseck'schen Gesetzsammlung IX. Theil, Seite 275, Nr. 2, entnommen, daß unter dem 21. Juli 1785 eine Verordnung erlassen worden ist, wornach der Name eines jeden Städtchens und Dorfes auf den ersten Häusern

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 7622 (Bd. XVII, Z. 1893).

oder auf den Thören, durch welche man in dieselben ankömmt, auf einem weißen viereckigen Flecke mit schwarzer Farbe in böhmischer und deutscher Sprache und auf gleiche Art in den ansehnlichen Städten die Namen der Gäßen auf den Eckhäusern aufgezeichnet werden sollen. — Allein dieser in den cit. Privatsammlungen aufgenommenen Verordnung vermochte der V. G. Hof eine rechtsverbindliche Kraft nicht beizumessen. Denn durch die vom V. G. Hofe veranlaßten Erhebungen konnte, wie aus der Mittheilung des k. k. Statth.-Präsidiums an den V. G. Hof vom 28. Jänner 1894, Z. 447, und aus dem Berichte dieses Präsidiums an das k. k. Min. des Innern vom 13. December 1893, Z. 12814, sich ergibt, weder mit Sicherheit constatirt werden, von welcher Stelle diese Verordnung erlassen worden ist, noch weniger war constatirbar, ob die ordnungsmäßige Verlautbarung dieser Verordnung erfolgt ist. Ueberdies stellt sich diese Verordnung ihrem Inhalte nach als eine Anordnung für das Conscriptionswesen dar.

Ueber die Ortsbezeichnungen sind aber in dem Conscriptionspatente vom 25. October 1804 als auch in der kais. Verordnung vom 23. März 1857, R. G. B. Nr. 67 (§ 14), wie nicht minder in dem Volkszählungsgesetze vom 29. März 1869, R. G. B. Nr. 67 (§ 9) Bestimmungen getroffen worden, ohne daß die Anordnung der cit. Verordnung über die Gassenbezeichnung in die berufenen neueren Gesetze Aufnahme gefunden hatte. Es erscheint somit jene Verordnung durch die nachgefolgte Gesetzgebung auch derogirt. — In der That hat auch weder die Statth.-Entscheidung, noch die angefochtene Min.-Entscheidung sich auf diese Verordnung gestützt, sondern in dem Beschlusse des Stadtverordneten-Collegiums nur eine Verletzung des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142 (Art. XIX), erkannt.

Hiebei ist die Entscheidung von der Erwägung ausgegangen, daß die bisherige Doppelsprachigkeit der Gassenaufschriften dem staatsgrundgesetzlich gewährleisteten gleichen Rechte beider die Stadt Prag bewohnenden Volksstämme und beider dort landesüblichen Sprachen entspreche, die mit dem Beschlusse des Stadtverordneten-Collegiums beabsichtigte Anbringung blos böhmischer Gassenaufschriften aber gegen die Gleichberechtigung verstoße, der bisherige, mit dem Gesetze im Einklange stehende Zustand somit staatlicherseits geschützt werden müsse, zumal die Anerkennung der Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben vom Staate, auch die Anerkennung des dieser Gleichberechtigung entsprechenden Zustandes in den Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde in sich schließe.

Es ist klar, daß diese Motivirung der angefochtenen Entscheidung nur dann als zutreffend anzuerkennen sein wird, wenn es richtig ist, was die Entscheidung voraussetzt, daß der Art. XIX, Abs. 1 und 2, eine dispositive Norm enthält, welche insbesondere auch die Gemeinden verpflichtet, bei allen Einrichtungen und Vorkehrungen, die sie bei Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu treffen haben, diese, soweit hiebei die Sprache in Frage kommt, so zu treffen, daß die im Gemeindegebiete landesüblichen Sprachen die ganz gleiche Geltung und Anwendung finden. Dieser Deutung des Art. XIX steht aber der Wortlaut desselben entgegen. — Der Absatz 1 dieses Artikels erklärt allerdings alle Volksstämme »für gleichberechtigt« und Absatz 2 spricht

aus, es werde »die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben vom Staate anerkannt«. — Allein hiemit erscheint nur ein allgemeiner Grundsatz ausgesprochen, demgemäß »allen Volksstämmen«, »allen landesüblichen Sprachen« mit gleichem Maße gemessen werden soll, ohne daß über das Maß selbst irgend eine Bestimmung getroffen wäre. — Da dieses Maß gewiß verschieden bestimmbar ist, dem Art. XIX aber jedes Maß entspricht, sobald es nur für alle Volksstämme, für alle landesüblichen Sprachen ein gleiches ist und da diese Unbestimmtheit, diese Lücke sicher nicht beliebig ergänzt und ausgefüllt werden darf, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß der Art. XIX jenen grundsätzlichen Dispositionen, welche zu ihrer vollen Wirksamkeit keiner weiteren Ausführungsbestimmung bedürfen, nicht beizuzählen ist, daß es sich bei demselben vielmehr um einen Grundsatz, um ein Princip handelt, das durch weitere legislative Acte seine nähere Bestimmung und Ausgestaltung erlangen soll.

Für diese dem Wortlaute und den gesetzlichen Auslegungsregeln entsprechende Deutung des Art. XIX, Abs. 1 und 2, spricht auch die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmungen. (Vergleiche die neue Gesetzgebung Oesterreichs, erläutert aus den Reichsrathsverhandlungen, Wien, Manz 1868, Band 1, pag. 312, 352, 391.) — Nach dem Entwurfe des Verfassungsausschusses hat Abs. 2 des Art. XIX gelautet: »Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird gewährleistet,« und der Bericht des Verfassungsausschusses bemerkt zu Art. XIX: »Im Art. XIX wurde der Grundsatz der Gleichberechtigung der Volksstämme und landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben ausgesprochen, in eine Feststellung der Bestimmungen wegen Ausführung dieses Grundgesetzes jedoch nicht eingegangen, weil die Ausführungsgesetze und Verordnungen theils zum legislativen Wirkungskreise der Reichsvertretung und der Landtage, theils zu den administrativen Befugnissen der Regierung gehören.«

Das Herrenhaus fand jedoch die in Alinea 2 des Art. XIX zugesagte »Gewährleistung« der Gleichberechtigung der landesüblichen Sprachen bedenklich, ihm erschien es »nicht angemessen, ein Versprechen zu leisten, dessen Erfüllung nach Thunlichkeit zu fordern, man wohl als ein Recht anerkennen, von dem man sich aber in vorhinein sagen muß, daß man seine Erfüllung nicht unbedingt verbürgen könne« — und es substituirte dem Ausdrucke »gewährleistet« — den Ausdruck »anerkannt«. — Diesem Beschlusse ist sodann auch das Abgeordnetenhaus beigetreten u. zw. mit der Motivirung des Verfassungsausschusses: »Der Verfassungsausschuß hat zwischen diesen Ausdrücken einen viel zu unwesentlichen Unterschied gefunden, um nicht der Motivirung und dem Beschlusse des Herrenhauses beizutreten.«

Es steht hiernach außer Zweifel, daß die an sich auffällige und der Annahme des Vorliegens einer dispositiven, sofort wirksamen Gesetzesnorm widerstreitende Redeweise des Art. XIX mit Vorbedacht darum gewählt worden ist, um auszudrücken, daß mit dem Artikel zunächst nur ein »Princip« festgestellt werden sollte, »von welchem die Gesetzgebung und Verwaltung im Staate geleitet sein soll«. (Bericht des Verfassungsausschusses l. c. pag. 310), dessen nähere Feststellung aber Ausführungsgesetzen vorbehalten bleibt (ibid. pag. 312). — Hiemit in Uebereinstimmung ist auch in der Rechts-

wissenschaft dem Art. XIX niemals die ihm in der angefochtenen Entscheidung vindicirte Bedeutung beigelegt worden. (Vergleiche Unger, »der Einfluß der Staatsgrundgesetze auf die bestehende Gesetzgebung« [Wien, Manz 1868]; Exner, »Juristische Blätter«, 1892, Nr. 49, pag. 583; Ulbrich, »Handbuch des öffentlichen Rechtes,« herausgegeben von Marquardsen, Band IV, pag. 58, und »Lehrbuch des österr. Staatsrechtes« § 44).

Allerdings wird als Consequenz der durch das Staatsgrundgesetz grundsätzlich anerkannten Gleichberechtigung der Volksstämme und landesüblichen Sprachen zugegeben, daß den Angehörigen des betreffenden Volksstammes das Recht der Selbstbethätigung und darum auch das Recht des Gebrauches der Sprache des Volksstammes — deren Landesüblichkeit vorausgesetzt — im Amte und öffentlichen Leben zustehe und daß dieses Recht auch von den Verwaltungsorganen respectirt werden müsse. — Allein um dieses Recht und diese Frage handelt es sich im concreten Falle nicht, da der beanständete Beschluß des Prager Stadtverordneten-Collegiums eine allgemeine Einrichtung betrifft, bei welcher die Sprache zwar als Mittel in Frage kommt, bezüglich welcher Einrichtung aber Niemand ein Recht auf eine bestimmte Art und Weise ihrer Veranstaltung in den Gesetzen und insbesondere auch nicht im Art. XIX eingeräumt ist.

Aus dem Gesagten folgt, daß eine gesetzliche Norm, welche das freie Selbstbestimmungsrecht der Gemeinde in Angelegenheit der Straßenbezeichnung — von den hier nicht in Frage kommenden strafgesetzlichen Bestimmungen abgesehen — beschränken würde, nicht besteht, und da nach Art. V und XVI des Ges. vom 5. März 1862 und § 121 der Prager Gem.-Ordn. das Sistirungsrecht der Staatsverwaltung auf die Fälle beschränkt ist, in welchen eine Gemeinde ihren Wirkungskreis überschreitet oder gegen die bestehenden Gesetze vorgeht, die erstere Eventualität aber überhaupt nicht in Frage steht, so mußte die angefochtene Entscheidung, ohne daß der V. G. Hof Anlaß hatte, auf die Frage, ob die Behörden gemäß § 81 der Prager Gem.-Ordn. berechtigt waren, den fraglichen Beschluß des Stadtverordneten-Collegiums aufzuheben und in der Sache selbst zu entscheiden, weiter einzugehen, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 7730.

1. Nationalisirung nach dem Conscriptionspatente durch Erwerbung einer Realität und häusliche Niederlassung; Beibehalt dieser Zuständigkeit bei Eintritt der Wirksamkeit des prov. Gemeinde-Ges. vom Jahre 1849 und Uebergang derselben an die Descendenten bei nicht erwiesener Erwerbung eines anderen Heimatsrechtes. — 2. Rechtzeitige Verständigung der Heimatgemeinde von der Uebernahme der Kinder in die öffentliche Pflege. — 3. Reciprocität in betreff des Ersatzes von Armenverpflegskosten zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone.

Erkenntniß vom 16. Februar 1894, Z. 660.

Gemeinde Oberlangendorf ca. Statthalterei in Brünn (M.-R. Dr. Ritter von Helm); E. vom 7. Jänner 1893, Z. 44351 ex 1892, puncto Heimatsrecht der Kinder Adele und Georg Groetz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Für die von der Stadtgemeinde Budapest nach dem daselbst am 16. December 1884 erfolgten Tode des Johann Groetz in öffentliche Pflege genommenen Kinder desselben, Adele und Georg Groetz, hat der Magistrat in Budapest den Ersatz der vom 1. März 1885 bis 26. August 1891 mit 804 fl. 40 kr. berechneten Verpflegskosten von der Heimatgemeinde der genannten Kinder in Anspruch genommen und hat die k. k. Statthalterei in Brünn mit der angefochtenen Entscheidung die Kinder Adele und Georg Groetz nach ihrem durch häusliche Niederlassnng in der Gemeinde Oberlangendorf nationalisirten Großvater Benedict Groetz in der Gemeinde Oberlangendorf heimatberechtigt erkannt und diese Gemeinde verpflichtet, den Ersatz der obbezifferten Verpflegskosten an die Stadtgemeinde Budapest zu leisten.

Die Gemeinde Oberlangendorf bestreitet in der vorliegenden Beschwerde die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung in der Heimatrechtsfrage mit der Behauptung, daß zur Zeit des Austrittes des Johann Groetz aus dem Familienverbande seiner Eltern, dessen Vater Benedict Groetz auf Grund erfolgter Nationalisirung durch 10-jährigen Aufenthalt in der Gemeinde Unterlangendorf zuständig war und diese Zuständigkeit auf seinen genannten Sohn übertragen habe, welcher übrigens schon in Folge der Geburt nach § 26, 1 a Conscriptionspatentes in der Gemeinde Unterlangendorf heimatberechtigt gewesen sei und — weil nicht im Familienverbande lebend — seinem Vater in dessen allfällig später geänderte Zuständigkeit nicht folgen konnte, daher derselbe, sowie auch seine Kinder in der Gemeinde Unterlangendorf das Heimatrecht besitzen. — Von der Frage des Heimatrechtes abgesehen, bestreitet die Beschwerde die Ersatzpflicht der Gemeinde Oberlangendorf wegen verspäteter Verständigung derselben von der Uebernahme der genannten Kinder in die öffentliche Pflege und wegen Nichtbestandes der Reciprocität in Betreff des Ersatzes von Armenverpflegskosten zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Der V. G. Hof hat die Behauptungen der Beschwerde in Betreff des strittigen Heimatrechtes nach Prüfung des Ergebnisses der im Gegenstande gepflogenen Erhebungen nicht begründet befunden. — Durch die Erhebungen ist nämlich vor Allem festgestellt, daß Johann Groetz zu Ende der 1850er Jahre nach Budapest übersiedelt ist und daselbst sich bis zu seinem Tode aufgehalten, die ungarische Staatsbürgerschaft und folglich auch das Heimatrecht in einer ungarischen Gemeinde aber nicht erworben hat, daher zur Zeit seines Todes mit seinen damals im unmündigen Alter gestandenen Kindern Adele und Georg das vor seiner Uebersiedlung nach Budapest besessene Heimatrecht inne hatte. — Bei der Uebersiedlung nach Budapest stand der am 24. October 1836 geborene Johann Groetz noch im Alter der Minderjährigkeit und konnte durch die Erhebungen nur sichergestellt werden, daß er sich während der Wirksamkeit des provis. Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 durch 3 Jahre in Unterlangendorf bei einem Webermeister in der Lehre befand, von welchem er im Jahre 1855 freigesprochen wurde. — Daß aber Johann Groetz auf Grund der heimatrechtlichen Bestimmungen des bezogenen Gemeindegesetzes in Unterlangendorf durch ausdrückliche oder stillschweigende Aufnahme in den Gemeindeverband (§ 12 lit. a und b) das

Heimatrecht erworben habe, wird weder von der Beschwerde behauptet, noch bieten die Erhebungen hiefür einen Anhaltspunkt. — Die Beschwerde greift vielmehr auf seine Geburt und auf seinen Vater Benedict Groetz zurück und folgert — wie oben erwähnt — aus der Geburt des Sohnes Johann in Unterlangendorf und aus dem 10-jährigen Aufenthalte des Vaters Benedict Groetz daselbst, daß ersterer zur Zeit seiner Uebersiedlung nach Budapest in Unterlangendorf zuständig war.

Diese Argumentation beruht aber auf Annahmen, welche in wesentlichen Punkten mit dem Resultate der Erhebungen nicht übereinstimmen. — Denn durch die Matrikenauszüge ist nur dargethan, daß Benedict Groetz im Jahre 1832 sich in Unterlangendorf verehelichte und daß sein Sohn Johann daselbst im Jahre 1836 geboren wurde; durch die Angabe eines mit den Familien- und Aufenthaltsverhältnissen der in Rede stehenden Personen genau vertrauten Gedenkzeugen ist ferner festgestellt, daß Benedict Groetz in den Jahren 1844 bis 1846 ein Gasthaus in Unterlangendorf in Pacht hatte. — Ob und wie lange er sich aber zwischen diesen Zeitpunkten in Unterlangendorf aufgehalten hat, ist nicht ermittelt, erscheint aber auch mit Rücksicht auf die nachgefolgten Thatumstände für die Entscheidung völlig belanglos. — Denn wenn auch der Aufenthalt des Benedict Groetz in Unterlangendorf in der Zeit vom Jahre 1832 bis 1846 constatirt wäre und sohin seine Nationalisirung daselbst durch 10-jährigen Aufenthalt außer Zweifel stünde, so ist dagegen durch die Auskunft des Bezirksgerichtes und Grundbuchsamtes Mährisch-Neustadt und durch die Erhebungen sichergestellt, daß die Eheleute Benedict und Theresia Groetz im Jahre 1845 in Oberlangendorf das Haus Nr. 15 angekauft und sich daselbst jedenfalls noch zur Zeit der Wirksamkeit des Conscriptionspatentes vom 25. October 1804 häuslich niedergelassen haben, wodurch Benedict Groetz mit seiner Familie nach § 26, 1 b Conscriptionspatentes in Oberlangendorf nationalisirt und einheimisch, somit der allenfalls früher in Unterlangendorf besessenen Heimatangehörigkeit verlustig wurde.

Da somit feststeht, daß Benedict Groetz mit seiner Familie, also auch dem Sohne Johann, bei Eintritt der Wirksamkeit des provis. Gemeinde-Gesetzes vom 17. März 1849 in der Gemeinde Oberlangendorf heimatberechtigt war, da ferner derselbe unbestrittenermaßen bis zu seinem Tode im Hause Nr. 15 in Oberlangendorf lebte, also eine Aenderung in seiner Zuständigkeit nicht mehr eingetreten ist und auch sein Sohn Johann Groetz ein anderweitiges Heimatrecht selbstständig nicht erworben hat, so ist erwiesen, daß letzterer bei seiner Uebersiedlung nach Budapest und bei seinem Tode das von seinem Vater Benedict Groetz überkommene Heimatrecht in der Gemeinde Oberlangendorf besaß und daß daher auch seine Kinder Adele und Georg dahin zuständig sind.

Was die von der Beschwerde erhobene Einwendung der verspäteten Verständigung der Gemeinde Oberlangendorf von der Uebernahme der genannten Kinder in die öffentliche Pflege anbelangt, ist zu bemerken, daß nach dem am 16. December 1884 erfolgten Tode des Johann Groetz nach vorausgegangener Erhebung über die allfällige Heimatberechtigung desselben in Budapest der dortige Magistrat mit Schreiben vom 1. Juli 1885 die Verständigung der Heimatgemeinde von dem Ableben des Genannten und

von der Verpflegung der Kinder auf Kosten derselben veranlaßt hat, daß sohin der Gemeinde Budapest eine Verzögerung im Sinne des § 30 des Heimatgesetzes vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, nicht zur Last fällt und daher die Heimatgemeinde dem Ersatzanspruche der Gemeinde Budapest gegenüber die Bestimmung des § 30 leg. cit. nicht geltend machen kann.

Die Einwendung endlich, daß in Betreff des Ersatzes von Armenverpflegskosten zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone die Reciprocität nicht bestehe, hatte der V. G. Hof nicht zu berücksichtigen, da von der Statthalterei in der angefochtenen Entscheidung bestätigt wird, daß diese Reciprocität besteht und gehandhabt wird.

Nr. 7731.

Die Ueberlassung des Vermögens eines Unterstützungsfondes, welcher einen für specielle Fälle gewidmeten Theil des Genossenschaftsvermögens bildet, an einen außerhalb der Genossenschaft stehenden, rücksichtlich seiner Gebahrung, der Controle der Genossenschaft oder durch die Gewerbsbehörde entrückten Verein, ist unzulässig.

Erkenntniß vom 16. Februar 1894, Z. 679.

Karl Wanek ca. Handels-Min. (M.-S. Dr. v. Schuster), mitbelangt Obmann der Schuhmachergenossenschaft in Graz (Adv. Dr. Starkel); E. vom 5. September 1892, Z. 18516, puncto Ausfolgung des Unterstützungsfondes der Schuhmachergenossenschaft in Graz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Die in der Gegenschrift des Obmannes der Schuhmacher-Genossenschaft erhobene Einwendung des Mangels der Activlegitimation des Beschwerdeführers fand der V. G. Hof zu übergehen, weil Beschwerdeführer mit Rücksicht auf die ihm als genußberechtigtes Mitglied des Unterstützungsfondes zustehenden Ansprüche zur Beschwerdeführung unzweifelhaft legitimirt erscheint.

Aus dem Inhalte der seinerzeit unterm 29. März 1883, Z. 4241, behördlich genehmigten Statuten des Unterstützungsfondes der Schuhmacher-Genossenschaft in Graz (§§ 1, 3, 4, 5, 6, 9, 13 und 18) geht zweifellos hervor, daß dieser Fond nicht ein selbstständiges Rechtssubject darstellte, sondern als eine gemäß § 128 der Gew.-Ordn. vom Jahre 1859 errichtete Unterstützungscasse mit der Genossenschaft verbunden war und im Eigenthume, sowie in der Verwaltung dieser ehemaligen freien Genossenschaft der Schuhmacher in Graz gestanden ist. — Mit der Umwandlung der freien in eine Zwangsgenossenschaft ging gemäß § 128 der Gew.-Ges.-Nov. vom 15 März 1883, R. G. B. Nr. 39, das Vermögen der freien Corporation, also auch der Unterstützungsfond, in das Eigenthum der obligatorischen Genossenschaft über. — Es bildet demnach das Vermögen dieses Unterstützungsfondes einen, speciellen Unterstützungszwecken gewidmeten Theil des Genossenschaftsvermögens, bezüglich dessen gemäß § 130 die Ansprüche der früheren Mitglieder und Angehörigen der Corporation auf jene Vortheile,

auf welche sie beim Fortbestande der Corporation aus deren Vermögen Anspruch hatten, aufrecht bleiben.

Einer der im Gesetze vorgesehenen Fälle zu einer Ausscheidung des Vermögens gemäß § 128 Gew.-Ges.-Nov., zu einer Uebertragung dieses Vermögens an ein von der Genossenschaft verschiedenes Rechtssubject liegt nicht vor. Es ist somit dieses Vermögen als Genossenschaftsvermögen von der Genossenschaft zu verwalten und die Ueberlassung dieses besonderen Fondsvermögens an einen außerhalb der Genossenschaft stehenden Verein, welcher rücksichtlich seiner Gebahrung der Controle durch die Genossenschaft oder durch die Gewerbebehörde entrückt ist, unzulässig.

Auf die Behauptung der Beschwerde, daß zwischen der angefochtenen Entscheidung des Handels-Min. und der Entscheidung des Min. des Innern vom 11. Mai 1888, Z. 8723, mit welch' letzterer die Bewilligung zur Bildung eines selbstständigen Vereines unter dem Namen »Unterstützungsfond der Schuhmacher-Genossenschaftsmitglieder in Graz« nach dem Vereinsgesetze vom 26. December 1852, R. G. B. Nr. 253, unter Anderem auch von der Uebergabe des heute in Frage stehenden Unterstützungsfondes und der diesfälligen Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung abhängig gemacht wurde — ein unlösbarer Widerspruch bestehe, fand der V. G. Hof deshalb keine Veranlassung näher einzugehen, weil das Handels-Min. mit der angefochtenen Entscheidung sich keineswegs mit der Frage der Gründung eines Arbeitsgeber-Unterstützungsvereines beschäftigt hat, sondern nur die beschlossene Ueberweisung des, einen Theil des Genossenschaftsvermögens bildenden Unterstützungsfondes an einen solchen Verein beanständet hat, in letzterer Richtung aber die Competenz des Handels-Min. nach der Min.-Verordnung vom 20. April 1861, R. G. B. Nr. 49 I, zweifellos ist.

Nr. 7732.

In Absicht auf Abschreibung der Einkommensteuer kann unter gänzlicher Einstellung der Unternehmung nur eine solche Einstellung verstanden werden, welche ein Wiederaufleben der Unternehmung gänzlich ausschließt. *)

Erkenntniß vom 17. Februar 1894, Z. 342.

Ossegger Kohlengewerkschaft in Dux (Adv. Dr. Hackenberg) ca. böhm. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 14. Juli 1893, Z. 42466, puncto verweigerter Abschreibung einer Einkommensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das Begehren der Ossegger Kohlengewerkschaft in Dux um Abschreibung der für die Zeit vom 25. Mai bis 31. December 1892 entfallenden Quote der vorgeschriebenen Einkommensteuer abgewiesen, weil die durch Wassereinbruch verursachte Einstellung des Betriebes, bezw. der Kohlenförderung nicht als eine gänzliche Einstellung der steuerpflichtigen Unternehmung im Sinne des § 21 der Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuer-Patente (R. G. B. Nr. 10 ex 1850) angesehen werden könne, Zugänge und Abfälle am Einkommen aber, die im Laufe des Steuerjahres erfolgen, eine Erhöhung oder Verminderung des Steuerausmaßes dieses Jahres nicht bewirken.

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 3969 (Bd. XII, J. 1888).

In der Beschwerde wird unter Beibringung eines Amtszeugnisses des Revierbergamtes in Dux ausgeführt, daß nach dem Eintritte des Wassereinbruches am 25. Mai 1892 über bergbehördlichen Auftrag gewisse Arbeiten vollzogen werden mußten, welche jedoch nicht den Zweck hatten, den Betrieb des Bergwerkes fortzusetzen. Am 25. Juni 1892 mußten aber auch diese Arbeiten wegen der vollständigen Unzugänglichkeit der Grube eingestellt werden, und die Grube befinde sich auch gegenwärtig noch in vollständig ersäuftem Zustande. Es sei auch bisher kein bergbehördliches Erkenntniß darüber erflossen, ob, wann und unter welchen Umständen eine Inbetriebsetzung erfolgen dürfe. Die Auffassung der Finanzbehörde, daß § 21 der Vollzugsvorschrift unter gänzlicher Einstellung eine immerwährende Einstellung verstehe, sei unrichtig.

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerde nicht als im Gesetze gegründet zu erkennen. — Durch die gepflogenen Erhebungen und insbesondere durch die Note des Revierbergamtes in Dux vom 19. Mai 1893, Z. 2374, ist nur constatirt, daß es sich um einen (u. zw. gänzlichen Betriebsstillstand in den Jahren 1892 und 1893 handelt, dagegen erscheint die Frage, ob dieser Betriebsstillstand auch ein immerwährender sein werde, noch nicht entschieden, vielmehr sind, wie aus obiger Note erhellt, die Eigenthümer der Gruben bestrebt, die Inundation zu beheben. — Auch aus der Beschwerde selbst geht hervor, daß die Gewerkschaft derzeit noch keineswegs die vollständige Auflassung des Betriebes des Bergwerkes beschlossen hat, sondern daß sie vielmehr nach Behebung des Hindernisses den Abbau der Gruben fortzusetzen beabsichtigt.

Aus der Fassung des cit. § 21 ergibt sich aber, daß unter gänzlicher Einstellung der Unternehmung nur eine solche Einstellung gemeint sein kann, welche ein Wiederaufleben der Unternehmung gänzlich ausschließt. Die beschwerdeführende Gewerkschaft hat aber im vorliegenden Falle noch nicht erwiesen, daß die Einstellung des Betriebes seitens der Gewerkschaft eine gänzliche und dauernde ist, und demnach mußte der V. G. Hof das Beschwerdebegehren als nicht im Gesetze begründet erkennen und die Beschwerde demnach abweisen.

Der V. G. Hof konnte hiebei allerdings nicht außer Betracht lassen, daß auch das Gegentheil (nämlich die Möglichkeit der Wiederaufnahme des Betriebes) derzeit noch nicht erwiesen ist, daß sich also nachträglich immer noch die Wiederaufnahme des Betriebes der Gruben als unmöglich herausstellen kann, womit dann auch die Thatsache nachhinein erwiesen wäre, daß die am 25. Mai 1892 erfolgte Einstellung des Betriebes wirklich eine immerwährende gewesen sei. Allein da in diesem Falle die gänzliche und dauernde Betriebseinstellung vom 25. Mai 1892 angefangen datirte, die Partei also auf Grund des cit. § 21 den Anspruch auf Rückvergütung der vom Zeitpunkte der Betriebseinstellung entfallenden Einkommensteuerquote hätte, indem dann allerdings zu ihren Gunsten der Nachweis erbracht wäre, daß die Bedingung des § 21 zutreffe, die Unternehmung also thatsächlich für diese Zeit nicht einkommensteuerpflichtig war, und daher auch die bezahlte Einkommensteuer zurückzufordern berechtigt sei, so lag auch in dieser Erwägung kein Grund, dem — nach der derzeitigen Sachlage gesetzlich nicht begründeten — Beschwerdebegehren Folge zu geben.

Nr. 7733.

Erwerbsteuerpflicht der in gewinnbringender Absicht unternommenen Beschäftigung des Realitätenhandels.

Erkenntniß vom 17. Februar 1894, Z. 677.

Hinko Grünwald (Adv. Dr. Rosenthal) ca. krain. Fin.-Direction (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 17. Juli 1893, Z. 10309, puncto Erwerbsteuer vom Betriebe des Realitätenhandels.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde richtet sich gegen die dem Hinko Grünwald für den Betrieb des Realitätenhandels in der Steuergemeinde Weinitz vom I. Semester 1889 bis inclusive I. Semester 1891, in der III. Hauptbeschäftigungsabtheilung vorgeschriebene Erwerbsteuer von jährlichen 31 fl. 50 kr. und da in dieser Beziehung lediglich die Steuerpflicht angefochten wird, so handelt es sich vorliegend nur darum, ob die in dem Ankaufe von Grundwirthschaften, dann in der Parcellirung derselben und dem Verkaufe der parcellirten Liegenschaften in den Jahren 1889 bis 1891 ausgeübte Beschäftigung des Beschwerdeführers vom Standpunkte der Erwerbsteuergesetze erwerbsteuerpflichtig sei.

Mit Rücksicht auf den der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden Thatbestand mußte der V. G. Hof diese Frage, ungeachtet die vorerwähnte Beschäftigung des Beschwerdeführers zu den im § 1 Erwerbsteuerpatentes aufgezählten steuerpflichtigen Betrieben nicht gehört, bejahen. — Denn das Erwerbsteuerpatent vom 16. December 1815 hat die einzelnen zu besteuernden Unternehmungen und Beschäftigungen nicht taxativ aufgezählt, sondern im § 1 im Allgemeinen nur die erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen in vier Hauptabtheilungen eingereiht und im § 2 diejenigen Personen bezeichnet, welche in Absicht auf ihre Beschäftigung von der Erwerbsteuer ausgenommen sind. Im Eingange dieses Patentes wurde jedoch die allgemeine Regel aufgestellt, daß die Erwerbsteuer auf jene Personen gelegt werden soll, welche sich Gewerben, Fabriken und Handelsunternehmungen oder anderen gewinnbringenden Beschäftigungen dieser Art widmen.

Daß dieser Eingangsbestimmung des Erwerbsteuerpatentes ebenfalls ein dispositiver Charakter zukommt, folgt schon aus der Aufzählung der Ausnahmen von der Steuerpflicht im § 2, da diese Aufzählung offenbar zum Theile überflüssig wäre, wenn die Steuerpflichtigkeit lediglich nach der Aufzählung im § 1 taxativ zu bestimmen wäre, indem alsdann die Befreiung von der Erwerbsteuer für mehrere im § 2 ausdrücklich befreite Beschäftigungen sich schon daraus ergeben würde, daß dieselben zweifellos nicht unter die Enunciation des § 1 fallen.

Gegebenen Falles hat nun der Beschwerdeführer schon bei Abgabe seiner Erwerbsteuererklärung vom 17. August 1892 ausdrücklich zugestanden, daß er die am 27. September 1888 zugleich mit der Herrschaft Grabatz gekauften Güter Thurnau und Weinitz vom 1. April 1889 bis Mai 1890 vollständig parcellirt und von dem im Jahre 1889 gekauften Gute Dolence bis zum 10. Mai 1891 einzelne Theile ebenfalls abverkauft habe und nun gleichwohl sich zu einer Erwerbsteuer nicht erklärt, sondern jedweden gewerbsmäßigen Realitätenhandel in Abrede gestellt. —

Hiemit im Einklange wird dann in der Beschwerde ausgeführt: Für den Abverkauf der erwähnten Grundstücke sei eine Concession nicht angesucht und ein Geschäftslocale nicht eröffnet worden, denn der Beschwerdeführer habe nicht Liegenschaften gekauft, um dieselben zu parcelliren, sondern um sie zu bewirthschaften; er habe nur einzelne Transactionen vorgenommen und einzelne Grundstücke verkauft, um seine Herrschaft Gradatz zu arrondiren und zu consolidiren; er habe hiebei nur als Oekonom gehandelt, um sich vor Schaden zu bewahren und wenn er auch dabei einen Gewinn erzielte, so sei dieser Gewinn doch durchaus nicht ein gewerbsmäßiger.

Dem entgegen erfolgte die angefochtene Steuervorschreibung nach Vorschrift des § 8 des Erwerbsteuerpatentes vom 16. December 1815 und § 10 der bezüglichen Gubernialcurrende vom 8. März 1816 (Prov.-Ges.-Samml. für das Laibacher Gouvernement III. Ergänzungsband Nr. 22) auf Grundlage der gepflogenen eingehenden Erhebungen und des eingeholten Gutachtens der Ortsobrigkeit, welche sich wörtlich dahin geäußert hat, daß das von dem Beschwerdeführer betriebene Geschäft »unbedingt den Charakter eines Gewerbes hatte, da er die Trommel rühren und verlautbaren ließ, daß er parcelliren wolle«.

Dieses auf der vorcit. Erwerbsteuererklärung ersichtliche Gutachten des Gemeindevorstehers von Weinitz wurde von demselben auch bei der nachträglichen protokollarischen Einvernahme vom 8. Juni 1893 bestätigt und damit übereinstimmend lauten auch die Aeußerungen der ebenfalls einvernommenen Vorsteher der Gemeinden Weinberg, Oberh und Tanzberg, in welchen zur näheren Charakterisirung des gewerbsmäßig und in gewinnbringender Absicht betriebenen Realitätenhandels insbesondere darauf hingewiesen wird, daß größere Parcellen geometrisch getheilt und stückweise ausgeboten wurden, um dieselben leichter an den Mann zu bringen; daß aus demselben Grunde den Käufern der ausgebotenen Grundstücke Ratenzahlungen gewährt worden sind, daß beim Abschlusse der bezüglichen Kaufgeschäfte eigens gedruckte Vertragsformularien in Verwendung kamen; daß Grünwald diese Geschäfte überhaupt solange betrieben habe, als in den Steuergemeinden Oberh und Golek Grundstücke zu verkaufen waren; daß er endlich auch die Herrschaft Gradatz zu verkaufen beabsichtigte, welche Absicht auch zweifellos in der Verwirklichung begriffen ist, nachdem der Schlußbrief ddto. Gradatz 16. Juni 1893, womit der Beschwerdeführer dem Heinrich Salzmann aus Bessenhausen bei Cassel die Güter Gradatz und Pišcenik um den Betrag von 250.000 fl. verkauft hat, bei dem k. k. Steueramte in Möttling zur Gebührenbemessung angemeldet wurde.

Wie es aber auch mit der (bestrittenen) Effectuirung dieses Verkaufes beschaffen sein mag, so wird doch schon durch die Absicht desselben den Behauptungen der Beschwerde, daß Hinko Grünwald bezüglich der Herrschaft Gradatz »geradezu Amateur war« und daß er mit den in den Jahren 1888 bis 1891 durchgeführten Kauf- und Verkaufsgeschäften (wozu eingestandenermaßen auch die mit dem Vertrage ddto. Wien 26. Februar 1891 stattgefundene Erwerbung des Pišcenikforstes — nebst anderen Liegenschaften zu rechnen ist) nur landwirthschaftliche Zwecke verfolgt habe, jeder Boden entzogen.

Der V. G. Hof hält allerdings dafür, daß ein einzelnweise vorkommender Kauf und Wiederverkauf von Realitäten überhaupt, oder einzelne zu Arrondirungs- oder Consolidirungszwecken unternommene Transactionen solcher Art nicht sofort als eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung angesehen werden können. — Ist aber — wie im vorliegenden Falle — durch die abgegebene Erwerbsteuererklärung und durch die in der Beschwerde selbst gemachten Angaben erwiesen, daß die gekauften Grundstücke vom April 1889 bis zum Mai 1891 fortan parcellenweise und successive mit Gewinn weiter veräußert wurden, ist ferner — wie die Administrativacten bezeugen — durch die von den Steuerämtern Tschernembl und Möttling gelieferten Auszüge aus den Liquidationsbüchern und durch die Abschriften der Besitzbogen sichergestellt, daß, während die mit den Verträgen vom 29. September 1888 und 24. September 1889 erworbenen Besitzungen Gradatz mit Thurnau und Weinitz, sowie Dolence im Gesammtflächenmaße von 1385 Joch 700 Quadratklafter um den Gesammtkaufschilling von 97.000 fl. gekauft wurden, hievon in der vorerwähnten Zeitperiode (1889—1891) 464 Joch 407 Quadratklafter unwidersprochenermaßen an 103 Parteien um den Gesammtkaufpreis von 57.050 fl. weiter verkauft worden sind, so kann über den vom Beschwerdeführer gewerbsmäßig und in Absicht auf Gewinn betriebenen Realitätenhandel ein Zweifel nicht obwalten. Bei so bewandten Umständen waren daher die Steuerbehörden vollkommen berechtigt, ohne Rücksicht darauf, ob das Geschäft des Beschwerdeführers sich im Sinne der Gewerbeordnung als ein Gewerbe darstellt oder nicht, diese seine in Absicht auf Gewinn unternommene, andauernd fortgeführte Beschäftigung selbstständig nach dem Erwerbsteuerpatente zur Steuer heranzuziehen, zumal nach § 9 des Erwerbsteuerpatentes ohne Steuerentrichtung, bezw. ohne Steuerschein Niemand eine der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung, sie mag sonst frei betrieben werden können oder nicht und der Steuerpflichtige mag schon hiezu berechtigt sein oder die Verleihung erst bewirken wollen, ausüben darf.

Daß aber der vom Beschwerdeführer betriebene Kauf und parcellenweise Wiederverkauf von Realitäten sich als eine in Absicht auf Gewinn betriebene und auch thatsächlich gewinnbringende Beschäftigung darstellt, ist nach dem Vorausgeschickten im administrativen Verfahren erschöpfend constatirt worden und da diese Beschäftigung von der Erwerbsteuer nach § 2 des Erwerbsteuerpatentes nicht ausdrücklich ausgenommen erscheint, so war die Anwendung der Erwerbsteuervorschriften auf sie gesetzlich zulässig.

Nr. 7734.

Zur Frage der Begründung einer Administrativ-Entscheidung und der Acteneinsicht in Steuersachen.

Erkenntniß vom 17. Februar 1894, Z. 4500 ex 1893.

Firma »A. Köhler und Comp.« (Adv. Dr. Brunstein) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 20. Mai 1893, Z. 13845, puncto Erwerbsteuer-Angelegenheiten.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Gegenstand der Beschwerde ist das von der beschwerdeführenden Firma gestellte Begehren: »Um schriftliche Bekanntgabe der einer Erwerbsteuererhöhung zu Grunde gelegten Steuerbemessungsdaten, eventuell um Gewährung der Einsicht in die Bemessungsacten,« welches Begehren mit der angefochtenen Ministerialentscheidung darum abgewiesen wurde, weil bereits in der Verständigung der Steueradministration über die vorgenommene Steuererhöhung ddto. 19. December 1891, Z. 10393 die Gründe der Erwerbsteuererhöhung enthalten sind.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Der vollständige Mangel einer Begründung kann im vorliegenden Falle nicht behauptet werden, da der angefochtenen Entscheidung eine solche thatsächlich beigegeben erscheint. — Ebenso kann zweifellos nicht schon jede mangelhafte Begründung zur Aufhebung der Entscheidung berechtigen, da das maßgebende Gesetz vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, überhaupt nur eine Begründung der Administrativentscheidungen verlangt und offenbar auch kein Mittel besteht zu bewirken oder zu erzwingen, daß jede Entscheidung nicht nur überhaupt, sondern auch gut, ausreichend und sachgemäß motivirt wird.

Allein soviel muß und kann nach der gesetzlichen Bestimmung verlangt werden, daß dasjenige, was als Begründung der Administrativentscheidung hinausgegeben wird, auch thatsächlich nach der Bedeutung des Wortes in dem allgemeinen und juristischen Sprachgebrauche wirklich eine Begründung ist, bezw. daß eine solche Begründung dasjenige enthält, was unerläßlich ist, damit sie im Sinne des juristischen Sprachgebrauches als eine Motivirung der Entscheidung gelten könne. — Diesem Postulate hat nach der Anschauung des V. G. Hofes die angefochtene Entscheidung allerdings nicht entsprochen. — Denn aus der dieser Entscheidung beigegebenen Begründung erhellt nur, daß für die verfügte Steuererhöhung im vorliegenden Falle maßgebend war die Zahl der Hilfsarbeiter, die Beschaffenheit und Zahl der Betriebsmittel und der Waarenumsatz in dem steuerpflichtigen Unternehmen, und hierin allein kann eine entsprechende Begründung in keiner Weise erkannt werden, da hiemit nichts anderes gegeben war, als eine Wiederholung der allgemeinen gesetzlichen, der Partei also auch ohne besondere Mittheilung bekannten Bestimmungen über die bei einer Steuererhöhung in Betracht zu ziehenden Umstände (§ 2 des Central-Fin.-Hof-Decretes vom 27. Februar 1813).

Damit in dieser Art und mit dieser Hinweisung eine Begründung der vorliegenden Entscheidung gegeben war, hätte es die Bekanntgabe gebraucht entweder: Daß die Erwerbsteuererhöhung auf den von der Partei selbst bei ihrer Einvernahme gemachten Angaben beruhe, oder aber: In welcher Weise seitens der Behörde im vorliegenden Falle das Zutreffen jener zweifellos die gesetzliche Voraussetzung der Steuererhöhung darstellenden Umstände angenommen worden ist, also welche Zahl der Hilfsarbeiter, welche Beschaffenheit und Zahl der Betriebsmittel und welchen Waarenumsatz die angefochtene Entscheidung behufs der Steuererhöhung thatsächlich angenommen hat.

Da sich nun die angefochtene Entscheidung weder auf die von der beschwerdeführenden Firma gelieferten Daten beruft, noch darin die für die

vorgenommene Steuererhöhung maßgebend gewesenen concreten Umstände anderweitig angegeben sind, konnte diese Entscheidung nicht als im juristischen Sinne »begründet« angesehen werden. — Dagegen hat sich der Gerichtshof nicht zu überzeugen vermocht, daß das von der beschwerdeführenden Firma weiters in Anspruch genommene Recht, in Steuersachen ganz allgemein die Einsicht in die Administrativacten verlangen zu können, irgendwie auf einem gesetzlichen Anhaltspunkte beruht. — Es kann zunächst nicht behauptet werden, daß sich dieses Recht einfach als eine Consequenz aus dem eben besprochenen Rechte der Partei auf Begründung der Entscheidungen in Steuersachen ergebe; im Gegentheil läßt sich mit mehr Recht behaupten, daß, da die Behörde ihre Entscheidung zu begründen hat, die Partei also schon aus der Entscheidung die für dieselbe maßgebenden Umstände erfährt, ein Bedürfniß nach Anerkennung eines Rechtes der Partei auf Acteneinsicht nicht besteht.

Daß für das behauptete allgemeine und unbedingte Recht der Partei auf Acteneinsicht auch das vom Beschwerdevertreter cit. Hofdecret vom 10. April 1807, Kropatschek Nr. 7424, nicht angerufen werden kann, ist selbstverständlich, weil dasselbe, abgesehen davon, daß es in einer officiellen Ges.-Samml. nicht publicirt erscheint, nur ausspricht, daß lediglich bei commissionellen, also solchen Verhandlungen, welche unter Mitwirkung der Partei vorgenommen worden sind, Abschriften und zwar nur hinsichtlich der in den Commissionsprotokollen enthaltenen Parteierklärungen verlangt und ertheilt werden können. — In diesem Umfange ergibt sich aber ein solches Recht der Partei schon aus der Natur der Sache und bedarf es hiefür nicht erst des Hinweises auf das cit. Hofdecret. — Denn es versteht sich von selbst, daß der Steuerpflichtige in die von ihm selbst abgegebenen Erklärungen und überreichten Eingaben die Einsicht stets in Anspruch nehmen kann und läßt sich ein triftiger Grund, warum der Partei dieses natürliche Recht nicht zustehen sollte, absolut nicht auffinden.

Dagegen konnte der V. G. Hof nicht anerkennen, daß, soweit die beschwerdeführende Partei über diese Beschränkung hinaus ganz allgemein das Recht zur Einsicht in die Administrativacten in Steuersachen in Anspruch nimmt, dieser Anspruch in den gesetzlichen Bestimmungen eine Begründung findet.

Nr. 7735.

Voraussetzungen für die Erhöhung oder Richtigstellung einer bemessenen und vorgeschriebenen Erwerbsteuer.

Erkenntniß vom 19. Februar 1894, Z. 686.

Firma »Brüder R... und B... ca. krain. Fin.-Direction; E. vom 3. September 1893, Z. 13821, puncto Erwerbsteuer von der Ausführung des Unter- und Oberbaues auf der im polit. Bezirke Gottschee liegenden Theilstrecke der Unterkrainer Bahnen.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an die belangte k. k. krain. Fin.-Dir. zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde richtet sich gegen die Höhe der Erwerbsteuer, welche der Firma Brüder R... und B... für die Ausführung des Unter- und Oberbaues auf der im politischen Bezirke Gottschee gelegenen Theilstrecke der Linie Laibach-Großlupp-Gottschee der Unterkrainer Bahnen sub Cat. Nr. 707 der Steuergemeinde Gottschee vom I. Semester 1892 angefangen nach der II. Hauptbeschäftigungsabtheilung mit jährlichen 105 fl. von der ersten Instanz bemessen und mit der angefochtenen Entscheidung von amtswegen auf die Jahresquote von 525 fl. erhöht worden ist.

Der V. G. Hof hat hierüber folgenden Erwägungen stattgegeben: Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Finanzverwaltung, nach den zufolge der A. h. Entschließung vom 4. Februar 1832 mit dem Hofkanzleidecrete vom 15. Februar 1832 (Pol. Ges.-Samml. Nr. 16 ex 1832) kundgemachten Bestimmungen über die Erwerbsteuerbehandlung, innerhalb der durch das Gesetz vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, normirten Verjährungsfrist jederzeit berechtigt ist, eine vorgeschriebene Erwerbsteuer zu erhöhen oder richtig zu stellen.— Allein im vorliegenden Falle sind die gesetzlichen Voraussetzungen weder für das Eine noch für das Andere vorhanden. Nicht für die Erwerbsteuererhöhung; denn es fehlt in dieser Beziehung sowohl die Einvernehmung des Steuerpflichtigen, als auch das Gutachten der Ortsobrigkeit. — Das Protokoll vom 12. August 1893 enthält nur die Einvernehmung eines Bediensteten der Unternehmung und ist lediglich »in Ergänzung der Erwerbsteuererklärung de praes. 19. April 1893, Z. 795«, also nicht zum Zwecke der Erhöhung der Steuer, aufgenommen worden. — Desgleichen beziehen sich die zufolge der Fin.-Dir.-Erlässe vom 29. April und 4. Juli 1893, Z. 6275 und 10097, gepflogenen Erhebungen und die von den Vorständen jener Gemeinden, welche die Bahn durchläuft, verlangten Auskünfte nur auf die Ertragsfähigkeit der Bauunternehmung überhaupt, keineswegs aber auf eine beabsichtigte Erhöhung der Erwerbsteuer.

Zudem ist auch die Aeußerung des Stadtgemeindeamtes Gottschee vom 27. Juli 1893, Z. 1572, welche den über die obbezogene Erwerbsteuererklärung abgegebenen Gutachten vom 24. April 1893 nachfolgte, vollständig negativ ausgefallen. — Aber auch für die Richtigstellung der Erwerbsteuer sind hier die gesetzlichen Voraussetzungen nicht gegeben. — Eine solche Richtigstellung kann allerdings sowohl in erster, wie höherer Instanz, auf Antrag oder von amtswegen erfolgen, allein wie die A. h. Entschließung vom 4. Februar 1832 ausdrücklich vorschreibt, stets nur »von den zur Verwaltung dieser Abgabe berufenen Organen und im gehörigen Wege«, folglich von der zweiten Instanz nur dann, wenn sie gesetzlich zum Einschreiten berufen war, also im Rechtsmittelverfahren, alsdann aber allerdings auch von amtswegen, also auch in pejus desjenigen, der das Rechtsmittel ergriffen hat. — Hienach beruht die angefochtene Entscheidung, da dieselbe nicht in diesem »gehörigen Wege« erfolgt ist, auch nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Richtigstellung einer bemessenen Steuer auf einem mangelhaften Verfahren.

Endlich fehlt in dem zufolge der angefochtenen Entscheidung erlassenen neuen Erwerbsteuerscheine vom 11. September 1893, Z. 707, die Bezeichnung der »Hauptbeschäftigungsabtheilung«, in welche die beschwerdeführende Unternehmung gereiht wurde, obgleich die gehörige Ausfüllung der bezüglichen

Rubrik, nach Vorschrift der §§ 8 und 11 des Erwerbsteuer-Patentes vom 16. December 1815 und des § 3 der bezüglichen Currende (Prov.-Ges.-Samml. für das Laibacher Gouvernement, III. Erg.-Band Nr. 22) ein Erforderniß eines correcten Verfahrens bildet, zumal der Steuerpflichtige nur hiedurch in die Lage versetzt wird, zu beurtheilen, ob der auf seine Erwerbsunternehmung angewendete Steuersatz dem Gesetze entspricht.

Nr. 7736.

1. Effectenumsatzsteuer. — 2. Besteuerung des durch eine inländische Bankfirma im Auslande bewirkten Verkaufes von Effecten.

Erkenntniß vom 20. Februar 1894, Z. 722.

Firma Singer, Walter & Comp., prot. Commandit-Gesellschaft zum Betriebe von Bank- und Commissionsgeschäften (Adv. Dr. Sternlicht), ca. n.-ö. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Bar. Lempruch); E. vom 29. April 1893, Z. 18803, puncto Effectenumsatzsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Am 11. Jänner 1893 hat die Firma Singer, Walter & Comp. in Wien der Firma S. Bleichröder in Berlin den Auftrag ertheilt, für ihre Rechnung 1000 Mark 3%ige deutsche Reichsanleihe und 1000 fl. 4%ige österreichische Goldrente zu kaufen, welchen Auftrag die Firma S. Bleichröder laut Briefes vom 12. Jänner 1893 unter Zuschreibung der gekauften Stücke in dem Effectenconto der Auftraggeberin ausgeführt hat. — Am 12. Jänner 1893 ertheilte die Firma Singer, Walter & Comp. der Firma S. Bleichröder den weiteren Auftrag, die oberwähnten Effecten für sie wieder zu verkaufen; auch diesen Auftrag hat die letztgenannte Firma laut Briefes vom 13. Jänner 1893 zu Lasten des Stückecontos der Auftraggeberin in Ausführung gebracht. — Hievon erstattete die Firma Singer, Walter & Comp. mit der Eingabe de praes. 25. Jänner 1893 dem k. k. Centraltaxamte die Anzeige mit dem Bemerken, daß nach ihrer Ansicht diese Transaction keinen Gegenstand der mit dem Gesetze vom 18. September 1892, R. G. B. Nr. 172, eingeführten Effectenumsatzsteuer bilde, und daß sie daher auch keine Stempelung auf Grund des cit. Gesetzes vorgenommen habe. — Das Centraltaxamt forderte hierüber die Firma unterm 24. Februar 1893, Z. 3230, auf, im Sinne der §§ 12 und 13 l. c., dann des § 3 der Fin.-Min.-Verordnung vom 10. November 1892, R. G. B. Nr. 197, das mit der Firma Bleichröder in Berlin abgeschlossene Geschäft, betreffend den Verkauf der fraglichen Effecten im Auslande zur Gänze zu versteuern und ins Register einzutragen, und auch mit der h. g. angefochtenen Entscheidung wurde im Recurszuge erkannt, daß nach § 13 l. c. für die Recurrentin als verkaufende Effectenhändlerin die Verpflichtung zur Versteuerung des fraglichen Umsatzes gegeben sei.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die vorbezeichneten Effecten-Umsatzgeschäfte von der Firma S. Bleichröder im eigenen Namen, jedoch für Rechnung der Auftrag gebenden Firma Singer, Walter & Comp. durchgeführt worden sind und daß daher bei der Eigen-

schaft der Firma S. Bleichröder, welche die Gewerbemäßigkeit des Betriebes von derlei Geschäftsabschlüssen als gegeben erscheinen läßt und bei der Beschaffenheit der abgeschlossenen Geschäfte als Handelsgeschäfte der Fall des commissionsweisen Ein-, beziehungsweise Verkaufes vorliegt. — Ebenso zweifellos ist es, daß diese Umsatzgeschäfte im Auslande abgeschlossen worden sind, indem der Ein-, beziehungsweise Verkauf in Berlin vor sich ging. — Zweifellos endlich ist, daß beim Einkaufe ein Uebergang der gekauften Effecten aus einer fremden Vermögensmasse in jene der Firma Singer, Walter & Comp. und beim Verkaufe derselben ein solcher aus der Vermögensmasse dieser Firma in jene eines Anderen stattgefunden hat.

Daß dieser Uebergang nicht schon durch den Abschluß des Geschäftes, bezw. des Vertrages, welcher doch nur ein Forderungsrecht, einen rechtlichen Anspruch auf Erfüllung begründet, sondern erst durch die Erfüllung des Geschäftes selbst, also durch die Uebernahme der gekauften, bezw. durch die Uebergabe der verkauften Effecten bewirkt wird, liegt auf der Hand, es ist jedoch hiebei mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit der Effectengeschäfte ohne Belang, ob die Erfüllung in der Realerfüllung oder in der sich bei einverständlicher Unterlassung derselben ergebenden Verrechnung gefunden werden soll.

Das Gesetz vom 18. September 1892, R. G. B. Nr. 172, unterwirft nun im § 1, Alinea 1 der »Effectenumsatzsteuer« den »Umsatz« von Effecten. — Der Umsatz von Effecten vollzieht sich dem Vorausgeschickten zufolge nur mit der Erfüllung der vereinbarten Geschäfte, bezw. mit deren Abwicklung. — Dieser Grundsatz ist auch in dem bezogenen Gesetze festgehalten, indem die Steuerentrichtung nicht beim Abschlusse des Geschäftes, sondern im Zeitpunkte der Erfüllung desselben zu erfolgen hat, so daß abgeschlossene Geschäfte, welche hinterher nicht in Erfüllung zu bringen sind, der Effectenumsatzsteuer nicht unterliegen. — So ist die Steuer bei den per Arrangement gemachten Börsegeschäften durch Stempelung der beim Arrangement-Bureau einzureichenden Consignation der zu arrangirenden Geschäftsumsätze zu entrichten (§ 4 l. c.); diesem Bureau obliegt aber eben die Abwicklung der bereits früher geschlossenen Geschäfte (§ 2 der Bedingungen für den Handel in Effecten, Devisen und Valuten und § 1 der Arrangement-Ordnung für die Wiener Börse) auf Grund der über dieselben einzureichenden Consignationen (§ 2, 5 der Arrangement-Ordnung); so ist eben diese Steuer bei directen Börsegeschäften nach § 7 l. c. durch Stempelung der Rechnung zu entrichten, die Rechnung aber ist nach § 8 l. c. dem Uebernehmer der Effecten zugleich mit diesen bei Ablieferung der Effecten zu erfolgen; so erfolgt die Steuerentrichtung bei den außerhalb der Börse geschlossenen Kostgeschäften nach § 10 l. c. durch Verwendung des Stempels auf der vom Kostgeber zu überreichenden Rechnung, oder wo eine solche unterbleibt, auf dem den Erlag der Effecten bestätigenden Schriftstücke, also stets bei der Hingabe der Effecten auf Grund des abgeschlossenen Kostgeschäftes in die fremde Vermögensmasse, wobei der Umstand, daß nach dem folgenden § 11 die Rechnung oder das den Erlag der Effecten bestätigende Schriftstück vom Kostnehmer bei dem Abschlusse des Geschäftes (sowie bei jeder Prolongation desselben) abzuverlangen, bezw. zu erfolgen ist, darum kein Abgehen von dem oben aufgestellten Grundsatze bedeutet, weil das Kostgeschäft —

nach Art der Realverträge — eben durch die Hingabe der Kosteffecten abgeschlossen wird.

Auch bei den Kauf-, Verkauf- und Lieferungsgeschäften, welche außerhalb der Börse geschlossen werden, vollzieht sich die durch Stempelung der Note und des Registers vorzunehmende Steuerentrichtung (§ 13 l. c.) bei den im 2. Absatze des § 14 behandelten, im Correspondenzwege zu Stande gekommenen Geschäften erst nach dem Vollzuge des Geschäftes; und es hat dies auch bezüglich der im 1. Alinea des § 14 behandelten Geschäfte, ungeachtet der gesetzlichen Bestimmung, daß die Note bei Abschluß des Geschäftes auszustellen und die Eintragung in das Register spätestens am 3. Tage nach Abschluß des Geschäftes vor sich zu gehen hat, darum zu gelten, weil das 1. Alinea des § 14 die Comptantgeschäfte zum Gegenstande hat, bei welchen die Erfüllung dem Abschlusse des Geschäftes unmittelbar folgt, also der Abschluß des Geschäftes und die Erfüllung desselben in dem gleichen Zeitpunkte bewirkt wird.

Es zeigt sich also, daß das Gesetz unter dem steuerpflichtigen Umsatze von Effecten grundsätzlich die Erfüllung des Geschäftes und nicht den Abschluß desselben versteht und es besteht von diesem Grundsatze nur eine einzige im § 12 des Gesetzes aufgestellte Ausnahme bezüglich jener außerhalb der Börse geschlossenen Kauf-, Verkaufs- und Lieferungsgeschäfte, welche durch Handelsmakler vermittelt werden und bei welchen die Steuer mittelst Stempelmarken auf den beiderseitigen Schlußzetteln zu entrichten ist, welche Ausnahme jedoch im vorliegenden Falle in keiner Weise in Betracht kommt.

Wenn nun weiters ins Auge zu fassen ist, wie und welcher steuerpflichtige Umsatz bei Commissionsgeschäften vorfällt, so muß allerdings zugegeben werden, daß dieses Geschäft nach zwei Seiten, einer inneren und einer äußeren, in Betracht zu ziehen ist, und daß nach außen hin, dem dritten gegenüber der Commissionär im eigenen Namen als Contrahent auftritt (Art. 360, H. G. B.), so daß es, damit der Committent dem dritten gegenüber Forderungen zu stellen berechtigt wird, erst einer Abtretung derselben seitens des Commissionärs an den Committenten bedarf. (Art. 368 H. G. B.)

Allein dieses äußere Rechtsverhältniß wird durch das zwischen dem Commissionär und dem Committenten bestehende innere Rechtsverhältniß in wesentlicher Weise beeinflußt. — Indem nämlich der Commissionär zwar im eigenen Namen, allein für Rechnung des Committenten Geschäfte abschließt, erwirbt derselbe bei der Einkaufscommission die vom Dritten gekauften Sachen nicht mit dem animus sibi habendi, er wird also nicht einmal Besitzer derselben (§§ 309, 318 und 319 a. b. G. B.) und es findet daher kein Uebergang der commissionsweise erworbenen Sachen oder Rechte in die Vermögenssphäre des Commissionärs statt, wornach es sich auch erklärt, daß Forderungen aus einem von einem Commissionär abgeschlossenen Geschäfte, auch wenn sie nicht abgetreten sind, im Verhältniß zwischen dem Committenten und dem Commissionär oder dessen Gläubigern als Forderungen des Committenten zu gelten haben. (Art. 368, Alinea 2, H. G. B.) — Bei der Verkaufscommission (welcher die Lieferungscommission gleichsteht — Art. 338, H. G. B.) verkauft der Commissionär nicht seine,

sondern des Committenten Sachen an den Dritten, es findet eine Uebergabe aus der Vermögensmasse des Committenten in jene des Commissionärs nicht statt und auch der Verkaufserlös, bezw. das Forderungsrecht ist auch ohne Abtretung Eigenthum und Forderung des Committenten (Art. 361 und 368, H. G. B.).

Bei dieser Beschaffenheit des Rechtsverhältnisses kann mit Grund bei den Commissionsgeschäften nur ein Umsatz des Commissionsgutes und zwar entweder aus der Vermögensmasse des Dritten in jene des Committenten oder aus jener des Letzteren in die des Ersteren angenommen werden und es kann demnach auch nur von diesem einen Umsatze die Steuer gefordert werden. — Daß namentlich auch im vorliegenden Falle im Wege des Commissionsgeschäftes ein directer Umsatz zu Gunsten des Committenten bewirkt wurde, ergibt sich ja ganz deutlich aus dem Umstande, daß am 12. Jänner 1893 von der beschwerdeführenden Firma Effecten verkauft werden konnten, welche sie lediglich im Wege eines (anderen) Commissionsgeschäftes am Tage vorher erworben hatte, ohne daß dabei eine besondere Abtretung dieser Effecten seitens des Commissionärs an sie auch nur behauptet wurde, geschweige denn aus der geführten Correspondenz ersichtlich wäre. — Ganz klar tritt übrigens dieser blos einmalige Umsatz beim Propregeschäfte des Art. 376, H. G. B. hervor, in welchem der Commissionär selbst an die Stelle des einkaufenden oder verkaufenden Dritten tritt, also evident ein Umsatz nur zwischen den Vermögensmassen des Committenten und des Commissionärs stattfindet.

Die diesfällige Behauptung des Vertreters der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung, daß auch, wenn der Commissionär selbst liefert oder übernimmt, er nur die Rechte und Pflichten eines Commissionärs habe, entspricht nicht der Sache und den handelsgesetzlichen Bestimmungen, vielmehr ist hieran nur soviel richtig, daß sich der Commissionär durch Selbstlieferung, bezw. Selbstübernahme des Commissionsgutes der aus der Annahme des Commissionsauftrages resultirenden Verpflichtung nicht entschlagen kann und der eben daraus entspringenden Rechte nicht verlustig wird, allein zweifellos treten alsdann auch noch jene Rechte und Verbindlichkeiten hinzu, welche sich für den Commissionär aus dem Selbstabschlusse des aufgetragenen Geschäftes ergeben.

Um ein solches Propregeschäft handelt es sich aber im vorliegenden Falle, indem der Commissionär, die Firma S. Bleichröder in Berlin, mit dem Schreiben vom 13. Jänner 1893 dem Committenten, der Firma Singer, Walter & Comp., lediglich anzeigte, daß sie zu Lasten des Stückcontos der Letzteren 1000 Mark 3%ige Reichsanlehen à 86·20 und 1000 fl. österreichische Goldrente à 98½ Mark für ihren Credit begeben habe, ohne eine andere Person als Käufer namhaft zu machen. — Damit ist zugleich gegeben, daß die fragliche Transaction als ein außerhalb der Börse geschlossenes Geschäft zu betrachten ist. — Es treffen daher bei dem vorliegenden Verkaufsgeschäfte die Voraussetzungen des § 13 des Effectenumsatzsteuergesetzes zu und da sowohl der Käufer als der Verkäufer Kaufmann ist, welcher gewerbemäßig den Effectenhandel betreibt, besteht für den Verkäufer, das ist die Firma Singer, Walter & Comp., die alleinige Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer, wobei der Umstand, daß einer der

Contrahenten (der Käufer) sich im Auslande befindet und daß das Umsatzgeschäft im Auslande abgeschlossen ist, den vorangeschickten Erörterungen zufolge nicht in Betracht fällt, da der Umsatz die Vermögensmasse der im Inlande befindlichen Firma Singer, Walter & Comp. betrifft.

Nr. 7737.

Verfahren in Einkommensteuersachen: Detailnachweisungen, Einschätzung nach Percentsätzen, Vorhalt der Einschätzungsdaten und Feststellung der Eigenschaft der Unternehmung.

Erkenntniß vom 20. Februar 1894, Z. 512.

Moriz Löbl ca. mährische Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Wimmer); E. vom 22. März 1893, Z. 3644, puncto Einkommensteuer.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde auf Grund von Vertrauensmännergutachten, wonach der Beschwerdeführer beim Betriebe der Ackerparcellirung, bezw. des Realitätenhandels einen Jahresumsatz im Jahre 1889 von 30.000 fl., im Jahre 1890 von 15.000 fl. und im Jahre 1891 von 25.000 fl. mit je einem 18-percentigen Reingewinne erzielt und demnach ein Reineinkommen im Jahre 1889 von 5400 fl., im Jahre 1890 von 2700 fl. und im Jahre 1891 von 4500 fl. bezogen habe, ein jährliches durchschnittliches Reineinkommen von 4200 fl. ermittelt und der Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1892 zu Grunde gelegt.

Der Beschwerdeführer erhebt gegen diese Entscheidung hauptsächlich zwei Einwendungen, 1. daß bei Feststellung seines Reineinkommens auf den von ihm für jedes einzelne Betriebsjahr sowohl hinsichtlich der Einnahmen als auch in Betreff der Ausgaben ziffermäßig und detaillirt erbrachte Nachweis seiner Realitätenkäufe und Verkäufe keine Rücksicht genommen und 2. daß das Reineinkommen lediglich im Wege percentueller Einschätzung, nämlich durch Annahme eines Percentsatzes von den als erzielt angesehenen Einnahmen ohne gehörige Bedachtnahme auf die Ausgaben ermittelt worden sei.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachfolgenden Erwägungen: Der Beschwerdeführer hat bereits gelegentlich der Verhandlung über seinen Recurs gegen die Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1891 die einzelnen von ihm in den Jahren 1889 und 1890 abgewickelten Realitätenkäufe und Verkäufe und die hiebei erzielten Einnahmen und gehabten Ausgaben ausgewiesen und einen gleichen Ausweis auch und zwar unter Ausdehnung auf das Betriebsjahr 1891, in seinem Recurse gegen die in Frage stehende Einkommensteuerbemessung für das Jahr 1892 geliefert. — Es kann nun keinem Zweifel unterliegen, daß diese detaillirten Angaben, welche der Beschwerdeführer zum Zwecke der Entkräftung der ihm vorgehaltenen, aber von ihm nicht anerkannten ursprünglichen Vertrauensmännergutachten gemacht hat, geeignet waren, den angestrebten Zweck zu erfüllen, sofern sich bei Prüfung derselben hinsichtlich ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit keine gegründeten Bedenken ergeben hätten.

Wiewohl sich aber die Steuerbemessungsbehörde veranlaßt gesehen hat, über die erwähnten Recurse neuerlich Vertrauensmänner einzuvernehmen und die Fin.-Landes-Direction das Gutachten dieser Vertrauensmänner zur Grundlage ihrer Entscheidung gewählt hat, so geht aus den diesbezüglichen Protokollen gleichwohl in keiner Weise hervor, daß diese Detailnachweisungen des Beschwerdeführers seitens der neu einvernommenen Vertrauensmänner einer näheren Prüfung unterzogen, bezw. einer Widerlegung gewürdigt worden wären, weshalb der V. G. Hof das Verfahren in diesem, für die Steuerbemessung wesentlichen Punkte als ergänzungsbedürftig erkennen mußte.

Anlangend die zweite Einwendung, betreffend die percentuelle Einschätzung des Reineinkommens, hat der V. G. Hof erwogen, daß das Einkommensteuerpatent vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, im § 9 ausdrücklich vorschreibt, daß die Steuer von dem Einkommen der ersten Classe auf der Grundlage von Bekenntnissen zu bemessen ist, und daß der § 6 der Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuerpatente vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, eine Bestimmung über die nähere Einrichtung dieser Bekenntnisse dahin enthält, daß in der Rubrik VI des Einkommensbekenntnisses nach dem Muster A zuerst die Einnahme, dann die Ausgabe und endlich das reine Einkommen, nämlich um welchen Betrag die Ausgabe von der Einnahme überstiegen wurde, aufzunehmen ist.

Aus diesen Anordnungen im Zusammenhalte mit den Bestimmungen der §§ 25 und 26 des Einkommensteuerpatentes sowie der §§ 14 und 22 der Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuerpatente, wonach das in vorstehend angegebener Weise zu verfassende Einkommensbekenntniß der Ueberprüfung seitens der Steuerbehörde unterliegt, bezw. die Grundlage der Einkommensermittlung eventuell im Wege weiterer Erhebung zu bilden hat, geht zur vollsten Evidenz hervor, daß auch bei einer durch das Vorhandensein gegründeter Bedenken gegen die Richtigkeit der Fassionsangaben nothwendig gewordenen Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens im Wege der Einvernahme von Vertrauensmännern die durch die Einrichtung des Einkommensbekenntnisses vorgezeichnete Art der Einkommensermittlung nicht außer Acht zu lassen, sondern, wenn die Partei — wie dies im gegebenen Falle geschehen ist — ihrer Verpflichtung zur Beibringung eines in der erwähnten Rubrik ordnungsmäßig ausgefüllten Einkommensbekenntnisses nachgekommen ist, sowohl die Jahreseinnahme als auch die Jahresausgabe separat und erst durch Abzug der letzteren von der ersteren das reine Einkommen, bezw. ein allfälliger Verlust festzustellen ist.

Dieser Vorgang war im gegebenen Falle um so mehr geboten, als — wie bereits oben ausgeführt wurde — der Beschwerdeführer seine Einnahmen und Ausgaben nicht nur summarisch in der Fassion einbekannt, sondern nachträglich in seinen Recursen auch detaillirt ausgewiesen hatte, und als ferner die Seltenheit des befugten Betriebes einer Unternehmung von der in Frage stehenden Art die Annahme eines gemeinüblichen Percentsatzes der Einnahmen als Reingewinn unzulässig erscheinen ließ.

Da hienach die gesetzlich vorgezeichnete Art der Einkommensermittlung im vorliegenden Streitfalle außer Acht gelassen wurde, mußte der V. G. Hof auch in dieser Beziehung das Verfahren als mangelhaft erkennen.

Weiters hat der V. G. Hof auch darin einen Mangel der Procedur erblickt, daß die Art des Erwerbes des Beschwerdeführers nicht in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise festgestellt erscheint, vielmehr in dieser Hinsicht insoferne zwischen den Vertrauensmänner-Gutachten Widersprüche obwalten, als in dem einen Gutachten ddto. 12. November 1891 ausgeführt wird, daß der Beschwerdeführer sein Unternehmen in der Weise betreibe, daß er sich vor jedem Realitätenkaufe eine Vollmacht von dem Eigenthümer ausstellen lasse und sodann im Vollmachtsnamen des Letzteren den Kaufvertrag mit dem Käufer abschließe, wobei er für das so abgeschlossene Geschäft vom Verkäufer honorirt werde, während in den späteren Gutachten ddto. 11. Juli 1892 und 19. Jänner 1893 das Unternehmen des Beschwerdeführers als eine im eigenen Namen geübte Güterzertrümmerung geschildert wird, wobei Löbl die von ihm gekauften Güter parcellirt gegen Wechselaccepte auf Ratenzahlung weiter verkaufe und nicht nur nicht selbst als Vertreter anderer Personen auftrete, sondern umgekehrt sich vertreten lasse und Agenten beschäftige. Hienach kann aus den bezogenen Vertrauensmänner-Gutachten nicht mit Sicherheit gefolgert werden, ob die Basis der Einkommensermittlung in einem Provisionsbezuge, der dem Beschwerdeführer als Geschäftsvermittler zukam, oder aber lediglich in der bei den Realitätenkäufen und Verkäufen erzielten Preisdifferenz gefunden wurde.

Endlich geht aus den vorgelegten Administrativacten und zwar aus dem auf die Betriebsjahre 1889 und 1890 Bezug habenden Decrete der k. k. Bezirkshauptmannschaft Wischau vom 11. Juli 1892, Z. 2720, und aus dem mit dem Beschwerdeführer von der genannten Steuerbemessungsbehörde am 23. Jänner 1893 aufgenommenen, das Betriebsjahr 1891 betreffenden Protokolle hervor, daß dem Beschwerdeführer lediglich die erhobenen »Einschätzungsdaten« mitgetheilt, die Begründung der letzteren dagegen, bezw. die gegen die Richtigkeit seiner Angaben von Seite der Experten eingewendeten Bedenken nicht vorgehalten worden sind.

Nr. 7738.

Voraussetzungen unter welchen die Finanzverwaltung berechtigt ist, über die in der Ortsclasse des Betriebsortes tarifmäßig höchste Erwerbsteuer hinauszugehen.

Erkenntniß vom 20. Februar 1894, Z. 746.

Edmund Hoke und Franz Zelenka ca. ober-österr. Fin.-Direction (M.-C. Dr. Wimmer); E. vom 14. August 1893, Z. 9663, puncto Erwerbsteuer von der Bauunternehmung der Localbahn Wels-Unterrohr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Wels den Unternehmern des Baues der Localbahn Wels-Unterrohr mit der Jahresquote von 210 fl. in der III. Hauptbeschäftigungsabtheilung vorgeschriebene Erwerbsteuer auf den Jahresbetrag von 105 fl. herabgesetzt.

In der Beschwerde wird geltend gemacht, daß der Sitz der Unternehmung Wels und die höchste Erwerbsteuer für diesen Ort mit Rücksicht auf dessen Einwohnerzahl in der III. Hauptbeschäftigungsabtheilung der

Satz von 52 fl. 50 kr., der vorgeschriebene höhere Betrag daher im Gesetze nicht gegründet sei.

Der V. G. Hof vermochte jedoch in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Es ist richtig, daß nach der Bestimmung des § 11 des Central-Hofcom.-Decretes vom 14. Jänner 1813 die Steuerbemessung ausschließlich auf den Ort Bezug hat, in welchem die steuerpflichtige Unternehmung betrieben wird, daß im vorliegenden Falle Wels als Betriebsort anzusehen und daß nach den mit Hofkanzlei-Decret vom 11. September 1822, Z. 25397 (Prov.-Ges.-Samml. IV. Theil, Nr. 197), kundgemachten Tarifbestimmungen der höchste ortsclassenmäßige Erwerbsteuersatz in der III. Hauptbeschäftigungsabtheilung für Wels 52 fl. 50 kr. beträgt. Allein im § 3 des cit. Central-Hofcom.-Decretes wurden die Steuerbehörden angewiesen: wenn in einzelnen besonderen Fällen Unternehmungen vorkommen, welche sich entweder schon ihrer Natur nach vor anderen derselben Hauptabtheilung oder in Ansehung ihres außerordentlichen Umfanges vor den gleichartigen so sehr auszeichnen, daß sie nach dem Grade ihrer Productionsfähigkeit den in höheren Steuerclassen eingereihten Unternehmungen von bedeutenderer Gattung oder solchen, die in einer günstigeren Localität betrieben werden, ganz gleichkommen, solche Unternehmungen diesen auch in der Besteuerung gleichzuhalten und ebenfalls höheren Steuerclassen zu unterziehen.

Im vorliegenden Falle ist klar, daß es sich um ein Unternehmen handelt, welches sich schon seiner Natur nach vor anderen der III. Hauptbeschäftigungsabtheilung wesentlich unterscheidet und welches ferner auch von der Bevölkerung des Betriebsortes Wels vollständig unabhängig ist, weshalb hier allerdings die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben waren, unter welchen die Finanzverwaltung über die in der Ortsclasse des Betriebsortes tarifmäßig höchste Erwerbsteuer per 52 fl. 50 kr. hinauszugehen berechtigt war, wenn ihr dieser Steuersatz für das Unternehmen mit Rücksicht auf die Besteuerung anderer ähnlicher Unternehmungen, dann mit Rücksicht auf das in Verwendung kommende Betriebscapital und die bedeutende Anzahl der verwendeten Arbeitskräfte als offenbar zu gering erschien. — Der V. G. Hof vermochte hienach darin, daß die Steuerbehörde für die in Rede stehende Unternehmung einen zwar nicht für den Betriebsort, wohl aber für größere Orte in der III. Hauptbeschäftigungsabtheilung tarifmäßigen Steuersatz in Anwendung brachte, eine Gesetzesverletzung nicht zu erkennen.

Nr. 7739.

Die Ablehnung des Begehrens des Patrons auf Neuregelung der Nutzung der Kirchengrundstücke durch den Pfarrer fällt in das freie Ermessen der zur Entscheidung berufenen Instanzen.

Erkenntniß vom 21. Februar 1894, Z. 248.

Emerich Graf Chotek als Curator des Rudolf Grafen Chotek (Adv. Dr. Mikosch) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-S. Kanëra), mitbetheiligt Pfarrer Josef Meiznar (Adv. Dr. Strunz); E. vom 14. October 1892, Z. 20711, puncto Benützung der Koseler Kirchengrundstücke.

»Die Beschwerde wird wegen Unzuständigkeit des V. G. Hofes zurückgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Die vorliegende Streitsache hat ihren Ausgang genommen von der Weigerung des Patrones der Kirche St. Martini zu Kosel, zu der vom dortigen Pfarrer im Jahre 1884 beabsichtigten Wiederverpachtung der demselben gegen ein Entgelt von 25 fl. 62 kr. ö. W. zum Genusse überlassenen Kirchengrundstücke die Zustimmung zu ertheilen und wurde in der Verhandlung, welche über das in Folge jener Weigerung vom Pfarrer im Wege des fürstbischöflichen Consistoriums bei der politischen Behörde gestellte Ansuchen um Bewilligung zur Wiederverpachtung der Grundstücke durchgeführt wurde, vom Patrone verlangt, daß die Kirchengrundstücke, welche dem Pfarrer in Pacht überlassen seien, zur Erzielung eines dem thatsächlichen Erträgnisse der Grundstücke entsprechenden Pachtschillings und im Wege einer öffentlichen Licitation verpachtet werden, wogegen der Pfarrer geltend machte, daß die Kirchengrundstücke seit undenklichen Zeiten, u. zw. nachweisbar seit 1734, im Nutzgenusse des Koseler Pfarrers stehen und er berechtigt sei, dieselben in der bisherigen Weise und unter denselben Bedingungen zu genießen. — Mit der angefochtenen Entscheidung wurde in Bestätigung der Entscheidung der Statthalterei vom 6. Jänner 1892, Z. 60661, erkannt, daß die Koseler Pfarrpfründe als thatsächliche Nutznießerin der fraglichen Kirchengrundstücke anzusehen und gegen Leistung des bestimmten, gleichzeitig mit Rücksicht auf die Währung, in welcher dasselbe früher entrichtet wurde, auf den Betrag von 64 fl. 50 kr. ö. W. richtig gestellten jährlichen Entgeltes in diesem Nutzgenusse insolange zu schützen sei, als nicht der Gegenbeweis geliefert sein wird.

Die Ausführungen der gegen diese Entscheidung gerichteten Beschwerde gipfeln in meritorischer Beziehung in der Behauptung, daß der Pfarrer in Kosel die Kirchengrundstücke als Pächter, somit auf Grund eines persönlichen Rechtes benütze und der Patron sonach zu fordern berechtigt sei, daß der Fortgenuß an andere Bedingungen geknüpft, oder die Grundstücke anderweitig verpachtet werden.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Aus den von beiden Seiten beigebrachten documentarischen Nachweisen geht hervor, daß die Kirchengrundstücke Parcelle Nr. 161, 162 und 163 schon bei oder kurz nach Errichtung der Pfarre Kosel im Jahre 1717 dem Beneficiaten behufs Aufbesserung seiner unzureichenden Dotation gegen einen geringen Zins an die Kirchencasse und eine Naturalprästation an den Chorrector zum Genusse überlassen wurden, denn wenn auch im instrumentum erectionis Parochiae Koslensis vom 14. April 1717 unter den Einkünften des Beneficiaten der Genuß dieser Grundstücke nicht aufgeführt ist, so erscheint derselbe doch im Memorabilienbuche der Pfarre Kosel und in den Kirchenrechnungsextracten von 1734 an, als ein damals schon bestandenes Emolument des Pfarrers, welches unbestritten seit jenem Jahre in ununterbrochener Folge auf den jeweiligen Beneficiaten bei Antritt der Pfründe ohne besonderen Uebertragungsact überging. — Dieses Rechtsverhältniß wird in einzelnen Urkunden und Fassionen als Pacht bezeichnet und stützt die Beschwerde hierauf, sowie auf den weiteren Umstand, daß das Entgelt für die Benützung, der Zins, im Betrage Aenderungen erfahren hat, die Behauptung, daß zwischen der Kirche und dem Beneficiaten nur ein privatrechtliches Bestandverhältniß obwalte.

Da die angefochtene administrative Entscheidung sich darauf beschränkt, den thatsächlich bestehenden Zustand aufrecht zu erhalten und da weiter der beschwerdeführende Patron, gestützt auf seine Rechtsanschauung über das zwischen der Kirche und dem Beneficiaten betreffs der Grundstücke obwaltende Rechtsverhältniß, vom Beneficiaten den Abschluß eines förmlichen Pachtvertrages und die Erhöhung des Pachtschillings forderte, eventuell die anderweitige Verpachtung der Grundstücke intendirte, so steht auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht die Frage zur Entscheidung, ob dem Pfarrer in Kosel der unbedingte Anspruch auf den unverkürzten Genuß der Kirchengrundstücke unter den bisherigen Bedingungen zukommt; vielmehr handelt es sich um die Frage, ob der Patron berechtigt ist, eine Aenderung des bestehenden Rechtsverhältnisses und der Modalitäten, unter welchen der Pfarrer die Grundstücke seither genossen hat, einseitig und selbstständig vorzunehmen, bezw. von der politischen Bezirksbehörde die öffentliche licitationsweise Verpachtung der Kirchengrundstücke zu verlangen?

Gewiß ist, daß die Verfügung über die Erträgnisse eines Gutes ein Act der Vermögensverwaltung ist, daß daher ebenso, wie seinerzeit nur jene Factoren, welchen die Vertretung der Kirche und des Kirchenvermögens und die Disposition über dasselbe zustand, auf den Ertrag der zum Vermögen der Kirche gehörigen Grundstücke für die Kirche verzichten und denselben zur Verbesserung der Dotation der Pfarrpfründe widmen konnten, auch die Zurücknahme oder Aenderung dieser Widmung und die gänzliche oder theilweise Einziehung des Ertrages der Grundstücke für die Kirchencasse — insoferne nicht der Rechtsanspruch der Pfarrpfründe, bezw. des Beneficiaten entgegensteht — nur von denjenigen verfügt werden kann, welchen nach dem Gesetze die Disposition über das Kirchenvermögen zukommt. Acte der Vermögensverwaltung, bei denen es sich um die Veräußerung oder Belastung des Kirchenvermögens oder um die diesen gleichkommende Verwendung der Erträgnisse des Vermögens zu anderen Zwecken handelt, unterliegen nach den Bestimmungen der durch den § 51 des cit. Gesetzes in Geltung erhaltenen Min.-Verordnung vom 20. Juni 1860, R. G. B. Nr. 162, der einverständlichen Bewilligung der politischen Landesstelle und der kirchlichen Oberbehörde, eventuell der Bewilligung des Min. für Cultus und Unterricht, oder der A. h. Schlußfassung.

Daß nun dem in Bezug auf die Nutzung der in Rede stehenden Kirchengrundstücke bestehenden Verhältnisse, welches nach der heutigen Gesetzgebung rechtlich nur mit Bewilligung der politischen Landesstelle und der kirchlichen Oberbehörde, bezw. des Ministeriums zu Stande kommen könnte und seit der Geltung der berufenen Vorschriften von der zur Ueberwachung des Kirchenvermögens zunächst berufenen Behörde durch Adjustirung der Fassionen des Pfarrers in Kosel vom Jahre 1872 und 1883 anerkannt worden ist, vom Patrone nicht selbstständig eine neue Form und ein anderer Inhalt gegeben werden kann, unterliegt keinem Zweifel, da dem Patrone nur das Recht der Mitverwaltung des Kirchenvermögens unter den Beschränkungen der Min.-Verordnung vom 20. Juni 1860, R. G. B. Nr. 162, zukommt.

Hiernach war der Patron weder berechtigt, dem Pfarrer für den Genuß der Kirchengrundstücke andere als die bisherigen Bedingungen vor-

zuschreiben, noch um die öffentliche Verpachtung der Grundstücke bei der politischen Bezirksbehörde anzusuchen; derselbe konnte vielmehr nur als zur Mitverwaltung des Kirchenvermögens berufener Factor auf Grund der berufenen Min.-Verordn. vom 20. Juni 1860 die Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes über das Kirchenvermögen zur Regelung der Nutzung der fraglichen Grundstücke in Anspruch nehmen und dies ist durch die im Administrativ-Verfahren an die Statthalterei und an das Min. für Cultus und Unterricht eingebrachten Recurse implicite geschehen. Die hierüber erflossene angefochtene Entscheidung, mit welcher erkannt wurde, daß die Pfarrpfründe in Kosel in dem bisherigen thatsächlichen Nutzgenusse der Kirchengrundstücke bis zur Erbringung eines Gegenbeweises zu schützen sei, stellt sich sonach als Ablehnung der vom Patrone begehrten Neuregelung der Nutzung der Kirchengrundstücke durch den Pfarrer dar, und wie es nicht zweifelhaft sein kann, daß die Ertheilung der staatlichen Bewilligung zur Ueberlassung der Nutznießung der fraglichen Grundstücke an den Pfarrer den in der Min.-Verordnung vom 20. Juni 1860 berufenen Instanzen nach freiem Ermessen zukommen würde, so fällt auch die Ablehnung des Begehrens des Patrones in das Ermessen der Behörde und erscheint daher die Zuständigkeit des V. G. Hofes in dieser Beschwerdesache nach § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, ausgeschlossen.

Bei dieser Sachlage war die von der Beschwerde in formeller Beziehung erhobene Einwendung des mangelhaften Verfahrens, weil mit Rücksicht auf die der Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft vom 26. October 1887, Z. 21099, zu Grunde liegende Verwechslung der Pfarrgrundstücke mit den streitigen Kirchengrundstücken eine Entscheidung der ersten Instanz über das Streitobject nicht vorliege, als gegenstandslos zu übergehen, da die Zurückweisung der Beschwerde nach obiger Gesetzesstelle erfolgen mußte.

Nr. 7740.

Unter Straßen und Gassen, zu deren Einfriedung die Baubewilligung erforderlich ist, sind nicht die blos projectirten in den General-Baulinienplan eingezeichneten Straßen und Gassen, sondern nur die dem Verkehre bereits übergebenen Straßen und Gassen, wie die auf Grund des Parcellirungsverfahrens der Gemeinde zu Straßenzwecken abgetretenen Grundflächen anzusehen. (Wien.)

Erkenntniß vom 21. Februar 1894, Z. 380.

Congregation der Missionspriester vom heiligen Vincenz von Paul in Wien (Adv. Dr. Dostal) ca. Wiener Baudeputation (St.-R. Bar. Kutschera), mitbetheiligt Stadtgemeinde Wien (Adv. Dr. Schmitt); E. vom 19. März 1893, Z. 75 ex 1892, puncto Herstellung einer Einfriedungsmauer.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die mit der angefochtenen Entscheidung erfolgte Verweigerung der von der Congregation der Missionspriester des heiligen Vincenz von Paul nachgesuchten Bewilligung zur Herstellung einer Einfriedungsmauer bei ihrer im VII. Bezirke in Wien gelegenen Realität Nr. 5 wird damit motivirt, daß der durch die projectirte Einfriedung abzuschließende

Grund nach den mit dem Erlasse des Staatsministeriums vom 29. April 1863, Z. 4524, bestimmten Baulinien als offener Platz in Aussicht genommen ist und ein Winkel der Einfriedungsmauer in die festgesetzte Baulinie übergreifen würde.

Die Beschwerde behauptet dagegen, daß die Congregation der Missionspriester vom heiligen Vincenz von Paul als Eigenthümerin der Realität Nr. 5 zur Herstellung der projectirten Einfriedung, da dieselbe nicht gegen eine Gasse oder Straße gerichtet ist, ohne Bestimmung der Baulinie und ohne Baubewilligung berechtigt sei und dieses Recht auch durch die im Jahre 1863 unter anderen localen Verhältnissen bestimmten, seitdem nicht ausgeführten und theilweise geänderten Baulinien nicht beirrt werde.

Der V. G. Hof ist bei seinem Erkenntnisse von folgenden Erwägungen ausgegangen: Aus den Acten und den denselben beiliegenden Situationsplänen ist zunächst zu constatiren, daß der ganze zur Realität Nr. 5 gehörige Grundcomplex auf allen Seiten, mit Ausnahme der Front in der Kaiserstraße von Privatgründen und Realitäten umgeben und gegen dieselben durch eine Holzplanke abgeschlossen ist, an deren Stelle — somit nur an den Grenzen der Nachbarrealitäten, nicht aber an der Front gegen die Kaiserstraße — die projectirte Einfriedungsmauer aufgeführt werden soll. — Den Acten und Plänen ist ferner zu entnehmen, daß aus Anlaß des in den Jahren 1860 bis 1862 ausgeführten Baues der Lazzaristenkirche auf der Realität Nr. 5 mit dem Erlasse des Staatsministeriums vom 29. April 1863, Z. 4524, für den Platz um die Kirche und für zwei neu zu eröffnende Seitengassen Baulinien derart bestimmt wurden, daß beinahe der ganze Complex der bezeichneten Realität innerhalb der Baulinie gelegen war. — Hiebei ist die Abtretung des innerhalb gelegenen Grundes an die Stadtgemeinde weder im Sinne des § 4, noch — da die Abtheilung des Grundes auf Bauplätze nicht stattfand — im Sinne des § 8 der damals in Geltung gestandenen Bauordnung vom 23. September 1859, R. G. B. Nr. 176, durchgeführt worden.

Durch die mit dem bezogenen Staatsministerialerlasse erfolgte Festsetzung der Baulinie und in Folge derselben ist somit eine Aenderung in dem Eigenthumsverhältnisse bezüglich des innerhalb der Baulinie fallenden, zur Realität Nr. 5 gehörigen Grundes nicht eingetreten und ist derselbe thatsächlich auch heute unbestrittenes Eigenthum der beschwerdeführenden Congregation. — Jener Baulinienbestimmung kann daher keine andere Bedeutung beigelegt werden, als die einer allgemeinen Projectirung der künftigen Regulirung oder Gestaltung des betreffenden Stadttheiles, deren rechtliche Folge nach den Bestimmungen der dermalen geltenden Bauordnung beurtheilt werden müssen.

Die Bauordnung für Wien vom 17. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 35, setzt nun zwar den Bestand derartiger Zukunftsprojecte für die Regulirung bestehender und die Gestaltung neuer Bauanlagen voraus, indem sie im § 5 die Baubehörde anweist, bei Prüfung der Abtheilungsentwürfe unter anderem auch darauf zu sehen, daß die Anlage, für welche die Parcellirung eines Grundes stattfinden soll, mit den bestehenden und den im Generalplane projectirten Bauanlagen in gehörige Verbindung gebracht werde. — Der § 103, welchem zufolge alle vollendeten Bauten zur Evidenzhaltung des

Generalbaulinienplanes in denselben einzutragen sind, deutet aber an, daß dem Generalplane oder dem Generalbaulinienplane nur der Zweck und die Bedeutung eines internen Amtsbehelfes der Baubehörde zukommt und dieser als Richtschnur zu dienen hat, wie bei concreten Parcellirungen und Bauführungen auf eine zweckmäßige Gestaltung der Bauanlagen hinzuwirken ist. — Eine präjudicielle Folge für die Parteien oder eine den Eigenthümer des betreffenden Grundes in dem Verfügungsrechte über sein Eigenthum beschränkende Wirkung kann aber der Aufnahme eines Projectes für die künftige Regulirung oder Gestaltung eines Stadttheiles in den Generalplan nicht zukommen, da ja solche rechtliche Folgen im Gesetze ausdrücklich statuirt sein müßten, die Bauordnung vom 17. Jänner 1883 aber eine Bestimmung hierüber nicht enthält, ja nicht einmal die Feststellung eines Generalplanes und das dabei zu beachtende Verfahren ausdrücklich vorschreibt.

Da nun — wie bemerkt — der mit dem Staatsmin.-Erlasse vom 29. April 1863, Z. 4524, erfolgten Bestimmung von Baulinien für den Platz um die Lazzaristenkirche nur die Bedeutung eines allgemeinen Regulirungs- und Gestaltungsprojectes gleich den in den Generalplan eingetragenen Projecten beigemessen werden kann, so sind auch die von der angefochtenen Entscheidung, sowie in der Gegenschrift der Baudeputation und von dem Vertreter der Gemeinde Wien bei der ö. m. Verhandlung aus jener Baulinienbestimmung gezogenen Folgerungen hinfällig und ist die Streitfrage, ob die beschwerdeführende Congregation gehindert werden kann, die projectirte Einfriedungsmauer an ihrem Eigenthume herzustellen, lediglich aus den Bestimmungen der geltenden Bauordnung zu lösen.

Nach § 14 Bauordnung vom 17. Jänner 1883 ist die Baubewilligung zu Einfriedungen nur dann erforderlich, wenn dieselben gegen eine Straße oder Gasse gerichtet sind und einer Fundirung bedürfen. — Die angefochtene Entscheidung geht nun von der auch von der Stadtgemeinde Wien bei der ö. m. Verhandlung vertretenen Anschauung aus, daß unter Gassen und Straßen auch alle projectirten, im Generalbaulinienplane eingezeichneten Gassen und Straßen zu verstehen seien und beruft sich der Vertreter der Stadtgemeinde Wien gegenüber der Ueberschrift des 1. und 2. Abschnittes der Bauordnung auf den Text des § 1 derselben, wo auch von neuen, das ist projectirten Straßen und Gassen die Rede ist.

Der V. G. Hof konnte indeß dieser Anschauung nicht beipflichten. — Die Bauordnung dehnt allerdings den Begriff Straßen und Gassen, worunter nach dem natürlichen Wortgebrauche die thatsächlich bestehenden, dem öffentlichen Verkehre dienenden Straßen und Gassen verstanden werden, auch auf Straßenzwecken gewidmeten Grundflächen aus, welche erst durch projectirte Verbauungen zu Gassen und Straßen nach dem natürlichen Wortgebrauche gestaltet und dann dem Verkehre übergeben werden sollen. — Denn im 1. Abschnitte der Bauordnung, welcher von der Bestimmung der Baulinie und des Niveaus für bestehende Straßen, Gassen und Plätze handelt, wird im 1. Absatze des § 1 das Ansuchen um Bekanntgabe der Baulinie und des Niveaus nicht blos bei Bauführungen an öffentlichen, also dem Verkehre bereits übergebenen Straßen und Gassen (Punkt 1), sondern auch bei Bauführungen an neuen erst zu eröffnenden Straßen oder Gassen (Punkt 2) vorgeschrieben, und bezeichnet sohin der § 2 Bauordnung auch zu Straßen-

zwecken gewidmete, dem öffentlichen Verkehre noch nicht übergebene Grundflächen als Straßen und Gassen. — Indem aber der Punkt 2 des 1. Abs. des § 1 Bauordnung die Baulinienbestimmung für Bauführungen auch bei Eröffnung neuer Straßen und Gassen nur dann vorschreibt, wenn dieselbe mit der Abtheilung einer größeren verbauten oder unverbauten Realität auf Baustellen in Verbindung steht, drückt das Gesetz aus, daß zu Straßenzwecken gewidmete Grundflächen, projectirte Straßen und Gassen, als bestehende Straßen und Gassen nur dann anzusehen sind, wenn das im 2. Abschnitte der Bauordnung, welcher von der Bestimmung der Baulinie und des Niveaus für neue Straßen, Gassen und Plätze und von der Abtheilung eines Grundes auf Bauplätze handelt, vorgeschriebene Parcellirungsverfahren mit der Absteckung des für die Straßen und Gassen abgetretenen Grundes durchgeführt und entweder die Verbauung der abgetheilten Baugründe begonnen oder die grundbücherliche Abschreibung stattgefunden hat, da ja — so lange dies nicht geschehen ist — die vom Belieben des Abtheilungswerbers abhängige Verbauung des Grundes nicht sichergestellt ist und, insolange die Erlöschung der Abtheilungsbewilligung eintreten kann, von einer Gasse oder Straße überhaupt nicht gesprochen werden kann.

Wenn nun der § 14 Bauordnung die Baubewilligung für Einfriedungen gegen Straßen und Gassen fordert, so können hierunter nach dem Vorstehenden nicht die blos projectirten, in den Generalbaulinienplan eingezeichneten Straßen und Gassen, sondern nur die dem Verkehre bereits übergebenen Straßen und Gassen, sowie die auf Grund des Parcellirungsverfahrens der Gemeinde zu Straßenzwecken abgetretenen Grundflächen verstanden sein.

Da nun im vorliegenden Falle die Abtheilung des zur Realität Nr. 5 gehörigen Grundes auf Bauplätze nicht stattgefunden hat und auch nicht vorliegt, daß zur Eröffnung einer neuen Straße daselbst der Grund von der Gemeinde im Expropriationswege erworben wurde, der von der Einfriedung zu umschließende Grundcomplex vielmehr ein unbestrittenes Eigenthum der beschwerdeführenden Congregation bildet, die projectirte Einfriedungsmauer sohin nicht gegen eine Straße oder Gasse im Sinne der Bauordnung gerichtet ist, so erscheint nach den §§ 1 und 14 Bauordnung für die Herstellung der in Rede stehenden Einfriedungsmauer weder die Bestimmung der Baulinie, noch die Baubewilligung erforderlich und stellt sich daher die Verweigerung der Baubewilligung als eine im Gesetze nicht begründete Beschränkung des Eigenthumsrechtes dar.

Nr. 7741.

Der Zeitpunkt wann und die Zeit innerhalb welcher Naturalleistungen für die Gemeindeerfordernisse zu prästiren sind, ist von der Gemeinde mit Rücksicht auf die zu bewirkende Arbeit nach freiem Ermessen zu bestimmen. (Steiermark.)

Erkenntniß vom 21. Februar 1894, Z. 735.

Otto Klusemann ca. steierm. Landesausschuß; E. vom 22. December 1892, Z. 26143, puncto Naturalleistungen für Erfordernisse der Gemeinde Arnstein.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde anerkennt die Verpflichtung des Beschwerdeführers zur Leistung von 30 Fuhren für Gemeindeerfordernisse der Gemeinde Arnstein im Jahre 1892 und richtet sich nur dagegen, daß dem Beschwerdeführer aufgetragen wurde, diese Fuhren in 3 Tagen zu leisten.

Wenn Beschwerdeführer in der Aufforderung zur Leistung dieser Fuhren in diesem Zeitraume, welcher übrigens, wie aus den Administrativacten hervorgeht, von der Gemeinde selbst auf jenen von 6 Tagen verlängert wurde, eine Verletzung des im § 77, Abs. 2, bezw. der §§ 70 bis 73 der Gem.-Ordn. festgestellten Grundsatzes der gleichmäßigen Vertheilung dieser Naturalleistung zu finden behauptet, so erscheint diese Behauptung bei der sowohl in der Administrativverhandlung als auch in der Beschwerde selbst erfolgten Anerkennung der Verpflichtung zur Leistung der fraglichen 30 Fuhren, ganz unbegründet, da der in den cit. Paragraphen der Gemeindeordnung enthaltene Grundsatz der gleichmäßigen Vertheilung auch der Dienste für Gemeindeerfordernisse nur dann verletzt sein könnte, wenn dem Beschwerdeführer die Leistung nicht im Verhältnisse zu der ihm vorgeschriebenen Steuer aufgetragen worden wäre, was jedoch nicht behauptet wird, da Beschwerdeführer selbst das Ausmaß der ihn treffenden Verpflichtung als richtig zugibt.

Der § 77 der steierm. Gem.-Ordn. enthält keine Bestimmung über den Zeitpunkt der Fälligkeit der von dem Gemeindeausschusse beschlossenen Dienste für Gemeindeerfordernisse, und es bleibt sonach der Gemeinde überlassen, wie dies bei Naturalleistungen in der Natur der Sache begründet erscheint, mit Rücksicht auf die zu bewirkende Arbeit die Zeit für die erforderlichen Hand- und Zugdienste festzustellen, und liegt daher diese Bestimmung im freien Ermessen der Administrativbehörden. Es kann keineswegs dem zur Leistung Verpflichteten freistehen, den Zeitpunkt wann, und die Zeit innerhalb welcher die ihn treffenden Naturalleistungen zu prästiren sind, sich selbst zu wählen und zu bestimmen.

Ebenso unzutreffend erscheint die weitere, übrigens gar nicht näher begründete Behauptung, daß die Vorschriften des steierm. Gesetzes vom 1. April 1875, L. G. B. Nr. 24, und der Durchführungs-Verordnung vom 21. Mai 1875, L. G. B. Nr. 25, unbeachtet belassen worden wären, da ja diese eben cit. Vorschriften lediglich die Competenz zur instanzmäßigen Entscheidung in ortspolizeilichen Angelegenheiten betreffen, im gegebenen Falle es sich aber um keine ortspolizeiliche, sondern um eine Angelegenheit der Vermögensverwaltung der Gemeinde handelt.

Nr. 7742.

Ein auf Grund der ordnungsmäßig durchgeführten Bauverhandlung ertheilter Bauconsens kann deshalb nicht als null nichtig erklärt werden, weil die Baubehörde das zum Zwecke der Bestimmung der Baulinie und des Niveaus vorgesehene Verfahren nicht für nöthig erachtete und sofort in die commissionelle Verhandlung über das Bauproject eingegangen ist. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 21. Februar 1894, Z. 732.

Josef Ginzel und Gen. ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 7. December 1892, Z. 38578, puncto Annullirung eines Bauconsenses.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Den Gewerbetreibenden Josef Ginzel, Josef Möldner und Gustav Zwahr sind nach durchgeführten Bauverhandlungen vom Stadtamte Grottau, und zwar dem ersteren mit Erlaß vom 25. September 1890, den beiden letzteren mit Erlässen vom 10. und 22. August 1891 Bauconsense zur Aufführung von Häuschen an der nach Sachsen führenden Reichsstraße ertheilt worden. — Der am 4. December 1891 gegen die Ertheilung dieser Bauconsense seitens des Bergwerksbesitzers Franz Lamprecht erhobenen Beschwerde hat der Bezirksausschuß mit der Entscheidung vom 15. Juni 1892, Z. 30, keine Folge gegeben, wogegen der böhm. Landesausschuß mit der angefochtenen Entscheidung über die Beschwerde des Franz Lamprecht das ganze Verfahren wegen Nullität behoben und erkannt hat, es sei zunächst unter genauer Beobachtung der Bestimmungen der §§ 18 bis 21 der böhm. Bauordnung das Verfahren behufs Bestimmung der Baulinie und des Niveaus für die fraglichen Bauten durchzuführen, worauf erst über die nachträgliche Baubewilligung im Sinne des III. Abschnittes der Bauordnung zu entscheiden sein wird.

Nach der angefochtenen Entscheidung soll die Nullität des den oben cit. Bauconsensen zu Grunde gelegten Verfahrens zunächst darin bestanden haben, daß, entgegen der Vorschrift des § 35 der Bauordnung vom 8. Jänner 1889, L. G. B. Nr. 5, zu der commissionellen Verhandlung der Bergwerksbesitzer Franz Lamprecht nicht zugezogen worden war. — Was nun zunächst diesen Nullitätsgrund anbelangt, so ist hervorzuheben, daß nach der Actenlage durchaus nicht feststeht, daß die Baubehörde zu einer Vorladung des Bergwerksbesitzers einen Anlaß hatte, da aus der Note des Revierbergamtes Kuttenberg vom 16. September 1892, Z. 1595, hervorgeht, daß das Bergwerk des Franz Lamprecht eingestellt gewesen und erst im Laufe des Monates Juli 1892 die Bewilligung zum Wiederbetrieb ertheilt worden ist, so daß die Berechtigung des Franz Lamprecht, den commissionellen Verhandlungen nach § 35 cit. beigezogen zu werden, für die Zeit der commissionellen Verhandlungen (26. November 1890, 6. August und 21. August 1891) umsoweniger vorausgesetzt werden kann, als durch die Administrativacten (Protokoll vom 29. März 1892) erwiesen ist, daß derselbe von den obschwebenden Verhandlungen Kenntniß hatte, ohne daß er Anlaß genommen hat, seine Beiziehung zur Verhandlung zu begehren, bei der commissionellen Verhandlung zu erscheinen oder doch aus Anlaß der Inangriffnahme der Bauten dagegen Einsprache zu erheben.

Was aber den an zweiter Stelle geltend gemachten Nullitätsgrund, die Unterlassung der vorläufigen Durchführung des Verfahrens nach den §§ 18 und ff. der Bauordnung vom 8. Jänner 1889 anbelangt, so fand der V. G. Hof auch diesen nicht gegeben. — Denn wie aus der Bestimmung des § 19 der cit. Bauordnung sich ergibt, ist es lediglich von der Entschließung der Baubehörde abhängig, ob dieselbe ein vorläufiges Verfahren zum Zwecke der Bestimmung der Baulinie und des Niveaus für nöthig erachtet oder nicht. Aus den Bestimmungen der §§ 18 und ff. kann nur abgeleitet werden, daß das von der Partei sofort überreichte Baugesuch von der Baubehörde zunächst nicht in meritorische Verhandlung gezogen werden muß, sondern die Partei auf das durch diese Paragraphe statuirte Vorverfahren gewiesen werden kann, welches ersichtlich die Interessen der Partei in der

Richtung wahren soll, daß ihrerseits keine Baupläne, die wegen Aenderung der vorausgesetzten Baulinie sich nachträglich als unausführbar erwiesen, verfaßt werden.

Allein keine Bestimmung der cit. Paragraphe deutet darauf hin, daß, wenn die Baubehörde das in den cit. Paragraphen vorgesehene Vorverfahren für nicht nöthig erachtet und sofort in die commissionelle Verhandlung eines überreichten Bauprojectes eintritt, der auf Grund der ordnungsmäßig durchgeführten Bauverhandlung ertheilte Bauconsens null und nichtig wäre. Eine solche Folgerung erscheint umsominder zulässig, als ja — wie der § 104 der Bauordnung vom 8. Jänner 1889 zeigt — insbesondere in Fällen, wie der vorliegende, wo Bauten in isolirter Lage ausgeführt werden, die Bestimmung der Baulinie und des Niveaus bei der Bauverhandlung durchaus statthaft ist und der Partei nachtheilige Folgen daraus, daß die Baubehörde die Bestimmung der Baulinie und des Niveaus nicht abgesondert, sondern zugleich mit der Bauverhandlung vornahm, umsominder erwachsen können, als dieselbe lediglich gebunden ist, die von der Baubehörde bestimmte Baulinie einzuhalten. (§§ 122 ad 3 und 127 ad 2 der cit. Bauordnung.)

Nr. 7743.

1. Der Umstand, daß Stadthäuser mit den in der Stadt liegenden Grundstücken in einer Grundbucheinlage verzeichnet sind, verschafft diesen Häusern noch nicht die Pertinenzqualität einer landwirthschaftlichen Liegenschaft und dem sonst geringfügigen Grundbesitze die Eigenschaft eines großen Grundbesitzes; solche Realitäten sind bei der Bezirksvertretungswahl nicht wahlberechtigt. — 2. Eine Zusammenziehung der Steuer und die Einräumung des Wahlrechtes wegen Besitzes zweier im Bezirke liegenden Güter kann nur stattfinden, wenn bei beiden Realitäten das Merkmal eines landwirthschaftlichen Gutes zutrifft. (Steiermark.)

Erkenntniß vom 22. Februar 1894, Z. 757.

Johann Hausenbichler (Adv. Dr. Lenoch) ca. Statthalterei in Graz (M.-S. Bar. Myrbach) mitbetheiligt Josef Herzmann (Adv. Dr. Foregger); E. vom 19. Jänner 1893, Z. 1579, puncto Bezirksvertretungswahl in Cilli.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Nach den §§ 6 und 7 des Landesgesetzes vom 14. Juni 1868, Nr. 19, welche die Zusammenstellung der Bezirksvertretung und die einzelnen Gruppen derselben feststellen, ist für selbe der Grundsatz der Interessenvertretung maßgebend. — Zur Vertretung der ersten Gruppe ist der »große Grundbesitz« (§ 6) berufen; unter Grundbesitz ist sowohl nach dem gemeinen und juristischen Sprachgebrauche, als auch nach dem dem Gesetze zu Grunde liegenden Principe, der Besitz von liegenden Gütern zu verstehen, während der Besitz von Häusern als »unbeweglichen Sachen« erst in zweiter Reihe unter diesen Begriff subsumirt werden kann. — Wenn das Gesetz im § 12 gestattet, bei Berechnung der für die Wahlberechtigung in dieser Gruppe als Bedingung gesetzten Jahresschuldigkeit, nebst der Grundsteuer auch die Haussteuer in Anrechnung zu bringen, so findet diese Bestimmung ihre natürliche Erklärung darin, daß auch der große Grundbesitz in der Regel eine Haussteuerschuldigkeit mit sich bringt und das Gesetz

die Absicht hatte, diesen an Hausſteuer entrichteten Betrag bei dem festgestellten Steuercensus in Anrechnung bringen zu lassen.

Die Statthalterei ist in der angefochtenen Entscheidung von der Anschauung ausgegangen, daß bei den vier als Wähler in der Gruppe des Großgrundbesitzes Verzeichneten: Raimund Koscher's Erben, Anna Lenko, Georg und Franziska Strauß und Josef Herzmann, der von ihren städtischen Häusern vorgeschriebene Hausſteuerbetrag deshalb mit in Anrechnung zu bringen sei, weil die in der Stadt Cilli befindlichen Grundstücke derselben mit den Häusern in einem Grundbuchskörper vereinigt sind, und daß daher dieser in einer Grundbuchseinlage aufgenommene Gesammtbesitz als eine landwirthschaftliche Liegenschaft angesehen werden muß, während die Beschwerde diese Anschauung bekämpft und die Thatsache der Vereinigung von Stadthäusern mit landwirthschaftlichen Liegenschaften in einer Grundbuchseinlage an und für sich als irrelevant bezeichnet, da es vielmehr darauf ankommt, ob sich der große Grundbesitz, von welchem die zum Wahlrechte erforderliche Steuer von 60 fl. entrichtet wird, als eine landwirthschaftliche Liegenschaft, als ein wirthschaftliches Ganzes darstellt, wobei die Häuser auf den landwirthschaftlichen Liegenschaften selbst stehen, und mit denselben eine reale wirthschaftliche Einheit bilden, so daß die Gebäude als Theil des landwirthschaftlichen Gutes zur Bewirthschaftung der unbeweglichen Güter erforderlich sind.

Der V. G. Hof mußte dieser Auffassung, welche der vorne entwickelten Rechtsanschauung über die Qualification von unbeweglichen Gütern für die Wahl zum Großgrundbesitze in die Bezirksvertretung vollends entspricht, beipflichten und daher der Beschwerde mit Rücksicht auf die vorwaltenden thatsächlichen Verhältnisse Folge geben. — Raimund Koscher's Erben entrichten von dem in der Stadt Cilli befindlichen Grundbesitze per 1 Joch 490 Qu.-Klftr. eine Grundsteuer von 5 fl. 76 kr., vom Häuserbesitze in Cilli eine Hauszinssteuer von 301 fl. 70 kr. — Anna Lenko entrichtet von dem in der Stadt Cilli gelegenen Grundbesitze von zusammen 784 Qu.-Klftr., eine Grundsteuer von 1 fl. 22 kr., für Häuserbesitz 31 fl. 92 kr. Hauszinssteuer. — Georg und Franziska Strauß entrichten von dem in der Stadt Cilli gelegenen Grundbesitze von etwas über 4 Joch, Grundsteuer 10 fl. 16 kr., für Häuserbesitz 229 fl. 4 kr. Hauszinssteuer. — Josef Herzmann entrichtet für Grundbesitz in der Stadt Cilli 8 fl. 32 kr. Grundsteuer, 58 fl. 80 kr. Hauszinssteuer.

Der landwirthschaftliche Grundbesitz der 4 Genannten in der Stadt Cilli ist hiernach nur ein geringfügiger, und können die von denselben in der Stadt Cilli besessenen Häuser nicht als ein Zugehör dieses Grundbesitzes, als zur Bewirthschaftung des Grundbesitzes dienend und erforderlich betrachtet werden. Der Umstand allein, daß die Stadthäuser mit den in der Stadt Cilli liegenden Grundstücken in einer Grundbuchseinlage verzeichnet sind, verschafft den Häusern noch nicht die Pertinenzqualität einer landwirthschaftlichen Liegenschaft und dem sonst ganz geringfügigen Grundbesitze die Qualität eines großen Grundbesitzes, weshalb diese Realitäten dessen ungeachtet, daß bei einzelnen die Gesammtsteuer einschließlich der Hauszinssteuer den Betrag von 60 fl. übersteigt, nicht als wahlberechtigt angesehen werden können. — Nach den Administrativacten haben die Besitzer der ob-

bezeichneten Realitäten auch in anderen Steuergemeinden landwirthschaftliche Güter; daß diese letzteren Realitäten einen integrirenden Bestandtheil der Cillier Besitzstände bilden, mit diesen eine wirthschaftliche Einheit (Gut) darstellen, wurde nicht behauptet, weshalb diese Realitäten für die Ausübung des Wahlrechtes zur Bezirksvertretung selbstständig in Betracht gezogen werden müssen. Da die von diesen Realitäten entfallende Gesammtsteuer, den Betrag von 60 fl. nicht erreicht, kann denselben für sich das Wahlrecht nicht zukommen und es kann sich somit nur fragen, ob wegen dieser letzteren Besitzstände etwa die Bestimmung des § 13, Abs. 2 l. c., Anwendung zu finden hat.

Diese Frage fand der V. G. Hof darum zu verneinen, weil nach der letztcit. Gesetzesbestimmung eine Zusammenrechnung der Steuer und die Einräumung des Wahlrechtes wegen des Besitzes zweier im Bezirke gelegenen Güter nur dann statthat, wenn bei jeder dieser beiden Realitäten das Merkmal eines landwirthschaftlichen Gutes zutrifft, während, wie oben ausgeführt, den Besitzständen in Cilli diese Eigenschaft nicht zukommt.

Nr. 7744.

1. Begriffe „Schulgemeinde" und „Schulsprengel". — 2. Der Aufwand für Volksschulen ist von der Ortsgemeinde als solcher, also auch von den zu anderen Schulen zugeschulten Theilen derselben zu bestreiten.*)

Erkenntniß vom 22. Februar 1894, Z. 739.

Gemeinde Kunčic (Adv. Dr. Wagner) ca. böhm. Landesausschuß mitbeth. Paul Fogl (Adv. Dr. Sazl); E. vom 30. November 1892, Z. 23637, puncto Schulbauconcurrenz.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Es handelt sich im concreten Falle um die Frage, ob die Kosten des Schulbaues in Kunčic von der ganzen Ortsgemeinde zu tragen sind, oder ob der den Namen Unter-Kunčic führende Gemeindetheil von der Concurrenzpflicht etwa deshalb ausgenommen ist, weil derselbe nicht zur Schule in Kunčic, sondern zu jener in Geiersberg gehört. — Die angefochtene Entscheidung löst diese Frage im letzteren Sinne und stützt die Befreiung des Gemeindetheiles Unter-Kunčic von der Concurrenzpflicht auf die Bestimmungen der §§ 2 und 10 des böhm. Landesgesetzes vom 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 16.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, dieser Rechtsanschauung beizupflichten. — Der Aufwand für die Herstellung und Erhaltung der Schulgebäude wird in den §§ 1 und 2 des bezogenen Landesgesetzes allerdings der Schulgemeinde auferlegt, von welcher nach § 10 der unbedeckte Aufwand aufgebracht werden soll; allein in dem cit. Gesetze ist nicht festgestellt, was unter dem Ausdrucke »Schulgemeinde« zu verstehen ist, welchen Interessentenkreis diese umfaßt. Eine Identificirung des Ausdruckes »Schulgemeinde« mit den zur Schule zugeschulten Ortschaften, Ortschaftstheilen,

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 5735 (Bd. XV, J. 1891).

Häusern und Grundstücken ist unthunlich, weil dieses Gebiet in dem Gesetze vom 19. Februar 1870 (§ 9) als Schulsprengel bezeichnet wird und weil der Zweck der Einschulung keineswegs auf Schaffung oder Bezeichnung eines Concurrenzfactors, sondern ausschließlich darauf gerichtet ist, den innerhalb des Schulsprengels wohnhaften schulpflichtigen Kindern die Aufnahme in die Schule zu sichern.

Unter dem Ausdrucke »Schulgemeinde« kann nun mit Rücksicht darauf, daß nach § 62 des Reichsvolksschulgesetzes für den Aufwand der nothwendigen Volksschulen die Ortsgemeinden zu sorgen haben, daß weiter nach den Bestimmungen der §§ 11 und 12 des Ges. vom 24. Februar 1873 die Bedeckung des Aufwandes aus Gemeindemitteln durch den Gemeindeausschuß zu erfolgen hat und daß nach der Tendenz des § 62 des Reichsvolksschulgesetzes der Landesgesetzgebung nur überlassen war, die Bestreitung des Schulaufwandes steuerkräftigeren Concurrenzfactoren, wie den Bezirken zu überweisen, nichts anderes erkannt werden, als eine abgekürzte Bezeichnung der zur Obsorge für Schulen berufenen Gemeinden, das ist nach § 62 des Reichsvolksschulgesetzes der Ortsgemeinden. — Der § 11 des Ges. vom 24. Februar 1873, bezw. das Gesetz vom 11. September 1880, L. G. B. Nr. 85, hat eine Aenderung der grundsätzlichen Bestimmung des § 62 des Reichsvolksschulgesetzes nicht herbeigeführt, da mit dieser gesetzlichen Bestimmung lediglich die Quote, mit welcher die an einer Schule betheiligten Gemeinden zu concurriren haben, festgesetzt wird, ohne daß in dieser Bestimmung oder anderwärts ausgesprochen würde, welche Steuersubjecte diese Quote aufzubringen haben.

Da nun der den Namen Unter-Kunčic führende Gemeindetheil unbestrittenermaßen zur Ortsgemeinde Kunčic gehört, da ferner dem Baue und der Errichtung der Schule in Kunčic ein besonderer, von dem Gesetze abweichender Concurrenzmaßstab nicht zu Grunde gelegt wurde, erscheint der gedachte Gemeindetheil mit seiner Steuerschuldigkeit zu dem Schulbaue in Kunčic, für welchen die genannte Ortsgemeinde aufzukommen hat, concurrenzpflichtig und vermag der Umstand, daß mit dem Erlasse des Landesschulrathes vom 28. November 1883, Z. 38690, die Errichtung einer Schule in Kunčic nur für den von Erlitz ausgeschulten oberen Theil dieser Ortsgemeinde bewilligt wurde, die Concurrenzpflicht des nach Geiersberg eingeschulten Gemeindetheiles Unter-Kunčic nicht zu beirren.

Nr. 7745.

Zur Interpretation eines Stiftbriefes.

Erkenntniß vom 22. Februar 1894, Z. 745.

Stadtgemeinde Pilsen (Adv. Dr. Peták) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm), mitbeth. Karl Duschenes; E. vom 27. November 1892, Z. 28081, puncto Verleihung der Elisabeth Herz'schen Stiftung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die von der Pilsener Gemeindevertretung unterm 18. December 1890 vorge-

nommene Verleihung der Elise Herz'schen Stiftung darum außer Kraft gesetzt, weil, entgegen den Bestimmungen des Stiftbriefes, die Bewerber und Verwandten der Stifterin Gustav Duschenes, Karl Duschenes und Arnold Duschenes unberücksichtigt geblieben sind. — Die Entscheidung selbst stützt sich im Wesentlichen darauf, daß nach der Bestimmung des Absatzes 6 des Stiftbriefes im Zweifel über die Bedeutung und die Ziele der stifterischen Anordnungen die Entscheidung des Testamentsexecutors Wilhelm Frankl maßgebend sein soll und daß nach den von dem Genannten abgegebenen Protokollaräußerungen ddto. 16. Juni 1886 und 30. März 1888 den Verwandten der Stifterin ohne Rücksicht darauf, ob bei denselben die Erfordernisse der Absätze 3 und 6 des Stiftbriefes zutreffen oder nicht und insbesondere ohne Rücksicht darauf, ob die Verwandten der Stifterin als Gewerbsleute aus dem Pilsener Kreise oder aus der Stadt Prag anzusehen sind, die Stiftung vor allen anderen Bewerbern gebühre und daß die genannten Bewerber bisher im Handelsgewerbe sich bethätigt und die Eignung zum Antritt eines solchen Gewerbes erwiesen haben, im Sinne des Stiftbriefes aber ein Unterschied zwischen den Gewerben nicht gemacht werden könne.

Die Beschwerde bestreitet zunächst, daß die vorgenannten Bewerber um die Elise Herz'sche Stiftung die stiftbriefmäßige Eignung erwiesen haben und findet den Mangel des Beweises nicht blos darin, daß diese Bewerber weder im Pilsener Kreise noch in Prag geboren oder dahin zuständig sind, sondern insbesondere darin, daß nach dem Stiftbriefe zum Genusse der Stiftung lediglich Gewerbsleute, welche handwerksmäßige Gewerbe betreiben, berufen erscheinen. — Die Beschwerde bestreitet insbesondere das Recht des genannten Testamentsexecutors zur Interpretation der Stiftungsurkunde gegen den Wortlaut der Anordnungen des Stiftbriefes und behauptet, daß die Behörden auf diese Interpretation umsominder Rücksicht zu nehmen berechtigt waren, als der genannte Testamentsexecutor sein Recht auf die Stadtgemeinde Pilsen übertragen habe.

Was nun zunächst die Behauptung der Beschwerde anbelangt, daß nach den Anordnungen des Stiftbriefes zum Genusse der Stiftung lediglich Gewerbsleute handwerksmäßiger Gewerbe berufen erscheinen, so fand der V. G. Hof diese Behauptung nicht gerechtfertigt. — Denn der Stiftbrief beruft im Absatze 3 zum Stiftungsgenusse Gewerbsleute aus dem Pilsener Kreise oder aus der Stadt Prag, welche ihre Gewerbe ordnungsmäßig erlernt haben und somit die übliche Lernzeit und eine angemessene Verwendung als Gehilfen documentarisch auszuweisen im Stande sind und die den selbstständigen Betrieb ihres Gewerbes anzutreten beabsichtigen und auch antreten können. — Nach dem Wortlaute erscheinen also durch die Stiftung keineswegs blos die nach der späteren Gesetzgebung als handwerksmäßig bezeichneten Gewerbe bedacht, sondern Gewerbe überhaupt, also auch Handelsgewerbe, und es obliegt den Petenten nur der documentarische Nachweis über die Erlernung des Gewerbes, über die übliche Lernzeit und über die angemessene Verwendung als Gehilfen. — Wie dieser documentarische Nachweis zu erbringen ist, wird im Stiftbriefe nicht ausgesprochen und es geht nicht an, als Beweismittel nur solche Documente gelten lassen zu wollen, welche nach der Einrichtung der Gewerbe, wie sie in der späteren Gesetzgebung Platz gegriffen hat, für die Geltendmachung der aus der Gewerbeordnung abge-

leiteten Ansprüche eventuell erbracht werden müssen. — Würde aber auch dieser Absatz der Stiftungsurkunde einen Zweifel zulassen, so würde dieser Zweifel nach dem 6. Absatz des Stiftbriefes endgiltig im Sinne der angefochtenen Administrativ-Entscheidung gelöst sein.

Dagegen mußte der V. G. Hof die Beschwerde insoweit als berechtigt und begründet erkennen, als mit der angefochtenen Entscheidung in Anwendung der Erläuterung der Anordnung der Stifterin, wie sie durch den Testamentsexecutor in der Protokollaräußerung vom 30. März 1888 gegeben wurde, erkannt worden ist, daß Verwandte der Stifterin zum Genusse der Stiftung vorzugsweise, also auch dann berufen sind, wenn denselben das allgemeine Erforderniß des Absatzes 3 des Stiftbriefes, die Eigenschaft eines Gewerbsmannes aus dem Pilsener Kreise oder aus der Stadt Prag, abgeht.

Es hat allerdings in der cit. Erklärung der genannte Testamentsexecutor erklärt, daß bei Verwandten der seligen Stifterin nur die Geburtsabstammung der Familie entscheidend und daß die Zuständigkeit oder der Wohnsitz nur für Fremde, nicht mit der Stifterin Verwandte erforderlich sei. — Allein es läßt sich nicht verkennen, daß diese Erläuterung mit dem Wortlaute des Absatzes 3 des Stiftbriefes nicht in Einklang gebracht werden kann und daß die der Bestimmung des Absatzes 3 vom Testamentsexecutor gegebene Deutung die Stiftung selbst wesentlich ändert, ihr zum Theile den Charakter einer Familienstiftung gibt, ohne daß für diese Aenderung und für diesen Charakter der Stiftung aus den Anordnungen der Stifterin selbst ein Argument abgeleitet werden könnte.

Nach Absatz 3 des Stiftbriefes ddto. 20. Februar 1871, welche Bestimmung wörtlich übereinstimmend ist mit der Anordnung des Codicilles Punkt 3 ddto. 29. September 1864, sind zu dem Stiftungsgenusse überhaupt berufen: unbescholtene Gewerbsleute welch' immer für einer Confession aus dem Pilsener Kreise oder aus der Stadt Prag, welche ihre Gewerbe ordnungsmäßig erlernt haben und somit die übliche Lernzeit und eine angemessene Verwendung als Gehilfen documentarisch auszuweisen im Stande sind und welche den selbstständigen Betrieb ihres Gewerbes anzutreten beabsichtigen und auch antreten können. — Dieser Anordnung fügt der Stiftbrief und das Codicill wörtlich bei: »Von den hier im Allgemeinen bezeichneten zum Stiftungsgenusse Berufenen sind jedoch in erster Linie zu berücksichtigen meine Verwandten.«

Nach diesem Wortlaute kann es nicht zweifelhaft sein, daß auch bei den in erster Linie zu berücksichtigenden Verwandten der Stifterin jene Momente zutreffen müssen, welche von der Stifterin als allgemeine Bestimmungsmerkmale für die zum Stiftungsgenusse Berufenen aufgestellt worden sind, so daß nach dem klaren und unzweifelhaften Wortlaute der stifterischen Anordnungen nicht alle Verwandten, sondern nur jene Verwandten zum Stiftungsgenusse berufen wurden, welche zugleich Gewerbsleute aus dem Pilsener Kreise oder aus der Stadt Prag sind.

Wenn nun auch die Stifterin im Absatze 6 des Stiftbriefes die Anordnung getroffen hat: »Sollte betreff dieser hier verfügten Stiftung überhaupt und insbesondere bezüglich des Umfanges derselben in materieller, administrativer oder subjectiver Beziehung irgend ein Zweifel entstehen, so soll die Entscheidung meines Testamentsexecutors ... maßgebend sein« —

so kann nach dem Wortlaute auch dieser Anordnung die Competenz des Testamentsexecutors doch nur insoweit als im Willen der Stifterin gelegen anerkannt werden, als der Wille der Stifterin selbst nicht zum klaren und zweifellosen Ausdruck gelangt ist. — Es kann aber nicht angenommen werden, daß der Testamentsexecutor bevollmächtigt werden sollte, an Stelle unzweifelhafter Anordnungen der Stifterin andere, mit dem Wortlaute der stifterischen Verfügungen nicht vereinbarliche Anordnungen selbst zu treffen.

Eine Bestimmung der stifterischen Anordnungen, welche in subjectiver Beziehung Anlaß zu Zweifeln bot, war die Schlußbestimmung des Absatzes 3 des Stiftbriefes, welche lautet: »Endlich ist unter den Stiftungsbewerbern, welche weder durch Verwandtschaft noch durch Schwägerschaft eine Bevorzugung anzusprechen haben, den Bewerbern, welche aus dem Pilsener Kreise gebürtig sind, der Vorzug einzuräumen vor den aus der Stadt Prag gebürtigen.« — Der Zweifel, den diese Anordnung hervorruft, bestand — wie im h. g. Erkenntnisse vom 2. Jänner 1888, Z. 2577, bereits erörtert wurde — und besteht lediglich darin, daß bei Zusammenhaltung der im ersten Satze des Absatzes 3 des Stiftbriefes getroffenen Anordnung mit der Anordnung des letztcit. Absatzes die Frage aufgeworfen wurde, ob die Qualification des Stiftungsbewerbers als eines Gewerbsmannes aus dem Pilsener Kreise oder aus der Stadt Prag in Anbetracht des Schlußsatzes des Absatzes 3 dahin zu verstehen sei, daß als Stiftungsbewerber nur aus dem Pilsener Kreise oder aus der Stadt Prag gebürtige Gewerbsleute auftreten können oder aber ob zum Stiftungsgenusse überhaupt Gewerbsleute berufen sind, welche aus dem Pilsener Kreise oder aus der Stadt Prag gebürtig oder dahin zuständig oder dort nur ansässig sind, so daß die Schlußbestimmung des Absatzes 3 wieder nur unter diesen berufenen Bewerbern ein Vorzugsrecht statuirt.

Jenachdem der Sinn der stifterischen Anordnungen des Absatzes 3, Alinea 1 und des Schlußalinea in der einen oder in der zweiten Richtung verstanden wird, erweitert oder verengert sich der Kreis der Anspruchsberechtigten, indem im ersten Falle zum Stiftungsgenusse berufen erscheinen alle im Pilsener Kreise oder in der Stadt Prag wohnhaften oder zuständigen oder gebürtigen Gewerbsleute, im letzteren Falle aber nur die im Pilsener Kreise oder in der Stadt Prag gebürtigen Gewerbsleute, unter welchen qualificirten wiederum es zwei bevorzugte Gruppen gibt u. zw. die Gruppe der Verwandten gegenüber allen anderen und die Gruppe der im Pilsener Kreise Gebürtigen gegenüber der Gruppe der in der Stadt Prag Gebürtigen.

Wenn daher der Testamentsexecutor in der Protokollarerklärung ddto. 30. März 1888 der besprochenen stifterischen Anordnung die Deutung gegeben hat, daß bei Bewerbern aus der berufenen Verwandtschaft der Stifterin die durch die Anordnung des Stiftbriefes »Gewerbsmann aus dem Pilsener Kreise oder aus der Stadt Prag« geforderte Qualification überhaupt nicht vorhanden sein müsse, so kann aus den erörterten Gründen und im Hinblick auf den Wortlaut des Absatzes 6 des Stiftbriefes dieser Auslegung ein Gewicht nicht beigemessen werden.

Da nun der angefochtenen Entscheidung eben diese Interpretation zu Grunde gelegt worden ist, mußte dieselbe, ohne daß der V. G. Hof sich

in die Prüfung der Frage, ob etwa die Qualification Einzelnen der competirenden Verwandten zur Seite steht, einzulassen hatte, aufgehoben werden.

Nr. 7746.

1. Verlautbarung des Wahltermines mittelst einer am Amtsgebäude affigirten Kundmachung. — 2. Beginn der Wahlhandlung im III. Wahlkörper. — 3. Wahlfreiheit. — 4. Stimmzählung.

Erkenntniß vom 23. Februar 1894, Z. 738.

Stefan Buczko und Gen. ca. Statthalterei in Lemberg (M.-R. Dr. Roża); E. vom 24. Jänner 1893, Z. 104942 ex 1892, puncto Gemeinderathswahlen in Jażów stary.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurden die am 8. März 1892 in Jażów stary durchgeführten Gemeinderathswahlen als giltig aufrecht erhalten.

In dem zur ö. m. Verhandlung verwiesenen Theile der Beschwerde wird die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung bestritten, 1. weil in der durch den Gemeindevorsteher erfolgten Verlautbarung des Wahltermines das Wahllocal nicht bekannt gemacht ward; 2. weil die Wahlen, welche im III. Wahlkörper laut der Kundmachung um $10^1/_2$ Uhr Vormittags beginnen sollten, bereits um $8^1/_2$ Uhr Früh vorgenommen wurden; 3. weil die Wahlfreiheit beeinträchtigende Agitationen stattgefunden haben; 4. weil Stimmzettel nur von jenen Wahlberechtigten angenommen wurden, welche bereit waren, im Sinne der vom Gemeindevorsteher Jacko Mańko entworfenen Candidatenliste zu stimmen, und 5. weil auf den als gewählt proclamirten Gemeinderath Johann Maceluch gar keine Stimmen gefallen seien.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Zu 1. Laut der Administrativacten ist der Wahltermin mittelst einer am Gemeindeamtsgebäude affigirten Kundmachung, in welcher als Wahllocal die Gemeindekanzlei neben der Schule in Jażów stary angegeben war, verlautbart worden und der politische Wahlcommissär bestätigte auch in seinem Berichte an die Bezirkshauptmannschaft, daß er, als er am 8. März 1892 nach Jażów stary behufs Intervenirung bei der Wahlhandlung gekommen war, diese Kundmachung, welche er auch vidirt hat, am Gemeindeamtsgebäude noch affigirt vorfand. — Hienach ist die Behauptung der Beschwerde, daß das Wahllocal nicht bekannt gemacht ward, für welche Behauptung übrigens im Statthaltereiproteste auch gar keine Beweise angeboten wurden, widerlegt. — Diese Kundmachung mußte übrigens, nachdem der § 17 der Gem.-W.-Ordn. nur die Bekanntmachung des Wahltermines und nicht eine bestimmte Art der Kundmachung vorschreibt, als eine genügende angesehen werden.

Zu 2. Laut des von den Wahlcommissionsmitgliedern und dem politischen Commissär gefertigten Wahlprotokolles, sowie auch des Berichtes des Wahlcommissärs selbst, hat die Wahlhandlung im III. Wahlkörper um $10^1/_2$ Uhr begonnen, welche Stunde auch als Beginn für die Wahlhandlung in diesem Wahlkörper bekannt gemacht war, daher mußte auch dieser Einwand als unbegründet bezeichnet werden.

Zu 3 und 4. Zunächst ist aus den Administrativ-Acten zu constatiren, daß die Stimmgebung laut den Wahlacten durchgehends eine mündliche war. — Nachdem die Beschwerdeführer im Statthaltereiproteste weder concrete Fälle von Beeinträchtigungen der Wahlfreiheit angeführt, noch auch Personen namhaft gemacht haben, welche zur Stimmgebung nicht zugelassen worden wären, so hatte auch die k. k. Statthalterei keinen Anlaß, über derartige allgemeine Behauptungen, für welche übrigens im Statthaltereiproteste auch gar keine Beweise angeboten wurden, irgend welche Erhebungen einzuleiten.

Zu 5. Laut der den Administrativacten beiliegenden Stimmlisten sind auf Iwan Maceluch als Gemeinderath 26 Stimmen gefallen und nachdem derselbe mit dieser Stimmenzahl eine Majorität für sich erlangte, ist er auch als gewählter Gemeinderath proclamirt worden.

Nr. 7747.

Die für den Fall der Auflösung der Betriebskrankencasse in ihren Statuten festgesetzte Anordnung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens kann nur auf das Vermögen dieser Casse, nicht aber auch auf das einem ganz anderen Rechtssubjecte gehörige Vermögen der Bruderladencasse angewendet werden.

Erkenntniß vom 23. Februar 1894, Z. 764.

Werks-Bruderladencasse in Friedrichsdorf (Adv. Dr. Gams) ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Onciul); E. vom 23. November 1892, Z. 27273, puncto Umbildung dieser Bruderladencasse nach den Bestimmungen des Arbeiter-Krankenversicherungs-Gesetzes.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Nachdem die im Grunde des Ges. vom 20. März 1888, R. G. B. Nr. 33, von der Zeughütten-Actiengesellschaft in Friedrichsdorf errichtete Betriebskrankencasse, deren Statuten von der k. k. mährischen Statthalterei unterm 29. April 1889, Z. 13079, genehmigt worden waren, mit der Verfügung der genannten Statthalterei vom 26. Juli 1892, Z. 25503, auf Grund des § 49 Arb.-Krankenvers.-Ges. wieder aufgelöst worden war, hat dieselbe k. k. Statthalterei mit dem Erlasse vom 23. August 1892, Z. 29057, entschieden, daß die auf Grund der Statuten ddto. 1. Februar 1857 bei dem gedachten Unternehmen bestandene »Bruderladencasse« nicht existire, da sich dieselbe nach § 1 der Statuten der Betriebskrankencasse in eine Betriebskrankencasse umgewandelt und sohin zu bestehen aufgehört habe und daß bei der verfügten Auflösung der Betriebskrankencasse für die Verwendung des gesammten vorhandenen Vermögens, also auch des aus der seinerzeit bestandenen Bruderladencasse stammenden, nur die Bestimmungen des Statutes der Betriebskrankencasse maßgebend seien. — Diese Entscheidung wurde mit der angefochtenen Min.-Entscheidung bestätigt.

Der V. G. Hof ist bei seinem Erkenntnisse von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Die Statuten der Bruderladencasse vom 1. Februar 1857 bestimmen im § 1 den Zweck dieser Casse dahin, daß beschädigten, kranken, invalid gewordenen Hüttenleuten oder deren Witwen und unmündigen Kindern durch ein gemeinschaftliches gegen- und wechselseitiges

Zusammentragen kleiner Geldspenden — nach § 4 ein Kreuzer von jedem halben Gulden des Lohnverdienstes — eine mäßige Lebensversicherung gewährt werden soll. — Hieraus ergibt sich, daß die Bruderladencasse neben der Krankenversicherung der Arbeiter auch die Unfall- und Invaliditätsversicherung, u. zw. für die Arbeiter sowie deren Witwen und unmündigen Waisen zur Aufgabe hatte.

Nach § 2 der gedachten Statuten müssen alle bei der Zeughütte in Friedrichsdorf in Arbeit stehenden Personen beitragen und nach § 4 der Statuten werden die Beiträge bei der Lohnzahlung abgezogen und zur Casse gegeben, woraus folgt, daß die Bruderladencasse nur durch Beiträge der Arbeiter gebildet und erhalten wird, daher auch der § 5 der Statuten diese Casse »als das gemeinschaftliche Eigenthum« des ganzen Hüttenpersonales bezeichnet und die Verwendung dieses Fondes einem aus diesem Personale zu wählenden, aus drei Personen bestehenden Ausschusse zuweist.

Dem steht der Statutenparagraph 22 nicht entgegen, inhaltlich dessen die Gesellschaft sich vorbehält, den Bruderladenfond durch eigene Beiträge zu verstärken, weil ja diese Beiträge durch den Beisatz »wenn redlich, brav, fleißig und geschickt vollbrachte Dienstleistungen die Erkenntlichkeit der Gesellschaft in billigen Anspruch nehmen,« den Charakter von remuneratorischen Schenkungen an sich tragen, daher nicht aus einem Verpflichtungsgrunde der Gesellschaft, welchen ihr eine Theilhaberschaft an der Bruderladencasse sichern würde, fließen. — Der § 23 der gedachten Statuten trifft endlich die Bestimmung über die Verwendung des Bruderladencasse-Vermögens im Falle der Auflösung der Casse dahin, daß dasselbe (nach Erfüllung der statutenmäßigen Verpflichtungen) zur Errichtung und Erhaltung eines Armenspitals in der Gemeinde Friedrichsdorf verwendet werden soll. Die Bruderladencasse stellt sich demnach als eine selbstständige juristische Person mit den vorgedachten erlaubten Zwecken (§ 26 a. b. G. B.) dar, welche als Verein die Bewilligung der politischen Behörde im Sinne des kais. Patentes vom 26. November 1852 zwar einzuholen gehabt hätte, der jedoch darum, weil es unterlassen wurde, diese Bewilligung einzuholen, die Anerkennung der juristischen Persönlichkeit nicht versagt werden kann und selbst vom Standpunkte des bezogenen Vereinsgesetzes nicht versagt wird, indem der § 24 desselben bestimmt, daß, wenn sich ein Verein ohne die erforderliche Bewilligung gebildet hat, mit dessen Auflösung vorzugehen ist, die Auflösung aber einen anerkannt thatsächlich bestehenden Verein zur selbstverständlichen Voraussetzung hat.

Nun ist es zwar richtig, daß die Statuten dieser Bruderladencasse vom 1. Februar 1857 von dem bestandenen k. k. Bezirksamte Römerstadt nachträglich, u. zw. erst unterm 17. August 1865, Z. 2673, im Grunde des § 85 Gew.-Ordn. amtlich, also gewerbsbehördlich agnoscirt worden sind.

Allein abgesehen davon, daß diese Agnoscirung nur über einseitiges Ansuchen des zur Vertretung der Bruderladencasse in keiner Weise berechtigten Zeugshüttenverwalters nach seiner Protokollaräußerung vom 9. August 1865 erfolgte, ohne daß diesfalls der Ausschuß der Bruderladencasse auch nur gehört worden wäre, und abgesehen davon, daß eine derartige gewerbsbehördliche Agnoscirung durch keine Vorschrift geboten erschien, liegt schon darin, daß diese Statuten amtlich agnoscirt wurden,

der behördliche Ausspruch, daß eine Aenderung der Bestimmungen derselben nicht vor sich ging, daß also dieselben nach wie vor unverändert aufrecht blieben, daher auch das früher festgestellte Wesen und der Charakter der Bruderladencasse, insbesonders als einer Institution der Arbeiter durch die Agnoscirung eine Aenderung nicht erfahren hat.

Wenn daher in der Agnoscirungsclausel ausgesprochen ist, daß dieselbe im Grunde des § 85 der Gew.-Ordn. vom 20. December 1859 erfolgt sei, so kann dieser Enunciation im Hinblick darauf, daß der bezogene § 85 die Errichtung einer selbstständigen Unterstützungscasse für Fälle der Verunglückung oder Erkrankung der Arbeiter lediglich unter Beitragsleistung der Letzteren, oder den Beitritt zu einer schon bestehenden derartigen Casse dem Unternehmer zur Pflicht macht, keine andere wirksame Bedeutung beigemessen werden, als daß damit die Friedrichsdorfer Zeughütten-Actiengesellschaft eben von der ihr nach § 85 Gew.-Ordn. obliegenden Pflicht bei dem Bestande der fraglichen Bruderladencasse entbunden worden ist.

Mit dem Inslebentreten des Arb.-Krankenvers.-Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, hat die Friedrichsdorfer Zeughütten-Actiengesellschaft eine Betriebskrankencasse, deren genau nach dem hinausgegebenen Musterstatute angefertigten Statuten seitens der mährischen Statthalterei unterm 29. August 1889, Z. 13079, die Genehmigung erhielten, errichtet. — Im § 1 dieser Statuten wird bestimmt, »daß die Gesellschaft auf Grund des gedachten Arb.-Krankenvers.-Ges. für ihre bestehende Bruderladencasse ein neues Cassestatut, welches an Stelle des Statutes vom 1. Februar tritt, errichte.« Die Casse führe fortan den Namen »Krankencasse für den Betrieb der Firma Friedrichsdorfer Zeughütten-Actiengesellschaft.«

Wie bereits constatirt wurde, hat die in Rede stehende Bruderladencasse nicht blos den Zweck der Krankenversicherung der Arbeiter, sondern neben diesem auch jenen der Unfall- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter, sowie deren Witwen und unmündigen Waisen verfolgt. — Der § 9 des Arb.-Krankenvers.-Gesetzes vom 30. März 1888, welcher Paragraph auch auf Betriebskrankencassen volle Anwendung zu finden hat, trifft die Anordnung, daß die Krankenversicherung mit Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung nicht verbunden werden kann und ebensowenig kann bei den Cassen des eben bezogenen Gesetzes die Unfallversicherung vor sich gehen, nachdem dieselbe das Gesetz vom 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1, 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, maßgebend zu sein hat.

Hieraus ergibt sich, daß die unterm 29. April 1889, Z. 13079, genehmigten Statuten der Betriebskrankencasse der Gesellschaft unmöglich Statuten für die mit einer solchen Krankencasse unvereinbare Zwecke verfolgende, auf Grund der Bestimmungen vom 1. Februar 1857 bestehende Bruderladencasse sein können und daß diese Statuten ihrem Wesen nach nicht geeignet sind, an Stelle der Bestimmungen vom 1. Februar 1857 zu treten. — Vielmehr hätte es sich nur darum handeln können, die durch die Bruderladencasse neben anderen Zwecken erfolgte Arbeiter-Krankenversicherung auszuscheiden und der neu zu errichtenden Betriebskrankencasse zuzuweisen, wobei noch immer darauf Rücksicht zu nehmen gewesen wäre, daß die

Bruderladencasse eine Institution der Arbeiter ist, die Betriebskrankencasse aber eine Institution des Unternehmens zu sein hat, daher es unter allen Umständen geboten gewesen wäre, diesfalls erst nach vorheriger Einvernahme der Bruderladencasse-Mitglieder vorzugehen, welche Einvernahme aus den vorliegenden Acten nicht zu ersehen ist.

Unter diesen Umständen und nachdem gesetzwidrige Zustände auch nicht durch eine behördliche Genehmigung den Charakter der Gesetzwidrigkeit verlieren und ein Recht auf Anerkennung zu erwerben vermögen, ist es unstatthaft, dem 1. Alinea des § 1 der Statuten der Betriebskrankencasse irgend eine Bedeutung beizumessen und in der That ist demselben auch factisch eine Bedeutung nicht beigelegt worden. — Denn nach den vorliegenden Rechnungsabschlüssen und Vermögensnachweisen der Betriebskrankencasse bestanden deren Einnahmen in der ganzen Zeit ihres Bestandes vom 1. August 1889 bis 30. Juli 1892 (abgesehen von einem von der Friedrichsdorfer Zeughütten-Actiengesellschaft entlehnten Betrage per 210 fl.) lediglich in den laufenden Beiträgen der Mitglieder, in den laufenden Beiträgen des Arbeitsgebers und in Strafgeldern, weisen also keinerlei von der Bruderladencasse überkommenes Vermögen, vielmehr im Rechnungsabschlusse vom 30. Juli 1892 nur einen Reservefond von 70 fl. 61 kr. aus.

Anderseits geht aus dem vorliegenden Cassabuche der Bruderladencasse, beginnend mit 1. Jänner 1885 und endend mit Juli 1892 hervor, daß während dieser ganzen Periode auch an diese Casse von ihren Mitgliedern Beiträge geleistet, daß unter den Einnahmen die jeweils verfallenen 6%igen Zinsen des bei der Actiengesellschaft elocirten Bruderladen-Cassevermögens per 8000 fl. (u. zw. noch im Juni 1892) eingestellt und daß dagegen regelmäßig Pensionen, Unterstützungen u. dergl. an die Mitglieder geleistet worden sind. — Es zeigt sich also, daß ungeachtet der Bestimmung des § 1 der Betriebskrankencasse-Statuten thatsächlich auch nach der Errichtung der Betriebskrankencasse neben dieser die Bruderladencasse noch fortbestanden und fortgewirkt hat, u. zw. mit dem ihr eigenthümlich gehörigen Vermögen, welches an die Betriebskrankencasse nicht übergegangen ist.

Wenn nun die k. k. mähr. Statthalterei mit dem Erlasse vom 21. Juli 1892, Z. 25503, die in Rede stehende Betriebskrankencasse auf Grund des § 49 Arb.-Krankenvers.-Ges. wieder aufgelöst hat, so konnte diese Maßregel nur die Betriebskrankencasse, nicht aber auch die neben dieser selbstständig bestehende und functionirende, ganz andere Zwecke verfolgende Bruderladencasse treffen und es konnte insbesondere die für den Fall der Auflösung der Betriebskrankencasse im § 33 der Statuten derselben festgesetzte Anordnung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens auch nur auf das aus der einzuleitenden Liquidation sich ergebende Vermögen dieser aufgelösten Betriebscasse, nicht aber auf das einem ganz anderen Rechtssubjecte gehörige Vermögen der Bruderladencasse in Anwendung gebracht werden.

Nr. 7748.

Die Feststellung der Richtungslinie einer Bezirksstraße und die Vertheilung der Baulast ist gesetzlich der Vereinbarung der betheiligten Bezirke und bei Ermanglung einer solchen, der Entscheidung des Landesausschusses überlassen. Die Würdigung der bezüglichen Momente liegt im Ermessen der Behörde.

Erkenntniß vom 23. Februar 1894, Z. 758.

Bezirksvertretung Wildstein (Adv. Dr. Popper) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 23. November 1892, Z. 44841, puncto Straßenbau Graslitz-Schönbach.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung des Landesausschusses vom 23. November 1892, Z. 44841, mit welcher erkannt wurde, daß der Bau der projectirten Bezirksstraße Graslitz-Schönbach in der Richtung über Lauterbach auszuführen und der Bezirk Wildstein verpflichtet sei, die sein Gebiet berührende Strecke auszubauen, wird in der von der Bezirksvertretung Wildstein hiergerichts eingebrachten Beschwerde in erster Linie mit der formellen Einwendung des mangelhaften Verfahrens angefochten, indem behauptet wird, daß der Bezirk Wildstein von der technischen Begehung der projectirten Straßenzüge nicht verständigt und demselben der Plan und Kostenvoranschlag nicht mitgetheilt worden sei; daß ferner der Landesausschuß einen Augenschein über die vom Bezirke Wildstein vorgeschlagene Richtungslinie nicht aufgenommen und ohne Prüfung der Verhältnisse des Bezirkes die Entscheidung gefällt habe.

Der V. G. Hof hat diese Behauptungen den durch die Administrativacten constatirten Thatsachen nicht entsprechend und unbegründet befunden. — Den Acten zufolge ist nämlich vom Bezirksausschusse Graslitz mit dem Circulare vom 1. Juli 1890, Nr. 84, auf Grund des § 34 des Straßenadministrations-Gesetzes vom 31. Mai 1866, L. G. B. Nr. 41, die Commission zur Sicherstellung der allgemeinen Richtungslinie für den Neubau einer Bezirksstraße von Graslitz nach Schönbach auf den 29. Juli 1890 ausgeschrieben und hiezu nebst den übrigen betheiligten Factoren auch die Bezirksvertretung Wildstein eingeladen worden. Laut Protokolles vom 29. und 30. Juli 1890 dienten dieser Verhandlung die Projecte des behördlich autorisirten Civilingenieurs Ferd. Herglotz vom Jahre 1884 und des Landesingenieurs Lande vom Jahre 1888 zur Grundlage und wurde sowohl die von der Bezirksvertretung Graslitz beantragte Richtungslinie von Graslitz über Lauterbach nach Schönbach, als auch die von der Bezirksvertretung Wildstein vorgeschlagene Richtungslinie von Graslitz über Schönau, Konstadt, Frankenhammer und Leibitschgrund nach Schönbach begangen und erörtert. — Der Bezirksausschuß Wildstein hat aber mit dem an den Bezirksausschuß Graslitz gerichteten Schreiben vom 26. Juli 1890, Z. 508, die Theilnahme an jener commissionellen Verhandlung abgelehnt und zu derselben auch thatsächlich keine Vertreter entsendet.

Die Behauptung, daß die Bezirksvertretung Wildstein von der Begehung der Richtungslinie nicht verständigt worden sei, ist somit durch das eigene Ablehnungsschreiben des Bezirksausschusses Wildstein vom 26. Juli 1890, Z. 508, widerlegt, mit dieser Ablehnung der Theilnahme an der commissionellen Verhandlung hat aber der Bezirksausschuß Wildstein auch auf die Einsicht in die bei der Verhandlung vorgelegenen Pläne und Kostenvoranschläge verzichtet und kann nun die unterlassene nachträgliche Mittheilung der Pläne und Kostenvoranschläge als

einen Mangel des Verfahrens um so weniger beanständen, als er in seinem weiteren Schreiben an den Bezirksausschuß Graslitz vom 30. August 1892, Nr. 498, erklärt hat, daß er dem Straßenbaue nur zustimme, wenn die von ihm vorgeschlagene Richtungslinie ausgeführt würde. — Ebensowenig kann ein Mangel des Verfahrens darin erkannt werden, daß die Begehung der Richtungslinien nicht vom Landesausschusse angeordnet, von demselben die Verhandlung zur Erzielung einer Einigung der betheiligten Bezirke nicht selbst geführt und auch ein Augenschein über die von der Bezirksvertretung Wildstein für den Straßenbau vorgeschlagene Richtungslinie seitens des Landesausschusses nicht vorgenommen wurde, da nach den §§ 15 und 16 des Straßenconcurrenzgesetzes vom 12. August 1864, L. G. B. Nr. 46, eine solche unmittelbare Ingerenz des Landesausschusses auf die Verhandlung in Betreff des Baues einer Bezirksstraße nicht vorgeschrieben und auch die Vornahme eines eigenen Augenscheines der oberen Instanz durch eine gesetzliche Vorschrift nicht angeordnet, sohin derselben anheimgegeben ist, die Vollständigkeit des aus den Erhebungen und der Verhandlung der Unterbehörden sich ergebenden Thatbestandes zu prüfen und entweder dessen Ergänzung zu veranlassen oder ihn der eigenen Entscheidung zu Grunde zu legen. Im vorliegenden Falle aber lagen dem Landesausschusse überdies die Projecte für beide Straßenlinien, sowie die Darstellung und Erörterung aller maßgebenden Daten und Momente bezüglich der einen, wie der anderen Richtungslinie vor, so daß derselbe in voller Kenntniß und Würdigung der Verhältnisse mit der Entscheidung vorgehen konnte, zu welcher er bei nicht erzielter Einigung der betheiligten zwei Bezirke gemäß § 16 des Straßenconcurrenzgesetzes vom 12. August 1864 und des § 34 des obbezogenen Straßenadministrationsgesetzes berufen war. — Die Einwendung des mangelhaften Verfahrens stellt sich sohin als gänzlich unbegründet dar.

Insoweit mit der Beschwerde die Entscheidung des Landesausschusses auch meritorisch wegen Bestimmung der Richtungslinie der zu erbauenden Straße angefochten werden will, hatte der V. G. Hof in die Sache nicht einzugehen, da das Gesetz die Feststellung der Richtungslinie einer Bezirksstraße oder die Vertheilung der Baulast nicht von gewissen Momenten und Bedingungen abhängig macht, sondern der Vereinbarung der betheiligten Bezirke und bei Ermanglung einer solchen der Entscheidung des Landesausschusses überläßt, sohin lediglich die Verkehrs- und sonstigen Utilitätsrücksichten maßgebend sind, deren Würdigung der Behörde nach freiem Ermessen zukommt.

Nr. 7749.

1. Dem Gerichte liegt nicht ob, das durch seine obervormundschaftliche Genehmigung perfect gewordene Rechtsgeschäft dem Gebührenbemessungsamte anzuzeigen.*) — 2. Voraussetzungen für die Gewährung eines Gebührennachlasses. — 3. Die Berechtigung der Finanzverwaltung sich selbst aus dem Nachlaßinventare die Gesellschaftseinlagen zu construiren, schließt die Verpflichtung in sich, auf die Eigenschaft und Widmung der einzelnen Inventarsgegenstände von amtswegen Bedacht zu nehmen.

Erkenntniß vom 24. Februar 1894, Z. 772.

Firma »Johann Huter & Söhne« (Adv. Dr. Haßlwanter) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. R. v. Schwabe); E. vom 10. April 1893, Z. 9452, puncto Gebühr von einem Gesellschaftsvertrage.

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 7689 und Nr. 7716.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die am 11. December 1866 unter der Firma Johann Huter und Söhne handelsgerichtlich protokollirte offene Handelsgesellschaft bestand aus den offenen Gesellschaftern Johann Huter und dessen zwei Söhnen Peter und Josef Huter. Ueber das am 4. October 1872 erfolgte Ableben des offenen Gesellschafters Johann Huter (sen.) wurde am 27. Jänner 1874, sub Z. 206, beim Handelsgerichte angemeldet, daß an dessen Stelle die beiden anderen Söhne Johann (jun.) und Anton Huter treten. — Von dieser Anmeldung wurde das Gebührenbemessungsamt nicht verständigt. — Aus Anlaß eines gegen die Firma Johann Huter und Söhne wegen einer ungestempelten, von dieser Firma ausgestellten Empfangsbestätigung beim Einreichungsprotokolle des k. k. Landesgerichtes Innsbruck am 10. November 1888 aufgenommenen Befundes, bezw. im Zuge der Recursverhandlung gegen die vorgeschriebene erhöhte Empfangsbestätigungsgebühr hat die k. k. Fin.-Bezirks-Direction Innsbruck Veranlassung genommen zu erheben, ob die genannte Firma handelsgerichtlich protokollirt ist und ob die nach T. P. 55 B. c. Geb.-Ges. entfallenden Gebühren entrichtet sind.

Nachdem die handelsgerichtliche Protokollirung constatirt war und der am 15. December 1889 beim k. k. Hauptsteueramte Innsbruck einvernommene offene Gesellschafter Peter Huter erklärt hatte, daß Vermögenseinlagen weder bedungen worden noch erfolgt seien, daß für die Firmaprotokollirung bereits die gesetzlichen Gebühren entrichtet worden seien und daß bei der Erneuerung die Verlaß-Abhandlung zu Grunde gelegt worden sei, wurde der genannten Firma mit dem Zahlungsauftrage des k. k. Hauptsteueramtes Innsbruck vom 6. October 1891, B. Reg. P. 503 — zugestellt am 12. October 1891 — für die am 27. Jänner 1874, Z. 206, erfolgte handelsgerichtliche Protokollirung die Gebühr nach T. P. 55 B. c. und Absatz 1 der Vorerinnerungen zum Gebührentarife des Jahres 1850 von dem ganzen in dem Nachlasse nach Johann Huter (sen.) ausgewiesenen Activvermögen u. zw. vom Realwerthe per 77.050 fl. die $3^1/_2\%$ige Gebühr und von dem beweglichen Vermögen per 37.070 fl. 17 kr. die Gebühr nach Scala II sammt Zuschlag, zusammen mit 2813 fl. 35 kr. vorgeschrieben. — Diese Vorschreibung wurde im Instanzenzuge im Principe aufrecht erhalten und nur dahin richtig gestellt, daß aus dem Werthe des Immobilarvermögens im Betrage von 8000 fl. für einen vor der handelsgerichtlichen Anmeldung vom 27. Jänner 1874 verkauften Baugrund ausgeschieden und an seine Stelle der baar gezahlte Kaufschillingsrest per 2875 fl. eingestellt, ferner mit Rücksicht auf einen unterlaufenen Rechnungsfehler den Mobilien noch ein Betrag per 1650 fl. zugerechnet und nach dem sonach sich darstellenden Ergebnisse ein Betrag von 270 fl. 25 kr. von der bemessenen Gebühr in Abfall gebracht worden ist. — Diese Gebührenvorschreibung wurde mit der angefochtenen Entscheidung bestätiget.

Die Beschwerde wendet gegen diese Entscheidung zunächst die Verjährung des Bemessungsrechtes ein, indem sie den Standpunkt einnimmt, daß der Partei hier ein Pflichtversäumniß nicht zur Last falle, nachdem es Sache des Gerichtes gewesen sei, von der Protokollirungseingabe die Anzeige an das Gebührenbemessungsamt zu erstatten.

Allein wenn selbst bei dieser Frage angenommen werden wollte, daß ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag nicht abgeschlossen worden sei, so erscheint doch der Standpunkt der Beschwerde dem V. G. Hofe auch unter dieser Annahme verfehlt. — Denn nach § 44 Geb.-Ges. liegt die Anzeige des gebührenpflichtigen Rechtsgeschäftes bei dem Amte, d. i. dem Gebührenbemessungsamte bei Geschäften, die im gebührenpflichtigen Inlande geschlossen wurden, nach lit. c außer den unter a und b bemerkten Fällen »beiden Theilen« ob. — Diese Verpflichtung der Parteien besteht also nur dann nicht, wenn einer der Fälle der lit. a und b des § 44, Z. 1, vorhanden ist, d. i. a wenn das Rechtsgeschäft bei öffentlichen Behörden, Gerichten oder Aemtern vorgenommen, oder b wenn es vor einem Notare oder unter Mitwirkung eines Advocaten oder mit öffentlicher Beglaubigung aufgestellten Agenten oder Sachwalters geschlossen worden ist. — Der Fall b kommt vorliegend nicht in Frage, es kann sich daher nur darum handeln, ob der Fall a u. zw. die Vornahme des Rechtsgeschäftes bei Gericht zutrifft.

Nun ist es allerdings richtig, daß, wenn über eine Handelsgesellschaft ein schriftlicher Vertrag nicht ausgefertigt wird, nach Anmerkung 2 zur T. P. 55 die Anmeldung, welche davon dem Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregister gemacht wird, zugleich als die Rechtsurkunde darüber anzusehen ist und daß diese Anmeldungen nach T. P. 43 m nebst der für die Eingabe vorgeschriebenen Gebühr auch der Gebühr von dem Rechtsgeschäfte unterliegen, wenn die bereits erfolgte Entrichtung der letzteren nicht nachgewiesen wird oder mit Hilfe der von der Partei zu machenden Angaben nicht ämtlich erhoben werden kann. Allein darum, weil das Gesetz eine gerichtliche Eingabe, welche eine Rechtsurkunde nicht ist, als solche ansieht, kann gewiß nicht auch die weiter gehende, im Gesetze nicht aufgestellte Folgerung gezogen werden, daß derlei gerichtliche Eingaben so zu behandeln wären, als ob die ohnehin blos supponirte Rechtsurkunde ein Rechtsgeschäft betreffe, welches bei Gericht vorgenommen wurde. — Denn zwischen der Vornahme, d. h. dem Abschlusse eines Rechtsgeschäftes und der bloßen Beurkundung eines solchen muß strenge unterschieden werden und kann hiebei insbesondere die T. P. 53 Geb.-Ges. aus dem Grunde nicht herangezogen werden, weil dieselbe nur eine bestimmte Art gerichtlicher Eingaben, nämlich die eben dort bezeichneten gerichtlichen Erklärungen zum Gegenstande hat, deren Wesen darin gelegen ist, daß sie die Beurkundung eines Rechtsgeschäftes zwischen den Parteien vor Gericht zum Zwecke haben, einen Zweck, welcher der handelsgerichtlichen Anmeldung fremd ist.

Aber selbst wenn die T. P. 53 in Anwendung gebracht werden wollte, wäre zu erwägen, daß im vorliegenden Falle unbestrittenermaßen auch u. zw. vorzugsweise Realitäten den Gegenstand der Gesellschaftseinlagen bilden, daß daher der Gesellschaftsvertrag gemäß § 1, A 1, auch ohne Ausfertigung einer Urkunde gebührenpflichtig war und daß demnach die Anzeige von diesem Rechtsgeschäfte auch unabhängig von der gerichtlichen Anmeldung durch die Partei zu erfolgen hatte, was auch in der Anordnung der T. P. 53, nach welcher in derlei Fällen die Gebühr für das Rechtsgeschäft unabhängig von der gesetzlichen Strafe einzuheben ist, seine Bestätigung findet.

Wenn nun auch die Min.-Verordnung vom 18. Mai 1874, R. G. B. Nr. 67, die Gerichte verpflichtet, auch bezüglich solcher Anmeldungen, wie

die hier in Frage stehende, nach der T. P. 53 und dem Fin.-Min.-Erlasse vom 20. April 1854. R. G. B. Nr. 106, vorzugehen, also dieselben den Gebührenbemessungs-Aemtern mitzutheilen, so vermag diese Min.-Verfügung doch Angesichts der vorhin entwickelten Bestimmung des § 44 Geb.-Ges. keineswegs die Befreiung der Parteien von der ihnen gesetzlich obliegenden Anzeigepflicht herbeizuführen, sondern soll nur — wie dies in der Min.-Verordnung vom 20. April 1854 ausdrücklich ausgesprochen ist — bezwecken, »die Umgehung der Gebühren von Rechtsgeschäften oder von Urkunden dadurch, daß sie in Eingaben oder Protokollen aufgenommen werden, zu verhindern«, also nur bewirken, daß bei vollem aufrechten Bestande der Anzeigepflicht der Parteien und neben dieser auch die Anzeigepflicht der Gerichte zum Zwecke der Controle der Parteien besteht.

Diesemnach war die unter der Firma Johann Huter und Söhne bestehende offene Handelsgesellschaft verpflichtet, ihren laut der Anmeldung vom 27. Jänner 1874, Z. 206, abgeschlossenen Gesellschaftsvertrag binnen 8 Tagen nach dem Abschlusse bei dem Gebührenbemessungsamte zur Anzeige zu bringen. — Da sie das unterließ, fällt ihr ein Pflichtversäumniß zur Last, welches — da die Behörde erst durch die aus Anlaß eines im Jahre 1888 aufgenommenen Stempelbefundes aus eigener Initiative eingeleiteten Erhebungen in die Lage versetzt worden ist, die Gebührenbemessung vorzunehmen — nach § 2 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, bewirkt, daß der Lauf der 5-jährigen Verjährungsfrist erst mit Ablauf des Jahres 1888 begann. — Da nun der Zahlungsauftrag des k. k. Hauptsteueramtes Innsbruck vom 6. October 1891, B. Reg. Nr. 503, der Firma Johann Huter und Söhne am 12. October 1891 zugestellt worden ist, kann von einer Verjährung des Bemessungsrechtes keine Rede sein.

In der Sache selbst ist aus dem Verlaß-Abhandlungsacte nach dem am 4. October 1872 verstorbenen Johann Huter sen. zu constatiren, daß die Brüder Peter, Josef und Johann (jun.) Huter dann die Klara Huter als Vormünderin ihres minderjährigen Sohnes Anton Huter bei dem k. k. Landesgerichte Innsbruck eine Eingabe de praes. 1. December 1873, Z. 5392, überreicht haben, in welcher sie erklären, daß durch den am 4. October 1872 erfolgten Tod des offenen Gesellschafters Johann Huter sen. das als offene Handelsgesellschaft im Handelsregister sub Nr. 41, vorgetragene Baugeschäft Johann Huter und Söhne erloschen ist, daß die Gesuchsteller, um den bisherigen Geschäftsbetrieb ungestört fortsetzen zu können, sich dahin vereinbart haben, das bestandene Baugeschäft in der Form einer offenen Handelsgesellschaft fortzusetzen u. zw. unter folgenden Bedingungen: 1. Die Gesellschaft besteht aus den Brüdern Peter, Josef, Johann und Anton Huter und führt die Firma Johann Huter & Söhne. 2. Die Gesellschaft hat am 5. October 1872 begonnen; weiters sind Bestimmungen über die Dauer der Gesellschaft, über das Eintrittsrecht der Erben im Falle des Ablebens eines Gesellschafters und über die Verlängerung der Gesellschaft über die festgesetzte Dauer getroffen. — 3. Enthält die Bestimmung über die Vertretung der Gesellschaft. 4. Die Gesellschaftseinlage eines jeden Gesellschafters ist das Vermögen, welches ihm durch die väterliche Johann Huter'sche Verlaßabhandlung zugefallen ist — und in welcher Eingabe zuletzt die Bitte gestellt wird, das Gericht wolle diese Vereinbarung für den minder-

jährigen Anton Huter obervormundschaftlich genehmigen, was auch seitens des k. k. Landesgerichtes Innsbruck unter dem 2. December 1872, Z. 5392, thatsächlich geschehen ist.

Angesichts dieser Eingabe kann mit Grund angenommen werden, daß die Gesellschafter Peter, Josef, Johann (jun.) und Anton Huter in der That einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag abgeschlossen haben und es kommt bei dieser Annahme auf die Bestimmung der Anmerkung 2 zur T. P. 55 Geb.-Ges. gar nicht mehr an. — Aber auch dann, wenn in der gedachten Eingabe nur die Bekanntgabe eines mündlich abgeschlossenen Vertrages an die Vormundschaftsbehörde erblickt werden wollte, so sind doch die mündlich getroffenen Vereinbarungen durch diese Angabe in unbestrittener Weise von den Compaciscenten selbst geoffenbart.

Aus diesen Vereinbarungen geht nun zweifellos hervor, daß — was übrigens aus Art. 123, Z. 2 H. G. B., sich gesetzlich ergibt — die früher unter der Firma Johann Huter & Söhne bestandene offene Handelsgesellschaft durch den Tod des offenen Gesellschafters Johann Huter aufgelöst wurde und daß die unter den Brüdern Peter, Josef, Johann (jun.) und Anton Huter gebildete Gesellschaft eine neue offene Handelsgesellschaft ist, welche nur durch Vertrag begründet werden (Art 85, 90 H. G. B.), nicht aber im bloßen Erbwege zu Stande kommen konnte. Denn die durch den Tod des Gesellschafters Johann Huter (sen.) herbeigeführte Auflösung der bestandenen Gesellschaft hätte im Liquidationswege nur die Vertheilung des verfilberten Gesellschaftsvermögens unter die Gesellschafter, also auch die Zuweisung des auf den Nachlaß des Johann Huter (sen.) entfallenden Antheiles an diesem Gesellschaftsvermögen zur Folge gehabt. Als Erben hatten aber die 4 Kinder des Johann Huter (sen.) nur den Anspruch auf den Nachlaß, welcher unter ihnen nach Maßgabe des Testamentes oder des Gesetzes zu theilen war. — Der auf jeden Erben entfallende, ihm durch die gerichtliche Einantwortung (§ 819 a. b. G. B.) zugewiesene Theil der Verlassenschaft wird hiedurch das Eigenthum des Erben mit dem er frei verfügen kann.

Wenn nun die Erben hier übereingekommen sind, diese ihnen zur freien Disposition zugefallenen Theile der Verlassenschaft zur Fortsetzung der vom Erblasser betriebenen Handelsunternehmung zu widmen, zu diesem Zwecke eine Handelsgesellschaft zu bilden und ihre Erbantheile in das Eigenthum der Gesellschaft (Art 91 H. G. B) zu übertragen, so ist dieses Uebereinkommen ein selbstständiges, mit dem Erbgange in keinem Zusammenhange stehendes Rechtsgeschäft und es fand im Grunde desselben eine neue Vermögensübertragung u. zw. die Uebertragung der im Grunde der Erbfolge an die einzelnen Erben übertragenen Theile des Nachlasses an die neu gebildete offene Handelsgesellschaft statt, daher von dem betreffenden Uebereinkommen die Gebühr nach T. P. 55 B, 2, c, und von der durch dasselbe bewirkten Vermögensübertragung die Gebühr nach T. P. 106 A. 2 und Anmerkung 4 zur T. P. 55 zu entrichten ist.

Dabei kann bezüglich der an die Gesellschaft übertragenen Realitäten von einem Gebührennachlasse darum keine Rede sein, weil nach Abschnitt II, Punkt 8 der Min.-Verordnung vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181, bezüglich der Vorbesitzbauer als terminus a quo der Tag, an welchem der die

zuletzt vorhergegangene Uebertragung begründende Rechtstitel zu Gunsten des letzten Besitzers zu Recht zu bestehen angefangen, im vorliegenden Falle also mit Rücksicht auf die durch den Tod des Gesellschafters Johann Huter (sen.) erfolgte Auflösung der früher bestandenen Gesellschaft der Todestag des Johann Huter (sen.), d. i. der 4. October 1872, als terminus ad quem aber der Tag zu rechnen ist, an welchem die mit dem § 43 Geb.-Ges. angeordnete Anzeige über die Vermögensübertragung, um die es sich wegen der Gebührenbemessung handelt, dem zu dem letzteren bestellten Amte zukommt. Da nun — wie oben dargethan — diese Anzeige im vorliegenden Falle durch Pflichtversäumniß der Partei gar nicht erstattet wurde und überdies von dem angegebenen terminus a quo ein Zeitraum von 10 Jahren (P. 11 der bezogenen Min.-Verordnung) schon lange verstrichen ist, so kann von einem Gebührennachlasse hier keine Rede sein, wobei nun auch zu bemerken ist, daß die in der Beschwerde berufenen Erlässe des Fin.-Min. vom 3. August 1852, Z. 26846, und vom 31. Mai 1857, Z. 2024, schon darum nicht berücksichtiget werden konnten, weil dieselben mit allgemein verbindlicher Kraft nicht kundgemacht sind, also nur interne Weisungen an die Behörden darstellen, aus welchen die Parteien für sich keine Rechte abzuleiten vermögen.

Auf die Einwendung endlich, daß die 4 Brüder Huter nicht das unbeschränkte Eigenthum an dem fraglichen Vermögen haben, indem deren Mutter am ganzen Vermögen das Fruchtgenußrecht zustand und daß daher der auf diesen Fruchtgenuß entfallende Gebührentheil in jedem Falle von der Gebührenbemessung für den Gesellschaftsvertrag auszuscheiden gewesen wäre, vermochte der V. G. Hof aus dem Grunde nicht einzugehen, weil in dieser Richtung im Zuge des administrativen Verfahrens kein Begehren gestellt war, über diese Frage also auch keine Entscheidung der Finanzbehörden getroffen worden ist (§ 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876).

Aus der besprochenen Eingabe de praes. 1. December 1873, Z. 5392, geht endlich auch weiters hervor, daß von den neuen Gesellschaftern das ganze die Verlassenschaft des verstorbenen Vaters Johann Huter (sen.) bildende, den Erben zugefallene Activvermögen in die Gesellschaft eingebracht worden ist. — Dabei ist es klar, daß die Einlage eines Gesellschafters nicht in blos rechnungsmäßigen Werthen, sondern in bestimmten Sachen, in concreten Forderungen oder sonstigen Rechten bestehen muß, deren jedes für sich einen wirthschaftlichen Werth repräsentirt, da die Gesammtheit der Einlagen eben das Vermögen der Gesellschaft zu bilden hat. — Da ferner anerkanntermaßen durch die Einlagen von Vermögenschaften in den Gesellschaftsfond eine Uebertragung des Eigenthumes der eingelegten Sachen, bezw. eine Uebertragung der eingelegten Forderungen und sonstigen Rechte von den einlegenden Gesellschaftern an die Gesellschaft stattfindet, so können den Gegenstand dieser Uebertragung auch nur die eingelegten Sachen, Forderungen und sonstigen Rechte bilden und es kann bei dieser Uebertragung nicht in Betracht kommen, ob die Gesellschaft anläßlich der concreten Einlage auch Verbindlichkeiten des einlegenden Gesellschafters auf sich genommen hat oder nicht, indem durch eine derartige Uebernahme von Verbindlichkeiten wohl das Vermögen der Gesellschaft berührt, aber keineswegs der Geldwerth der den Geschäfts-

gegenstand bildenden eingelegten Objecte auf welche es gemäß § 48 Geb.-Ges. bei der Gebührenbemessung allein anzukommen hat, vermindert wird.

Allein mit Rücksicht darauf, daß es sich hier um die Einbringung eines Verlassenschaftsvermögens durch die Erben in die von ihnen neu errichtete Gesellschaft handelt, konnte nicht übersehen werden, daß an die Erben nur jenes Verlassenschaftsvermögen gelangen kann, welches nach Abzug der auf der Erbschaft haftenden Lasten erübriget und daß zu diesen Lasten insbesondere die Krankheits- und Leichenkosten gehören (§§ 548 und 549 a. b. G. B.), daher die in die neue Gesellschaft eingebrachten Einlagen um den Betrag dieser Kosten — laut des Inventars 1700 fl. — offenbar vermindert sind. — Andererseits enthält das Inventar, welches die Nachlaßgegenstände ganz detaillirt anführt und bewerthet, Sachen, welche zweifellos nicht geeignet sind, ein Gesellschaftsvermögen zu bilden und daher unmöglich in die Gesellschaft eingelegt werden konnten.

Indem nun die Finanzbehörden der Bemessung der Gebühr von dem Gesellschaftsvertrage mit Recht das Verlaßinventar zu Grunde legten, aus diesem selbst aber zu entnehmen war, daß und welche der inventirten Gegenstände nicht ein Vermögen der Gesellschaft bilden konnten, so erschienen sie verpflichtet, diese Gegenstände aus der Gebührenbemessungsgrundlage auszuscheiden, und ging es nicht an, sich bezüglich der Einbeziehung aller Verlaßgegenstände in das Gesellschaftsvermögen ohneweiters auf den Punkt 1 der Vorerinnerungen zum Gebührentarife des Jahres 1850 zu berufen, da, wie oben bemerkt, in dem Inventare die Gegenstände speciell verzeichnet und bewerthet sind, die Anwendung der in diesem Punkte 1 der Vorerinnerungen zu Gunsten der Gebührenbemessung aufgestellten Vermuthung daher nur insoferne gerechtfertigt wäre, als bei einzelnen Verlaßgegenständen die Zugehörigkeit zum Privatvermögen des Erblassers in Zweifel gezogen werden konnte.

Insoferne somit bei der angefochtenen Entscheidung die Kosten für Krankheit und Beerdigung per 1700 fl. von dem beweglichen Einlagswerthe nicht in Abzug gebracht und insofern weiters eine Ausscheidung der zweifellos zu Geschäftseinlagen ungeeigneten Nachlaßgegenstände aus dem inventirten Nachlaßvermögen des am 4. October 1872 verstorbenen Gesellschafters Johann Huter (sen.) nicht vorgenommen wurde, erschien dem V. G. Hofe die angefochtene Entscheidung im Gesetze nicht begründet.

Nr. 7750.

Bilden den Gegenstand der Schenkung nicht Geldbeträge, sondern Forderungen an Capital und Zinsen, so ist der Gebührenbemessung nicht ohne weiteres die Summe dieser Geldwerthe zu Grunde zu legen, sondern es muß der Werth der Forderungen an Haupt- und Nebensachen ermittelt werden. (§ 52 Geb.-Ges.)

Erkenntniß vom 24. Februar 1894, Z. 768.

Eheleute Aron Chaje Nemlich (Adv. Dr. Jolles) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 31. Juli 1893, Z. 12925, puncto Gebühr von einem Schenkungsvertrage.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Notariatsacte ddto. Bolechow 1. December 1887 hat Samuel Gold seinem Schwiegersohne Aron Nemlich und seiner Tochter Chaje Nemlich, gebornen Gold, folgende ob den Gütern Hoszow und Gerynia intabulirten Beträge, und zwar: 1. die Summe von 9000 fl. C. M. sammt den bis 1. Mai 1844 mit 413 fl. 48 kr. C. M. rückständigen und von diesem Tage an weiter laufenden 5perc. Zinsen, jedoch nach Abzug des auf diese Forderung bereits gezahlten Betrages per 5705 fl. 50 kr.; 2. 3817 Garnetz Branntwein, resp. anstatt desselben die Summe von 5725 fl. 50 kr. ö. W., wovon der Theilbetrag per 3600 fl. am 18. November 1877 eingezahlt worden war, sammt 6perc. Zinsen, und zwar für die Zeit vom 13. November 1869 bis 18. November 1877 vom ganzen Betrage per 5725 fl. 50 kr. und vom 18. November 1877 angefangen nur von dem noch aushaftenden Restbetrage per 2125 fl. 50 kr. ö. W., schließlich 3. die Summe von 3080 fl. C. M. sammt 4perc. Zinsen vom 13. November 1866 bis 1. December 1867 und 6perc. Zinsen vom 1. December 1867 an, geschenkt.

Bei Bemessung der Gebühr von diesem Schenkungsvertrage hat die Finanzverwaltung den Betrag der geschenkten Zinsen ziffermäßig berechnet, denselben zu der Summe der geschenkten Capitalsbeträge zugeschlagen und von der sonach gefundenen Summe nach T. P. 91, B. I, die Gebühr mit 1 Percent sammt Zuschlag vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist dagegen gerichtet, daß die Schenkungsgebühr nicht blos von den geschenkten Capitalsbeträgen, sondern auch von den 20- ja sogar 30jährigen von diesen Beträgen entfallenden Zinsen bemessen und überdies keine Rücksicht darauf genommen wurde, daß die Einbringlichkeit der geschenkten Capitalsbeträge durch die zur Zeit der Schenkung intabulirten, das Prioritätsrecht genießenden Forderungen zweifelhaft sei.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes stützt sich auf nachstehende Erwägungen: Es ist unbestritten, daß der Notariatsact vom 1. December 1887 eine Schenkung beurkundet und daß daher die Gebühr nach Anordnung der T. P. 91 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, zu bemessen war. — Nach eben dieser Tarifpost hat die Grundlage der Gebührenbemessung der Werth der geschenkten Sache zu bilden. — Die §§ 48 und 49 l. c., welche den allgemeinen Grundsatz über die Feststellung der Bemessungsgrundlage und über die Art der Bemessung aufstellen, unterscheiden bezüglich des Geschäftsgegenstandes zwischen dem Geldwerthe und dem Geldbetrage und schreiben nur in dem Falle, daß der Gegenstand des Rechtsgeschäftes in einem oder mehreren Geldbeträgen besteht, die unmittelbare Bemessung der Gebühr nach denselben vor, während in jenen Fällen, in welchen der Gegenstand des Rechtsgeschäftes eine andere, jedoch schätzbare Sache ist, die Anordnung getroffen ist, daß deren Geldwerth zu bestimmen ist, für welche Bestimmung die entsprechenden Normen in den folgenden Paragraphen aufgestellt sind.

Nach Inhalt der Schenkungsurkunde vom 1. December 1887 ist klar, daß im vorliegenden Falle den Gegenstand der Schenkung nicht Geldbeträge, sondern Forderungen an Capital und Zinsen gebildet haben, welche gemäß der §§ 298 und 912 a. b. G. B. zu den schätzbaren beweglichen Sachen zu zählen sind und es erscheint daher nicht statthaft, der

Gebührenbemessung von dieser Schenkung die Summe der Beträge an Capitals- und Zinsenforderungen zu Grunde zu legen, vielmehr war es nach dem Gesetze geboten, den Werth dieser Forderungen an Haupt- und Nebensachen zu ermitteln. — In dieser Beziehung normirt nun der § 52 Geb.-Ges., daß der Werth der beweglichen Sachen der Steuerpflichtige gewissenhaft anzugeben hat und daß die Steuerverwaltung dann, wenn sie die Angabe des Steuerpflichtigen nicht für angemessen hält, berechtigt ist, die Vornahme einer gerichtlichen Schätzung zu fordern, dies selbstverständlich unbeschadet des der Steuerverwaltung im § 54 Geb.-Ges. eingeräumten Rechtes, mit dem Steuerpflichtigen auch über eine andere Art der Werthsbestimmung des Gegenstandes der Abgabe übereinzukommen. — Nachdem die Finanzverwaltung im vorliegenden Falle diesen im Gesetze vorgeschriebenen Vorgang nicht beobachtet hat, erschien dem V. G. Hofe das durchgeführte Verfahren mangelhaft.

Nr. 7751.

Einbeziehung des Collectur-Ablösungscapitales für Kapläne und Organisten in das der Pfarrkirche vorgeschriebene Gebührenäquivalent.

Erkenntniß vom 24. Februar 1894, Z. 769.

Lorenz' Vošnak, Pfarrer in St. Georgen a. d. Südbahn, ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe; E. vom 23. Juni 1893, Z. 7888, puncto Gebührenäquivalent für das V. Decennium.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der angefochtenen Entscheidung zufolge wird von der Pfarrkirche zu St. Georgen a. d. Südbahn das Gebührenäquivalent für das V. Decennium mit $1^1/_2$ Percent von dem erhobenen beweglichen Vermögen per 11.157 fl. $15^1/_2$ kr. (rund 11.160 fl.) mit 209 fl. 25 kr. gefordert.

Der Beschwerdeführer, Pfarrer in St. Georgen, beansprucht dagegen die Befreiung von dem Gebührenäquivalente bezüglich eines Theilbetrages des erwähnten Vermögens per 6744 fl. 66 kr., weil derselbe das Collectur-Ablösungscapital für zwei Kapläne und Organisten bildet und die Kaplanei im rechtlichen Sinne als juristische Person oder Stiftung nicht angesehen werden könne.

In diesen beiden Gründen hat jedoch der V. G. Hof ein stichhältiges Moment zur Unterstützung der Beschwerde schon darum nicht zu finden vermocht, weil vorliegend das Gebührenäquivalent nicht den Kaplänen und Organisten von St. Georgen, sondern der dortigen Pfarrkirche vorgeschrieben wurde, was umso richtiger ist, als in der Beschwerde nicht einmal behauptet, geschweige denn dargethan wird, daß das angebliche Collectur-Ablösungscapital den Kaplaneien eigenthümlich zugehöre, oder auch nur den Kaplänen und Organisten von St. Georgen zur Nutznießung ausschließlich und bleibend gewidmet sei. — Aus den Administrativacten ergibt sich im Gegentheile, daß der Beschwerdeführer die Fassion für die Vorstehung der Pfarrkirche St. Georgen überreicht und hiebei selbst die Effecten (Staatsschuldverschreibungen und ein Sparcassebuch), welche das fragliche zur Bemessung der Aequivalentgebühr herangezogene Capital von 6744 fl. 66 kr. dar-

stellen, in der Fassionsrubrik: Anmerkung als »Lautend auf die römisch-katholische Pfarrkirche St. Georgen a. d. Südbahn« bezeichnet, somit als Eigenthum dieser Kirche einbekannt hat. — Mit Rücksicht auf diesen Inhalt des Bekenntnisses kann es nicht zweifelhaft sein, daß das streitige Capital von 6744 fl. 66 kr. mit Recht in die Bemessung des Gebührenäquivalentes nach der T. P. 106 B e, Z. 1 b des Geb.-Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, einbezogen wurde, zumal daselbst ausdrücklich verordnet wird, daß Stiftungen, Beneficien, Kirchen ꝛc. ein Aequivalent der Percentualgebühren für jede Besitzdauer von 10 Jahren von ihrem Vermögen zu entrichten haben.

Nr. 7752.

Verspätete Recurseingabe und Voraussetzungen für einen Rückvergütungsanspruch in Gebührensachen.

Erkenntniß vom 24. Februar 1894, Z. 773.

Troppauer Sparcasse ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 11. Mai 1893, Z. 2789, puncto Gebührenäquivalent für das V. Decennium vom Specialreservefonde der Anstalt für Coursverluste.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Zahlungsauftrage des k. k. Gebührenbemessungsamtes Troppau vom 28. März 1891, A. Reg.-Z. 204, wurde der Troppauer Sparcasse an Gebührenäquivalent für das V. Decennium von dem einbekannten beweglichen Vermögen im runden Betrage von 410.200 fl. ein Betrag von 7691 fl. 25 kr. in Vorschreibung gebracht. Der Zahlungsauftrag wurde der gebührenpflichtigen Partei am 16. December 1891 zugestellt. — Erst am 13. Mai 1892 brachte die Sparcasse gegen die Richtigkeit dieser Vorschreibung bei dem genannten Gebührenbemessungsamte sub Z. 4189 eine Vorstellung mit der Bitte um Vorlage dieser Eingabe zur höheren Entscheidung aus dem Grunde ein, weil unter dem einbekannten beweglichen Vermögen auch jenes des Specialreservefondes für Coursverluste per 144.240 fl. enthalten war, welches Vermögen als Abzugsposten zu behandeln gewesen wäre. — Das Gebührenbemessungsamt Troppau hat diese Recurseingabe im Grunde des § 1 des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, als verspätet eingebracht zurückgewiesen und wurde diese Zurückweisung im Instanzenzuge, zuletzt mit der angefochtenen Min.-Entscheidung bestätigt.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit wahrzunehmen. — Die Gebührengesetze gewähren den Parteien zur Erwirkung der Correctur vorgeschriebener und bezw. eingezahlter Gebühren im Allgemeinen zwei Rechtsmittel, welche in den §§ 77 und 78 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, bezeichnet sind und welche je nach der Entrichtungsart der Gebühr (ob nämlich durch Verwendung des Stempels oder auf Grund mündlicher Bekanntgabe des ämtlich ermittelten und sofort von der Partei zu erlegenden Gebührenbetrages einer- oder aber auf nach erfolgter Anzeige schriftlich bekanntgegebene Bemessung andererseits) zur Anwendung zu bringen sind. —

Gebührenbemessung von dieser Schenkung die Summe der Beträge an Capitals- und Zinsenforderungen zu Grunde zu legen, vielmehr war es nach dem Gesetze geboten, den Werth dieser Forderungen an Haupt- und Nebensachen zu ermitteln. — In dieser Beziehung normirt nun der § 52 Geb.-Ges., daß der Werth der beweglichen Sachen der Steuerpflichtige gewissenhaft anzugeben hat und daß die Steuerverwaltung dann, wenn sie die Angabe des Steuerpflichtigen nicht für angemessen hält, berechtigt ist, die Vornahme einer gerichtlichen Schätzung zu fordern, dies selbstverständlich unbeschadet des der Steuerverwaltung im § 54 Geb.-Ges. eingeräumten Rechtes, mit dem Steuerpflichtigen auch über eine andere Art der Werthsbestimmung des Gegenstandes der Abgabe übereinzukommen. — Nachdem die Finanzverwaltung im vorliegenden Falle diesen im Gesetze vorgeschriebenen Vorgang nicht beobachtet hat, erschien dem V. G. Hofe das durchgeführte Verfahren mangelhaft.

Nr. 7751.

Einbeziehung des Collectur-Ablösungscapitales für Kapläne und Organisten in das der Pfarrkirche vorgeschriebene Gebührenäquivalent.

Erkenntniß vom 24. Februar 1894, Z. 769.

Lorenz' Vošnak, Pfarrer in St. Georgen a. d. Südbahn, ca. Finanz-*Min.* (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe; E. vom 23. Juni 1893, Z. 7888, puncto Gebührenäquivalent für das V. Decennium.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der angefochtenen Entscheidung zufolge wird von der Pfarrkirche zu St. Georgen a. d. Südbahn das Gebührenäquivalent für das V. Decennium mit $1^1/_2$ Percent von dem erhobenen beweglichen Vermögen per 11.157 fl. $15^1/_2$ kr. (rund 11.160 fl.) mit 209 fl. 25 kr. gefordert.

Der Beschwerdeführer, Pfarrer in St. Georgen, beansprucht dagegen die Befreiung von dem Gebührenäquivalente bezüglich eines Theilbetrages des erwähnten Vermögens per 6744 fl. 66 kr., weil derselbe das Collectur-Ablösungscapital für zwei Kapläne und Organisten bildet und die Kaplanei im rechtlichen Sinne als juristische Person oder Stiftung nicht angesehen werden könne.

In diesen beiden Gründen hat jedoch der V. G. Hof ein stichhältiges Moment zur Unterstützung der Beschwerde schon darum nicht zu finden vermocht, weil vorliegend das Gebührenäquivalent nicht den Kaplänen und Organisten von St. Georgen, sondern der dortigen Pfarrkirche vorgeschrieben wurde, was umso richtiger ist, als in der Beschwerde nicht einmal behauptet, geschweige denn dargethan wird, daß das angebliche Collectur-Ablösungscapital den Kaplaneien eigenthümlich zugehöre, oder auch nur den Kaplänen und Organisten von St. Georgen zur Nutznießung ausschließlich und bleibend gewidmet sei. — Aus den Administrativacten ergibt sich im Gegentheile, daß der Beschwerdeführer die Fassion für die Vorstehung der Pfarrkirche St. Georgen überreicht und hiebei selbst die Effecten (Staatsschuldverschreibungen und ein Sparcassebuch), welche das fragliche zur Bemessung der Aequivalentgebühr herangezogene Capital von 6744 fl. 66 kr. dar-

stellen, in der Fassionsrubrik: Anmerkung als »Lautend auf die römisch-katholische Pfarrkirche St. Georgen a. d. Südbahn« bezeichnet, somit als Eigenthum dieser Kirche einbekannt hat. — Mit Rücksicht auf diesen Inhalt des Bekenntnisses kann es nicht zweifelhaft sein, daß das streitige Capital von 6744 fl. 66 kr. mit Recht in die Bemessung des Gebührenäquivalentes nach der T. P. 106 B e, Z. 1 b des Geb.-Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, einbezogen wurde, zumal daselbst ausdrücklich verordnet wird, daß Stiftungen, Beneficien, Kirchen 2c. ein Aequivalent der Percentualgebühren für jede Besitzdauer von 10 Jahren von ihrem Vermögen zu entrichten haben.

Nr. 7752.

Verspätete Recurseingabe und Voraussetzungen für einen Rückvergütungsanspruch in Gebührensachen.

Erkenntniß vom 24. Februar 1894, Z. 773.

Troppauer Sparcasse ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 11. Mai 1893, Z. 2789, puncto Gebührenäquivalent für das V. Decennium vom Specialreservefonde der Anstalt für Coursverluste.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Zahlungsauftrage des k. k. Gebührenbemessungsamtes Troppau vom 28. März 1891, A. Reg.-Z. 204, wurde der Troppauer Sparcasse an Gebührenäquivalent für das V. Decennium von dem einbekannten beweglichen Vermögen im runden Betrage von 410.200 fl. ein Betrag von 7691 fl. 25 kr. in Vorschreibung gebracht. Der Zahlungsauftrag wurde der gebührenpflichtigen Partei am 16. December 1891 zugestellt. — Erst am 13. Mai 1892 brachte die Sparcasse gegen die Richtigkeit dieser Vorschreibung bei dem genannten Gebührenbemessungsamte sub Z. 4189 eine Vorstellung mit der Bitte um Vorlage dieser Eingabe zur höheren Entscheidung aus dem Grunde ein, weil unter dem einbekannten beweglichen Vermögen auch jenes des Specialreservefondes für Coursverluste per 144.240 fl. enthalten war, welches Vermögen als Abzugsposten zu behandeln gewesen wäre. — Das Gebührenbemessungsamt Troppau hat diese Recurseingabe im Grunde des § 1 des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, als verspätet eingebracht zurückgewiesen und wurde diese Zurückweisung im Instanzenzuge, zuletzt mit der angefochtenen Min.-Entscheidung bestätigt.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit wahrzunehmen. — Die Gebührengesetze gewähren den Parteien zur Erwirkung der Correctur vorgeschriebener und bezw. eingezahlter Gebühren im Allgemeinen zwei Rechtsmittel, welche in den §§ 77 und 78 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, bezeichnet sind und welche je nach der Entrichtungsart der Gebühr (ob nämlich durch Verwendung des Stempels oder auf Grund mündlicher Bekanntgabe des ämtlich ermittelten und sofort von der Partei zu erlegenden Gebührenbetrages einer- oder aber auf nach erfolgter Anzeige schriftlich bekanntgegebene Bemessung andererseits) zur Anwendung zu bringen sind. —

Der § 77 behandelt den Fall, daß Jemand durch Anwendung eines höheren als des classenmäßigen Stempels oder durch unmittelbare Entrichtung der Abgabe in Folge eines Irrthumes oder eines Rechnungsverstoßes zu viel gezahlt hat, in welchem Falle selbstverständlich von einem Beschwerde- oder Recursrechte der Partei (wie solches der § 78 Geb.-Ges. behandelt) darum keine Rede sein kann, weil die Zahlung der Gebühr nach der eigenen Berechnung der Partei oder doch unter ihrer persönlichen Intervention erfolgt ist, derart, daß sie dieselbe für richtig und vorschriftsmäßig hielt und Zahlung leistete, weshalb auch die Frist für dieses Rechtsmittel vom Tage der erfolgten Zahlung zu laufen beginnt. — Der § 78 Geb.-Ges. dagegen regelt den Fall, daß Jemand sich durch die Bemessung einer Gebühr beschwert erachtet; dieses Recursrecht ist nach der ausnahmslosen Textirung dieser Gesetzesstelle ein allgemeines, schließt also auch einen bei der Bemessungsbehörde etwa unterlaufenen Irrthum oder Rechnungsverstoß in sich, läßt dagegen für den Fall seines Zutreffens die Anwendung des § 77 Geb.-Ges. nicht zulässig erscheinen, was sich ja auch schon darin zeigt, daß durch das Gesetz vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, die Frist für die Ergreifung des § 78 auf 30 Tage (vom Zustellungstage) eingeschränkt ist, nach deren Ablauf die Rechtskraft der Bemessung eintritt, was eine ganz illusorische Bestimmung sein würde, wenn der Partei freistünde, noch innerhalb der dreijährigen Frist des § 77 Geb.-Ges. die Rückzahlung der rechtskräftig bemessenen Gebühr zu verlangen.

Werden diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall angewendet, so ergibt sich sofort, daß das mit der Eingabe de praes. 13. Mai 1892, Z. 4189, gestellte Begehren nicht als das Rechtsmittel des § 77, sondern als jenes des § 78 Geb.-Ges. sich darstellt, nachdem die Aequivalentgebühr auf Grund des Einbekenntnisses der Beschwerdeführerin mit dem Zahlungsauftrage des Gebührenbemessungsamtes Troppau vom 28. März 1891, A. Reg.-Z. 204, bemessen worden ist, gegen eine Gebührenbemessung aber ausschließlich das Rechtsmittel des Recurses eingeräumt erscheint. — Da nun dieser Recurs nach § 1 des Ges. vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, innerhalb der Frist von 30 Tagen einzubringen ist, ein nach Ablauf dieser Frist eingebrachter Recurs daher als verspätet eingebracht, einer instanzmäßigen Behandlung nicht mehr unterzogen werden kann, da ferner im vorliegenden Falle die Recursfrist gegen den am 16. December 1891 zugestellten Zahlungsauftrag am 15. Jänner 1892 abgelaufen war, so erscheint es im Gesetze begründet, wenn die erst am 13. Mai 1892 eingebrachte Recurseingabe als verspätet ohne weiteres zurückgewiesen worden ist.

Aber auch wenn diese Eingabe nicht als Recurs, sondern als das Zurückstellungsgesuch des § 77 angesehen und behandelt werden könnte, weil bereits Zahlungen der bemessenen Aequivalentgebühr in den Jahren 1891, 1892 und 1893 thatsächlich erfolgt sind, so würden auch dann die gesetzlichen Voraussetzungen für die angesprochene Rückvergütung fehlen, da kein Umstand vorliegt, welcher darauf schließen ließe, daß die Bemessung der in Frage stehenden Aequivalentgebühr auf einem durch die Beschwerdeführerin selbst hervorgerufenen thatsächlichen Irrthume oder Rechnungsverstoße, überhaupt auf einer ungenügenden lückenhaften oder irrigen Instruction des Falles beruhe und daß die Partei eben dadurch zur Entrichtung

eines höheren als des gesetzmäßigen Betrages bestimmt worden wäre. — Die in Rede stehende Gebührenrückvergütung wird im Gegentheile nur aus Rechtsgründen verlangt, welche auch zu der Zeit, als die Gebührenbemessung vor sich ging, vollkommen bekannt sein mußten.

Nr. 7753.

Erwerbbesteuerung der hierlands errichteten Filialen oder Zweiganstalten einer ungarischen Versicherungsgesellschaft.

Erkenntniß vom 27. Februar 1894, Z. 798.

Generalagentschaft in Wien, der »Ungarischen Hagel- und Rückversicherungs-Actiengesellschaft in Budapest« (Adv. Dr. Groß) ca. Finanz-Min. (M.-E. Dr. Reisch); E. vom 25. Juli 1893, Z. 30065, puncto Erwerbsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die beschwerdeführende Actiengesellschaft hat mit der Eingabe vom 31. März 1890 beim Wiener Magistrat die Errichtung einer Zweigniederlassung in Wien unter der Firma »Generalagentschaft in Wien der ungarischen Hagel- und Rückversicherungs-Actiengesellschaft in Budapest« angezeigt, worauf nach Einholung der Erwerbsteuer-Erklärung und des Gutachtens der Ortsobrigkeit die Erwerbsteuer für die Generalagentschaft in Wien, welche ursprünglich vom I. Semester 1890 mit 525 fl. vorgeschrieben worden war, im Instanzenzuge auf 105 fl. und vom I. Semester 1891 angefangen auf jährliche 315 fl. herabgesetzt wurde, wobei mit der angefochtenen Entscheidung dem Begehren, die Erwerbsteuer nicht für die Generalagentschaft in Wien allein, sondern für alle Filialen in Oesterreich gemeinsam zu bemessen, keine Folge gegeben wurde.

Die Beschwerde kehrt sich dagegen, daß für die Wiener Zweigniederlassung der beschwerdeführenden Actiengesellschaft die Erwerbsteuer abgesondert bemessen wurde, und daß der Steuersatz von 315 fl. dem Umfange und der Ertragsfähigkeit der Wiener Filiale nicht entspreche.

Der V. G. Hof konnte indessen die auf diese beiden Beschwerdepunkte abzielenden Ausführungen als im Gesetze gegründet nicht erkennen. — Aus dem Art. 20 der mit dem Gesetze vom 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 62, bezw. vom 21. Mai 1887, R. G. B. Nr. 48, genehmigten Bestimmungen zur Vereinbarung eines Zoll- und Handelsbündnisses mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone geht hervor, daß die österreichischen und ungarischen Versicherungsgesellschaften für den Fall, wenn sie ihre Wirksamkeit auf das andere Ländergebiet der Monarchie ausdehnen und Zweigniederlassungen gründen, den einheimischen Gesellschaften gleichgestellt und bezüglich ihres Geschäftsbetriebes in dem anderen Ländergebiete nur denjenigen Vorschriften unterworfen sind, welche für den gleichartigen Geschäftsbetrieb der einheimischen Unternehmungen gelten. — Es muß daher die Frage nach der Erwerbsteuerpflicht der beschwerdeführenden Gesellschaft bezüglich des von ihr angezeigten und ausgeführten Zweigetablissements in Wien ausschließlich nach den hierländigen Gesetzen beurtheilt werden.

Nach der allgemeinen Erwerbsteuervorschrift ist aber zufolge §§ 8 und 9 des Erwerbsteuer-Patentes die selbstständige Besteuerung jeder erwerbsteuer-

pflichtigen Unternehmung die Regel und hievon kann am allerwenigsten im vorliegenden Falle abgegangen werden, da durch die gesetzlich angeordnete abgesonderte Besteuerung der hierländigen Filialen dieselben in Absicht auf die Besteuerung eben von dem Verbande mit der Hauptanstalt gelöst sind, wodurch sie in eben soviel gesonderte Unternehmungen zerfallen, für welche dann ein weiterer Zusammenhang nicht angenommen werden kann, da dieser sich ja nur aus dem Verbande aller dieser Unternehmungen mit der Hauptanstalt ergeben könnte. — Eine Ausnahme von der Regel der abgesonderten Erwerbbesteuerung einzelner Zweigetablissements einer Unternehmung würde nach den österr. Gesetzen nur bestehen, wenn auf die Unternehmung der beschwerdeführenden Actiengesellschaft das Gesetz vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, Anwendung zu finden hätte und dabei der Bestand von lediglich als Hilfsetablissements erscheinenden Zweigniederlassungen der Hauptunternehmung im Sinne des 2. Alinea des § 1 l. c. in Frage käme.

Im gegebenen Falle war jedoch zu erwägen, daß die Unternehmung der beschwerdeführenden Gesellschaft in der Uebernahme von Versicherungen und Rückversicherungen gegen Prämien, also in dem Betriebe von Handelsgeschäften in Gemäßheit des Art. 271, Punkt 3 H. G. B., besteht und daß auf derlei Unternehmungen das Gesetz vom 29. Juli 1871 überhaupt keine Anwendung findet, dieses Gesetz daher bei der Erörterung der hiebei zu entscheidenden Frage ganz außer Betracht zu bleiben hat. — Es bleibt also nur noch die Frage zu erörtern, ob die von der beschwerdeführenden Gesellschaft in Anspruch genommene, für alle Filialen in Oesterreich gemeinsame Erwerbsteuer-Bemessung in dem Gesetze vom 28. Juli 1871, R. G. B. Nr. 89, einen Stützpunkt findet.

Dieses das Uebereinkommen zwischen dem k. k. österr. und dem kön. ungar. Finanz-Min. in Betreff der Theilung der Steuer von Unternehmungen, welche ihren Geschäftsbetrieb auf beide Staatsgebiete ausdehnen, betreffende Gesetz stellt bezüglich der Versicherungs-Gesellschaften, welche in einem der beiden Staatsgebiete bestehen und außer ihrem statutenmäßigen Stammsitze Filialen oder Zweiganstalten in dem anderen Staatsgebiete haben, im Art. II als Grundsatz auf, daß die in dem anderen Staatsgebiete bestehenden Filialen oder Zweiganstalten nicht vereint mit der Hauptunternehmung, sondern »abgesondert« zu besteuern sind. — Aus dieser Bestimmung geht also für den gegebenen Fall nicht mehr hervor, als daß die in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern errichteten Zweigetablissements der beschwerdeführenden Actiengesellschaft nicht vereint mit der Hauptunternehmung, welche in Budapest ihren Sitz hat, sondern »abgesondert« zu besteuern sind. Wie sie aber hierlands zu besteuern sind, ob alle vereint oder jedes gesondert, hierüber enthält dieses Gesetz keine directe Bestimmung, weshalb anzunehmen ist, daß diese Besteuerung nur nach den Grundsätzen zu erfolgen hat, welche hiefür nach den in Oesterreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen maßgebend sind.

Uebrigens spricht der Wortlaut des cit. Art. II, daß das Nettoerträgniß »am Standorte der Filialen« zu besteuern ist, offenbar eher dafür, daß jede Filiale an ihrem Standorte — nicht alle Filialen am Standorte einer derselben — besteuert werden soll (zumal dann auch die Bestimmung fehlen würde, welche Filiale diejenige sein soll, nach deren

Verhältnissen sich bei den bestehenden Ortsclassensätzen die Besteuerung zu richten hätte).

Das insbesonders in der ö. m. Verhandlung geltend gemachte Argument, daß von einer Berechnung des bei einer Filiale zu erzielenden Reinerträgnisses überhaupt nicht die Rede sein könne, beweist insoferne zu viel, als damit auch die Unmöglichkeit einer selbstständigen Besteuerung der Filialen überhaupt — gleichviel ob cumulativ oder separat — bewiesen werden könnte, während, wenn einmal die bei den einzelnen Filialen erzielbare Quote des Reinerträgnisses des Hauptunternehmens ermittelt wird, diese Berechnung ebensowohl für jede einzelne inländische Unternehmung wie für alle zusammen aufgestellt werden kann. (Thatsächlich hat auch im vorliegenden Falle laut der Acten eine solche Berechnung für jede einzelne Anstalt stattgefunden.)

Was endlich das 2. Alinea des Art. II leg. cit. betrifft, welches die Beschwerde ebenfalls für die gemeinsame Erwerbbesteuerung der einzelnen Zweigetablissements anbezieht, so hat dieses seinem Wortlaute nach auf die Erwerbbesteuerung überhaupt keine Anwendung, weil dasselbe durchaus nur solcher Momente gedenkt, die nicht für die Erwerb-, sondern nur für die Einkommenbesteuerung in Betracht kommen, nämlich: der Nettoerträgnisse der Filialen, der Auslagen derselben im eigenen Interesse wie für die Hauptanstalt, der Bruttoeinnahmen und Bruttoerträgnisse der Filialen und der Hauptunternehmung, welches durchaus Momente sind, die bei der Erwerbbesteuerung nie von Relevanz sein können, zumal nach dem Erwerbsteuerpatente und dem bereits cit. Central-Finanzhofcommissions-Decrete die Erwerbsteuer sich wohl nach der Art der Beschäftigung oder des Gewerbes, nach dem Standpunkte, wo es betrieben wird, nach der Zahl der Hilfsarbeiter, nach dem Betriebscapitale, nicht aber nach dem aus der Unternehmung factisch erzielten Erträgnisse oder Gewinne richtet. — Diesemnach war auch ein Mangel des Verfahrens darin nicht zu erblicken, daß bei der angefochtenen Bemessung der Erwerbsteuer die von den ungarischen Steuerbehörden ermittelte Reinerträgnißtangente nicht in Betracht gezogen wurde.

Was endlich den angefochtenen Steuersatz anbelangt, war zu erwägen, daß die Entscheidung, nach welcher Classe jede einzelne Unternehmung zu besteuern sei, bezw. die Entscheidung über die Höhe des Steuersatzes nach § 8 des Erwerbsteuer-Patentes eine der freien Würdigung der Steuerbehörde überlassene Angelegenheit ist, welche sich, die formelle Richtigkeit des Verfahrens vorausgesetzt — und diese steht im vorliegenden Falle außer Frage — der Judicatur des V. G. Hofes entzieht.

Nr. 7754.

1. Voraussetzungen für die Annahme von Wechselescompte und nicht von Wechseldarleben, in Absicht auf die Einkommenbesteuerung.*) — 2. Auslagen für Reescomptirung von Wechseln.

Erkenntniß vom 27. Februar 1894, Z. 799.

K. k. priv galiz. Actien-Hypothekenbank in Lemberg (Adv. Dr. Menger) ca. galiz. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 15. Juli 1893, Z. 64249, puncto Einkommensteuer von Wechselzinsen für die Jahre 1891 und 1892.

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 6235 u. 6313 (Bd. XV, J. 1891).

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem im Grunde des § 23 des Einkommensteuer-Patentes gestellten Begehren der galizischen Actien-Hypothekenbank in Lemberg um Anerkennung der von ihr für die Jahre 1888 bis einschließlich 1891 ausgewiesenen Activzinsen von den an besteuerte Handel- und Gewerbetreibende in Wechselform gegebenen Darlehen als passirbare Abzugspost bei der Einkommensteuer-Bemessung pro 1891 und 1892 aus dem Grunde keine Folge gegeben, weil die Beschwerdeführerin im Sinne des § 7, Punkt 5 ihrer Statuten lediglich zum Wechselescompte berechtigt sei.

Die Beschwerde macht dagegen geltend 1. daß unter Wechselescompte auch Wechseldarlehensgeschäfte zu verstehen seien und daß deshalb der Betrieb auch der letzteren Art von Geschäften statutenmäßig vor sich gehe, 2. daß selbst im verneinenden Falle schon infolge der Thatsache einzig und allein, daß seitens der Beschwerdeführerin Wechseldarlehen an besteuerte Handel- und Gewerbetreibende gegeben wurden, die von diesen gezahlten Zinsen nicht einkommensteuerpflichtig seien, und 3. daß auf jeden Fall bei Durchführung der angefochtenen Einkommensteuer-Bemessung ein wesentlicher Mangel des Administrativverfahrens unterlaufen sei.

Der V. G. Hof vermochte den das Meritum der Streitsache betreffenden ersten und zweiten Beschwerdepunkt nicht als gesetzlich begründet zu erkennen. — Zufolge der Bestimmung des § 7, Punkt 5 der Statuten ist die beschwerdeführende Hypothekenbank zur Escomptirung von auf die gesetzliche Valuta lautenden, in Lemberg oder in Orten, in welchen Filialen oder Agentien der Bank bestehen, zahlbaren Wechseln mit einem 100 Tage (in Folge späterer Statutenänderung 6 Monate) — vom Zeitpunkte der Ueberreichung des Wechsels an gerechnet — nicht überschreitenden Fälligkeitstermine berechtigt. — Solche Wechsel — heißt es weiter — müssen außer dem Giro des Einreichers noch die Unterschrift mindestens Einer wechselmäßig verpflichteten Person, deren Zahlungsfähigkeit bekannt ist, haben. — Unter dem hier allein erwähnten Wechselescompte ist aber nach der juristischen Auffassung zweifellos nur ein Wechselkauf zu verstehen, wobei als Verkäufer der wechselberechtigte Inhaber des Wechsels (als der Forderungsberechtigte) auftritt, welcher seine Rechte aus dem Wechsel an die Bank cedirt. — Außerdem erscheint die Annahme, daß in der bezogenen Statutenbestimmung die Berechtigung auch zum Betriebe von Wechseldarlehensgeschäften normirt sei, durch die Erwägung ausgeschlossen, daß statutenmäßig der Wechselescompte ausdrücklich nur auf diejenigen Fälle beschränkt ist, in welchen der Wechsel nicht vom Acceptanten, sondern vom Giratar eingereicht wird, in welchen demnach die Wechselvaluta nicht dem Acceptanten (also dem Hauptschuldner), sondern dem letzten Wechselinhaber (dem Giratar) ausgefolgt wird.

Indem also statutenmäßig die zur Escomptirung eingereichten Wechsel nur Accepte einer anderen Person als des Wechseleinreichers sein dürfen und die Cessionsvaluta seitens der Hypothekenbank nicht dem primären Wechselschuldner, sondern dem Wechselgläubiger, welcher seine erst später fällig werdende Wechselforderung der Bank verkauft, ausgezahlt wird, findet

lediglich eine Escomptirung von Wechseln im juristischen Sinne statt und kann sohin von Wechselbarlehensgeschäften, welche sich nur zwischen dem Acceptanten als Einreicher des Wechsels einerseits und der Hypothekenbank andererseits abwickeln könnten, keine Rede sein.

Der V. G. Hof hat weiter festgestellt, daß auch nach keiner andern statutarischen Bestimmung die Berechtigung der beschwerdeführenden Hypothekenbank zum Betriebe von Darlehensgeschäften allgemein und ohne daß hiebei die Wechselform ausgeschlossen wäre — angenommen werden kann. — In dieser Beziehung hat der Vertreter der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung insbesondere auf den § 136 des Statutes verwiesen, wonach die eine integrirenden Bestandtheil der Hypothekenbank bildende Vorschußcasse ebenfalls zur Ertheilung von Darlehen zu Gewerbe- und Wirthschaftszwecken berechtigt ist. — Allein der V. G. Hof hat angesichts der Bestimmung des nachfolgenden § 144, wonach der Vorschußnehmer der Vorschußcasse über den ihm dargeliehenen Betrag einen auf seine Kosten zu stempelnden Schuldschein auszustellen hat, in welchem die Modalitäten der Rückzahlung an Capital und Zinsen ausdrücklich angegeben sein müssen, der Anschauung, daß für die Darlehen der Vorschußcasse auch die Wechselform in Anwendung kommen könne, nicht beizupflichten vermocht, vielmehr erachtet, daß eben hienach für diese Darlehen die Wechselform geradezu ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Mit dieser Auslegung der Statuten stehen denn auch die alljährlich seitens des Aufsichtsrathes der Generalversammlung der Actionäre vorgelegten und von der letzteren genehmigten Rechenschaftsberichte und Ausweise, in welchen ganz richtig nur von Wechselescompte- und nicht auch von Wechselbarlehenszinsen die Rede ist, im Einklange.

In Betreff der zweiten Einwendung, daß die bloße Thatsache, daß seitens der Hypothekenbank an die Handel- und Gewerbetreibenden erfolgten Wechselbarlehen von der Steuerbehörde zu berücksichtigen war, ist der V. G. Hof von der Rechtsanschauung ausgegangen, daß auch für die Steuerbehörde nur die Statuten maßgebend sind und demnach diese Behörden, wenn in den Statuten das Wechselbarlehensgeschäft weder direct noch indirect vorgesehen ist, zu der in Anspruch genommenen Berücksichtigung eines thatsächlichen Geschäftsbetriebes dieser Art nicht verpflichtet werden kann.

Hingegen hat der V. G. Hof die gegen das Verfahren erhobene formelle Einwendung der Beschwerde auf Grund nachfolgender Erwägungen für begründet erkannt. — Mit dem Erlasse vom 20. April 1880, Z. 20711, hat die belangte Fin.-Landes-Direction den Anspruch der Beschwerdeführerin auf Freilassung von der unmittelbaren Besteuerung der von Handel- und Gewerbetreibenden eingehobenen Capitalszinsen u. zw. nicht blos jener der Vorschußcasse und aus der laufenden Rechnung, sondern auch jener aus Wechselbarlehen als im Gesetze gegründet erkannt und hiebei nicht nur zugegeben, daß die Bank unter der unrichtigen Benennung »Wechselescompte« in der That größtentheils Wechselbarlehensgeschäfte betreibe, sondern auch die zum Zwecke der Erwirkung der Befreiung von der Einkommensteuer für die Wechselbarlehenszinsen seitens der beschwerdeführenden Bank gelegten Nachweisungen als den Bestimmungen des § 14 der Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuerpatente entsprechend bezeichnet und damit die von der

Hypothekenbank gewählte Form für die Nachweisung ihres Einkommens auch für die Zukunft gut geheißen.

Nach diesen mit dem bezogenen Erlasse festgestellten Grundsätzen erfolgte auch in der That durch eine lange Reihe von Jahren die Bemessung der Einkommensteuer für die beschwerdeführende Bank unter Ausscheidung der Wechseldarlehenszinsen aus der Besteuerungsgrundlage. Erst pro 1891 und 1892 wurden die letzteren über Bemänglung des Fachrechnungsdepartements des k. k. Finanz-Min., u. zw. pro 1891 unter Reassumirung der Einkommensteuerbemessung für dieses Jahr nachträglich und pro 1892 gleich ursprünglich mit der Einkommensteuer belegt, ohne daß vorher die im § 25 Einkommensteuer-Patentes vorgesehene Erhebung gepflogen, bezw. der Beschwerdeführerin Gelegenheit geboten worden wäre, über ihre Einnahmen und Ausgaben neue, der geänderten grundsätzlichen Auffassung rücksichtlich der Einkommensteuerpflicht der Wechseldarlehenszinsen entsprechende Aufstellungen zu machen, trotzdem die Beschwerdeführerin in ihrem Recurse die Durchführung solcher Erhebungen ausdrücklich begehrt hat.

Daß durch diesen von der Finanzverwaltung beobachteten Vorgang die Rechte der Partei beeinträchtigt wurden, ergibt sich aus den vom Vertreter der Beschwerde in der ö. m. Verhandlung in Betreff des Reescomptes der Wechsel stichhältig dargelegten Argumenten, da in Folge der von der Fin.-Landes-Direction zuvörderst zugelassenen Art der Berechnung des Einkommens die Bank veranlaßt war, die Reescomptezinsen nicht separat nachzuweisen, bezw. die Auslagen für die Reescomptirung von Wechseln nicht in die Aufstellung der passirbarem Ausgaben einzubeziehen, wodurch sie zu Schaden kommen mußte, sobald die Wechseldarlehenszinsen nicht mehr als eine von der Steuerbemessung freizulassende, sondern als eine in die Besteuerungsgrundlage einzubeziehende Post angesehen wurden. — Aus diesem Grunde erschien dem V. G. Hofe das Verfahren in einen wesentlichen Punkte mangelhaft.

Nr. 7755.

Bei der Einkommenbesteuerung einer Bank sind die den Bediensteten derselben im Grunde der Statuten zugewendeten Geldbeträge (Remunerationen) als Betriebsauslagen abzugsfähig.

Erkenntniß vom 28. Februar 1894, Z. 802.

K. k. priv. galiz. Actien-Hypothekenbank in Lemberg (Adv. Dr. Menger) ca. galiz. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 2. August 1893, Z. 70237, puncto Einkommensteuer von Remunerationen für die Jahre 1891 und 1892.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde ist dagegen gerichtet, daß Remunerationen, welche die k. k. priv. Actien-Hypothekenbank in Lemberg ihren Beamten ausbezahlt hat, bei der Ermittlung des steuerbaren Einkommens derselben als gesetzlich zulässige Abzugsposten nicht behandelt, sondern in die Bemessungsgrundlagen einbezogen und der Bemessung der Einkommensteuer nach der I. Classe unterworfen worden sind.

Der V. G. Hof ist bei seinem Erkenntnisse von der Erwägung ausgegangen, daß die fraglichen Remunerationen im Sinne der §§ 10 und 11

des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, und der §§ 4, 6, 7 und 8 der Vollzugsvorschrift zu demselben vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, zweifellos als eine Betriebsauslage anzusehen sind, u. zw. darum, weil ja doch nicht wohl in Zweifel gestellt werden kann, daß diese Beträge eine wirkliche Entlohnung bilden, welche die Bank ihren Angestellten für ihr geleistete Dienste zu Theil werden läßt, wobei im Vergleich zu dem den Beamten gezahlten Gehalt kein anderer Unterschied obwaltet als der, daß bei den Remunerationen der individuelle Empfänger und die Höhe des jedem Einzelnen zukommenden Geldbetrages nicht von vornherein feststeht. — Allein daß diese Geldleistungen im Interesse des Betriebes erfolgen, daß dabei nicht die Absicht besteht, irgendwie ein freies Geschenk den Beamten zukommen zu lassen und daß am allerwenigsten diese Zuwendungen so aufgefaßt werden können, als ob von den Actionären aus dem ihnen zukommenden Reingewinne den Beamten Geschenke gemacht würden, erachtete der V. G. Hof nach der Natur des Verhältnisses mit voller Sicherheit annehmen zu können.

Es ist zwar richtig, wenn seitens des Vertreters der Fin.-Landes-Direction in der ö. m. Verhandlung bemerkt wurde, daß formell diese Geldbeträge aus dem Reingewinn entnommen werden; allein dagegen mußte der V. G. Hof, abgesehen von dem früher Bemerkten, in Erwägung ziehen, daß die Reingewinnsumme, aus welcher die Remunerationen bestritten werden, doch nur höchst uneigentlich und nur rein formell als Reingewinn bezeichnet werden kann, da in den Statuten der beschwerdeführenden Hypothekenbank (§§ 33, 36, 48 und 77), außer und neben dem Gehalte, auch die Ertheilung von Remunerationen und Tantièmen als eine Art von Entlohnung für die Mitglieder der Direction und für die Beamten vorgesehen ist und dadurch auch der den Actionären zufließende Reingewinn nicht belastet erscheint, dieser Reingewinn vielmehr statutenmäßig sich um die Summe vermindert, welche in der Form von Remunerationen den Angestellten der Bank zugewendet wird.

Nr. 7756.

1. In Angelegenheiten der Theilnahme am Gemeindegute ist der Landesausschuß berechtigt, in Ausübung des Aufsichtsrechtes Verfügungen auch von amtswegen zu treffen, ohne an die Ordnungsmäßigkeit oder Rechtzeitigkeit des Recurses gegen den Gemeindeausschuß-Beschluß gebunden zu sein, wodann von der Rechtskraft eines solchen Gemeindeausschuß-Beschlusses nicht die Rede sein kann. — 2. Der Landesausschuß kann über Nutzungsrechte Einzelner nicht meritorisch entscheiden, sobald eine Entscheidung des Gemeindeausschusses hierüber nicht vorliegt.

Erkenntniß vom 28. Februar 1894, Z. 816.

Gemeinde Varena ca. Tiroler Landesausschuß; mitbetheiligt Lorenz Vaja und Gen. (Adv. Dr. Prister); E. vom 11. November 1892, Z. 12185, puncto Theilnahme an den Gemeindegutsnutzungen.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der Gemeindeausschuß von Varena hat unter dem 11. April 1891 beschlossen, daß zum Bezuge von Brennholz und

überhaupt zur Theilnahme an den Gemeindegutsnutzungen in Varena nur diejenigen berechtigt sein sollen, welche dortselbst Heimatrecht und Wohnsitz haben und außerdem vicini der Generalcommunität von Fleims sind. — Am 19. Mai 1891 faßte der Gemeindeausschuß von Varena den weiteren Beschluß, es sei, um zur Theilnahme am Brennholzbezuge und überhaupt an den Gemeindegutsnutzungen berechtigt zu sein, außer den vorerwähnten Qualitäten auch die Eigenschaft eines vicino von Varena erforderlich und es seien alle jene Individuen und Familien und deren Nachkommen von dieser Theilnahme ausgeschlossen, welchen das Recht auf Brennholzbezug, auf Mahdstücke oder auf Gemeindegutsnutzungen überhaupt mittelst rechtskräftiger Entscheidung abgesprochen worden ist. — Gegen diese beiden von der Gemeindevorstehung kundgemachten Beschlüsse haben Lorenz Vaja und Genossen — wie aus dem Decrete des Landesausschusses vom 1. Mai 1891, Z. 4935, hervorgeht — direct an den Landesausschuß gerichtete Beschwerden eingebracht, und zwar gegen den Beschluß vom 11. April 1891 insbesondere deshalb, weil die Gemeinde sich weigere, die bezeichneten Eigenschaften in den Personen der Reclamanten anzuerkennen, gegen den Beschluß vom 19. Mai 1891 aber, insofern mit demselben die Qualität eines vicino von Varena als Bedingung der Theilnahmsberechtigung festgesetzt wurde.

Nachdem mit den Decreten des Landesausschusses vom 1. Mai 1891, Z. 4937, und 17. Juli 1891, Z. 8233, dem Lorenz Vaja und Consorten Fristen zur Beibringung ihrer Behelfe ertheilt und nachdem diese Behelfe beigebracht und seitens der Gemeindevorstehung Gegenäußerungen erstattet worden waren, traf der Landesausschuß die heute von der Gemeinde Varena angefochtene Entscheidung vom 11. November 1892, Z. 12185, des Inhaltes: es werde über den Recurs des Lorenz, Blasius und Thomas quondam Balthasar Vaja und des Stefan quondam Johann Bapt. Antoniazzi, welcher bezweckt, daß denselben auf Grund des Gemeindeausschußbeschlusses vom 11. April 1891 und bezw. 19. Mai 1891 die Eigenschaft als Heimatberechtigte, Domicilirte und vicini von Varena zuzuerkennen sei, nach Einsicht in die Acten und in der Erwägung, daß die Recurrenten unbestrittenermaßen Heimatrecht und Wohnsitz haben, dem Recurse theilweise Folge gegeben und der Gemeinde aufgetragen, die Recurrenten bezüglich der Theilnahme an den Gemeindegutsnutzungen gleich wie die übrigen Gemeindeangehörigen zu behandeln. Rücksichtlich der Frage aber, ob die Recurrenten als vicini von Varena anzusehen und deshalb berechtigt seien, an jenem Gute theilzunehmen, welches von der Generalcommunität von Fleims stammt, werde im Hinblick auf die Entscheidungen des Reichsgerichtes vom 24. October 1872 und 28. August 1874, wonach Ansprüche auf die Mitgliedschaft in der Generalcommunität und auf die Theilnahme an den Einkünften des Vermögens derselben durch den ordentlichen Richter auszutragen sind, die Competenz des Landesausschusses abgelehnt.

Wenn nun die Gemeinde Varena gegen diese Entscheidung des Landesausschusses die Rechtskraft ihrer Beschlüsse vom 11. April und 19. Mai 1891 aus dem formellen Grunde geltend macht, weil die Recurse des Lorenz Vaja und Consorten nicht gemäß § 88 der Gem.-Ordn. binnen 14 Tagen beim Gemeindevorsteher überreicht worden seien, so muß betont werden, daß im gegebenen Falle die angefochtene Entscheidung des Landesausschusses

nicht als ein über Recurs ergangenes Erkenntniß in einer Parteiangelegenheit, sondern vielmehr als eine gemäß § 85 Gem.-Ordn. in Ausübung des Aufsichtsrechtes erflossene Verfügung über die ungeschmälerte Erhaltung des Stammvermögens und Stammgutes der Gemeinde Varena aufgefaßt werden muß und dies deshalb, weil die vorerwähnten Beschlüsse des Gemeindeausschusses gleichfalls nicht in einer bestimmten Parteisache ergangen, sondern vielmehr ganz allgemeiner Natur sind und die principielle Regelung der Benützung des Gemeindegutes, somit einen Gegenstand betreffen, dessen ordnungsmäßige Behandlung zu überwachen der Landesausschuß als Aufsichtsorgan im Sinne des VII. Hauptstückes der Gemeindeordnung das Recht und die Pflicht hat. — Dieser Anschauung hat auch der Landesausschuß selbst in seinen Decreten vom 6. März 1891, Z. 2894 und Z. 2895, Ausdruck gegeben, indem er die Gemeinde beauftragte, die über die Benützung des Gemeindevermögens und Gemeindegutes gefaßten Beschlüsse vorzulegen.

Da es sich also nicht um eine instanzmäßige Entscheidung des Landesausschusses in einer Parteisache, sondern nach dem angegebenen Inhalte der Beschlüsse vom 11. April und 19. Mai 1891 um eine ganz allgemeine Bestimmung über die Theilnahme am Gemeindegute handelt, so war der Landesausschuß auch im concreten Falle berechtigt, die an und für sich nicht ordnungsmäßig und nicht rechtzeitig überreichten Recurse des Lorenz Vaja und Consorten zum Anlasse seiner in Ausübung seines Aufsichtsrechtes von amtswegen zu treffenden Verfügung zu nehmen.

Der V. G. Hof fand daher die formelle Einwendung der Beschwerde nicht begründet, weshalb in die Erörterung der Sache selbst einzugehen war. — In dieser Beziehung ist vor allem zu bemerken, daß bereits mit dem Erkenntnisse des V. G. Hofes vom 9. Mai 1889, Z. 1164, ausgesprochen und somit rechtskräftig festgestellt worden ist, daß die nach § 63 tir. Gem.-Ordn. für das Recht und das Maß der Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes maßgebende giltige Uebung dahin geht, daß an den Nutzungen des Gemeindegutes von Varena nur jene als theilnahmsberechtigt angesehen wurden, welche sich in Varena niedergelassen hatten, daselbst das Heimatrecht besaßen und denen zugleich die Eigenschaft eines vicino der comunità generale von Fleims zur Seite stand.

Mit diesem Judicate deckt sich vollständig der Gemeindeausschußbeschluß vom 11. April 1891, indem derselbe gleichfalls die oben erwähnten drei Eigenschaften des Wohnsitzes und der Heimatzuständigkeit in Varena sowie die Mitgliedschaft der comunità generale als nothwendig bezeichnet, um ein Recht auf Theilnahme an den Gemeindegutsnutzungen zu begründen. — Dagegen lautet der Gemeindeausschußbeschluß vom 19. Mai 1891 dahin, daß für diese Rechtsbegründung außer den obigen Eigenschaften auch die Qualität eines vicino von Varena zutreffen müsse. — Es liegt auf der Hand, daß durch die letztere Bestimmung der Kreis der Berechtigten eingeschränkt wird, indem denjenigen, welche zwar die ersterwähnten drei Eigenschaften in sich vereinigen und sohin nach der in rechtskräftiger Weise festgestellten giltigen Uebung ein Recht auf die Theilnahme an den Gemeindegutsnutzungen von Varena besitzen, dieses Recht trotzdem vom Gemeindeausschusse abgesprochen wird, wenn sie nicht zugleich die weitere Eigenschaft eines vicino von Varena nachzuweisen vermögen.

Ob eine solche Einschränkung gesetzlich gemäß des § 63 Gem.-Ordn. sowie im Hinblick auf die in dieser Angelegenheit ergangenen Erkenntnisse des V. G. Hofes zulässig sei, darüber stand die Ueberwachung dem Landesausschusse als Aufsichtsorgan im Sinne des § 85 Gem.-Ordn. zu und war demgemäß derselbe berufen, erforderlichen Falles die entsprechende Abhilfe zu treffen, wenn er eine Ungesetzlichkeit in dem einen oder anderen Beschlusse des Gemeindeausschusses gegeben fand. — Eine solche Abhilfe kann nur darin bestehen, daß der Gemeindeausschußbeschluß, welcher als dem Gesetze nicht entsprechend befunden wird, außer Kraft zu setzen ist, nicht aber — wie der Landesausschuß gethan hat — darin, daß der Gemeinde Weisungen bezüglich der Behandlung einzelner Personen ertheilt werden, welche nach den vorliegenden Acten einen Anspruch an die Gemeinde noch gar nicht gestellt haben und bezüglich deren auch von Seite des Gemeindeausschusses ein Beschluß noch gar nicht vorliegt.

Demgemäß handelt es sich heute auch nicht um die Frage, ob dem Lorenz Vaja und Consorten jene Qualitäten zukommen, welche nach den Beschlüssen des Gemeindeausschusses vom 11. April und 19. Mai 1891 erforderlich sein sollen, um zur Theilnahme an den Gemeindegutsnutzungen zu berechtigen, und welche von den allfälligen Anspruchswerbern seinerzeit zu erweisen oder, wenn solche Beweise nicht erbracht werden können, durch die instanzmäßige Entscheidung der competenten Behörden festzustellen sein werden, sondern es handelt sich vielmehr darum, ob die mehrerwähnten Beschlüsse des Gemeindeausschusses von Varena vom Landesausschusse als Aufsichtsorgan außer Kraft zu setzen seien oder nicht. — Da nun der Landesausschuß in Verkennung der vorentwickelten Grundsätze der Gemeindeordnung mit der angefochtenen Entscheidung über die Rechte des Lorenz Vaja und Consorten, ohne daß eine Entscheidung des Gemeindeausschusses hierüber vorlag, in meritorischer Beziehung erkannt, dagegen die Frage, um die es sich dermalen handelt, nämlich die Gesetzmäßigkeit oder Ungesetzlichkeit jener Gemeindeausschußbeschlüsse, durch welche die Qualitäten der Bezugsberechtigten umschrieben werden sollten, ganz aus dem Spiel gelassen hat, vielmehr in eine Erörterung über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein dieser Eigenschaften mit Bezug auf einzelne Personen eingegangen ist, so mußte diese Verfügung als dem Gesetze nicht entsprechend aufgehoben werden.

Nr. 7757.

1. Legitimation des Nachfolgers im Besitze einer Realität zur Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe in Bausachen. — 2. Feststellung der Situation des Baues bei der commissionellen Verhandlung. — 3. Vom Standpunkte der Bauordnung kann ein Nachbarsgrund bei der Ausmittlung des Hofraumes für das angrenzende Gebäude nicht in Betracht kommen. — 4. „Reichen", „Lichthöfe" und Höhe der Rauchfänge. (Graz.)

Erkenntniß vom 1. März 1894, Z. 835.

Eduard Schuster ca. Min. des Innern (M.-S. Bar. Myrbach); mitbelangt Eheleute Franz und Aloisie Konezny in Graz (Adv. Dr. Bondy); E. vom 19. October 1892, Z. 14745, puncto Hauszubau.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Min. des Innern die Bewilligung zur Herstellung, bezw. Belassung des ebenerdigen Zubaues im Hofraume des Hauses Nr. 21 a in der Naglergasse der Eheleute Franz und Aloisia Konezný unter der Bedingung ertheilt, daß der Rauchfang des Zubaues, welcher in der Fensterhöhe des 1. Stockwerkes des Nachbarhauses mündet, durch Aufsetzen eines entsprechend verankerten Eisenrohres zu erhöhen sei.

In der von Eduard Schuster, als Besitzer des Nachbarhauses Nr. 30 der Morellenfeldgasse, dagegen hiergerichts erhobenen Beschwerde wird die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wegen nachstehender Punkte bestritten: 1. weil der der Commission vorgelegene Plan weder den Bestimmungen der Bauordnung (§ 2) noch auch der Wirklichkeit entspreche, wegen des unrichtig eingezeichneten Nachbarhofraumes und der unrichtigen Einzeichnung der Stärke der Abschlußmauer; 2. wegen Verletzung des § 26 der Bau-Ordn.; 3. wegen Verletzung des § 35 der Bau-Ordn.; 4. weil durch die Erhöhung des Rauchfanges der Rauchbelästigung nicht abgeholfen werde.

In der von den Eheleuten Konezný eingebrachten Gegenschrift wird die Legitimation des Eduard Schuster zur Beschwerdeführung bestritten, weil er das Haus Nr. 30 in der Morellenfeldgasse nur in dem Zustande erworben haben kann, in welchem es sich derzeit, insbesondere auch in seiner Lage gegen den neuen Zubau, befindet, daher — da sich die Besitzvorfahrerin Alma Kirchhöfer der Beschwerdeführung nicht angeschlossen hat — von einer Rechtsverletzung nicht die Rede sein könne, und weil der Genannte jedenfalls gegenwärtig nicht mehr beschwerdeberechtigt erscheint, da er inzwischen laut Kaufvertrages vom 9., bezw. 11. Februar 1893 sein Haus an das fürstbischöfliche Knabenseminar Carolinum Augustineum in Graz verkauft hat.

Der V. G. Hof fand diese Legitimationseinwendung nicht begründet. Nach dem in der Gegenschrift producirten Grundbuchsauszuge ist Eduard Schuster sub praes. 7. August 1892 bücherlicher Eigenthümer der Realität C.-Nr. 30 Morellenfeldgasse geworden, und bis zum 16. Februar 1893, an welchem Tage das fürstbischöfliche Knabenseminar Carolinum Augustineum das bücherliche Eigenthum erworben, geblieben. Zur Zeit der Ueberreichung der Beschwerde (praes. 21. Jänner 1893) war Eduard Schuster daher zweifellos als Besitzer der Nachbarrealität C.-Nr. 30 und als Rechtsnachfolger der im Administrativverfahren aufgetretenen früheren Besitzerin Alma Kirchhöfer zur Beschwerde legitimirt, da die Einwendungen gegen den heute in Frage stehenden Zubau des Hauses Nr. 21 a Naglergasse seitens der Alma Kirchhöfer eben nur als Nachbarin gemäß der §§ 3 und 4 der Bau-Ordn. für Graz, erhoben wurden, und demnach Eduard Schuster als Besitznachfolger diesfalls in die Rechte der Besitzvorfahrerin eingetreten ist. Wenn nun auch seither die Eigenthumsverhältnisse bei der Nachbarsrealität C.-Nr. 30 Morellenfeldgasse wieder eine Aenderung erfahren haben, so muß dennoch Eduard Schuster zur Vertretung der von ihm eingebrachten Beschwerde als berechtigt erkannt werden, weil das fürstbischöfl. Knabenseminar, welches von der hiergerichts anhängigen Streitsache in Kenntniß gesetzt wurde, sub praes. 24. Februar 1894 erklärt hat, sich der Beschwerde anzuschließen.

In Bezug auf das Meritum der Beschwerde stützt sich das h. g. Erkenntniß auf nachstehende Erwägungen: Ad 1. Wenn auch der von den Eheleuten Konezný vorgelegte Plan über den ebenerdigen Hofzubau bei ihrem Hause Nr. 21 a Naglergasse, insoferne als in demselben die Dimensionen des Hofes im Nachbarhause Nr. 30 Morellenfeldgasse unrichtig angegeben wurden, und ferner die Abschlußmauer gegen das Nachbarhaus zu, nicht cotirt ist, als der Vorschrift des § 2 der Bauordnung nicht vollkommen entsprechend zu bezeichnen ist, so erscheint dieser Mangel nicht von Belang, weil diese Planunrichtigkeiten bei der commissionellen Verhandlung vom 23. Mai 1891 richtiggestellt wurden, und es sich überdies, da das Project bereits im Rohbaue vollendet war, nicht blos um die Zulässigkeit des Baues nach dem vorgelegten Plane, sondern darum, wie der Bau in Wirklichkeit ausgeführt wurde, gehandelt hat, indem die Eheleute Konezný unterm 21. April 1891 ausdrücklich — auf Grund der mit h. g. Erkenntnisse vom 19. Jänner 1891, Z. 3718, erfolgten Aufhebung der vom Min. des Innern unterm 7. Juli 1890, Z. 10300, ertheilten Baubewilligung, wegen mangelhaften Verfahrens — um die neuerliche commissionelle Prüfung ihres Baugesuches, bezw. des nach der Min.-Entscheidung bereits fertig gestellten Baues angesucht hatten. — Da nun bei der commissionellen Verhandlung die Situation des Baues, sowohl nach dem Plane als auch in natura, ausführlich erörtert und festgestellt wurde, konnte der erste Beschwerdepunkt nicht für begründet erkannt werden.

Ad 2. Von einer Verletzung des § 26 der Bau-Ordn. für Graz durch den projectirten Neubau kann keine Rede sein. Wenn der § 26 vorschreibt, daß der Hof gegenüber den Fenstern von Souterrainlocalitäten nicht weniger als 6 Meter breit sein darf, so kann selbstverständlich darunter nur der zum Hause gehörige Hofraum, keineswegs aber ein Nachbarsgrund, der dann als Hofraum für das angrenzende Gebäude zu dienen hätte und von dem nicht einmal behauptet wird, daß derselbe mit der Servitut des Nichtverbautwerdens belastet wäre, verstanden werden, und es kann daher vom Standpunkte der Bauordnung ein solcher Nachbarsgrund bei der Ausmittlung des Hofraumes für das angrenzende Gebäude nicht weiter in Betracht kommen. — Die Eheleute Konezný können daher aus dem Grunde, weil bei Ausführung ihres Zubaues dem Nachbarhause des Beschwerdeführers C.-Nr. 30 Morellenfeldgasse, der übrigens schon ursprünglich nach der Bauordnung erforderliche und nicht vorhandene genügende Hofraum mangelt, zur Unterlassung dieses Baues nach der Bauordnung nicht verhalten werden.

Ad 3. Die Bestimmungen des § 35, Abs. 3, Bau-Ordn., über Reichen ist auf den concreten Fall nicht anwendbar; denn wie aus der Schlußbestimmung des cit. Paragraphen über Lichthöfe sich ergibt, erblickt das Gesetz in abgeschlossenen Zwischenräumen von Gebäuden, die nur die Bestimmung der Lichtzufuhr haben, keineswegs sogenannte »Reichen«. Da nun concreten Falles dem Hofraume der Realität C.-Nr. 30 lediglich die Bedeutung eines Lichthofes zukommt, so ist es irrelevant, daß die Entfernung der Gebäude an jener Stelle nicht durchaus 3, wohl aber im Mittel 3·7 Meter beträgt.

Ad 4. Wenn endlich durch die Entscheidung die Abstellung der Rauchbelästigung der Nachbarschaft durch Erhöhung des Kamins angeordnet wurde,

so ist zu bemerken, daß bei dem Mangel ausdrücklicher Bestimmungen in der Bauordnung (§§ 38—41), über die Höhe der Rauchschlote bei Gebäuden, es den Behörden im concreten Falle überlassen bleibt, die rücksichtlich der Höhe erforderlichen Anordnungen nach ihrem Ermessen zu treffen und daß daher der diesfällige Beschwerdepunkt, dahin gehend, es werde auch durch die Erhöhung des Rauchschlotes der Belästigung nicht abgeholfen, gemäß § 3 e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht weiter in Betracht gezogen werden kann, wobei noch hinzuzufügen ist, daß es dem Beschwerdeführer ohnehin freistehen wird, da über die Art und Größe der Erhöhung der Rauchleitung erst im Instanzenzuge abzusprechen sein wird, das zur Wahrung seines Interesses diesfalls Nöthige im Administrativ-Verfahren zur Geltung zu bringen.

Nr. 7758.

1. Verpflichtung des Eigenthümers zur bestimmungsgemäßen Handhabung seiner Wasserführungsanlagen. — 2. Die für Stauwerksbesitzer statuirte Verpflichtung ist nicht lediglich auf solche Werksbesitzer zu beziehen, welche durch ihre Anlagen die [illegible] Wasserkraft thatsächlich verwenden. (R.-De.)

Erkenntniß vom 1. März 1894, Z. 820.

Franz Steyrer (Adv. Dr. Horn) ca. Ackerbau-Min. (M.-V.-S. Tomaszewski); mitbetheiligt Johann und Emilie Horwáth (Adv. Dr. Bousek); E. vom 30. Jänner 1893, Z. 12548, puncto Handhabung einer Sandkastenschleuse.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Beschwerdeführer für verpflichtet erkannt, das Ziehen der in seinem Besitz befindlichen, zu dem ehemaligen Hammerwerk Nr. 11 in Gutenstein gehörigen Sandkastenschleuse zu besorgen, indem er zugleich für die Folgen der etwaigen Unterlassung nach Maßgabe des § 24 des Wasserr.-Ges. verantwortlich gemacht wurde. — Unter Einem wurde die k. k. Bezirkshauptmannschaft beauftragt, genau festzusetzen, in welcher Weise die Ziehung der Sandkastenschleuse durch Franz Steyrer zu erfolgen habe.

Wie aus den Administrativacten sich ergibt und auch in der Beschwerde ausdrücklich zugestanden wird, bildete die fragliche Sandkastenschleuse einen Theil der zum Hammerwerk Nr. 11 in Gutenstein gehörigen Wasserführungsanlagen und verblieb, nachdem der Besitzer des Hammerwerkes Franz Steyrer, einen Theil dieses Besitzstandes und die Wasserkraft nebst einem Theile der Wasserführungsanlagen an die Eheleute Horwáth verkauft hatte, im Besitz und Eigenthum des Beschwerdeführers. — Anlaß zu der heute angefochtenen Entscheidung gab die Eingabe der Eheleute Horwáth de praes. 9. Jänner 1892, Z. 715, in welcher diese Eheleute unter Berufung darauf, daß Franz Steyrer das rechtzeitige Ziehen der Schleuse bei höheren Wasserständen unterlassen habe, das Begehren stellten, es möge die Ortspolizeibehörde angewiesen werden, daß beim Eintritt höherer Wasserstände im kalten Gang in erster Reihe die Sandkasten- oder Umlaufgrabengrundschleuse und zwar in der Weise zu ziehen sei, daß die Ausübung ihrer concessionirten Turbinenanlage möglich bleibe, und daß erst dann, wenn ungeachtet der Functionirung der Umlaufgrabenschleuse die Abfuhr der Hochwässer durch

dieselbe nicht vollständig erreicht werden könnte, die Wehrschleusen an ihrem Werk entsprechend zu öffnen sind.

Im Hinblick auf diesen Sachverhalt bestreitet nun die Beschwerde die Gesetzmäßigkeit der getroffenen Verfügungen darum, weil dieselbe 1. ultra petitum gehe, da die Eheleute Horwáth eine Verfügung an die Ortspolizeibehörde begehrten, während jetzt der Beschwerdeführer mit Manipulationen beauftragt und ihm hiedurch eine Last auferlegt werde, die er zu Gunsten des Horwáth'schen Triebwerkes auf sich zu nehmen nicht verpflichtet sei; weil 2. die Sandkastenschleuse keinen Bestandtheil des Horwáth'schen Triebwerkes bildet, es sonach Sache dieser Werksbesitzer sei, für ihr Werk die nöthigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, eine Last in dieser Richtung aber dem Beschwerdeführer umsominder auferlegt werden könne, als er im Kaufvertrage eine solche nicht übernommen habe und über die aus dem Kaufvertrage sich ergebende Verpflichtung überhaupt nur der Civilrichter zu entscheiden berufen wäre; weil endlich 3. dem Beschwerdeführer, da er selbst kein Triebwerksbesitzer ist, die Manipulation mit der Schleuse nicht auferlegt werden konnte, jedenfalls aber es unzulässig war, diese Verpflichtung zunächst grundsätzlich festzustellen, ohne daß noch die Umstände und die Bedingungen, unter welchen diese Verpflichtung wirksam werden sollte, des Näheren bestimmt worden wären.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde zur Gänze unbegründet. — Was nun zunächst den ad 1 erwähnten Beschwerdepunkt anbelangt, so ist derselbe darum unbegründet, weil für Verfügungen der Behörden die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes, nicht aber die von den Parteien in ihren Eingaben formulirten Petita maßgebend und die Behörden, sobald es sich um Vorkehrungen handelt, welche eine anstandslose Benützung bestehender Wasseranlagen und eine gefahrlose Abfuhr gestauter Wässer bezwecken, von amtswegen einzuschreiten berechtigt sind.

Zum Beschwerdepunkt ad 2 ist zu erinnern: durch das bei der commissionellen Verhandlung vom 16. Februar 1892 abgegebene technische Gutachten ist außer Zweifel gestellt, daß die fragliche Sandkastenschleuse einen integrirenden Bestandtheil aller jener Wasserführungs- und Wasserbenützungsanlagen gebildet hat, die ehemals zur Ausnützung der Wasserkraft für das Hammerwerk Nr. 11 in Gutenstein hergestellt worden sind. — Es ist durch das Gutachten des Amtssachverständigen insbesondere bestätigt, daß die Sandkastenschleuse für die erwähnten Wasserbenützungsanlagen zunächst als eine Stauvorrichtung zu wirken bestimmt war und daß dieselbe weiter auch die Bestimmung hatte, die Abfuhr der Hochwässer zu bewirken. — Die Bestimmung dieser Wasserführungsanlage hat dadurch keine Aenderung erfahren, daß das Hammerwerk als solches aufgelassen wurde, da die eigentlichen Wasserbenützungs- und Wasserführungsanlagen keineswegs aufgelassen und die vor ihrer Anlage bestandenen Wasserverhältnisse nicht wiederhergestellt worden sind, vielmehr die durch die erwähnten Wasserbenützungsanlagen als Wehr, Sandkastenschleuse, Ueberfallwehr, Umlaufgraben geschaffenen Verhältnisse aufrecht erhalten wurden und von dem Besitzer des Hammerwerks Nr. 11 dem Beschwerdeführer nicht nur ein Theil dieser Wasserbenützungsanlagen abverkauft, sondern die Wasserkraft selbst an die Eheleute Horwáth veräußert worden ist.

Da sonach die Wasserführungsanlagen alle bestehen, so blieb auch die Verpflichtung ihres Besitzers zu ihrer Erhaltung und sachgemäßen Verwendung davon unberührt, daß dieselben für die Zwecke eines Hammerwerkes nicht weiter verwendet werden. — Hieraus folgt, daß der Beschwerdeführer, da er sich das Eigenthum der Sandkastenschleuse vorbehalten hat, ohne alle Rücksicht auf die ihm aus dem Vertrage gegenüber den Eheleuten Horwath erwachsenen Verpflichtungen aus dem Gesetze (§ 24 Wasserr.-Ges.) verpflichtet ist, diese Wasserführungsanlage stets so zu verwenden wie es ihrem Zwecke entspricht und daß demselben daher auch nach § 24 Wasserr.-Ges. die Verpflichtung obliegt, im Falle des Bedarfes durch Oeffnung der Schleuse den Wasserabfluß solange zu befördern, bis das Wasser wieder auf die normale Staumaßhöhe herabgesunken ist.

Die Meinung, daß den Beschwerdeführer als Besitzer der Sandkastenschleuse die aus § 24 Wasserr.-Ges. fließenden Verpflichtungen darum nicht treffen können, weil diese Einrichtung »kein Stauwerk« sei, ist, von dem technischen Befunde ganz abgesehen, schon darum unrichtig, weil bei Wasserführungsanlagen stets die Gesammtheit der Vorrichtungen und ihr Zusammenhang in Betracht kommt, so daß gegebenen Falles schon wegen der Wechselwirkung des Ueberfallwehres und der Sandkastenschleuse die Anwendbarkeit des § 24 Wasserr.-Ges. auch auf diese Anlage außer Frage steht. — Da durch die angefochtene Entscheidung dem Beschwerdeführer nichts anderes und nicht mehreres als die bestimmungsgemäße Handhabung der fraglichen Anlage auferlegt worden ist, stellt sich der meritorische Beschwerdepunkt als gänzlich haltlos dar.

Die Beschwerde versucht zwar in dem ad 3 erwähnten Beschwerdepunkt die im § 24 Wasserr.-Ges. für Stauwerksbesitzer statuirte Verpflichtung nur auf solche Werksbesitzer zu beziehen, welche durch ihre Anlagen die Wasserkraft thatsächlich verwenden; allein für eine solche einschränkende Auslegung des § 24 bietet der Wortlaut desselben keinen Anhaltspunkt und es würde auch der Absicht und den Zwecken des Gesetzes widersprechen, wenn die vom Gesetze als nothwendig erkannten Vorkehrungen bei Wasserbenützungsanlagen nur dann dem Besitzer obliegen würden, wenn derselbe die Anlage und die Wasserkraft gewerblichen Zwecken dienstbar macht. — Darin, daß die angefochtene Entscheidung eine nähere Feststellung der dem Beschwerdeführer zweifellos obliegenden Verpflichtung im Instanzenzuge anordnete, konnte der V. G. Hof weder einen Mangel des abgeführten Verfahrens, noch weniger aber eine Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers erblicken, zumal die Partei bei den neuerlich angeordneten Verhandlungen ihre Rechte wahrzunehmen in der Lage sein wird.

Nr. 7759.

Verfahren zur Feststellung des Vermögensstandes in Absicht auf die Bemessung der Vermögenssteuer. (Vorarlberg.)

Erkenntniß vom 2. März 1894, Z. 848.

Johann Martin Linher ca. Landesausschuß von Vorarlberg; E. vom 23. November 1892, Z. 3781, puncto Bemessung seiner Vermögenssteuer in der Gemeinde Blons.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Zum Zwecke der Bemessung der auf Grund des durch das Gesetz vom 3. Jänner 1887, L. G. B. Nr. 2, abgeänderten § 79 der Gem.-Ordn. für Vorarlberg, bezw. des Hofkanzleidecretes vom 11. März 1837, Prov.-Ges.-Samml. Nr. 43, in der Gemeinde Blons bestehenden Vermögenssteuer wurde das Vermögen der in der Gemeinde Blons zuständigen, aber in der Gemeinde Rankweil ansässigen Ehegatten Johann und Rosa Linher mit der Steuervorschreibung des Steuerrathes in Blons vom 22. August 1892 mit den vom Bezirksgerichte Bludenz ausgewiesenen versicherten Capitalien und Currentforderungen derselben im Betrage von 8343 fl. 3 kr., zuzüglich des Werthes von 3 Stück Kühen per 330 fl. in der Summe von 8673 fl. 3 kr. bestimmt. Diese Vermögensfeststellung erfolgte wegen verweigerter Erstattung der Vermögensfassion von amtswegen, nachdem der Steuerrath beschlossen hatte, außerhalb der Gemeinde liegende Realitäten der Steuerpflichtigen, sowie darauf haftende Passiva in den Vermögensstand nicht einzubeziehen. — Der Landesausschuß hat der über Recurs des Johann Linher erfolgten Feststellung des Vermögens der genannten Ehegatten den vom Steuerrathe ermittelten Vermögensstand zu Grunde gelegt, jedoch angenommen, daß von den nach gerichtlichem Ausweise zur Rückzahlung gelangten Forderungen der Ehegatten von diesen der Betrag von 700 fl. zu dem am 23. Mai 1889 erfolgten Kaufe des Hauses Nr. 354 in Rankweil und der Betrag von 877 fl. 81 kr. auf den Kaufschilling des daselbst am 1. Jänner 1892 gekauften Hauses Nr. 278 verwendet worden sei und wurde daher mit der Entscheidung des Landesausschusses vom 23. October 1892, Z. 3781, das Vermögen der Ehegatten per 8673 fl. 3 kr., abzüglich der verwendeten Summe per 1577 fl. 81 kr., mit 7095 fl. 22 kr. festgesetzt.

In der gegen diese Entscheidung eingebrachten Beschwerde wird nun einerseits die Richtigkeit der ziffermäßigen Feststellung des Vermögens bestritten, indem dem gerichtlich ausgewiesenen Vermögen per 8673 fl. 3 kr. als Abzugsposten die für die Bauten, Gebühren und Haushalt verwendeten Beträge per 405 fl. 44 kr. und 220 fl. = 625 fl. 44 kr. und die auf den Realitäten Nr. 354 und 278 in Rankweil haftenden Kaufschillingsreste per 7122 fl. 19 kr., zusammen 7747 fl. 63 kr. entgegengestellt werden, wonach sich ein steuerbares Vermögen von 925 fl. 40 kr. ergeben würde. Andererseits behauptet aber die Beschwerde, daß bei der Ermittlung des Vermögensstandes formelle Bestimmungen der §§ 6 und 7 des Vermögenssteuernormales außer Acht geblieben seien.

Der V. G. Hof hatte sich zunächst mit dieser für die Feststellung des steuerbaren Vermögens und für die Berücksichtigung der vom Steuerpflichtigen in der Ansässigkeitsgemeinde entrichteten Gemeindeabgaben maßgebenden formellen Einwendung zu befassen und an der Hand der Vorschriften des Hofkanzleidecretes vom 11. März 1837 den im vorliegenden Falle bei der Ermittlung des Vermögensstandes beobachteten Vorgang zu prüfen. — Da es sich um die Erhebung des steuerbaren Vermögens von Steuerpflichtigen handelt, welche in einem anderen Gemeindebezirke Realitäten besitzen, so

mußte vor Allem festgestellt werden, ob im Sinne des § 6 des Vermögenssteuernormales die in der Gemeinde Rankweil befindlichen Realitäten der Ehegatten Johann und Rosa Linher — insoweit dieselben nach der Zeit ihrer Erwerbung mit Rücksicht auf den Fassionstermin überhaupt in Betracht zu ziehen sind — steuerfrei belassen, oder ob die für diese Realitäten in der Gemeinde Rankweil entrichteten Gemeindeabgaben den Steuerpflichtigen aus der Vermögenssteuercasse zurückvergütet oder von ihrer Vermögenssteuerschuldigkeit abgezogen werden sollen. Die Bestimmung, ob das eine oder das andere zu geschehen habe, steht nach dem cit. § 6 der Gemeinde zu, welche nach § 7 auch den Maßstab der Belegung des verschiedenartigen Vermögens und die Art und Weise, wie der Schuldenstand der Vermögenssteuerpflichtigen zu berücksichtigen sei, gegen vorläufig — nach dem Landesgesetze vom 3. Jänner 1887, L. G. B. Nr. 2 — einzuholende Genehmigung des Landesausschusses festzusetzen hat.

Aus den Administrativacten ist nun nicht zu entnehmen, daß von der Gemeinde, d. i. vom Gemeindeausschusse, bestimmt wurde, ob die in der Gemeinde Rankweil gelegenen Realitäten der genannten Ehegatten von der Vermögenssteuer freizulassen seien oder ob die Rückvergütung, bezw. die Abrechnung der daselbst für jene Realitäten entrichteten Gemeindeabgaben stattfinden solle; auch ein vom Landesausschusse genehmigter Beschluß der Gemeindevertretung in Betreff des Maßstabes der Belegung des verschiedenartigen Vermögens und der Art und Weise der Berücksichtigung des Schuldenstandes erscheint in den Administrativacten weder durch das bezügliche Protokoll oder den Erlaß des Landesausschusses ausgewiesen, noch auch bezogen. Aus der angefochtenen Entscheidung selbst geht vielmehr hervor, daß der Steuerrath beschlossen hat, »außerhalb der Gemeinde liegende Realitäten, wie darauf haftende Passiven nicht einzustellen« und über die zur Klarstellung des bei der fraglichen Vermögensfeststellung eingehaltenen Vorganges in Gemäßheit des § 26 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, an den Landesausschuß gestellte hiergerichtliche Anfrage hat derselbe mit Note vom 7. Februar 1894, Z. 547, unter Vorlage des bezüglichen Berichtes der Gemeinde Blons mitgetheilt, daß ein bestimmter Gemeindeausschuß-Beschluß nicht vorliege, ein solcher daher der Genehmigung des Landesausschusses nicht unterzogen werden konnte und der Modus, nach welchem der Steuerrath von Blons bei Entgegennahme der Fassionen vorgegangen ist, auf alter Uebung beruhe.

Es hat also im vorliegenden Falle die Feststellung des Vermögens der Steuerpflichtigen und die Bemessung der Vermögenssteuer durch den Steuerrath mit gänzlicher Außerachtlassung der Vorschriften der §§ 6 und 7 des Vermögenssteuernormales vom 11. März 1837 stattgefunden und es kann sich zur Rechtfertigung dieses Vorganges auf »alte Uebung« umsoweniger berufen werden, als nach § 30 des Normales »periodisch und zwar spätestens alle 7 Jahre die Vermögenssteuer-Regulirung nach den oben ertheilten Vorschriften«, d. i. die nach den §§ 4, 5, 6 und 7 der Gemeinde, bezw. ihrer Vertretung zugewiesene Feststellung der materiellrechtlichen Bestimmungen über die Veranlagung der Steuer und die Ermittlung des Vermögensstandes vorgenommen werden muß, der Steuerrath sohin nur nach der vom Gemeindeausschusse im Sinne des § 6 des Normales getroffenen

Bestimmung und nach den von demselben für die betreffende **Periode** im Sinne des § 7 festgesetzten, vom Landesausschusse genehmigten **Grundsätzen** vorzugehen hat. — Ueberdies hat der Steuerrath, nachdem er **mit** Ueberschreitung seines Wirkungskreises beschlossen hatte, außerhalb der **Gemeinde** liegende Realitäten der Steuerpflichtigen und darauf haftende **Passiven** nicht einzustellen, den Vermögensstand der Ehegatten Linher lediglich **mit** der Summe der vom k. k. Bezirksgerichte Bludenz ausgewiesenen **versicherten** Capitalien und Forderungen zuzüglich der unversicherten **Currentposten** und des Viehstandes angenommen, ohne zu erheben, ob und welche **Veränderungen** an diesem beweglichen Vermögen bis zum Fassionstermine, d. i. **bis 11.** November 1891, überhaupt und speciell in Folge des Ankaufes **von Realitäten** in Rankweil eingetreten sind. Nach § 17, Abs. 2 und § 19 des **Vermögens**steuernormales hat aber der Steuerausschuß auch dann, wenn der **Steuer**pflichtige die Fassion innerhalb des bestimmten Termines nicht **überreicht** hat, die steuerpflichtige Vermögenssteuersumme nach bestem Ermessen **zu** bestimmen, sobald er sich die erforderlichen Kenntnisse von dem **Vermögen** verschafft hat. Man kann aber nicht sagen, daß der Steuerrath sich **die** erforderlichen Kenntnisse von dem Vermögen der Steuerpflichtigen **verschafft** hat, wenn er sich mit dem gerichtlichen Ausweise der Capitalien **und** Forderungen begnügte, obwohl ihm bekannt war, daß die Steuerpflichtigen auch schon vor dem Fassionstermine in Rankweil eine Realität **erworben** hatten, daß somit eine Vermögentransaction stattgefunden **haben mußte.** Obgleich die Unvollständigkeit der Erhebungen des Steuerausschusses **durch** die vom Landesausschusse veranlaßte Constatirung, daß von den versicherten und Currentforderungen die Summe von 3933 fl. 25 kr. zurückbezahlt, bezw. an andere Gläubiger cedirt worden sei, zur Evidenz gebracht **wurde,** ist doch auch in der angefochtenen Entscheidung der vom Steuerrathe festgestellte Vermögensstand unverändert angenommen und von **demselben** lediglich der für die am 23. Mai 1889 gekaufte Realität Nr. **354** in Rankweil mit 700 fl., sowie der für die am 1. Jänner 1892 (also nach dem Fassionstermine) gekaufte Realität Nr. 278 daselbst mit 877 fl. 81 kr. bezahlte Kaufschilling in Abzug gebracht worden.

Nachdem somit die der Steuervorschreibung des Steuerrathes in **Blons** vom 22. August 1892 und der angefochtenen Entscheidung zu **Grunde** liegende Feststellung des Vermögens der Beschwerdeführer mit Uebergehung der Gemeinde erfolgt ist, welche durch Festsetzung des Maßstabes der Belegung des verschiedenartigen Vermögens und der Art und Weise der Berücksichtigung des Schuldenstandes (§ 7 des Vermögenssteuernormales), sowie durch die im Sinne des § 6 ibidem zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zu treffende Bestimmung — in ersterer Beziehung mit Genehmigung des Landesausschusses — die materiellrechtliche Grundlage für die dem Steuerrathe als dem durchführenden Organe zugewiesene Action zu schaffen hatte, nachdem weiters auch der in der angefochtenen Entscheidung angenommene Vermögensstand der Steuerpflichtigen auf einem unvollständig erhobenen Thatbestande beruht, mußte die angefochtene Entscheidung aufgehoben werden.

Nr. 7760.

1. Der Aufenthalt eines in Pflege angenommenen erwerbsunfähigen unmündigen Waisenkindes ist nicht ein unfreiwilliger, wenn sich derselbe nach dem Willen derjenigen Person vollzieht, welcher die Obsorge über das Kind zukommt. — 2. Die Zuweisung der unmündigen Kinder einer erst nach ihrem Tode als heimatslos zugewiesenen unehelichen Mutter, hat nach dieser und nicht selbstständig zu erfolgen.

Erkenntniß vom 2. März 1894, Z. 849.

Gemeinde Weitensfeld (Adv. Dr. Brandstätter) ca. kärntn. Landesregierung (M.-R. Dr. Bar. Pascotini); E. vom 8. Jänner 1893, Z. 18322, puncto Heimatrechtssache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In der vorliegenden Heimatsrechtssache wird von der Beschwerde weder die derzeitige Nichterweislichkeit des Heimatsrechtes der Anna Findling, noch die Richtigkeit des von den administrativen Instanzen angenommenen Thatbestandes bestritten, aber die Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Entscheidung wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes behauptet, indem die Rechtsanschauung vertreten wird, daß der Aufenthalt eines in Pflege angenommenen erwerbsunfähigen Waisenkindes nicht als ein freiwilliger im Sinne des § 19 Punkt 2 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863, R. G. B Nr. 105, angesehen werden könne und die Zuweisung der unmündigen Kinder einer erst nach ihrem Tode als heimatlos zugewiesenen Mutter nicht nach dieser, sondern selbstständig zu erfolgen habe.

Der V. G. Hof konnte dieser Anschauung weder in der einen, noch in der anderen Beziehung beipflichten. — Die Einwendung der Beschwerde, daß der Aufenthalt der Anna Findling in der Gemeinde Weitensfeld als ein »freiwilliger« deshalb nicht bezeichnet werden könne, weil die Genannte damals nicht blos nicht eigenberechtigt, sondern sogar unmündig gewesen, konnte der V. G. Hof nicht als begründet erkennen. — Denn bei der Beurtheilung der Frage der Freiwilligkeit oder Unfreiwilligkeit des Aufenthaltes einer Person kann es doch nur darauf ankommen, daß die Wahl des Aufenthaltes nicht durch von der Willensmeinung dieser Person unabhängige Acte beschränkt erscheint — Da nun unmündigen Personen die selbstständige Bethätigung ihres Willens mit Rechtswirkung nicht zukommt, so wird die Aufenthaltsbestimmung für derlei Personen von dem Willen jener Personen, welchen nach der gesetzlichen Bestimmung oder freiwillig übernommenen Obsorge die Disposition auch rücksichtlich des Aufenthaltes zukommt, abhängen und der Aufenthalt solcher unmündiger Personen hiernach dann als ein nicht unfreiwilliger zu bezeichnen sein, wenn derselbe nach dem Willen derjenigen, welchen die Obsorge über das unmündige Kind zukommt und nicht gegen deren Willen in einem Orte sich vollzieht.

Der Aufenthalt der angeblich am 26. Juli 1866 geborenen Anna Findling in Massanig, Gemeinde Weitensfeld, wo sie sich vom Jahre 1868 bis zum Jahre 1883 oder 1884, also von ihrem 2. bis zum 16. Lebensjahre als verlassenes Kind einer unbekannten Mutter in Pflege befand, stellt sich daher als ein »nicht unfreiwilliger« im Sinne des § 19, 2 des Heimatsgesetzes dar und da die Genannte in keiner anderen Gemeinde auch nur annäherungsweise einen so langen Aufenthalt hatte, so erscheint ihre Zuweisung zur Gemeinde Weitensfeld gesetzlich begründet.

Die beiden unmündigen Kinder der Anna Findling, Eva Sagl und Franz Findling, wurden mit der angefochtenen Entscheidung im Sinne des § 21, Abs. 1 leg. cit. mit der Mutter derselben Gemeinde zugewiesen, während die Beschwerde die selbstständige Zuweisung derselben nach dem 2. Absatze des § 21 fordert, weil die Zuweisung der heimatlosen Mutter erst nach ihrem Tode erfolgte, hinsichtlich der Kinder aber dieser Zeitpunkt der Constatirung ihrer eigenen Heimatslosigkeit maßgebend sei, in welchem sie ja nicht mehr in Gemeinschaft mit der Mutter lebten.

Der V. G. Hof mußte auch in diesem Punkte der in der angefochtenen Entscheidung zum Ausdrucke gelangten Rechtsanschauung beitreten. — Denn der § 21 des Heimatsgesetzes vom Jahre 1863 hat offenbar den im § 12 aufgestellten Grundsatz, wonach bei Veränderungen in dem Heimatsrechte der Eltern nicht eigenberechtigte Kinder dem Vater, bezw. uneheliche der Mutter folgen, auch für die Zuweisung der nicht eigenberechtigten Kinder der Heimatslosen, jedoch mit der Beschränkung auf jene nicht eigenberechtigten Kinder, welche im Familienverbande der Eltern leben, zur Geltung bringen wollen. — Es ist daher auch bei der Zuweisung nicht eigenberechtigter Kinder eines Heimatslosen der Zeitpunkt des in Frage gekommenen Heimatsrechtes des Vaters, bezw. der unehelichen Mutter derart maßgebend, daß die in diesem Zeitpunkte in Gemeinschaft mit dem Vater, bezw. mit der unehelichen Mutter lebenden Kinder in der Zuweisung als dem Vater, bezw. der Mutter folgend, dagegen die in diesem Zeitpunkte außer der Gemeinschaft mit dem Vater oder der Mutter lebenden nicht eigenberechtigten Kinder selbstständig als Heimatslose zu behandeln sind. — Da die Mutter Anna Findling zur Zeit ihres in Frage gekommenen Heimatsrechtes noch lebte und ihre in Rede stehenden unmündigen Kinder in ihrer eigenen Pflege hatte, so erscheint auch die Zuweisung der letzteren zur Gemeinde, welcher ihre heimatslose Mutter zugewiesen wurde, gesetzlich gerechtfertigt.

Die Einwendung der Beschwerde endlich, daß die Identität des in der Geburts- und Taufmatrikel unter dem Namen Eva Sagl eingetragenen Kindes mit dem am 12. Juni 1887 zu Schmaritzen H.-Nr. 2 geborenen Kinde der Anna Findling nicht sichergestellt sei, konnte nicht berücksichtiget werden, da diese Identität auf Grund der bestimmten Angaben zweier Zeugen und der Bestätigung der Gemeinde Straßburg, daß am 12. Juni 1887 in Schmaritzen ein anderes Kind nicht geboren sei, mit voller Sicherheit angenommen und durch die einfache Negation der Beschwerde nicht in Frage gestellt werden kann.

Nr. 7761.

Feststellung der Grundlagen für die Bemessung einer Militärtaxe.

Erkenntniß vom 2. März 1894, Z. 852.

Karl Auteried (Adv. Dr. Hößlinger) ca. n.-ö. Statthalterei (St.-R. Ritter v. Raimann); E. vom 30. December 1892, Z. 84417, puncto Bemessung einer Militärtaxe.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Dem Beschwerdeführer wurde für das Jahr 1890 die Militärtaxe in der I. Classe mit 100 fl. bemessen und diese Bemessung mit der angefochtenen Entscheidung bestätigt. — Der Thatbestand, welcher der Entscheidung zu Grunde gelegt wurde, war folgender: Den Besitz des Beschwerdeführers bildeten 1. das Haus in Wien VIII., Langegasse 26, Jahreszins 7722 fl. 66 kr., Hauszinssteuer 1750 fl. 47 kr.; 2. bis Juni 1890 das Haus VII., Kaiserstraße 70, mit Hauszinssteuer von 1155 fl. 60 kr.; von dieser Zeit ab das dafür eingetauschte Haus in Hietzing Auhofstraße 24 und 26, Jahreszins 924 fl. 60 kr., Hauszinssteuer 209 fl. 58 kr., Grundsteuer 4 fl. 59 kr., daher nach den im Protokolle vom 22. Jänner 1891 mitgefertigten Angaben des Beschwerdeführers Gesammtzins 8647 fl. 26 kr., Gesammtstaatssteuer 2002 fl. 2 kr. — Ueber die im Statth.-Recurse geltend gemachten Umstände, namentlich wegen Belastung der Häuser mit 50.000 fl. und 12.000 fl. wurden seitens der Statthalterei nur bezüglich des Hauses Nr. 24 und 26 in Hietzing Erhebungen eingeleitet und hiebei die Belastung mit 12.000 fl. sichergestellt, während die Belastung des Hauses Nr. 26 Langegasse, wie es scheint, nach dem vorliegenden Kaufvertrage vom Jahre 1888 mit 19.000 fl. angenommen wurde.

Insoferne als über die Recursbehauptung bezüglich der Belastung des letzterwähnten Hauses mit 50.000 fl. keine weiteren Erhebungen gepflogen und rücksichtlich dieser im maßgebenden Jahre 1890 vorhandenen angeblichen Belastung lediglich die Daten des Kaufvertrages vom Jahre 1888 als Grundlage für den auf diesem Hause haftenden Lastenstand angenommen wurden, muß der Vorgang in diesem Punkte allerdings als ein mangelhafter bezeichnet werden. — Denn die Daten des Kaufvertrages vom Jahre 1888 können mit dem nachgewiesenen Lastenstande von 19.000 fl. darüber, wie hoch sich dieser Lastenstand im maßgebenden Jahre 1890 belaufen hat, nicht entscheidend sein und es wäre daher Sache der Statthalterei gewesen, für die Bemessung im Recurszuge und zwar über die im Recurse gemachte Angabe wegen der Belastung des Hauses Nr. 26 Langegasse die geeignete Erhebung zu pflegen, um hienach die entsprechende Grundlage für die Angemessenheit der Taxbemessung zu erhalten. — Da, wenn auch die Feststellung der Taxclasse selbst in das freie Ermessen der Behörde fällt, die Feststellung der Grundlagen für die Bemessung gemäß § 3 des Ges. vom 13. Juni 1870, R. G. B. Nr. 70, keineswegs als behördliche Ermessenssache bezeichnet werden kann, mußte die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben werden.

Nr. 7762.

Die Rechtskraft der Erwerbsteuervorschreibung schließt eine neue Erörterung der Erwerbsteuerpflicht auch bei solchen Unternehmungen aus, für welche gleichzeitig mit der Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines ein gesetzlicher Befreiungstitel geltend gemacht wird.

Erkenntniß vom 8. März 1894, Z. 867.

Moritz Lazarus, Samuel Horowitz und Dr. Simon Schaff, Eigenthümer der Güter Brody s. Att., ca. galiz. Fin.-Landes-Direction; E. vom 25. October 1893, Z. 100476, puncto Erwerbsteuer vom Sägewerksbetriebe.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 7047 u. 7049 (Bd. XVII, J. 1893).

Nr. 7763.

1. S. Rechtssatz bei Nr. 7762. — 2. Für die Frage der Abschreibung, bezw. Rückvergütung der Steuer ist von maßgebender Bedeutung, ob und inwieferne sich bei den in Frage kommenden Unternehmungen die Betriebsverhältnisse seit der Ausfertigung und Rechtskräftigwerdung des Erwerbsteuerscheines geändert haben.

Erkenntniß vom 3. März 1894, Z. 742.

Stefan Kleinszig (Adv. Dr. Werner) ca. kärntn. Finanz-Direction (M.-C. Dr. Wimmer); E. vom 17. Juni 1893, Z. 7589, puncto Erwerb- und Einkommensteuer vom Betriebe mehrerer Sägewerke.

»Die angefochtene Entscheidung wird bezüglich der Säge in Steinbrücken nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben. — Im Uebrigen wird die Beschwerde wider die angefochtene Entscheidung, soweit dieselbe von der belangten Behörde aufrecht erhalten worden ist, als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das Ansuchen des Beschwerdeführers um Abschreibung der Erwerb- und Einkommensteuer von fünf Bretterſägen und um Rückvergütung der bisher entrichteten Erwerb- und Einkommensteuerbeträge mit Rücksicht auf die Rechtskraft der Erwerb- und Einkommensteuer-Vorschreibung und den ungeänderten bestehenden Fortbetrieb der Sägewerke abgewiesen.

In der Beschwerde wird die Erwerbsteuerfreiheit im Grunde des § 2 a des Erwerbsteuer-Patentes aus dem Titel des Betriebes einer landwirthschaftlichen Industrie und mit Rücksicht auf die von der competenten Gewerbebehörde bewilligte Löschung der bestandenen Gewerbsbefugnisse in Anspruch genommen und bemerkt, daß Aenderungen des Betriebes schon durch die Löschung der Gewerbsbefugnisse und außerdem deshalb vorgekommen seien, weil auf den Sägen seit dem Jahre 1890 nicht mehr Hölzer anderer Waldbesitzer, sondern ausschließlich eigene Hölzer des Beschwerdeführers verarbeitet werden. Außerdem seien auch wiederholt Einstellungen des Betriebes der Sägen vorgekommen.

Was zunächst die drei Sägen in Wienitz betrifft, so wurde laut der den Acten beiliegenden Erwerbsteuerscheine die Erwerbsteuer für eine Säge vom I. Semester 1890 und für zwei Sägen vom II. Semester 1890 angefangen vorgeschrieben und es sind diese Vorschreibungen gleich wie die alljährlich vorgeschriebenen Einkommensteuerbeträge in Rechtskraft erwachsen. Bezüglich aller dieser drei Sägen erfolgte die Erwerbsteuer-Vorschreibung auf Grund der von der Gewerbebehörde ausgestellten Gewerbescheine zur Ausübung des Sägegewerbes, welche Gewerbescheine allerdings mit Entscheidung der k. k. Landesregierung in Klagenfurt vom 17. November 1892, Z. 12072, auf Ansuchen des Beschwerdeführers gelöscht wurden. — In der rechtskräftigen Erwerbsteuer-Vorschreibung ist aber der Ausspruch der Finanzverwaltung über die Erwerbsteuerpflicht und die hieraus resultirende Zahlungsschuldigkeit des Unternehmers gelegen, es ist somit die Steuerpflicht, welche mit dem Betriebe des Unternehmens begründet erscheint, durch einen Verwaltungsact festgestellt, welcher nicht für jede einzelne Steuerrate zu erneuern ist, sondern für jede einzelne Steuerrate nach der ganzen Dauer des ungeänderten Betriebes bis zu einer gesetzlich zulässigen Zurücklegung der Erwerbsteuerscheine seine Kraft behält.

Nach § 15 des Central-Hofcomm.-Decretes vom 14. Jänner 1813 und dem Hofkanzlei-Decrete vom 11. April 1816 (Pol. Ges.-Samml. 44. Band, Nr. 38), wird ferner als Bedingung der Löschung der Erwerbsteuer außer der Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines auch die dauernde und vollständige Einstellung des Geschäftsbetriebes gesetzlich gefordert. Von diesen Bedingungen hat der Beschwerdeführer nur die erstere erfüllt. — Wenn aber in der Beschwerde behauptet wird, daß schon durch die Zurücklegung der Gewerbescheine und dadurch, daß auf den drei Sägen seit dem Jahre 1890 nur mehr Hölzer aus den eigenen Wäldern des Beschwerdeführers verarbeitet werden, eine Aenderung des Betriebes eingetreten sei und daß auch bei allen Sägen wiederholt Einstellungen des Betriebes vorgekommen seien, so ist dawider zu erinnern, daß hiedurch jener zweiten gesetzlichen Bedingung noch nicht entsprochen erscheint, indem zunächst durch die Zurücklegung der Gewerbescheine und die Löschung der Gewerbe lediglich eine Aenderung in der Behandlung der Sägebetriebe vom Standpunkte der Gewerbevorschriften eingetreten ist, nicht aber eine Aenderung der thatsächlichen Betriebsverhältnisse. Daß auch in diesen thatsächlichen Betriebsverhältnissen eine Aenderung eingetreten sei, wurde im Instanzenzuge bezüglich dieser drei Sägen nicht einmal behauptet, im Gegentheile wird in der Eingabe de praes. 28. December 1891 angegeben, daß auf allen drei Sägen seit dem Beginne des Betriebes nur Holz aus eigenen Wäldern verschnitten worden sei. Was aber die behauptete zeitweilige Einstellung des Betriebes auf den Sägen betrifft, so ist klar, daß das Gesetz eine dauernde und vollständige Einstellung des Betriebes als Bedingung der Steuerabschreibung fordert, während die bei allen Sägewerken wegen Wassermangels, wegen Mangels an Arbeitsmateriale u. dgl. vorkommenden zeitweiligen Betriebsstillstände gewiß nicht als eine dauernde und vollständige Betriebseinstellung angesehen werden können.

Wenn weiters in der Beschwerde behauptet wird, daß die Erwerbsteuerfreiheit bereits in den Gewerbeanmeldungen geltend gemacht, aber nicht berücksichtigt worden sei, so ist diese Behauptung vollständig actenwidrig, da in keiner Gewerbeanmeldung und in keiner Erwerbsteuer-Erklärung des Beschwerdeführers von einem Begehren um Steuerfreiheit die Rede ist und übrigens, auch wenn ein solcher Anspruch gestellt worden wäre, durch die Zustellung des Erwerbsteuerscheines über denselben entschieden worden sein würde, wonach es dann Sache des Beschwerdeführers gewesen wäre, die Erwerbsteuerfreiheit im Recurswege geltend zu machen, was er aber unterlassen hat. — Die weitere Berufung der Beschwerde auf § 17 Erwerbsteuer-Patentes vermochte der V. G. Hof ebenfalls nicht als zutreffend zu erkennen, weil eine Erwerbsteuer, welche in Absicht auf die Steuerpflicht in Rechtskraft getreten ist, nicht als eine »unrechtmäßig« abverlangte Steuer betrachtet werden kann. — Ebenso unzutreffend stellt sich endlich die Hinweisung auf § 11 Erwerbsteuer-Patentes dar, weil die in dieser Gesetzesstelle angeordnete Triennalbemessung zufolge A. h. Entschließung vom 4. Februar 1832 mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 15. Februar 1832 (Pol. Ges.-Samml Nr. 16), beseitigt und durch die einmalige für die ganze Dauer des ungeänderten Betriebes stattfindende Erwerbsteuer-Vorschreibung ersetzt wurde.

Nachdem sonach die Erwerbsteuer bezüglich der drei Sägen in Wienitz auf Grund rechtskräftiger Vorschreibungen eingehoben wurde und die gesetz-

lichen Bedingungen zu einer Abschreibung der Erwerbsteuer nicht vorhanden sind, stellt sich das Begehren auf Abschreibung der Erwerbsteuer und auf Rückvergütung der bereits entrichteten Steuerbeträge nicht als gesetzlich gegründet dar. — Aber auch das Begehren um Abschreibung und Rückvergütung der von dem Einkommen aus dem Betriebe der genannten vier Sägen vorgeschriebenen und eingezahlten Einkommensteuer entbehrt der gesetzlichen Begründung, weil es sich hier um eine Einkommensteuer I. Classe handelt, welche vom Betriebe einer rechtskräftig der Erwerbsteuer unterworfenen Unternehmung gemäß §§ 4 und 20 des Einkommensteuer-Patentes, während der ganzen Dauer der Erwerbsteuerpflichtigkeit der Unternehmung zu entrichten ist und der im § 21 der Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuer-Patente (R. G. B. 1850, Nr. 10) vorgedachte Fall der gänzlichen Einstellung einer steuerpflichtigen Unternehmung hier nicht vorliegt.

Anders gestalten sich jedoch die thatsächlichen Verhältnisse bezüglich der Säge in Steinbrücken. In der cit. Eingabe de praes. 28. December 1891 wurde nämlich behauptet, daß auf dieser Säge vor dem Jahre 1891 auch Hölzer aus fremden Waldungen verschnitten wurden, daß sich daher seither die Betriebsverhältnisse geändert haben. In dem hierüber vom Gemeindeamte in St. Georgen erstatteten Berichte vom 9. Juli 1892, Z. 1787, wird dagegen angegeben, daß auf dieser Säge nur Hölzer aus den eigenen Waldungen des Beschwerdeführers verarbeitet werden und zum Verschneiden fremder Hölzer das Sägewerk nicht ausreichen würde. — Allein dieser Bericht bezieht sich offenbar nur auf die Zeit der Berichterstattung und stimmt sonach mit den Angaben der cit. Eingabe überein; ob aber vor dem Jahre 1891 nicht auch fremde Hölzer auf gedachter Säge verschnitten wurden, ist aus diesem Berichte nicht zu entnehmen. Da nun auch andere Erhebungen über diese Frage nicht vorliegen, der Umstand also, ob sich die Verhältnisse bezüglich dieser Säge seit der Ausfertigung des Erwerbsteuerscheines geändert haben oder nicht, nicht genügend festgestellt erscheint, mußte der der angefochtenen Entscheidung bezüglich der Säge in Steinbrücken zu Grunde gelegte, nach Obigem für die Entscheidung wesentliche Thatbestand als unvollständig erkannt werden.

Was endlich die Säge in Friesach betrifft, so geht aus den Acten hervor, daß der auf diese Säge bezügliche Erwerbsteuerschein dem Steuerpflichtigen am 21. December 1891 zugestellt wurde. — Bereits am 28. December 1891, also innerhalb der gesetzlichen Recursfrist, hat der Beschwerdeführer um Abschreibung der Erwerbsteuer aus dem Grunde angesucht, weil auf dieser Säge ausschließlich Holz aus den eigenen Waldungen des Beschwerdeführers verarbeitet wird, der Betrieb dieser Säge daher gemäß § 2 a Erwerbsteuer-Patentes nicht erwerbsteuerpflichtig und sonach auch nicht einkommensteuerpflichtig sei. — Ueber diese innerhalb der gesetzlichen Recursfrist eingebrachte Eingabe war die Steuerbehörde verpflichtet, die Bedingungen der Erwerbsteuerpflicht zu prüfen und es konnte das Begehren in diesem Falle nicht wegen eingetretener Rechtskraft der Erwerbsteuer-Vorschreibung abgewiesen werden. Nachdem jedoch die Fin.-Direction in Klagenfurt laut der in der Gegenschrift enthaltenen Ausführung die angefochtene Entscheidung, insoferne sich dieselbe auf die Säge in Friesach bezieht, zurückgezogen und dahin abgeändert hat, daß bezüglich dieser Säge nach Abschluß

der erforderlichen Erhebungen eine neue über die Erwerbsteuerpflicht absprechende Entscheidung getroffen werden wird, die angefochtene Entscheidung bezüglich der Säge in Friesach sonach nicht mehr besteht, hat der V. G. Hof in diesem Punkte die Klaglosstellung des Beschwerdeführers gemäß § 44 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, angenommen.

Nr. 7764.

1. Die Erhöhung der Erwerbsteuer ist an den Nachweis, daß die ursprüngliche Bemessung zu gering war, nicht gebunden. — 2. Die Beurtheilung der Angemessenheit einer Erwerbbesteuerung im Vergleiche mit anderen Besteuerungsfällen gehört nicht zur Cognition des V. G. Hofes.

Erkenntniß vom 3. März 1894, Z. 743.

Firma »Baumwollspinnerei und Weberei in Neumarktl Ed. Glanzmann und Aud. Gaßner« (Adv. Dr. Exle) ca. krain. Fin.-Direction (M.-C. Dr. Wimmer); E. vom 12. August 1893, Z. 12439, puncto Erwerbsteuer-Erhöhung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die der beschwerdeführenden Firma vom Betriebe der mechanischen Baumwollspinnerei und Weberei in Neumarktl von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Krainburg vom I. Semester 1893 angefangen in dem erhöhten Ausmaße vorgeschriebene Erwerbsteuer per 1050 fl. aufrecht erhalten.

In der Beschwerde wird zwar die Erweiterung des Betriebes zugegeben, aber behauptet, daß gleichwohl die gesetzlichen Voraussetzungen einer Erwerbsteuer-Erhöhung mangeln, indem die für die Besteuerung des Unternehmens maßgebende Anzahl der Spindeln und Webstühle nicht eine derartige sei, um die hohe Erwerbsteuer im Vergleiche mit der Besteuerung anderer ähnlicher Unternehmungen zu rechtfertigen. Auch sei die Unternehmung neu, habe mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen und mußten die Fabriksgebäude nach einem Brande größtentheils neu aufgebaut werden. Auch der Zuwachs der Bleicherei und Färberei könne die Steuererhöhung nicht rechtfertigen, weil dies ganz unbedeutende Nebenbetriebe seien. Die Zahl der Spindeln und Webstühle sei nicht einmal verdoppelt, die Steuer dagegen verdreifacht worden. Das Betriebscapital sei nicht erhöht und die Zahl der Arbeiter nicht bedeutend vermehrt worden.

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerde nicht als im Gesetze gegründet zu erkennen. — Gemäß der in Folge A. h. Entschließung vom 4. Februar 1832 mit dem Hofkanzleidecrete vom 15. Februar 1832, Z. 460 (Prov.-Ges.-Samml. 14. Band, Nr. 26), kundgemachten Grundsätze über die künftige Behandlung der Erwerbsteuerbelegung sind die zur Verwaltung dieser Abgabe berufenen Organe verpflichtet, in Fällen, in denen einzelne Steuerpflichtige durch die Erwerbsteuerbemessung gesetzwidrig begünstigt sind, die gesetzmäßige Bemessung von amtswegen in gehöriger Weise zu veranlassen.

Aus den im vorliegenden Falle von der Steuerbehörde vorgenommenen Erhebungen, speciell aus den Eingaben der Firma vom 8. und 30. Mai 1893, aus der Erwerbsteuer-Erklärung und aus dem Gutachten des Marktgemeindeamtes in Neumarktl vom 21. Juni 1893 geht nun unzweifelhaft

hervor, daß die der beschwerdeführenden Firma gehörige Fabrik nach der am 26. Mai 1891 durch eine Feuersbrunst erfolgten Zerstörung in erweitertem Umfange aufgebaut und durch den Neubau einer Bleicherei und Färberei vergrößert wurde, daß die verwendeten Spindeln von 8000 auf 13.456, die Zahl der Webstühle von 160 auf 240 und die Zahl der Arbeiter von 250 auf 400 vermehrt wurde, daß ferner das Betriebscapital, welches früher mit 350.000 fl. angegeben war, nunmehr 390.000 fl. beträgt. Das jährliche Reineinkommen wird von der steuerpflichtigen Partei selbst in der Erwerbsteuer-Erklärung mit 24.218 fl. angegeben.

Diese von der Unternehmung selbst zugegebenen Aenderungen im Umfange des Betriebes waren im Sinne der cit. Gesetzesstelle offenbar geeignet, die Steuerbehörde zur Erwägung zu veranlassen, ob die bisher mit der Jahresquote von 315 fl. vorgeschriebene Erwerbsteuer mit Rücksicht auf die geänderten Verhältnisse noch angemessen sei. — Demgemäß war die Steuerbehörde auch verpflichtet, das zum Zwecke der Erhöhung der Erwerbsteuer gesetzlich angeordnete Verfahren einzuleiten.

Es ist richtig, daß das Verfahren, welches diesfalls im § 8 des Erwerbsteuerpatentes vorgezeichnet ist, nicht vollständig correct durchgeführt wurde, insoferne das Gutachten der Ortsobrigkeit, welches nach der gesetzlichen Vorschrift erstattet werden soll, mindestens sehr lückenhaft war. Denn dieses Gutachten beschränkt sich darauf zu erklären, daß die bisherige Erwerbsteuer zu gering sei, und bemerkt, indem es sich bezüglich des erzielten Einkommens auf die Erklärung des Steuerpflichtigen bezieht, daß das Betriebscapital und der Waarenumsatz für das Gemeindeamt nicht eruirbar sei. Es wurde sonach über wesentliche Umstände, welche nach dem Gesetze für die Erwerbsteuer-Bemessung maßgebend sind, ein Gutachten der Ortsobrigkeit nicht erstattet. — Allein der V. G. Hof hat darin einen wesentlichen Mangel des Verfahrens nicht zu erkennen vermocht, weil alle diese Lücken, welche das Gutachten der Ortsobrigkeit erkennen läßt, durch die Protokollar-Erklärung des Beschwerdeführers ad Nr. 9898 ex 1893 vollständig ausgefüllt sind. Wenn nun auch lediglich auf diese der Erwerbsteuererhöhung zu Grunde gelegten Angaben Rücksicht genommen wird, so genügen dieselben, um die Steuererhöhung als gesetzmäßig erscheinen zu lassen. Denn nach § 8 des Erwerbsteuerpatentes steht die Entscheidung über die Classe, nach welcher eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung im Hinblicke auf ihren individuellen Umfang und ihre Ertragsfähigkeit zu besteuern ist, unter der Voraussetzung der Einhaltung des vorgezeichneten Verfahrens und innerhalb der vom Gesetze gezogenen Grenzen dem freien Ermessen der Steuerbehörde zu.

Auf den in der Beschwerde gezogenen Vergleich mit der Steuervorschreibung für andere ähnliche Industrie-Unternehmungen in Krain und in anderen Kronländern war der V. G. Hof nicht in der Lage einzugehen. Denn daraus, daß die Finanzverwaltung in der Wahl der Erwerbsteuerclasse durch bestimmte gesetzliche Vorschriften, auf deren Nichtbefolgung eine Beschwerdeführung beim V. G. Hofe gegründet werden könnte, nicht beschränkt ist (§ 8 des Erwerbsteuerpatentes), folgt, daß die Entscheidung über die Angemessenheit einer Besteuerung im Vergleiche mit anderen Besteuerungsfällen nicht in die Cognition dieses Gerichtshofes fällt. Es ist zwar Pflicht der Finanzverwaltung, stets nach gleichen Grundsätzen vorzugehen und gleiche

Fälle gleich zu behandeln, allein Seitens des V. G. Hofes kann zum Zwecke der h. g. Entscheidung der Vergleich einer Besteuerung mit einer anderen nicht herbeigezogen werden, sei es daß ein solcher Vergleich mit einer früheren Besteuerung desselben Unternehmens oder mit der Besteuerung eines anderen gesucht wird. Vielmehr kann für die h. g. Judicatur in Erwerbsteuersachen immer nur in Frage kommen, ob bei der bestimmten in Beschwerde gezogenen Besteuerung in gesetzmäßiger Weise vorgegangen wurde.

Da nun im vorliegenden Falle ein in der richtig gewählten I. Hauptbeschäftigungsabtheilung tarifmäßiger Steuersatz gewählt wurde, mußte die Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 7765.

Verfügungen, durch welche dritten Personen Eigenthumsbeschränkungen auferlegt werden, können auf den blos von einem Sachverständigen einseitig ohne Zuziehung der Partei abgegebenen Befund nicht gestützt werden.

Erkenntniß vom 5. März 1894, Z. 2260 ex 1893.

Franz P . . . ca. o.-ö. Landesausschuß; E. vom 8. Februar 1893, Z. 18378, puncto Auftrag zur Entfernung des unteren Ladens einer Planke.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidnng, mit welcher dem Beschwerdeführer aufgetragen wurde, von seiner Gartenplanke an der Steyr—Leonsteiner-Landstraße den unteren Laden zur Ermöglichung des Wasserabflusses zu beseitigen, stützt sich lediglich auf den Befund und das Gutachten des Landesbauamtes. — Da es sich im vorliegenden Falle nicht um eine Verfügung, welche lediglich den Straßenkörper betrifft, sondern um eine Anordnung handelt, durch welche einer dritten Person Verfügungen aufgetragen und Eigenthumsbeschränkungen auferlegt werden, und bei welcher Aenderungen eines, wie die Beschwerde behauptet, schon lange Zeit hindurch bisher unbeanständet bestandenen factischen Zustandes in Frage kommen, so war es geboten, vor der Entscheidung den Thatbestand in gehöriger Weise, das heißt unter Zuziehung der betheiligten Partei commissionell zu erheben, und hiebei der Partei Gelegenheit zu geben, gehört zu werden und ihre Aeußerung abzugeben, und es kann der von einem technischen Sachverständigen einseitig, ohne Zuziehung der Partei abgegebene Befund keine genügende Grundlage für die Entscheidung bilden.

Nr. 7766.

1. Gebühr von einer Kaufvertragsabschrift als von einer Originalurkunde. — 2. Haftpflicht der Gemeinde für die vorgeschriebene Gebühr. — 3. Die Verabredung hinsichtlich eines Cautionserlages, welcher sich als Vorauszahlung des Kaufschillings darstellt, macht die Urkunde noch nicht zu einem Pfand- oder Darlehensvertrage.

Erkenntniß vom 6. März 1894, Z. 904.

Gemeinde Transaqua ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 8. Juli 1893, Z. 8826, puncto erhöhter Gebühr von einem Kaufvertrage.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit es sich um die Gebühr von dem Betrage per 9000 fl. handelt, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Aus Anlaß einer vorgenommenen Stempelrevision ist bei der Gemeinde Transaqua unter Anderem die ungestempelte Abschrift einer Abschrift eines Holzkauf-Verkaufsvertrages ddto. Primiero 9. September 1889 beanständet worden, welche von dem contrahirenden Käufer Alexander Malcolm unter dem Datum Venedig 29. September 1889 vidimirt und mit seiner Original-Unterschrift versehen war. Für dieses Schriftstück wurde der beschwerdeführenden Gemeinde mit der angefochtenen Entscheidung vorgeschrieben: a) Von dem Kaufschillingsbetrage per 27.000 fl. (Vertragsartikel 1 und 3) nach der T. P. 65 die Gebühr von 168 fl. 75 kr., b) von der verzinslichen Caution per 9000 fl. (Artikel 11) nach der T. P. 36, 2 b des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, die Gebühr von 28 fl. 75 kr., c) von der Verabredung eines künftigen Pachtvertrages (Art. 22) nach der T. P. 101, I B des vorcit. Gesetzes die Gebühr von 50 kr., d) von dem zweiten Vertragsbogen die Gebühr von 50 kr., im Ganzen also eine Gebühr von 198 fl. 50 kr. zur Zahlung auferlegt.

Die beschwerdeführende Gemeinde vermeint zunächst, daß, wenn das fragliche Schriftstück als stempelpflichtig angesehen wird, nicht sie, sondern nur Alexander Malcolm, welcher die Vertragsabschrift mit der Vidimirungsclausel versehen hat, für den abgängigen Stempel aufzukommen hatte. — Außerdem erhebt die beschwerdeführende Gemeinde gegen die Gebührenvorschreibung zwei Einwendungen u. zw. dahin, daß die beanständete Vertragsabschrift nach der Anmerkung 1 zur T. P. 2 des Ges. vom 9. Februar 1850 als stempelgebrechlich nicht behandelt werden konnte, weil dieselbe von einer contrahirenden Partei angefertiget wurde und als Beilage einer stempelpflichtigen Eingabe oder eines solchen Protokolles nicht beigebracht worden ist und weiter dahin, daß der Betrag von 9000 fl. nur eine im Voraus bedungene Abschlagszahlung auf den Kaufschilling bilde und als solche allerdings auch zur Sicherstellung des Kaufvertrages zu dienen habe, daß aber die hierüber in der Vertragsurkunde selbst ertheilte Empfangsbestätigung nach der Anmerkung zur T. P. 47 a die Gebührenfreiheit genieße, indem die gleichzeitig verabredete Verzinsung dieses Betrages nur als Zahlungsmodalität angesehen werden könne, welche den Charakter der Abschlagszahlung nicht alterire.

In Betreff der Haftpflicht der beschwerdeführenden Gemeinde für die vorgeschriebene Gebühr hat der V. G. Hof erkannt, daß dieselbe zweifellos in den Bestimmungen der §§ 64, 1 b und 71 a des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 begründet erscheint. — Was ferner die Stempelpflicht der beanständeten Vertragscopie anbelangt, ist der V. G. Hof von der Erwägung ausgegangen, daß die beschwerdeführende Gemeinde weder die Richtigkeit des zwischen ihr und dem Holzkäufer Alexander Malcolm aus Venedig abgeschlossenen Kaufvertrages ddto. Primiero 9. September 1889 bestritten, noch den Umstand widersprochen hat, daß die beanständete Abschrift von dem genannten Mitcontrahenten vidimirt und mit seiner Originalunterschrift versehen ist.

Bei diesem Sachverhalte konnte aber die Anmerkung 1 zur T. P. 2 Geb.-Ges. nicht in Anwendung gebracht werden. Es mußten im Gegentheile die Finanzbehörden die fragliche Contractsabschrift — ohne Rücksicht darauf, ob die ursprüngliche Ausfertigung gestempelt war oder nicht (§ 40 Geb.-Ges.) — als Originalurkunde ansehen und der entsprechenden Gebührenbemessung unterziehen, weil nach der ausdrücklichen Anordnung der T. P. 2 d Geb.-Ges. Abschriften, welche von demjenigen vidimirt sind, gegen den sie beweisen sollen, wie Originalurkunden zu vergebühren sind. — Demgemäß stellt sich der erste Beschwerdepunkt als hinfällig dar.

Dagegen ist in Betreff des weiteren meritorischen Beschwerdepunktes aus den Artikeln 10 und 11 des Vertrages vom 9. September 1889 folgendes zu constatiren: Für die pünktliche Erfüllung des abgeschlossenen Kaufgeschäftes wurde eine Caution von 10.000 fl. bedungen, hievon jedoch beim Vertragsabschlusse nur der Theilbetrag von 1000 fl. erlegt, wofür die Gemeinde Transaqua keine Zinsen zu entrichten hat. — Bezüglich der restlichen 9000 fl. lautet die getroffene Vereinbarung dahin, daß der Holzkäufer Alexander Malcolm diesen Betrag erst in dem dem Vertragsabschlusse nachfolgenden Monate October 1889 zu erlegen, die Gemeinde Transaqua aber denselben mit $4^1/_2$ Percent per Jahr zu verzinsen hat. — Die Abrechnung der Gesammtsumme von 10.000 fl. soll dann bei Uebergabe der letzten Holzlieferung stattfinden.

Nach diesen Verabredungen hat der Gerichtshof angenommen, daß es sich hier weder um einen Darlehens- noch um einen Pfandvertrag handelt (welcher Annahme übrigens, da der eine wie der andere Vertrag ein Realvertrag ist — §§ 983 und 1368 a. b. G. B. — also nur durch die Uebergabe geschlossen wird, entgegenstehen würde, daß hier erst nur eine Beredung über ein künftig zu zahlendes Darlehen, bezw. ein künftig zu bestellendes Pfand vorliegen würde), sondern um eine Vorauszahlung des Kaufschillings, welche zwar wie jede solche Leistung eine Sicherstellung des Verkäufers für die Erfüllung des Vertrages durch den Käufer in sich schließt, deshalb aber noch kein Pfand- oder Darlehensvertrag ist und hiezu auch weder durch die Erklärung der Parteien, daß es sich um eine Sicherstellung handle, noch durch das Verzinsungsversprechen gemacht wird; durch die erstere nicht, weil es nicht auf den von den Parteien gebrauchten Ausdruck, sondern auf den rechtlichen Inhalt des Geschäftes ankommt und durch das letztere nicht, weil durch die Zinsen nur die Vorauszahlung mit der dem Vertrage entsprechenden Leistung ausgeglichen, bezw. der vor Erfüllung der entsprechenden Leistung des Verkäufers entbehrte Genuß der Zwischenzinsen dem Käufer vergütet werden soll, ganz ebenso wie dies z. B. beim Escompte der Fall ist.

Es fehlen sonach im gegebenen Falle die Voraussetzungen für die Anwendung der Anmerkung zur T. P. 47 a, sowie der T. P. 84 und aus denselben Gründen kann auch die T. P. 36, 2 b hier nicht in Anwendung kommen, weil nach derselben die Gebühr nach dem Werthe der dargeliehenen Sache zu bemessen ist. Es kann daher die nach dieser T. P. mit 28 fl. 75 kr. vorgeschriebene Gebühr nicht als gesetzlich gerechtfertigt angesehen werden.

Nr. 7767.

1. Den Correspondenzen der Handeltreibenden über die Aufnahme von Hilfspersonen zu Dienstleistungen kommt die bedingte Gebührenfreiheit nicht zu und sind solche Correspondenzen als Verträge über Dienstleistungen zu behandeln. — 2. Für den Advocaten, welcher von einer solchen stempelpflichtigen, jedoch ungestempelten Urkunde einen gerichtlichen Gebrauch macht, besteht keine Haftungspflicht.

Erkenntniß vom 6. März 1894, Z. 914.

Dr. Leo Doller ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 29. Mai 1893, Z. 3010, puncto erhöhter Stempelgebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem an F. W. Haller gerichteten Briefe ddto. 15. Juni 1886 engagirt die Firma D. H. Pollak & Comp. den Adressaten als Leiter des von ihr in London errichteten Waarendepots auf 3 Jahre gegen ein Jahresgehalt von 600 Pfund Sterling und $^1/_2$ Percent Commission von dem Nettobetrage gewisser Facturen mit dem Bemerken, daß sie der Empfangsanzeige und Bestätigung dieses Briefes seitens des F. W. Haller entgegensehe. — Von diesem Briefe hat der Beschwerdeführer als Vertreter des F. W. Haller in dem von demselben mit der Klage de praes. 14. Mai 1889, Z. 75885, beim k. k. Handelsgerichte Wien gegen die Firma D. H. Pollak & Comp. puncto 291·8 Pfund Sterling angestrengten Processe derart Gebrauch gemacht, daß der Brief als Klagsbeilage A in Abschrift der Klage beigelegt, sohin aber bei der am 16. Februar 1891 stattgehabten Acten-Inrotulirung im Original eingelegt worden ist. — In Folge ämtlichen Befundes des k. k. Handelsgerichtes Wien wurde mit dem Zahlungsauftrage des k. k. Centraltaxamtes Wien vom 3. Mai 1892, Z. 20560, dem Beschwerdeführer von dem vorgedachten Dienstvertrage nach T. P. 40 a und § 16 Geb.-Ges. die einfache Stempelgebühr mit 224 fl. 85 kr. und eine Steigerung mit 449 fl. 70 kr. vorgeschrieben, welche Vorschreibung im Instanzenzuge, und zwar zuletzt mit der angefochtenen Entscheidung unter Hinweis auf § 71, Z. 1, b Geb.-Ges. aus dem Grunde aufrecht erhalten worden ist, weil der fragliche Brief eine Handelscorrespondenz darstelle, von welcher durch den Beschwerdeführer ein gerichtlicher Gebrauch gemacht worden ist.

Die Beschwerde ist lediglich dagegen gerichtet, daß der in Rede stehende Brief als eine bedingt befreite Handelscorrespondenz angesehen wurde, indem sie ihrerseits denselben als eine schon bei der Ausfertigung gebührenpflichtige Beurkundung eines Dienstvertrages, ja sogar eines combinirten Dienst- und Gesellschaftsvertrages erklärt.

Die Entscheidung des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen: Der § 9 des Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, räumt die bedingte Gebührenfreiheit den Correspondenzen der Handeltreibenden über Gegenstände ihres Handelsbetriebes unter sich und mit anderen Personen ein, insoferne sie ein hierauf Bezug nehmendes Rechtsgeschäft enthalten. — Nun ist es unbestritten, daß der Aussteller des Briefes, die Firma D. H. Pollak in Wien, Kaufmann im Sinne des Art. 4 H. G. B. ist, also Handelsgeschäfte gewerbsmäßig betreibt, und es ist außer jedem Zweifel, daß der Brief einen Dienstvertrag, also ein Rechtsgeschäft enthält, daher es sich nur darum handeln kann, ob der Brief einen

Gegenstand des Handelsbetriebes der genannten Firma zum Inhalte und das bezeichnete Rechtsgeschäft auf einen solchen Gegenstand Bezug hat.

Darüber, was das Gesetz vom 29. Februar 1864 unter dem Ausdrucke »Gegenstände des Handelsbetriebes eines Handeltreibenden« verstanden wissen wollte, findet sich die Worterläuterung in Alinea 2 des § 19 des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, welche Gesetzesstelle diesen Ausdruck als gleichbedeutend erklärt mit der Ausdrucksweise: »Die den Handelsbetrieb betreffenden Geschäfte«, so daß nur zu untersuchen bleibt, ob die von einem Kaufmanne mit seinem Hilfspersonale abgeschlossenen Dienstverträge als Geschäfte des Handelsbetriebes desselben aufgefaßt werden können. — Dabei ist sofort zuzugeben, daß derartige Dienstverträge nicht zu den Grundgeschäften des Handels, welche in den Art. 271 und 272 H. G. B. aufgezählt sind, gehören, deren gewerbsmäßiger Betrieb allein die Eigenschaft eines Kaufmannes oder Handeltreibenden zu begründen vermag (Art. 4 H. G. B.); vielmehr stellen sich dieselben als bloße Hilfsgeschäfte des Handels dar, welche Hilfsgeschäfte, wenn von einem Kaufmanne eingegangen, dann ebenfalls als Handelsgeschäfte zu gelten haben, wenn sie zum Betriebe des Handelsgewerbes gehören. (Art. 273 H. G. B.)

Da nun die zwischen dem Principal und seinen Hilfspersonen abgeschlossenen Dienstverträge zweifellos mit dem Betriebe des Handelsgewerbes in Verbindung stehen, und zwar insoferne, als der Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes von den Hilfspersonen unterstützt wird, so kann nicht in Abrede gestellt werden, daß derlei Dienstverträge zum Betriebe des Handelsgewerbes des Principales gehören und daher Handelsgeschäfte sind. — Allein nicht alle Correspondenzen eines Handeltreibenden, welche Handelsgeschäfte zum Inhalte haben, genießen nach § 9 des Ges. vom 29. Februar 1864 (abgesehen von den dort ausdrücklich angeführten Ausnahmen) die bedingte Gebührenfreiheit und namentlich kann eine solche Freiheit bezüglich der sogenannten Hilfsgeschäfte des Handels nicht unbedingt behauptet werden. — Denn während nach § 9 des Ges. vom 29. Februar 1864 für die Correspondenzen und das in denselben enthaltene Rechtsgeschäft zur Erlangung der bedingten Gebührenfreiheit gefordert ist, daß dieselben Gegenstände des Handelsbetriebes betreffen, so daß also hier ausschließlich Objecte des Handels in Betracht kommen, von welchen nur bei den in den Art. 271 und 272 H. G. B. aufgezählten Grundgeschäften des Handels und bei den gewerblichen Weiterveräußerungen des Art. 273 H. G. B. die Rede sein kann, während alle anderen Hilfsgeschäfte des Handels, insbesondere also auch die Dienstverträge grundsätzlich ausgeschlossen erscheinen, gelangt man zu der gleichen Einschränkung der den Handelscorrespondenzen zugestandenen bedingten Gebührenfreiheit auch dann, wenn die bereits angeführte Worterläuterung des Alinea 2 des § 19 des Ges. vom 8. März 1876 herangezogen wird. — Denn »Geschäfte, welche den Handelsbetrieb betreffen«, sind an sich ein viel engerer Begriff als »Handelsgeschäfte« und schon daraus, daß das Gesetz nicht den viel einfacheren, gesetzlich umschriebenen Ausdruck »Handelsgeschäfte« gebraucht hat, darf angenommen werden, daß die bedingte Gebührenfreiheit der kaufmännischen Correspondenzen nicht auf das weite Gebiet der Handelsgeschäfte im Allgemeinen ausgedehnt werden wollte.

Unter Geschäften, welche den Handelsbetrieb betreffen, können hienach nur jene Handelsgeschäfte verstanden werden, die zur Herbeiführung des mit dem Handelsgewerbe angestrebten mercantilen Zweckes dienen, gleichviel, ob diese Geschäfte von dem Principal selbst oder für ihn von seinen Hilfspersonen unternommen werden. — Da nun die vertragsmäßige Aufnahme von Hilfspersonen zu Dienstleistungen niemals den mercantilen Zweck eines Handelsgewerbes bilden kann (vielmehr nur als ein Mittel zur Erreichung dieses Zweckes erscheint), so ist klar, daß derlei Dienstverträge nicht zu jenen Geschäften gezählt werden dürfen, die einen Handelsbetrieb betreffen. — Kommt aber diesem zufolge Correspondenzen der Handeltreibenden über Dienstverträge die im § 9 des Ges. vom 29. Februar 1864 gewährte bedingte Gebührenfreiheit nicht zu, so ist der von der Firma D. H. Pollak & Comp. an F. W. Haller gerichtete Brief lediglich ein Aufsatz über ein zweiseitig verbindliches Rechtsgeschäft, einen Dienstleistungsvertrag (§ 1151 a. b. G. B.), welcher von einem Theile gefertigt und in der Hand des anderen befindlich ist und der somit gemäß T. P. 49 und § 37 Geb.-Ges. gebührenrechtlich wie die förmliche Vertragsurkunde zu behandeln ist.

Verträge über Dienstleistungen unterliegen aber nach T. P. 40 lit. a des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, der Gebühr nach Scala III, bezüglich welcher gemäß § 21 Geb.-Ges., bezw. § 3 der Fin.-Min.-Verord. vom 28. März 1854, R. G. B. Nr. 70, der Grundsatz gilt, daß die stempelpflichtige Urkunde oder Schrift auf schon mit der gesetzmäßigen Marke versehenen Papiere geschrieben werden muß, das ist, daß die betreffenden Vertragsurkunden schon bei deren Errichtung gebührenpflichtig sind — Zur Entrichtung der betreffenden Stempelgebühr sind aber nach § 68, Z. 1 Geb.-Ges. der Aussteller und der Empfänger verpflichtet und es besteht nach § 71 Geb.-Ges. eine Haftungspflicht für den Advocaten, welcher von einer derart stempelpflichtigen, jedoch ungestempelten Urkunde einen gerichtlichen Gebrauch macht, nicht.

Diesemnach erschien dem V. G. Hofe die Vorschreibung der Gebühr nach T. P. 40 lit. a wider den Beschwerdeführer im Gesetze nicht begründet und war daher auch die Vorschreibung einer Steigerung gemäß § 79 Geb.-Ges. nicht gerechtfertiget.

Nr. 7768.

1. Den deponirten Werthschaften wird durch deren zeitweilige, wiederlösbare Circulirung auf das Fideicommiß die Eignung zum Umsatze nicht benommen. — 2. Die Erfolglassung von Werthpapieren aus einem Fideicommisse blos zu persönlichen Zwecken des Fideicommißinhabers — zur Zahlung der ihm vorgeschriebenen Erbgebühren — genießt nicht die Befreiung von der Verwahrungsgebühr.*)

Erkenntniß vom 6. März 1894, Z. 915.

Karl Fürst zu Auersperg, Herzog von Gottschee (Adv. Dr. Ritter v. Horaboſtel), ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 22. Juli 1893, Z. 13434, puncto Verwahrungsgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

---

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 6941 (Bd. XVI, J. 1892) und Nr. 7375 (Bd. XVII, J. 1893).

Entscheidungsgründe. Mit dem Gesuche de praes. 29. Mai 1892, Z. 5628, hat Karl Fürst zu Auersperg beim k. k. Landesgerichte Linz um die fideicommißbehördliche Bewilligung zur Einschuldung des fürstlich Auersperg'schen Fideicommisses zur Bestreitung der Erbgebühren im ausgewiesenen Betrage per 42.502 fl. 48 kr. und anderer mit der Verwaltung des Fideicommisses verbundener Auslagen, zusammen mit dem Betrage per 51.100 fl. gebeten und es wurde mit dem Beschlusse des genannten k. k. Landesgerichtes vom 5. Juli 1892, Z. 6801, diesem Begehren gegen eine jährliche 5perc. Depuration stattgegeben. — Von der betreffenden depositenämtlichen Erfolglassung wurde eine Depositentaxe von 745 fl. 97 kr. bemessen. — Im Instanzenzuge wurde von der k. k. Fin.-Direction Linz eine Richtigstellung der Gebühr vorgenommen und die Rückvergütung eines Betrages per 1 fl. 14 kr. angeordnet, welche Entscheidung mit der h. g. angefochtenen Entscheidung bestätigt worden ist.

Die Beschwerde beansprucht die Befreiung der fraglichen Erfolglassung von der Verwahrungsgebühr nach § 3 lit. b, § 5 lit. g und §§ 8 und 12 des kais. Patentes vom 26. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 18.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Wenn die Beschwerde der Anschauung ist, daß eine Verwahrungsgebühr nach § 3 lit. b des bezogenen kais. Patentes darum nicht zu entrichten komme, weil die fraglichen Werthpapiere auf das Fideicommiß vinculirt und hiedurch aus dem Umsatze ausgeschlossen seien, so war dagegen zu erwägen, daß den erdepositirten Pfandbriefen der k. k. galiz. Actien-Hypothekenbank, der böhm. Hypothekenbank und der österr.-ungar. Bank durch deren zeitweilige, aber wieder lösbare Vinculirung die ihnen an und für sich ihrer ursprünglichen Beschaffenheit nach innewohnende Eignung zum Umsatze nicht benommen wird, wie denn auch die in Rede stehende Erdepositirung thatsächlich zum Zwecke der Versilberung der ausgefolgten Effecten angesucht und bewilligt worden ist.

Aber auch der Befreiungsgrund des § 5 lit. g des bezogenen kais. Patentes trifft nicht zu. Denn wenn auch angenommen werden wollte, daß die in Rede stehende depositenämtliche Erfolglassung — soweit es sich um einen Betrag von 42.502 fl. 48 kr. handelte — zum Zwecke der Berichtigung der Erbgebühren aus dem Erlöse der erfolgten Wertheffecten vor sich gegangen sei, ein Umstand, der nur aus dem Erfolglassungsgesuche des Beschwerdeführers, nicht aber auch aus dem gerichtlichen Erfolglassungsbescheide zu entnehmen ist, so liegen selbst bezüglich des angegebenen Betrages die Voraussetzungen des § 5 lit. g des bezogenen kais. Patentes darum nicht vor, weil für's erste an den Staatsschatz nicht die deponirt gewesenen Werthpapiere, sondern der aus dem Verkaufe derselben erzielte Barbetrag ausgefolgt worden ist, und weil weiters die entfallende Verwahrungsgebühr gemäß § 13 l. c. nicht den Staatsschatz (der ja mit der depositenämtlichen Erfolglassung gar nichts zu schaffen hatte), sondern den Beschwerdeführer als denjenigen, an welchen die verwahrten Gegenstände erfolgt wurden, zu treffen hatte. — Dabei kann selbstverständlich die Frage nicht von Belang sein, was Rechtens gewesen wäre, wenn das Aerar selbst jene Wertheffecten für sich behoben hätte, weil eben dieser Fall nicht eingetreten ist und die thatsächlich bewirkte Erfolglassung mit dieser — jedenfalls

von anderen nicht zugetroffenen Voraussetzungen abhängigen — bloßen Möglichkeit nichts gemein hat.

Auch der § 226 des kais. Patentes vom 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208, nach welchem die von dem Fideicommißvermögen zu entrichtenden Gebühren von dem Fideicommißerben aus den Früchten geleistet werden müssen, kann für die Befreiung von der Verwahrungsgebühr nicht herangezogen werden, weil demungeachtet der Zahlungspflichtige nach § 68, Z. 2 Geb.-Ges. der succedirende Fideicommißinhaber ist. — Auch die §§ 8 und 12 des kais. Patentes vom 26. Jänner 1853 vermögen im vorliegenden Falle nicht die Befreiung von der Verwahrungsgebühr zu begründen. Denn die Erfolglassung erfolgte aus dem fürstlich Auersperg'schen Fideicommisse in Oberösterreich, dessen Eigenthum gemäß § 629 a. b. G. B. zwischen allen Anwärtern und dem jedesmaligen Fideicommißinhaber derart getheilt ist, daß dem letzteren gemäß §§ 629 und 631 a. b. G. B. nebst einem Antheile an dem Obereigenthume nur das Nutzungseigenthum mit allen Rechten und Verbindlichkeiten desselben zukommt.

Nachdem nun die erfolgten Werthpapiere nicht zu Zwecken des Fideicommisses, sondern im Grunde der im § 635 a. b. G. B. dem Fideicommißinhaber ertheilten Ermächtigung lediglich zu dessen persönlichen Zwecken — nämlich zur Zahlung der ihm vorgeschriebenen Erbgebühren — zu verwenden waren, es sich also um die Bezahlung von Schulden handelte, welche nicht für das Fideicommiß, auf dessen Namen das Depositum erliegt, sondern für den Fideicommißinhaber bestanden, so liegt die Ausfolgung eines Darlehensbetrages aus dem Fideicommißvermögen an den Fideicommißinhaber vor, welches Darlehen (in Depurationsraten § 638 a. b. G. B.) an das Fideicommiß wieder zurückzuzahlen ist, für welchen Fall das cit. kais. Patent die Befreiung von der Verwahrungsgebühr nicht gewährt und auf welchen die §§ 8 und 12 schon deshalb nicht anwendbar erscheinen, weil die depositenämtliche Erfolglassung nicht unter der Bedingung der Redeponirung der gleichen oder gleichwerthigen Gegenstände bewilligt wurde, vielmehr die erfolgten Werthpapiere in das freie Eigenthum des Fideicommißinhabers übergegangen sind, welcher seinerseits die Rückzahlung des erhaltenen Darlehens (in Raten) zu effectuiren hat.

Nr. 7769.

Eine von dem Aussteller unterschriebene Urkunde ist als vollständig ausgefertigt zu betrachten und besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Umtausch der auf derselben verwendeten Stempelmarken überhaupt nicht.

Erkenntniß vom 6. März 1894, Z. 916.

Firma »G. Gregersen & Söhne« ca. Finanz-Min.; E. vom 29. März 1893, Z. 45090, puncto Auswechslung von Stempelmarken.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 5766 (Bd. XV, Z. 1891).

Nr. 7770.

In Absicht auf die Frage der Congrua-Ergänzung ist die Vorfrage, ob die Frühmeß-curatenstelle als eine staatlich systemisirte anzusehen sei oder nicht, von amtswegen zu entscheiden und die für die Beantwortung dieser Frage maßgebenden Umstände von amtswegen zu erheben.

Erkenntniß vom 7. März 1894, Z. 933.

Priester Johann Bondi, Curat in Vigo di Cavedine, ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Dr. Bar. Schwind); E. vom 7. December 1892, Z. 6712, puncto Anerkennung als selbstständiger Seelsorger, bezw. Beitragsleistung der Gemeinde Cavedine für den Curaten in Vigo.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 7. December 1892, Z. 6712, geht von der Erwägung aus, daß die Fraction Vigo unbestritten zur Pfarre Cavedine gehört und nicht einmal einen innerhalb dieses Pfarrbezirkes zu Recht bestehenden Sprengel einer untergeordneten Seelsorgestation bildet, daß selbst kirchlicherseits keine eigene Seelsorgestation als bewilligt erscheint, wonach denn auch die jeweiligen Geistlichen nur auf Grund von ihrerseits mit dem Pfarrer und den Fractionisten abgeschlossenen Verträgen in Function getreten sind, deren etwaige, nur unter dem Gesichtspunkte der vormaligen Staatsaufsicht über das Gemeindevermögen erfolgte Genehmigung durch die politische Behörde I. Instanz, bezw. das Kreisamt Trient keineswegs als Ausspruch über den systemmäßigen Bestand einer Hilfspriesterstelle aufgefaßt werden könne. — Diesen Erwägungen zufolge fand das k. k. Min. in dem Streite zwischen der Gemeinde Cavedine und dem heutigen Beschwerdeführer, Frühmeßcuraten in Vigo Johann Bondi, bezüglich der Beitragspflicht zur Congrua desselben, die Entscheidungen der unteren Instanzen, womit ausgesprochen worden war, daß eine solche Beitragspflicht nicht bestehe, zu beheben und den Beschwerdeführer zur Geltendmachung seiner Ansprüche auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen, und dies mit dem Beifügen, daß jene Congruaergänzung aus dem Religionsfonde, welche dem Genannten mit dem Statthalterei-Richtigstellungserkenntnisse vom 19. October 1890, Z. 27012, angewiesen worden war, einzustellen sein werde, insofern nicht aus den bisherigen Acten nicht ersichtliche Umstände dagegen sprechen.

Für den V. G. Hof waren die nachstehenden Erwägungen maßgebend. Nachdem es sich um den Streit bezüglich einer Leistung der Fraction oder der Fractionisten von Vigo für den Frühmeßcuraten dortselbst handelt, so fallen im Sinne des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, zur Lösung der Frage, ob im einzelnen Falle die politischen Behörden oder die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung berufen sind, zwei Momente in's Gewicht, nämlich die Qualität des Anspruchswerbers und der Titel, aus welchem der Anspruch gestellt wird. — Rücksichtlich der Qualität des Anspruchswerbers schreibt das Gesetz im § 55 vor, daß die Leistung zu Cultuszwecken bestimmt sei, das heißt es sich überhaupt um einen staatlich anerkannten Cultuszweck handeln müsse. Dies setzt voraus, daß bei Ansprüchen, welche Beiträge für den Unterhalt eines Priesters zum Gegenstande

haben, jene Stelle, für welche die Forderung erhoben wird, eine systemisirte, vom Staate anerkannte sein müsse. — Der Titel aber, aus welchem die Leistung beansprucht wird, muß entweder im Patronate (§§ 33, 34) oder in dem allgemeinen Grunde der Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinde (§ 55) gelegen seien. — Nur beim Zusammentreffen beider Momente erscheint die Competenz der politischen Behörden gegeben, indem andernfalls die Zuständigkeit der Gerichte für die Entscheidung von derlei Streitigkeiten platzgreift.

Das k. k. Ministerium ist demnach mit Recht in die Erörterung der Vorfrage, ob die Frühmeßcuratenstelle in Vigo als systemisirte Hilfspriesterstelle anzusehen sei, eingegangen. — Wenn aber das Ministerium zur Verneinung dieser Frage und somit zur Verweisung des Beschwerdeführers auf den Rechtsweg und weiters zur Einstellung der ihm zuerkannten Congruaergänzung gelangte, so erscheint diese Entscheidung nach der heutigen Actenlage verfrüht, indem die dermalen vorliegenden Acten einen solchen Schluß mit Gewißheit nicht gestatten. — Allerdings ergibt sich aus der Urkunde vom 26. Mai 1741, daß zu jener Zeit die fragliche Stelle als Seelsorgestation weder vom Staate noch kirchlicherseits systemisirt war, indem mit jenem Documente lediglich vom Pfarrer von Cavedine den Einwohnern von Vigo die Erhaltung eines Priesters auf ihre Kosten bewilligt worden ist. — Es geht aber ebenso aus den Acten hervor, daß später in diesem Verhältnisse eine Aenderung eingetreten sein muß, insofern, als die Frühmeßcuraten von Vigo nicht von den Einwohnern nach eigener Wahl und unter Zustimmung des Pfarrers angestellt, sondern mit Decreten des fürstbischöflichen Ordinariates vom Bischofe ernannt wurden.

Ebenso scheint die Frühmeßcuratenstelle in Vigo — wie aus der Note des fürstbischöflichen Ordinariates vom 18. September 1891, Z. 2079, zu entnehmen ist — schon in den Jahren 1845 und 1857 einen Gegenstand der Correspondenz des k. k. Kreisamtes in Trient gebildet zu haben und es soll nach der bezogenen Note schon damals eine Fassion eingebracht worden sein. — Endlich mußte es im vorliegenden Falle zweckdienlich erscheinen, durch Nachforschungen in den Kirchenarchiven von Cavedine und Vigo zu constatiren, ob sich nicht weitere Aufklärungen in dieser Angelegenheit gewinnen lassen. — Das belangte Ministerium hat die Unvollständigkeit der gegenwärtigen Actenlage auch selbst dadurch anerkannt, daß es die Einstellung der Congruaergänzung nur insofern veranlaßte, »als nicht aus den bisherigen Acten nicht ersichtliche Umstände dagegen sprechen.«

Da nun die Frage, ob die Frühmeßcuratenstelle in Vigo als eine staatlich systemisirte anzusehen sei oder nicht, von amtswegen zu entscheiden ist und demnach auch von amtswegen alle jene Umstände zu erheben sind, welche für die Beantwortung dieser Frage von Belang sein können, so mußten auch in den angedeuteten Richtungen geeignete Erhebungen gepflogen und deren Resultat sowie die allfällig weiters sich als nothwendig darstellenden Ergänzungen bei der Entscheidung in Rücksicht gezogen werden.

Nr. 7771.

Kinder, welche außerhalb der Schulgemeinde wohnen oder nicht schulpflichtig sind, müssen, sobald sie zum Schulbesuche einmal zugelassen wurden, den eingeschulten Kindern in Allem, somit auch in Absicht auf die Schulgeldbefreiung, gleichgehalten werden; die Entscheidung über diesen Anspruch steht auch den Schulbehörden und nicht der Schulgemeinde zu. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 7. März 1894, Z. 926.

Prager Stadtrath (Adv. Dr. Dostal) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-R. Dr. Ritter v. Spaun); E. vom 19. December 1892, Z. 12754, und 20. December 1892, Z. 20167, puncto Schulgeldbefreiungen.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das k. k. Min. für Cultus und Unterricht hat mit der Entscheidung vom 19. December 1892, Z. 12754, der Olga Baier, Schülerin der Altstädter deutschen Volks- und Bürgerschule in Prag, die Befreiung vom Schulgelde für das Schuljahr 1891/2 zugestanden und mit der Entscheidung vom 20. December 1892, Z. 20167, ausgesprochen, daß über das Ansuchen des Ottomar Reisenauer um Zugestehung der gleichen Begünstigung für seine dieselbe Schule besuchende Tochter Anna der k. k. Bezirksschulrath zu entscheiden habe.

Gegen diese auf die Bestimmung des § 2 des böhm. Landesgesetzes vom 6. December 1882, Nr. 76, gestützten Entscheidungen sind die vorliegenden Beschwerden des Prager Stadtrathes gerichtet, in welchen dieser die Entscheidungscompetenz darum für sich in Anspruch nimmt, weil die oben genannten Kinder außerhalb der Schulgemeinde Prag wohnen, sonach zum Besuche einer der Prager Stadtschulen nicht verpflichtet, sondern nur zugelassen sind und weil überdies Anna Reisenauer zum Beginne des Schuljahres 1891/2 das 14. Lebensjahr bereits überschritten hatte, daher überhaupt nicht mehr schulpflichtig war.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Motiven: Nach § 2 des Ges. vom 6. December 1882 steht es dem Ortsschulrathe (in Stadtschulbezirken dem Bezirksschulrathe) zu, Kinder unbemittelter Eltern ohne Rücksicht auf ihren Fortgang und ihre Heimatszuständigkeit ganz oder theilweise von der Schulgeldentrichtung zu befreien. — Aus dieser gesetzlichen Bestimmung ergibt sich, daß das dem Orts- und bezw. Bezirksschulrathe eingeräumte Recht sich auf alle die Schule besuchenden Kinder ohne Ausnahme, sobald deren Eltern unbemittelt sind, erstrecke und somit nicht blos auf jene Kinder eingeschränkt sei, welche schulpflichtig und in der Schulgemeinde wohnhaft sind. — Denn diese beiden letzteren Momente sind nach § 1 des böhm. Landesgesetzes vom 19. Februar 1870, Nr. 22, wohl für die Frage der Schulerrichtung und Classenzahl unbedingt maßgebend, für die Frage der Zulassung zum Schulbesuche aber nur insoferne von Bedeutung, als die Einschulung nach § 10 des erwähnten Gesetzes den Zweck hat, sämmtlichen innerhalb des Schulsprengels wohnenden schulpflichtigen Kindern die Möglichkeit der Aufnahme in eine Schule und der regelmäßigen Theilnahme am Unterrichte derselben zu sichern. — In Consequenz dessen schließt auch § 11 desselben Gesetzes die Aufnahme von Kindern, welche außerhalb des Schulsprengels wohnen, nicht aus, sondern erklärt dieselbe

vielmehr insoweit für zulässig, als dadurch die Anzahl von 80 Schulkindern in einer Classe nicht überschritten (§ 11 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869) und keine Ueberfüllung der Lehrzimmer herbeigeführt wird. Unter der gleichen Beschränkung macht das Gesetz auch die Aufnahme jener Kinder, welche das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von der Bewilligung des Ortsschulrathes abhängig.

Sobald also den im § 11 des erwähnten Landesgesetzes gedachten Kindern bei Zutreffen der dort normirten Voraussetzungen von den competenten Organen die Aufnahme in die Schule bewilligt wurde, hängt deren Zulassung zum Schulbesuche gesetzlich von keiner weiteren Bedingung ab und kann sonach auch von den Schulgemeinden, deren Einspruchsrecht gegen die Aufnahmsbewilligung selbstverständlich nur insoweit besteht, als die gesetzlichen Voraussetzungen für diese Bewilligung mangeln, nicht noch an die Bedingung geknüpft werden, daß für diese Kinder das Schulgeld, insofern es ihnen von der Schulgemeinde nicht erlassen wird, auch dann zu bezahlen sei, wenn deren Eltern unbemittelt sind. — Darüber nun, unter welchen Bedingungen Kinder, welche der Schulpflicht bereits entsprochen haben, zum weiteren Schulbesuche zugelassen werden können, enthält das Gesetz zwar keine ausdrückliche Bestimmung, allein es liegt im Geiste und in der Absicht des Gesetzes, daß auch die Zulassung dieser Kinder zum Schulbesuche nur von den im § 11 des Landesgesetzes vom 19. Februar 1870 normirten Bedingungen abhängig gemacht werden könne, zumal § 21 des Reichsgesetzes vom 2. Mai 1883, Nr. 53, nur besagt, unter welchen Umständen der Austritt der Kinder, die das schulpflichtige Alter bereits überschritten haben, erfolgen darf, nicht aber erfolgen muß.

Aus dem Vorausgeschickten folgt also, daß Kinder, welche außerhalb der Schulgemeinde wohnen oder nicht schulpflichtig sind, sobald sie zum Schulbesuche einmal zugelassen wurden, den eingeschulten Kindern in Allem, somit auch in Absicht auf den Anspruch auf die Schulgeldbefreiung, gleichstehen und daß somit auch die Entscheidung über diesen Anspruch gemäß § 2 des Ges. vom 6. December 1882, L. G. B. Nr. 76, nur den berufenen Schulbehörden, nicht aber den Schulgemeinden zustehe, für deren Competenz im Gesetze überdies jeder Anhaltspunkt mangelt.

Die Folgerungen, welche die Beschwerden für die gegentheilige Rechtsanschauung aus den Bestimmungen der §§ 3 und 5 des soeben erwähnten Gesetzes ableiten zu können glauben, sind schon darum hinfällig, weil diese Bestimmungen dermal nicht mehr zu Recht bestehen, sondern durch die Art. I und II des Landesgesetzes vom 12. März 1888, Nr. 22, ersetzt wurden, nach welchen der den Gemeinden zu gewährende Schulgeldnachlaß, bezw. der den einen eigenen Schulbezirk bildenden Stadtgemeinden aus Landesmitteln zu gewährende Betrag dermal nur als eine theilweise Entschädigung für die Schulgeldeinhebungs-Kosten und als eine theilweise Deckung des Schulgeldausfalles für die befreiten Kinder überhaupt — ohne Rücksicht auf deren Heimatszuständigkeit — in Betracht kommt. — Da nun das Gesetz eine vollständige Deckung des sich aus der Schulgeldbefreiung ergebenden Ausfalles selbst nicht in Aussicht nimmt, ist der Umstand, daß bei Ermittlung des Schulgeldnachlasses, bezw. des Betrages aus Landesmitteln die auswärts wohnhaften und nicht schulpflichtigen Kinder nicht in Betracht gezogen werden,

für die Verpflichtung der Schulgemeinden, für den nicht bedeckten Schulgeldausfall aufzukommen, nicht weiter relevant.

Nr. 7772.

1. Bei Errichtung von Parallelclassen ist die vorherige commissionelle Verhandlung unter Zuziehung der Betheiligten nicht nothwendig. — 2. Durchschnittsberechnung der Schulkinderzahl in Absicht auf Systemisirung neuer Lehrstellen an einer öffentlichen Volksschule; hiebei sind nur Resultate vollendeter Schuljahre zu berücksichtigen; Kinder, welche nur zum Zwecke des Schulbesuches in der Schulgemeinde in Kost und Wohnung gegeben werden, sind dabei nicht einzubeziehen.*) (Schlesien.)

Erkenntniß vom 7. März 1894, Z. 934.

Josef Bena und Gen. (Adv. Dr. Müller) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-R. Dr. Ritter v. Spaun); E. vom 28. December 1892, Z. 26181, puncto Errichtung einer Parallelclasse und Systemisirung einer neuen Lehrerstelle an der Volksschule in Königsberg.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die vom Min. für Cultus und Unterricht bei Vorlage der Administrativacten geltend gemachte und von dem Vertreter desselben bei der ö. m. Verhandlung wiederholte Einwendung, daß der vorliegenden Beschwerde die Rechtskraft der Entscheidung des Landesschulrathes vom 20. December 1891, Z. 3309, entgegenstehe, fand der V. G. Hof nicht zu berücksichtigen, weil seitens des Min. für Cultus und Unterricht nach vorher eingeleiteten Erhebungen über den Recurs der Stadtgemeinde Königsberg meritorisch in der Angelegenheit der Erweiterung der öffentlichen 5-classigen Volksschule in Königsberg durch Errichtung einer neuen Lehrstelle entschieden wurde, daher sich seitens des Ministeriums nicht mehr auf die Rechtskraft der Entscheidung des Landesschulrathes berufen werden kann, zumal in der vorliegenden Streitsache nur die Beschwerdeführenden selbst betheiligt erscheinen und Rechte Dritter nicht weiter in Frage kommen.

Wenn seitens der Beschwerde in formeller Richtung bemängelt wird, daß von der Bewilligung der Errichtung einer Parallelclasse und der Creirung einer neuen Lehrstelle gesprochen worden, ohne daß von competenter Seite um eine solche Bewilligung angesucht worden wäre, so ist zu bemerken, daß seitens des Bezirksschulrathes die demselben nach § 22, Punkt 3 des schles. Schulaufsichtsgesetzes vom 28. Februar 1870, L. G. B. Nr. 18, zukommende Verhandlung über die Erweiterung der öffentlichen Volksschule in Königsberg eingeleitet wurde, und daß der Landesschulrath, welchem die Schlußfassung über eine Schulerweiterung zusteht, über Antrag des Bezirksschulrathes die Bewilligung zur Erweiterung der Schule ertheilt hat.

Auch die Einwendung der Beschwerde, daß die Erweiterung der Schule ohne vorhergegangene commissionelle Verhandlung unter Zuziehung der Betheiligten, d. i. der eingeschulten Gemeinden gemäß § 8 des Schulerrichtungsgesetzes für Schlesien vom 28. Februar 1870, L. G. B. Nr. 16, beschlossen wurde, fand der V. G. Hof unbegründet, weil für die Zwecke des § 11 des

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 5672 (Bd. XV, Z. 1891).

Reichsvolksschulgesetzes eine solche commissionelle Erhebung, welche nur bei Neuerrichtung einer Schule Platz zu greifen hat, durchaus entbehrlich erscheint, da ja alle erforderlichen Daten, ob eine Parallelclasse zu errichten, eine neue Lehrstelle zu creiren sei, aus den Schülerverzeichnissen zu entnehmen sind, und den concurrirenden Gemeinden durch ihre Vertreter im Orts- und Bezirksschulrathe die etwa zu erhebenden Einwendungen geltend zu machen unbenommen bleibt, wie dies denn auch im vorliegenden Falle seitens des Ortsschulrathes, wenn auch erst im Recurszuge, thatsächlich geschah.

Der angefochtenen Entscheidung liegt rücksichtlich der Zahl der schulbesuchenden Kinder nachstehender Thatbestand zu Grunde: Die Anzahl der schulbesuchenden Kinder der Volksschule in Königsberg wurde nach der bei Beginn der einzelnen Schuljahre verzeichneten Schülerzahl angenommen: 1888/89 435, hievon ab aus nicht eingeschulten Gemeinden 12, vorzeitig, weil vor Erreichung des 6. Lebensjahres aufgenommen 14, bleiben 409. 1889/90 443, hievon ab aus nicht eingeschulten Gemeinden 20, vorzeitig aufgenommen 7, bleiben 416. 1890/91 447, hievon ab aus nicht eingeschulten Gemeinden 27, vorzeitig aufgenommen 14, bleiben 406, daher nach dreijährigem Durchschnitte 410 Kinder.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage diese Durchschnittsziffer als eine richtige zu erkennen. — Zunächst entspricht die Einbeziehung der in den einzelnen Jahren bei Beginn des Schuljahres vorhandenen Schülerzahl nicht der Absicht und dem Sinne des § 11 des Reichsvolksschulgesetzes, da bei einer Durchschnittsrechnung, welcher gleiche Zeiträume zu Grunde liegen müssen, nur die feststehenden Resultate vollendeter Schuljahre Berücksichtigung zu finden haben. — Es vermindert sich hienach die in den einzelnen 3 Jahren ausgewiesene Schülerzahl nach den in der Administrativverhandlung vorgelegenen Schülernachweisungen mit Rücksicht auf die im Laufe des Schuljahres erfolgten Uebersiedlungen, im Jahre 1888/89 um 12, im Jahre 1889/90 um 8, im Jahre 1890/91 um 16 Kinder, so daß nach obiger Berechnung 397, 408, 390, also nach dem dreijährigen Durchschnitte 398 schulbesuchende Kinder sich ergeben. Dieser Zahl entsprechen die vorhandenen 5 Lehrkräfte, da gemäß § 11 des Reichsvolksschulgesetzes erst dann, wenn nach dem dreijährigen Durchschnitte die Schülerzahl 400 erreicht, für eine 6. Lehrkraft zu sorgen ist.

Hiezu kommt noch, daß seitens des Ortsschulrathes bereits in der Administrativverhandlung bei der Berechnung der Kinderzahl jene Kinder beanständet wurden, deren Eltern nicht in Königsberg wohnen, und welche nach der Beschwerdeausführung angeblich nur zum Zwecke des Schulbesuches in der Schulgemeinde in Kost und Wohnung gegeben werden und sich nur zeitweise und zufällig in der Gemeinde aufhalten. Diesfalls wurden vom Ortsschulrathe im Jahre 1888/89 12, 1889/90 18, 1890/91 21 Kinder als solche bezeichnet. Hierüber wurde keine weitere Erhebung gepflogen. Falls die Behauptung des Ortsschulrathes richtig wäre, daß diese Kinder nur zeitweise und zufällig, d. i. zum Zwecke des Schulbesuches in Königsberg sich aufhalten, könnten dieselben nicht als da wohnhaft angesehen und darum auch nicht bei der Berechnung der durchschnittlichen Gesammtzahl der Schulkinder mit in Anschlag gebracht werden, so daß sich eventuell die Durchschnittszahl noch geringer darstellen würde.

Da die Errichtung einer Parallelclasse zum Behufe der Trennung der Geschlechter in der 5. Classe nur unter der Voraussetzung der Systemisirung einer neuen Lehrstelle verfügt wurde, für letztere aber die gesetzliche Bedingung (die erforderliche Kinderzahl) nicht vorhanden ist, mußte die angefochtene Entscheidung aufgehoben werden.

Nr. 7773.

1. Für die Vorstandswahl ist nicht, wie bei der Ausschußwahl die persönliche Abgabe des Stimmzettels vorgeschrieben. — 2. Wenn der bei gleicher Stimmenanzahl durch das Los Gewählte nach beendeter Wahl das erhaltene Mandat aus gesetzlichen Gründen ablehnt, so kann auf den abgeschlossenen Wahlact nicht zurückgegriffen werden, sondern es ist für die erledigte Stelle eine neue Wahl einzuleiten. (Tirol.)

Erkenntniß vom 8. März 1894, Z. 951.

Cölestin Degasperi und Armand Berloffa und Gen. ca. Min. des Innern (M.-R. v. Grabmayr); E. vom 7. November 1892, Z. 22011, puncto Gemeindevorstandswahl in Sarbagna.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne mit derselben ausgesprochen wurde, daß an Stelle des dermalen fungirenden zweiten Gemeinderathes Cölestin Degasperi der Ausschußmann Ignaz Berloffa in die Gemeindevorstehung einzutreten habe, gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, dagegen wird die Beschwerde des Armand Berloffa und Genossen als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das k. k. Min. des Innern fand mit der angefochtenen Entscheidung vom 7. November 1892, Z. 22011, über die Recurse des Armand Berloffa und Consorten und des Johann Berloffa und Consorten gegen das Erkenntniß der k. k. Statth.-Abtheilung in Trient vom 2. Februar 1892, Z. 13379, womit in Bestätigung der Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Trient vom 22. October 1891, Z. 12095, die am 10. September 1891 vollzogene Wahl der Gemeindevorstehung in Sarbagna als giltig aufrecht erhalten worden ist, auszusprechen, es habe an Stelle des dermalen fungirenden zweiten Gemeinderathes Cölestin Degasperi der Ausschußmann Ignaz Berloffa in die Gemeindevorstehung einzutreten; im übrigen werden die Recurse als unbegründet abgewiesen.

Gegen diese Min.-Entscheidung wurden von Armand Berloffa und Consorten, sowie von Cölestin Degasperi Beschwerden eingebracht. — Die Beschwerde des Armand Berloffa und Consorten richtet sich gegen die Giltigkeit des ganzen Wahlactes aus dem Grunde, weil ihrer schon im Administrativ-Verfahren erhobenen Einwendung keine Folge gegeben wurde, welche Einwendung sich auf den Umstand stützt, daß die Ausschußmitglieder Paul Cadona und Alois Degasperi, während der Vornahme der Wahl nicht im Wahllocale, sondern in einem anstoßenden Nebenzimmer sich aufhielten und ihre Stimmzettel nicht persönlich in die Urne legten, sonderu anderen Ausschußmitgliedern zur Ueberbringung übergaben. — Die Beschwerde des Cölestin Degasperi dagegen ficht nur jenen Punkt der Min.-Entscheidung an, womit ausgesprochen wurde, daß an seine Stelle Ignaz Berloffa als zweiter Gemeinderath in die Gemeindevorstehung von Sarbagna einzutreten habe.

Der V. G. Hof fand die erste Beschwerde unbegründet. — Wenn auch durch die Vernehmung des l. f. Commissärs constatirt ist, daß die Ausschußmänner Paul Cadona und Alois Degasperi während der Vornahme der Wahl nicht in jenem Zimmer, woselbst sich die übrigen 10 Ausschußmitglieder, sowie der l. f. Commissär befanden, sondern in einem anstoßenden Nebenlocale sich aufhielten, dortselbst ihre Stimmzettel schrieben und diese Stimmzettel anderen Ausschußmitgliedern zur Ueberbringung übergaben, so geht doch aus eben dieser Vernehmung hervor, daß die Verbindungsthür stets offen stand und daß alles, was in dem einen Local vorging, im anstoßenden gesehen und gehört werden mußte, weshalb der l. f. Commissär auch die Möglichkeit ausschließt, daß die für die zwei Genannten abgegebenen Stimmzettel nicht von ihnen, sondern von anderen Personen herrühren könnten. — Es ergibt sich weiters aus dem über den Wahlact aufgenommenen Protokolle, daß die erwähnten zwei Ausschußmitglieder, ebenso wie die übrigen 10, beim ganzen Wahlacte anwesend waren und daß ein Anstand bezüglich ihres Verhaltens von keiner Seite und in keiner Richtung erhoben wurde, auch das Protokoll von sämmtlichen 12 anwesenden Ausschußmitgliedern und vom l. f. Commissär zur Bestätigung des vorgenommenen Wahlactes gefertigt ist.

Der § 33 der Gemeindewahlordnung vom 9. Jänner 1866 schreibt vor, daß sich die sämmtlichen Ausschußmitglieder zur Wahl der Gemeindevorstehung zu versammeln haben und nach § 37 der Novelle vom 3. Februar 1870, L. G. B. Nr. 12, ist die Anwesenheit von wenigstens $^3/_4$ Theilen der sämmtlichen Ausschußmitglieder für die Giltigkeit der Wahl erforderlich. — Mit Rücksicht auf diese Gesetzbestimmungen, welche die Versammlung und die Anwesenheit der als Wähler fungirenden Ausschußmitglieder normiren, kann unter den angeführten Umständen nicht daran gezweifelt werden, daß eine solche Ordnungswidrigkeit, welche die Giltigkeit des Wahlactes in Frage zu stellen geeignet wäre, im gegebenen Falle nicht vorliegt, weshalb die Beschwerde des Armand Berloffa und Consorten als unbegründet abzuweisen war.

Bezüglich der Beschwerde des Cölestin Degasperi waren für den V. G. Hof die folgenden Erwägungen maßgebend. Der § 37 Gem.-W.-Ordn. stellt die allgemeine Regel auf, daß zur Giltigkeit der Wahl die absolute Stimmenmehrheit nothwendig ist. Für den Fall, als eine solche Stimmenmehrheit nicht zustande kommt, trifft der § 38 Vorsorge, indem er die Wiederholung des Wahlganges, eventuell die engere Wahl zwischen jenen zwei Personen, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben und endlich die Entscheidung durch das Los vorschreibt, wenn bei der engeren Wahl Stimmengleichheit sich ergibt. — Die Entscheidung durch das Los hat demnach kraft gesetzlicher Vorschrift an die Stelle der Wahl dann zu treten, wenn diese Wahl, d. h. die Vereinigung einer der absoluten Mehrheit entsprechenden Zahl von Stimmen auf eine Person, weder in dem ersten und zweiten Wahlgange noch bei der engeren Wahl erzielt werden kann. Mit der Ziehung des Loses ist auch die Wahl selbst entschieden, indem die Person des Gewählten durch das Los bestimmt ist.

Wenn daher im concreten Falle bei der Wahl für die Stelle des zweiten Gemeinderathes eine absolute Stimmenmehrheit in den zwei Ab-

timmungen nicht erzielt werden konnte und ebenso die engere Wahl zwischen Michael Degasperi und Ignaz Berloffa resultatlos blieb, indem beide eine gleiche Stimmenzahl auf sich vereinigten und wenn sohin zur Entscheidung durch das Los geschritten werden mußte und dieses für Michael Degasperi entschieden hat, so erscheint dieser ordnungsmäßig gewählt und der Wahlact hiemit ebenso abgeschlossen, wie dies der Fall gewesen wäre, wenn Michael Degasperi bei der ersten oder zweiten Abstimmung oder bei der engeren Wahl die absolute Stimmenmehrheit auf sich vereinigt hätte. Mit dem Abschlusse der Wahl ist der Zweck derselben, die Bestimmung der Person des Gewählten, erfüllt und es lassen sich aus den einzelnen Phasen, welche der Wahlact durchzumachen hatte, weitere, über diese Wahl hinausgehende Consequenzen nicht mehr ziehen, nachdem das beabsichtigte Resultat erzielt und die Wahl beendigt ist.

Wenn daher der Gewählte nach beendeter Wahl das erhaltene Mandat aus gesetzlichen Gründen ablehnt, so kann nicht mehr auf den abgeschlossenen Wahlact zurückgegriffen werden, sondern es ist nach der Vorschrift des § 42 Gem.-W.-Ordn. für die erledigte Stelle eine neue Wahl einzuleiten. — Dies ist im vorliegenden Falle auch geschehen, indem von dem versammelten Gemeindeausschuß sofort zu einer Neuwahl geschritten wurde, bei welcher, nachdem die vorgenommenen zwei Abstimmungen, sowie die engere Wahl wiederum erfolglos geblieben sind, das Los für den heutigen Beschwerdeführer Cölestin Degasperi entschieden hat.

Anbelangend endlich die Ausführung des Regierungsvertreters bei der ö. m. Verhandlung, daß die Auslosung bei der engeren Wahl der letzt zulässige Wahlgang dergestalt sein solle, daß unter allen Umständen einer der zur Auslosung gelangten Candidaten in das Amt des Gemeindevorstandes einzutreten hat, so bietet für diese Auslegung der Wortlaut des § 38 keinerlei Anhaltspunkt. — Die Analogie des § 29 Gem.-W.-Ordn. läßt sich aber darum nicht geltend machen, weil diese gesetzliche Bestimmung eine Ausnahmsbestimmung ist, welche nur für die Ausschußwahl erlassen ist, auf den besonders geregelten Wahlact des Gemeindevorstandes aber umsoweniger bezogen werden kann, als bei diesem Wahlacte das Princip der absoluten Majorität und nicht wie bei jenem der Gemeindevertretung das Princip der relativen Majorität Anwendung zu finden hat.

Der Ausspruch der angefochtenen Entscheidung, daß an Stelle des bei der Neuwahl gewählten Cölestin Degasperi als zweiter Gemeinderath Ignaz Berloffa in die Gemeindevorstehung von Sardagna deshalb einzutreten habe, weil bei der ersterwähnten engeren Wahl Ignaz Berloffa und Michael Degasperi je 6 Stimmen erhalten hatten, letztgenannter, für den das Los entschied, aber die Wahl ablehnte und daher Ignaz Berloffa als gewählt anzusehen war, erscheint somit im Gesetze nicht begründet.

Nr. 7774.

Weder ein Districtsarzt noch auch ein Bezirksvertretungs-Secretär sind als Landes- oder als öffentliche Fondsbeamte anzusehen; beide sind in die Gemeindevertretung wählbar. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 8. März 1894, Z. 946.

Anton Vondrák (Adv. Dr. Dyk) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 14. December 1893, Z. 29097, puncto Gemeindevorstandswahl in Bechyn.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die mit der angefochtenen Entscheidung erfolgte Bestätigung der Wahl des Districtsarztes Med. Dr. Ignaz Daniel zum Gemeindevorstand und des Bezirkssecretärs Johann Černy zum ersten Gemeinderath der Stadt Bechyn wird in der Beschwerde unter Berufung des § 36 ad 2 der Gem.-W.-Ordn. für Böhmen vom Jahre 1864 als gesetzwidrig angefochten, weil die genannten Functionäre als Landesbeamte, bezw. öffentliche Fondsbeamte anzusehen und darum von der Wählbarkeit zu Mitgliedern des Gemeindevorstandes umso gewisser ausgeschlossen sind, als ihre dienstliche Stellung Collisionen mit der ihnen als Mitgliedern des Gemeindevorstandes zugefallenen Aufgabe unvermeidlich macht.

Es ist zuzugeben, daß die letztere Bemerkung der Beschwerde eine zutreffende ist, allein der durch sie geltend gemachte Umstand reicht gleichwohl nicht aus, die Beschwerde zu begründen; da die Bestimmungen des § 36 Gem.-W.-Ordn. als Ausnahmsbestimmungen und als Beschränkung eines Rechtes strenge auszulegen sind und nach den geltenden Vorschriften weder ein Districtsarzt noch auch ein Bezirksvertretungssecretär als Landes- oder als öffentlicher Fondsbeamter angesehen werden kann.

Was zunächst den Districtsarzt anbelangt, so kann dieser als ein Landesbeamter darum nicht angesehen werden, weil nach dem Gesetze vom 23. Februar 1888, L. G. B. Nr. 9, dem Districtsarzte wohl der Charakter eines öffentlichen Beamten zukommt (§ 10), derselbe aber von der Bezirksvertretung ernannt wird (§ 6), seinen Gehalt aus der Bezirkscasse bezieht (§ 8) und in disciplinärer Beziehung dem Bezirksausschusse untersteht (§ 4). — Ebenso ist es in Hinblick auf den Wortlaut des § 57 des Bezirksvertretungsgesetzes vom 25. Juli 1864, L. G. B. Nr. 27, zweifellos, daß der Bezirkssecretär nur als Bezirksvertretungsbeamter, nicht aber als Landesbeamter angesehen werden kann. — Als öffentliche Fondsbeamte können aber diese Functionäre, von der Frage abgesehen, ob die Bezirkscasse im Sinne des § 36 ad 2 Gem.-W.-Ordn. als öffentlicher Fond anzusehen wäre, schon darum nicht verstanden werden, weil als solche jedenfalls nur jene Beamten angesehen werden können, welche öffentliche Fonde verwalten, nicht aber auch öffentliche Beamte, welche aus öffentlichen Fonden eventuell ihre Bezüge erhalten.

Die Beschwerdeausführung betreffs der vorzeitigen Abnahme der Angelobung fand der V. G. Hof als für die Streitfrage unentscheidend zu übergehen.

Nr. 7775.

1. **Voraussetzungen für die Verpflichtung zur Zahlung von Canaleinmündungsgebühren. — 2. Qualification f. g. Canalstutzen. (Wien.)**

Erkenntniß vom 8. März 1894, Z. 954.

Lorenz und Juliane Nemelka (Adv. Dr. Kuranda) ca. Wiener Stadtrath (Adv. Dr. Schmitt); E. vom 9. März 1893, Z. 8002 ex 1892, puncto Vorschreibung einer Canaleinmündungsgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Mit dem angefochtenen Beschlusse des Stadtrathes Wien wurde die Verpflichtung der Beschwerdeführer zur Zahlung der mit 634 fl. 38 kr. bemessenen Canaleinmündungsgebühr aufrecht erhalten, weil bei der Realität der Beschwerdeführer XI., Hauptstraße Nr. 106, bisher ein Canal im Sinne der Bau-Ordn. für Wien § 57, sowie der Bau-Ordn. für Niederösterreich § 66, nicht bestand. Gleichzeitig wurde auch die in Beschwerde gezogene Höhe der Gebühr als gesetzlich begründet erkannt.

Die Beschwerde bestreitet vor Allem die Gesetzmäßigkeit der ihr auferlegten Gebührenverpflichtung überhaupt, weil eine Canaleinmündung, d. i. eine Verbindung zwischen den auf dem Grunde der Beschwerdeführer befindlichen, für den Abfluß der Absonderungen aller Art bestimmten Anlagen mit dem städtischen Hauptcanale bereits vor Wirksamkeit des Landesgesetzes vom 19. Jänner 1890, L. G. B. Nr. 9, bestand, daher von einer neuen Einmündung nicht gesprochen werden könne.

In thatsächlicher Richtung ist aus den Administrativacten zu constatiren, daß bei der Realität der Beschwerdeführer von der Gemeinde Simmering im Jahre 1886 ein sogenannter Canalstutzen für Rechnung der Beschwerdeführer hergestellt wurde, welche Bauausführung den Zweck verfolgte, seinerzeit die Einmündung der Hauscanäle in den städtischen Hauptcanal zu ermöglichen. — In diesen Canalstutzen, bezw. durch denselben in den Hauptcanal mündet ein offener Hofwasserlauf zur Abfuhr der Niederschlagswässer und ein gemauerter Wasserlauf vom Fabrikskesselhause zur Ableitung des Condensationswassers. Die Ableitung der Stalljauche erfolgt in eine Düngergrube, während für die Abfälle aus den Aborten drei Senkgruben bestehen.

Mit der rechtskräftigen Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 5. Mai 1892, Z. 10, wurde im Recurswege die Verpflichtung der Beschwerdeführer zur Herstellung eines ihrer Fabriksrealität mit dem städtischen Hauptcanale verbindenden Hauscanales, unter Auflassung der Senkgrubenanlagen, ausgesprochen und die Bewilligung des hienach von den Beschwerdeführern vorgelegten Canalisirungsprojectes gab den Anlaß zur Vorschreibung der heute im Streite befindlichen Einmündungsgebühr. — Aus diesem Thatbestande ergibt sich, daß die Beschwerdeführer die Verpflichtung zur Herstellung der Canalisation ihrer Realität trifft und daß ein Canal, wie ihn die Bauordnung vorschreibt, bei dieser Realität nicht vorhanden war.

Da die Verpflichtung zur Zahlung der Canaleinmündungsgebühr von der Voraussetzung des Bestandes des städtischen Hauptcanales einerseits und von der Benützung des Letzteren durch Einmündung des Hauscanales andererseits abhängig ist (§§ 1 und 11 des Landesgesetzes vom 19. Jänner 1890, L. G. B. Nr. 9), so ist diese Gebühr für die Erbauung und Einmündung

des bisher nicht bestandenen Hauscanales dann zu zahlen, wenn die Herstellung in eine Zeit fällt, zu welcher das erwähnte Landesgesetz bereits in Wirksamkeit stand. — Der Umstand allein, daß die Beschwerdeführer, falls sie die Canalisation ihrer Realität vor dem Inslebentreten dieses Gesetzes durchgeführt hätten, dies bei dem Mangel einer gesetzlichen Vorschrift, welche hiefür die Gebührenpflicht festgestellt haben würde, gebührenfrei hätten thun können, vermag dieselben von der durch das später erschienene Gesetz normirten Gebührenpflicht nicht zu entheben.

Die Beschwerdeführer nehmen nun allerdings die Gebührenfreiheit aus dem Grunde in Anspruch, weil dieselben bereits ein Einmündungsobject besitzen, den sogenannten Canalstutzen, und weil thatsächlich durch denselben bereits Einleitungen in den städtischen Hauptcanal stattfinden. — Der hergestellte sogenannte Canalstutzen, welcher lediglich den Zweck verfolgt, die seinerzeitige Einmündung des Hauscanales zu ermöglichen, kann insolange als eben dieser Hauscanal noch nicht errichtet ist, nicht als eine Canaleinmündung im Sinne der Bauordnung bezeichnet werden und es ist durch die Herstellung dieses Objectes allein der Verpflichtung zur Einmündung des Hauscanales in den Hauptcanal noch nicht und vielmehr erst dann entsprochen, wenn der Hauscanal selbst hergestellt ist. — Ebenso ist es zweifellos, daß der in diesen Canalstutzen einmündende offene Hofwasserlauf nicht als Hauscanal betrachtet werden kann.

Aber auch der gemauerte Wasserlauf zur Abfuhr der Condensationswässer des Kesselhauses kann nicht als Hauscanal im Sinne der Bauordnung bezeichnet werden. — Aus den Bestimmungen der Bauordnungen, sowohl für Wien vom 17. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 35, §§ 57 und 58, und für Niederösterreich mit Ausschluß von Wien vom gleichen Datum Nr. 36 § 66 und Landesgesetz vom 30. März 1887, Nr. 17, geht hervor, daß die Herstellung der Hauscanäle hauptsächlich den Zweck verfolgt, den Unrath — die Fäcalien — abzuführen. — Daß der fragliche gemauerte Wasserlauf diesem Zwecke nicht zu dienen hat und thatsächlich auch nicht diente, ist evident, weil ja zur Erreichung dieses Zweckes und zur Beseitigung des Senkgrubensystems die Herstellung des Hauscanals aufgetragen wurde.

Wenn der § 74 der Bau-Ordn. für Wien und der § 82 der Bau-Ordn. für Niederösterreich bei Industriebauten rücksichtlich der Canalisirung bestimmt, daß sich diese nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften zu richten hat, so folgt hieraus nur, daß auch die Canäle bei Industriebauten der Vorschrift und dem Zwecke der Bauordnung entsprechen müssen und daß daher ein lediglich zum Zwecke der Abfuhr der Condensationswässer errichteter gemauerter Wasserlauf nicht als Hauscanal im Sinne der Bauordnung bezeichnet werden kann.

Der V. G. Hof mußte hienach die in dem angefochtenen Beschlusse entwickelte Rechtsanschauung, daß für die Einmündung des erst auszuführenden Hauscanales die Gebührenpflicht gemäß § 1 des Landesgesetzes vom 19. Jänner 1890, Z. 9, bestehe, als gesetzlich begründet erkennen.

Nachdem der Beschwerdepunkt wegen des Ausmaßes der Gebühr vom Vertreter der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung fallen gelassen wurde, war kein Anlaß zu einem h. g. Erkenntnisse über diesen Punkt gegeben.

Nr. 7776.

1. Für die Flüssigmachung der fixen Bezüge eines Gemeindearztes ist nicht das Datum des Ernennungsdecretes, sondern der in dem Decrete festgesetzte Tag des Dienstantrittes maßgebend. — 2. Ansprüche für die vor dem Tage des Dienstantrittes geleisteten Dienste gehören auf den Rechtsweg.

Erkenntniß vom 9. März 1894, Z. 905.

Dr. Leo Moskovics ca. Min. des Innern (M.-S. Med. Dr. Deimer); E. vom 11. März 1893, Z. 5389, puncto Bezahlnng seiner Bezüge als Gemeindearzt.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit der Anspruch des Beschwerdeführers auf Einbringung der fixen systemmäßigen Bezüge für den Monat September 1891 zurückgewiesen wurde, nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben. — Im Uebrigen aber wird die Beschwerde theils als unbegründet, theils als unzulässig abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Erlasse der k. k. küstenl. Statthalterei vom 22. September 1891, Z. 15635, wurde Dr. Leo Moskovics auf Grundlage des § 26 des Landesgesetzes vom 19. März 1874, L. G. B. Nr. 8, für das Küstenland im Einverständnisse mit dem Istrianer Landesausschusse von amtswegen zum Gemeindearzte für den Sanitätssprengel Pinguente Rozzo auf die Dauer von drei Jahren, vom 1. September 1891 ab gerechnet, mit den in der bezüglichen Concursausschreibung festgesetzten Emolumenten bestellt, konnte jedoch die Auszahlung der ihm gebührenden Bezüge nicht erlangen, weil die Gemeinde Pinguente mit seiner Ernennung nicht einverstanden war. — Dr. Moskovics nahm daher die Intervention der politischen Behörde und insbesondere der k. k. Statthalterei in Anspruch, um seine Bezüge einbringlich zu machen und nun wurden diese fixen Bezüge, deren Begleichung der Gemeinde Pinguente mit dem Statth.-Erlasse vom 16. October 1892, Z. 13860, bei Vermeidung von Zwangsmaßregeln bereits aufgetragen worden war, mit dem weiteren Erlasse vom 29. November 1892, Z. 20601, bei einem Jahresgehalte von 1000 fl. und einem Reisepauschale jährlicher 200 fl. und bei Annahme einer dreizehnmonatlichen Dienstzeit, ziffermäßig auf den Gesammtbetrag von 1300 fl. festgestellt und zugleich bemerkt, daß bezüglich der angesprochenen Kosten für außerordentliche Commissionen im Betrage von 361 fl. 97 kr. die instanzmäßige Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft nachfolgen wird.

Im Recurszuge hat der Beschwerdeführer die Begleichung seiner fixen Gebühren an Gehalt und Reisepauschale — statt für 13 — für 18 Monate in Anspruch genommen, die Auszahlung seiner Particularien für außergewöhnliche Commissionen — unter Vorbehalt eines besonderen Entschädigungsanspruches für die in den Monaten Juli und August 1891 unternommenen Dienstreisen — begehrt und seine Dienstesenthebung bis längstens Ende December 1892 verlangt; mit dem angefochtenen Min.-Erlasse wurde jedoch die diesbezügliche Statthalterei-Entscheidung, sowohl in Betreff der schon bestimmten und noch zu bestimmenden Gebühren des Beschwerdeführers, als auch in Betreff der an die Gemeinde Pinguente ergangenen Zahlungsmahnung aufrecht erhalten.

Dem entgegen behauptet Dr. Moskovics in seiner Beschwerde, daß ihm die fixen Bezüge an Gehalt und Reisepauschale vom 1. Juli 1891 an, bis zu seiner noch nicht erfolgten Dienstesenthebung, ohne jegliche Reduction gebühren; er fordert überdies die Auszahlung der Particularbeträge für die in den Monaten Juli und August unternommenen Dienstreisen und für die weiteren außerordentlichen Commissionen und beschwert sich auch dagegen, daß der Gemeinde Pinguente ein ungesetzlicher Termin zur Begleichung seiner Ansprüche gewährt wurde.

Was den ersten, die fixen Bezüge betreffenden Beschwerdepunkt anbelangt, so ist es allerdings richtig, daß das Ernennungsdecret des Beschwerdeführers, welches für seine Rechtsansprüche als maßgebend anzusehen ist, erst unter dem 26. September 1891, Z. 9504, ausgefertigt wurde; da jedoch in diesem Ernennungsdecrete ebenso wie in dem die Ernennung des Beschwerdeführers vollziehenden Erlasse der k. k. Statthalterei vom 22. September 1891, Z. 15635 ausdrücklich festgesetzt wird, daß dem Dr. Moskovics der Dienstantritt vom 1. September 1891 an zu rechnen ist, so folgt hieraus, daß dem Beschwerdeführer der Anspruch auf die mit dem Posten verbundenen Bezüge auch von diesem Termine an zugestanden sind, zumal aus den Administrativacten sich ergibt, daß der Beschwerdeführer schon in einem früheren Zeitpunkte, nämlich vor dem 1. October 1891, gewisse Agenden der Gesundheitspflege in der Gemeinde besorgte. — Insoweit also die angefochtene Entscheidung die Flüssigmachung der Bezüge erst vom 1. October an verfügte, erscheint dieselbe gesetzlich nicht begründet.

Dagegen mußte der V. G. Hof es für gerechtfertigt anerkennen, daß die Entscheidung den Anspruch des Beschwerdeführers auf die Anweisung der Bezüge für die Monate Juli und August nicht berücksichtigt hat, weil der Beschwerdeführer zu jener Zeit zum Gemeindearzte nicht ernannt war, weshalb derselbe auch die mit der Stelle verbundenen systemmäßigen Bezüge und deren Flüssigmachung im Wege des politischen Zwangsverfahrens nicht in Anspruch nehmen kann, sondern lediglich zur Geltendmachung privatrechtlicher Forderungen wegen der eventuell effectiv geleisteten ärztlichen Dienste, im Rechtswege berechtigt erscheint. — Aus demselben Grunde fand auch der V. G. Hof es gerechtfertigt, daß die Ansprüche des Beschwerdeführers auf Flüssigmachung der Bezüge vom 1. November 1892 an zurückgewiesen wurden, da aus den Administrativacten sich ergibt, daß der Beschwerdeführer am 5. November 1892 den Dienstposten verlassen hat.

Was die übrigen in der Beschwerde formulirten Beschwerdepunkte anbetrifft, so konnte der V. G. Hof im Hinblick auf die Bestimmungen des § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, dieselben nicht in Berücksichtigung ziehen, weil die seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaft Capodistria ausgesprochene Gewährung eines Termines an die Gemeinde Pinguente für die Entrichtung der fraglichen Gebühren sowie die vom Beschwerdeführer verlangte Entschädigung für die in den Monaten Juli und August 1891 angeblich unternommenen Dienstreisen — welche Entschädigung in dem Ministerialrecurse de praes. 15. December 1891 nur in Vorbehalt genommen worden war — keinen Gegenstand der angefochtenen Entscheidung gebildet haben und weil in Betreff der Kosten für

außerordentliche Commissionen die Angelegenheit im administrativen Wege noch nicht ausgetragen ist. (§ 5 leg. cit.)

Nr. 7777.

Das Verfügungsrecht über die zu katholischen Cultuszwecken gewidmeten Objecte (Glocken), steht nicht der Gemeinde, sondern den kirchlichen Organen zu. Die Competenz zur Entscheidung über dieses Verfügungsrecht steht bei den politischen Behörden.*)

Erkenntniß vom 9. März 1894, Z. 950.

Gemeinde Sudiz (Adv. Dr. Tuček) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Kaněra); E. vom 21. December 1892, Z. 27621, puncto Verfügungsrecht über eine Glocke.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß den Organen der katholischen Kirche, bezw. dem Pfarramte in Knihnitz das Verfügungsrecht über die Glocke zustehe, welche dermal in dem an die Schule in Sudiz angebauten Gerüste untergebracht ist. — Wie sich aus den Administrativacten ergibt, befand sich diese Glocke ursprünglich unmittelbar auf dem im Jahre 1811 von der Gemeinde Sudiz und dem damaligen Schulpatrone errichteten Schulgebäude, welches bis zum Jahre 1863 dem Unterrichtsbedürfnisse der Kinder aller Gemeindebewohner ohne Unterschied der Confession, von da ab bis zum Jahre 1889 dem gleichen Bedürfnisse blos der katholischen Bewohner diente, und seither nach erfolgtem Umbaue wieder als Schule für alle Gemeindebewohner ohne Rücksicht auf deren Religionsbekenntniß benützt wird.

Darüber, ob die gedachte Glocke von der Schulbauconcurrenz oder wem sonst und zu welchem Zwecke beigestellt wurde, liegt eine urkundliche Nachweisung nicht vor. Auch die Aussagen der vernommenen Gedenkmänner geben in ersterer Hinsicht keine Auskunft, lassen jedoch entnehmen, daß diese Glocke niemals zu Schulzwecken benützt wurde, indem mit derselben alltäglich blos Morgens, Mittags und Abends, dann am Freitage Nachmittags zum Gebete, endlich bei der Ankunft höherer Kirchenvorsteher zu deren Begrüßung geläutet wurde. Obzwar die Gedenkmänner weiter behaupten, daß die fragliche Glocke herkömmlich auch bei Sterbefällen der Gemeindebewohner ohne Unterschied der Confession zur Verwendung gelangt sei, ist doch in Rücksicht auf die vorerwähnten Erläße, bei welchen dieselbe regelmäßig geläutet wurde, deren gleich anfängliche Bestimmung vorwiegend katholischen Cultuszwecken zu dienen, nicht verkennbar. Dafür aber, daß diese Glocke etwa auch bestimmt gewesen wäre, nebenbei Gemeindezwecken dienstbar zu sein, geben die Aussagen der Gedenkzeugen nur insofern einen Anhalt, als dieselben auch deren Verwendung als Sturmglocke bei Feuersgefahr behaupten.

Daß aber die ursprüngliche, vorwiegend kirchliche Bestimmung der Glocke im Laufe der Zeit nicht aus den Augen verloren wurde, davon zeugt der Umstand, daß dieselbe im Jahre 1868 über Veranlassung der

---

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 5839 u. 6244 (Bd. XV, J. 1891).

katholischen Gemeindebewohner und mit Verwendung einer in der Verwaltung des Pfarramtes in Knihnitz gestandenen kirchlichen Stiftung ohne Zuthun, aber auch ohne Widerspruch der Gemeinde umgegossen und am 18. Jänner 1869 sogar nach katholischem Ritus geweiht wurde und daß mit eben diesem Acte auch deren früher üblich gewesene Verwendung zum Ausläuten von Sterbefällen — insoweit es sich um Gemeindebewohner evangelischen Glaubens handelte — aufhörte.

Aus diesem den Acten und den Aussagen der Gedenkmänner entnommenen Thatbestande ergibt sich, daß die mehr gedachte Glocke — wenngleich auch diesfalls eine Urkunde nicht vorliegt — ohne Widerspruch der Gemeinde, welche dermal das Dispositionsrecht beansprucht, thatsächlich katholischen Cultuszwecken gewidmet wurde und durch die kirchliche Weihe die Eigenschaft einer Cultussache erlangt hat, über welche zu verfügen, nach Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, der Kirche zusteht. — An diesem durch die geschilderten Thatsachen geschaffenen Rechtsverhältnisse vermag nun der Umstand, daß die Gemeinde den Glöckner entlohnte und für die vorübergehende und endliche Unterbringung der Glocke während und nach dem Umbaue des Schulhauses aus eigener Initiative und auf eigene Kosten sorgte, nichts zu ändern. Ebenso kann auch daraus, daß über Anordnung des Gemeindevorstehers seit dem Jahre 1875 das kirchlicherseits dermal beanständete Läuten bei Todesfällen der Ortsbewohner evangelischen Glaubens wieder in Aufnahme kam, eine Einschränkung des der Kirche thatsächlich zustehenden Dispositionsrechtes nicht gefolgert werden.

Bei dieser Sachlage war die gegen die Entscheidungscompetenz der politischen Behörden erhobene Einwendung der Beschwerde unbegründet, weil es sich gegebenen Falles nicht um einen gemäß § 38, Alinea 2 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, von den Gerichtsbehörden zu entscheidenden Streit bezüglich des Eigenthumes oder eines sonstigen privatrechtlichen Verhältnisses der in Rede stehenden Glocke, sondern vielmehr darum handelt, ob der Gemeinde Subitz rücksichtlich der kirchlichen Zwecken gewidmeten Glocke das beanspruchte Verfügungsrecht zukommt.

Nr. 7778.

1. Voraussetzungen für die Erwerbsteuer-Erhöhung bei einer Unternehmung, mit Rücksicht auf deren geänderte Betriebsverhältnisse. — 2. Richtigstellung der Einreihung in eine Hauptbeschäftigungs-Abtheilung.

Erkenntniß vom 10. März 1894, Z. 955.

Louis Ortlieb (Adv. Dr. Brunstein) ca. bukow. Finanz-Direction (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 29. August 1893, Z. 16251, puncto Erwerbsteuer-Erhöhung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die dem Beschwerdeführer bisher in der III. Hauptbeschäftigungsabtheilung mit 315 fl. vorgeschriebene Erwerbsteuer vom 1. Semester 1893 angefangen unter Einreihung der Unternehmung in die I. Hauptbeschäftigungsabtheilung auf die Jahresquote von 1575 fl. erhöht.

In der schriftlichen Beschwerde wird geltend gemacht, daß die Finanz-direction als zweite Instanz nicht berechtigt war, die Einreihung der Unternehmung in die I. Hauptbeschäftigungsabtheilung zu verfügen, weil es sich hiebei nicht um die Entscheidung einer Rechts-, sondern einer Thatfrage handelte und die Feststellung des Thatbestandes zunächst Aufgabe der untersten Instanz ist. Die Erhöhung der Erwerbsteuer auf den 5-fachen Betrag sei nicht gerechtfertigt, weil eine Ausdehnung des Geschäftes nicht stattgefunden, auch das Absatzgebiet sich nicht vergrößert habe, sondern nur zum Zwecke der rationellen Ausnützung des Holzes neue Maschinen aufgestellt wurden. Auch zur Zahl der neu aufgestellten Maschinen stehe die Steuererhöhung in keinem Verhältnisse. Die einvernommenen Vertrauensmänner seien nicht Fachmänner gewesen und die vom Beschwerdeführer im Recurse namhaft gemachten Sachverständigen seien nicht vernommen worden.

Der V. G Hof vermochte die Beschwerde nicht als im Gesetze gegründet zu erkennen. — Die in der ö. m. Verhandlung seitens des Vertreters der Beschwerde erhobene formelle Einwendung, daß aus der Entscheidung der II. Instanz der von der Finanzverwaltung angenommene Thatbestand nicht erhelle und daß die Intimation der Entscheidung der Finanz-Direction durch die I. Instanz nicht dieser Entscheidung gemäß erfolgt sei, erschien dem V. G. Hofe nicht gegründet, weil, was zunächst den letzteren Umstand betrifft, die Intimation genau dem Erlasse der Finanz-Direction entsprach, welche den Recurs »nach dem Antrage« der I. Instanz abgewiesen hat, so daß die Bezirkshauptmannschaft ganz berechtigt war, die Begründung ihres Antrages als Begründung der Entscheidung II. Instanz hinauszugeben. Was aber die erste Einwendung betrifft, so schloß der von der II. Instanz angenommene Thatbestand nach dem Wortlaute der Entscheidung die Annahme des von der Bezirkshauptmannschaft festgestellten, durch Hinweise auf die Vermehrung der maschinellen Vorrichtungen und die dadurch erzielte höhere Ertragsfähigkeit des Unternehmens präcisirten Thatbestandes in sich.

In der Sache selbst war folgendes zu erwägen: Gemäß der in Folge a. h. Entschließung vom 4. Februar 1832 mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 15. Februar 1832, Z. 460 (Pol. Ges.-Samml. 60. Band, Nr. 16), kundgemachten Grundsätze über die künftige Behandlung der Erwerbsteuerbelegung sind die zur Verwaltung dieser Abgabe berufenen Organe verpflichtet, in Fällen, in denen einzelne Steuerpflichtige durch die Erwerbsteuerbemessung gesetzwidrig begünstigt sind, die gesetzmäßige Bemessung in gehöriger Weise zu veranlassen. — Aus den im vorliegenden Falle durch die Steuerbehörde vorgenommenen Erhebungen, nämlich aus der Erklärung des Steuerpflichtigen vom 24. März 1893, aus dem Gutachten der Ortsobrigkeit und aus den Aussagen dreier Vertrauensmänner geht hervor, daß die Dampfsäge des Beschwerdeführers im Laufe des Jahres 1892 durch Aufstellung einer zweiten Dampfmaschine, vier neuer Gatter, einer Hobelmaschine zur Erzeugung von Schiffsböden und drei Circularsägen erweitert worden sei, so daß gegenwärtig 12 Gatter, 8 Circularsägen, 1 Hobelmaschine und 2 Dampfmaschinen verwendet werden, daß ferner jetzt 200 bis 250 Arbeiter beschäftigt sind, während früher nur 150 bis 160 vorhanden waren, daß sich auch die Zahl der sonstigen Angestellten von 5 auf 10 vermehrt hat, daß das früher mit 150.000 bis 200.000 fl. angegebene Betriebscapital sich auf mindestens

500.000 fl. vergrößert hat, daß nebst der früher bereits bestandenen Rollbahn zur Bringung der Klötze nunmehr eine Schleppbahn zum Transporte der verschnittenen Hölzer im Betriebe steht und daß der Umsatz jährlich 468.000 fl. und der sich hieraus ergebende Gewinn circa 56.000 fl. betrage. Daß zwischen einer solchen Vermehrung der Productionsmittel und der Erhöhung der Steuerquote ein genaues Verhältniß bestehen müsse, derart daß nur genau in derselben Proportion, in welcher die Productionsmittel gewachsen sind, auch die Steuer erhöht werden darf, ist durch keine positive Bestimmung des Gesetzes gefordert und kann insbesondere auch vor dem V. G. Hofe nicht geltend gemacht werden, weil dies zu der dem Ermessen der Finanzbehörde anheimfallenden Auswahl des Steuersatzes gehört. Am wenigsten kann aber eine solche genaue Verhältnißmäßigkeit dort in Anspruch genommen werden, wo, wie im vorliegenden Falle, die Steuererhöhung nach der a. h. Entschließung vom 4. Februar 1832, also von dem Gesichtspunkte aus Platz gegriffen hat, daß die bisherige Besteuerung den Productionsverhältnissen des Unternehmens nicht entsprochen hat.

Die obige, durch Vermehrung der Werksvorrichtungen, der Arbeitskräfte und des Betriebscapitales hervorgerufene erhöhte Productionsfähigkeit war an sich offenbar geeignet, im Sinne der cit. Gesetzesstelle die Steuerbehörde zur Erwägung zu veranlassen, ob die bisher in der III. Hauptbeschäftigungsabtheilung mit der Quote von 315 fl. vorgeschriebene Erwerbsteuer mit Rücksicht auf die geänderten Verhältnisse noch angemessen sei. Demgemäß war die Steuerbehörde auch verpflichtet, das zum Zwecke der Erwerbsteuererhöhung gesetzlich angeordnete Verfahren einzuleiten. — Aus den Administrativacten geht hervor, daß hiebei das im § 8 des Erwerbsteuer-Patentes normirte Verfahren eingehalten wurde. Es wurde nämlich am 24. März 1893 die Erklärung des Steuerpflichtigen zu Protokoll genommen und es wurde das Gutachten der Ortsobrigkeit eingeholt. Außerdem wurden noch über die stricte Vorschrift des Gesetzes hinaus zur besseren Information der Steuerbehörde drei Vertrauensmänner einvernommen und über die Holzbezüge amtliche Auskünfte von der k. k. Forstverwaltung des Bukowinaer Religionsfondes eingeholt. — Es wurde ferner, wie aus dem Berichte der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Kimpolung vom 13. Jänner 1894, Z. 85, und aus dem Inhalte des Recurses de praes. 1. Juli 1893 hervorgeht, dem Beschwerdeführer das Gutachten der Vertrauensmänner auch vorgehalten.

Wenn nun die Steuerbehörde mit Rücksicht auf die gepflogenen Erhebungen zu dem Ergebnisse gelangte, daß die bisher vorgeschriebene Erwerbsteuer nicht mehr angemessen und eine Erhöhung auf die Jahresquote von 1575 fl. entsprechend sei, so konnte hierin eine Gesetzesverletzung nicht erkannt werden, weil gemäß § 8 des Erwerbsteuer-Patentes die Entscheidung über die Classe, nach welcher eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung im Hinblicke auf ihren individuellen Umfang und ihre Ertragsfähigkeit zu besteuern ist, unter der Voraussetzung des gesetzlichen Verfahrens und innerhalb der vom Gesetze gezogenen Grenzen dem Ermessen der Steuerbehörde überlassen ist. Der gewählte Steuersatz ist aber in der I. Hauptbeschäftigungsabtheilung tarifmäßig und die Einreihung der in Rede stehenden Unternehmung in die I. Hauptbeschäftigungsabtheilung ist mit Rücksicht auf deren Beschaffenheit zweifellos richtig.

Die in der Beschwerde weiters geltend gemachte Anschauung, daß die Finanzdirection als II. Instanz nicht berechtigt gewesen sei, die von der Bezirkshauptmannschaft in I. Instanz verfügte Einreihung der Unternehmung in die II. Hauptbeschäftigungsabtheilung abzuändern, vermochte der V. G. Hof gleichfalls nicht als gesetzlich gegründet zu erkennen, weil die Finanzdirection nach ihrem Wirkungskreise und kraft des ihr zustehenden Aufsichtsrechtes offenbar im Interesse des ihrer Verwaltung anvertrauten Staatsschatzes berufen ist, unrichtige, bei den ihr unterstehenden Finanzbehörden I. Instanz vorgekommene Entscheidungen richtig zu stellen und im vorliegenden Falle die von der Bezirkshauptmannschaft verfügte Einreihung der in Rede stehenden Unternehmung in die II. Hauptbeschäftigungsabtheilung entschieden unrichtig war.

Auch den weiteren Beschwerdepunkt, daß die im Recurse namhaft gemachten Sachverständigen nicht einvernommen wurden, konnte der V. G. Hof nicht als zutreffend erkennen, weil den Finanzbehörden in den Erwerbsteuervorschriften die Verpflichtung zur Einvernehmung von namhaft gemachten Sachverständigen nicht auferlegt ist, im vorliegenden Falle übrigens der Thatbestand durch die gepflogenen Erhebungen bereits derart genügend festgestellt war, daß ein Bedürfniß zur Abhörung weiterer Sachverständiger nicht mehr vorlag.

Nr. 7779.

1. Bekanntgabe der Gründe der Steuervorschreibung. — 2. Feststellung, wann eine ausländische Actiengesellschaft den Betrieb im Inlande thatsächlich begonnen hat, in Absicht auf den Beginn der Erwerbsteuerpflicht.

Erkenntniß vom 10. März 1894, Z. 959.

Filiale der Actiengesellschaft für Holzgewinnung und Dampfsägebetrieb, vormals P. u. C. Götz & Comp. (Adv. Dr. Popper) ca. Fin.-Direction in Czernowitz (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 25. Juli 1893, Z. 13715, puncto Erwerbsteuer vom Floßholzhandel in Dornawatra.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der V. G. Hof hat einen wesentlichen Mangel des Verfahrens in der vorliegenden Streitsache darin erkannt, daß die k. k. Fin.-Direction über das im Recurse de praes. 1. Juli 1893 enthaltene ausdrückliche Begehren: Behufs weiterer Ausführung des Recurses die Grundlagen des Erwerbsteuerscheines und insbesondere die Thatsachen der Partei bekannt zu geben, welche zur Vorschreibung der Steuerquote per 315 fl. geführt haben, eine Entscheidung nicht getroffen hat, sondern ohne Rücksicht auf dieses Petitum sofort zur meritorischen Entscheidung des Recurses geschritten ist.

Es liegt in der Natur der Sache und ist im § 2, Alinea 4 des Ges. vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, ausdrücklich festgesetzt, daß den steuerpflichtigen Parteien das Recht zusteht, um Bekanntgabe der Gründe der erflossenen Entscheidung anzusuchen. Diesem Rechte der Parteien gegenüber steht selbstverständlich auf Seite der Finanzbehörden die Verpflichtung zur Bekanntgabe der Gründe der Steuervorschreibung. Diese Verpflichtung

wird dadurch nicht aufgehoben, daß das Erwerbsteuerpatent keine Bestimmung enthält, welche die bemessende Behörde verpflichten würde, der steuerpflichtigen Partei das Gutachten der Ortsobrigkeit oder der einvernommenen Vertrauensmänner vorzuhalten. — Hieraus kann vielmehr nur geschlossen werden, daß die Bemessungsbehörde bei Bekanntgabe der concreten Verhältnisse, auf welche sich die Entscheidung bezüglich der Steuerpflicht und der Steuerquote stützt, nicht verpflichtet ist, die Quelle, aus welcher sie die bezüglichen Daten schöpft, der Partei bekannt zu geben, oder vor der Steuervorschreibung Einwendungen des Steuerpflichtigen dawider entgegen zu nehmen. Speciell war die beschwerdeführende Actiengesellschaft im vorliegenden Falle, in welchem sich die Erwerbsteuer-Vorschreibung wesentlich auch auf die Erwerbsteuer-Erklärung des Vertreters der Gesellschaft stützt, berechtigt, die Angaben ihres Vertreters zu dem Zwecke kennen zu lernen, um dieselbe eventuell im Recurswege berichtigen zu können.

Aber auch in einer anderen Beziehung erscheint die angefochtene Entscheidung mangelhaft. Mit derselben wurde als Beginn der Erwerbsteuerpflicht der I. Semester 1884 angenommen und es wird dies in dem Berichte der k. k. Bezirkshauptmannschaft Kimpolung vom 24. December 1893, Z. 2714, damit begründet, daß das Gesuch der beschwerdeführenden ausländischen Gesellschaft um Zulassung zum Betriebe in Oesterreich beim k. k. Min. des Innern am 21. April 1884 eingebracht wurde, woraus geschlossen wird, daß der Uebergang der Unternehmung an die beschwerdeführende Gesellschaft bereits im I. Semester 1884 erfolgt sei. — Allein die Zulassung der Gesellschaft zum Betriebe in Oesterreich ist erst mit dem Erlasse des k. k. Min. des Innern vom 11. Juli 1884, Z. 9286, bewilligt worden, die Gesellschaft ist sonach in Oesterreich erst im Laufe des II. Semesters 1884 existent geworden und es hätte demnach gemäß § 8 des Central-Hofcommissions-Decretes vom 14. Jänner 1813, Z. 42, die Steuerpflicht, wenn eine solche besteht, erst vom II. Semester 1884 angefangen zu beginnen, wenn nicht etwa thatsächlich die erwerbsteuerpflichtige Unternehmung früher in Betrieb gesetzt wurde, in welchem Falle selbstverständlich auch die Erwerbsteuer von einem früheren Semester angefangen zu entrichten wäre. Da aber genaue Erhebungen hierüber nicht vorliegen und im Gegentheile die einvernommenen Vertrauensmänner sogar angeben, daß der Exporthandel mit Floßholz bis zum Jahre 1885 von der Firma P. & C. Götz & Comp. betrieben wurde und erst im Jahre 1885 oder 1886 an die beschwerdeführende Actiengesellschaft übergegangen ist, so erscheint der Thatbestand auch in dieser Beziehung nicht genügend festgestellt.

Nr. 7780.

Erwerbsteuer von der Eisenbahnbau-Unternehmung in einem einzelnen Bezirke. — Verfahren und Steuerausmaß.

Erkenntniß vom 10. März 1894, Z. 907.

Firma »Brüder Redlich & Berger« (Adv. Dr. Wald) ca. krain. Fin.-Direction (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 4. September 1893, Z. 13495, puncto Erwerbsteuer für den Bau der im Bezirke Laibach Umgebung liegenden Strecke der Eisenbahn Laibach—Großlupp—Gottschee.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde richtet sich lediglich gegen die Höhe der mit der angefochtenen Entscheidung für den Bau der Unterkrainerbahnen vorgeschriebenen Erwerbsteuer und wird im Wesentlichen darauf gestützt, daß bei der Bestimmung des Steuersatzes auf die Erwerbsteuer, welche die beschwerdeführende Firma für ihre Unternehmung in Wien, sowie für die Ausführung des Baues der genannten Bahnen im Gebiete der Stadt Laibach und im Bezirke Gottschee zu entrichten hat, keine Rücksicht genommen wurde, daß die angefochtene Entscheidung auf keiner umständlichen Begründnng beruhe und daß der in Anwendung gebrachte Steuersatz, mit Rücksicht auf die concreten Umstände der Ertragsfähigkeit der besteuerten Unternehmung nicht entspreche.

Der V. G. Hof hat zunächst den ersten Beschwerdepunkt schon darum als unbegründet erkannt, weil nach den Ausführungen der Beschwerde selbst, daß von der Firma Brüder Redlich & Berger in den Bezirken Stadt Laibach, Umgebung Laibach und Gottschee betriebene Bauunternehmungs-Gewerbe zufolge des Fin.-Min.-Erlasses vom 24. November 1892, Z. 42135, in jedem der drei erwähnten Bezirke abgesondert angemeldet wurde und demgemäß auch ebenda in rechtskräftiger Weise selbstständig besteuert worden ist. — Aus diesem Grunde hat dann offenbar die beschwerdeführende Firma bei der vorliegenden Erwerbsteuerverhandlung sowohl in der ersten als auch in der zweiten Instanz jede Bezugnahme auf die ihr in Wien und in den vorgenannten anderen Krainer Bezirken bemessene Erwerbsteuer unterlassen und sich damit des Rechtes begeben, dieses Argument mit Rechtswirkung zur weiteren Geltung zu bringen.

Bezüglich der Höhe der Erwerbsteuer hat übrigens die beschwerdeführende Firma im Recurszuge einen Erfolg erzielt, indem diese Steuer, welche von der ersten Instanz nach der 6. Classe der I. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung mit 735 fl. bemessen worden war, von der Fin.-Direction auf die Jahresquote von 525 fl. herabgesetzt worden ist. — Wenn trotzdem die beschwerdeführende Firma in dem zweiten Beschwerdepunkte, die Begründung, welche der bezüglichen Entscheidung beigegeben ist, nicht für ausreichend erachtet, so ist dagegen zu erinnern, daß ihr ja freistand, gegen die von der ersten Instanz verfügte Steuerbemessung von dem im § 2 des Ges. vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, vorgesehenen Rechte Gebrauch zu machen. Da sie jedoch, ohne um die Bekanntgabe näherer und umständlicher Gründe einzuschreiten ohne Weiteres ihren Recurs eingebracht hat, so kann sie nunmehr die erflossene Entscheidung blos aus dem formalen Grunde der Unvollständigkeit der Begründung nicht mehr bestreiten.

Was endlich den dritten Beschwerdepunkt anbelangt, so ist zu bemerken, daß die Entscheidung, nach welcher Classe jede einzelne Unternehmung zu besteuern ist, unter Voraussetzung der Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens und der vom Gesetze gezogenen Grenzen, nach § 8 des Erwerbsteuer-Patentes vom 16. December 1815 dem freien Ermessen der Finanzbehörden überlassen ist, weshalb sich der auf einzelne Unternehmungen angewendete Steuersatz der Cognition des V. G. Hofes entzieht.

Da nun, wie die Verhandlungsacten bezeugen, im vorliegenden Falle die Erwerbsteuererklärung von der beschwerdeführenden Firma abgefordert und das Gutachten der Ortsobrigkeit eingeholt wurde, somit das gesetzlich

vorgeschriebene Verfahren, das ja auch in der Beschwerde nicht beanständet wird, eingehalten wurde und der gewählte Steuersatz von 525 fl. ein tarifmäßiger ist, so war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 7781.

Außerachtlassung des gesetzlich bestimmten Instanzenzuges in Congrua-Ergänzungssachen.

Erkenntniß vom 12. März 1894, Z. 2301 ex 1853.

Theodor K..., griech.-kath. Pfarrer in D..., ca. Min. für Cultus und Unterricht; E. vom 18. September 1889, Z. 18685, puncto Verweigerung der Zuerkennung der erhöhten Dotation für die Zeit seiner Eigenschaft als Hilfspriester in L...

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der vom k. k. Min. für Cultus und Unterricht in der erstatteten Gegenschrift erhobenen Einwendung, daß die Beschwerde nach Ablauf der im § 14 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, festgesetzten 60tägigen Frist überreicht erscheint, konnte der V. G. Hof keine Folge geben. Das Min. für Cultus und Unterricht stützt diese Einwendung lediglich darauf, daß laut des den Acten beigeschlossenen Auszuges aus dem Postjournale das Intimat der angefochtenen Entscheidung dem Postamte in Stryj am 13. November 1889 übergeben wurde und schließt daraus, daß dieses Intimat dem Beschwerdeführer unzweifelhaft an einem der nächstfolgenden Tage zugekommen ist. Da jedoch der Beschwerdeführer in der Beschwerde als den Zustellungstag der angefochtenen Entscheidung den 31. Jänner 1893 angibt, in den Verhandlungsacten selbst ein ämtlicher Ausweis über die erfolgte Zustellung dieses Intimates an den Beschwerdeführer nicht vorliegt, und auch die auf dem Originalreferate der k. k. Statthalterei Z. 67189 ex 1889, befindliche Bestätigung des Beschwerdeführers ddto. 3. Mai 1890, daß er das seinem Gesuche angeschlossene Moralitätszeugniß ddto. 29. März 1889, Z. 25, behoben hat, noch nicht unbedingt die Schlußfolgerung zuläßt, daß dem Beschwerdeführer die angefochtene Entscheidung schon vor dem 3. Mai 1890 oder mindestens an diesem Tage mit der Gesuchsbeilage eingehändigt wurde, erscheinen die Angaben des Beschwerdeführers in Betreff des Zustellungstages durch die Actenlage nicht widerlegt und war sonach die vorliegende Beschwerde als in offener Frist überreicht anzusehen.

In der Sache selbst beruht die Entscheidung des V. G. Hofes auf nachstehenden Erwägungen. Mit dem Erlasse des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 5. October 1882, Z. 16348, wurde eine Dotation von 210 fl. jährlich aus dem Religionsfonde für den dem L...er griech.-kath. Pfarrer Josef Z... für die Dauer seiner Krankheit beizugebenden Hilfspriester bewilligt und fungirte der Beschwerdeführer dortselbst in dieser Eigenschaft seit dem 15. Jänner 1887 bis zu seiner am 13. December 1888 seitens des Metropolitancapitels erfolgten Versetzung.

Bereits sub per 25. October 1887, Z. 13349, suchte Beschwerdeführer bei der k. k. Statthalterei um die Erhöhung der Dotation von 210 fl. auf den Betrag von 300 fl. an, doch ist dieses Gesuch laut den Administrativacten seitens der k. k. Statthalterei einer meritorischen Erledigung nicht zugeführt worden. Das vom Beschwerdeführer sodann bei dem k. k. Min. für Cultus und Unterricht direct überreichte Gesuch de praes 18. Mai 1889, Z. 9856, um Zugestehung der erhöhten Congrua für die Zeit vom 15. Jänner 1887 bis 13. December 1888, während welcher er als Hilfspriester in L... fungirte, wurde mit dem heute in Beschwerde gezogenen Erlasse des k. k. Min. für Cultus und Unterricht der k. k. Statthalterei zur abweislichen Bescheidung des Bittstellers rückgemittelt. Da jedoch diese beiden Gesuche des Beschwerdeführers sich nicht als ein an die Behörde gerichtetes Ansuchen um die allfällige gnadenweise Erhöhung der mit dem Erlasse des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 5. October 1882, Z. 16348, festgesetzten Dotation von 210 fl. darstellen, sondern Beschwerdeführer vielmehr, wie dies aus seinem an die k. k. Statthalterei gerichteten Gesuche ausdrücklich hervorgeht, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 2 des Ges. vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, um die Ergänzung dieser Dotation auf den in Schema I sub V, Z. 4, zu § 2 des cit. Gesetzes festgesetzten Congruabetrag von 300 fl. bittlich geworden ist, hatte die k. k. Statthalterei im Sinne des § 8 der zur Zeit der Ueberreichung der Gesuche geltenden Verordnung vom 2. Juli 1885, R. G. B. Nr. 99, vorerst die Erledigung über das auf die Congruaergänzung gestellte Begehren des Beschwerdeführers ergehen zu lassen und stand sodann dem Beschwerdeführer, gemäß § 9 dieser Verordnung, gegen diese Erledigung der Recurs an das k. k. Min. für Cultus und Unterricht offen. Diesen gesetzlichen Bestimmungen entgegen hat jedoch das k. k. Min. für Cultus und Unterricht über das Begehren des Beschwerdeführers, ohne vorerst eine Entscheidung der k. k. Statthalterei, als der zu einer solchen zuerst berufenen Behörde, zu provociren, sofort meritorisch erkannt und hiedurch den in der obcit. Verordnung, bezw. in der Verordnung vom 20. Jänner 1890, R. G. B. Nr. 7, bestimmten Instanzenzug außer Acht gelassen.

Nr. 7782.

1. Zur Competenz- und Legitimationsfrage in Wasserrechtssachen. — 2. Voraussetzungen für die Consentirung von Wasserableitungsanlagen. — 3. Qualification eines vom Hauptstrome abgebauten Armes als Privatgewässer.

Erkenntniß vom 13. März 1894, Z. 813.

Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf (Adv. Dr. Schindler) ca. Ackerbau-Min. (M.-V.-S. Graf Beust); mitbetheiligt Stadtgemeinde Wien und Donauregulirungs-Commission (Adv. Dr. Schmitt und O.-Ing. Ritter v. Wachtel); E. vom 23. October 1892, Z. 15625, puncto Einleitung von Niederschlags- und Abfallwässern in den Stadt Enzersdorfer Donauarm.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. In der vorliegenden Streitsache hat die Stadtgemeinde Wien in ihrer Gegenschrift die formellen Einwendungen der Unzu-

ständigkeit dieses Gerichtshofes und der mangelnden Legitimation der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf zur Beschwerdeführung erhoben, welche in erster Linie zu prüfen waren. — Die Unzuständigkeit des V. G. Hofes in dieser Angelegenheit folgert die Stadtgemeinde Wien daraus, daß auf die Ertheilung der behördlichen Bewilligung zur Benützung eines öffentlichen Gewässers oder eines Privatgewässers Niemand einen gesetzlichen Anspruch hat, die Consensertheilung vielmehr in das freie Ermessen der Behörde fällt, daher auch der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf ein gesetzlicher Anspruch auf die Ertheilung der behördlichen Bewilligung zur Einleitung der Niederschlags- und Abfallwässer in den abgebauten Stadt Enzersdorfer Donauarm nicht zukam und die Ertheilung oder Verweigerung der behördlichen Bewilligung der Cognition des V. G. Hofes nicht unterliege. — Die Legitimation der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf zur Beschwerdeführung gegen die Entscheidung des Ackerbau-Min. negirt die Gegenschrift der Stadtgemeinde Wien, weil die rechtliche Eigenschaft der den abgebauten Donauarm bildenden Parcellen als Privatgut oder öffentliches Gut nur zwischen der Donauregulirungs-Commission, bezw. der Stadtgemeinde Wien und dem Aerare streitig sein könnte und diese Parcellen auch nicht im Tenor der Entscheidung des Ackerbau-Min., sondern nur in den Gründen, gegen welche eine Beschwerde nicht statthaft sei, als Privatgut bezeichnet werden.

Der V. G. Hof fand diese formellen Einwendungen nicht begründet. — Die Streitsache betrifft die Ableitung der Niederschlagswässer aus dem Gebiete der von der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf neu erbauten Cavallerie-Kaserne und der Abfallwässer aus dieser Kaserne in den sogenannten Stadt Enzersdorfer Donauarm. — Die Ausführung dieser Anlage wurde der Gemeinde Enzersdorf mit dem Decrete der Bezirkshauptmannschaft ddto. 21. April 1891, Z. 4735, und mit Entscheidung der k. k. Statthalterei vom 16. Juli 1891, Z. 40969, bewilligt, während die angefochtene Entscheidung diese unterinstanzlichen Consense behebt, weil — wie die Entscheidung ausdrücklich feststellt — im gegebenen Falle keiner der im § 16 Wasserr.-Ges. taxativ aufgezählten Fälle, in denen die behördliche Bewilligung bei Benützung der Gewässer einzuholen ist, zutreffe. — Die unterinstanzlichen Entscheidungen wurden daher vom k. k. Ackerbau-Min. lediglich aus Gründen der Unzuständigkeit der politischen Behörden zur Ertheilung des erwähnten Consenses behoben, in Anbetracht, daß nach § 71 Wasserr.-Ges. in den Wirkungskreis der politischen Behörden nur jene Angelegenheiten fallen, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer nach diesem Gesetze beziehen und daß der in der Sache maßgebende § 16 Wasserr.-Ges. auf den concreten Fall keine Anwendung zu finden hat.

Da nun die Frage, ob und inwieweit die politische Behörde bei der Herstellung einer Wasserbenützungsanlage zum Einschreiten berufen ist, nicht nach freiem Ermessen der Behörde, sondern aus den gesetzlichen Bestimmungen selbst zu lösen ist, so folgt, daß die auf den § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, gestützte Einwendung der Stadtgemeinde Wien nicht stichhältig ist.

Die Einwendung des Mangels der Legitimation der Gemeinde Enzersdorf zur Beschwerdeführung vor dem V. G. Hof ist im Hinblick auf den eben besprochenen Streitpunkt schon darum zur Gänze unzutreffend, weil ja

die beiden unterinstanzlichen Entscheidungen zu Gunsten der Gemeinde Groß-Enzersdorf ergangen sind und diese, wie jede andere Partei, den Anspruch auf Entscheidung der competenten Behörde in einer die Rechte und die Interessen der Partei berührenden Angelegenheit besitzt.

In der Sache selbst ist der V. G. Hof bei seiner Entscheidung von den folgenden Erwägungen geleitet gewesen: Das k. k. Ackerbau-Min. hat bei seiner Entscheidung abweichend von den Anschauungen der beiden Unterinstanzen angenommen, daß der Stadt Enzersdorfer Donauarm Parcelle 1880 der Catastralgemeinde Groß-Enzersdorf und Parcelle 377 der Catastralgemeinde Gut Ebersdorf ein Privatgewässer ist, welches kraft der Bestimmungen der Gesetze vom 8. Februar 1869, R. G. B. Nr. 20, § 2, vom 6. Juni 1882, R. G. B. Nr. 68, § 4, und vom 6. Juni 1882, L. G. B. Nr. 52, § 4, ein Eigenthum des Donauregulirungsfondes bildet, da dieser Donauarm laut Note der k. k. Statthalterei ddto. 31. August 1890, Z. 53218, der Eigenschaft als öffentliches Gut entkleidet und dessen Ueberlassung an die Commune Wien seitens der Donauregulirungscommission zugelassen worden ist. — Dem entgegen behauptet die Beschwerde, daß der fragliche Donauarm auch heute noch ein öffentliches Gewässer bilde und daß ebendarum die politische Behörde zur Ertheilung der Bewilligung nach § 16, Abs. 1 Wasserr.-Ges. berufen war.

Der V. G. Hof mußte nach der Actenlage der Feststellung der angefochtenen Entscheidung, daß der in Rede stehende Donauarm ein Privateigenthum des Donauregulirungsfondes, bezw. der Commune Wien und also das in demselben befindliche Wasser ein Privatgewässer bildet, beipflichten. — Denn durch die Administrativacten ist erwiesen, daß durch die Herstellung des großen Inundationsdammes am linken Ufer der Donau zwischen Floridsdorf und Mannsdorf der Stadt Enzersdorfer Donauarm von dem Hauptstrome vollständig abgetrennt wurde, so daß dieser Donauarm mit dem Hauptstrome in keiner zu Tage liegenden oberirdischen Verbindung steht. — An der Richtigkeit dieses Thatbestandes zu zweifeln hatte der V. G. Hof umsoweniger Anlaß, als ja auch in den unterinstanzlichen Entscheidungen und Erlässen, so insbesondere in dem Statth.-Erlasse vom 31. Jänner 1891, Z. 3223, durch welchen die Einleitung des Verfahrens seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaft verfügt worden ist, constatirt wird, daß der Arm infolge der Herstellung des Ueberschwemmungsdammes zwischen Wien und Schönau am linken Ufer der regulirten Donau mit diesem Gewässer weder in unmittelbarer noch mittelbarer Verbindung mehr steht.

Einen Seitenarm des Donaustromes bilden also jene Parcellen, welche Stadt Enzersdorfer Donauarm genannt werden, nicht mehr und können als ein solcher Seitenarm auch darum nicht angesehen werden, weil — wie die Beschwerde behauptet und auch in der Statth.-Entscheidung angeführt wird — dieser Donauarm auch dermalen noch von dem Hauptstrome gespeist wird oder — wie die Statth.-Entscheidung sich ausdrückt — seine Zuflüsse aus der Donau erhält und zum Theile in dieselbe abfließt. — Denn da auch die Statth.-Entscheidung feststellt und von der Beschwerde nicht bestritten wird, daß der in Rede stehende Donauarm vom Hauptstrome vollständig abgeschlossen, abgebaut ist, mit der Donau weder in unmittelbarer noch mittelbarer Verbindung steht, so können diese Zuflüsse eben keine anderen

sein, als durch Sicker- oder Seihwässer bewirkte, welche aber ungeachtet ihrer Provenienz aus der Donau keineswegs mehr den Charakter eines öffentlichen Gewässers beibehalten (§ 4 lit. a Wasserr.-Ges.). — Ebensowenig kann dem in Rede stehenden Donauarme die Eigenschaft eines öffentlichen Gewässers deshalb beigemessen werden, weil am untern Ende im Damme ein zur Entwässerung bestimmter Sickerschlitz sich befindet.

Nun bestimmt zwar der § 3 Wasserr.-Ges., daß auch die nicht zur Fahrt mit Schiffen oder gebundenen Flößen dienenden Strecken der Ströme und Flüsse, sowie Bäche und Seen und »andere fließende oder stehende Gewässer« öffentliches Gut sind und es könnte wegen dieser Schlußbestimmung des § 3 dem abgebauten Donauarme immerhin die Eigenschaft eines öffentlichen Gutes und eines öffentlichen Gewässers zukommen, zumal ja derselbe ursprünglich in der That einen integrirenden Bestandtheil eines solchen Gewässers gebildet hat; allein der § 3 schränkt die Qualification »anderer fließender oder stehender Gewässer« als öffentliches Gut durch den Beisatz »insoweit sie nicht infolge gesetzlicher Bestimmungen ... jemandem zugehören« ein. — Diese gesetzlichen Bestimmungen sind aber im concreten Falle allerdings vorhanden, da die Donauregulirungsgesetze vom 8. Februar 1869, R. G. B. Nr. 20, § 2, vom 6. Juni 1882, R. G. B. Nr. 68, § 4, und vom 6. Juni 1882, L. G. B. Nr. 52, § 4, die durch die Donauregulirung gewonnenen Grundstücke als ein Eigenthum des Donauregulirungsfondes, bezw. des Staatsschatzes, des Landes Niederösterreich und der Stadt Wien zu je $^1/_3$ erklären.

Diese Bestimmung ist gewiß zunächst auf die durch die Donauregulirung abgebauten, früher zum Flußbette des Donaustromes gehörigen Grundflächen zu beziehen, da ja eben diese es sind, welche durch die Regulirung gewonnen werden oder gewonnen wurden. — Der Meinung, daß auf den in Frage stehenden Donauarm die cit. Gesetzesbestimmung keine Anwendung finden könne, weil die erwähnten Parcellen derzeit noch mit Wasser bedeckt sind, konnte der V. G. Hof nicht beipflichten, weil auch nach dem gesetzlichen Sprachgebrauche (vergl. §§ 15 und 16 des Ges. vom 24. Mai 1869, R. G. B. Nr. 88) mit Wasser bedeckte Bodenflächen als Grundstücke bezeichnet werden und weil die vollständige Entwässerung der abgebauten Flußbettstrecken nur mehr als ein Dispositionsact des Eigenthümers nach Maßgabe der beabsichtigten Verwendung, nicht aber als gesetzliche Bedingung für den Eigenthumserwerb anzusehen ist.

Da überdies — wie bereits hervorgehoben — durch die competenten Organe erklärt worden ist, daß die fraglichen Parcellen nicht weiter ein öffentliches Gut bilden und daß deren Uebergabe in das Eigenthum der Commune Wien kein Anstand entgegen steht (Statthaltereiact vom 31. August 1890, Z. 53218) und da die Commune von diesen Parcellen auch thatsächlich Besitz ergriffen hat, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß der fragliche abgebaute Donauarm durchaus und zur Gänze den Charakter eines Privateigenthumsobjectes besitzt.

Bei dieser Sachlage waren somit die Wasserbehörden nicht in der Lage, in Anwendung der Bestimmung des § 16 Wasserr.-Ges. in der Consentirung der von der Gemeinde Enzersdorf projectirten Wasserableitungsanlage einzugehen, und zwar nicht nach § 16, Abs. 1, weil der abgebaute

Arm — wie eben ausgeführt — kein öffentliches Gewässer bildet und nicht nach § 16, Abs. 2, weil die Einleitung ohne die Zustimmung der Commune Wien nicht erfolgen kann, davon ganz abgesehen, daß nicht vorliegt, daß durch die Anlage eine Einwirkung auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers im öffentlichen Gewässer entstehen würde.

Nr. 7783.

In Gebäudesteuersachen schließt der Instanzenzug beim k. k. Finanz-Min. ab, wenn es sich nicht um eine Aenderung des einbekannten Zinsertrages oder die hienach bemessene Steuerquote handelt.

Erkenntniß vom 13. März 1894, Z. 1043.

Johann Szymański ca. galiz. Fin.-Landes-Direction (M.-V.-S. Rahn); E. vom 18. Juli 1893, Z. 41274, puncto Hauszinssteuer vom Hause C.-Nr. 31 in Borszczów für das Jahr 1890.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung der galiz. Fin.-Landes-Direction wurde dem im Grunde des Schlußsatzes des § 1, lit. b des Ges. vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, gestellten Recursbegehren um Abschreibung der vom Hause C.-Nr. 31 in Borszczów für das Jahr 1890 vorgeschriebenen Hauszinssteuer und gleichzeitige Vorschreibung der Hausclassensteuer aus dem Grunde keine Folge gegeben, weil das genannte Haus in diesem Jahre zwar nur theilweise vermiethet und vom Hauseigenthümer mitbewohnt war, aber mehr als drei Wohnbestandtheile enthalten habe. Zugleich wurde dem Recurrenten die Belehrung ertheilt, daß gegen diese Entscheidung eine weitere Beschwerdeführung im administrativen Instanzenzuge nach § 44 des Hofkanzlei-Decretes vom 26. Juni 1820, Z. 918, unzulässig sei.

In der hiergerichts eingebrachten Beschwerde wurde zwar die Entscheidung der Fin.-Landes-Direction nur in merito aus den bereits im Recurse geltend gemachten Gründen angefochten, da jedoch dem V. G. Hofe die Prüfung des in einer bei ihm anhängigen Streitsache abgeführten administrativen Verfahrens ohne Rücksicht, ob in dieser Beziehung von der beschwerdeführenden Partei Einwendungen im Zuge des Administrativ-Verfahrens selbst oder in der beim V. G. Hofe eingebrachten Beschwerde erhoben wurden oder nicht, von amtswegen zukommt (§ 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876) und da überdies in der vorliegenden Streitsache der Regierungsvertreter selbst bei der ö. m. Verhandlung die den administrativen Instanzenzug in der vorliegenden Angelegenheit betreffende Formalfrage ex professo vorgebracht und erörtert hat, so mußte der V. G. Hof die Thatsache, daß im gegebenen Falle die Fin.-Landes-Direction in letzter Instanz erkannt hat, in Absicht auf ihre Gesetzwidrigkeit prüfen und ist hiebei zu der dem vom Regierungsvertreter vertheidigten Standpunkte der Finanzverwaltung entgegengesetzten Rechtsanschauung gelangt, daß das Abgehen von der allgemeinen Regel, wornach

sein, als durch Sicker- oder Seihwässer bewirkte, welche aber ungeachtet ihrer Provenienz aus der Donau keineswegs mehr den Charakter eines öffentlichen Gewässers beibehalten (§ 4 lit. a Wasserr.-Ges.). — Ebensowenig kann dem in Rede stehenden Donauarme die Eigenschaft eines öffentlichen Gewässers deshalb beigemessen werden, weil am untern Ende im Damme ein zur Entwässerung bestimmter Sickerschlitz sich befindet.

Nun bestimmt zwar der § 3 Wasserr.-Ges., daß auch die nicht zur Fahrt mit Schiffen oder gebundenen Flößen dienenden Strecken der Ströme und Flüsse, sowie Bäche und Seen und »andere fließende oder stehende Gewässer« öffentliches Gut sind und es könnte wegen dieser Schlußbestimmung des § 3 dem abgebauten Donauarme immerhin die Eigenschaft eines öffentlichen Gutes und eines öffentlichen Gewässers zukommen, zumal ja derselbe ursprünglich in der That einen integrirenden Bestandtheil eines solchen Gewässers gebildet hat; allein der § 3 schränkt die Qualification »anderer fließender oder stehender Gewässer« als öffentliches Gut durch den Beisatz »insoweit sie nicht infolge gesetzlicher Bestimmungen ... jemandem zugehören« ein. — Diese gesetzlichen Bestimmungen sind aber im concreten Falle allerdings vorhanden, da die Donauregulirungsgesetze vom 8. Februar 1869, R. G. B. Nr. 20, § 2, vom 6. Juni 1882, R. G. B. Nr. 68, § 4, und vom 6. Juni 1882, L. G. B. Nr. 52, § 4, die durch die Donauregulirung gewonnenen Grundstücke als ein Eigenthum des Donauregulirungsfondes, bezw. des Staatsschatzes, des Landes Niederösterreich und der Stadt Wien zu je $^1/_3$ erklären.

Diese Bestimmung ist gewiß zunächst auf die durch die Donauregulirung abgebauten, früher zum Flußbette des Donaustromes gehörigen Grundflächen zu beziehen, da ja eben diese es sind, welche durch die Regulirung gewonnen werden oder gewonnen wurden. — Der Meinung, daß auf den in Frage stehenden Donauarm die cit. Gesetzesbestimmung keine Anwendung finden könne, weil die erwähnten Parcellen derzeit noch mit Wasser bedeckt sind, konnte der V. G. Hof nicht beipflichten, weil auch nach dem gesetzlichen Sprachgebrauche (vergl. §§ 15 und 16 des Ges. vom 24. Mai 1869, R. G. B. Nr. 88) mit Wasser bedeckte Bodenflächen als Grundstücke bezeichnet werden und weil die vollständige Entwässerung der abgebauten Flußbettstrecken nur mehr als ein Dispositionsact des Eigenthümers nach Maßgabe der beabsichtigten Verwendung, nicht aber als gesetzliche Bedingung für den Eigenthumserwerb anzusehen ist.

Da überdies — wie bereits hervorgehoben — durch die competenten Organe erklärt worden ist, daß die fraglichen Parcellen nicht weiter ein öffentliches Gut bilden und daß deren Uebergabe in das Eigenthum der Commune Wien kein Anstand entgegen steht (Statthaltereiact vom 31. August 1890, Z. 53218) und da die Commune von diesen Parcellen auch thatsächlich Besitz ergriffen hat, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß der fragliche abgebaute Donauarm durchaus und zur Gänze den Charakter eines Privateigenthumsobjectes besitzt.

Bei dieser Sachlage waren somit die Wasserbehörden nicht in der Lage, in Anwendung der Bestimmung des § 16 Wasserr.-Ges. in der Consentirung der von der Gemeinde Enzersdorf projectirten Wasserableitungsanlage einzugehen, und zwar nicht nach § 16, Abs. 1, weil der abgebaute

Arm — wie eben ausgeführt — kein öffentliches Gewässer bildet und nicht nach § 16, Abs. 2, weil die Einleitung ohne die Zustimmung der Commune Wien nicht erfolgen kann, davon ganz abgesehen, daß nicht vorliegt, daß durch die Anlage eine Einwirkung auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers im öffentlichen Gewässer entstehen würde.

Nr. 7783.

In Gebäudesteuersachen schließt der Instanzenzug beim k. k. Finanz-Min. ab, wenn es sich nicht um eine Aenderung des einbekannten Zinsertrages oder die hienach bemessene Steuerquote handelt.

Erkenntniß vom 13. März 1894, Z. 1043.

Johann Szymański ca. galiz. Fin.-Landes-Direction (M.-V.-S. Rahn); E. vom 18. Juli 1893, Z. 41274, puncto Hauszinssteuer vom Hause C.-Nr. 31 in Borszczów für das Jahr 1890.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung der galiz. Fin.-Landes-Direction wurde dem im Grunde des Schlußsatzes des § 1, lit. b des Ges. vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, gestellten Recursbegehren um Abschreibung der vom Hause C.-Nr. 31 in Borszczów für das Jahr 1890 vorgeschriebenen Hauszinssteuer und gleichzeitige Vorschreibung der Hausclassensteuer aus dem Grunde keine Folge gegeben, weil das genannte Haus in diesem Jahre zwar nur theilweise vermiethet und vom Hauseigenthümer mitbewohnt war, aber mehr als drei Wohnbestandtheile enthalten habe. Zugleich wurde dem Recurrenten die Belehrung ertheilt, daß gegen diese Entscheidung eine weitere Beschwerdeführung im administrativen Instanzenzuge nach § 44 des Hofkanzlei-Decretes vom 26. Juni 1820, Z. 918, unzulässig sei.

In der hiergerichts eingebrachten Beschwerde wurde zwar die Entscheidung der Fin.-Landes-Direction nur in merito aus den bereits im Recurse geltend gemachten Gründen angefochten, da jedoch dem V. G. Hofe die Prüfung des in einer bei ihm anhängigen Streitsache abgeführten administrativen Verfahrens ohne Rücksicht, ob in dieser Beziehung von der beschwerdeführenden Partei Einwendungen im Zuge des Administrativ-Verfahrens selbst oder in der beim V. G. Hofe eingebrachten Beschwerde erhoben wurden oder nicht, von amtswegen zukommt (§ 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876) und da überdies in der vorliegenden Streitsache der Regierungsvertreter selbst bei der ö. m. Verhandlung die den administrativen Instanzenzug in der vorliegenden Angelegenheit betreffende Formalfrage ex professo vorgebracht und erörtert hat, so mußte der V. G. Hof die Thatsache, daß im gegebenen Falle die Fin.-Landes-Direction in letzter Instanz erkannt hat, in Absicht auf ihre Gesetzwidrigkeit prüfen und ist hiebei zu der dem vom Regierungsvertreter vertheidigten Standpunkte der Finanzverwaltung entgegengesetzten Rechtsanschauung gelangt, daß das Abgehen von der allgemeinen Regel, wornach

in Gebäudesteuersachen der Instanzenzug beim Finanz-Min. abschließt, im gegebenen Falle nicht begründet erscheint.

Die Ausnahmsbestimmung des § 44 der »Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse, deren Controle und Zusammenstellung« bezieht sich nämlich sowohl ihrem Wortlaute als auch ihrem Sinne nach nur auf alle im V. Abschnitte dieser Instruction vorgesehenen Fälle und ist immer nur dort anzuwenden, wo es sich überhaupt um eine Aenderung des einbekannten Zinsertrages oder der hienach bemessenen Steuerquote handelt. Dies ist aber vorliegend nicht der Fall, indem der Beschwerdeführer — wie eingangs erwähnt wurde — die Hauszinssteuerpflicht seines Hauses überhaupt gänzlich negirt und vom letzteren lediglich eine Hausclassensteuer zahlen will, gegen den der Hauszinssteuerbemessung zu Grunde gelegten Zinsertrag dagegen keinerlei Einwendungen erhebt. — Es liegt sohin im gegebenen Falle eine von den im § 44 der Instruction vorgesehenen Fällen wesentlich verschiedene Streitsache vor, für welche eine besondere, den Instanzenzug bei der Finanz-Landesbehörde abschneidende gesetzliche Bestimmung nicht besteht, auf welche daher nur die oben erwähnte allgemeine Regel, wonach der Rechtszug beim Finanz-Min. abschließt, Anwendung zu finden hatte.

Nr. 7784.

Gebühr von einer Bürgschaftserklärung.

Erkenntniß vom 13. März 1894, Z. 1038.

F. X. Richter (Adv. Dr. Pergelt) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Baron Obkolek); E. vom 6. Mai 1893, Z. 6825, puncto Gebühr von einer Bürgschaftserklärung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In dem im Concurse der Firma Augustin Liebisch & Söhne, bezw. des Alleininhabers derselben Franz Liebisch beim k. k. Bezirksgerichte Hainspach am 29. Jänner 1890 aufgenommenen Protokolle wurde ein Zwangsausgleich getroffen, nach dessen Punkt 3 Franz Liebisch als gänzlichen Ausgleich für die Forderungen der Concursgläubiger III. Classe 35 Percent der liquid erkannten Capitalsbeträge ohne Rücksicht auf Zinsen und sonstige Nebengebühren bietet, von welchen 20 Percent sogleich nach Rechtskraft des Zwangsausgleiches, dann $7\frac{1}{2}$ Percent binnen weiteren 6 Monaten und $7\frac{1}{2}$ Percent binnen 9 Monaten nach Aufhebung des Concurses zahlbar sind, wobei (der Concursmasseverwalter-Stellvertreter) F. X. Richter sich verpflichtet, die ersten 20 Percent selbst unter persönlicher Haftung an die Gläubiger III. Classe hinauszuzahlen. — Diese Verpflichtungserklärung des F. X. Richter hat die Finanzverwaltung als eine Bürgschaftserklärung angesehen und von derselben nach T. P. 31, dann §§ 1, A, 3, 39 und 40 Geb.-Ges. die Gebühr nach Scala II von den 20 Percent der liquid erklärten Capitalien mit 113 fl. 49 kr. von F. X. Richter gefordert.

Der V. G. Hof hat diese Anforderung im Gesetze begründet befunden. — Nach § 1346 a. b. G. B. ist derjenige, welcher sich zur Befriedigung des Gläubigers auf den Fall verpflichtet, daß der erste Schuldner die Ver-

bindlichkeit nicht erfülle, ein Bürge und das zwischen ihm und dem Gläubiger getroffene Uebereinkommen ein Bürgschaftsvertrag, und nach § 1343 a. b. G. B. ist die Bürgschaft die Sicherstellung einer Verbindlichkeit und die Befestigung eines Rechtes, durch welche dem Berechtigten ein neues Recht eingeräumt wird.

Nun ist es wohl zweifellos und geht aus der Natur eines Vergleiches überhaupt, insbesondere auch aus dem Inhalte des vorliegenden Zwangsausgleiches zur Bestimmtheit hervor, daß auch für die Verbindlichkeiten, welche mit dem Zwangsausgleiche übernommen wurden, der Cridatar Franz Liebisch in erster Linie zahlungspflichtig erscheint und wenn F. X. Richter sich verpflichtet hat, einen Theil dieser Verbindlichkeiten (20 Percent von den nach dem Ausgleiche zahlbaren 35 Percent) selbst unter persönlicher Haftung an die Ausgleichsgläubiger hinauszuzahlen und wenn er zu diesem Zwecke — ohne frühere Verpflichtung — dem Zwangsausgleiche beigetreten ist, so wurde hiedurch nicht etwa Franz Liebisch von seiner Zahlungspflicht bezüglich der fraglichen 20 Percent befreit, sondern den Gläubigern neben dem fortbestehenden Anspruche gegen Franz Liebisch ein neues Recht gegen F. X. Richter eingeräumt, es zeigt sich somit, daß in der von dem Letztgenannten übernommenen Verbindlichkeit allerdings ein Bürgschaftsvertrag gelegen ist, welcher, da dessen schriftliche Beurkundung erfolgte und die Bürgschaft nicht als ein civilrechtlich nothwendiger Bestandtheil eines Vergleiches erkannt werden kann, der Vergebührung nach T. P. 31, §§ 1, A 3, und 39 Geb.-Ges. unterliegt.

Dabei kann auf die Einwendung der Beschwerde, daß F. X. Richter die fragliche Hinauszahlung nur als Concursmasseverwalter-Stellvertreter übernommen habe, so wenig Rücksicht genommen werden, wie auf die weitere Einwendung, daß die Zahlung der 20 Percent aus den in Händen des F. X. Richter befindlichen Concurseingängen zu erfolgen hatte; auf erstere nicht, weil der Zwangsausgleich ausdrücklich »unter Beitritt des F. X. Richter« ohne Angabe seiner Eigenschaft als Concursmasseverwalter-Stellvertreter abgeschlossen wurde und weil ein solcher Masseverwalter oder Verwalters-Stellvertreter einem Zwangsausgleiche überhaupt nicht »beizutreten« Veranlassung hat; auf letztere aber darum nicht, weil sie offenbar actenwidrig ist. — Denn wenn es auch richtig ist, daß nach Inhalt des Protokolles vom 29. Juli 1890 »bei F. X. Richter die Deckung für die fraglichen 20 Percent sich befunden hat«, so ist damit noch keineswegs gesagt, daß der Deckungsbetrag aus der Concursmasse herrühre, indem er eben so gut von dritten Personen, denen an dem Zustandekommen des Zwangsausgleiches gelegen sein mochte, dem F. X. Richter zur Verfügung gestellt sein konnte.

Daß aber der zur Zahlung der 20 Percent erforderliche Betrag nicht aus der Concursmasse sich in den Händen des F. X. Richter befand, ergibt sich klar aus der Erwägung, daß dieser Betrag sich auf mehr als 31.000 fl. beläuft, wogegen in dem Protokolle vom 29. Juli 1890, welches die Cassegebahrung der Concursmasseverwaltung mit den bis zu diesem Tage vorgefallenen Einnahmen und Ausgaben darlegt, das Resultat derselben darin angegeben erscheint, daß etwas über 9100 fl. in den Händen des Concursmasseverwalters sich befinden, von welchem Betrage vorab (nach Punkt 1

des Zwangsausgleiches) die bereits mit 1593 fl. 17 kr. erwachsenen und die noch weiters erwachsenden Kosten der Concursmasseverwaltung, zu begleichen kommen.

Auf die vom Beschwerdeführer bei der ö. m. Verhandlung vorgebrachte Einwendung, daß der Zwangsausgleich im Protokolle vom 29. Jänner 1890 seitens der Concurscommission nicht genau nach den Intentionen der Parteien zu Protokoll genommen worden sei, vermochte der V. G. Hof schon aus dem Grunde keinen Bedacht zu nehmen, weil für die Gebührenbemessung lediglich der Inhalt der Urkunde maßgebend zu sein hat.

Nr. 7785.

Die Pfandbestellung für die Zahlung eines creditirten Bauschillings in einem Bauvertrage hat als eine aus dem Hauptgeschäfte entspringende Rechtsbefestigung, welche von einem der Contrahenten des Hauptgeschäftes dem Anderen eingeräumt worden ist, bei Bemessung der Gebühr von der Rechtsurkunde über den Bauvertrag, außer Anschlag zu bleiben.

Erkenntniß vom 13. März 1894, Z. 1039.

Friedrich Jasper (Adv. Dr. Eirich) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Baron Odkolek); E. vom 7. Juni 1893, Z. 7840, puncto Gebühr von einer Hypothekbestellung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Bauvertrage vom 16. Februar 1892 haben die Bauunternehmer Wilhelm Schimitzek und Franz Anderla den Neubau des Hauses Or.-Nr. 12 in der Thongasse im III. Bezirke Wiens mit der ausdrücklichen Vereinbarung (Art. VII) übernommen, daß der Eigenthümer des aufzuführenden Hauses, Friedrich Jasper, den vertragsmäßig entfallenden Bauschilling erst nach Vollendung des Neubaues an die Bauunternehmer zu zahlen, bis dahin aber die nach Maßgabe des Baufortschrittes festgestellten Percentualquoten der nach gepflogener Abrechnung sich ergebenden Gesammtforderung mit $5\frac{1}{2}$ Percent zu verzinsen habe, welche Zinsen aber auch erst nach Vollendung des Neubaues zu berechnen und zu bezahlen sein würden (Art. VI und VII). — Zur Sicherstellung dieses dem Friedrich Jasper von den Bauunternehmern gewährten Baucredites bis zum Höchstbetrage von 100.000 fl. sammt $5\frac{1}{2}$ Percent Zinsen, dann einer für Nebengebühren bestellten Caution per 2000 fl. verpfändete der Erstgenannte im Art. VII des Bauvertrages das in Rede stehende Haus sowie die im Neubaue aufzustellenden Druckerei-Maschinen und von dieser Pfandbestellung fordert die Finanzverwaltung und zwar zuletzt mit der angefochtenen Entscheidung eine besondere Gebühr nach Scala II sammt Zuschlag auf Grund der T. P. 61 und 78, dann des § 39 Geb.-Ges.

Die Beschwerde nimmt dagegen für dieselbe in Gemäßheit der Anmerkung zur T. P. 84 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, die Gebührenfreiheit in Anspruch.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Ein Bauvertrag, wie der vorliegende, nach welchem den Bauführer nicht blos die mit der Herstellung des Baues verbundenen

Arbeiten zu leisten, sondern auch die gesammten Baumaterialien zu liefern hat, ist im Grunde des § 1158 a. b. G. B. als ein Kaufvertrag zu qualificiren, und da der Vertragsvereinbarung gemäß der Bauführer den Bau herzustellen hat, ohne die Bausumme während der Bauführung zu erhalten, liegt ebenso offenbar der im § 1063 a. b. G. B. behandelte Kauf auf Borg vor. — Das Hauptgeschäft des in Rede stehenden Bauvertrages ist somit der Kauf, das ist nach § 1053 a. b. G. B. die Ueberlassung einer Sache (des Neubaues, Aedificates) um eine bestimmte Summe Geldes (den Bauschilling) und die aus demselben entspringenden Rechte sind und zwar auf Seite des Bauherrn das Recht auf zeitgemäße Ausführung des Baues (§§ 1153, 1154 a. b. G. B.) und Uebergabe desselben (§ 1061 a. b. G. B.), auf Seite des Bauführers aber das Recht auf Zahlung des Bauschillings (§§ 1156 und 1062 a. b. G. B.).

Dieses letztere Recht erscheint in dem fraglichen Bauvertrage mit Rücksicht auf die Creditirung des Bauschillings durch die Pfandbestellung für denselben befestigt (§§ 1343 und 1368 a. b. G. B.), die Pfandbestellung ist demnach hier die Befestigung eines aus dem Hauptgeschäfte entspringenden Rechtes, findet sonach in der Rechtsurkunde über das Hauptgeschäft ihre nothwendige und berechtigte Stelle und nachdem diese Rechtsbefestigung von einem der Contrahenten des Hauptgeschäftes dem anderen eingeräumt worden ist, hat dieselbe gemäß Anmerkung zu T. P. 84 des Ges. vom 13. December 1862 bei Bemessung der Gebühr von der Rechtsurkunde über den Bauvertrag außer Anschlag zu bleiben.

Angesichts dieser Specialbestimmung der Anmerkung zur T. P. 84 hatte der V. G. Hof nicht weiter zu untersuchen, ob etwa nach der allgemeinen Anordnung des § 39 Geb.-Ges. die besondere Vergebührung der fraglichen Pfandbestellung gerechtfertigt sein würde, vielmehr mußte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung schon mit Rücksicht auf die bezogene Tarifbestimmung als im Gesetze nicht begründet erkennen.

Nr. 7786.

1. Zur Frage des Wahlrechtes aus dem Titel des Besitzes. — 2. Die Frage der Ausfolgung der Legitimationskarten und die Art der Stimmabgabe kann nicht im Reclamations-, sondern im Wahlverfahren erörtert werden. (Lemberg.)

Erkenntniß vom 14. März 1894, Z. 1048.

Dr. Stanislaus Obmiński ca. Gemeinderath von Lemberg (Adv. Dr. Byk); E. vom 12. Jänner 1893, Z. 1511, puncto Gemeinderathswahlen in Lemberg.

»Die Beschwerde wird theils als unbegründet, theils als unzulässig abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde bezeichnet 33 Realitäten, von denen jede bei mehreren der Wähler vorkommt, welche in dem aus dem Titel des Besitzes einer Liegenschaft angefertigten Wählerverzeichnisse eingetragen sind, woraus die Beschwerde folgern zu können glaubt, daß jede dieser Realitäten Mitbesitzer hat, welchen kein abgesondertes Wahlrecht zusteht, mit anderen Worten, daß auf Grund des Besitzes dieser 33 Realitäten nur 33 und nicht 89 Wähler in dem Wählerverzeichnisse hätten Aufnahme finden sollen.

Diesfalls ist folgendes zu erinnern. — Es ist allerdings richtig, daß in dem aus dem Titel des Besitzes einer Liegenschaft (§ 1, Punkt 2 lit. a der Gem.-W.-Ordn. für die Stadt Lemberg) angefertigten Verzeichnisse der Wähler 89 Wähler verzeichnet vorkommen, bei denen die einzelnen Nummern der in der Beschwerde bezeichneten 33 Realitäten wiederholt eingetragen sind. — In dieser Thatsache, daß bei verschiedenen Wählern eine und dieselbe Conscriptionsnummer in der Wählerliste verzeichnet ist, liegt jedoch noch nicht der Beweis, daß diese Realitäten in einem nur nach intellectuellen Antheilen sich spaltenden Mitbesitze der betreffenden Wähler sich befinden, vielmehr kann es sich dabei auch — wie durch die Abtheilung zahlreicher solcher Realitäten nach Buchstaben angedeutet scheint — um eine physische Abtheilung handeln und es muß dies bis auf Weiteres angenommen werden, da bei jedem der verzeichneten Wähler in der Ziffer besondere Steuerleistungen angeführt sind, während nach den Gebäudesteuervorschriften den lediglich pro partibus indivisis besitzenden Miteigenthümern eine besondere Gebäudesteuer nicht vorgeschrieben werden kann. (S. § 5 des Gebäudesteuer-Patentes vom 23. Februar 1820, galiz. Prov.-Ges.-Samml. Nr. 52.)

In Anbetracht dessen, daß im Wählerverzeichnisse bei jedem der den Nummern nach in der Beschwerde angegebenen 89 Wähler alle Merkmale des § 1, Punkt 2 lit. a Gem.-W.-Ordn. für Lemberg vom 14. October 1870, L. G. B. Nr. 79, Berücksichtigung gefunden haben, mußte mithin das Zutreffen der Voraussetzungen des Wahlrechtes aus dem Titel des Besitzes bei diesen Wählern bis auf weiteren Gegenbeweis angenommen werden, zumal der Beschwerdeführer, welcher übrigens selbst zugibt, daß in Lemberg viele Häuser physisch getheilt sind, also ein gesondertes Eigenthum repräsentiren, seine Behauptung, daß es sich bei diesen 89 Wählern nur um Mitbesitzrechte an 33 Realitäten gehandelt habe, durch gar nichts erwiesen hat, weshalb die Reclamationscommission ohneweiters berechtigt war, seiner nur auf beweislose Behauptungen gestützten Reclamation in dieser Beziehung keine Folge zu geben. — Die Beschwerde erscheint sonach in dem ersten Punkte gesetzlich unbegründet.

In dem zweiten Beschwerdetheil, die Legitimationskarten betreffend, wurde die Beschwerde als unzulässig erkannt, weil das Reclamationsverfahren in Gemäßheit des § 13 Gem.-W.-Ordn. für Lemberg sich nur auf die Berichtigung der Wählerlisten bezieht, somit die Frage der Ausfolgung der Legitimationskarten und die Art der Stimmgebung auf Grund solcher nur im Wahlverfahren erörtert werden kann, wonach eine im Reclamationswege diesfalls ergangene Entscheidung den bezüglichen allfälligen Rechten der Wähler im Wahlverfahren nicht zu präjudiciren vermag und es sich also dermalen bei diesem Beschwerdepunkte nicht um eine, ein Recht der Beschwerdeführer verletzende Entscheidung oder Verfügung (§ 2 des Ges. vom 22. October 1875) handelt.

Nr. 7787.

1. Löst sich der neu gewählte Gemeinderath auf, so sind die abermaligen Neuwahlen nicht durch den aufgelösten, sondern durch den vorbestandenen Gemeinderath einzuleiten und durchzuführen. — 2. Die Eintragung der Stimmen durch Magistratsbeamte. — 3. Einsetzung mehrerer Wahlcommissionen. — 4. Ausfolgung von Legitimationskarten. — 5. Undeutliche Bezeichnung der Person des zu Wählenden. (Lemberg.)

Erkenntniß vom 14. März 1894, Z. 1049.

Josef Jägermann und Gen. ca. Gemeinderath von Lemberg (Adv. Dr. Byk); E. vom 15. Mai 1893, Nr. 375, puncto Gemeinderathswahlen in Lemberg.

»Die angefochtene Entscheidung wird in Betreff der Wahl des Jerzy Grafen Dunin Borkowski nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der im Jahre 1892 gewählte Gemeinderath für die Stadt Lemberg hat sich im März 1892 in Gemäßheit des § 22 der Wahlordnung für die Stadt Lemberg unter dem bisherigen Stadtpräsidenten constituirt, sich aber in der Folge nach vorgenommener Prüfung und Annullirung des Wahlactes aufgelöst. — Darin, daß zur Durchführung der nun erforderlich gewordenen neuen Gemeinderathswahl der alte, aus dem Jahre 1889 stammende Gemeinderath herangezogen wurde, erblickt die Beschwerde eine Gesetzwidrigkeit, bezw. einen wesentlichen Mangel des Verfahrens.

Es ist allerdings richtig, daß weder in der Gemeindeordnung des Statutes noch in der Wahlordnung für die Stadt Lemberg für einen solchen Fall der gänzlichen Annullirung des Wahlactes durch den neu gewählten Gemeinderath eine ausdrückliche Bestimmung darüber, wer die Wahlen für den neuen Gemeinderath einzuleiten und durchzuführen hat, gegeben ist; indessen vermochte der V. G. Hof darin, daß die neuen Gemeinderathswahlen im Jahre 1893 unter Mitwirkung des in dem Jahre 1889 gewählten Gemeinderathes durchgeführt wurden, eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Denn durch die Annullirung der Wahlen für den im Jahre 1892 gewählten Gemeinderath durch denselben ist selbstverständlich auch dessen nach § 22 der Wahlordnung erfolgter Constituirungsact vernichtet worden, so daß dieser Gemeinderath auch nicht als rechtlich zur Constituirung gelangt, gelten kann. Bei dieser Sachlage konnte aber nicht — wie die Beschwerde meint — der § 112 Gem.-Ordn. des Statutes in analoge Anwendung gebracht werden, denn dieser Paragraph überträgt im Falle der Auflösung eines fungirenden Gemeinderathes durch den Statthalter die dem Gemeinderathe in Bezug auf die Leitung der Neuwahl zukommenden Functionen offenbar nur deshalb auf den Präsidenten, weil in diesem Falle die hiezu berufene Körperschaft nicht vorhanden ist, da das Mandat des aufgelösten Gemeinderathes mit der Auflösung endet, das Mandat seines Vorgängers aber schon mit der Constituirung des Gemeinderathes, dessen Auflösung verfügt wird, erloschen war.

Im vorliegenden Falle dagegen, in welchem die rechtliche Constituirung des im Jahre 1892 gewählten Gemeinderathes in Folge Annullirung des ganzen Wahlactes als nicht vollzogen anzusehen ist, stand in Gemäßheit der

Bestimmung des § 23 Gem.-Ordn., deren Absicht ganz zweifellos darauf gerichtet ist, daß ein rite gewählter Gemeinderath seine Function so lange fortzusetzen hat, bis er durch einen neuen ordentlich gewählten abgelöst wird, der 1889 gewählte Gemeinderath noch in Wirksamkeit und erscheint daher dessen Heranziehung zur Durchführung der Neuwahlen gesetzlich gerechtfertigt.

Auch darin vermochte der V. G. Hof eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken, daß Magistratsbeamte an der Führung des Wahlactes theilgenommen haben. Denn aus dem Wahlacte wurde constatirt, daß die Magistratsbeamten lediglich die Eintragung der Stimmen bei der mündlichen Stimmgebung besorgten, daß dagegen bei Zählung der schriftlich abgegebenen Stimmen ein Mitglied der Commission die auf den Stimmzetteln verzeichneten Namen verlesen, ein zweites Mitglied dagegen die Genannten der Reihe nach eingetragen hat. — Da die Mitwirkung von Beamten des Magistrates lediglich bei der Stimmzählung (§ 20 Gem.-W.-Ordn.), nicht auch bei der Eintragung der Stimmen (§ 19 cit.) ausgeschlossen erscheint, stellt sich sohin dieser Beschwerdepunkt als im Gesetze nicht gegründet dar.

Daß bei den in Frage kommenden Gemeinderathswahlen nicht Eine, sondern sechs Wahlcommissionen zu je 7 Mitgliedern eingesetzt waren und daß Eine, und zwar die im ersten Wahllocale fungirende Commission das Wahlergebniß zusammengestellt hat, gründet sich auf die Bestimmung der Geschäftsordnung in Betreff des Wahlverfahrens, welche der Gemeinderath von Fall zu Fall festzusetzen und kundzumachen in Gemäßheit des § 23 Gem.-W.-Ordn. berechtigt erscheint. Ueberdies erscheint ein solcher Vorgang auch durch das Gesetz nicht ausgeschlossen, wenn erwogen wird, daß der § 15 lediglich die Bestimmung, wie eine Wahlcommission zusammenzusetzen ist, enthält, nicht auch die Bestimmung, daß nur Eine (und nicht mehrere) Wahlcommissionen zu tagen haben.

Durch die Wahlordnung ist ferner die Ausfolgung von Legitimationskarten (Wahlkarten) nicht vorgeschrieben; indessen ist eine solche auch durch das Gesetz und namentlich durch die Bestimmung des § 17 nicht verwehrt und da die in Gemäßheit des § 23 Gem.-W.-Ordn. seitens des Gemeinderathes verfügte Regelung des Wahlverfahrens die Ausfolgung von Legitimationskarten vorschreibt, so könnte eine Gesetzwidrigkeit darin nicht erblickt werden, daß zur Wahl nur diejenigen zugelassen wurden, welche sich mit den Wahlkarten ausgewiesen haben. — Ueberdies war aber der V. G. Hof nicht in der Lage, diesen Beschwerdepunkt einer meritorischen Prüfung zu unterziehen, nachdem derselbe weder im Proteste noch in der Beschwerde selbst concretirt erscheint, d. i. kein Fall bezeichnet worden ist, wo Jemand zur Wahl mangels Beibringung einer Legitimationskarte nicht zugelassen wurde.

Was den weiteren Beschwerdepunkt anbelangt, daß die Wahlkarten blos Einem Miteigenthümer, nicht auch allen anderen auf Grund des Mitbesitzes einer Realität zur Stimmgebung Berechtigten ausgefolgt worden sind, so konnte der V. G. Hof auf denselben nicht eingehen, weil die Beschwerdeführer nicht zu den Mitbesitzern von Realitäten gehören, sie daher von dieser übrigens schon durch die Entscheidung der Reclamationscommission endgiltig getroffenen Maßnahme nicht berührt erscheinen und ihnen somit die

Legitimation zur Formulirung dieses Beschwerdepunktes in Gemäßheit des § 2 des cit. Ges. vom 22. October 1875 abgeht.

Zu dem Beschwerdepunkte, den Gewählten Nathan Mayer betreffend, wurde aus dem Wahlacte nur constatirt, daß laut Protokolls vom 13. December 1890 Nathan Mayer als Eigenthümer der Dampfmühle Nr. 588 3/4 dem Magistrate gegenüber sich verpflichtet hat, die Consumsteuer sammt Zuschlägen von dem Getreide, welches unter Post 32 des Verzehrungssteuertarifes für die Stadt Lemberg vorgesehen ist, im Abfindungswege und nicht von Fall zu Fall zu bezahlen. — Da im Uebrigen Nathan Mayer weder Pächter einer Gemeinderealität noch auch Pächter von Gemeindeeinkünften ist, so trifft bezüglich seiner Wählbarkeit die Ausnahmsbestimmung des § 10 lit. e Gem.-W.-Ordn. nicht zu und erscheint daher dieser Beschwerdepunkt gleichfalls im Gesetze nicht begründet.

Dagegen mußte der V. G. Hof der Beschwerde, sofern sich dieselbe gegen die Giltigkeit der Wahl des Grafen Jerzy Dunin Borkowski richtet, stattgeben. — Die absolute Majorität hat bei den in Frage kommenden Gemeinderathswahlen 2187 Stimmen betragen. Auf den Grafen Jerzy Dunin Borkowski sind lediglich 2126 Stimmen gefallen. Von den übrigen auf den Namen Borkowski abgegebenen Stimmen lauten 50 auf den Grafen Dunin Borkowski, 6 auf den Grafen Dunin J. Borkowski und 13 auf den Grafen Borkowski. — Da nun in Lemberg unwidersprochenermaßen noch andere wahlberechtigte Grafen namens Dunin Borkowski wohnen, so können jene Stimmen, welche nicht ausdrücklich auf den Namen Jerzy Dunin Borkowski gefallen sind, diesem nicht zugezählt werden, und zwar wegen der in Beziehung auf die Person des zu Wählenden aufliegend zutreffenden undeutlichen Stimmenabgabe.

Nr. 7788.

Zur Durchführung von Sicherheitsvorkehrungen in Anwendung des § 222 allgem. Berggef. können als verpflichtete Subjecte stets nur die betheiligten Bergwerksunternehmungen und zwar in jenem Umfange herangezogen werden, welcher durch ihren Besitz zur Zeit der bergbehördlichen Entscheidung gekennzeichnet ist.

Erkenntniß vom 15. März 1894, Z. 1058.

F. A. Janssen, Besitzer der Kohlenwerke »Fortschritt« in Dux, und Ossegger Kohlengewerkschaft »Gisela« in Dux (Adv. Dr. Blumenthal), ca. Berghauptmannschaft in Prag (O.-Bergrath Zechner); mitbelangt, bezw. mitbetheiligt Ossegger Kohlengewerkschaft in Dux (Adv. Dr. Hackenberg); E. vom 15. Februar 1893, Z. 762, puncto Anordnung von Sicherheitsvorkehrungen.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit mit derselben für die angeordneten Schutzvorkehrungen die Solidarhaftung der beschwerdeführenden Bergwerksunternehmungen festgestellt und insoweit die Schächte »Fortschritt« II und III in die Sanirungsmaßregeln einbezogen wurden, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde in Bestätigung der Entscheidung des Revierbergamtes in Brüx vom 4. November 1892, Z. 5105, erkannt, daß die Besitzer der Schächte Gisela,

Victorin, Fortschritt I—III und Nelson I—III im Sinne der §§ 220, 222, 170 und 174 des allg. Berggesetzes zur gemeinsamen Bewerkstelligung aller zur Behebung der Folgen des Wassereinbruches auf der Victorinzeche bei Ossegg vom 25. Mai 1892 und zur baldigsten Wiederinbetriebsetzung der überschwemmten Gruben behördlich für nothwendig erkannten und bei den Bergbauen durchzuführenden Maßnahmen solidarisch verpflichtet sind und demgemäß zunächst zur Abstoßung von drei Bohrlöchern verhalten werden.

Diese Entscheidung wird in den Beschwerden des Besitzers der Duxer Kohlenwerke »Fortschritt« und der Ossegger Kohlengewerkschaft »Gisela« als gesetzwidrig angefochten, weil 1. die Bergbehörden nicht berechtigt waren, den betheiligten Grubenbesitzern die Durchführung der Vorkehrungen solidarisch und insbesondere nicht ohne präcise Festsetzung concreter Sicherheitsvorkehrungen aufzuerlegen; weil 2. die Einbeziehung der Schächte Fortschritt II und III unberechtigt sei, da diese Schächte durch die Wasserkatastrophe überhaupt nicht getroffen worden sind.

Der V. G. Hof mußte diese Beschwerdepunkte für begründet erkennen. — Nach § 222 des allg. Berggesetzes sind die Bergbehörden allerdings berechtigt, bei Ereignissen im Bergbaubetriebe, welche die Sicherheit der Personen, Gebäude, Grundstücke, Heilquellen ꝛc. gefährden, die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln anzuordnen. — Aus dieser ganz allgemein gefaßten Berechtigung der Bergbehörden kann aber nicht gefolgert werden, daß die Art und Weise der Durchführung solcher Sicherheitsmaßregeln und insbesondere die Heranziehung der einzelnen Bergbauunternehmer zur Ausführung derselben dem Ermessen der Bergbehörden überlassen ist; es muß vielmehr gefolgert werden, daß auch diese Sicherheitsmaßregeln in Beobachtung jener Grundsätze des allgemeinen Berggesetzes zu bestimmen und zu verfügen sind, welche für Sicherheitsvorkehrungen im Bergbaubetriebe im Berggesetze Ausdruck gefunden haben.

In dieser Beziehung ist nun durch die Bestimmungen der §§ 170 173, 174, 183 und 224 allg. Berggesetzes zunächst außer Zweifel, daß die Verfügungen der Behörden sich stets gegen den Bergwerksbesitzer, in dessen Bergbau die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen auszuführen sind, zu wenden haben. — Die angefochtene Entscheidung leitet nun daraus ab, daß, nachdem jenes Ereigniß, welches die Sicherheitsvorkehrungen concreten Falles erforderlich machte, nämlich die Inundation der erwähnten Bergwerke, alle genannten Bergwerke betrifft, auch alle Bergwerksunternehmungen solidarisch zur Ausführung der Sicherheitsvorkehrungen verpflichtet erscheinen; allein diese Schlußfolgerung ist an sich weder eine zwingende, noch eine solche, für welche aus den Bestimmungen des Berggesetzes oder aus den Bestimmungen der suppletorisch anzuwendenden Normen (§ 2) ein Argument beizubringen wäre. — Denn daraus, daß durch den Wassereinbruch vom 25. Mai 1892 die vorgenannten Gruben unter Wasser gesetzt worden sind und daß die Inundation dieser Gruben Gefahren für die öffentliche Sicherheit und insbesondere auch für die Teplitzer Heilquellen in sich schließt, folgt nur, daß den Besitzern jener Bergwerke die Verpflichtung obliegt, soweit ihr Bergwerksbesitz die Gefahren mit veranlaßt, diesen zu begegnen, die dazu dienlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen; es folgt aber hieraus nicht, daß jedem einzelnen Bergwerksbesitzer in Betreff jeder einzelnen für nöthig erkannten

Sicherheitsvorkehrungen dieselbe Verpflichtung obliegen würde oder daß jeder einzelne Bergwerksbesitzer verpflichtet wäre, auch Sicherheitsvorkehrungen, die in einem fremden Bergwerke zur Ausführung gelangen müssen, nach Anordnung der Behörde selbst auszuführen. — Auch daraus, daß derlei Sicherheitsvorkehrungen sachgemäß und zweckentsprechend eine einheitliche Ausführung verlangen und daß sie in ihrem Effecte den betheiligten Grubenbesitzern zum Vortheile gereichen, kann noch nicht eine Solidarverpflichtung jedes einzelnen Grubenbesitzers in Betreff der Ausführung einer jeden einzelnen Sicherheitsvorkehrung abgeleitet, sondern lediglich gefolgert werden, daß die Angelegenheit der Durchführung der Sicherheitsvorkehrungen eine gemeinschaftliche Angelegenheit aller Bergwerksbesitzer sein kann oder zu sein hat, welche Gemeinschaftlichkeit des Interesses aber in ihren Rechtsfolgen noch durchaus verschieden ist von jenen einer festgestellten Solidarverpflichtung der betheiligten Bergwerksunternehmungen. — Da Solidarverpflichtungen exceptionelle Rechtsverhältnisse darstellen und mit besonderen Rechtsfolgen verknüpft sind, so kann eine derlei Solidarverpflichtung, ohne daß für deren Auferlegung eine gesetzliche Unterlage gegeben erscheint, auch nicht im Entscheidungswege festgestellt werden.

Der § 222 allg. Berggesetzes trifft nun für Fälle, wie der vorliegende, wo die Ausführung der Sicherheitsmaßregeln ein einheitliches Vorgehen mehrerer Bergbauunternehmungen fordert, über die Art und Weise der Durchführung dieser Maßregeln und der Betheiligung der einzelnen Bergwerksbesitzer daran keinerlei Bestimmungen. — Es erübrigt somit für die Lösung der einschlägigen Fragen nur der Weg der Analogie (§ 7 a. b. G. B.). — Als analoge Bestimmungen sind aber wohl die §§ 193 und 194 allg. Berggesetzes anzusehen, weil auch in diesen es sich um Unternehmungen handelt, welche im Interesse und zur Hilfebringung für mehrere Bergwerksunternehmungen allerdings nicht — wie gegebenen Falles — über behördlichen Auftrag, sondern durch einen freiwilligen Unternehmer ins Werk gesetzt werden.

Wie nun in derlei Fällen über die Ausführung solcher Hilfsbaue und über die Betheiligung der einzelnen Werke hieran zunächst das Uebereinkommen der Betheiligten und in Ermanglung eines solchen eine provisorische Entscheidung der Bergbehörde unter Vorbehalt des Rechtsweges Platz greifen soll, so wäre auch im gegebenen Falle von der Bergbehörde ein Uebereinkommen zwischen den Betheiligten über die Ausführung und über die Bedeckung der Kosten der für nöthig erkannten Sicherheitsmaßregeln, eventuell im Falle der Nichteinigung die Entscheidung der Bergbehörde über die Modalitäten der Ausführung und über die Aufbringung der Kosten und zwar letztere provisorisch mit Vorbehalt des Rechtsweges zu treffen gewesen. — Es ging aber nicht an, eine Solidarverpflichtung aller Bergwerksunternehmungen für die Ausführung der Sicherheitsmaßregeln zu statuiren.

In den Motiven der Entscheidung der k. k. Berghauptmannschaft wird allerdings hervorgehoben, daß die Solidarverpflichtung der Bergwerksbesitzer sich lediglich auf die Ausführung der behördlich für nothwendig erkannten Vorkehrungen bezieht, woraus zu folgern wäre, daß die Bergbehörde eine Solidarverpflichtung der einzelnen Bergbauunternehmungen in Betreff der Bestreitung des Aufwandes nicht statuiren wollte; allein davon abgesehen, daß diese anscheinende Einschränkung der revierbergämtlichen

Entscheidung lediglich in den Motiven der zweitinstanzlichen Entscheidung sich findet und den eigentlichen Ausspruch der Entscheidung selbst unberührt läßt, ist zu bemerken, daß eine Solidarverpflichtung auch in Betreff der Ausführung der einzelnen Sicherheitsvorkehrungen schon darum nicht festgestellt werden konnte, weil ja manche Sicherheitsvorkehrungen nur in einzelnen Gruben zur Ausführung gelangen, somit auch nur von dem Besitzer dieser Grube vorgenommen werden können und bei Nichtbefolgung des behördlichen Auftrages seitens dieses Grubenbesitzers gewiß nicht Executionsmaßregeln gegen die nicht schuldtragenden, aber für solidarisch verpflichteten Grubenbesitzer verhängt werden dürften.

Eine Solidarverpflichtung bezüglich der Tragung des Aufwandes aber konnte den einzelnen Bergwerksunternehmungen nicht auferlegt werden, da für eine solche Entscheidung nicht nur jeder gesetzliche Anhaltspunkt fehlt, sondern — wie aus den vorcit. Bestimmungen der §§ 193, 194 und 195 allg. Berggesetzes sich ergibt — auch in diesem Gesetze der Grundsatz der verhältnißmäßigen, dem Maßstabe des Interesses und des Nutzens entsprechenden Concurrenzpflicht Anwendung gefunden hat.

Was insbesondere noch die Verpflichtung des Besitzers der Fortschrittsschächte II und III anbelangt, so konnte der V. G. Hof diese auch darum nicht für begründet erkennen, weil der § 222 allg. Berggesetzes nur gegenüber jenen Bergwerksunternehmungen in Anwendung gebracht werden kann, für welche und innerhalb welcher die betreffenden Sicherheitsvorkehrungen sich als erforderlich darstellen, so daß als verpflichtete Subjecte stets nur die betheiligten Bergwerksunternehmungen und zwar in jenem Umfange, welcher durch ihren Besitz zur Zeit der Entscheidung gekennzeichnet ist, herangezogen werden können.

Nr. 7789.

Der Inhaber eines Fideicommisses, welcher in Folge Irrsinns erwerbsunfähig ist und welchem die Nutzungen des Fideicommisses auf unbestimmte Zeit zur Gänze entzogen sind, ist im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen über die Armenversorgung als arm anzusehen.

Erkenntniß vom 16. März 1894, Z. 1071.

Dr. Anton Pusch als Curator des Eduard Ritter von Ingram, ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 23. December 1892, Z. 14461, puncto Armenversorgung seines Curanden.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Es handelt sich um die Frage, ob der wegen Irrsinns unter Curatel stehende Eduard Ritter v. Ingram als arm anzusehen sei und demgemäß auf Grund seiner Angehörigkeit zur Gemeinde Innsbruck einen Anspruch auf Armenversorgung habe. — Der Landesausschuß hat mit der vom Curator Dr. Pusch angefochtenen Entscheidung vom 5. November 1892, Z. 13679, im Einklange mit dem Magistrate und dem Gemeinderathe von Innsbruck diese Frage aus dem Grunde zu verneinen geglaubt, weil der Curand als Inhaber eines Familienfideicommisses im Werthe von 63.473 fl. 64 kr., wenngleich selbes gegenwärtig für ihn keinerlei Erträgniß abwirft, doch nicht unter die Ortsarmen gerechnet werden kann, welche gesetzlichen Anspruch auf Armenversorgung haben.

Nach § 1 des Ges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, gewährt das Heimatsrecht in einer Gemeinde den Anspruch auf Armenversorgung und wird dieser Anspruch im 4. Abschnitte des cit. Gesetzes dahin näher bestimmt, daß die Armenversorgung der Gemeinde durch Verabreichung des nothwendigen Unterhaltes und Verpflegung im Falle der Erkrankung insoweit einzutreten hat, als sich der Arme den nothwendigen Unterhalt nicht mit eigenen Kräften zu verschaffen vermag. — Hiemit stimmt überein das Statut der Landeshauptstadt Innsbruck, welches im § 16 besagt, daß die Gemeindeangehörigkeit im Falle der Verarmung den Anspruch auf Unterstützung aus Gemeindemitteln nach Maßgabe der für die Armenversorgung bestehenden Einrichtungen begründet.

Als arm im Sinne dieser gesetzlichen Vorschriften wird somit derjenige anzusehen und von der Gemeinde zu versorgen sein, der unvermögend ist, den Unterhalt für sich und eventuell für seine Familie aus eigenen Kräften zu beschaffen. — Dies trifft im gegebenen Falle zweifellos zu; denn der Curand, welcher sich wegen Irrsinnes in der Landesirrenanstalt in Hall befindet, ist schon wegen dieses seines Zustandes als erwerbsunfähig anzusehen; was aber seine Vermögensverhältnisse anbelangt, so geht aus den im Administrativ-Verfahren beigebrachten Belegen hervor, daß das vorerwähnte Fideicommiß mit einer fideicommißgerichtlichen Schuld von 14.500 fl. belastet ist und wegen Rückzahlung dieser Schuld seit Jahren unter Sequestration steht — daß eine weitere Belastung desselben und ebenso eine Stundung der gesetzlich vorgeschriebenen alljährlichen Abzahlung von 5 Percent der Fideicommißschuld von der Fideicommißbehörde verweigert wurde — daß außerdem auf das Erträgniß des Fideicommißvermögens zwei Privatgläubiger des Curanden sich vormerken ließen — daß endlich laut Inventar der Curand keinerlei sonstiges eigenes Vermögen besitzt, wohl aber mit Personalschulden per 6316 fl. 30 kr. belastet ist. — Bei diesem Thatbestande erscheint es außer Zweifel gestellt, daß ein Erträgniß aus dem Fideicommisse für den Curanden dermalen nicht vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht zu erwarten steht.

Nun kommen nach § 631 a. b. G. B. dem Curanden als Fideicommißinhaber allerdings alle Rechte eines Nutzungseigenthümers zu und gehören ihm insbesondere alle Nutzungen von dem Fideicommißgute, aber nicht die Substanz desselben. Nachdem also der Fideicommißinhaber über die Substanz nicht verfügen kann, die Nutzungen des Fideicommisses aber derzeit dem Inhaber zur Gänze entzogen sind und der Zeitpunkt, in welchem er wieder, sei es ganz, sei es zum Theile, in den Genuß dieser Nutzungen treten wird, ein völlig unbestimmter ist, so erscheint es nach der Actenlage dargethan, daß der Curand gegenwärtig thatsächlich keinerlei verfügbares Vermögen besitzt, aus welchem sein Unterhalt bestritten werden könnte.

Derselbe ist demnach in jeder Richtung unvermögend, aus eigenen Kräften seinen Unterhalt zu beschaffen, weshalb es nach den cit. Gesetzen und unter den im § 23 des Heimatsgesetzes gegebenen Einschränkungen der Gemeinde obliegt, ihn für solange zu versorgen, als der gegenwärtige Zustand der Unvermögenheit andauert.

Nr. 7790.

Für die Zuweisung des Armenpercentes rücksichtlich der Fahrnisse, ist nicht deren Standort, sondern der Umstand maßgebend, in welcher Gemeinde der Act der Versteigerung stattgefunden hat. Besteht das Versteigerungsobject in dem Rechte zur Fällung und Aneignung von Holz am Stamme in bestimmter Quantität und aus einem bestimmten Walde, so ist es den beweglichen Sachen beizuzählen.*)

Erkenntniß vom 16. März 1894, Z. 1972.

Gemeinde Rankweil ca. Vorarlberger Landesausschuß; mitbetheiligt Gemeinde Laterns (Adv. Dr. Porzer); E. vom 6. Februar 1893, Z. 6, puncto Zuweisung des Armenpercents von freiwilligen Versteigerungen.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde der Gemeinde Rankweil richtet sich gegen die Entscheidung des Vorarlberger Landesausschusses vom 6. Februar 1893, Z. 6, womit diese Gemeinde verhalten wurde, das Armenpercent für die von ihr seit dem Jahre 1889 abgehaltenen Versteigerungen von Holz am Stamme aus ihrem im Gemeindegebiete von Laterns liegenden Walde an die letztgenannte Gemeinde abzuführen.

Die Zuweisung des gesetzlichen Armenpercentes bei freiwilligen Licitationen jeder Art, mögen dieselben nun durch die staatlichen Behörden oder durch die autonomen Organe vorgenommen worden sein, wird durch die Min.-Verordnung vom 20. August 1855, R. G. B. Nr. 146, geregelt, welche im § 1 bestimmt, daß das zu entrichtende Armenpercent dem Localarmeninstitute jener Gemeinde gebührt, wo die versteigerte Liegenschaft sich befindet oder wo die Versteigerung der Fahrnisse vorgenommen wird. — Diese Anordnung unterscheidet demnach zwischen Liegenschaften, das heißt unbeweglichen Sachen, und zwischen Fahrnissen oder beweglichen Sachen und schließt sich mit dieser Unterscheidung an die Vorschrift des § 300 a. b. G. B. an, wonach unbewegliche Sachen den Gesetzen des Bezirkes unterworfen sind, in welchem sie liegen, während alle übrigen Sachen mit der Person ihres Eigenthümers unter gleichen Gesetzen stehen. — Analog dieser Bestimmung spricht die Verordnung das Armenpercent für versteigerte Liegenschaften der Gemeinde, in deren Gebiete die unbewegliche Sache sich befindet, das Armenpercent für versteigerte Fahrnisse dagegen jener Gemeinde zu, wo die Versteigerung vorgenommen wurde.

Hieraus folgt, daß wohl bezüglich der unbeweglichen Sachen das Gebiet, in welchem sie liegen, für die Zuweisung des Armenpercentes maßgebend ist, daß dagegen rücksichtlich der Fahrnisse, das heißt der beweglichen Sachen, nicht deren Standort, sondern vielmehr der Umstand den Ausschlag gibt, in welcher Gemeinde der Act der Versteigerung stattgefunden hat. — Es kann sich demnach im gegebenen Falle, wo durch die Gemeindevorstehung von Rankweil die Versteigerung von Holz am Stamme aus einem Walde dieser Gemeinde, welcher aber im Gemeindegebiete von Laterns liegt, vorgenommen wurde, nur um die Frage handeln, ob das Versteigerungsobject als eine bewegliche oder aber als eine unbewegliche Sache anzusehen sei, indem je nach der Beantwortung dieser Frage der Armen-

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 3696 (Bd. XI, Z. 1887).

fond der einen oder anderen Gemeinde ein Recht auf das Armenpercent haben würde.

Gegebenen Falles unterliegt es nun keinem Zweifel, daß das Versteigerungsobject, das heißt das Recht zur Fällung und Aneignung von Holz am Stamme in bestimmter Quantität und aus einem bestimmten Walde, als eine bewegliche Sache sich darstellt, weil nach § 298 a. b. G. B. Rechte überhaupt den beweglichen Sachen beizuzählen sind, wenn sie nicht mit dem Besitze einer unbeweglichen Sache verbunden oder durch die Landesverfassung für eine unbewegliche Sache erklärt sind, was aber hier beides nicht zutrifft. — Nachdem also die in Rankweil abgehaltenen Versteigerungen eine bewegliche Sache zum Gegenstande hatten, so konnte auch der Gemeinde Rankweil ein Ersatz des Armenpercentes an die Gemeinde Laterns nicht aufgetragen werden.

Was schließlich die Bemerkung des Vertreters der Gemeinde Laterns bei der ö. m. Verhandlung anbelangt, daß die Min.-Verordnung vom 20. August 1855, R. G. B. Nr. 146, nicht mehr in Kraft bestehe, so muß betont werden, daß jenen Bestimmungen dieser Verordnung, welche die Competenz in Streitigkeiten wegen Zuweisung des Armenpercentes regelten, allerdings durch die spätere Gemeindeordnung derogirt wurde, daß aber die sämmtlichen übrigen Bestimmungen dieser Verordnung als in Kraft bestehend anzusehen sind, weil dieselben durch kein nachgefolgtes Gesetz abgeändert oder aufgehoben wurden.

Nr. 7791.

Voraussetzungen für die Abschreibung der Einkommensteuer wegen gänzlicher Einstellung der Unternehmung.

Erkenntniß vom 20. März 1894, Z. 958.

Charlotte Refeen als Erbin nach William Refeen und gerichtlich bestellte Verwalterin des William Refeen'schen Nachlasses, ca. böhm. Fin.-Landes-Direction); E. vom 4. October 1893, Z. 66750, puncto Einkommensteuerabschreibung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 7792.

Prüfung des über ein Steuerherabsetzungsgesuch durchgeführten Verfahrens und die Angemessenheit der Besteuerung im Vergleiche mit anderen ähnlichen Besteuerungen.

Erkenntniß vom 20. März 1894, Z. 1125.

M. Fischer (Adv. Dr. Začek) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 8. September 1893, Z. 33951, puncto Erwerbsteuer vom Betriebe der Ziegel- und Kalkerzeugung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Ansuchen des Beschwerdeführers, welchem über seine Erwerbsteuer-Erklärung

*) S. Erkenntniß sub Nr. 7732.

vom Betriebe der Ziegel- und Kalkerzeugung in Bystrowan die Erwerbsteuer nach der I. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung mit dem tarifmäßigen Satze jährlicher 315 fl. vorgeschrieben war, um Herabsetzung dieser Steuer keine Folge gegeben, und zwar mit Rücksicht auf den erhobenen Geschäftsumfang und die Ertragsfähigkeit dieser Unternehmung.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Zufolge A. h. Entschließung vom 4. Februar 1832, Polit. Ges.-Samml. Nr. 16, Bd. 60, ist allerdings den Erwerbsteuerpflichtigen, welche in der Steuerbemessung gesetzwidrig überhalten sind oder bei Aenderung ihrer Verhältnisse durch dieselbe gesetzwidrig überhalten werden, der Beschwerdeweg offen gelassen und den Behörden aufgetragen, diese Beschwerden gehörig zu untersuchen, und wo sie sich als gegründet darstellen, darüber die gehörigen Herabsetzungen oder zeitlichen Mäßigungen zu veranlassen. — Ein Mangel im Verfahren könnte sonach im vorliegenden Falle nur dann vorhanden sein, wenn über das Steuerherabsetzungsgesuch des Beschwerdeführers ohne weitere Untersuchung entschieden worden wäre. Im vorliegenden Falle wurde aber das Steuerherabsetzungsgesuch in Verhandlung genommen und es wurden über die in demselben zur Sprache gebrachten Umstände sowie überhaupt rücksichtlich der Erwerbsverhältnisse des Beschwerdeführers im Wege der Ortsobrigkeit Erhebungen gepflogen und die Aeußerung sowohl der Vertrauensmänner als auch der vom Beschwerdeführer in dem Gesuche selbst benannten Sachverständigen eingeholt. — Es ist dies ein Vorgang, welcher nicht nur der vorcit. A. h. Entschließung, sondern auch der Anordnung des § 8 des Erwerbsteuer-Patentes, insofern es sich um die Bestimmung der anzuwendenden Steuerclasse handelt, vollkommen entspricht.

Was aber das Resultat dieser Erhebungen anlangt, so konnte dasselbe zu einer Aufhebung der angefochtenen Entscheidung nicht Anlaß geben. Denn die Behauptung des Beschwerdeführers, daß er im Verhältnisse zu anderen ähnlichen Unternehmungen durch den Steuersatz von 315 fl. überhalten sei, konnte einen Gegenstand der Cognition des V. G. Hofes nicht bilden, da zufolge § 8 des Erwerbsteuer-Patentes vom 31. December 1812 die Entscheidung über die Classe, mit welcher eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung im Hinblick auf den individuellen Umfang und die Erträgnißfähigkeit des Unternehmens zu belegen ist, dem Ermessen der Finanzverwaltung anheimgestellt erscheint, wonach der V. G. Hof insbesondere auch die Frage der Verhältnißmäßigkeit des in einem einzelnen Falle in Anwendung gebrachten Steuersatzes im Verhältnisse zur Besteuerung ähnlicher gleicher Unternehmungen zu prüfen nicht in der Lage ist. Im vorliegenden Falle ist übrigens schon gegen die ursprüngliche Steuerbemessung aus dem gleichen Grunde der Unverhältnißmäßigkeit der Besteuerung h. g. Beschwerde erhoben und dieselbe mit der Entscheidung vom 15. December 1891, Z. 4032, aus den eben dargestellten Gründen abgewiesen worden, indem der V. G. Hof die Angemessenheit des gewählten Steuersatzes zufolge § 8 cit. ebensowenig anläßlich der ersten Steuerbemessung, als anläßlich eines Steuerermäßigungs-Gesuches zu untersuchen hat.

Was aber das zweite Motiv, auf welches ein solches Ermäßigungsgesuch gestützt werden kann, nämlich eine in den Betriebsverhältnissen des

Unternehmens eingetretene Aenderung, betrifft, so wurde im vorliegenden Falle eine solche zum Nachtheile des Beschwerdeführers seither, das ist seit der Steuerbemessung eingetretene Aenderung nicht einmal bestimmt behauptet; es geht aber auch aus den gepflogenen Erhebungen hervor, daß sich die Verhältnisse des Unternehmens seit der Steuerbemessung in keiner Weise zum Nachtheile des Beschwerdeführers geändert haben.

Nr. 7793.

Ermittlung des Reineinkommens unter Zugrundelegung des Gutachtens der Sachverständigen.*)

Erkenntniß vom 20. März 1894, Z. 957.

Karl B. Mally (Adv. Dr. Böhm) ca. krain. Fin.-Direction (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 16. Juli 1893, Z. 10577, puncto Einkommensteuer von der Ledererzeugung für das Jahr 1891.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die dem Beschwerdeführer von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Krainburg für das Jahr 1891 unter Zugrundelegung eines Reineinkommens aus dem Jahre 1890 per 14.697 fl. 32 kr., bezw. des dreijährigen Durchschnittseinkommens per 8501 fl. 75 kr. vorgeschriebene Einkommensteuer per 320 fl. 9 kr. sammt Zuschlag aufrecht erhalten. — In der Beschwerde wird hauptsächlich geltend gemacht, daß die Steuerbehörde sich bei Berechnung des Reineinkommens nicht an das Gutachten der Vertrauensmänner gehalten, sondern das Einkommen zu Ungunsten des Beschwerdeführers unter Annahme höherer, als der von den Vertrauensmännern angegebenen Durchschnittsziffern berechnet habe. — Nach dem Gutachten der Vertrauensmänner beziffere sich der dreijährige Durchschnitt mit 5939 fl. 22 kr., sei also um 2562 fl. 53 kr. geringer, als der der Steuervorschreibung zu Grunde gelegte Betrag.

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerde nicht als im Gesetze gegründet zu erkennen. — Was zunächst die Berechnung des Reineinkommens aus der Erzeugung von Rindsleder betrifft, so geht aus den Acten hervor, daß die Sachverständigen bei Begutachtung des Reineinkommens durchaus nicht ausschließlich von Durchschnittsziffern ausgegangen sind. — Die vom Beschwerdeführer selbst namhaft gemachten Sachverständigen haben bei ihrer Einvernehmung am 31. Juli 1891 allerdings im Allgemeinen erklärt, daß die Ledererzeuger in Neumarktl aus 11 Kilo Rohhäuten $8^1/_2$ bis 9 Kilo fertiges Leder erzeugen. Sie haben aber bei ihren Einvernehmungen wiederholt betont, daß der Beschwerdeführer nur Primawaare erzeuge und daß das von ihm verwendete Rohleder gleichfalls Primawaare sei. Sie haben weiters bei der Ertragsberechnung ausdrücklich angenommen, daß in der Fabrik des Beschwerdeführers aus 11 Kilo Rohleder durchschnittlich 9 Kilo fertiges Rindsleder erzeugt wurden, und haben auf Grund dieser Annahme das Erträgniß berechnet, wozu sie im Protokolle vom 22. April 1892 noch

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 7222 (Bd. XVII, Z. 1893).

ausdrücklich beifügten, daß sie, obwohl sie die Erzeugung von durchaus Primawaare angenommen haben, der Berechnung des Preises der fertigen Waare nicht Primapreise zu Grunde gelegt haben. Dieselben Sachverständigen haben ferner im zuletzt erwähnten Protokolle wiederholt, daß sie ihrer Ertragsberechnung das Verhältniß, 11 Kilo Rohleder geben 9 Kilo fertige Waare, zu Grunde gelegt haben, wozu sie mit Rücksicht auf die Primaqualität des in Verwendung kommenden Rohleders gewiß berechtigt waren.

Die am 24. November 1891 einvernommenen weiteren zwei Sachverständigen haben bei Erstattung ihres Gutachtens die Erzeugung von mindestens 55.534 Kilo fertiges Rindsleder für das Jahr 1890 angenommen, welche Ziffer mit Rücksicht auf die bezogene Menge Rohleder per 67.987 Kilo ebenfalls nur unter der Annahme richtig sein kann, daß aus 11 Kilo Rohleder 9 Kilo fertiges Rindsleder erzeugt wurden. — Alle vier Sachverständigen haben ihr Gutachten auch gegenüber den Einwendungen und Recursausführungen des Beschwerdeführers in den Protokollen vom 22. April, 15. Juni und 25. November 1892 aufrecht erhalten.

Es ist sonach die Finanzbehörde, wenn sie zum Zwecke der Steuerbemessung gleichfalls von der Annahme ausgegangen ist, daß in der Fabrik des Beschwerdeführers aus 11 Kilo roher Häute 9 Kilo fertiges Rindsleder erzeugt wurden, vollständig nach dem übereinstimmenden Gutachten der Vertrauensmänner vorgegangen.

Desgleichen erweist sich die Angabe der Beschwerde bezüglich der Berechnung des Reineinkommens aus der Erzeugung von Schafleder nicht als stichhältig. Denn die Sachverständigen haben in der protokollarischen Aeußerung vom 31. Juli 1891 bei Berechnung der Einnahmen ausdrücklich angegeben, daß ein fertiges Schaffell durchschnittlich um 95 kr. verkauft wird, und sie haben angegeben, daß die bezogenen 54.062 Kilo roher Schafhäute, das Stück mit durchschnittlich 1 Kilo gerechnet, 54.062 Stück fertige Schaffelle ergeben, und daß das Gewicht eines rohen Schaffelles dem eines fertigen gleichkomme. — Sie haben weiters in der protokollarischen Erwiderung auf die Einwendungen des Beschwerdeführers vom 22. April 1892 erklärt, daß das Durchschnittsgewicht eines Schaffelles bei der Berechnung des Geschäftsumfanges ohne Belang sei und haben endlich detaillirt berechnet, daß die bezüglichen Angaben in den Einwendungen vollständig haltlos, ja unmöglich seien. Auch die am 24. September 1891 einvernommenen weiteren zwei Sachverständigen haben, ohne ein bestimmtes oder das durchschnittliche Gewicht der einzelnen Felle anzugeben, die Zahl der bezogenen Schaffelle mit 54.062 Stück angenommen, was mit Rücksicht auf das bekannte Gesammtgewicht nur unter der Annahme möglich ist, daß das Stück durchschnittlich 1 Kilo Gewicht hat.

Die Finanzbehörde hat daher auch bezüglich der Schaffelle dasselbe angenommen, was die Sachverständigen ausgesprochen und gegenüber den Einwendungen und Recursausführungen des Beschwerdeführers aufrecht erhalten haben. Wenn also die Steuerbehörde bei der Ermittlung des Reineinkommens des Beschwerdeführers im Jahre 1890 von der Annahme ausgegangen ist, daß 11 Kilo Rinderhäute 9 Kilo fertiges Rindsleder geben, das 54.062 Stück Schaffelle bezogen wurden und daß ein rohes trockenes

Schaffell einem fertigen im Gewichte gleichkommt, so war sie hiezu vollkommen berechtigt, weil sie bei Beurtheilung thatsächlicher Verhältnisse gemäß § 25 des Einkommensteuer-Patentes an das Gutachten der Sachverständigen gewiesen ist, an welches sie sich im vorliegenden Falle vollständig angeschlossen hat, und von welchem abzuweichen sie um so weniger Anlaß hatte, als nach diesem wiederholten Gutachten der Beschwerdeführer ausschließlich Rohleder erster Qualität verwendet, und als die eigenen Angaben des Beschwerdeführers, welcher sein Einkommen dreimal mit höchst verschiedenen Ziffern angegeben hat, schon deshalb ganz unverläßlich erschienen und keine Basis für die Steuerbemessung bilden konnten.

Auf den in der Beschwerde bezogenen § 13, Abs. 2 der Belehrung zur Ausführung des Einkommensteuer-Patentes, in welchem übrigens von der Annahme von Durchschnittsziffern nicht die Rede ist, konnte der V. G. Hof schon aus dem Grunde nicht Rücksicht nehmen, weil diese Belehrung in allgemein verbindlicher Form nicht kundgemacht ist.

Nr. 7794.

Die bei den Genossenschaftsmitgliedern in Arbeit stehenden Lehrlinge und Taglöhner sind in die genossenschaftliche Krankencasse einzubeziehen.

Erkenntniß vom 21. März 1894, Z. 1099.

Genossenschaft der Baugewerbe des Bezirkes Gastein ca. Handels-Min. (M.-S. Dr. v. Schuster); E. vom 16. December 1892, Z. 52216, puncto Einbeziehung der bei den Genossenschaftsmitgliedern in Arbeit stehenden Lehrlinge und Taglöhner in die genossenschaftliche Krankencasse in Gastein.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde, in Bestätigung der unterinstanzlichen Entscheidungen, der Beschluß der Generalversammlung der Mitglieder der Baugewerbegenossenschaft des Bezirkes Gastein ddto. 19. Juni 1893 auf Einbeziehung der im Baufache beschäftigten Lehrlinge und Taglöhner in die bestehende Bezirks-Genossenschaftskrankencasse in Hofgastein als den Bestimmungen des § 121, Abs. 2 der Gew.-Ges.-Nov. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, und des Art. V, Abs. d des Kundmachungs-Patentes zur Gew.-Ordn vom Jahre 1859, sowie den Bestimmungen des VI. und VII. Hauptstückes der Gew.-Ordn. widerstreitend außer Kraft gesetzt und zugleich ausgesprochen, daß die Gewerbetreibenden ihre Lehrlinge und beim Baufache beschäftigten Taglöhner bei der zuständigen Bezirkskrankencasse in Zell am See zu versichern oder aber die Befreiung der genannten Personen von der Versicherung nach § 4 des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, zu erwirken haben.

Die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wird nun in der Beschwerde der genannten Gewerbegenossenschaft unter Berufung auf die Bestimmungen des § 121 der Gew.-Ges.-Nov. vom Jahre 1883 und auf die Bestimmungen der §§ 1 und 11 des Kranken-Versicherungs-Gesetzes bestritten, weil die Art der Vorsorge für den Krankheitsfall der Hilfsarbeiter zu bestimmen, in die Competenz der Genossenschaftsversammlung fällt und weil nach den cit. §§ 1 und 11 Kranken-Versicherungs-Gesetzes die Versicherung bei jeder der im § 11 genannten Cassen wirksam erfolgen kann.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erkennen. — Aus den Bestimmungen des § 114 ad e und f Gew.-Ges.-Nov. vom 15. März 1883 im Zusammenhalte mit den Bestimmungen der §§ 1 und 4, Abs. 2 des Kranken-Versicherungs-Gesetzes und des § 89 Gew.-Ges.-Nov. vom 8. März 1885, R. G. B. Nr. 22, folgt allerdings, daß die Vorsorge für erkrankte Hilfsarbeiter in den Wirkungskreis der Genossenschaft fällt; allein diese Vorsorge ist von den Genossenschaften im Rahmen der bestehenden Gesetze zu treffen und es ist insbesondere die Krankenversicherung der Arbeiter gewiß unter Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, auszuführen.

Nun folgt aus der Bestimmung des § 58 im Zusammenhange mit den Bestimmungen der §§ 1 und 11 des Krank.-Vers.-Ges., daß die Krankenversicherung gewerblicher Hilfsarbeiter durch Vermittlung von Genossenschaftskrankencassen nur für die »Mitglieder« der auf Grund der Bestimmungen des VII. Hauptstückes der Gewerbeordnung errichteten genossenschaftlichen Krankencassen erfolgen kann und daß nur für diese die Verpflichtung einer nach Maßgabe der Vorschriften des Kranken-Versicherungs-Gesetzes errichteten Krankencasse anzugehören, nicht zutrifft. — Aus den Bestimmungen der §§ 121 und ff. und insbesondere aus den Bestimmungen des § 121 b, f und g der Gew.-Ges.-Nov. vom 15. März 1883 geht aber mit aller Bestimmtheit hervor, daß Mitglieder der genossenschaftlichen Krankencasse nicht alle gewerblichen Hilfsarbeiter (§ 73 des Ges. vom 8. März 1885, R. G. B. Nr. 22), sondern von diesen nur die Gehilfen (Gesellen) sein können, da in den eben citirten Gesetzesbestimmungen nur die Gehilfen (Gesellen) als Mitglieder der Krankencasse bezeichnet werden, so daß durch diese Bestimmungen klargestellt ist, daß dem im § 121, Abs. 2 Gew.-Ges.-Nov. gebrauchten Ausdrucke »Hilfsarbeiter« eben nur eine engere Bedeutung zukommt.

Hilfsarbeiter, welche nicht Mitglieder einer genossenschaftlichen Krankencasse sind und nicht sein können, sind somit nach dem Wortlaute des § 58 Krank.-Vers.-Ges. von der Verpflichtung einer nach Maßgabe der Vorschriften des Kranken-Versicherungs-Gesetzes errichteten Casse beizutreten, nicht befreit und da zu den nach Maßgabe der Vorschriften des Kranken-Versicherungs-Gesetzes errichteten Krankencassen nur die Bezirks-, Betriebs- und Baukrankencassen zählen, für die Erfüllung der Versicherungspflicht im concreten Falle aber nur die Bezirkskrankencasse in Frage kommen kann, so ist es gewiß, daß die Entscheidung, welche ausgesprochen hat, daß die Lehrlinge und Taglöhner, welche bei den zur beschwerdeführenden Genossenschaft gehörigen Baugewerben beschäftigt sind, bei der Bezirkskrankencasse zu versichern sind, dem Gesetze durchaus entspricht.

Eine ausdehnende Interpretation der eben besprochenen Bestimmungen in der Richtung, daß etwa Mitglieder einer genossenschaftlichen Krankencasse die Gehilfen (Gesellen) sein müssen, andere Hilfsarbeiter aber Mitglieder der genossenschaftlichen Krankencasse sein können und daß eben darum die Versicherungspflicht in Betreff der Lehrlinge und Taglöhner durch Beitritt dieser zu einer genossenschaftlichen Krankencasse erfüllbar sei, erscheint in Anbetracht der im Gesetze wiederholt vorkommenden Definirung des Ausdruckes »Mitglied der Krankencasse« durch die Einschaltung der Worte

»Gehilfe, Geselle«, unzulässig. — Da weiter im § 121, Schlußabsatz Gew.-Ges.-Nov. sich die ausdrückliche Bestimmung findet, daß die Mittel der genossenschaftlichen Krankencasse unter keiner Bedingung zu anderen Zwecken als zur Krankenunterstützung ihrer Mitglieder verwendet werden dürfen, und die Mitgliedschaft der Krankencasse (wie oben erörtert) nach dem Wortlaute der gesetzlichen Bestimmungen nur von den Gehilfen (Gesellen) erworben werden kann, so ist es gewiß, daß durch die genossenschaftlichen Krankencassen die Krankenversicherung der Lehrlinge und Taglöhner nicht übernommen werden kann.

Auf die Ausführungen der Beschwerde, daß die Versicherung der Lehrlinge und Taglöhner bei der Bezirkskrankencasse wegen deren weiter Entfernung und wegen anderer Verhältnisse mit großer Schwierigkeit verbunden, ja unausführbar sei, und daß die Ausschließung dieser Angehörigen der Genossenschaft von den genossenschaftlichen Anstalten auch nicht mit den im § 114 bezeichneten Zwecken der Genossenschaft, insbesondere nicht mit der ihr obliegenden Pflege des Gemeingeistes vereinbarlich sei, konnte der V. G. Hof nicht Bedacht nehmen, da diesen Ausführungen nur eine Bedeutung de lege ferenda beigemessen werden kann.

Nr. 7795.

Die Eisenbahngesellschaft als Inhaberin eines Lebensmittelmagazines ist gesetzlich nicht verpflichtet, einem Handelsgremium beizutreten.

Erkenntniß vom 21. März 1894, Z. 1100.

K. k. priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft (Adv. Dr. Kompert) ca. Handels-Min. (M.-S. Dr. v. Schuster); für das Min. des Innern S.-R. Dr. Bernard; mitbetheiligt Handelsgremium in Žižkov (Adv. Dr. Dyk); E. vom 18. December 1892, Z. 54322 ex 1891, puncto Mitgliedschaft der genannten Eisenbahngesellschaft als Inhaberin eines Lebensmittelmagazines in Žižkov beim dortigen Handelsgremium.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß die k. k. priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft durch den Betrieb des Lebensmittelmagazines in Žižkov zufolge der Bestimmung des § 107 Gew.-Ordn. und zwar schon mit dem Antritte des Gewerbes Mitglied des Handelsgremiums in Žižkov geworden und zur Leistung der genossenschaftlichen Incorporationsgebühr sowie der Genossenschaftsbeiträge, welche vom Jahre 1888 in Anspruch genommen wurden, verpflichtet sei. — Diese Entscheidung geht von der im bezogenen § 107 Gew.-Ordn. aufgestellten Voraussetzung aus, daß das von der k. k. priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn in Žižkov betriebene Lebensmittelmagazin ein Gewerbe sei, das ist eine Unternehmung, auf welche an sich die Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, Anwendung zu finden haben.

Nach Art. IV des Kundmachungspatentes zur bezogenen Gewerbeordnung haben die Bestimmungen derselben für alle gewerbsmäßig betriebenen Beschäftigungen zu gelten, sie mögen die Hervorbringung, Bearbeitung oder

Umstaltung von Verkehrsgegenständen, den Betrieb von Handelsgeschäften oder die Verrichtung von Dienstleistungen und Arbeiten zum Gegenstande haben. — Von diesen Arten gewerbsmäßiger Thätigkeit kann bei dem fraglichen Lebensmittelmagazine nur der Betrieb von Handelsgeschäften in Erwägung kommen und in der That erblickt auch die angefochtene Entscheidung darin, daß die Eisenbahngesellschaft Lebensmittel im Großen einkauft, um sie in ihrem Žižkover Lebensmittelmagazine an die bezugsberechtigten dritten Personen zu verkaufen, den Betrieb von Handelsgeschäften nach Art. 271 H. G. B., dessen Ständigkeit aber die Qualification des Gewerbes herbeiführen soll.

Nun ist allerdings richtig, daß der Art. 271 H. G. B. in seiner Z. 1 den Kauf oder die anderweitige Anschaffung von Waaren, um dieselben weiter zu veräußern, als Handelsgeschäft anführt, aber ebenso richtig und zweifellos ist es, daß alle in diesem Art. 271 unter Z. 1 bis 4 aufgezählten Handelsgeschäfte die Natur von sogenannten absoluten oder objectiven Handelsgeschäften an sich tragen, deren charakteristisches Merkmal in der Speculationsabsicht desjenigen gelegen ist, der sie unternimmt, so daß — zum vorliegenden Falle zurückkehrend — von dem im Art. 271, Z. 1, behandelten Speculationskaufe nur dann gesprochen werden kann, wenn der Ankauf oder die anderweitige Anschaffung der Waare in der beim Ankaufe auf Seite des Ankaufenden bestehenden Absicht erfolgte, bei der Weiterveräußerung derselben für sich einen Gewinn zu erzielen. — Alle anderweitigen Waarenankäufe oder Anschaffungen, auch wenn sie zum Zwecke der Weiterveräußerung vorgenommen wurden, können als Handelsgeschäfte des Art. 271, Z. 1 H. G. B. nicht qualificirt werden.

Demnach kommt nur zu untersuchen, ob die österr.-ungar. Staatseisenbahngesellschaft bei dem Ankaufe der Waaren für das Žižkover Lebensmittelmagazin die Absicht hat, bei dem Verkaufe derselben an die bezugsberechtigten Personen für sich einen Gewinn zu erzielen. — In dieser Beziehung spricht der Art. 1 des I. Theiles Lebensmittel-Magazine der »Instruction III Gebahrung der Lebensmittel-Magazine und Speiseanstalten«, nachdem im § 1 der Zweck der Lebensmittel-Magazine dahin festgestellt ist, »dem Personale der Gesellschaft Gelegenheit zu bieten, sich die nothwendigsten Lebensmittel in bester Qualität und zu möglichst billigen Preisen zu verschaffen«, im § 2 ganz klar und deutlich aus, »daß dieser Zweck angestrebt wird durch Ankauf im Großen, durch Verzichtleistung auf Gewinn aus dem Betriebe der Lebensmittel-Magazine und durch Begünstigungen, welche die Gesellschaft denselben gewährt«. — Damit ist wohl auf das Bestimmteste ausgesprochen, daß die österr.-ungar. Staatseisenbahngesellschaft bei dem Betriebe der Lebensmittel-Magazine eine Speculationsabsicht nicht verfolgt und es ergibt sich auch aus dem Nachtrag 1 zur Instruction Nr. III über die Gebahrung der Lebensmittel-Magazine, insbesondere aus den Art. 4 und 5, daß die angeschafften Waaren nur zu den Anschaffungspreisen unter Zuschlag lediglich der eigentlichen Regiekosten, also mit Ausschluß jeden Gewinnes an die Bezugsberechtigten weiter abgegeben werden.

Die angefochtene Entscheidung geht wohl auch selbst davon aus, daß die Eisenbahngesellschaft bei dem Betriebe der Lebensmittel-Magazine einen »unmittelbaren Gewinn zu erzielen nicht beabsichtige«, vermeint jedoch die

Gewerbsmäßigkeit dieses Betriebes damit begründen zu können, »daß die Gesellschaft hiebei dennoch in ihrem eigenen Interesse gelegene wirthschaftliche Zwecke verfolge«. — Allein, abgesehen davon, daß die wirthschaftlichen Zwecke, welche durch die Lebensmittel-Magazine verfolgt werden sollen, gewiß nicht die der Gesellschaft, sondern ausschließlich jene des bezugsberechtigten Personales derselben sein können, geht es durchaus nicht an, der den absoluten Handelsgeschäften nothwendig innewohnenden Speculationsabsicht eine derart weite Ausdehnung zu geben, als ob in dieselbe jedes wirthschaftliche Interesse zu fallen hätte, vielmehr kann als Object der Speculation ausschließlich nur das aus dem Ankaufe und dem Weiterverkaufe einer bestimmten Waare sich ergebende finanzielle Resultat betrachtet werden, welches gezeigtermaßen für die Eisenbahngesellschaft im Betriebe der Lebensmittel-Magazine keine gewinnbringende ist, indem dieselbe laut § 21 des vorbezogenen »Nachtrages I« gestattet, daß die Artikel der Lebensmittel-Magazine bei Versendungen als Regiegut (mit begünstigten Frachtsätzen) zu behandeln sind.

Diesemnach erscheint bei den für die Lebensmittel-Magazine bewerkstelligten Waarenanschaffungen jede Speculationsabsicht ausgeschlossen, die betreffenden Anschaffungsgeschäfte sind nicht Handelsgeschäfte im Sinne des Art. 271 H. G. B., es liegt demnach bei dem Lebensmittel-Magazine der beschwerdeführenden Gesellschaft in Žižkov ein Betrieb von Handelsgeschäften nicht vor, auf dieses Magazin finden die Bestimmungen der Gewerbeordnung überhaupt, also auch insbesondere jene des § 107 derselben keine Anwendung und besteht daher für dieses Magazin auch keine gesetzliche Verpflichtung, dem Handelsgremium in Žižkov als Mitglied beizutreten, sonach auch die Anforderung einer Incorporationsgebühr, sowie jene von Genossenschaftsbeiträgen der gesetzlichen Grundlage entbehrt.

Auf die Ausführungen des Vertreters des k. k. Min. des Innern und des Handelsgremiums, daß, wie durch die Eingabe der Staatseisenbahngesellschaft ddto. 20. Februar 1893 erwiesen werde, die Staatseisenbahngesellschaft selbst das Lebensmittel-Magazin als ein gewerbliches Unternehmen angesehen und als solches angemeldet habe, konnte der V. G. Hof im Hinblick auf die Bestimmung des § 6, Abs. 1 des Ges. vom 22. October 1875 kein Bedacht nehmen, weil diese Thatumstände nach der Actenlage kein Moment des der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegenen Thatbestandes gebildet haben, es sich hiebei um spätere in ihrer Tragweite nicht übersehbare Facta handelt.

Nr. 7796.

1. Ermittlung des Reineinkommens nach dem nicht widerlegten Gutachten der Sachverständigen. — 2. Einvernahme eines dritten Sachverständigen. — 3. Vorhalt des Gutachtens an den Fatenten.

Erkenntniß vom 28. März 1894, Z. 1247.

Georg Jung (Adv. Dr. Ritter v. Kaschenreuther) ca. Fin.-Direction in Salzburg (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 11. September 1893, Z. 7504, puncto Einkommensteuer für das Jahr 1893.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das zum Zwecke der Bemessung der Einkommensteuer des Beschwerdeführers aus

dem Betriebe des Hôtels »Europe« in Salzburg für das Jahr 1893 auf Grund der Einschätzung der Vertrauensmänner mit 5290 fl. ermittelte Reineinkommen des Jahres 1892, bezw. der dreijährige Einkommens-Durchschnitt per 5476 fl. 11 kr. aufrechterhalten.

In der Beschwerde wird eingewendet, daß für die Bemessung der Einkommensteuer pro 1893 ganz verfehlte, in formeller Hinsicht mangelhafte und in Folge dessen auch materiell unrichtige Grundlagen angenommen wurden und daß die einvernommenen Vertrauensmänner nicht sachverständig waren. — Die Einwendungen des Beschwerdeführers und des in denselben bezogenen Recurses gegen die Einkommensteuer des Vorjahres seien den Vertrauensmännern nicht im Detail vorgehalten worden; desgleichen sei dem Beschwerdeführer die Aeußerung der Vertrauensmänner über seine Einwendungen nicht bekannt gegeben worden, wodurch ihm die Möglichkeit der Einbringung weiterer Gegeneinwendungen genommen worden sei.

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerde nicht als im Gesetze gegründet zu erkennen. — Wie aus den Administrativacten hervorgeht, wurden nach Einbringung der Fassion am 3. Mai 1893 zwei Hôtelbesitzer in Salzburg, also zwei sachverständige Vertrauensmänner einvernommen, welche das Reineinkommen des Beschwerdeführers im Jahre 1892 nach detaillirter Berechnung der sich aus den einzelnen Betriebszweigen ergebenden Einnahmen und wie sie ausdrücklich bemerken, nach Abzug aller Regiekosten mit 5290 fl. abschätzten. Diese Einschätzung wurde dem Fatenten vorgehalten und hat derselbe seine Einwendungen am 23. Mai 1893 zu Protokoll gegeben. Ueber die Einwendungen des Fatenten wurden am 15. Juni 1893 die am 3. Mai 1893 einvernommenen Sachverständigen abermals vernommen und es hat einer von denselben nach Berichtigung der ursprünglich um 10 zu hoch angenommenen Zahl der Fremdenzimmer seine ursprüngliche Einschätzung aufrecht erhalten, wobei er noch darauf hinwies, daß der Beschwerdeführer für eine weitaus größere als die der Einschätzung zu Grunde gelegte Weinmenge die Verzehrungssteuer entrichte und daß bei der Einschätzung des Einkommens aus der Fremdenbeherbergung nur angenommen wurde, daß das Hôtel im Jahre durch 80 Tage besetzt war und daß der Preis des Zimmers 1 fl. 50 kr. per Tag betrage und wobei auch ausdrücklich hervorgehoben wurde, daß auf die in Folge der Choleragefahr eingetretene Verminderung des Fremdenverkehres Rücksicht genommen wurde. Letzterer Umstand findet auch darin seine Bestätigung, daß die Einnahmen des Jahres 1892 um 2015 fl. niedriger eingeschätzt wurden als das Einkommen des Vorjahres.

Nachdem der zweite Sachverständige von seinem ursprünglichen Gutachten zurückgetreten war und ein um 790 fl. geringeres Einkommen angenommen hatte, wurde am 30. Juni 1893 ein dritter Sachverständiger vernommen, welcher nach Vorhalt der Einwendungen die ursprüngliche Einschätzung von 5290 fl. als gar nicht hoch, die Einwendungen als unbegründet bezeichnete und bemerkte, daß thatsächlich weit größere Erträgnisse erzielt würden, indem das Hôtel Europe ein internationales Hôtel mit »horrenden« Preisen sei und von den reichsten und vornehmsten Gästen besucht werde.

Aus dem Allen geht hervor, daß die Einwendung der Beschwerde, es sei den Sachverständigen der Inhalt der am 23. Mai 1893 erstatteten

Einwendungen gegen die Einschätzung und des in denselben bezogenen, im Vorjahre eingebrachten Recurses nicht bekannt gegeben worden, nicht der Wahrheit entspricht, indem aus der ausdrücklichen Bezugnahme eines der Sachverständigen und aus dem Inhalte der Aussagen der zwei anderen Sachverständigen hervorgeht, daß denselben der Inhalt der Einwendungen und des in denselben citirten Recurses bekannt war, wie denn auch einer der Sachverständigen auf Grund der Einwendungen und Recursausführungen sogar seine Einschätzung modificirte.

Was aber den weiteren Beschwerdepunkt, daß das neuerliche Gutachten der Sachverständigen dem Fatenten nicht noch ein Mal vorgehalten wurde, betrifft, so ist ein solcher abermaliger Vorhalt im Gesetze nicht vorgeschrieben und war im vorliegenden Falle auch nach der Natur der Sache nicht erforderlich, weil das neuerliche Gutachten zweier Sachverständiger mit dem ursprünglich erstatteten Gutachten nicht im Widerspruche stand und in den Einwendungen und Recursausführungen ziffermäßige Angaben nicht specificirt waren, vielmehr in denselben überhaupt nur die Ausgaben, nicht auch die Einnahmen des Fatenten erörtert wurden, wonach auch die Sachverständigen keinen Anlaß zu einer ziffermäßigen Erörterung der Einwendungen hatten. — Ebensowenig hatten die Vertrauensmänner Anlaß, zur Begründung ihrer Abschätzung der Einnahmen aus der Fremdenbeherbergung andere Behelfe, wie z. B. die vom Vertreter der Beschwerde in der ö. m. Verhandlung angeführten Meldzettel, heranzuziehen.

Wenn schließlich die Fin.-Direction bei ihrer Entscheidung sich an die in allen wesentlichen Punkten übereinstimmende Einschätzung zweier Sachverständiger gehalten hat, so hat sie damit nur den Bestimmungen des § 25 des Einkommensteuergesetzes, wonach die Finanzbehörde rücksichtlich der Beurtheilung thatsächlicher Verhältnisse an das Gutachten der Sachverständigen gewiesen ist, entsprochen.

Nr. 7797.

Bei der Frage der minderen besonderen Abgabe vom Ausschanke gebrannter geistiger Getränke kommt es nicht darauf an, ob das Gastgewerbe in einem Semester berechtigter- oder unbefugterweise begonnen und fortbetrieben wurde, sondern nur auf die Thatsache des Betriebes selbst und darauf an, ob dieser Ausschank beim Gastgewerbe thatsächlich nur nebenbei betrieben wird.

Erkenntniß vom 28. März 1894, Z. 1250.

Leon Holder ca. Finanz-Min. (F.-R. Eglauer); E. vom 27. Juli 1893, Z. 27346, puncto besonderer Abgabe vom Ausschanke gebrannter geistiger Getränke.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Im gegebenen Falle handelt es sich nicht um die Strafe, welche über den Beschwerdeführer für die nicht vollständige Einzahlung der besonderen Abgabe für das II. Semester 1891 verhängt und in letzter Instanz mit der Entscheidung der k. k. galiz. Fin.-Landes-Direction vom 20. October 1892, Z. 49774, aufrecht erhalten worden ist, ohne daß dagegen eine Beschwerde beim V. G. Hofe eingebracht worden wäre, sondern nur um die nachträglich zu entrichtende besondere Abgabe, welche dem Be-

schwerdeführer für den im II. Semester 1891 als Hauptgeschäft betriebenen Ausschank gebrannter geistiger Getränke nach § 11, I, Z. 5 des Ges. vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, zur Zahlung vorgeschrieben und im Instanzenzuge mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten wurde.

Der Beschwerdeführer vermeint, daß er auf das mindere Ausmaß der Abgabe nach § 11, IV des Ges. vom 23. Juni 1881 Anspruch habe, weil, wenn er auch am 1. Juli 1891 die Concession zum Gastgewerbe noch nicht besaß, er dieses Gewerbe doch bereits thatsächlich ausgeübt, hiefür auch bereits seit dem Jahre 1889 die Erwerbsteuer gezahlt und den hiebei nur als Nebengeschäft betriebenen Ausschank als solchen angemeldet habe.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen: Das mindere Ausmaß der Abgabe nach § 11, IV des Ges. vom 23. Juni 1881 findet Anwendung auf die im § 5, Abs. 2 cit. aufgeführten Gewerbe, das ist auf die Besitzer von Gastgewerben zur Beherbergung von Fremden, zur Verabreichung von Speisen und von Kaffee, auf die Zuckerbäcker- und Mandolettigewerbe, dann auf Besitzer von Handelsgewerben, welche den Verkauf geistiger gebrannter Flüssigkeiten im Sinne des § 2 nur nebenbei betreiben. — Diese im 2. Absatze des § 5 cit. aufgeführten Gewerbe zählen allerdings zu den in Gemäßheit des § 16 der Gew.-Ordn. concessionirten Gewerben und es ist auch richtig, daß für den Beginn des Betriebes eines solchen Gewerbes die Anmeldung allein nicht zureicht, diesfalls vielmehr die Verleihung abgewartet werden muß. (§ 22 Gew.-Ordn.)

Indessen kommt es bei der Frage der minderen besonderen Abgabe vom Ausschanke nicht darauf an, ob das Gastgewerbe — um ein solches handelt es sich im gegebenen Falle — in einem Semester berechtigter- oder unbefugter Weise begonnen und fortbetrieben wurde, sondern nur auf die Thatsache des Betriebes selbst an und darauf, ob der Ausschank gebrannter geistiger Getränke in einem solchen Gastgewerbe thatsächlich nur nebenbei betrieben wurde. Der unbefugte Betrieb des Gastgewerbes ist nach § 8 cit. Ges. gewerbebehördlich zu bestrafen, aber ebenso wie ein solcher Gewerbebetrieb auch dann, wenn er unbefugt ist, der Erwerbsteuer unterliegt, ebenso kann die Thatsache und Art dieses Betriebes nicht außer Acht gelassen werden, wenn es sich um die Höhe der besonderen Abgabe, bezw. um die Frage handelt, ob das mindere Ausmaß derselben von einem in einem solchen Gewerbe nur nebenbei betriebenen Ausschanke gebrannter geistiger Getränke Platz zu greifen hat.

Im gegebenen Falle liegt nachgewiesen vor, daß der Beschwerdeführer den Ausschank gebrannter geistiger Getränke als nebenbei betrieben angemeldet und die hiefür entfallende mindere Abgabe entrichtet hat (§ 14 cit. Ges.); es wurde aber auch durch Einvernahme von Zeugen und Vertrauensmännern constatirt, daß der Beschwerdeführer den Branntweinausschank thatsächlich nicht als solchen und für sich allein, sondern nur bei und in seinem thatsächlich betriebenen Gastgewerbe ausgeübt hat; schließlich liegt vor, daß der Beschwerdeführer für das Gastgewerbe, um dessen Verleihung er im Jahre 1889 gebeten hat, auch seit diesem Jahre die Erwerbsteuer bezahlt, was wiederum zweifellos darthut, daß er dieses Gewerbe seit dem Jahre 1889 thatsächlich betreibt.

Es ist allerdings nicht die Absicht des 2. Abs. des § 5 cit. Ges., die dort genannten Gewerbe als an und für sich zum Nebenausschank von Branntwein berechtigend zu erklären, vielmehr kann die Finanzverwaltung auch dort, wo der Ausschank in und bei einem Gastgewerbe betrieben wird, noch immer die Frage aufwerfen, ob ein solcher Ausschank thatsächlich als Haupt- oder Nebengeschäft betrieben wird; zur Entscheidung hierüber ist aber dann nicht die Finanzverwaltung, sondern in Gemäßheit des § 13 cit. Ges. die Gewerbebehörde berufen. — Da im gegebenen Falle eine solche Entscheidung nicht vorliegt — und die nachträgliche Vorschreibung der besonderen Abgaben einzig und allein aus dem Grunde erfolgt ist, weil die Verleihung der Concession zum Gastgewerbe der Anmeldung des Ausschankes nachfolgte, der thatsächliche Betrieb des Gastgewerbes also überhaupt außer Betracht gelassen wurde — was nach dem oben Erörterten dem Gesetze nicht entspricht, so war die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom. 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben. — Der in der Beschwerde geltend gemachte Kostenanspruch konnte nicht berücksichtigt werden, weil nach § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, der Ersatz der Kosten des vor dem V. G. Hofe abgeführten Verfahrens nach Umständen zwar der beschwerdeführenden Partei, niemals aber der belangten Behörde auferlegt werden kann.

Nr. 7798.

Voraussetzungen für die Hauszinssteuerabschreibung aus dem Titel des Leerstehens.

Erkenntniß vom 28. März 1894, Z. 1245.

Fabriksfirma F. Schmitt ca. n.-ö. Fin.-Landes-Direction; E. vom 8. September 1893, Z. 35069, puncto Abschreibung einer Hauszinssteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 7799.

Voraussetzungen für die Hauszinssteuerabschreibung aus dem Titel des Leerstehens.

Erkenntniß vom 28. März 1894, Z. 1246.

Israelitische Cultusgemeinde in Troppau ca. schles. Fin.-Direction; E. vom 22. September 1893, Z. 13022, puncto Abschreibung einer Hauszinssteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 7800.

Ungiltigkeitserklärung eines Freischurfes wegen Unverläßlichkeit der Freischurffixirung durch Vermessung „dem Boden entlang" und wegen Nichtaufstellung eines Schurfzeichens.

Erkenntniß vom 29. März 1894, Z. 731.

Cajetan Schnablegger ca. Ackerbau-Min. (O.-Bergrath Zechner); E. vom 15. November 1892, Z. 12683, puncto Ungiltigkeitserklärung eines Freischurfes.

*) S. Erkenntniß sub Nr. 7630.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das seitens der Berghauptmannschaft in Klagenfurt unterm 22. April 1892, Z. 2798, gefällte Erkenntniß, daß der von Kajetan Schnablegger angemeldete Freischurf Nr. 222 ex 1879 nicht nach Vorschrift der §§ 22 und 23 des allgem. Berg-Ges. genau angemeldet, daher ungiltig und im Freischurfbuche zu löschen ist, mit der Begründung aufrecht erhalten, daß die Freischurffixirung durch Vermessung dem Boden entlang wegen Unverläßlichkeit einer solchen Vermessung und wegen mannigfacher Aenderungen, welche sich in der Beschaffenheit der Tagesoberfläche ergeben können, als keine unzweifelhafte im Sinne des § 23 allgem. Berg-Ges. angesehen werden könne.

Wie aus den Administrativacten sich ergibt, wurde diese Entscheidung durch die Eingabe der k. k. Bergverwaltung in Raibl ddto. 15. Juli 1891 provocirt, mittelst welcher Eingabe die genannte Bergverwaltung die Löschung des oben bezeichneten Freischurfes des Kajetan Schnablegger, bezw. die Localisirung des von letzterem unterm 14. Juni 1891 in der Nähe des ärarischen Freischurfes Nr. 762 de 1890 angebrachten Schurfzeichens und um Entfernung dieses Schurfzeichens begehrt hatte. — Die unterm 2. April 1876 erfolgte und unterm 1. Mai 1879, Nr. 222, neuerdings bestätigte Anmeldung des annullirten Freischurfes lautet wörtlich: »Der Freischurf befindet sich in dem Waldgrunde der Herrschaft Tarvis im Orte Staretama, Parc. 1022 und 1035 im 4. Seitengraben von Saifnitz aus, im sogenannten Bartholograben und ist von dem zweiten dort befindlichen Kreuze 700 Klafter dem Boden entlang gemessen nach Stund 19 entfernt.« — Bei der am 27. September 1891 gepflogenen commissionellen Verhandlung wurde allerdings constatirt, daß die Beschreibung der Oertlichkeit, wo der angezeigte Punkt sich befinden soll, keineswegs eine zutreffende ist; es wurde aber gleichwohl der Bestand des angezeigten Fixpunktes sichergestellt, die Messung der Entfernung des Schurfbaues jedoch nicht vorgenommen, »weil die erforderliche Vermessung »dem Boden entlang« die Ueberschreitung der »Kanzel« und des westlich von derselben gelegenen Sattels erfordern würde und überhaupt nur dann durchführbar wäre, wenn die im Wege stehenden Bäume entfernt und hinsichtlich der Art der Vermessung selbst eine Verfügung getroffen würde, da gewöhnliche Markscheidezüge in Folge der großen Unebenheit des Bodens nicht die dem Boden entlang zu bemessende Länge geben würden.«

Der V. G. Hof konnte nun zunächst der in der angefochtenen Entscheidung zum Ausdruck gelangten Rechtsanschauung, daß ein angemeldeter und behördlich bestätigter Freischurf ohne weiteres deshalb als ungiltig erklärt werden könnte, weil nachträglich die Anzeige des Punktes für das Schurfzeichen als minder genau und nicht fachmännisch erkannt wird, nicht als zutreffend erkennen, da es im Hinblick auf den Wortlaut der §§ 22 und 31 allgem. Berg-Ges. zweifellos ist, daß durch die nicht beanständete und angenommene Anmeldung des Freischurfes, bezw. durch die Anzeige des Punktes, an welchem ein Schurfbau begonnen und ein Schurfzeichen

gesetzt werden soll, ein ausschließliches Recht auf ein bestimmtes Schurffeld, allerdings aber nur auf jenes erworben wird, welches durch den Schurfkreis, dessen Mittelpunkt der der Behörde nach § 22 angezeigte Punkt bildet, begrenzt wird. Es wird also, wenn — wie im concreten Falle — die Rechtsbeständigkeit eines Schurfbaues (Freischurfes) in Frage kommt, immer darauf ankommen, ob die Freischurfanmeldung in der Art erfolgte, daß sie einen existenten und darum bestimmbaren Punkt der Behörde für den Schurfbau und das Schurfzeichen zur Kenntniß brachte und es wird nicht schon wegen untergeordneter Incorrectheiten und Undeutlichkeiten der Anmeldung eine Annullirung des Freischurfes, sondern diese nur dann erfolgen können, wenn erwiesenermaßen nach den Daten der Freischurfanmeldung der angezeigte Punkt überhaupt nicht localisirbar ist, oder aber, wenn der Punkt, an welchem der Schurfbau begonnen und das Schurfzeichen gesetzt wurde, nicht dem angezeigten Punkte entspricht.

Es läßt sich nun nach dem oben angeführten Wortlaute der Freischurfanmeldung nicht behaupten und es ist nach den gleichfalls bereits angeführten Ergebnissen der Localverhandlung bis nun nicht erwiesen, daß durch die Daten des Freischurfes nicht effectiv der Bergbehörde ein Punkt für den Schurfbau und das Schurfzeichen zur Kenntniß gebracht wurde und daß der bestehende Schurfbau dem angezeigten Punkte nicht entspreche. Denn die Anzeige des Punktes erfolgte in der Anmeldung durch Angabe der Entfernung in dem gesetzlich vorgeschriebenen Maße (§ 9) von einem Fixpunkte und durch Angabe der Richtung nach der Compaßstunde, also in einer Weise, welche sogar dem Formulare der Vollzugsvorschrift entspricht.

Allerdings wurde in der Entscheidung und insbesondere auch bei der d. m. Verhandlung vom Vertreter des k. k. Ministeriums geltend gemacht, daß concreten Falles die für den Erwerb des Freischurfes erforderliche genaue Anzeige der Lage des Schurfbaues und des Standortes des Schurfzeichens, ungeachtet der Angabe der Compaßstunde und der Entfernung vom Fixpunkte, darum nicht gegeben sei, weil nach der Anmeldung die Messung der Entfernung »dem Boden entlang« zu erfolgen hat, eine solche Messung aber überhaupt keine fachmännische sei und concreten Falles sich auch darum als geradezu unmöglich darstelle, weil eine solche Messung nach dem Verflachen des Terrains erfolgen müsse, diese aber wegen der bedeutenden Niveaudifferenz zwischen dem Fixpunkte und dem Schurfbaue und wegen der obwaltenden, durch Klüfte, Felsen und Waldbestände geschaffenen Hindernisse factisch unausführbar sei. Was nun zunächst die factische Unausführbarkeit der Messung anbelangt, so ist diese durch das Commissionsprotokoll keineswegs constatirt worden, da das Commissionsprotokoll lediglich besonderer Schwierigkeiten für die Vornahme der Vermessung gedenkt. Die Unausführbarkeit der Vermessung ist auch bei der commissionellen Verhandlung von der Partei bestritten worden, indem diese behauptete, daß die Entfernung vom Fixpunkte für Zwecke der Anmeldung thatsächlich vermessen wurde. — Hiezu kommt aber, daß über die Bedeutung des Ausdruckes »Vermessung dem Boden entlang« keine Klarheit und zwischen den Parteien ein Streit besteht, da einerseits — so in der Entscheidung — unter dem Ausdrucke »messen dem Boden entlang« die Vermessung nach dem Verflachen des Terrains verstanden, andererseits — so vom Beschwerdeführer —

behauptet wird, daß dieser Ausdruck die Vermessung in der horizontalen Projection bedeute.

Da nun einerseits der Ausdruck der Freischurfanmeldung »Messung dem Boden entlang« kein allgemein fachmännischer ist, andererseits vom Beschwerdeführer der Nachweis erbracht und vom Regierungsvertreter auch nicht bestritten wurde, daß in dem Revierbergamts-Bezirke die Angabe der Entfernung vom Fixpunkte durch Messung »dem Boden entlang« üblich sei, so ist es klar, daß diesem Ausdrucke eben eine locale Bedeutung zukommt, deren Wesen und Inhalt durch Sachverständige festzustellen war, und zwar umsomehr, als, wenn diesem Ausdrucke nach der im Revierbergamts-Bezirke herrschenden Uebung, etwa die gleiche Bedeutung zukommen sollte, wie dem fachmännischen »ebenföhlig gemessen«, die Localisirung des angezeigten Punktes überhaupt keiner Schwierigkeit unterliegen würde.

Der V. G. Hof mußte bei dieser Sachlage die Unterlassung der Feststellung der Bedeutung des gewählten und üblichen Ausdruckes als einen wesentlichen Mangel erkennen. — Allein auch in anderer Beziehung erschien dem V. G. Hofe das bis nun abgeführte Verfahren ergänzungsbedürftig.

Wie oben bereits erwähnt, ist die angefochtene Entscheidung von der k. k. Montanverwaltung provocirt worden, welche die Rechtsbeständigkeit der Schurfbaue darum bestritt, weil dieselben durch die Freischurfanmeldung nicht gedeckt sind und weil ein Schurfzeichen überhaupt nicht gestellt war. Da die k. k. Montanverwaltung auch ihrerseits in der Gegend den Freischurfkreis Nr. 762 ex 1890 erworben hat und da, sofern der Besitzer des Freischurfes Nr. 222 ex 1879 sich nicht entsprechend den Anordnungen der §§ 24 und 25 Berg-Ges. verhalten hätte, er für alle Nachtheile verantwortlich bleibt, welche dritten Personen dadurch zukamen, daß ihnen der gewählte Standort unbekannt geblieben ist, so hatte die Bergbehörde Anlaß festzustellen, ob bei der Freischurfanmeldung Nr. 222 ex 1879 auch die Anordnungen der cit. §§ 24 und 25 beobachtet worden sind.

Nr. 7801.

1. Gemeindetaxe für den Verkauf von geistigen Flüssigkeiten, die zur See in die Häfen von Ragusa und Gravosa eingeführt werden. — 2. Art der Kundmachung von Gesetzen rein localer Natur.

Erkenntniß vom 29. März 1894, Z. 906.

Johann Šarić (Adv. Dr. Millanich) ca. dalmat. Landesausschuß; mitbelangt Gemeinde Ragusa (Adv. Dr. Stein); E. vom 14. November 1893, Nr. 5058, pancto Entrichtung einer Gemeindeumlage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Gegen die dem Beschwerdeführer aufgetragene und mit der angefochtenen Landesausschuß-Entscheidung bestätigte Zahlung einer Auflage von 73 fl. 54 kr. für bestimmte, der Höhe nach unwidersprochene Mengen von Wein, Essig und Alkohol wird in der Beschwerde eingewendet: 1. daß die eingeforderte Auflage auf keiner gesetzlich kundgemachten Anordnung beruhe; 2. daß die der Versteuerung unterzogenen Flüssigkeiten nur im Transitwege in den Hafen von Ragusa eingeführt

wurden, daselbst aber nicht zum Verkaufe gelangt sind; und 3., daß die Firma Brüder Šarić, welche die erwähnten Flüssigkeiten als Transitsendungen in den Hafen von Ragusa eingeführt hat, daselbst nicht abgabepflichtig sei.

Was die erste Einwendung anbelangt, so ist zunächst aus der Beschwerde selbst hervorzuheben, daß der Auflage, deren Einhebung hier in Frage steht, ein legaler Beschluß des dalmatinischen Landtages zu Grunde liegt, welcher die A. h. Sanction erlangt hat. — Es ist sonach unbestritten und kann nach § 17, Abs. 3 der Landesordnung für Dalmatien überhaupt keinem Zweifel unterliegen, daß die erwähnte Auflage auf einem im verfassungsmäßigen Wege zu Stande gebrachten Gesetze beruht, zumal keine Anordnung besteht, welche die Gesetzqualität von einer bestimmten äußeren Form abhängig machen würde. — Bestritten wird nur die Kundmachung dieses Gesetzes, aber mit Unrecht, denn es handelt sich hier nicht um ein Reichs- oder Landesgesetz im engeren Sinne des Wortes, das zu seiner allgemein verbindlichen Kraft im Reichs- oder in dem betreffenden Landesgesetzblatte verlautbart sein müßte; es handelt sich vielmehr um ein Gesetz rein localer Natur, welches nur für das Gebiet der Gemeinde Ragusa und nur zur Deckung der dortigen Gemeindebedürfnisse geschaffen worden ist. — Bei einem solchen Gesetze kann aber die im Sinne der kais. Verordnung vom 17. Februar 1863, R. G. B. Nr. 19, an Ort und Stelle vollzogene Kundmachung desselben als hinreichend angesehen werden und bildet die Unterlassung der Aufnahme des Gesetzes in das Landesgesetzblatt keinen solchen Mangel in der Form der Kundmachung, um die Einhebung einer auf diesem Gesetze beruhenden Auflage als gesetzwidrig erscheinen zu lassen.

Da nun actenmäßig erwiesen ist, daß die Publication des in Rede stehenden, von dem dalmat. Landtage unter dem 26. September 1868 beschlossenen und mit der A. h. Entschließung vom 19. October 1869 genehmigten Gesetzes, mit der gemeindeämtlichen Kundmachung vom 20. December 1869, Z. 2791, nicht nur an Ort und Stelle, d. i. in Ragusa, stattgefunden hat, sondern auch in dem als »Atti della Giunta Dalmata« betitelten Supplement zu Nr. 3 des Amtsblattes für Dalmatien (»Avvisatore Dalmato«) erfolgt ist, so kann der erste Beschwerdepunkt als gesetzlich begründet nicht erkannt werden.

Ebenso unbegründet ist aber auch der zweite Beschwerdepunkt; denn nach dem Wortlaute des A. h. genehmigten Landtagsbeschlusses vom 26. September 1868 ist eine Gemeindetaxe von 10 kr. für den Verkauf von je einem Eimer Wein und Essig und von 15 kr. für den Verkauf von je einem Eimer Alkohol und Bier, die zur See in die Häfen von Ragusa und Gravosa eingeführt werden, zu entrichten und durch die Gemeindeverwaltung selbst im eigenen Wirkungskreise einzuheben. — Demgemäß ist nicht der Verbrauch, sondern der Verkauf der bezeichneten Flüssigkeiten der erwähnten Gemeindetaxe unterworfen und wird dieselbe nach Inhalt der gemeindeämtlichen Kundmachung vom 28. April 1870, Z. 1082, sofort bei der Einfuhr der davon betroffenen Waare eingehoben und nur bezüglich jener Waarenmenge zurückerstattet, die unverkauft die Häfen von Ragusa und Gravosa wieder verläßt. — Das Gesetz macht also die Abgabepflicht nicht von dem Momente abhängig, daß der Verkauf in den genannten

Häfen selbst vor sich gehe, so daß auch jene Menge der bezeichneten Waare, die in der Gemeinde Ragusa zum Verkaufe gelangt, dafern sie überhaupt eine Seeprovenienz bildet, von der Abgabe getroffen wird.

Wenn daher der Beschwerdeführer die Abgabefreiheit für auf dem Seewege eingeführte und von ihm in der Gemeinde Ragusa verkaufte Waaren darum verlangt, weil die Waaren von auswärtigen Käufern gekauft worden sind, so stellt er sich mit diesem Begehren in Widerspruch mit dem Wortlaute der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Beschwerde hat allerdings Recht, wenn sie behauptet, daß durch die gesetzliche Anordnung der Transithandel und die Transitwaaren nicht getroffen werden soll, allein im vorliegenden Falle hat der Beschwerdeführer den Beweis nicht erbracht und es liegt auch sonst nicht vor, daß die Abgabe von ihm für eine Transitwaare abverlangt worden sei. — Daß aber von ihm auf dem Seewege bezogene eingelagerte und an Ort Stelle verkaufte Waaren, keine Transitwaaren sind, bedarf keiner näheren Erörterung.

Da im Uebrigen der Beschwerdeführer nicht erwiesen hat, daß er zur Vertretung der Firma Brüder Šarić berechtigt sei und da die in Beschwerde gezogene Zahlung nicht von dieser Firma gefordert wird, sondern, wie aus dem Zahlungsauftrage vom 3. Jänner 1892, Z. 1571, hervorgeht, dem Beschwerdeführer als Kaufmann in Ragusa auferlegt worden ist, so hatte der V. G. Hof keinen Anlaß, sich in eine Erörterung des dritten Beschwerdepunktes einzulassen.

Nr. 7802.

Der durch ein Bohrloch erzielte Mineralaufschluß stellt sich nicht als ein Aufschluß im Sinne des Berggesetzes dar und kann das auf Grund eines solchen Aufschlusses eingebrachte Gesuch um Verleihung von Grubenmaßen auch ohne eine Freifahrung abgewiesen werden.

Erkenntniß vom 29. März 1894, Z. 1161.

Bergbau- und Eisenhütten-Gewerkschaft in Witkowitz (Adv. Dr. Richter) ca. Ackerbau-Min. (O.-Bergrath Zechner); E. vom 7. Jänner 1893, Z. 14241 ex 1892, puncto Verleihung von Grubenmaßen auf einen Steinkohlenfund.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Dem Begehren der beschwerdeführenden Gewerkschaft um Verleihung von vier Doppelmaßen auf einen mittelst eines Bohrloches erzielten Steinkohlenaufschluß, wurde mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. aus dem von der Berghauptmannschaft in ihrem recurrirten Erkenntnisse geltend gemachten Grunde keine Folge gegeben, weil bei einem Bohrloch die im § 54 des allg. Bergeſ. vorgeschriebene örtliche Erhebung nicht in solcher Weise und Ausdehnung vorgenommen werden kann, um den Bestand des angegebenen Mineralaufschlusses und die die Grundbedingung einer jeden Verleihung bildende Abbauwürdigkeit desselben nach der Bestimmung des § 44 des allg. Berggeſ. außer Zweifel zu setzen.

Die dagegen eingebrachte Beschwerde vermochte der V. G. Hof im Gesetze begründet nicht zu erkennen. — Nach § 44 allg. Berggeſ. ist die Verleihung von Grubenmaßen nur dann zuläſſig, wenn vorbehaltene Mine-

ralien an der dazu angemeldeten Stelle so aufgeschlossen sind, daß sie nach den örtlichen Verhältnissen als abbauwürdig angesehen werden können. — Darnach ist die erste Voraussetzung die Grundbedingung der Verleihung von Grubenmaßen ein Mineralaufschluß, u. zw. ein solcher, welcher ermöglicht, die Abbauwürdigkeit des Minerales außer Zweifel zu setzen (siehe § 54, lit. a allg. Berggef.) »Aufschließen« heißt nach dem bergmännischen Sprachgebrauche und insbesondere auch im Sinne und Geiste des österr. allgemeinen Berggesetzes, das Gebirge, die Lagerstätten durch bergmännischen Betrieb in der Weise öffnen, daß eine Beurtheilung der Beschaffenheit und des Verhaltens der Lagerstätte in Beziehung auf ihre wahrscheinliche Fortsetzung, erfolgen kann. — (siehe deutsches Bergwörterbuch von Heinrich Veith). — Ebenso heißt »Aufschluß« der Punkt, an welchem eine Lagerstätte mittelst bergmännischen Betriebes so zugänglich gemacht worden ist, daß eine Beurtheilung der Beschaffenheit und des Verhaltens derselben in Beziehung auf ihre wahrscheinliche Fortsetzung möglich ist (vide Scheichenstuel 16).

Daß das allgemeine Berggesetz Bohrlöcher nicht als Aufschlüsse erkennt, geht übrigens aus dem Gesetze selbst hervor, nämlich aus dem § 278 cit., wonach den Besitzern von Muthungen auf Bohrlöcher, welche bis zur Wirksamkeit des Berggesetzes als fündig angegeben wurden, zwar alle Rechte vorbehalten bleiben, welche ihnen in den darüber ausgefertigten Vormerkscheinen zugesichert worden sind, doch gleichzeitig die Verpflichtung auferlegt wurde, dieselbe binnen drei Monaten nach diesem Zeitpunkte anzumelden und binnen sechs Monaten vom Tage der Anmeldung die Arbeiten zum Aufschlusse, nach den in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften über Schurfbaue, in Angriff zu nehmen und gesetzmäßig zu betreiben. — Es werden in dieser Gesetzstelle das »Bohrloch« und der »Aufschluß« als verschiedene Begriffe einander entgegengestellt.

Es kann zugegeben werden, daß durch Bohrung das Vorkommen eines Minerals constatirt werden kann und daß das Ergebniß einer Bohrung mehr oder minder sichere Schlüsse auf die Lagerung des Minerals ermögliche; allein mit diesen Resultaten sind die positiv normirten Bedingungen für die Verleihung (§§ 44 und 54 a allg. Berggef.) nicht erfüllt, noch auch die Durchführung der Freifahrung in der vorgesehenen Weise ermöglicht u. zw. umsoweniger, als bei einem Bohrlochaufschluß (das Bohrloch weist im gegebenen Falle constatirtermaßen einen Durchmesser von 16 Cm. auf) ein Vergleichen des der Behörde vorgelegten Wahrzeichens (§ 49 lit. c) mit dem Aufschluß an Ort und Stelle nicht mit der nothwendigen Sicherheit erfolgen kann.

Im Hinblick auf die oben besprochene positive Bestimmung des österr. Berggesetzes konnte der V. G. Hof den Ausführungen der Beschwerde und des Vertreters derselben bei der ö. m. Verhandlung darüber, daß durch Bohrlochaufschlüsse die vom Gesetze für die Freifahrung und Verleihung geforderten Aufklärungen eben auch gegeben sind und daß in neueren Berggesetzen Bohrlochfunde für die Verleihung als genügend angesehen werden, eine Bedeutung de lege lata nicht beimessen.

Allerdings muß in Gemäßheit des § 54 allg. Berggef. jeder Verleihung die örtliche Erhebung über deren Zulässigkeit, die Freifahrung, vor-

hergehen, deren Aufgabe unter Anderem ist, den Bestand des angegebenen Mineralaufschlusses und die Abbauwürdigkeit desselben nach den Bestimmungen des § 44 außer Zweifel zu setzen. Der V. G. Hof vermochte indessen einen Mangel des Verfahrens darin, daß das Verleihungsgesuch im gegebenen Falle ohne eine Freifahrung zurückgewiesen wurde, nicht zu erkennen, weil — wie bereits oben auseinandergesetzt wurde — die erste Bedingung der Verleihung eines Grubenfeldes das Vorhandensein eines Mineralaufschlusses im Sinne des Berggesetzes ist, die durch das Bohrloch erzielte Constatirung des Vorhandenseins des Minerals aber sich nicht als Aufschluß im Sinne des Berggesetzes darstellt. — Insbesondere hat auch dabei der V. G. Hof erwogen, daß in verliehenen Grubenmaßen nach § 174 allg. Berggef. jeder Hauptbau stets fahrbar erhalten werden und derselbe an jedem in dem Bergreviere üblichen Arbeitstage durch achtstündige Arbeitszeit mit der erforderlichen Anzahl von Arbeitern belegt sein muß, sowie daß selbst im Falle einer Baufristung der Besitzer nach § 182 allg. Berggef. der Pflicht, für die Erhaltung des Baues in sicherem, nach den Bestimmungen des § 174 befahrbarem Zustande zu sorgen, nicht enthoben werden kann.

Da nun in dem erbetenen Grubenfelde außer dem Bohrloch kein Einbau bestehen würde, ein Bohrloch aber überhaupt nicht befahrbar gemacht und befahrbar erhalten werden könnte, wäre schon von dem Momente der Verleihung an, ein nach den obigen Vorschriften unzulässiges und nach § 244 allg. Berggef. als Uebertretung der berggesetzlichen Vorschriften eventuell mit der Entziehung des verliehenen Grubenfeldes zu bestrafendes Verhältniß geschaffen, was doch nicht der Zweck und die Absicht der Verleihung eines Grubenfeldes sein kann.

Nr. 7803.

Wird der Anspruch auf Anerkennung der Realeigenschaft von Schankrechten genau auf dieselben Rechtstitel gestützt, über welche bereits rechtskräftig entschieden worden ist, dann liegt eine res judicata vor, welche die Einleitung eines neuerlichen Verfahrens in der Sache ausschließt.

Erkenntniß vom 29. März 1894, Z. 1258.

Eheleute Moritz und Antonie Friedrich (Adv. Dr. Bauer) ca. Min. des Innern (M.-R Dr. Ritter v. Helm); E. vom 26. Jänner 1893, Z. 1778, puncto Nichtanerkennung der Realeigenschaft des Bier- und Branntweinschankes ob dem Hause C.-Nr. 9.

»Die Beschwerde wird wegen der ihr entgegenstehenden Einwendung der entschiedenen Sache abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde in Bestätigung der Entscheidung der k. k. mähr. Statthalterei vom 5. November 1892, Z. 39857, das von den Eheleuten Moritz und Antonie Friedrich unterm 16. September 1892 angebrachte Ansuchen um Anerkennung der Realeigenschaft des in der Realität Nr. 9 in Deblin betriebenen Ausschankes von Bier und Branntwein, ohne in das Meritum der Sache einzugehen, aus dem formellen Grunde abgewiesen, weil über diesen Anspruch bereits durch die in Rechtskraft erwachsenen Entscheidungen des k. k. Min. des Innern vom 31. Juli 1888, Z. 10811, und vom 31. October 1892, Z. 25756, aberkannt worden ist.

Die Beschwerde bestreitet die Richtigkeit dieses Abweisungsgrundes; jedoch mit Unrecht. — Aus den dem V. G. Hofe vorgelegten Administrativacten ist ersichtlich, daß in Betreff der von den Beschwerdeführern geltend gemachten radicirten Eigenschaft der erwähnten Schankrechte bereits mit den Entscheidungen der k. k. Statthalterei vom 23. März 1888, Z. 6474, und des k. k. Min. des Innern vom 31. Juli 1888, Z. 10811, entschieden worden ist. Die neuerlich von den Beschwerdeführern erhobenen Ansprüche wurden mit dem Erlasse der k. k. Statthalterei vom 2. August 1892, Z. 26550, in Betreff der radicirten Eigenschaft der Schankrechte wegen rechtskräftig entschiedener Sache, in Betreff der nach § 43 des Ges. vom 29. April 1869, L. G. B. Nr. 23, erhobenen Ansprüche auch meritorisch u. zw. darum abgewiesen, weil durch die von den Beschwerdeführern im Administrativverfahren vorgebrachte Ablösungsurkunde, ddto. Brünn, 8. Juni 1892, Z. 8365, nicht erwiesen wurde, daß ob der Realität die Verpflichtung zur Abnahme des Bieres oder Branntweines vom Propinationberechtigten als eine immerwährende Last verbunden war. — Ueber Recurs der Beschwerdeführer wurde diese Entscheidung mit Erlaß des k. k. Min. des Innern vom 31. October 1892, Z. 25756, bestätigt.

Aus dem mit der angefochtenen Entscheidung abermals abgewiesenen Gesuche der Beschwerdeführer de praes. 16. September 1892, Z. 21574, geht hervor, daß die neuerlich geltend gemachten Ansprüche auf Anerkennung der Realeigenschaft der Schankrechte, genau auf dieselben Rechtstitel sich stützten, über welche bereits mit den vorcit. Entscheidungen abgesprochen worden ist und daß insbesondere der in der Beschwerde als neuproducirter Rechtstitel angeführte Vergleich ddto. 8. Juni 1892 schon in den Vorentscheidungen behandelt und als unzureichend erkannt worden war. Es ist somit erwiesen, daß mit dem vorerwähnten neuerlichen Ansuchen de praes. 16. September 1892, Z. 21574, von Seite der Beschwerdeführer im Administrativverfahren ein und derselbe Rechtsanspruch, über welchen bereits rechtskräftig entschieden worden ist, geltend gemacht wurde, weshalb die mit der angefochtenen Entscheidung ausgesprochene Ablehnung der Einleitung eines neuerlichen Verfahrens in der Sache und der Schöpfung eines neuerlichen Erkenntnisses, vollkommen begründet erscheint.

Nr. 7804.

Realschankrechte der sog. Ringbürgerhäuser in Mistek.*)

Erkenntniß vom 29. März 1894, Z. 1259.

Eheleute Johann und Klara Gladisch, Marcus Brenner, Ferdinand Großmann, Eheleute Karl und Franziska Elzer, Leopold und Edmund Elzer, Alexius, Franz und Marie Jrzik, Stadtgemeinde Mistek, Josefine Korbasch und Adolf Donath (Adv. Dr. Egger und Dr. Fanderlik), ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 21. Jänner 1893, Z. 1405, vom 20. Februar 1893, Z. 3767, vom 9. April 1893, ZZ. 8175, 8179, 8390—8392—8460, und vom 2. Mai 1893, Z. 10480, puncto Realschankrechte ob den Häusern C.-Nr. 1, 6, 29, 4, 2, 23, 38 und 28 in Mistek.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 7117 Bd. XVII, J. 1893.

Entscheidungsgründe. Mit den angefochtenen Entscheidungen wurde über die Frage erkannt, ob den Hausrealitäten Nr. 1, 29, 38, 6, 2, 23, 4 und 28 in Mistek ein radicirtes Gewerberecht zum Ausschank von Bier, Wein und Branntwein, eventuell ein Realrecht nach den Bestimmungen des Ges. vom 29. April 1869, L. G. B. Nr. 23, zur Branntweinerzeugung und zum Bier- und Branntweinschank zustehe. — Die administrativen Entscheidungen haben diese Frage dahin beantwortet:

1. daß den erwähnten Realitäten radicirte Schankgerechtigkeiten nicht zukommen, weil nach der Privilegiumsurkunde vom 26. April 1737 es sich bei diesen Realitäten nicht um einzelne Gewerberechte, sondern um ein einheitliches, der Gesammtheit der 42 Schankbürgerhäuser Mistek's verliehenes Recht, das in Betreff des Bier- und Branntweinschankes auf dem Propinationsrechte fundirt ist, handelt;

2. daß den Realitäten Nr. 29, 38, 23, 4 und 28 in Gemäßheit der Bestimmungen des § 42, Alinea 4 des Ges. vom 29. April 1869, L. G. B. Nr. 23, der Bierausschank als Realrecht zusteht, jedoch nur in der Beschränkung des Privilegiums als auf die Reihe beschränkter Ausschank. Den Realitäten Nr. 1 und 6 wurde dieses Realschankrecht nicht einmal in dem erwähnten beschränkten Umfange zugestanden und die Besitzer der Realität Nr. 2 haben dieses Realrecht gar nicht in Anspruch genommen;

3. das Realrecht nach dem vorcit. Gesetze vom 29. April 1869 zur Erzeugung und zum Ausschank des selbsterzeugten Branntweines wurde, mit Ausnahme der Realität Nr. 2, deren Besitzer auch dieses Realrecht nicht in Anspruch genommen hat, allen übrigen oben genannten Realitäten, jedoch mit der Beschränkung zuerkannt, daß dieses Recht lediglich in dem durch die cit. Privilegiumsurkunde bezeichneten Umfange wonach »auf einem Kessel mit Einem Hut von zwei Röhren ohne List und Vortheil Branntwein zu brennen und zu schänken ist«, ausgeübt werden dürfe, daß daher den Besitzern dieser Häuser wohl das Recht zustehe, den Branntwein auf die angegebene Art zu brennen und den selbstgebrannten Branntwein in ihrem Hause auszuschänken, daß es ihnen aber nicht gestattet sei, Branntwein aus gekauftem Spiritus auf sogenanntem kalten Wege zu erzeugen und diesen oder fremden gekauften Branntwein auszuschänken. — Diesen in den Statth.-Entscheidungen festgestellten Beschränkungen wurde in den die Realitäten Nr. 29, 38, 23, 4 und 28 betreffenden Min.-Entscheidungen noch beigefügt . . . . daß rücksichtlich des Umfanges des mit der angefochtenen Entscheidung anerkannten Realrechtes zur Erzeugung und zum Ausschanke des selbsterzeugten Branntweines außer der in der Statth.-Entscheidung angeführten Bestimmung des Privilegiums vom 26. April 1737, bezw. 5. December 1712 auch die bezüglichen näheren Bestimmungen in Punkt 1 und 2 des am 16. Juni 1840 zwischen der Obrigkeit und den 42 schankberechtigten Bürgern in Mistek, sowie auch zwischen den letzteren unter einander geschlossenen und vom k. k. Kreisamte in Weißkirchen unterm 25. Juli 1840 bestätigten Vergleiches zu gelten haben. — Der die Realität Nr. 29 in Mistek betreffenden Min.-Entscheidung wurde noch beigefügt, daß bei Ausübung des Branntweinerzeugungs- und Branntweinschanks-Realrechtes auch die den dermaligen Zeitverhältnissen und dem jetzigen Stande der Industrie entsprechenden Brennvorrichtungen oder Apparate bei den einzelnen Brenn-

kesseln gestattlich sind und daß es weiter gestattet sei, den Branntwein mittelst der Gesundheit unschädlicher Ingredienzien zu versüßen, daß dagegen die Rosoglioerzeugung in dieser Bewilligung nicht einbegriffen sei.

Die Entscheidung des V. G. Hofes stützt sich auf folgende Erwägungen: 1. In Betreff des Anspruches auf Anerkennung der radicirten Eigenschaft des Bier-, Wein- und Branntweinschankes. — Aus den Administrativacten und aus den den Beschwerden zuliegenden Privilegiumsurkunden ist ersichtlich, daß die Schankrechte der oben genannten Realitäten auf die Privilegiumsurkunde vom 26. April 1737 sich gründen. — Nun geht aus der Privilegiumsurkunde deutlich hervor, daß bei den den 42 sogenannten Ringbürgerhäusern in Mistek ertheilten Privilegien es sich in der That um diesen Häusern gemeinschaftliche Rechte gehandelt hat. Denn in Betreff des Bierausschankes besagt die Privilegiumsurkunde ausdrücklich, daß die Besitzer der 42 Ringbürgerhäuser gemeinschaftlich berechtigt sein sollen, »in dem allbortigen Brauhause Bier der Reihe nach zu brauen und zu schänken«, so daß also den Besitzern der einzelnen berechtigten Häuser nur das Recht zugestanden ist, das in der gemeinsamen Erzeugungsstätte gebraute Bier der Reihe nach zum Ausschank zu bringen. — Hiedurch erscheint aber das Recht selbst als ein einheitliches gekennzeichnet und die Antheilnahme der Einzelnen bestand eben darin, daß diese in der Ausübung des einheitlichen Rechtes abwechselten.

Auch mit dem Rechte des Weinschankes ist es im Sinne der Privilegiumsurkunde ebenso gestanden, was sich daraus ergibt, daß in der Privilegiumsurkunde die Ringbürgerhausbesitzer angewiesen werden, daß sie wegen des Weinschankes »unter einander selbsten eine nützliche Ordnung introduciren mögen«. — Das Branntweinschankrecht ist aber nach der Privilegiumsurkunde ein Ausfluß des Branntweinerzeugungsrechtes. Aber auch hier geht die Gemeinsamkeit des Rechtes ungeachtet dessen, daß die Branntweinerzeugung jedem einzelnen Hause zugestanden worden ist, doch daraus hervor, daß jedes einzelne Haus das Recht nur in einem bestimmten Umfange auszuüben berechtigt wurde und daß eine Erweiterung dieses Rechtes nur im Wege der Cession zwischen den einzelnen Berechtigten als zulässig erklärt worden ist. — Hiemit erscheint aber dargethan, daß die allerdings überall vor dem Normaljahre erfolgte Auszeichnung der schankberechtigten Häuser im Grundbuche als »Schankbürgerhaus« oder »Schankhaus« keineswegs die bücherliche Eintragung einer Gewerbegerechtigkeit bedeutet.

Wenn die Beschwerden darauf hinweisen, daß die Gemeinsamkeit und Einheitlichkeit des Rechtes lediglich auf die Biererzeugung zu beziehen wäre, weil nur bei dieser eine reihenweise Ausübung des Rechtes durch die Privilegiumsurkunde statuirt erscheint, so setzen sie sich mit dieser Ausführung in Widerspruch mit dem Wortlaute der Privilegiumsurkunde, welche wohl im Eingange von der uralten Befugniß spricht, »das weiße und alte Bier der Reihe nach brauen und schänken zu können«, diesen allenfalls minder deutlichen Ausdruck aber weiter durch den viel präciseren substituirt, daß die 42 um den Stadtplatz wohnenden Bürger befugt und berechtigt sein sollen, »in dem Gemeinbrauhause das Bier zu brauen und der Reihe nach zu schänken«.

Auch die Einwendung, daß es bei der Frage, ob die erwähnten Schankrechte radicirte Gewerberechte seien, nicht auf die Privilegiumsurkunde, sondern auf die bücherliche Eintragung und darauf ankomme, daß diese Schankrechte in den vor dem Normaljahre abgeschlossenen und verbücherten Verträgen als besondere Rechte behandelt und mitverkauft worden sind, konnte der V. G. Hof nicht für zutreffend erkennen, weil sowohl die allgemeine Bezeichnung des Grundbuches »Schankbürgerhaus« als auch die Berufung der Kaufverträge auf die mit dem Hause verbundenen Rechte, nichts anderes als Hinweise auf die Privilegiatrechte dieser Bürgerhäuser bedeuten, deren Umfang eben aus der Privilegiumsurkunde festgestellt werden muß.

Ebenso unentscheidend erschien dem V. G. Hofe der Umstand, daß in einzelnen Erlässen und Acten der Bezirkshauptmannschaft die radicirte Eigenschaft der Schankrechte anerkannt worden ist und daß diese Schankrechte auch versteuert wurden, weil die Entscheidung über die Frage, ob einer Gewerbebefugniß die radicirte Eigenschaft zustehe oder nicht, nach den bestehenden Vorschriften nur in der Competenz der Landesstelle gewesen war, eine derlei Entscheidung aber nicht vorliegt.

Wenn die Beschwerden weiter unter Berufung auf das Gubernial-Circulardecret vom 3. August 1821, Nr. 95 Prov.-Ges.-Samml., ausführen, daß bei der Entscheidung über die radicirte Eigenschaft eines Gewerbebefugnisses es sich lediglich darum handle, festzustellen, ob die Eintragung des Befugnisses vor dem Normaljahre stattgefunden hat, und daß die entscheidende Behörde also nur auf diesen Umstand, nicht aber auf die Natur des Befugnisses und auf die Beschaffenheit des ihm zu Grunde liegenden Titels Rücksicht zu nehmen habe, so ist zu bemerken, daß diese Ausführungen der Min.-Verordnung vom 31. October 1856, R. G. B. Nr. 204, widerstreiten, weil die Behörde berufen wird, darüber zu entscheiden, ob einem eingetragenen Befugniß die Realeigenschaft wirklich zukommt, woraus folgt, daß es nicht auf den Umstand der Eintragung allein, sondern auf die Natur des Befugnisses bei der Entscheidung anzukommen hat.

2. In Betreff des Realrechtes zum Bierausschank wird in den Beschwerden der Besitzer der Realitäten Nr. 38, 23, 4 und 28 geltend gemacht, daß die Beschränkung dieses Realrechtes auf den reihenweisen Ausschank, einerseits dem Wortlaut des Ges. vom 29. April 1869 widerstreite, welchem eine derlei Beschränkung der Realschankrechte fremd sei, und daß andererseits die Uebung und die Gepflogenheit bei der Ausübung der Schankrechte gleichfalls der in den Entscheidungen festgestellten Beschränkung widerstreite, da der Ausschank stets unbeschränkt ausgeübt worden ist.

Der V. G. Hof konnte gleichwohl darin, daß die Entscheidungen das Bierrealschankrecht auf den reihenweisen Schank beschränken, eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen. Denn nach der Bestimmung des § 42, Abs. 4, des Ges. vom 29. April 1869, L. G. B. Nr. 23, ist den Realitäten der Theilnehmer an dem Bierbraurechte (brauberechtigte Bürgerschaften 2c.), das Realrecht zum Ausschank keineswegs unbedingt und unbeschränkt, sondern nur »insoweit« eingeräumt, inwieweit das Schankrecht mit den Realitäten schon verbunden war. Nach den bei den Misteker Ringbürgerhäusern obwaltenden, aus der oben citirten Privilegiumsurkunde sich ergebenden Rechtsverhältnissen folgt aber, daß diesen ein Schankrecht im vollen Umfange und

unbeschränkt nicht zugestanden ist, da sie ja nur zu einem reihenweisen Ausschank berechtigt waren. — Da es nach dem Wortlaute der cit. Gesetzesbestimmung bei der Frage nach dem Anspruche auf ein Realschankrecht nicht auf die factische Ausübung des Schankes, sondern darauf ankommt, inwieweit mit den Realitäten ein »Schankrecht«, also das »Recht« zum Ausschank verbunden gewesen ist, so erscheint auch für den Umfang und Inhalt des Realschankrechtes eine den vorliegenden Rechtstiteln widersprechende Ausübung des Schankes nicht entscheidend.

Daß die die Realitäten Nr. 1, 6 und 2 betreffenden Entscheidungen die Zuerkennung des Realschankrechtes auch nicht in dem beschränkten Umfange enthalten, konnte zu einer Aenderung dieser Entscheidungen darum nicht führen, weil in den Beschwerden der Besitzer der Realitäten Nr. 1 und 2 in dieser Richtung ein Beschwerdepunkt nicht erhoben worden ist, der in der Beschwerde des Besitzers der Realität Nr. 6 erhobene Beschwerdepunkt aber nach § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, sich als unzulässig darstellt, weil derselbe im Min.-Recurse nicht geltend gemacht worden ist, in dieser Beziehung also der administrative Instanzenzug versäumt wurde.

3. In Betreff des Branntwein-Real-Erzeugungs- und Schankrechtes. — Die für das zuerkannte Realrecht der Branntweinerzeugung und des Ausschankes festgesetzten Beschränkungen sind durch die angefochtene Entscheidung dahin bestimmt worden, daß a) dieses Recht lediglich in dem durch die Privilegiumsurkunde bezeichneten Umfange, wonach »auf einen Kessel mit einem Huth von zweien Röhren ohne List und Vortheil« Branntwein zu brennen und zu schänken ist, ausgeübt werden dürfe; daß weiter b) die Besitzer blos den selbsterzeugten Branntwein in ihrem Hause auszuschänken berechtigt sein sollen und daß c) es den Besitzern nicht gestattet ist, Branntwein aus angekauftem Spiritus auf sogenanntem kalten Wege zu erzeugen und diesen oder fremden gekauften Branntwein auszuschänken.

Die sub b und c erwähnten Beschränkungen sind durch den § 42 des Propinationsablösungs-Gesetzes vom 29. April 1869 gerechtfertigt, weil in dem gegebenen Falle sich das Branntweinschanksrecht nur als ein Corollarrecht des Erzeugungsrechtes darstellt, als eine Art der Verwerthung des Erzeugungsrechtes, woraus zu folgern ist, daß dieses für die Erzeugungsstätten eingeräumte und auf dieselben beschränkte Schankrecht sich nur auf das eigene Erzeugniß bezieht. Ueberdies ist aus der Privilegiumsurkunde ersichtlich, daß das Schankrecht der Bürgerhäuser nur auf den selbsterzeugten, selbstgebrannten Branntwein beschränkt war. — Belangend die Beschränkung ad a, so entspricht dieselbe dem Wortlaute der Privilegiumsurkunde, welche den Umfang des Erzeugungsrechtes durch die genaue Bezeichnung der Erzeugungsvorrichtungen und die weitere Bestimmung begrenzt und bestimmt, »daß es auf keine Weiß sich Jemand unterstehen solle, in seinem Hauß auf zwey Kessel . . . zu brennen«.

Daß die dem Realerzeugungsrechte beigefügte Beschränkung in Betreff des Umfanges, wonach »auf einem Kessel mit Einem Hut von zwei Röhren ohne List und Vortheil« Branntwein zu brennen ist, nicht dahin verstanden werden kann, daß der Gebrauch moderner Apparate hiedurch untersagt

werden sollte, erschien dem V. G. Hofe nicht zweifelhaft, weil die der Privilegiumsurkunde entnommene Kennzeichnung des Umfanges des Erzeugungsrechtes in den Entscheidungen nach dem Wortlaute nicht als eine Untersagung des Gebrauches anderer Apparate sich darstellt, wie denn auch in der Min.-Entscheidung vom 9. April 1893, Z. 8175, betreffend die Realität Nr. 29 in Mistek, sogar wortdeutlich ausgesprochen wurde, daß bei der Erzeugung die den dermaligen Zeitverhältnissen und dem jetzigen Standpunkte der Industrie entsprechenden Brennvorrichtungen oder Apparate gestattlich sind. — Es kann demnach der den Umfang betreffenden Beschränkung auch in jenen Fällen, wo der Zulässigkeit moderner Apparate nicht wortdeutlich gedacht worden ist, doch nur die Bedeutung beigelegt werden, daß durch die Hinweisung auf die in der Privilegiumsurkunde bezeichneten Brennvorrichtungen nur bestimmt werden sollte, daß der Umfang des Branntweinerzeugungsrechtes auf die Erzeugung nur jener Mengen Branntweines beschränkt erscheint, welche durch die beschriebenen und nach dem damaligen Stande der Gewerbetechnik üblichen Vorrichtungen erzeugt werden konnten.

Nun wird in den Beschwerden allerdings die Zulässigkeit dieser Beschränkung auch darum angefochten, weil nach § 42, Abs. 1 des vorcit. Ges. vom 29. April 1869 mit jeder Erzeugungsstätte das Erzeugungsrecht ohne alle Beschränkung als Realrecht verbunden bleiben soll und weil die oben bezeichneten Realitäten Erzeugungsstätten waren und im Propinationsablösungsverfahren als propinationsberechtigt anerkannt worden sind. — Wie aus den Bestimmungen der citirten Privilegiumsurkunde sich ergibt, konnte als propinationsberechtigt in Mistek nicht jedes einzelne der 42 Ringbürgerhäuser, sondern nur die Gesammtheit dieser Realitäten angesehen werden, da ja das Propinationsrecht eben die Ausschließlichkeit des Rechtes zur Erzeugung des Propinationsgetränkes zum charakteristischen Merkmal hat. In Consequenz dessen war — wie bereits erwähnt — das Erzeugungsrecht jedes einzelnen Hauses keineswegs ein unbeschränktes, sondern durch die ganz gleichartigen Rechte der übrigen Hausbesitzer beschränkt, so daß es sich in Wahrheit als ein Antheil an dem Propinationsrechte der berechtigten Bürgerschaft darstellte. Diese Gemeinsamkeit und Einheitlichkeit des Rechtes ist auch im Grundentlastungsverfahren dadurch zum Ausdrucke gekommen, daß die Anmeldung zur Ablösung »von der Schankbürgerschaft« gemeinschaftlich, und nur die Ausmittlung der Entschädigung für die einzelne Realität erfolgt ist.

Wenn nun im § 42 des vorcit. Gesetzes bestimmt wird, daß mit dem Besitze der Brau- und Branntweinhäuser, in welchen auf Grund des Propinationsrechtes die Bier- und Branntweinerzeugung ausgeübt wurde, das Erzeugungsrecht fortan als Realrecht verbunden bleibt, so ist die von den Beschwerden gewünschte Auslegung, daß ein unbeschränktes Branntweinerzeugungsrecht den Realitäten zukomme, darum nicht möglich, weil der § 42 keineswegs von dem Erzeugungsrechte in abstracto, sondern von jenem Erzeugungsrechte spricht, welches mit dem Besitze der Brau- und Branntweinhäuser ausgeübt wurde, dieses Recht aber — wie bereits dargethan — bei den oben bezeichneten Realitäten ein beschränktes gewesen ist.

Daß den Beschwerdeführern durch die angefochtenen Entscheidungen untersagt worden wäre, die Branntweinerzeugung in der heute üblichen

Weise durch Verdünnung des Alkohols zu betreiben, ist insofern nicht zutreffend, als die Entscheidungen ausdrücklich nur die Verwendung von angekauftem Spiritus und von fremdem Branntwein ausschließen, so daß die Erzeugung von Alkohol und die Erzeugung von Branntwein durch Verdünnung des selbsterzeugten Alkohols in keiner Weise verwehrt ist.

Nr. 7805.

1. Der in der polit. Schulverfassung begründete Pensionsanspruch ist durch die definitive Anstellung der Lehrperson nicht bedingt. — 2. Höhe der Pension und Beurtheilung der Bedürftigkeit der pensionirten Lehrperson. (Tirol.)

Erkenntniß vom 30. März 1894, Z. 1269.

Gemeinde Prezzo ca. Min. für Cultus und Unterricht; E. vom 13. December 1892, Z. 19270, puncto Altersversorgung der Lehrerin Katharina Boldrini.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die beschwerdeführende Gemeinde ist schuldig, der mitbetheiligten Katharina Boldrini an Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe den gemäßigten Betrag von 40 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«*)

Nr. 7806.

Der Art. XIX. des Staatsgrundgesetzes ist in Ansehung des Gebrauches der in der Gemeinde landesüblichen Sprache seitens der Gemeindemitglieder in Schule, Amt und öffentlichem Leben, sofort wirksam und ist die Anwendbarkeit desselben durch die Erlassung näherer Ausführungsvorschriften nicht bedingt.)**

Erkenntniß vom 31. März 1894, Z. 1292.

Gemeinde Kladno (Adv. Dr. Lenoch) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 7. November 1892, Z. 22507, puncto Sistirung eines Gemeindebeschlusses.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die von den Unterbehörden verfügte Sistirung des vom Gemeindeausschusse in Kladno am 13. Juni 1892 gefaßten Beschlusses, betreffend die Nichtannahme deutscher Eingaben, deshalb aufrecht erhalten, weil durch diesen Beschluß der Art. XIX des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, verletzt worden ist.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung mit der Behauptung, daß durch den beanständeten Beschluß eine Gesetzesverletzung darum nicht stattgefunden habe, weil ein den Gebrauch der Landessprachen bei den autonomen Behörden regelndes Gesetz nicht besteht, Art. XIX des cit. Staatsgrundgesetzes aber deshalb nicht in Betracht kommt, weil derselbe lediglich einen Rechtsgrundsatz statuirt, zu dessen Ausführung noch besondere Gesetze erforderlich sind.

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 5526 (Bd. XIV, J. 1890) u. Nr. 7434 (Bd. XVII, J. 1893).

**) Vergl. Erkenntniß Nr. 7622 (Bd. XVII, J. 1893) und Nr. 7729.

Der V. G. Hof mußte den Nichtbestand eines speciellen Gesetzes über den Sprachengebrauch bei den autonomen Behörden zugeben und gestützt auf die Entstehungsgeschichte des Art. XIX und dessen Auffassung seitens der Rechtslehrer auch die Deutung, welche die Beschwerde diesem Artikel beilegt, in der Richtung für zutreffend erkennen, daß derselbe eine dispositive Norm nicht enthalte, welche die Gemeinde verpflichten würde, ihre Verwaltung derart einzurichten, daß die im Gemeindegebiete landesüblichen Sprachen die ganz gleiche Geltung und Anwendung erhalten. Eben darum mußte der V. G. Hof auch die Berechtigung der Gemeinde anerkennen, in Ausübung des ihr nach Art. V des Gemeinde-Ges. vom Jahre 1862 und nach § 28 der Gemeinde-Ordn. zustehenden Selbstbestimmungsrechtes eine in der Gemeinde übliche Landessprache zu ihrer Amtssprache zu wählen und von den ihr unterstehenden Organen zu verlangen, daß sie sich im Verkehre mit derselben dieser Sprache bedienen.

Allein aus dieser Berechtigung kann das Befugniß nicht abgeleitet werden, auch von den mit der Gemeinde in Amtsverkehr tretenden Parteien zu verlangen, daß sich dieselben in diesem Verkehre eben nur der von der Gemeinde gewählten Amtssprache zu bedienen haben, eine andere in der Gemeinde übliche Landessprache aber nicht gebrauchen dürfen. — Denn durch die im Art. XIX Staatsgrundgesetzes anerkannte Gleichberechtigung der Volksstämme und landesüblichen Sprachen ist den Angehörigen des betreffenden Volksstammes das Recht der Selbstbethätigung und darum auch das Recht eingeräumt, sich der Sprache des Volksstammes, deren Landesüblichkeit vorausgesetzt, im Amte und öffentlichen Leben zu bedienen. Wenn in der Beschwerde und bei der öffentlichen Verhandlung vom Vertreter der Beschwerde ausgeführt wurde, daß der cit Artikel blos einen Rechtsgrundsatz statuire, welcher zu seiner Durchführung schon in Anbetracht seiner außerordentlichen Rückwirkung auf die Verwaltungseinrichtungen und demgemäß auf die finanziellen Effecte besonderer Ausführungsgesetze umsogewisser bedürfe, als ja der Art. XIX nur besagt, daß den Volksstämmen und landesüblichen Sprachen das gleiche Maß von Recht zukommen solle, dieses Maß aber gewiß verschieden bestimmbar sei, so konnte der V. G. Hof diesen Ausführungen allerdings nur mit der Einschränkung zustimmen, daß das Recht der Selbstbethätigung, des Gebrauches der in der Gemeinde landesüblichen Sprache seitens der Gemeindemitglieder in Schule, Amt und öffentlichem Leben, als sofort wirksam anerkannt wird. Denn in dieser Beziehung ist die Anwendbarkeit des Art. XIX durch die Erlassung näherer Ausführungsvorschriften darum nicht bedingt, weil es sich hiebei zunächst nicht um positive Leistungen der Gemeinde handelt, da schon durch den Umstand, daß die Sprache des betreffenden Volksstammes in der Gemeinde üblich ist, also im Verkehre gebraucht wird, die Ausübung jenes Rechtes ermöglicht erscheint.

Die Beschwerde, in welcher angeführt wird, daß die Gemeinde Kladno die böhmische Sprache zu ihrer Amtssprache gewählt hat, gibt nun zu, daß ein, wenn auch nur geringer Theil der Gemeindebewohner sich der deutschen Sprache im Verkehre bediene, diese Sprache somit auch eine in der Gemeinde übliche Landessprache sei. — Der V. G. Hof hatte darum bei seiner Entscheidung von dem Thatbestande auszugehen, daß in der Gemeinde

Kladno auch die deutsche Sprache üblich sei. In Anbetracht dessen erscheinen aber die Bedingungen, unter welchen gemäß Art. XIX. des erwähnten Staatsgrundgesetzes auch den Angehörigen des deutschen Volksstammes das Recht der Selbstbethätigung und des Gebrauches ihrer Sprache nicht abgesprochen werden kann, gegeben und steht es somit außer Frage, daß der die Annahme deutscher Eingaben ausschließende Gemeindebeschluß mit dem bezogenen Gesetzartikel in der angedeuteten Beziehung nicht vereinbar ist.

Da nun die Gemeinde nach § 28 Gemeinde-Ordn. bei Ausübung ihres Selbstbestimmungsrechtes an die bestehenden Gesetze gebunden ist und durch den Art. XIX des Staatsgrundgesetzes, wie oben ausgeführt, das Recht der Selbstbethätigung im Gebrauche der landesüblichen Sprachen den Angehörigen des betreffenden Volksstammes eingeräumt ist und die politischen Behörden nach § 102 Gem.-Ordn. berechtigt und verpflichtet sind, auch solchen Gemeindebeschlüssen entgegen zu treten, durch welche bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden, erscheint die angefochtene Entscheidung gesetzlich berechtigt.

Nr. 7807.

Die ziffermäßige Feststellung eines Krankenunterstützungs-Anspruches ist nur eine Consequenz des principiellen Ausspruches über die der Casse obliegende Ersatzpflicht; ist dieser in Rechtskraft erwachsen, kann über jenen nicht weiter verhandelt werden.

Erkenntniß vom 31. März 1894, Z. 1283.

Bezirkskrankencasse in Proßnitz ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Onciul); E. vom 14. Jänner 1893, Nr. 30805, puncto Verpflegskostenersatz.

»Die Beschwerde wird wegen der entgegenstehenden Einwendung der entschiedenen Sache abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Bezirkskrankencasse in Proßnitz verpflichtet, der Landeskrankenanstalt in Brünn auf den ihr durch die Verpflegung des Cassenmitgliedes Rupert Srnečeк erwachsenen Aufwand per 17 fl. 86 kr. den Betrag von 10 fl. 24 kr. zu ersetzen. — Dieser auf § 64 des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, gestützten Entscheidung liegt als Thatbestandsmoment zu Grunde, daß der den Gegenstand der Ersatzpflicht der Bezirkskrankencasse bildende Anspruch des Cassemitgliedes mit der rechtskräftigen Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 20. Juli 1892, Z. 12091, in Rücksicht auf die Bestimmungen des § 6 des cit. Krankenvers.-Ges. und des § 11 des Cassestatutes als im Bezuge des Krankengeldes und im Genusse der freien ärztlichen Behandlung und der nothwendigen Heilmittel bestehend erklärt und lediglich die dermal erfolgte ziffermäßige Feststellung dieses Unterstützungsanspruches dem gesetzlichen Instanzenzuge vorbehalten wurde.

Da nun die eben bezogene Min.-Entscheidung der Bezirkskrankencasse mit dem Intimate der Bezirkshauptmannschaft vom 5. August 1892, Z. 9534, am 9. August 1892 zugestellt und innerhalb der im § 14 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, festgesetzten Frist h. g. nicht in Beschwerde gezogen wurde, mußte der V. G. Hof den von der angefochtenen Entscheidung angenommenen Thatbestand als den

Administrativacten entsprechend erkennen und denselben auch seinem Erkenntnisse zu Grunde legen.

Die vorliegende Beschwerde bekämpft die ihr mit der angefochtenen Entscheidung auferlegte Ersatzleistung im Betrage von 10 fl. 24 kr. nicht etwa aus dem Grunde einer unrichtigen Bewerthung der als Object des Unterstützungsanspruches des Cassemitgliedes angenommenen Leistungen der Casse, sondern vielmehr nur darum, weil dieser letzteren bei Einhaltung des gesetzlichen und statutarischen Vorganges anlässlich der Krankenverpflegung ihres Mitgliedes ein Aufwand von nur 7 fl. 60 kr. erwachsen wäre. In Begründung dieser Einwendung führt die Beschwerde aus, dass die Cassenverwaltung in dem Falle, wenn sie von dem ihr nach § 8 des Krankenvers.-Ges. und § 14 des Statutes zustehenden Rechte Gebrauch zu machen in der Lage gewesen wäre, in Rücksicht auf die Krankheitsart jedenfalls die Verpflegung ihres Mitgliedes im Spitale des Conventes der barmherzigen Brüder in Proßnitz hätte eintreten lassen und dass diese Art der Krankenunterstützung für die 19tägige Verpflegsdauer à 40 kr. nur einen Aufwand von 7 fl. 60 kr. erfordert haben würde, weshalb auch der Ersatz nur mit dieser Ziffer zu bemessen gewesen wäre.

Allein diesen Ausführungen der Beschwerde steht die Einwendung der bereits entschiedenen Sache entgegen, da die Cassenverwaltung dem principiellen Ausspruche des k. k. Min. vom 20. Juli 1892, Z. 12091, über das Object und den Umfang des dem Cassemitgliede zustehenden Unterstützungsanspruches, bezw. der der Casse obliegenden Ersatzpflicht, wie schon oben erwähnt, nicht weiter entgegen getreten ist, dieser Ausspruch sonach in Rechtskraft erwachsen ist, die angefochtene Entscheidung sich aber lediglich als eine Consequenz dieses Ausspruches darstellt.

Nr. 7808.

Unterstützungsansprüche, welche dem Mitgliede einer Krankencasse gegen diese zustehen, übergehen nicht im Falle des Uebertrittes dieses Mitgliedes zu einer anderen Krankencasse, auf diese letztere.

Erkenntniß vom 31. März 1894, Z. 1282.

Bezirkskrankencasse in Proßnitz ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Onciul); E. vom 5. Jänner 1893, Z. 30999, puncto Krankenunterstützung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe Mit dem Erlasse des k. k. Min. des Innern vom 5. Jänner 1893, Z. 30999, wurde der Anspruch der Bezirkskrankencasse in Proßnitz gegen die Vereinskrankencasse der Bruderschaft vom heiligen Cyrill und Methud auf den Ersatz der der Arbeiterin Johanna Stříček in der Zeit vom 13. Mai bis 9. Juli 1892 gewährten Krankenunterstützung von 15 fl. 51 kr. nur bezüglich des Betrages von 3 fl. für die Zeit von 13. Mai bis 22. Mai 1892 anerkannt, während welcher die genannte Arbeiterin Mitglied der Vereinskrankencasse und dieser gegenüber zum Unterstützungsanspruche berechtigt war. Den Anspruch auf den Ersatz auch jener Krankenunterstützung aber, welche die Bezirkskrankencasse dieser Arbeiterin vom

23. Mai 1892 an weiter geleistet hat, hat das k. k. Ministerium darum nicht anerkannt, weil Johanna Skřiček durch die erfolgte Anmeldung bei dieser Casse und die Abmeldung bei der Vereinskrankencasse Mitglied der ersteren geworden ist, diese somit vom Zeitpunkte des Beitrittes der Arbeiterin zur Gewährung der Krankenunterstützung an dieselbe verpflichtet war und ein diesfälliger Ersatzanspruch gegen die Vereinscasse, welcher die Unterstützte vordem und bezw. im Zeitpunkte der Erkrankung angehörte, im Gesetze nicht vorgesehen ist.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung und ist des Erachtens, daß die Bezirkskrankencasse die Krankenunterstützung im vollen Betrage von 15 fl. 51 kr. für die Vereinskrankencasse geleistet habe und sonach berechtigt sei, von dieser Casse den Ersatz zu beanspruchen. Hiebei stützt sich die Beschwerde auf die Erwägung, daß die Vereinskrankencasse nach § 6 des Krankenvers.-Ges. und § 21 des Statutes verpflichtet war, der während der Mitgliedschaft erkrankten Arbeiterin die freie ärztliche Behandlung, die Medicamente und das Krankengeld auf die Dauer von 20 Wochen von der Erkrankung an gerechnet, somit auch noch nach der mit dem 23. Mai 1892 erlangten Mitgliedschaft zur Bezirkskrankencasse zu gewähren, da eine gesetzliche Bestimmung des Inhaltes, daß die Rechtsansprüche eines Cassemitgliedes im Falle dessen Uebertrittes zu einer anderen Casse erlöschen, nicht besteht.

Der V. G. Hof mußte allerdings zugeben, daß in der angedeuteten Beziehung eine gesetzliche Vorschrift nicht existirt, mußte jedoch auch anerkennen, daß der Uebergang der Rechtsansprüche, welche einem Versicherten gegen die verlassene Casse zustehen, an jene, zu welcher er übertritt, aus dem Gesetze vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, nicht abgeleitet werden kann. — Denn nach den Bestimmungen der §§ 64 und 65 dieses Gesetzes übergehen unter den dort normirten Voraussetzungen und Bedingungen nur einerseits Unterstützungsansprüche, welche einem Versicherten gegen eine der in diesem Gesetze bezeichneten Krankencassen zustehen, an Gemeinden, Corporationen und Stiftungen, anderseits aber die einem Versicherten gegen eine der nach dem Unfallversicherungs-Gesetze bestehenden Versicherungsanstalten zustehenden Ansprüche, sowie jene Entschädigungsansprüche, welche einem Versicherten gegen einen »Dritten« gesetzlich zustehen, an die Krankencassen. — Daß aber auch Unterstützungsansprüche, welche dem Mitgliede einer Krankencasse gegen diese zustehen, im Falle des Uebertrittes dieses Mitgliedes zu einer anderen Krankencasse auf diese letztere übergehen, ist im Gesetze nicht vorgesehen.

Da es nun unbestritten ist, daß die Arbeiterin Johanna Skřiček in Folge der am 22. Mai 1892 erfolgten Abmeldung bei der Krankencasse des Vereines vom heiligen Cyrill und Methud und der am 23. Mai 1892 stattgehabten Anmeldung bei der Bezirkskrankencasse die Mitgliedschaft zu dieser letzteren erlangt hat, steht es außer Zweifel, daß diese Casse von dem Beitrittstage an, verpflichtet war, dem neuen Mitgliede die gesetzliche Krankenunterstützung zu leisten und erscheint die Behauptung, daß diese Leistung von der Bezirkskrankencasse für die Vereinskrankencasse prästirt wurde, nicht zutreffend.

Nr. 7809.

Bewerthung des einem Cassenmitgliede zustehenden Unterstützungsanspruches, wenn die Verpflegung desselben in einem öffentlichen Krankenhause ohne Zustimmung der Krankencasse erfolgt.*)

Erkenntniß vom 31. März 1894, Z. 1293.

Bezirkskrankencasse in Proßnitz ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Onciul); E. vom 23. Jänner 1893, Z. 31018 ex 1892, puncto Verpflegskostenersatz.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Bezirkskrankencasse in Proßnitz verpflichtet, dem mährischen Landesfonde, anläßlich der ihm aus der Verpflegung des Cassemitgliedes Johann Kunstácký in der Landeskrankenanstalt zu Brünn erwachsenen Kosten per 18 fl. 20 kr. mit dem Betrage von 16 fl. theilweise Ersatz zu leisten. — Diese Entscheidung geht von der Annahme aus, daß das genannte Cassemitglied gemäß § 6 des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, bezw. gemäß § 11 des Cassestatutes berechtigt war, anläßlich seiner Erkrankung von der Krankencasse die freie ärztliche Behandlung und die nothwendigen Heilmittel im ermittelten Betrage von 9 fl. 28 kr. und das Krankengeld im Betrage von 6 fl. 72 kr. zu beanspruchen und daß dieser Anspruch, da die aufgelaufenen Verpflegskosten denselben übersteigen, gemäß § 64 des bezogenen Gesetzes in seiner ganzen Höhe von 16 fl. an den mährischen Landesfond zu übergehen, die Krankencasse sonach diesen Betrag dem gedachten Fonde zu ersetzen habe.

Die beschwerdeführende Bezirkskrankencasse tritt nun der ihr auferlegten Ersatzleistung nicht im Principe entgegen, sondern beanständet lediglich die Ziffer des Ersatzes, indem sie des Erachtens ist, daß für diesen nicht die Bewerthung des dem Cassenmitgliede zustehenden Unterstützungsanspruches nach den von der angefochtenen Entscheidung in Anwendung gebrachten Bestimmungen des Krankenversicherungs-Gesetzes und bezw. Cassestatutes, sondern nur der Aufwand maßgebend sei, welchen die Casse bei Einhaltung des gesetzlichen und statutarischen Vorganges für die Verpflegung ihres Mitgliedes auszulegen genöthigt gewesen wäre. Zugleich beziffert die Beschwerde diesen Aufwand mit dem Betrage von 11 fl. 20 kr.

Der V. G. Hof fand dieser Rechtsanschauung der Beschwerde aus nachstehenden Gründen beizupflichten: Aus dem Zusammenhalte der §§ 6 und 8 des Ges. vom 30. März 1888 ergibt sich, daß die Art und Weise der Krankenverpflegung der Regel nach nicht von dem Belieben des einzelnen Cassemitgliedes, sondern von der Bestimmung der Krankencasse selbst abhängt, zumal diese an Stelle der im § 6 angeführten Leistungen gemäß § 8 auch freie Cur und Verpflegung in einem Krankenhause nach der letzten Classe auf ihre Kosten gewähren kann. Es geht daher auch nicht an, den Unterstützungsanspruch, welcher einem Mitgliede der Bezirkskrankencasse an diese zusteht, unter allen Umständen nur durch die Bewerthung der im § 6 angeführten Casseleistungen zum Ausdrucke zu bringen, sondern es muß viel-

*) S. auch Erkenntniß Nr. 6459 (Bd. XVI, Z. 1892).

mehr als der Gegenstand dieses Unterstützungsanspruches im Sinne und Geiste des Gesetzes, insoweit dieses nicht selbst Ausnahmen zuläßt, die Verpflichtung der Casse angesehen werden, eine der beiden im Gesetze vorgesehenen Arten der Krankenpflege eintreten zu lassen.

Im concreten Falle hat nun die Bezirkskrankencasse die Verpflegung des erkrankten Mitgliedes im Spitale der barmherzigen Brüder in Proßnitz eintreten lassen, woselbst dieses Mitglied vom 1. Juni bis 13. August 1891 gegen die Verpflegsgebühr von 40 kr. täglich bereits in der Heilpflege stand. — Wie die Administrativacten nachweisen, hat jedoch das Cassemitglied diese von der Casse verfügte Art der Krankenverpflegung eigenmächtig aufgegeben und seine Aufnahme und weitere Verpflegung in der Brünner Landeskrankenanstalt in der Zeit vom 13. August bis 9. September 1891 gegen die Gebühr täglicher 65 kr. ohne Zustimmung der Casse selbst bewirkt, somit den gesetzlichen und statutarischen Vorgang nicht eingehalten. Es ist klar, daß die Bezirkskrankencasse durch die Fortsetzung der angebahnten ursprünglichen Spitalspflege auch während jener 28 Tage, welche das erkrankte Mitglied weiter im Brünner Krankenhause zubrachte, der obhabenden Unterstützungspflicht mit dem Aufwande von blos 40 kr. täglich, also in Summe mit dem Kostenbetrage von 11 fl. 20 kr. vollkommen zu entsprechen in der Lage gewesen wäre, zumal dieser Betrag das nur 6 fl. 72 kr. betragende Krankengeld übersteigt, dem Verpflegten sonach der im § 13 des Cassestatutes normirte Anspruch auf die Ausfolgung des nach Abrechnung der Krankenhauskosten verbleibenden Restes an Krankengeld nicht zustand. — Es gelangt also durch den Betrag von 11 fl. 20 kr. sowohl der Aufwand, welchen die Bezirkskrankencasse bei Einhaltung des gesetzlichen und statutarischen Vorganges für die weitere Krankenpflege ihres Mitgliedes auszulegen genöthigt gewesen wäre, als auch der Unterstützungsanspruch dieses Mitgliedes in erschöpfender Weise zum ziffermäßigen Ausdrucke.

Da nun die Bezirkskrankencasse nicht nur zur Aufnahme, sondern auch zur Belassung ihres Mitgliedes in der Brünner Krankenanstalt nicht zugestimmt hat, zumal auch diese letztere die rechtzeitige Verständigung der Casse unterlassen hat und da nicht vorliegt, daß auf Grund besonderer Vorschriften die weitere Verpflegung in dieser Anstalt erfolgen mußte, erscheint die beschwerdeführende Bezirkskrankencasse auf Grund des § 64 des Krankenversicherungs-Gesetzes zu einem den angebotenen Betrag von 11 fl. 20 kr. übersteigenden Ersatze an den mährischen Landesfond nicht verpflichtet.

Nr. 7810.

1. Zeugniß und Cession. — 2. Die Erhebung des Werthes des Entgeltes als der eigentlichen Grundlage der Gebührenbemessung kann unterbleiben, sobald nach dem der Cessionserklärung vorangeschickten Inhalte der Rechtsurkunde der Werth des Entgeltes als mit dem Geldbetrage der Forderung identisch angesehen werden muß.

Erkenntniß vom 3. April 1894, Z. 1341.

Josef Bloch (Adv. Dr. Engländer) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 26. Mai 1893, Z. 3924, puncto Gebühr von einer Erklärung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der »Erklärung, bezw. Cession« überschriebenen Urkunde ddto. Wien, 7. Mai 1890, erklärt der Aussteller Max Wertheim von Jacob Syz einen wörtlich angeführten Brief vom 20. März 1890 erhalten zu haben, inhaltlich dessen derselbe den Saldo des Abschlusses per 26. Februar 1890 mit 16.537 fl. 83 kr. zu Gunsten des Max Wertheim vorgetragen habe. Max Wertheim erklärt nun weiter, daß dieses Saldoguthaben nicht ihm, sondern dem Josef Bloch zustehe, daß sämmtliche Geschäfte, aus denen dasselbe resultirt, durch ihn für Josef Bloch vorgenommen worden seien, daß er bei diesen Geschäften als Mittelsperson fungirte und nur als Bevollmächtigter des Josef Bloch und für dessen Rechnung die fraglichen Börseeffecten-Transactionen vorgenommen habe, daß diese Geschäfte nicht ihn, sondern Josef Bloch angegangen seien, daß insbesondere er die in dem Schreiben des Jacob Syz ddto. 20. März 1890 erwähnten Briefe vom 2. Jänner bis 18. März 1890 und den Abschluß vom 20. Februar 1890 nur über Auftrag des Josef Bloch und als dessen Bevollmächtigter dem Jacob Syz zugemittelt, daß er alle diese Umstände wiederholt dem Jacob Syz bekannt gegeben und diesem mitgetheilt habe, daß nicht er, sondern Jacob Bloch aus den fraglichen Börsegeschäften forderungsberechtigt sei, so daß Jacob Syz darüber, daß nicht Max Wertheim, sondern Jacob Bloch sein Commissionär war, vollständig habe im Klaren sein müssen.

Was diesen Inhalt der Urkunde anbelangt, so ist klar, daß es sich dabei um die Beurkundung eines Rechtsgeschäftes, durch welches nach den bürgerlichen Gesetzen Rechte begründet, übertragen, befestiget, umgeändert oder aufgehoben werden, nicht handelt und daß demnach auch der § 1, A, des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, hiebei und die T. P. 101, I des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, nicht in Frage kommen kann, indem durch diese Urkunde nur thatsächliche Umstände zu dem Zwecke bestätigt werden, damit sie demjenigen, welchem die Urkunde ertheilt wurde, ein Beweismittel gewähren, wofür noch der Umstand deutlich spricht, daß der Aussteller in unmittelbarer Fortsetzung sich bereit erklärt, alle die obangeführten Angaben vor Gericht eidlich bekräftigen und dem Josef Bloch, in einem allfälligen Processe wider Jacob Syz, Vertretung zu leisten. — Soweit also der vorgebrachte Inhalt der Urkunde vom 7. Mai 1890 in Frage kommt, kann in derselben thatsächlich nur ein Zeugniß erblickt werden, welches nach § 1, C, 1 und T. P. 101, II b und 116 a, bb der Gebühr von 50 kr. von jedem Bogen unterliegt.

In der fraglichen Urkände erklärt aber der Aussteller Max Wertheim (im Schlußabsatze) auch weiter für den Fall, als ungeachtet der vorgedachten Darlegungen angenommen werden sollte, daß aus den durch seine Vermittlung für Jacob Syz abgeschlossenen (Börse-) Geschäften nicht Josef Bloch, sondern er (Max Wertheim) forderungsberechtigt sei, vorsichtsweise, daß er alle aus den durch ihn für Jacob Syz ausgeführten, bezw. vermittelten Börseeffecten-Transactionen wider Jacob Syz entstandenen Forderungen und insbesondere das von Jacob Syz in seinem Schreiben ddto. Wien, 20. März 1890 anerkannte, sich aus dem Abschlusse vom 26. Februar 1890 ergebenden Saldoguthaben per 16.537 fl. 83 kr. in das unbedingte und unbeschränkte Eigenthum des Josef Bloch unter Haftung für die Richtigkeit und Einbringlichkeit cedire. — Was diesen Inhalt der

Urkunde anbelangt, war zu erwägen, daß nach § 1, A 3 Geb.-Ges. der durch dasselbe angeordneten Abgabe unter Anderem jedes Rechtsgeschäft unterliegt, durch welches nach den bürgerlichen Gesetzen Rechte übertragen werden, wenn über dieselben eine Rechtsurkunde, d. i. eine Urkunde zu dem Zwecke, um gegen den Aussteller zum Beweise zu dienen, ausgefertigt wird.

Daß zu diesen Rechtsgeschäften die Cessionen gehören, kann im Hinblicke auf die Anordnung des § 1392 a. b. G. B., nach welcher jene Handlung eine Cession ist, durch welche eine Forderung von einer Person an die andere übertragen und von dieser angenommen wird, keinem Zweifel unterliegen und ist insbesondere vom Standpunkte des Gebührengesetzes darauf zu verweisen, daß dieses die Cessionen ausdrücklich in der T. P. 32 behandelt. Die in Frage stehende Urkunde vom 7. Mai 1890 benennt sich nun ausdrücklich selbst als »Cession« und enthält auch in dem angeführten Schlußabsatze thatsächlich eine solche Abtretung von Forderungen des Max Wertheim gegen Jacob Syz an den Beschwerdeführer, und zwar namentlich der Forderung per 16.537 fl. 83 kr. aus dem Rechnungsabschlusse vom 26. Februar 1890, wobei der Umstand, daß diese Abtretung nur eine eventuelle, bedingte ist, nämlich nur für den Fall gelten soll, als (offenbar seitens des Gerichtes) angenommen würde, daß hinsichtlich dieser Forderung der Max Wertheim forderungsberechtigt sei, an der Gebührenpflicht der Urkunde eine Aenderung nicht herbeizuführen vermag, weil die Gebührengesetze mit Ausnahme der hier nicht zutreffenden Anordnung des § 10 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, bezüglich der aufschiebenden Bedingungen zwischen bedingten und unbedingten Rechtsgeschäften nicht unterscheiden, vielmehr in Ansehung beider die für Scalagebühren in dem § 21 Geb.-Ges., bezw. § 5 Fin.-Min.-Verord. vom 28. März 1854, R. G. B. Nr. 70, aufgestellte allgemeine Regel Geltung hat, nach welcher die Urkunde auf schon mit der gesetzmäßigen Marke versehenem Papiere ausgefertigt, also die Gebühr in vorhinein entrichtet werden muß.

Daß aber die fragliche Cession den Zweck hat, gegen den Aussteller zum Beweise zu dienen, ergibt sich aus ihrer schriftlichen Ausfertigung mit Rücksicht auf die §§ 113, 114 allg. G.-Ordn. von selbst, sowie auch aus der unbestrittenen Thatsache, daß sich die Urkunde in den Händen des Beschwerdeführers (des Cessionärs) befunden hat, welcher Umstand ungeachtet dessen, daß die Urkunde von dem Letzteren nicht ebenfalls unterfertigt ist, nach T. P. 49 Geb.-Ges. ihre Gebührenpflichtigkeit begründet.

Eine weitere Erhebung des Werthes des Entgeltes als der eigentlichen Grundlage der Gebührenbemessung (§§ 48 und 49 und T. P. 32 lit. f Geb.-Ges.) konnte unterbleiben, da nach dem in der fraglichen Urkunde der Cessionserklärung Vorausgeschickten der Werth des Entgeltes als mit dem Geldbetrage der Forderung identisch angesehen werden mußte.

Nr. 7811.

1. Die Finanzverwaltung ist berechtigt, wenn der Werth einzelner Realitätentheile, wegen deren angeblich kürzeren Vorbesitzes der Gebührennachlaß angesprochen wird, im Tauschvertrage nicht angegeben und von der Partei eine Werthnachweisung aus der Zeit des Kaufvertragsabschlusses nicht vorgelegt wird, den Gebührennachlaß zu verweigern. — 2. Pertinenzqualität der Fahrnisse einer Badeanstalt.

Erkenntniß vom 3. April 1894, Z. 1342.

Josef Sucharipa ca. Finanz-Min.; E. vom 21. April 1893, Z. 9446, puncto Gebühr von einem Tauschvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 7812.

Die gesetzliche Voraussetzung der dauernden Zinsfußherabsetzung zur Gewährung von Gebührenerleichterungen für Convertirungen muß bei jeder Art der Darlehenstilgung, mag diese ratenweise oder auf einmal erfolgen, zutreffen derart, daß die Zinsfußherabsetzung nicht blos auf das Stammcapital, sondern auch auf die im Laufe der Zeit abnehmenden Capitalsreste bezogen, eine dauernde bleibt.

Erkenntniß vom 3. April 1894, Z. 1327.

Adam Obertyński ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 31. Juli 1893, Z. 22716, puncto Verweigerung einer Gebührenerleichterung aus Anlaß der Convertirung eines Hypothekardarlehens.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der Schuldurkunde ddto. Lemberg 5. März 1892 hat Adam Obertyński beim galiz. Bodencreditvereine ein mit $4^1/_2$ Percent verzinsliches, in 52 Jahren rückzahlbares Hypothekardarlehen von 44.000 fl. nebst den Cautionen von 1100 fl. und 1300 fl. aufgenommen und ist aus der dem Gesuche des Adam Obertyński de praes. 1. Juli 1892, Z. 18206, angeschlossenen Quittung und Extabulationserklärung ddto. 19. Februar 1892 zu entnehmen, daß aus diesem Darlehen über Anweisung des Beschwerdeführers dem Gläubiger Julian Papara der zur Tilgung seiner auf den Gütern des Beschwerdeführers sichergestellten, mit 5 Percent verzinslichen Darlehensforderung per 20.000 fl. sammt Nebengebühren erforderliche Betrag von dem galiz. Bodencreditvereine zugezählt wurde.

In der mit der angefochtenen Entscheidung erfolgten Verweigerung der aus Anlaß der Convertirung obiger Hypothekarschuldforderung angesprochenen Gebührenerleichterungen vermochte der V. G. Hof eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Denn aus der Schuldurkunde ddto. Lemberg 5. März 1892 ist zu entnehmen, daß der Beschwerdeführer außer zur Zahlung der $4^1/_2$perc. Capitalszinsen sich laut Punkt c der Urkunde auch zur Leistung eines Regiebeitrages von 110 fl. jährlich verpflichtet hat. — Nach § 2 Punkt 1 des Ges. vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, sind Regiebeiträge, welche neben den Zinsen — wie dies im gegebenen Falle geschehen ist — bedungen werden, zu den Zinsen zu rechnen.

---

*) Ad 1. S. Erkenntniß Nr. 6298 (Bd. XV, J. 1891). Ad 2. S. Erkenntnisse Nr. 7273 u. 7599 (Bd. XVII, J. 1893).

Während sich nun bei der ratenweisen Amortisation des Darlehens im Laufe der Zeit die Capitalsabzahlungen erhöhen und die Zinsenbeträge entsprechend vermindern, bleibt der $^1/_4$perc. Regiebeitrag von 110 fl. während der ganzen Amortisationsdauer constant und es tritt dadurch im Laufe der Zeit nach Maßgabe der Capitalseinzahlungen eine Erhöhung des $4^1/_2$perc. Zinsfußes durch den $^1/_4$ Percent betragenden Regiebeitrag auf mehr als $4^3/_4$ Percent ein, so daß gegenüber dem 5perc. Zinsfuße des früheren Hypothekardarlehens nicht von einer dauernden Zinsfußherabsetzung um mindestens $^1/_4$ Percent gesprochen werden kann.

Da das Gesetz vom 9. März 1889 auf die Art der Tilgung des contrahirten Hypothekardarlehens keinen Bedacht nimmt, so muß angenommen werden, daß die gesetzliche Bestimmung, wonach die Zinsfußherabsetzung eine dauernde zu sein hat, bei jeder Art der Tilgung des Darlehens, mag diese ratenweise oder auf einmal erfolgen, zutreffen und die gesetzlich geforderte Zinsfußherabsetzung nicht blos auf das Stammcapital, sondern auch auf die im Laufe der Zeit abnehmenden Capitalsreste bezogen, eine dauernde bleiben muß.

Nr. 7813.

Bei Bestand eines durch die Statuten der Sparcasse vorgesehenen Kündigungsvorbehaltes ist die Länge der Kündigungsfrist ohne Belang und es kann für die Gewährung der Gebührenerleichterungen nicht ins Gewicht fallen, ob im Schuldscheine genau die statutenmäßig bestimmte oder von ihr abweichend eine längere oder kürzere Kündigungsfrist eingeräumt ist.

Erkenntniß vom 3. April 1894, Z. 1343.

Marie Grainigg, Juliana Grainigg und Albert Kirschner gemeinschaftlich mit der steierm. Sparcasse in Graz (Adv. Dr. Schloffer), ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 22. Juni 1893, Z. 18718, puncto Verweigerung einer Gebührenerleichterung aus Anlaß der Convertirung eines Hypothekardarlehens.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Dem Gesuche der Beschwerdeführer um Gewährung der im Ges. vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, normirten Gebührenerleichterungen für die Convertirung mehrerer auf dem Hause C.-Nr. 54 in der Grabenstraße in Graz, Grundbuch Einl.-Z. 49 Catastralgemeinde Graben haftender zu 5 Percent verzinslicher Hypothekar-Forderungen im Gesammtbetrage per 2202 fl. c. s. c., gegen das im Grunde des Schuldscheines ddto. 22. November 1892 von der steiermärkischen Sparcasse in Graz gegebene, zu $4^1/_2$ Percent verzinsliche Darlehen per 3200 fl. c. s. c. wurde mit der angefochtenen Entscheidung nicht stattgegeben, weil in der Schuldurkunde vom 22. November 1892 nebst der Festsetzung von Pauschalraten zur Tilgung des Darlehens per 3200 fl. für beide Theile das Recht der einvierteljährigen Kündigung stipulirt ist, dieser Vorbehalt aber über den Rahmen der im § 24 a der Statuten der steiermärkischen Sparcasse in Graz hinsichtlich der Darlehensgewährung angegebenen Bedingungen hinausgehe.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Zu den Voraussetzungen, an deren Vorhandensein

die Gewährung der im Ges. vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, vorgesehenen Gebührenerleichterungen gebunden ist, gehört bei Hypothekardarlehen, welche zum Zwecke der Convertirung bei einer der im § 2 leg. cit. bezeichneten juristischen Personen aufgenommen werden, nach § 2, Z. 2, auch die, daß aus der Schuldurkunde erhellen muß, daß die Frist zur Tilgung des Darlehens — unbeschadet der durch die Statuten der Sparcassen und Hypothekaranstalten vorgeschriebenen »Kündigungsvorbehalte« — nicht unter 6 Jahren festgesetzt ist. — Mit dieser Anordnung ist nichts anderes gesagt, als daß die Darlehenszeit (§ 983 a. b. G. B.) vertragsmäßig auf mindestens 6 Jahre vereinbart sein müsse, und daß die vertragsmäßig durch Kündigungsvorbehalte eingeräumte Möglichkeit, das Darlehen auch vor Ablauf von 6 Jahren zur Rückzahlung zu bringen, dann außer Betracht zu bleiben habe, wenn eine solche Vertragsbestimmung auf einem in den Statuten der Sparcassen oder Hypothekaranstalten vorgeschriebenen Kündigungsvorbehalte beruht.

Daß in dem Schuldscheine vom 14. December 1892 die Darlehenszeit auf mehr als 6 Jahre festgesetzt ist, wird von keiner Seite bestritten; ebenso steht fest, daß in den Statuten der steiermärkischen Sparcasse in Graz und zwar im § 24 lit. a derselben für die Gewährung von Hypothekardarlehen die Bestimmung eines jedem Theile zustehenden Kündigungsvorbehaltes neben der Festsetzung bestimmter Rückzahlungsraten in den betreffenden Schuldscheinen angeordnet, also durch diesen Kündigungsvorbehalt thatsächlich die Möglichkeit geschaffen ist, daß das Darlehenscapital auch früher als nach 6 Jahren zur Rückzahlung gelange.

Allerdings ist in der gedachten Statutenbestimmung eine halbjährige Aufkündigung vorgesehen, während in dem Schuldscheine vom 14. December 1892 im Punkte 1 eine einvierteljährige Aufkündigung stipulirt erscheint, welche Divergenz eben die Finanzverwaltung zu der Anschauung geführt hat, daß der Kündigungsvorbehalt des Schuldscheines kein »statutenmäßiger« sei. — Allein nach Ansicht des V. G. Hofes ist für die Anwendung des § 2, Z. 2, des bezogenen Gesetzes lediglich die Thatfrage maßgebend, ob die Möglichkeit der Rückzahlung einer Darlehensschuld vor der vertragsmäßigen mindestens 6-jährigen Darlehensdauer überhaupt durch einen statutenmäßigen Kündigungsvorbehalt gegeben erscheint, in welchem Falle es weiter gar nicht mehr darauf ankommt, in welcher kürzeren (als 6-jährigen) Zeit diese Rückzahlung herbeigeführt werden kann, ob also der Kündigungstermin ein $^1/_4$, $^1/_2$ oder 1-jähriger 2c. sei.

Ist aber bei Bestand eines statutenmäßigen Kündigungsvorbehaltes die Länge der Kündigungsfrist ohne Belang, dann kann es für die Gewährung der Gebührenerleichterungen auch nicht ins Gewicht fallen, ob im Schuldscheine genau die statutenmäßig bestimmte oder von ihr abweichend eine längere oder kürzere Kündigungsfrist eingeräumt ist, da das Gesetz nur von dem durch die Statuten vorgeschriebenen »Kündigungsvorbehalte«, nicht auch von den »Kündigungsfristen« spricht.

Nr. 7814.

Rechtssatz wie bei Nr. 7813.

Erkenntniß vom 3. April 1894, Z. 1344.

Steiermärkische Sparcasse in Graz und Paul Gaisch vulgo Brettschuster ca. Finanz-Min.; E. vom 30. Juli 1893, Z. 18900, puncto Verweigerung einer Gebührenerleichterung aus Anlaß der Convertirung eines Hypothekardarlehens.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Nr. 7815.

Prüfung der Beweismittel für die Verleihung des „Stadt"-Charakters an eine Ortschaft, bei Abgang der bezüglichen landesfürstlichen Privilegiumsurkunde.

Erkenntniß vom 4. April 1894, Z. 1353.

Gemeinde Grumberg (Adv. Dr. Lenoch) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 23. December 1892, Z. 28906, puncto Nichtanerkennung des Stadtcharakters der Ortschaft Grumberg.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Min. des Innern hat über die Anfrage der Gemeinde Grumberg, ob der gleichnamigen Ortschaft der Charakter einer Stadt gebühre oder nicht, mit dem Erlasse vom 23. December 1892, Z. 28906, erklärt, daß die Ortschaft Grumberg als Stadt nicht anerkannt, bezw. die Anerkennung des Rechtes dieser Ortschaft zur Führung der Bezeichnung »Stadt« Allerhöchsten Ortes nicht befürwortet werden könne, weil der Nachweis darüber mangelt, daß Grumberg durch ein besonderes mit der l. f. Bestätigung versehenes Privilegium zur Stadt erhoben wurde und dieser Nachweis durch die beigebrachten, auf die bisherige Bezeichnung der Ortschaft bezüglichen Behelfe nicht ersetzt werden kann.

In der gegen diesen Erlaß von der Gemeinde Grumberg eingebrachten Beschwerde konnte sich der V. G. Hof nur insoweit für zuständig erkennen, als für die Ortschaft Grumberg ein — wie behauptet wird — nachgewiesenes Recht auf den Charakter einer Stadt angesprochen und die Anerkennung dieses Rechtes mit der angefochtenen Entscheidung verweigert wird. — Denn insoweit vom Min. des Innern mit dem bezogenen Erlasse die Befürwortung der A. h. Anerkennung des Rechtes der genannten Ortschaft zur Führung der Bezeichnung »Stadt« abgelehnt und hiedurch angedeutet wird, daß der mangelnde Nachweis des Rechtes durch dessen Allerhöchste Anerkennung ersetzt werden könnte, handelt es sich um einen Allerhöchsten Gnadenact, dessen Befürwortung dem Ermessen des Ministeriums anheimgestellt ist, daher in dieser Beziehung die angefochtene Entscheidung gemäß § 3, lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, von der Cognition des V. G. Hofes ausgeschlossen erscheint.

Es war daher lediglich zu untersuchen, ob bei dem Abgange der Privilegiumsurkunde durch die der Administrativinstanz vorgelegenen und von der Beschwerde beigebrachten Beweismittel als erwiesen angenommen werden kann, daß der Ortschaft Grumberg der Stadtcharakter gebühre, das

heißt, daß die Ortschaft als Stadt gegründet oder ihr das Recht zur Führung der Bezeichnung »Stadt« verliehen worden sei und sie sich im Besitze dieses Rechtes befinde. — Der V. G. Hof vermochte diesen Beweis nicht als erbracht anzuerkennen.

Als feststehend ist zunächst hervorzuheben, daß schon in der Zeit, aus welcher die Beschwerde die Erlangung des Stadtcharakters der genannten Ortschaft datirt — ungefähr um das Jahr 1612 — die Gründung von Städten und die Verleihung des Namens und der Vorzüge einer Stadt an Ortschaften ein Hoheitsrecht des Landesfürsten war. — Von der Thatsache, daß zur Erlangung des Stadtcharakters ein Privilegium des Landesfürsten nothwendig war, geht auch die Beschwerde aus und diese Thatsache wird durch den in derselben berufenen Begabnißbrief Bernhard's von Žierotin und auf Eisenberg ddto. Georgitag 1612 bestätigt, indem Bernhard von Žierotin in diesem Briefe der Gemeinde Grumberg gestattete, »bei Ihrer königl. Majestät als Markgrafen in Mähren, meinem gnädigsten Herrn und Landesfürsten« um ein Stadt- und Gerichtssiegel und etliche freie Jahr- und Wochenmärkte »gehorsamst zu sollizitiren«.

Wenn sich nun die Beschwerde zur Erweisung der Behauptung, daß dem Orte Grumberg das Stadtrecht durch ein Privilegium des Landesfürsten verliehen worden sei, vor allem auf den Begabnißbrief Bernhard's von Žierotin stützt, ist zu bemerken, daß mit demselben der Gemeinde Grumberg nur das Ansuchen um ein Stadt- und Gerichtssiegel bei dem Landesfürsten gestattet und im weiteren diesem Ansuchen alle mögliche Hilfe und Vorschub zugesichert wurde; hieraus kann aber nicht gefolgert werden, daß dieses Ansuchen dem Landesfürsten wirklich unterbreitet und demselben gewährende Folge gegeben wurde. — Die Beschwerde meint zwar dies aus dem Memorabilienbuche von Grumberg, in welchem ein angeblich vor 1616 an die Obrigkeit gerichtetes Ansuchen bei Ihrer kais. Majestät um 3 Jahrmärkte und um ein Stadt- und Gerichtssiegel einzukommen angeführt wird, sowie durch die Vorlage von Siegelabdrücken mit den Inschriften: »Insigel der Stadt Grumbergk 1616« und »Grumberger Gericht-Sigil 1651« darthun zu können. — Allein abgesehen davon, daß das Memorabilienbuch als eine öffentliche, beweismachende Urkunde nicht angesehen werden kann, ist durch den aus demselben beigebrachten Auszug nur das an die Obrigkeit gestellte Ansuchen, nicht aber dessen Gewährung dargethan, sowie auch das Vorhandensein der Siegel den documentarischen Nachweis der Verleihung der Berechtigung zur Führung derselben nicht zu ersetzen vermag.

Aus dem erwähnten Memorabilienbuche soll ferner erwiesen werden, daß Grumberg das peinliche Halsgericht mit dem jus gladii besessen und durch 3 in den Jahren 1616, 1675 und 1696 vollzogene Justificirungen ausgeübt habe, und folgert die Beschwerde aus diesem angeblich nur Städten zukommenden Vorrechte, daß Grumberg das Stadtprivilegium besessen habe. — Diese Folgerung beruht aber auf nicht standhältigen Voraussetzungen; denn einerseits kann bei der dem Memorabilienbuche von Grumberg mangelnden Beweiskraft nicht als feststehend angenommen werden, daß Grumberg die peinliche Halsgerichtsbarkeit und das jus gladii thatsächlich ausgeübt hat; andererseits aber gehörte die peinliche Halsgerichtsbarkeit oder der Blutbann keineswegs zu den ausschließlichen Prärogativen der Städte, vielmehr war

das Halsgericht mit dem Besitze herrschender Güter verbunden und wurde auch Märkten und anderen Orten verliehen. — Diese Thatsache erhellt zweifellos aus den peinlichen Halsgerichtsordnungen Kaiser Karl des V. und der Kaiserin Maria Theresia.

In den Constitutiones criminales Caroli quinti, Romanorum imperatoris etc. heißt es in Art. II: »Welche Personen von ihrer Güter wegen die peinlich Gericht zu besitzen schuldig seynd und dasselbe aus Schwachheit und Gebrechlichkeit . . . . nicht besitzen oder verwesen mögen, soll der oder dieselbigen andere tügliche Personen zu Besitzung des peinlichen Gerichts an ihrer statt ordnen und bestellen mit wissen und zulassen desselben Ober-Richters«. — Art. XVIII der Constitutio criminalis Theresiana bestimmt im § 7: »Wo demnach der Blutbann oder Halsgericht einem Landgut von Alters her als eine darzu gehörige Herrlichkeit anklebet und solchergestalt von Besitzer zu Besitzer übertragen worden, da ist der Herrschaftsinhaber, insolange er solches Recht durch Uebertretung dieser peinlichen Gerichtsordnung nicht verwirket, bei solch seinem zum Gut genieſſenden Halsgericht forthin zu erhalten und zu schützen.«

Uebrigens kann der von der Beschwerde beigebrachte Auszug aus dem Memorabilienbuche beinhaltend einen Bericht mit dem Datum »Stadtl Grumberg 25. Juli 1722« an das königl. Amt der Landeshauptmannschaft über eine Kreisamtscurrende, mit welcher »denenjenigen Städten und Orthen, Welche des juris gladii gaudiren« bedeutet wurde, daß die Unzahl der Halsgerichte reducirt werden soll, wohl nicht als Beleg dafür, daß das jus gladii ein ausschließliches Vorrecht der Städte war, angeführt werden, da in dieser Kreisamtscurrende selbst von Städten und Orten, welche des juris gladii sich erfreuen, gesprochen wird.

Aus der nicht bestrittenen Berechtigung der beschwerdeführenden Gemeinde zur Abhaltung von Jahr- und Wochenmärkten kann der von der Beschwerde gefolgerte Stadtcharakter der Ortschaft umsoweniger abgeleitet werden, als die Gemeinde nicht in der Lage ist, die bezüglichen Marktprivilegiumsurkunden beizubringen und Marktprivilegien nicht blos Städten, sondern auch Märkten und anderen Orten verliehen worden sind.

Endlich führt die Beschwerde mehrfache Documente, Acten und ämtliche Behelfe, insbesondere auch den Majestätsbrief Kaiser Josephs I. vom 10. Juli 1710 an, in welchen die Ortschaft Grumberg stets als »Stadt« oder »Stadtl« bezeichnet wird, hieraus folgernd, daß die Behörden seit Jahrhunderten den Stadtcharakter Grumberg's anerkannt haben und dies insbesondere in dem berufenen Majestätsbriefe in constitutiver Weise geschehen sei. — Der V. G. Hof konnte aber auch diesen Belegen ein besonderes Gewicht nicht beimessen, weil — abgesehen davon, daß erst erwiesen werden müßte, daß die in den beigebrachten Urkunden und Acten zumeist gebrauchte Bezeichnung »Stadtl« rechtlich gleichbedeutend mit »Stadt« ist — aus jenen Urkunden und Acten nicht hervorgeht, daß das Recht der Ortschaft Grumberg auf den Namen Stadt jemals Gegenstand einer behördlichen Untersuchung oder Entscheidung war, und weil der auf welche Weise immer entstandene bloße Gebrauch der Bezeichnung »Stadt« oder »Stadtl« als stricter Beweis der Kraft eines landesfürstlichen Privilegiums erhaltenen Berechtigung zur Führung dieser Bezeichnung nicht gelten kann; weil ferner

der Majestätsbrief Kaiser Josephs I. nur in Bezug auf die mit demselben verliehenen Handwerksinnungen, nicht aber in Bezug auf die Berechtigung der Ortschaft zur Führung des Namens »Stadt« als constitutiver Act angesehen werden kann.

Nachdem somit die von der Gemeinde Grumberg beigebrachten Beweismittel die stattgehabte Verleihung eines l. f. Privilegiums an die gleichnamige Ortschaft zur Führung der Bezeichnung »Stadt« nicht außer Zweifel zu stellen vermögen und daher nicht geeignet sind, die angeblich der Zerstörung anheimgefallene oder in Verlust gerathene bezügliche l. f. Privilegiumsurkunde zu ersetzen, konnte in der mit der angefochtenen Entscheidung erfolgten Verweigerung der Anerkennung der Ortschaft Grumberg als Stadt eine Gesetzwidrigkeit nicht erkannt werden.

Nr. 7816.

1. Die Kategorisirung der Straßen einer geschlossenen Ortschaft als Haupt- und Nebenstraßen und die Bestimmung der Straßenbreite innerhalb des gesetzlich fixirten Minimalausmaßes fallen in das freie Ermessen der Baubehörden. — 2. Bei der Baulinienbestimmung anläßlich der Bauführung an einer öffentlichen Passage, ist die Baubehörde berechtigt, auch die Regulirung der ganzen Straße ins Auge zu fassen und zugleich die Baulinie für die allfälligen Bauführungen an den angrenzenden Realitäten festzusetzen. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 4. April 1894, Z. 1354.

Josef J. Salomon, Leopold Salomon und Stefan Wagner (Adv. Dr. Turnwald) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 25. Jänner 1893, Z. 52405, puncto Regulirung der Kaiserstraße in Reichenberg.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen. — Zugleich sind die Beschwerdeführer solidarisch verpflichtet, dem böhmischen Landesausschusse die angesprochenen Kosten im Betrage von 13 fl. 50 kr. binnen 14 Tagen bei Executionsvermeidung zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung, mit welcher die mit dem Decrete des Reichenberger Stadtrathes vom 23. Juni 1892, Z. 7332, und dem Beschlusse des Stadtverordneten-Collegiums vom 13. September 1892, Z. 10046, erfolgte Feststellung der Baulinie für die auf der westlichen Flucht der Kaiserstraße gelegene Realität Nr. 78 des Josef J. Salomon, sowie für die angrenzenden Realitäten Nr. 77 und 76 des Leopold Salomon und Nr. 75 und 74 des Stefan Wagner bestätigt wurde, entzieht sich, insoweit die Gesetzmäßigkeit derselben von den Beschwerden wegen Qualificirung der Kaiserstraße in Reichenberg als Hauptstraße und wegen Bestimmung der Straßenbreite mit 11·4 Meter bestritten wird, der Ueberprüfung durch den V. G. Hof, da die Kategorisirung der Straßen einer geschlossenen Ortschaft als Haupt- und Nebenstraßen vom Gesetze nicht an bestimmte Bedingungen und Normen gebunden ist, sondern hiefür lediglich die Verkehrs- und sonstigen örtlichen Verhältnisse maßgebend sind, deren Beurtheilung ebenso, wie die Bestimmung der Straßenbreite innerhalb des im § 13, Punkt 3 der Bauordnung für Böhmen vom 8. Jänner 1889, L. G. B. Nr. 5, fixirten Minimalausmaßes dem freien Ermessen der Behörden anheimgegeben ist, daher die Beschwerden in dieser

Richtung nach § 3, lit. c des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen Unzuständigkeit des V. G. Hofes zurückzuweisen waren.

Insoweit aber die Beschwerden gegen die angefochtene Entscheidung übereinstimmend in formeller Beziehung die Einwendung des mangelhaften Verfahrens erheben und in materieller Beziehung die unrichtige Anwendung des § 23 anstatt des in diesem Falle maßgebenden § 24 Bau-Ordn. behaupten, hatte der Gerichtshof die Grundhältigkeit dieser Einwendung zu prüfen. — Als Mängel des Verfahrens beanständen die Beschwerden die unterlassene Aufführung von Gründen für die Umwandlung der Kaiserstraße in eine Hauptstraße und die unterlassene Erhebung, ob bei Einhaltung der neuen Baulinie Neubauten an Stelle der alten Gebäude überhaupt aufgeführt werden können.

Diese Einwendung stellt sich in ersterer Beziehung als actenwidrig dar, da in dem Decrete des Reichenberger Stadtrathes vom 23. Juni 1892, Z. 7332, die Gründe, aus welchen die Kaiserstraße als Hauptstraße qualificirt und eine Straßenbreite von 11·4 Meter bestimmt wird, thatsächlich angeführt erscheinen; wenn aber auch dies nicht der Fall wäre, könnte hierin ein Mangel des Verfahrens nicht erblickt werden, weil eine einzelne Partei, die Angabe der Gründe einer von der Behörde in ihrem gesetzlichen Wirkungskreise aus öffentlichen Rücksichten getroffenen Verfügung zu begehren nicht berechtigt ist. Ob aber eine Erhebung über den bei Einhaltung der Baulinie den Beschwerdeführern zur Ausführung von Neubauten verbleibenden Grund stattgefunden hat oder nicht, ist vollständig irrevelant, da dieser Umstand für die Bestimmung der Baulinie nicht maßgebend ist, diese Frage vielmehr nur auf die Feststellung der Entschädigung für den an die Gemeinde abzutretenden, außerhalb der Baulinie straßenseitig gelegenen Grund Einfluß übt und daher auch erst bei dieser Gelegenheit zur Austragung zu gelangen hat. — Die formelle Einwendung erscheint sohin in beiden Punkten völlig haltlos.

Was die materielle Behauptung der Beschwerden anbelangt, daß im vorliegenden Falle nicht der § 23, sondern der § 24 Bau-Ordn. maßgebend sei, so liegt derselben eine offenbar unrichtige Auffassung der Sachlage und der bezogenen gesetzlichen Bestimmungen zu Grunde. — Der § 23 steht in ursächlichem Zusammenhange mit den die Bestimmung der Baulinie und das Niveau behandelnden §§ 18 — 21 Bau-Ordn., indem der § 23 an die Bestimmung der Baulinie die Wirkung knüpft, daß bei Neu-, Zu- und Umbauten der außerhalb der Baulinie der Straße zu gelegene Grund vom Bauwerber an die Gemeinde und der innerhalb der Baulinie fallende Gassengrund von der Gemeinde an den Bauwerber — in beiden Fällen gegen angemessene Schadloshaltung — abzutreten ist. Der § 24 dagegen trifft specielle Bestimmungen für die aus öffentlichen Rücksichten gebotene Eröffnung neuer Straßen oder Gassen, dann für die aus gleichen Rücksichten nothwendige Erweiterung oder Regulirung bestehender Straßen oder Gassen. Während demnach der § 23 die Ausführung von Neu-, Zu- und Umbauten an einer öffentlichen Passage zur Voraussetzung hat und in diesem Falle die Grundabtretung erst bei der wirklichen Bauausführung stattfindet, wird sich die Baubehörde, beziehungsweise die Gemeinde auf den

§ 24 dann stützen, wenn sie die sofortige Ausführung der Erweiterung einer bestehenden Gasse oder Straße aus öffentlichen Rücksichten nothwendig findet und ist der Anspruch der Gemeinde auf Abtretung des hiezu erforderlichen Grundes in diesem Falle nicht von einer Bauführung seitens des Eigenthümers desselben abhängig gemacht.

Im vorliegenden Falle nun ist über Einschreiten des Beschwerdeführers Josef J. Salomon zum Behufe der beabsichtigten Ausführung eines Aufbaues auf sein mit einer Seitenfläche an die Kaiserstraße grenzendes Hofgebäude Nr. 78/IV die Baulinie für diese Bauführung bestimmt worden und hat die Baubehörde es für nothwendig erachtet, zugleich auch für etwaige Neu-, Zu- oder Umbauten an den angrenzenden Realitäten Nr. 77, 76, 75 und 74/IV der Beschwerdeführer Leopold Salomon und Stefan Wagner die Baulinie und hiedurch die Regulirungslinie für die westliche Flucht der Kaiserstraße festzusetzen. Es handelt sich also hier im gegebenen Falle um eine beabsichtigte Bauführung an einer öffentlichen Passage, für welche im Sinne der §§ 18 und 19 Bau-Ordn. die Baulinie bestimmt wurde und wenn die Baubehörde bei diesem Anlasse die Regulirung der Kaiserstraße ins Auge gefaßt und zugleich die Baulinie für allfällige Bauführungen an den angrenzenden Realitäten festgesetzt hat, so war sie hiezu speciell durch den § 19 Bau-Ordn. berechtigt, da die Bestimmung der Baulinie für ein Project in einer Straße, deren Regulirung gelegenheitlich von Bauführungen beabsichtigt wird, auch auf die künftige Baulinie der in derselben Straßenflucht angrenzenden Realitäten von maßgebendem Einflusse ist, also das Interesse der Anrainer berührt, weshalb die einheitliche Bestimmung der Baulinie für die Realitäten einer Straßenseite der Vorschrift des § 19 Bau-Ordn., welcher zufolge die Parteien, deren Interesse durch die Feststellung der Baulinie irgendwie betroffen wird, der Verhandlung beizuziehen und die durch die örtlichen Verhältnisse bedingten Regulirungslinien für die Situation der künftigen Neu-, Zu- und Umbauten zu ermitteln und festzusetzen sind, vollkommen entspricht.

Da aber mit der Bestimmung der Baulinie die im § 23 Bau-Ordn. vorgesehene Folge im Falle der wirklichen Bauführung ex lege eintritt und es sich hier um die gelegenheitlich von Bauführungen, nicht aber um die sofort auszuführende Erweiterung der Kaiserstraße handelt, so erscheint die von der Beschwerde versuchte Heranziehung des § 24 Bau-Ordn. zum Zwecke der Bestreitung des Anspruches der Gemeinde auf Abtretung des verbauten Grundes zur Erweiterung der Kaiserstraße gänzlich haltlos und war daher die Beschwerde als unbegründet, in Hinsicht auf die gegen die Qualificirung der Kaiserstraße als Hauptstraße und gegen die Bestimmung der Straßenbreite erhobene Einwendung aber wegen Unzuständigkeit des V. G. Hofes abzuweisen.

Nr. 7817.

Das Halten der zwischen Hôtels und den Bahnhöfen verkehrenden Omnibusse (Hôtelomnibusse) bedarf einer Gewerbsconcession.

Erkenntniß vom 5. April 1894, Z. 1390.

Karl Landsee und Gen. ca. Min. des Innern; E. vom 16. Jänner 1893, Z. 23764, puncto Haltung von Eisenbahn-Omnibussen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 7818.

Zur Entscheidung über die Verbindlichkeit oder Nichtverbindlichkeit eines privatrechtlichen Titels für Leistungen zu Schulzwecken ist nicht die Schulbehörde, sondern der ordentliche Richter berufen.**)

Erkenntniß vom 5. April 1894, Z. 1380.

K. k. Finanzprocuratur in Prag, in Vertretung des Ortsschulrathes Skalsko (F.-P.-C. Dr. Bausenwein), ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. v. Herrnritt); E. vom 21. December 1892, Z. 26287, puncto Schulgiebigkeiten.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die auf dem Gute Skalsko mit Kluck und Kowanec für den Lehrer in Skalsko landtäflich haftende Abgabe von 5 Klaftern weichen Holzes zur Schulbeheizung deshalb für entfallen erklärt, weil diese im § 391 der polit. Schulverfassung begründete Leistung mit dem Erscheinen der neuen Schulgesetze aufgehört hat und auch in den Schulfassionen vom 31. Mai 1844 und vom 30. April 1859 nicht mehr vorkommt.

Der beschwerdeführende Ortsschulrath in Skalsko hält diese Entscheidung darum für gesetzwidrig, weil die Leistung der fraglichen Holzabgabe, selbst dann, wenn sie ursprünglich auf dem § 391 der polit. Schulverfassung beruht haben sollte, durch den Kaufvertrag vom 29. Mai 1809 auf einen Privatrechtstitel gestellt wurde, über dessen weiteren Bestand nicht die Schul-, sondern die Gerichtsbehörden zu entscheiden berufen sind.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes stützt sich auf nachstehende Erwägungen: Auf welcher Rechtsgrundlage die fragliche Abgabe ursprünglich beruht haben mochte, ist aus den Administrativacten nicht zu erkennen. — Dagegen läßt der diesen Acten zuliegende Kaufvertrag vom 29. Mai 1809 entnehmen, daß im Abs. 8 die kaufende Seite verpflichtet wurde, alle auf dem Gute haftenden landtäflichen und anderen Abgaben und sonstigen damals bestandenen außerlandtäflichen jährlichen Lasten, Abgaben und Verbindlichkeiten, welche auf keinen Fall zur Abrechnung des Kaufschillings gehören, von ultimo Martii 1809 an zu tragen und daß die kaufende Seite diese Prästationen sub Hypotheka des Gutes Skalsko mit Kluck und Kowanec zur jederzeit richtigen Berichtigung übernommen habe.

*) S. Erkenntniß Nr. 4556 (Bd. XIII, J. 1889).

**) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 4714 (Bd. XIII, J. 1889) und Nr. 5273 (Bd. XIV, J. 1890).

Da nun unter diesen Lasten, Abgaben und Verbindlichkeiten an eben dieser Vertragsstelle sub c auch die Abgabe von 5 Klaftern weichen Brennholzes an den Skalskoer Lehrer zur Beheizung der Schule ausdrücklich angeführt wird, kann es nicht zweifelhaft sein, daß für die Leistung dieser Abgabe durch den gedachten Vertrag ein Privattitel constituirt wurde, auf Grund dessen für den gedachten Lehrer und bezw. zu dem bestimmten Zwecke die concrete Holzprästation, selbst dann, wenn sie ursprünglich etwa nur auf dem § 391 polit. Schulverfassung basirt haben sollte, unabhängig von dieser gesetzlichen Bestimmung umsomehr gefordert werden konnte, als die jederzeit richtige Berichtigung sub Hypotheka des genannten Gutes von dem Käufer übernommen wurde und die betreffende Haftung mit dem Bescheide des k. k. Landesgerichtes Prag vom 30. Juni 1877, Z. 10957, betreffend die Besitzanschreibung des Dr. Josef Wurzel, als licitatorischen Erstehers der Hypothek und Löschung der aus dem Meistbote zur Zahlung nicht zugewiesenen Forderungen, nicht gelöscht, sondern aufrecht erhalten wurde.

Nach § 5 des böhm. Landesgesetzes vom 24. Februar 1873, Nr. 16, sind aber dann, wenn stiftungsmäßig oder auf Grund von Privatrechtstiteln einzelne Zuflüsse bestimmten Schulen gewidmet wurden, diese Widmungen unter Aufrechthaltung ihrer etwaigen speciellen Bestimmung zu wahren. — Hieraus folgt, daß die Schulbehörden, als solche, eine Befreiung von der streitigen Prästation im Entscheidungswege auszusprechen, umsoweniger berechtigt waren, als die Competenz dieser Behörden zu einem Abspruche über auf privatrechtliche Titel gegründete Rechte und Verpflichtungen auch nach § 26 ad 6 des böhm. Schulaufsichts-Ges. vom 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 17, nicht gegeben ist, da auch durch dieses Gesetz eine Aenderung der allgemeinen Competenzbestimmungen, wornach über die Verbindlichkeit von Privatrechtstiteln lediglich die Gerichte zu erkennen haben, nicht erfolgt ist. — Bei dieser Sachlage kann daher über die Frage, ob die Verbindlichkeit der Gutsinhabung zur Leistung der Holzabgabe noch aufrecht bestehe, nur der Civilrichter entscheiden und erscheint auch die Ausführung der angefochtenen Entscheidung, daß diese Abgabe in den Fassionen vom 31. Mai 1844 und vom 30. April 1859 nicht mehr vorkomme, nicht weiter relevant, zumal auch die Entscheidung über eine etwaige Verjährung des Forderungsrechtes nur dem Civilrichter zusteht.

Nr. 7819.

1. Nach der Prager Bauordnung ist auch eine fallweise Regulirung bestehender Straßen zulässig und die Baulinienbestimmung nicht von der früheren Genehmigung des Lagerplanes abhängig. — 2. Verfahren zum Zwecke einer Baulinienbestimmung. — 3. Feststellung der Straßenbreite. — 4. Die Abtretung des Straßengrundes ist eine Consequenz der festgestellten Regulirungslinie.

Erkenntniß vom 5. April 1893, Z. 1374.

Antonie Přibik ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 15. Februar 1893, Z. 2008, puncto Regulirung der Schwefelgasse in Prag.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführerin ist schuldig, dem belangten Landesausschusse an Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe den an-

zesprochenen Betrag von 7 fl. 70 kr. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, mit welcher die Beschlüsse des Stadtrathes und des Stadtverordneten-Collegiums von Prag, betreffend die Regulirung der Schwefelgasse und die künftige Breite dieser Straße, bestätigt worden sind, wird in der Beschwerde bestritten, weil 1. der Lagerplan für die Regulirung der Schwefelgasse zur Zeit der Entscheidung und auch dermalen nicht genehmigt sei, vor Genehmigung des Lagerplanes aber eine Baulinie für das Haus Nr. 471/I nicht bestimmt werden konnte; weil 2. das Verfahren in der Sache ein mangelhaftes gewesen ist; weil 3. die gesetzlichen Vorschriften der Bauordnung über die Straßenbreite (§ 2, Abs. 3 der Bauordnung vom 10. April 1886) verletzt seien und weil endlich 4. die Regulirungslinie derart bestimmt wurde, daß auch die Besitzerin der Realität Nr. 472/I zur Abtretung von Straßengrund genöthigt sein werde.

Der V. G. Hof konnte diese Beschwerdepunkte nicht für stichhältig erkennen.

Ad 1. Aus den Administrativacten ergibt sich, daß die angefochtenen Beschlüsse des Stadtrathes und des Stadtverordneten-Collegiums aus Anlaß des projectirten Umbaues der Realität Nr. 471/I gefaßt worden sind. — Da der § 6 der Bau-Ordn. vom 10. April 1886, L. G. B. Nr. 40, die nothwendigen Entscheidungen über die Bestimmung der Baulinie der Schlußfassung des Stadtrathes auch von Fall zu Fall vorbehält und da weiter nach dem Wortlaute des § 2 bei Abfassung des Lagerplanes keineswegs alle in Zukunft beabsichtigten Regulirungen schon im Lagerplan durchzuführen sind, so folgt, daß nach den berufenen Bestimmungen der Bauordnung auch eine fallweise Regulirung bestehender Straßen zulässig ist und daß daher es keineswegs nothwendig war, zum Zwecke der Bestimmung der Baulinie für die Realität Nr. 471/I das im § 4 der cit. Bau-Ordn. vorgesehene Verfahren für die Herstellung der Lagerpläne zunächst durchzuführen.

Ad 2. Einen Mangel des abgeführten Verfahrens konnte der V. G. Hof nach der Actenlage nicht erkennen. — Denn aus den Administrativacten ergibt sich, daß zum Zwecke der Bestimmung der Baulinie über das Ansuchen der Besitzer des Hauses Nr. 471/I eine commissionelle Verhandlung anberaumt worden ist, zu welcher die Anrainer — darunter auch die Beschwerdeführerin — ordnungsmäßig geladen worden sind. — Es sind somit die im § 32 Bau-Ordn. vorgesehenen Formen gewahrt worden und da bei der commissionellen Verhandlung auch die Beschwerdeführerin vertreten war und sohin Gelegenheit hatte, ihren Rechtsstandpunkt zu wahren, erscheint der gegen das Verfahren gerichtete Beschwerdepunkt zur Gänze unbegründet.

Ad 3. Die Beschwerde ist der Meinung, daß, da es sich um die Regulirung einer bereits bestehenden Gasse handelt, die Regulirungslinie unter Zugrundelegung einer Straßenbreite von 12, höchstens 14 Meter zu bestimmen war. — Dieser Beschwerdepunkt steht aber mit dem klaren Wortlaute des § 2, Abs. 3 und 4 Bau-Ordn. im Widerspruch, weil nach den cit. Gesetzesstellen für Regulirungen bestehender Straßen und Gassen nur ein Mindestausmaß der Straßenbreite bestimmt wird, die Baubehörde also nicht gehindert ist, je nach Bedarf und den obwaltenden Verkehrsverhält-

nissen entsprechend eine größere Straßenbreite zu fixiren. — Die Ausführungen der Beschwerde, daß im concreten Falle die Bestimmung der Straßenbreite und das Mindestausmaß überflüssig gewesen sei, hatte der V. G. Hof in Anbetracht der Bestimmung des § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht weiter zu berücksichtigen.

Ad 4. Daß nach Maßgabe der festgesetzten Regulirungslinie die Besitzer der Realität Nr. 472/I bei einem Neu-, Zu- oder Umbau dieser Realität hinter die Grenzlinie des bereits bestehenden Gebäudes werden zurückrücken müssen, ist allerdings richtig, allein dies ist eine im § 20 Bau-Ordn. vorgesehene Consequenz der festgestellten Regulirungslinie.

Nr. 7820.

Das mährische Zufahrtsstraßengesetz hat auch auf solche Eisenbahnzufahrtsstraßen Anwendung, welche vor Wirksamkeit dieses Gesetzes hergestellt worden sind; allein die Concurrenz nach diesem Gesetze hat nur dann und insoweit einzutreten, als die Nothwendigkeit der Herstellung der betreffenden Zufahrtsstraße und deren Richtung durch die politischen Behörden anerkannt wurde.

Erkenntniß vom 5. April 1894, Z. 1375.

Kaiser Ferdinands-Nordbahn (Adv. Dr. Fenz) ca. mähr. Landesausschuß (L.-A.-V. Dr. Promber); mitbeth. Bezirksstraßenausschuß in Olmütz (Adv. Dr. Začek); E. vom 4. März 1893, Z. 54204, puncto Uebernahme einer Zufahrtsstraße in die Erhaltung durch die Bezirksconcurrenz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der mähr. Landesausschuß hat mit der angefochtenen Entscheidung dem von der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn in den Eingaben vom 6. October 1888, Z. 72185, und 30. November 1892, Z. 65838, gestellten Begehren um Verfügung, daß die von der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn hergestellte und bis nun erhaltene alte Zufahrtsstraße zum Bahnhof in Olmütz von der Bezirksconcurrenz in die Erhaltung übernommen werde, keine Folge gegeben, in der Erwägung, daß die Herstellung und Erhaltung dieser Straße der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn mit dem Erlasse des k. k. Handels-Min. vom 4. Jänner 1869, Z. 10509, bezw. 12. April 1874, Z. 6235, auf Grund des Eisenbahnconcessions-Gesetzes auferlegt worden ist und daß mit der rechtskräftigen Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 5. April 1890, Z. 3211, festgestellt wurde, daß es sich im gegebenen Falle nicht um eine Bahnhofzufahrtsstraße handelt, auf die das Landesgesetz vom 9. März 1887, L. G. B. Nr. 54, Anwendung zu finden hätte, weil dieselbe vor Wirksamkeit des Gesetzes hergestellt wurde und schon längst besteht.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung unter Berufung des § 4 des vorcit. Eisenbahnzufahrtsstraßen-Gesetzes, nach welchem die Erhaltung hergestellter Eisenbahnzufahrtsstraßen eine ausschließliche Obliegenheit der Bezirksconcurrenz zu bilden hat, ohne Unterschied, ob diese Zufahrtsstraße vor oder nach Wirksamkeit des Eisenbahnzufahrtsstraßen-Gesetzes hergestellt worden ist.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, die Beschwerde für gesetzlich begründet zu erkennen. — Auch der V. G. Hof war zwar der Rechtsanschauung der Beschwerde, daß das Gesetz vom 9. März 1887, L. G. B. Nr. 54, nicht blos auf die unter seiner Wirksamkeit hergestellten Eisenbahnzufahrtsstraßen, sondern auf alle Eisenbahnzufahrtsstraßen, also auch auf solche Anwendung zu finden hat, welche vor Wirksamkeit des Gesetzes hergestellt worden sind. — Diese Rechtsanschauung erachtet der V. G. Hof darum für begründet, weil im § 1 des cit. Gesetzes eine Definition der Eisenbahnzufahrtsstraßen gegeben wird, bei welcher es auf den Zeitpunkt der Herstellung der Straße nicht ankommt, so daß nach dieser Definition unter den im citirten Gesetze behandelten Zufahrtsstraßen alle jene Straßen zu verstehen sind, welche die Verbindung der Bahnhöfe und Aufnahmsstationen mit der nächsterreichbaren Reichs- oder Bezirksstraße oder mit der nächstgelegenen Ortschaft vermitteln, ohne Rücksicht darauf, wann diese Straßen hergestellt wurden.

Bei Erlassung des Gesetzes handelte es sich offenbar darum, jene Concurrenznormen, welche nach den vor Erlaß dieses Gesetzes bestandenen Straßengesetzen in Betreff dieser besonderen Kategorie von Communicationsmitteln bestanden haben, zu ändern und es sollte durch das Gesetz die Vorsorge nicht blos für die Herstellung, sondern um so gewisser auch für die Erhaltung solcher Zufahrtsstraßen getroffen werden, als ja durch dieses Gesetz das vorbestandene Eisenbahnzufahrtsstraßen-Gesetz vom 26. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 17, im vollen Umfange aufgehoben worden ist und also keinerlei Norm bestünde, nach welcher die Concurrenz für diese älteren Zufahrtsstraßen zu regeln wäre. Im Hinblick auf diesen Zweck des Gesetzes und den Wortlaut der in den §§ 1 und 5 getroffenen Bestimmungen kann also allerdings auch eine vor Wirksamkeit des Gesetzes vom 9. März 1887 hergestellte Straße der Bezirksconcurrenz in die Erhaltung überwiesen werden. Dementsprechend haben auch jene Verpflichtungen, welche in Betreff der Erhaltung einer derlei Straße nach den früheren Gesetzen bestanden, eine Aenderung erfahren, ohne Rücksicht darauf, ob diesfalls — wie im concreten Falle — in Anwendung der früheren gesetzlichen Bestimmungen die Erhaltungspflicht durch behördliche Entscheidungen in concreten Fällen festgestellt worden ist, da nach § 24 des Ges. vom 30. September 1877, L. G. B. Nr. 38, welches suppletorisch auch bei Eisenbahnzufahrtsstraßen Anwendung zu finden hat, nur die in besonderen Rechtstiteln gegründeten Verpflichtungen neben der gesetzlichen Concurrenz aufrecht bleiben, behördliche Entscheidungen aber, die in Anwendung der vorbestandenen und aufgehobenen Concurrenznormen ergangen sind, diesen besonderen Rechtstiteln nicht beigezählt werden können.

Allein die Concurrenz für Eisenbahnzufahrtsstraßen nach dem Gesetze vom 9. März 1887, L. G. B. Nr. 54, hat nur dann und insoweit einzutreten, als die Nothwendigkeit der Herstellung der betreffenden Zufahrtsstraßen und deren Richtung durch die politischen Behörden anerkannt worden ist. — Diese Bedingung für die Anwendung des Concurrenzgesetzes vom 9. März 1887 muß auch in Betreff der Erhaltung der schon hergestellten Eisenbahnzufahrtsstraßen als maßgebend angesehen werden, so daß in jedem concreten Falle, wo für eine bestehende Zufahrtsstraße die Concurrenz nach dem Gesetze

vom 9. März 1887 gebildet werden soll, durch die politischen Behörden festzustellen ist, daß die betreffende Zufahrtsstraße sich im Sinne des Gesetzes als eine nothwendige Verbindung des Bahnhofes oder der Aufnahmsstation mit der nächsterreichbaren Reichs- oder Bezirksstraße oder mit der nächstgelegenen Ortschaft darstellt.

Wie aus den Administrativacten sich ergibt, hat denn auch der mährische Landesausschuß in Betreff der fraglichen Zufahrtsstraße diese Entscheidung der politischen Behörden provocirt; es wurde die Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft vom 24. Februar 1889, Z. 11263, mit welcher im Grunde des § 5 des Gesetzes vom 9. März 1887 erkannt worden war, daß der Fortbestand der in Rede stehenden, directivmäßig erbauten Verbindungsstraße sowie auch die bestehende Richtung derselben, aus öffentlichen Rücksichten nothwendig sei, von der k. k. Statthalterei mit Entscheidung vom 10. October 1889, Z. 27015, und vom k. k. Min. des Innern mit dem oben bereits cit. Erlasse vom 5. April 1890, Z. 3211, außer Kraft gesetzt und es sind diese Entscheidungen in Rechtskraft erwachsen.

Demgemäß erscheint bezüglich der in Rede stehenden Zufahrtsstraße der Nachweis nicht erbracht, daß sie im Sinne des § 1, Abs. 1 und § 5 des Ges. vom 9. März 1887, L. G. B. Nr. 54, jenen Zufahrtsstraßen beizuzählen ist, auf welche dieses Gesetz Anwendung zu finden hat, und es mußte darum die ablehnende Entscheidung des Landesausschusses wegen Anwendung der Concurrenzvorschriften des mehrcit. Gesetzes auf diese Straße, als gesetzlich begründet erkannt werden.

Nr. 7821.

Die Gewerbebehörde ist berechtigt, die ertheilte Bewilligung zur Verpachtung des Gast- und Schankgewerbes zu widerrufen, wenn der Nachweis vorliegt, daß wichtige Gründe für diese Verpachtung nicht mehr vorhanden sind.

Erkenntniß vom 6. April 1894, Z. 1395.

Josef Filip und Narciß Stěpanik (Adv. Dr. Budil) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 14. Februar 1893, Z. 29140, puncto Einstellung des Betriebes eines Gast- und Schankgewerbes durch einen behördlich genehmigten Pächter.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der zum Betriebe des Schankgewerbes in dem Hause C.-Nr. 48 in Hlinsko berechtigte Josef Filip hat mit dem Gesuche ddo praes. 23. Mai 1890 um die gewerbsbehördliche Genehmigung gebeten, seine Gewerbsconcession im Wege der Verpachtung an Narciß Stěpanik ausüben zu dürfen, weil er wegen eines obhabenden Körpergebrechens, sowie wegen der Nothwendigkeit der persönlichen Ueberwachung seiner Landwirthschaft in Rychlov das Schankgewerbe in Hlinsko nicht weiter persönlich betreiben könne. — Die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Holleschau hat nun in Abstandigung dieser Gründe dem Josef Filip auf Grund des § 19 der Gew.-Ges.-Novelle vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, mit dem Erlasse vom 30. Juni 1890, Z. 8829, die gebetene Bewilligung unter gleichzeitiger Genehmhaltung des Pächters Narciß Stěpanik zwar ertheilt, diese Bewilligung

aber mit dem Erlasse vom 15. September 1892, Z. 11388, wieder zurückgezogen, weil hervorkam, daß Josef Filip nicht in Rychlov, sondern in Prerau wohne und im letzteren Orte den Weinschank persönlich betreibe, die wichtigen Gründe also, auf welche die ertheilte Bewilligung der Gewerbsverpachtung gestützt wurde, seither entfallen sind. Zugleich hat die gedachte Bezirkshauptmannschaft dem genannten Concessionsinhaber aufgetragen, den persönlichen Betrieb seines Gewerbes in Hlinsko um so sicherer wieder aufzunehmen, als gegentheiligen Falles dem Pächter der Gewerbebetrieb eingestellt werden würde. — Dieser erstinstanzliche Ausspruch der Gewerbsbehörde ist im Recurswege sowohl von der k. k. Statthalterei, als auch vom k. k. Min. des Innern, u. zw. von letzterem mit der nunmehr angefochtenen Entscheidung vom 14. Februar 1893, Z. 29140, bestätigt worden.

Die Beschwerdeführer glauben nun durch diese Entscheidung in den ihnen aus der Genehmigung der Gewerbsverpachtung erwachsenen Rechten in gesetzwidriger Weise verletzt worden zu sein, weil die in den §§ 57 und 138, bezw. 139 Gew.-Ordn. bezeichneten Umstände, welche die Zurücknahme und bezw. den Verlust einer Gewerbsberechtigung zu rechtfertigen vermöchten, weder an Seite des Concessionsinhabers als Verpächters, noch an Seite des Pächters eingetreten sind und das Gesetz darüber, ob und unter welchen Bedingungen die Genehmigung zur Verpachtung eines Gewerbes zurückgezogen werden könne, eine besondere Bestimmung nicht enthält.

Der V. G. Hof ist von der Ansicht ausgegangen, daß für die Beurtheilung des concreten Streitfalles nur die Bestimmung des § 19 Gew.-Ges.-Nov. vom 15. März 1883 allein maßgebend sei. — Diese gesetzliche Bestimmung stellt den Grundsatz auf, daß das Gast- und Schankgewerbe in der Regel vom Concessionsinhaber persönlich auszuüben, die Ausübung durch einen Stellvertreter oder die Verpachtung aber von der Gewerbsbehörde nur aus wichtigen Gründen zu genehmigen ist. — Hieraus ergibt sich, daß dem Inhaber einer Schankconcession diesfalls nicht sowie anderen Gewerbetreibenden ein unbedingtes Recht (§ 55) zusteht, sondern daß sein diesbezüglicher Anspruch eine Ausnahme von der gesetzlichen Regel in sich schließt und eben darum der Genehmigung der Behörde unterliegt, welche dieselbe nach ihrem Ermessen ertheilen oder verweigern kann.

Da nun, wie die Beschwerde selbst zugibt, eine besondere gesetzliche Bestimmung nicht existirt, welche den Inhaber einer Schankconcession im Besitze der ihm ertheilten Bewilligung zur Verpachtung seines Gewerbes schützen würde, muß gefolgert werden, daß die Dauer der Wirksamkeit einer solchen Bewilligung lediglich von dem Fortbestande der wichtigen Gründe abhängt, welche die Gewerbsbehörde zu deren Ertheilung bestimmt haben und daß sonach diese Behörde gesetzlich nicht behindert ist, die ertheilte Bewilligung dann zu widerrufen, bezw. die gesetzliche Regel des persönlichen Betriebes des Schankgewerbes wieder herzustellen, sobald der Nachweis vorliegt, daß die wichtigen Gründe für die Verpachtung nicht mehr vorhanden sind.

Da nun im concreten Falle Josef Filip unbestrittenermaßen nicht in Rychlov, sondern in Prerau wohnt und in diesem letzteren Orte ein Schankgeschäft persönlich betreibt, steht es außer Zweifel, daß dessen Landwirthschaft in Rychlov seiner persönlichen Ueberwachung nicht weiter bedarf

und daß auch seine Unfähigkeit zum persönlichen Schankbetriebe nicht mehr vorhanden ist, daß sonach die wichtigen Gründe, welche die Gewerbsbehörde veranlaßten, die angesuchte Verpachtung der Schankconcession zu genehmigen, soweit sie überhaupt nicht etwa in fraudem legis nur vorgeschützt waren, nicht weiter bestehen, weshalb denn die Behörde auch berechtigt war, die ertheilte Verpachtungsbewilligung zurückzuziehen.

Der Umstand, daß der Pächter einer Schankconcession nach § 55 Gew.-Ordn. die für den selbstständigen Betrieb des Schankgewerbes erforderlichen Eigenschaften besitzen und in dieser Beziehung von der Gewerbsbehörde genehmigt werden muß, steht der Zurücknahme der Verpachtungsbewilligung nicht entgegen. Denn der Pächter erlangt durch die Genehmhaltung als solcher keineswegs eine selbstständige und unabhängige Gewerbsberechtigung, sondern lediglich die Anerkennung seiner persönlichen Qualification zum Betriebe des gepachteten Gewerbes, bleibt aber hiebei von der Person und den Verhältnissen des Concessionsinhabers durchaus abhängig, wie sich dies daraus ergibt, daß das Recht desselben zur pachtweisen Ausübung des Gewerbes sofort hinfällig wird, sobald an Seite des Concessionsinhabers Umstände eintreten, welche das Erlöschen, die Zurücknahme oder den Verlust der Concession zur rechtlichen Folge haben.

Nr. 7822.

Unfallversicherungspflicht der im Baumeistergewerbe beschäftigten Arbeiter.*)

Erkenntniß vom 6. April 1894, Z. 1399.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Salzburg (Adv. Dr. Hueber) ca. Min. des Innern (S.-R. Edl. v. Swoboda); E. vom 18. Februar 1893, Z. 15204 ex 1892, puncto Unfallversicherungspflicht der in dem Baumeistergewerbe der Firma Canal und Gruber in Bozen in Werkstätten beschäftigten Arbeiter.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde erkannt, daß im Sinne des Arbeiter-Unfallversicherungs-Gesetzes vom 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1 ex 1888, der Baugewerbebetrieb der Baufirma Canal und Gruber in Bozen nur hinsichtlich bei der Ausführung von Bauten, sowie auch der in Bauhöfen, das heißt auf eine gewisse Dauer und am Bauplatze selbst eingerichteten Anlagen zur Vorbereitung von Bauarbeiten, beschäftigten Arbeiter versicherungspflichtig sei, wogegen die in den Werkstätten der Firma mit der Erzeugung von Fensterrahmen, Thüren, Eisenbestandtheilen, Cementplatten und dergleichen beschäftigten Arbeiter der Versicherungspflicht nicht unterliegen, zumal diese Werkstätten mit Rücksicht auf die geringe Zahl der Arbeiter nicht als Fabriken angesehen werden können und auch ein Motor in denselben nicht verwendet wird.

Der von der mitbelangten Partei erhobenen Einwendung der Incompetenz des V. G. Hofes nach § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, fand der V. G. Hof nicht stattzugeben, weil der diesfalls bezogene § 3 des Ges. vom 28. December 1887, R. G. B.

---

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 7666 und Nr. 7667.

Nr. 1 ex 1888, dem Minister des Innern nur die Ermächtigung ertheilt, gewisse Kategorien von Unternehmungen im Verordnungswege, gegen nachträgliche Mittheilung dieser Verfügungen an den Reichsrath, von der Versicherungspflicht auszuschließen, womit keineswegs die Entscheidung darüber, ob eine einzelne bestimmte Unternehmung, nach dem Arbeiter-Unfallversicherungs-Gesetze oder nach derlei vom Minister des Innern allgemein getroffenen Verfügungen der Versicherungspflicht unterliege oder nicht, dem Ermessen der Behörden anheimgegeben erscheint, solche Entscheidungen vielmehr stets auf Grund der bestehenden Gesetze zu treffen sind.

Auch die von der Beschwerde erhobene Einwendung der Rechtskraft jener Entscheidung, mit welcher die Versicherungspflicht des Betriebes der beschwerdeführenden Unternehmung ausgesprochen und die Eintheilung derselben in die Gefahrenclasse und das Gefahrenpercent vorgenommen wurde, konnte keine Berücksichtigung verdienen, weil sowohl die Versicherungspflicht des Betriebes, als auch die Gefahrenclasse und das Gefahrenpercent unbestritten sind und nicht den Gegenstand der angefochtenen Entscheidung bilden; die Frage aber, ob bestimmte, im Betriebe des Unternehmers verwendete Arbeiter der Versicherungspflicht unterliegen, eine verschiedene ist und erst in der angefochtenen Entscheidung behandelt erscheint.

Was das Meritum der Frage anbelangt, ist der V. G. Hof von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Die Baufirma Canal und Gruber betreibt das Baugewerbe, also ein unter die Gewerbeordnung fallendes Unternehmen. — Die gewerblichen Betriebe sind nach § 1 des Ges. vom 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1 ex 1888, wegen der mit ihrer Ausübung an sich verbundenen Gefahr der Unfallversicherung nicht unterworfen, die Unfallversicherungspflicht tritt bei denselben vielmehr nur dann ein, wenn die mit der Ausübung des Gewerbes verbundenen besonderen Verhältnisse auch eine dem Gewerbebetriebe sonst nicht innewohnende besondere Gefahr mit sich bringen.

Diese besondere Gefahr kann darin bestehen, daß das Gewerbe ein Fabriksbetrieb ist, in welchem Falle die Versicherungspflicht nach § 1, Alinea 1 Arb.-Unfallvers.-Ges. einzutreten hat; oder daß bei dem Betriebe desselben Dampfkessel oder bestimmte Triebwerke in Verwendung kommen, in welchen Fällen die Versicherung gemäß § 1, Alinea 3, Z. 2 Arb.-Unfallvers.-Ges. einzutreten hat, oder endlich daß Gewerbsbetriebe in Frage kommen, die sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken. — Auch bei diesen letzteren Gewerbsbetrieben ordnet der § 1, Alinea 2 Arb.-Unfallvers.-Ges. die Versicherungspflicht der bei denselben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten an, wobei es sich jedoch immer um solche Gefahren handeln muß, welche nicht mit dem Betriebe des Gewerbes an sich, sondern welche mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Betriebes, mit diesem verbunden sind.

Als diese besonderen Verhältnisse bezeichnet nun das Gesetz den Umstand, daß sich der (an sich nicht versicherungspflichtige) Gewerbsbetrieb auf die Ausführung von Bauarbeiten erstreckt. — Wird erwogen, daß der Begriff »Ausführung« von der bloßen »Herstellung« oder »Erzeugung« verschieden ist, daß die Bezeichnung »erstrecken« eine über den gewöhnlichen Umfang des Gewerbes hinausreichende Thätigkeit anzeigt und daß unter

»Bauarbeiten« nicht Arbeiten verstanden werden können, welche blos die Bestimmung haben, nach ihrer Vollendung im Gewerbsbetriebe einem Baue zugeführt zu werden, sondern, daß darunter nur solche Arbeiten verstanden werden können, welche mit der Herstellung des Baues selbst verbunden sind, bei welcher also die Arbeiter gehalten sind, am Bauplatze selbst ihre Thätigkeit zu entfalten: so ergibt sich, daß unter die im § 1, Alinea 2 Arb.-Unfallvers.-Ges. statuirte Versicherungspflicht nicht alle Baugewerbe überhaupt, sondern diese nur insofern fallen, als in deren Betriebe verwendete Arbeiter gewerbliche Thätigkeit an dem Baue selbst vorzunehmen haben und es erschien daher dem V. G. Hofe die angefochtene Entscheidung in dieser Richtung gesetzlich begründet.

Nachdem nun von der beschwerdeführenden Firma die Versicherungspflicht der in Rede stehenden Arbeiter nicht auf Grund des § 1, Alinea 1, wegen fabriksmäßigem Betriebe des Unternehmens, oder auf Grund des § 1, Alinea 3, Z. 2, wegen Verwendung von Motoren bei dem Betriebe, sondern lediglich im Grunde des § 1, Alinea 2 Arb.-Unfallvers.-Ges., angesprochen wird, dieser Anspruch aber, wie dargethan, im Gesetze nicht begründet erscheint, war die Beschwerde abzuweisen.

Nr. 7823.

Rechtssatz wie bei Nr. 7822.

Erkenntniß vom 6. April 1894, Z. 1400.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Salzburg ca. Min. des Innern; E. vom 16. Februar 1893, Z. 15053 ex 1892, puncto Unfallversicherungspflicht der in dem Baumeistergewerbe des Ignaz Vaja in Bozen in Werkstätten beschäftigten Arbeiter.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Nr. 7824.

In Absicht auf die Entscheidung über die Oeffentlichkeit eines Weges ist unter Zuziehung der Parteien die Lage und Beschaffenheit desselben festzustellen, sowie durch Gedenkmänner zu constatiren, ob der Weg dem öffentlichen Verkehre gewidmet war und ist.

Erkenntniß vom 6. April 1894, Z. 1392.

Gemeinde Kaszów (Adv. Dr. Lenoch) ca. galiz. Landesausschuß; E. vom 30. December 1892, Nr. 27914, puncto Oeffentlichkeitserklärung eines Weges.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde erkannt, daß der über die Catastral-Parcelle Nr. 4055 in der Gemeinde Kaszów führende Weg ein öffentlicher Gemeindeweg sei. — Dieser Entscheidung liegt als Thatbestand zu Grunde, daß der Weg Parcelle Nr. 4055 sowohl im Cataster wie auch im Grundbuche als ein öffentliches Gut eingetragen ist, daß ferner laut des Ergebnisses der durch die Bezirkshaupt-

mannschaft durchgeführten Erhebung, dieser Weg bis zum Jahre 1870 von Jedermann unbehindert benützt wurde und daß endlich dieser Weg zwei parallel laufende öffentliche Wege verbindet. — Dagegen ist die vorliegende Beschwerde der Gemeinde Kaszów gerichtet.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Nach § 4 des Ges. vom 18. August 1866, galiz. L. G. B. Nr. 15 ex 1867, sind die innerhalb der Grenzen der Gemeinde und des Gutsgebietes dem öffentlichen Verkehre gewidmeten Straßen, inwiefern sie nicht unter den Bezirks- und Landesstraßen begriffen sind, Gemeindestraßen. — Nach dieser Gesetzesbestimmung erscheint die Qualificirung eines Weges als Gemeindeweg davon abhängig, ob der betreffende Weg dem öffentlichen Verkehre gewidmet war oder nicht. — Da sonach für die Frage der Oeffentlichkeit einer Communication nur die thatsächlichen Verhältnisse, nicht aber die Eintragungen im Cataster und Grundbuche maßgebend sind, welche mit diesen Verhältnissen nicht immer nothwendig übereinstimmen müssen, so kann es bei der Lösung der vorliegenden Streitfrage nur darauf ankommen, ob die thatsächlichen Verhältnisse im concreten Falle für die Qualificirung der strittigen Communication als einer öffentlichen sprechen.

Was die in letzterer Beziehung gepflogenen Erhebungen anbelangt, so ist zunächst zu bemerken, daß die Bezirkshauptmannschaft in Krakau von der Anschauung ausgegangen ist, daß ihr über die strittige Frage der Oeffentlichkeit dieses Weges die Entscheidung zustehe und daß sie hienach die diesbezüglichen Erhebungen eingeleitet und gepflogen und auf Grund derselben mit dem Erkenntnisse vom 4. Juli 1891, Z. 13951, den fraglichen Weg als einen öffentlichen erkannt hat, daß aber, nachdem die k. k. Statthalterei in Lemberg über den Recurs der Gemeinde Kaszów mit der Entscheidung vom 9. October 1891, Z. 73663, dieses bezirkshauptmannschaftliche Erkenntniß wegen Incompetenz der politischen Behörden außer Kraft gesetzt hat, die autonomen Behörden ihre nachgefolgten Entscheidungen lediglich auf Grund der seitens der Bezirkshauptmannschaft in Krakau gepflogenen Erhebungen gefällt haben, wobei gleich hier bemerkt werden muß, daß die von der Bezirkshauptmannschaft gepflogene Erhebung sich blos auf die Einvernehmung der betheiligten Parteien, dann des Gutsgebietes in Kaszów und des Bezirksingenieurs beschränkte und daß hiebei ein die Lage und Beschaffenheit dieses Weges feststellendes Augenscheinsprotokoll gar nicht aufgenommen wurde.

Nachdem die von der Bezirkshauptmannschaft gefällte Entscheidung wegen Incompetenz der politischen Behörden außer Kraft gesetzt wurde, so wäre es, nachdem die beschwerdeführende Gemeinde Kaszów in ihrem Recurse gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses — welche sich lediglich auf die von der Bezirkshauptmannschaft vorgenommene, übrigens auch für die Klarstellung des Streitfalles überhaupt nicht ausreichende Erhebung gestützt hat — die Oeffentlichkeit des Weges bestritten und ausgeführt hat, daß die Parcelle Nr. 4055 schon im Hinblick auf die dieselbe durchbrechenden Schluchten jedes Merkmal eines öffentlichen Weges entbehrt, Sache der zur Entscheidung in dieser Angelegenheit berufenen autonomen Behörden gewesen, im Wege eines unter Zuziehung der Parteien vorzunehmenden Augenscheines die Lage und Beschaffenheit dieses Weges festzustellen, sowie durch

Einvernehmung an der Sache betheiligter Gedenkmänner zu constatiren, ob der fragliche Weg dem öffentlichen Verkehre gewidmet war und gewidmet ist; erst auf Grund einer derartigen, jeden Zweifel ausschließenden Erhebung wäre die Entscheidung zu fällen gewesen.

Nr. 7825.

1. Ein vom Inlande aus betriebener Holzhandel unterliegt hierlands der Einkommensteuer seinem ganzen Umfange nach, ohne Rücksicht darauf, daß der Steuerpflichtige auch im Auslande für den daselbst gleichfalls betriebenen Holzhandel besteuert ist. — 2. Voraussetzungen für die Ausscheidung angeblich unverkaufter in das Ausland versendeter Producte aus der Steuerbemessungsgrundlage.

Erkenntniß vom 10. April 1894, Z. 956.

Elio Melli (Adv. Dr. Kopp) ca. kärntn. Fin.-Direction (M.-C. Dr. Wimmer); E. vom 6. September 1893, Z. 13032, puncto Einkommensteuer vom Holzhandel für das Jahr 1892.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die dem Beschwerdeführer vom Betriebe des Holzhandels in Villach für das Jahr 1892 von einem Durchschnittsreineinkommen per 8586 fl. 59 kr. vorgeschriebene Einkommensteuer aufrecht erhalten

In der Beschwerde wird geltend gemacht, daß das Einkommen aus 250 Waggon Holzwaaren, welche der Beschwerdeführer unverkauft an seinen in Italien befindlichen Lagerplatz zum Zwecke des Verkaufes in Italien versendet hat, in das steuerpflichtige Einkommen nicht einzubeziehen war, zumal sein Einkommen aus dem in Italien betriebenen Holzhandel in Italien besteuert sei.

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerde nicht als im Gesetze gegründet zu erkennen. — Der Beschwerdeführer ist ein in Oesterreich handelsgerichtlich protokollirter Kaufmann und es besteht seine der Erwerbsteuer unterzogene Unternehmung in einem Holzhandel, welcher von Villach aus betrieben wird. — Gemäß § 3 des Einkommensteuerpatentes unterliegt das reine Einkommen, welches die Bewohner des Geltungsgebietes dieses Gesetzes von ihrem persönlichen Erwerbe oder ihrem in diesen Ländern verwendeten Vermögen beziehen, soweit das Gesetz keine Ausnahme festsetzt, der Einkommensteuer und gemäß § 4 des Patentes ist das vom Beschwerdeführer aus seinem in Villach betriebenen Holzhandel erzielte Reineinkommen in der I. Classe einkommensteuerpflichtig.

In welcher Weise dieses Reineinkommen zu berechnen ist, bestimmt § 6 der Vollzugsvorschrift zum Patente (R. G. B. Nr. 10 ex 1850), welcher anordnet, daß von den im Laufe eines bestimmten Jahres sich ergebenden Betriebseinnahmen die Betriebsausgaben abgezogen werden sollen. — Es sind daher bei Ermittlung des Reineinkommens alle jene Einnahmen und jene als Abzugsposten nach dem Gesetze zulässigen Ausgaben zu berücksichtigen, welche aus dem Geschäftsbetriebe hervorgehen, wobei das Gesetz nicht unterscheidet, ob dieselben aus Geschäften, welche im Inlande oder im Auslande abgeschlossen werden, herrühren.

Der Beschwerdeführer betreibt, wie erwähnt, von Villach aus gewerbsmäßig den Holzhandel und hat selbst zugegeben, im Jahre 1891, 841 Waggon

Holzwaaren, welche aus seiner inländischen Unternehmung herrühren, nach Italien versendet zu haben, nach seiner Angabe allerdings nur theilweise als bereits verkaufte Waare, theilweise dagegen, um dieselbe von seinem in Italien befindlichen Lagerplatze aus zu verkaufen. — Nach den cit. Gesetzesstellen ist aber bei Bemessung der Einkommensteuer pro 1892 der vom Beschwerdeführer im Jahre 1891 von Villach aus betriebene Holzhandel nach seinem ganzen Umfange und ohne Rücksicht darauf, wo die bezüglichen Verkäufe abgeschlossen werden, sowie ohne Rücksicht darauf, daß der Beschwerdeführer auch in Italien für den daselbst gleichfalls betriebenen Holzhandel besteuert ist, in Berechnung zu ziehen, weil der vom Beschwerdeführer in Italien bezogene Gewinn von dem in Villach betriebenen Holzhandel, also von einer im Inlande betriebenen erwerb- und daher auch einkommensteuerpflichtigen Unternehmung herrührt.

Es konnte daher auch hinsichtlich der 250 Waggons Holzwaaren, welche der Beschwerdeführer angeblich unverkauft nach Italien versendet hat, die Ausscheidung derselben aus der Steuerbemessungsgrundlage nicht ohne Weiteres Platz greifen, vielmehr würde dies nur dann zulässig gewesen sein, bezw. eine Modification der Steuerbemessung in diesem Punkte sich nur dann ergeben haben, wenn hinsichtlich der auf den Lagerplatz in Ponte lago oscuro überführten 250 Waggon Holzwaaren ein Verkaufsgeschäft im Jahre 1891 überhaupt nicht zu Stande gekommen wäre, sich daher auch ein Reinertrag aus diesem Geschäfte nicht hätte ergeben können und somit auch die Grundlage für eine Einkommensteuerbemessung in dieser Beziehung gefehlt haben würde. — Allein zu diesem Ende hätte Beschwerdeführer nachzuweisen gehabt, daß diese 250 Waggons Holzwaaren bei Abschluß des Jahres 1891 auf dem Holzlagerplatze in Italien noch unverkauft gelagert haben, welcher Beweis nicht, wie der Vertreter der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung ausgeführt hat, der Beweis einer Negative, sondern der Beweis einer positiven Thatsache ist, daher ganz wohl aus den Büchern des Beschwerdeführers oder in anderer Weise hätte erbracht werden können. — Der Beschwerdeführer hat aber diesen Beweis nicht erbracht, vielmehr in der Eingabe de praes. 23. März 1893 ausdrücklich erklärt, daß er diesen Thatbestand aus seinen Büchern nachzuweisen nicht in der Lage sei.

Unter diesen Umständen war die Fin.-Verwaltung allerdings berechtigt, von der Annahme auszugehen, daß die nach Italien im Jahre 1891 ausgeführten Holzmengen auch thatsächlich in diesem Jahre verkauft worden sind, und der V. G. Hof konnte sonach mit Rücksicht auf diesen mangelnden Beweis eine Gesetzwidrigkeit darin nicht erkennen, daß die Finanzverwaltung bei Feststellung der Steuergrundlage das ganze Quantum der exportirten 841 Waggons Holz in die Besteuerung einbezogen hat.

Aus den vorgelegten Administrativacten geht schließlich auch hervor, daß das zur Erhebung des Reineinkommens und Berechnung der Einkommensteuer in den §§ 10, 16, 19, 25 und 26 des Einkommensteuer-Patentes, dann §§ 6 und 7 der Vollzugsvorschrift vorgezeichnete Verfahren im vorliegenden Falle nach Behebung der ursprünglich unterlaufenen Mängel vollständig eingehalten worden ist und somit auch in dieser Beziehung eine Verletzung des Gesetzes nicht vorliegt.

Nr. 7826.

1. Zum Begriffe „Geschäftsvermittlung" im Sinne des Erwerbsteuerpatentes. *) — 2. Ort der Steuervorschreibung für einen Geschäftsreisenden.

Erkenntniß vom 10. April 1894, Z. 1243.

Eduard Marburg (Adv. Dr. Hirsch) ca. mähr. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Wimmer); E. vom 23. October 1893, Z. 28343, puncto Erwerbsteuer vom Betriebe der Agentur.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die dem Beschwerdeführer von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Hohenstadt vom Betriebe des Agenturgeschäftes in der IV. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung vom I. Semester 1888 angefangen vorgeschriebene Erwerbsteuer jährlicher 26 fl. 25 kr. aufrechterhalten.

In der Beschwerde wird der Ausspruch über die Erwerbsteuerpflicht aus dem Grunde angefochten, weil der Beschwerdeführer nicht ein *Agent*, sondern ein mit einem fixen Gehalte und gegen Zusicherung einer Provision angestellter Beamter sei. Außerdem könne er nicht in seinem Wohnorte Müglitz steuerpflichtig sein, weil er nicht in Müglitz, sondern in dem ihm zugewiesenen Reisebezirke seine Geschäfte abschließe. Auch sei er nur bei einer einzigen Gesellschaft bedienstet.

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerde nicht als im Gesetze gegründet zu erkennen. — Aus den Administrativacten und insbesondere auch aus der der Beschwerde beiliegenden Bestätigung der Generalagentschaft in Wien der Riunione adriatica di Sicurtà in Triest vom 8. November 1893, geht unzweifelhaft hervor, daß der Beschwerdeführer für seine der genannten Gesellschaft geleisteten Dienste bis zum Jahre 1893 nur eine Provision bezog und seitdem außer einem fixen Gehalte und einem Reisepauschale auch eine Provision in unbestimmter Höhe je nach seinen Leistungen bezieht. — In einer weiteren an die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Hohenstadt ergangenen Mittheilung der genannten Gesellschaft vom 26. Mai 1893, wird der Beschwerdeführer ausdrücklich als Agent der Gesellschaft bezeichnet und angegeben, daß er außer den Pauschalien auch Provisionen erhalte. Dasselbe bestätigten auch die über die Erwerbsteuer-Erklärung einvernommenen Vertrauensmänner.

Nach § 1, IV des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 sind im Allgemeinen und der Regel nach Erwerbsgattungen, welche eine Dienstleistung zum Gegenstande haben und nach lit. b insbesondere Beschäftigungen, die in Geschäftsvermittlungen und Geschäftsvertretungen bestehen, insoferne sie nicht den Gegenstand besonderer Gewerbsberechtigungen bilden, in welchem Falle sie unter der III. Abtheilung begriffen erscheinen, erwerbsteuerpflichtig erklärt. — Es ist nun zweifellos, daß das Geschäft des Beschwerdeführers seit Beginn des Jahres 1888 in der Vermittlung von Versicherungsgeschäften zwischen der genannten Gesellschaft und dritten Personen im Auftrage und in Vertretung der Gesellschaft besteht und daß diese Vermittlung, für welche er bis zum Jahre 1893 nur eine Provision bezog und seither einen Gehalt, ein Reisepauschale und eine nach seinen

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 6630 (Bd. XVI, Z. 1892).

Leistungen veränderliche Provision bezieht, sich für ihn als eine gewinnbringende Beschäftigung darstellt, welche nach dem Wortlaute des cit. § 1, IV als erwerbsteuerpflichtig erklärt wird und auf welche die im § 2 b Erwerbsteuerpatentes enthaltene Ausnahme keine Anwendung findet, weil der Beschwerdeführer auch derzeit noch außer dem nach Zeitperioden bestimmten Lohne eine nach Maßgabe seiner Thätigkeit veränderliche Provision bezieht.

Da aber nach dem Erwerbsteuerpatente die in Geschäftsvermittlungen und Geschäftsvertretungen bestehenden Beschäftigungsarten ohne weitere Einschränkung als erwerbsteuerpflichtig erklärt werden und die Dienstleistung des Beschwerdeführers, insbesondere mit Rücksicht auf den Bezug einer Provision als eine der vorgedachten Beschäftigungen und für den Beschwerdeführer als ein selbstständiger Erwerbszweig erscheint, war es weiter nicht maßgebend, daß der Beschwerdeführer derzeit außer der Provision auch in vorhinein bestimmte Bezüge genießt und daß sich seine Beschäftigung nur auf die Geschäftsvermittlung zwischen einer einzigen Gesellschaft und dritten Personen erstreckt. Der hiewider in der Beschwerde bezogene Erlaß des k. k. Finanz-Min. vom 9. Jänner 1874, Z. 20904, ist auf allgemein verbindliche Art nicht kundgemacht und können daher Rechte der steuerpflichtigen Parteien aus demselben nicht abgeleitet werden. — Desgleichen kann aus der Zulassung des Beschwerdeführers zur Theilnahme an der Versorgungs- und Sparcasse der genannten Versicherungsanstalt und aus der ihm seither ertheilten Bezeichnung als »Beamter« der Gesellschaft ein auf seine gesetzlich feststehende Erwerbsteuerpflicht einflußnehmendes Recht nicht abgeleitet werden, wogegen es sich allerdings auch von selbst versteht, daß der Beschwerdeführer in Absicht auf seine in vorhinein festgesetzten Bezüge nicht der Erwerbsteuer, also auch nicht der Einkommensteuer I. Classe unterliegt.

Was ferner die Besteuerung des Beschwerdeführers im Orte Müglitz betrifft, so erscheint dieselbe im § 11 des Central-Hofcommissions-Decretes vom 14. Jänner 1813 gegründet, weil der Beschwerdeführer in Müglitz seinen ordentlichen Wohnsitz hat, von seinen Geschäftsreisen stets dorthin zurückkehrt, dieser Ort daher als Mittelpunkt der auf Reisen betriebenen steuerpflichtigen Beschäftigung angesehen werden muß. — Nachdem ferner, wie sich der V. G. Hof aus den Administrativacten die Ueberzeugung verschafft hat, das Verfahren bei Vorschreibung der Erwerbsteuer den Anforderungen des § 8 Erwerbsteuerpatentes vollständig entsprach und die Finanzbehörde einen in der IV. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung b für den Ort Müglitz tarifmäßigen u. zw. den geringsten tarifmäßigen Steuersatz in Anwendung gebracht hat, mußte die Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 7827.

Prüfung der Ordnungsmäßigkeit eines von amtswegen durchgeführten Parificationsverfahrens.

Erkenntniß vom 10. April 1894, Z. 1244.

Albert Kurz ca. steierm. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Ritter v. Pfeiffer); E. vom 26. September 1893, Z. 17062, puncto nicht zahlbarer Hauszinssteuer vom Hause C.-Nr. 114 in Tersische für das Jahr 1893.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der für das Haus des Beschwerdeführers zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Jahr 1893 als steuerpflichtiger Zins angenommene Betrag per 509 fl. 33 kr. auf Grund des Ergebnisses einer Localuntersuchung bestätigt.

Die Beschwerde bekämpft die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung der k. k. Fin.-Landes-Direction aus dem Grunde, weil der behauptete Möbel-Abnützungsbetrag per 777 fl. 61 kr. bei Ermittlung des steuerpflichtigen Nettozinses nicht berücksichtigt worden sei und beruft sich hiezu auf den Erlaß der k. k. Fin.-Landes-Direction in Graz vom 20. April 1890, Z. 5966, mit welchem nach der Auffassung der Beschwerde rechtskräftig entschieden worden sei, daß der Beschwerdeführer ein für alle Mal berechtigt sein soll, von dem erzielten Miethzinse ohne Rücksicht auf die Höhe desselben den Betrag von 777 fl. 61 kr. als Entschädigung für die mitvermietheten Einrichtungsstücke in Abzug zu bringen. — Außerdem wird noch bestritten, daß die der Localerhebung beigezogenen Hausbesitzer hinlänglich sachkundig waren, um den Werth der Möbelabnützung schätzen zu können.

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerde nicht als im Gesetze gegründet zu erkennen. — Nachdem der Beschwerdeführer in seiner Fassion vom 8. October 1892 den für sein Haus in Tersische Nr. 114 im Jahre 1892 erzielten Gesammtmiethzins mit 764 fl. und gleichzeitig den Betrag von 777 fl. 61 kr. als Entschädigung für die mitvermietheten Einrichtungsstücke angegeben, sohin einen der Steuerbemessung zu Grunde zu legenden Zinsertrag der vermietheten Wohnbestandtheile nicht einbekannt, sondern vielmehr in die bezügliche Rubrik des Zinsertragsbekenntnisses nur das Wort »passiv« eingesetzt hatte, war die Finanzbehörde gemäß § 35 der Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse (Prov.-Ges.-Samml. 2. Theil, Nr. 118) verpflichtet, den Zinsertrag der vermietheten Gebäudebestandtheile von amtswegen festzustellen. Diese Feststellung im Wege des Localaugenscheines ist auch am 31. August 1893 erfolgt und es wurden bei derselben die in den §§ 38 bis 41 der cit. Instruction getroffenen Bestimmungen vollständig eingehalten. — Es wurden nämlich laut des den Administrativacten beiliegenden Protokolles vom 31. August 1893 dem Hauseigenthümer die gegen den Inhalt seines Bekenntnisses obwaltenden Bedenken vorgehalten und es wurde, nachdem derselbe einen Zins für die Benützung der vermietheten Wohnbestandtheile nicht einbekennen zu können erklärte, unter Zuziehung des Gemeindevorstandes und zweier Hauseigenthümer zur Besichtigung der Hauses geschritten. — Hiebei gaben die beigezogenen Hausbesitzer und der Gemeindevorsteher ihr Gutachten dahin ab, daß als Miethzins für die vermietheten Wohnräume ohne Rücksicht auf die gleichfalls vermietheten Einrichtungsstücke der Betrag von 509 fl. 33 kr., das ist zwei Drittel des einbekannten Bruttozinses anzunehmen sei. Dies ergebe per Zimmer einen Jahresmiethzins von 33 fl., welcher unter allen Umständen nicht zu hoch veranschlagt sei. — Der Erhebungscommissär hat sich dem Gutachten der Vertrauensmänner angeschlossen.

Nachdem sonach das gesetzlich vorgezeichnete Verfahren hier vollständig beobachtet worden ist, war die Steuerbehörde auch berechtigt das commissionell erhobene Zinserträgniß der Besteuerung zu Grunde zu legen.

Was aber die in der Beschwerde geltend gemachten Bedenken gegen die Sachkenntniß der beigezogenen Hausbesitzer betrifft, so ist zu erwägen, daß die beigezogenen Hausbesitzer nicht, wie die Beschwerde meint, das Entgelt für die Abnützung der Einrichtungsstücke, sondern den Miethwerth der vermietheten Wohnbestandtheile zu begutachten hatten und auch thatsächlich nur diesen Miethwerth begutachtet haben und daß ferner auch weder bei, noch nach Vornahme der commissionellen Erhebung von Seite des Beschwerdeführers Bedenken gegen die beigezogenen Hausbesitzer vorgebracht worden sind.

Was endlich die Berufung auf den Erlaß der Fin.-Landes-Direction vom 20. April 1890, Z. 5966, betrifft, so wurde mit demselben keineswegs ein für alle Male festgesetzt, daß von dem alljährlichen Bruttozinserträgnisse 6 Percent des Anschaffungspreises der Möbel, das ist 777 fl. 61 kr. in Abzug zu bringen seien und es kann überhaupt diesem Erlasse die ihm in der Beschwerde beigemessene Bedeutung schon aus dem Grunde nicht zuerkannt werden, weil es sich in demselben lediglich um die Festsetzung des steuerbaren Miethzinses für das Jahr 1889 gehandelt hat und die Hauszinssteuer alljährlich nach den Ergebnissen des betreffenden Jahres zu bemessen ist.

Nr. 7828.

Wird ein Object von der Militärverwaltung zu einem bestimmten Termine in toto als Nothkaserne übernommen, dann kann von einem den Anspruch auf eine Hauszinssteuerbefreiung aufhebenden separaten Uebereinkommen zwischen dem Eigenthümer und dritten Personen in Bezug auf die Vergütung für einzelne Localitäten desselben Objectes nicht mehr die Rede sein.

Erkenntniß vom 10. April 1894, Z. 1417.

Karl Preiß (Adv. Dr. Capesius) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Ritter v. Pfeiffer); E. vom 25. August 1893, Z. 34492, puncto Hauszinssteuerbefreiung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung ist die permanente Steuerbefreiung für die zu Einquartierungszwecken gewidmeten Localitäten des Beschwerdeführers in St. Veit vom 1. December 1892 an im Allgemeinen zuerkannt worden und wurde diese Steuerbefreiung nur deshalb nicht auch für die zur Wohnung des Rittmeisters und für die Cantine gewidmeten Localitäten gewährt, weil für diese Localitäten die im § 18 des Einquartierungs-Ges. vom 11. Juni 1879 an die Steuerfreiheit geknüpfte Bedingung des Bezuges der nach dem Einquartierungs-Gesetze entfallenden Vergütung mangelte.

Der V. G. Hof hat sich indeß aus den Acten sowie aus dem Ergebnisse der unmittelbar vor dem V. G. Hofe in der ö. m. Verhandlung in Gemäßheit des § 26 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, gepflogenen Erhebung durch Vernehmung des Beschwerdeführers die Ueberzeugung verschafft, daß diese der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestandsannahme sich nicht als richtig darstellt.

Die Finanzverwaltung stützt die Annahme, daß Beschwerdeführer für die Rittmeisterswohnung und für die Cantine eine höhere als die nach dem Einquartierungs-Gesetze entfallende Vergütung bezieht, auf die eigene Erklärung des Beschwerdeführers in seinem Recurse ddto. 20. Mai 1893, worin derselbe seit dem October 1891 die Cantine um 150 fl. und die Rittmeisterswohnung sammt Zugehör um 350 fl. pro Jahr separat verpachtet zu haben erklärt und weiter auf die Mittheilung der Verwaltungscommission des k. und k. Husaren-Regiments Nr. 8, ddto. 10. August 1893, E.-Nr. 1033, worin ausdrücklich erklärt wird, daß der Rittmeister 300 fl. jährlich zahle, somit um 80 fl. mehr als das Militärärar bezahlen würde und daß der Cantineur für sein Locale 150 fl. jährlich, somit um 62 fl. mehr gegenüber dem Militär-Zinstarife zahle.

Allein die Finanzverwaltung hätte aus anderweitigen Daten gegen die Richtigkeit dieser Erklärungen Anhaltspunkte gewinnen können, welche diese dergestalt fundirte Thatbestandsannahme in Zweifel zu ziehen geeignet waren. — Denn was die im Recurse selbst enthaltene Erklärung des Beschwerdeführers anbelangt, so ergibt sich aus dem weiteren Fortgange dieser Erklärung selbst ganz deutlich, daß am 1. December 1892 eine Militärcommission abgehalten wurde, wobei das fragliche Object als Nothkaserne geeignet befunden und mit diesem Tage in toto als Nothkaserne qualificirt in die Militärverwaltung übernommen worden ist, worüber Recurrent bislang die Erledigung seitens des Reichs-Kriegsministeriums noch nicht in Händen hatte, weshalb er auch wegen der Steuerabschreibung im Jahre 1892 noch nicht vorstellig werden konnte.

Diese Angabe steht zweifellos mit demjenigen im Widerspruche, was die Finanzverwaltung als Sinn und Inhalt der im Eingange des erwähnten Recurses befindlichen eigenen Erklärung des Beschwerdeführers angesehen hat, zumal es nach Inhalt der angefochtenen Entscheidung selbst, welche ja ausdrücklich über die Steuerbefreiung vom 1. December 1892 an judicirte, offenbar nicht darauf ankommt, wie sich das Verhältniß in betreff der in Frage kommenden Localitäten zwischen dem Beschwerdeführer und den Besitzern der Localitäten vor dem 1. December 1892 verhielt, sondern darauf, wie sich dieses Verhältniß in Folge der Uebernahme der zu Einquartierungszwecken gewidmeten Localitäten des Beschwerdeführers seitens der Militärverwaltung mit dem 1. December 1892 gestaltete.

Aus denselben Erwägungen hätte auch der obcit. Mittheilung der Verwaltungscommission des k. und k. Husaren-Regimentes nicht die Deutung gegeben werden können, welche ihr thatsächlich gegeben wurde, wenn der 4. Absatz derselben Zuschrift in Betracht gezogen worden wäre, in welchem bekannt gegeben wird, daß das Object des Karl Preyß als Nothkaserne bereits classificirt, jedoch von der Militärverwaltung noch nicht übernommen wurde, daß aber die Uebernahme rückwirkend mit dem 1. December 1892 stattfinden dürfte. — Ganz besonders hätten sich aber der Finanzverwaltung aus der ihr vorgelegenen Erledigung des Landesvertheidigungs-Min. vom 28. Juli 1893, Z. 15631, bezw. aus der mit derselben mitgetheilten Zuschrift des Reichskriegs-Min. vom 14. Juli 1893, Abth. 11, Z. 3122, Bedenken gegen die Richtigkeit der obigen Thatbestandsannahme ergeben können, da daselbst bestätigt wird, daß die fragliche Nothkaserne

mit dem 1. December 1892 in die Militärverwaltung thatsächlich übernommen worden ist.

Alle diese Daten haben endlich durch die vom Beschwerdeführer in der Verhandlung producirte Mittheilung des 3. Corpscommandos vom 28. Mai 1893 (Intimation des Militär-Stationscommandos St. Veit vom 7. Juni 1893, Z. 27), sowie durch die Aussage des Beschwerdeführers selbst eine Bekräftigung in der Richtung erfahren, daß das in Frage kommende Object thatsächlich mit dem 1. December 1892 von der Militärverwaltung in toto als Nothkaserne übernommen wurde, was doch gewiß das Weiterbestehen eines separaten Uebereinkommens in Bezug auf dasselbe Object ausschließt.

Nr. 7829.

Inhalt und Umfang des Brodappalto in Salurn. (Tirol.)

Erkenntniß vom 11. April 1894, Z. 1458.

Gemeinde Salurn und Peter Bombassaro (Adv. Dr. Perathoner) ca. Min. des Innern (M.-R. v. Grabmayr); E. vom 3. Februar 1893, Z. 2196, puncto Ertheilung eines Gewerbescheines zum Betriebe der Brodbäckerei in Salurn.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der von der Gemeinde Salurn und Peter Bombassaro als Pächter des Brodappaltos dortselbst angefochtenen Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 3. Februar 1893, Z. 2196, wurde dem Recurse des Franz Masetti gegen den Erlaß der k. k. Statthalterei vom 19. November 1892, Z. 28449, womit in Bestätigung des Decretes der Bezirkshauptmannschaft Bozen vom 1. October 1892, Z. 17767. dem Genannten die Ausfertigung des Gewerbescheines zum selbstständigen Betriebe des Bäckergewerbes in Salurn mit Rücksicht auf den dort zu Recht bestehenden Brodappalto verweigert worden war, Folge gegeben und angeordnet, daß dem Reenrrenten seitens der Gewerbebehörde der Gewerbeschein zum Antritt des Bäckereigewerbes mit dem Standorte in der Gemeinde Salurn ausgefertigt, derselbe aber bei diesem Anlasse ausdrücklich aufmerksam gemacht werde, daß er in der Ausübung seines Gewerberechtes als Bäcker für die Dauer des bestehenden Appaltos in der Weise beschränkt sei, daß die im Punkt 3 des Appaltovertrages bezeichneten Brodgattungen innerhalb des Salurner Gemeindegebietes von ihm nicht verkauft werden dürfen.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde begründet, wobei derselbe von den folgenden Erwägungen ausgegangen ist. — Nach der Gub.-Verordnung vom 27. Jänner 1832, Nr. 4 Prov.-Ges.-Samml., womit Bestimmungen zur Regulirung der Appaltoverträge erlassen wurden, ist der Appaltovertrag ein Pachtvertrag, wodurch entweder einem Gewerbsmanne, dem Bäcker, das ausschließliche Recht der Broderzeugung und des Brodverkaufes überlassen wird oder wodurch einem Nichtgewerbsmanne das Recht zugestanden wird, das von allen Bäckern einer Gemeinde erzeugte Brod zu verkaufen.

Daß der in der Gemeinde Salurn bestehende Brodappalto der ersteren Art angehört, ist unbestritten; streitig ist nur der Umfang dieses Rechtes, welches nach der angefochtenen Min.-Entscheidung auf gewisse Brodsorten

eingeschränkt wäre, wogegen die Beschwerdeführer behaupten, daß der Appalto in Salurn die Erzeugung und den Verkauf aller Arten von Brod im Gemeindegebiete zum Gegenstand habe.

Nachdem durch die A. h. Entschließung vom 17. März 1860, kundgemacht mit Statth.-Verordnung vom 27. März 1860, L. G. B. Nr. 17, die bestehenden Appaltorechte fortbelassen wurden und auch durch die Gew.-Ges.-Nov. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, Aenderungen in dieser Richtung nicht verfügt, sondern vielmehr im § 51 die bezüglichen besonderen Vorschriften ausdrücklich auch für die Zukunft als maßgebend aufrecht erhalten worden sind, so ist die Frage, welchen Inhalt und Umfang der Brodappalto in Salurn habe, auch nur aus diesen besonderen Vorschriften und aus dem auf Grund derselben zustande gekommenen Appaltovertrage zu lösen.

Im Sinne der cit. Verordnung vom 27. Jänner 1832 kann das ausschließliche Recht zur Broderzeugung und zum Brodverkaufe (selbstverständlich immer unter Vorbehalt der nach Punkt 9 Jedermann zukommenden Freiheit, für seinen eigenen Hausbedarf Brod zu backen) ebensowohl die Brodbäckerei überhaupt umfassen, als auch auf einzelne Brodgattungen beschränkt sein. In dieser Richtung ist der Umfang des Brodappaltorechtes nicht durch das Gesetz selbst bestimmt, sondern wird durch die der einzelnen Gemeinde zustehende Befugniß umschrieben, welche in dem behördlich genehmigten Appaltovertrage ihren Ausdruck findet und welche nach der in der kais. Entschließung vom 17. März 1860 ausgesprochenen A. h. Willensmeinung solange in Geltung bleibt, bis sich die ökonomischen Verhältnisse der Gemeinde günstiger gestalten, hiebei aber nicht weiter, als sie damals bestanden hat, ausgedehnt werden darf. — Da nun der Gemeinde Salurn mit dem Statthalterei-Erlasse vom 5. September 1891, Z. 20811, die Bewilligung zur Wiederverpachtung des Brodappaltos auf weitere 5 Jahre mit dem Auftrage ertheilt wurde, den abzuschließenden Vertrag zur Genehmigung vorzulegen und da weiters dieser Vertrag nach seinem Abschlusse auch thatsächlich von der Statthalterei unterm 17. December 1891, Z. 29595, genehmigt worden ist, so muß angenommen werden, daß derselbe auch dem bisherigen Appalto der Gemeinde Salurn entspricht und es folgerte demnach das belangte Ministerium auch mit Recht, daß der Inhalt dieser Urkunde entscheidend ist für die Beurtheilung des Umfanges des bestehenden Appaltobefugnisses der Gemeinde Salurn.

Die hier in Betracht kommenden Punkte des Vertrages lauten wie folgt: »1. Die Gemeinde Salurn übergibt unter Vorbehalt der hohen Genehmigung dem Bäcker Bombassaro Peter die Pachtung des Brodappaltos in Salurn, bezw. das ausschließliche Recht zur Erzeugung und Verkauf von Brod im ganzen Salurner Gemeindegebiete. — 2. Der Appaltopacht beginnt mit 1. Jänner 1892 und endet nach 5 Jahren, d. i. mit 31. December 1896. — 3. Hat der Pächter die Verpflichtung, folgende Brodsorten aus Weizen- und Roggenmehl, je nach der Qualität des Brodes, täglich in genügender Quantität vorschriftsmäßig zu erzeugen und in Verschleiß zu bringen, als a) aus Weizenmehl: Pitschen, ordinäres pane buffetto und feines pane buffetto, auch pane di Cusso genannt; — b) aus gemischtem Weizen- und Roggenmehl: Strutzen (Wecken), Buchelen und große

Strutzen. Ferner ist der Pächter verpflichtet, daß Bozener Vorschlagroggenbrod nach Bedarf stets in Verschleiß zu halten.«

Wenn nun diese Vertragsbestimmungen in ihrem Zusammenhalte erwogen werden, so ergibt sich aus denselben, daß dem Pächter Bombassaro einerseits im Punkte Nr. 1 das ausschließliche Recht zur Broderzeugung und zum Brodverkaufe im Gemeindegebiete eingeräumt, andererseits aber im Punkte Nr. 3 die Verpflichtung zur Bereitung und zum Verschleiße bestimmter Brodsorten auferlegt wurde. — Nach dem in der Gemeinde Salurn bestehenden Appalto ist der Pächter demnach ausschließlich zur Broderzeugung und zum Brodverkaufe befugt, bleibt aber bezüglich der Qualität seiner Producte in der Weise gebunden, daß er einzelne Brodsorten beistellen muß, während die Erzeugung und der Verkauf aller übrigen Brodgattungen ihm als Recht vorbehalten, aber nicht obligatorisch auferlegt ist. — Hieraus folgt weiters, daß das Appaltobefugniß der Gemeinde Salurn nicht nur einzelne bestimmte Brodgattungen, sondern die ganze Broderzeugung im Gemeindegebiete umfaßt und es kann deshalb die Auffassung der angefochtenen Min.-Entscheidung, welche die obigen Vertragsbestimmungen dahin interpretirt, daß der Brodappalto in Salurn auf die Punkte 3 des Vertrages aufgeführten Brodgattungen eingeschränkt sei und auch nur bezüglich dieser dem Pächter das Recht zum ausschließlichen Brodverkaufe zukomme, als richtig nicht anerkannt werden.

Aber auch die weitere Ausführung der angefochtenen Entscheidung, daß durch den bestehenden Appalto an und für sich kein im Gesetze vorgesehener Ausschließungsgrund gegeben sei, aus welchem Jemandem der Betrieb des Bäckergewerbes mit dem Standorte in dieser Gemeinde untersagt werden könne, ist nicht stichhältig. Denn laut dem behördlich genehmigten Appaltovertrage wurde das ausschließliche Recht zur Erzeugung und zum Verkaufe von Brod im ganzen Gemeindegebiete dem Appaltopächter Peter Bombassaro überlassen und es erscheint hiemit die Ausübung des Bäckereigewerbes, d. h. die Erzeugung und der Verkauf von Brod durch einen anderen Bäcker als den Pächter ausgeschlossen, weil unvereinbar mit dem in Salurn bestehenden Appalto.

Wenn nun auch zugegeben werden mag, daß das System der Appaltirung mit den Grundsätzen der Gew.-Ordn., namentlich mit der Freigebung der Bäckerei, nicht im Einklange steht, so sind doch die dermalen verhandenen Appaltobefugnisse der Gemeinden in ihrer Existenz durch die geltenden Vorschriften geschützt und dieser Schutz kann ihnen eben nur in der Weise zu Theil werden, daß in einem Gemeindegebiete, in welchem, wie in Salurn, ein ausschließliches Appaltorecht zur Erzeugung und zum Verkaufe von Brod besteht, die Freiheit des Bäckereigewerbes dahin eingeschränkt ist, daß dasselbe in einem solchen Gebiete durch eine andere Person als den Pächter nicht ausgeübt werden kann.

Dem steht auch die Bestimmung des § 41 Gew.-Ordn. nicht entgegen; denn abgesehen davon, daß im § 51 die für die Brodbäckerei in einzelnen Gemeinden bestehenden besonderen Vorschriften aufrecht erhalten und als maßgebend erklärt werden, enthält der cit. § 41 nur die Bestimmung, daß die Gewerbetreibenden ihre Gewerbeartikel überallhin liefern können. Diese Bestimmung setzt aber nothwendiger Weise voraus, daß am

Standorte des Gewerbes die Ausübung des Gewerbes selbst zulässig sein müsse. Diese Voraussetzung trifft aber für das Gemeindegebiet von Salurn mit Rücksicht auf die ausschließlich dem Appaltopächter vorbehaltene Broderzeugung nicht zu, weshalb von einem andern Bäcker in Salurn kein Brod erzeugt und demnach die Bäckerei überhaupt nicht ausgeübt werden darf.

Nr. 7830.

Die Nichtabhörung der von der Partei zum Erweise der giltigen Uebung angebotenen Zeugen begründet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens bei Feststellung des Nutzungsrechtes am Gemeindegute.

Erkenntniß vom 11. April 1894, Z. 1459.

Eugen Tomasi und Gen. ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 16. December 1892, Z. 13609, puncto Theilnahme an den Gemeindegutnutzungen in Villa montagna.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«*)

Nr. 7831.

Realschankrechte der Häuser der Mährisch-Ostrauer Schankbürgerschaft.

Erkenntniß vom 12. April 1894, Z. 1477.

Klara Kublacz, Emilie Kremer, Eheleute Josef und Karoline Mika, Johanna Mácha, Karoline Roth, Karl Urbanczik, Eheleute Leopold und Fanni Stein, Abraham Berger (Adv. Dr. Fanderlik) und Petronella Lorenz (Adv. Dr. Reik), ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 24. März 1893, Z. 6997, vom 28. März 1893, Z. 2855 und vom 10. April 1893, Z. 8178, puncto Nichtanerkennung von Realschankrechten ob den Häusern C.-Nr. 23, 47, 62, 10, 13, 45, 43, 61 und 55 in Mährisch-Ostrau.

»Die angefochtene Entscheidung vom 28. März 1893, Z. 2855, wird, insoweit mit derselben das Bierrealschankrecht für die Realität C.-Nr. 43 aberkannt wurde, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen werden die Beschwerden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Den von den Beschwerdeführern, Besitzern der Großbürgerhäuser in Mährisch-Ostrau Nr. 10, 13, 23, 43, 45, 47, 55, 61 und 62 erhobenen und durch die angefochtenen Entscheidungen abgewiesenen Anspruch auf Anerkennung der radicirten Eigenschaft der mit diesen Realitäten verbundenen Bier- und Weinschankgerechtsame konnte der V. G. Hof nicht für begründet erkennen. — Durch die Administrativacten steht es außer Zweifel und es wird auch in den Beschwerden weiter nicht bestritten, daß die erwähnten Gerechtsame ihren Ursprung in den Privilegien des Cardinals Wolfgang von Schrattenbach vom 13. Jänner 1713, des Bischofes Johann vom Jahre 1547 und des Bischofes Marcus vom Jahre 1564 haben und

*) S. Erkenntniß Nr. 2912 (Bd. X, Z. 1886).

daß die in den alten Grundbüchern vor dem Normaljahre 1780 bereits vorkommende Bezeichnung »Schankbürgerhaus,« »Schankhaus« und die in den vor dem Normaljahre zur Verbücherung gelangten Kaufverträge vorkommenden gleichen Bezeichnungen, auf diese Privilegiatrechte zurückzuführen sind und lediglich die Bedeutung haben, daß die betreffenden Realitäten jenen mit dem Privilegium vom Jahre 1564 auf 78 beschränkten Häusern der Stadt Mährisch-Ostrau beizuzählen sind, für welche die erwähnten Privilegien ihre volle Giltigkeit haben.

Nun ergibt sich aus der Privilegiumsurkunde vom Jahre 1564, daß das Schankrecht für Wein insofern ein gemeinsames Recht aller schankberechtigten Bürger gewesen ist und nur insoweit mit jeder Realität verbunden war, als jeder einzelne Besitzer eines Schankhauses nur durch eine bestimmte Anzahl von Tagen und nur ein bestimmtes Maß von Wein auszuschänken berechtigt gewesen ist und daß der Ausschank von den einzelnen Schankberechtigten nur der Reihe nach, und zwar dergestalt ausgeübt werden durfte, so daß, sobald die mit 11 Tagen bemessene Schankzeit des an der Reihe befindlichen Schankhausbesitzers abgelaufen war, er verpflichtet gewesen ist, »seinen Wein zu sperren« und der andere berechtigt war, »den Wein auszustoßen.«

In betreff des Bierausschankes finden sich in den vorgelegenen Privilegiumsurkunden allerdings keinerlei Bestimmungen; allein aus den über die einzelnen Realitäten vorliegenden alten Kaufverträgen ist mit aller Deutlichkeit zu entnehmen, daß auch bezüglich des Bierschankes die gleichen Verhältnisse obgewaltet haben. Aus diesen Verträgen ist nämlich ersichtlich, daß die Besitzer der Schankhäuser Antheile (pořádky) an den im gemeinschaftlichen Brauhause erzeugten Biermengen von den Besitzern entweder selbstständig zum Ausschank gebracht wurden oder aber dritten Personen zum Ausschank überlassen oder endlich bei Veräußerung der Realitäten zum mindesten zeit- und theilweise von den Verkäufern für den eigenen Ausschank vorbehalten worden sind.

Daß das bezüglich des Bierausschankes obwaltende Verhältniß also geartet war, geht mit besonderer Deutlichkeit hervor aus den Kaufverträgen über die Realität Nr. 10 ddto. 13. Jänner 1744 und 19. Juli 1769; über die Realität Nr. 13 ddto. 10. März 1752; über die Realität Nr. 23 ddto. 28. Februar 1737 und 30. April 1785; über die Realität Nr. 43 ddto. 4. December 1734 und 2. October 1780; über die Realität Nr. 45 ddto. 6. April 1731, 21. December 1770 und 23. Februar 1773; über die Realität Nr. 47 ddto. 15. Februar 1755; über die Realität Nr. 55 ddto. 27. October 1730; über die Realität Nr. 61 ddto. 13. Februar 1770 und 27. November 1788; über die Realität Nr. 62 ddto. 28. October 1748 und 21. März 1780.

Es folgt hieraus und insbesondere aus der immer wiederkehrenden Gleichstellung der der Realität zukommenden Wein- und Bierschankreihe (vina a piva pořádky), daß das Bierschankrecht der einzelnen Realität darin bestanden hat, daß der betreffende Schankhausbesitzer den auf ihn entfallenden Antheil des im gemeinsamen Brauhause erzeugten Bieres in seiner Realität auch auszuschänken und also zu verwerthen berechtigt war, daß aber mit dem Schankhause keineswegs ein freies und unbeschränktes

Bierschanksrecht verbunden gewesen ist. Hiernach steht es fest, daß die Schankgerechtigkeiten der Mährisch-Ostrauer schankberechtigten Häuser, also auch der Häuser der Beschwerdeführer, nach den Privilegiumsurkunden keineswegs Gewerberechte waren, da solche Beschränkungen, wie sie durch die vorerwähnte Privilegiumsurkunde bezüglich des Weines ausdrücklich und nach den Bestimmungen der Kaufverträge auch bezüglich des Bieres, statuirt worden sind, einem gewerbsmäßigen Schankrechte widerstreiten; es ist vielmehr anzunehmen, daß die durch jene Privilegiumsurkunde begründeten Gerechtsamen ähnlicher Natur sind wie jene, deren der Art. V des Kundmachungs-Patentes zur Gewerbe-Ordn. vom 20. December 1859 gedenkt und die darin bestanden haben, daß, sowie die Besitzer von Weingärten, so auch die Besitzer von Biererzeugungsstätten zum Ausschank des eigenen Erzeugnisses berechtigt waren. Da diese Gerechtsamen als von den Gewerberechten verschieden erklärt sind, so folgt, daß bei Bestand derselben, noch nicht der Anspruch auf Anerkennung der radicirten Eigenschaft eines Gewerbebefugnisses daraus abgeleitet werden kann. — Wenn in den Beschwerden darauf hingewiesen wird, daß in den Realitäten der Ausschank thatsächlich ausgeübt wurde, insbesondere die Gewerbebehörden diesem Betriebe keinerlei Schwierigkeiten entgegengesetzt und in amtlichen Acten die Ausübung des Schankrechtes über Anmeldung zur Kenntniß genommen haben, so ist dem gegenüber zu erinnern, daß, davon abgesehen, daß Acte, welche nach dem Normaljahre vorgefallen sind, überhaupt nicht mehr eine rechtserzeugende Wirkung für die Constituirung eines radicirten Gewerbes haben konnten, die Feststellung der radicirten Eigenschaft eines Rechtes nur nach der Min.-Verord. vom 31. October 1856, R. G. B. Nr. 204, durch die Entscheidung der competenten Landesstelle erfolgen kann.

Belangend das in der Beschwerde der Besitzer der Realität Nr. 43, Eheleute Stein, gestellte Begehren wegen Anerkennung der Realeigenschaft des Schankgewerbes nach dem Gesetze vom 29. April 1869, Nr. 23 L. G. B. für Mähren, so konnte der V. G. Hof allerdings die Abweisung dieses Begehrens deshalb, weil weder erwiesen wurde, daß das Haus eine Getränkeerzeugungsstätte war, noch auch erwiesen wurde, daß die jeweiligen Inhaber dieser Realität zur Getränkeabnahme dauernd verpflichtet waren, nicht für begründet finden. — Denn nach der Bestimmung des § 42 des cit. Gesetzes besteht der Anspruch auf die Zuerkennung des Realrechtes nicht nur dann, wenn die Realität eine Getränkeerzeugungsstätte gewesen war, oder wenn die Verpflichtung zur Abnahme des Getränkes eine dauernde Last der Realität gebildet hat, sondern nach den Abs. 3 und 4 des § 42 besteht der Anspruch auch dann zu Recht, wenn das Propinationsrecht im Besitze einer Corporation sich befunden hat und mit den Realitäten der Theilnehmer das Schankrecht verbunden gewesen ist. Das Zutreffen dieses letzteren Momentes ist nicht nur durch die vorcit. Urkunden, sondern auch durch das Protokoll vom 24. März 1891, aufgenommen über die Aussagen der Gedenkmänner in Betreff der Ausübung der Schankrechte, erwiesen und ebenso erscheint durch das Entschädigungserkenntniß vom 21. Februar 1872, Z. 24, außer Zweifel gestellt, daß in Mährisch-Ostrau das Propinationsrecht der Corporation der bierbrauberechtigten Bürgerschaft zugestanden ist.

Es war daher der Fall für die Anwendung der Bestimmung des § 42, Abs. 4 des cit. Gesetzes gegeben.

Nr. 7832.

Realschankrechte der sog. Großbürgerhäuser in Mährisch-Ostrau.*)

Erkenntniß vom 12. April 1894, Z. 1478.

Marie Mika und Gen. (Adv. Dr. Fanderlik) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 29. März 1893, Z. 6941, puncto Nichtanerkennung der radicirten Eigenschaft des Weinschankrechtes ob dem Hause C.-Nr. 51 in Mährisch-Ostrau.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach dem in der Beschwerde gestellten Petite wird die Entscheidung nur insoweit angefochten, als mit derselben nicht anerkannt wurde, daß mit der Realität Nr. 51 in Mährisch-Ostrau das Weinschanksrecht als radicirtes Recht verbunden sei. — In diesem Punkte mußte aber der V. G. Hof die Beschwerde als unbegründet erkennen.

Daß durch die aus Anlaß der Anlegung des neuen Grundbuches auf Grund des Protokolles vom 15. Jänner 1884 erfolgte Eintragung, daß mit dem Hause Nr. 51 als Zugehör die Bierbrau-, Bier- und Weinschankgerechtsame verbunden sei, sowie durch das Decret des Magistrates Mährisch-Ostrau ddto. 16. October 1841, Z. 1789, mit welchem die Anzeige des Hausbesitzers wegen Ausübung des Bier- und Weinschankes zur Kenntniß genommen wurde, eine radicirte Gewerbegerechtsame nicht erworben werden konnte, ist mit Rücksicht auf das für Mähren giltige Normaljahr 1780 zweifellos. Es kann sich somit nur darum handeln, ob aus den von der Partei angerufenen Privilegien des Cardinals Wolfgang von Schrattenbach vom Jahre 1713, des Bischofes Johann vom Jahre 1547 und des Bischofes Marcus vom Jahre 1564, das von der Beschwerde in Anspruch genommene Recht abgeleitet werden kann. — Zu dieser Frage ist nur das Privilegium des Bischofes Marcus vom Jahre 1564 von Bedeutung, da die übrigen Privilegiumsurkunden auf Schankberechtigungen keinerlei Bezug haben. Aus dieser Privilegiumsurkunde ergibt sich aber, daß das Schankrecht für Wein als ein gemeinsames Recht aller schankberechtigten Bürger darum angesehen werden muß, weil die Privilegiumsurkunde den einzelnen Hausbesitzern keineswegs das Recht, unbeschränkt und nach Belieben den Weinausschank zu betreiben, verleiht, sondern bestimmt, daß die einzelnen Besitzer der 78 Schankhäuser nur durch eine bestimmte Anzahl von Tagen ein bestimmtes Maß von Wein auszuschänken berechtigt sein sollen und daß das Schankrecht von den einzelnen Schankberechtigten der Reihe nach zur Ausübung gelangen soll.

Hieraus folgt, daß die Weinschankgerechtigkeiten der Mährisch-Ostrauer schankberechtigten Häuser, also auch des Hauses der Beschwerdeführer keineswegs Gewerberechte, mit welchen eine derlei Beschränkung, wie sie durch die erwähnte Privilegiumsurkunde statuirt wurde, nicht vereinbarlich erscheint,

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 6696 (Bd. XVI, J. 1892).

darstellen, daß vielmehr die durch jene Privilegiumsurkunde begründeten Gerechtsame ähnlicher Natur sind, wie jene, deren der Art. V des Kundmachungs-Patentes zur Gewerbe-Ordn. vom 20. December 1859 gedenkt. — Da nun solche Gerechtsamen als von den Gewerberechten verschieden erklärt sind, so kann aus dem Bestande einer solchen Gerechtigkeit der Anspruch auf Anerkennung der radicirten Eigenschaft einer Gewerbebefugniß auch nicht abgeleitet werden.

Nr. 7833.

1. Eine nach dem Mauthgesetze für Böhmen von der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse ertheilte Mauthbewilligung ist als eine endgiltige administrative vor dem V. G. Hofe anfechtbare Entscheidung anzusehen. — 2. Frage der Feststellung der Entfernung der Mautheinhebungspunkte von einander.

Erkenntniß vom 13. April 1894, Z. 1481.

Firma Hahn und Herrmann ca. Statthalterei in Prag (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 21. März 1892, Z. 30759, puncto Mauthsache.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat die böhmische Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse dem Begehren des Gemeindevorstandes in Heiligenkreuz und Genossen um Aufhebung des im Zuge der Svejkov-Libliner Bezirksstraße im Orte Heiligenkreuz bislang ohne Bewilligung bestehenden Mautheinhebungspunktes, keine Folge gegeben, weil dieser Mautheinhebungspunkt seit langen Jahren unbeanständet besteht, die betheiligten Bezirke Kralowitz und Rokycan dessen Aufhebung nach der Actenlage nicht beanspruchen und die Einhebung der Mauth in Heiligenkreuz zugleich mit jener im Orte Zavadilka verpachtet worden ist.

Da durch diese Entscheidung die Streitsache im administrativen Wege ausgetragen erscheint, weil die Mauthbewilligung nach § 1 des böhm. Mauthgesetzes vom 2. April 1867, Nr. 32, von der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse zu ertheilen ist, ein weiterer Rechtszug aber gegen eine Entscheidung, die das Ergebniß einverständlicher Willensmeinungen zweier Behörden darstellt, von welchen die eine dem k. k. Min. des Innern nicht untersteht, ohne ausdrückliche gesetzliche Vorschrift als zulässig nicht gedacht werden kann, war die Competenz des V. G. Hofes zur Entscheidung in der Sache zweifellos gegeben.

Die formalen Einwendungen der Beschwerde, daß der angefochtenen Entscheidung die Rechtsbelehrung über den eventuellen Beschwerdezug mangle, daß diese Entscheidung über das gestellte Petit, das ist die Beseitigung des ungebührlich bestehenden Mautheinhebungspunktes hinausgehe, und daß derselbe das nach den §§ 1 und 7 des Mauthgesetzes erforderliche Ansuchen der betheiligten Bezirksvertretungen nicht zu Grunde liege, fand der V. G. Hof darum zu übergehen, weil nach dem Vorausgeschickten ein weiterer Rechtszug im Administrativ-Verfahren nicht statthaft war, die entscheidenden Behörden, da sie zur Ertheilung der Mauthbewilligung berechtigt sind, auch befugt waren, das gestellte Petit abzuweisen und weil schließlich der Abgang eines besonderen Ansuchens der betheiligten Bezirksvertretungen

nsofern nicht wesentlich erscheint, als diese Vertretungen nach der Actenlage die Auflassung des fraglichen Mautheinhebungspunktes nicht begehrt und hiedurch ihr Einverständniß mit dem weiteren Bestande desselben stillschweigend zu erkennen gegeben haben.

In der Sache selbst war der V. G. Hof des Erachtens, daß die mit der angefochtenen Entscheidung ertheilte Mauthbewilligung der Vorschrift des 3. und 4. Alineas des § 6 des Mauthgesetzes nur dann entsprechen würde, wenn die Entfernung des bewilligten Mautheinhebungspunktes von anderen gesetzlich bereits bestehenden Einhebungspunkten das gesetzliche Maß einer Meile (8 Kilometer) betragen, bezw. das ausnahmsweise zulässige Maximum von $1^1/_2$ und höchstens 2 Meilen nicht übersteigen oder hinter dem Minimum von $^3/_4$ Meilen (6 Kilometer) nicht zurückbleiben würde. — Allein das Zutreffen dieser Voraussetzung für die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung wird in der Beschwerde mit der Angabe in Zweifel gezogen, daß die Entfernung des in seinem Bestande anerkannten Einhebungspunktes in Heiligenkreuz von den nachbarlichen Mautheinhebungspunkten kaum 6 Kilometer betrage.

Wie die Administrativacten entnehmen lassen, ist übrigens schon mit dem Hofkanzleidecrete vom 26. August 1842, Z. 25464, bezw. mit dem Gubernialdecrete vom 17. December 1844, Z. 72896, die Bemauthung der Svejkov-Libliner Straße lediglich mit den Einhebungspunkten in Březina und Zavadilka gestattet, die begehrte Errichtung eines Wehr- oder Aushilfsschrankens in Heiligenkreuz aber mit den Gubernialdecreten vom 26. März 1846, Z. 16202 und vom 8. Februar 1849, Z. 7198, deshalb abgelehnt worden, weil die Wegstrecken zwischen Liblin, Zavadilka, Heiligenkreuz und Březina nicht die gesetzliche Länge hätten. — Es waren daher in dieser Beziehung vor Ertheilung der Genehmigung zum Fortbestande des in Frage stehenden Mautheinhebungspunktes jedenfalls noch genaue Erhebungen erforderlich, welche jedoch im Administrativ-Verfahren nicht gepflogen wurden. — Die Unterlassung derselben begründet aber insofern einen wesentlichen Mangel dieses Verfahrens, als der V. G. Hof unter den gegebenen Umständen nicht in der Lage war zu beurtheilen, ob die angefochtene Entscheidung in der angedeuteten Beziehung den Anforderungen des Gesetzes entspreche.

Nr. 7834.

1. Ein das Wahlergebniß alterirender Einfluß durch Nichtzulassung eines Wählers zur Stimmabgabe kann nur dann behauptet werden, wenn nachweisbar durch die Stimme des ausgeschlossenen Wählers dem einen oder anderen Candidaten die gleiche oder eine größere Stimmenzahl wie dem Gewählten zufallen konnte. — 2. Die Wahlcommission ist zur Aenderung der rechtskräftig festgestellten Wählerliste nicht berechtigt. — 3. Berechtigung eines Wählers zur Ausübung des ihm zustehenden persönlichen und außerdem des ihm und seiner Gattin als gemeinschaftlichen Besitzern einer Realität zustehenden Wahlrechtes.

Erkenntniß vom 13. April 1894, Z. 1491.

Josef Ignaz Skolaude und Gen. (Adv. Dr. Wechsberg) ca. Statthalterei in Prag (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 9. Februar 1893, Z. 148276, puncto Gemeindeausschußwahl.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Gegen das Wahlverfahren bei der am 20. November 1892 vollzogenen Neuwahl der Gemeindevertretung Maffersdorf sind von Ignaz Skolaude und Genossen unter anderem die Einwendungen erhoben worden, daß der in der Wählerliste des I. Wahlkörpers eingetragene Wahlberechtigte Anton Staatz von der Wahlcommission zur Wahl nicht zugelassen und hiedurch einerseits das Wahlresultat beeinflußt, andererseits die Zahl der Wähler des I. Wahlkörpers auf 17, somit unter die gesetzlich bestimmte doppelte Anzahl der zu Wählenden vermindert worden sei; daß ferner der Wahlberechtigte Wilhelm Hauser im I. Wahlkörper sein persönliches Wahlrecht ausgeübt, zugleich aber auch in Vollmacht seiner gleichfalls in den I. Wahlkörper eingereihten Gattin Maria Hauser die Stimme abgegeben habe. — Mit der Entscheidung der k. k. Statthalterei in Prag vom 9. Februar 1893, Z. 148276, wurden diese Einwendungen als unstatthaft zurückgewiesen, weil der allerdings gesetzwidrige Vorgang, daß der auf Grund der Statth.-Entscheidung vom 26. October 1892, Z. 112142, in der rechtskräftigen Wählerliste des I. Wahlkörpers eingetragene Anton Staatz des Wahlrechtes für verlustig erklärt wurde, von keinem alterirenden Einflusse auf das Wahlergebniß sein konnte, und weil der bezüglich der Stimmenabgabe des Wahlberechtigten Wilhelm Hauser für sich und seine Gattin eingehaltene Vorgang der oben cit. Statth.-Entscheidung entsprochen hat.

Der V. G. Hof konnte die dieser Entscheidung entgegengesetzten Ausführungen der Beschwerde nicht für zutreffend erkennen. — Die Beschwerde behauptet, daß durch die Ausschließung des Anton Staatz von der Ausübung des Wahlrechtes andere Wähler des I. Wahlkörpers veranlaßt wurden, theils mit der Gegenpartei zu stimmen, theils ihre Stimme gar nicht abzugeben, so daß durch jene Ausschließung das Wahlresultat beeinflußt wurde. — Ein das Wahlergebniß alterirender Einfluß durch die Nichtzulassung eines Wählers zur Stimmabgabe kann indeß mit Grund nur dann behauptet werden, wenn nachweisbar durch die Stimme des ausgeschlossenen Wählers dem einen oder anderen Candidaten die gleiche oder eine größere Stimmenzahl, wie den Gewählten, zufallen konnte. Es kann also nur die Stimme des nicht zugelassenen Wählers, nicht aber der unberechenbare Einfluß der Ausschließung desselben auf die Abstimmung anderer Wähler in Betracht gezogen werden.

Im vorliegenden Falle konnte die Stimme des Anton Staatz, für sich allein, wie die Beschwerde selbst zugibt, für das Wahlergebniß im I. Wahlkörper nicht von Ausschlag sein, da nach der Stimm- und Gegenliste den Gewählten je 14—10 Stimmen, den Gegencandidaten aber nur 6—4 Stimmen zugefallen waren. — Die angefochtene Entscheidung hat sohin mit Recht in der Nichtzulassung des Anton Staatz zur Stimmabgabe einen das Wahlergebniß alterirenden Vorgang nicht erkannt und da hiernach die Beschwerde in diesem Punkte unter allen Umständen haltlos ist, hatte der V. G. Hof keinen Anlaß, auf die Ausführungen derselben in Betreff der Ungesetzlichkeit der Ausschließung des Genannten von der Ausübung des Wahlrechtes einzugehen.

Was aber den Einwand der Beschwerde betrifft, daß in Folge der Ausschließung des Anton Staatz von der Ausübung des Wahlrechtes die

Zahl der Wähler des I. Wahlkörpers unter die gesetzlich bestimmte Minimalzahl vermindert wurde, ist darauf hinzuweisen, daß die aufgelegte Wählerliste des I. Wahlkörpers die dem Gesetze entsprechende Anzahl von 18 Wählern ausweist und die Ausschließung des Genannten von der Wahlcommission verfügt wurde, diese aber gemäß § 18, Alinea 5 der Gem.-W.-Ordn. an der rechtskräftig festgestellten Wählerliste eine Veränderung nicht vornehmen darf und daß die Vorschrift des § 16 Gem.-W.-Ordn., betreffend die Zahl der Wähler jeden Wahlkörpers, überhaupt nur für die Bildung der Wahlkörper maßgebend ist.

Gänzlich haltlos erscheint weiters auch die Behauptung der Beschwerde in Betreff der ungesetzlichen Abgabe von zwei Stimmen seitens des Wahlberechtigten Wilhelm Hauser. — Da im Reclamationsverfahren das dem Wilhelm Hauser als Alleinbesitzer von Realitäten und Gewerbeinhaber im I. Wahlkörper zustehende persönliche Wahlrecht festgestellt und mit der Entscheidung der Statthalterei vom 26. October 1892, Z. 112142, dessen Aufnahme in die Wählerliste des I. Wahlkörpers angeordnet worden war, so kann die Berechtigung des Genannten, sein persönliches Wahlrecht und außerdem das ihm und seiner Gattin Marie Hauser als gemeinschaftlichen Besitzern der Realität Nr. 63 in Maffersdorf zustehende Wahlrecht auf Grund des § 8, Alinea 3 Gem.-W.-Ordn. auszuüben, nicht zweifelhaft sein.

Nr. 7835.

Betrifft das neuerlich gestellte Ansuchen den gleichen Streitgegenstand, über welchen eine endgiltige rechtskräftige Entscheidung bereits vorliegt, dann ist auf die Sache selbst nicht einzugehen.

Erkenntniß vom 13. April 1894, Z. 1492.

Josef Ritschel (recte Waber) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritt. v. Helm); E. vom 17. Februar 1893, Z. 3748, puncto Richtigstellung einer Eintragung in der Geburtsmatrik.

»Die Beschwerde wird wegen der entgegenstehenden Einwendung der rechtskräftig entschiedenen Sache abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Den Gegenstand der vorliegenden Streitsache bildet die in die Geburts- und Taufmatrik der Pfarre Türmitz für die Gemeinde Schönfeld sub Nr. XII, pag. 126 vorkommende Immatrikulirung des heutigen Beschwerdeführers, welcher daselbst als das am 8. April 1833 geborene und am 10. April 1833 auf den Namen Josef getaufte uneheliche Kind der Rosalia, verehelichten Ritschel, ehelichen Tochter des Wenzel und der Rosalia Waber mit einem unterhalb der Fertigung des Taufpriesters stehenden, von Franz Ritschel und zwei Zeugen unterfertigten Beisatze des Inhaltes eingetragen erscheint, daß nach vorausgegangener gerichtlicher Scheidung zwischen Franz Ritschel und seinem Eheweibe Rosalia, verehelichte Ritschel, geborene Waber, von Tisch und Bett, ersterer ohne Einspruch des Gegentheiles sich nicht als Vater zu dem Kinde Josef zu bekennen erklärt hat.

Mit dem Erlasse des Min. des Innern vom 17. Februar 1893, Z. 3748, ist nun in Bestätigung der Entscheidung der Statthalterei vom 31. Juli 1892, Z. 30776, dem vom Beschwerdeführer beim Pfarramte

Türmitz am 23. November 1891 gestellten Protokollaransuchen um Richtigstellung der Geburts- und Taufmatrik bezüglich seines eigenen Geburtsfalles, sowie der Geburtsfälle seiner 8 Kinder durch Eintragung des Familiennamens Ritschel statt Waber, keine Folge gegeben, vielmehr dem Gesuchsteller die Führung des Namens Ritschel untersagt worden. Hiebei hat sich die Ministerialinstanz auf die Gründe der bezogenen Entscheidung der Statthalterei berufen, in welcher wieder auf die Gründe der in der gleichen Angelegenheit erflossenen rechtskräftigen Statth.-Entscheidung vom 16. November 1872, Z. 56049, hingewiesen wurde; mit dieser letzteren aber war die mit den Erlässen der Bezirkshauptmannschaft Außig vom 14. December 1869, Z. 5207, und vom 30. April 1872, Z. 307, unter Hinweis auf die §§ 138 und 163 a. b. G. B. und auf die A. h. Entschließung vom 20. Mai 1835 erfolgte Abweisung des Ansuchens des Beschwerdeführers um Eintragung seines ehelichen Vaters bei seinem Geburts- und Taufalle bestätigt worden, weil die am 21. März 1832 über beiderseitiges Einverständniß stattgefundene gerichtliche Scheidung der Eheleute Franz und Rosalia Ritschel erwiesen und die Geburt des Beschwerdeführers erst am 8. April 1833 erfolgt sei.

Wie dieser actenmäßige Sachverhalt darthut, betraf das vom Beschwerdeführer am 23. November 1891 gestellte und mit der angefochtenen Entscheidung abgewiesene Ansuchen »um die Eintragung seines ehelichen Vaters Franz Ritschel bei seinem Geburts- und Taufacte und um Umschreibung seiner auf den Namen Waber immatrikulirten Kinder auf den Namen Ritschel« den gleichen Streitgegenstand, über welchen die Entscheidung vom 29. November 1872, Nr. 56049, ergangen ist. — Die neuerlichen administrativen Entscheidungen beschränken sich nun darauf, den Beschwerdeführer auf diese in Rechtskraft erwachsene und vor dem V. G. Hofe überhaupt nicht anfechtbare Entscheidung (§ 49 des Ges. vom 22. October 1875) zu verweisen, weshalb die Beschwerde abgewiesen werden mußte.

Nr. 7836.

Voraussetzungen für die Gewährung eines Gebührennachlasses.

Erkenntniß vom 14. April 1894, Z. 1503.

Elisabeth Anderl (Adv. Dr. Fraenkl) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Bar. Odkolek); E. vom 23. Juni 1893, Z. 20051, puncto Gebührennachlaß.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Von der Parcelle Nr. 799, welche einen Bestandtheil des Gutsbestandes der Einlage Z. 216 des Grundbuches Inzersdorf bildet, wurde mit dem Kaufvertrage ddto. 22. September 1891 von den Erben der am 16. October 1887 verstorbenen Rosalie Spitzer eine Grundfläche von 18.879·06 Qu.-Meter um 30.575 fl. 76 kr. an die Beschwerdeführerin verkauft. — Die verkaufenden Erben waren im Grundbuche als Eigenthümer nicht eingetragen, sondern im Eigenthumsblatte war sub Z. 2 seit 16. März 1884 auf Grund der Einantwortungsurkunde des k. k. Handelsgerichtes Wien ddto. 1. Februar 1884 (nach dem am 11 April 1891 verstorbenen Vorbesitzer Samuel Löbl Spitzer, das Eigenthumsrecht

zu Gunsten der Erblasserin Rosalie Spitzer einverleibt. — Der fragliche Kaufvertrag ist seitens des k. k. Handelsgerichtes Wien unterm 16 Februar 1892, Z. 21841, in Ansehung der Verlassenschaft nach Rosalie Spitzer abhandlungsbehördlich genehmigt.

Von diesem Kaufvertrage wurde mit dem Zahlungsauftrage der finanz- und gerichtlichen Depositencasse für den XIII. Gemeindebezirk in Wien vom 18. Mai 1892, B. Register-Post 413, die Uebertragungsgebühr mit $3^1/_2$ Percent bemessen und dem Gesuche der Beschwerdeführerin um Gewährung eines 2perc. Gebührennachlasses wurde seitens der Finanzverwaltung, u. zw. zuletzt mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Fin.-Min. im Hinblick auf § 5 der kais. Verordnung vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, nicht stattgegeben. — Die Beschwerde steht auf dem Standpunkte, daß der beanspruchte 2perc. Gebührennachlaß gesetzlich zu gewähren sei.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Der § 5 der kais. Verordnung vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, behandelt den Fall, daß eine von Todeswegen an Jemanden gelangte unbewegliche Sache noch vor der gerichtlichen Einantwortung des Nachlasses oder Vermächtnisses durch das Gericht veräußert wird, daß also zwei Besitzübergänge, u. zw. vom Erblasser an den Erben (oder Legatar) und von der noch im Zuge der Abhandlung befindlichen Verlassenschaft an einen Dritten stattfinden und setzt die von diesen beiden Besitzübergängen nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, und der Fin.-Min.-Verordnung vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181 (§ 9), entfallenden beiden Immobilargebühren derart in Relation, daß einerseits die Anforderung einer solchen gegen die Erben aufgegeben, dagegen die Berechnung der Vorbesitzdauer für die Gebührenbemessung von dem Veräußerungsgeschäfte derart angeordnet wird, daß dabei der Besitzübergang vom Erblasser an die Erben (Vermächtnißnehmer) unberücksichtigt zu bleiben und als die im Punkte 8 der bezogenen Min.-Verordnung gedachte zuletzt vorhergegangene Uebertragung jene an den Erblasser zu gelten hat.

Darüber, daß die thatsächlichen Voraussetzungen des § 5 der cit. kais. Verordnung hier vorliegen, besteht kein Streit und kann auch im Hinblicke auf die abhandlungsbehördliche Genehmigung des Kaufvertrages kein Zweifel sein, dagegen ist die vorgedachte Relation im gegebenen Falle thatsächlich nicht hergestellt. — Es ergibt sich nämlich aus der in den Acten erliegenden Nachlaß-Nachweisung nach der am 16. October 1887 verstorbenen Erblasserin Rosalie Spitzer vom 20. September 1889, daß in derselben unter dem Nachlaßvermögen auch die im Grundbuche Inzersdorf Einl. Z. 216 inliegende Realität, bestehend aus 17 Parcellen, darunter auch die den Gegenstand des Kaufvertrages vom 22. September 1891 bildende Parcelle Nr. 799, mit einer (das Steuermultiplum übersteigenden) Werthangabe per 30.000 fl. eingestellt und constatirt ist, daß von dieser Realität (anderweitige, hier nicht in Betracht kommende) Antheile um den Gesammtkaufschilling von 20.610 fl mit abhandlungsbehördlicher Genehmigung noch vor erfolgter Einantwortung verkauft worden waren. Es wurde denn auch mit dem Zahlungsauftrage des k. k. Centraltaxamtes Wien vom

22. November 1889, Reg. Nr. 12213, die Gebühr von der Uebertragung des Nachlasses, u. zw. insbesondere mit Einbeziehung der Realität Einl.-Z. 216 des Grundbuches Inzersdorf im Werthe von 30.000 fl. nach Abschlag des Werthes der im Zuge der Abhandlung mit gerichtlicher Genehmigung veräußerten Theile per 20.610 fl. unter Anrechnung einer $1^1/_2$perc Immobilargebühr von dem Restwerthe per 9390 fl. bemessen und ist diese Gebühr am 3. Jänner 1890 sub J A 74 eingezahlt worden.

Nachdem zur Zeit dieser Gebührenbemessung der Verkauf vom 22. September 1891 noch nicht stattgefunden hatte, konnte selbstverständlich auf die durch denselben erst hinterher herbeigeführte Besitzveränderung der im § 5 der bezogenen kais. Verordnung vorgezeichnete Bedacht nicht genommen werden und es frägt sich nun, ob gleichwohl bezüglich der Berechnung der Besitzdauer bei Bemessung der Gebühr von dem Kaufvertrage vom 22. September 1891 die Vorschrift des bezogenen § 5 zur Anwendung gebracht werden könne.

Diese Frage fand der V. G. Hof zu bejahen, indem Angesichts der im Gesetze vorgedachten Wechselbeziehung zwischen den Immobilargebühren von der Nachlaßübertragung und der Weiterveräußerung einer Nachlaßrealität die Anwendung der einen Bestimmung des fraglichen § 5 nur unter gleichzeitiger Anwendung der zweiten Bestimmung zulässig erscheint, da sonst für die Gebührenbehandlung der einen oder der anderen Besitzübertragung nach der Ausnahmsbestimmung des § 5 die gesetzliche ratio fehlen würde.

Es kann daher die Frage des Gebührennachlasses bei Bemessung der Gebühr vom Kaufvertrage ddto. 22. September 1891 nur nach den Anordnungen der Min.-Verordnung vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181, behandelt werden. — In dieser Hinsicht steht nun fest, daß die Erben nach Rosalie Spitzer im Grundbuch Inzersdorf Einl.-Z. 216 als Eigenthümer nicht eingetragen worden sind, indem gemäß § 22 des Grundbuchs-Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 95, die Besitzübertragung von der Rosalie Spitzer unmittelbar an die Beschwerdeführerin grundbücherlich vorgenommen worden ist, wobei darauf zu verweisen kommt, daß nach § 4 Grundb.-Ges. die Erwerbung und bezw. Uebertragung des Eigenthums an einer Realität nur durch die Eintragung in das Hauptbuch (§ 2 l. c.) erwirkt werden kann, daher auch nur die in dem Hauptbuche befindlichen Eintragungen für die Beurtheilung der grundbücherlichen Eigenthumsverhältnisse maßgebend sind.

Nach Punkt 9 der Fin.-Min.-Verordnung vom 3. Mai 1850 dürfen zur Erwirkung des Gebührennachlasses nur diejenigen vorhergegangenen Besitzveränderungen berücksichtigt werden, welche in die öffentlichen Bücher eingetragen worden sind. — Die letzte derartige Besitzveränderung bei der Realität Einl.-Z. 216 Grundbuch Inzersdorf ist aber die am 16. März 1884 stattgehabte Einverleibung des Eigenthumrechtes für Rosalie Spitzer auf Grund der Einantwortungsurkunde vom 1. Februar 1884 nach dem am 11. April 1881 verstorbenen Samuel Löbl Spitzer. — Nach Punkt 8 der Fin.-Min.-Verordnung vom 3. Mai 1850 beginnt also der für den Gebührennachlaß maßgebende Zeitraum mit dem 11. April 1881 und nachdem der Kaufvertrag vom 22. September 1891 bei der zur Bemessung

der Gebühr berufenen finanz- und gerichtlichen Depositencasse für den XIII. Gemeindebezirk in Wien gemäß § 43 Geb.-Ges. am 1. April 1892 zur Anzeige gebracht wurde, war zu diesem Zeitpunkte ein Zeitraum von 10 Jahren bereits überschritten, daher zufolge des Punktes 11 der mehrbezogenen Fin.-Min.-Verordnung ein Gebührennachlaß nicht beansprucht werden kann.

Nr. 7837.

Die in Folge der Aenderung des Sitzes einer bereits registrirten Handelsgesellschaft nothwendig gewordene neuerliche Registrirung der Gesellschaftsfirma bei dem Handelsgerichte des neuen Sitzes der Gesellschaft ist als eine der Gebührenpflicht unterliegende Firmaeintragung anzusehen.

Erkenntniß vom 14. April 1894, Z. 1504.

Firma »Leykam-Josefsthal, Actiengesellschaft für Papier- und Druckindustrie« in Graz (Adv. Dr. Gelinek) ca. Finanz-Min. (M.-S Dr. Bar. Odkolek); E. vom 12. Juli 1893, Z. 15588, puncto Firmaprotokollirungs-Gebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die unter der Firma »Leykam-Josefsthal Actiengesellschaft für Papier- und Druckindustrie« bestehende Actiengesellschaft hatte auf Grund der unterm 30. September 1872 genehmigten Statuten ihren Sitz in Graz, in Folge der unterm 26. April 1884 genehmigten geänderten Statuten ihren Sitz in Wien und hat nunmehr im Grunde der neuerlich geänderten unterm 18. December 1891 genehmigten Statuten den Sitz wieder in Graz, wo auch die Hauptniederlassung sich befindet, mit einer Zweigniederlassung in Wien. — Demzufolge war die gedachte Firma in der Zeit von 1872 bis 1884 im Handelsregister des Handelsgerichtes Graz, in der Zeit von 1884 bis 1891 im Handelsregister des Handelsgerichtes Wien und ist derzeit als Hauptniederlassung im Handelsregister des Handelsgerichtes Graz und als Zweigniederlassung in jenem des Handelsgerichtes Wien protokollirt. — Von letzterer Eintragung in das Handelsregister des Handelsgerichtes Graz wurde mit der durch die angefochtene Entscheidung aufrecht erhaltenen Vorschreibung im Grunde der T. P. 43, I, 1, Alinea 2 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, die Gebühr mit 10 Percent von dem 100 fl. übersteigenden Mehrbetrage der von der Unternehmung zu zahlenden directen Steuern ohne Zuschlag gefordert.

Die Thatfrage, daß durch die wiederholten Statutenänderungen der Name der Firma und das Unternehmen eine Aenderung nicht erfahren haben und daß lediglich der Sitz der Gesellschaft geändert worden ist, sind unbestritten und es handelt sich demnach nur um die Rechtsfrage, ob die in Folge der Aenderung des Sitzes einer bereits registrirten Handelsgesellschaft nothwendig gewordene neuerliche Registrirung der Gesellschaftsfirma bei dem Handelsgerichte des neuen Sitzes der Gesellschaft als eine der Gebührenpflicht nach T. P. 43, I, 1 unterliegende Firmeneintragung anzusehen ist.

Zur Lösung dieser Rechtsfrage ist zunächst in Betracht zu ziehen, daß die bezogene Tarifstelle ganz allgemein und ohne irgend welche Unter-

scheidung Eingaben um Eintragung der Firma der dort festgesetzten Gebühr unterwirft, woraus von selbst folgt, daß, soferne das Gesetz nicht ausdrücklich eine Ausnahme aufstellt, jede Eingabe um eine Firmaregistrirung der fraglichen Gebühr unterliegt. — Eine solche Ausnahme von der in T. P. 43, I, 1, aufgestellten allgemeinen Regel trifft aber das Gesetz nur in derselben T. P. lit. l, Z. 3 bezüglich der Firmaregistrirung bei dem Handelsgerichte einer Zweigniederlassung, das ist nach Art 21 H. G. B. für jene Fälle, in welchen neben der bereits bestehenden (und nach T. P. 43 I, 1, der Vergebührung unterworfenen) Registereintragung (der Hauptniederlassung) noch eine zweite oder weitere Registereintragung vor sich zu gehen hat.

In diesen Fällen wird nämlich eine Registereintragung unter dem Fortbestand der früher bewirkten Firmaeintragung vorgenommen und es unterscheidet sich dieser Fall wesentlich von jenem der Aenderung des Sitzes einer Handelsunternehmung durch Verlegung desselben in den Bezirk eines anderen Handelsgerichtes, in welchem Falle die Löschung der Firmaeintragung in dem früheren Handelsregister und darum die Neueintragung der Firma in das Register des Handelsgerichtes, in dessen Bezirk der neue Sitz der Handelsniederlassung sich befindet, gemäß Art. 19 H. G. B. vor sich zu gehen hat. — Bei der Eingabe um eine derartige Registereintragung liegen alle Voraussetzungen der Z. 1 der T. P. 43 I, vor und ist daher dieselbe der in der Tarifstelle bestimmten Gebühr unterworfen.

Der Umstand, daß es sich im gegebenen Falle um die Firma einer Actiengesellschaft handelt, kann an der Gebührenpflicht nichts ändern, weil die T. P. 43 I, 1 überhaupt die Eintragung der Firmen, also aller Gattungen von Firmen, somit auch jene der Firma einer Actiengesellschaft (Art. 18 H. G. B.) begreift und vermag insbesondere dem Hinweise der Beschwerde auf Art. 211 H. G. B. keine Bedeutung beigemessen zu werden, weil die Eingabengebühr, als welche sich die Gebühr der T. P. 43 I, 1, darstellt, nicht von der Schaffung einer juristischen Persönlichkeit oder der Kaufmannseigenschaft überhaupt, sondern lediglich von der Thatsache abhängig ist, daß eine bestimmte Eingabe beim Handelsgericht eingebracht wurde, ein Thatumstand, welcher im vorliegenden Falle zweifellos vorhanden ist.

Nr. 7838.

Behandlung von in einer letztwilligen Anordnung vermachten Pensionen als Schenkungen.*)

Erkenntniß vom 14. April 1894, Z. 1500.

Albert Zurakowski und Gen. ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Bar. Obkolek); E. vom 12. August 1893, Z. 22841, puncto Vermögensübertragungs-Gebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Graf Stanislaus Potocki hat in der letztwilligen Anordnung vom 26. Juni 1887 unter Anderem folgende Bestimmung getroffen: »Indem ich Graf Potocki, Erbe von $^5/_8$ der Güter Brzeżany und

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 4376 (Bd. XII, Z. 1888).

Narajow, die der Verwaltung dieser Güter angehörigen Beamten und Diener für ihre langjährigen und treuen Dienste sowohl zur Zeit, als diese Güter mein ausschließliches Eigenthum waren als auch als ich dieselben mit gerichtlicher Ermächtigung verwaltete, entlohne, verschreibe (vermache) ich den folgenden Personen lebenslängliche Pensionen und auferlege die Zahlung der letzteren jenen meiner Erben, welche die gedachten Gutsantheile nach mir erben werden.« — Derart sind mit Pensionen unter anderen auch die heutigen Beschwerdeführer bedacht worden.

Die Vorschreibung der 8perc. Vermögensübertragungs-Gebühr von diesen Pensionen fußt auf der Annahme, daß dieselben den Beschwerdeführern nicht auf Grund eines zu Lebzeiten des Grafen Potocki bestandenen Vertrages, sondern aus der letztwilligen Anordnung des Dienstgebers zufielen. — Dem gegenüber behaupten die Beschwerdeführer, daß ihnen die Pensionen auch ohne die letztwillige Anordnung zugekommen wären, indem sie mit Berufung auf die Notorietät der Sache die Behauptung aufstellen, daß es Brauch des Grafen Potocki war, die altgedienten Beamten und Diener, welche zu einer ferneren Dienstleistung untauglich waren mit Pensionen zu bedenken.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Nach der oben cit. letztwilligen Anordnung haben die Beschwerdeführer zweifellos das Recht auf Pensionen in bestimmten jährlichen Beträgen erworben, ohne daß ein rechtlicher Grund, diese Vortheile zu erwerben, geschweige denn ein Klagrecht hierauf dem Grafen Potocki als Dienstgeber gegenüber bestanden hätte. — Darnach lagen in dieser letztwilligen Erklärung die Merkmale einer Schenkung vor, da eine solche überall anzunehmen ist, wo irgend ein Vermögensvortheil »nullo jure cogente conceditur«, speciell überall, wo der Geschenknehmer auf den überlassenen Vortheil kein Klagerecht hat (§ 940 a. b. G. B.).

Angesichts dieser Sach- und Rechtslage war die Finanzverwaltung, solange von Seite der gebührenpflichtigen Parteien der Beweis nicht geliefert wurde, daß ihnen ein Klagerecht auf die zugestandenen Pensionen zustand, berechtigt anzunehmen, daß hier eine Schenkung vorliege. — Die Beschwerdeführer haben diesfalls einen Beweis zu erbringen nicht vermocht. — Denn die Berufung auf die Gepflogenheit kann als solche Beweiserbringung nicht gelten, nachdem auch bei Vorhandensein einer solchen Gepflogenheit den Beschwerdeführern noch immer ein Klagerecht auf irgend eine Pension nicht zustünde. — Aus diesem Grunde war auch darin, daß die Finanzverwaltung über die behauptete Gepflogenheit bei der Aussetzung von Pensionen Erhebungen nicht eingeleitet hat, ein Mangel des Verfahrens nicht zu erblicken. — Der von der Beschwerde vorgelegte Brief ddto. Ecluselles 28. September 1882, welcher an den Beschwerdeführer Albert Zurakowski gerichtet erscheint, kann als Beweis dafür, daß mindestens dieser Beschwerdeführer Anspruch auf eine Pension gehabt hätte, nicht gelten, weil in diesem Briefe lediglich von »Aussichten« auf eine Pension unter gewissen (nicht erwiesenen) Voraussetzungen die Rede ist, was nicht als eine Zusicherung, bezw. als Gewährung eines Rechtsanspruches gelten kann.

Nr. 7839.

Jede Empfangsbestätigung, welche den Empfang der Zahlung außerhalb der Urkunde über das Hauptgeschäft bestätigt, erscheint gebührenpflichtig und zwar selbst dann, wenn sie mit einer anderwärts ausgefertigten Empfangsbestätigung hinsichtlich derselben Zahlung gleichlautend wäre.

Erkenntniß vom 14. April 1894, Z. 1496.

Dr. Karl Winkler ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Bar. Odkolek); E. vom 31. August 1893, Z. 22511, puncto Quittungsstempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In einem zwischen dem Beschwerdeführer als Curator des Josef Maria Fürsten Sulkowski einerseits und der Stadtgemeinde Bielitz andererseits, abgeschlossenen Kaufvertrage ddto. 13. März 1889 hat der Erstgenannte den Empfang des vereinbarten Kaufschillings von 13.120 fl. für den Geldfond des Fideicommisses Bielitz bestätigt und nach erfolgter fideicommiß- und curatelsbehördlicher Genehmigung dieses Vertrages eine abgesonderte schriftliche Uebernahmserklärung des Inhaltes ausgefertigt: »Vom städtischen Rentamte den in dem Kaufvertrage ddto. 13. März 1889 quittirten Kaufschilling per 13.120 fl. sammt Zinsen per 122 fl. 20 kr., zusammen 13.242 fl. 20 kr. übernommen, Dr. Karl Winkler.« Für diese, aus Anlaß einer beim Gemeindeamte Bielitz vorgenommenen Stempelrevision beanständete Empfangsbestätigung wird seitens der Finanzverwaltung im Grunde der §§ 1, 40, 71, 79, T. P. 47 a, Anmerkung des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, die einfache Gebühr von 42 fl. 50 kr. unter Nachsicht der Steigerung gefordert und in Betreff des Zinsenbetrages von 122 fl. 20 kr. von dem Beschwerdeführer auch anerkannt, in Betreff des Kaufpreises von 13.120 fl. jedoch damit bekämpft, daß die beanständete Uebernahmserklärung nebst der eigentlichen Beweisurkunde, dem Originalkaufvertrage, nur zum Behufe der dem Rentamte vorgeschriebenen Manipulation verlangt und ausgestellt wurde, daher nach der T. P. 102 Geb.-Ges. gebührenfrei zu behandeln war.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde schon darum unbegründet, weil die erhobene Einwendung in thatsächlicher Beziehung mit den Angaben und Beilagen der Beschwerde im Widerspruche steht. — Die von dem Bürgermeisteramte in Bielitz unter dem 21. Mai 1889 an das städtische Rentamt ergangene diesfällige Zahlungsanweisung lautet nämlich in ihrem Schlußabsatze: »Quittirt wird über ö. W. fl. 13.120 im bezüglichen Kaufvertrage vom 13. März 1889 und über die Zinsen von ö. W. fl. 122·20 separat.« — Hiernach treffen hier die in der T. P. 102 a Geb.-Ges. normirten Voraussetzungen für die gebührenfreie Behandlung der beanständeten Empfangsbestätigung nicht zu, weil keinesfalls vorliegt, daß dieselbe bezüglich des erwähnten Kaufpreises vom Beschwerdeführer verlangt wurde und nebst der Vertragsurkunde ein zweites Mal zu Manipulationszwecken ausgestellt werden mußte.

Der Beschwerdeführer hatte allerdings seiner nach dem § 1426 a. b. G. B. bestehenden Verpflichtung bereits in dem Vertragsinstrumente Genüge geleistet, allein nach der Anmerkung zur T. P. 47 a bildet eine mit den Merkmalen dieser Tarifpost versehene Empfangsbestätigung nur in dem Falle keinen

Gegenstand der Gebührenentrichtung, wenn der Empfang der Zahlung in der Urkunde über das Hauptgeschäft bestätigt wird, woraus folgt, daß jede in Gemäßheit der cit. Tarifpost ausgestellte Empfangsbestätigung, welche den Empfang der Zahlung außerhalb der Urkunde über das Hauptgeschäft bestätigt, gebührenpflichtig erscheint und zwar selbst dann, wenn sie mit einer anderwärts ausgefertigten Empfangsbestätigung hinsichtlich derselben Zahlung gleichlautend wäre, welcher Grundsatz auch im § 40 Geb.-Ges. zum Ausdrucke gebracht ist.

Nr. 7840.

1. Voraussetzungen für die Annahme einer strafbaren Verheimlichung des Zinsertrages. — 2. Auf die Nichtangabe des Zinsertrages von Gebäuden, welche aus dem Titel der Bauführung die zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer genießen und nur der 5perc. Steuer unterliegen, sind dieselben gesetzlichen Bestimmungen, welche für die Hauszinssteuer gelten, in Anwendung zu bringen.

Erkenntniß vom 17. April 1894, Z. 1527.

Cornelia Wojcicka ca. galiz. Fin.-Landes-Direction (M.-S. Rahn); E. vom 29. Juli 1893, Z. 43766, puncto Zinsverheimlichung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Erkenntniß des V. G. Hofes gründet sich auf nachstehende Erwägungen: Der der angefochtenen Entscheidung von der letzten administrativen Instanz zu Grunde gelegte Thatbestand wurde ordnungsmäßig, nämlich durch Einvernahme der Parteien und der Beschwerdeführerin, bezw. ihres mit Vollmacht ausgewiesenen Vertreters erhoben, bedarf keiner weiteren Ergänzung und erscheint der Actenlage gemäß angenommen; es war daher auch der V. G. Hof in Gemäßheit des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, an diesen Thatbestand bei seinem Erkenntnisse gewiesen.

Nach diesem Thatbestande hat die Beschwerdeführerin 1. die den Eheleuten Knapik, dem Oberaufseher Rojek und ihrer Stiefmutter abgesondert vermietheten Localitäten im Hause C.-Nr. 151/V in Krakau (topographische Zahlen 4 bis 7) als Eine Wohnung und mit einem geringeren Zinse, als welchen sie factisch von den erwähnten Parteien im Jahre 1885 bezog, auf ihren eigenen Namen fatirt; 2. die in demselben Hause unter den topographischen Zahlen 12 und 13 befindlichen, den Eheleuten Korta vermietheten Localitäten auf den Namen des Johann Kubica ebenfalls mit einem geringeren Zinse, als welchen sie von Korta im Jahre 1887 factisch bezog, in der Fassion für das Jahr 1888 einbekannt.

Schon aus diesem Sachverhalte ergibt sich, daß die Beschwerdeführerin das thatsächliche Verhältniß in den Fassionen für die Jahre 1886 und 1888 unrichtig dargestellt hat. — Daß sie aber sowohl bei der Wohnung der Eheleute Knapik als auch bei jener der Eheleute Korta geringere als die thatsächlich bezogenen Zinse fatirte, ist sowohl durch die Aussagen der Zinsparteien, das ist der Eheleute Knapik und der Karoline Korta, als auch in Betreff der Wohnung dieser letzteren durch die Aussagen der Felicie Pazdziera und der Marie Gaudek und in Betreff beider Wohnungen außerdem

durch die Gerichtsacten erwiesen. — Daß die Eheleute Korta nicht Aftermiether des Johann Kubica, sondern Miether der Beschwerdeführerin waren, geht aus der Aussage des am 21. Februar 1889 einvernommenen Johann Kubica hervor, welcher ausdrücklich angegeben hat, daß er die fragliche Wohnung den Eheleuten Korta in Aftermiethe nicht überließ; außerdem aber ist dieser Umstand auch durch den Inhalt des Urtheiles vom 30. April 1888, Z. 8148, womit die Eheleute Korta verurtheilt wurden, den eingeklagten Betrag der Cornelia Wojcicka zu zahlen, nachgewiesen.

Die Ausführung der Beschwerde, daß die Verurtheilung der Beschwerdeführerin lediglich auf Grund der Aussagen der Anzeiger, der Dienstboten und Verwandten erfolgte, stellt sich daher als nicht richtig dar; denn sowohl in Bezug auf die Thatsache der Vermiethung selbst, als auch auf die Höhe des Zinses, als schließlich auch auf die Zeit der Vermiethung liegen außer den Parteienaussagen auch gerichtliche Klagen und Urtheile vor, welche die Parteienaussagen in allen obigen Beziehungen bekräftigen, so daß eine Gesetzwidrigkeit darin, daß die Steuerbehörden die Zinsverheimlichung in Bezug auf die Ubicationen topogr. Zahlen 4 bis 7, dann 12 und 13 angenommen haben, nicht gefunden werden kann, zumal der Fall einer strafbaren Verheimlichung des Zinsertrages im Sinne des § 11 Gebäudesteuerpatentes überall angenommen werden muß, wo der Hauseigenthümer in der überreichten Zinsfassion die von den Parteien bedungenen oder wirklich erhobenen Zinse in geringerem Betrage angibt oder steuerpflichtige Objecte aufzuführen ganz unterläßt und ein thatsächliches Verhältniß falsch einbekennt oder ganz verschweigt (§§ 3, 6 und 9 Gebäudesteuerpatentes, dann § 10 der Instruction zur Erhebung der Zinserträgnisse, galiz. Prov.-Ges.-Samml. Nr. 95 ex 1820 und §§ 13 bis 16 der Belehrung für die Hauseigenthümer zur Verfassung der Zinsertragsbekenntnisse).

Ueber die Einwendung der Beschwerdeführerin, daß die Auferlegung der Zinsstrafe von ihrem zeitlich steuerfreien Hause zuwider den Bestimmungen des Hofkanzleidecretes vom 16. Juli 1821, Z. 1187, erfolgte, ist folgendes zu erinnern. — Nach dem Schlußabsatze des § 7 des Ges. vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, ist die nach diesem Paragraphe zu entrichtende 5perc. Steuer von Gebäuden, welche aus dem Titel der Bauführung im Ganzen oder theilweise die Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, mit Ausnahme der im Alinea 2 dieses Paragraphen enthaltenen besonderen Bestimmung für die Feststellung des Reinertrages, in allen übrigen Beziehungen der Hauszinssteuer gleichgestellt. — Durch diese gesetzliche Anordnung wurde sonach bestimmt, daß auf die Behandlung dieser Steuer die nämlichen gesetzlichen Vorschriften in Anwendung zu kommen haben, welche für die Hauszinssteuer in Wirksamkeit bestehen, folgerichtig also auch der § 11 des mit diesem Gesetze (§ 1) aufrecht erhaltenen Patentes vom 23. Februar 1820, welcher die Strafbestimmungen für den Fall der Verheimlichung des Zinsertrages enthält.

Es steht aber auch die Anordnung des cit. Paragraphen mit der Bestimmung des Punktes 1 des Hofkanzleidecretes vom 16. Juli 1821, Z. 1187, angesichts obiger Anordnung des § 7 des Ges. vom 9. Februar 1882 nicht im Widerspruche, weil der Punkt 1 des Hofkanzleidecretes zur Voraussetzung hat, daß keine Steuer gesetzlich zu entrichten und durch die

unterlassene Angabe des Zinses eine Bevortheilung des Steuerärars ausgeschlossen ist. — Da nun aber im gegebenen Falle mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 7 des Ges. vom 9. Februar 1882 durch die unterlassene Angabe des Zinsertrages bezüglich eines, dieser 5perc. nach dem Zinserträgnisse sich richtenden Steuer unterworfenen Objectes eine Bevortheilung des Steuerärars thatsächlich eintritt, so mußten in Gemäßheit des Schlußabsatzes des erwähnten Paragraphen auf die Nichtangabe des Zinsertrages in diesem Falle dieselben Bestimmungen gesetzlich in Anwendung gebracht werden, welche für die Hauszinssteuer gelten, zumal es auch ganz unrichtig ist, daß die Zinsen der auf dieser Realität haftenden Capitalien (96 fl. per Jahr) zuzüglich der auf die Erhaltung des Gebäudes gesetzlich zugestandenen Percente das Reinerträgniß aus dieser Realität in den Jahren 1885 per 400 fl. und 1887 per 600 fl. überstiegen haben.

Schließlich ist auch die Beschwerdeausführung, daß die Einschätzung des Zinswerthes des Hauses, resp. der ebenerdigen Ubicationen in Abwesenheit der Beschwerdeführerin vorgenommen wurde, durch das Erhebungsprotokoll vom 15. März 1892 widerlegt, aus welchem zu entnehmen ist, daß die Beschwerdeführerin der Localerhebung thatsächlich beigezogen und ihr das Ergebniß der Erhebung vorgehalten wurde.

Nr. 7841.

1. Eine negative Erwerbsteuer-Erklärung hindert nicht mit der Erwerbsteuer-Vorschreibung vorzugehen. — 2. Die nach ordnungsmäßigem Verfahren erfolgte Vorschreibung der Erwerbsteuer schließt auch die Aufhebung einer zuvor rechtskräftig bewilligten Erwerbsteuerfreiheit in sich. — 3. Das Gesetz vom 27. December 1880 kann auf eine Genossenschaft, welche statutenmäßig zum Realitätenverkehre in speculativer Absicht berechtigt ist, nicht angewendet werden.

Erkenntniß vom 17. April 1894, Z. 1237.

Böhmische Budweiser Vorschußcasse (Česko Budějovická záložna) in Budweis (Adv. Dr. Zátka) ca. böhm. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 18. Juni 1893, Z. 30573, puncto Erwerbsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die beschwerdeführende Wirthschaftsgenossenschaft hat in ihre Statuten ddto. Budweis 12. October 1873 als Gegenstand ihrer Unternehmung unter Anderem auch die Berechtigung aufgenommen, § 3 Z. 5, »Häuser, Grundstücke und Wirthschaften anzukaufen und zu verkaufen«, und dies nach § 51 nicht blos zum eigenen Gebrauche oder zur Rettung der ob denselben versicherten Forderungen, sondern lit. c auch dann, »wenn durch den Ankauf ein offenbarer Vortheil erreicht wird; wobei insbesondere ein parcellenweiser Verkauf der Realität in's Auge zu fassen ist.« — Mit der am 20. December 1891 beschlossenen und am 24. December 1891 beim k. k. Kreisgerichte Budweis einregistrirten Statutenänderung wurde letztere Bestimmung, betreffend einen Realitatenverkehr in speculativer Absicht, aus den Statuten eliminirt.

Der behufs der Erwerbsteuererklärung behördlich aufgeforderte Vorstand der Genossenschaft hat am 27. Februar 1892 unter Hinweisung auf obige

Statutenänderung blos eine negative Erklärung abgegeben, daß nämlich die Genossenschaft bei Geltung der geänderten Statuten §§ 3, 51 aus dem Jahre 1891 von der Erwerbsteuer befreit sei. — Die Ortsobrigkeit hat über obige Erklärung am 2. März 1892 ihr Gutachten über die Art und Weise des Geschäftsbetriebes der Genossenschaft erstattet.

Mit dem angefochtenen Erlasse ist die der Genossenschaft für die Jahre 1890 und 1891 mit je 210 fl. bemessene Erwerbsteuer unter Einreihung derselben in die II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung, aufrecht erhalten worden.

Der V. G. Hof fand die dagegen gerichtete Beschwerde gesetzlich nicht begründet. — Die formalen Einwendungen, daß die Erwerbsteuer ohne vorausgegangene Erklärung zu derselben und ohne Einholung des Gutachtens der Obrigkeit vorgeschrieben worden sei, stehen mit der Actenlage nicht im Einklange, indem ein umständliches Gutachten der Ortsobrigkeit über den Geschäftsbetrieb der Beschwerdeführerin vorliegt und durch eine, wenn auch blos im negativen Sinne abgegebene Erwerbsteuer-Erklärung seitens des zur Vertretung der Genossenschaft berufenen Vorstandes der diesfälligen gesetzlichen Anforderungen, § 8 Erwerbsteuer-Patentes vom 31. December 1812, entsprochen wird.

Die Einwendung, daß in der Unterlassung weiterer Schritte, um allenfalls durch Verhängung von Strafen, eine positive Erwerbsteuererklärung zu erzwingen, ein wesentlicher Mangel des Verfahrens zu erblicken sei, fand der V. G. Hof nicht begründet. Nach Anschauung des Gerichtshofes ist dem formalen gesetzlichen Erfordernisse, welches die Einvernehmung des Erwerbsteuerpflichtigen zum Zwecke der Abgabe der Erwerbsteuererklärung vorschreibt, auch dann entsprochen, wenn der zu diesem Behufe vorgeladene Steuerpflichtige sich auf Abgabe einer negativen Erklärung beschränkt, da einestheils nicht dem Steuerpflichtigen zukommen kann, durch Nichtabgabe einer Erklärung die Steuervorschreibung zu vereiteln und andererseits darin ein die Rechte des Steuerpflichtigen benachtheiligender Vorgang nicht gelegen sein kann, daß die Steuerbehörde verzichtet, die Abgabe einer solchen Erklärung durch Strafe zu erzwingen.

Ebenso unbegründet erschien dem V. G. Hofe die weitere Einwendung der Beschwerdeführerin, daß ein Mangel des Verfahrens darin gelegen war, daß die Behörde es unterlassen hat, der vor Geltung des Gesetzes vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, als erwerbsteuerpflichtig, dann aber als erwerbsteuerfrei behandelten záložna diese ihr rechtskräftig zuerkannte Erwerbsteuerfreiheit durch eine besondere Entscheidung zu entziehen; denn eine von der competenten Behörde gefällte Entscheidung, wodurch der Beschwerdeführerin die Erwerbsteuerbefreiung rechtskräftig zugesprochen worden wäre, ist überhaupt nicht producirt worden. Selbst aber, wenn eine solche Entscheidung vorliegen würde, wäre die Ausführung der Beschwerde, daß das Verfahren deshalb mangelhaft war, weil die der beschwerdeführenden Genossenschaft rechtskräftig zuerkannte Erwerbsteuerfreiheit derselben nicht ausdrücklich und unter Vorbehalt der gesetzlichen Rechtsmittel hiewider aberkannt worden ist, deshalb nicht begründet, weil in der nach durchgeführtem Verfahren vorgenommenen Vorschreibung der Erwerbsteuer nach der Natur der Sache die Aufhebung einer früher rechtskräftig bewilligten Erwerbsteuerfreiheit gewesen wäre, zu welcher Aufhebung die

Finanzbehörde auch ohne eine mittlerweile eingetretene Aenderung der thatsächlichen Verhältnisse innerhalb der Verjährungsfrist (§ 3, Gesetz vom 18. März 1878) im Interesse der Staatsfinanzen von amtswegen berechtigt ist, wenn sie in der Steuerbefreiung eine dieses Interesse schädigende unrichtige Anwendung des Gesetzes erkennt, in welchem Vorgange dann auch eine Beeinträchtigung der Ansprüche des Steuerpflichtigen auf die gesetzlichen Rechtsmittel deshalb nicht erkannt werden kann, weil gegen die Steuerbemessung dieselben Rechtsmittel offen stehen, welche gegen eine ausdrückliche Aufhebung der Erwerbsteuerfreiheit gesetzlich zustehen würden.

Die weitere als sachlich bezeichnete Einwendnng, daß die Genossenschaft überhaupt von der Erwerbsteuerzahlung nach § 3 des Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, freizuhalten war, indem hiezu — bei der Beschränkung des sonstigen Geschäftsbetriebes auf die eigenen Mitglieder — die bloße Berechtigung zum Realitätenverkaufe in speculativer Absicht keinen ausreichenden Anlaß bieten konnte, weil von dieser Berechtigung in keinem einzigen Falle praktisch Gebrauch gemacht worden sei, konnte der V. G. Hof gleichfalls nicht für stichhältig halten. — Denn nach § 1 l. c. findet das gedachte Gesetz nur auf jene Genossenschaft Anwendung, deren Geschäftsbetrieb statutenmäßig auf die eigenen Mitglieder beschränkt ist, daß aber der Realitätenverkehr von der beschwerdeführenden Genossenschaft nach den §§ 3 und 51 der Statuten auch auf Nichtmitglieder ausgedehnt werden konnte, kann nicht in Abrede gestellt werden, wodurch allein schon die Anwendbarkeit des cit. Gesetzes auf die Genossenschaft während der Jahre 1890 und 1891 ausgeschlossen war.

Nr. 7842.

Feststellung des Reineinkommens nach dem von der Fassion abweichenden Gutachten der Vertrauensmänner.

Erkenntniß vom 17. April 1894, Z. 1238.

Alois Zimmer ca. böhm. Fin.-Landes-Direction); E. vom 11. Juli 1893, Z. 49434, puncto Einkommensteuer für die Jahre 1890 und 1891.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 7843.

1. Recht der Steuerbehörde, aus Anlaß jeder einzelnen Steuerbemessung die Feststellung des Reineinkommens aus den in den Durchschnitt fallenden Jahren zu ermitteln. — 2. Feststellung des Reineinkommens nach dem von der Fassion abweichenden Gutachten der Vertrauensmänner.

Erkenntniß vom 17. April 1894, Z. 1241.

Marie Kiczka, Apotheke-Inhaberin, ca. böhm. Fin.-Landes-Direction; E. vom 5. November 1893, Z. 75281, puncto Einkommensteuer für das Jahr 1893.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

*) S. Erkenntniß sub Nr. 421 (Bd. III, J. 1879).

**) S. Erkenntnisse sub Nr. 6445 (Bd. XVI, J. 1892) und Nr. 421 (Bd. III, J. 1879).

Nr. 7844.

1. Durch den Heimatschein kann nur der formelle Beweis des Heimatsrechtes jener Person, auf welche er lautet, erbracht werden. — 2. Durch die Verzeichnung einer Person als „Stellungspflichtiger" einer Gemeinde, sowie durch Abstellung zum Militär für eine Gemeinde wird kein Erwerbstitel des Heimatsrechtes begründet.

Erkenntniß vom 18. April 1894, Z. 1541.

Gemeinde Palterndorf ca. Statthalterei in Wien (St.-R. Bar. Kutschera; E. vom 30. Jänner 1893, Z. 37, puncto Heimatsrecht des Georg Denner und seines Sohnes Georg.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Es handelt sich um die Frage des Heimatsrechtes des Schuhmachers Georg Denner, geboren am 19. April 1866, ehelicher Sohn des Josef Denner, und des am 19. Jänner 1891 geborenen ehelichen Sohnes des Georg Denner gleichen Namens.

Da weder behauptet wird, noch vorliegt, daß Georg Denner senior und junior selbstständig ein Heimatsrecht erworben hätten, so ist vor Allem das Heimatsrecht des Georg Denner senior gemäß § 6 des Ges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, nach dem Heimatsrechte seines ehelichen Vaters Josef Denner zu beurtheilen und weiter zu untersuchen, ob nicht gemäß § 12 des Heimatsgesetzes durch eine etwaige Veränderung in dem Heimatsrechte des Vaters, diesem geänderten Heimatsrechte auch der Sohn zu folgen gehabt hätte.

Die Gemeinde Palterndorf hat in der Administrativverhandlung zugegeben, daß Josef Denner bis zum Jahre 1856 in Palterndorf heimatsberechtigt war, behauptet jedoch, daß derselbe, welcher damals nach Ringelsdorf übersiedelte und daselbst als Grundbesitzer seßhaft wurde, in dieser Gemeinde das Heimatsrecht erworben habe. Den Beweis hiefür glaubt die Gemeinde Palterndorf darin zu finden, daß dem Sohne Johann des Josef Denner zwei Heimatsscheine am 7. Jänner 1881 und 31. Juli 1887 und dem Sohne Josef ein Heimatsschein unterm 23. Mai 1874 von der Gemeinde Ringelsdorf ausgefertigt worden sind. — Ganz abgesehen davon, daß alle diese drei Heimatsscheine betreff ihrer Förmlichkeiten nicht der Vorschrift des § 52 der n. ö. Gem.-Ordn. entsprechen, können diese Heimatsscheine als ein formelles Beweismittel darüber, daß dem Vater Josef Denner das Heimatsrecht in der Gemeinde Ringelsdorf zustehe, nicht angesehen werden, da gemäß § 32 des Heimatsgesetzes der Heimatsschein die Urkunde ist, welche bestätigt, daß der Person, welcher er ertheilt wird, das Heimatsrecht in der Gemeinde zusteht, durch diese Heimatsscheine daher nur der formelle Beweis des Heimatsrechtes jener Personen, auf welche sie lauten, erbracht werden könnte.

Ebenso könnte der von der Gemeinde Palterndorf in der Administrativverhandlung wie in der Beschwerde hervorgehobene Umstand, daß sämmtliche Söhne des Josef Denner und auch Georg Denner senior für die Gemeinde Ringelsdorf der Stellungspflicht unterzogen worden seien, für das Heimatsrecht derselben nicht beweismachend sein, da durch die Verzeichnung einer Person als Stellungspflichtiger einer Gemeinde, sowie durch Abstellung für eine Gemeinde kein Titel zur Erwerbung des Heimatsrechtes begründet wird, vielmehr die Abstellung zum Militär für die Frage des Heimatsrechtes nur insoferne

von Bedeutung ist, als nach § 19, Abs. 1 des Heimatsgesetzes vom Jahre 1863 ein Heimatloser vor Allem derjenigen Gemeinde zuzuweisen kommt, in welcher er sich zur Zeit der Abstellung zum Militär befand. — Es kann daher darin, daß seitens der Administrativbehörden über die angeblich erfolgte Abstellung der Söhne des Josef Denner zum Militär keine weiteren Erhebungen gepflogen wurden — da dies für die Zuständigkeitsfrage des Letzteren nicht von Bedeutung ist — ein Mangel des Verfahrens nicht erblickt werden.

Aber auch darin, daß darüber, ob Josef Denner bei seiner Abgabe ins Irrenhaus im Jahre 1871 mit einem Heimatsscheine versehen war, nichts erhoben wurde, liegt kein wesentlicher Mangel des Verfahrens, weil selbst für den Fall, als damals dem Genannten seitens der Gemeinde Ringelsdorf ein Heimatsschein erfolgt worden wäre, mit Rücksicht darauf, daß eine stillschweigende Aufnahme durch vierjährigen Aufenthalt nach dem prov. Gemeindegesetze vom Jahre 1849 wegen der inzwischen in Wirksamkeit getretenen geänderten Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom Jahre 1859 nicht mehr Platz greifen konnte und daß eine ausdrückliche Aufnahme in den Gemeindeverband von Ringelsdorf nach der ausdrücklichen von der Gemeinde Palterndorf nicht widersprochenen Angabe der Gemeinde Ringelsdorf nicht stattgefunden hat, ein solcher Heimatsschein im Grunde des § 35 Heimatsges. als ungiltig erklärt werden müßte.

Da hiernach Josef Denner kein anderes Heimatsrecht erworben hat, vielmehr bis zu seinem Tode im Jahre 1871 das Heimatsrecht in der Gemeinde Palterndorf besaß, erscheint dessen im Jahre 1866 geborener ehelicher Sohn Georg gemäß § 6 Heimatsges. in Palterndorf heimatsberechtigt und hatte nach der gleichen gesetzlichen Bestimmung der im Jahre 1891 geborene eheliche Sohn des Georg Denner gleichen Namens ebenfalls diesem Heimatsrechte zu folgen.

Nr. 7845.

1. Die Verpflichtung der Gemeinde zur Erhaltung der bestehenden Gemeindestraßen und Wege innerhalb ihres Gebietes besteht auch dann, wenn die Nothwendigkeit der Straße zu einer bestimmten Jahreszeit für diese Gemeinde nicht bestünde. — 2. Sache der Gemeinde ist es, privatrechtliche Verpflichtungen im Streitfalle auf dem Rechtswege geltend zu machen.

Erkenntniß vom 18. April 1894, Z. 1539.

Gemeinde Steinberg ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 24. Februar 1893, Z. 2374, puncto Erhaltung eines Gemeindeweges.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der seitens der Gemeinde Steinberg angefochtenen Entscheidung des Tiroler Landesausschusses vom 24. Februar 1893, Z. 2374, wurde ausgesprochen, daß die Gemeinde Achenthal nicht verhalten werden könne, den die Verbindung zwischen Steinberg und Achenthal herstellenden Gemeindeweg im eigenen Gebiete zur Winterszeit einzuhalten.

Daß der fragliche Weg thatsächlich ein öffentlicher Gemeindeweg ist, welcher die Gebiete beider Gemeinden durchzieht und verbindet, wird von

beiden Gemeinden zugegeben und steht nicht in Frage. — Der Streit dreht sich lediglich darum, ob die Gemeinde Achenthal verpflichtet sei, jene Wegstrecke, welche in ihrem Gebiete liegt, zur Winterszeit einzuhalten, daß heißt: die erforderlichen Schnee- und Eisarbeiten vorzunehmen, um diese Strecke in fahrbarem Zustande zu erhalten, bezw. ob dieselbe schuldig sei, der Gemeinde Steinberg die Schneeräumungskosten zu ersetzen, welche von letzterer Gemeinde für die Einhaltung dieser Wegstrecke deshalb aufgewendet werden mußten, weil die Gemeinde Achenthal die Räumung unterlassen hatte und der Weg infolge dessen unpassirbar geworden war.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen: Nach § 27, Z. 3 der Gem.-Ordn. fällt die Sorge für die Erhaltung der Gemeindestraßen und Wege sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf denselben, in den selbstständigen Wirkungskreis jeder Gemeinde und ist von derselben innerhalb ihrer Grenzen und durch ihre eigenen Kräfte durchzuführen. — Hiemit übereinstimmend schreibt der § 11 des Straßengesetzes vom 12. October 1882, L. G. B. Nr. 30, vor, daß die Ortsgemeinde verpflichtet ist, die nothwendigen Gemeindestraßen und Wege innerhalb ihres Gebietes herzustellen und in gutem Zustande zu erhalten.

Es kann hienach keinem Zweifel unterliegen, daß jede Gemeinde die Verpflichtung hat, die bestehenden Gemeindestraßen und Wege, sofern dieselben nothwendig sind, innerhalb ihres Gebietes auf eigene Kosten zu erhalten, das heißt alle jene Arbeiten vorzunehmen, welche — gleichviel ob gewöhnliche und regelmäßige oder außerordentliche — erforderlich sind, um den dem Gesetze entsprechenden Zustand der Straße zu sichern. — Die Administrativbehörden haben daher, wenn es sich um die Herstellung oder Erhaltung eines nothwendigen Gemeindeweges handelt, die Ortsgemeinde als die hiezu verpflichtete anzusehen und zu behandeln und müssen es ihr überlassen, bestehende privatrechtliche Verpflichtungen — nach § 12 des Straßengesetzes — im Streitfalle auf dem Rechtswege geltend zu machen, da über Bestand und Ausdehnung von Verpflichtungen, welche in Privatrechtstiteln begründet sind, nur der ordentliche Richter zu erkennen hat.

Wenn der belangte Landesausschuß in seiner Gegenschrift betont, daß der fragliche Weg zur Winterszeit für die Gemeinde Achenthal nicht nothwendig sei, so muß dem gegenüber auf den auch vom Landesausschusse seiner Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestand hingewiesen werden, wonach dieser Gemeindeweg die Verbindung zwischen Steinberg und Achenthal bildet. Hieraus folgt gemäß der voraufgeführten Gesetzesstelle ohne weiteres die Verpflichtung der Gemeinde Achenthal zur Erhaltung der in ihrem Gebiete liegenden Wegstrecke und zwar auch dann, wenn dieser Gemeindeweg — wie die Gemeinde Achenthal angibt — für den Verkehr ihrer eigenen Bewohner zur Winterszeit nicht nothwendig wäre, weil bei dieser Communication die Merkmale eines Gemeindeweges (§ 4 des Straßengesetzes) auch bezüglich der Gemeinde Achenthal zutreffen, im § 11 aber nicht gefordert wird, daß eine so qualificirte Straße oder Straßenstrecke immer und zu jeder Zeit auch für jene Gemeinde nothwendig sein müsse, in deren Gebiete dieselbe gelegen ist.

Nr. 7846.

1. Unter „Gemeinden" im Sinne des Eisenbahnzufahrtsstraßen-Gesetzes sind weder „Ortschaften" noch „Catastralgemeinden", sondern nur „Ortsgemeinden", d. i. die mit dem selbstständigen und übertragenen Wirkungskreise ausgestatteten Gemeinden, die sog. „politischen Gemeinden" zu verstehen. — 2. Verfahren in Concurrenzangelegenheiten zu Zwecken der Herstellung und Erhaltung von Eisenbahnzufahrtsstraßen.

Erkenntniß vom 18. April 1894, Z. 1536.

Gemeinde Hummeln (Adv. Dr. Leeb) ca. böhm. Landesausschuß; mitbetheiligt fürstlich Schwarzenberg'sche Domänen-Direction in Krumau (Adv. Dr. Mikosch); E. vom 14. December 1893, Z. 49184, puncto Concurrenz zur Herstellung und Erhaltung der Zufahrtsstraße zu der Haltestelle Koroſek der Budweis—Salnauer Eisenbahn.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die der angefochtenen Entscheidung, mit welcher die Concurrenz zum Baue und zur Erhaltung der Eisenbahnzufahrtsstraße für die Haltestelle Koroſek im Recurswege derart festgesetzt wurde, daß die österr. Localeisenbahn-Gesellschaft und die politischen Gemeinden Prabsch und Hummeln je ein Drittel der Bau- und Erhaltungskosten zu tragen haben, von der Beschwerde aus dem Grunde, weil die beschwerdeführende Gemeinde Hummeln zur bezüglichen Concurrenzverhandlung nicht beigezogen wurde, entgegengesetzte formelle Einwendung des mangelhaften Verfahrens steht mit der materiellen Behauptung, daß im Gesetze vom 18. April 1886, L. G. B. Nr. 38, betreffend die Herstellung und Erhaltung von Eisenbahnzufahrtsstraßen nicht die »politische Gemeinde«, sondern die »Ortsgemeinde« verstanden sei, in solchem Zusammenhange, daß die Grundhältigkeit der formellen Einwendung von der Entscheidung der meritorischen Frage abhängt, sohin vorerst diese zu erörtern ist.

Hiebei ist zunächst hervorzuheben, daß die Bezeichnung »Ortsgemeinde« nur der durch das Gesetz vom 5 März 1862, R. G. B. Nr. 18, und durch die Gemeindeordnung für Böhmen vom 16. April 1864, L. G. B. Nr. 7, mit dem selbstständigen und übertragenen Wirkungskreise ausgestatteten Gemeinde, welche im gewöhnlichen Sprachgebrauche auch »politische Gemeinde« genannt wird, zukommt, während die Catastralgemeinden und Ortschaften nur geographische Theile der Ortsgemeinden bilden und für die Ortschaften, insoferne sie eigenes Vermögen und eine besondere Verwaltung besitzen, eine besondere Bezeichnung ihrer Vertretung zum Unterschiede von der Ortsgemeinde und ihrer Vertretung ausdrücklich vorgeschrieben ist (§§ 107 und 108 Gem.-Ordn.). — Dies zur Klarstellung der von der Beschwerde verwechselten Begriffe vorausgeschickt, ist zu constatiren, daß die Ortsgemeinde Hummeln aus den Catastralgemeinden Cernodub, Plan und Hummeln besteht, daher nur von einer Catastralgemeinde und Ortschaft Cernodub, nicht aber von einer Ortsgemeinde dieses Namens gesprochen werden kann.

Da nun die Bezeichnung »Gemeinde« für eine Ortschaft überhaupt nicht und auch dann nicht gebraucht werden kann, wenn die Ortschaft nach § 107 Gem.-Ordn. eine besondere Vermögensverwaltung besitzt und da die

Catastralgemeinde als solche, insoweit sie nicht mit einer Ortsgemeinde oder mit einer selbstständig verwalteten Ortschaft (§ 107 Gem.-Ordn.) zusammenfällt, ein lediglich für Zwecke der Besteuerung geographisch abgegrenztes Gebiet bildet, welchem bei dem Abgange einer gesetzlichen Vertretung die Eigenschaft eines Rechtssubjectes nicht zukommt und daher in allen Fällen, in welchen der Gesammtheit der Steuerträger eines solchen Gebietes eine Verpflichtung auferlegt werden soll, dies mit der ausdrücklichen Bezeichnung »Catastralgemeinde« geschehen muß, so ist klar, daß im § 3 lit. b des Ges. vom 18. April 1886, L. G. B. Nr. 18, unter »Gemeinden« weder Ortschaften, noch Catastralgemeinden, sondern nur Ortsgemeinden verstanden sein können und wird dies noch zweifelloser bei der Erwägung, daß nach § 2 leg. cit. die Eisenbahnzufahrtsstraßen entweder als Bezirks- oder als Gemeindestraßen herzustellen und zu erhalten sind, die Straßengesetze für Böhmen aber, insbesondere das in obigem § 2 berufene Straßenadministrations-Gesetz vom 31. Mai 1866, L. G. B. Nr. 41 — insoweit nicht privatrechtliche Verpflichtungen oder besondere Vereinbarungen bestehen — die Obliegenheiten in Bezug auf die Gemeindestraßen nur den Ortsgemeinden und nicht den Catastralgemeinden und Ortschaften auferlegen, woraus wohl mit Recht gefolgert werden kann, daß das Gesetz auch im obcitirten § 3 lit. b nur die Ortsgemeinden im Auge hat.

Wenn hiernach die angefochtene Entscheidung, insoweit mit derselben die von der in Rede stehenden Zufahrtsstraße durchzogene Ortsgemeinde Hummeln zur Concurrenz für den Bau und die Erhaltung der Straße herangezogen wird, im Gesetze begründet erscheint, so hatte diese Ortsgemeinde allerdings auch einen gesetzlichen Anspruch, vorerst in der Sache gehört und zu der bezüglichen Concurrenzverhandlung beigezogen zu werden. — Nun ist zwar die Einladung des Bezirksausschusses Budweis vom 27. Juli 1891, Z. 555, zu der Concurrenzverhandlung am 23. August 1891 an die Gemeindevorstehung in Hummeln adressirt; allein im Texte dieser Einladung ist die Ortsgemeinde Hummeln nicht, dagegen die »Gemeinde Cernoduben« unter den übrigen im Protokolle über die politische Begehung vom 11. October 1887 bezeichneten Interessenten aufgeführt, so daß die Gemeindevorstehung Hummeln berechtigt war, anzunehmen, es handle sich bei dieser Verhandlung nur um das Interesse der Catastralgemeinde Cernoduben, weshalb auch nur ein Vertreter dieser Catastralgemeinde bei der Verhandlung erschien.

Daß auch der Bezirksausschuß von der Anschauung ausging, es sei nicht die Ortsgemeinde Hummeln, sondern nur die zu derselben gehörige Catastralgemeinde Cernoduben in Concurrenz zu ziehen, geht aus dem Verhandlungsprotokolle vom 23. August 1891 und aus dem Inhalte der Entscheidung des Bezirksausschusses vom 13. October 1891, Z. 1144, hervor, welche auch an den »Ortsgemeindevorstand« Cernoduben zugestellt wurde. — Ueberdies sind bei der Concurrenzverhandlung laut Protokolles vom 23. August 1891 jene Umstände und Verhältnisse, welche für die Concurrenzpflicht überhaupt und insbesondere im Sinne des vorletzten und letzten Absatzes des § 3 des obbezogenen Gesetzes für die eventuelle Heranziehung von Nachbargemeinden und von außerhalb der von der Zufahrtsstraße durchzogenen oder berührten Gemeinden gelegenen Unternehmungen und Besitzungen

maßgebend sind, nicht erörtert worden und erscheint daher die Concurrenzverhandlung auch in dieser Beziehung mangelhaft.

Nachdem nun gemäß § 7 leg. cit. über die Auftheilung der Bau- und Erhaltungskosten der Zufahrtsstraße im Entscheidungswege erst dann vorzugehen ist, wenn hierüber bei der Concurrenzverhandlung eine Vereinbarung der Interessenten nicht erzielt worden ist, zu der Concurrenzverhandlung am 23. August 1891 aber die vom Gesetze zur Concurrenz berufenen Ortsgemeinde nicht beigezogen und bei dieser Verhandlung die für die Feststellung des Kreises der Interessenten maßgebenden Verhältnisse nicht klargestellt worden sind, so erschienen dem V. G. Hofe wesentliche Formen des Administrativ-Verfahrens außer Acht gelassen und der Thatbestand in wesentlichen Punkten der Ergänzung bedürftig.

Nr. 7847.

1. Genehmigung eines Jagdpachtverlängerungs-Vertrages durch den Bezirksausschuß und Unzulässigkeit der Außerkraftsetzung einer solchen Genehmigung durch den Landesausschuß von amtswegen. — 2. Der Jagdausschuß ist nicht Behörde I. Instanz in Jagdsachen. — 3. Es ist Sache der Jagdgenossenschaft, geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit die Jagdgenossen von den Acten des Jagdausschusses und von den an denselben ergehenden Verfügungen der Aufsichtsbehörde Kenntniß erlangen. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 18. April 1894, Z. 1537.

Jagdausschuß in Nixdorf (Adv. Dr. Prokſch) ca. Landesausschuß in Prag; mitbetheiligt Franz Wäber (Adv. Dr. Pergelt); E. vom 22. Februar 1893, Z. 3898, puncto Jagdsache.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Nach den Administrativacten wurde die Pachtung der Nixdorfer Genossenschaftsjagd bei der am 4. August 1891 stattgehabten licitationsweisen Verpachtung für die sechsjährige Pachtperiode vom 1. Februar 1892 bis 31. Jänner 1898 um den Meistbot von 510 fl. von Johann G. Rademann erstanden, über dessen Ansuchen aber der auf Grund dieses Licitationsergebnisses abgeschlossene Pachtvertrag vom 4. August 1891 mit Beschluß des Jagdausschusses vom 10. April 1892 auf weitere 6 Jahre das ist bis 31. Jänner 1904 verlängert und hierüber der Jagdpachtverlängerungs-Vertrag vom 10. April 1892 ausgefertigt, welcher unterm 21. April 1892, Z. 161, die nachgesuchte Genehmigung des Bezirksausschusses erhielt. — Mit der angefochtenen Entscheidung hat nun der Landesausschuß unter Behebung der gegentheiligen Entscheidung des Bezirksausschusses vom 28. September 1892, Z. 324, den Beschluß des Jagdausschusses und den Jagdpachtverlängerungs-Vertrag vom 10. April 1892 aus dem Grunde für ungiltig erklärt, weil sich dieser Beschluß als eine nachträgliche Abänderung der ursprünglichen Licitationsbedingnisse zu Gunsten des Erstehers darstellt, eine solche aber mit Rücksicht auf die Art der Verpachtung im öffentlichen Licitationswege unzulässig ist.

Bei der Prüfung dieser Streitsache hatte der V. G. Hof die in der Gegenschrift des Landesausschusses eingeflochtene Einwendung der Unzuständigkeit dieses Gerichtshofes, weil — insoferne der Jagdpachtverlängerungs-

Vertrag als ein selbstständiger neuer Vertrag aufgefaßt wird — den autonomen Behörden zusteht, nach freiem Ermessen zu beurtheilen, ob der Jagdausschuß bei seinem diesfälligen Beschlusse die obwaltenden Umstände berücksichtigt habe, nicht zu beachten, da die Annullirung des Beschlusses des Jagdausschusses nicht aus diesem Grunde erfolgte.

In der Sache selbst konnte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung nicht für begründet erkennen. — Wie aus dem eingangs dargestellten Sachverhalte sich ergibt, hat der vom Jagdausschusse mit dem Jagdpächter abgeschlossene Jagdpachtverlängerungs-Vertrag ddto. 10. April 1892 unterm 21. April 1892, Z. 161, die Genehmigung des Bezirksausschusses erhalten. — Durch diesen Act des Bezirksausschusses ist im Sinne des § 23 des Jagdgesetzes festgestellt worden, daß der Jagdpachtverlängerungs-Vertrag nichts enthalte, was den Bestimmungen des Jagdgesetzes, deren Einhaltung dem Bezirksausschusse zu überwachen obliegt, widerstreiten würde.

Diese Entscheidung der unmittelbar berufenen Aufsichtsbehörde ist innerhalb jener Frist nicht angefochten worden, welche durch die Bestimmung des § 77 des Bezirksvertretungs-Gesetzes zur Anfechtung von Beschlüssen des Bezirksausschusses im Instanzenzuge festgestellt ist, und es ist eben darum dieser Beschluß des Bezirksausschusses in Rechtskraft erwachsen. — Zu einer Aufhebung dieses Beschlusses über die verspätet eingebrachte Beschwerde war der Landesausschuß umsominder berechtigt, als es sich bei diesem Beschlusse nicht um die Durchführung einer der Disposition der Parteien entzogenen Anordnung des Gesetzes gehandelt hat, da ja die Verpachtung der Jagd für die Dauer bis zu 12 Jahren zu den dem Jagdausschusse eingeräumten Befugnissen zählt.

Dem gegenüber kann nicht eingewendet werden, daß die Entscheidung des Bezirksausschusses ddto. 21. April 1892, Z. 161, bezw. der Beschluß, womit der Jagdpachtverlängerungs-Vertrag genehmigt wurde, die formelle Rechtskraft darum nicht erlangen konnte, weil er den einzelnen Jagdgenossen nicht zugestellt worden ist. — Wie aus den Bestimmungen der §§ 8, 12 und 23 des cit. Jagdgesetzes sich ergibt, nimmt das Gesetz nicht den Standpunkt ein, daß der Jagdausschuß die Behörde I. Instanz, der Bezirksausschuß die Behörde II. Instanz und der Landesausschuß die Behörde III. Instanz in Jagdangelegenheiten wäre, sondern der Jagdausschuß erscheint als der Verwalter und Repräsentant der Jagdgenossenschaft, der Gesammtheit der einzelnen Jagdgenossen, welchem innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen die Selbstverwaltung des Jagdrechtes zusteht und der lediglich in den im § 23 Jagdgesetzes genannten Fällen der Aufsicht des Bezirksausschusses unterworfen ist.

Soweit es sich also um Acte des Jagdausschusses handelt, schreitet der Bezirksausschuß überhaupt nicht als behördliche Instanz, sondern als Aufsichtsbehörde ein und die von ihm in dieser Eigenschaft getroffenen Verfügungen treten gegenüber der Jagdgenossenschaft und eben darum gegenüber jedem einzelnen der Jagdgenossen durch die Zustellung der Verfügung an den Jagdausschuß in Wirksamkeit. — Sache der Jagdgenossenschaft, bezw. Sache der Jagdgenossen ist es, jene Maßnahmen zu treffen, welche sie zur Wahrung ihrer Interessen gegenüber dem Gebahren ihres bestellten Verwaltungsorganes, des Jagdausschusses, für nöthig erachten. Es ist darum

auch Sache der Jagdgenossenschaft, Vorsorge zu treffen, damit sie und ihre Mitglieder von den Acten ihres Verwaltungsorganes und von den an denselben ergangenen Verfügungen der Aufsichtsbehörde Kenntniß erlangen. — Hat die Jagdgenossenschaft verabsäumt, derlei Einrichtungen zu treffen, so kann daraus nicht gefolgert werden, daß den einzelnen Mitgliedern der Jagdgenossenschaft freistehen könnte, zu jeder beliebigen Zeit, selbst von der Aufsichtsbehörde genehm gehaltene Acte des Jagdausschusses anzufechten.

Nr. 7848.

Bei Beurtheilung der Frage, ob und inwieweit ein Pfründner für Bauauslagen bei kirchlichen Gebäuden concurrenzpflichtig sei, ist jene Fassion zu Grunde zu legen, welche nach den jeweilig bestehenden Vorschriften bestimmt ist, das Jahreseinkommen der Pfründe festzustellen.

Erkenntniß vom 19. April 1894, Z. 1544.

Alois v. Canaval, Pfarrer in Hof (Adv. Dr. Adensamer), ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Dr. Bar. Schwind); E. vom 15. Februar 1893, Z. 1756, puncto Concurrenz zu Beneficialgebäuden.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde in Bestätigung des Erkenntnisses der k. k. Statthalterei ddto. Brünn 7. November 1892, Z. 36711, der Pfarrbeneficiat in Hof verpflichtet, zu den mit der baulichen Herstellung des dortigen Pfarr- und Wirthschaftsgebäudes verbundenen Materialien- und Professionistenkosten per 271 fl. 86 kr. den neunten Theil im Betrage von 30 fl. 21 kr. beizutragen, weil derselbe aus seiner Pfründe ein Einkommen von 727 fl. 92 kr. bezieht, welches das gesetzlich beitragsfreie Minimum von 600 fl. um 127 fl. 92 kr. übersteigt. — Diese Entscheidung, welche sich auf die §§ 5 und 6 des mähr. Landesgesetzes vom 2. April 1864, L. G. B. Nr. 11, stützt, geht von der Erwägung aus, daß der Bemessung des Baubeitrages nicht das dem Pfarrbeneficiaten nach dem Gesetze vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, gebührende, aus dem Religionsfonde ergänzte Minimaleinkommen von 800 fl., sondern nur jenes Einkommen zu Grunde zu legen ist, welches die Pfründe »fassionsmäßig« abwirft und daß für die Ermittlung dieses Einkommens nicht die mit dem Congruagesetze bestimmten Einschätzungsmodalitäten, sondern jene Normen maßgebend sind, welche zur Zeit der Erlassung des erwähnten Landesgesetzes in Geltung standen.

Dieser in der Beschwerde bekämpften Rechtsanschauung konnte der V. G. Hof in dem letzterwähnten Punkte, nämlich insofern nicht beitreten, als für die Ermittlung des Einkommens nicht die mit dem Congruagesetze bestimmten Einschätzungsmodalitäten, sondern jene Normen für maßgebend erklärt worden sind, welche zur Zeit der Erlassung des erwähnten Landesgesetzes in Geltung standen. — Es ist zwar richtig, daß nach diesen älteren Vorschriften (Gub.-Decret vom 4. Juli 1828, Nr. 78 Prov.-Ges.-Samml. für Mähren), es eine verschiedenartige Berechnung des Ertrages der Pfründe gegeben hat, je nach dem Zwecke, für welchen diese Berechnung vorgenommen

wurde; allein diese älteren Vorschriften haben durch die Bestimmung des § 5 des Ges. vom 2. April 1864, L. G. B. Nr. 11, eine Aenderung dahin erfahren, daß für die Bestimmung des Baubeitrages eines Pfründners das »fassionsmäßige« Jahreseinkommen der Pfründe für maßgebend erklärt worden ist. — Nach diesem Wortlaute soll also nicht weiter als die Concurrenzbasis jener Betrag des Pfründeneinkommens, welcher aus den in den älteren Vorschriften über die Bauconcurrenz bezeichneten Einnahms- und Ausgabstiteln sich ergibt, sondern eben das Jahreseinkommen der Pfründe, wie solches fassionsmäßig zur Darstellung gelangt, gelten.

Es ist somit nach der Anschauung des V. G. Hofes durch die cit. Bestimmung des § 5 insofern eine Aenderung der früheren Vorschriften eingetreten, als das in Frage stehende Concurrenzgesetz davon abgegangen ist, für Zwecke der Bauconcurrenz die besondere Fatirung des Pfründeneinkommens aufrecht zu erhalten. In Folge dessen wird bei der Beurtheilung der Frage, ob und inwieweit ein Pfründner für Bauauslagen bei kirchlichen Gebäuden concurrenzpflichtig sei, jene Fassion zu Grunde zu legen sein, welche nach den jeweilig bestehenden Vorschriften bestimmt ist, das Jahreseinkommen der Pfründe festzustellen, derzeit also jene Fassion, welche nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, zu verfassen ist.

Dem steht nicht entgegen, daß der § 3 des citirten Gesetzes als den nächsten Zweck dieser Fassion »die Congruaergänzung« bezeichnet, noch auch daß die Bestimmungen des Gesetzes in Betreff der Feststellung der Einnahmen und Ausgaben zum Theile nicht auf Netto-, sondern auf Pauschalbeträge reflectiren; denn Zweck der nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19 April 1885 zu veranlagenden Fassion ist nach § 1 l. c. zweifellos, die mit dem geistlichen Amte (der Pfründe) verbundenen Bezüge festzustellen, da ja die Ergänzung nur dann und insoweit platzgreifen soll, als das vom Gesetze für nöthig erkannte Minimaleinkommen durch die mit dem geistlichen Amte verbundenen Bezüge nicht gedeckt ist. — Es kann auch nicht außer Betracht bleiben, daß das Concurrenzgesetz vom Jahre 1864 — wie alle ähnlichen Gesetze — gewiß nur jenes Einkommen belasten wollte, welches als solches zweifellos sichergestellt erscheint und daß hiefür, da das eben besprochene Concurrenzgesetz nicht so wie andere Concurrenzgesetze (vergl. z. B. das Gesetz vom 28. April 1864, L. G. B. Nr. 7 für Steiermark), besondere Bestimmungen über die Feststellung des Einkommens getroffen hat, sachgemäß jene gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung gelangen müssen, deren Bestimmung es eben ist, das Pfründeneinkommen festzustellen.

Daß aber das Gesetz vom 19. April 1885 bei den einzelnen Einnahms- und Ausgabsposten zum Theile mit Pauschalbeträgen rechnet, steht der Verwendung der Congrua-Einkommensfassion in Fällen der Bauconcurrenz umsoweniger entgegen, als diese Art der Einstellung der betreffenden Einnahms- und Ausgabstitel einerseits schon in der Variabilität der betreffenden Bezüge und Ausgaben in den einzelnen Jahren ihre natürliche Erklärung findet und als andererseits nicht abzusehen wäre, warum für Zwecke der Bauconcurrenz das Einkommen der Pfründe überhaupt eine andere Feststellung erfahren sollte, als welche das Gesetz für die Frage nöthig und richtig gefunden hat, ob die Pfründe das erforderliche Minimal-

einkommen abwirft. — Da nach der eben entwickelten Rechtsanschauung des V. G. Hofes bei Bestimmung der Concurrenztangente des Pfründners nach § 5 des Ges. vom 2. April 1864 jene Fassion zur Anwendung zu kommen hat, welche nach den derzeitigen Vorschriften für Zwecke der Ergänzung der Congrua, bezw. überhaupt für Zwecke der Feststellung des mit einer Pfründe verbundenen Einkommens zu errichten ist und da die angefochtene Entscheidung den Concurrenzbeitrag des Beschwerdeführers nicht unter Zugrundelegung dieser Fassion feststellt, so war die angefochtene Entscheidung aufzuheben.

Nr. 7849.

Ist das bewilligte Umlageobject „Spiritus" und Spiritnosen" als „Getränke" bezeichnet worden, so ist die Gemeinde zur Einhebung der Umlage nur von jenen Spiritnosen berechtigt, welche nach ihrer chemischen Beschaffenheit als „Getränke" verwendet werden; denaturirter Spiritus gehört nicht zu denselben.

Erkenntniß vom 19. April 1894, Z. 1545.

Adolf Fleischner ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 1. März 1893, Z. 7849, puncto Gemeindeabgabe von denaturirtem Spiritus.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«*)

Nr. 7850.

Res judicata in einer Armenunterstützungssache.

Erkenntniß vom 19. April 1894, Z. 1546.

Gemeinde Březovic (Adv. Dr. Lenoch) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 22. Februar 1893, Z. 1579, puncto Armenunterstützung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Bezirksausschuß in Hořic hat mit dem Erkenntnisse vom 11. Juni 1892, Z. 697, die Gemeinde Březovic verhalten, den Jindra'schen Waisenkindern die seit dem Monate April 1888 vorenthaltene Armenunterstützung nachträglich auszuzahlen und weiter zu erfolgen, bezw. diesfalls mit Antonia Kostka übereinzukommen, da diese als Großmutter der gedachten Waisen, diese letzteren inzwischen verpflegte. — Dieses Erkenntniß hat der böhm. Landesausschuß mit der nunmehr angefochtenen Entscheidung vom 22. Februar 1893, Z. 1579, bestätigt.

Die Beschwerde stellt die Competenz der autonomen Behörden zur Entscheidung der Streitsache mit der Behauptung in Abrede, daß sich die Gemeinde der Antonia Kostka gegenüber zur Unterstützung der Jindra'schen Waisen weder jemals selbst verpflichtet habe, noch diesfalls im Instanzenzuge verpflichtet worden sei und vermeint, daß die Genannte, da sie die Waisen ohne von der Gemeinde erhaltenen Auftrag verpflegte, ihre Ersatzansprüche im gerichtlichen Wege geltend zu machen habe. In merito negirt die Gemeinde die Verpflichtung zur Unterstützung der gedachten Waisen, weil nach

*) S. Erkenntniß sub Nr. 7365 (Bd. XVII, J. 1893) und Nr. 7707.

ihrem Erachten Antonia Kostka in Rücksicht auf ihre Vermögensverhältnisse der ihr nach § 143 a. b. G. B. obliegenden Versorgungspflicht in Betreff dieser Waisen ohne Beihilfe der Gemeinde nachzukommen in der Lage sei.

Der V. G. Hof fand vorerst die obgedachte formale, im Administrativ-Verfahren nicht vorgebrachte und mit der Actenlage im Widerspruche stehende Einwendung der Beschwerde zu verwerfen. — Denn die Administrativacten weisen aus, daß die Gemeinde Březovic durch das Erkenntniß des Bezirksausschusses in Hořic vom 30. December 1887, Z. 1527, und bezw. durch die dieses Erkenntniß bestätigende Entscheidung des Landesausschusses vom 22. Februar 1888, Z. 6032, verpflichtet wurde, den schon damals in der Verpflegung der Antonia Kostka gestandenen Waisen Johann, Bohumila und Franziska Jindra eine monatliche Unterstützung von 3 fl. zu verabreichen und lassen weiter entnehmen, daß die Gemeinde dieser Verpflichtung auch thatsächlich nachgekommen ist, da sie den nach Absterben der Bohumila Jindra noch übrigen beiden Waisenkindern die zugesprochene Unterstützung im Betrage von 2 fl. für die Monate December 1887, Jänner, Februar und März 1888 zu Handen des Vormundes Josef Volšik thatsächlich auffolgte. Hiemit erscheint auch die bei der ö. m. Verhandlung erhobene Einwendung der angeblich nicht erfolgten Zustellung dieser Entscheidung an die Gemeinde widerlegt.

Da nun die angefochtene Entscheidung über das durch die unberechtigte Einstellung der gedachten Unterstützung seitens der Gemeinde provocirte Einschreiten des genannten Vormundes und der Antonia Kostka erfolgte, steht es außer Zweifel, daß der Gemeinde mit der angefochtenen Entscheidung eine neue Verpflichtung nicht auferlegt, sondern daß dieselbe lediglich verhalten wurde, der ihr bereits aufliegenden rechtskräftigen Verbindlichkeit fortgesetzt nachzukommen.

Bei dieser Sachlage kann dem der angefochtenen Entscheidung beigefügten Beisatze, daß die Gemeinde eventuell mit Antonia Kostka wegen Bezahlung der vorenthaltenen Unterstützung das Uebereinkommen zu pflegen habe, die von der Beschwerde vindicirte, die Competenz der autonomen Behörden in Frage stellende Bedeutung nicht beigemessen werden und kann dieser Beisatz vielmehr nur als eine der Gemeinde ertheilte Andeutung in Betracht kommen, auf welchem Wege diese — mit selbstverständlicher Zustimmung des Vormundes der Waisen — die sofortige executive Eintreibung der schuldig gewordenen Unterstützungsbeiträge von sich abzuwenden in der Lage wäre.

Die in meritorischer Beziehung erhobene Einwendung fand der V. G. Hof aus dem Grunde unzulässig, weil die, die Gemeinde zur Gewährung einer Unterstützung an die Jindra'schen Kinder verpflichtende Entscheidung des Landesausschusses vom 22. Februar 1888, Z. 6032, eben nur in Würdigung und Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse der Antonia Kostka und der derselben obliegenden Pflicht zum Unterhalte der mehr genannten Waisen erlassen wurde, der Beschwerde also diesbezüglich die Einwendung der bereits entschiedenen Sache entgegensteht.

Nr. 7851.

Für die Zuerkennung der Antheilsberechtigung an Contributionsfonden, bezw. an den aus denselben gebildeten Vorschußcassen ist der Nachweis der thatsächlichen Betheiligung einer Ansässigkeit am Contributionsfonde zu liefern; die bloße Schlußfolgerung aus der Beitragspflicht ist hiezu nicht ausreichend. Dies gilt auch bei Theilungen berechtigter Ansässigkeiten.

Erkenntniß vom 19. April 1894, Z. 1549.

Franz Knotek in Hostavic ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 15. März 1893, Z. 629, puncto Contributionsfondsantheil.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß dem Besitzer der Realität Nr. 13 in Hostavic ein Antheil an dem Contributionsfonde, bezw. an der aus diesem Fonde seither gebildeten landwirthschaftlichen Bezirksvorschußcasse gebühre und daß dieser Antheil mit dem Betrage von 59 fl. von dem der Realität Nr. 3 zugeschriebenen Antheile per 206 fl. abzuschreiben sei, weil die Realität 13 in Hostavic seiner Zeit von der Realität 3 abgetrennt wurde und die Leistung des Contributionsgetreides im Kaufvertrage vom Jahre 1817 die Käufer auf sich genommen haben.

Der V. G. Hof war jedoch nicht in der Lage zu finden, daß nach der derzeitigen Actenlage die Theilhaberschaft der Besitzer der Realität 13 am Contributionsfonde erwiesen sei. — Es ist zunächst unbestritten und wird auch in der angefochtenen Entscheidung ausdrücklich zugegeben, daß bis zum Jahre 1891 als antheilberechtigt zum Contributionsfonde, bezw. zur Vorschußcasse lediglich die Realität 3 in Hostavic anerkannt war. In Anbetracht der Bestimmung des § 3 des Ges. vom 9. Juli 1863, L. G. B. Nr. 45, erscheint dieser Umstand von Bedeutung, weil ja die Feststellung der Theilhaberschaft schon nach diesem Gesetze, wie nicht minder nach dem Gesetze vom 6. August 1864, L. G. B. Nr. 28, statthaben mußte, und da weiters — wie gleichfalls aus dem § 3 des Ges. vom 9. Juli 1863 sich ergibt — die Antheilsberechtigung von der thatsächlichen Betheiligung einer Ansässigkeit am Contributionsfonde abhängig gewesen ist, erscheint eine bloße Schlußfolgerung aus dem Umstande, daß einer Ansässigkeit die rechtliche Qualität zukommt, welche sie nach der Bestimmung des Patentes vom 9. Juni 1788 zum Contributionsfonde beitragspflichtig machte, für sich allein nicht hinreichend, um dieser Realität die Theilhaberschaft am Contributionsgetreidefonde, bezw. an den aus demselben gebildeten Vorschußcassen zuzuerkennen. Es ist vielmehr insbesondere im Streitfalle der Nachweis zu liefern über die thatsächliche Betheiligung der Ansässigkeit am Contributionsgetreidefonde, bezw. der Leistung der im § 4 des Patentes vom 9. Juni 1788 vorgesehenen Giebigkeiten.

Dieser Beweis wurde in dem abgeführten Administrativ-Verfahren nicht erbracht und er ist auch durch den Kaufvertrag vom 30. April 1817 nicht geliefert. Dieser Kaufvertrag beweist zunächst nicht das Factum der Theilung der Realität Nr. 3 in die Realitäten Nr. 3 und 13; denn der Art. 1 behandelt die Realität Nr. 13 bereits als eine für sich bestehende, auch einen selbstständigen Grundbuchskörper bildende Realität. Es würde also aus diesem

Kaufvertrage in keiner Weise gefolgert werden können, daß der Antheil der Realität Nr. 3 unter die Realitäten Nr. 3 und 13 zu theilen sei. — Aus dem Absatze 5 des cit. Kaufvertrages kann ferner gefolgert werden, daß die Realität Nr. 13 als solche zur Abfuhr des Contributionsgetreides an den Fond verpflichtet war und daß aus dieser Verpflichtung Rückstände aushafteten; allein nach der Stylisirung des Artikels erscheint es nicht ausgeschlossen, daß es sich dabei um Haftungen gehandelt haben kann, welche nach den Normen des Privatrechtes für den Contributionsgetreidefond entstanden sind und als solche übernommen werden mußten. — Ebendarum kann aber diese Urkunde keineswegs als Beweis für jene Momente angesehen werden, welche nach der oben besprochenen Bestimmung des § 3 des Ges. vom 9. Juli 1863, L. G. B. Nr. 45, für die Theilhaberschaft maßgebend sind.

Wenn nun auch mit Rücksicht darauf, daß das Gesetz (§ 5, Abs. 2 des Ges. vom 6. August 1864, Nr. 28, und § 5, Abs. 3 des Ges. vom 22. März 1882, L. G. B. Nr. 26) bei Theilungen berechtigter Ansässigkeiten auch eine Theilung, bezw. Zergliederung des Antheiles am Fondsvermögen für statthaft erklärt, zugegeben werden muß, daß diese Zergliederung auch dann zulässig erscheint, wenn etwa die Theilung der berechtigten Realitat vor Wirksamkeit der berufenen Gesetze stattgefunden hat, so muß gleichwohl auch für solche Fälle der Beweis der erfolgten Theilung der Realität, deren bis nun vorgeschriebener Antheil zergliedert werden soll, sowie der Beweis, daß die abgetheilte Ansässigkeit ebenso wie die Stammrealität in die Verpflichtungen gegenüber dem Contributionsfonde eingetreten ist und diese erfüllt hat, gefordert werden.

Nr. 7852.

Zum Betriebe des Handels mit versüßten geistigen Getränken in verschlossenen Gefäßen muß Jedermann zugelassen werden, der sonst den gewerbegesetzlichen Bedingungen für die Ausübung eines freien Gewerbes entspricht und unterliegt dieser Betrieb lediglich der gesetzlich normirten Beschränkung rücksichtlich des Minimalmaßes. (Bukowina.)

Erkenntniß vom 20. April 1894, Z. 1573.

Motel Schneider (Adv. Dr. Bienenfeld) ca. Min. des Innern (M.-S. Bar. Myrbach); E. vom 1. December 1892, Z. 10915, puncto Verabfolgung eines Gewerbescheines zum Handel mit versüßten geistigen Getränken.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer bestreitet die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, mit welcher der Pepi Nay der Gewerbeschein zum Handel mit versüßten geistigen Getränken in versiegelten Flaschen von mindestens 0·35 Liter ausgefertigt wurde, aus dem Grunde, weil nach Ansicht desselben nur die Specerei- und auf dem Lande die Gemischtwaarenhändler, sowie die Rosoglio- und Liqueurfabrikanten zu diesem Handel berechtigt erscheinen, andere Gewerbsleute jedoch hievon ausgeschlossen seien.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage die Beschwerde als gerechtfertigt zu erkennen und zwar aus folgenden Gründen: Versüßte geistige

Getränke bilden keinen Gegenstand des ausschließlichen Propinationsrechtes und stehen mit letzterem nur insofern in Beziehung, als von den Propinationsberechtigten auch der Ausschank versüßter geistiger Getränke betrieben werden kann. — Der § 1 des Ges. vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, erklärt den Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche mit oder ohne Zusatz sich zu Getränken eignen, also auch von derlei versüßten geistigen Flüssigkeiten in verschlossenen Gefäßen in was immer für Mengen, als ein freies Gewerbe. — Hieraus folgt, daß zu diesem freien Gewerbe Jedermann zugelassen werden muß, welcher die Bedingungen zum Antritt eines freien Gewerbes nach der Gewerbe-Ordnung nachweist und daß in jenen Ländern, in welchen die Propinationsrechte noch in Kraft bestehen, gemäß Art. VIII des Kundmachungs-Patentes zur Gewerbe-Ordnung vom Jahre 1859 und gemäß § 18 des Ges. vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, der Betrieb dieses Gewerbes nur insoweit beschränkt werden kann, als dies durch die bestehenden Propinations-Vorschriften etwa begründet erscheint.

Eine solche Beschränkung findet sich allerdings in dem Hofkammer-Decrete vom 31. Mai 1839, Z. 23627 (galiz. Prov.-Ges.-Samml. ex 1839, Nr. 109 und 126), und der Kundmachung der k. k. Landesregierung vom 16. Juli 1877, L. G. B. Nr. 7, welche Vorschriften den Handel von derlei versüßten geistigen Getränken in versiegelten Flaschen nicht unter einem Seitel, bezw. nicht unter 0·35 Liter als zulässig erklären. — Daraus, daß dieses Hofkammer-Decret nur von Specereiwaarenhändlern und Gemischtwaarenhändlern spricht, kann nicht gefolgert werden, daß heute auch nur diese Gewerbskategorien zu dem Handel mit versüßten geistigen Getränken berechtigt und andere Personen von dem Betriebe dieses als freies Gewerbe erklärten Handels ausgeschlossen seien, da mit dem gedachten Hofkammer-Decrete lediglich die Art und Weise des nach damaligen Gewerbe-Vorschriften im Umfange der Gewerberechte der Specerei- und Gemischtwaarenhändler gelegenen derlei Handels geregelt wurde.

Da die heutige Gewerbegesetzgebung den Handel mit versüßten geistigen Getränken in verschlossenen Gefäßen als freies Gewerbe erklärt, muß daher Jedermann, der sonst den gewerbegesetzlich vorgezeichneten Bedingungen entspricht, zum Betriebe dieses Gewerbes zugelassen werden und unterliegt der Betrieb lediglich der durch das oft erwähnte Hofkammer-Decret normirten Beschränkung rücksichtlich des Minimalmaßes.

Nr. 7853.

1. Voraussetzungen unter welchen den bereits bestehenden Schulgemeinden die Verpflichtung zur Errichtung neuer Schulen, dann zur Bestreitung der sachlichen Bedürfnisse und der Beitragsleistung zu den Lehrergehalten auferlegt werden kann. — 2. Ob und in welcher Höhe ein Zuschuß aus dem Bezirks- oder Landesschulfonde zuzusprechen ist, liegt im Ermessen der Schulbehörden. (Galizien.)

Erkenntniß vom 20. April 1894, Z. 1542.

Stadtgemeinde Drohobycz (Adv. Dr. Brunstein) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. Pilat); E. vom 15. Jänner 1893, Z. 9067 ex 1892, puncto Errichtung und Erhaltung neuer Volksschulen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der galizische Landesschulrath hat mit der Entscheidung vom 27. December 1891, Z. 23300, erkannt, daß unter gleichzeitiger Auflassung von vier Parallelclassen bei der sechsclassigen Mädchen- und bei der vierclassigen Knabenvolksschule in Drohobycz, dortorts mit 1. September 1892 eine neue vierclassige Mädchen- und eine neue vierclassige Knabenvolksschule zu errichten ist, daß ferner die Stadtgemeinde Drohobycz die Auslagen für die sachlichen Bedürfnisse dieser neu zu errichtenden Volksschulen und die Gehalte des Lehrpersonales in den gesetzlich gezogenen Grenzen, ohne einen Beitrag aus dem Bezirks- oder Landesschulfonde bis auf eine, mit dem Erlasse des Landesschulrathes vom 24. Mai 1887, Z. 6888, dem Lehrpersonale an den Volksschulen in Galizien ganz ausnahmsweise bewilligte und auf den Bezirks-, bezw. Landesschulfond zu übernehmende Gehaltsaufbesserung aus eigenen Mitteln zu bestreiten hat. — Mit der Entscheidung vom 15. Jänner 1893, Z. 9067, hat das k. k. Min. für Cultus und Unterricht dem dagegen eingebrachten Recurse der Stadtgemeinde Drohobycz keine Folge gegeben, wogegen die vorliegende Beschwerde gerichtet ist.

In derselben wird die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung bestritten, weil in der Stadtgemeinde Drohobycz bereits eine sechsclassige Mädchenvolksschule und eine vierclassige Knabenvolksschule, weil ferner zwei dreiclassige Volksschulen in den zu Drohobycz gehörigen Vorstädten Zadwornianskie und Liszniańskie bestehen und weil endlich die Stadtgemeinde Drohobycz zu der Volksschule des Basilianer Conventes einen Beitrag leistet, demnach derselben die Errichtung neuer Volksschulen nicht mehr aufgetragen werden könne, da im Sinne des Art. 1 des galiz. Schulerrichtungs-Ges. vom 2. Mai 1873, L. G. B. Nr. 250, eine Gemeinde nur zur Errichtung und Erhaltung einer Knaben- und Mädchenvolksschule verhalten werden, und im Grunde des Art. 4 des Schulerrichtungs-Ges. vom 2. Februar 1885, L. G. B Nr. 29, nur dazu verpflichtet werden könnte, daß für die Zahl der Lehrkräfte mit Rücksicht auf die Schülerzahl vorgesorgt werde.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Zunächst ist zu bemerken, daß der § 59 des Reichsgesetzes vom 2. Mai 1883, R. G. B. Nr. 53, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. B. Nr. 62, abgeändert wurden, und der Art. 1 des galiz. Schulerrichtungs-Ges. vom 2. Mai 1873, L. G. B. Nr. 250, nach ihrem Wortlaute und nach ihrem Zusammenhange mit den übrigen Bestimmungen der cit. Gesetze volle Anwendung nur auf den Fall finden, wenn es sich um die Errichtung einer Schule für einen zu bildenden Schulsprengel handelt, nicht aber auch dann, wenn — wie im vorliegenden Falle — für die innerhalb einer bereits bestehenden Schulgemeinde sich ergebenden Unterrichtsbedürfnisse Vorsorge getroffen werden soll. — Hieraus folgt, daß im Falle, wo es sich um die Verpflichtung bereits bestehender Schulgemeinden zur Errichtung neuer Schulen handelt, nur eine analoge, den Absichten des Gesetzes und den übrigen Bestimmungen desselben entsprechende Anwendung jener Vorschriften Platz greifen kann (§ 7 a. b. G. B.).

Wenn ferner die Stadtgemeinde Drohobycz zur Begründung ihrer Beschwerde ausführt, daß das galiz. Schulerrichtungs-Ges. die in einigen anderen Landesgesetzen vorkommende Bestimmung, wornach eine Schule,

welche bereits durch eine Reihe von Jahren die größere Zahl ihrer Jahresstufen in parallele Abtheilungen zu trennen genöthigt war, nach Ablauf dieses Zeitraumes sofort in zwei Schulen zu theilen ist, nicht enthält, so ist zu bemerken, daß aus einer derartigen, im galiz. Schulerrichtungs-Ges. allerdings nicht vorkommenden Bestimmung nur gefolgert werden könnte, daß bei dem Zutreffen der diesbezüglichen Voraussetzung sofort eine zweite Schule zu errichten ist, nicht aber, daß eine Gemeinde, welche bereits eine Schule errichtet hat, zur Anlage weiterer Schulen nur unter dieser Voraussetzung verhalten werden könnte, daher der Umstand, daß das galiz. Schulerrichtungs-Ges. eine Bestimmung, wie die erwähnte, nicht enthält, für die Lösung der vorliegenden Frage ganz unentscheidend ist.

Das k. k. Min. für Cultus und Unterricht ist nun bei seiner Entscheidung von der Annahme ausgegangen, daß die in Drohobycz bestehenden öffentlichen Volksschulen mit Rücksicht auf die Zahl der schulpflichtigen Kinder für den beabsichtigten Zweck nicht ausreichen, welcher Thatbestand sich als ein actenmäßiger darstellt, was sich schon daraus ergibt, daß die sechsclassige Mädchenschule bereits 8 Parallelclassen und die vierclassige Knabenvolksschule 5 Parallelclassen hat, daß sonach die Zahl der parallelen Abtheilungen die Zahl der Classen dieser Schulen übersteigt und daß diese parallelen Abtheilungen successive vom Jahre 1877 an ausgeführt wurden.

Dieser vom k. k. Min. für Cultus und Unterricht angenommene Thatbestand über die Nothwendigkeit der Neuerrichtung der fraglichen Schulen muß nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, auch der Entscheidung des V. G. Hof zu Grunde gelegt werden und da ferner zufolge Art. 9 des galiz. Schulerrichtungs-Ges. vom 2. Mai 1873 dem Bezirksschulrathe obliegt, die Verhandlung wegen Errichtung neuer Schulen zu leiten und alle jene Anträge zu stellen, welche den festen und gedeihlichen Bestand derselben sicherzustellen geeignet sind, und endlich im vorliegenden Falle die wörtliche Anwendung des § 59 des Reichsvolksschul-Ges. und des Art. 1 des galiz. Schulerrichtungs-Ges. nicht Platz zu greifen hat, so vermochte der V. G. Hof in der Anordnung, daß zwei neue selbstständige Volksschulen zu errichten sind, eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken.

Belangend die der Stadtgemeinde Drohobycz auferlegte Verpflichtung zur Bestreitung der sachlichen Bedürfnisse dieser neu zu errichtenden Schulen, so ist solche im Art. 24 des Ges. vom 2. Februar 1885, galiz. L. G. B. Nr. 29, begründet.

Was schließlich die Verpflichtung der Gemeinde zur Bestreitung der Lehrergehalte betrifft, so haben die Schulbehörden in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des galiz. Landesausschusses angenommen, daß die Stadtgemeinde Drohobycz ein beträchtliches Vermögen besitzt und daß der Gemeinde angesichts ihrer finanziellen Lage die fragliche Leistung auferlegt werden könne. — Nach Art. 19 des Ges. vom 2. Februar 1885, L. G. B. Nr. 29, erleidet der im Art. 18 (ebenda) bezüglich der Gemeinden im allgemeinen festgestellte Percentsatz hinsichtlich der Beitragsleistung zu den Lehrergehalten insofern eine Aenderung, als die ein eigenes Stammvermögen besitzenden Städte und Marktflecken zu den Lehrergehalten den vollen Concurrenzbeitrag zu entrichten haben, und es ist nur den Schulbehörden nach Vernehmung

des Bezirks- und rücksichtlich Landesausschusses der Ausspruch überlassen, ob und welcher Beitrag aus dem Bezirks- oder Landesschulfonde derartigen Städten oder Marktflecken zuzuerkennen sei.

Dies vorausgeschickt, hatte der V. G. Hof blos zu untersuchen, ob die Stadtgemeinde Drohobycz ein Stammvermögen besitzt. — Nach dem den Administrativacten zuliegenden Vermögensinventar der Stadtgemeinde Drohobycz pro 1890 besitzt die Stadtgemeinde Drohobycz ein Stammvermögen von 1,093.190 fl. 14 kr. — Nachdem nun der cit. Art. 19 die Verbindlichkeit der Städte und Marktflecken zu einer, die im Art. 18 festgestellte Maximalgrenze übersteigenden Leistung nur von dem Umstande abhängig macht, daß dieselben ein eigenes Stammvermögen besitzen, so ist, augenscheinlich, daß die beschwerdeführende Stadtgemeinde zu der im Art. 19, Abs. 2, gedachten Kategorie von Gemeinden gehört. Hieraus ergibt sich, daß vorliegend von einer Verletzung des Gesetzes durch Auferlegung einer größeren Verpflichtung zur Beitragsleistung keine Rede sein kann, weil die im Art. 18 festgestellte Maximalgrenze bezüglich der Leistung zu Lehrergehalten auf die ein eigenes Stammvermögen besitzende Stadtgemeinde Drohobycz keine Anwendung findet.

Es kann sich sonach im vorliegenden Falle lediglich um die Frage handeln, ob der Stadtgemeinde Drohobycz irgend ein Zuschuß und in welcher Höhe aus dem Bezirks- oder Landesschulfonde zuzusprechen war. Die Beantwortung dieser Frage muß aber in dem Ermessen der Schulbehörden liegend angesehen werden und entzieht sich daher in Gemäßheit des § 3, lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, der Judicatur des V. G. Hofes.

Was aber die vom Vertreter der Beschwerde erst in der mündlichen Verhandlung erhobene Einwendung der Mangelhaftigkeit des in dieser Angelegenheit durchgeführten administrativen Verfahrens betrifft, so fand der V. G. Hof auch diese nicht begründet, weil die für die Errichtung und Erhaltung dieser Schulen maßgebenden Umstände im Sinne des Art. 10 des Schulerrichtungs-Ges. vom 2. Mai 1873 durch eine Commission unter Zuziehung der beschwerdeführenden Stadtgemeinde Drohobycz festgestellt wurden.

Nr. 7854.

Bei der Leistung der Dienste für Gemeinde-Erfordernisse, kann die Gemeinde die Contribuenten nicht verschieden: die Einen zur Naturalleistung, die Anderen zur Zahlung des Schätzwerthes heranziehen. (Kärnten.)

Erkenntniß vom 20. April 1894, Z. 1574.

Leopold Graf Goëß ca. Landesausschuß in Klagenfurt; E. vom 16. März 1893, Z. 2253, puncto Zahlung des Relutums für Leistungen zur Erhaltung der Gemeindestraßen, Wege und Brücken.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde richtet sich dagegen, daß mit der angefochtenen Entscheidung der Beschluß der Gemeindevertretung Moosburg vom 31. December 1892 aufrecht erhalten wurde, mit welchem Be-

schwerdeführer als Besitzer der Güter Moosburg und Ratzenegg verpflichtet erkannt worden ist, an Stelle der von dem Gemeindeausschusse zur Erhaltung der Gemeindewege in Aussicht genommenen Naturalleistung deren Werth in Geld zu entrichten. — Während die angefochtene Entscheidung von der Annahme ausgeht, daß es der Gemeinde, wenn dieselbe die Forderung von Diensten für Gemeinde-Erfordernisse beschlossen hat, noch immer freistehe, von den einzelnen Contribuenten nach ihrer Wahl entweder die Leistung der Dienste in natura oder den Werth derselben in Geld zu verlangen, steht die Beschwerde auf dem Standpunkte, daß der einzelne Contribuent nicht verpflichtet werden könne die entfallenden Dienste ausschließlich durch Zahlung des Abschätzungsbetrages zu leisten, daß derselbe vielmehr berechtigt erscheine, diese Dienste auch in natura zu leisten.

Der V. G. Hof mußte die Beschwerde aus nachstehenden Erwägungen für begründet erkennen: Wenn der Gemeindeausschuß beschließt, Dienste für Gemeinde-Erfordernisse zu fordern, wozu derselbe gemäß § 79, Alinea 1 der Gem.-Ordn. für Kärnten zweifellos berechtigt erscheint, so hat dies nach Abs. 2 des cit. Paragraphen in der Weise zu geschehen, daß die in Geld abgeschätzten Dienste unter Beachtung der Vorschriften der §§ 73 bis 76 der Gem.-Ordn., das ist gleichmäßig auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern zu vertheilen sind.

Ist seitens der Gemeinde einmal die Leistung von derlei Diensten (Hand- und Zugdienste) beschlossen und eingeführt, dann ist es aber nicht mehr in dem Ermessen der Gemeinde gelegen, einzelne Steuerträger zur Naturalleistung der Dienste heranzuziehen, von anderen wieder die Zahlung des Schätzwerthes der auf dieselben entfallenden Naturalleistung zu fordern, es ist vielmehr nach der ausdrücklichen Bestimmung des 3. Alinea des § 79 dem Leistungspflichtigen selbst die Wahl überlassen, ob er die Dienste selbst oder durch taugliche Stellvertreter leisten oder aber nach der Abschätzung an die Gemeindecasse bezahlen will. — Dieses Recht der Wahl würde aber alterirt und illusorisch gemacht werden, wenn der Gemeinde es anheimgestellt bliebe, von den Einzelnen die Naturalleistung oder das Geldrelutum nach ihrem Belieben zu fordern.

Wenn sich in der angefochtenen Entscheidung zur Begründung derselben auf die Bestimmung des § 52 des Armengesetzes für Kärnten vom 22. Mai 1886, L. G. B. Nr. 18, berufen wird, so muß betont werden, daß diese Bestimmung nicht für, sondern gegen die Anschauung des Landesausschusses spricht. — Der § 52 Armengesetzes stellt nämlich ausdrücklich fest, daß die Gemeinde das Recht hat zu bestimmen, von welchem Steuerträger sie die Armeneinlage in natura in Anspruch nehmen will und daß alle jene Steuerträger, von welchen die Naturaleinlage nicht in Anspruch genommen wird, die für die Einlage entfallende Quote in Geld an die Gemeindecasse zu entrichten haben. — Hier wird also durch das Gesetz der Gemeinde das Recht der Wahl eingeräumt. — Da im § 79 Gem.-Ordn. rücksichtlich der Naturaldienste keine gleiche Bestimmung enthalten ist, so kann die Gemeinde aus dem Gesetze dieses Wahlrecht für sich nicht in Anspruch nehmen.

Daß die Gemeinde, wie in der Gegenschrift ausgeführt wird, für die Naturalleistung nur jene Steuerträger in Aussicht zu nehmen habe, welchen

Leute und Zugthiere zur Verfügung stehen, erscheint gesetzlich in keiner Weise begründet, es muß vielmehr dem Einzelnen überlassen bleiben, ob und wie er der Anforderung zur Naturalleistung entsprechen will.

Wenn schließlich in der Gegenschrift hervorgehoben wird, daß durch die Anforderung des Relutums statt der Naturalrobot kein Recht verletzt sein könne, weil ja eben das Relutum nur den Werth der Naturalleistung darstellt, so ist zu bemerken, daß, wie gezeigt, hiedurch allerdings das dem Steuerträger zustehende Wahlrecht verletzt würde, daß aber auch unter Umständen durch die Leistung des Relutums statt der Naturalleistung materielle Nachtheile insoferne herbeigeführt werden können, als eben die Leistung in natura mit eigenen Kräften in vielen Fällen dem Steuerträger weniger Auslagen verursachen wird, als die Zahlung des Geldwerthes selbst.

Nr. 7855.

1. Die Anzeigepflicht des die Gesellschaftsfirma protokollirenden Gerichtes führt die Befreiung der den Gesellschaftsvertrag schließenden Parteien von der ihnen gesetzlich obliegenden Anzeigepflicht nicht herbei. — 2. Sobald mit einem Vertrage eine Handelsgesellschaft begründet, der Werth der in den Gesellschaftsvertrag einbezogenen Vermögenschaften jedoch nicht angegeben wurde, ist die Finanzverwaltung berechtigt, von der Partei die Werthangabe des Gesellschaftsvermögens zu verlangen.

Erkenntniß vom 21. April 1894, Z. 1497.

Friedrich Staudinger ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Bar. Odkolek); E. vom 14. October 1893, Z. 29928, puncto Wertheinbekennung von gesellschaftlichen Einlagen zur Gebührenbemessung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Gegen die dem Beschwerdeführer unter Androhung einer Ordnungsstrafe von der Finanzverwaltung auferlegte Verpflichtung zur Einbekennung des Werthes der Vermögenseinlagen, welche den Gegenstand des Gesellschaftsvertrages vom 2. November 1865 gebildet haben, zum Zwecke der Bemessung der Gebühr von diesem Vertrage, wird in der Beschwerde eingewendet: 1. der Gesellschaftsvertrag vom 2. November 1865 enthalte, außer der seinerzeit schon vergebührten Einlage an Lederwaaren im Werthe von 4000 fl., keine Vermögensübertragung, nachdem die Brüder Ferdinand und Friedrich Staudinger schon in Hinsicht des mit dem Kaufvertrage vom 30. October 1865 von ihren Eltern erworbenen gemeinschaftlichen Vermögens eine offene Gesellschaft gebildet hatten; 2. Beschwerdeführer sei weder verpflichtet noch auch in der Lage der an ihn gestellten Anforderung zu entsprechen, da die zwischen ihm und seinem im Jahre 1888 verstorbenen Bruder Ferdinand bestandene Gesellschaft schon im Jahre 1873 aufgelöst wurde, alle jene Objecte, welche der Kaufvertrag vom 30. October 1865 zum Gegenstande hatte, und welche vor 28 Jahren das gesellschaftliche Vermögen gebildet haben, vertheilt und verkauft worden sind und Beschwerdeführer keine Bücher, keine Correspondenz, keine Urkunden hierüber mehr besitze, ja selbst die Steuervorschreibungen nicht mehr vorhanden seien; 3. in jedem Falle sei aber das Gebührenbemessungsrecht bezüglich des Gesellschaftsvertrages vom 2. November 1865 nach § 1 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, verjährt, zumal der er-

wähnte Vertrag dem Hauptsteueramte in Marburg zur ämtlichen Behandlung vorgelegen ist, außerdem aber sowohl dem k. k. Notar Othmar Reiser als auch dem k. k. Kreisgerichte in Cilli nach § 44 des Gebührengesetzes die Anzeigepflicht oblag.

Der V. G. Hof hat sich von der Grundhältigkeit dieser Einwendungen nicht zu überzeugen vermocht. — Was zunächst die Verjährungsfrage anbelangt, so geht der Beschwerdeführer offenbar von der Anschauung aus, daß ihm bezüglich der Anzeige des Gesellschaftsvertrages vom 2. November 1865 ein Pflichtversäumniß nicht zur Last falle. Diese Anschauung muß jedoch als eine irrige bezeichnet werden. — Denn nach § 44 Geb.-Ges. obliegt die Anzeige des gebührenpflichtigen Rechtsgeschäftes bei dem Amte, — d. i. bei dem zur Gebührenvorschreibung berufenen Amte — bei Geschäften, die im gebührenpflichtigen Inlande geschlossen wurden, nach lit. c, außer den unter a und b bemerkten Fällen, »beiden Theilen«. — Den Parteien kommt also die Verpflichtung zur Anzeige des Rechtsgeschäftes bei dem Bemessungsamte nur dann nicht zu, wenn einer der Fälle der lit. a und b des § 44, Z. 1, vorhanden ist, d. h. a, wenn das Rechtsgeschäft bei öffentlichen Behörden, Gerichten oder Aemtern vorgenommen, oder b, wenn es vor einem Notare oder unter Mitwirkung eines Advocaten oder mit öffentlicher Beglaubigung angestellten Agenten oder Sachwalters geschlossen worden ist.

Keiner dieser Fälle trifft hier zu, indem der Gesellschaftsvertrag vom 2. November 1865 — wie aus der bei dem k. k. Kreisgerichte in Cilli erliegenden authentischen Abschrift desselben hervorgeht, als reine Privaturkunde »in Gegenwart der mitunterzeichneten Zeugen geschlossen wurde« und am darauf folgenden Tage, dem 3. November 1865, von dem k. k. Notar Othmar Reiser nur abschriftlich beglaubiget worden ist. — Es haben in der That, wie die Beschwerde selbst bemerkt, weder der genannte Notar noch das k. k. Kreisgericht Cilli, da sie sich offenbar nach § 44 Geb.-Ges. hiezu nicht verpflichtet erachteten, den fraglichen Gesellschaftsvertrag zur Gebührenbemessung angezeigt. — Es liegt nicht einmal vor, daß die Protokollirung der gesellschaftlichen Firma der Steuerbehörde zur Kenntniß gebracht worden wäre, obgleich das Kreisgericht Cilli, bei welchem die erwähnte Protokollirung stattgefunden hat, nach § 10 der Min.-Verordnung vom 13 Mai 1860, R. G. B. Nr. 123, hiezu zweifellos verpflichtet war.

Diese Verpflichtung vermag jedoch die Befreiung des Beschwerdeführers als vertragsschließender Partei von der ihm gesetzlich obliegenden Anzeigepflicht ebensowenig herbeizuführen, als die Behauptung, daß der fragliche Gesellschaftsvertrag dem k. k. Hauptsteueramte in Marburg zur Bemessung der Erwerb- und Einkommensteuer vorgelegen sei; die letztere darum nicht, weil die Steuer- und die Gebührenbemessung in der Regel von verschiedenen Organen ämtlich behandelt wird und auch nach verschiedenen Grundsätzen vor sich geht; die erstere aber darum nicht, weil die vorhin entwickelten Bestimmungen des § 44 des Geb.-Ges. durch den § 10 der Min.-Verordnung vom 10. Mai 1860, R. G. B. Nr. 123, keineswegs aufgehoben worden sind.

Hiezu kommt noch die Erwägung, daß bei dem Umstande, als auch Realitäten u. zw. die mit dem Kaufvertrage von 30. October 1865 erworbene

Lederfabrik und ein Wohnhaus den Gegenstand des Gesellschaftsvertrages gebildet haben, dieser Vertrag nach § 1, A, 1 Geb.-Ges. auch ohne Ausfertigung einer Urkunde gebührenpflichtig war, und daß demnach die Anzeige von diesem Rechtsgeschäfte auch unabhängig von der gerichtlichen Anmeldung zur Firmaprotokollirung durch die contrahirenden Parteien hätte erfolgen müssen. — Da dies nicht geschehen ist, so fällt dem Beschwerdeführer ein Pflichtversäumniß zur Last und kann demnach von einer Verjährung des Bemessungsrechtes hier umsoweniger die Rede sein, als die Finanzbehörde, wie aus den Administrativacten hervorgeht, erst im Jahre 1891 von dem Gesellschaftsvertrage Kenntniß erlangt und den Beschwerdeführer vorerst nur zur Lieferung der Grundlagen für die Bemessung der entfallenden Gebühr aufgefordert hat, daher auch die für die Verjährung des Bemessungsrechtes normirte fünfjährige Frist noch gar nicht zu laufen begann.

Soweit ferners die vom Beschwerdeführer bestrittene Gebührenpflicht des Gesellschaftsvertrages vom 22. November 1865 in Betracht kommt, ist vor Allem zu constatiren, daß in Betreff der Richtigkeit und Rechtsbeständigkeit dieses Vertrages und seines Inhaltes, sowie in Betreff der auf Grund des Vertrages beim Kreisgerichte in Cilli durchgeführten Firmaprotokollirung ein Streit nicht besteht. Eben darum kann auch ein Mangel des Verfahrens darin nicht gefunden werden, daß die Gebührenbemessung, insoferne dieselbe im gegebenen Falle als gesetzlich zulässig erkannt wird, mit Zugrundelegung der bei Gericht erliegenden beglaubigten Vertragsabschrift, deren Inhalt ja völlig unbeanständet geblieben ist, durchgeführt wird.

In der Sache selbst ergibt sich übrigens ganz übereinstimmend aus den Administrativacten und aus den Beschwerdebeilagen, daß sich die Brüder Ferdinand und Friedrich Staudinger keineswegs mit dem Kaufvertrage vom 30. October 1865, sondern erst mit dem Gesellschaftsvertrage vom 22. November 1865 und von diesem Tage ab »zu einer gemeinschaftlich zu betreibenden Lederfabrikation und Handel« verbunden haben (Vertrags-Artikel 1) und daß »das Stammcapital zu diesem Zweige aus dem von ihrem Herrn Vater Ignatz Staudinger gemeinschaftlich laut Kauf- und Verkaufsvertrag ddto. 30. October 1865 gekauften Lederfabriksgebäude, dann einem Wohnhause sammt Fahrnissen, ferner aus einem von Herrn Ferdinand Staudinger eingebrachten Lederwaarenlager im Werthe von 4000 fl. ö. W. bestehen soll.«

Daß hinsichtlich der vorstehend erwähnten Einlagen eine Eigenthumsübertragung vor sich gegangen ist, kann nicht bezweifelt werden, wenn man erwägt, daß die genannten Gesellschafter Vermögensobjecte, die sie als Einzelpersonen besaßen, bezw. als gemeinsames Eigenthum erworben hatten, in die Gesellschaft eingebracht (Art. 91 H. G. B.), somit an die neu begründete Gesellschaftsfirma »Brüder Staudinger«, welche nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (Art. 111) ein selbstständiges von den einzelnen Gesellschaftern verschiedenes Rechtssubject bildet, übertragen haben. — Was übrigens der Beschwerdeführer bezüglich der Lederwaareneinlage seines Bruders, die er als beim Vertragsabschlusse bereits vergebührt darstellt, gelten läßt, muß consequenterweise auch bezüglich der von beiden Brüdern eingebrachten gemeinsamen Einlage Geltung haben.

Jedenfalls steht nach dem Vorausgeschickten außer Frage, daß mit dem Vertrage vom 22. November 1865 eine Handelsgesellschaft begründet wurde und da Gesellschaftsverträge, welche über eine Handelsgesellschaft geschlossen werden, unbedingt der Gebührenpflicht nach T. P. 55 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, unterliegen, die in den citirten Gesellschaftsvertrag einbezogenen Realitäten und Fahrnisse jedoch nicht bewerthet erscheinen, so war die Finanzverwaltung vollkommen berechtigt, von dem Beschwerdeführer, welcher im Grunde des § 68, Z. 3 Geb.-Ges. als Solidarschuldner für die fragliche Gebühr aufzukommen hat, in Gemäßheit der §§ 52 und 43 Geb.-Ges. die gewissenhafte Werthangabe des Gesellschaftsvermögens zu verlangen und denselben, nach Punkt 1 der Fin.-Min.-Verordnung vom 6. April 1856, R. G. B. Nr. 50, zur Erfüllung dieser Verpflichtung durch Androhung und nöthigenfalls durch Auferlegung einer Ordnungsstrafe anzuhalten.

Daß übrigens die dem Beschwerdeführer aufgetragene Werthangabe nicht eine unmögliche Leistung einschließt, ergibt sich schon aus dem Kaufvertrage vom 30. October 1865, da in demselben die gesellschaftlichen Objecte, auf die es hier ankommt, bewerthet erscheinen, womit dem Beschwerdeführer genügende Anhaltspunkte geboten sind, um der ihm obliegenden Verpflichtung nachzukommen.

Nr. 7856.

Gebühr von einem in contumaciam gefällten, rechtskräftigen Erkenntnißbescheide und Voraussetzung für die Anwendung des § 63, Abs. 2 des Gebührengesetzes.

Erkenntniß vom 21. April 1894, Z. 1235.

Stadtgemeinde Kamaik a. d. Moldau ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Baron Obkolek); E. vom 4. April 1893, Z. 40771, puncto Urtheilsgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Ueber die Klage der beschwerdeführenden Gemeinde Kamaik gegen Eduard Rechziegel in Prag puncto 57.879 fl. 68 kr. c. s. c. hat das k. k. Prager Landesgericht im Sinne des § 298 allgem. Gerichtsordnung mit dem Erkenntnißbescheide vom 27. Juni 1891 obigen Betrag der Beschwerdeführerin zuerkannt und ist der gegen dieses ab contumaciam gefällte Erkenntniß eingebrachte Recurs vom k. k. böhm. Oberlandesgerichte unterm 30. September 1891 und der außerordentliche Recurs vom k. k. obersten Gerichtshofe am 15. December 1891 verworfen worden. — Die von diesem Contumazerkenntnisse im Sinne der T. P. 103 D, a, des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, und § 73 Geb.-Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, vorgeschriebene Gebühr von $^1/_2$ Percent von 57.880 fl. per 289 fl. 40 kr. nebst außerordentlichem Zuschlag per 72 fl. 35 kr., zusammen 361 fl. 75 kr., wurde mit dem angefochtenen Erlasse aufrecht erhalten.

Die Beschwerde erhebt dagegen die Einwendung, daß der Erkenntnißbescheid zunächst gar nicht unter die in der T. P. 103 D, a, erwähnten Endurtheile subsumirt werden könne und daß weiters dieser Erkenntnißbescheid nicht rechtskräftig wurde, weil über das Gesuch des Geklagten Eduard Rechziegel um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Aus-

bleibens von der Tagfahrt am 4. März 1891 (in Folge welchen Ausbleibens das Contumazerkenntniß ergangen war) die beschwerdeführende Gemeinde bei der Tagfahrt am 9. December 1891 dem Gesuche freiwillig zugestimmt hat, wonach mit dem Bescheide des k. k. Landesgerichtes Prag vom 12. December 1891 die Rechtfertigung des Nichterscheinens bei der Tagfahrt am 4. März 1891 bewilligt, und in Folge dessen der Erkenntnißbescheid vom 27. Juni 1891 aufgehoben und eine neue Tagfahrt angeordnet wurde, weshalb nach § 63 Geb.-Ges. die vorgeschriebene Gebühr ohne Weiteres wieder abzuschreiben war.

Aus den Acten hat der V. G. Hof ersehen, daß späterhin in Folge der unterm 27. December 1891 erfolgten unbedingten Zurückziehung der Klage und nachdem auch Eduard Rechziegel mit der Eingabe de praes. 11. December 1891 von seinem außerordentlichen gegen die Schöpfung des Contumazerkenntnisses gerichteten Hofrecurse darum abgelassen hatte, weil die Streitsache mittlerweile außergerichtlich ausgeglichen wurde, der in Rede stehende Proceß ohne Fortsetzung des Verfahrens, insbesondere ohne Schöpfung eines neuerlichen Endurtheiles, beendigt worden ist. — Der V. G. Hof fand bei dieser Sachlage die Einwendungen der Beschwerde gesetzlich nicht begründet.

Nach der Anmerkung zu T. P. 103, Z. 4, sind die für Erkenntnisse vorgeschriebenen Gebühren ohne Unterschied zu berichtigen, ob nach Anordnung der Civilproceßordnung mittelst Bescheides oder förmlichen Urtheiles zu erkennen ist, es ist daher der Erkenntnißbescheid vom 27. Juni 1891, mit welchem der Beschwerdeführerin der eingeklagte Betrag per 57.879 fl. 68 kr. zuerkannt worden ist, jedenfalls unter die Endurtheile der T. P. 103 D, a, zu rechnen, und dieses Contumazurtheil erwuchs weiters auch in Rechtskraft, da die gegen dasselbe gerichteten Recurse von den oberen Instanzen verworfen worden sind. — Mit dem angefochtenen Erlasse vom 4. April 1893 ist daher auf das Contumazurtheil mit Recht die cit. Tarifpost zur Anwendung gebracht worden, zumal die Urtheilsgebühr für die Schöpfung des Erkenntnisses, das ist für die Amtshandlung als solche zu entrichten ist. (Siehe § 5, C, 5, und § 1, D, 3 Geb.-Ges.)

Aber auch die von der Beschwerdeführerin für ihren Anspruch weiters angerufene Bestimmung des § 63, Abs. 2 Geb.-Ges., findet hier keine Anwendung. — Denn die Tendenz des § 63 Geb.-Ges. geht zweifellos blos dahin, daß die Gebühr von einem Endurtheile in jedem Streitverfahren nur einmal, und zwar zunächst von dem in Rechtskraft erwachsenen Urtheile entrichtet werde, weswegen der § 63, Abs. 2, die Anordnung trifft, daß die von einem rechtskräftigen Endurtheile entrichtete Gebühr, wenn dieses Urtheil im fortgesetzten Verfahren behoben wird und an dessen Stelle ein späteres Endurtheil tritt, in die Gebühr vom letzteren einzurechnen ist. — Allein der cit. § 63 hat keineswegs die von der Beschwerde irrig angenommene Bedeutung, daß die von einem Endurtheile berichtigte Gebühr auch dann zurückzuersetzen sei, wenn das im fortgesetzten Verfahren behobene Urtheil aus welchem Grunde immer durch ein zweites Endurtheil nicht ersetzt wird.

Nun ist zwar im vorliegenden Streitfalle ein rechtskräftiger Erkenntnißbescheid gefällt worden, aber ein zweites Endurtheil ist in dieser Streitsache,

in Folge des obenerwähnten außergerichtlichen Ausgleiches der Sache und der hiedurch veranlaßten unbedingten Zurückziehung der Klage niemals ergangen. — Auch die mit dem gerichtlichen Bescheide vom 12. December 1891 erfolgte Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Behebung des Erkenntnißbescheides vom 27. Juni 1891 vermag die Anwendung des § 63, Abs. 2 Geb.-Ges. nicht zu bewirken, weil der Bescheid vom 12. December 1891 nicht als ein Endurtheil im Sinne des § 63, Abs. 2 l. c, welches der Gebühr nach T. P. 103 D, a, unterliegen würde, betrachtet werden kann, sondern sich nur als eines der unter T. P. 103 B fallenden Erkenntnisses darstellt, überdies sind die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die Aufhebung des Contumazurtheiles nachgefolgte Thatumstände, welche an sich — ohne eine hierauf ausdrücklich gerichtete gesetzliche Anordnung — nicht geeignet erscheinen, den Anspruch auf Abschreibung der gesetzmäßig von dem rechtskräftigen Contumazurtheile vorgeschriebenen Gebühr zu begründen.

Nr. 7857.

Ein an den Richter und nicht an das Gericht gerichteter Brief mit dem Ansuchen um eine Auskunft ist nicht stempelpflichtig, sobald das Schreiben als ein privates und vertrauliches bezeichnet und darin insbesondere ausdrücklich das Ansuchen gestellt wurde, dieses Schreiben zu nichts weiter zu benützen.

Erkenntniß vom 21. April 1894, Z. 1236.

Erste Contributionsfonds-Sparcasse in Wischau ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Bar. Odkolek); E. vom 12. Mai 1893, Z. 2002, puncto erhöhter Stempelgebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. In dem nicht an das k. k. Bezirksgericht, sondern an den k. k. Bezirksrichter in Zbounek gerichteten, durch die Post übersendeten Schreiben ddto. Wischau, 3. Februar 1892, wurde Letzterer von der beschwerdeführenden Sparcassedirection ersucht, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob ein Stempel per 1 fl. einer an das ihm unterstehende Gericht überreichten Eingabe beigeschlossen war; im Falle aber als der Stempel nicht gefunden würde, wird die Bitte gestellt »das Schreiben als ein privates und vertrauliches zu nichts weiter zu benützen.« — Von diesem über Veranlassung des k. k. Bezirksrichters exhibirten Schreiben, welches als Grundlage einer ämtlichen Antwort diente, wurde, weil dasselbe nicht gestempelt war, nach T. P. 43 a, 1 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, die Gebühr per 36 kr., resp. nach §§ 64 und 79 Geb.-Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. Nr. 50, die gesteigerte Gebühr per 1 fl. 8 kr. vorgeschrieben und ist diese Gebührenvorschreibung mit dem angefochtenen Erlasse aufrecht erhalten worden.

Der V. G. Hof fand die dagegen gerichtete Beschwerde gesetzlich begründet. — Selbst wenn man annimmt, daß der Bezirksrichter die nachgesuchte Constatirung nur in amtlicher Eigenschaft vornehmen konnte, also in dem Briefe das Ansuchen um eine Amtshandlung thatsächlich gestellt war, könnte doch hieraus die Stempelpflicht des Briefes schon deshalb nicht

abgeleitet werden, weil das Schreiben ausdrücklich als ein privates und vertrauliches bezeichnet und darin insbesondere ausdrücklich das Ansuchen gestellt war, das Schreiben eventuell zu nichts weiter zu benützen. — Hiernach bestand an Seite der Partei in keiner Weise die Absicht, eine amtliche Eingabe zu machen und hieraus konnte sich möglicher Weise ergeben, daß dem daselbst gestellten Ansuchen, wenn demselben nur durch eine Amtshandlung zu entsprechen war, überhaupt nicht Folge gegeben werden konnte, keinesfalls aber konnte entgegen dem erklärten Willen der Partei der Brief als Eingabe und daher als stempelpflichtig behandelt werden.

Nr. 7858.

Zum Begriffe der eine Voraussetzung der Gebührenerleichterung aus Anlaß einer Convertirung bildenden „dauernden Herabsetzung des Zinsfußes".*)

Erkenntniß vom 21. April 1894, Z. 1239.

Alois Reimann ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Baron Odkolek); E. vom 20. Juli 1893, Z. 22858, puncto Gebührenerleichterung aus Anlaß der Convertirung eines Hypothekardarlehens.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer hat die auf seiner Realität Nr. C. 13 in Kladno mit einer 6perc. Verzinsung haftenden Capitalien durch ein im Gesammtbetrage per 5300 fl. bei der Sparcasse zu Brüx gegen $4^1/_2$ Percent Zinsen aufgenommenes Darlehen convertirt und in dem Schuldscheine ddto. 19. Mai 1892 sich verpflichtet, obige $4^1/_2$ Percent »und falls dieselben von der Sparcasse erhöht werden sollten, auch mit den jeweiligen höheren Zinsen vorläufig bis zu 5 Percent zu verzinsen«, wobei zugleich im Absatz 4 beiden Theilen das Recht eingeräumt wird, das Capital halbjährig zu jeder Zeit zu kündigen. — Mit dem angefochtenen Erlasse wurde die vom Beschwerdeführer im Sinne des Gesetzes vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, angesprochene Gebührenerleichterung verweigert.

Der V. G. Hof fand die angefochtene Entscheidung gesetzlich gerechtfertigt. — Denn zu den Voraussetzungen der Gebührenbegünstigungen bei Convertirung von Geldschuldforderungen gehört nach § 2, Punkt 1 des Ges. vom 9. März 1889, eine aus der Schuldurkunde erhellende, mindestens $^1/_4$ Percent betragende dauernde Herabsetzung des Zinsfußes. Sowohl nach der Bedeutung des Wortes, als auch im Sinne des cit. Gesetzes kann nur eine solche Herabsetzung des Zinsfußes als dauernd erkannt werden, welche während der ganzen Darlehenszeit unverändert fortzubestehen hat, so daß unter diese Bestimmung nicht eine Vereinbarung fallen kann, in welcher — wie im vorliegenden Falle — neben der zunächst eintretenden geringeren Verzinsung auch eine bedingt, und zwar nach dem Willen des Gläubigers eintretende, den Zinsfuß des convertirten Darlehens erreichende, ja möglicherweise selbst übersteigende höhere Verzinsung pactirt, bezw. vom Schuldner acceptirt worden ist. Denn in einem solchen Falle ist in der Schuldurkunde über das neu aufgenommene Darlehen nicht blos der geringere, sondern

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 5582 (Bd. XIV, Z. 1890).

eben so gut auch der höhere Zinsfuß festgesetzt und kann daher nicht behauptet werden, daß jener geringere Zinsfuß dauernd bestimmt ist.

Daran ändert auch der Umstand nichts, daß im vorliegenden Schuldscheine diese höhere Verzinsungspflicht als »vorläufig« bis zu 5 Percent ansteigend bezeichnet wird, da dadurch die allgemein übernommene Verpflichtung, überhaupt die von der Sparcasse beschlossene höhere Verzinsung zu bezahlen, nicht aufgehoben ist, vielmehr trotz jener Bemerkung der Schuldner schon nach diesem Schuldscheine auch zur Bezahlung eines 5 Percent übersteigenden Zinsfußes verpflichtet erscheint. — Im § 5 des cit. Gesetzes sind allerdings Vereinbarungen der Parteien hinsichtlich der Zinsfußerhöhung bei einem nach diesem Gesetze begünstigten Geschäfte vorgesehen, allein die hierauf von dem Beschwerdeführer gegründete Einwendung ist darum in keiner Weise stichhältig. — Denn diese gesetzliche Bestimmung erscheint nur als die ausdrücklich ausgesprochene selbstverständliche Folge des Umstandes, daß es sich hier um ein vollständig der Parteidisposition anheimfallendes Gebiet handelt, wo naturgemäß auch jenes, was ursprünglich dauernd festgesetzt wurde, nach dem Willen der Parteien wieder abgeändert werden kann, andererseits ist ja aber eben für diesen im § 5 vorgesehenen Fall die Verwirkung der Gebührenbegünstigung normirt, woraus folgt, daß diese Begünstigung, da sie durch eine nachfolgende derartige Vereinbarung verwirkt wird, dann gar nicht erlangt werden kann, wenn die Vereinbarung über den höheren Zinsfuß sofort bei Aufnahme des Darlehens — wenn auch nur vorbehaltlich — getroffen worden ist.

Nr. 7859.

Eine Badeanstalt kann nicht unter die erwerbsteuerfreien Beschäftigungen, welche die Heilung der Menschen zum Zwecke haben, gereiht werden.

Erkenntniß vom 24. April 1894, Z. 1240.

Anna Gräfin von der Asseburg ca. böhm. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Wimmer); E. vom 29. September 1893, Z. 48250, puncto Erwerbsteuer von der Badeanstalt in Bělohrad.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerdeführerin, welche das in Bělohrad seit dem Jahre 1886 bis 1890 mit der jährlichen Erwerbsteuer von 5 fl. 25 kr. rechtskräftig belegte »Anna-Moorbad« betreibt, nimmt vom Jahre 1891 an, aus Anlaß der mit der angefochtenen Entscheidung erfolgten Bemessung einer Erwerbsteuer per 31 fl. 50 kr. pro 1891 die volle Erwerbsteuerfreiheit auf Grund des § 2 lit. f des Erwerbsteuer-Patentes vom 31. December 1812 in Anspruch.

Nachdem die k. k. Finanzbehörden über diesen Anspruch der Beschwerdeführerin meritorisch entschieden haben, mußte auch der V. G. Hof den der rechtskräftig ausgesprochenen Erwerbsteuerbemessung entgegengestellten Befreiungstitel auf sein Zutreffen in der vorliegenden Streitsache prüfen. — Nach § 2, lit. f cit. Patentes sind die Beschäftigungen, welche die innere und äußere Heilung der Menschen und Thiere zum Zwecke haben, erwerbsteuerfrei. — Die Unternehmung einer Badeanstalt ist nun allerdings auch

eine Beschäftigung, welche von den ihre Heilung suchenden Menschen in Anspruch genommen wird; allein die dabei von den Unternehmern entwickelte Thätigkeit ist selbst nicht wie die eines Arztes 2c. auf die Heilung der Menschen, sondern nur auf eine Anstalt, welche dazu dienen kann, also wie z. B. die eines Apothekers, auf die Verabreichung eines Heilmittels, gerichtet, kann also unter die Ausnahme des § 2, lit. f cit. Patentes nicht eingereiht werden. — Es tritt daher der von der Beschwerdeführerin für sich in Anspruch genommene Befreiungstitel zu ihren Gunsten nicht ein, vielmehr erscheint die von ihr ausgeübte Beschäftigung als eine zweifellos und zugestandenermaßen mit Absicht auf Gewinn betriebene zweifellos auch erwerbsteuerpflichtig.

Nr. 7860.

1. Die Wahl eines tarifmäßigen Steuersatzes innerhalb der Besteuerungskategorie, in welche eine Unternehmung gehört, fällt in das freie Ermessen der Steuerbehörde. — 2. Bei der Erhebung der für die Erwerbbesteuerung einer Fabrik maßgebenden Momente ist es gleichgiltig, ob der Betrieb mit eigenen oder fremden Fonds geführt wird und es ist auch eine Unterscheidung nach einzelnen Kategorien der Hilfsarbeiter unzulässig. — 3. Bemessung der Einkommensteuer mit dem Drittel der Erwerbsteuer.

Erkenntniß vom 24. April 1894, Z. 1279.

Adolf Glaser sen. und Adolf Glaser jun., Inhaber der Firma »Velimer Chocolade-, Zuckerwaaren- und Kaffeesurrogat-Fabrik Adolf Glaser & Comp.« (Adv. Dr. Novotny), ca. böhm. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Wimmer); E. vom 22. Juli 1893, ZZ. 36264 und 36267, puncto Erwerbsteuer, bezw. Einkommensteuer für das Jahr 1892.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem angefochtenen Erlasse der k. k. böhm. Fin.-Landes-Direction vom 22. Juli 1893, Z. 36264, wurde die den Beschwerdeführern vom Betriebe der fabriksmäßigen Erzeugung von Chocolade, Canditen und Kaffeesurrogaten in Velim nach der I. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung mit 735 fl. für das Jahr 1892 vorgeschriebene Erwerbsteuer aufrechterhalten. — Dieser Entscheidung lagen die in der Erwerbsteuererklärung, dann dem Gutachten der Ortsobrigkeit, sowie den Aeußerungen von Vertrauensmännern und Sachverständigen gemachten Angaben zu Grunde.

Da die Eigenschaft des hier in Frage stehenden Unternehmens als Fabrik nicht zweifelhaft, die Einreihung derselben in die I. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung des Erwerbsteuer-Patentes also gesetzmäßig war und auch nicht bestritten ist und da weiters die Beschwerde selbst hervorhebt, daß die Wahl des Steuersatzes für eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung innerhalb der Besteuerungskategorie, in welche dieselbe gehört, in das freie Ermessen der Finanzbehörden fällt, so erübrigte für die Cognition des V. G. Hofes nur die Ueberprüfung des im vorliegenden Falle eingehaltenen administrativen Verfahrens, zumal der auf die Unternehmung angewendete Steuersatz zufolge der A. h. Entschließung vom 5. September 1822 zweifellos ein tarifmäßiger war.

In dem abgeführten Verfahren aber wurde den Anforderungen des § 8 des Erwerbsteuer-Patentes vom 31. December 1812 durch Einholung

der Erwerbsteuererklärung und des Gutachtens der Ortsobrigkeit, welche beiden Erklärungen in ihren Angaben hinsichtlich des Betriebscapitales sowie der Arbeiterzahl in Uebereinstimmung stehen, vollkommen entsprochen.

Aber auch die für die Bemessung der Erwerbsteuer laut § 2 des Centralhofcomm.-Decretes vom 27. Februar 1813, Hof-Z. 188 (Prov.-Ges.-Samml. Bd. 29, Nr. 37, S. 88, Beil. 1), maßgebenden Momente: Die Art der Beschäftigung, die Zahl der Hilfsarbeiter (120—130) und Werksvorrichtungen, das Betriebscapital (160.000 fl. bis 170.000 fl.) sind schon durch die eigenen Angaben der Beschwerdeführer vollständig ins Klare gestellt worden, indem die einvernommenen Vertrauensmänner und Sachverständigen diesfalls lediglich die Angaben der Erwerbsteuererklärung bis auf den Punkt bestätigten, daß sie einen viel höheren jährlichen Umsatz (350.000 fl. bis 440,000 fl. mit Annahme eines 5 bis 6perc. Gewinnes) angenommen haben, als die Beschwerdeführer (100.000 fl. bis 120.000 fl. mit Ansetzung eines 5perc. Gewinnes).

Der in der Beschwerde behauptete Mangel im Verfahren wegen angeblich unrichtiger Annahme der Zahl der Rösttrommeln ist bei der ö. m. Verhandlung fallen gelassen worden. — Die weiters erhobene und aufrecht erhaltene Einwendung, daß über den Umstand, daß die Beschwerdeführer den Kaufpreis von 100.000 fl. für die von der Actiengesellschaft im Jahre 1892 gekaufte Fabrik zur Gänze schuldig geblieben sind, Erhebungen nicht gepflogen wurden, kann das Verfahren nicht mangelhaft erscheinen lassen, da die von den Beschwerdeführern selbst und auch ebenso von den Vertrauensmännern mit 160.000 fl. bis 170.000 fl. bezifferte Höhe des Betriebscapitales dadurch, daß ein Theil dieses Betriebscapitales geschuldet ist, nicht alterirt wird, indem es im Zwecke der Erwerbsteuerbemessung, welche lediglich nach der Productionsfähigkeit der Unternehmung erfolgt, gleichgiltig erscheint, ob der Betrieb mit eigenen oder fremden Fonds geführt wird.

Aber auch die Unterlassung weiterer Erhebungen darüber, welche Anzahl der angegebenen Arbeiter bei der Production der Fabricate selbst und welche blos beim Einpacken und Etiquettiren beschäftigt ist, vermag einen Mangel im Verfahren nicht zu begründen. — Denn belangend die Anzahl der in der Fabrik beschäftigten Arbeitskräfte, basirt die Entscheidung auf der von den Beschwerdeführern selbst in ihrer Erwerbsteuererklärung mit Unterscheidung einzelner Kategorien von Arbeitern (§ 5 der cit. Durchführungsvorschrift zum Einkommensteuer-Patente vom 27. Februar 1813) angegebenen Zahl, wonach 37 Arbeiter in der Cichorienfabrik, aber daselbst weiter 12 Knaben und 28 Mädchen; 20 Arbeiter, 8 Knaben und 20 Mädchen in der Canditenfabrik beschäftigt sind.

Die weitere im Recurse und in der Beschwerde versuchte Unterscheidung, wonach die nur mit der Verpackung und Etiquettirung beschäftigten Hilfskräfte nicht oder nicht vollständig in Betracht zu ziehen waren, findet keinen Anhaltspunkt im Gesetze, da auch diese Thätigkeit zu der Production der Beschwerdeführer gehört und die einvernommenen Sachverständigen alle Arbeiter als bei der Production betheiligt ausdrücklich bezeichnet haben. — Ueberdies stimmt die in der Beschwerde angegebene Zahl der nach Auffassung der Beschwerdeführer für die eigentliche Production verwendeten

Hilfsarbeiter (19) nicht mit den obigen Angaben der Erwerbsteuererklärung, wonach außer den Knaben und Mädchen in der Cichorienfabrik 37 und in der Canditenfabrik 20 Arbeiter angegeben sind.

Schließlich war zu diesem Beschwerdepunkte zu erwägen, daß auch die am 27. Februar 1893 einvernommenen Sachverständigen, denen die Recursangaben der Beschwerdeführer bereits vorlagen, die frühere Einschätzung der jährlichen Gesammtproduction nicht nur aufrecht erhalten, sondern dieselbe mit Rücksicht auf die besonderen Fachkenntnisse der Beschwerdeführer, ihr bedeutendes Betriebscapital und mit Rücksicht auf den bereits sichtbaren Erfolg der Unternehmung sogar noch erhöht haben.

Mit dem gleichfalls angefochtenen Erlasse der k. k. böhm. Fin.-Landes-Direction vom 22. Juli 1893, Z. 36267, wurde ferner den Beschwerdeführern von dem in Rede stehenden Fabriksunternehmen für das Jahr 1892 die Einkommensteuer mit 245 fl. bemessen. — Nachdem diese Steuerbemessung im Sinne des § 20 des Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, mit dem gesetzlich zulässigen Mindestausmaße, nämlich mit dem Drittel der Erwerbsteuer per 735 fl. erfolgte, so kann in derselben eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

Nr. 7861.

1. Recht der Finanzbehörde II. Instanz auf Richtigstellung einer in I. Instanz zu gering bemessenen Steuer innerhalb der Verjährungsfrist. — 2. Die Einkommensteuer ist nicht nach dem Ergebnisse der nachfolgenden Jahre, sondern unter Zugrundelegung des in den vorausgegangenen Jahren erzielten Reineinkommens, bezw. Durchschnittseinkommens zu bemessen.

Erkenntniß vom 24. April 1894, Z. 1576.

Gerschon Oehlgießer ca. Finanz-Direction in Czernowitz (M.-C. Dr. Wimmer); E. vom 6. August 1893, Z. 12930, puncto Einkommensteuer von der Pachtung des städtischen Fleischsteueraufschlages.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Beschwerdeführer von der Pachtung des Fleischsteueraufschlages in der Stadt Czernowitz die Einkommensteuer für das Jahr 1891 unter Annahme eines Reineinkommens im Jahre 1890 per 1000 fl. und für das Jahr 1892 unter Annahme eines Durchschnittseinkommens in den Jahren 1890 und 1891 per 268 fl. 59 kr. vorgeschrieben.

In der Beschwerde wird geltend gemacht, daß das Recht der Finanzdirection, im Recursverfahren eine höhere als die von der I. Instanz vorgeschriebene Einkommensteuer zu bemessen, zur Zeit der Entscheidung der Finanz-Direction bereits verjährt war, und daß der Bemessung der Einkommensteuer der Jahresdurchschnitt der Jahre 1890, 1891 und 1892 zu Grunde zu legen war, weil zur Zeit der Entscheidung der Finanz-Direction bereits das Ergebniß der dreijährigen Pachtung bekannt war.

Der V. G. Hof vermochte diese Einwendungen der Beschwerde nicht als im Gesetze gegründet zu erkennen. — Was zunächst die behauptete Verjährung des Rechtes der Finanz-Direction zur Vorschreibung einer höheren als der von der Steuerbehörde I. Instanz bemessenen Einkommensteuer

betrifft, geht aus den Acten hervor, daß dem Beschwerdeführer die ursprüngliche Steuervorschreibung am 28. Juli 1892 bekannt gegeben wurde. Es könnte daher von der Verjährung des Rechtes der Finanz-Direction auf Vorschreibung einer höheren als der von der Steuerbehörde I. Instanz bemessenen Einkommensteuer selbst in dem Falle keine Rede sein, wenn vorliegend die im § 3 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, normirte kürzere Verjährungsfrist in Anwendung zu kommen hätte.

Daß aber die Finanz-Direction als II. Instanz bei Entscheidung des Recurses überhaupt berechtigt war, eine höhere als die von der Steuerbehörde I. Instanz bemessene Steuer vorzuschreiben, ergibt sich aus der Erwägung, daß die Oberbehörden der Finanzverwaltung nicht blos über Parteienrechte zu judiciren, sondern auch die Verwaltung der ihnen unterstellten Finanzorgane zu überwachen, also die Rechte der Verwaltung der Finanzorgane anvertrauten Staatsfinanzen zu wahren haben und ihnen daher auch das Recht zukommt, dort, wo nach ihrer Anschauung die Steuerbehörde I. Instanz einen zu geringen Steuerbetrag vorgeschrieben hat, von amtswegen oder im Instanzenzuge die Steuerbemessung richtig zu stellen.

Aber auch die weitere Einwendung der Beschwerde, daß der Bemessung der Einkommensteuer der Durchschnitt zu Grunde zu legen war, welcher sich aus dem für das Jahr 1890 ermittelten Einkommen und aus den für die Jahre 1891 und 1892 nachgewiesenen Verlusten ergeben hätte, konnte nicht als im Gesetze gegründet erkannt werden, weil es sich um die Bemessung der Einkommensteuer für die Jahre 1891 und 1892 handelt, und das Unternehmen des Beschwerdeführers erst mit dem Jahre 1890 begonnen hat. Gemäß § 10 des Einkommensteuer-Patentes war demnach die Einkommensteuer für das Jahr 1891 unter Zugrundelegung des ermittelten, im Jahre 1890 erzielten Reineinkommens und für das Jahr 1892 von dem Durchschnittsergebnisse der zwei vorausgegangenen Jahre zu bemessen, was auch thatsächlich geschehen ist. Hiebei war auf den Umstand, daß zur Zeit der Entscheidung II. Instanz auch bereits das Ergebniß des Jahres 1892 bekannt war, selbstverständlich keine Rücksicht zu nehmen, weil die Einkommensteuer nicht nach dem Ergebnisse nachfolgender Jahre, sondern unter Zugrundelegung des in den vorausgegangenen Jahren erzielten Reineinkommens, bezw. Durchschnittseinkommens zu bemessen ist.

Nr. 7862.

Instanzenzug in Propinationsangelegenheiten. (Galizien.)

Erkenntniß vom 25. April 1894, Z. 1608.

Moses und Mejlech Rebhun ca. Min. des Innern (M.-R Dr. Roża); E. vom 4. März 1893, Z. 3120, puncto Eröffnung einer neuen Propinationsschänke.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Erkenntnisse vom 20. October 1892, Z. 35350, hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Przemyśl auf Grund der Zuschrift der Direction des galizischen Propinationsfondes vom 29. September 1892, Z. 7447, den Pächter des Propinationsrechtes in Zasanie,

Mejlech Rebhun verständigt, daß diese letztere gegen die von Moses und Mejlech Rebhun beabsichtigte Eröffnung einer neuen Propinationsschänke in der Realität sub Nr. 47 in Zasanie keine Einwendung erhebt und hat die Bezirkshauptmannschaft mit Rücksicht darauf den Meilech Rebhun beauftragt, den Tag der Eröffnung dieser Schänke der Bezirkshauptmannschaft bekannt zu geben sowie auch aufzuklären, wer die gedachte Schänke betreiben wird. — Gleichzeitig hat die Bezirkshauptmannschaft hievon den Stadtmagistrat in Przemysl behufs Ausdehnung der Polizeiaufsicht auf die zu errichtende Schänke in die Kenntniß gesetzt. — Dem dagegen eingebrachten Recurse der Stadtgemeinde Przemysl hat die k. k. Statthalterei mit der Entscheidung vom 2. December 1892, Z. 95642, keine Folge gegeben. — Ueber den dagegen eingebrachten Min.-Recurs der Stadtgemeinde Przemysl hat das k. k. Min. des Innern mit der Entscheidung vom 4. März 1893, Z. 3120, die berufenen Entscheidungen der I. und II. Instanz wegen mangelhaften Verfahrens behoben, weil die Bezirkshauptmannschaft bei Erledigung dieser Angelegenheit sich lediglich auf die das privatrechtliche Verhältniß zwischen dem Propinationspächter Rebhun und der k. k. Propinationsfonds-Direction berührende Zustimmung dieser letzteren gestützt, dagegen es unterlassen hat, in Absicht auf die von der politischen Behörde vom Standpunkte der öffentlichen Rücksichten instanzmäßig zu fällende Entscheidung in der Frage nach der Zulässigkeit der gedachten Schankerrichtung die hinsichtlich der polizeilichen Beaufsichtigung der projectirten Propinationsschänke maßgebenden Verhältnisse sicherzustellen.

Dagegen ist die vorliegende Beschwerde gerichtet. — In derselben wird die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung bestritten, weil zufolge der Min.-Verordnung vom 27. October 1859, R. G. B. Nr. 196, in localpolizeilichen Angelegenheiten gegen Entscheidungen der politischen Landesbehörde, durch welche Anordnungen oder Erkenntnisse der Unterbehörden bestätigt worden sind, eine Berufung an das k. k. Min. des Innern nicht mehr stattfindet und weil, nachdem die Entscheidungen der I. und II. Instanz sich als localpolizeiliche Entscheidungen darstellen, das Min. des Innern nicht mehr berechtigt war, sich in eine Prüfung des Min.-Recurses einzulassen.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Nach § 2 lit. c der Min.-Verordnung vom 27. October 1859, R. G. B. Nr. 196, findet gegen Entscheidungen der politischen Landesbehörden, durch welche Anordnungen oder Erkenntnisse der Unterbehörden bestätigt worden sind, in den Fällen, wenn es sich um einzelne localpolizeiliche Anordnungen und Entscheidungen handelt, eine Berufung an das k. k. Min. des Innern nicht statt. — Die Neuerrichtung einer Propinationsschänke ist von der Zustimmung der zur Entscheidung in Propinationsangelegenheiten berufenen politischen Behörden abhängig und diese Behörden haben vor der Entscheidung einer derartigen Bewilligung zu erwägen, ob der Betrieb eines zu eröffnenden Ausschankes in einem bestimmten Orte und Hause, im Hinblick auf die Lage desselben in öffentlicher Beziehung zulässig oder aus polizeilichen Rücksichten nicht gestattlich sei. — Dadurch aber, daß die die Neuerrichtung einer Propinationsschänke betreffende Entscheidung auch auf Polizeirücksichten Bedacht zu nehmen hat, wird sie noch nicht zu einer localpolizeilichen Ent-

scheidung im Sinne der cit. Min.-Verordnung, sondern stellt sich vielmehr als eine in Propinationssachen ergangene Entscheidung dar. — Die Verleihung der Gast- und Schankgewerbe nach der Gewerbe-Ordnung ist ja auch von polizeilichen Rücksichten abhängig und demnach erscheint eine derartige Entscheidung im Sinne der Gewerbe-Ordnung als eine in Gewerbesachen ergangene Entscheidung.

Nachdem es sich sonach vorliegend um eine in Propinationssachen ergangene Entscheidung gehandelt hat und nachdem in Propinationsangelegenheiten der Recurszug auch gegen zwei gleichlautende Entscheidungen bis an das k. k. Min. des Innern zulässig ist, so war auch das k. k. Min. des Innern zur Prüfung und Entscheidung des ihm vorgelegten Min.-Recurses vollends berechtigt.

Nr. 7863.

Versüßte geistige Getränke können auf Grund der bezüglichen Gewerbsconcession auch von einem Nichtpropinationsberechtigten ausgeschänkt werden. Gegen die Verleihung einer solchen Gewerbsconcession steht wohl der Gemeinde als solcher das Einspruchs-, bezw. Recursrecht, nicht aber ein Beschwerderecht auf Grund ihrer Propinationsberechtigung zu. (Galizien.)

Erkenntniß vom 25. April 1894, Z. 1609.

Stadtgemeinde Tarnów (Adv. Dr. Goldhammer) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Roża); mitbetheiligt Nussem Traum (Adv. Dr. Kopp); E. vom 30. December 1892, Z. 21039, puncto Ausschank versüßter geistiger Getränke.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Tarnów hat mit dem Erlasse vom 2. Mai 1889, Z. 11935, dem Nussem Traum die Concession zum Ausschanke versüßter geistiger Getränke im Hause Nr. 5 in Tarnów als Accessorium zu seinem Gemischtwaarenhandel ertheilt. In der Folge hat sich die Stadtgemeinde Tarnów bei der dortigen Bezirkshauptmannschaft beschwert, daß Nussem Traum diesen Ausschank in einem bedeutenden Umfange zum Nachtheile des der Stadtgemeinde zustehenden Propinationsrechtes betreibt und dieselbe stellte das Ansuchen, daß dem Nussem Traum die Menge bestimmt werde, bis zu welcher er diese Getränke ausschänken dürfe und falls dies unthunlich wäre, daß die erwähnte Schankconcession zurückgenommen werde. Mit der Entscheidung vom 12. April 1892, Z. 1445, hat die Bezirkshauptmannschaft Tarnów dem erwähnten Ansuchen der Stadtgemeinde Tarnów keine Folge gegeben. Sowohl die k. k. Statthalterei in Lemberg als auch das k. k. Min. des Innern haben im Instanzenzuge die dagegen eingebrachten Berufungen wegen mangelnder Berechtigung der Stadtgemeinde Tarnów zu einem derartigen Begehren zurückgewiesen. — Gegen die in dieser Angelegenheit ergangene Entscheidung des k. k. Min. des Innern ist die vorliegende Beschwerde der Stadtgemeinde Tarnów gerichtet.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Zunächst ist hervorzuheben, daß die beschwerdeführende Stadtgemeinde Tarnów im Administrativ-Verfahren, wie auch in der Beschwerde an den V. G. Hof die Verleihung der dem Nussem Traum ertheilten Schankconcession auf Grund des § 18 der Gew.-Ges.-Nov. vom 15. März 1883,

R. G. B. Nr. 39, nicht angefochten und das erwähnte Begehren blos auf die Propinationsvorschriften gestützt hat, indem sie hiebei von der Anschauung ausgegangen ist, daß derartige Schankconcessionen nur mit Zustimmung des Propinationsberechtigten ertheilt werden dürfen und daß ein mit der Schankconcession Betheilter nur insoweit den Ausschank versüßter geistiger Getränke betreiben darf, als der Localbedarf dieser Getränke durch den Propinationsberechtigten selbst nicht gedeckt wird. — Hiernach hatte sich der V. G. Hof lediglich die Frage vorzulegen, ob die beschwerdeführende Stadtgemeinde Tarnów vom Standpunkte des Propinationsrechtes berechtigt war zu verlangen, daß der genannte Concessionär rücksichtlich der Menge der auszuschänkenden Getränke beschränkt, bezw. daß die bezügliche Concession zurückgenommen werde. Diese Frage war zu verneinen.

Die versüßten geistigen Getränke bilden keinen Gegenstand des Propinationsrechtes in Galizien. Der Propinationsberechtigte kann allerdings diese Getränke auch ausschänken; es steht ihm aber bezüglich des Ausschankes dieser Getränke nicht die Ausschließlichkeit zu, wie bei den Propinationsgetränken. — Hieraus ergibt sich, daß die versüßten geistigen Getränke auch vom Nichtpropinationsberechtigten ausgeschänkt werden können, allerdings nur auf Grund einer diesbezüglichen Gewerbeconcession, gegen deren Verleihung wohl der Gemeinde als solcher nach § 18 Gew.-Ges.-Nov. vom 15. März 1883 das Einspruchs-, bezw. das Recursrecht, nicht aber ein Beschwerderecht auf Grund der Propinationsberechtigung zusteht. — Da sonach die Stadtgemeinde Tarnów ein ausschließliches Recht zum Ausschanke versüßter geistiger Getränke nicht hat und sie — wie bereits oben gesagt wurde — im Administrativ-Verfahren ihre Beschwerden gegen die Verleihung der Concession an den Nussem Traum nicht vom Standpunkte der Gewerbe-Ordnung, sondern nur von dem ihrer Propinationsberechtigung erhoben hat, so war in der Aberkennung der Legitimation zu einer solchen Beschwerdeführung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen.

Was schließlich noch den Beschwerdeeinwand anbelangt, daß die Bezirkshauptmannschaft dem Nussem Traum die besagte Schankberechtigung als ein Accessorium seines Gemischtwaarenhandels und nicht als ein abgesondertes Gewerbe verliehen hat, wie auch, daß die Ertheilung der Accessorialbefugnisse der Gewerbe-Ordnung fremd ist, so ist zu bemerken, daß dieser Einwand für die Lösung der vorliegenden Frage ganz irrelevant ist; denn entscheidend war vorliegend lediglich der Umstand, daß dem Nussem Traum von der competenten Gewerbebehörde die Schankberechtigung verliehen wurde und daß dem Propinationsberechtigten als solchem die Legitimation zur Anfechtung derselben mangelt.

Nr. 7864.

1. Die bei Waldmanipulationen, bezw. bei der forstwirthschaftlichen Bringung des Holzes beschäftigten Arbeiter sind nicht unfallversicherungspflichtig. — 2. Dagegen unterliegen Arbeiter, welche bei den Nebenanlagen der industriellen Hauptunternehmung beschäftigt sind, zugleich mit dem Hauptbetriebe der Unfallversicherungspflicht.

Erkenntniß vom 25. April 1894, Z. 1612.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt für Galizien und die Bukowina in Lemberg und Firma Gebrüder Groedel (Adv. Dr. Haimberger) ca. Min. des Innern (S.-K.

Edl. v. Swoboda); E. vom 23. December 1892, Z. 10357, puncto Nachzahlung von Versicherungsbeiträgen für die Betriebe der Firma Gebrüder Groedel.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Gegen die Min.-Entscheidung sind zwei Beschwerden gerichtet. — Die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt für Galizien und die Bukowina ficht jenen Theil der Entscheidung an, mit welchem erkannt wurde, daß der Versicherungsbeitrag hinsichtlich der an die bei der eigentlichen Waldmanipulation und bei der forstwirthschaftlichen Bringung des Holzes beschäftigten Arbeiter ausbezahlten Löhne, nicht zu entrichten ist. — Dagegen ficht die Firma Gebrüder Groedel jenen Theil der Entscheidung an, mit welchem erkannt wurde, daß die Beitragspflicht nicht nur für die Arbeiter der eigentlichen Fabriksbetriebe, sondern auch für jene Arbeiter besteht, welche zu Zwecken des industriellen Betriebes mit der Zuführung des Holzes zu demselben, mit der Sortirung und Aufschlichtung des bearbeiteten Materiales, mit der Manipulation im Lager, insbesondere mit dem Transport und Aufladen des fertigen Materiales auf die Eisenbahn beschäftigt sind.

Der V. G. Hof vermochte keine der beiden Beschwerden als im Gesetze begründet zu erkennen. — Bereits im Min.-Recurse hat die Firma Groedel durch den Bescheid des k. k. Landesgerichtes Lemberg vom 29. Jänner 1887, Z. 2770 nachgewiesen, daß das landtäfliche Eigenthum der Herrschaft Skole, zu der die hier in Frage kommenden Forste gehören, nicht der handelsgerichtlich registrirten Firma »Gebrüder Groedel«, sondern dem Sadig Groedel, Wilhelm Adam Schmidt und Hermann Groedel zu je ein Drittel gehört; es liegt also erwiesen vor, daß das Eigenthum der Wälder und die Handelsunternehmung der Dampfsäge getrennt sind, woraus sich sofort weiter ergibt, das die Waldmanipulationen, welche die Beschwerdeführer vorzunehmen berechtigt sind und bei den unbestrittenermaßen sehr umfangreichen 6 Quadratmeilen umfassenden Waldherrschaften vornehmen müssen, von ihnen nicht zu Zwecken des Betriebes der Sägen, sondern in Ausübung der Forstwirthschaft vorgenommen werden.

Die beschwerdeführende Versicherungsanstalt behauptet auch selbst nicht, daß diese Forstwirthschaft nur eine »Nebenanstalt« der Brettsägen bilde; sie vermeint aber doch von den bei der gesammten forstwirthschaftlichen Bringung des Holzes ausbezahlten Löhnen diejenigen Beträge zur Berechnungsgrundlage für die Unfallversicherung nehmen zu dürfen, welche den zu Zwecken der versicherungspflichtigen industriellen Hauptbetriebe unternommenen Theil der Waldarbeiten betrafen. — Indessen ist dagegen vorerst zu erinnern, daß diesfalls die Beschwerdeausführung der Versicherungsanstalt nicht mit den ausgefertigten und an die Firma Groedel ergangenen Zahlungsaufträgen übereinstimmt, denen nach die Löhne der bei der Waldmanipulation beschäftigten Beamten und Arbeiter durchwegs ohne jedwede Einschränkung in die versicherungstechnische Berechnung einbezogen wurden.

Davon aber abgesehen, mußte in Betracht gezogen werden, daß unter den Begriff der Forstwirthschaft nicht nur die eigentlichen Waldmanipulationen, sondern auch die forstwirthschaftliche Bringung, das ist jene Thätigkeit fällt, welche auf die Beschaffung des Holzes aus dem Walde zum Selbstgebrauche und überhaupt zu anderen als industriellen Zwecken gerichtet ist. — Diese

wesentlichen Bestandtheile des forstwirthschaftlichen Betriebes waren daher mit Rücksicht darauf, daß die Forstwirthschaft als solche nicht zu den unfallversicherungspflichtigen Betrieben gehört (§ 1 des Ges. vom 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1 ex 1888), von der in Frage kommenden Unfallversicherung freizuhalten, wie dies auch mit der angefochtenen Entscheidung geschehen ist.

In Betreff der Beschwerde der Firma Groedel ist folgendes zu erinnern. — Die Dampfsägebetriebe der Beschwerdeführer sind industrielle Unternehmungen, welche unbestrittenermaßen als solche der Unfallversicherung gemäß § 1 des cit. Gesetzes unterliegen. — Wenn die eigentlichen Waldmanipulationen, die Holzabstockung und forstwirthschaftliche Bringung als Bestandtheile der Forstwirthschaft angesehen werden müssen, insofern das gewonnene Rohmaterial in der eigenen Wirthschaft verbraucht oder, ohne einer weiteren Verarbeitung unterzogen zu werden, weiter veräußert wird, müssen andererseits alle Arbeiten, welche auf die gewerbsmäßige Verarbeitung des Rohmateriales zu einer marktfähigen Waare gerichtet sind, als industrielle Thätigkeiten angesehen werden. — Demgemäß können auch alle Arbeiten, welche darauf gerichtet sind, den industriellen Unternehmungen der Fabrication von Resonanzholz und Holzdraht das nöthige Material zuzuführen, zu sortiren, das bearbeitete Material zu schlichten und das in den Fabriken verarbeitete Holz weiter zu schaffen, unmöglich als Bestandtheile der Forstwirthschaft angesehen werden, wie dies die Beschwerdeführer nachzuweisen vermeinen.

Weder der Umstand, daß diese Arbeiten an Orten verrichtet werden, welche von den Brettsägen entfernt sind, noch der Umstand, daß die damit beschäftigten Arbeiter der mit dem eigentlichen Maschinenbetriebe verbundenen Gefahr nicht ausgesetzt sind, noch endlich der Umstand, daß diese Arbeiter keine selbstständigen sind, ändert etwas an der Thatsache, daß die erwähnten Arbeiten blos den industriellen Zwecken der Brettsägen dienen, sich daher als Nebenanlagen der versicherungspflichtigen industriellen Hauptunternehmung darstellen und mit dem Hauptbetriebe der im Alinea 1 und 3 des Punktes 2 des § 1 des Unfallversf.-Ges. vorgesehenen Unfallversicherungspflicht unterliegen.

Die auf diesen Theil der Entscheidung Bezug nehmenden Ausführungen der Beschwerde der Unfallversicherungs-Anstalt »in formali« fand der V. G. Hof deshalb nicht für zutreffend, weil ein Zweifel darüber, welche Arbeiter nach Inhalt der angefochtenen Entscheidung als versicherungspflichtig erkannt wurden, nicht besteht, andererseits zur ziffermäßigen Berechnung der Versicherungsbeträge angesichts der grundsätzlichen Aenderung der unterinstanzlichen Entscheidungen die nothwendigen Grundlagen entsprechend den in der angefochtenen Entscheidung ausgesprochenen Grundsätzen erst beschafft werden müssen.

Nr. 7865.

Zustellung bescheinigter Postsendungen.

Erkenntniß vom 26. April 1894, Z. 1650.

Pauline Raudnitz, Inhaberin eines Informations-Bureaus in Prag (Adv. Dr. Klemperer), ca. Handels-Min. (M.-C. Dr. Rudel); E. vom 19. März 1893, Z. 4019, puncto Zustellung bescheinigter Postsendungen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Ansuchen der Beschwerdeführerin, es mögen ihr die unter der Adresse: »Von der k. k. Statthalterei concessionirtes Informations-Bureau Moritz Raudnitz« einlangenden Postsendungen ausgefolgt werden, bezüglich der bescheinigten Postsendungen keine Folge gegeben. — Dieser Entscheidung liegt die Erwägung zu Grunde, daß die Postvorschriften über die Zustellung bescheinigter Postsendungen an handelsgerichtlich protokollirte Firmen gegebenen Falls darum nicht anwendbar sind, weil die angegebene Adresse eine handelsgerichtlich protokollirte Firma nicht ist und daß bei dem Umstande, als die in der gedachten Adresse bezeichnete Person »Moritz Raudnitz« bereits verstorben ist, lediglich jene Vorschriften Anwendung zu finden haben, welche für die Behandlung von an bereits verstorbene Personen adressirten bescheinigten Postsendungen bestehen und dahin gehen, daß Postsendungen dieser Art rückzumelden sind, das heißt die Erklärung des Absenders darüber einzuholen ist, wem die betreffende Sendung ausgefolgt werden soll.

Der V. G. Hof war aus nachstehenden Gründen nicht in der Lage, in dieser Entscheidung die von der Beschwerde behauptete Gesetzwidrigkeit zu erkennen. — Da es unbestritten ist, daß die erwähnte Adresse eine handelsgerichtlich protokollirte Firma nicht ist, steht es auch außer Zweifel, das die für die Zustellung bescheinigter Postsendungen an derlei Firmen bestehenden Vorschriften auf die unter der Adresse: »Von der k. k. Statthalterei concessionirtes Informations-Bureau Moritz Raudnitz« einlangenden bescheinigten Postsendungen, nicht anwendbar sind. — Die Beschwerde vermeint aber, daß diese Vorschriften gegebenen Falls analog anzuwenden gewesen wären, weil die Beschwerdeführerin dermal die Inhaberin der unter der gedachten Bezeichnung vordem von Moritz Raudnitz betriebenen Gewerbsunternehmung ist und für die Zustellung bescheinigter Postsendungen an Firmen, welche handelsgerichtlich nicht protokollirt sind, besondere Postvorschriften nicht bestehen.

Allein hiebei übersieht die Beschwerde, daß nach den §§ 44 und 49 der Gew.-Ges.-Nov. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, zur Bezeichnung der Person eines Gewerbetreibenden in der Regel die Anführung seines Vor- und Zunamens nothwendig ist und daß demselben die Führung eines anderen Namens nach Art. 15—27 des Handelsgesetzbuches nur dann gestattet ist, wenn dieser Name eine protokollirte Firma bildet, zu deren Führung der Gewerbtreibende befugt ist. — Diese Voraussetzung, welche die dermalige Gewerbsinhaberin Pauline Raudnitz zur Führung des Namens Moritz Raudnitz bei der Bezeichnung ihres Gewerbes berechtigen würde, besteht aber nach dem bereits Vorausgeschickten nicht und könnte überhaupt nicht bestehen, weil der Inhaber eines Informations-Bureaus kein Kaufmann im Sinne der Art. 271 und 272 H. G. B. und des § 7 des Einführungsgesetzes zu demselben ist und daher auch eine Firma nicht führen darf.

Da nun die dermalige Gewerbsinhaberin, deren Vor- und Zuname in der Adresse: »Von der k. k. Statthalterei concessionirtes Informations-Bureau Moritz Raudnitz« nicht aufscheint, zur Führung des Namens Moritz Raudnitz nicht berechtigt ist, kann dieselbe auch nicht als Adressatin der unter dieser Adresse einlangenden bescheinigten Postsendungen angesehen werden und erscheint vielmehr Moritz Raudnitz als der Adressat dieser Sen-

dungen. — Nach den für die Zustellung von Briefpostsendungen in erster Reihe maßgebenden Vorschriften, kann nun eine unter der oben angegebenen Adresse einlangende Sendung allerdings nicht an Pauline Raudnitz zugestellt werden, weil nach den Verordnungen vom 30. September 1880 und 30. Mai 1892, Post-V.-Bl. Nr. 63 und 59, Sendungen, welche an bereits verstorbene Personen gerichtet sind, nach erfolgter gerichtlicher Einantwortung ihres Nachlasses als »unbestellbare Sendungen« zu behandeln sind.

Angesichts des ganz zweifellosen Wortlautes dieser für das Verhalten der Postanstalt maßgebenden Bestimmungen konnte der V. G. Hof auf die Ausführungen des Vertreters der Beschwerde, daß die Unterlassung der Zustellung an den ausgewiesenen Erben der Rechtsstellung derselben nicht entspreche und die Bedürfnisse des Verkehres beeinträchtigen, nicht weiter Bedacht nehmen.

Die von der Beschwerdeführerin versuchte Identificirung mit juristischen Personen und die hieraus gefolgerte Anwendbarkeit der für Zustellung bescheinigter Postsendungen an derlei Personen bestehenden Postvorschriften auf den concreten Fall mußte der V. G. Hof als nicht zutreffend erkennen. Ebenso konnte derselbe der Hinweisung auf den Statth.-Erlaß vom 6. Februar 1892, Z. 136480, mit welchem die im § 56 der Gew.-Ordn. begründete Berechtigung der Witwe Pauline Raudnitz zur Fortführung des concessionirten Gewerbes ihres Gatten auf Grund der diesem verliehenen Concession mit dem Bemerken anerkannt wurde, daß auch das Recht zur Fortführung der Firma auf die Witwe übergehe, darum keine Bedeutung beimessen, weil diese Entscheidung ein thatsächlich nicht zutreffendes Verhältniß (Bestand einer Firma) zur Voraussetzung hat und weil weiter für das Verhalten der Postanstalt jedenfalls nur die für diese maßgebenden Vorschriften bestimmend sein können.

Nr. 7866.

Berechtigung der Bezirkskrankencasse zur Recursführung gegen die Befreiung von der Versicherungspflicht.

Erkenntniß vom 26. April 1894, Z. 1651.

Dr. Franz Vavřinek, Advocat in Jičin, und Gen., ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Onciul); E. vom 25. Februar 1893, Z. 4349, puncto Krankenversicherungspflicht des Kanzleipersonales.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der Eingabe vom 29. März 1891, Z. 7254, hat Dr. Franz Vavřinek, Advocat in Jičin, mit Zustimmung seiner Kanzleibediensteten um die Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 4 des Arb.-Krankenvers.-Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, resp. nach dem Gesetze vom 4. April 1889, R. G. B. Nr. 39, bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Jičin angesucht, welche diesem Ansuchen mit dem Decrete vom 21. März 1892, Z. 8401, auch entsprochen hat. Ueber Recurs der Bezirkskrankencasse Jičin hat jedoch die k. k. Statthalterei unterm 29. November 1892, Z. 140617, den Ausspruch der Bezirkshauptmannschaft aufgehoben und hat diese Aufhebung unter Zurückweisung des von Dr. Vavřinek und Consorten dagegen erhobenen Recurses

mit der nunmehr angefochtenen Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 25. Februar 1893, Z. 4349, die Bestätigung erlangt.

Die Beschwerdeführer bestreiten die Berechtigung der Bezirkskrankencasse zur Recursführung gegen das bezirkshauptmannschaftliche Befreiungserkenntniß und halten die dasselbe aufhebenden Entscheidungen der beiden oberen Instanzen eben darum für gesetzwidrig, weshalb sie die Aufhebung dieser Entscheidungen verlangen.

Der V. G. Hof war aus nachstehenden Gründen nicht in der Lage der Rechtsanschauung der Beschwerde beizupflichten. — Die über das Befreiungsansuchen der heutigen Beschwerdeführer erfolgte zustimmende Erledigung der Bezirkshauptmannschaft kommt zuvörderst als eine Entscheidung in Betracht, gegen welche der § 70 Krankenvers.-Ges. den Recurs an die politische Landesbehörde zuläßt, deren Entscheidung nach derselben Gesetzesstelle wieder durch den an das k. k. Min. des Innern zulässigen Recurs angefochten werden kann. — Ist aber gegen eine getroffene Entscheidung das Rechtsmittel des Recurses an die höhere Instanz statthaft, dann ist es selbstverständlich im Rechte dieser letzteren gelegen, die hängende Streitsache selbstständig zu prüfen und über dieselbe auch selbstständig, wenn auch mit Aufhebung der recurrirten Entscheidung zu erkennen. — Bei der allgemeinen Fassung des § 70 Krankenvers.-Ges. und da der § 4 dieses Gesetzes in seiner dermal giltigen Fassung eine Beschränkung oder Beseitigung des Instanzenzuges nicht enthält, muß daher das Recht der höheren Instanzen anerkannt werden, auch eine von der unteren Instanz eingeräumte Befreiung nach § 4 im Recurswege wieder außer Kraft zu setzen.

Es ist unbestritten, daß das in der Advocatenkanzlei des Dr. Vavřinek beschäftigte Personale dann, wenn demselben die Befreiung nach § 4 nicht zugestanden werden würde, nach § 1 Krankenvers.-Ges. bei der Bezirkskrankencasse in Jičin für den Krankheitsfall versicherungspflichtig und bezw. zu dieser Casse beitragspflichtig wäre, zumal nicht behauptet wird, daß der Verein Unitas, welchem dieses Personale angeblich angehört, denjenigen Krankencassen beizuzählen ist, bei welchen die im § 1 vorgeschriebene Versicherungspflicht nach der Vorschrift des § 11 erfolgen kann. Ist dies aber zugegeben, dann steht es auch außer Zweifel, daß die Bezirkskrankencasse, da ihr durch eine nach § 4 Krankenvers.-Ges. gewährte Befreiung eine Anzahl versicherungspflichtiger Personen entzogen wird, von welchen sie die Leistung von Beiträgen zu fordern berechtigt wäre, in der Streitsache die Stellung einer Partei einnehme. — Dies ergibt sich auch aus der Anordnung des § 41 Krankenvers.-Ges., welcher Streitigkeiten zwischen den Arbeitgebern und den Bezirkskrankencassen behandelt und der Entscheidung der Aufsichtsbehörde (§ 19 Krankenvers.-Ges.) zuweist, indem Streitigkeiten doch nur zwischen Parteien zur Austragung zu gelangen haben und die Competenz hiefür nicht etwa den Bezirkskrankencassen, sondern der Aufsichtsbehörde (§§ 19 und 70 Krankenvers.-Ges.) zugewiesen ist. — Daß aber jeder Partei gegen die in ihrer Streitangelegenheit erflossenen Entscheidungen der unteren Instanz das Recht der Beschwerdeführung bei der höheren Instanz zusteht, bedarf wohl keiner weiteren Begründung.

Auf das Meritum der Sache einzugehen, hatte der V. G. Hof deshalb keinen Anlaß, weil durch die Verweigerung der angesuchten Befreiung ein

Recht der Beschwerdeführer insofern nicht verletzt wurde (§ 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876), als der § 4 Krankenversi.-Ges. den Parteien ein Recht auf die Befreiung von der Versicherungspflicht überhaupt nicht einräumt, sondern die politischen Behörden berechtigt, diese Befreiung nach freiem Ermessen zu verweigern (§ 3 lit. c. des Ges. vom 22. October 1875).

Nr. 7867.

Zur Frage der Legitimation einer Genossenschaft zur Recursführung in Bauangelegenheiten und zur Frage des Instanzenzuges in derlei Angelegenheiten.

Erkenntniß vom 26. April 1894, Z. 1649.

Stadtgemeinde Pilsen (Adv. Dr. Schmid) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 18. März 1893, Z. 11698, puncto Einhebung von Gebühren für die Benützung von Gassengrund zu Bauzwecken.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat der Landesausschuß, und zwar nach Einvernehmung der k. k. Statthalterei, unter Aufhebung der Entscheidung des Bezirksausschusses ddto. 13. September 1891, Z. 1054, den Beschluß der Stadtvertretung Pilsen ddto. 22. Mai 1891, durch welchen für die Inanspruchnahme von Straßengrund bei Bauführungen durch Aufstellung der Baugerüste und Materialien sowie durch Vorbauten (Bau-Ordn. § 84) Gebühren eingeführt worden sind, außer Kraft gesetzt, weil derlei Gebühren nur nach Maßgabe des § 89 der Gem.-Ordn., also dann eingehoben werden dürfen, wenn sie mittelst Landesgesetzes zur Einhebung bewilligt worden sind.

Die Beschwerde der Stadtvertretung Pilsen setzt dieser Entscheidung zunächst zwei formale Einwendungen entgegen, und zwar 1. die Einwendung, daß der gegen die citirte Entscheidung des Bezirksausschusses, bezw. gegen die Beschlüsse der Gemeindevertretung vom Vorstande der Genossenschaft der Baugewerbe überreichte Recurs, mangels der Legitimation des Recurrenten hätte abgewiesen werden müssen, und 2. die Einwendung, daß, wenn der Landesausschuß die Legitimation der beschwerdeführenden Genossenschaft als gegeben erachtete, nicht er, sondern zunächst der Bezirksausschuß zur meritorischen Entscheidung berufen gewesen war, da die zugleich behobene Entscheidung des Bezirksausschusses blos eine formale gewesen ist und sich auf die Abweisung des Recurses mangels der Legitimation des Genossenschaftsvorstandes beschränkt hat.

Der V. G. Hof mußte diese formalen Einwendungen für begründet erkennen. — Als recursberechtigt gegen gemeindeämtliche Verfügungen oder Entscheidungen können doch nur die durch dieselben betroffenen Gemeindemitglieder angesehen werden. — Nun ist zwar nach § 6 vorletzter Absatz der Gem.-Ordn. vom 16. April 1864, L. G. B. Nr. 7, für Böhmen, im Hinblick auf die Bestimmung des § 119 b, der Gew.-Ges.-Nov. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, gewiß nicht ausgeschlossen, daß einer Gewerbe-

genossenschaft die Gemeindemitgliedschaft zukommen kann, allerdings unter der Voraussetzung, daß sie in der Gemeinde einen Realbesitz hat oder eine Erwerb- oder Einkommensteuer zahlt. — Die Gemeindemitgliedschaft wurde aber, nach Lage der Administrativacten, der genannten Genossenschaft von der Gemeinde bestritten und vom Bezirksausschusse nicht zuerkannt, weshalb auch der letztere in eine meritorische Entscheidung der Frage sich nicht eingelassen hat. — Die Gewerbegenossenschaft selbst hat — wie aus ihrem Recurse an den Landesausschuß hervorgeht — ihre Legitimation nicht auf die cit. Bestimmung des § 6 der Gem.-Ordn., sondern auf die Bestimmung des § 119, b ad a der Gew.-Ges.-Nov. gestützt, durch welch' letztere Anordnung sie aber gewiß nicht legitimirt erscheinen würde, einen Beschluß der Gemeinde in Beschwerde zu ziehen, durch welchen lediglich solche Gemeindemitglieder getroffen werden, welche innerhalb der Gemeinde einen Bau aufführen.

Die dem V. G. Hofe vorgelegten Administrativacten bieten nun allerdings keinen Aufschluß darüber, ob die Genossenschaft der Baugewerbe in Pilsen im Sinne der Gemeindeordnung als Gemeindemitglied angesehen werden kann oder nicht, und es ist darum nach der Actenlage dem V. G. Hofe nicht möglich zu beurtheilen, ob dieser Genossenschaft ein Recursrecht gegen die Beschlüsse der Gemeindevertretung zur Seite gestanden ist oder nicht. — Allein auch in dem Falle, daß — wie es in der angefochtenen Entscheidung geschehen ist — die Recursberechtigung der Genossenschaft anzuerkennen wäre, würde die Entscheidung des Landesausschusses sich eben nur auf die Anerkennung der Legitimation der Genossenschaft zur Recursführung und auf die Anweisung des Bezirksausschusses zur meritorischen Entscheidung bezogen haben können, weil eine meritorische Entscheidung des Bezirksausschusses in der Sache selbst — wie erwähnt — nicht vorliegt.

Nach § 126 der auch für Pilsen geltenden Bau-Ordn. vom 10. April 1886, L. G. B. Nr. 40, ist aber der Bezirksausschuß in Bauangelegenheiten die zweite Instanz und es gehört darum zu den wesentlichen Formen des Verfahrens, daß diese Instanz in der Sache selbst entscheide und daß das Substrat der Entscheidung der dritten Instanz, das ist des Landesausschusses, nur der von der zweiten Instanz thatsächlich gefällte Spruch bilden kann und bildet. — Der in der Gegenschrift vertretenen Ansicht des Landesausschusses, daß ihm als Berufungsinstanz ein Entscheidungsrecht auch dann zusteht, wenn die Entscheidung der zweiten Instanz in der Sache nicht vorliegt, konnte der V. G. Hof nicht beipflichten, weil der vom Gesetze vorgeschriebene Instanzenzug doch nur dann gewahrt erscheint, wenn jede der zur Entscheidung berufenen Instanzen über die Streitfrage selbst die Entscheidung gefällt hat.

An dieser Rechtslage konnte auch der Umstand nichts ändern, daß der Landesausschuß die angefochtene Entscheidung nach Einvernahme der k. k. Statthalterei und mit ihrer Bewilligung getroffen hat. Nach § 128 der Bau-Ordn. vom 10. April 1886, L. G. B. Nr. 40, wäre es allerdings in der Competenz der Staatsbehörden gelegen gewesen, den oben cit. Gemeindebeschluß wegen Ueberschreitung des Wirkungskreises oder wegen Außerachtlassung gesetzlicher Bestimmungen in Anwendung des Staatsaufsichtsrechtes zu sistiren, und es wären zu einer solchen Entscheidung die Staatsbehörden ohne Rücksicht auf die Legitimation der gegen den Beschluß recurrirenden Partei berechtigt

gewesen. Allein dieses Recht steht nach der cit. Gesetzesbestimmung und nach § 102 Gem.-Ordn. eben nur der Staatsverwaltung zu, nicht aber den übergeordneten autonomen Organen.

Nr. 7868.

Der Nachweis über die Militärtaxbemessung und über die geleistete Zahlung kann nicht durch Berufung auf Amtsacten erbracht werden.

Erkenntniß vom 27. April 1894, Z. 1234.

Dr. Franz Znojemský und Emanuel Znojemský ca. böhm. Statthalterei (M.-R. v. Bauer-Bargehr); E. vom 9. Jänner 1893, Z. 146658, puncto Vorschreibung der Militärtaxe pro 1885 bis inclusive 1890.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die mit der angefochtenen Entscheidung bestätigte Vorschreibung der Militärtaxe des Beschwerdeführers für die Jahre 1885—1890 wird in der Beschwerde als gesetzwidrig darum angefochten, weil in Anwendung der Bestimmungen des § 9 des Ges. vom 13. Juni 1880, R. G. B. Nr. 70, und der Verordnung vom 20. März 1881, R. G. B. Nr. 26, ad § 9, dem Beschwerdeführer die Taxe für den angegebenen Zeitraum bereits bemessen und von ihm, bezw. von seinem Vater mit dem bemessenen Betrage per 14 fl. auch berichtigt worden sei.

Der Beschwerdeführer hat darüber, das die im § 8 des Gesetzes und im § 9 der cit. Verordnung vorgeschriebene Taxbemessung für den oben angeführten Zeitraum stattgefunden habe, daß ihm über die erfolgte Bemessung ein Taxbemessungs-Erkenntniß ausgefertigt und über die geleistete Zahlung die Quittung ausgehändigt worden ist, den Beweis durch die im Gesetze vorgesehenen Urkunden nicht geliefert, sondern sich darauf beschränkt, auf die Amtsacten und speciell auf den am 30. Juni 1885 unter Z. 30628 präsentirten Act sich zu berufen.

Der V. G. Hof hat jedoch durch die ihm vorgelegten Administrativacten den Beweis für die Behauptung der Beschwerde, daß die Taxbemessung für die Zeit von 1885—1890 stattgefunden hat und daß der bemessene Taxbetrag berichtigt worden sei, nicht für erbracht erkannt. — Der vom Beschwerdeführer zunächst berufene Amtsact ist eine Referentenerinnerung de praes. 30. Juni 1885, Z. 30628, welche besagt, daß Emanuel Znojemsky in Smichov ad Z. 30046 »zur Deckung« des Militärtaxfondes für seinen Sohn Franz Znojemsky den Betrag von 14 fl. erlegt hat. In Erledigung dieses Exhibites verständigte die Bezirkshauptmannschaft Smichov allerdings mit Note vom 1. Juli 1885, Z. 30628, die competente Bezirkshauptmannschaft Chrudim von dem erfolgten Erlage des Militärtaxbetrages von 14 fl. für 7 Jahre; allein die Bezirkshauptmannschaft Chrudim hat diesen Betrag mit dem Decrete vom 13. Februar 1885, Z. 11964, lediglich in das politische Depositum übernommen und dem Hauptsteueramte in Chrudim als solches zugewiesen. Der Partei ist von der competenten Bezirkshauptmannschaft Chrudim nach Lage der Acten weder ein Taxbemessungserkenntniß für die Zeit vom Jahre 1885—1890 auf den Betrag von 14 fl., noch auch eine Quittung über die erfolgte Zahlung der Militärtaxe für die

angeführte Zeit ausgefertigt worden, es hat sich vielmehr diese Bezirkshauptmannschaft darauf beschränkt, im Wege der Bezirkshauptmannschaft Smichov den Empfang des an sie gelangten Militärtaxbetrages per 14 fl. zu bestätigen und sie hat, als die Partei im Wege der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Smichov die Ausfertigung einer Quittung begehrte, diese Ausfertigung laut Note vom 12. September 1885, Z. 15869, mit dem Bemerken abgelehnt, daß die geleistete Zahlung als zur Sicherstellung des Militärtaxbetrages dienendes politisches Depositi behandelt wurde. Darüber, ob dieser letzte Act der k. k. Bezirkshauptmannschaft Chrudim der Partei auch intimirt worden ist, liefern die Administrativacten allerdings keinerlei Beweis.

In den Acten erliegt wohl das Concept eines Decretes der Bezirkshauptmannschaft Smichov ddto. 25. September 1885, Nr. 45597, in welchem dem Franz Znojemsky unter irriger Bezugnahme auf die Zuschrift der Bezirkshauptmannschaft Chrudim ddto. 23. August 1885, Z. 14634, bekannt gegeben wird, daß der von ihm »zur Deckung« erlegte Taxbetrag bei der Bezirkshauptmannschaft Chrudim richtig eingelangt sei. Auch über die Zustellung dieses Decretes fehlt der Beweis, und ist deren Veranlassung um so mehr zweifelhaft, als an die Partei von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Chrudim unterm 24. September 1886, Z. 17577, eine Verständigung über die Behandlung des Betrages von 14 fl. als Depositi erfolgt ist, und gegen dieses Decret von der Partei sofort der Recurs eingelegt wurde. Dieser Lückenhaftigkeit der Administrativacten hat jedoch der V. G. Hof eine weitere Bedeutung darum nicht beigemessen, weil die Partei zur Zahlung der Militärtaxe für die Jahre 1885—90 nur dann nicht hätte herangezogen werden können, wenn die Taxen für diese Zeit in ordnungsmäßiger rechtsverbindlicher Weise erfolgt, und die Taxe selbst in dem bemessenen Betrage von der Partei berichtigt worden wäre, wofür es aber nach dem Vorhergesagten an jedem Beweise mangelt.

Im Sinne des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, hatte darum auch der V. G. Hof seiner Entscheidung den in der angefochtenen Entscheidung angenommenen Thatbestand zu Grunde zu legen, daß der Betrag per 14 fl. von der Partei nicht als Zahlung einer für die Jahre von 1885—1890 bemessenen Militärtaxe, sondern lediglich als Sicherstellung der in dieser Zeit fällig werdenden und jährlich zu bemessenden Taxen entrichtet worden ist. Ob in Anbetracht der Bestimmungen des § 9 des Gesetzes und der hiezu erlassenen Verordnung, der von der Partei und den Behörden beobachtete Vorgang ein durchaus gesetzlicher war, hatte der Gerichtshof nicht weiter zu untersuchen, da es sich bei der heutigen Entscheidung nicht um die Gesetzmäßigkeit dieses Actes, sondern lediglich um die Gesetzmäßigkeit der der Partei zugestellten Taxerkenntnisse, welche in ihrem meritorischen Theile weiter nicht angefochten werden, handelt.

Steht aber nach dem Vorgesagten fest, daß die cumulative Bemessung der Militärtaxe und die Zahlung derselben für den Zeitraum von 1885—1890 nicht erfolgt ist, so war in Anbetracht der unbestrittenen Taxpflicht des Beschwerdeführers die Bemessung der Militärtaxe für jedes Jahr zweifellos gesetzlich begründet.

Dem von dem Vertreter der Regierung gestellten Antrage auf Verfällung des Beschwerdeführers in eine Muthwillensstrafe fand der V. G. Hof darum keine Folge zu geben, weil, wie aus dem dargelegten actenmäßigen Sachverhalte sich ergibt, die Partei über den von der Behörde beobachteten Vorgang keineswegs in ausreichender Weise informirt worden ist und durch die ganz allgemein lautende Bestätigung ddto. 23. August 1885, Z. 14634, zu der Annahme verleitet werden konnte, daß der von ihr erlegte Betrag von den Behörden als Zahlung der Militärtaxe in Empfang genommen wurde.

Nr. 7869.

Die Pflicht der Gemeinde zur Handhabung der Sanitätspolizei bezüglich der dem öffentlichen Verkehre dienenden Communicationsobjecte ist nicht dadurch bedingt, daß diese Objecte in der Erhaltung der Gemeinde stehen.

Erkenntniß vom 27. April 1894, Z. 1667.

Ortsgemeinde Rodisfort ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 22. Februar 1893, Z. 50268, puncto Reinhaltung einer Bezirksstraßenbrücke.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung stützt sich auf den auch in der Beschwerde zugegebenen Thatbestand, daß die Entfernung der auf der Bezirksstraßenbrücke über die Eger im Ortsbereiche von Rodisfort liegenden thierischen und menschlichen Excremente aus Gesundheitsrücksichten geboten erscheine. — Nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, hatte der V. G. Hof diesen Thatbestand daher auch seinem Erkenntnisse zu Grunde zu legen.

Nach § 28, Punkt 5 der Gem.-Ordn. für das Königreich Böhmen liegt die Handhabung der Gesundheitspolizei im selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde. — Hiernach kommt es der Gemeinde zweifellos zu, die Beseitigung sanitärer Uebelstände zu veranlassen und wird eine solche im öffentlichen Interesse nothwendige Beseitigung unmittelbar durch die Gemeinde selbst nur dann vorzunehmen sein, wenn nicht Jemandem, der durch die Außerachtlassung der ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtungen die dem öffentlichen Interesse widerstreitenden Uebelstände veranlaßt hat, die Beseitigung aufgetragen werden kann.

Die Gemeinde Rodisfort gibt zu, daß dieselbe die Verpflichtung habe, dafür nach Thunlichkeit zu sorgen, daß jene sanitären Unzukömmlichkeiten, welche von Menschen verursacht werden, nicht vorkommen, glaubt jedoch zur Beseitigung des vorhandenen, theils von thierischen, theils von menschlichen Excrementen herrührenden Unrathes nicht verpflichtet zu sein, weil die Rodisforter Egerbrücke eine Bezirksstraßenbrücke ist und daher die Beseitigung des Straßenkothes jeder Art durch die zu diesem Behufe gemäß der §§ 12, 13 und 25 des böhm. Straßenadministrations-Ges. vom 31. Mai 1866, L. G. B. Nr. 41, bestellten Straßeneinräumer zu erfolgen hat, während die angefochtene Entscheidung die Rechtsanschauung vertritt, daß, insoweit als es sich lediglich um eine aus Sanitätsrücksichten vorzunehmende Reinigung handelt, dies der Gemeinde obliege, da die Pflicht der Gemeinde zur Handhabung der Sanitätspolizei bezüglich der dem öffentlichen Verkehre dienenden

Communicationsobjecte nicht dadurch bedingt ist, daß diese Objecte in der Erhaltung der Gemeinde stehen.

Der V. G. Hof mußte der Rechtsanschauung, daß im gegebenen Falle die Gemeinde und nicht die Straßenverwaltung zur Beseitigung des erwähnten sanitären Uebelstandes verpflichtet erscheint, beipflichten. — Die Beseitigung des Straßenkothes, das ist der Vermengung in Folge von atmosphärischen Niederschlägen des auf der Straße befindlichen Staubes und der sonstigen durch den Straßenverkehr selbst hervorgerufenen Abfälle ist zweifellos Sache der Straßenadministration, da es sich hiebei um eine aus Rücksicht der Erhaltung der Straße und deren ordentlicher Benützung nothwendige Maßregel handelt, wobei sanitätspolizeiliche Rücksichten nicht weiter in Betracht kommen. — Im vorliegenden Falle handelt es sich nicht um eine solche Straßenkothbeseitigung und Verführung und ist vielmehr die Reinigung der Brücke von den auf derselben lagernden sanitätswidrigen Abfällen nicht aus Straßenconservirungs-, sondern aus sanitätspolizeilichen Rücksichten, und zwar vorwiegend aus dem Grunde nothwendig, weil sich die Brücke in dem bewohnten Ortsbereiche befindet. — Hiernach kann der Bezirk aus dem Titel der Straßenadministration zur Beseitigung dieses Uebelstandes nach den Straßengesetzen nicht verhalten werden.

Es ist und war zweifellos Pflicht der Gemeinde Rodisfort, in Handhabung der Gesundheitspolizei auch in Bezug auf diese Bezirksstraßenbrücke eventuell durch eine gemäß § 35 der Gem.-Ordn. zu erlassende genau zu überwachende Vorschrift die Verunreinigung durch Menschen nach Thunlichkeit hintanzuhalten. — Insoweit als dies bisher thatsächlich nicht geschehen, muß daher auch die Gemeinde in Handhabung des ihr zustehenden localpolizeilichen Wirkungskreises für die nur aus Gesundheitsrücksichten nothwendige Reinigung der Brücke und Straße, und zwar da ein anderer hiezu Verpflichteter nicht vorhanden ist, durch ihre eigenen Organe sorgen.

Insofern als auch die Verunreinigung durch Thiere erfolgt, ist es zwar richtig, daß diesfalls eine Hintanhaltung nicht möglich erscheint und daß dies durch die gewöhnliche Benützung der Straße bedingt ist. — Da jedoch eine Unterscheidung rücksichtlich der Art der Verunreinigung doch wohl unthunlich erscheint und doch nur die durch die besonderen Ortsverhältnisse gebotene Gesundheitspolizei die Reinigung erfordert, kann sich diesfalls die Gemeinde der ihr obliegenden Verpflichtung der Wahrung der öffentlichen Interessen durch unmittelbaren Vollzug nicht entschlagen.

Nr. 7870.

Aufforstung und Schonungslegung eines Waldtheiles „im Zusammenhange".

Erkenntniß vom 27. April 1894, Z. 1666.

Franz Kreutzer und Gen. (Adv. Dr. Obermayer) ca. Ackerbau-Min. (O.-F.-C. Edl. v. Metz); E. vom 9. Februar 1893, Z. 20123, puncto Schonungslegung von Waldflächen der Graf Lamberg'schen Waldparcelle Nr. 923 in der Catastralgemeinde Zlem.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. In der vorliegenden Streitsache ist durch die Administrativacten festgestellt, daß die den Beschwerdeführern eigenthümlich gehörige Gnanitzalpe, Parc. 913, Catastralgemeinde Zlem, von den gräflich Lamberg'schen Waldparcellen Nr. 902, 903, 912, 914, 923 und 897 vollständig umschlossen ist, daß auf diesen Parcellen den Besitzern der Gnanitzalpe für 166 Stück Rindvieh das durch den Grundlastenablösungs- und Regulirungsvergleich vom 25. October 1867, Z. 1173, regulirte Weiderecht zusteht und daß von der gräflich Lamberg'schen Forstverwaltung der an dem in die Gnanitzalpe führenden, zum Viehtriebe benützten Wege gelegene Theil der Parc. Nr. 913 und 923 in Schonung gelegt wurde, während ein von dieser Hegefläche circa 3 Kilometer entfernter Theil der Parcelle Nr. 912 seit dem Jahre 1889 sich in Schonung befindet. — Der zwischen dem k. k. Montanärare als damaligem Eigenthümer der obbezeichneten Waldparcellen und den Besitzern der Gnanitzalpe abgeschlossene Grundlastenablösungs- und Regulirungsvergleich vom 25. October 1867, Z. 1173, bestimmt im Punkte X: »die auszuhegende Schonung darf niemals mehr auf einmal als den sechsten Theil des zur Weideausübung angewiesenen Waldtheiles im Zusammenhange betragen.«

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde nun die von den Beschwerdeführern wegen Beeinträchtigung in der Ausübung ihres Weiderechtes und wegen Erschwerung des Viehauftriebes in die Gnanitzalpe beanständete Schonungslegung in den Parc. 913 und 923 in Betreff der Parc. Nr. 923 — bezüglich der Parc. Nr. 913 ist die administrative Entscheidung noch nicht erfolgt — unter Abweisung der Einwendungen der Beschwerdeführer im § 10 Forstgesetzes, sowie auch im Punkte X des erwähnten Regulirungsvergleiches begründet erklärt, wogegen die Beschwerde die Berechtigung zu dieser Schonungslegung, und zwar nicht wegen Ueberschreitung des im § 10 Forstgesetzes bestimmten Ausmaßes, sondern lediglich aus dem Grunde bestreitet, weil bei dem Bestande der Hegefläche in der Parc. Nr. 912 eine von dieser räumlich getrennte Waldfläche nach Punkt X des Regulirungsvergleiches nicht in Schonung gelegt werden dürfe.

Dem V. G. Hof erschien es nun nicht zweifelhaft, daß durch die bezogene Bestimmung des Regulirungsvergleiches, wornach die auszuhegende Fläche niemals mehr auf einmal als den sechsten Theil der zur Weideausübung angewiesenen Waldfläche *im Zusammenhange* betragen darf, dem Waldeigenthümer eine Einschränkung in der Schonungslegung insoweit auferlegt wird, daß es ihm nicht gestattet ist, nach Belieben und Ermessen räumlich getrennte Schonungsflächen bis zum Gesammtausmaße des sechsten Theiles der mit dem Weiderechte der Beschwerdeführer belasteten Waldung anzulegen. Denn die Schonungslegung eines Waldtheiles »im Zusammenhange« kann nichts anderes bedeuten, als die Schonungslegung in einer zusammenhängenden Fläche, da ja mit dem Ausdrucke »im Zusammenhange« — im physischen Sinne gebraucht — immer nur eine Einheit, ein körperliches Ganzes und nie eine rechnungsmäßige Summe räumlich auseinanderliegender Einheiten bezeichnet werden kann.

Wenn aber auch hiernach der Punkt X des Regulirungsvergleiches dahin aufzufassen ist, daß die Schonungslegung nur in *einer* zusammenhängenden Fläche stattzufinden hat, so kann doch diese Bestimmung nur

insoweit Geltung haben, als sie die gesetzlich vorgeschriebene Waldbehandlung nicht unmöglich macht und als es sich um willkürliche Wirthschaftsacte des Waldeigenthümers handelt. — Dies ergibt sich zweifellos aus der Bestimmung des § 9 Forstgesetzes, welcher zufolge Einforstungen — mögen sie nun regulirt sein oder nicht — der gesetzlichen Waldbehandlung niemals entgegenstehen dürfen. Da nun nach § 3 Forstgesetzes vorhandene oder entstehende Waldblößen in bestimmten Fristen aufgeforstet werden müssen und da die Aufforstung, sowie die Schonungslegung — insoweit jene durch diese bedingt ist — in große zusammenhängende Flächen die Zulässigkeit des Kahlhiebes gleichfalls in größeren Flächen und in regelmäßiger Schlägerung zur Voraussetzung hat, so würde sich die Bestimmung des Punktes X des Regulirungsvergleiches als unzulässig darstellen, wenn dieselbe mit der Vorschrift des § 3 Forstgesetzes und mit der durch die Lage und Beschaffenheit der mit dem Weiderechte der Beschwerdeführer belasteten Waldung gebotenen Betriebsweise nicht in Einklang gebracht werden könnte.

In beiden Beziehungen erschien dem V. G. Hofe der Thatbestand unvollständig. — Nach Lage der Acten und den Ausführungen des Regierungsvertreters bei der öffentlichen Verhandlung ist die der Aufforstung unterzogene Fläche in der Parc. Nr. 923 nicht durch einen seitens des Waldeigenthümers in Bewirthschaftung des Waldes vollzogenen Abtrieb, sondern dadurch bloßgelegt worden, daß die betreffende Waldstrecke von einem dieserhalb wegen Forstfrevels bestraften Servitutsberechtigten devastirt wurde. — Da sohin die fragliche Blöße nicht aus einem Wirthschaftsacte des Waldeigenthümers entstanden ist und — wie bereits erwähnt — nur der durch solche willkürliche Acte des Waldbesitzers, nicht aber auch der zur Wiederaufforstung durch Waldschäden bloßgelegter Flächen bedingten Schonungslegung die berufene Bestimmung des Regulirungsvergleiches entgegengesetzt werden kann, so würde die Schonungslegung der in Rede stehenden aufgeforsteten Fläche deshalb, weil sie außer Zusammenhang mit der in der Parc. Nr. 912 schon bestehenden Hegefläche gelegen ist, aus dem Regulirungsvergleiche nicht angefochten werden können, wenn die Verhegung zum Zwecke der Aufforstung sich als unbedingt nothwendig darstellt. Dieser letztere Umstand ist aber nicht klargestellt. — Denn während im Gutachten des Forsttechnikers, welcher die Localerhebung gepflogen hat, die Verjüngung der fraglichen Fläche im Wege der natürlichen Besamung und allenfalls durch Anwendung von Schutzvorkehrungen (Verpflockung) als möglich hingestellt ist, wird diese Möglichkeit von Seite der gräflich Lamberg'schen Forstverwaltung und vom Vertreter des Ministeriums bei der mündlichen Verhandlung mit dem Hinweise bestritten, daß in der seit der Bloßlegung der Fläche verstrichenen langen Zeit die Verjüngung nicht platzgegriffen habe. Ein Sachverständigenbefund in dieser wesentlichen Frage unter Beiziehung der Parteien ist aber im Zuge der Verhandlung nicht aufgenommen worden.

Für die Entscheidung, ob die Schonungslegung in der Parc. Nr. 923 ungeachtet der berufenen Bestimmung des Regulirungsvergleiches zulässig ist, erscheint nach Obigem in dem Falle, wenn die Aufforstung der fraglichen Fläche nur bei Verhegung als möglich erkannt wurde, weiters die Frage wesentlich, ob die Aufforstung jener Fläche durch das Forstgesetz geboten

ist und ob die servitutspflichtige Waldung nach ihrer Lage und Beschaffenheit jene Betriebsweise zuläßt, welche die Aufforstung und zum Zwecke derselben die Schonungslegung in großen zusammenhängenden Flächen zur Voraussetzung hat. Auch diese Frgge ist in der abgeführten Verhandlung weder erörtert, noch durch ein Sachverständigengutachten festgestellt worden.

Nr. 7871.

1. Die letztwillige Zuwendung eines Fruchtgenusses — Legat oder Nachlaßpassivum? — 2. Zur Frage der Anwendbarkeit der A. h. Entschließung vom 11. Jänner 1860. (Tirol.)

Erkenntniß vom 28. April 1894, Z. 1498.

Albertine Raunicher, geb. von Lasser, ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Baron Lempruch); E. vom 22. Juli 1893, Z. 16038, puncto Nachlaßgebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerdeführerin behauptet vor Allem, daß der Gesammtwerth des sogenannten Jennergütels vorliegend der Gebührenbemessung zu Grunde gelegt wurde und ficht sodann die ihr als Erbin nach Crescenz Krienseisen vorgeschriebene und im vorschriftsmäßigen Instanzenzuge bestätigte Nachlaßgebühr per 76 fl. 65 kr. in zwei Punkten an, u. zw. a) weil der Werth des ihr vermachten Fruchtgenusses an dem erwähnten Gütel nicht als Nachlaßpassivum, sondern als Legat behandelt wurde und b) weil bei der Bemessung der Uebertragungsgebühr von dem Werthe des erwähnten Jennergütels das A. h. Handschreiben vom 11. Jänner 1860, L. G. B. Nr. 2 für Tirol, nicht in Anwendung gekommen ist.

Der V. G. Hof hat hierüber folgenden Erwägungen stattgegeben. Was zunächst die Behauptung anbelangt, daß der Nachlaßgebühr der ganze Werth des fraglichen Gütels unterzogen worden sei, ungeachtet die Beschwerdeführerin die Hälfte desselben schon seit dem Jahre 1869 besessen habe, so beruht diese Ausführung der Beschwerde auf einem thatsächlichen Irrthum, indem ja aus den Bemessungsacten ganz bestimmt hervorgeht, daß lediglich jene Hälfte des Gütels, welche nicht Eigenthum der Raunicher gewesen war, bezw. der Werth dieser Hälfte der Gebührenbemessung zu Grunde gelegt worden ist. Zu den zwei oben formulirten Beschwerdepunkten aber ist Nachstehendes zu bemerken: Ad a) Bezüglich des ersten Beschwerdepunktes hat die Finanzverwaltung mit Recht angenommen, daß es sich hier um ein aus Erkenntlichkeit für erwiesene Wohlthaten vermachtes Legat handelt, indem die testamentarische Anordnung der Erblasserin wörtlich dahin lautet: »Da meine liebe Großnichte Albertine Raunicher, geborene von Lasser, in Erwägung meiner einst so beengten Lage die große Güte, möchte sagen Barmherzigkeit hatte, mir von dem Erträgnisse des ihr gehörigen halben Theiles des von uns gemeinschaftlich besitzenden Gütels den Genuß zu überlassen, so soll auch sie nach meinem Tode das Erträgniß meines zugehörigen halben Antheiles vom Jenner'schen Gütel so viele Jahre genießen, als mir diese Wohlthat zu Theil wurde, nämlich seit dem Jahre 1878, wo ihr laut

Testament meiner Schwester, ihrer Großmutter Felicia Rumpelmaier, geborene Krienseisen, der ganze Genuß ihres an sie vermachten Vermögens eingeräumt wurde.«

Daß die Erblasserin mit dieser Anordnung an Seite ihrer Großnichte den rechtlichen Bestand eines klagbaren Anspruches auf den derselben vermachten Fruchtgenuß anerkannt habe, wird in der Beschwerde selbst nicht behauptet, sondern nur von der Anerkennung einer Ersatzschuld gesprochen, indem die Beschwerdeführerin annimmt, sie habe nunmehr einen Anspruch auf Ersatz der Gutsrenten, welche sie ehedem der Erblasserin überlassen habe. Allein diese Ausführung der Beschwerde wird durch den vorausgeschickten Wortlaut des Testamentes der Crescenz Krienseisen widerlegt, wonach das Erträgniß von der einen Hälfte des Jennergütels seitens der Beschwerdeführerin an die Erblasserin schenkungsweise überlassen worden ist, und es versteht sich nach dem Wesen der Schenkung von selbst, daß dasjenige, was schenkungsweise gegeben worden ist, hinterher nicht auf Grund eines angeblichen Ersatzanspruches aus dieser Schenkung von dem Leistenden zurückverlangt werden kann. — Es ergibt sich somit aus der testamentarischen Anordnung, daß es sich vorliegend in Wahrheit nicht um ein Nachlaßpassivum, sondern um eine letztwillige Zuwendung, um ein Legat handelt, von welchem nach der allgemeinen Regel des § 57 Geb.-Ges. die Gebühr zu bemessen war.

Der Umstand, daß das k. k. Bezirksgericht Klausen den Werth des in Rede stehenden Fruchtgenusses in der Nachlaßnachweisung zwar nicht unter die Passiven eingestellt, gleichwohl aber in der Rubrik Nachlaßzuweisung bemerkt hat, daß dieser Fruchtgenuß im Testamente als Rückersatzforderung, respective als Schuld des Nachlasses erkannt sei, weshalb von demselben keine Nachlaßgebühr entfalle, kann selbstverständlich keine Aenderung der bestehenden Rechtslage bewirken, zumal nach Absatz e des Finanz- und Justiz-Min.-Erlasses vom 25. Juli 1853, R. G. B. Nr. 148, selbst ein civilgerichtliches Erkenntniß, welches ausschließend nur auf dem Geständnisse der Erben beruht, gegenüber dem Aerare kein Präjudiz begründen kann. — In diesem Beschwerdepunkt konnte sonach der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen.

Dagegen hat derselbe bezüglich des zweiten Beschwerdepunktes b) über die Beschwerde meritorisch zu erkennen nicht vermocht, insofern nämlich die Gebührenbemessung auf Grund des A. h. Handschreibens vom 11. Jänner 1860 angesprochen wird; denn in dieser Beziehung erachtete der V. G. Hof den Thatbestand nicht vollständig klargestellt. — Die Beschwerde behauptet nämlich in Uebereinstimmung mit den Recursausführungen im Administrativ-Verfahren ausdrücklich, daß der vorverstorbene Gatte der Erblasserin ein Bauer gewesen sei, indem er selbst mit Tagwerkern das Gütel bearbeitet habe. Wenn dies richtig wäre, so würde selbst im Sinne der Ausführungen des Regierungsvertreters die Anwendbarkeit des A. h. Handschreibens vom 11. Jänner 1860 auf den concreten Gebührenfall nicht in Zweifel gezogen werden können.

Denn war der Gatte ein Bauer, so ist auch die Erblasserin als Bäuerin anzusehen, ohne daß es darauf ankommt, ob sie physisch an der Bewirthschaftung des Grund und Bodens theilnahm oder ob sie diesen vorzugsweise oder ausschließlich durch Taglöhner und Arbeiter bebauen ließ.

— Diese Qualification des Vorbesitzers, auf die es bei der Frage nach der Anwendbarkeit des cit. A. h. Handschreibens vor Allem ankommt, ist im Administrativverfahren nicht constatirt worden. Der Umfang und die Größe des Gutes, der Werth des Anwesens würde die Annahme dieser Qualification nicht ausschließen und da die maßgebende Frage, ob der genannte Vorbesitzer dem Bauernstande angehört hat oder nicht, actenmäßig nicht constatirt erscheint, mußte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung aufheben.

Nr. 7872.

Behandlung der in einem Lieferungsvertrage aufgenommenen Bestimmung über die Leistung von Barvorschüssen.

Erkenntniß vom 28. April 1894, Z. 1429.

Direction der Rohzuckerfabrik in Pečeк ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Baron Lempruch); E. vom 1. März 1893, Z. 44292, puncto Gebühr von Lieferungsverträgen.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Rohzuckerfabrik in Pečeк hat mit mehreren Rübenproducenten aus der Umgebung in Form von Schlußbriefen Rüben-Lieferungsverträge abgeschlossen, in welchen unter anderem folgende Bestimmungen vorkommen: Absatz 6. Weil mir heute ein Vorschuß im Barem per .... gegen Wechsel ausbezahlt wurde, so bestätige ich den Empfang desselben und verpflichte mich, daß ich hievon bis zum Tage der Rückzahlung 6 Percent Zinsen vergüten werde. — Absatz 8. Falls ich die Rübe in der verabredeten Frist nicht liefern sollte, so bin ich verpflichtet, den mir gegebenen Vorschuß sammt 6 Percent Zinsen bis zum 10. November (die Frist zur Rübenlieferung) in Barem auszugleichen .... — Auch gebührt Ihnen das Recht, von mir den Vorschuß sammt Zinsen zurückzufordern, sobald Sie dies für nöthig erachten werden. — Absatz 12. Die Abrechnung und Ausgleichung bezüglich der gelieferten Rübe geschieht im Comptoir der Fabrik. — Der mir gegebene Vorschuß sammt Zinsen wird bei der Abrechnung in Abschlag gebracht, falls derselbe nicht schon früher zurückgezahlt worden ist. — Absatz 13. Zur Sicherstellung dieses Vorschusses nebst 6 Percent Zinsen bestelle ich meine Realität als Hypothek.

Diese Stipulation wurde seitens der Finanzbehörden als ein mit dem Rübenlieferungsvertrage nicht gegenseitig zusammenhängender Darlehensvertrag aufgefaßt und gemäß § 39 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, der nach T. P. 36, 2 b des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, entfallenden Gebühr unterworfen.

Der V. G. Hof hat sich jedoch nicht die Ueberzeugung zu verschaffen vermocht, daß in den fraglichen Verträgen neben dem Lieferungsvertrage auch Darlehensverträge pactirt sind und war vielmehr der Rechtsanschauung, daß sich die hier in Frage stehenden Leistungen nach ihrer rechtlichen Natur wirklich als dasjenige darstellen, als was sie in den Verträgen bezeichnet sind, nämlich als Barvorschüsse, welche dem Verkäufer der Rübe seitens des Käufers aus dem Titel des Kaufvertrages gegeben werden, demnach

als eine Vorauszahlung auf den Kaufschilling, welche von einem Darlehensvertrag grundsätzlich verschieden ist und hiezu auch weder durch die Erklärung der Partei, betreffend die Sicherstellung des vorausbezahlten Kaufschillingstheilbetrages, noch durch das Verzinsungsversprechen gemacht wird. — Denn durch die Zinsen soll nur die Vorauszahlung mit der dem Vertrage entsprechenden Leistung ausgeglichen, bezw. der vor Erfüllung der entsprechenden Leistung des Verkäufers entbehrte Genuß der Zwischenzinsen dem Käufer vergütet werden, ganz ebenso wie dies zum Beispiel beim Escompte der Fall ist; durch die Sicherstellung aber verändert die sichergestellte Forderung ihre rechtliche Qualität überhaupt nicht.

Die rechtliche Natur der erwähnten Vorschüsse wird weiters aber auch dadurch nicht alterirt, daß regelmäßig zu Gunsten der Zuckerfabrik in den Verträgen ein Vorbehalt dahin gemacht wird, daß diese Vorschüsse bei Nichtlieferung bis zum 10. November, eventuell auch früher, wenn es von der Verwaltung der Fabrik als nothwendig erkannt würde, zurückgefordert werden können. — In diesem Passus der Verträge hat der V. G. Hof nur die Stipulation zu erkennen vermocht, daß die eventuelle Rückforderung des Vorschusses oder der Vorauszahlung nach dem Willen des Vorschußgebers pactirt sein soll, womit nicht nothwendig gegeben ist, daß in dieser Vereinbarung ein selbstständiger neben dem Lieferungsvertrage abgeschlossener Darlehensvertrag zu erblicken ist; es wird vielmehr durch die Möglichkeit der Rückforderung des Vorschusses die rechtliche Natur dieses mit der Vorauszahlung eines Theiles des Kaufschillings verabredeten Geschäftes nicht berührt und erleidet darum diese Verabredung für sich keine Aenderung.

Ist aber diese fragliche Stipulation über die Barvorschüsse nichts anderes als die Vereinbarung über die Art der Entrichtung des Kaufschillings, so betrifft dieselbe nur ein wesentliches Kriterium des Kauf-, bezw. Lieferungsvertrages selbst (§ 1053 a. b. G. B.) und stellt sich darum als ein von diesem Rechtsgeschäfte verschiedenes Rechtsgeschäft nicht dar, weshalb auch der § 39 des Geb.-Ges. im gegebenen Falle nicht zur Anwendung gebracht werden kann.

Nr. 7873.

Beweiswürdigung im Wechselstempelgesetze.

Erkenntniß vom 28. April 1894, Z. 1682.

J. Sabetey (Adv. Dr. Baumgarten) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Baron Lempruch); E. vom 31. Juli 1893, Z. 14732, puncto Wechselstempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der mit 2 fl. gestempelte, von Max Lasky an eigene Ordre ausgestellte, an Edmund Löwy gezogene und von diesem acceptirte Wechsel ddto. 20. März 1890 über 1563 fl. 50 kr., zahlbar Ultimo Augnst a. c., ist mit einem nicht datirten ungestempelten Giro des Ausstellers Max Lasky versehen und wurde von J. Sabetey gegen den Acceptanten Edmund Löwy mit der beim k. k. Handelsgerichte Wien eingebrachten Klage de praes. 29. Juni 1892, Z. 99774, eingeklagt. — Von diesem Wechsel wurde mit der durch die angefochtene Entscheidung aufrecht erhaltenen Gebührenbemessung dem Beschwerdeführer solidarisch mit

Max Lasky die einfache Gebühr per 5 fl. und eine Steigerung per 125 fl., im Ganzen 130 fl., gemäß §§ 4 a, 5, 10, 13, 14, 16, 24 und 20 des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, vorgeschrieben.

Der Beschwerdeführer hat im Laufe des administrativen Verfahrens versucht, den Beweis dafür zu erbringen, daß das fragliche Indossament dem Wechsel vor Ablauf seiner 6 Monate nicht erreichenden Laufzeit beigesetzt worden sei und hat zu diesem Zwecke ein notariell legalisirtes schriftliches Zeugniß des Max Lasky ddto. 12. September 1892 beigebracht, sich auf die aus der Betrachtung der Unterschrift »Max Lasky« auf der Vorder- und auf der Rückseite des Wechsels angeblich sich ergebende Gewißheit der Gleichzeitigkeit der Beisetzung dieser Unterschriften und endlich darauf berufen, daß die gleichzeitige Beisetzung des Giro's auf dem Wechsel mit der Ausfertigung desselben schon darum stattgefunden haben müsse, weil der Wechsel sonst für den Beschwerdeführer Mangels der erforderlichen Legitimation (Art. 36 W. O.) werthlos gewesen sein würde. — Die Beschwerde ist ausschließlich dagegen gerichtet, daß das k. k. Finanz-Min. den im § 24 l. c. zulässig erklärten Gegenbeweis durch die vorangeführten Umstände als erbracht nicht angenommen hat.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit wahrzunehmen. — Denn in Ansehung der Beweiswürdigung stellt das Gesetz vom 8. März 1876 bestimmte Beweisregeln nicht auf, daher es zwar den Parteien überlassen bleibt, jene Behelfe, die ihnen zu Gebote stehen, den Finanzbehörden im Laufe des Verfahrens vorzulegen, diese Behörden aber sodann, ohne an bestimmte Regeln gebunden zu sein, den höheren oder geringeren Grad der durch jene Behelfe gelieferten Wahrscheinlichkeit zu beurtheilen haben, wobei allerdings ein erbrachter Beweis von den Finanzbehörden in dem Falle nicht unberücksichtiget gelassen werden darf, wenn derselbe nach der allgemeinen Gerichtsordnung einen vollen Beweis herstellt.

Nun ist zunächst zu erwägen, daß der Beschwerdeführer im Laufe des administrativen Verfahrens durchaus keinerlei Art eines Beweises *erbracht*, sondern einen solchen nur *angeboten* hat, indem das schriftliche Zeugniß des Max Lasky nur als das Anbieten eines Zeugenbeweises nach § 182 allgem. Gerichtsordnung, die Vergleichung der Unterschriften des Genannten aber nur als das Anbieten eines Sachverständigenbeweises in Betracht kommen kann. — Nun erscheint es zweifellos unzulässig, von den Finanzbehörden die Durchführung von Zeugenbeweisen zu verlangen, zumal bei derartigen Zeugeneinvernehmungen jene Momente fehlen würden, deren Vorhandensein allein diesem Beweismittel nach den Grundsätzen der allgem. Gerichtsordnung die Kraft des Beweises verleiht (Form der Vernehmung, Beeidigung und Aussage unter den Folgen des Meineides, Erhebung der Umstände, von welchen die Beweiskraft der Zeugen abhängt u. dgl.), wobei noch im vorliegenden Falle darauf zu verweisen ist, daß der Zeuge Max Lasky für die in Frage stehende Wechselstempelgebühr nach § 16 des Ges. vom 8. März 1876 selbst zahlungspflichtig erscheint, daß dem Beschwerdeführer die Zahlung der Wechselstempelgebühr auch thatsächlich solidarisch mit Max Lasky auferlegt worden ist und daß dieser Letztgenannte daher selbst nach den Anordnungen der allgem. Gerichtsordnung § 141 d ein ver-

werflicher Zeuge sein würde, mithin, nur bei Vorhandensein einer mindestens halben Probe (welche aber im gegebenen Falle fehlt), zur Zeugenschaft zugelassen werden könnte (§§ 141 und 212 allgem. Gerichtsordnung).

Was weiters den Beweis durch Vergleichung der Unterschriften des Max Lasky anbelangt, so würde derselbe wohl nur darüber zulässig erscheinen, daß die eine oder die andere Unterschrift echt sei (§ 133 allgem. Gerichtsordnung), da aber die Echtheit keiner der beiden Unterschriften bestritten ist, erscheint auch dieser Beweis ohne Belang und das umsomehr, als in der That nicht abzusehen ist, wie denn über den allein relevanten Thatumstand des Zeitpunktes, zu welchem die Beisetzung der Unterschrift erfolgte, unter gewöhnlichen Verhältnissen, wie sie hier vorliegen, ein Beweis durch Vergleichung zweier Handschriften erbracht zu werden vermöchte. — Schließlich kann auch aus Art. 36 W.-O. kein Argument für die frühere Begebung des Wechsels abgeleitet werden, weil derselbe immerhin durch ein Nachindossament (Art. 16 W.-O.) erst nach Ablauf von 6 Monaten an den Beschwerdeführer begeben worden sein konnte.

Da sonach von der Partei ein gerichtsordnungsmäßiger Beweis für die vor Ablauf von 6 Monaten erfolgte Beisetzung des nicht datirten Giro's nicht beigebracht worden ist, konnte in Anbetracht der nach dem Vorangeschickten den Finanzbehörden zustehenden freien Beweiswürdigung in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

Nr. 7874.

Zum Behufe der Bemessung der Hausclassensteuer sind die an und für sich ohne weitere wesentliche Umgestaltung zur Bewohnung sich eignenden Zimmer und Kammern als Wohnbestandtheile in Anschlag zu bringen, ohne Rücksicht darauf, auf welche Art sie benützt werden.

Erkenntniß vom 28. April 1894, Z. 1499.

Josef L. Bilić (Adv. Dr. Millanich) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Ritter v. Pfeiffer); E. vom 2. October 1893, Z. 38271, puncto Hausclassensteuer vom Hause C.-Nr. 577 in Gorica.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das Begehren des Beschwerdeführers um Herabsetzung der für sein Haus Nr. 577 in Gorica vorgeschriebenen Hausclassensteuer aus dem Grunde abgewiesen, weil nach den gepflogenen Erhebungen eine den Gegenstand der Evidenzhaltung bildende Aenderung in dem ursprünglich mit 11 Wohnbestandtheilen classificirten Gebäude nicht eingetreten sei.

Die Beschwerde vertritt dagegen den Standpunkt, daß nicht die Eintragung in den Cataster, sondern die Anzahl der Wohnbestandtheile das bei der Hausclassensteuer maßgebende Moment sei, daß die vorgenommene Localerhebung statt der eincatastrirten 11 nur 8 Wohnbestandtheile constatirt habe und daß hier sonach ein Irrthum in der Einclassirung des Gebäudes obwalte, welcher den Fall der Evidenzhaltung bilde und sanirt werden müsse.

Der V. G. Hof hat diese Beschwerdeausführungen nicht als begründet erkannt. — In dem über die Eingabe des Beschwerdeführers vom 30. Oc-

tober 1890, Z. 11576, aufgenommenen Localerhebungs-Protokolle vom 3. August 1892 wurde constatirt (und wird auch in der Beschwerde ausdrücklich zugestanden) daß das Haus Nr. 577 in Gorica im Gebäudesteuercataster mit 11 Wohnräumen eingetragen erscheint, daß es nach der VIII. Classe des Hausclassentarifes besteuert ist und daß seither eine bauliche Veränderung darin nicht vorgenommen worden ist. — Die in demselben Protokolle zum Ausdrucke gebrachte Anschauung, daß von den 20 Räumlichkeiten, welche das fragliche Haus aufweist, nur 8 bewohnbare seien, läßt sich mit der vorstehenden Constatirung nicht in Einklang bringen und findet nur darin eine Erklärung, daß drei Localitäten, welche früher als Wohnräume benützt werden, derzeit von dem Beschwerdeführer als Magazine verwendet werden.

Durch diese Verwendungsart wird jedoch weder die ursprünglich festgestellte Bewohnbarkeit von 11 Ubicationen in Frage gestellt, noch die rechtskräftig gewordene Eincataſtrirung aufgehoben. — Denn aus den Anordnungen des mit der Circularverordnung vom 25. September 1839, Z. 17820, (Prov.-Ges.-Samml. 1839, Nr. 114) in Dalmatien kundgemachten Gebäudesteuerpatentes (§§ 17 und 21) und der dazu gehörigen Instruction (§§ 9 und 17) geht unzweifelhaft hervor, daß in einem Wohngebäude, und um ein solches handelt es sich nach dem gesetzlichen Begriffe im gegebenen Falle, wirklich bewohnte oder baulich vollendete, zur Bewohnung bestimmte und an und für sich ohne weitere wesentliche bauliche Umgestaltung hiezu sich eignende Zimmer und Kammern, ohne weiters als Wohnbestandtheile bei der Classification in Anschlag zu bringen sind, und daß es zu diesem Behufe darauf nicht ankommt, auf welche Art diese Ubicationen benützt werden und ob sie zeitweilig aus welchen Gründen immer unbewohnt sind.

Es liegt andererseits nicht vor und wird auch von dem Beschwerdeführer nicht behauptet, daß gegen die ursprüngliche Eincataſtrirung des fraglichen Hauses oder gegen die Einreihung in die VIII. Classe des neuen Tarifes, welche Einreihung gemäß § 9 des Ges. vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, »auf Grund des Hausclassen-Steuercatasters mit Rücksichtnahme auf die in demselben ausgewiesene Anzahl der Wohnbestandtheile vorzunehmen war,« ein Rechtsmittel ergriffen worden wäre, und könnte demnach eine Aenderung in der Besteuerung, bezw. Classificirung des Gebäudes nur dann Platz greifen, wenn dasselbe — wie im § 5 der Belehrung zur Evidenzhaltung des Gebäudeclassensteuer-Catasters (dalm. Prov.-Ges.-Samml. 1839, pag. 464) normirt ist — ganz oder zum Theile zu Grunde gegangen, neu errichtet, oder erweitert worden wäre. — Da aber keine von diesen Voraussetzungen hier zutrifft, so erscheint die Ablehnung des Eingangs erwähnten, von dem Beschwerdeführer gestellten Begehrens mangels eines Evidenzhaltungsfalles gesetzlich gerechtfertigt.

Nr. 7875.

Gebühr für die Uebertragung des Eigenthumsrechtes zwischen Ehegatten. Anwendbarkeit der Gebührennovelle vom 31. März 1890.

Erkenntniß vom 1. Mai 1894, Z. 1715.

Agnes Fleischhacker (Adv. Dr. Kopp) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 2. Juni 1893, Z. 13282, puncto Vermögensübertragungs-Gebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Bescheide des k. k. Bezirksgerichtes Obervellach vom 7. April 1892, Z. 979, wurde über das von Johann Fleischhacker und dessen Ehegattin Agnes unterfertigte Gesuch des Johann Fleischhacker auf Grund der notariellen Ehepacten ddto. Wiener-Neustadt 29. November 1880 und des gedachten Ansuchens die Einverleibung des Eigenthumsrechtes zu Gunsten der Ehegattin des Gesuchstellers Frau Agnes Fleischhacker zur Hälfte auf die Holzstoff- und Papierfabrik in Raufengraben, Grundbuch Einl.-Zahl 106, C. G. Söbriach und den Kuchelwald in Lassach, Grundbuch Einl.-Zahl 54 der C. G. Lassach bewilligt. — Von diesem Tabularbescheide wurde mit der angefochtenen Entscheidung im Sinne des § 2 des Ges. vom 31. März 1890, R. G. B. Nr. 53, vom Werthe der reinen Uebertragung die Gebühr von 1 Percent, dann unter Zugestehung des mit Rücksicht auf die Vorbesitzdauer gebührenden Nachlasses, die $1^1/_2$perc. Gebühr sammt Zuschlag vom Werthe der übertragenen Realitätenhälfte in Vorschreibung gebracht.

Die Beschwerdeführerin ist der Anschauung, daß eine Vermögensübertragungsgebühr darum nicht anzufordern sei, weil zwischen ihr und ihrem Ehegatten auf Grund der Ehepacten vom 29. November 1880 eine allgemeine Gütergemeinschaft unter Lebenden bestehe und weil von der Erwerbung der fraglichen Realitäten durch ihren Gatten, welche nach Abschluß der gedachten Ehepacten vor sich gegangen war, ohnehin die Gebühren von dem Werthe der ganzen Liegenschaften bemessen und bezahlt worden seien.

Bei Beurtheilung des streitigen Falles ist der V. G. Hof von der Rechtsanschauung ausgegangen, daß mit den Ehepacten ddto. 29. November 1880 zwischen den Ehegatten Fleischhacker eine Gütergemeinschaft auf den Todesfall begründet worden ist. — Denn nach § 1234 a. b. G. B. wird die Gütergemeinschaft unter Ehegatten in der Regel nur auf den Todesfall verstanden. Eine Ausnahme von dieser Regel kann, da das Gesetz nicht bestimmt, wann eine solche Platz greife, doch nur dann anerkannt und die Gütergemeinschaft als bei Lebzeiten der Ehegatten bereits wirksam angesehen werden, wenn der ausdrückliche Wortlaut der Vertragsbestimmung dafür spricht, oder wenigstens nach den Grundsätzen über die Auslegung von Verträgen (§§ 914—916 a. b. G. B.) aus diesem Wortlaute die Absicht der Paciscenten klar hervorleuchtet, daß sie eine Gütergemeinschaft nicht blos für den Todesfall eingehen wollten.

Eine solche Absicht ist aber in den Ehepacten vom 29. November 1880 ausdrücklich nicht ausgesprochen. — Denn nach Punkt 1 »vereinbaren Johann und Agnes Fleischhacker rücksichtlich all' jenes Vermögens, das sie dermalen besitzen und welches sie in der Zukunft erwerben, ererben und überhaupt auf eine rechtliche Art an sich bringen werden, eine allgemeine Gütergemeinschaft« und es ist sonach nicht ausgesprochen, daß diese Gütergemeinschaft eine solche unter Lebenden sein solle. — Aber auch aus dem übrigen Inhalte der Ehepacten leuchtet die gedachte Absicht keineswegs hervor. Denn die von der Beschwerdeführerin diesfalls herangezogene Bestimmung des Punktes 4, wonach »die Bestimmungen dieser Ehepacten sofort nach deren Fertigung Rechtswirksamkeit erlangen«, ist eine an sich bedeutungslose, weil selbstverständliche Clausel (vide § 1 des Ges. vom 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 76, und § 47 Notariats-Ordnung vom

25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 75) und kann ebensogut Vereinbarungen über Gütergemeinschaft unter Lebenden wie solchen über Gütergemeinschaft auf den Todesfall angefügt werden.

Bei einer Gütergemeinschaft auf den Todesfall besteht aber auf Seite des Ehegatten nach § 1234 a. b. G. B. nur das Recht auf die Hälfte dessen, was von den der Gemeinschaft unterzogenen Gütern nach Ableben des anderen Ehegatten noch vorhanden sein wird. Die Beschwerdeführerin besaß also im Grunde der Ehepacten vom 29. November 1880 keinen rechtlichen Anspruch auf die Hälfte der von ihrem Ehegatten allein erworbenen Realitäten bei Lebzeiten desselben und ebendarum war für die Uebertragung dieser Realitätenhälften auf die Beschwerdeführerin vor dem Ableben ihres Gatten ein neuer Uebertragungsact erforderlich, dessen Inhalt die Einräumung des im § 1236 a. b. G. B. behandelten dinglichen Rechtes bildet.

Da nun nach § 1, A Geb.-Ges. jedes Rechtsgeschäft der Gebühr unterliegt, durch welches nach den bürgerlichen Gesetzen Rechte begründet oder übertragen werden, so erscheint auch dieser neue Uebertragungsact zweifellos gebührenpflichtig und es kann der Umstand, daß die Erwerbung der ganzen Realitäten durch Johann Fleischhacker bereits der Vergebührung unterzogen worden ist, der Abnahme der Gebühr von der Uebertragung der Realitätenhälften von diesem an seine Ehegattin Agnes Fleischhacker darum nicht entgegenstehen, weil es sich dabei um eine zweite Uebertragung handelte und nach Punkt 6 der Vorerinnerungen zum Gebührentarife des Jahres 1850 die Gebühr von Vermögensübertragungen so oftmal zu entrichten ist, als derartige Veränderungen eingetreten sind.

Aber auch wenn im vorliegenden Falle eine Gütergemeinschaft unter Lebenden angenommen werden wollte, würde bei dem Umstande, daß durch eine solche Vereinbarung nur obligatorische Ansprüche des einen Ehegatten gegen den anderen auf Einbeziehung des von ihm erworbenen oder ererbten in das gemeinschaftliche Vermögen begründet werden, für die Uebertragung der Hälfte eines solchen Vermögens an den anderen Ehegatten ein neuer Uebertragungsact erforderlich sein, dessen Vergebührung ebenfalls nach § 1, A Geb.-Ges. vor sich zu gehen hätte.

Was endlich die bestrittene Anwendung des Gesetzes vom 31. März 1890, R. G. B. Nr. 53, anbelangt, so fand der V. G. Hof auch diese begründet, weil der Titel zur Uebertragung der in Rede stehenden Realitätenhälften von Johann Fleischhacker an die Beschwerdeführerin in dem (übrigens auch in dem betreffenden Tabularbescheide vom 7. April 1892, Z. 979, als Grundlage der bewilligten Eigenthumsrechts-Einverleibung angeführten) Tabularansuchen de praes. 6. April 1892, Z. 979, welches von beiden Ehegatten unterfertigt ist, gelegen erscheint, dieser Rechtsact aber offenbar unter der Herrschaft des bezogenen Gesetzes zu Stande gekommen ist.

Nr. 7876.

Bei Bemessung des Gebührenäquivalentes für eine Actiengesellschaft ist die zehnjährige Besitzdauer von jenem Zeitpunkte an zu berechnen, von welchem das Vermögen aus dem Besitze einer physischen Person gekommen ist, um in jenen der Gesellschaft zu übergehen — nicht aber vom Zeitpunkte der handelsgerichtlichen Protokollirung der Gesellschaft.

Erkenntniß vom 1. Mai 1894, Z. 1716

Rohrbacher Zuckerraffinerie-Actiengesellschaft in Wien (Adv. Dr. Grünebaum) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 9. August 1893, Z. 15585, puncto Gebührenäquivalent für das V. Decennium.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die staatliche Genehmigung zur Errichtung der Rohrbacher Zuckerraffinerie-Actiengesellschaft ist mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. October 1881, Z. 15053, ertheilt worden, die Actiengesellschaft hat sich sodann am 23. November 1881 constituirt und ihre Firma ist in Folge der Bewilligung des k. k. Landes- als Handelsgerichtes Brünn vom 31. December 1881, Z. 24067, am 4. Jänner 1882 ins Handelsregister eingetragen worden. — Die in ihrem Besitze befindlichen Realitäten wurden jedoch in früherer Zeit, und zwar ein Theil mit dem Kaufvertrage vom 9. Juli 1881, ein anderer mit dem Kaufvertrage vom 10. August 1881, ein Theil endlich mit dem Kaufvertrage vom 29. September 1881 erworben. — Bei der Bemessung des Gebührenäquivalentes für das V. Decennium wurde die Besitzdauer von dem Tage des Datums der obbezogenen Kaufverträge an gerechnet und ist die hiernach vorgenommene Aequivalentbemessung mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten worden.

Die Beschwerdeführerin vertritt dagegen unter Hinweis auf Art. 211 H. G. B. den Standpunkt, daß die Rohrbacher Zuckerraffinerie-Actiengesellschaft erst am 31. December 1881, bezw. am 4. Jänner 1882 zu bestehen angefangen habe, daß sie also erst mit diesem Zeitpunkte Realitäten zu erwerben im Stande gewesen sei und daß demnach die zehnjährige Besitzdauer bei Bemessung des Gebührenäquivalentes auch nur von diesem Zeitpunkte an gerechnet werden könne.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Die T. P. 106 lit. e des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, bezeichnet die dort behandelte Gebühr selbst als »ein Aequivalent für die Percentualgebühr« und es liegt daher derselben das Princip zu Grunde, daß durch das vom Vermögen der Actiengesellschaften zu entrichtende Gebührenäquivalent dem Staate eine Vergütung für die Verringerung und den Entgang jener Veränderungsgebühren gewährt werden soll, welche sich voraussichtlich ergeben hätten, wenn das Vermögen sich im Besitze einer physischen Person befunden haben würde. — Es ist eine nothwendige Consequenz dieses Grundsatzes, daß die zehnjährige Besitzdauer von jenem Zeitpunkte an gerechnet wird, an welchem das Vermögen aus dem Besitze einer physischen Person gekommen ist, um in jenen einer Actiengesellschaft überzugehen (vide auch Anmerkung 3 zur T. P. 106 e).

Nun liegt in den administrativen Verhandlungsacten vor, daß die Kaufverträge vom 9. Juli, 10. August und 29. September 1881, mit

welchen die fraglichen Realitäten zu eben diesen Zeitpunkten aus dem Besitze physischer Personen gekommen sind, als den Käufer »die Rohrbacher Zuckerraffinerie«, also eine Unternehmung bezeichnen, welche identisch ist mit jener Unternehmung, die nach ihrer Constituirung von der beschwerdeführenden Actiengesellschaft betrieben wird und es ist nicht einmal behauptet worden, daß die fraglichen von der Rohrbacher Zuckerraffinerie erworbenen Realitäten in der Folge mit irgend einem weiteren Rechtsgeschäfte an die constituirte und registrirte Actiengesellschaft übertragen worden seien. — Es ist sonach klar, daß der Erwerb der Liegenschaften für die damals allerdings erst in der Errichtung begriffen gewesene Rohrbacher Zuckerraffinerie-Actiengesellschaft unmittelbar mit den Kaufverträgen vom 9. Juli, 10. August und 29. September 1881 vor sich gegangen ist, wobei noch darauf zu verweisen ist, daß die Gebühren von den genannten Kaufverträgen mit den Zahlungsaufträgen des Steueramtes Seelowitz B. Reg. Nr. 1299, 1527 und 1730 des Jahres 1881 der genannten Actiengesellschaft vorgeschrieben und von dieser eingezahlt worden sind.

Dieser Rechtsauffassung steht die Anordnung des Art. 211 H. G. B. nicht entgegen, weil derselbe nur das Verhältniß der Actiengesellschaften nach außen und die Haftpflicht der vor der Registrirung der Actiengesellschaft in deren Namen handelnden Personen, also ebenfalls das Verhältniß diesen Dritten gegenüber regelt, während hier nur das Rechtsverhältniß dieser handelnden Person zur Actiengesellschaft in Betracht kommt, auf welches der Art. 211 H. G. B. nicht in Anwendung gebracht werden kann. — Es erscheint daher im Gesetze begründet, daß als Beginn der zehnjährigen Besitzdauer im vorliegenden Falle der Tag des Abschlusses der Kaufverträge vom 9. Juli, 10. August und 29. September 1881 angenommen wurde.

Nr. 7877.

Befreiung vom Gebührenäquivalente aus dem Titel des Humanitäts- und Wohlthätigkeitszweckes.

Erkenntniß vom 1. Mai 1894, Z. 1717.

Unterstützungsverein für mittellose israelitische Universitätshörer in Prag (Adv. Dr. Ritter v. Fürth) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 31. December 1892, Z. 29827, puncto Gebührenäquivalent für das V. Decennium.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Dem Ansuchen des Unterstützungsvereines für mittellose israelitische Universitätshörer in Prag um Loszählung des Vereines als eines Humanitäts- und Wohlthätigkeitszwecke verfolgenden von der Verpflichtung zur Einbekennung seines Vermögens zur Bemessung der Aequivalentgebühr für das V. Decennium ist mit der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben worden.

Die Beschwerde beansprucht die Befreiung von dem Gebührenäquivalent nach T. P. 106 B, e, Anm. 2 d, und der V. G. Hof mußte diesen Anspruch als im Gesetze begründet erkennen. — Nach § 1 der Statuten des beschwerdeführenden Vereines hat derselbe den Zweck, ordent-

lichen mittellosen Vereinsmitgliedern zur Vollendung ihrer akademischen Laufbahn und Erreichung der akademischen Grade mittelst unverzinslicher Darlehen die nöthige Unterstützung zu gewähren. — Nach § 2 können ordentliche Mitglieder des Vereines nur ordentliche Hörer der Prager deutschen Universität oder solche absolvirte Universitätshörer sein, welche während des letzten Studiensemesters oder überhaupt durch drei Studiensemester ordentliche Hörer der Prager deutschen Universität waren, wofern seit ihrem Abgange von dieser Hochschule nicht mehr als drei Jahre verflossen sind. — Der Beitrag der ordentlichen Mitglieder besteht nach § 3 in Einem Gulden für jedes Studienjahr. — Dagegen können nach § 8 an ein Mitglied regelmäßig Darlehen bis zur Höhe von 200 fl. gewährt werden.

Aus diesen Statutenbestimmungen ergibt sich, daß der Vereinszweck ein wohlthätiger ist, indem eine Veranstaltung, welche den Zweck verfolgt, armen Studirenden durch unverzinsliche Darlehen die Mittel zur Fortsetzung der Studien und zur Erreichung der akademischen Grade zu gewähren, also sie dem von ihnen eingeschlagenen Berufe, welchen sie ohne die Unterstützung des Vereines vielleicht verlassen müßten, zu erhalten, gewiß unter den Begriff der Wohlthätigkeit subsumirt werden muß. — Dieser Charakter wird dem Vereine auch durch die statutenmäßig stipulirten Beiträge der ordentlichen Mitglieder nicht benommen, da nicht nur zwischen dieser Leistung (1 fl. jährlich) und der Gegenleistung des Vereines (unverzinsliche Darlehen bis zu 200 fl.) gar kein Verhältniß besteht, sondern auch nach Punkt 3 der Statuten die Verpflichtung zur Bezahlung des Jahresbeitrages per 1 fl. ganz entfallen kann.

Es treffen also hier die Voraussetzungen zu, unter welchen nach der von der Finanzverwaltung hier angewendeten Min.-Verordn. vom 4. Juli 1864, Z. 31748, Vereine dieser Art die Befreiung vom Gebührenäquivalent genießen und dies umsomehr, als im gegebenen Falle das Vereinsvermögen nach § 43 der Statuten dem Wohlthätigkeitszwecke nicht mehr entfremdet werden kann, indem im Falle der Auflösung des Vereines das Vermögen desselben einem sich innerhalb 10 Jahren bildenden gleichen Vereine oder einer Stiftung für ordentliche Hörer der deutschen Universität in Prag zuzuwenden ist, die Errichtung einer Stiftung für Studirende aber gemäß § 646 a. b. G. B. doch wohl wieder nur humane oder wohlthätige Zwecke zum Gegenstande haben kann.

Nr. 7878.

1. Entscheidungscompetenz der politischen Behörden in Sachen der Feststellung streitiger Gemeindegrenzen und der Zuweisung streitiger Gemeindegebietstheile. — 2. Maßgebende Momente für die Entscheidung der Frage streitiger Gemeindegrenzen.

Erkenntniß vom 2. Mai 1894, Z. 1728.

Gemeinde Rabbi (Adv. Dr. Millanich) ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Schenk); mitbetheiligt Gemeinden Magras und Arnago (Adv. Dr. Lorenzoni); E. vom 23. August 1892, Z. 15576, puncto Gebietsabgrenzung zwischen den Gemeinden Rabbi, Magras und Arnago.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde der Gemeinde Rabbi richtet sich gegen die Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 23. August 1892, Z. 15576, womit in dem mit den Gemeinden Magras und Arnago über die Abgrenzung der gegenseitigen Gemeindegebiete anhängenden Streite in Bestätigung der Erkenntnisse der k. k. Statth.-Abtheilung Trient vom 6. October 1890, Z. 9064 und 11. Jänner 1892, Z. 9105, ausgesprochen wurde, daß das Gemeindegebiet von Magras auch die Oertlichkeiten Gaggio und Poja, sowie einen bestimmten Gebietstheil am linken Ufer des Rabbiesbaches umfaßt, und daß die Grenze zwischen dem Verwaltungsgebiete der Ortsgemeinde Rabbi und jenem der Ortsgemeinde Arnago von jener Grenzlinie gebildet wird, welche als Prätensionslinie der Gemeinde Arnago gegenüber der Gemeinde Rabbi in dem Grenzbeschreibungs-Protokolle dieser Gemeinde von der Vermessungscommission für das Grundsteuer-Catastralopera im Jahre 1859 aufgenommen und eingezeichnet wurde.

Die Beschwerdeführerin verlangt zuvörderst die Aufhebung der Entscheidung wegen Incompetenz der politischen Behörden, wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens und Gesetzwidrigkeit; in zweiter Linie die Aufhebung jenes Theiles der Entscheidung, welcher sich auf die Gemeinde Arnago bezieht, wegen Ungesetzlichkeit der Wiedereinsetzung, welche dieser Gemeinde gegen das Erkenntniß I. Instanz in Folge Versäumung der Recursfrist bewilligt wurde, eventuell die Aufhebung wegen Ueberschreitung des Begehrens bezüglich der Gebietstheile von Mandriolla und Cortinga, Parcellen Nr. 5261 bis 5364 und der Parcellen am rechten Rabbiufer Nr. 4934 (1 bis 5 und 4935 (1 bis 9).

Den Beschwerdepunkt betreffend die Wiedereinsetzung der Gemeinde Arnago in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zum Recurse gegen die Entscheidung der I. Instanz, mußte der V. G. Hof nach § 14 des Ges. vom 22. October 1875 zurückweisen, weil die betreffende Min.-Entscheidung ddto. 26. August 1891, Z. 3583, der Gemeinde Rabbi unterm 25. Februar 1892 zugestellt worden ist und innerhalb der Frist von 60 Tagen diese Min.-Entscheidung nicht angefochten wurde.

Im Uebrigen ist der V. G. Hof von folgenden Erwägungen ausgegangen: Im gegebenen Falle handelt es sich um die Feststellung der streitigen Gebietsgrenzen der Ortsgemeinde Rabbi einerseits und der Ortsgemeinde Magras und Arnago andererseits. — Die Prätensionslinien aller drei Gemeinden wurden bereits in dem von der Vermessungscommission im Jahre 1859 aufgenommenen Protokolle genau verzeichnet und beschrieben und hiemit die Streitobjecte fixirt, das heißt jene Oertlichkeiten bestimmt, welche sowohl von Rabbi als auch von Magras und bezw. Arnago als Theile des eigenen Gemeindegebietes beansprucht werden. — Hieraus folgt, daß die politischen Behörden zur Entscheidung in dieser Angelegenheit allerdings berufen waren, weil nicht eine Abänderung bestehender Grenzen einer Ortsgemeinde im Sinne des § 5 der Tiroler Gem.-Ordn. vom 9. Jänner 1866, L. G. B. Nr. 1, in Frage stand, sondern vielmehr über die Feststellung streitiger Gebietsgrenzen und über die Zuweisung streitiger Gebietstheile zu erkennen war, das Erkenntniß somit einen Gegenstand betrifft, welcher zweifellos in die Competenz der politischen Behörden fällt.

Es ergibt sich aber hieraus noch weiter, daß die Behörden mit Recht das Operat der Vermessungscommission vom Jahre 1859 zum Ausgangspunkt ihrer Entscheidungen genommen haben, weil schon in diesem Operate die Streitobjecte genau bestimmt worden sind und diese Angelegenheit seither eine Regelung nicht erfahren hat, daher auch eine Entscheidung über die sämmtlichen in jenem Operate als streitig bezeichneten Gebietstheile nothwendig fiel. — Hieran kann der Umstand nichts ändern, daß die fragliche Streitsache nach dem Jahre 1859 vorläufig ruhte und erst durch die neuerlich im Jahre 1880 gestellten Anbringen der Gemeinden Magras und Arnago wieder in Fluß kam, und dies umsoweniger, weil nach § 91 Gem.-Ordn. die politischen Behörden in Ausübung ihres Aufsichtsrechtes den Wirkungskreis der Gemeinden auch in räumlicher Beziehung, das ist rücksichtlich der Handhabung der Verwaltung im eigenen Gemeindegebiete zu überwachen haben, weshalb dieselben auch berufen sind, selbst von amtswegen Gebietsstreitigkeiten, die zwischen verschiedenen Gemeinden bestehen, ihrer gesetzlichen Lösung zuzuführen.

Was aber die Parcellen Nr. 4934 (1 bis 5) und 4935 (1 bis 9) am rechten Rabbiesufer anbelangt, so waren dieselben — wie aus den Administrativacten und insbesondere aus dem Protokolle der Vermessungscommission vom Jahre 1859 und aus der Catastralmappe hervorgeht — gar nicht Gegenstand der Verhandlung sowie der angefochtenen Entscheidung. — Die bezüglichen Ausführungen der Beschwerde erscheinen demnach als actenwidrig. — Sofern also die Beschwerde die Incompetenz der politischen Behörden geltend macht und außerdem eine Ueberschreitung des Begehrens in den Erkenntnissen behauptet, konnte dieselbe als stichhältig nicht erkannt werden.

Aber auch die angebliche Mangelhaftigkeit des Verfahrens fand der V. G. Hof nicht gegeben. — Nach den Ausführungen der Beschwerde wäre ein Mangel des Verfahrens in dem Umstande gelegen, daß die politischen Behörden es unterlassen haben, vorerst die Entscheidung der Finanzbehörden und des Landesausschusses in der fraglichen Sache einzuholen. — Nun haben die autonomen Organe in Streitigkeiten über die Abgrenzung der Gebiete von Orts- und Catastralgemeinden überhaupt keine Competenz zu einer Entscheidung; den Finanzbehörden aber kommt wohl die Abgrenzung des Catasters zu, dagegen besitzen dieselben rücksichtlich der Abgrenzung streitiger Ortsgemeindegebiete kein Entscheidungsrecht, welches ausschließlich den politischen Behörden vorbehalten ist. — Nachdem es sich heute lediglich um einen Gebietsstreit zwischen Ortsgemeinden handelt, liegt mithin der gerügte Mangel nicht vor und da bei Einsicht der Administrativacten auch eine sonstige Mangelhaftigkeit des eingehaltenen Verfahrens in wesentlichen Punkten nicht constatirt werden konnte, so war auch kein Grund vorhanden, um mit einem Erkenntnisse nach § 6 des citirten Gesetzes vom 22. October 1875 vorzugehen.

Es erübrigt sonach nur mehr die Prüfung der angefochtenen Entscheidung in meritorischer Beziehung. — Hiebei ergibt sich nach der Actenlage der folgende Thatbestand, welcher auch den administrativen Erkenntnissen zu Grunde gelegt wurde. — Die fraglichen Territorien befinden sich zwischen jenen Gebietstheilen der Gemeinden Magras und Rabbi, sowie Arnago und

Rabbi, welche heute nicht streitig sind. — Die seit unvordenklicher Zeit bestehende Gemeinde Magras—Arnago trennte sich zu Anfang des laufenden Jahrhunderts in die zwei selbstständigen Ortsgemeinden Magras und Arnago und wurden aus diesem Anlasse mit der Urkunde vom 25. Juli 1803 verschiedene Differenzen der beiden Ortschaften ausgeglichen und insbesondere Bestimmungen rücksichtlich der Zuweisung der bisher gemeinsamen Wälder und Alpen vereinbart, welche zum Theile in den unbestrittenen Gebieten der genannten zwei Gemeinden, zum Theile in dem heute nicht streitigen Gemeindegebiete von Rabbi, zum Theile endlich in den dazwischen befindlichen Territorien gelegen sind, welche das gegenwärtige Streitobject bilden.

Die Existenz der Ortsgemeinde Rabbi datirt aus jüngerer Zeit, indem diese Gemeinde nach ihrer eigenen Angabe sich erst im Jahre 1800 constituirt hat. — Das bezügliche Originalinstrument konnte nicht aufgefunden werden. — Die von der Gemeinde Rabbi beigebrachte Abschrift einer Urkunde vom 6. August 1800, womit die Constituirung erfolgt sein soll, enthält keinerlei Bezeichnung der Gebietsgrenzen und ebenso ließ sich nicht nachweisen, daß vor oder nach dem Erscheinen der Gemeindeordnung vom 26. October 1819 eine Feststellung der Gebietsgrenzen zwischen den Gemeinden Rabbi, Magras und Arnago vorgenommen worden wäre. — Vor dem erwähnten Zeitpunkte bestand im Rabbithale nachweisbar keine organisirte Gemeinde, sondern nur einzelne Weiler, Colomelle. — Das Thal unterstand der Patrimonialgerichtsbarkeit der Grafen Thun und Hohenstein als Dynasten der Castelle Caldes und Rocca, welche diese Jurisdiction vom fürstbischöflichen Hochstifte Trient zu Lehen hatten und seit dem vorigen Jahrhunderte einen eigenen Jurisdictionscataster führten, der in der Folge, nachdem die Patrimonialgerichtsbarkeit im Jahre 1808 aufgehört hatte, als Cataster oder richtiger Transportobuch der neu constituirten Gemeinde Rabbi benützt wurde, wobei jedoch die erwähnten, nicht im Rabbithale, sondern in den Gebieten der Sulzberger Gemeinden Caldes und Samoclevo liegenden Castelle mit ihren Pertinenzen oder Burgfrieden aus diesem Cataster ausgeschieden worden sind.

Die Gemeinde Rabbi behauptet nun, daß, abgesehen von den bezeichneten Ausscheidungen, ihre Prätensionslinie zusammenfalle mit der ehemaligen Grenze der Patrimonialgerichtsbarkeit, so daß das beanspruchte Gemeindegebiet genau dem früheren Jurisdictionssprengel entsprechen würde, ebensowie der alte Jurisdictions- und jetzt sogenannte Gemeindecataster alle die heute streitigen Gebietstheile umfassen soll. — Diese Behauptung erschien dem V. G. Hofe nicht von Belang; denn wenn dieselbe auch als erwiesen und richtig angenommen werden wollte, so würde sich hieraus noch nicht — wie die Beschwerde vermeint — als Consequenz ergeben, daß das Gebiet der Ortsgemeinde Rabbi sich soweit erstrecken müsse, wie die bestandene Patrimonialgerichtsbarkeit, sondern es würde nur die eine Folgerung zu ziehen sein, daß der ehemalige Jurisdictionssprengel sich über die heute streitigen Territorien erstreckt hat.

Dieser Umstand ist aber für die Entscheidung der Streitfrage bedeutungslos; denn die Jurisdictionsrechte der Dynasten in Tirol waren nicht bedingt durch die Gebietsabgrenzung der Ortsgemeinden, sondern wurden von dieser unabhängig ausschließlich durch den Act der Erwerbung

— im vorliegenden Falle der Belehnung — begründet und ihrem rechtlichen und räumlichen Umfange nach bestimmt. — Deshalb unterlag es keinem Anstande, daß verschiedene Gebietstheile einer Gemeinde auch verschiedenen Patrimonialgerichten unterstehen konnten und thatsächlich in häufigen Fällen unterstanden sind. — Die rechtliche Möglichkeit und Nothwendigkeit eines solchen Zustandes erklärt sich aus der Thatsache, daß die damalige Gesetzgebung die Grundsätze der späteren Gemeindeordnungen über Gemeindegebiet und Gemeindeverwaltung nicht kannte und nicht regelte, daher es auch vom gesetzlichen Standpunkte vollkommen statthaft war, daß Gemeinden ohne bestimmtes Territorium und Territorien ohne bestimmte Gemeindezugehörigkeit, aber mit feststehender Gerichtsbarkeit existirten, wie auch im gegebenen Falle die der Jurisdiction der Dynasten von den Castellen Caldes und Rocca unterstehenden Colomelle des Rabbithales bis zur Constituirung der Ortsgemeinde Rabbi einem Gemeindeverbande nicht angehört haben.

Nach dem Stande der damaligen Legislatur waren demnach die Gemeindegebietsgrenzen überhaupt nicht geeignet als Basis der Abgrenzung der Patrimonialgerichtsbarkeit zu dienen und ebenso läßt sich aus dem Umfange der letzteren ein Schluß auf den Bestand der ersteren im Allgemeinen nicht ziehen, in dem heutigen Gebietsstreite aber umsoweniger, als zugegebenermaßen die Jurisdiction auch solche Liegenschaften umfaßte, welche zweifellos nicht zum Gebiete der Gemeinde Rabbi, sondern zu jenem der Gemeinden Caldes und Samoclevo gehören.

Wenn nun die Gemeinde Rabbi nach dem Aufhören der Patrimonialgerichtsbarkeit den früheren Gerichtscataster als Gemeindecataster oder Transportobuch benützte, so kann nach dem Vorgesagten aus diesem Umstande wohl geschlossen werden, daß die in diesem Cataster verzeichneten Grundstücke einstmals der Jurisdiction der Dynasten von Caldes und Rocca unterworfen waren, es folgt hieraus aber noch nicht, daß dieselben in ihrer Gesammtheit auch dem Gemeindegebiete von Rabbi angehören und dies umsominder, weil in Tirol der stabile Steuercataster niemals eingeführt worden ist, als selbstständiges Ganzes vermessene Catastralgemeinden, wie selbe der § 1 Gem.-Ordn. vom Jahre 1849 voraussetzt, gesetzlich nie bestanden haben und es sich gegebenen Falles auch gar nicht um einen Gemeindecataster, sondern um einen Jurisdictionscataster handelt, welcher nach dem Aufhören der Patrimonialgerichtsbarkeit von der Gemeinde Rabbi als Transportobuch übernommen und benützt wurde. — Es liegt somit kein Anhaltspunkt zu der Annahme vor, daß die Grenzen der ehemaligen Patrimonialgerichtsbarkeit des Rabbithales zusammenfallen und identisch sind mit den Gebietsgrenzen der gegenwärtig bestehenden Ortsgemeinde Rabbi.

Der § 9 Gem.-Ordn. vom 26. October 1819 schreibt vor, daß die Eintheilung der Gemeinden genau so wiederherzustellen sei, wie sie bis zum Jahre 1805 bestanden hatte. — Daß die angeordnete Regulirung, Eintheilung der Gemeinden — und eine solche ist ohne Feststellung des Gebietsumfanges nicht denkbar — in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des § 1 der cit. Gem.-Ordn., welcher ein zusammenhängendes und räumlich abgegrenztes Gemeindegebiet voraussetzt, erfolgen mußte, ist wohl selbstverständlich. — Darüber, in welcher Weise die im § 3 vorgesehene Eintheilung insbesondere rücksichtlich der hier in Frage kommenden Gemeinden durch-

geführt wurde, bieten die Acten keinen Aufschluß. — Nachdem aber der Grundsatz des § 6 Gem.-Ordn. vom 9. Jänner 1866, daß jede Liegenschaft zum Verbande einer Gemeinde gehören müsse, in den Gemeindegesetzen vom Jahre 1819 und 1849 nicht zum Ausdrucke gelangt ist, so bleibt es immerhin denkbar, daß die Zugehörigkeit einzelner Grundstücke zum Verbande einer Ortsgemeinde eine formelle Feststellung seinerzeit nicht erfahren habe.

Unter so bewandten Umständen erscheint für die Entscheidung der Streitfrage nur die thatsächliche Ausübung der Gemeindeverwaltung in den streitigen Territorien maßgebend, indem diese allein den Schluß gestattet, daß diejenige Gemeinde, welche unangefochten die Verwaltung besorgte, hiemit den Obliegenheiten ihres Wirkungskreises innerhalb ihrer Grenzen nachgekommen ist. — Die Administrativbehörden der II. und III. Instanz haben nun auf Grund der gepflogenen umfangreichen Erhebungen und der durch dieselben constatirten zahlreichen Amtshandlungen der Gemeinden Magras und Arnago als erwiesen angenommen, daß die Gemeindeverwaltung in den streitigen Territorien, wenn nicht ausschließlich, so doch ganz vorwiegend von der Gemeinde Magras und bezw. Arnago ausgeübt wurde, wogegen es der Gemeinde Rabbi nicht gelungen ist, ihrerseits solche Acte nachzuweisen, aus welchen auf eine regelmäßige und unbestrittene Handhabung der communalen Administration in diesem Gebiete geschlossen werden könnte.

In dieser Annahme eine Actenwidrigkeit zu constatiren, war der V. G. Hof bei Prüfung der Administrativacten im Allgemeinen nicht in der Lage; im Einzelnen sei nur noch folgendes hervorgehoben. — Die festgestellten Verwaltungsacte der Gemeinden Magras und Arnago, als: die Ertheilung von Baubewilligungen, die Ingerenz bei Wasserleitungsanlagen, die Behandlung der Realitätenbesitzer als Gemeindemitglieder rücksichtlich der Gemeindegutsnutzungsrechte und des Wahlrechtes zur Gemeindevertretung, die Handhabung der Feld- und Forstaufsicht und Polizei, die Einhebung von Umlagen zu Gemeindezwecken, die Straßenherstellung und Erhaltung und dergleichen, welche zumeist lange vor dem Inslebentreten der Gemeindeordnung vom 9. Jänner 1866 und vor Beginn des heutigen Gebietsstreites gesetzt wurden, sind umsomehr von entscheidendem Gewichte, weil sie zu einer Zeit erfolgten, in welcher Differenzen rücksichtlich der Gebietsabgrenzung noch nicht bestanden haben und auch das Interesse an der Erhebung von Gemeindezuschlägen in dem damals noch größtentheils steuerfreien Gebiete nur eine ganz untergeordnete Rolle spielen mußte.

Die Amtshandlungen dagegen, welche die Gemeinde Rabbi im Administrativ-Verfahren und in der Beschwerde geltend machte, fallen vorwiegend in jene Zeitperiode, in welcher der Gebietsstreit bereits anhängig und somit für die hiebei betheiligte Gemeinde Rabbi ein dringender Anlaß gegeben war, ihre Ansprüche auch in factischer Beziehung zu bethätigen. — Diese Acte sind demnach an und für sich nicht geeignet, über den Zustand der Verwaltung vor Einführung der Gemeindeordnung vom Jahre 1866 Aufschluß zu geben und verlieren umsomehr jede Bedeutung, als denselben ein nicht immer erfolgloser Widerstand von Seite der zwei anderen Gemeinden entgegengesetzt wurde.

Sofern aber die Gemeinde Rabbi sich auf Acte aus älterer Zeit beruft, wie zum Beispiel das Alpenverzeichniß aus dem Jahre 1811 und die Viehzählung vom Jahre 1830, so sind diese Amtshandlungen, ganz abgesehen davon, daß ein Irrthum der jeweiligen Gemeindefunctionäre durchaus nicht ausgeschlossen bleibt, überhaupt so vereinzelt und so untergeordneter Natur, daß sie einen Gegenbeweis herzustellen nicht vermögen.

Die Erhaltung der das streitige Gebiet durchziehenden Thalstraße mag allerdings durch ältere Concurrenzübereinkommen geregelt sein und hienach den Gemeinden Magras und Arnago vertragsmäßig obliegen. — Wenn aber auch die durch diese Gemeinden besorgte Erhaltung der Thalstraße nicht ausschließlich als ein Verwaltungsact im Sinne der Gemeindeordnung, sondern als die Erfüllung einer Concurrenzpflicht aufgefaßt würde, so bleibt es doch zweifellos, daß die sämmtlichen übrigen Verbindungen im streitigen Gebiete, betreffs deren ein solches Concurrenzverhältniß gar nicht behauptet wurde, von den Gemeinden Magras und Arnago und nicht von der Gemeinde Rabbi hergestellt und erhalten wurden.

Rücksichtlich der Besteuerung wurde schon im Vorstehenden bemerkt, daß der größte Theil der heute streitigen Territorien bis zur Durchführung der neuen Grundsteuerregulirung einer Steuerpflicht nicht unterlag. — Es war demnach ein Act der Administration in dieser Richtung durch Umlegung und Einhebung von Zuschlägen zur Grundsteuer gar nicht möglich. — Einzelne kleinere im Privatbesitze befindliche Parcellen, welche zwischen den größeren steuerfreien Liegenschaften eingestreut sind, scheinen zwar schon vor dem Jahre 1859 von der Gemeinde Rabbi besteuert worden zu sein; dieser Umstand aber, welcher seine Erklärung darin findet, daß die Gemeinde Rabbi den alten Jurisdictionscataster als Transportobuch benützte und ihrer Steuereinhebung zu Grunde legte, kann für sich allein im concreten Falle nicht hinreichen, um die erwähnten Parcellen als zum Gemeindegebiete von Rabbi gehörig und in demselben gelegen erkennen zu lassen, weil keinerlei andere Momente zu Gunsten dieser Annahme sprechen und weil im Gegentheile sämmtliche übrigen Verwaltungsacte von den Gemeinden Magras und Arnago ausgeübt worden sind.

Nr. 7879.

1. Zur Frage der Beschwerdelegitimation der vom Stifter zur Präsentation, bezw. Collation berufenen Person oder Körperschaft. — 2. Wenn bei Errichtung der Stiftungsurkunde sich herausstellt, daß die Ausrichtung der Stiftungsanordnungen unmöglich geworden ist, so liegen die aus diesem Grunde von der Stiftungsbehörde zu treffenden neuen Bestimmungen nicht in ihrem freien Ermessen. — 3. Zum Begriffe „Stiftung“ und „Stiftungspermutation“.

Erkenntniß vom 2. Mai 1894, Z. 1729.

Stadtgemeinde Rovereto ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. Ritter v. Spaun); E. vom 23. Jänner 1893, Z. 26975, puncto Errichtung der Stipendienstiftung des Franz Brunatti.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Gegenstand der Beschwerde der Stadtgemeinde Rovereto ist die Verfügung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom

23. Jänner 1893, Z. 26975, womit die Permutation der Franz von Brunatti'schen Stipendienstiftung in jenem Punkte, welcher die von den Stipendisten zu besuchenden Anstalten betrifft, als nothwendig erklärt und angeordnet wurde, daß diese Stipendisten in Betreff der Wahl der Studienanstalten künftighin nicht weiter als durch den vom Stifter normirten Gegenstand ihrer Studien und durch die allgemeinen Vorschriften beschränkt sein werden, welche speciell bezüglich des Besuches ausländischer Anstalten bestimmen, daß derselbe nur über von Fall zu Fall einzuholende Ministerialbewilligung zulässig ist.

Dieser Verfügung liegt der folgende, aus den Administrativacten sich ergebende Thatbestand zu Grunde. — Der am 6. Jänner 1806 verstorbene Franz von Brunatti, kaiserl. österreichischer Agent in Rom, bestimmte testamentarisch, daß aus seinem in Rom anliegenden Vermögen ein Betrag von 5000 Scudi auszuscheiden und durch den Testamentsexecutor Franz Corradini zu dem Zwecke anzulegen sei, um aus den Erträgnissen zunächst mehrere Leibrenten zu bestreiten. Nach dem Erlöschen derselben sollten die obigen Capitalszinsen verwendet werden zum Unterhalte in Rom für Jünglinge aus seiner Vaterstadt Rovereto, welche geeignet sind, sich den Studien der schönen Künste und Wissenschaften zu widmen, und zwar für so lange Zeit, als die bezüglichen Lehrer an der Academia di San Lucca oder der Universität des Collegio Romano oder der Sapienza, woselbst sie den Studien obliegen, es für nothwendig erachten, damit die Studirenden sich die Befähigung zur Professur erwerben könnten. — Des Weiteren bestimmte Brunatti, daß diese Jünglinge monatlich 10 Scudi erhalten sollten und daß dem jeweiligen Magistrate von Rovereto die Verleihung zukomme, mit dem Vorzugsrechte für Jünglinge aus der Familie Brunatti, wenn solche mit der nöthigen Eignung, um sich nach Rom zu begeben, vorhanden wären, in Ermanglung von solchen aber, mit Bedachtnahme auf Jünglinge aus armen Familien von Rovereto überhaupt.

Nachdem die Vitalitien in Wegfall gekommen waren, gelangte das mittlerweile durch verschiedene Zwischenfälle bedeutend geschmälerte Capital in die Verwaltung des Stadtmagistrates Rovereto, welcher zuvörderst durch Capitalisirung der Zinsen die Wiederherstellung der ursprünglichen Summe anstrebte und sodann nach theilweiser Erreichung dieses Zweckes im Jahre 1886 von der Statthalterei-Abtheilung in Trient die Bewilligung zur Ausschreibung eines Stipendiums vorläufig im Betrage von 150 fl. erwirkte. — Da aber eine Stiftungsurkunde bisher nicht errichtet worden war, ordnete die genannte Behörde die Vorlage eines bezüglichen Entwurfes an. — Dieser wurde auch überreicht, jedoch nicht genehmigt und führten die in der Sache gepflogenen Erhebungen zu der heute angefochtenen Ministerialverfügung, welche nicht im Recurswege, sondern in Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes erflossen ist. — Diese Verfügung geht von der Annahme aus, daß die Absicht des Testators darauf gerichtet war, Stipendien für Studirende an der Academia di San Lucca oder der Universität des Collegium Romanum oder jener della Sapienza in Rom zu stiften, daß aber durch die Aufhebung oder Umänderung der erwähnten Anstalten die Erfüllung in der vom Stifter angeordneten Weise unmöglich und demzufolge die Permutation der Stiftung unerläßlich geworden sei.

Die Beschwerde macht dagegen geltend, daß die testamentarische Anordnung des Stifters weder etwas unmoralisches noch etwas staatsgefährliches enthalte; sein Wille sei es gewesen, daß die Stipendisten in Rom den Studien obliegen; mögen nun auch Aenderungen in dem vom Testator bezeichneten Anstalten vor sich gegangen sein, so lasse sich doch nicht bezweifeln, daß auch gegenwärtig in Rom Studieninstitute bestehen, welche zur Erreichung des vom Stifter im Auge gehabten Zweckes geeignet sind, die Voraussetzungen für eine Permutation seien demnach überhaupt nicht oder doch nicht in jener Richtung vorhanden, in welcher sie die angefochtene Min.-Verordnung anzunehmen fand.

In der Gegenschrift des k. k. Ministeriums wurde der Mangel der Legitimation zur Sache, sowie die Incompetenz des V. G. Hofes aus dem Grunde des § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, eingewendet, weil die Beurtheilung der Voraussetzungen thatsächlicher Art für die Abänderung einer Stiftung, dem Ermessen der Stiftungsbehörde anheim gegeben sei. — Es oblag daher dem V. G. Hofe vor allem, über die Einwendung der Unzuständigkeit gemäß § 4 cit. Ges. zu entscheiden.

Zu diesem Behufe aber erschien es nothwendig, die Frage zu lösen, ob im concreten Falle eine Stiftungspermutation überhaupt vorliege, bezw. war der Inhalt der Begriffe von »Stiftung« nud »Stiftungspermutation« zu erörtern. — Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche hat der Ausdruck »Stiftung« ebenso wie manche andere im Rechtsleben vorkommenden Ausdrücke, z. B. Schenkungen, Vermächtniß u. dgl. eine doppelte Bedeutung, indem hiemit ebensowohl. mit Beziehung auf das handelnde Subject, eine Thätigkeit, der Act der Vornahme des Rechtsgeschäftes oder aber, mit Beziehung auf das Rechtsobject, das Ergebniß dieser Bethätigung, das durch die Setzung des Rechtsactes geschaffene Rechtsverhältniß, bezeichnet werden kann.

Im ersteren Sinne ist Stiftung so viel wie Stiftungsanordnung, im letzteren Sinne bedeutet Stiftung das errichtete, und ins Leben getretene Rechtsinstitut. Nur in diesem Sinne kann von der Permutation einer Stiftung gesprochen werden, weil eine Permutation, das heißt die Abänderung einer bestehenden Stiftung durch die Staatsgewalt, sich nicht auf den Errichtungsact bezieht, sondern die Existenz einer bereits vorhandenen Stiftungsinstitution voraussetzt. — Der § 646 a. b. G. B. definirt die Stiftung als ein Rechtsinstitut, durch welches die Einkünfte eines Vermögens zu gemeinnützigen Anstalten oder zum Unterhalte gewisser Personen auf alle folgenden Zeiten bestimmt werden.

Die Stellung des § 646 im 10. Hauptstücke des II. Theiles des bgl. Gesetzbuches, welches von den Fideicommissen handelt, beweist, daß zwischen diesen und den Stiftungen eine innere Verwandtschaft besteht, welche dahin sich concretiren läßt, daß beide Rechtsinstitute in der Widmung gewisser Vermögenheiten für dauernde Zeiten bestehen, daß bei beiden das gewidmete Vermögen dem allgemeinen Verkehr entzogen und für bestimmte Sonderzwecke vorbehalten wird, wogegen die Verschiedenheit dieses Zweckes, welcher bei den Fideicommissen auf die Erhaltung eines in der Erbfolge gebundenen unveräußerlichen Familiengutes (§ 618 a. b. G. B.), bei den

Stiftungen aber auf die Gemeinnützigkeit überhaupt in einem, sei es weitern, sei es engeren Wirkungskreise (§ 646 a. b. G. B.) gerichtet ist, den Unterschied beider Institutionen begründet und die ersteren dem Privatrechte, die letzteren dem öffentlichen Rechte zuweist. — Dadurch aber, daß in beiden Fällen eine Ausscheidung bestimmter Vermögenheiten und somit eine Einschränkung des allgemeinen Verkehres Platz greift, wird das öffentliche Interesse in eminenter Weise berührt, weshalb die Staatsgewalt auch stets die Errichtung von derlei Institutionen nicht dem bloßen Privatwillen des Einzelnen anheim gegeben, sondern dieselben von einer besonderen staatlichen Genehmigung und Zustimmung abhängig gemacht hat.

Zur Errichtung einer Stiftung müssen daher zwei wesentliche Momente zusammentreffen: die Anordnung des Stifters und die staatliche Confirmation. Durch die erste können Ansprüche gegen den Stifter oder dessen Rechtsnachfolger auf die Stiftungserrichtung begründet werden, durch die zweite tritt die Stiftung als solche ins Leben. — Nach heutigem Rechte (A. h. Rescript vom 21. Juli 1762, Cod. Austr. VI. Theil, pag. 337, Verordnung vom 24. Jänner 1767, Nr. 912, Polit. Ges.-Samml. vom 22. December 1804, Z. 21304, und vom 22. September 1843, Z. 22667, Prov.-Ges.-Samml. für Tirol Nr. 105 und andere mehr) wird diese Ingerenz des Staates dadurch ausgeübt, daß über jede Stiftungsanordnung eine Stiftungsurkunde unter Intervention der Betheiligten zu errichten und von der Stiftungsbehörde zu genehmigen ist. Daß hiebei jene Person oder Körperschaft, welche vom Stifter zur Präsentation der Stiftlinge oder zur Collation der gewidmeten Stiftungseinkünfte berufen wurde — im concreten Falle die Stadtgemeindevertretung von Rovereto — bei der Stiftungserrichtung mitzuwirken hat und somit zur Beschwerdeführung gegen alle jene Verfügungen der Administrativbehörden legitimirt ist, welche einer Anfechtung nach dem Gesetze vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, überhaupt unterliegen, darf nach dem Vorgesagten umsoweniger in Zweifel gezogen werden, als durch die Stiftungsurkunde für den Collator oder Präsentator ein Kreis von Rechten und Pflichten geschaffen wird, dessen Bestimmung im Streitfalle allerdings Gegenstand der administrativen Cognition und mithin auch der Judicatur des V. G. Hofes bilden kann.

Die staatliche Genehmigung selbst oder — wie sich das Hofkanzleidecret vom 21. Mai 1841, Z. 15759, Polit. Ges.-Samml. Nr. 60 ex 1841, ausdrückt — die Entscheidung über die Annehmbarkeit einer zu errichtenden Stiftung, kommt den Administrativbehörden zu und muß als eine Angelegenheit angesehen werden, in welcher dieselbe nach freiem Ermessen insofern vorzugehen berechtigt sind, als hierüber nicht besondere Directiven existiren.

Aus den angeführten Gründen ist der V. G. Hof zu der Anschauung gelangt, daß im gegebenen Falle es sich nicht um die Permutation einer bereits bestehenden Stiftung, sondern vielmehr um die Errichtung jener Stiftung handelt, welche durch die letztwillige Verfügung des Franz von Brunatti angeordnet wurde. Deshalb konnte der angefochtene Ministerialerlaß auch nur in dem Sinne verstanden werden, daß das belangte Ministerium als oberste Stiftungsaufsichtsbehörde im Zuge der über die Stiftungserrichtung gepflogenen Verhandlung zwar principiell die Annehmbarkeit der

zu errichtenden Stiftung aussprach, diese Erklärung aber an die Bedingung knüpfte, daß im Stiftbriefe den geänderten thatsächlichen Verhältnissen und der durch diese Aenderung verursachten Unmöglichkeit einer vollkommenen Befolgung der stifterischen Anordnungen rücksichtlich jener Studienanstalten Rechnung getragen werde, welche vom Stifter für die zum Stipendiengenusse berufenen Studirenden bezeichnet, seither aber entweder ganz aufgehoben worden sind oder doch wesentliche organische Aenderungen erfahren haben.

Die Frage, ob die Stiftungsbehörde bei Ertheilung der staatlichen Genehmigung zu einer Aenderung der stifterischen Anordnung berechtigt sei, ist im allgemeinen zu verneinen, weil aus dem Rechte zur Entscheidung über die Annehmbarkeit oder Unannehmbarkeit einer zu errichtenden Stiftung, ein Befugniß der Staatsgewalt zum Eingreifen in eine fremde Willenssphäre und mithin zur Abänderung der Dispositionen des Stifters, nicht deducirt werden kann und auch positive Vorschriften (Verordn. vom 24. Jänner 1767, Nr. 912, Polit.-Ges.-Samml., und Hofkanzleidecret vom 16. November 1826, Nr. 168, Prov.-Ges.-Samml. für Tirol, Bd. XIII) die möglichst genaue Befolgung des stifterischen Willens anordnen.

Anders gestaltet sich die Sachlage, wenn bei Errichtung der Stiftungsurkunde es sich herausstellt, daß durch Ereignisse, welche der Stiftungsanordnung nachgefolgt sind, die vollständige Erfüllung der letzteren unmöglich geworden ist. — Beim Zutreffen dieser Voraussetzung muß angenommen werden, daß die Stiftungsbehörde nach genauer Erhebung der thatsächlichen Verhältnisse und des vom Stifter beabsichtigten Zweckes allerdings berufen ist, ebenso wie im Falle der Permutation einer bestehenden Stiftung, zu entscheiden, ob und inwieweit der ursprünglich vom Stifter vorgesehene Zweck nicht mehr erreichbar ist und auf welche Art und Weise ein unmöglich gewordener Zweck durch einen möglichst ähnlichen ersetzt werden kann.

Wenn auch bestimmte gesetzliche Normen darüber, wie Stiftungsanordnungen, deren Ausrichtung ganz oder theilweise unmöglich geworden ist, zu behandeln sind, nicht bestehen, so entspricht die obige Auffassung doch dem Wesen der Stiftungsinstitution überhaupt und erscheint insbesondere in der positiven Vorschrift des § 710 a. b. G. B. begründet, wornach der nicht genau erfüllbare Auftrag des Stifters wenigstens soweit als möglich zu erfüllen ist, so daß also die neue Bestimmung, welche getroffen werden muß, weil die Stiftungsanordnung nach ihren ursprünglichen Festsetzungen nicht mehr zur Gänze erfüllt werden kann, der Anordnung des Stifters doch so nahe als möglich zu bleiben hat. — Die Lösung dieser Frage ist jedoch nicht dem freien Ermessen der Stiftungsbehörde anheim gegeben, sondern wesentlich abhängig von der Auslegung der stifterischen Anordnung einerseits und von der Beurtheilung derjenigen Thatumstände andererseits, welche die vollständige Erfüllung des stifterischen Willens unmöglich machen.

Der V. G. Hof hatte demnach allerdings in eine meritorische Entscheidung einzugehen, fand indessen die Beschwerde nicht begründet. — Die eingangs erwähnten Anordnungen des Franz von Brunatti bekunden in zweifelloser Weise seine Absicht, Stipendien zunächst für Jünglinge aus der Familie Brunatti und dann im allgemeinen für Jünglinge aus Rovereto zu stiften, welche an drei ganz bestimmt und namentlich aufgeführten An-

stalten in Rom den Studien obliegen und sich bei diesen Anstalten die Qualification zur Professur erwerben sollen.

Nachdem nun die sämmtlichen drei Anstalten — wie auch die Beschwerde zugibt — theils die Academia die San Lucca gänzlich aufgehoben, theils aber — wie die Sapienza und die Universität des Collegio Romano — in so wesentlicher Art umgeändert worden sind, daß heute von dem ursprünglichen Institute nur mehr die theologische und philosophische Facultät des ehemaligen Collegium Romanum und auch diese unter dem veränderten Namen als Università Gregoriana und mit der Einschränkung für Studirende des geistlichen Standes übrig geblieben ist, wogegen die vom Stifter bezeichneten Anstalten zur Zeit seines Ablebens nicht allein das Studium sämmtlicher Hochschulfächer, sondern auch jenes der bildenden Künste umfaßten, so hat das belangte Ministerium mit Recht gefolgert, daß die Erfüllung des vom Stifter intendirten Zweckes mittelst des Besuches der von ihm genannten drei Anstalten durch die Aenderung der thatsächlichen Verhältnisse unmöglich geworden ist und somit eine analoge supplirende Bestimmung in der Stiftungsurkunde Platz greifen muß.

Da aber nicht der Stiftungszweck selbst, das Studium behufs Erlangung der Lehramtsqualification in gewissen Fächern, sondern nur das vom Stifter zur Erreichung dieses Zweckes bezeichnete Mittel, das heißt der Besuch der von ihm angeführten Institute unmöglich geworden ist, so hat das belangte Ministerium auch folgerichtig diese supplirende Bestimmung in der Weise verfügt, daß die Stipendisten betreffs der Wahl der Studienanstalten künftighin nicht weiter als durch den vom Stifter normirten Gegenstand ihrer Studien und durch die allgemeinen Vorschriften beschränkt sein sollen, und dies mit Recht, weil hiedurch den Intentionen des Stifters rücksichtlich der Erreichung des von ihm bestimmten Zweckes, wenn auch durch andere Mittel, im vollen Maße entsprochen wird, wogegen die Behauptung der Beschwerde, daß das Schwergewicht der Stiftungsanordnung darin zu suchen sei, daß die Stipendisten ihre Studienzeit nach dem Willen des Stifters in Rom verbringen müssen, als eine gänzlich haltlose, weil dem Zwecke der Stiftung widersprechende, bezeichnet werden muß.

Wenn schließlich die Beschwerde bemängelt, daß der angefochtene Ministerialerlaß unter den zu beobachtenden Vorschriften speciell jene Normen erwähnt, welche den Besuch ausländischer Anstalten nur über fallweise einzuholende Ministerialbewilligung für zulässig erklären, so kann in der Erwähnung dieser Vorschriften eine Gesetzesverletzung umsoweniger erblickt werden, als diese gesetzliche Bestimmung zweifellos auch ohne besondere Anführung im Stiftbriefe auf alle inländischen Stipendisten ohne Ausnahme volle Anwendung findet.

Nr. 7880.

1. Legitimation zur Beschwerdeführung der Gemeinde als juristischer Person in Bauangelegenheiten. — 2. Einwendung der res judicata bei Einleitung eines neuen Verfahrens in Bausachen. — 3. Der Landesausschuß ist nicht berechtigt, selbstständig concrete von den Beschlüssen der Gemeindevertretung abweichende Regulirungen zu verfügen und diese sofort wirksam in den Lagerplan einzuzeichnen. (Böhmen.)*)

Erkenntniß vom 4. Mai 1894, Z. 1745.

Gemeinde Bubenč, Karl Ritter v. Zdekauer, Gabriele v. Zdekauer, Adalbert Ritt. v. Lanna, Friedrich Hlawatsch, Anna Hlawatsch, Eleonore Jüstel, Moriz Schlöcht Edl. v. Heraltic und Dr. Franz Welzl, sämmtlich Realitätenbesitzer in Bubenč (Adv. Dr. Kaufmann, Dr. Kopp und Dr. Thorsch), ca. böhm. Landesausschuß (Adv. Dr. Javurek); E. vom 4. Februar 1893, Z. 47796, puncto Lagerplan der Gemeinde Bubenč.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat der Landesausschuß im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei den Lagerplan für die Gemeinde Bubenč genehmigt, zugleich aber abweichend von den Beschlüssen der Gemeindevertretung bestimmte Regulirungen innerhalb des Gemeindegebietes verfügt und dieselben zugleich in den Lagerplan eingezeichnet.

Die gegen diese Entscheidung gerichteten Beschwerden bestreiten insgesammt die Competenz des Landesausschusses zur Anordnung von Regulirungen, welche vom Gemeindeausschusse nicht in Aussicht genommen waren und bezeichnen als solche Regulirungen insbesondere 1. die in den Lagerplan eingezeichneten Regulirungslinien für den verbauten Theil des Gemeindegebietes; — 2. die Ausscheidung der vom Gemeindeausschusse in den Lagerplan aufgenommenen Regulirung, betreffend die Parcellen 162, 165/1, 165/2, 166; — 3. die vom Gemeindeausschusse nicht beschlossene Regulirung, betreffend die Parcellen 159 und 165 durch Verlängerung der über die Parcellen 148, 149 und 152 vom Gemeindeausschusse projectirten Straße; — 4. die Regulirung betreffs der Parcelle 265 durch Projectirung einer Straße über dieselbe; — 5. die Regulirung der von der Bruska zur Kaisermühle und zum Bahnhof in Bubenč führenden Straße durch Festsetzung der Breite für diese Straße mit 25 Meter an der Stelle der vom Gemeindeausschusse beschlossenen Straßenbreite von 20 Meter; — 6. die Regulirung der längs der Baumgartenmauer projectirten Straße; — 7. die für die Straße »nad štolou Rudolfovou« (Rudolfstollen) festgesetzte Regulirungslinie. — Der Landesausschuß setzt der von der Gemeinde Bubenč eingebrachten Beschwerde zunächst zwei formale Einwendungen entgegen, und zwar 1. die Einwendung der mangelnden Legitimation und 2. die Einwendung der entschiedenen Sache.

Der V. G. Hof hat diese formalen Einwendungen nicht für begründet erkannt. — Ad 1. Es ist zwar richtig, daß zur Beschwerdeführung gegen Entscheidungen der oberen Instanzen die unteren Instanzen nicht berechtigt und legitimirt sind, allein es ist nicht zu übersehen, daß in Bauangelegenheiten und speciell in Angelegenheit der Verfassung der Lagerpläne die Gemeindeorgane nicht blos in ihrer Eigenschaft als Baubehörden der unteren Instanz, sondern auch als Vertreter der juristischen Person der Gemeinde fungiren, in welcher Eigenschaft sie zur Beschwerdeführung umsomehr als

*) S. auch Erkenntniß Nr. 6883 (Bd. XVI, J. 1892).

legitimirt angesehen werden müssen, als ja die Consequenzen der festgesetzten Regulirungen auch auf die vermögensrechtlichen Interessen der Gemeinde Bezug haben.

Ad 2. Es ist richtig, daß mit dem Erlasse des Landesausschusses vom 7. August 1888, Z. 34203, der zur Genehmigung vorgelegte Lagerplan der Gemeinde zurückgestellt wurde, zu dem Zwecke, damit diese über bestimmte, vom Landesausschusse für wünschenswerth erkannte Aenderungen desselben sich äußern und diese eventuell vornehme. — Insofern also der mit der angefochtenen Entscheidung genehmigte Lagerplan eine andere Gestaltung erhalten haben würde, als welche jener Lagerplan besaß, auf den sich der vorcitirte Erlaß des Landesausschusses vom 7. August 1888 bezog, würde die Gemeinde nur berechtigt gewesen sein, solche Aenderungen am Lagerplan vorzunehmen, welche den Weisungen des Landesausschusses entsprachen.

Allein aus den dem V. G. Hofe vorgelegten Administrativacten und den von den beschwerdeführenden Parteien von Zbekauer, Jüstl und von Schlöcht producirten gemeindeämtlichen Bescheiden vom 4. December 1888 und 3. December 1890 ergibt sich, daß die Erledigung des Lagerplanes von Bubenč nicht auf diese Weise erfolgte, daß vielmehr schon im Jahre 1888 — wie die citirten gemeindeämtlichen Bescheide andeuten — und auch im Jahre 1890, und zwar über Anordnung des Landesausschusses vom 12. Juni 1889, Z. 23240, ein neuerliches Verfahren im Sinne des § 4 der Bauordnung eingeleitet worden ist, so daß den Parteien unbenommen war, ihre schon im ersten Verfahren vorgebrachten und vom Gemeindeausschusse berücksichtigten Einwendungen gegen den wieder vorgelegten Lagerplan neuerdings zur Geltung zu bringen, wie denn auch im Sinne der cit. Gesetzesbestimmung neuerdings die Beschlußfassung der Gemeindevertretung Platz greifen mußte. — Aus diesem Grunde konnte der V. G. Hof nicht anerkennen daß in Betreff der in den Beschwerden geltend gemachten Aenderungen des Lagerplanes eine entschiedene Sache vorliege.

In der Sache selbst mußte der V. G. Hof die Beschwerden für begründet erkennen. — Nach § 2, Abs. 1 Bau-Ordn. sind in den Lagerplan allerdings alle in Ausführung begriffenen und die für die nächste Zeit beabsichtigten Regulirungen einzuzeichnen. Es kann aber nicht zweifelhaft sein, daß unter diesen Regulirungen nur solche verstanden werden können, welche kraft der Beschlüsse der Gemeinde nach den einzelnen Projecten der Parteien entweder schon in Vollzug begriffen sind, oder welche die Gemeindevertretung für das Gemeindegebiet als in nächster Zukunft nothwendig erkennt. — Da nach § 4 Bau-Ordn. der Lagerplan zunächst dem Gemeindeausschusse zur Beschlußfassung vorzulegen ist, so kann es auch nicht zweifelhaft sein, daß der Gemeindeausschuß bei Prüfung das Lagerplanes, eventuell nach Maßgabe der von den Parteien erhobenen Einwendungen, seine ursprünglichen Projecte in Betreff der baulichen Entwicklung der Ortschaft zu ändern, etwa beabsichtigte Regulirungen zur Gänze fallen lassen oder doch wenigstens nicht für die nächste Zeit in Aussicht nehmen kann. — Die Einzeichnung von Regulirungen in den Lagerplan, die nach Maßgabe der Beschlüsse des Gemeindeausschusses nicht weiter als für die nächste Zeit beabsichtigt angesehen werden können, erscheint sodann nach dem Wortlaute der cit. Gesetzesbestimmungen sicher nicht erforderlich.

Die Bauordnung behält nun dem Landesausschusse im Einvernehmen mit der Statthalterei lediglich die Bestätigung, d. i. die Genehmigung der Lagerpläne und weiter die Entscheidung der zwischen einzelnen Gemeinden entstehenden Differenzen und Streitigkeiten bevor. Es findet sich aber in der Bauordnung keine Belegstelle, aus welcher gefolgert werden könnte, daß der Landesausschuß im Einvernehmen mit der Statthalterei selbstständig concrete Regulirungen verfügen und diese sofort wirksam in den Lagerplan einzuzeichnen berechtigt wäre. — Eine solche Befugniß des Landesausschusses läßt sich angesichts des Wortlautes des § 4 Bau-Ordn. umsoweniger behaupten, als die Unterscheidung zwischen dem Genehmigungs- und dem Entscheidungsrechte eine solche ist, welche die Gemeindeverfassung beherrscht und also geschlossen werden muß, daß die im § 4 Bau-Ordn. gewählten und neben einander vorkommenden Ausdrücke mit Vorbedacht und mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Gemeindeverfassung Anwendung gefunden haben.

Wenn in der Gegenschrift des Landesausschusses ausgeführt wird, daß bei dieser Auslegung des § 4 eine Fertigstellung des Lagerplanes sich als unmöglich erweisen würde, so kann auch dieses Argument nicht als zutreffend anerkannt werden. Es kann zugegeben werden, daß die Fertigstellung des Lagerplanes auf dem durch das Gesetz vorgesehenen Verhandlungswege eine längere Zeit in Anspruch nehmen wird; allein die Unmöglichkeit der Fertigstellung kann deshalb noch nicht behauptet werden, zumal angenommen werden muß, daß die Gemeindevertretungen zutreffende Winke und Rathschläge der Oberbehörden stets entsprechend würdigen werden. — Dagegen läßt sich mit mehr Grund annehmen, daß das Gesetz die selbstständige Anordnung von Regulirungen der überwachenden Behörde darum nicht übertragen wollte, weil einerseits die Zweckmäßigkeit jeder Regulirung doch sehr wesentlich von localen Detailverhältnissen bedingt erscheint und weil die finanzielle Rückwirkung jeder Regulirung insbesondere ins Gewicht fällt und ebendarum das Gesetz der Gemeinde auch in dieser Beziehung keine weitere als die durch den § 28 der Gem.-Ordn. in Aussicht genommene Last, welche durch die eigenen Kräfte der Gemeinde besorgt und durchgeführt werden kann, auferlegen wollte.

In Betreff der Auslassung der über die Parcellen 162, 165/1, 2 und 166 von der Gemeinde projectirten Straße war aber auch noch insbesondere zu erwägen, daß diese Straße einen Theil der die Parcelle 165/1 betreffenden rechtskräftigen Abtheilungsbewilligung ddto. 3. September 1890, Z. 1944, bildet und daß daher die Einzeichnung dieser Straße, bezw. Regulirung in den Lagerplan dem Wortlaute des § 2, Abs. 1 Bau-Ordn. entsprach. — Wenn der Landesausschuß in der Gegenschrift dieses Moment deshalb für nicht entscheidend erklärt, weil Abtheilungsbewilligungen sich innerhalb des Rahmens des Lagerplanes zu halten haben, so muß darauf hingewiesen werden, daß die Abtheilungsbewilligung erfolgt ist, bevor der Lagerplan für die Gemeinde rechtliche Wirksamkeit erlangt hat.

Nr. 7881.

1. Die politische Behörde ist nicht berufen, im Zwecke der Beurtheilung einer Wahlvollmacht, eine Mittheilung des Gerichtes hinsichtlich der Erben auf ihre Richtigkeit zu prüfen. — 2. Ungiltigkeit einer Wahlvollmacht wegen Nichtübereinstimmung mit der Eintragung in der Wählerliste. — 3. Ausfertigung mehrerer Wahlvollmachten seitens eines Wahlberechtigten. — 4. Aufhebung der wenn auch anstandslosen Wahl einzelner Wahlkörper bei gänzlicher Annullirung der Wahl des III. Wahlkörpers. — 5. Ob bei Annullirung einer Gemeindeausschußwahl für die Neuwahl neue Wählerlisten zu verfassen sind? (Mähren.)

Erkenntniß vom 5. Mai 1894, Z. 1765.

Adolf Großmann und Gen. (Adv. Dr. Lamberg) ca. mähr. Statthalterei (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 12. April 1893, Z. 10000, puncto Gemeindeausschußwahl in Mistek.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die am 23., 24. und 26. October 1891 vollzogene Wahl des Gemeindeausschusses in Mistek wurde mit der Entscheidung der mähr. Statthalterei vom 12. April 1893, Z. 10.000, unter gleichzeitiger Anordnung der Neuwahl auf Grund der im Reclamationsverfahren endgiltig festgestellten Wählerlisten außer Kraft gesetzt, 1. weil die mit derselben Entscheidung als ungiltig erklärten Stimmen der Wähler Josef Frič, Karl Schindler's Erben, Ludwig Rundt und Clemens Sedlaczek mit den Stimmen der Wahlberechtigten Jacob Kolczarek, Agnes Rudl, Anna Chowanetz, Marie Luschčinski und Antonie Gladisch, deren Nichtzulassung zur Wahl als gesetzlich nicht gerechtfertigt erkannt wurde, für das Ergebniß der Ausschußmännerwahl im III. Wahlkörper entscheidend sind; 2. weil die Nichtzulassung aller jener Wahlberechtigten, für welche sich zwei Bevollmächtigte zur Stimmabgabe meldeten, ohne Prüfung der Vollmachten, lediglich wegen Erscheinens von zwei Bevollmächtigten sich als ein gesetzwidriger Vorgang darstellt und einen wesentlichen Mangel des Verfahrens bildet; und 3. weil die Incorrectheit der Publicirung des Wahlergebnisses im III. Wahlkörper für die nachfolgenden Wahlen von entscheidendem Einflusse sein konnte.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung, sowohl im Punkte der Aufhebung der Wahl in allen drei Wahlkörpern, als auch im Punkte der Anordnung der Neuwahl auf Grund der für die annullirte Wahl festgestellten Wählerlisten.

Der V. G. Hof gelangte bei der Prüfung der von der Beschwerde zur Begründung des ersten Beschwerdepunktes gemachten Angaben und entwickelten Ansichten zu folgenden Conclusionen:

Ad 1. Zunächst handelt es sich um die in der angefochtenen Entscheidung beanständete Zulassung, bezw. Nichtzulassung der Wähler Karl Schindler's Erben, Clemens Sedlaczek und Schwestern Agnes Rudl, Anna Chowanetz und Jacob Kolczarek. — Die für Karl Schindler's Erben — in der Wählerliste des III. Wahlkörpers sub P. Nr. 51 eingetragen — von Johann Latzina als Vormund der minderjährigen Kinder des verstorbenen Karl Schindler auf Grund des Vormundschaftsdecretes abgegebene Stimme wurde von der Statthalterei für ungiltig erklärt, weil mit der Zuschrift des Bezirksgerichtes Mistek vom 20. September 1892, Z. 10323, als Erben nach Karl Schindler dessen Gattin Theresia und seine fünf minderjährigen Kinder

bezeichnet waren. Da die politische Behörde nicht berufen war, die erwähnte Mittheilung des Bezirksgerichtes auf ihre Richtigkeit zu prüfen, konnte dieselbe von der Statthalterei mit Recht ihrer Thatbestandsannahme zu Grunde gelegt werden und hatte gemäß § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, auch der V. G. Hof auf Grund dieses Thatbestandes zu erkennen, daher die von der Beschwerde beigebrachte gerichtliche Einantwortungsurkunde vom 30. December 1882, Z. 15060, welcher zufolge der Nachlaß nach Karl Schindler seinen fünf minderj. Kindern eingeantwortet ist, nicht berücksichtigt werden konnte. — Hiernach war die Annullirung der vom Vormunde Johann Latzina abgegebenen Stimme gerechtfertigt, da für die der Administrativbehörde ausgewiesenen Miterben Theresia Schindler und die minderj. Kinder nach Karl Schindler gemäß § 7 der mähr. Gemeindewahlordnung das Wahlrecht durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten auszuüben oder hiezu der Vormund der minderj. Kinder von der Witwe Theresia Schindler zu bevollmächtigen war.

Die von Clemens Sedlaczek im Vollmachtswege für die in der Wählerliste des III. Wahlkörpers sub P. Nr. 211 eingetragenen Wahlberechtigten Clemens Sedlaczek und Schwestern abgegebene Stimme wurde wegen Nichtübereinstimmung der von Johann und Anna Sedlaczek unterfertigten Vollmacht mit der Eintragung in der Wählerliste für ungiltig erklärt. Die Beschwerde weist durch den Grundbuchsauszug über die Realität Nr. 6 in Mistek nach, daß Clemens, Johanna und Anna Sedlaczek gemeinschaftliche Besitzer der genannten Realität seien und behauptet, daß die von Clemens Sedlaczek beigebrachte Vollmacht von Johanna und Anna Sedlaczek unterfertigt war. — Die den Wahlacten beiliegende bezügliche Vollmacht führt in der That im Eingange die Namen Johanna und Anna Sedlaczek an und ist auch mit diesen Namen unterfertigt; allein sowohl im Eingange als in der Unterschrift erscheint bei dem Namen Johanna das letzte a in einer Weise beigefügt, welche vermuthen läßt, daß der Name Johann in Johanna abgeändert wurde. Da nun nicht nachgewiesen ist, daß die Vollmacht genau in der nun vorliegenden Form der Wahlcommission und der Statthalterei vorlag, kann der von der angefochtenen Entscheidung angenommene Thatbestand als actenwidrig nicht erkannt werden und war derselbe im Sinne des im vorigen Absatze Gesagten auch der h. g. Entscheidung zu Grunde zu legen, wonach auch die Annullirung dieser Wahlstimme als gesetzlich gerechtfertigt erkannt werden mußte.

Für die Wahlberechtigte Agnes Rudl, P. Nr. 333 der Wählerliste, und für die wahlberechtige Anna Chowanetz, P. Nr. 159 der Wählerliste, hatten sich je zwei Bevollmächtigte zur Stimmabgabe bei der Wahlcommission gemeldet, welche lediglich deshalb keinen derselben zur Wahl zuließ, weil von den Wahlberechtigten je zwei Wahlvollmachten ausgefertigt worden waren. — In der Ausfertigung mehrerer Wahlvollmachten seitens eines Wahlberechtigten kann an und für sich ein gesetzlicher Grund zur Ausschließung aller Bevollmächtigten von der Stimmabgabe nur dann gefunden werden, wenn die Vollmachten vom gleichen Datum sind und keine derselben eine Widerrufsclausel enthält, weil in diesem Falle der Wahlberechtigte nicht bestimmt und deutlich erklärt hat, durch wen er sein Wahlrecht ausüben lassen wolle. Eine solche Erklärung liegt aber dann vor, wenn in einer

Vollmacht späteren Datums die früheren Vollmachten widerrufen sind und würde daher in diesem Falle die Zurückweisung des durch die Vollmacht mit der Widerrufsclausel legitimirten Bevollmächtigten aus dem Grunde, weil sich gleichzeitig auch andere Bevollmächtigte desselben Wahlberechtigten zur Stimmabgabe melden, gesetzlich nicht begründet sein.

Da nun bezüglich der Wahlberechtigten Agnes Rudl durch den gemeindeämtlichen Bericht vom 1. December 1891, Z. 1279, und durch die Erklärung der Wahlcommission bei ihrer mündlichen Vernehmung am 30. Mai 1892, dann bezüglich der Wahlberechtigten Anna Chowanetz durch das Wahlprotokoll constatirt ist, daß die Abgabe der Stimmen für die beiden genannten Wahlberechtigten von der Wahlcommission lediglich aus dem Grunde nicht zugelassen wurde, weil sich für dieselben je zwei Bevollmächtigte gemeldet hatten, die Zurückweisung des einen Bevollmächtigten aber nicht zulässig gewesen wäre, wenn sich aus dem Inhalte seiner Vollmacht der Widerruf der anderen Vollmacht ergeben hätte, so mußte die angefochtene Entscheidung auch in diesem Punkte als gesetzlich begründet erkannt werden.

Durch die Nichtzulassung des zur Stimmabgabe für sich und seine Ehegattin persönlich erschienenen Jacob Kolczarek aus dem Grunde, weil sich früher für diese Wahlberechtigten zwei Bevollmächtigte gemeldet hatten, hat sich endlich die Wahlcommission in offenbaren Widerspruch zu § 23 mähr. Gem.-W.-Ordn. gesetzt; denn da die für die Ehegatten Kolczarek erschienenen Bevollmächtigten von der Wahlcommission zurückgewiesen worden waren, sohin für die sub P. Nr. 551 der Wählerliste eingetragenen Wahlberechtigten Jacob und Rosalia Kolczarek das Wahlrecht noch nicht ausgeübt war, als der gemäß § 7 mähr. Gem.-W.-Ordn. zur Stimmabgabe für sich und seine Ehegattin berechtigte Jacob Kolczarek vor der Wahlcommission persönlich erschien, so durfte derselbe dem berufenen § 23 Wahlordnung gemäß nicht zurückgewiesen werden. — Die Annullirung der Zulassung der Wähler Josef Fritsch und Ludwig Rundt, sowie der Nichtzulassung der Wahlberechtigten Marie Luschčinski und Antonie Gladisch wird von der Beschwerde nicht weiter angefochten und kommen daher mit Rücksicht auf das Vorgesagte bei Würdigung des mit der Entscheidung der Statthalterei beanständeten Vorgehens der Wahlcommission vier ungiltig abgegebene und fünf ungesetzlich zurückgewiesene Stimmen in Betracht. Daß aber diese neun Stimmen ein theilweise anderes Ergebniß der Wahl im III. Wahlkörper herbeiführen konnten, ist evident, da zwei Candidaten mit 229 und 228 Stimmen als gewählt proclamirt wurden, während zufolge der Stimm- und Gegenliste von den nach diesen mit den meisten Stimmen betheilten Candidaten drei je 225 und einer 221 Stimmen erhielten.

Ad 2. Laut Wahlprotokolles sind für 25 Wähler je zwei Bevollmächtigte zur Wahl erschienen und hat die Wahlcommission beschlossen, bei Doppelbevollmächtigung keinen der Bevollmächtigten zur Abstimmung zuzulassen. In Folge dieses Beschlusses sind auch thatsächlich außer dem vorgenannten Jacob Kolczarek noch 24 Wähler, für welche sich je zwei Bevollmächtigte zur Stimmabgabe meldeten, zurückgewiesen worden. — Es ist bereits ad 1 dargelegt worden, daß die angefochtene Entscheidung die Zurückweisung der Bevollmächtigten ohne Einsicht und Prüfung der Vollmachten

lediglich wegen des Vorliegens zweier von einem und demselben Wahlberechtigten ausgefertigten Vollmachten mit Recht als einen gesetzwidrigen Vorgang beanständet hat.

Ad 3. Ob die vom Vorsitzenden der Wahlcommission sofort nach Schluß der Stimmgebung ohne Vergleichung und eventuelle Richtigstellung der Stimmlisten, also mit Außerachtlassung der Vorschrift des § 27, Abs. 2 Gem.-W.-Ordn. vorgenommene bezüglich zweier der als gewählt bezeichneten Candidaten unrichtige Kundmachung des Resultates der Wahl im III. Wahlkörper das Ergebniß der folgenden Wahlen zu beeinflussen geeignet war, erscheint deshalb völlig irrelevant, weil schon die ad 1 erörterten Zulassungen, bezw. Nichtzulassungen Wahlberechtigter zur Stimmabgabe und namentlich die ad 2 als ungesetzlich dargestellte Zurückweisung von 24 Wahlberechtigten wegen Doppelbevollmächtigung für das Gesammtwahlergebniß im III. Wahlkörper und in weiterer Consequenz auch für das Wahlergebniß im II. und I. Wahlkörper von entscheidendem Einflusse sein konnten.

Hiernach mußte die im ersten Beschwerdepunkte angefochtene Außerkraftsetzung der Wahl in allen drei Wahlkörpern als gesetzlich gerechtfertigt erkannt werden, da bei gänzlicher Annullirung der Wahl des III. Wahlkörpers die Aufhebung der, wenn auch anstandslosen Wahl der nachgefolgten Wahlkörper dem Zwecke des Wahlgesetzes entspricht.

Was die im zweiten Beschwerdepunkte bestrittene Gesetzmäßigkeit der Anordnung der Neuwahl auf Grund der im Reclamationsverfahren endgiltig festgestellten Wählerlisten anbelangt, ist zu bemerken, daß die mähr. Gemeindewahlordnung keine Bestimmung enthält, daß bei der im Grunde des § 33 erfolgten Annullirung einer Gemeindeausschußwahl für die Neuwahl neue Wählerlisten zu verfassen und dem Reclamationsverfahren zu unterziehen seien. — Bei dem Abgange einer solchen Bestimmung kann in der Verfügung der Statthalterei, daß die für die annullirte Wahl im Reclamationsverfahren richtig gestellten Wählerlisten der Neuwahl zu Grunde zu legen seien, eine Gesetzwidrigkeit umsoweniger erblickt werden, als sich nach der Natur der Sache die Nichtigkeitserklärung eines bestrittenen Amtsvorganges nicht weiter erstreckt, als der Nichtigkeitsgrund, nämlich der unterlaufene Mangel dies erfordert, somit auch bei Annullirung des mangelhaften Wahlverfahrens das demselben zur Grundlage dienende gesetzmäßig durchgeführte Wahlvorbereitungsverfahren aufrecht zu bleiben hat.

Nr. 7882.

Die Aenderung der Wählerlisten innerhalb der 8 Tage vor der Wahl begründet die Nullität des ganzen Wahlactes ohne Rücksicht darauf, ob das Wahlergebniß durch die Aenderung alterirt worden ist oder nicht. (Böhmen.)*)

Erkenntniß vom 5. Mai 1893, Z. 1762.

Alois Gröger und Gen. (Adv. Dr. Herold) ca. böhm. Statthalterei (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 11. Mai 1893, Z. 53597, puncto Verfahren bei der Gemeindeausschußwahl in Neubydžov.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 3909 (Bd. XII, Z. 1888).

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde über die Einwendungen des Franz Seidl und Gen. gegen das Verfahren bei der am 21, 24. und 26. October 1892 in Neubydžov vorgenommenen Gemeindeausschußwahl die Wahl des Alois Gröger und Johann Bromovsky zu Ausschußmännern und des Josef Šebek zum Ersatzmann im I. Wahlkörper unter Aufrechterhaltung des gesammten übrigen Wahlergebnisses außer Kraft gesetzt und die Vornahme der Ergänzungswahl zweier Ausschußmänner und eines Ersatzmannes im I. Wahlkörper auf Grund der rechtskräftigen Wählerliste angeordnet.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung und ist des Erachtens, daß die vorgekommenen Ordnungswidrigkeiten die Aufhebung des Wahlactes in allen Wahlkörpern rechtfertigen.

Der V. G. Hof hat in der zugestandenen, 5 Tage vor der Wahl erfolgten Veränderung in den Wählerlisten des III. und II. Wahlkörpers durch Verschiebung des Wählers Josef Šemberg bei dem Umstande, als die Gemeindewahlordnung im § 18 ein kategorisches Verbot solcher Aenderungen enthält und die Zulässigkeit derselben nur auf den Fall einer Recurserledigung beschränkt, wodurch eine formelle Gewähr dafür geboten werden soll, daß die Wahlhandlung in gesetzmäßiger Weise vorbereitet und die Wählerliste in unabänderlicher Form zur Kenntniß sämmtlicher in den einzelnen Wahlkörpern eingereihten Wahlberechtigten gelangt sei, eine Gesetzwidrigkeit gefunden, welche ohne Rücksicht darauf, ob durch dieses Formgebrechen das Wahlergebniß alterirt worden sei oder nicht, die Nullität des ganzen Wahlactes begründet. — Demgemäß waren die Wahlacte aller drei Wahlkörper außer Kraft zu setzen und es mußte daher die angefochtene Entscheidung schon aus diesem Grunde aufgehoben werden, ohne daß der V. G. Hof auf die weiteren Beschwerdepunkte einzugehen Anlaß gehabt hätte.

Nr. 7883.

Bauführung über verliehene Grubenmaßen; Würdigung des bezüglichen montanistisch-fachlichen Gutachtens. Ob eine solche Bauführung gegen Ausführung von Sicherheitsvorkehrungen zu bewilligen ist oder nicht, liegt im Ermessen der Baubehörde.

Erkenntniß vom 5. Mai 1894, Z. 1763.

Franz Tichý ca. böhm. Landesausschuß; mitbeth. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft (Adv. Dr. Kompert); E. vom 10. Mai 1893, Z. 13708, puncto Bausache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Beschwerdeführer die angesuchte Bewilligung zum Umbaue seiner auf der Grundparcelle Nr. 975 in Kladno bestehenden Scheuer in ein Wohnhaus und zum Zubaue eines neuen Wirthschaftsgebäudes deshalb versagt, weil wegen des Abbaues des unter dieser Grundparcelle lagernden Steinkohlenflötzes nach dem Gutachten des Bergbauverständigen eine Deformation der Erdoberfläche in sicherer Aussicht steht, der Einfluß dieser Deformation auf die vom Beschwerdeführer beabsichtigten Bauten somit Gefahren für die Sicherheit der Person und des Eigenthumes zur Folge haben würde.

Die Beschwerde gibt zu, daß die Parcelle Nr. 975 innerhalb der Grubenmaßen Nr. 7 und 8 des der priv. österr.-ung. Staatseisenbahn-Gesellschaft als Bergwerkseigenthum gehörigen Grubenfeldes, Complex I, gelegen und daß unter dieser Grundparcelle das abzubauende Steinkohlenflötz gelagert ist. — Allein da ein Abbau unter dieser Parcelle noch nicht in Angriff genommen wurde, bestreitet die Beschwerde das Vorhandensein einer aus dem Bergbaubetriebe abzuleitenden Gefahr für die geplanten Bauten mit der Behauptung, es sei durch den Bergbauverständigen nicht einmal constatirt worden, daß das fragliche Terrain nachgeben und das zu errichtende Gebäude vernichtet oder beschädigt werden müßte, zumal dieser Sachverständige die Sachlage nicht gründlich geprüft, sondern seine Aeußerung lediglich auf ein aus früheren Jahren herrührendes fachmännisches Gutachten gestützt habe.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen: Aus dem den Administrativacten anverwahrten Protokolle vom 17. September 1892 geht hervor, daß der vernommene Bergbauverständige, anknüpfend an ein aus dem Jahre 1885 datirendes bergmännisches Gutachten, angegeben hat, daß seither unter der fraglichen Parcelle insofern eine Veränderung des unterirdischen Standes eingetreten sei, als zum Zwecke der Vorbereitung des Grubenfeldes zum Abbau zwei, durch mehrere Wetterdurchschläge verbundene Förder-, bezw Wasserstrecken, zur Anlage gelangten und daß durch den in einer Tiefe von 369 Metern zum Vollzuge gelangenden Abbau des 8 bis 10 Meter mächtigen Steinkohlenflötzes nach den gemachten localen Wahrnehmungen und Erfahrungen eine Deformation der Erdoberfläche in sicherer Aussicht stehe, weshalb er die Errichtung eines Wohngebäudes auf der in Frage stehenden Grundparcelle aus Rücksichten für die Sicherheit der Person und des Eigenthumes nicht für zulässig halte.

Der V. G. Hof vermochte in diesem montanistischen Gutachten, welches von dem bei dessen Abgabe gegenwärtig gewesenen Beschwerdeführer selbst in keiner Weise beanständet wurde, den von der Beschwerde gerügten Mangel der Gründlichkeit nicht zu entdecken und war vielmehr des Erachtens, daß die Baubehörden, welchen die Beurtheilung der Zulässigkeit einer Bauführung aus öffentlichen, mithin auch aus Sicherheits-Rücksichten zusteht, berechtigt waren, ihren diesfälligen Abspruch auf dieses Gutachten zu stützen. — Denn, wenn auch dieses bergmännische Gutachten zunächst nur die Errichtung eines Wohngebäudes auf der Grundparcelle Nr. 975 aus Sicherheitsrücksichten für unzulässig erklärt, darf doch nicht übersehen werden, daß eben nur jener Theil dieses Gutachtens als eine montanistisch-fachliche Aeußerung in Betracht kommt, welcher die Deformation der Erdoberfläche in Folge des Grubenabbaues in sichere Aussicht stellt und daß es der Baubehörde vorbehalten bleiben muß, die Einwirkung dieser Veränderung der Erdoberfläche auch auf andere, als Wohngebäude selbst in Erwägung zu ziehen, zumal ihr die Wahrung der Rücksichten für die öffentliche Sicherheit auch bei Consentirung anderer Bauführungen obliegt. — Der vom Beschwerdeführer bei der Baucommission erklärte Verzicht auf eventuell private Schadenansprüche ist selbstverständlich nicht geeignet, die Baubehörde der oben gedachten Obliegenheit zu entheben.

Auf die Einwendung der Beschwerde, daß möglichen Gefahren durch die Belassung von Schutzpfeilern begegnet werden könnte, hatte der V. G. Hof nach § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht einzugehen, weil die Frage, ob die angesuchte Banführung anläßlich ihrer möglichen Gefährdung durch die in Folge des Bergbaubetriebes in Aussicht stehende Erddeformation gegen Ausführung von Sicherheitsvorkehrungen zu genehmigen oder zu untersagen war, dem freien Ermessen der Baubehörden anheimfällt.

Nr. 7884.

1. Bei der Einkommenbesteuerung einer Sparcasse, bei welcher statutarisch nur der Wechselescompte zulässig erscheint, sind die Wechselzinsen ohne Weiteres in die Besteuerungsgrundlage einzubeziehen. — 2. Bei der Einkommenbesteuerung in der III. Classe findet zum Behufe der Steuerbemessung ein Abzug nicht statt.*)

Erkenntniß vom 8. Mai 1894, Z. 1579.

Sparcasse in Odrau ca. schles. Fin.-Direction (M.-C. Dr. Wimmer); E. vom 7. November 1893, Z. 15776, puncto Einkommensteuer für das Jahr 1893.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Begehren der beschwerdeführenden Sparcasse auf Ausscheidung der nach dem Stande vom 31. December 1892 entfallenden Zinsen von Wechseldarlehen, soweit dieselben an Handels- und Gewerbetreibende erfolgt worden sind, sowie der Einnahmen für die Drucksorten und Einlagsbücher per 25 fl. 77 kr., endlich der Zuzählungsgebühren per 222 fl., aus den steuerpflichtigen Einnahmen des Jahres 1892 keine Folge gegeben, weil die Sparcasse zur Gewährung von Wechseldarlehen statutenmäßig nicht berechtigt und ein Abzug von dem nach der dritten Classe steuerpflichtigen Einkommen im Gesetze nicht vorgesehen sei.

In der Beschwerde wird geltend gemacht, daß die Sparcasse thatsächlich nicht den Wechselescompte betreibe, sondern Darlehen gegen Wechsel ertheilt, daß auch in den veröffentlichten Rechnungsabschlüssen nie vom Wechselescompte die Rede sei und daß die Finanzbehörde selbst in den früheren Jahren die Ausscheidung der Wechseldarlehenszinsen bezüglich der an Handel- und Gewerbetreibenden ertheilten Wechseldarlehen bewilligt habe, daß ferner die für Druckforten und Sparcassebücher eingehobenen Beträge zur Deckung der bezüglichen Regieauslagen verwendet werden, daß endlich die bei Auszahlung der Darlehen eingehobenen $^1/_4$ Percent Zuzählungsgebühren nach dem Erlasse des Fin.-Min. vom 28. Mai 1875, Z. 22360, und weil dieselben nach den Statuten dem Reservefonde zufallen, als abzugsberechtigte Betriebsauslagen anzusehen seien. Auch seien diese Zuzählungsgebühren nicht wiederkehrende Zinsen oder Renten, sondern einmalige Einnahmen, können daher schon ihrer Natur nach nicht als ein steuerpflichtiges Einkommen der Sparcasse angenommen werden.

Der V. G. Hof vermochte diese Einwendungen der Beschwerde nicht als im Gesetze gegründet zu erkennen. — In Folge der gesetzlichen Annahme,

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 6313 (Bd. XV, Z. 1891).

daß die Zinsen der Capitalsschulden einer Handels- oder Gewerbsunternehmung durch das dem Schuldner eingeräumte Abzugsrecht (§ 23 Einkommensteuer-Patentes) von der Einkommensteuer mittelbar getroffen werden, entfällt die unmittelbare Besteuerung derselben und sind demnach die Bezugsberechtigten von der Verpflichtung zur Fatirung solcher Zinsen befreit.

Während nun im vorliegenden Falle die angefochtene Entscheidung die Befreiung von der Besteuerung der für das Jahr 1892 ausgewiesenen Wechselzinsen mit dem Hinweise darauf verweigert, daß die beschwerdeführende Sparcasse nur zum Wechselescompte und nicht zum Wechselbarlehen statutenmäßig berechtigt sei, die in Rede stehenden Zinsen daher Wechselescompte- und nicht Wechselbarlehenszinsen darstellen, spricht die Sparcasse die Befreiung an, indem sie behauptet, daß diese Zinsen thatsächlich von Darlehen auf Wechsel der erwerbsteuerpflichtigen Handels- und Gewerbetreibenden herrühren und daher Wechselbarlehens- und nicht Wechselescomptezinsen seien. — Nach den Ausführungen der Beschwerde kommt es weder auf den Unterschied zwischen Wechselescompte und Wechselbarlehen, noch auch auf die der Sparcasse durch die Statuten auferlegte Beschränkung in der Gebahrung mit den Wechseln, sondern lediglich auf die Frage an, ob der Umstand, daß thatsächlich seitens der Sparcasse an Handel- und Gewerbetreibende Wechselbarlehen erfolgt worden sind, von der Steuerbehörde zu berücksichtigen war oder nicht.

Der V. G. Hof ist der Rechtsanschauung, daß die Finanzverwaltung in Absicht auf die Einkommensbesteuerung zu einer Berücksichtigung, bezw. zu einer detaillirten Erhebung über die Art der abgeschlossenen Wechselgeschäfte nur dort verpflichtet sein kann, wo in den Statuten der Gesellschaft oder des Vereines, hier der Sparcasse, beide Arten von Wechselgeschäften, d. i. sowohl der Wechselescompte, als auch das Wechselbarlehensgeschäft vorgesehen sind, nicht aber auch dort, wo statutarisch nur eines der beiden Geschäfte in Aussicht genommen erscheint, wie dies hier der Fall ist, wo nach § 26, Z. 4 der Statuten der Sparcasse die ihr anvertrauten Gelder und das ihr eigenthümliche Vermögen nur zur Escomptirung von Wechseln, welche nach § 50 der Statuten durch ein vom Sparcasseausschusse gewähltes Censoren-Collegium als zum Escompte geeignet erkannt werden, zu verwenden berechtigt ist. — Angesichts dieser statutarischen Bestimmung war die Steuerbehörde berechtigt, daran festzuhalten, daß es sich bei den von der beschwerdeführenden Sparcasse eingegangenen Wechselgeschäften um einen Wechselescompte und nicht um Wechselbarlehen gehandelt hat, weshalb die Wechselzinsen in die Besteuerungsgrundlage einzubeziehen waren.

Was aber die Verweigerung des Abzuges der für Drucksorten und Sparcassebücher eingehobenen Beträge und der $^1/_4$perc. Zuzählungsgebühren betrifft, so war zu erwägen, daß das Einkommen der Sparcassen nach § 1 c. g. der mit dem Fin.-Min.-Erlasse vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, kundgemachten Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuer-Patente der Einkommensteuer in der III. Classe unterliegt. Da nun das Einkommensteuer-Patent einen Abzug von dem nach der III. Classe zu besteuernden Einkommen ausdrücklich nicht vorgesehen hat, im § 13 der bezogenen Vollzugsvorschrift vielmehr positiv bestimmt ist, daß von dem Einkommen der III. Steuerclasse zum Behufe der Steuerbemessung in der Regel ein Abzug

nicht stattfinde und die einzige ausnahmsweise Anordnung hierüber in demselben Paragraphen der Vollzugsschrift nur bezüglich der Leibrenten aufgestellt ist, so konnte darin, daß ungeachtet dieser gesetzlichen Bestimmungen die Verwaltungsauslagen nur mit dem die Einnahmen aus den Drucksorten und Einlagebücheln, dann aus den Zuzählungsgebühren übersteigenden Betrage von den sonstigen steuerpflichtigen Einnahmen von der Bemessung der Einkommensteuer in Abzug gebracht worden sind, eine Verletzung der Rechte der beschwerdeführenden Sparcasse nicht gefunden werden.

Auf den in der Beschwerde citirten, zunächst auf die Besteuerung der Vorschußcassen Bezug habenden Erlaß des Fin.-Min. vom 28. März 1875, Z. 22360, konnte aber schon aus dem Grunde keine Rücksicht genommen werden, weil derselbe auf allgemein verbindliche Art nicht kundgemacht wurde, Rechte der Parteien sonach aus demselben nicht abgeleitet werden können.

Wenn die Beschwerde schließlich geltend macht, daß die erwähnten Einnahmen begrifflich nicht unter die im § 4 des Patentes vom 29. October 1849 aufgezählten Arten des in der III. Classe zu besteuernden Einkommens fallen, so ist dagegen zu erinnern, daß nach § 1, Z. 9 der cit. Vollzugsvorschrift das Einkommen der Sparcassen überhaupt, also nicht blos das aus Zinsen und Renten fließende Einkommen derselben der Einkommensteuer in der III. Classe unterliegt.

Nr. 7885.

1. Einbeziehung der Wechselbarlehenszinsen in die Besteuerungsgrundlage. — 2. Voraussetzungen für die Passirung der Zinsen von auf Realitäten haftenden Capitalien. — 3. Gehalte der Directionsmitglieder keine abzugsfähige Auslage, wenn diese Mitglieder statutengemäß den Verein selbst repräsentiren. — 4. Die eingehobenen Kanzleigebühren sind in die Besteuerungsgrundlage einzubeziehen.

Erkenntniß vom 8. Mai 1894, Z. 1793.

Credit- und Sparverein für Handel und Gewerbe, reg. Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Sniatyn (Adv. Dr. Geller), ca. galiz. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Wimmer); E. vom 21. April 1893, Z. 19498, puncto Einkommensteuer für die Jahre 1884 und 1885.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Gegen die Entscheidung der Finanz-Landes-Direction bringt der beschwerdeführende Verein folgende Beschwerdepunkte vor: 1. sei das im § 25 Einkommensteuer-Patentes vorgeschriebene Verfahren außer Acht gelassen worden, indem keine Sachverständigen einvernommen und dem Vereine die gegen die Fassion obwaltenden Bedenken nicht vorgehalten worden seien; der Verein beansprucht weiter 2. die Steuerfreiheit der von Wechselschuldnern, welche die Erwerbsteuer zahlen, beeinnahmten Zinsen; 3. die Steuerfreiheit der Zinsen von den auf Realitäten versicherten Capitalien, endlich 4. die Behandlung des Gehaltes der Vereinsdirection und der eingehobenen Kanzleigebühren als Abzugsposten.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Was zunächst den ersten Beschwerdepunkt anbelangt, so erweist sich derselbe nach den Acten als vollständig unbe-

gründet. — Es ist nämlich über das Einkommensbekenntniß des Vereines unterm 8. August 1892 das Gutachten von Sachverständigen eingeholt worden und wurde das Ergebniß dieser Prüfung der Vereinsdirection am 9. August 1892 vorgehalten, welche ihre Einwendungen vorzubringen nicht unterlassen hat. Es ist daher die Beschwerdeführung, als wäre das im § 25 Einkommensteuer-Patentes vorgezeichnete Verfahren bei der vorliegenden Einkommensbesteuerung außer Acht gelassen worden, nicht stichhältig.

Zum zweiten Beschwerdepunkt ist folgendes zu erinnern. — Nach § 2 der Statuten des Vereines befaßt sich die Genossenschaft unter anderem a) mit Ertheilung von Darlehen an ihre Vereinsmitglieder auf executionsfähige Notariatsacte, b) mit Escomptirung und Reescomptirung von Wechseln ihrer Mitglieder, welche überdies noch mit den Unterschriften zahlungsfähiger Bürgen versehen sein müssen und auf einmal oder in Raten eingelöst werden können. — Es ist allerdings richtig, daß daneben der § 65 der Statuten auch von Ertheilung von Darlehen oder Vorschüssen »nach Umständen auch gegen Wechsel«, welche die Direction im Einverständnisse mit dem Aufsichtsrathe weiter begeben kann, spricht und daß im 2. Alinea des § 66 gleichfalls von Darlehen auf Wechsel gehandelt wird, indem es dort heißt, daß die Provisionen nur bei Darlehen auf Wechsel und bei Darlehen auf Notariatsacte von längerer als sechsmonatlicher Verfallszeit berechnet werden dürfen.

Darnach läßt sich nicht leugnen, das zwischen dem § 2 und den §§ 65 und 66 der Statuten in Bezug auf den Umfang der Geschäfte der Genossenschaft eine Discrepanz besteht, welche die Annahme, daß die Genossenschaft sich ausschließlich nur mit Escomptirung und Reescomptirung von Wechseln ihrer Mitglieder befaßt ausschließt. Indessen wäre in diesem Punkte ein Mangel des Verfahrens oder eine Gesetzwidrigkeit nur dann zu erkennen, wenn die Steuerverwaltung sich diesfalls lediglich mit den Bestimmungen der Statuten begnügt und auf Grundlage derselben angenommen hätte, daß Wechseldarlehen an Schuldner, welche die Erwerbsteuer zahlen, überhaupt nicht ertheilt werden durften.

Aus den Administrativacten ergibt sich jedoch, daß dies nicht der Fall ist, daß vielmehr die Steuerverwaltung ihre Annahme diesfalls sowohl auf eingehende Erhebungen, als auch auf die Erklärungen der Vereinsdirection selbst gestützt hat. — So ist vor Allem zu constatiren, daß gegen die in Frage kommende Einkommensteuer-Bemessung per 1884 und 1885 der Verein zuerst unterm 19. Jänner 1886 einen Recurs überreicht, in welchem die Behandlung der von den Wechselschuldnern, welche die Erwerbsteuer zahlen, beeinnahmten Zinsen, also der Wechseldarlehenszinsen, als Abzugspost nicht verlangt, sondern ausschließlich nur die Abzugsfähigkeit der Reescomptezinsen in Anspruch genommen wurde.

Nachdem die Fin.-Landes-Direction diesem Begehren keine Folge gegeben hatte, hat der Verein unterm 31. Mai 1890 eine Beschwerde beim V. G. Hofe überreicht, in welcher gleichfalls ausdrücklich das Begehren gestellt wurde, daß bei der Feststellung des Reinertrages die Wechselreescomptezinsen im Betrage von 772 fl. 91 kr. vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden. — Ebenso läßt der Geschäftsbericht des Vereines vom Jahre 1884 — bezw. der Gebahrungsausweis dieses Jahres — nur den »Wechselescompte« und den »Wechselreescompte«, nicht aber eine Post

»Wechselbarlehen« aufscheinen, und der aus dem Hauptbuche für das Jahr 1884 von der Vereinsdirection vorgelegte Auszug besagt in der Schlußanmerkung ausdrücklich, daß die Genossenschaft keine Vorschüsse an Handeltreibende dargeliehen hat.

Allerdings ist bei der Reassumirung der Einkommensermittlung der Verein seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaft direct aufgefordert worden, die Nachweisung der im Jahre 1884 an Handeltreibende ertheilten Darlehen vorzulegen, welcher Aufforderung der Verein unterm 26. Juli 1892 damit entsprochen hat, daß er einen Ausweis der an Handelsleute auf Wechsel und Notariatsacte ertheilten Vorschüsse vorlegte; indessen ergibt sich aus der hierüber mit den Sachverständigen gepflogenen Erhebung, daß auch dieser Gewinn vom Vereine im Wege der Escomptirung erzielt wird und es ist dies zugleich mit der Bemessungsgrundlage dem beschwerdeführenden Vereine am 9. August 1892 vorgehalten worden, ohne daß derselbe auch nur den Versuch gemacht hätte, das Gutachten der Sachverständigen irgendwie zu entkräften.

Nachdem nun die vom Vereine ausgewiesenen Reescomptezinsen per 772 fl. 91 kr. vom steuerpflichtigen Einkommen thatsächlich abgerechnet wurden und die gesetzmäßig gepflogenen Erhebungen die Annahme rechtfertigen, daß es sich bei der in Frage kommenden Einkommenbesteuerung in Wirklichkeit weiter nicht um Wechselbarlehens-, sondern um Wechselescomptezinsen handelt, den vom Wechselescompte herrührenden Zinsen aber die Steuerfreiheit nach § 23 Einkommensteuer-Patentes nicht zukommt, so war das Begehren um Ausscheidung der Wechselbarlehenszinsen aus der Besteuerungsgrundlage nicht begründet.

Was die Passirung der Zinsen von auf Realitäten haftenden Capitalien anbelangt, war in der Nichtgewährung einer solchen eine Gesetzwidrigkeit schon deshalb nicht zu erkennen, weil der Verein trotz der an ihn ergangenen Aufforderung, eine Nachweisung solcher Zinsen der Steuerbehörde vorzulegen unterlassen hat, weil auch in dem Geschäftsausweise solche Zinsen nicht aufscheinen und weil, als anläßlich der Reassumirung der Steuerbemessung dem beschwerdeführenden Vereine die Bemessungsgrundlagen bekannt gegeben wurden, derselbe unterlassen hat, in dieser Beziehung irgend welche Einwendungen zu erheben. Die Finanzverwaltnng ist deshalb auch nicht veranlaßt gewesen zu untersuchen, welcher Betrag an solchen Zinsen aus der Bemessungsgrundlage auszuscheiden wäre.

Auch der weitere Anspruch, die Gehalte der Vereinsdirection als abzugsfähige Post zu behandeln, erscheint im Gesetze nicht begründet. Denn die Direction des Vereines ist nach den §§ 6 und 7 der Vereinsstatuten befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und für den Verein zu zeichnen, weiters enthält der § 8 cit. die Bestimmung, daß alle von der Vereinsdirection auch ohne Genehmigung des Aufsichtsrathes oder der Generalversammlung eingegangenen Verbindlichkeiten den Verein verpflichten. — Wenn der beschwerdeführende Verein sich dawider auf die §§ 24 bis 36 der Statuten beruft, aus welchen hervorgehe, daß die Direction nicht berufen sei, den Verein zu vertreten, daß mithin die Directionsmitglieder blos Functionäre des Vereines seien, deren Bezüge eine Abzugspost zu bilden haben, so erscheint auch diese Ausführung nicht richtig; denn aus den

bezogenen Stellen der Statuten, welche vom Aufsichtsrathe und dessen Amtsführung handeln, geht keineswegs hervor, daß dieser und nicht die Direction statutenmäßig berufen erscheint, den Verein zu vertreten, vielmehr ist im § 31 der Statuten dem Aufsichtsrathe ausdrücklich nur die Beaufsichtigung der Thätigkeit der Direction und im § 33 nur ausnahmsweise die Vertretung des Vereines gegenüber der Direction und zwar in Fällen übertragen, wo es sich um den Abschluß von Verträgen mit den Directoren handelt, sowie in Processen, welche etwa gegen die Directionsmitglieder geführt werden müßten. — Es kann also nicht behauptet werden, daß die Directionsmitglieder blos Functionäre des Vereines seien, sie repräsentiren vielmehr den Verein selbst und somit bildet die Entlohnung für ihre Arbeit nach § 11, Punkt 3 des Einkommensteuer-Patentes keine passirbare Auslage.

Was schließlich die Beschwerdeausführung anbelangt, daß die eingehobenen Kanzleigebühren als Abzugsposten hätten behandelt werden sollen, ist zu erinnern, daß die Kanzleigebühren ebenso eine Einnahme des Vereines bilden, wie die eingehobenen Zinsen oder Provisionen, daß nach dem Einkommensteuer-Patente alle Arten des Einkommens der Besteuerung unterzogen werden müssen (§ 3 Einkommensteuer-Patentes) und daß daher in der Einbeziehung dieser Kanzleigebühren in die einkommensteuerpflichtige Grundlage umsoweniger eine Gesetzwidrigkeit zu erkennen war, als die effectiven Verwaltungsauslagen des Vereines ohnehin berücksichtigt und vom steuerpflichtigen Einkommen in Abzug gebracht wurden.

Nr. 7886.

1. Die Einkommenbesteuerung eines Vereines kann nicht nach dem Specialgesetze vom 27. December 1880 erfolgen, sobald die Erwerbsteuerpflicht dieses Vereines rechtskräftig feststeht. — 2. Die Spareinlagezinsen sind keine abzugsfähige Post. — 3. Die Entlohnung der Directionsmitglieder ist keine abzugsfähige Auslage, wenn diese Mitglieder den Verein selbst repräsentiren.*)

Erkenntniß vom 8. Mai 1894, Z. 1794.

Creditverein für Handel und Gewerbe in Liquidation in Podhajce ca. galiz. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Wimmer); E. vom 20. October 1893, Z. 97959, puncto Einkommensteuer für das Jahr 1891.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Gegenstand der Beschwerdeführung ist die Entscheidung der k. k. Fin.-Landes-Direction vom 20. October 1893, Z. 97959, betreffend die Einkommenbesteuerung des Creditvereines für das Jahr 1891. Hiebei hat es sich lediglich um die in der Jahresrechnung für das Betriebsjahr 1890 in Ausgabe gestellten Spareinlagezinsen per 558 fl. 49 kr., dann um den Gehalt des Directionsmitgliedes und Cassiers Allerhand per 300 fl., ferner um die dem Buchhalter und Controlor Rathner anläßlich der jüdischen Feiertage gewährte Remuneration per 150 fl. gehandelt, welche Beträge als nicht abzugsfähige Ausgaben erklärt und nicht passirt worden sind.

Es kann sich daher auch gegenwärtig bei der Ueberprüfung der Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung lediglich um die Frage handeln,

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 7885.

ob jene Posten als abzugsfähige Ausgaben bei der Besteuerung für das Jahr 1891 zu behandeln waren oder nicht. — Daß aus Anlaß der angefochtenen Entscheidung dem Vereine mit der Verfügung der Bezirkshauptmannschaft vom 8. October 1893, Z. 16350, sowohl für das Jahr 1891 als auch für die Vorjahre 1889 und 1890 Nachtragssteuern bemessen wurden, kommt heute nicht in Frage, weil der dagegen eingebrachte Recurs des Vereines noch unerledigt ist, und können daher die dortselbst geltend gemachten Erwägungen bei der heutigen Beschwerdeangelegenheit nicht zur Sprache gebracht werden.

In der hier vorliegenden Streitsache muß vor Allem erinnert werden, daß nach Inhalt der Einkommensfassion des Vereines dieser Verein von seinem Geschäftsbetriebe mit der Erwerbsteuer per 8 fl. 40 kr. rechtskräftig belegt erscheint, und da der Verein gegen seine Erwerbsteuerpflicht einen Recurs nicht eingebracht hatte, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Bemessung der Einkommensteuer für den Verein nicht nach den Bestimmungen des Specialgesetzes vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, sondern nach jenen des Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849 zu erfolgen hatte. — Nach dem Einkommensteuer-Patente waren aber die hier in Frage kommenden Ausgabsposten als abzugsfähig nicht zu behandeln. — Denn was die Spareinlagezinsen per 558 fl. 49 kr. anbelangt, so sind dieselben als Zinsen von dem in der Unternehmung anliegenden Capitale nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 11, Punkt 2 des Einkommensteuer-Patentes Ausgaben, welche bei der Angabe des Einkommens nicht in Abzug gebracht werden dürfen.

Was den Gehalt des Directionsmitgliedes und Cassiers Allerhand per 300 fl. und die Remuneration des Controlors Rathner per 150 fl. anbelangt, ist folgendes zu erinnern. — Nach den Statuten des beschwerdeführenden Creditvereines verwaltet dieser Verein seine Angelegenheiten selbstständig durch seine Organe, zu denen 1. die Direction, 2. der Aufsichtsrath, 3. die Generalversammlung gehört (§ 6). — Die Direction besteht aus 1. dem Directionsleiter, 2. dem Director der Casse (Cassier) und 3. dem Director der Liquidatur (Controlor) (§ 7). — Die Direction vertritt den Verein in allen Angelegenheiten und fertigt auch »dieselben«. Die Unterfertigung erfolgt in der Art, daß die Unterfertigenden zur Firma des Vereines ihre Unterschriften beisetzen (§ 9). — Die Mitglieder der Direction erhalten für ihre Thätigkeit eine Entlohnung (§ 16) und ist dabei ein Unterschied zwischen Gehalt und Remuneration nicht gemacht.

Da das Einkommen der beschwerdeführenden Gesellschaft der Besteuerung nach der I. Classe des Einkommensteuer-Patentes unterliegt, so müssen auch die Bestimmungen des § 11 des erwähnten Patentes in Betreff der Ausgaben, deren Abzug nicht gestattet ist und als welche sub. Z. 3 die Vergütung für die Arbeit des Steuerpflichtigen ausdrücklich genannt wird, bei der Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens zur Geltung gebracht werden. — Nach den oben angeführten Statutenbestimmungen gehört sowohl der Cassier Allerhand als auch der Controlor Rathner zu den Directionsmitgliedern, also zu den Repräsentanten der Gesellschafter nach Außen, sie sind also mit der Gesellschaft zu identificiren und ebenso wie die Vergütung der Arbeit des einzelnen Steuerpflichtigen bei der Angabe des

Einkommens nicht in Abzug gebracht werden kann, kann auch die Entlohnung dieser Directionsmitglieder nicht als Ausgabe der Gesellschaft bei Feststellung des Einkommens behandelt werden, weil diese Entlohnung im Sinne des § 11, Z. 3 Einkommensteuer-Patentes sich als Vergütung für die Arbeit des Steuerpflichtigen darstellt. — In der Nichtpassirung dieser Entlohnungs-Auslagen als abzugsfähige Ausgabsposten konnte daher gleichfalls eine Gesetzwidrigkeit nicht erkannt werden.

Nr. 7887.

1. Prüfung des der rechtskräftigen Steuervorschreibung entgegengestellten Befreiungstitels. — 2. Voraussetzungen der Erwerbsteuerfreiheit eines Sägewerkes als landwirthschaftlicher Industrie.*)

Erkenntniß vom 8. Mai 1894, Z. 1577.

Domänen-Direction Senftenberg und Brandeis (Adv. Dr. Kopp) ca. böhm. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Wimmer); E. vom 5. October 1893, Z. 50446, puncto Erwerbsteuer vom Sägewerke in Senftenberg.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Dem Begehren der Beschwerdeführerin auf Abschreibung der Erwerbsteuer von dem in Senftenberg seit dem Jahre 1882 betriebenen und seither der Erwerbsteuer unterworfenen Sägewerke wurde mit der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben, weil sich der Betrieb dieses Werkes nicht als eine im Sinne des § 2, a Erwerbsteuer-Patentes erwerbsteuerfreie landwirthschaftliche Industrie darstelle. — In der Beschwerde wird die Steuerfreiheit aus dem Titel der land-, bezw. forstwirthschaftlichen Industrie in Anspruch genommen.

Nachdem die Finanzbehörde über diesen Anspruch der Beschwerdeführerin meritorisch entschieden hat, mußte auch der V. G. Hof ungeachtet der eingewendeten Rechtskraft der Erwerbsteuervorschreibung den der rechtskräftig ausgesprochenen Steuervorschreibuug entgegengestellten Befreiungstitel auf sein Zutreffen in der vorliegenden Streitsache prüfen. — Der V. G. Hof hat die Beschwerde gegen die Erwerbsteuerpflicht des Sägebetriebes als begründet erkannt, da hier der Befreiungsgrund des § 2 a des Erwerbsteuer-Patentes allerdings zutrifft. Denn diese gesetzliche Bestimmung setzt eine landwirthschaftliche Industrie voraus, welche über die Herstellung eines Rohproductes nicht hinausgeht. Es ist also die Steuerfreiheit dadurch, daß die Thätigkeit eine industrielle ist, nicht ausgeschlossen, sie setzt vielmehr gerade eine solche Thätigkeit voraus. Die Grenze für die Steuerfreiheit aber ergibt sich nach der gesetzlichen Bestimmung lediglich daraus, daß durch diese industrielle Thätigkeit, bezw. durch die Bearbeitung des Rohstoffes derselbe nicht aufhören darf, als ein rohes Product zu erscheinen. Es muß also der Rohstoff eine solche Bearbeitung finden, bei welcher der der industriellen Thätigkeit unterzogene Rohstoff in dem Fabricate noch immer überwiegend als solcher sich darstellt.

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 6489 (Bd. XVI, Z. 1892).

Dies schien dem V. G. Hofe bei dem in Rede stehenden Sägewerke der Fall zu sein, da bei einem solchen die industrielle Thätigkeit wesentlich darin aufgeht, daß dem Holze nur eine bestimmte Form gegeben wird, welche Voraussetzung auch nicht blos bei den gewöhnlichen Sägeproducten, als Bretter, Latten, Pfosten, sondern auch bei den in dem hier in Frage stehenden Sägewerke ebenfalls erzeugten Schindeln und Radfelgen zutrifft. — Der V. G. Hof hat daher in dem vorliegenden Falle, wo es sich um die Verarbeitung der aus den eigenen Forsten bezogenen Hölzer und um eine Nebenbeschäftigung der Land-, bezw. Forstwirthschaft handelt, die Voraussetzung des § 2 a als gegeben angenommen.

Nr. 7888.

1. Prüfung des der rechtskräftigen Steuervorschreibung entgegengestellten Befreiungstitels. — 2. Einer Ziegelei kommt die Erwerbsteuerbefreiung aus dem Titel des Betriebes einer landwirthschaftlichen Industrie nicht zu.

Erkenntniß vom 8. Mai 1894, Z. 1578.

Domänen-Direction Senftenberg und Brandeis (Adv. Dr. Kopy) ca. böhm. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Wimmer); E. vom 5. October 1893, Z. 50447, puncto Erwerbsteuer von der Ziegelei in Helkowitz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Dem Begehren der Beschwerdeführerin auf Abschreibung der Erwerbsteuer von der auf der Domäne Senftenberg seit dem Jahre 1870 bestehenden und seither der Erwerbsteuer unterworfenen Ziegelei wurde mit der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben, weil der Betrieb des Unternehmens sich nicht als eine landwirthschaftliche Industrie im Sinne des § 2 a des Erwerbsteuer-Patentes darstelle und daher erwerbsteuerpflichtig erscheine. — In der Beschwerde wird die Erwerbsteuerfreiheit aus dem Titel der landwirthschaftlichen Industrie in Anspruch genommen.

Nachdem die Finanzbehörde über diesen Anspruch der Beschwerdeführerin meritorisch entschieden hat, mußte auch der V. G. Hof den der rechtskräftig ausgesprochenen Erwerbsteuerbemessung entgegengestellten Befreiungstitel auf sein Zutreffen in der vorliegenden Streitsache prüfen. — Gemäß § 2 a des Erwerbsteuer-Patentes sind von der Erwerbsteuer diejenigen ausgenommen, welche sich mit der landwirthschaftlichen Industrie, insoferne sie sich auf die Erzeugung roher Producte und deren Veräußerung bezieht, beschäftigen. — Das Gesetz knüpft daher die Steuerbefreiung an zwei Bedingungen, daß nämlich eine landwirthschaftliche Industrie betrieben werde und daß sich dieselbe auf die Erzeugung roher Producte und deren Veräußerung beschränke.

Bei einer Ziegelei können aber diese Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach § 2 a l. c. schon deshalb nicht zutreffen, weil es sich dabei in keinem Falle um eine landwirthschaftliche Industrie handelt. Denn von einer solchen Industrie kann nach der Rechtsanschauung des V. G. Hofes nur dort gesprochen werden, wo von einem Landwirthe die Bearbeitung der im Betriebe der Landwirthschaft gewonnenen Producte als Nebenbeschäftigung und zwar derart betrieben wird, daß durch diese Bearbeitung die Producte

den Charakter als Rohstoff nicht verlieren. Es muß sich also um ein Product der Landwirthschaft handeln, wobei unter den Begriff der Landwirthschaft, nach der sprachgebräuchlich und volkswirthschaftlich feststehenden Bedeutung des Wortes nur der Ackerbau, die Forstwirthschaft und die Viehzucht subsumirt werden kann. — Bei der Erzeugung von Ziegeln ist aber von einem Producte der Landwirthschaft keine Rede; denn der Boden, welchem das zur Ziegelerzeugung verwendete Materiale entnommen wird, bildet zwar die nothwendige Grundlage und Voraussetzung der Landwirthschaft, ist aber kein Product derselben.

Der V. G. Hof mußte daher Angesichts des Nichtvorhandenseins einer landwirthschaftlichen Industrie im vorliegenden Falle schon die erste unerläßliche Voraussetzung der angesprochenen Steuerfreiheit als nicht vorhanden erkennen, womit jeder Anlaß zu der weiteren Erwägung entfiel, ob die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach § 2 a l. c insbesondere die, daß das Product die Eigenschaft als Rohstoff nicht verliert. im vorliegenden Falle zutreffen oder nicht.

Nr. 7889.

1. Verpflichtung des Kirchenpatrons zur Beitragsleistung für die Herstellung des zerstörten, einen Theil der Kirche bildenden Kirchthurmes. — 2. Zu der „Herstellung und Erhaltung" der Kirchengebäude gehört nicht blos die Vornahme von Reparaturen, sondern auch die Wiederherstellung verfallener oder baufälliger Gebäude und Gebäudetheile.

Erkenntniß vom 9. Mai 1894, Z. 1464.

Constantin Graf Gatterburg (Adv. Dr. Kopp) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Dr. Bar. Schwind); mitbeth. Gemeinde Klein-Höflein (Adv. Dr. Hößlinger); E. vom 7. Jänner 1893, Z. 25811 ex 1892, puncto Beitragsleistung zur Herstellung des Pfarrkirchenthurmes in Klein-Höflein.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die mit der angefochtenen Entscheidung ausgesprochene Verpflichtung des Beschwerdeführers als Patrones der Pfarrkirche Klein-Höflein, zu den Kosten der Herstellung eines neuen Kirchthurmes der genannten Pfarrkirche die Material- und Professionistenauslagen im Betrage von 2584 fl. 32 kr. beizutragen, wird von der Beschwerde mit der Behauptung bestritten, daß der Thurm der Pfarrkirche Klein-Höflein Eigenthum der Gemeinde, daher ein vom Kirchengebäude verschiedenes rechtliches Object und weder ein Theil, noch ein Zugehör der Kirche sei, also auch dem über die letztere dem Beschwerdeführer zukommenden Patronate nicht unterstehe, daß aber überdies der Patron nur zur Instandhaltung der concreten, dem Patronate unterstehenden Kirche, nicht aber im Falle des Unterganges der Patronatskirche zur Führung eines Neubaues, daher auch im vorliegenden Falle jedenfalls nur zur Instandhaltung des bestehenden, aber nicht zur Erbauung eines neuen Kirchthurmes verhalten, sohin nur zur Leistung eines dem zur Reparatur des alten Thurmes erforderlichen Betrage gleichkommenden Beitrages verpflichtet werden könnte.

Den Ausführungen der Beschwerde in ersterer Richtung setzte der Vertreter des Ministeriums bei der ö. m. Verhandlung die Einwendung der

entschiedenen Sache entgegen, weil mit der verwaltungsgerichtlich nicht angefochtenen Entscheidung des Ministeriums vom 19. Juni 1892, Z. 3589, mit welcher das in dieser Streitsache mit der Statth.-Entscheidung vom 16. December 1891, Z. 72499, verfügte Provisorium behoben und der Statthalterei die definitive Entscheidung im Gegenstande aufgetragen wurde, ausgesprochen worden sei, daß der Kirchthurm durch seine Widmung für kirchliche Zwecke zu einem Theile der Kirchengebäude geworden sei und daher ohne Rücksicht auf das durch die Widmung beschränkte Eigenthumsrecht an demselben den allgemeinen Concurrenznormen unterliege.

Nachdem aber mit der lediglich auf die Behebung der Provisorialverfügung lautenden Sentenz jener Min.-Entscheidung keineswegs über die strittige Concurrenzpflicht des Patrones im gegebenen Falle entschieden, sondern vielmehr erst der Statthalterei die definitive Entscheidung hierüber aufgetragen wurde, deren Bestätigung eben den Gegenstand der vorliegenden Beschwerde bildet, fand der V. G. Hof jene formelle Einwendung nicht begründet und hatte daher in die meritorische Würdigung der Beschwerde in beiden Richtungen einzugehen.

Im Administrativ-Verfahren wurde aus dem Gedenkbuche der Pfarre Klein-Höflein constatirt, daß die Kirche und der Pfarrhof in den Jahren 1775 bis 1777 von der Gemeinde mit thätiger Mitwirkung der Gräfin Secau, gebornen Gräfin Gatterburg, sowie des Besitzers der Herrschaft Retz Friedrich Karl Graf Gatterburg und des Grafen Prokop Gatterburg erbaut wurde; daß ferner die Kosten des 1777 erbauten Thurmes von der Gräfin Secau allein bestritten wurden, daß dieselbe ein Capital von 7500 fl. zur Erhaltung eines Priesters gewidmet hat und das jus patronatus der gräflichen Stifterin und nach deren Tode einem zeitlichen Inhaber der Herrschaft Retz vorbehalten wurde. Thatsächlich und unbestritten steht auch heute die Kirche und Pfarre Klein-Höflein unter dem Patronate des Besitzers der Herrschaft Retz. — Durch die Administrativacten ist ferner constatirt, daß der 1777 erbaute und 1878 abgetragene Thurm constructiv mit dem Kirchendachstuhle verbunden war.

Diese vom Beschwerdeführer nicht bestrittenen Thatsachen erschienen dem V. G. Hofe gegenüber den von der Beschwerde aus dem angeblichen Eigenthumsrechte der Gemeinde Klein-Höflein an dem Kirchenthurme gefolgerten Einwendungen von entscheidender Bedeutung. Denn abgesehen davon, daß die Beschwerde die Behauptung, der Kirchthurm sei Eigenthum der Gemeinde Klein-Höflein, lediglich auf die bezügliche in den Inventarien der Pfarrkirche vom Jahre 1827 an überdies ohne Intervention der Gemeinde als solcher aufgenommene Bemerkung stützt, einen Titel der Erwerbung des Eigenthumsrechtes der Gemeinde aber nicht anzugeben vermag, könnte diese der richterlichen Cognition unterliegende Frage bei der Entscheidung des Streitfalles nur dann in Betracht kommen, wenn eine Einschränkung des Patronates und seiner Verpflichtungen auf gewisse Gebäude und Gebäudetheile der Pfarre Klein-Höflein nachweisbar wäre. Die Beschwerde hat aber weder behauptet, noch weniger nachgewiesen, daß die Stifterin bei der Uebernahme des Patronates über die Kirche und Pfarre den Kirchthurm ausgenommen, bezw. daß sie die Uebernahme der Patronatsverpflichtungen hinsichtlich des Thurmes abgelehnt habe und deshalb muß

durch die Thatsache, daß der Thurm gleichzeitig mit der Kirche erbaut wurde und nicht blos vermöge seiner Zweckbestimmung, sondern auch vermöge seiner constructiven Verbindung mit dem übrigen Kirchengebäude, also vermöge des inneren und äußeren Zusammenhanges seit der Zeit der Gründung der Kirche einen Theil derselben bildet, als außer Zweifel gestellt angenommen werden, daß das der Stifterin und nach ihr den Besitzern der Herrschaft Retz vorbehaltene Patronat über die Pfarrkirche Klein-Höflein sich auch auf den von der Stifterin auf eigene Kosten gebauten Thurm als Theil des Kirchengebäudes erstreckt habe. — Die sonach ursprünglich auch bezüglich des Thurmes übernommene gesetzliche Verpflichtung des Patrones hätte indeß allenfalls auch in der Folge erlöschen können, wenn von der Gemeinde thatsächlich das Eigenthum am Thurme erworben und bei diesem Acte der Patron seiner Verpflichtung in Betreff des Thurmes im Einverständnisse aller Betheiligten entbunden worden wäre. — Allein auch dieser Befreiungstitel wird vom Beschwerdeführer nicht geltend gemacht und kann sich daher derselbe der ihm als Patron obliegenden Verpflichtung auch hinsichtlich des Thurmes aus dem Grunde des von ihm behaupteten Eigenthumes der Gemeinde an demselben nicht entschlagen.

Die Beschwerde bestreitet aber auch bei angenommenem Patronate über den Kirchthurm die Verpflichtung des Beschwerdeführers, zu dem projectirten Neubaue des Thurmes beizutragen, aus dem weiteren Grunde, weil der Patron nur zur Erhaltung des bestehenden Objectes, nicht aber zur Herstellung eines neuen verhalten werden könne. Die Beschwerde beruft sich diesfalls auf den aus der historischen Entstehung und Entwicklung des Patronatsinstitutes sich ergebenden, im § 32 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, positiv ausgesprochenen Grundsatz, daß sich die Patronatslasten nur auf die unter dem Patronate stehende bestimmte Kirche oder Pfründe beziehen und durch ein vermehrtes Cultusbedürfniß der Gemeinde nicht vergrößert werden können.

In die Erörterung der Frage einzugehen, ob bei der aus dem canonischen Rechte in die österreichische Gesetzgebung in Betreff des Kirchenpatronates übergegangenen grundsätzlichen Einschränkung des Patronates und seiner Verpflichtung auf die bestimmte dem Patronate unterstehende Kirche unter »Kirche« das oder die Kirchengebäude oder aber das Beneficium mit den für dasselbe bestimmten Gebäuden verstanden ist, lag für den V. G. Hof kein Anlaß vor, da ja im vorliegenden Falle nicht das Kirchengebäude, sondern nur der Kirchthurm, also nur ein Theil des Kirchengebäudes verfallen ist, sohin keineswegs der Neubau der Kirche, sondern nur die Wiederherstellung eines Theiles derselben in Frage steht.

Die Concurrenzpflicht des Patrons für die seinem Patronate unterstehende Kirche ist in Bezug auf den heutigen Fall durch das gemäß § 57 des obbezogenen Gesetzes vom 7. Mai 1874 noch geltende Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 27. Juni 1805 (Pol. Ges.-Samml. Bd. XXIV, Nr. 62) festgestellt und wenn in diesem Normale der Patron verpflichtet wird, in Ermanglung eines disponiblen Kirchenschatzes die Kosten der Herstellung und Erhaltung der Kirchengebäude mit Ausnahme der Kosten der von der Gemeinde zu leistenden Hand- und Zugarbeiten zu bestreiten, so steht außer Zweifel, daß zu der

»Herstellung und Erhaltung« nicht blos die Vornahme von Reparaturen am Kirchengebäude, sondern auch die Wiederherstellung verfallener oder baufälliger Gebäude und Gebäudetheile gehört. — Der Beschwerdeführer hat die dem Patrone in diesem Sinne obliegende Pflicht der Herstellung und Erhaltung der Kirchengebäude auch thatsächlich anerkannt, indem er — wie sich aus den Administrativacten ergibt — an der Pfarrkirche Klein-Höflein die baufällige Sacristei, welche ebenso, wie der Glockenthurm ein Theil der Kirche ist, über die an ihn ergangene behördliche Aufforderung von Grund auf und in größerem Umfange hergestellt hat.

Steht nun aber die Verpflichtung des Patrones fest, den im Jahre 1878 wegen Baufälligkeit abgetragenen Kirchthurm als einen Theil der Kirche wiederherzustellen, so kann diese Verpflichtung durch den Umstand nicht alterirt werden, daß der Thurm aus baupolizeilichen und bautechnischen Gründen nicht mehr in jener constructiven Verbindung mit der Kirche, wie der abgetragene, sondern an anderer geeigneter Stelle aufgeführt werden soll, da ja nur der früher bestandene Theil der Kirche in einer anderen den heutigen Verhältnissen und den Bauvorschriften entsprechenden Form wiederhergestellt wird. Das berufene Concurrenznormale aber legt dem Patrone die Verpflichtung zur Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der Kirchengebäude mit Ausnahme der Hand- und Zugarbeiten auf; er hat daher in jedem Falle die Kosten der durch die Umstände gebotenen, den Bauverhältnissen der Kirche entsprechenden Bauführung — insoweit dieselbe nicht durch ein vermehrtes Cultusbedürfniß der Gemeinde veranlaßt wird — zu tragen und es findet die Ansicht des Beschwerdeführers, daß er zum Neubaue des Thurmes nur jenen Betrag beizutragen habe, welcher zur Reparatur des alten Thurmes erforderlich gewesen wäre, in den für den Fall maßgebenden Vorschriften keine Grundlage.

Nr. 7890.

1. Einstweilige Verfügungen bezüglich der Verwaltung einer Stiftung sind bei dem Mangel einer bezüglichen Anordnung des Stifters für die Ausfertigung der Stiftungsurkunde unentscheidend. — 2. Nach der bestandenen Unterthansverfassung in Galizien konnten auch Juden „Unterthanen" sein.

Erkenntniß vom 9. Mai 1894, Z. 1802.

Gemeinde Krakowiec (Adv. Dr. Kornfeld) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Roża); mitbetheiligt israelitische Cultusgemeinde in Krakowiec (Adv. Dr. Scharfmesser); E. vom 2. März 1893, Z. 5152 ex 1892, puncto Fürstin Anna Lothringen'sche Stiftung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Fürstin Anna von Lothringen, Eigenthümerin der Güter Krakowiec, Gnojnica Młyny, Budzyń, Ruda, Huki, Wola Gnojnicka und Wola Rosnowska hat mittelst letztwilliger Anordnung vom 1. April 1813 ihrem Ehegatten den lebenslangen Fruchtgenuß, dem von ihr eingesetzten Erben aber das Eigenthum dieser Güter eingeräumt. Gleichzeitig verpflichtete die genannte Erblasserin den lebenslänglichen Fruchtnießer und nachher den Eigenthümer dieser Güter zur Erhaltung eines Wundarztes für die dortigen Unterthanen für immerwährende Zeiten und

zur Beischaffung der Arzneimittel für die wahrhaft Armen. — Ferner besagt die letztwillige Anordnung: wenn aber der Erbe der genannten Güter zu dem Genusse des vollen Einkommens gelangen wird, so hat er behufs Linderung der Leiden der Menschheit ein Spital in Krakowiec für die armen Kranken zu errichten. Zu dem Ende wurde von der Erblasserin auch ein Betrag bestimmt. — Die staatlichen Behörden haben diese letztwillige Verfügung bezüglich der Erhaltung des Arztes und Beischaffung der Arzneimittel sowie der Errichtung eines Spitales, als eine stifterische Anordnung angesehen und behandelt. — Mit dem Statth.-Erlasse vom 12. August 1891, Z. 62966, ist die Stiftungsurkunde für diese Kranken- und Spitalsstiftung ausgefertigt, bezw. genehmigt worden. In dieser Stiftungsurkunde wurden unter Anderem folgende Bestimmungen aufgenommen: Artikel 3. Aus den Einkünften der Stiftung soll in Krakowiec ein Krankenhaus erhalten werden, in welchem arme Kranke christlicher Confession unentgeltlich verpflegt werden sollen. — Artikel 4. In der Stadt Krakowiec soll für immerwährende Zeiten ein besonderer Arzt erhalten werden, welcher unentgeltlich die armen Kranken christlicher Confession, gewesene Unterthanen der Herrschaft Krakowiec cum attinentiis, zu behandeln hat. Die armen Kranken sind unentgeltlich mit Arzneien zu versehen. — Artikel 6. Aus der Stiftung sind nur jene Arme christlicher Confession berechtigt, den Nutzen zu ziehen, welche im Sinne des § 6 der galiz. Gem.-Ordn. vom 18. August 1866, L. G. B. Nr. 19, Mitglieder einer im Artikel 4 genannten Gemeinden sind.

Das k. k. Min. des Innern hat mit der Entscheidung vom 2. März 1893, Z. 5152, über Recurs der israelitischen Cultusgemeinde in Krakowiec gegen die mit dem vorerwähnten Statth.-Erlasse genehmigten Bestimmungen der Art. 3, 4 und 6 der Stiftungsurkunde, insofern darin die Zuwendung der Wohlthaten der Stiftung an die betreffenden Gemeindemitglieder von dem Religionsbekenntnisse der letzteren abhängig gemacht wird, die entsprechende von jeder Einschränkung im Belange des Religions- und Glaubensbekenntnisses absehende Abänderung der angefochtenen Bestimmungen aufgetragen. Dagegen ist die Beschwerde der Gemeinde Krakowiec gerichtet. In derselben wird die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung bestritten, weil durch die letztwillige Anordnung der Stifterin die Stiftung nur für die Unterthanen bestimmt wurde und solche nur Christen sein konnten, weil ferner diese Stiftung bis zum Jahre 1870 von dem römisch-katholischen Pfarrer in Krakowiec und sodann von der Gemeinde Krakowiec besorgt und diese Stiftung auch vom Gemeinderathe in Krakowiec nur als eine specielle Angelegenheit der christlichen Bevölkerung behandelt wurde, indem, wenn es sich um diese Angelegenheit handelte, die israelitischen Mitglieder des Gemeinderathes in Gemäßheit des § 89 und ff. der galiz. Gem.-Ordn. an den Berathungen nicht theilgenommen haben und weil endlich die Wohlthaten dieser Stiftung den Israeliten niemals zugewendet wurden.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Zunächst muß aus den Acten constatirt werden, daß die genannte Stifterin bezüglich der Verwaltung dieser Stiftung gar keine Verfügung getroffen hat. Diese Stiftung wurde ursprünglich als eine Armenanstalt angesehen und stand als solche unter der Verwaltung des röm.-kathol. Localpfarrers. Mit dem Erlasse vom 19. Februar 1853, Z. 6458, hat das galiz. Landes-

gubernium erkannt, daß diese Stiftung irrthümlich als eine Armenstiftung behandelt wurde und stellte solche unter die Aufsicht des Kreisamtes in Przemysl. Mit dem Statth.-Erlasse vom 9. December 1856, Z. 25191, wurde für diese Stiftung eine provisorische Verwaltung eingesetzt und mit derselben der jeweilige röm.-kathol. Localpfarrer nebst zwei unbescholtenen Männern aus der Mitte der Gemeinde Krakowiec betraut. Mit dem Statth.-Erlasse vom 15. Juni 1876, Z. 14331, wurde verfügt, daß bis zur endgiltigen Verfassung und Genehmigung der bezüglichen Stiftungsurkunde die Verwaltung des Spitales bei der Gemeinde Krakowiec zu verbleiben hat. Nachdem die Stifterin bezüglich der Verwaltung der Stiftung gar keine Verfügung getroffen hat, so kann die Beschwerde aus den ergangenen einstweiligen Verfügungen bezüglich der Verwaltung dieser Stiftung kein Recht für sich ableiten. Ebenso muß auch als ganz unentscheidend bezeichnet werden, daß die Gemeinde Krakowiec bis zur Verfassung der Stiftungsurkunde diese Stiftung als eine specielle Angelegenheit der christlichen Bevölkerung behandelt und die Vortheile dieser Stiftung nur den Christen zugewendet hat.

Für die Lösung der vorliegenden Frage muß die letztwillige stifterische Anordnung allein als maßgebend erkannt werden, weil die Ausfertigung der Stiftungsurkunde in Uebereinstimmung mit der stifterischen Anordnung zu erfolgen hat. In dieser Richtung muß aber folgendes bemerkt werden. — Die letztwillige Anordnung der Stifterin enthält zwei von einander unabhängige Verfügungen u. zw. die eine betreffend die Erhaltung eines Arztes für die Unterthanen auf den genannten Gütern, bezw. Gemeinden und die Beischaffung der Arzneimittel für die wahrhaft Armen, die andere aber betreffend die Errichtung des Krankenspitales behufs Linderung der Leiden der Menschheit für die armen Kranken.

Belangend das Wort »Unterthan« in der ersteren Anordnung, so kann dieses nur dahin verstanden werden, daß die Stifterin die Wohlthaten dieser Stiftung jenen zuwenden wollte, die der grundherrlichen Jurisdiction unterstanden. Der grundherrlichen Jurisdiction konnten aber damals auch Juden unterstehen und ist es nicht richtig, daß Juden nach der früheren Unterthansverfassung »Unterthanen« in Galizien nicht sein konnten. Die Unrichtigkeit dieser Behauptung ergibt sich schon aus dem Robotregulirungs-Patente vom 16. Juni 1786, Piller'sche Ges.-Samml. Nr. LI, welches Robotpatent zu dem Ende erlassen wurde, damit die Obrigkeiten und die Unterthanen die Grenzen der wechselseitigen Rechte und Pflichten genau kennen und welches Patent im § 82 die Bestimmung enthält: »Kein Jude kann zur Annahme irgend einer Arrenda oder Bestandes genöthigt werden.« — Wären die Juden von der bestandenen grundherrlichen Jurisdiction ausgeschlossen gewesen, so wäre auch die Aufnahme einer derartigen Bestimmung ganz entbehrlich gewesen. — Daß die Juden Unterthanen im Sinne der Unterthansverfassung in Galizien sein konnten, ist auch in dem nachgefolgten Judenpatente vom 7. Mai 1789, Piller'sche Ges.-Samml. Nr. XLIV, u. zw. im § 43 in ganz prägnanter Weise zum Ausdrucke gekommen, indem dieser Paragraph für den Fall Anordnungen trifft, wenn Juden mit ihrer Grundobrigkeit über die Verhältnisse des Unterthans zur Ortsobrigkeit in einen Streit gerathen.

Nachdem ferner in der stifterischen Anordnung bezüglich der Errichtung eines Spitales in Krakowiec der Ausdruck »Unterthan« gar nicht enthalten ist, diese Stiftung vielmehr behufs Linderung der Leiden der Menschheit für arme Kranke errichtet wurde, so kann mit Hinblick auf das Gesagte aus dem Wortlaute und dem Geiste der der Stiftungsurkunde zu Grunde zu legenden letztwilligen Verfügungen nur gefolgert werden, daß die Zuwendung der Wohlthaten der Stiftung vom Religionsbekenntnisse ganz unabhängig gemacht wurde.

Nr. 7891.

1. Daß anläßlich einer Concurrenz zu Pfarrbaulichkeiten auch über das Einpfarrungsverhältniß mitabgesprochen wird, begründet keinen Mangel des Verfahrens. — 2. Der Bestand einer Filialkirche befreit nicht von der Concurrenzpflicht zur Pfarre.

Erkenntniß vom 9. Mai 1894, Z. 1803.

Römisch-katholische Pfarrlinge in den Gemeinden Odporyszów, Sieradza mit Fink, Laskówka, Chorążec, Bucze ab Wielopole und Żelazówka (Adv. Dr. Kornfeld), ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Dr. Pilat); mitbetheiligt Kirchen- und Pfarrbaucomité in Żabno (Adv. Dr. Porzer); E. vom 6. Februar 1892, Z. 24849, puncto Concurrenz zu den Pfarrbaulichkeiten der römisch-kath. Pfarre in Żabno, sowie zur Bedeckung des Miethzinses für die zeitweilige Unterbringung des Pfarrers und zum Ersatze der vom Pfarrer aus Anlaß dieser Miethe bestrittenen Auslagen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Zugleich sind die Beschwerdeführer solidarisch verpflichtet, dem mitbetheiligten römisch-katholischen Kirchen- und Pfarrbaucomité in Żabno die angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hofe im Betrage von 25 fl. ö. W. binnen 14 Tagen unter Executionsvermeidung zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Das k. k. Min. für Cultus und Unterricht hat mit der angefochtenen Entscheidung dem Recurse der röm.-kath. Pfarrlinge in Odporyszów, Sieradza mit Fink, Laszkówka, Chorążec, Bucze ab Wielopole und Żelazówka gegen die Entscheidung der k. k. galiz. Statthalterei vom 17. April 1891, Z. 17366, mit welcher die Recurrenten zur Concurrenzleistung zu den Kosten der Herstellung neuer Pfarrwohn- und Wirthschaftsgebäude bei der röm.-kath. Pfarre in Żabno, sowie zur Bedeckung des Miethzinses für die zeitweilige Unterbringung des Pfarrers daselbst und zum Ersatze der vom Pfarrer aus Anlaß dieser Miethe bereits bestrittenen Auslagen verpflichtet wurden, keine Folge gegeben.

Gegen diese Entscheidung ist die vorliegende Beschwerde gerichtet. — In derselben wird die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung bestritten,

1. weil die Katholiken in den Gemeinden Odporyszów, Sieradza mit Fink, Laskówka, Chorążec, Bucze ab Wielopole und Żelazówka der Kirche in Odporyszów zugetheilt sind und weil diese Kirche und die ihr zugetheilten Katholiken seit jeher einen selbstständigen Seelsorgesprengel gebildet haben. — Hiebei wird das Administrativ-Verfahren deshalb als ein mangelhaftes bezeichnet, weil die Katholiken in den genannten Gemeinden bereits im Jahre 1880 bei den Administrativbehörden das Ansuchen gestellt haben, es möge erkannt werden, daß Odporyszów eine selbstständige Seelsorgestation bildet und weil über dieses in der Folge zu wiederholtenmalen

erneuerte Ansuchen abgesondert und nicht nur nebenbei anläßlich der Concurrenzverhandlung hätte abgesprochen werden sollen;

2. weil zufolge des Erlasses der k. k. galiz. Statthalterei vom 28. März 1891, Z. 17421, die Ertheilung der staatlichen Genehmigung zur Auspfarrung der Kirche in Odporyszów aus dem Pfarrsprengel in Żabno und zur Errichtung einer selbstständigen Pfarre in Odporyszów nur von gewissen Bedingungen abhängig gemacht wurde und weil, nachdem diesen Bedingungen bereits entsprochen wurde, die Katholiken in den genannten Gemeinden zur fraglichen Concurrenzleistung nicht mehr hätten herangezogen werden sollen.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Zu 1. Was zunächst den Einwand des mangelhaften Verfahrens anbelangt, so ist zu bemerken, daß, nachdem die Nothwendigkeit zur Beschaffung der Mittel für die Aufführung des erwähnten Baues und für die Miethe einer einstweiligen Wohnung des Pfarrers in Żabno erkannt wurde, auch darüber abgesprochen werden mußte, wer als concurrenzpflichtige Partei erscheint und nachdem die Beschwerdeführer im Administrativ-Verfahren die Concurrenzpflicht deshalb bestritten haben, weil sie behaupteten, daß die Katholiken in den genannten Gemeinden nicht Eingepfarrte von Żabno sind, so mußten die Behörden gleichzeitig auch darüber absprechen, ob und inwiefern diese Behauptung begründet sei oder nicht. — Die Behörden haben auch erkannt, daß Odporyszów nicht als eine selbstständige Seelsorgestation anzusehen ist. — Demnach konnte darin, daß die angefochtene Entscheidung gleichzeitig auch den Ausspruch in sich schließt, daß Odporyszów eine selbstständige Seelsorgestation nicht bildet und daß vielmehr die Katholiken in den erwähnten Gemeinden als Eingepfarrte von Żabno anzusehen und deshalb concurrenzpflichtig sind, eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens durchaus nicht erkannt werden.

Anlangend das Meritum der angefochtenen Entscheidung, so war laut des A. h. genehmigten Vortrages der geistlichen Hofcommission vom 7. März 1787, betreffend die Regulirung der röm.-kath. Pfarren in Galizien, die Filiale in Odporyszów, welche damals zur Pfarre in Żabno gehörte, mit einem eigenen Seelsorger versehen, welcher von der Pfarre und aus einigen vorhandenen Stiftungen unterhalten wurde. — Bei der im Jahre 1787 erfolgten Regulirung der röm.-kath. Pfarren in Galizien, ist die Filiale in Odporyszów zur Pfarre nicht erhoben worden, vielmehr hatte laut des A. h. genehmigten Vortrages der geistlichen Hofcommission der Seelsorger in Odporyszów gleich anderen seiner Kategorie in diesem Stande der Abhängigkeit zu bleiben, zumal von der nahen Pfarre ohnehin immer die Hilfe geleistet werden konnte. — Auch in der Folge wurde die Genehmigung zur Errichtung einer selbstständigen Seelsorgestation in Odporyszów staatlicherseits nicht ertheilt. — Laut Zuschrift des bischöfl. Consistoriums in Tarnow vom 27. November 1890, Z. 4117, zu welcher Diöcese die Pfarre Żabno gehört, ist die Kirche in Odporyszów als Filialkirche mit der Pfarre in Żabno vereinigt und der Seelsorger in Odporyszów ist lediglich ein Hilfspriester des Pfarrers in Żabno.

Belangend die in der Beschwerde angezogene Kundmachung der galiz. Organisirungs-Landescommission vom 16. Mai 1854, L. G. B. Nr. 20,

betreffend die politische und gerichtliche Organisirung der Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthum Krakau, in welcher Kundmachung neben den Ortschaften auch die Pfarren — und darunter auch Odporyszów als Pfarre — angeführt erscheinen, so ist zu bemerken, daß diese Kundmachung die Verlautbarung der damals neu geschaffenen politischen und Gerichtsbehörden sowie deren Standorte zum Zwecke hatte. — Wenn in dieser Kundmachung neben den Ortschaften auch die Pfarren und als solche auch Odporyszów angeführt wurde, so kann mit Hinblick auf das Gesagte hieraus nichts weiter gefolgert werden, als daß diese Eintragung bezüglich Odporyszów eine unrichtige war und daß eine derartige unrichtige Eintragung selbstverständlich die zur Errichtung einer selbstständigen Pfarre erforderliche, aber bisher nicht vorhandene Genehmigung der staatlichen Behörde nicht ersetzen kann.

Wenn die Beschwerdeführer auch darauf hinweisen, daß der Seelsorger in Odporyszów die pfarrlichen Functionen selbstständig versieht, so ist dem gegenüber zu bemerken, daß mit dem Hofkanzleidecrete vom 14. April 1787, Z. 285, dem galiz. Landesgubernium bei Intimirung der A. h. Entschließung, betreffend die Regulirung der Pfarren in Galizien, behufs Ausführung derselben, unter Anderem bedeutet wurde, daß im Allgemeinen zu verordnen sei, daß die Pfarrer den exponirten Kaplänen und Curaten, welche die Seelsorge ohnehin schon versehen, in den betreffenden Orten beständig wohnen und von ihren Pfarrern unterhalten werden, alle actus parochiales an Ort und Stelle auszuüben erlauben. — Hieraus ergibt sich auch, daß der betreffende Seelsorger in Odporyszów die actus parochiales lediglich in Folge der Bewilligung des Pfarrers ausübt. — Zur Errichtung eines selbstständigen Seelsorgesprengels war aber sowohl nach den früher, sowie nach den jetzt geltenden Gesetzen die staatliche Genehmigung erforderlich.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß für den staatlichen Bereich der bei der Kirche in Odporyszów fungirende Seelsorger nicht als ein selbstständiger angesehen, demnach der, der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand als ein richtiger erkannt werden mußte, woraus aber auch weiter folgt, daß die der Kirche in Odporyszów zugetheilten Katholiken Eingepfarrte von Żabno sind, was übrigens die Beschwerdeführer selbst schon dadurch anerkannten, daß sie die Auspfarrung von Żabno angesucht haben. — Den Eingepfarrten liegt aber sowohl nach dem Gesetze vom 15. August 1866, galiz. L. G. B. Nr. 28, als auch nach dem Gesetze vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, die Concurrenzpflicht bei Errichtung und Erhaltung der katholischen Pfarren und Kirchen ob.

Zu 2. Mit dem Erlasse des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 27. April 1892, Z. 8568, wurde den Beschwerdeführern im Wege der k. k. Statthalterei in Lemberg bedeutet, daß die endgiltige Entscheidung der Frage über die eventuelle Ertheilung der staatlichen Genehmigung zur Exscindirung der röm.-kath. Pfarrlinge in den genannten Gemeinden aus dem Verbande der röm.-kath. Pfarre in Żabno und Errichtung einer röm.-kath. Pfarre in Odporyszów erst dann erfolgen könnte, wenn sämmtliche mit der Errichtung und dem ferneren Bestande dieser Pfarre verbundenen Auslagen, ohne Inanspruchnahme des Religionsfondes gesichert, bezw. die diesbezüglich seitens der Bittsteller übernommenen Verpflichtungen in rechtlich unanfecht-

barer Weise sichergestellt werden. — Diesen Bedingungen sind die Beschwerdeführer nach Lage der Administrativacten bisher nicht nachgekommen und es ist sonach die staatliche Genehmigung zur fraglichen Auspfarrung noch nicht ertheilt worden.

Wenn der erwähnte Min.-Erlaß auch als eine bedingungsweise in Aussicht gestellte Genehmigung zur Auspfarrung angesehen werden könnte, so stand solcher der Heranziehung zur Concurrenzleistung der Beschwerdeführer nicht im Wege, da ihre gesetzliche Verpflichtung erst mit der die Auspfarrung aussprechenden endgiltigen Verfügung aufhört, sonach der fragliche Bau, dessen Dringlichkeit actenmäßig constatirt erscheint, wie auch die einstweilige Miethe der Wohnung für den Pfarrer von der bezüglichen Auspfarrung nicht abhängig gemacht werden kann.

Nr. 7892.

1. Die Rechtskraft einer Entscheidung kann nicht geltend gemacht werden, wenn der Partei diese Entscheidung gar nicht zugekommen ist. — 2. Die Erhaltung und Kostenbestreitung für eine Gemeindestraße kein rechtliches Interesse einzelner Gemeindemitglieder, sondern Interessenfrage der ganzen Gemeinde. — 3. Anerkennung des öffentlichen Charakters eines Gemeindeweges und Verpflichtung der Ortsgemeinde zur Herstellung und Erhaltung eines solchen Weges. — 4. Bestreitung von Wegerhaltungskosten, deren Aufbringung der Gemeinde von der politischen Behörde aufgetragen wurde. (Steiermark.)

Erkenntniß vom 9. Mai 1894, Z. 1815.

Vincenz Leitner und Gen. (Adv. Dr. Obermayer) ca. steierm. Landesausschuß; E. vom 14. Jänner 1893, Z. 28592, puncto Erhaltung des Triebenthaler Weges.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerdeführer bestreiten die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung des steierm. Landesausschusses vom 14. Jänner 1893, Z. 28592, mit welcher erkannt wurde, daß der in der Gemeinde Hohentauern gelegene, sogenannte Triebenthaler Gemeindeweg auf Kosten der Gemeinde Hohentauern zu erhalten und der Ersatz der für die von der Stift Admont'schen Forstverwaltung bewerkstelligten Wegherstellungen bereits anerlaufenen Kosten per 1835 fl. 25 kr. aus Gemeindemitteln zu leisten sei, im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

1. weil durch die Entscheidung des Bezirksausschusses Oberzeiring vom 16. September 1876 bereits endgiltig festgesetzt wurde, daß die Erhaltungspflicht bezüglich dieses Weges die Grundbesitzer von Triebenthal treffe und daher hierüber nicht neuerdings entschieden werden könne;

2. weil der Beschluß der Gemeindevertretung von Hohentauern vom 3. September 1892, dessen Inhalt mit der angefochtenen Entscheidung übereinstimmt und von derselben aufrecht erhalten wurde, nicht in gesetzlicher Weise zu Stande gekommen sei;

3. sei das Verfahren auch deshalb mangelhaft gewesen, weil nicht instanzmäßig, d. h. zuerst von der Gemeindevertretung selbst der Charakter des Weges, als ein öffentlicher Gemeindeweg, festgestellt wurde und

4. weil die Bestimmungen der §§ 75, 76 und 85 der Gem.-Ordn. außer Acht gelassen wurden.

Der V. G. Hof hat die Beschwerde aus nachstehenden Erwägungen nicht als begründet erkannt:

Ad 1. Von einer die Grundbesitzer von Triebenthal durch die Entscheidung des Bezirksausschusses vom 16. September 1876 treffenden Verpflichtung zur Erhaltung dieser Straße, bezw. von der Rechtskraft dieser Entscheidung diesen Grundbesitzern gegenüber, kann schon deshalb keine Rede sein, weil dieselben der der fraglichen Verfügung vorangegangenen Erhebung und Verhandlung vom 16. August 1876 gar nicht zugezogen worden sind und laut Aeußerung der Gemeindevorstehung vom 19. September 1892, Z. 366, denselben diese Entscheidung niemals zugekommen ist, dieselben daher auch nicht in die Lage kamen, diesfalls dem Beschwerdewege im Instanzenzuge zu folgen.

Ad 2. Den Gegenstand der Verhandlung und Beschlußfassung der Gemeindevertretung von Hohentauern, in der Sitzung vom 3. September 1892, bildete die Frage der Erhaltung und Kostenbestreitung der Gemeindestraße von Triebenthal aus Gemeindemitteln; da es sich hiebei um keine rechtlichen Interessen einzelner Gemeindemitglieder, sondern um eine Frage des Interesses der ganzen Gemeinde gehandelt hat, waren der Gemeindevorsteher und drei Mitglieder des Gemeindeausschusses aus der Ortschaft Triebenthal, ebensowenig als jene Mitglieder des Gemeindeausschusses, welche Grundbesitzer in der Catastralgemeinde Hohentauern sind, von der Berathung und Beschlußfassung gemäß § 40 der Gem.-Ordn. ausgeschlossen.

Ad 3. Ganz abgesehen davon, daß der Charakter des Weges als ein öffentlicher Gemeindeweg nach seiner Lage und Beschaffenheit keinem Zweifel unterliegt, erfolgte die Entscheidung des Bezirksausschusses vom 16. September 1876, mit welcher ausdrücklich ausgesprochen wurde, daß der fragliche Weg ein Gemeindeweg sei, u. zw. geschah dies über Anregung der hiezu im Grunde des § 19 des Straßengesetzes vom 23. Juni 1866, L. G. B. Nr. 22, und des § 14 des Landesgesetzes vom 9. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 20 — bei der damals vorliegenden Weigerung der Gemeinde zur Anerkennung der Oeffentlichkeit dieses Weges — berufenen politischen Behörde. Ueberdies wurde durch den Beschluß des Gemeindeausschusses vom 3. September 1892, diesen Weg zu erhalten und durch die späteren instanzmäßigen Entscheidungen des Bezirksausschusses und des Landesausschusses der rechtliche Charakter dieses Weges neuerlich festgestellt.

Da gemäß § 11 des Straßengesetzes vom Jahre 1866 die Verpflichtung der Ortsgemeinde Hohentauern, den fraglichen Weg herzustellen und zu erhalten, zweifellos ist und ein dahin lautendes eventuell früher getroffenes Uebereinkommen, daß nicht die ganze Ortsgemeinde, sondern nur die Grundbesitzer der Catastralgemeinde Triebenthal den Weg zu erhalten haben, durch die kategorisch lautende ausnahmslose Bestimmung des cit. § 11 als der grundsätzlichen Bestimmung desselben zuwiderlaufend, daher aufgehoben angesehen werden mußte und da auch der Fall des § 72 Gem.-Ordn. nicht vorliegt, war der Beschluß der Gemeinde Hohentauern und die diesen Beschluß aufrecht haltende angefochtene Entscheidung, rücksichtlich der Erhaltung dieses Gemeindeweges aus Gemeindemitteln, vollkommen dem Gesetze entsprechend.

Ad 4. Bei der Beschlußfassung wegen Uebernahme der Kosten der von der Bezirkshauptmannschaft im Wege der Admont'schen Forstverwaltung durchgeführten Straßenherstellung, hat es sich keineswegs um eine von der Gemeinde Hohentauern freiwillig übernommene Verbindlichkeit oder Haftung, sondern um die Bestreitung von Kosten gehandelt, deren Aufbringung der Gemeinde von der politischen Behörde aufgetragen wurde, wobei daher ganz andere Verhältnisse obwalten, als jene sind, welche in den §§ 75 und 76 Gem.-Ordn. vorausgesetzt werden, daher auch in einem solchen Falle die Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen nicht platzgreifen kann.

Nr. 7893.

1. Beseitigung rechtskräftig constatirter eigenmächtiger Anlagen, welche den natürlichen Abfluß des Wassers hindern, über Verlangen des Gefährdeten; Verfahren. — 2. Die in die Competenz der Administrativbehörden fallende Frage, ob eine Herstellung im Sinne des Wasserrechtsgesetzes sich als eine unerlaubte Neuerung darstellt oder nicht, ist unabhängig von dem bei Gerichte abgeführten Rechtsstreite betreffend die Eigenschaft eines Wasserlaufes.

Erkenntniß vom 10. Mai 1894, Z. 1825.

Eheleute Ferdinand und Thereſie Mládek ca. Ackerbau-Min. (M.-S. Pop); E. vom 23. Februar 1893, Z. 16609, puncto Ableitung von Gewässern.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In Anwendung des § 72 Wasserrechts-Gesetzes wurde der Beschwerdeführer Ferdinand Mládek für verpflichtet erkannt, alle Anlagen und Vorrichtungen zu beseitigen, welche die Benützung des auf der Parcelle 1514/1 in Hlinsko sich sammelnden Wassers zur Bewässerung der Parcellen 1513 und 1511 ermöglichen und den natürlichen Abfluß des zur Bewässerung der erstgenannten Parcelle 1514 nicht verbrauchten Wassers hindern.

Der V. G. Hof mußte diese Entscheidung als im Gesetze begründet erkennen. — Denn durch die rechtskräftigen Erkenntnisse der k. k. Bezirkshauptmannschaft Chrudim ddto. 4. September 1887, Z. 15260, und der k. k. Statthalterei vom 13. December 1889, Z. 115782, ist zunächst erwiesen, daß Ferdinand Mládek, welchem gemeinschaftlich mit seiner Ehegattin Thereſie die vorerwähnten Parcellen 1514/1, 1513 und 1511 gehören, dadurch, daß er auf der Parcelle 1514/1 eine Verdämmung und Ausleitungen hergestellt hat, welche die Bewässerung der Parcellen 1513 und 1511 ermöglichen sollen, einer Uebertretung des Wasserrechts-Gesetzes § 17 sich dadurch schuldig gemacht hat, daß er diese Anlagen eigenmächtig ohne Bewilligung der Behörde hergestellt hat.

Im Hinblick auf die Rechtskraft dieser Entscheidungen hatte auch der V. G. Hof von dem der Administrativ-Entscheidung zu Grunde liegenden Thatbestande auszugehen, daß die erwähnten Wasserführungsanlagen eigenmächtig vorgenommene Neuerungen darstellen und es konnte auf die Einwendung der Beschwerde, daß jene Anlagen einen unvordenklichen Bestand darstellen, keine Rücksicht genommen werden, davon abgesehen, daß diese Beschwerdebehauptung mit den eigenen Angaben des Beschwerdeführers Ferdinand Mládek bei der commissionellen Verhandlung vom 25. August

1887 im Widerspruche steht, da der Genannte bei dieser Verhandlung die Herstellung der Anlage am 15. Juli 1887 und weiter zugestanden hat, daß die Ausleitung des Wassers zur Bewässerung der Parcelle 1513 etwa 16 Jahre, zur Bewässerung der Parcelle 1511 etwa 3 Jahre statthabe, — und daß durch die im Administrativ-Verfahren producirten Erkenntnisse des k. k. Oberlandesgerichtes Prag ddto. 27. Mai 1890, Z. 7925, und des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 5. November 1890, Z. 10919, dargethan ist, daß den Beschwerdeführern ein Recht, den streitigen Wasserlauf zur Bewässerung der Parcellen 1513 und 1511 zu benützen, nicht zusteht.

Nach dem klaren Wortlaute des § 72 Wasserr.-Ges. ist aber von den Administrativ-Behörden die Beseitigung einer eigenmächtig vorgenommenen Neuerung dann zu verfügen, wenn der dadurch Gefährdete oder Verletzte es verlangt. — Dieses Verlangen ist nun in der That im Zuge des Administrativ-Verfahrens von dem Besitzer der Mühlrealität 259 in Hlinsko, und zwar darum gestellt worden, weil durch die Ausleitung des Wassers zur Bewässerung der letztgenannten Parcellen, die Speisung der Teichparcelle 1468 gemindert wird, eine Behauptung, welche durch das Gutachten des Sachverständigen bei der commissionellen Verhandlung vom 25. August 1887 als wahr und richtig erwiesen wurde. — Demgemäß erscheint die angefochtene Entscheidung, welche die Beseitigung der Neuerung auch nur insoweit verfügt, als dieselbe die Bewässerung der Parcellen 1511 und 1513 bezweckt, in dem Wortlaute der vorcit. Gesetzesbestimmung begründet.

Wenn die Beschwerde unter Berufung auf die vorcit. Erkenntnisse der Civilgerichte geltend macht, daß die Administrativ-Behörden zur Entscheidung in der Streitsache nicht competent gewesen waren, so erscheint auch dieser Beschwerdepunkt im Hinblick auf den Wortlaut des § 17, Abs. 2, und des § 75 Wasserr.-Ges. hinfällig. — Denn der von den Gerichtsbehörden abgeführte Privatrechtsstreit hat sich lediglich auf die Eigenschaft des fraglichen Wasserlaufes als Zugehör des Grundstückes, also als Privatgewässers und auf die bezüglich dieses Wasserlaufes den Beschwerdeführern zustehenden Rechte bezogen. — Davon unabhängig ist aber die in der Competenz der Administrativ-Behörden fallende Frage nach der Zulässigkeit der Herstellung von Anlagen zur Benützung dieses Wassers, sowie die weitere Frage, ob eine vorgenommene Herstellung im Sinne des Wasserrechtsgesetzes sich als eine unerlaubte Neuerung darstellt oder nicht.

Der V. G. Hof war auch nicht in der Lage zu finden, daß das in der Sache abgeführte Administrativ-Verfahren in irgend welcher Richtung mangelhaft gewesen ist, da alle auf das Verfahren bezüglichen Vorschriften von den Administrativ-Behörden beobachtet worden sind. — Wenn die Beschwerde einen Mangel des Verfahrens darin erblickt, daß die Beschwerdeführerin Thereſie Mlsdek zu den Verhandlungen insbesondere nicht geladen wurde und daß das Erkenntniß nicht auch gegen ihre Person erflossen ist, so konnte der V. G. Hof auch diese Ausführungen nicht für begründet erkennen, weil im Zuge des Administrativ-Verfahrens gar nicht bestritten wurde, daß die Wasserbenützungsanlage von Ferdinand Mlsdek hergestellt wurde, weshalb auch das Erkenntniß mit Recht nur gegen ihn gerichtet wurde und weil weiter im Zuge des Verfahrens von Ferdinand Mlsdek, der doch als gesetzlicher Vertreter seiner Ehegattin anzusehen war, die Zu-

ziehung seiner Ehegattin als Mitbesitzerin zur Verhandlung nicht in Antrag gebracht wurde.

Auch dem Umstande, daß im Zuge des Verfahrens der Mühlbesitzer durch den Gemeindevorstand zur näheren Aufklärung seiner Angaben über Auftrag der k. k. Statthalterei einvernommen worden ist, ohne daß zu dieser Einvernahme die Beschwerdeführer zugezogen wurden, fand der V. G. Hof keine Bedeutung beizumessen, weil diese Einvernahme für die Feststellung des Thatbestandes ohne jede Bedeutung gewesen ist und lediglich auf eine bessere Orientirung der Behörde über die Tragweite der schon bei der commissionellen Verhandlung vorgebrachten Behauptungen des klagenden Mühlbesitzers abzielte.

Nr. 7894.

Mangelhafte Erhebung bei Annahme des Frachtenverkehres auf einer Straße in Absicht auf die Feststellung des Straßenconservirungspauschales. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 10. Mai 1894, Z. 1826.

Ferdinand Pohunek (Adv. Dr. Dyk) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 10. Mai 1893, Z. 18827, puncto Straßenconservirungspauschale.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Beschwerdeführer, Besitzer einer Glashütte in Rátok, nach § 3 des Ges. vom 2. April 1867, L. G. B. Nr. 32, für verpflichtet erkannt, ein Straßenconservirungspauschale pro 1892 im Betrage von 35 fl. zu bezahlen. Hiebei ist der Landesausschuß — wie aus der Gegenschrift hervorgeht — von der Annahme ausgegangen, daß von diesem Industrialwerke innerhalb eines Jahres zum mindesten 278 Fuhren die Straßen des Ričaner Bezirkes in einer Länge von 6315 Meter benützen.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, diesen Thatbestand als erwiesen und den ihm mitgetheilten Administrativacten entsprechend anzuerkennen. — Eine eigentliche Erhebung in der Sache selbst hat nicht stattgefunden und ebensowenig eine Einvernahme der Partei und eine Verhandlung mit derselben. Dieser Mangel des Verfahrens erscheint im concreten Falle umso wesentlicher, als weder die Angaben der Partei über die Zahl der von ihr benützten Fuhrwerke noch auch die Mittheilung des Gemeindevorstandes von Mnichowitz ddto. 25. November 1892 die Annahme eines Frachtenverkehrs mit 278 Fuhren rechtfertigt. Denn die Partei selbst beziffert in dem Recurse die Zahl der Fuhrwerke mit 150—200; der Gemeindevorstand aber dahin, daß von dem Industriale alle 14 Tage dreimal je drei Fuhren verkehren.

Weder die eine noch die andere Angabe rechtfertigt die Annahme eines Frachtenverkehrs mit 278 Fuhren und — wie aus dem Berichte des Bezirksausschusses vom 13. December 1892, Z. 785, hervorgeht — basirt die Annahme lediglich auf einer Combinirung, Zusammenrechnung der Daten des Recurses und des gemeindeämtlichen Berichtes. — Diese Combinirung erscheint aber umsoweniger zulässig, als ja in keiner Weise festgestellt erscheint, daß die beiderseitigen Angaben nicht auf einen und denselben Frachtenverkehr sich beziehen.

Nr. 7895.

Feststellung der Bedingungen für die Art der Durchführung von Wasserschutz- und Regulirungsbauten und Forderung einer Caution für die Erfüllung der dem Unternehmer aus dem Consense obliegenden Instandhaltungspflicht.

Erkenntniß vom 10. Mai 1894, Z. 1827.

Kohlenindustrie-Verein in Wien (Adv. Dr. Stein) ca. Ackerbau-Min. (M.-V.-S. Tomaszewski); E. vom 4. Februar 1893, Z. 18713, puncto Cautionserlag für die Instandhaltung von Uferversicherungen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde hält dafür, daß der der beschwerdeführenden Gesellschaft mit der angefochtenen Entscheidung ertheilte Auftrag, zur Sicherstellung der dem Kohlenindustrie-Vereine obliegenden Pflicht für die Instandhaltung der am Chodaubache unternommenen Regulirungsarbeiten eine Caution in Barem oder in pupillarischen Papieren zu erlegen, gesetzwidrig sei, weil die politischen Behörden weder nach den Bestimmungen der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, noch auch nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes berechtigt sind, von dem Unternehmer von Schutz- und Regulirungswasserbauten eine Caution für die Erfüllung der ihm obliegenden Instandhaltungspflicht zu fordern.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet. — Aus den Administrativacten ergibt sich und die Beschwerde bestreitet auch nicht, daß dem Kohlenindustrie-Vereine zum Zwecke der Beseitigung der Inundation seiner Grubenfelder und zu leichterer Ermöglichung des Abbaues des Flötzes, mit der Bewilligungsurkunde des k. k. Ackerbauministeriums von 9. October 1888, Z. 5354, die Regulirung des Chodaubaches bewilligt worden ist und daß das Regulirungsproject, welches eine Geradlegung, eine Aenderung des Bachlaufes selbst umfaßt hat, mit den Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaft vom 2. Juli 1889, Z. 8997, der k. k. Statthalterei vom 3. August 1891, Z. 28235, von dieser letzteren unter der Bedingung der Cautionsleistung für die Erfüllung der Verpflichtung zur Instandhaltung, unter Haftung für allfällige, durch die Regulirungsarbeiten verursachte Schäden und endlich mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Ackerbauministeriums unter gleichzeitiger Einschränkung der Cautionsleistung in der oben angegebenen Weise genehmigt worden ist.

Aus diesem Sachverhalte ergibt sich, daß die Cautionsleistung zugleich eine Bedingung der Genehmigung der vom Kohlenindustrie-Vereine projectirten Bachregulirung gewesen ist. — Nach § 86 Wasserr.-Ges. hat die politische Behörde im allgemeinen das Recht, die Bedingungen festzusetzen, unter welchen Wasserbauten überhaupt und speciell auch Schutz- und Regulirungswasserbauten gestattet werden und da für den Unternehmer ein im Gesetze begründeter Rechtsanspruch auf eine bestimmte Art der Durchführung seines Projectes nicht besteht, so folgt, daß durch die Feststellung der Bedingungen für die Art der Durchführung, eine gesetzwidrige Verletzung der Rechte des Unternehmers überhaupt nicht Platz greifen kann, da es ja diesem freisteht, auf das Unternehmen selbst, sofern er vermeint, den von der Behörde gestellten Bedingungen nicht Folge leisten zu können, zu verzichten.

Daß diese Bedingungen auch auf die Sicherstellung der den Unternehmer gesetzlich treffenden Pflicht für die Instandhaltung der Wasserregulirungsbauten sich beziehen können, folgt aus den Anordnungen der §§ 43 und 98 und des § 78 lit. h Wasserr.-Ges.; denn da dem Unternehmer die Pflicht obliegt, Regulirungswasserbauten so herzustellen und zu erhalten, daß sie fremden Rechten nicht nachtheilig sind und Ueberschwemmungen thunlichst vorbeugen, da weiter die Behörde nach §§ 21 und 98 Wasserr.-Ges. berechtigt ist, wenn der Unternehmer seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, die nothwendigen Arbeiten auf Kosten des Säumigen herstellen zu lassen und da schließlich bei jedem Wasserbau die Feststellung der Mittel zur Deckung der erforderlichen Kosten (§ 78, h) einen Gegenstand der behördlichen Cognition zu bilden hat, die erforderlichen Kosten aber, wegen der dem Unternehmer treffenden Instandhaltungspflicht, gewiß auch jenen Aufwand umfassen, welchen die Erhaltung der Anlagen erfordert, so kann mit Grund nicht behauptet werden, daß die von der Behörde für ein Wasserregulirungsproject gesetzte Bedingung auf Sicherstellung dieses Aufwandes, den gesetzlichen Bestimmungen widersprechen würde. Es ist dies umsoweniger der Fall, als eine Vorsorge der Behörde dafür, daß die Regulirungswasserbauten jederzeit und im vollen Umfange so erhalten werden, daß aus denselben keine Nachtheile für fremde Rechte entstehen, in der Natur der Sache gelegen ist, da ja durch solche Regulirungsbauten oft tief eingreifende Aenderungen in den Wasserführungsverhältnissen herbeigeführt werden und eventuellen nachtheiligen Folgen dieser Aenderungen eben nur durch die entsprechende Instandhaltung der Objecte begegnet werden kann.

Nr. 7896.

Verpflichtung einer nach dem Arbeiter-Krankenversicherungs-Gesetze errichteten mit dem 1. August 1889 ins Leben getretenen Genossenschafts-Krankencasse zur Leistung der statutenmäßig entfallenden Verpflegskosten für einen Gewerbsgehilfen, welcher schon vor diesem Zeitpunkte in das Arbeitsverhältniß eingetreten war und an eine öffentliche Krankenanstalt abgegeben wurde.

Erkenntniß vom 11. Mai 1894, Z. 1837.

Krankencasse der Genossenschaft der Schuhmacher in Wien (Adv. Dr. Ornstein) ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Onciul); mitbetheiligt Direction des k. k. allgemeinen Krankenhauses in Wien (Verwalter J. Steger); E. vom 24. Februar 1893, Z. 2795, puncto Spitalsverpflegskostenersatz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Am 1. August 1889, mit welchem Tage die nach § 58 des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, eingerichtete Krankencasse der Genossenschaft der Schuhmacher in Wien in Gemäßheit der Min.-Verordnung vom 14. Juni 1889, R. G. B. Nr. 94, ins Leben getreten ist, befand sich der zu dieser Zeit noch bei dem Schuhmachermeister Anton Trollmann im Arbeitsverhältnisse gestandene Schuhmachergehilfe Johann Schreiner wegen Erkrankung (an Rippenfellentzündung) u. zw. seit 24. Juli 1889 im k. k. allgemeinen Krankenhause in Wien, aus welchem er am 5. August 1889 als gesund entlassen wurde. — Es handelt sich um die Frage, ob die b. f. Genossenschafts-Krankencasse verpflichtet ist, die für die Zeit vom 1. bis

5. August 1889 aufgelaufenen Verpflegskosten per 3 fl. für den Gehilfen Johann Schreiner dem k. k. allgemeinen Krankenhause in Wien zu bezahlen. Für die Lösung dieser Frage erachtete der V. G. Hof den bei der ö. m. Verhandlung angeregten Umstand, ob bei der Schuhmachergenossenschaft schon vor dem 1. August 1889 eine Genossenschaftskrankencasse bestanden habe, für nicht entscheidend und eben darum auch die in Antrag gebrachte Vertagung der Verhandlung zum Zwecke der nachträglichen Erhebung für unnöthig.

In der Sache selbst ist der V. G. Hof von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Es ist unbestritten, daß die auf Grund der Bestimmungen des 7. Hauptstückes der Gewerbe-Ordnung errichteten und nach § 58 Arb.-Krankenvers.-Ges. eingerichteten genossenschaftlichen Krankencassen die Verpflichtung haben, für ihre in einer öffentlichen Krankenanstalt mit Zustimmung der Krankencasse untergebrachten Mitglieder die für die Cur und Verpflegung nach der letzten Classe entfallenden Kosten bis zur Dauer von vier Wochen der Krankenanstalt zu ersetzen (§ 8 l. c.) und es ist diese Verpflichtung bezüglich der beschwerdeführenden Krankencasse im § 6 der genehmigten Statuten derselben ausdrücklich festgesetzt. — Streitig ist nur die Frage, ob der noch vor dem Inslebentreten der beschwerdeführenden Krankencasse erkrankte und im allgemeinen Krankenhause in Wien untergebrachte Schuhmachergehilfe Johann Schreiner als Mitglied der Krankencasse der Genossenschaft der Schuhmacher in Wien angesehen werden könne.

Die im § 1 Arb.-Krankenvers.-Ges. aufgestellte Zwangsversicherung umfaßt neben Anderem auch alle Arbeiter, welche in einer unter die Gewerbe-Ordnung fallenden Unternehmung beschäftigt sind und es hat diese Zwangsversicherung nach §§ 11 und 58 l. c. dort, wo eine Genossenschaftskrankencasse besteht, nur bei dieser zu erfolgen. — Sobald daher feststeht, daß der Schuhmachergehilfe Johann Schreiner bei dem Schuhmachermeister Anton Trollmann am 1. August 1889, als dem Tage des Inslebentretens der beschwerdeführenden Krankencasse beschäftiget war, kann kein Zweifel darüber bestehen, daß er als Mitglied dieser Krankencasse anzusehen ist, nachdem gemäß § 13, Z. 1, Abs. 2 Arb.-Krankenvers.-Ges. die Mitgliedschaft der krankenversicherungspflichtigen Personen mit dem Tage beginnt, an welchem sie in die betreffende Beschäftigung eintreten (bezw. bezüglich der am 1. August 1889 bereits beschäftigten Personen im Hinblick auf § 76 Arb.-Krankenvers.-Ges. und Min.-Verordnung vom 14. Juni 1889, R. G. B. Nr. 94 am 1. August 1889), diese Gesetzesanordnung aber wegen der Citation des § 22 im § 58 und des § 13, Z. 1, Abs. 2 im § 22 Arb.-Krankenvers.-Ges. auch für Genossenschaftskrankencassen im Allgemeinen und nach § 3 der Statuten der beschwerdeführenden Krankencasse insbesondere auch für diese zu gelten hat.

Als in einem unter die Gewerbeordnung fallenden Unternehmen beschäftigt, hat aber ein Gewerbegehilfe von dem Zeitpunkte seines Eintrittes in dasselbe und solange zu gelten, als dieses durch den Eintritt begründete Arbeitsverhältniß nicht nach Maßgabe der §§ 77, 82 und 82 a der Gewerbe-Novelle vom 8. März 1885, R. G. B. Nr. 22, aufgelöst ist. — Insbesonders würde im vorliegenden Falle, in welchem unbestritten eine unverschuldete Arbeitsunfähigkeit des Gewerbegehilfen eingetreten war, die

Auflösung des bestandenen Arbeitsverhältnisses, da eine stattgehabte Kündigung nicht einmal behauptet wird, erst dann eingetreten sein, wenn die Erkrankung des Johann Schreiner vom 24. Juli 1889 gerechnet, mehr als vier Wochen gedauert hätte, was bei dessen am 5. August 1889 erfolgter Entlassung als gesund aus dem allgemeinen Krankenhause, evident nicht der Fall ist.

Sonach bestand am 1. August 1889 das zwischen Johann Schreiner und seinem Arbeitsgeber Anton Trollmann obwaltende Arbeisverhältniß noch aufrecht, in Folge dessen der Erstere als am 1. August 1889 bei dem letzteren »beschäftigt« angesehen werden muß. — Im Grunde dieser, am 1. August 1889, als dem Tage des Inslebentretens der beschwerdeführenden Krankencasse, bestehenden Beschäftigung des Gehilfen Johann Schreiner bei dem Gewerbsunternehmer Anton Trollmann, war der Erstgenannte gesetzlich und statutarisch als Mitglied der beschwerdeführenden Krankencasse u. zw. vom 1. August 1889 angefangen zu betrachten und es oblag daher dieser Krankencasse die Verpflichtung zur Gewährung der nach dem Gesetze und den Statuten ihr obliegenden Krankenunterstützung von dem gedachten Zeitpunkte angefangen.

Zu diesen Verpflichtungen gehört nach § 8 Arb.-Krankenvers.-Ges. und § 6 der Statuten auch jene, für die in einer öffentlichen Krankenanstalt verpflegten Cassemitglieder die nach der letzten Classe entfallenden Verpflegkosten bis zur Dauer von vier Wochen der Krankenanstalt zu ersetzen. — Allerdings wird diese Verpflichtung in der Regel nur dann eintreten, wenn diese Art der Verpflegung in Folge des der Genossenschafts-Krankencasse nach den eben bezogenen Gesetzes- und Statuten-Bestimmungen zustehenden Wahlrechtes über Anordnung oder doch im Einverständnisse mit der Krankencasse erfolgt ist, oder wenn ihr mindestens Gelegenheit gegeben war, dieses ihr zustehende Wahlrecht auszuüben und es muß sofort zugegeben werden, daß keine dieser Voraussetzungen im gegebenen Falle zugetroffen ist. — Allein die Ausübung des gedachten Wahlrechtes der Krankencasse ist offenbar nur dann möglich, wenn diese Casse überhaupt zur Zeit, wo von dem Wahlrechte Gebrauch gemacht werden soll, besteht. Dies ist nun vorliegend nicht der Fall, indem der erkrankte Genossenschafts-Angehörige Johann Schreiner noch vor dem Inslebentreten der Genossenschaftskrankencasse in das k. k. allgemeine Krankenhaus in Wien abgegeben worden war. — In solchen Fällen besteht für die Krankencasse die Verpflichtung, in die zur Zeit ihres Existentwerdens bereits bestehenden Krankheitsunterstützungsverhältnisse ihrer Mitglieder einzutreten und für die gesetzlich und statutarisch ihr obliegenden Verpflichtungen aufzukommen.

Indem daher die angefochtene Entscheidung der beschwerdeführenden Krankencasse die Verpflichtung auferlegt hat, dem k. k. allgemeinen Krankenhause in Wien die für die Cur und Verpflegung ihres Cassemitgliedes Johann Schreiner in der (noch innerhalb der vierwöchentlichen Zeit fallenden) Periode von 1. bis 5. August 1889 entfallenden Kosten per 3 fl. zu bezahlen, erschien dieselbe dem V. G. Hofe im Gesetze begründet.

Nr. 7897.

Den versicherungspflichtigen Personen steht ein gesetzlicher Anspruch auf Befreiung von der Versicherungspflicht im Grunde des § 4 des Krankenvers.-Gesetzes nicht zu.

Erkenntniß vom 11. Mai 1894, Z. 1838.

Bruno Förster und Gen. ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Onciul); E. vom 15. Februar 1893, Z. 3400, puncto Befreiung von der Krankenversicherungspflicht.

»Die Beschwerde wird wegen Unzuständigkeit des V. G. Hofes nach § 2 und 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Dem Gesuche des Bruno Förster, Betriebsdirectors, Heinrich Stieber, Maschinisten, und Josef Pavlik, Beamten der Leipnik-Lundenburger Zuckerfabrik, um Befreiung von der Krankenversicherungspflicht bei der Bezirkskrankencasse in Leipnik im Grunde des durch das Gesetz vom 4. April 1889, R. G. B. Nr. 39, geänderten § 4 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft Mährisch-Weißkirchen mit der Entscheidung vom 18. November 1892, Z. 8003, welche im Instanzenzuge, u. zw. zuletzt mit der angefochtenen Entscheidung bestätigt wurde, keine Folge gegeben.

Der V. G. Hof hat diese Entscheidung im Gesetze begründet gefunden. — Der § 4 Arb.-Krankenvers.-Ges. räumt den politischen Behörden I. Instanz das Recht ein, unter gewissen, in dieser Gesetzesstelle genau aufgestellten Voraussetzungen, versicherungspflichtige Personen nach Untersuchung der Sachlage von der Versicherungspflicht zu befreien. — Hieraus ergibt sich, daß den Parteien ein gesetzlicher Anspruch auf Befreiung von der Versicherungspflicht nach dem bezogenen § 4, selbst bei Vorhandensein der dort gegebenen Voraussetzungen, nicht zusteht, da vielmehr blos die politischen Behörden zur Ertheilung einer solchen Befreiung ermächtigt sind, und daß sonach einerseits durch die Verweigerung der angesuchten Befreiung ein Recht der Beschwerdeführer nicht verletzt sein kann (§ 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876), andererseits aber die Entscheidung über ein derartiges Befreiungsansuchen dem Ermessen der politischen Behörden anheimgegeben erscheint, welches Ermessen nicht einmal durch bestimmte Vorschriften über das einzuhaltende Verfahren eine Einschränkung erfahren hat (§ 3 lit. e des letztbezogenen Gesetzes) und daß daher der V. G. Hof über die meritale Frage zu judiciren nicht berufen ist.

Nr. 7898.

1. Zeitpunkt, mit welchem die Mitglieder einer Bezirkskrankencasse die ihnen nach Gesetz und Statut auferlegten Leistungen zu prästiren haben.*) — 2. Die Versicherungspflicht ist von der Anmeldung ganz unabhängig.

Erkenntniß vom 11. Mai 1894, Z. 1839.

Dr. Karl Clemens Claudi, Advocat in Prag (Adv. Dr. Bar. Haerdtl), ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Onciul); E. vom 5. September 1892, Z. 19720, puncto Zeitpunkt des Beginnes der Krankenversicherungspflicht seines Kanzleipersonales.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 6456 (Bd. XVI, J. 1892).

Entscheidungsgründe. Ueber die an den Beschwerdeführer von Seite des Magistrates in Prag unterm 9. August 1890, Z. 76654, ergangene Aufforderung, sein Kanzleipersonale vom 1. August 1889 angefangen zur Bezirkskrankencasse in Prag anzumelden, hat zunächst im Instanzenzuge das k. k. Min. des Innern mit der Entscheidung vom 14. März 1892, Z. 2604, welche Entscheidung hiergerichts nicht angefochten wurde, rechtskräftig erkannt, daß das Kanzleipersonale des Beschwerdeführers im Grunde des § 1 des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, krankenversicherungspflichtig sei. — Ueber den Beginn dieser Versicherungspflicht wurde im Instanzenzuge mit der h. g. angefochtenen Entscheidung ausgesprochen, daß die Anmeldungspflicht am 1. August 1889 begonnen habe.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit wahrzunehmen. — Die im § 1 Arb.-Krankenvers.-Ges. aufgestellte, im vorliegenden Falle im Grunde der rechtskräftigen Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 14. März 1892, Z. 2604, statuirte Versicherung hatte nach § 76 l. c. mit jenem Zeitpunkte zu beginnen, welcher nachträglich durch das Min. des Innern im Verordnungswege festzusetzen war. — Mit der Min.-Verordnung vom 14. Juni 1889, R. G. B. Nr. 94, wurde dieser Beginn auf den 1. August 1889 festgesetzt und hiemit war der Zeitpunkt gegeben, mit welchem einerseits die Bezirkskrankencasse die ihr gesetzlich obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, andererseits aber auch die Cassemitglieder die ihnen nach Gesetz und Statut auferlegten Leistungen zu prästiren hatten. — Es war sonach auch bezüglich des Hilfspersonales der Advocaten, sobald deren Versicherungspflicht im Grunde des § 1 Krankenvers.-Ges. feststand, kein anderer Zeitpunkt als der 1. August 1889 der Tag des Beginnes der Pflicht zur Einzahlung der entfallenden Cassebeiträge.

Dieser Zeitpunkt konnte dadurch eine Aenderung nicht erfahren, daß über den Bestand der Versicherungspflicht auf der einen oder auf der anderen Seite ein Zweifel bestand und daß aus diesem Grunde über die Versicherungspflicht im administrativen Instanzenzuge abgesprochen werden mußte. Denn die bezügliche Entscheidung der Administrativbehörde konnte auf keiner anderen Grundlage als auf der des Gesetzes vom 30. März 1888 erfließen und keinen anderen Spruch treffen als den, daß die Versicherungspflicht eben im Grunde des § 1 des bezogenen Gesetzes bestehe oder nicht bestehe.

Wurde, wie dies mit der Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 14. März 1892, Z. 2604, geschehen, auf den Bestand der Versicherungspflicht erkannt, so ist in diesem Erkenntnisse keine neue Versicherungspflicht begründet, sondern die im Gesetze beruhende als vorhanden erklärt worden; das betreffende Erkenntniß hatte eben keinen constitutiven, sondern einen streng declaratorischen Charakter. — Daran knüpft sich aber die nothwendige Folge, daß die Verbindlichkeiten aus der bestehenden Versicherung, sowohl auf Seite der Bezirkskrankencasse, als auch auf Seite der Mitglieder derselben mit dem 1. August 1889 ihren Anfang nehmen und daß demnach die entfallenden Cassenbeiträge von eben diesem Zeitpunkte an zu leisten sind.

Der Umstand, daß in dem Decrete des Prager Magistrates vom 6. Mai 1892, Z. 49056, mit welchem die angefochtene Entscheidung dem Beschwerdeführer intimirt worden ist, zugleich der Auftrag ertheilt wurde,

das Kanzleipersonale bei der Bezirkskrankencasse binnen drei Tagen anzumelden, erscheint für den Beginn der Versicherungspflicht darum irrelevant, weil die fragliche dreitägige Frist nur für die dem Arbeitgeber nach § 31 Krankenvers.-Ges. obliegende Anmeldung ertheilt wurde, die Versicherungspflicht der nach § 1 Krankenvers.-Ges. versicherungspflichtigen Personen aber von der Anmeldung ganz unabhängig eintritt, wie sich dies aus den Bestimmungen der §§ 13, Z. 1, Alinea 2, § 22 und insbesondere aus § 13, Z. 4 Arb.-Krankenvers.-Ges. ergibt, nach welch' letzterer Gesetzesbestimmung die Mitgliedschaft nur bei jenen Personen von der Anmeldung abhängig ist, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen.

Ueber die Frage, welchen Einfluß die auf den 1. August 1889 zurückwirkende Mitgliedschaft des krankenversicherungspflichtigen Kanzleipersonales auf den Umstand ausübt, daß in der Zwischenzeit einzelne Erkrankungen bei diesem Personale vorgefallen sind und daß die Erkrankten Unterstützungen nicht von der Bezirkskrankencasse, sondern von dem Arbeitsgeber erhalten haben, hatte der V. G. Hof eine Entscheidung nicht zu treffen, weil diese Frage nicht den Gegenstand der angefochtenen Min.-Entscheidung bildet.

Nr. 7899.

1. Einkommensteuer III. Classe von einer Rente, welche der Eigenthümer aus dem einem Waisenasyle in Erbpacht überlassenen Gebäuden in Anerkennung seines Obereigenthums als emphyteutischen Zins bezieht, bezüglich welcher Gebäude dem Asyle aus dem Titel der Widmung zu frommen Zwecken die Steuerfreiheit zuerkannt wurde. — 2. Zur Frage der Unterscheidung zwischen „Capital" und „Vermögen" im § 4 III. des Einkommensteuer-Patentes.

Erkenntniß vom 16. Mai 1894, Z. 1890.

Johann Rolli ca. dalm. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Wimmer); E vom 7. October 1893, Z. 1355, puncto Einkommensteuer III. Classe für das Jahr 1892.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem notariellen Vertrage ddto. Zara 15. September 1890 hat Johann Rolli die ihm eigenthümlichen, auf den Bauparcellen Nr. 48 und 50 errichteten und in der Grundbuchseinlage Nr. 238 der Catastralgemeinde Zara inneliegenden zwei Häuser dem dortigen Waisenasyle in Erbpacht überlassen und hierbei die Verabredung getroffen, daß das Waisenasyl oder dessen Rechtsnachfolger die fraglichen Häuser jederzeit um den einverständlich festgesetzten Preis von 7000 fl. einlösen können, bis zu dieser Einlösung oder bis zu der gleichfalls vereinbarten eventuell eintretenden Rückstellung dieser Häuser jedoch dem Beschwerdeführer als Anerkennung seines Obereigenthumes den Jahresbetrag von 350 fl. als 5perc. emphiteutischen Zins von dem bedungenen Preise per 7000 fl. zu entrichten haben. — Von dieser Rente, welche auf dem zu Gunsten des Waisenasyls in Zara grundbücherlich ausgezeichneten Nutzungseigenthume der erwähnten zwei Häuser im Ganzen aushaftete und seither nur in Folge Abstattung des Theilbetrages von 400 fl. von dem bedungenen Ablösungscapitale auf den Betrag von 330 fl. herabgemindert erscheint, wurde dem Beschwerdeführer bezüglich dieses Restes die Einkommensteuer nach der III. Classe für das Jahr 1892 im Ganzen mit 33 fl. vorgeschrieben und mit der angefochtenen Entscheidung bestätigt.

Die Beschwerde hält diese Vorschreibung darum für gesetzwidrig, weil die fragliche Rente lediglich einen zur Anerkennung seines Obereigenthums geleisteten steuerfreien Bodenzins darstelle und weil dem Beschwerdeführer die Befreiung von der Einkommensteuer aus § 2 des Einkommensteuer-Patentes zu Statten komme, da die mit dem Bodenzinse belasteten Häuser die Hauszinssteuerbefreiung aus dem Titel des Neubaues nicht genießen und die Rente als solche nicht einkommensteuerpflichtig sei.

Was zunächst diesen letzteren Beschwerdepunkt anbelangt, so ist unbestritten, daß dem Waisenasyle bezüglich der einem frommen Zwecke gewidmeten und mit der in Rede stehenden Rente belasteten zwei Häuser die Steuerfreiheit gemäß § 2 des mit Circular-Verordnung vom 25. September 1839, Z. 17820 (Prov.-Ges.-Samml. Nr. 114), in Dalmatien eingeführten Gebäudesteuer-Patentes bewilligt wurde, weshalb denn auch von dem Beschwerdeführer nur darauf Gewicht gelegt wird, daß diese Steuerfreiheit nicht aus dem Titel des Neubaues herrühre. — Allein darauf kommt es bei der Anwendung der Bestimmungen der §§ 2 und 13 Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, gar nicht an.

Denn nach § 2 l. c. wird das Einkommen von Renten, welche auf einem der Gebäudesteuer unterliegenden Besitzthume haften, durch den mit dem Patente vom 10. October 1849, R. G. B. Nr. 112, §§ 5 und 6 angeordneten außerordentlichen Zuschlag zur Gebäudesteuer und durch die dem Besitzer der Realität ertheilte Berechtigung des Steuerabzuges von solchen Renten der Besteuerung unterzogen, durch welche Gesetzesbestimmung der Effect erzielt wird, daß die von einer solchen Rente nach § 4 Einkommensteuer-Patentes in der III. Classe zu entrichtende Einkommensteuer für den Bezugsberechtigten durch den Besitzer der Hypothek mit dem Drittelzuschlage zur Gebäudesteuer entrichtet wird. — Diese Entrichtungsart hat selbstverständlich und nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes die Thatsache der Entrichtung des Drittelzuschlages zur Voraussetzung, entfällt daher in jenen Fällen, in welchen von den mit Renten belasteten Gebäuden — wie im vorliegenden Falle — eine Gebäudesteuer aus dem Titel des Neubaues oder aus was immer für einem anderen gesetzlichen Grunde thatsächlich nicht eingehoben, daher auch der die Steuer von dem Einkommen der Gebäude vertretende Drittelzuschlag nicht entrichtet wird.

In Uebereinstimmung hiermit enthält denn auch der § 13 Einkommensteuer-Patentes die Anordnung, daß die Zinsen und Renten, welche nicht durch den dem Schuldner bewilligten Abzug getroffen werden, sei es, weil sie weder auf einem Grund- oder Hausbesitze, noch auf einer steuerpflichtigen Unternehmung haften, oder weil dem Schuldner selbst die Befreiung von der Steuer zukommt, von dem zum Bezuge Berechtigten einzubekennen sind.

Nach § 12 des Ges. vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, wird zwar derzeit der mit dem kais. Patente vom 10. October 1849, Punkt 5, angeordnete a. o. Zuschlag nicht mehr eingehoben, es bleibt jedoch das im Punkte 6 dieses Patentes den Hausbesitzern eingeräumte Abzugsrecht auch fernerhin aufrecht und tritt sohin in den Bestimmungen des § 13 Einkommensteuer-Patentes keine Aenderung ein. — Nach diesem § 13 sind

aber von der vorausgeschickten — im vorliegenden Falle nicht zutreffenden — Ausnahme abgesehen, die Zinsen und Renten der III. Classe von dem zum Bezuge Berechtigten anzugeben und es ist sohin gemäß § 24 Einkommensteuer-Patentes und § 26 der Vollzugsvorschrift zu demselben vom 11. Jänner 1850 die Steuergebühr auf Grundlage des eingebrachten Bekenntnisses zu bemessen und der Steuerbetrag mittelst Zahlungsauftrages dem Steuerpflichtigen bekannt zu machen, welcher denselben nach § 30 Einkommensteuer-Patentes mit dem Schlusse eines jeden Vierteljahres einzuzahlen hat.

Subjectiv liegt also hier ein gesetzlicher Titel zur Befreiung des Beschwerdeführers von der Einkommensteuer nicht vor.

Aber auch objectiv liegt ein solcher Befreiungstitel im gegebenen Falle nicht vor. Denn nach § 3 Einkommensteuer-Patentes sind in der III. Classe alle diejenigen Renten steuerpflichtig, welche den Zinsengenuß von einem Capitale vertreten.

Nach dem vorausgeschickten Sachverhalte vertritt nun die Rente, um die es sich hier handelt, ganz zweifellos den Zinsgenuß von den in Erbpacht überlassenen zwei Häusern und entspricht sonach dieses Einkommen dem Entgange des Einkommens an einem Vermögen, welches der Beschwerdeführer hingegeben hat. — Es könnte also nur etwa behauptet werden, daß vorliegend nicht der Zinsengenuß von einem Capitale, sondern von einem Vermögen in Frage steht, welcher Unterschied an sich nicht als ganz unberechtigt bezeichnet werden kann. — Allein der V. G. Hof konnte sich in dieser Beziehung der Erwägung nicht verschließen, daß die Bestimmung des § 4 III. Classe Einkommensteuer-Patentes im Zusammenhange mit jener des § 3 interpretirt werden muß, wonach das Einkommen von dem in diesen Ländern verwendeten »Vermögen« der Einkommensteuer unterliegt und daß demnach eine Unterscheidung zwischen Capital und Vermögen in § 4 sub III desselben Patentes der gesetzlichen Absicht nicht entsprechen würde, zumal die Rente, welche dem Beschwerdeführer hier zukommt, ganz in Uebereinstimmung mit der rechtlichen Natur des Erbpachtvertrages (§ 1122 a. b. G. B.) als eine Abgabe erscheint, welche im Verhältnisse zum Ertrage des hingegebenen Vermögens entrichtet wird.

Nr. 7900.

1. Sanirung der unterlassenen Mittheilung des Gutachtens der Vertrauensmänner an den Steuerpflichtigen im Instanzenzuge. — 2. Die Ablehnung oder Ausschließung von Steuerbemessungsorganen gesetzlich nicht vorgesehen. — 3. Die Einholung des Gutachtens eines Sachverständigen im Buchfache ist auch bei constatirter formeller Uebereinstimmung der Bücher mit den beigebrachten Nachweisungen zulässig. — 4. Die detaillirte Prüfung der Bilanzen und Conti entfällt, wenn diese sofort als unglaubwürdig erkannt werden. — 5. Einschätzung des Reineinkommens nach einem Percentsatze. — 6. Die behauptete Einsichtnahme der Fassionen durch Vertrauensmänner muß erwiesen werden.

Erkenntniß vom 16. Mai 1894, Z. 1823.

Firma »Israel & Cohner« (Adv. Dr. Schornstein) ca. steierm. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Wimmer); E vom 14. October 1893, Z. 17020, puncto Einkommensteuer für die Jahre 1884 bis 1888 und 1891.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die der Firma Israel & Cohner vom pachtweisen Betriebe der Spodiumfabrik in St. Peter bei Graz von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Graz für die Jahre 1884 bis 1888, dann 1891 vorgeschriebene Einkommensteuer aufrechterhalten.

Die Entscheidung der Fin.-Landes-Direction wird angefochten, in formeller Beziehung, weil das Gutachten der Vertrauensmänner wenigstens für die Jahre 1887, 1888 und 1891 dem Vertreter der Firma nicht rechtzeitig vorgehalten, die erstinstanzliche Steuervorschreibung also diesfalls, ohne daß die Firma gehört wurde, vorgenommen worden sei, wodurch eine Voreingenommenheit der Finanzbehörde I. Instanz hervorgerufen und die Partei um eine Instanz verkürzt worden sei. Die Beiziehung eines Sachverständigen im Buchfache sei überflüssig gewesen, weil die Bücher bereits vom Steuerreferenten unter Beiziehung eines Rechnungsbeamten geprüft und formell in Ordnung befunden worden seien. Wenn aber schon eine Prüfung der Bücher durch Sachverständige vorgenommen wurde, so hätten zu dieser Prüfung zwei Sachverständige beigezogen werden sollen. Auch wäre die Einvernehmung technischer Fachmänner erforderlich gewesen. Die auf die Einwendungen der Firma abgegebenen neuerlichen Aeußerungen der Vertrauensmänner und des Buchsachverständigen seien der Partei nicht neuerlich vorgehalten worden, und die Vertrauensmänner seien nicht berechtigt gewesen, einen percentuellen Betrag der Brutto-Einnahmen als Reineinkommen anzunehmen. Endlich begründe schon die den Vertrauensmännern gewährte Einsicht in die Fassionen und die Nichtbeachtung der von den Fatenten vorgelegten Ausgaben-Detailausweise einen Mangel des Verfahrens.

Der V. G. Hof vermochte diese Einwendungen nicht als begründet zu erkennen. — Was zunächst die Behauptung betrifft, daß den Beschwerdeführern das Gutachten der Vertrauensmänner nicht rechtzeitig mitgetheilt wurde, so ist diese Behauptung bezüglich der Steuerjahre 1884, 1885 und 1886 vollständig actenwidrig, nachdem aus der Eingabe de praes. 19. August 1889 und aus den gegen das Gutachten der Vertrauensmänner eingebrachten Einwendungen de praes. 15. September 1889 hervorgeht, daß diese Mittheilung vor Hinausgabe der Zahlungsaufträge thatsächlich stattgefunden hat. Für die Jahre 1887, 1888 und 1891 wurde der wesentliche Inhalt des mit dem früher erstatteten Gutachten übereinstimmenden Gutachtens der Firma allerdings nicht vor Erlassung der Zahlungsaufträge, sondern gleichzeitig mit diesen bekannt gegeben. Dieser Mangel ist aber durch die nachträglich und vor der Entscheidung der II. Instanz erfolgte Mittheilung sowie dadurch sanirt worden, daß die zur Widerlegung des Gutachtens der Vertrauensmänner angebotene Büchereinsicht vorgenommen und das Ergebniß derselben der Firma unter Mittheilung sämmtlicher erhobener Bedenken am 15. Mai 1893 bekannt gegeben wurde, worauf erst, sowie nach neuerlicher Einvernehmung sowohl der Vertrauensmänner als auch des Buchsachverständigen die angefochtene Entscheidung erflossen ist.

Daß aber diese nachträglichen Erhebungen durch die Bezirkshauptmannschaft in Graz vorgenommen werden mußten, ergibt sich aus § 1 des Ges. vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, und es wurde auch die in der Beschwerde behauptete Befangenheit der mit diesen Erhebungen instructions-

mäßig betrauten Beamten im administrativen Verfahren in keiner Weise geltend gemacht. Ueberdies enthalten die Einkommensteuer-Gesetze keine Vorschrift über die Ablehnung oder Ausschließung von Steuerbemessungs-Organen. Daß hierbei eine Verkürzung des Instanzenzuges nicht stattgefunden hat, ergibt sich aus der Erwägung, daß die höhere Instanz berechtigt sein muß, auch nach der Entscheidung der I. Instanz Ergänzungen des Thatbestandes anzuordnen und daß im vorliegenden Falle thatsächlich beide competenten Instanzen entschieden haben.

Was aber die Einholung des Gutachtens eines Sachverständigen im Buchfache betrifft, so ist die Finanzbehörde nach § 25 des Einkommensteuer-Patentes in Angelegenheiten, bei denen es sich um die Erhebung und Richtigstellung der auf die Steuerbemessung Einfluß nehmenden Thatsachen handelt, ausdrücklich an das Gutachten von Sachverständigen und Vertrauensmännern gewiesen, bei deren Wahl sie nach eigenem Ermessen vorzugehen hat. Außerdem wird im Abs. 5 des Min.-Erlasses vom 13. November 1850, R. G. B. Nr. 445, den Steuerbehörden I. Instanz die Einvernehmung von Sachverständigen in Einkommensteuersachen ausdrücklich angeordnet. Die Steuerbehörde hatte demnach ungeachtet der von ihr selbst constatirten formellen Uebereinstimmung der Bücher mit den beigebrachten Nachweisungen mit Rücksicht auf die bei ihrer Prüfung des Sachverhaltes aufgetauchten und die von den Vertrauensmännern bei Prüfung der auf die Bücher bastrenden Ausweise erhobenen Bedenken das Recht, die Bücher in Absicht auf ihre materielle Richtigkeit durch einen Sachverständigen im Buchfache prüfen zu lassen, wozu denn schließlich auch die Partei ihre Zustimmung gegeben hat.

Hierbei war die Abhörung eines zweiten Buchsachverständigen im vorliegenden Falle nicht erforderlich, weil schon eine ganze Reihe von Vertrauensmännern die auf den Büchern bastrenden, von dem Fatenten beigebrachten Behelfe unter Anführung von Gründen als materiell unrichtig und unglaubwürdig erklärt hat, und auch ein am 17. Februar 1892 einvernommener zweiter Buchsachverständiger zu dem Ergebnisse gelangt ist, daß die von ihm geprüften Behelfe aus den Jahren 1882 bis 1885 materiell nicht richtig seien, weil ferner, wie aus dem Eingange des Gutachtens des Buchsachverständigen hervorgeht, derselbe sich bei Prüfung der Bücher auf die Prüfung der Uebereinstimmung des Gewinn- und Verlustconto und der Bilanzconti mit den Eintragungen und Abschlüssen in den wichtigsten Conti des Hauptbuches beschränkte, der Gegenstand seiner Prüfung daher im wesentlichen derselbe war, wie jener, welcher durch die einvernommenen Vertrauensmänner bereits begutachtet worden war. Auch ist die Behauptung der Beschwerde, daß im Laufe des Administrativ-Verfahrens um die Beiziehung eines zweiten Sachverständigen und insbesondere um die Beiziehung technischer Fachmänner angesucht wurde, nach der Actenlage nicht richtig. Im Gegentheile hat der Bevollmächtigte der Firma im Protokolle vom 18. Mai 1893 nur seine Zustimmung zur Einsichtnahme des Buchsachverständigen ertheilt, und es bezieht sich sein in den Recursen de praes. 9. August 1892 enthaltenes Anerbieten, die Bücher durch Sachverständige prüfen zu lassen, wie sich aus den späteren Weigerungen gegen die Beiziehung eines Buchsachverständigen ergibt, lediglich auf die Einsichtnahme der Organe der Steuerbehörden, welche auch thatsächlich erfolgt ist. Ueberdies ist es nicht gesetzlich vorge-

schrieben, daß die Einsicht in die Bücher gerade durch Sachverständige in dem Betriebsfache vorgenommen werde.

Im Sinne des § 25 des Einkommensteuer-Patentes und des cit. Min.-Erlasses vom 13. November 1850 ist weiters die Steuerbehörde in Einkommensteuersachen, insoferne es sich um thatsächliche Verhältnisse handelt, an das Gutachten der Vertrauensmänner und Sachverständigen gewiesen, und bei Beurtheilung der vom Fatenten gegebenen Aufklärungen und der gelieferten Nachweisungen durch keine gesetzliche Regel gebunden. Es steht ihr vielmehr die freie Beweiswürdigung, wenngleich mit Rücksicht auf das Gutachten der Vertrauensmänner und Sachverständigen zu. — Wenn sonach die Finanzbehörde durch die vom Vertreter der Firma ertheilten Aufklärungen und durch die Einsichtnahme in die von derselben beigebrachten Geschäftsbücher die Ueberzeugung nicht erlangen konnte, daß das Gutachten der Vertrauensmänner widerlegt und die Angaben des Fatenten richtig seien und sich daher veranlaßt fand, das steuerbare Einkommen nach dem Gutachten der sachkundigen Vertrauensmänner festzustellen, so kann hierin ein gesetzwidriger Vorgang nicht erblickt werden, weil von Seite der Steuerbehörde Alles geschehen ist, was sie nach der Sachlage thun konnte und mußte, um den Anforderungen des cit. § 25 zu entsprechen. Die Widerlegung der von den Vertrauensmännern und Sachverständigen abgegebenen Gutachten, war aber Sache der Firma, und wenn es auch gesetzlich zulässig ist, eine solche Widerlegung durch Gewährung der Einsicht in die ordnungsmäßig geführten Bücher zu liefern, so kann es im vorliegenden Falle gewiß nicht bemängelt werden, daß die Steuerbehörde das Ergebniß der Einsicht in die Bücher nicht ausreichend erkannte, da dieselben mit den von den wohlunterrichteten Vertrauensmännern als materiell unglaubwürdig erkannten Detailausweisen übereinstimmen und ihre Richtigkeit und Glaubwürdigkeit auch von dem einvernommenen Sachverständigen im Buchfache entschieden in Abrede gestellt wurde. — Die Forderung der Mittheilung jener Aeußerungen, welche die Vertrauensmänner und der Sachverständige im Buchfache über die Einwendungen der Fatenten abgegeben haben, ist im Gesetze nirgends vorgeschrieben und im vorliegenden Falle auch nicht nothwendig gewesen, weil dieselben neuerliche auf die Ermittlung des Reineinkommens bezügliche Daten nicht enthalten.

Auf die weitere Einwendung, daß die Vertrauensmänner sich in die detaillirte Prüfung der vom Steuerpflichtigen beigebrachten Conten und Bilanzen nicht eingelassen haben, ist zu erwidern, daß diese Nachweisungen von den Vertrauensmännern sofort als unglaubwürdig erkannt wurden, und daß dieser Ausspruch durch das Ergebniß der nachgefolgten Buchseinsicht seine Bestätigung gefunden hat, weshalb ein weiteres Eingehen in diese Behelfe vollkommen zwecklos gewesen wäre.

Der V. G. Hof konnte aber auch in der Einschätzung des Reineinkommens mit einem Percentsatze des aus den vorgelegten Conten festgestellten oder sonst von den Vertrauensmännern bekannten Waaren-Bruttoumsatzes eine Gesetzesverletzung nicht erkennen, weil diese Abschätzung nicht willkürlich, sondern nach Erörterung der Betriebsverhältnisse der Fabrik und nach Vergleichung derselben mit anderen den Vertrauensmännern bekannten ähnlichen Unternehmungen und mit dem Ergebnisse einer unter

gleichartigen Verhältnissen arbeitenden, zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Fabrik, sowie mit dem ausdrücklichen Beisatze erfolgte, daß hierbei auf die Ausgaben des Unternehmens und auf die besonderen Verhältnisse desselben Rücksicht genommen wurde.

Was schließlich die Behauptung betrifft, daß den Vertrauensmännern die Einsicht in die Fassionen gewährt wurde, so war zu erwägen, daß allerdings, falls durch das Protokoll vom 25. März 1892 constatirt wäre, daß den Vertrauensmännern wirklich die Einsicht in die Fassionen gewährt worden sei, dies durch die entgegengesetzte protokollarische Aeußerung der Vertrauensmänner vom 15. September 1893 nicht ungeschehen gemacht werden konnte. Allein die Thatsache der Einsichtnahme in die Fassionen durch die Vertrauensmänner ist durch das Protokoll vom 25. März 1892 keineswegs klar erwiesen, indem der dort gebrauchte Ausdruck »die vorliegenden Einkommensteuerbekenntnisse« nicht nothwendig dahin ausgelegt werden muß, daß die Bekenntnisse den Vertrauensmännern vorlagen, sondern ebenso gut auch auf die der Steuerbehörde vorliegenden Bekenntnisse bezogen werden kann. Mit Rücksicht auf diese unbestimmte Ausdrucksweise mußte dann allerdings der eine Erläuterung derselben darstellende Inhalt des Protokolles vom 15. September 1893, in welchem bestimmt erklärt wurde, daß die Fassionen den Vertrauensmännern nicht zur Einsicht vorlagen, als maßgebend erkannt werden.

Nr. 7901.

Auslegung der der Mauthbefreiung für Fuhren der montanistisch-concessionirten Werke beigefügten Beschränkung.

Erkenntniß vom 16. Mai 1894, Z. 1895.

Oesterreichisch-alpine Montangesellschaft in Wien (Adv. Dr. Sääf Ritter v. Norden) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Atzinger). mitbetheiligt Franz Tschopp, Mauthpächter in Stainach; E. vom 1. September 1893, Z. 31880, puncto Verweigerung der Mauthbefreiung am Mauthschranken in Wegscheid.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. An der von Kapfenberg nach St. Pölten führenden Aerarialstraße liegt zwischen Wegscheid und Mariazell das der beschwerdeführenden Gesellschaft gehörige anerkanntermaßen montanistisch concessionirte Werk »Gußwerk« derart zwischen den Kilometersteinen 49 und 50, daß die Entfernung von dem dem Kilometerstein 50 zunächst gelegenen Gebäude bis zur Mauthstelle Mariazell 6·2 Kilometer und jene von dem dem Kilometersteine 49 zunächst gelegenen Werksgebäude bis zur Mauthstelle in Wegscheid 7·5 Kilometer beträgt. — Ueber das von der beschwerdeführenden Gesellschaft gestellte Begehren um Zuerkennung der im § 17, Z. 32 des Mauthgesetzes vom 26. August 1891, R. G. B. Nr. 140, ausgesprochenen Mauthbefreiung für jene Fuhren, mittelst welchen rohe Materialien zum Behufe der Bearbeitung oder Brennstoffe ihrem gedachten Werke zugeführt werden, hat das k. k. Fin.-Min. mit der h. g. angefochtenen Entscheidung vom 1. September 1893, Z. 31880, im Sinne des § 17, Z. 32 Mauthgesetzes diesen Fuhren die Befreiung von der Entrichtung

der ärarischen Straßenmauth im Hin- und Rückwege, jedoch nur an der diesem Werke zunächst gelegenen Mauthstelle in Mariazell, nicht auch an der von demselben Werke weiter entfernten Mauthstelle in Wegscheid zugesprochen.

Der V. G. Hof hat diese Entscheidung im Gesetze nicht begründet befunden. — Der § 17, Z. 32 des Mauthgesetzes ertheilt die Befreiung von der Entrichtung der ärarischen Straßenmauth jenen Fuhren, mittelst welchen rohe Materialien zum Behufe der Bearbeitung oder Brennstoffe montanistisch-concessionirten Werken zugeführt werden im Hin- und Rückwege. — Wenn dieser Befreiung die gesetzliche Beschränkung beigefügt ist, daß sie nur an jener Mauthstelle einzutreten habe, welche dem montanistisch concessionirten Werke zunächst gelegen ist, so ist damit nichts anderes ausgesprochen, als daß eine und dieselbe für befreit erklärte Fuhr, wenn sie in ihrem Zuge zum oder vom Werke mehrere Mauthstellen zu passiren hat, die Befreiung nicht jedesmal, sondern nur bei jener Mauthstelle zu beanspruchen berechtigt sein soll, welche dem Werke zunächst gelegen ist, während bei den von ihr berührten entfernter gelegenen Mauthstellen die Gebühr zu entrichten ist; es ist dagegen in der gedachten Stelle nicht ausgesprochen, daß die Mauthbefreiung nur jenen Fuhren zukommen soll, welche bei einem bestimmten Mauthschranken ein- oder austreten, den bei anderen Mauthschranken ein- oder austretenden — an sich ebenfalls für die Befreiung des § 17, Z. 32 Mauthgesetzes qualificirten — Fuhren aber nicht zu Theil werden dürfe und es kann dies im Gesetze umsoweniger ausgesprochen sein, als sonst die ganz allgemein allen Fuhren, welche rohe Materialien zum Behufe der Bearbeitung oder Brennstoffe montanistisch-concessionirten Werken zuführen, gewährte Mauthbefreiung nur auf einen Theil dieser Fuhren eingeschränkt und solchen Fuhren sogar gänzlich entzogen würde, wenn sie nach Lage der Verhältnisse durchwegs von jener Seite dem Werke zugehen, auf welcher der Mauthschranken entfernter vom Werke aufgestellt ist, als der auf einer von einer anderen Seite zum Werke führenden Straße aufgestellte Mauthschranken.

Die Bedeutung der im § 17, Z. 32, gewährten Befreiung ist vielmehr offenbar die, daß den dort gedachten Fuhren die Befreiung von der Mauthgebühr nur mit der Einschränkung auf die Benützung der Aerarialstraße in der Länge von 8, bezw. 16 Kilometer (§§ 3 und 14 Mauthgesetzes), nicht aber bei Benützung einer längeren Straßenstrecke zu Theil werden soll.

Wenn demnach auch die Anordnung des § 17, Z. 32 Mauthgesetzes von dem Standpunkte aus interpretirt werden wollte, daß sie auf Befreiung von der als Regel aufgestellten Mauthpflicht, strenge auf den ausgenommenen Fall einzuschränken sei, so geht es doch nicht an, derselben eine Auslegung zu geben, durch welche die Befreiung selbst in gewissen Fällen aufgehoben sein würde.

Nr. 7902.

Den Fuhren mit Schlempe und Trebern, welche zum Zwecke der Viehfütterung unternommen werden, kommt die Mauthbefreiung als landwirthschaftlichen Fuhren nicht zu.

Erkenntniß vom 16. Mai 1894, Z. 1896.

Se. k. und k. Hoheit der hochwürdigst durchlauchtigste Herr Erzherzog Wilhelm, Hoch- und Deutschmeister (Adv. Dr. Schmitt), ca. Finanz-Min. (M.-S Dr. Atzinger); E. vom 31. August 1893, Z. 31524, puncto Verweigerung der Mauthfreiheit für Treber- und Schlempefuhren am Mauthschranken Nr. 3 in Freudenthal.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In Freudenthal befindet sich eine hoch- und deutschmeister'sche Besitzung mit Brennerei und einem Brauhause und in Kotzendorf ist ein zu dieser Besitzung gehöriger Meierhof. — Die Fuhren, welche Schlempe und Treber aus der Brennerei und dem Brauhause zu Freudenthal zu dem Meierhofe in Kotzendorf zur Viehfütterung führen, haben die Mauthstelle 3 auf der Olmützerstraße zu passiren. — Der Mauthpächter beansprucht von diesen Fuhren die Entrichtung der entfallenden Mauthgebühren und das k. k. Fin.-Min. hat diesen Anspruch in den Bestimmungen des Mauthgesetzes vom 26. August 1891, R. G. B. Nr. 140, und zwar im § 18 desselben lit. c und dem Schlußabsatze begründet befunden, wogegen die vorliegende Beschwerde gerichtet ist.

Der V. G. Hof hat hierüber folgenden Erwägungen stattgegeben: Der § 18 lit. c des Mauthgesetzes räumt den im Eingange desselben § 18 angeführten Personen, zu welchen die Gutsverwaltung Freudenthal unbestritten gehört, die Befreiung von der Entrichtung der Straßenmauth im Mauthorte im Hin- und Rückwege bezüglich des Zugviehes bei bestimmt bezeichneten Fuhren ein. — Diese Bezeichnung nimmt das Gesetz in einer zweifachen Richtung vor, indem es feststellt, daß die Fuhren zum Betriebe der verschiedenen Zweige der eigenen Landwirthschaft unternommen werden müssen und indem es überdies den Ausgangs- und den Zielpunkt dieser Fuhren und damit zugleich den Zweck derselben genau bestimmt. — Nur solche zum Betriebe der eigenen Landwirthschaft dienende Fuhren erkennt nämlich das Gesetz als mauthbefreit an, welche von den eigenen oder gepachteten Wohn- oder Wirthschaftsgebäuden ausgehen und zu eigenen oder gepachteten Aeckern, Wiesen, Gärten, Weingärten, Hutweiden, Alpen, Waldungen (auch Gemeindewaldungen, aus denen die Gemeindemitglieder in Folge gemeinsamer Benützung Holz beziehen), Seen, Sümpfen und Teichen und den als Fischwässer bewirthschafteten Bächen und Flüssen unternommen werden oder umgekehrt.

Diese weitgehende Specialisirung der Objecte der Landwirthschaft, zu welchen und von welchen aus die Fuhren zu verkehren haben, ist eine erschöpfende, sie läßt eine Ausdehnung auf andere, im Gesetze nicht ausdrücklich benannte Zweige der Landwirthschaft nicht zu, indem sie unverkennbar die Absicht des Gesetzgebers manifestirt, nicht alle landwirthschaftlichen Fuhren, sondern eben nur jene von der Entrichtung der Mauthgebühren zu befreien, welche das Gesetz so detaillirt und daher taxativ aufzählt, wodurch also bewirkt ist, daß alle anderen Arten von Fuhren von der im § 18 lit. c gewährten Mauthbefreiung ausgeschlossen sind. Daß aber in

dieser detaillirten Aufzählung in der That die »verschiedenen Zweige« der Landwirthschaft selbst benannt sind, denen die Mauthbefreiung zugestanden werden sollte, ergibt sich schon aus dem nach der vorgebrachten Aufzählung im Schlusse des § 18 lit. c vom Gesetze gebrauchten Ausdruckes »oder des Betriebes der genannten Zweige der Landwirthschaft«, worin die Anerkennung des Gesetzgebers gelegen ist, daß unter der Aufzählung »Aecker, Wiesen, Gärten u. s. w.« eben jene verschiedenen Zweige, aber auch alle Zweige bezeichnet sind, zu deren Betrieb die Mauthbefreiung eingeräumt worden ist.

Es würde daher gegen das Gesetz und dessen Intentionen verstoßen, wenn die auf die benannten Zweige eingeschränkte Mauthbefreiung auf andere Zweige der Landwirthschaft ausgedehnt würde, indem durch die taxative Aufzählung der Befreiungstitel eine erweiternde Analogie vollständig ausgeschlossen erscheint. — Da nun die in Frage stehenden Fuhren mit Schlempe und Trebern von den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden der Beschwerdeführerin aus zum Meierhofe in Kotzendorf im Zwecke der Viehfütterung unternommen werden, also einem anderen Zweige der Landwirthschaft, als den im Gesetze taxativ aufgezählten zu dienen berufen sind, kann für dieselben die Befreiung des § 18 lit. c Mauthgesetzes nicht angesprochen werden.

Nr. 7903.

Die Beurtheilung einer Canalanlage, welche zwar nach Zweck und Ausführung unter die bau- und straßengesetzlichen Vorschriften fällt, muß gleichwohl der Competenz der politischen Behörden unterliegen, wenn sie nach ihrer sonstigen Beschaffenheit auch Verhältnisse schafft, auf welche das Wasserrechtsgesetz anzuwenden ist. — Verfahren in Absicht auf Constatirung dieser Verhältnisse und Anordnung eines Provisoriums bis zur Erwirkung des wasserrechtlichen Consenses für die Canalanlage.

Erkenntniß vom 17. Mai 1894, Z. 1903.

Convent des Prediger- (Dominikaner-) Ordens zu St. Aegid in Prag (Adv. Dr. Buchal) und Johann Milner, ca. Ackerbau-Min. (M.-S. Pop); E. vom 4. October 1892, Z. 10152, puncto Errichtung eines Wasserabzugscanales.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Wie aus den Administrativacten und insbesondere aus den Commissionsprotokollen ddto. 6. August und 26. October 1889 und 5. Februar 1890 sich ergibt, hat der Dominikaner-Convent als Besitzer der Realität Nr. 1 in Vyšočan von dieser Realität längs der Gemeindestraße Parc. 525, dann von seiner Teichparcelle 19/1, über die Gemeindestraße Parc. 525 und die Wiesenparcelle 307/1, einen gemauerten Canal hergestellt zur Abfuhr der Niederschlags- und Abfallwässer aus dem Brauhause und aus dem Teiche in den Rokytkabach. — Zur Herstellung dieses Canales hat der Dominikaner-Convent die gemeindeämtliche Bewilligung erhalten. — Durch den Bau dieses Canales wurde — wie durch die Localcommission gleichfalls constatirt worden ist — der Abfluß der Niederschlagswässer von den Wiesenparcellen 301 bis 306 und von der Gemeindestraße Parc. 525 derart unterbrochen, daß der Straßengraben durch die Canalmauer abgesperrt wurde und die Niederschlagswässer ihren Abfluß in der vorbestandenen offenen Mulde oder Rinne zum Rokytkabache nicht zu nehmen

vermochten und stagnirten. — Da für die Herstellung dieses Canales und seiner Einmündung in den Rokytkabach der wasserrechtliche Consens nicht erwirkt worden war, so wurde in diesem Vorgehen des Dominikanerordens die Uebertretung des Wasserrechts-Gesetzes nach den §§ 11 und 17 erkannt und der Orden mit der angefochtenen Entscheidung verpflichtet, ein instruirtes Gesuch um die nachträgliche Genehmigung der fraglichen Canalanlage vorzulegen und zugleich wurde ein Provisorium bezüglich der Ableitung der Straßengrabenwässer verfügt.

Die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wird in der Beschwerde des Dominikaner-Conventes angefochten, weil 1. die politischen Behörden in der Sache nicht competent seien, da es sich um einen einfachen Hauscanal handle, und auch der § 11 des Wasserr.-Ges. umsominder anwendbar erscheine, als ja bereits früher, wenn auch in offener Rinne, die Niederschlagswässer und die Abfallwässer aus dem Teiche und Brauhause in den Rokytkabach abgeflossen sind und weil 2. das abgeführte Verfahren mangelhaft gewesen ist, da dem Convent Gelegenheit zur Vertretung seiner Rechte nicht gegeben und weiter in der Verhandlung nicht constatirt wurde, daß durch die Einleitung der Canalwässer auf den Rokytkabach überhaupt eine Einwirkung geschehen könne.

In der Beschwerde des Johann Milner wird geltend gemacht, daß die Entscheidung die Bestimmung des § 72 Wasserr.-Ges. verletze, da die Administrativ-Entscheidungen die Wiederherstellung des vorigen Standes dem Convente nicht aufgetragen haben.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerden nicht für begründet erkennen. — Es ist zwar richtig, daß der von dem Dominikaner-Convente ausgeführte Canalbau — insoweit es sich um die Ableitung der Niederschlags- und Abfallwässer aus den Realitäten des Brauhauses und ferner darum handelt, daß dieser Canal unter Benützung der Straßenbahn auch zur Ableitung der Niederschlagswässer von derselben bestimmt ist — ein Object darstellt, welches nach den Bestimmungen der Bauordnung und der Straßenadministrations-Gesetze zu beurtheilen kommt und somit auch in den Wirkungskreis der autonomen Behörden fällt; allein da die Ausmündung eben dieses Canales in ein anerkannt öffentliches Gewässer zu erfolgen hat, da weiter dieser Canal nicht blos zur Abfuhr der Niederschlagswässer, sondern auch zur Abfuhr der Abfallwässer des Brauhauses bestimmt ist, die von ihm geführten Stoffe also gewiß geeignet erscheinen, die Beschaffenheit des Wassers des Rokytkabaches zu beeinflussen und da weiter durch die commissionellen Erhebungen constatirt wurde, daß die Anlage des Canales selbst die natürlichen Abflußverhältnisse der Niederschlagswässer von den Wiesenparcellen 301 bis 306 und 307 beeinflußt und diese zum Nachtheile der erwähnten Parcellen geändert hat, so ist es gewiß, daß diese Canalanlage nach den Bestimmungen der §§ 17, 11 und 75 Wasserr.-Ges. auch, und zwar in Betreff der Frage der Zulässigkeit der Einmündung in das öffentliche Gewässer, in die Competenz der politischen Behörden fällt. Wenn in der Beschwerde des Dominikanerordens hervorgehoben wird, daß ja schon früher in einem offenen Rinnsale der Abfluß der Niederschlags- und Abfallwässer in der gleichen Weise in den Rokytkabach erfolgt ist, so ist dem entgegen in Betracht zu ziehen, daß nach der Bestimmung des § 17

Wasserr.-Ges. auch Aenderungen in Vorrichtungen und Anlagen zur Wasserführung, der gleichen Behandlung unterliegen, wie die ursprüngliche Errichtung derselben und daß, da nach den eigenen Angaben des Dominikanerordens in der Wasserführung zum mindesten eine Aenderung und zwar eine sehr wesentliche Aenderung erfolgt ist, die Competenz der politischen Behörden zum Einschreiten gegeben bleibt.

Wenn in der Beschwerde des Dominikanerordens ein Mangel des Verfahrens in der Richtung behauptet wird, daß demselben die Gelegenheit zur Wahrnehmung seiner Rechte nicht gegeben war, so konnte der V. G. Hof diesen Beschwerdepunkt nicht als actengemäß erkennen, da der Dominikanerorden bei den gepflogenen commissionellen Erhebungen, und zwar bei beiden Localcommissionen vertreten war und also Gelegenheit hatte und auch benützte, seine Rechte zu wahren. — Daß bei diesen commissionellen Verhandlungen des Näheren nicht erhoben wurde, welche Einwirkung die Abfuhr der Niederschlags- und Abfallwässer durch den Canal auf die Beschaffenheit des Wassers des Rokytkabaches zu nehmen geeignet sei, konnte der V. G. Hof gleichfalls nicht als einen wesentlichen Mangel des Verfahrens erkennen, da es sich in dem abgeführten Verfahren lediglich darum gehandelt hat zu constatiren, daß die fragliche Canalanlage von einer Beschaffenheit ist und Verhältnisse schafft, welche nach dem Wasserrechts-Gesetze zu beurtheilen sind (§ 75 cit.) und weil durch die abgeführte Verhandlung dieses Moment in ausreichender Weise sichergestellt wurde.

Aber auch die Beschwerde des Johann Milner fand der V. G. Hof nicht begründet. Denn aus dem Protokolle vom 6. August 1889, aufgenommen bei der gemeindeämtlichen Commission aus Anlaß der Erbauung des Canales, geht hervor, daß der genannte Beschwerdeführer mit der Herstellung des Canales vollständig einverstanden war und da die von demselben nachträglich erhobenen Einwendungen und Beschwerdepunkte lediglich Thatumstände in sich schließen, welche die nach dem Wasserrecht zu beurtheilende Frage der Zulässigkeit der Einleitung der Abfallwässer in den Rokytkabach nicht betreffen, sondern lediglich auf Verhältnisse sich beziehen, die nach der Bauordnung und den Straßenadministrations-Gesetzen zu erledigen sind, so kann Johann Milner keineswegs als ein im Sinne des § 72 Wasserr.-Ges. durch die Canalanlage Gefährdeter oder Verletzter angesehen werden und es kann in dem Umstande, daß die Administrativ-Entscheidungen eine Wiederherstellung des vorigen Standes nicht angeordnet haben, eine Verletzung der eben cit. gesetzlichen Bestimmung nicht erkannt werden.

Nr. 7904.

Die Bestimmung des Schulortes, bezw. des Standortes der Schule, schließt eine Organisationsfrage in sich und fällt als solche in die Competenz des Landesschulrathes in I. Instanz.

Erkenntniß vom 17. Mai 1894, Z. 1904.

Ortsschulrath in Lužec und Gemeinde Kozolup ca. Min. für Cultus und Unterricht; E. vom 13. April 1893, Z. 4145, puncto Verlegung des Standortes der Schule.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Es handelt sich im gegebenen Falle lediglich um die Entscheidung der Frage, ob die Verlegung des Standortes einer Schule von einem Orte in einen anderen derselben Schulgemeinde, bezw. desselben Schulsprengels, in die Competenz des k. k. Landesschulrathes in I. Instanz, oder aber in jene des k. k. Bezirksschulrathes falle.

Die Beschwerde vertritt die Ansicht, daß die letzterwähnte Competenz, und zwar darum Platz greife, weil nach § 26 ad 6 des Schulaufsichts-Ges. ddto. 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 17, der k. k. Bezirksschulrath zur Entscheidung in I. Instanz in allen administrativen Angelegenheiten zuständig ist, die Verlegung des Standortes der Schule, welche gleichbedeutend ist mit der Neubeschaffung der Schullocalitäten, aber nur eine Verwaltungsangelegenheit in sich schließe. — Dem entgegen vertritt die angefochtene Entscheidung die Rechtsanschauung, daß die Bestimmung des Schulortes, bezw. des Standortes der Schule, eine Organisationsfrage der Schule in sich schließe und als solche in die Competenz des k. k. Landesschulrathes falle.

Der B. G. Hof ist der letzteren Anschauung beigetreten. — Schon aus der Bestimmung des § 1 des Ges. vom 19. Februar 1870, L. G. B. Nr. 22, ergibt sich, daß die Bestimmung des Standortes der Schule für die Zugehörigkeit zur Schule und darum auch für die Constituirung der Schulgemeinde von ausschlaggebender Bedeutung ist, da die Verlegung des Standortes der Schule die gesetzlich zulässige Maximalentfernung beeinflussen kann. — Wenn nun auch in einem Falle, wie der vorliegende, wo die Schulgemeinde aus zwei zur selben Ortsgemeinde gehörigen Ortschaften gebildet wird und mit dem Schulsprengel zusammenfällt, die eben erörterte mögliche Consequenz der Verlegung des Standortes nicht zutrifft, so folgt daraus nicht, daß der aus dem § 1 des cit. Ges. sich ergebende principielle Gesichtspunkt zur Frage, nicht auch im concreten Falle seine Geltung behalte. — Diese Schlußfolgerung erscheint umsominder zulässig, als aus dem § 5 des Schulaufsichts-Ges. vom 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 17, mit aller Deutlichkeit sich ergibt, daß die Bestimmung des Schulortes, also des Standortes der Schule, im Unterschiede zur Bestimmung des Standplatzes des Schulgebäudes innerhalb des Schulortes, die Bildung des Ortsschulrathes wesentlich beeinflußt.

Nach dem cit. Paragraphe ist für die Vertretung der Gemeinde im Ortsschulrathe geradezu der Schulort, und zwar dergestalt maßgebend, daß nach demselben der Vorsitz im Ortsschulrathe sich bestimmt und daß zur Sicherung der Beschlußfähigkeit des Ortsschulrathes das Gesetz darauf Bedacht nimmt, daß in denselben im Schulorte wohnhafte Gemeindemitglieder berufen werden. — Es läßt sich auch kaum verkennen, daß die Wahl des Schulortes, auch in anderer Beziehung, für die Besorgung des Schuldienstes und für die gedeihliche Entwicklung der Schule selbst von besonderer Wichtigkeit sein kann, wie wenn es sich um die Frage der Besorgung des Religionsunterrichtes oder darum handelt, störende Einflüsse, die nach der wirthschaftlichen Gestaltung in diesem oder jenem Orte vorhanden sein können, zu vermeiden.

Nr. 7905.

1. Der Benützungsconsens für ein Gebäude schließt nicht aus, daß, falls der Bau materiell den Bauvorschriften nicht entspricht, jederzeit die Rechtsfolgen, welche das concrete Baugebrechen nach Anordnung des Gesetzes nach sich zieht, in Vollzug gesetzt werden können.*) — 2. Die Verpflichtungen der Hauseigenthümer auf Grund baubehördlicher Verfügungen haften auf dem Hausbesitze und werden durch Veränderungen in diesem Besitze nicht berührt.)**

Erkenntniß vom 17. Mai 1894, Z. 1908.

Jacob Scherber ca. Baudeputation für Wien (St.-R. Bar. Kutschera); E. vom 25. März 1893, Z. 92, pancto Untersagung der Benützung von Souterrain-localitäten als Wohnungen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung hat die Verfügung des magistratischen Bezirksamtes, mit welcher die Verwendung von in dem Hause XIV Karolinengasse Nr. 25 des Beschwerdeführers bestehenden, in der Entscheidung näher beschriebenen Souterrain-Räumlichkeiten als Wohnungen und Schlafräume untersagt wurde, als in den Bestimmungen des § 46 der Wiener Bau-Ordn. und des § 62 der Bau-Ordn. für Niederösterreich begründet erkannt, und aus dem weiteren Grunde, weil bereits mit dem rechtskräftigen Benützungs-Consense des Gemeindeamtes Rudolfsheim vom 29. Juli 1867, Z. 2329, die Unzulässigkeit der Benützung dieser Localitäten als Wohnräume ausgesprochen wurde, diese Verfügung aufrecht erhalten.

Beschwerdeführer bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung, weil sein Gebäude im Jahre 1867 erbaut wurde, daher die erst im Jahre 1883 erschienenen Bauordnungen auf dasselbe nicht in Anwendung gelangen können, weil der Benützungsconsens vom Jahre 1867 keine Rechte begründen konnte, welche nicht in der Bauordnung vorgesehen sind, und weil allfällige Aufträge anläßlich etwa wahrgenommener Uebelstände bau- oder sanitätspolizeilicher Natur an den seinerzeitigen Erbauer des Hauses, aber nicht an ihn, den dermaligen Besitzer zu richten waren.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde in allen Punkten aus nachstehenden Erwägungen als unbegründet. — Der Bewohnungs- und Benützungsconsens ist die Beurkundung über die dem Bauplane und der ertheilten Bewilligung entsprechende ordnungsmäßige Ausführung des Baues, derselbe schafft formelles Recht über die Art und Modalitäten der Benützung eines Gebäudes, was jedoch nicht ausschließt, daß, falls der Bau materiell den Bauvorschriften nicht entspricht, jederzeit die Rechtsfolgen welche das concrete Baugebrechen nach Anordnung des Gesetzes nach sich zieht, in Vollzug gesetzt werden können, sowie daß andererseits dann, wenn allenfalls durch spätere Gesetze eine früher unzulässige Benützung als statthaft erkannt werden sollte, eine derartige Benützung eintreten könnte. — Durch den Benützungsconsens vom 29. Juni 1867, Z. 2329, ist nun dargethan, daß die Benützung der in Frage stehenden Souterrain-Localitäten für Wohnungszwecke nicht gestattet wurde.

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 3718 (Bd. XI, J. 1887).
**) S. auch Erkenntniß sub Nr. 4400 (Bd. XII, J. 1888).

Die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung, welche der Beschwerdeführer bei der ö. m. Verhandlung in Frage stellte, hatte der V. G. Hof im Hinblick auf die Bestimmungen des § 49 des Ges. vom 22. October 1875 nicht weiter zu untersuchen und er mußte daher auch seinerseits die Unzulässigkeit der Benützung jener Localitäten als Wohnräume anerkennen.

Es konnte sich im concreten Falle nur um die Frage handeln, ob nach den etwa erleichternden Bedingungen der derzeit in Wirksamkeit stehenden Bauordnung dem Beschwerdeführer ein Anspruch, diese Localitäten als Wohnräume zu benützen, zur Seite stehe. Davon nun abgesehen, daß in Anbetracht des durch den rechtswirksamen Benützungsconsens vom Jahre 1867 geschaffenen Rechtszustandes der Hauseigenthümer zur Einholung des baubehördlichen Consenses für die neue Benützungsweise gehalten wäre, erschien auch die früher erwähnte Eventualität dem V. G. Hofe nicht gegeben, da der Beschwerdeführer nicht einmal behauptet, daß die fraglichen Räumlichkeiten nach der heute für den XIV. Wiener Bezirk in Wirksamkeit stehenden Bauordnung für Wien vom 17. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 35, § 46, zur Benützung als Wohnräume geeignet wären.

Wenn Beschwerdeführer behauptet, daß ihn ein an seinen Besitzvorgänger gerichteter baubehördlicher Auftrag nicht verbinden könne und daß der neuerliche Auftrag zur Beseitigung der nach den bau- und sanitätspolizeilichen Vorschriften etwa vorhandenen Uebelstände nicht an ihn, sondern den seinerzeitigen Erbauer des Hauses zu richten gewesen wäre, so muß diese Behauptung als ganz unzutreffend bezeichnet werden, weil die Verpflichtungen der Hauseigenthümer, welche in der Bauordnung oder in auf Grund derselben erlassenen Verfügungen der Baubehörden, begründet sind, der Natur der Sache nach auf dem Objecte haften, durch Veränderungen im Besitze in keiner Weise berührt werden, daher auch die nothwendig erscheinenden neuerlichen Verfügungen stets nur an den jeweiligen Eigenthümer zu richten sind.

Nr. 7906.

1. Die politische Landesbehörde ist berechtigt, wegen ungesetzlicher Kundmachung des Wahltermines, die durchgeführten Wahlen in allen drei Wahlkörpern zu annulliren, wenngleich nur die Wahlen im II. und I. Wahlkörper angefochten wurden. — 2. Die Erneuerung der Wahlhandlung auf Grund der für die annullirte Wahl verfaßten Wählerlisten.

Erkenntniß vom 18. Mai 1894, Z. 1881.

Ascher Brandmann und Gen. ca. Statthalterei in Lemberg (M.-R. Dr. Roża); E. vom 26. Juni 1893, Z. 42053, puncto Gemeinderathswahlen in Mielec.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die k. k. Statthalterei in Lemberg hat mit der angefochtenen Entscheidung die am 7. und 8. November 1892 in Mielec durchgeführten Gemeinderathswahlen in allen drei Wahlkörpern für ungiltig erklärt und die Erneuerung der Wahlhandlung auf Grund der letzten Wählerlisten verfügt, weil der Wahltermin erst am 31. October 1892 bekannt gemacht ward.

In der dagegen eingebrachten Beschwerde wird die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung bestritten, 1. weil in den gegen das Wahlver-

fahren eingebrachten Einwendungen nur die Wahlen im II. und I. Wahlkörper angefochten wurden und demnach die Statthalterei nicht berechtigt war, bei Prüfung des Wahlactes über jene Punkte hinauszugehen, welche in den Einwendungen nach § 31 der Gemeindewahl-Ordnung ausdrücklich geltend gemacht wurden, und 2. weil die Erneuerung der Wahlhandlung auf Grund der letzten Wählerlisten verfügt wurde.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Zu 1. Durch den § 31 galiz. Gem.-W.-Ordn. wird — wie aus dem Wortlaute sich ergibt — nur das Beschwerderecht der Parteien geregelt. — Es läßt sich aber diese Bestimmung keineswegs dahin deuten, daß das im § 104 der Gem.-Ordn. begründete Recht der Staatsverwaltung bei Wahlen in die Gemeindevertretung nicht wirksam sei und daß demzufolge die Gesetzlichkeit eines Wahlactes die Behörde nur insoweit wahrzunehmen berechtigt sei, als gegen denselben Parteieneinwendungen vorgebracht worden sind. — Es ist nun durch die Administrativacten dargethan, übrigens auch in der Beschwerde nicht bestritten, daß der Wahltermin erst am 31. October 1892 mittelst Affigirung der bezüglichen Kundmachung kundgemacht ward. — Nachdem aber der § 17 galiz. Gem.-W.-Ordn. ausdrücklich vorschreibt, daß der Wahltermin mindestens 8 Tage vor den Wahlen kundzumachen ist, so stand die Kundmachung des Wahltermines nicht im Einklange mit den Bestimmungen des cit. § 17, weshalb auch die k. k. Statthalterei im Rechte war, indem sie die durchgeführten Wahlen in allen drei Wahlkörpern als ungiltig erkannte.

Zu 2. Die galiz. Gemeindewahlordnung enthält keine Bestimmung, wonach bei der im Grunde des § 31 erfolgten Annullirung des Wahlverfahrens zu Zwecken der neuerlichen Wahlhandlung ein neues Wählerverzeichniß und neue Wählerlisten zu verfassen seien. — Nach der Natur der Sache erstreckt sich die Ungiltigkeitserklärung eines bestrittenen Amtsvorganges nicht weiter, als der Nichtigkeitsgrund, nämlich die unterlaufenen Mängel dies erfordern und die dem mangelhaften Verfahren vorangegangene wenngleich die nämliche Angelegenheit betreffende tadellose Amtshandlung bleibt aufrecht und unberührt.

Nr. 7907.

Richtigstellung eines irrthümlich ausgefertigten Privatbrückenmauth-Tarifes. (Galizien.)

Erkenntniß vom 18. Mai 1894, Z. 1882.

Helene Gräfin Mier (Adv. Dr. Kornfeld) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Roża); E. vom 10. August 1892, Z. 7617 ex 1889, puncto Richtigstellung eines Privatbrückenmauth-Tarifes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Min. des Innern dem Recurse der Beschwerdeführerin, als Besitzerin der zu Tarnopol im Zuge der Aerarialstraße am Teichdamme bestehenden Privatbrückenmauth, gegen die Statth.-Entscheidung vom 12. Juli 1887, Z. 78684, mit welcher die Verfügung der Bezirkshauptmannschaft Tarnopol vom 2. April 1886, Z. 7664, bestätigt wurde, daß der für die gedachte Privatbrückenmauth mit der vorangegangenen bezirkshauptmannschaftlichen

Verfügung vom 26. December 1885, Z. 27178, irrthümlich ausgefertigte neue Gebührentarif zu beseitigen und durch einen dem dort bisher im Grunde des Gub.-Decretes vom 7. Jänner 1843, Z. 235, verbindlich gewesenen, entsprechenden, aber in österr. Währung umgerechneten Tarif zu ersetzen sei, keine Folge gegeben, zugleich aber den mit der angefochtenen Verfügung zur Aushängung hinausgegebenen Mauthtarif rücksichtlich der darin angeführten Gebührensätze per 1 kr. und $2^1/_2$ kr. ö. W. dahin abgeändert, daß dieselben blos $^1/_2$ und 1 kr. ö. W. zu betragen haben.

Dagegen ist die vorliegende Beschwerde gerichtet. In derselben wird die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung bestritten, weil der Beschwerdeführerin auf Grund der Erlässe des bestandenen galiz. Landesguberniums vom 7. Jänner 1843, Z. 235, der bestandenen Kreisbehörde in Tarnopol vom 21. Jänner 1861, Z. 460, und der Bezirkshauptmannschaft in Tarnopol vom 26. December 1885, Z. 27178, das Recht zur Einhebung der Mauthgebühren per $2^1/_2$ und 1 kr. ö. W. zusteht und weil die Mauthgebühren nach Maßgabe dieser höheren Ansätze seit mehr als 50 Jahren eingehoben wurden, demnach die Administrativbehörden nicht berechtigt waren, in Folge der Anwendung einer vor mehr als 120 Jahren geltenden Währung, der polnischen Groschen, und Umrechnung derselben in österr. Währung, die Tarifsätze zum Nachtheile der Beschwerdeführerin herabzusetzen.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Wie aus den Administrativacten hervorgeht, hat das bestandene k. k. galiz. Landesgubernium mit Erlaß vom 19. August 1784, Z. 18982, dem Dominium Tarnopol nach Maßgabe des Privatmauthpatentes vom 26. Juli 1777 (Piller'sche Ges.-Samml. VIII) einen Privatbrückenmauthtarif der III. Classe verliehen. Mit dem Gub.-Decrete vom 5. September 1842, Z. 71255, wurde unter anderem auch für die Tarnopoler Privatbrückenmauth ein Tarif nach dem in der die Privatmauthen regelnden Gub.-Kundmachung vom 21. Juni 1842, Z. 34186 (Prov.-Ges.-Samml. Nr. 95), enthaltenen Muster der III. Classe ausgefertigt.

Mit dem in Rechtskraft erwachsenen Gub.-Decrete vom 7. Jänner 1843, Z. 235, wurde aber die Tarnopoler Privatbrückenmauth, wegen ihrer besonderen Verhältnisse, bis zu der noch aushaftenden Entscheidung über ihre Einziehung für das k. k. Aerar von der die Privatmauthen regelnden Gub.-Kundmachung vom 21. Juni 1842, Z. 34186 (Prov.-Ges.-Samml. Nr. 95), ausgenommen und ihr unter Zurücknahme des vorerwähnten neuen Tarifes aus dem Jahre 1842, der ursprüngliche mit dem Gub.-Decrete vom 19. August 1784, Z. 18982, verliehene Tarif zur ferneren Darnachachtung mit der Weisung zurückgestellt, daß bei dieser Privatbrückenmauth alles auf denjenigen Stand wieder hergestellt sei, in welchem sich die Mauthheinhebung dort, vor der Zustellung des neuen Tarifes aus dem Jahre 1842, befunden hat.

Die Tarnopoler Kreisbehörde hat allerdings anläßlich der ihr übertragenen Umrechnung der in den Privatbrückenmauthtarifen des Musters ex 1842 fixirten Conventionsmünze-Gebühren per $^1/_2$, 1 und $1^1/_2$ kr. in Gebühren der ö. W. per 1, 2 und $2^1/_2$ kr. übersehen, daß für die dortige Privatmauth im Grunde des besagten Gub.-Decretes vom 7. Jänner 1843,

Z. 235, von der Einführung des Tarifmusters ex 1842 sowie von den Conventionsmünzegebühren Umgang genommen wurde und hat mit dem Erlasse vom 21. Jänner 1861, Z. 460, auch der dortigen Privatmauth einen auf die Gebühren per $2^1/_2$ und 1 kr. österr. Währung lautenden Tarif des Musters ex 1842 zur Darnachachtung zugemittelt. Nachdem jedoch die genannte Kreisbehörde das hiebei unterlaufene Versehen wahrgenommen, hat sie mit dem nachgefolgten in Rechtskraft erwachsenen Erlasse vom 26. April 1861, Z. 2857, den irrthümlich ausgefertigt gewesenen Tarif zurückgenommen, solchen als nichtig erklärt und dem Mauthberechtigten den alten Tarif mit dem Bedeuten übergeben, daß im Grunde des mehrbesagten Gub.-Decretes vom 7. Jänner 1843, Z. 235, die Einhebung auch fortan nach dem alten Tarife zu geschehen habe.

Mit dem Erlasse vom 26. December 1885, Z. 27178, hat die Bezirkshauptmannschaft in Tarnopol dem dortigen Mauthberechtigten ein Duplicat des von der Kreisbehörde in Tarnopol unterm 21. Jänner 1861, Z. 460, ausgefolgten jedoch — wie bereits gesagt — unterm 26. April 1861, Z. 2857, zurückgezogenen Tarifes behufs Aushängung und Darnachachtung übermittelt. — Mit dem nachgefolgten Erlasse vom 2. April 1886, Z. 7664, hat die Bezirkshauptmannschaft dem Mauthberechtigten bedeutet, daß der mit Gub.-Decret vom 7. Jänner 1843, Z. 235, aufrecht erhaltene Tarif noch weiter zu bestehen habe.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß für die Lösung der vorliegenden Frage lediglich das Gub.-Decret vom 7. Jänner 1843, Z. 235, als maßgebend erkannt werden muß, weil in Bezug auf die Frage nach der Giltigkeit des Tarifes, dieses Gub.-Decret den einzig relevanten behördlichen Ausspruch in sich schließt, welcher, als seinerzeit nicht angefochten, in Rechtskraft erwuchs, daher auch die demselben entgegengestellten Einwendungen nicht zu berücksichtigen waren.

Anlangend die Ausführung des Vertreters der Beschwerde, daß dieses Gub.-Decret als Provisorialverfügung seine Wirksamkeit verloren habe, weil eine definitive Entscheidung seitens der Hofkanzlei in der Sache bereits erflossen sei, ist zu erinnern, daß eine solche Entscheidung seitens der Hofkanzlei nicht erfolgt war und daß die Verhandlung in Betreff der definitiven Erledigung dieser Mauthangelegenheit noch immer nicht abgeschlossen ist.

Im Grunde dieses Gub.-Decretes erscheint aber die Besitzerin dieser Privatbrückenmauth zur Einhebung von Mauthgebühren blos nach Maßgabe des gedachten Tarifes vom Jahre 1784, d. i. nur mit Beachtung der darin stipulirten ausgedehnteren Mauthbefreiungen des Patentes vom 26. Juli 1777 (Piller'sche Ges.-Samml. VIII) und unter Einhaltung der darin bestimmten Gebührensätze per 1 und 3 polnischen Groschen berechtigt, welche letztere gegenwärtig allerdings in österr. Währung festzusetzen und zu entrichten kommen.

Nachdem für die Tarnopoler Privatbrückenmauth der besagte alte Tarif ex 1784 auch fortan als bindend erklärt wurde, die darin enthaltenen Gebührensätze per 1 und 3 polnische Groschen dieses Tarifes den Administrativacten zufolge sich mit $^1/_2$ und $1^1/_2$ kr. Wr. Währung evaluirten, diese Evaluirung laut Gub.-Berichtes vom 22. December 1839, Z. 72421, in

Galizien gegolten und, laut der Administrativacten, die Tarnopoler Privatbrückenmauth in jener Zeit, wie während der übrigen Dauer des Bestandes der Wr. Währung, thatsächlich nur Mauthgebühren von $^1/_2$ und $1^1/_2$ kr. Wr. Währung genossen hat, nachdem ferner im Grunde der gesetzlichen Relation der Wr. Währung zur österr. Währung (Patent vom 27. April 1858, R. G. B. Nr. 63) und der mit der Fin.-Min.-Verordn. vom 21. Mai 1858, R. G. B. Nr. 81, kundgemachten Reductionstabelle, wonach sich $^1/_2$ kr. Wr. Währung auf 0·35 kr. ö. W. und $1^1/_2$ kr. Wr. Währung auf 1·05 kr. ö. W. stellt, so kann die Besitzerin der erwähnten Privatbrückenmauth mit Recht auch nur die Einhebung von Mauthgebühren per $^1/_2$ und 1 kr. ö. W. beanspruchen.

Nr. 7908.

Die Schüler des Conservatoriums des galizischen Musikvereines in Lemberg haben statutengemäß keinen Anspruch auf Stipendien der Dr. Johann Towarnicki'schen Stiftung.

Erkenntniß vom 18. Mai 1894, Z. 1883.

Josef Towarnicki ca. galiz. Landesausschuß; E. vom 30. Mai 1893, Z. 26365, puncto Verleihung eines Dr. Johann Towarnicki'schen Stipendiums.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Laut des von der k. k. galiz. Statthalterei unterm 8. November 1869, Z. 49343, genehmigten Statutes der Johann Towarnicki'schen Stiftung, wurden 8 Stipendien errichtet, von denen 4 für die Verwandten und Namensvetter des Stifters Johann Towarnicki bestimmt wurden. — Zufolge des Artikels 40 dieses Statutes ist die Erlangung des Stipendiums von dem Besuche einer öffentlichen Schule im Lande, einem guten Studienfortgange und entsprechenden Sitten abhängig. — Laut des Art. 36 des Statutes ist die Höhe des Stipendiums eine verschiedene, je nachdem der mit einem derartigen Stipendium Betheilte ein Schüler der Volksschule, der Mittelschule oder der Akademie oder Universität ist. — Der Artikel 45 des Statutes bestimmt, daß im Falle der mit dem Stipendium Betheilte aus der Volks- in die Mittelschule oder aus der Mittelschule in die Universität oder eine Akademie tritt, dieses Stipendium entsprechend zu erhöhen sei. — Dieser Stiftbrief läßt daher nicht den geringsten Zweifel darüber übrig, daß diese Stipendien blos für Schüler der Volks- und Mittelschulen und für Studirende der Universitäten oder einer Akademie bestimmt wurden.

Nachdem der Beschwerdeführer — wie er selbst ausführt — Schüler des Conservatoriums des galizischen Musikvereines in Lemberg ist und dieses Conservatorium nicht unter die öffentlichen und insbesondere nicht unter die im Art. 36 des Statutes erwähnten Schulen subsumirt werden kann, so konnte darin, daß sowohl das Curatorium der Dr. Johann Towarnicki'schen Stiftung als auch der galiz. Landesausschuß dem Beschwerdeführer das angesuchte Stipendium nicht verliehen hat, eine Verletzung des Stiftbriefes nicht erkannt werden.

Wenn die Beschwerde darauf hinweist, daß früher einigen Frequentanten des Conservatoriums des galiz. Musikvereines die Towarnicki'schen Stipendien

verliehen wurden, so ist dem gegenüber zu bemerken, daß dies für die Lösung der vorliegenden Frage ganz unentscheidend ist, weil der V. G. Hof sich lediglich mit der Prüfung der angefochtenen Entscheidung zu befassen hatte, welche als eine dem Gesetze entsprechende erkannt werden mußte.

Nr. 7909.

1. Wiederaufnahme des Verfahrens zur Constatirung der radicirten Eigenschaft eines Gewerbes. — 2. Der Anspruch auf Zuerkennung des Realausschankrechtes kommt nur jenen Realitäten zu, bei welchen die privatrechtliche Verpflichtung der Getränkeabnahme von der Obrigkeit unter der Wirksamkeit des Ges. vom 29. April 1869 und nach Maßgabe seiner Bestimmungen entfällt. (Mähren.)

Erkenntniß vom 19. Mai 1894, Z. 1932.

Anton Kaspar ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 14. April 1893, Z. 8937, puncto Realschankrechte.

»Die angefochtene Entscheidung wird im Ausspruche betreffs der radicirten Eigenschaft des Schankgewerbes nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Den Gegenstand der vorliegenden Streitsache bildet der Anspruch des Beschwerdeführers auf Anerkennung der radicirten Eigenschaft des ob seinem Hause Nr. 44 in Krumpisch betriebenen Bier-, Wein- und Branntweinschankes, eventuell auf Anerkennung des Bier-, Wein- und Branntweinschankes ob dem bezeichneten Hause als Realrecht — Die Anerkennung des Wein-, Bier- und Branntweinschankes als radicirtes Gewerbe wurde nach durchgeführtem Verfahren in Gemäßheit der Min.-Verordn. vom 31. October 1856, R. G. B. Nr. 204, mit der Entscheidung der Statthalterei vom 15. April 1892, Z. 13349, wegen nicht nachgewiesener Auszeichnung dieses Gewerbes im Grundbuche vor dem 15. November 1780 verweigert, diese Entscheidung aber mit dem Erlasse des Min. des Innern vom 14. April 1893, Z. 8937, unter Hinweis auf das Erkenntniß der bestandenen Kreisregierung in Olmütz vom 29. November 1852, Z. 14648, mit welchem die Anerkennung der radicirten Eigenschaft des Schankgewerbes ob der bezeichneten Realität über Einschreiten des damaligen Eigenthümers Martin Krobath rechtskräftig verweigert worden ist, von amtswegen behoben.

Der V. G. Hof konnte die mit der angefochtenen Entscheidung in der Ministerialinstanz erfolgte Geltendmachung der entschiedenen Sache nicht als gesetzlich zulässig erkennen. — Allerdings ist über die von einem Vorbesitzer der Realität Nr. 44 in Krumpisch angesprochene radicirte Eigenschaft des Schankgewerbes, deren Anerkennung der heutige Beschwerdeführer begehrt, mit dem Erkenntnisse der Olmützer Kreisregierung vom 29. November 1852, Z. 14648 rechtskräftig entschieden worden und kann die Competenz der Kreisregierung zu dieser Entscheidung im Hinblicke auf die mit der A. h. Entschließung vom 26. Juni 1849, R. G. B. Nr. 295, genehmigten Grundzüge für die Organisation der politischen Verwaltungsbehörden und auf die Kundmachung der mähr. Statthalterei vom 12. März 1852, L. G. B.

Nr. 100, nicht angefochten werden. Es fragt sich aber, ob die Ministerialinstanz diese rechtskräftige Entscheidung dem heutigen Beschwerdeführer gegenüber geltend machen konnte, nachdem über dessen Ansuchen um Anerkennung der radicirten Eigenschaft des fraglichen Schankgewerbes die Statthalterei mit dem Erlasse vom 20. August 1891, Z. 26955, die Einleitung des in der Min.-Verordn. vom 31. October 1856, R. G. B. Nr. 204, vorgeschriebenen Verfahrens angeordnet und nach durchgeführtem Verfahren im Gegenstande meritorisch entschieden hatte.

Die Einleitung des Verfahrens in Gemäßheit der vorbezogenen Ministerial-Verordnung involvirt bei dem Bestande des in derselben Angelegenheit erflossenen Erkenntnisses der Kreisregierung in Olmütz offenbar die Bewilligung der Wiederaufnahme des Verfahrens, zu deren Ertheilung die Statthalterei als die zur Entscheidung über die Realeigenschaft der Gewerbe in I. Instanz berufene Behörde zweifellos competent und umsomehr berechtigt war, als das Erkenntniß der Kreisregierung weder sofort, noch nachmals in Gemäßheit des § 6 der Min.-Verordn. vom 31. October 1858 im Grundbuche ersichtlich gemacht worden, sohin nicht zum vorschriftsmäßigen Vollzuge gelangt war.

Wenn der Vertreter der Regierung der bei öffentl. Verhandlung darauf hinwies, daß ein Anlaß zur neuerlichen meritorischen Entscheidung nicht vorlag, weil einerseits von der Partei keine neuen Belege vorgelegt worden sind und weil das Tabulargericht bestätigt hat, daß der Tag der Eintragung des Urkaufes im Grundbuche nicht aufscheint, so konnte der V. G. Hof auch diesen Ausführungen ein entscheidendes Gewicht nicht beimessen. Denn einerseits lassen die Daten des Amtszeugnisses des Landesausschusses die Annahme zu, daß das Wirthshaus Nr. 44 in Krumpisch schon vor dem Zeitpunkte des Urkaufvertrages als Wirthshaus im Besitze von Privatparteien sich befunden hat und als solches etwa später in den Besitz der Obrigkeit übergegangen ist und weiter ist nicht ausgeschlossen daß aus der Art und Weise der Eintragung des Urkaufes selbst im Grundbuche der Zeitpunkt der Eintragung festgestellt werden kann, so daß, wenn die von der Partei in dem abgeführten Verfahren producirten Belege den Zeitpunkt der Eintragung nicht verläßlich erwiesen, die Ergänzung des Beweismateriales als möglich sich darstellt.

Nachdem nun auch in den Fällen des officiösen Verfahrens, in welchen die Oberbehörde die Entscheidung der unteren Instanz von amtswegen zu prüfen und auch in pejus zu reformiren berechtigt ist, eine solche reformatio eine wahrgenommene Gesetzwidrigkeit der unterinstanzlichen Entscheidung voraussetzt, im vorliegenden Falle aber die von der Statthalterei mit der Anordnung der Einleitung des Verfahrens zur Constatirung der Realeigenschaft des fraglichen Gewerbes bewilligte Wiederaufnahme des Verfahrens weder formell noch materiell als gesetzwidrig sich darstellt und hiedurch nicht blos der Eigenthümer der Realität Nr. 44 in Krumpisch, sondern auch die Hypothekargläubiger einen Anspruch auf Würdigung der beigebrachten Beweismittel erlangt hatten, konnte der V. G. Hof die in der Ministerialinstanz erfolgte Geltendmachung der Rechtskraft des Erkenntnisses der Olmützer Kreisregierung als dem Gesetze entsprechend nicht erkennen und war die angefochtene Entscheidung, insoweit mit derselben die

über das Ansuchen des Beschwerdeführers um Anerkennung der radicirten Eigenschaft des ob seinem Hause Nr. 44 in Krumpisch betriebenen Schankgewerbes erflossene meritorische Entscheidung der Statthalterei vom 15. April 1892, Z. 13349, aus dem Grunde der entschiedenen Sache von amtswegen behoben wurde, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Die vom Beschwerdeführer eventuell begehrte Anerkennung des Bier-, Wein- und Branntweinschankes ob dem bezeichneten Hause als Realrecht im Grunde des § 43 des Ges. vom 29. April 1869, L. G. B. Nr. 23, wurde mit der angefochtenen Entscheidung verweigert, weil die Verpflichtung zur Getränkeabnahme laut Grundentlastungsurkunde vom 19. März 1851, Z. 41, vor dem Inslebentreten obigen Gesetzes abgelöst war, sohin die Voraussetzung des § 43 desselben nicht vorhanden ist und der Wein überhaupt keinen Gegenstand des Propinationsrechtes bildete. — Die in Durchführung der Grundentlastung mit der Urkunde vom 19. März 1851, Z. 41, erfolgte Ablösung der für das Haus Nr. 44 in Krumpisch bestandenen Verpflichtung zur Getränkeabnahme von der Obrigkeit wird von der Beschwerde unter Uebergehung des angesprochenen Rechtes zum Weinausschanke nicht bestritten und es mußte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung, insoweit mit derselben die Anerkennung eines im Grunde des § 43 des Ges. vom 29. April 1869, L. G. B. Nr. 23, mit dem fraglichen Hause als Realrecht verbundenen Schankrechtes verweigert wurde, gesetzlich vollkommen gerechtfertigt erkennen, da nach der cit. Gesetzesbestimmung der Anspruch auf Zuerkennung des Realausschankrechtes nur jenen Realitäten zukommt, bei welchen die privatrechtliche Verpflichtung der Getränkeabnahme von der Obrigkeit unter der Wirksamkeit des Gesetzes vom 29. April 1869 und nach Maßgabe seiner Bestimmungen entfällt.

Nr. 7910.

Der Anspruch eines Zollbeamten auf die volle Activitätszulage hängt davon ab, ob die im Zollamtsgebäude demselben zugewiesene Wohnung als Amtswohnung von Dienstes wegen bezogen werden mußte oder nicht.

Erkenntniß vom 19. Mai 1894, Z. 1931.

Josef Steinbach (Adv. Dr. Kopp) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Pilz); E. vom 19. Februar 1893, Z. 3233, puncto Anspruch auf den Bezug der vollen Activitätszulage.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit mit derselben der Anspruch auf die volle Activitätszulage für die Zeit der Dienstleistung in Wiesenthal zurückgewiesen wurde, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Auf Grund der in Folge des h. g. Erkenntnisses vom 4. November 1891, Z. 3470,*) gepflogenen Erhebungen wurde mit der angefochtenen Entscheidung der Anspruch des Beschwerdeführers

*) S. Erkenntniß sub. Nr. 6217 (Bd. XV, Z. 1891).

auf Zuerkennung der vollen Activitätszulage für die Zeit seiner Verwendung als Einnehmer bei verschiedenen Nebenzollämtern in Böhmen, vom Jahre 1877 bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand, soweit demselben nicht bereits mit dem Fin.-Min.-Erlasse vom 12. October 1890, Z. 33764, stattgegeben wurde, zurückgewiesen, weil einerseits eine ausdrückliche behördliche Weisung zum Beziehen der von amtswegen beigestellten Naturalwohnungen (mit Ausnahme der Zeit vom 1. Juli bis Ende November 1885) nicht erlassen wurde, und andererseits durch die nunmehr gepflogenen Erhebungen klar gestellt wurde, daß die dienstlichen Obliegenheiten der vom Beschwerdeführer bei den verschiedenen Nebenzollämtern bekleideten Einnehmerstellen, keine derartigen waren, daß Beschwerdeführer die ihm bei diesen Zollstellen von amtswegen beigestellten Wohnungen des Dienstes wegen beziehen mußte.

Der V. G. Hof ist bei seinem Erkenntnisse von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Wie bereits in dem h. g. Erkenntnisse vom 4. November 1891, Z. 3470, hervorgehoben wurde, löst das Gesetz (§ 12, Abs. 2 des Ges. vom 15. April 1873, R. G. B. Nr. 47), die Frage, ob den einzelnen Beamten die Activitätszulage zur Gänze oder zur Hälfte gebühre, dahin, daß jene Beamten, welche »ihres Dienstes wegen eine Amtswohnung beziehen müssen«, auf die volle Activitätszulage Anspruch haben. — In Durchführung dieser Gesetzesbestimmung wurde im Art. IV der Vollzugsvorschrift ddto. 14. Mai 1873, R. G. B. Nr. 74, bestimmt, daß im Bereiche eines jeden Verwaltungszweiges jene Beamten ausdrücklich bezeichnet werden, welche ihres Dienstes wegen eine Amtswohnung zu beziehen verpflichtet sind und denen daher die Activitätszulage im vollen Betrage gebührt.

Für den Dienstbereich der k. k. Zollämter ist sohin die Verordnung vom 25. October 1873, Fin.-Min.-Verordnungsblatt Nr. 38, ergangen, welche im Absatze 3 die fallweise Bestimmung des Finanz-Ministeriums darüber vorbehält, ob neben der Amtswohnung die volle Activitätszulage zu erfolgen sei, welche Bestimmung im Hinblick auf die Anordnungen des § 12, Abs. 2 des vorcit. Gesetzes und des Art. IV der cit. Vollzugsvorschrift wohl dahin zu verstehen ist, daß fallweise festzustellen sei, ob der betreffende Zollbeamte eine Amtswohnung des Dienstes wegen zu beziehen haben wird.

Nach der Actenlage mußte der V. G. Hof im concreten Falle annehmen, daß die vom Beschwerdeführer in der Station Wiesenthal im Zollamtsgebäude innegehabten Wohnungslocalitäten von ihm des Dienstes wegen bezogen werden mußten und daß die vorgesehene fallweise Qualificirung der Amtswohnung bezüglich der erwähnten Wohnungslocalitäten Platz gegriffen hat. — Eine ausdrückliche Erklärung des k. k. Finanz-Min. diesfalls weisen die Acten zwar nicht nach; dagegen sind durch die Administrativacten Umstände dargethan, welche jeden Zweifel darüber ausschließen, daß der Beschwerdeführer die erwähnten Wohnungslocalitäten thatsächlich beziehen mußte. — Denn es ist zunächst dargethan und unbestritten, daß beim Zollamte Wiesenthal im Amtsgebäude gewisse Localitäten direct die Bestimmung zur Unterbringung des leitenden Beamten hatten und von diesem stets auch bezogen wurden, und es wird im Berichte der k. k. Fin.-Bezirks-Direction Eger vom 20. April 1892, Z. 7568, ausdrücklich constatirt, daß diese

Einrichtung in dem bezeichneten Amtsgebäude des Dienstes wegen bestanden hat.

Durch das Decret der Fin.-Landes-Direction ddto. 11. October 1885, Z. 61937, erscheint erwiesen, daß speciell auch der Beschwerdeführer diese Localitäten beziehen und innehaben mußte, da mit diesem Decrete dem Beschwerdeführer das Beziehen einer Privatwohnung ausdrücklich verwehrt worden ist. — Diese Verfügung der k. k. Fin.-Landes-Direction kann im Hinblick auf die Anordnung des Art. IV der Vollzugsvorschrift vom 14. Mai 1873 und auf die Bestimmung des Abs. 3 der vorcit. Fin.-Min.-Verordnung vom 25. October 1873, gewiß nur dahin verstanden werden, daß in Betreff der Amtswohnung im Zollamtsgebäude von Wiesenthal die fallweise vorgesehene Verfügung betreffs der Verpflichtung des Beamten, diese Wohnung des Dienstes wegen zu beziehen, vorgelegen ist.

Mit Rücksicht darauf erschien dem V. G. Hofe die blos theilweise Berücksichtigung des Anspruches des Beschwerdeführers auf Anweisung der vollen Activitätszulage für die Zeit seiner Dienstleistung in Wiesenthal nicht begründet. — Dagegen konnte der V. G. Hof die weitergehenden Ansprüche des Beschwerdeführers für die in anderen Stationen verbrachte Dienstzeit nicht gerechtfertigt finden; denn die Administrativacten weisen nicht nach, daß bezüglich der vom Beschwerdeführer in diesen Stationen innegehabten Naturalquartiere Acte vorliegen würden, welche diese Quartiere als Amtswohnungen, die von dem Inhaber des Dienstes wegen bezogen werden mußten, qualificiren würden.

Es findet sich in den Acten insbesondere kein Beleg von jener Bedeutung und Tragweite, wie das Decret der k. k. Fin.-Landes-Direction vom 11. October 1885 und es war auch der Beschwerdeführer nicht in der Lage zu erweisen, daß er beim Antritt des Dienstes in den betreffenden Stationen zum Beziehen der Amtswohnung verpflichtet worden ist. — Eben darum mußte der V. G. Hof in Anbetracht der Bestimmungen des Art. IV der cit. Min.-Verordn. vom 14. Mai 1873 und des Punktes 3, Abs. 2 der Fin.-Min.-Verordnung vom 25. October 1873 die weitergehenden Ansprüche des Beschwerdeführers als gesetzlich nicht begründet zurückweisen.

Nr. 7911.

Sind im Interesse des öffentlichen Verkehres die nothwendigen Herstellungen bereits ausgeführt und ist nur die Frage offen, wem dieser Aufwand zuzulasten sei, ob der Gemeinde, oder dem Besitzer einer Wasseranlage kraft der Bestimmung des Wasserrechtsgesetzes, dann fällt die Entscheidung hierüber nicht in die Competenz der Wege-, sondern in die Competenz der politischen Behörden.

Erkenntniß vom 19. Mai 1894, Z. 1921.

Gemeinde Borotin ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 1. März 1893, Z. 47612, puncto Erhaltung einer Brücke.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die beschwerdeführende Gemeinde bestreitet die ihr mit der angefochtenen Entscheidung auferlegte Verpflichtung zur Herstellung der über den Durchlaß des Teiches C.-Nr. 243 führenden Brücke

mit der Behauptung, daß die Erhaltung des Durchlasses, welcher die Unterlage der Brücke bildet, den Besitzern des Gutes Kamená-Lhota als Eigenthümern des Teiches obliege und führt weiter aus, daß diese Gutsbesitzer die gedachte Erhaltung zwar den jeweiligen Besitzern der Teichmühle C.-Nr. 14 in Kamená-Lhota (Ortsgemeinde Borotin) vertragsmäßig übertragen, die Herstellung der Brücke aber selbst bewirkt haben, sohin im Grunde des § 13 des böhm. Landesgesetzes vom 12. August 1864, Nr. 46, auf Grund eines besonderen Rechtstitels, auch weiter hiezu verpflichtet seien.

Wie sich aus den Administrativacten ergibt, befindet sich die fragliche Brücke im Zuge des über den Damm des Teiches C.-Nr. 243 führenden Weges C.-Nr. 293 an der Stelle, an welcher der mit einer Schleußenvorrichtung versehene Durchlaß in den Teichdamm eingeschnitten und bezw. eingemauert ist.

Da nun die angefochtene Entscheidung den gedachten, im Verzeichnisse des öffentlichen Gutes eingetragenen Weg auf Grund der gepflogenen Erhebungen als einen öffentlichen Gemeindeweg qualificirt und die Beschwerde dieser Qualification des Weges nicht weiter entgegentritt, erscheint die Verpflichtung der beschwerdeführenden Gemeinde zur Herstellung der im Zuge des gedachten Weges befindlichen Brücke in den grundsätzlichen Bestimmungen der §§ 5 und 12 des Straßengesetzes vom 12. August 1864, begründet, vorausgesetzt, daß nicht Kraft eines besonderen Rechtstitels die Verpflichtung eines Dritten zur Herstellung und Instandhaltung der fraglichen Brücke besteht. — Das Vorliegen eines solchen besondern Verpflichtungstitels behauptet die Gemeinde und zwar dahin, daß die Erhaltung und Herstellung der Brücke dem Besitzer der Teichmühle Nr. 14 in Borotin obliegt.

Da einerseits unwidersprochenermaßen der Teichbesitzer Herstellungen an der Brücke thatsächlich vorgenommen hat, da weiter die Erhaltung des die Unterlage der Brücke bildenden Durchlasses contractlich auf den Besitzer der Teichmühle übertragen wurde und endlich nach der Bestimmung des § 33 Wasserr.-Ges. bei Anlegung offener Gräben und Canäle die Unternehmer die zur Verbindung der beiderseitigen Ufer nothwendigen Brücken und Stege herzustellen und zu erhalten haben, andererseits aber von dem Teichbesitzer die Verpflichtung zur Brückenherstellung bestritten wird und eine Entscheidung der im Sinne des § 75 Wasserr.-Ges. competenten Behörde über den aufrechten Bestand dieser Verpflichtung nicht vorliegt, so waren im concreten Falle die Wegebehörden allerdings nicht in der Lage, in Anwendung des § 13 des Ges. vom 12. August 1864, L. G. B. Nr. 46, den von der Gemeinde geltend gemachten besonderen Rechtstitel zur Geltung zu bringen und sie konnten, soweit es sich um die Aufrechthaltung der Communication auf dem erwähnten öffentlichen Wege gehandelt hat, nur die Gemeinde zur Ausführung der nothwendigen Herstellungen verpflichten. — Allein diese Verpflichtung der Gemeinde konnte nur unter Wahrung der Geltendmachung des von ihr angerufenen besonderen Verpflichtungstitels gegenüber dem Mühlbesitzer erfolgen und es mußte die Geltendmachung dieses besonderen Titels vor die competente Behörde verwiesen werden.

Im concreten Falle hat es sich aber auch nur mehr um die Geltendmachung dieses besonderen Verpflichtungstitels gehandelt, da ja die im Interesse

des öffentlichen Verkehres nothwendigen Herstellungen bereits ausgeführt waren und nur noch die Frage zur Entscheidung gestanden ist, ob den Ersatz des Aufwandes hiefür der Mühlbesitzer Kraft der Bestimmung des § 33 Wasserr.-Ges. zu leisten schuldig sei. — Die Entscheidung über diese Frage fällt aber nach der Bestimmung des § 75 Wasserr.-Ges. nicht in die Competenz der Wegebehörden, sondern in die Competenz der politischen Behörden und es hätte darum der Landesausschuß die Gemeinde mit ihrer Ersatzforderung vor diese competente Behörde weisen, nicht aber meritorisch dahin erkennen sollen, daß ein besonderer Verpflichtungstitel nicht bestehe und daß die Gemeinde nach der allgemeinen Concurrenznorm der §§ 5 und 12 des Ges. vom 12. August 1864, R. G. B. Nr. 46, zur Herstellung der Brücke, bezw. zur Tragung des Aufwandes für dieselbe verpflichtet sei.

Nr. 7912.

Bei Bemessung des Gebührenäquivalentes vom beweglichen Vermögen einer Sparcasse erscheint die Ausscheidung einer Specialreserve für Coursverluste als Passivum ausgeschlossen, sobald diese Reserve sich nur als die Coursdifferenz zwischen dem Ankaufspreise und dem Börsencourse darstellt.

Erkenntniß vom 22. Mai 1894, Z. 1714.

Sparcasse des Marktes Lambach (Adv. Dr. Gerl sen.) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 14. August 1893, Z. 13438, puncto Gebührenäquivalent für das V. Decennium.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde vermeint, daß bei Bemessung des Gebührenäquivalentes von dem beweglichen Vermögen der Sparcasse des Marktes Lambach in die Bemessungsgrundlage der in dem Rechnungsabschlusse des Jahres 1890 als Specialreserve für Coursverluste eingesetzte Betrag per 371.798 fl. 44 kr. einbezogen wurde, obwohl in dem betreffenden Einbekenntnisse des beweglichen Vermögens nach dem Vermögensstande vom 1. Jänner 1891 dieser Betrag nicht aufgenommen erscheint.

Die Beschwerde stellt sich indessen in dieser ihrer Ausführung nicht als begründet dar. — Denn aus dem Vergleiche des Zahlungsauftrages ddto. 12. April 1892, Z. 1181, mit dem Rechnungsabschlusse der Sparcasse pro 1890 ergibt sich, daß das Gebührenäquivalent von dem beweglichen Vermögen in nachstehender Weise zur Vorschreibung gelangt ist. — Aus der Bilanz vom 31. December 1890 (Seite 6), sind die Activa, mit Ausschluß der unbeweglichen Sachen, in dem Betrage von 4,812.239 fl. 20 kr., die Passiva (Seite 7) mit Ausschluß der Specialreserve für Coursverluste und des Vermögens der Sparcasse als Reservefond, in dem Betrage von 3,952.944 fl. 8½ kr. angenommen worden. — Zu dem resultirenden Betrage per 859.295 fl. 11½ kr. wurde hinzuaddirt der auf den Pensionsfond entfallende Betrag von 10.743 fl. 39 kr. und von dem so gewonnenen äquivalentpflichtigen Vermögen per 870.038 fl. 50½ kr. wurde die 1½perc. Gebühr sammt Zuschlag für 10 Jahre ausgemittelt.

Daraus ergibt sich sofort, daß eine Einbeziehung des Specialreservefondes in das der Aequivalentbemessung unterzogene Activvermögen der Sparcasse

thatsächlich nicht stattgefunden hat, sondern, daß daselbst lediglich conform der Bemessungsvorschrift (§ 51 Geb.-Ges., sowie § 13 der Verordnung des Finanz.-Min. vom 25. Mai 1890, R. G. B. Nr. 101) die zum Activvermögen gehörigen Werthpapiere nach dem Course vom 31. December 1890 (siehe Seite 8 des Rechnungsabschlusses der Sparcasse pro 1890) mit 2,528.463 fl. 90 kr. eingestellt worden sind.

Dadurch war aber die Abrechnung der Specialreserve per 371.798 fl. 44 kr. als Passivum vollständig ausgeschlossen, weil mit Rücksicht darauf, daß diese Reserve inhaltlich der auf Seite 8 des Rechnungsabschlusses bei dem Stande der Werthpapiere angebrachten Anmerkung sich nur als die Coursdifferenz zwischen dem Ankaufspreise und dem Börsencourse darstellt, durch die Abrechnung dieser Reserve der in den Activen nach dem Börsencourse einbekannte Werth auf den Einkaufswerth reducirt wäre, was der mit dem § 51 Geb.-Ges. übereinstimmenden Bestimmung des § 13 der Min.-Verordn. vom 25. Mai 1890, R. G. B. Nr. 101, direct widerstreiten würde.

Diesen Erwägungen zufolge war in der angefochtenen Entscheidung, welcher nach der erwähnte Specialreservefond aus dem Passivvermögen der Sparcasse zu Zwecken der Bemessung des Gebührenäquivalentes zwar ausgeschieden, keineswegs aber — wie die Beschwerde vermeint — in die Bemessungsgrundlagen einbezogen worden ist, eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen.

Nr. 7913.

1. Der Bemessung der Aequivalentgebühr für das im österr. Geschäftsbetriebe befindliche Vermögen einer ausländischen Versicherungsgesellschaft sind jene Vermögensansätze, bezw. Passiven zu Grunde zu legen, welche in dem öffentlich kundgemachten Specialrechnungsabschlusse für den inländischen Betrieb, abgesondert von dem übrigen Vermögen der Gesellschaft, nachgewiesen erscheinen. — 2. Ein „Sicherheitsfond" hinsichtlich dessen im Zeitpunkte der Aequivalentbemessung Dispositionsrechte der Banktheilhaber oder dritter Personen nicht bestanden, bildet keine Abzugspost.

Erkenntniß vom 22. Mai 1894, Z. 1967.

General-Repräsentanz für Oesterreich »der Lebensversicherungsbank für Deutschland in Gotha« (Adv. Dr. Magg) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Bar. Odkolek); E. vom 13. August 1893, Z. 16661, puncto Gebührenäquivalent für das V. Decennium.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Beschwerdeführerin das Gebührenäquivalent für das V. Decennium nicht nach dem einbekannten Betrage des Werthes des beweglichen Vermögens per 317.245 fl. 53 kr., abzüglich der Passiven per 57.412 fl. 60 kr., somit von 259.832 fl. 93 kr., sondern von einem Werthbetrage per 1,541.058 Mark = 770.529 fl. bemessen. — Diese Werthgrundlage war in der Weise ermittelt worden, daß von dem bilanzmäßig für das österreichische Geschäft ausgewiesenen Activstande per 6,755.639 Mark 70 Pfg. der Passivstand in gleicher Höhe, aber nach Ausscheidung der Post »Antheil an den Ueberschüssen der letzten 5 Jahre« per 1,541.058 Mark, somit im Reste per 5,214.581 Mark 70 Pfg. in Abzug gebracht wurde, wonach sich das gebührenpflichtige Reinvermögen von 1,541.058 Mark ergab.

Was zunächst die hiewider in der ö. m. Verhandlung der Streitsache vorgebrachte Einwendung des mangelhaften Verfahrens anbelangt, so vermochte der V. G. Hof einen Mangel im Verfahren darin, daß die Bemessung des Gebührenäquivalentes nicht nach den Aufstellungen der von der beschwerdeführenden Gesellschaft überreichten Fassion erfolgt ist, schon darum nicht zu finden, weil offenbar nicht die Aufstellungen der Partei, sondern die gesetzlichen Bestimmungen für die Aequivalentbemessung maßgebend sind und weil daher den Finanzbehörden zweifellos das Recht der Prüfung und Berichtigung der Fassion zum Zwecke der Feststellung des für die Aequivalentbemessung gesetzlich maßgebenden Thatbestandes zustehen muß. — Noch weniger konnte ein Mangel des Verfahrens darin erblickt werden, daß angeblich ein anderer analoger Fall von der Finanzverwaltung anders als der gegenwärtige behandelt worden sei, da ja der V. G. Hof sich lediglich mit dem in Beschwerde gezogenen Falle zu beschäftigen und daher auch, was die Frage der formellen Behandlung desselben anlangt, lediglich zu prüfen hatte, ob in dieser vorliegenden Streitsache die gesetzlichen Formen des Verfahrens eingehalten worden sind oder nicht.

In meritorischer Beziehung hat der Gerichtshof folgenden Erwägungen stattgegeben: Nach T. P. 106 B, e des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, unterliegt dem Gebührenäquivalente das Vermögen des Aequivalentpflichtigen. — Das im österreichischen Geschäftsbetriebe befindliche Vermögen der Beschwerdeführerin als einer nach Maßgabe des Ges. vom 29. März 1873, R. G. B. Nr. 42, zum hierländigen Geschäftsbetriebe zugelassenen ausländischen Versicherungs-Gesellschaft stellt sich gemäß Art. V lit. c der kais. Verordnung vom 29. November 1865, R. G. B. Nr. 127, dar in der nach Vorschrift der §§ 23 und 27 der Min.-Verordn. vom 18. August 1880, R. G. B. Nr. 110, ausgefertigten und öffentlich kundgemachten Specialbilanz für den Geschäftsbetrieb Oesterreich, in welcher aber nach Anordnung des Gesetzes die für diesen Geschäftsbetrieb bestimmten Activen .... abgesondert von dem übrigen Vermögen der Gesellschaft nachzuweisen sind.

Die Finanzverwaltung war daher im vollen Rechte, wenn sie jene Vermögensansätze, welche die Beschwerdeführerin selbst in ihrem in der Wiener Zeitung Nr. 138 vom 19. Juni 1891 verlautbarten Special-Rechnungsabschlusse für das österreichische Geschäft, und zwar in der daselbst gezogenen Bilanz für den 31. December 1890 bei Aufstellung ihres Activvermögens angeführt hat, der Bemessung der Aequivalentgebühr mit 6,755.639 Mark 70 Pfg. zunächst als Bruttovermögen der Gesellschaft zu Grunde gelegt hat. — Von diesem Bruttovermögen hat die Finanzverwaltung entsprechend der Anordnung des § 57 Gebühren-Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, eben jene Passiven — mit einziger Ausnahme des Betrages per 1,541.058 Mark — in Abzug gebracht, welche in der gedachten Bilanz von der Gesellschaft selbst angeführt erscheinen und es kann sich demnach lediglich um die Frage handeln, ob die Passivpost »Antheil an den Ueberschüssen der Bank aus den letzten 5 Jahren per 1,541.058 Mark«, mit Recht aus den Passiven als nicht abzugsfähig ausgeschieden worden ist. Nach den §§ 8, 9, 10 und 11 der »Verfassung der Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha« bilden die angesammelten jährlichen reinen

Ueberschüsse, deren Aufbewahrungszeit dermalen 5 Jahre beträgt, der »Sicherheitsfond« der Bank, welcher die Bestimmung hat, daß, wenn sich einmal in einem Jahre kein reiner Ueberschuß ergebe, sondern noch ein Zuschuß zur Bestreitung der Ausgaben nöthig sein sollte, das Erforderliche aus demselben genommen wird.

Dieser Sicherheitsfond steht also unter der unmittelbaren, freien Verfügung der Bank, die Bank ist insbesondere berechtigt, denselben zu dem statutenmäßig bestimmten Zwecke, ohne daß es einer vorherigen Zustimmung der Banktheilhaber bedürfte, zu verwenden und es gelangen die in dem Fonde angehäuften unvertheilten Ueberschüsse, soweit sie eben nicht durch die Bank aufgebraucht werden mußten, erst nach Ablauf von (dermalen) 5 Jahren in das Eigenthum der Banktheilhaber. Hiedurch ist es zweifellos, daß die am 31. December 1890 ausgewiesenen Ueberschüsse der Bank aus den letzten 5 Jahren ein Vermögen der Bank darstellen, hinsichtlich dessen zu diesem Zeitpunkte Dispositionsrechte der Banktheilhaber oder dritter Personen nicht bestanden. — Es ist demnach auch der in der Bilanz des Special-Rechnungsabschlusses für das österreichische Geschäft pro 1890 eingestellte Antheil per 1,541.058 Mark an diesen Ueberschüssen zur Zeit dieses Rechnungsabschlusses, d. i. mit 31. December 1890, nicht eine Schuld der Bank, sondern ein Vermögen derselben gewesen, wonach es keinem Zweifel begegnen kann, daß dieses Vermögen der Aequivalentgebühr zu unterwerfen war.

Nr. 7914.

Die mit Minderjährigen abgeschlossenen Verträge können auch ohne pupillarmäßige Genehmigung, unmittelbar nach Abschluß seitens der Partei, bei dem zur Gebührenbemessung berufenen Amte zur Anzeige gebracht werden.

Erkenntniß vom 22. Mai 1894, Z. 1968.

Dr. Fritz Plachky und dessen Ehegattin Blandine Plachky ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Bar. Odkolek); E. vom 8. Juli 1893, Z. 17413, puncto Gebührennachlaß.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Für die Beurtheilung des von den Beschwerdeführern angesprochenen Gebührennachlasses und für die Berechnung des nach Punkt 8 der Fin.-Min.-Verordnung vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181, maßgebenden Zeitraumes kommt es im gegebenen Falle — da über den terminus a quo, d. i. der 11. April 1886, ein Streit nicht obwaltet — nur darauf an, ob der zwischen den Beschwerdeführern und den minderj. Geschwistern Gabrielli am 11. November 1891 abgeschlossene Kaufvertrag, betreffend das Haus Nr. 404, Einlage Z. 397, in Mährisch-Weißkirchen, vor der pupillarmäßigen Genehmigung zur Anzeige gebracht werden konnte oder nicht.

In dieser Beziehung hat sich der V. G. Hof der von dem Regierungsvertreter bei der ö. m. Verhandlung zum Ausdrucke gebrachten Anschauung nicht anzuschließen vermocht, daß der Vertrag vom 11. November 1891 vor dem 10. Mai 1892, an welchem Tage demselben die obervormundschaftliche

Genehmigung ertheilt wurde, nicht anzeigefähig gewesen sei. Mit Rücksicht darauf, daß der Vertrag in einem solchen Falle nicht erst durch den Eintritt der obervormundschaftlichen Genehmigung geschlossen wird, sondern der Vertragsabschluß durch die Einigung der Vertragsparteien zu Stande kommt und die obervormundschaftliche Genehmigung nur zur rechtlichen Wirksamkeit des Vertrages erforderlich erscheint, ist der V. G. Hof vielmehr der Rechtsanschauung, daß allerdings die Anzeige auch unmittelbar nach Abschluß des Vertrages seitens der Partei bei dem zur Gebührenbemessung berufenen Amte erfolgen konnte, um sich die Vortheile, welche mit einer solchen Anzeige für die Gebühr ja nach den Umständen des concreten Falles verbunden sein können, zu sichern.

Für die Entscheidung des hier in Anspruch genommenen Gebührennachlasses wäre es demnach allerdings maßgebend, zu wissen, ob die bereits im administrativen Verfahren vorgebrachte Angabe der Beschwerdeführer, daß sie die Anzeige von dem Vertragsabschlusse schon am 19. März 1892 an das k. k. Steueramt in Mährisch-Weißkirchen überreicht haben, auf Wahrheit beruht oder nicht, indem alsdann der für den Gebührennachlaß entscheidende Zeitraum sich anders berechnen und die Vorbesitzdauer 6 Jahre nicht überschreiten würde, als wenn der 10. Mai 1892, wie es thatsächlich geschehen, als der terminus ad quem für die Anzeige angenommen wird. — Nachdem dieser für die Entscheidung des Falles maßgebende thatsächliche Umstand seitens der Finanzverwaltung nicht constatirt wurde, ungeachtet er aus den Acten des Steueramtes jederzeit erhoben werden konnte, so erscheint der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand ergänzungsbedürftig.

Nr. 7915.

Voraussetzungen für die Haftungspflicht in einer Gebührensache.

Erkenntniß vom 22. Mai 1894, Z. 1960.

Dr. Leskaw Borowski ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Bar. Odkolek); E. vom 10. November 1893, Z. 31227, puncto erhöhter Stempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Laut ämtlichen Befundes hat der Beschwerdeführer seiner beim k. k. Landesgerichte in Krakau überreichten Wechselklage den ungestempelten Wechselprotest ddto. Krakau 9. September 1890, welcher von dem verstorbenen Notar Julius Gutowski aufgenommen worden war, angeschlossen. — Aus diesem Anlasse wurde dem Beschwerdeführer die einfache Gebühr sammt Steigerung, zusammen im Betrage von 3 fl. zur Zahlung vorgeschrieben und ist diese Gebührenvorschreibung in allen Instanzen, zuletzt mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten worden.

Es kann zugegeben werden, daß der Beschwerdeführer den erwähnten Wechselprotest weder selbst veranlaßt, noch auch aus den Händen des Notars übernommen hat; allein in Gemäßheit des § 71, 1 des Geb.-Ges. trifft den Beschwerdeführer für die Entrichtung der bezüglichen Wechselprotest-Stempelgebühr die Haftung, da Jedermann, der im eigenen Namen oder in jenem eines Anderen eine stempelpflichtige Urkunde oder Schrift im stempelpflichtigen Inlande ausstellt oder annimmt, für die Entrichtung der

Stempelgebühr nebst den im § 64 bezeichneten Personen mit diesen und unter sich zur ungetheilten Hand zu haften hat. — Nach dieser Gesetzesstelle muß der Mithaftende gleich behandelt werden mit dem ursprünglich Verpflichteten und deshalb muß auch der § 71, 1, a Geb.-Ges. im Zusammenhange mit dem § 64, 1, b Geb.-Ges. interpretirt werden, wonach jeder Empfänger einer stempelpflichtigen Urkunde gebührenpflichtig erscheint, welcher derlei Urkunden zu seiner Versicherung oder Ausweisung selbst oder durch einen anderen annimmt. — Darnach liegt das charakteristische Moment, welches die Voraussetzung der Haftungspflicht nach dem § 71, 1, a bildet, nicht darin, daß der Empfänger die Urkunde geradezu vom Aussteller annehmen müßte; es genügt vielmehr, wenn er sich überhaupt die Urkunde zu seiner Versicherung oder Ausweisung beschafft, dieselbe von wem immer »empfängt«, was mit »annehmen« gleichbedeutend ist.

Der Beschwerdeführer hat nun im gegebenen Falle den Wechselprotest zweifellos zu seiner Versicherung und Ausweisung empfangen, bezw. angenommen, zumal er — wie aus den Acten sich ergibt — die Wechselklage eingebracht, derselben den Wechselprotest angeschlossen und gerade auf Grund dieses Protestes den gerichtlichen Zahlungsauftrag gegen Hippolyt Szczepański erwirkt hat. — Da ferner in dem Falle, daß eine Urkunde oder Schrift, die bei der Ausfertigung der Stempelabgabe unterliegt, auf einem ungestempelten oder mit einem geringeren als dem gesetzmäßigen Stempel versehenen Papiere — wie dies im gegebenen Falle in Bezug auf den Wechselprotest geschehen ist — ausgefertigt wurde, in Gemäßheit des § 79 Geb.-Ges. das Dreifache des vorschriftsmäßig entfallenden Gebührenbetrages nach Abrechnung des Betrages, der an Stempel oder unmittelbar entrichtet wurde, von demjenigen oder denjenigen zur ungetheilten Hand einzuheben ist, welcher oder welche zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet sind oder für dieselben haften, so war im vorliegenden Falle auch die Vorschreibung der Gebührensteigerung im Gesetze begründet u. zw. umsomehr, als der Beschwerdeführer unterlassen hat, von der hier eingetretenen Stempelgebühren-Uebertretung in Gemäßheit des § 88 Geb.-Ges. der Gefällsbehörde die Anzeige zu machen und sich in dieser Weise von der nachtheiligen Folge der Gesetzesübertretung zu befreien.

Nr. 7916.

Gebührenbehandlung von sog. Offerten.

Erkenntniß vom 22. Mai 1894, Z. 1969.

Allgemeine österreichische Baugesellschaft in Wien (Adv. Dr. Grünbaum) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Bar. Odkolek); E. vom 19. Mai 1893, Z. 10515, puncto Gebühr von Bestandverträgen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Den Gegenstand der angefochtenen Gebührenbemessung bilden 59 mit je einer 50 kr. Stempelmarke versehene Urkunden, welche im Druck die Aufschrift »Offert« tragen. — Die erste Seite dieser Urkunden besagt unter Benützung vorgedruckter Sätze, daß der Aussteller rechtsverbindlich erkläre, eine bestimmt bezeichnete Wohnung von bestimmt bezeichnetem Termine angefangen gegen ziffermäßig angegebene Jahreszinse

in Miethe nehmen zu wollen. — An diese Erklärung schließt sich im Contexte der Druckforte die weitere Erklärung, daß der Unterfertiger eine Darangabe erlege und es war in 57 Exemplaren der Betrag des Angeldes angeführt. — Der (gedruckte) Schluß der Urkunden auf der ersten Seite lautet: »Zugleich verpflichtet sich derselbe (der Gefertigte) im Falle der Annahme seines Antrages die rückwärts beigedruckte Hausordnung genau zu beobachten und allen Bestimmungen derselben sich zu unterziehen.«

Anschließend enthalten die Urkunden geschriebene Zusätze, durch welche bestimmt bezeichnete Herstellungen in den Miethlocalitäten, oder Beiträge der Baugesellschaft hiefür, oder der Unkündbarkeit der Wohnung, oder die Stetigkeit des Zinses während einer bestimmten Dauer bedungen, der Tag, an welchem die Wohnung bezogen wird, bezeichnet, oder aber (vergl. Offert 842) anerkannt wird, daß gewisse Wohnungseinrichtungen Eigenthum der Baugesellschaft seien. — Hierauf folgen bei sämmtlichen Urkunden die Unterschriften der Ausfertiger derselben.

Die beiden inneren Seiten der Urkunden enthalten im Druck die Hausordnung. Auf der Rückseite findet sich bei jeder Urkunde links die vorgedruckte, jedoch nicht ausgefüllte, in einzelnen Fällen durchgestrichene Formel für die Verständigung der Partei von der Annahme des Offerts, von der Vorschreibung im Zinsbuche, rechts das Präsentatum der allgemeinen österreichischen Baugesellschaft mit Datum und Nummer und im Druck den Besatz »videat die Buchhaltung zur Vormerkung.«

Der Vollzug dieses Auftrages erscheint durch den entsprechend ausgeführten Vermerk »Offert Nr. ... im Zinsbuche Folio ... vorgemerkt, fl. ... kr.... Angabe erlegt laut Beleg Nr....« und eine Unterschrift bestätigt. — Unterhalb dieses Vermerkes finden sich in Schrift die Worte »vorgemerkt nebst Datum, sodann in Stampiglien-Druck: Gebäude-Administration der allgemeinen österreichischen Baugesellschaft«, darunter die Namensfertigung einer oder auch zweier Personen.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Finanz-Min. ausgesprochen, daß diese sämmtlichen Urkunden, mit welchen zum Zeichen des abgeschlossenen Vertrages eine Darangabe erlegt wurde und worauf die von der Baugesellschaft unterfertigte Bestätigung über die Vormerkung des Offerts im Zinsbuche und über Empfang des Angeldes, dann eine weitere Vormerkung der Gebäude-Administration dieser Gesellschaft angebracht erscheinen, was der schriftlichen Annahme dieser Offerte gleichkomme, als förmliche Bestandverträge nach T. P. 25 zu vergebühren waren. Dem gegenüber nimmt die Beschwerde den Standpunkt ein, daß die in Rede stehenden Urkunden nichts anderes seien als bloße Offerte, Anbote, welche, weil dieselben eine schriftliche Annahme nicht enthalten, nur der fixen Gebühr nach T. P. 10, Abs. 1 unterliegen. — Doch gibt die Beschwerde zu, daß die Vormerke, welche sich auf den beanständeten »Offerten« vorfinden, nur auf (mündlich) angenommene Offerte gesetzt worden sind.

Nach Lage der Sache erscheint jedoch die Ausführung der Beschwerde nur insoweit richtig, als nach dem oben angeführten Inhalte der Urkunden für die Annahmeerklärung der österreichischen Baugesellschaft die Form vermieden wurde, in der Schrift auszudrücken, daß der Antrag der Miethpartei »angenommen« werde und daß an Stelle einer derartigen schriftlichen

Formel getreten ist: einerseits der Auftrag im Druck »videat Buchhaltung zur Vormerkung« und andererseits die schriftliche Bestätigung über den Vollzug dieses Auftrages seitens der Buchhaltung und der Gebäude-Administration. — Diese Daten der Urkunden sind aber ihrem Wesen und Inhalte nach gewiß schriftliche Beurkundungen dessen, daß der Antrag der Miethpartei angenommen ist. Welche Form aber von einer Partei für die schriftliche Beurkundung der Annahme eines Anbotes gewählt wird, ist für die Beurtheilung der Sache umsoweniger relevant, als aus den Bestimmungen des Gebühren-Gesetzes (§ 1, A, 3, § 22, ad a, Pkt. 1 Vorerinnerungen, T. P. 49) hervorgeht, daß die Gebührenpflicht eines Actes nicht von der präcisen Erfüllung aller civilrechtlichen Formalitäten bedingt ist, sondern vielmehr Rechtsgeschäfte von den Finanzbehörden nach denjenigen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen sind, nach denen sie vermöge ihrer wahren Beschaffenheit beurtheilt werden müssen.

Aus dem früher gekennzeichneten Inhalte der in Frage stehenden Urkunden hat aber der Gerichtshof die Ueberzeugung gewonnen, daß es sich bei den als »Offert« bezeichneten Schriftstücken überhaupt nicht um Anbote im technischen Sinne des Wortes gehandelt hat, sondern vielmehr um die Errichtung von Rechtsurkunden zu dem Zwecke, um gegen den Aussteller zum Beweise zu dienen, das heißt, daß mit denselben unter den in der Schrift in Detail angeführten Modalitäten ein Miethvertrag geschlossen worden ist. (§ 1, A, 3 Geb.-Ges.) — Dafür spricht die Uebergabe des Angeldes, das ja nach § 908 a. b. G. B. außer dem Falle einer besonderen, vorliegend nicht erwiesenen Verabredung als ein Zeichen der Abschließung des Vertrages gilt, weiter der detaillirte Inhalt der die besonderen Vereinbarungen über die Einrichtung der Miethlocalitäten betreffenden Zusätze, von welchen einzelne, wie insbesondere jener des Offerts Z. 842, nicht wohl erklärlich wäre, wenn das Schriftstück als ein bloßer Anbot angesehen wird, endlich aber auch das Zugeständniß der Beschwerde selbst, daß in allen Fällen, auf welche die in Frage stehenden Urkunden sich beziehen, der Miethvertrag auch thatsächlich mit den Ausstellern der Urkunden geschlossen worden ist.

Da es nun bei der Beurtheilung der Gebührenpflicht nicht auf die Bezeichnung der Urkunde, sondern auf deren thatsächliche und rechtliche Eigenschaft ankommt (§ 916 a. b. G. B.), so konnte der V. G. Hof in der Anwendung der T. P. 25 auf diese Urkunden eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen.

Nr. 7917.

Ueber den Ersatz der dem Bergwerksbesitzer durch die Gewinnung und Förderung der nicht vorbehaltenen Mineralien erwachsenen Kosten, entscheidet in I. Instanz nicht das Revierbergamt, sondern die Berghauptmannschaft.

Erkenntniß vom 23. Mai 1894, Z. 1810.

Josef Tott, als Bevollmächtigter der Lubnaer Grundbesitzer, ca. Berghauptmannschaft Prag (V.-T. Kobercz); E. vom 6. März 1893, Z. 647, puncto Bestimmung der Gewinnungs- und Förderungskosten des kohligen Schiefers in den Steinkohlenbergbauen des Bruno Woller und Wladimir Vondráček & Comp.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der V. G. Hof war nicht in der Lage, der in der angefochtenen Entscheidung vertretenen Rechtsanschauung, daß über den Ersatz der dem Bergwerksbesitzer durch die Gewinnung und Förderung der nicht vorbehaltenen Mineralien erwachsenen Kosten, das Revierbergamt in I. Instanz zu entscheiden habe, beizupflichten. — Es ist zwar richtig, daß im Sinne der Bestimmung des § 65 ad 11 C. J. N. und des § 194 des allgem. Berggesetzes, die endgiltige Entscheidung über den Betrag der Vergütung im Rechtswege zu erfolgen hat, allein da auch die Bergbehörden im Sinne des allgemeinen Berggesetzes zur vorläufigen Entscheidung in dieser Frage berufen werden und diese vorläufigen Entscheidungen der Berghauptmannschaft insolange ihre Rechtswirkung äußern, als nicht durch spätere gerichtliche Erkenntnisse eine Aenderung Platz greift, so kann dem Amtsacte der Berghauptmannschaft die rechtliche Natur einer Entscheidung nicht abgesprochen werden.

Daß eine derlei Entscheidung in einer zwischen Parteien strittigen Angelegenheit erfolgt, läßt sich umsoweniger verkennen, als ja für das Einschreiten der Bergbehörden eben der Anlaß darin gelegen ist, daß eine Einigung der Parteien nicht erfolgte und als — wie oben bemerkt — wenn die Parteien mit den Ansprüchen der Bergbehörden sich nicht zufrieden stellen, der Rechtsweg Platz zu greifen hat. Eben darum findet die Bestimmung des § 4, Punkt 17 des Ges. vom 21. Juli 1871 auf den Streitfall, dem Wortlaute nach, volle Anwendung, zumal die cit. Gesetzesbestimmung zwischen blos provisorischen und definitiven Entscheidungen nicht unterscheidet. Wenn die Entscheidung der k. k. Berghauptmannschaft diese Unterscheidung durch den Beisatz, »soferne die Angelegenheit nicht den Gerichten zusteht«, für gegeben erachtet, so konnte der Gerichtshof auch dieses Argument nicht für zutreffend erkennen. Denn jener Beisatz der cit. Gesetzesstelle statuirt seinem Wortlaute nach nur die Einschränkung der bergbehördlichen Competenz auf jene Angelegenheiten, welche administrativer Natur sind und insoweit sie es sind; derselbe will also nur besagen, daß durch die Berufung der Berghauptmannschaft zur Entscheidung in streitigen Privatangelegenheiten, eine Aenderung in Betreff der gerichtlichen Competenz vom Gesetze nicht beabsichtigt wurde.

Für diese Auslegung spricht auch der Punkt 14 des § 4 des Ges. vom 21. Juli 1871, da auch im Falle des § 194 a. b. G. B. die Bergbehörde nur zur vorläufigen Bestimmung des Vergütungsbetrages berufen wird und gleichwohl die Entscheidung I. Instanz der k. k. Berghauptmannschaft überwiesen ist, woraus folgt, daß für die Frage der Competenz das Moment, ob die Entscheidung eine definitive oder provisorische ist, nicht weiter ins Gewicht fällt. — Der V. G. Hof mußte daher die Beschwerde in dem die Competenz der Bergbehörden betreffenden Punkte für begründet erkennen und es war darum die Entscheidung, ohne daß der V. G. Hof Anlaß hatte, auf die weiteren Beschwerdepunkte einzugehen, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Nr. 7918.

1. Instanzenzug und Verfahren bei bergpolizeilichen Vorkehrungen. — 2. Ob die Anordnung von Sicherheitsvorkehrungen vom bergpolizeilichen Standpunkte eine zureichende und zweckentsprechende ist, fällt in das freie Ermessen der Behörde. — 3. Umfang der Schutzvorkehrungen, welche die Grundbesitzer in Betreff der ihnen gehörigen nicht vorbehaltenen Mineralien dem Bergbau gegenüber zu beanspruchen berechtigt sind. — 4. Commissionskosten.

Erkenntniß vom 23. Mai 1894, Z. 1811.

Anton Moder, Eheleute Anton und Ottilie Hüttl und Ludwig Bendl (Adv. Dr. Schuster), ca. Berghauptmannschaft in Prag (B.-C. Kobercz); mitbelangt Rudolf Gottl und Gen. (Adv. Dr. Fleischner); E. vom 26. Februar 1893, Z. 878, puncto Untersagung des Streckenbetriebes unterhalb des Thonlagers der Beschwerdeführer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Zugleich haben die Beschwerdeführer zur ungetheilten Hand den mitbelangten Rudolf Gottl, Alois Gottl, Ernst Gottl und Wilhelm Polacsek die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im theilweisen Betrage von 100 fl. ö. W. binnen 14 Tagen bei Executionsvermeidung zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe. Den erst bei der mündlichen Verhandlung erhobenen Beschwerdepunkt, daß in der Streitsache in I. Instanz die k. k. Berghauptmannschaft nach § 4 ad 6 des Ges. vom 21. Juli 1871 zu entscheiden gehabt hätte, fand der V. G. Hof nicht begründet, weil nach dem Thatbestande und nach dem Einschreiten der Partei im Administrativ-Verfahren es sich lediglich um bergpolizeiliche Vorkehrungen zur Sicherung des Eigenthumes der Beschwerdeführer, nicht aber um einen Streit über den Umfang und die Ausübung der mit der Bergwerksverleihung verbundenen Befugnisse gehandelt hat und weil blos differirende Anschauungen einer Partei über die Art der zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen der Sache noch nicht den Charakter einer zwischen Parteien streitigen Angelegenheit (§ 4, Punkt 17) geben.

In der Sache selbst gründet sich das Erkenntniß des V. G. Hofes auf nachstehende Erwägungen. Laut der Erhebungsprotokolle vom 19. April und 17. Juni 1892 bestehen in den innerhalb des Grubenfeldes des Rudolf Gottl und Consorten liegenden Grundstücken der Beschwerdeführer blos drei Thonschächte und zwar die des Anton Moder, des Anton und der Ottilie Hüttl. — Diese Thonschächte und die von denselben aus aufgefahrenen Strecken haben mit Ausnahme der auf der Parc. Nr. 105 befindlichen Thongrube, welche von den Liegendquerschlägen des Rudolfschachtes unterfahren wird, daher mit den oberhalb des Flötzes befindlichen Thongrubenbauen nicht durchschlägig werden kann, von den offenen Grubenbauen des Rudolfschachtes eine solche Entfernung, daß zufolge des protokollarischen Gutachtens der montanistischen Sachverständigen derzeit jede Gefährdung dieser Thongruben und der darin beschäftigten Arbeiter durch den Bergbaubetrieb ausgeschlossen ist. Nichtsdestoweniger hat sich die Bergbehörde veranlaßt gesehen, zur Sicherung dieser, sowie aller in Hinkunft zu concessionirenden Thongruben gegen künftige Gefahren aus dem Bergbaubetriebe, durch unvorhergesehene Löcherung der beiderseitigen Baue und durch Verbruch der Braunkohlengrubenbaue (laut Punkt 3 und 4 des revierbergämt-

lichen Erkenntnisses Z. 1466 ex 1892), die gegenseitig einzuhaltenden Entfernungen vorzuschreiben und im Punkte 5 der angefochtenen Entscheidung anzuordnen, daß die Thongrubenbesitzer jederzeit in Kenntniß über die Lage der Rudolfschächtergrubenbaue zu setzen sind und ihnen dadurch die Möglichkeit geboten werde, die ihnen nach § 127 allgem. Berggesetzes gebührenden Ersatzansprüche für eine allfällige Beschädigung ihrer Thonlager geltend zu machen, sobald sie die Bedingungen hiefür als gegeben erachten.

Alle diese Sicherheitsvorkehrungen sind nach eingehend gepflogenen Erhebungen nach Einvernahme der montanistischen Sachverständigen und nach gepflogenem Einvernehmen mit der politischen Behörde erlassen worden. Ein Mangel im Verfahren liegt also im gegebenen Falle nicht vor; ob aber die Anordnung von Sicherheitsvorkehrungen vom bergpolizeilichen Standpunkte eine zureichende oder zweckentsprechende ist, stellt sich als eine Frage dar, welche in das Ermessen der Bergbehörde fallend, sich der Judicatur des V. G. Hofes in Gemäßheit des § 3, lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, entzieht.

Es kann sich daher dermalen nur noch darum handeln, ob die Grundbesitzer in Betreff der ihnen gehörigen nicht vorbehaltenen Mineralien nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen einen weitergehenden Schutz zu beanspruchen berechtigt sind. — Diesfalls hat der V. G. Hof folgendes erwogen. Gemäß § 131, lit. a allgem. Berggesetzes ist der Bergwerksbesitzer schon kraft der Bergwerksverleihung zum Behufe des Aufschlusses der Mineral-Lagerstätten und des Abbaues der Mineralien innerhalb seines Feldes berechtigt, Schächte zu teufen, Gruben- und Tagbaue zu treiben und erleidet dieses sein Recht nur insoweit eine Einschränkung, als der unternommene Gruben- und Tagbau gemäß § 170, lit. a allgem. Berggesetzes gegen jede Gefahr für Personen und Eigenthum gesichert sein muß.

Ausgenommen von dieser im § 170, lit. a statuirten Sicherung des Eigenthums sind jedoch die innerhalb eines Grubenfeldes abgelagerten, den Grundbesitzern gehörigen nicht vorbehaltenen Mineralien, betreffs welcher in den §§ 125 und 127 allgem. Berggesetzes ausdrücklich bestimmt ist, daß durch deren Gewinnung der Bergbaubetrieb nicht gehindert werden darf und für deren unterlassene Benützung den Grundbesitzern blos die Entschädigung nach den Vorschriften der Grundüberlassung gebührt.

Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich, daß es nicht richtig ist, wenn die Beschwerdeführer behaupten, daß ihren Thongruben, Thonschächten, bezw. Thonlagern ein größerer Schutz als dem Bergbau selbst zukomme. — Im Gegentheil ergibt sich mit Rücksicht auf die Bestimmung, daß durch die Gewinnung der nicht vorbehaltenen Mineralien der Bergbaubetrieb nicht gehindert werden darf, die Schlußfolgerung, daß die Grundbesitzer betreffs der ihnen gehörigen nicht vorbehaltenen Mineralien, nach den dermalen geltenden gesetzlichen Bestimmungen, dem Bergbau gegenüber einen weitergehenden Schutz, als er ihnen ohnehin mit der angefochtenen Entscheidung zu Theil geworden ist, nicht genießen.

Mit Rücksicht auf die erfolgte gänzliche Abweisung des im Gesuche de praes. 15. October 1891, Z. 1758, gestellten Begehrens um Untersagung jedes Streckenbetriebes vom Rudolfischachte aus, unterhalb des in den Grundstücken der Beschwerdeführer vorkommenden Thonlagers mußte

auch der Ausspruch, mit welchen den Beschwerdeführern die Tragung der gesammten auferlaufenen Commissionskosten zugelastet wird, im § 234 allgem. Berggesetzes begründet erkannt werden, da die Erhebungen durch den von den Beschwerdeführern erhobenen und als gesetzlich nicht gerechtfertigt befundenen Anspruch veranlaßt wurden.

Nr. 7919.

Allgemeine, auf keine concreten Thatsachen gestützte Behauptungen von Wahlbeeinflussungen, sind nicht geeignet, eine Wahlannullirung herbeizuführen.

Erkenntniß vom 25. Mai 1894, Z. 1987.

Feb Kruk und Gen. ca. Statthalterei in Lemberg (M.-R. Dr. Roża); E. vom 10. Mai 1893, Z. 23451, puncto Gemeinderathswahlen in Mosty wielkie.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Statthalterei-Entscheidung wurden die am 7., 8. und 9. Juli 1892 in Mosty wielkie durchgeführten Gemeinderathswahlen als giltig aufrecht erhalten.

In dem zur ö. m. Verhandlung verwiesenen Theile der dagegen eingebrachten Beschwerde wird die Legalität dieser Wahlen bestritten, weil die Wahlfreiheit dadurch beeinträchtigt wurde 1. daß Wählern Stimmzettel entrissen und andere eingehändigt wurden und 2. weil die Wahlberechtigten durch Geschenke zur Abgabe ihrer Stimmen für bestimmte Candidaten veranlaßt wurden.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Ad 1. Laut des Berichtes des bei der Wahlhandlung intervenirenden politischen Commissärs hat sich bei ihm am Beginne der Wahlhandlung im III. Wahlkörper allerdings der wahlberechtigte Iwan Karpowicz beschwert, daß Peter Sliwinski, Jurko Spodan und Schuster den Wählern Stimmzettel abnehmen und andere einhändigen, worauf der politische Commissär sogleich eingeschritten ist und die Wähler aufgefordert hat, falls Jemandem ein Stimmzettel wider seinen Willen aufgedrungen wurde, sich zu melden; während der ganzen Wahlhandlung ist aber Niemand mit einer derartigen Klage aufgetreten. — Der im Administrativ-Verfahren einvernommene Iwan Karpowicz sagte aus, daß, nachdem er am Beginne der Wahlhandlung im III. Wahlkörper gesehen hat, daß die drei Obgenannten von dem Namen nach ihm unbekannten Wählern Stimmzettel abgenommen und statt derselben andere eingehändigt haben, er dies dem politischen Commissär gemeldet, welcher ein derartiges Vorgehen als ein unzulässiges gerügt hat.

Nachdem über die seitens des politischen Commissärs ergangene Aufforderung sich kein Wähler bei der Wahlcommission beschwerte, daß ihm ein Stimmzettel entrissen, bezw. ein anderer aufgedrungen wurde und nachdem ferner der Bericht des politischen Commissärs constatirt, daß innerhalb des Wahllocales die Wahlfreiheit in keiner Weise beeinträchtigt wurde, daß der Zutritt zum Wahllocale frei und unbehindert war und daß ohne jede Einflußnahme auf die Wähler die Abstimmung vor sich ging, so hatte auch die k. k. Statthalterei keinen Anlaß, über die allgemeinen, auf keine concreten Facta gestützten Behauptungen der Beschwerdeführer mit der Annullirung der Wahlen vorzugehen.

Ad 2. Belangend den Beschwerdeeinwand, daß Wahlberechtigte durch Geschenke zur Abgabe ihrer Stimmen für bestimmte Candidaten veranlaßt wurden, so haben die gepflogenen Erhebungen keinen concreten Fall dieser Art nachgewiesen.

Nr. 7920.

Zur Beschwerdeführung gegen die Abweisung des Begehrens um Einverleibung einer bei der Gemeindejagdverpachtung ausgeschlossenen Waldparcelle in die Gemeindejagd, erscheint der Jagdpächter nicht legitimirt.

Erkenntniß vom 25. Mai 1894, Z. 2001.

Rudolf Gasch ca. Ackerbau-Min. (M.-V.-S. Graf Beust); mitbetheiligt fürstlich Sulkowski'sche Fideicommißverwaltung in Bielitz (Adv. Dr. Winkler); E. vom 2. Jänner 1893, Z. 22086 ex 1892, puncto Jagdsache.

»Die Beschwerde wird als unzulässig abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer, als Pächter der Ellgother Gemeindejagd, hat die Einverleibung des als Enclave behandelten Waldcomplexes Stawek begehrt, weil diesem Waldcomplexe die Eigenschaft einer Enclave nicht zukomme und weil von der fürstlich Sulkowski'schen Fideicommiß-Verwaltung weder für die laufende, noch für die vorangegangene Pachtperiode das Pachtrecht ausgeübt wurde. — Mit der im Instanzenzuge erflossenen Entscheidung des Ackerbau-Min. vom 2. Jänner 1893, Z. 22086, wurde diesem Begehren keine Folge gegeben und erkannt, daß die Ausübung des Jagdrechtes auf der enclavirten Parcelle Stawek auch in der gegenwärtigen Pachtperiode, d. i. vom 21. November 1890 bis 20. November 1896, der fürstlich Sulkowski'schen Fideicommißverwaltung zustehe.

Da der vom Jagdpächter gegen diese Entscheidung eingebrachten Beschwerde in der Gegenschrift der fürstlich Sulkowski'schen Fideicommißverwaltung die Einwendungen des Mangels der Legitimation des Beschwerdeführers und der entschiedenen Sache entgegengesetzt werden, hatte der V. G. Hof vorerst die Legitimation des Beschwerdeführers zu prüfen. — Es handelt sich um die Ausübung des Jagdrechtes auf der Waldparcelle Stawek. Den Administrativacten zufolge wurde die bezeichnete Waldparcelle im Jahre 1792 von der fürstlich Sulkowski'schen Fideicommißverwaltung an den Besitzer der Realität Nr. 1 in Ellgoth, deren Eigenthümer der heutige Beschwerdeführer ist, mit dem Vorbehalte des Jagdrechtes verkauft. Mit dem Erlasse der bestandenen Statthalterei in Troppau vom 29. April 1853, Z. 2692, wurde aber erklärt, daß das vorbehaltene Jagdrecht auf der Waldparcelle Stawek durch das A. h. Patent vom 7. März 1849, R. G. B. Nr. 154, aufgehoben und dieselbe mit dem Vorpachtrechte der fürstlich Sulkowski'schen Fideicommißverwaltung als Enclave zu behandeln sei. Der Beschwerdeführer ist nun seit dem Jahre 1866 ununterbrochener Pächter der Gemeindejagd Ellgoth, indem dieselbe von ihm bei den licitationsweisen Verpachtungen in den Jahren 1866 und 1872 erstanden und ihm in den folgenden Pachtperioden mittelst Verlängerung des bestehenden Pachtvertrages unter denselben Bedingungen mit Genehmigung der politischen Bezirksbehörde belassen wurde.

Das hiernach die Stelle des Pachtvertrages vertretende Licitationsprotokoll vom 23. November 1872 enthält, wie jenes vom 24. November 1866 sub Punkt 9 der Licitationsbedingnisse die Bestimmung: »der gesammte Waldbesitz des Herrn Gasch bleibt, als der Fideicommiß-Herrschaft Bielitz aus dem Kaufvertrage vorbehalten, ausgeschlossen.« Wenn nun auch der Wortlaut dieser Ausschließungsclausel dem actenmäßigen Sachverhalte insoweit nicht entspricht, als die Ausschließung des »Waldbesitzes des Herrn Gasch«, also auch der Waldparcelle Stawek aus der dem Pächter überlassenen Gemeindejagd sich nicht als »Kaufvertrag«, sondern auf die berufene Entscheidung der Statthalterei in Troppau gründet, so steht doch fest, daß die der Gemeinde auf dem Stawek zuständige Jagd bei der Verpachtung der Gemeindejagd an den Beschwerdeführer ausgenommen wurde und da dem Jagdpächter das Recht zur Ausübung der Jagd nur nach Maßgabe des Jagdpachtvertrages, somit auch nur auf dem in demselben bezeichneten Jagdgebiete zusteht, so kann dem Beschwerdeführer aus dem Jagdvertrage ein Anspruch auf die Ausübung der Jagd auf der besagten Waldparcelle nicht zukommen, daher derselbe auch zur Beschwerdeführung gegen die mit der angefochtenen Entscheidung erfolgte Abweisung des Begehrens um Einverleibung der Waldparcelle Stawek in die Gemeindejagd, welches zu stellen nur die Gemeinde berechtigt wäre, nicht legitimirt erscheint.

Der Beschwerdeführer hat aber im Administrativ-Verfahren die Zuweisung der Jagdausübung auf dem Waldtheile Stawek auch aus dem Grunde verlangt, weil die fürstlich Sulkowski'sche Fideicommißverwaltung das Vorpachtrecht weder für die laufende, noch für die vorangegangene Pachtperiode ausgeübt hat. — Der V. G. Hof hatte indeß keinen Anlaß, zu untersuchen, ob der Jagdpächter zur Reclamation des Rechtes zur Jagdausübung auf dem Stawek wegen Verfallens des Vorpachtrechtes der Fideicommißverwaltung berechtigt sei, da die Entscheidung der Ministerialinstanz in diesem Punkte weder in der Beschwerde, noch bei der ö m. Verhandlung angefochten wurde, die Beschwerde sich vielmehr lediglich auf die Behauptung stützt, daß die Waldparcelle Stawek aus dem Grunde, weil sie nicht eine Enclave bilde, dem Gemeindejagdgebiete einzuverleiben sei.

Nachdem aber — wie gezeigt — diesen Grund für die Einverleibung der fraglichen Waldparcelle der Jagdpächter geltend zu machen nicht berechtigt ist, mußte der Einwendung des Mangels der Legitimation des Beschwerdeführers stattgegeben und die Beschwerde — ohne daß in die Erwägung der Einwendung der res judicata einzugehen war — zurückgewiesen werden.

Nr. 7921.

1. Competenz des für eine aufgelöste Gemeindevertretung bestellten Regierungscommissärs zur Beseitigung eines gesundheitsschädlichen und den gesetzlichen Vorschriften widerstreitenden Zustandes hinsichtlich der Ableitung des Unrathes aus dem Stadtgebiete. — 2. Der Bestand von Privatrechten kann die Beseitigung von derlei der Bauordnung zuwiderlaufenden Gebrechen nicht beirren. (Galizien.)

Erkenntniß vom 25. Mai 1894, Z. 1988.

Israel Pineles, Rubin Willner, Tewel Sommerstein, Dr. Hermann Francos, sowie Simon Dickes (Adv. Dr. Herzberg-Fraenkl), ca. galiz. Landesausschuß (Adv.

Dr. Kornfeld); E. vom 24. Jänner 1893, Z. 1762, puncto Einführung des Senkgrubensystems in Tarnopol.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der an Stelle des aufgelösten Gemeinderathes in Tarnopol für die Verwaltung der Gemeindegeschäfte bestellte Commissär hat constatirt, daß der Unrath aus den Aborten mehrerer Häuser in Tarnopol und auch aus jenen der Beschwerdeführer mittelst des in der Stadt vermauerten, bei der Ausmündung aber offenen Canales, in einen öffentlichen, sich weit hinziehenden Graben abgeleitet wird, und da der Gemeinderath bisher im Sinne des § 50 der Bau-Ordnung vom 28. April 1882, L. G. B. Nr. 77, bezüglich der Ableitung dieses Unrathes bindende Bestimmungen nicht beschlossen hatte, erkannt, daß dieser Zustand als ein gesundheitsschädlicher und den Gesetzen widerstreitender nicht länger geduldet werden dürfe; er hat bestimmt, daß die Ableitung des Unrathes aus den Aborten sämmtlicher Realitäten in Tarnopol mittelst des dortorts fast durchgehends üblichen Senkgrubensystems zu geschehen hat und daß mittelst der bestehenden Canäle nur die flüssigen Unreinlichkeiten und das Regenwasser abgeleitet werden dürfen. — Die Einführung dieses Systemes wurde damit motivirt, daß, mit Rücksicht auf die Lage der Stadt Tarnopol, ein anderes System behufs Ableitung des Unrathes aus den Aborten nicht eingeführt werden kann. Hievon wurden unter Anderen auch die heutigen Beschwerdeführer mit der Aufforderung verständigt, Senkgruben in ihren Häusern zu errichten, gleichzeitig aber auch die aus den Aborten in den Canal führenden Oeffnungen zu vermauern.

Diese von dem erwähnten Commissär getroffene Verfügung wurde im Instanzenzuge auch mit der angefochtenen Entscheidung des Landesausschusses bestätigt, wogegen die Beschwerden des Simon Dickes, dann des Israel Pineles, Rubin Willner, Tewel Sommerstein und Dr. Hermann Francos gerichtet sind. In denselben wird zunächst die Einwendung erhoben, daß nach § 50 Bau-Ordn. vom 28. April 1882, L. G. B. Nr. 77, die Erlassung bindender Vorschriften rücksichtlich des Systems zur Ableitung des Unrathes aus den Aborten, dem Gemeinderathe zusteht und daß sonach zur Erlassung derartiger Bestimmungen der nach Auflösung des Gemeinderathes blos für die Besorgung der laufenden Geschäfte bestellte Regierungscommissär nicht als competent angesehen werden kann, zumal dessen Functionsdauer nur eine kurze sei, da nach der Gemeindeordnung binnen 6 Wochen nach der Auflösung des Gemeinderathes eine neue Wahl ausgeschrieben werden muß. Hiebei wird ausgeführt, daß, nachdem eine im Sinne des Gesetzes vom 13. März 1889, galizisches L. G. B. Nr. 24, gewählte Gemeindevertretung noch nicht constituirt war, für den bestellten Commissär die Gemeindeordnung vom 12. August 1866, L. G. B. Nr. 19, maßgebend gewesen sei. — Die Beschwerdeführer wenden ferner ein, daß in Tarnopol zur Ableitung des Unrathes aus den Aborten alle drei Systeme, nämlich das der Canäle, der Senkgruben und der Faßvorrichtungen bestehen, daß die Beschwerdeführer ein seit mehr als 50 Jahren erworbenes und in den Grundbüchern sichergestelltes Recht zur Benützung des beanständeten Canales mittelst der in ihren Realitäten errichteten Seitencanäle erlangt haben und daß das erlassene Verbot der Benützung dieses Canals zur Ableitung des

Unrathes einen Eingriff in ihre Privatrechte involvire, ferner daß die Gemeinde Tarnopol in den Jahren 1884 und 1885 den Hauptcanal bis zu ihrer eigenen Realität, wo das Gemeindeamt untergebracht ist, verlängert hat und den Unrath aus den Aborten dieser Realität gleichfalls in den beanständeten Canal leitet. — Schließlich wird auch gerügt, daß ein Theil der in Tarnopol bestehenden Häuser in der Benützung des, bei den Beschwerdeführern beanständeten, Canales belassen wurde.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Zunächst hatte der V. G. Hof zu prüfen, ob nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen der zur Besorgung der Gemeindegeschäfte bestellte Commissär zur Erlassung der fraglichen Bestimmungen berechtigt war. — Aus den Administrativacten ist nicht zu ersehen, ob der aufgelöste Gemeinderath in Tarnopol auf Grund der Gemeindeordnung vom 13. März 1889, L. G. B. Nr. 24, gewählt und bereits constituirt war, ob sonach diese Gemeindeordnung nach Art. II und V bereits in Tarnopol in Wirksamkeit getreten, oder noch die Gemeindeordnung vom 12. August 1866, L. G. B. Nr. 19, in Geltung war.

Mag aber die Gemeindeordnung vom 12. August 1866 oder jene vom 13. März 1889 für die Lösung der vorliegenden Streitfrage als maßgebend erkannt werden, so war die Competenz des bestellten Regierungscommissärs zu der getroffenen Verfügung zu bejahen. — Denn der § 109 Gem.-Ordn. vom 12. August 1866, L. G. B. Nr. 19, enthält nur die Bestimmung, daß bei eintretender Auflösung der Gemeindevertretung zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte, bis zur Einsetzung der neuen Gemeindevertretung, die Statthalterei im Einverständnisse mit dem Bezirksausschusse die erforderlichen Maßregeln zu treffen hat. — Aus dem ganz allgemeinen Wortlaute der vorausgeschickten Gesetzesvorschrift ergibt sich, daß der Regierungscommissär an Stelle der aufgelösten Gemeindevertretung die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, ohne Ausnahme, zu führen hat, somit alle Functionen auszuüben berechtigt ist, welche in die Competenz des Gemeindevorstehers, des Gemeindevorstandes und des Gemeinderaths fallen.

Der § 112 Gem.-Ordn. vom 13. März 1889, galiz. L. G. B. Nr. 24, enthält aber die Bestimmung, daß im Falle der Auflösung des Stadtrathes, die Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse das für die zeitweilige Verwaltung der laufenden Geschäfte Nothwendige zu verfügen hat, und der Schlußabsatz dieses Paragraphes bezeichnet jene Angelegenheiten, welche zum Wirkungskreise der zeitweiligen Verwaltung nicht gehören. — Unter den von der zeitweiligen Verwaltung ausgeschlossenen erscheinen aber Angelegenheiten wie die vorliegende nicht aufgenommen; demnach war der für die zeitweilige Verwaltung der Gemeindegeschäfte bestellte Regierungscommissär zur Erlassung der angefochtenen Verfügung auch nach dieser Gemeindeordnung competent.

Anlangend das Meritum der angefochtenen Entscheidung, so liegt derselben der actenmäßige Thatbestand zu Grunde, daß der Unrath aus den Aborten bei den Realitäten der Beschwerdeführer mittelst des in der Stadt vermauerten, bei der Ausmündung aber offenen Canales in einen öffentlichen, sich weithinziehenden Graben geleitet wird, aus welchem der Unrath in ein Gewässer gelangt. — Die Ableitung des Unrathes auf öffent-

liche Gassen und auf öffentliche Plätze ist nach § 51 Bau-Ordn. vom 28. April 1882, L. G. B. Nr. 77, selbst bei alten Gebäuden unbedingt verboten. Hienach war die Beseitigung dieser wahrgenommenen Uebelstände schon in Gemäßheit der §§ 51 und 70 der cit. Bauordnung zu verfügen.

Die Berufung der Beschwerdeführer auf ihre Privatrechte und der Bestand dieser Rechte konnte die durch die Bauordnung gebotene Amtshandlung umsominder beirren, als die Ausübung derselben nur insofern statt hat, als die in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt vorgeschriebenen Einschränkungen nicht übertreten werden. (§ 364 a. b. G. B.)

Wenn der für die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten bestellte Commissär bei diesen wahrgenommenen, der Bauordnung zuwider laufenden Gebrechen auf Grund des bausanitätspolizeilichen Gutachtens bezüglich der Ableitung des Unrathes mittelst Senkgruben, bindende Bestimmungen erlassen hat, so erscheinen solche durch die Bestimmungen der §§ 50, 51 und 70 der cit. Bauordnung gerechtfertigt. — Insofern die Beschwerdeführer die Zweckmäßigkeit des angefochtenen Senkgrubensystems in Zweifel ziehen, ist zu bemerken, daß sich dieser Einwand nach § 3, lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, der Ueberprüfung durch den V. G. Hof entzieht.

Anlangend schließlich den Einwand der Beschwerdeführer, daß die bei ihren Realitäten beanständete Verbindung der Aborte mit dem Canale auch bei den Realitäten vieler anderer Eigenthümer in Tarnopol unbeanständet besteht, so ist dem gegenüber zu bemerken, daß die Benützung des beanständeten Canales zur Ableitung des Unrathes nach der Actenlage durchgehends verboten wurde.

Nr. 7922.

Abstattung der Concurrenzpflicht zu einem Pfarrhausbaue im Gelde bei unterbliebener Naturalleistung. Aurepartirung der auf die Pfarrlinge entfallenden Materialleistungen und Tagschichten nach Maßgabe der vorgeschriebenen Steuerleistung.

Erkenntniß vom 26. Mai 1894, Z. 2006.

Josef Vladimir und Gen. ca. Min. für Cultus und Unterricht (St.-A. Dr. Herrnritt); E. vom 5. Mai 1893, Z. 6425, puncto Concurrenzleistung zu einem Pfarrhausbau.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Gegenstand der Beschwerde ist die Concurrenz zum Baue des Pfarrhauses in Otrić-Struge, für welchen Bau, nach Ausweis der Administrativacten, der Religionsfond den Geldbetrag von 4931 fl. 61 kr. zu leisten und die Pfarrlinge die erforderliche Zahl von Tagschichten und die nothwendigen Materialien (Steine, Kalk und Sand) im Gesammtwerthe von 1983 fl. 71 kr. beizustellen haben. — Während der Bauführung sind jedoch die beschwerdeführenden Insassen in Struge ihrer Beitragspflicht in keiner Weise nachgekommen, weshalb denselben nach Vollendung des Baues über Begehren des Unternehmers, Pfarrers Fortunat Skaković, in allen drei Instanzen übereinstimmend aufgetragen wurde, die nach der vorgeschriebenen Steuerleistung berechnete, speciell für die Pfarrlinge von Struge

mit 1073 fl. 71 kr. ermittelte Concurrenzquote in den individuell bestimmten Theilbeträgen zu bezahlen.

In der gegen diesen Zahlungsauftrag überreichten Beschwerde bestreiten die Einwohner von Struge weder ihre Pfarrangehörigkeit, noch ihre Concurrenzpflicht, sondern stellen lediglich die Behauptung auf, daß ihre Hauptverbindlichkeit, nach den Beschlüssen der Orts- und Gemeindevertretung auf die Beistellung von Materialien und Tagschichten gerichtet sei und daß sie durch eine ungleiche Vertheilung des diesen Leistungen entsprechenden Geldäquivalentes zwischen den Fractionen Otrić mit Seoci und Struge in dreifacher Richtung benachtheiligt wurden und zwar durch Repartition der erwähnten Leistungen nach Maßgabe der vorgeschriebenen Steuerleistung und nicht nach der Anzahl der in jeder Familie vorhandenen männlichen Arbeitskräfte von 18 bis 60 Jahren, durch das zwischen dem Bauunternehmer und den Einwohnern von Otrić-Seoci getroffene Uebereinkommen, wornach diese ihre Concurrenzquote in Geld statt in natura abgeleistet haben, endlich durch die Verrechnung einer Kalklieferung im Werthe von 413 fl. 16 kr.

Der V. G. Hof hat diese Beschwerdeausführungen nicht als begründet erkannt. — In Betreff der ersten Einwendung ist aus der Beschwerde selbst hervorzuheben, daß die den Pfarrlingen von Otrić-Struge obliegende Concurrenzlast an Material und Arbeit sowohl dem Quantum als dem Quale nach im Voraus bestimmt war und daß es den Insassen der betheiligten Fraction freistand, ihre Concurrenzquote in natura abzustatten oder, wie es die Einwohner von Otrić mit Seoci vorgezogen haben, das Geldäquivalent dafür zu entrichten. — Daß die Beschwerdeführer in dieser Beziehung eine Wahl getroffen oder sich überhaupt zu Naturalleistungen bereit erklärt hätten, wird in der Beschwerde gar nicht behauptet. Aus den Administrativacten ergibt sich im Gegentheile, daß die wiederholt unternommenen Versuche, die Einwohner von Struge zu Naturalleistungen zu bewegen, immer erfolglos geblieben sind, weshalb dieselben nicht berechtig sind, die Leistung der sie treffenden Concurrenzquote, welche nach Vollendung des Baues nur mehr in Geld prästirt werden kann, abzulehnen.

Was aber die Ermittlung der Concurrenzquote anbelangt, so besteht kein Gesetz, welches anordnen würde, daß deren Berechnung und Vertheilung nach der Anzahl der in jeder Familie vorhandenen leistungsfähigen männlichen Arbeitskräfte zwischen 18 und 60 Jahren vor sich zu gehen habe. Für die Bedeckung solcher Bedürfnisse ist vielmehr im § 36 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, die Ausschreibung einer Umlage normirt und hat sonach deren Auftheilung nach Vorschrift des § 87 der Gemeinde-Ordnung zu erfolgen. — Das ist im vorliegenden Falle geschehen, wie es ja die Beschwerde selbst, ohne jegliche Beanständung der Steuerziffern, zugibt und darnach ergibt sich aus dem Verhältnisse der vorgeschriebenen directen Gesammtsteuern und des Gesammtwerthes der Concurrenzlast zu dem Steuerbetrage der einzelnen Pfarrangehörigen der einzelnen Ortschaften, die Concurrenzquote für Otrić und Seoci mit ($256{\cdot}67\frac{1}{2} : 1983{\cdot}71 = 102{\cdot}04 : x =$) 788 fl. und für Struge mit ($256{\cdot}67\frac{1}{2} : 1983{\cdot}71 = 154{\cdot}63\frac{1}{2} : x =$) 1195 fl. — Nun trifft aber die Einwohner von Otrić und Seoci auf Grund des mit dem Pfarrer Skakoć abgeschlossenen Ueber-

einkommens statt der rechnungsmäßigen Concurrenzquote von 788 fl. eine solche von 910 fl. und die Insassen von Struge trifft in Folge dessen, statt der Concurrenzquote von 1195 fl. nur eine solche von 1073 fl., es haben sonach die Ersteren um 122 fl. mehr abgeleistet und die Letzteren um ebensoviel weniger zu bezahlen als ihre rechnungsmäßige Concurrenzquote ausmacht.

Die von den Beschwerdeführern behauptete Benachtheiligung in der Vertheilung des entfallenden Concurrenzbeitrages entbehrt daher jedweder Grundlage und es gilt dies insbesondere auch in Betreff des zum Baue verwendeten Kalkes, zumal seitens der Beschwerdeführer nicht einmal behauptet wird, daß sie dieses Material geliefert hätten und es im Uebrigen ganz unbegreiflich erscheint, wieso der Werth des Kalkes, den der Bauunternehmer, wie die Acten bezeugen, von dritter Seite gekauft hat, auf Abschlag ihrer Concurrenzquote verrechnet werden sollte.

Nr. 7923.

1. Zum Begriffe „bisherige unangefochtene Uebung". — 2. Constatirung der giltigen Uebung in Absicht auf die Gemeindegutnutzung, durch Gedenkzeugen. (Görz.)

Erkenntniß vom 26. Mai 1894, Z. 2007.

Anton Rot (Adv. Dr. Seshun) ca. Görzer Landesausschuß; E. vom 30. März 1893, Z. 1234, puncto Gemeindegutsnutzungen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In Ausführung des h. g. Erkenntnisses vom 19. Mai 1891, Z. 1477, wornach eine vollständige Erhebung über die in der Gemeinde Serpenica, bezüglich der Theilnahme an den Gemeindegutsnutzungen, bei Beginn der Wirksamkeit der Gemeindeordnung vom 7. April 1864 bestandene unangefochtene Uebung von amtswegen zu veranlassen war, hat der Görzer Landesausschuß zunächst die Einvernahme der von Anton Rot diesfalls namhaft gemachten Zeugen verfügt, aber nach Ergänzung der betreffenden Verhandlung das von dem Beschwerdeführer gestellte Begehren um Zuerkennung aller dem Hause Nr. 116 in Serpenica zugehörigen Gemeindegutsnutzungen, an welche seine Rechtsvorgängerin Anna Rot theilgenommen hat und die auf ihn als deren Erben übergegangen sind, mit der angefochtenen Entscheidung aus dem Grunde neuerlich abgewiesen, weil der Nachweis darüber, daß bei Inslebentreten der cit. Gemeindeordnung in Serpenica die Uebung bestanden habe, wornach mit dem Erwerbe eines Hauses im Kauf- oder Erbwege auch das Recht der Nutzungstheilnahme an den Gemeindegründen verbunden war, nicht erbracht wurde und weil der Beschwerdeführer überdies die strittigen Nutzungen nicht mehr benöthige.

Dagegen behauptet die Beschwerde, daß die bisherige Uebung nicht nach dem Datum der Gemeindeordnung, sondern nach jenem Zeitpunkte zu beurtheilen sei, in welchem die concrete Streitfrage zur Entscheidung gelangt, daß bei dieser Annahme der geführte Beweis zu Gunsten des Beschwerdeführers ausgefallen sei und daß er den zur Zeit seines Besitzthumes pendent gewordenen Streit, obgleich er das nutzungsberechtigte Haus inzwischen seinem Sohne abgetreten, gleichwohl selbst ausgetragen habe.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen: Wenn auch die in der Gemeindeordnung vorgesehene, für die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes maßgebende Uebung nach dem Inbegriffe der Rechtsanschauungen und Gewohnheiten zu beurtheilen ist, die in einem bestimmten Zeitpunkte zu Tage getreten sind, so kann darunter nach der eigenthümlichen Bedeutung der im § 63 Gem.-Ordn. gebrauchten Worte »bisherige unangefochtene Uebung« doch nur jener Stand der Dinge verstanden werden, welcher zur Zeit des Inslebentretens dieses Gesetzes bestanden hat, zumal der zweite Absatz der cit. Gesetzesstelle die weitere Anordnung trifft, daß nur »wenn und insoweit eine solche unangefochtene Uebung nicht besteht, der Gemeinderath mit Beachtung der erwähnten beschränkenden Vorschrift, die die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes regelnden Bestimmungen zu treffen hat.«

Darnach ist aber im gegebenen Falle der Bestand der von dem Beschwerdeführer behaupteten Uebung, wie der Landesausschuß mit Recht angenommen hat, sowohl bei Bedachtnahme auf den Zeitpunkt, in welchem die Gemeinde Serpenica ihre Communalgründe erworben hat, als auch mit Rücksicht auf den abgeführten Zeugenbeweis und auf die sonstigen ämtlichen Erhebungen ausgeschlossen. — Durch diese Erhebungen und insbesondere durch den Gemeinderathsbeschluß vom 13. Juli 1867 erscheint nämlich erwiesen, daß die Besitzer der neuen Hausnummern 147 bis inclusive 156, gleichviel ob sie Einheimische oder Fremde waren, für die Theilnahme an den Gemeindegutsnutzungen ein Einkaufsgeld im bestimmten Betrage von 15, 20, 30, 40 und 50 Gulden zu leisten hatten, daß also in der Gemeinde Serpenica in Betreff der Ausübung auch jener Nutzungen, welche der Gemeinde in den mittelst des Regulirungsvergleiches vom 15. October 1868 später ins Eigenthum abgetretenen Grundstücken zugestanden waren, die Uebung bestanden hat, daß nur die sogenannten Altansässigen oder Althäusler, das ist die Besitzer der Hausnummern 1 bis 146, theilnahmsberechtigt gewesen sind, und zwar nur dann, wenn sie zugleich Gemeindeangehörige waren, so daß der bloße Erwerb einer solchen nutzungsberechtigten Realität durch einen Nichtgemeindeangehörigen an und für sich keinen Titel in sich geschlossen hat, die fraglichen Nutzungen in Anspruch zu nehmen.

Die Wirksamkeit dieser Uebung ist auch durch die Aussagen der Gedenkmänner Isidor Ostan und Josef Fon erhärtet, von welchen der Erstere im Jahre 1856 aus Italien nach Serpenica eingewandert ist und der Letztere im Jahre 1870 aus Ternova eben dahin übersiedelte. Isidor Ostan bestätigt nämlich, daß er das Haus Nr. 48 in Serpenica gekauft, hierbei jedoch auf Verlangen der Gemeinde für die Erwerbung der damit verbundenen Servituts-, bezw. Nutzungsrechte den Einkaufspreis von 50 fl. entrichten mußte. Desgleichen bestätigt Josef Fon, daß er anläßlich des Kaufes des neuen Hauses Nr. 150 ein Einkaufsgeld von 30 fl. erlegen mußte, obgleich, wie aus dem Gemeinderathsbeschlusse vom 13. Juli 1867 hervorgeht, schon die Vorbesitzerin dieses Hauses Elise Sar vulgo Pader einen Einkaufspreis im gleichen Betrage erlegt hatte.

Nun wird aber das Ergebniß dieser Erhebungen durch die Aussagen anderer Zeugen nicht im mindesten beirrt. — Denn wenn auch 9 Zeugen, welche sich in der Zeitperiode von 1859 bis 1887 in Serpenica nieder-

gelassen haben, bestätigen, daß sie in ein dortiges Haus eingeheiratet und für die dazu gehörigen Servituts-, bezw. Nutzungsrechte keinerlei Zahlung an die Gemeinde geleistet haben, so findet sich in den bezüglichen Vernehmungsprotokollen zugleich auch die Bemerkung, daß diese Zeugen nur das Recht der Familien, in die sie durch die Ehe eingetreten, ausgeübt haben. — In gleicher Weise sagt ein zehnter Gedenkmann Andreas Pregelj aus, daß sein Vater vor 71 Jahren als Auswärtiger in das Haus Nr. 67 in Serpenica geheiratet, er selbst aber vor 9 Jahren dieses Haus verkauft und dafür das Haus Nr. 155 mit den dazu gehörigen Nutzungsrechten gekauft hat, ohne hiefür der Gemeinde eine Gebühr zu entrichten. — Daß aber hiermit die von dem Beschwerdeführer behauptete Uebung nicht erwiesen erscheint, ist evident, indem weder die erwähnten 9 Gedenkmänner, noch der Vater des zehnten Gedenkmannes ein selbstständiges eigenes Recht erworben, vielmehr nur durch ihren Eintritt in eine zur Theilnahme schon berechtigte Familie durch die Ehe, an den Gemeindegutsnutzungen in Serpenica theilgenommen haben, überdies aber der Gedenkmann Andreas Pregelj zu der Zeit, als er das Haus Nr. 155 an sich brachte, ein Einheimischer war.

Angesichts dieses den Ausführungen der Beschwerde entgegenstehenden Ergebnisses entfällt für den V. G. Hof die Nothwendigkeit, sich in eine Prüfung einzulassen, ob der Beschwerdeführer derzeit die strittigen Nutzungen benöthige und ob dieselben zugleich mit der Abtretung des Hauses Nr. 116 in Serpenica auf seinen Sohn übergegangen sind.

Nr. 7924.

Dem Wiener Allgemeinen Versorgungsfonde kommt die Befreiung von Urtheilsgebühren nicht zu.

Erkenntniß vom 29. Mai 1894, Z. 2054.

Stadtgemeinde Wien in Vertretung des Wiener allgemeinen Versorgungsfondes (Adv. Dr. Schmitt) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Bar. Odkolek); E. vom 5. September 1893, Z. 22353, puncto Urtheilsgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Es handelt sich darum, ob dem Wiener allgemeinen Versorgungsfonde die Befreiung von den im Gebührengesetze vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, T. P. 103, normirten Urtheilsgebühren zukomme oder nicht. — Die Finanz-Verwaltung beanspruchte die Entrichtung dieser Gebühren; die Beschwerdeführerin leitet die behauptete Gebührenfreiheit zunächst aus dem Hofdecrete vom 23. Februar 1792, Just.-Ges.-Samml. Nr. 257, in Verbindung mit dem Art. VII des Einführungspatentes zu dem Gebührengesetze vom 9. Februar 1850; und eventuell aus der T. P. 75 lit. 6 eben dieses Gesetzes ab.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Nachdem dem Armeninstitute mit den Hofdecreten vom 30. October 1784 und vom 26. November 1784 die Begünstigung zugestanden war, daß die demselben zugewendeten Legate von der Erbsteuer, den Sterbetaxen und dem Abfahrtsgelde befreit sein und nur einzig

der Stempelgebühr unterliegen sollten, wurde dem Armeninstitute mit der Verordnung vom 23. Februar 1792, Just.-Ges.-Samml. Nr. 257, diese Begünstigung auch für den Fall ertheilt, daß es zum Erben eingesetzt werde und gleichzeitig auch die Begünstigung der Stempelfreiheit zugestanden. — Hiebei ist sofort festzustellen, daß diese letztgedachte Begünstigung nach dem ganzen Tenor der bezogenen Verordnung, welche ausschließlich die Gebührenbehandlung des Armeninstitutes in jenen Fällen regelt, in welchen dasselbe bei einer Verlassenschafts-Abhandlungspflege (sei es als Legatar oder als Erbe) betheiligt ist, nur auf die bei Verlassenschafts-Abhandlungen nach der Regel zu entrichtenden Stempelgebühren eingeschränkt werden muß und es ergibt sich dies umso gewisser, wenn erwogen wird, daß der Schlußsatz der Verordnung nur den Zweck verfolgen konnte, die mit dem Hofdecrete vom 26. November 1784 ausgesprochene Stempelpflicht zu beseitigen, dieses Hofdecret aber lediglich jene Stempel behandelt, welche »aus dem eigentlichen Erbschaftsbetrage« zu berichtigen sind.

Sonach kann für andere Arten von Stempelgebühren, als jene, welche bei Verlassenschafts-Abhandlungen vorkommen, die Befreiung von der Stempelpflicht für das Armeninstitut aus der von der Beschwerde berufenen Verordnung vom 23. Februar 1792, Just.-Ges.-Samml. Nr. 257, überhaupt nicht abgeleitet werden. — Aber wenn diese Befreiung auch alle wie immer gearteten Stempelgebühren in sich schließen würde, könnte die Beschwerdeführerin doch aus der bezogenen Verordnung die behauptete Stempelfreiheit nicht rechtfertigen. — Es steht nämlich fest und wird ganz besonders durch das an sämmtliche Länderstellen ergangene Hofkammerdecret vom 23. Februar 1804, Just.-Ges.-Samml. Nr. 655, außer Zweifel gestellt, daß die vorgedachte Begünstigung nicht etwa einem einzelnen, concreten Armeninstitute (dem Wiener allgemeinen Versorgungsfonde), sondern allen, »sei es in der Hauptstadt oder in anderen Städten oder auf dem Lande eingeführten« Armeninstituten zu Theil geworden ist, wonach sich die fragliche Befreiung als eine Norm darstellt, welche die (Gebühren-) Rechtsverhältnisse einer ganzen Classe von (juristischen) Personen abweichend von dem allgemeinen Rechte regelt, welche daher die Natur eines Singularrechtes, also einer Quelle objectiven Rechtes an sich trägt, wodurch sich diese Norm wesentlich und scharf von dem eigentlichen Privilegium unterscheidet, unter welchem lediglich eine für einzelne bestimmte Personen gesetzte Ausnahme von dem geltenden Rechte, also keine Quelle objectiven Rechtes, sondern blos die individuelle Normirung eines concreten Rechtsverhältnisses zu verstehen ist. (Vide Unger System des österr. allgem. Privatrechtes.)

Das singuläre Recht als objectives Recht erlischt mit dem entsprechenden allgemeinen (generellen) Rechte, sobald dieses letztere durch ein neues Gesetz aufgehoben wird, sofern es nicht durch das neue Gesetz selbst, oder durch neue besondere Vorschriften aufrecht erhalten wird. — Diese erlöschende Wirkung hatte im vorliegenden Falle zunächst das Stempel- und Siegelgefälls-Patent vom 5. October 1802, Just.-Ges.-Samml. Nr. 577, welches ausdrücklich erklärte, »daß diese Vorschrift vom 1. Jänner 1803 angefangen für die einzige Richtschnur in Stempel- oder Siegelgefällssachen gelten soll, wogegen alle vorigen, auf dieses Gefälle Bezug habenden Patente und Vorschriften mit letztem December 1802 als erloschen, mithin wirkungslos, anzusehen sind«,

und es war hiernach das Hofkammerdecret vom 23. Februar 1804, Just.-Ges.-Samml. Nr. 655, nothwendig, um für die Armeninstute die früher bestandene Befreiung von der Stempelgebühr auch unter der Herrschaft des neuen Gesetzes wieder herbeizuführen.

Diese erlöschende Wirkung insbesondere in Bezug auf das zuletzt bezogene Hofkammerdecret vom 23. Februar 1804 hatte sohin das A. h. Patent vom 27. Jänner 1840 (Pol. Ges.-Samml. Nr. 13), betreffend das neue Stempel- und Taxgesetz, mit welchem ebenfalls angeordnet erscheint, »daß mit 1. November 1840 die jetzt geltenden auf die genannten Abgaben sich beziehenden Gesetze und Vorschriften theils ganz außer Kraft gesetzt, theils in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt werden und daß durch besondere Circulare kundgemacht werden wird, in wieferne das eine oder das andere stattfinde« (wobei zu bemerken kommt, daß bezüglich der Armeninstitute ein derartiges Circulare in officieller Form nicht verlautbart wurde) und dessen § 1 weiters ausdrücklich verfügt, »daß dem gegenwärtigen Gesetze unter den darin ausgedrückten Bedingungen Jedermann unterworfen ist, wenn ihm nicht aus diesem Gesetze oder einer seit dem Tage seiner Wirksamkeit erhaltenen Begünstigung eine Befreiung zu Statten kommt.«

Was nun das heute geltende Gebührengesetz anbelangt, so wurde durch das kaiserliche Patent vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, und zwar durch Abs. II. desselben angeordnet, daß mit 1. Mai 1850 der I. Theil des Stempel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840 sammt den auf denselben Bezug nehmenden nachträglichen Verordnungen, insoweit diese Bestimmungen nicht in dem neuen Gesetze ausdrücklich aufrecht erhalten werden, außer Anwendung zu treten habe, wobei sofort zu constatiren ist, daß in dem neuen Gesetze sich keine Bestimmung in Betreff der Stempel- oder Gebührenfreiheit der Armeninstitute vorfindet; im Abs. VII und damit übereinstimmend in der T. P. 75 lit. t werden aber nur jene Begünstigungen hinsichtlich der Stempelpflicht aufrecht erhalten, welche bisher einzelnen Personen oder Anstalten durch besondere ausdrückliche Bewilligungen als Ausnahme vom Gesetze zugestanden worden waren, somit die eigentlichen Privilegien.

Da nun die den Armeninstituten durch die Verordnung vom 23. Februar 1792, Just.-Ges.-Samml. Nr. 257, und später durch das Hofkammerdecret vom 23. Februar 1804, Just.-Ges.-Samml. Nr. 655, ertheilte Begünstigung der Befreiung von der Stempelgebühr nach den vorausgeschickten Erörterungen die Bedeutung eines eigentlichen Privilegiums nicht hat, ergibt sich von selbst, daß der Fortbestand dieser Begünstigung unter der Herrschaft des gegenwärtig in Geltung stehenden Gebührengesetzes aus dem Abs. VII des kais. Patentes vom 9. Februar 1850 nicht in Anspruch genommen werden kann, daß daher die Armeninstitute der Stempel- und Gebührenpflicht nach Maßgabe des eben bezogenen kaiserlichen Patentes unterliegen.

Die Beschwerdeführerin nimmt denn auch auf Grund dieses kais. Patentes und zwar im Hinweise auf T. P. 75 lit. b die Gebührenfreiheit für sich in Anspruch und es ist auch richtig, daß der Wiener allgemeine Versorgungsfond als eine nicht dotirte öffentliche Anstalt, welche für öffentliche Zwecke besteht, dann zu den in der gedachten Tarifpost benannten Per-

sonen zählen würde, wenn nachgewiesen wäre, daß die Verwaltung dieses Fondes unmittelbar von der Gemeinde Wien geleitet wird. Aber abgesehen davon, daß der Nachweis über diesen wesentlichen Umstand nicht vorliegt, fällt die heute allein in Frage stehende Urtheilsgebühr überhaupt nicht in den Rahmen der in der T. P. 75 lit. b ertheilten Befreiungen. — Denn diese Tarifstelle beschränkt die Gebührenbefreiung bei den gedachten Anstalten auf »Urkunden und Schriften«, welche sie für die ihnen anvertrauten öffentlichen Zwecke ausstellen, dann auf die »Eingaben«, die sie bei den zur Beaufsichtigung oder Leitung der Verwaltung dieser Anstalten bestellten Behörden in der auf diese Beaufsichtigung oder Leitung sich beziehenden Geschäften einbringen, und es ist klar, daß ein vom Gerichte in einem von der Anstalt angestrengten Processe geschöpftes Urtheil weder eine der obgedachten »Urkunden und Schriften«, noch eine der obbezeichneten »Eingaben« ist. Insbesondere vermag auch der Hinweis auf die Anmerkung 1 zur T. P. 103 Geb.-Ges., wonach die der festen Gebühr entsprechenden Stempelmarken auf dem Actenverzeichnisse vorschriftsmäßig zu befestigen sind, die Urtheilsgebühr nicht als eine Gebühr »für die Schrift« zu charakterisiren, weil hiemit lediglich der Zeitpunkt bestimmt ist, zu welchem die Gebühr (in Stempelmarken) zu entrichten ist, wodurch an dem Wesen dieser Gebühr als einer Gebühr für Amtshandlungen (§ 1, D, 3 Geb.-Ges.) nichts geändert wird.

Es fällt daher das fragliche Urtheil nicht unter jene Schriftstücke, für welche allein und ausschließend die Begünstigung der Gebührenfreiheit gewährt ist und die letztere kann daher im vorliegenden Falle auch nicht aus der Vorschrift der T. P. 75 b abgeleitet werden.

Nr. 7925.

1. Die Gebühr oder die Haftung für dieselbe ist von der Erfüllung des Vertrages, beziehungsweise von dem Umstande, daß der Käufer das bücherliche Eigenthum erlangt hat, unabhängig. — 2. Die entgeltliche Vermögensübertragung ist überall anzunehmen, wo nach Inhalt des Vertrages der Gesammtbetrag der übernommenen Lasten, den Werth der übertragenen Sachen übersteigt. — 3. Kaufvertragsgebühr — bedungener Kaufpreis; Bewerthung des Fruchtgenußrechtes. — 4. Eine Schenkung ist nicht anzunehmen, wenn die beschenkte Person an dem Vertrage gar nicht theilgenommen und nicht in der Lage war, das Schenkungsversprechen anzunehmen.

Erkenntniß vom 29. Mai 1894, Z. 2065.

Ignaz Tomsiński und Victoria Franaszek ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Bar. Obkolek); E. vom 18. Juli 1893, Z. 17739, puncto Gebühr von einem Kaufvertrage.

»Die angefochtene Entscheidung wird, soferne es sich um die Anforderung von Schenkungsgebühren handelt, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Erkenntniß des V. G. Hofes gründet sich auf nachstehende Erwägungen: Nach den §§ 1 und 44 des Ges. vom 9. Februar 1850 tritt das Recht des Staatsschatzes auf die Gebühr von Rechtsgeschäften mit dem Zeitpunkte ein, in welchem das Rechtsgeschäft

im Inlande geschlossen worden ist. — Es besteht keine gesetzliche Vorschrift, wornach die Gebühr oder die Haftung für dieselbe von der Erfüllung des Vertrages abhängig gemacht wäre und welche den Parteien ein Recht gäbe, die Abschreibung oder Rückstellung der Gebühr aus dem Grunde zu verlangen, weil die Parteien nachträglich von dem Vertrage zurückgetreten sind. — Der berufene Fin.-Min.-Erlaß vom 27. April 1858, Z. 22913, welcher als eine interne Instruction nur im Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanz-Min. aufgenommen erscheint, daher keine allgemein verbindliche Kraft hat, ist auch aus dem weiteren Grunde nicht geeignet, ein Recht für Parteien zu begründen, weil er die unteren Finanzbehörden lediglich ermächtigt, unter bestimmten Voraussetzungen in den berührten Fällen eine Gebührenabschreibung oder Rückvergütung zu bewilligen.

Der Umstand, daß im vorliegenden Falle die Käuferin noch nicht das bücherliche Eigenthum erlangt hatte, ist vom Standpunkte der Gebührengesetzgebung ohne Belang, weil die Gebühr für die Uebertragung des Titels (§ 1, A, 1 und Alinea 1 des § 44 Geb.-Ges.) zu entrichten ist.

Belangend den Vorgang bei der Gebührenbemessung selbst ist zu bemerken: Aus dem § 2, Abs. 2 und 3 und aus § 3 der kais. Verordnung vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, in ihrem Zusammenhange, ebenso wie aus der über die Anwendung dieser kais. Verordnung ergangenen Min.-Verord. vom 18. Jänner 1855, R. G. B. Nr. 16, geht hervor, daß eine unentgeltliche Vermögensübertragung nicht vorhanden und das Rechtsgeschäft als ein entgeltliches zu behandeln ist, sobald der Gesammtbetrag der übernommenen Lasten den Werth der beweglichen und unbeweglichen Sachen übersteigt. — Das Letztere trifft aber im gegebenen Falle zu. — Denn während der Werth der Bau- und Grundparcellen der Realität C.-Nr. 12 in Prądnik czerwony sammt dem dazu gehörigen Propinationsrechte nach Annahme der Finanzverwaltung und nach Angaben der Beschwerde selbst 800 fl. mehr 2279 fl., also zusammen 3079 fl. ausmacht, stellt sich der Gesammtbetrag der übernommenen Lasten — zu denen auch die Vorbehalte für den Verkäufer und seine Frau gehören — auf 4280 fl., übersteigt also den Werth der unbeweglichen Sachen, welche übertragen wurden, so daß im gegebenen Falle sowohl nach den eben vorausgeschickten Grundsätzen, als auch nach Inhalt des Vertrages nur eine entgeltliche Vermögensübertragung angenommen werden konnte, zumal Uebergabsverträge zwischen Eltern und Kindern, welche eine entgeltliche Vermögensübertragung in sich schließen, in Bezug auf die Gebührenbemessung keine Begünstigung genießen.

Nach Inhalt des Vertrages vom 1. April 1886 (betitelt »Kaufvertrag«) ist ferner eine bestimmte Sache, nämlich die Realität C.-Nr. 12 in Prądnik czerwony des Ignaz Tomśiński gegen eine Summe Geldes an seine Tochter Victoria Franaszek überlassen worden. — Hiemit sind für das fragliche Rechtsgeschäft die Kriterien des Kaufvertrages nach § 1053 a. b. G. B. gegeben und es war daher die Gebühr von dem Vertrage in Gemäßheit der T. P. 65 B des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, mit $3^1/_2$ Percent sammt Zuschlag richtig bemessen, wobei noch zu erinnern ist, daß der zur Gebührenbemessung angenommene Werth der unbeweglichen Sache gleichfalls gesetzmäßig ermittelt wurde, da als solcher in Gemäßheit des § 50, Punkt 1 Geb.-Ges. und Anmerkung 1 zur T. P. 65 B

der bedungene Kaufpreis (800 fl.) sammt dem Werthe der Nebenleistungen (den Ausgedingen und Vorbehalten) angenommen erscheint.

Daß der Bewerthung des Fruchtgenußrechtes der Betrag per 151 fl. 97 kr. als Werth des Einkommens vom Propinationsrechte zu Grunde gelegt wurde, wird in der Beschwerde nicht bemängelt; da nun aber die Dauer der wiederkehrenden Leistung nach der Lebenszeit zweier Personen (des Beschwerdeführers und seiner Ehegattin als Fruchtnießer) sich zu richten hat (Punkt III und V des Vertrages), so entspricht es nur der Bestimmung des § 16 c Geb.-Ges., daß die Gebühr nach dem fünfzehnfachen Betrage der jährlichen Leistung ermittelt wurde. — Daß das Jahreseinkommen von der mit dem Fruchtgenusse belasteten Realität mit 80 fl. angenommen wurde, entspricht den Angaben der Vertragsparteien zu Protokoll vom 26. Jänner 1888 und kann eine Gesetzwidrigkeit darin nicht erkannt werden, daß die Finanzverwaltung sich an diese Parteiangaben gehalten hat.

Dagegen vermochte der V. G. Hof die vorgeschriebenen Schenkungsgebühren als solche nicht aufrecht zu erhalten. — Denn was vorerst die im Punkte III des Kaufvertrages vom 1. April 1886 in Bezug auf den Vorbehalt des lebenslänglichen Fruchtgenusses getroffene Verabredung anbelangt, daß der Verkäufer für sich und seine Gattin Marie auf diese Realität den lebenslänglichen Fruchtgenuß vorbehalte, so daß diese Realität erst mit dem Ableben des Verkäufers und dessen Gattin in den physischen Besitz der Käuferin übergehen werde, so kann in dieser Verabredung nichts anderes erblickt werden, als die Bestimmung der Dauer der der Käuferin auferlegten wiederkehrenden Leistung; ein von dem Kaufvertrage verschiedenes anderes Rechtsgeschäft — wie die Finanzverwaltung annimmt, das einer Schenkung des Fruchtgenusses an die Gattin des Verkäufers — kann hier schon deshalb nicht angenommen werden, weil an dem Vertrage die angeblich Beschenkte, die Gattin des Verkäufers, nicht theilgenommen, den Vertrag nicht unterfertigt hat und nicht einmal vorliegt, daß sie von dieser angeblichen Schenkung in Kenntniß gesetzt, geschweige denn in die Lage versetzt wurde, das Schenkungsversprechen anzunehmen (§ 938 a. b. G. B.).

Aus denselben Gründen konnte auch in der im Punkte V enthaltenen Vertragsbestimmung in Betreff der Entrichtung des Kaufpreises ein von dem Kaufvertrage verschiedenes Rechtsgeschäft, und zwar das einer Schenkung nicht gefunden werden. — In dem betreffenden Vertragsabsatze bestimmt der Verkäufer, daß ein Theil des Kaufpreises, und zwar ein Betrag von je 200 fl. an Marie Banko, Margarethe Sobieraj und Marie Krawczyk, bezw. deren Kinder bezahlt werde. — Damit ist eine Modalität der Entrichtung des Kaufschillings stipulirt, worin jedoch keineswegs auch ein Schenkungsversprechen an die soeben Genannten, und zwar darum nicht enthalten ist, weil die genannten Personen an dem Vertrage nicht theilgenommen und denselben nicht unterfertigt haben und weil bezüglich ihrer nicht einmal vorliegt, daß sie in der Lage gewesen wären, das Schenkungsversprechen anzunehmen.

Da im Uebrigen der Inhalt des Kaufvertrages nicht entnehmen läßt, daß bezüglich des lebenslänglichen Fruchtgenusses und bezüglich des Theilbetrages des Kaufschillings per 600 fl. jemals zuvor und von dem geschlossenen Kaufvertrage unabhängig eine Schenkung zu Stande gekommen

wäre, so war ein Anlaß zur abgesonderten Abnahme von Schenkungsgebühren im gegebenen Falle nicht vorhanden.

Nr. 7926.

1. Erledigung der von der Partei gestellten Eventualbegehren. — 2. Verfahren über Begehren um Verlegung eines Mauthschrankens.

Erkenntniß vom 29. Mai 1894, Z. 2055.

Gemeinden Kitschitz, Perstetz, Rostropitz, Kowali, Wiescząt, Illownitz, Riegersdorf, Groß-Gurek und Brenna in Schlesien (Adv. Dr. Silzer), ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Atzinger); mitbetheiligt Joachim Better, Mauthpächter in Skotschau; E. vom 29. Juli 1893, Z. 29086, puncto Mauthsache.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die beschwerdeführenden Gemeinden haben in einer bei der k. k. Landesregierung in Troppau eingebrachten und den Finanzbehörden zur competenten Amtshandlung abgetretenen Eingabe de praes. 28. Jänner 1893, Z. 1955, sich darüber beschwert, daß sie bei Passirung des Mauthschrankens in Skotschau, obwohl sie im Verkehre mit Skotschau bis zu diesem Mauthschranken die Reichsstraße zum Theile nur unmittelbar vor derselben, zum Theile höchstens in einer Länge von 20 Metern benützen, eine zu hohe Mauth, ja daß sie überhaupt eine Mauth bezahlen müssen, sie haben zugleich die Mauthfreiheit für ihre Fuhren in Anspruch genommen und endlich auf die nicht an der Grenze der Häuser von Skotschau befindliche Aufstellung des Mauthschrankens hingewiesen, wornach sie die Bitte um die zweckentsprechende schleunige Abhilfe im Sinne der §§ 1, 9 und 14 des Mauthgesetzes vom 26. August 1891, R. G. B. Nr. 140, zum Schutze der geschädigten Gemeinden stellten.

Hiezu ist zu constatiren, daß bei Gewährung des Begehrens um Verlegung des Mauthschrankens die Fuhren der Beschwerdeführer im Zuge nach und von Skotschau den neu aufgestellten Mauthschranken nicht zu überschreiten, also eine Mauthgebühr nicht zu entrichten hätten. — In der bezeichneten Eingabe war also ein alternatives Begehren auf Verlegung der bestehenden Mauthstelle im Sinne des § 9 des Mauthgesetzes, eventuell aber auf Aenderung des Straßenmauthtarifes gemäß § 14 l. c. gestellt und es ist dieses Eventualbegehren auch im Instanzenzuge aufrecht erhalten worden, indem in dem Recurse an die k. k. Fin.-Direction für Schlesien die Ungesetzlichkeit der Einhebung einer Mauthgebühr für 8 Kilometer hervorgehoben und neben der Bitte um Verlegung der Mauth auch jene um Behebung der Mauth gestellt und ebenso in dem Ministerial-Recurse um Aufhebung der Mauth in Skotschau an der gegenwärtigen Stelle, eventuell um Entlastung der bedrängten Bevölkerung von der weiteren Mauthgebühr ausdrücklich gebeten worden war.

Mit der angefochtenen Entscheidung ist aber lediglich das Ansuchen der Gemeinden um Verlegung der Mauthstelle, und zwar ohne Begründung zurückgewiesen, über das Ansuchen um Aenderung des Mauthtarifes dagegen

nicht entschieden worden. — Da es nun bei einem gestellten Eventualbegehren Aufgabe der Verwaltungsbehörde ist, im Falle der Abweisung des einen Begehrens auch über das andere eben erst durch diese Abweisung zur Bedeutung gelangte und gerade für diesen Fall gestellte Begehren zu entscheiden, mußte der V. G. Hof zunächst darin, daß über die von den Recurrenten in eventum angesprochene Mauthfreiheit ihrer Fuhren, bezw. über die angefochtene Höhe der Mauthgebühren nicht entschieden worden ist, einen wesentlichen Mangel des Verfahrens erblicken.

Der V. G. Hof hat aber auch, abgesehen davon, daß die angefochtene Entscheidung das Petit der Gemeinden nicht vollständig ergriffen hat, das Verfahren noch in anderer Beziehung als mangelhaft erkannt, indem auch die über das Begehren um Verlegung des Mauthschrankens getroffene Entscheidung auf einem keineswegs hinreichend erörterten Sachverhalte beruht. — Denn für dieses Begehren um Verlegung des Mauthschrankens ist die Bestimmung des § 9 Mauthgesetzes maßgebend, in dieser Gesetzesstelle ist aber die ausdrückliche und kategorische Bestimmung enthalten, daß der Mauthschranken möglichst in jedem Mauthorte an der Grenze der Häuser anzubringen ist. Diese Bestimmung ist nicht — wie der Regierungsvertreter sie interpretirte — dahin auszulegen, es sei dem Ermessen der Finanzbehörde überlassen, die Stelle zu bestimmen, wo sie den Mauthschranken anbringen wolle, sondern dieser Paragraph enthält die directe absolute Weisung, daß der Mauthschranken überall, wo dies möglich erscheint, an der Grenze der Häuser anzubringen ist. Es kann daher die Finanzverwaltung eine anderweitige Verfügung nur dann treffen, wenn eine dem Gesetze vollkommen entsprechende Locirung des Mauthschrankens unmöglich erscheint.

Die Finanzverwaltung hat aber im gegebenen Falle nicht einmal behauptet, daß es unmöglich sei, den Mauthschranken dort anzubringen, wo er nach dem Gesetze in der Regel angebracht werden soll; noch weniger hat sie die Gründe dargelegt, aus welchen sich diese Unmöglichkeit ergeben würde und da überhaupt Gründe für die getroffene Verfügung nicht angeführt wurden, kann auch über die weitere Frage, ob nach der concreten Sachlage die Beurtheilung der für die Aufstellung des Schrankens im vorliegenden Falle maßgebenden Gründe in das freie Ermessen der Finanzbehörden falle und sich daher der hiergerichtlichen Ueberprüfung entziehe, dermalen keine Erörterung Platz greifen.

Nr. 7927.

1. In allen Fällen, wo nur ein Nachlaß an der bestehenden Steuerschuldigkeit, eine Abschreibung von Steuerbeträgen für eine bestimmte Zeit im Nachsichtswege erfolgt, bleibt der Schulbezirk zur Einhebung der Schulumlagen von der vorgeschriebenen Steuer solange berechtigt, als das Recht desselben zur Ausschreibung dieser Umlagen nicht durch eine gesetzliche Anordnung eingeschränkt wird. — 2. Prüfung der Durchführungsverordnung zur Vollziehung des Gesetzes, betreffend die Bestimmungen über die Abschreibung von der Grundsteuer wegen Elementarschäden.

Erkenntniß vom 30. Mai 1894, Z. 2060.

Bezirksschulrath in Grabisca (Adv. Dr. Priester) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Ritter v. Pfeiffer); E. vom 18. März 1893, Z. 9934, puncto verweigerter Einhebung von Bezirksschulfonds-Zuschlägen.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875 R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der von der Finanzverwaltung verweigerten Einhebung der Bezirksschul-Umlage von den, aus Anlaß der Beschädigung des grundsteuerpflichtigen Naturalreinertrages durch Elementarschäden, in Abschreibung gebrachten Grundsteuerbeträgen damit, daß das Vorgehen der Finanzbehörden nicht in dem Gesetze vom 6. Juni 1888, R. G. B. Nr. 81, sondern nur in der damit im Widerspruche stehenden Vollzugs-Verordnung vom 1. Juli 1888, R. G. B. Nr. 105 (ad §§ 11 und 12), gegründet sei. — Die angefochtene Min.-Entscheidung beruht nämlich auf der Annahme, daß mit der Abschreibung der Grundsteuer wegen Elementarschäden auch die daran haftenden Schulumlagen von selbst zu entfallen haben.

Der V. G. Hof hat jedoch diese Anschauung nicht als richtig erkannt. — Denn, wie aus der Bestimmung des § 31 des Ges. vom 6. Juni 1888, R. G. B. Nr. 81, sich ergibt, lassen die nach diesem Gesetze bewilligten Abschreibungen die Steuerpflicht, die Steuerschuldigkeit des einzelnen Steuerträgers unberührt, es tritt keine Freilassung von der Steuer, sondern lediglich ein Nachlaß an dem vorgeschriebenen Steuerbetrage für jene Jahre, bezw. jene Zeit ein, für welche nach Maßgabe der gepflogenen Erhebungen in Folge der Elementarereignisse eine Minderung des Erträgnisses constatirt worden ist. — Im Gegensatze zu dieser bloßen Nachsicht der vorgeschriebenen Steuergebühr stehen aber die durch das Gesetz vom 23. Mai 1883, R. G. B. Nr. 83, statuirten Steuerbefreiungen, welche, wie aus den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 30 und ff. sich ergibt, eine vollständige Steuerfreilassung des früher steuerbaren Grundstückes für immer oder für eine bestimmte Zeit dergestalt zur Folge haben, daß, wie im § 32, Absatz 4 des cit. Gesetzes hervorgehoben wird, nach Ablauf der Steuerfreilassung erst eine neue Steuerveranschlagung platzgreift.

Nachdem nun Bezirks-Schulumlagen gemäß § 55 des Görzer Schulerhaltungsgesetzes vom 6. Mai 1870, L. G. B. für das Küstenland Nr. 30, in den Städten mit eigenem Statut in gleicher Weise wie die anderen Gemeindeumlagen, außerhalb jener Städte aber — wie vorliegend der Fall ist — gleichzeitig mit dem Landeserforderniß-Zuschlage zu den directen Steuern erhoben werden; nachdem ferner die Bezirks-Schulumlagen ebenso wie die Steuerzuschläge für Gemeindezwecke von der staatlichen Steuer unterschieden sind und eine selbstständige für sich bestehende, von eigenen Bedingungen abhängige Besteuerung darstellen, somit nur nach der Form, nicht aber im Wesen, ein Accessorium der Steuer bilden; nachdem endlich das Recht des Schulbezirkes zur Einführung von Schulumlagen nach den Bestimmungen des bezogenen Schulerhaltungsgesetzes und des § 73 der Gem.-Ordn. auf alle zu dem Schulbezirke gehörigen Gemeinden und auf alle daselbst vorgeschriebenen directen Steuern sich erstreckt, so folgt hieraus von selbst, daß in allen Fällen, wo nur ein Nachlaß an der bestehenden Steuerschuldigkeit, eine Abschreibung von Steuerbeträgen für eine bestimmte Zeit im Nachsichtswege erfolgt, der Schulbezirk zur Einhebung der Schulumlagen von der vorgeschriebenen Steuer solange berechtiget bleibt, als das Recht desselben zur Ausschreibung solcher Umlagen nicht durch eine gesetzliche Anordnung eine Einschränkung erfährt.

In der von dem Finanz-Min. erstatteten Gegenschrift wird allerdings die Ansicht verfochten, daß nach den Verhandlungen, welche bei Zustandekommen des Gesetzes vom 6. Juni 1888 in den legislativen Körperschaften stattgefunden haben, die Absicht dieses Gesetzes offenbar dahin gehe, daß mit der Abschreibung der Grundsteuer auch die Zuschläge zu entfallen haben. — Allein der V. G. Hof konnte dieser Ansicht nicht beipflichten, denn es hat, wie aus den Bestimmungen des Patentes vom 23. December 1817 (§§ 19 und 20), des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. B. Nr. 83, (§ 30 ff.), und des Gesetzes vom 6. Juni 1888, R. G. B. Nr. 81 (§ 1), hervorgeht, die gesetzliche Terminologie eine Aenderung erfahren, indem dem Ausdrucke »Steuerabschreibung« nunmehr eine andere Bedeutung zukommt als nach dem kais. Patente vom 23. December 1817. — Da aber einem Gesetze kein anderer Verstand beigelegt werden darf, als welcher aus der eigenthümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange sich ergibt, so kann bei Anwendung der cit. Gesetze vom 23. Mai 1883 und vom 6. Juni 1888, R. G. B. Nr. 81, auch nur die aus diesen Gesetzen sich ergebende Bedeutung der Worte »Steuerabschreibung« und »Steuerbefreiung«, bezw. »Steuerfreilassung« in Betracht gezogen werden.

Nach den gesetzlichen Auslegungsregeln wäre es unzulässig, sich über die eigenthümliche Bedeutung der Worte zu Gunsten einer im Gesetze in keiner Weise zum Ausdrucke gebrachten ratio legis hinauszusetzen. — Eine der behaupteten ratio legis entsprechende Verfügung ist wohl in der citirten Durchführungsverordnung vom 1. Juli 1888, R. G. B. Nr. 105, enthalten. — Da jedoch der Ausspruch des betreffenden Alinea 4 ad §§ 11 und 12 der cit. Verordnung: »daß mit der Abschreibung der Grundsteuer wegen Elementarschäden auch die Abschreibung sämmtlicher Zuschläge zu derselben verbunden ist«, mit der Anordnung des Gesetzes vom 6. Juni 1888 nicht im Einklange steht, so war der V. G. Hof nicht in der Lage, die erwähnte Verordnung seiner Entscheidung zu Grunde zu legen (§ 8 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876) und mußte sonach die angefochtene Entscheidung nach § 7 dieses Gesetzes aufheben.

Nr. 7928.

Grundsteuernachlaß und Frage der Abschreibung der Gemeindezuschläge.*)

Erkenntniß vom 30. Mai 1894, Z. 2061.

Gemeinde Gradisca und Consf. (Adv. Dr. Prister) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Ritter v. Pfeiffer); E. vom 31. März 1893, Z. 13078, puncto Abschreibung von Gemeindezuschlägen.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der von der Finanzverwaltung angeordneten Abschreibung von Gemeindezuschlägen zu jenen Grundsteuerbeträgen, welche wegen Beschädigung des

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 7927.

Naturalertrages zur Abschreibung gelangten, mit der Behauptung, daß dadurch das Besteuerungsrecht der Gemeinden und das Wesen der Gemeindezuschläge verkannt und das Gesetz vom 6. Juni 1888, R. G. B. Nr. 81, unrichtig angewendet werde.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen: Wie aus der Bestimmung des § 1 des vorcitirten Gesetzes sich ergibt, lassen die nach diesem Gesetze bewilligten Abschreibungen die Steuerpflicht, die Steuerschuldigkeit des einzelnen Steuerträgers unberührt, es tritt keine Freilassung von der Steuer ein, sondern lediglich ein Nachlaß an dem vorgeschriebenen Steuerbetrage für jene Jahre, bezw. jene Zeit, für welche nach Maßgabe der gepflogenen Erhebungen in Folge von Elementarereignissen eine Minderung des Erträgnisses constatirt worden ist. — Im Gegensatze zu dieser bloßen Nachsicht der vorgeschriebenen Steuergebühr stehen aber die durch das Gesetz vom 23. Mai 1883, L. G. B. Nr. 83, statuirten Steuerbefreiungen, welche, wie aus den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 30 und ff. sich ergibt, eine vollständige Steuerfreilassung des früher steuerbaren Grundstückes für immer oder für eine bestimmte Zeit dergestalt zur Folge haben, daß, wie im § 32, Absatz 4, des eben cit. Gesetzes ausdrücklich hervorgehoben wird, nach Ablauf der Steuerfreilassung erst eine neue Steuerveranschlagung platzgreift.

Nachdem nun Steuerzuschläge für Gemeindezwecke von der staatlichen Steuer durchaus unterschieden sind und eine selbstständige für sich bestehende, von eigenen Bedingungeu abhängige Besteuerung darstellen, welche nur nach der Form, nicht aber nach dem Wesen ein Accessorium der Steuer bilden und nachdem weiter nach der Bestimmung des § 73 der Gemeindeordnung das Recht zur Besteuerung der Gemeinde rücksichtlich aller in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern zusteht, so folgt, daß in Fällen, wo nur ein Nachlaß an der bestehenden Steuerschuldigkeit, eine Abschreibung von Steuerbeträgen für eine bestimmte Zeit im Nachsichtswege erfolgt, die Gemeinde zur Einhebung des Zuschlages von der vorgeschriebenen Steuer berechtigt bleibt, insolange nicht durch eine gesetzliche Anordnung das in dem § 73 Gem.-Ordn. begründete Recht eine Einschränkung erfährt, was jedoch durch das Gesetz vom 6. Juni 1888 nicht geschehen ist.

In dieser Beziehung hat der Regierungsvertreter bei der ö. m. Verhandlung allerdings die Ansicht verfochten, daß nach den Verhandlungen, welche bei Zustandekommen des Gesetzes vom 6. Juni 1888 in den legislativen Körperschaften stattgefunden haben, die Absicht dieses Gesetzes offenbar dahin gehe, daß mit der Abschreibung der Grundsteuer auch die Zuschläge zu entfallen haben. — Allein der V. G. Hof konnte dieser Ansicht nicht beipflichten. — Denn es hat, wie aus den Bestimmungen des Patentes vom 23. December 1817 (§§ 19 und 20), des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. B. Nr. 83 (§ 30 ff.), und des Gesetzes vom 6. Juni 1888, R. G. B. Nr. 81 (§ 1), hervorgeht, die gesetzliche Terminologie eine Aenderung erfahren, indem dem Ausdrucke »Steuerabschreibung« nunmehr eine andere Bedeutung zukommt als nach dem kaiserlichen Patente vom 23. December 1817.

Da aber einem Gesetze kein anderer Verstand beigelegt werden darf, als welcher aus der eigenthümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zu-

sammenhange sich ergibt, so kann bei Anwendung der cit. Gesetze vom Jahre 1883 und 1888 auch nur die aus diesen Gesetzen sich ergebende Bedeutung der Worte »Steuerabschreibung« und »Steuerbefreiung«, bezw. »Steuerfreilassung« in Betracht gezogen werden.

Nach den gesetzlichen Auslegungsregeln wäre es unzulässig, sich über die eigenthümliche Bedeutung der Worte zu Gunsten einer im Gesetze in keiner Weise zum Ausdrucke gebrachten ratio legis hinauszusetzen. — Eine der behaupteten ratio legis entsprechende Verfügung ist wohl in der Durchführungsverordnung vom 1. Juli 1888, R. G. B. Nr. 105, enthalten. Da jedoch der Ausspruch des betreffenden Alinea 4 ad §§ 11 und 12 der cit. Verordnung: »daß mit der Abschreibung der Grundsteuer wegen Elementarschäden auch die Abschreibung sämmtlicher Zuschläge zu derselben verbunden ist«, mit der Anordnung des Gesetzes vom 6. Juni 1888 nicht im Einklange steht, so war der V. G. Hof nicht in der Lage, die erwähnte Verordnung seiner Entscheidung zu Grunde zu legen (§ 8 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876) und mußte sonach die angefochtene Entscheidung nach § 7 dieses Ges. aufheben.

Nr. 7929.

Ueber die Berechtigung des Anspruches der Ortsgemeinde auf die für gemeinsame Auslagen ordnungsmäßig auferlegten und rechtskräftigen Concurrenzbeiträge der Steuergemeinden und über die Art und Weise der Hereinbringung ihrer Forderungen ist nicht nach civilrechtlichen Bestimmungen und vom ordentlichen Richter, sondern nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung von den autonomen Oberbehörden zu entscheiden.

Erkenntniß vom 30. Mai 1894, Z. 2062.

Ortsgemeinde Pinguente (Adv. Dr. v. Fuchs) ca. Istrianer Landesausschuß; E. vom 18. April und 9. Mai 1893, ZZ. 1373 und 2326, puncto Einbringung von Gemeindeconcurrenz-Beiträgen.

»Die angefochtenen Entscheidungen werden nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde richtet sich dagegen, daß der Istrianer Landesausschuß mit der Entscheidung vom 9. Mai 1893, Z. 2326, dem Beschlusse der Gemeindevertretung von Pinguente, betreffend die Ausschreibung eines 40perc. Zuschlages zu den directen Steuern in den Steuergemeinden Draguſch, Grimalda und Sovignaco wegen Hereinbringung der für dieselben vorgeschossenen Concurrenzbeiträge zu den gemeinsamen Gemeindeauslagen, die Genehmigung versagt, und mit der Entscheidung vom 18. April 1893, Z. 1373, die Ortsgemeinde Piguente wegen Realisirung ihrer aus dem erwähnten Rechtstitel entstandenen Forderung auf den Civilrechtsweg verwiesen hat.

Der V. G. Hof hat zunächst die in der Gegenschrift des Landesausschusses erhobene Einwendung der mangelnden Legitimation zur Beschwerdeführung an Seite des Gemeindevorstehers nomine der Gemeinde Pinguente keine Folge gegeben, weil der dortige Gemeindeausschuß mit dem Beschlusse vom 22. Februar 1894, Z. 343, die überreichte Beschwerde ratihabirt und der bezügliche Nachweis über h. g. Aufforderung nachträglich vorgelegt worden ist.

In der Sache selbst ist unbestritten, daß die Gemeinden Draguch, Grimalda und Sovignaco eigene Verwaltungsräthe haben, denen die Verwaltung des Gemeindeeigenthums und der Gemeinderenten obliegt und daß diese drei Steuergemeinden der Ortsgemeinde Pinguente zugewiesen sind. — Es hat nun, wie aus den Vorschriften des Gesetzes vom 25. October 1868, L. G. B. Nr. 8, für das Küstenland sich ergibt, der in einzelnen Steuergemeinden bestellte Verwaltungsrath in erster Reihe für die Bedeckung des der Ortsgemeinde schuldigen Antheiles an den gemeinsamen Auflagen vorzusorgen (§ 31), während es andererseits Aufgabe des Vorstehers der Ortsgemeinde ist, die regelmäßige und pünktliche Ausführung dieser Anordnung zu überwachen.

Nach den Ausführungen der Beschwerde, welche in ihrem thatsächlichen Inhalte von Seite des Landesausschusses nicht bestritten wurden, handelt es sich im concreten Falle um die Verrechnung [illegible] Beträge, welche die Vorsteher der Steuergemeinden in den Jahren 1891 bis 1893 zur Deckung des restlichen Erfordernisses der Ortsgemeinde [illegible] Nach Inhalt der Beschwerde [illegible] der Ortsgemeinde die Anweisung des restlichen Gemeindeerfordernisses auf die einzelnen Steuergemeinden [illegible] Die Beschwerde [illegible] Steuergemeinden [illegible] Auf diese Eingabe [illegible] Gemeinden, welche mit [illegible] Gemeinden [illegible] Gemeinde. [illegible] Gemeinde [illegible] Steuergemeinden [illegible] Gemeinde [illegible] Steuergemeinden [illegible] Gemeinde [illegible] Steuergemeinden

Lösung zu finden haben, ob und inwieweit die in Rechtskraft erwachsenen einzelnen Zahlungsaufträge gegen die einzelnen Steuergemeinden im Executionswege zur Geltung gebracht werden können, oder aber, ob und zu welchem Percentsatze die Bedeckung der noch ausständigen Concurrenzquoten im Wege der Umlage, welche ohne weiters innerhalb des gesetzlichen Ausmaßes auch von der Ortsgemeinde ausgeschrieben werden kann, in den Steuergemeinden erfolgen muß. Da die dem Gerichtshofe vorgelegten Administrativacten über diese Thatbestandsmomente keinerlei Aufschluß bieten, war der Gerichtshof wegen der Unvollständigkeit des Thatbestandes nicht in der Lage, sich darüber eine Meinung zu bilden, ob der von der beschwerdeführenden Ortsgemeinde gestellte Anspruch auf Ausschreibung einer 40perc. Umlage in jeder der drei Steuergemeinden den Bestimmungen des § 72 der Gem.-Ordn. entspricht oder nicht und er mußte daher die weiteren Verfügungen in dieser Beziehung der neuerlichen Entscheidung des Landesausschusses überlassen.

Von diesen Erwägungen geleitet, konnte der V. G. Hof die angefochtenen Entscheidungen, welche die Streitangelegenheit der in der Gemeindeordnung vorgesehenen und durchaus nothwendigen Ingerenz der Administrativbehörden entziehen, nicht als gesetzlich begründet erkennen.

Nr. 7930.

1. Die Ausübung eines radicirten Gast- und Schankgewerbes, bezw. der einzelnen Bestandtheile desselben gleichzeitig von mehreren Pächtern oder Stellvertretern ist unzulässig. — 2. Androhung der eventuellen Sperre der Betriebsstätte.

Erkenntniß vom 30. Mai 1894, Z. 2066.

Wilhelm Tittinger, Eine Luttinger und Gen. (Adv. Dr. Brunstein) ca. Min. des Innern (M.-S. Freih. v. Myrbach); E. vom 9. October 1892, Z. 20892, puncto Ausübung eines radicirten Gast- und Schankgewerbes.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die vorliegenden Beschwerden richten sich im Wesentlichen gegen den Ausspruch, daß die Beschwerdeführer als Inhaber radicirter Gast- und Schankgewerbe in der Stadt Czernowitz nicht berechtigt seien, die Ausübung dieser Gewerberechte, bezw. der einzelnen Bestandtheile derselben an mehrere Pächter oder Stellvertreter gleichzeitig zu überlassen und wird weiter die Anwendbarkeit der Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über die Pflicht zur Anzeige des Pächters oder Stellvertreters zur Genehmigung auch bei radicirten Schankgewerben, sowie die Gesetzmäßigkeit der Androhung der Sperre der bezüglichen Localitäten für den Fall der Nichtbefolgung der getroffenen Verfügungen bestritten.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage die Beschwerden als begründet zu erkennen und ist hiebei von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. — Es unterliegt keinem Zweifel, daß bei radicirten Gewerberechten, schon nach ihrem Begriffe, wornach dieselben untrennbar mit einem Hause verbunden sind, auch privatrechtliche Momente zur Geltung kommen. — Da jedoch bei Gewerben, zumal bei Schank- und Gastgewerben — wie heute vorliegend — auch öffentliche Rücksichten in Frage kommen und der Inhalt und Umfang der Gewerberechte nach den Normen des öffentlichen Rechtes sich regelt, so

kann aus dem Umstande, daß bei radicirten Gewerben auch Privatrechtsnormen zur Anwendung gelangen, nicht gefolgert werden, daß für dieselben die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung nicht maßgebend sind. Die Gesetzgebung hat auch diesen Standpunkt nicht eingenommen. — Schon in den älteren Vorschriften kommt der Grundsatz zum Ausdrucke, daß radicirte und verkäufliche Gewerbsgerechtigkeiten an sich nur den Besitz, aber nicht das Recht zur Ausübung des Gewerbes gewähren und daß zur Erlangung des Ausübungsrechtes der Besitzer noch alle Erfordernisse erweisen muß, welche zum Gewerbebetriebe durch die Gesetze überhaupt vorgeschrieben sind. (Hofkanzleidecret vom 26. Juni 1822, Kropatschek, Ges.-Samml. 22. Bd., Nr. 271; Instruction für die polit. Ortsobrigkeiten des Salzburger und des Innkreises zur Leitung der Gewerbsgegenstände, mit welcher die Grundsätze des österr. Gewerbesystems auch in diesen beiden Kreisen zur Richtschnur bei Gewerbeverleihungen eingeführt wurden; Prov.-Ges.-Samml. für Oberösterreich und Salzburg 7. Bd., Nr. 148, § 2, Seite 208.)

Der Art. VII des Kundmachungs-Patentes zur Gew.-Ordn. vom Jahre 1859 bestimmt, daß die Realeigenschaft der zu Recht bestehenden radicirten und verkäuflichen Gewerbe unverändert bleibt. — Aus dieser Bestimmung kann nur gefolgert werden, daß der Fortbestand dieser Art von Gewerberechten durch die Gew.-Ordn. nicht berührt wird und daß daher alle jene Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung, welche sich nicht auf den Besitz, die Erwerbung und Veräußerung eines Gewerberechtes beziehen, sondern die Ausübung des Gewerbes selbst betreffen, auch bei radicirten Gewerben zur Anwendung gelangen. — Die für die Ausübung von Gewerben und zumal der Gast- und Schankgewerbe maßgebenden Anordnungen sind strenge öffentlich-rechtlicher Natur, dieselben beziehen sich theils auf das Object (das Betriebslocale), theils auf das Subject, den Gewerbsbesitzer (dessen zum Betriebe, zur Ausübung erforderliche Qualification). — Eine Eximirung von gewerberechtlichen Bestimmungen kann der Besitzer einer radicirten Gewerbsgerechtigkeit bei der Ausübung dieses seines Rechtes für sich umsoweniger in Anspruch nehmen, als selbst die Inhaber bloßer Privatrechte gemäß § 364 a. b. G. B. den in den Gesetzen — gegebenen Falles in der Gewerbe-Ordnung — zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen unterliegen.

Der Grundsatz, daß die Ausübung auch radicirter Gewerbe nach den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung sich regelt, findet seine ausdrückliche Anerkennung im § 55 letztes Alinea und § 138 letztes Alinea der Gew.-Ordn., wornach im Falle, als der Eigenthümer eines Realgewerbes die gesetzliche Eignung zur Ausübung desselben nicht besitzt, die Zulässigkeit des Betriebes durch einen Stellvertreter oder Pächter normirt und im Falle als bei Realgewerben der Gewerbsverlust einzutreten hätte, nur der Verlust des Rechtes der persönlichen Ausübung durch den Besitzer selbst ausgesprochen wird.

Der V. G. Hof mußte daher alle Ausführungen der Beschwerden, welche sich darauf beziehen, daß der Besitzer einer radicirten Schankgerechtigkeit nicht verpflichtet erscheine, den Stellvertreter oder Pächter gemäß der §§ 19 und 55 der Gew.-Ordn. zur Genehmigung anzuzeigen, weil diese gesetzlichen

Bestimmungen für radicirte Gewerbe angeblich nicht gelten, als unbegründet erkennen.

Aus dem gleichen Grunde fand der V. G. Hof alle jene in ausführlicher Weise aus dem privatrechtlichen Charakter der radicirten Gewerbeeigenschaft hergeholten Argumente der Beschwerden für die Behauptung, daß die Ausübung des Gast- und Schankgewerbes, bezw. der einzelnen Bestandtheile desselben, gleichzeitig an mehrere Pächter oder Stellvertreter zuläßig erscheine, zu übergehen und mußte sich vielmehr darauf beschränken, zu untersuchen, ob ein solcher Vorgang vom Standpunkte der Gewerbe-Ordnung statthaft sei? — Die einem radicirten Gast- und Schankgewerbe anklebenden Einzelberechtigungen bilden gerade so wie bei einem concessionirten Personalbefugnisse mit den einzelnen im § 16 der Gew.-Ordn. näher bezeichneten Betriebszweigen ein Ganzes, ein einziges einheitliches Gewerbsunternehmen. So wenig bei einem concessionirten, alle Berechtigungen des § 16 der Gew.-Ordn. umfassenden Gast- und Schankgewerbe die einzelnen Berechtigungen für sich bestehende Rechte — Gewerbe — darstellen, sondern blos Theilbefugnisse des Einen Gewerberechtes sind, so wenig sind die den Inhalt eines radicirten Gast- und Schankgewerbes ausmachenden Einzelberechtigungen für sich bestehende, selbstständige Rechte. Die Auflösung eines einheitlichen Rechtes, hier des einheitlichen Gewerberechtes, in seine einzelnen Befugnisse zum Zwecke des Betriebes derselben als von einander unabhängige Gewerbsberechtigungen, könnte, da sie in dem Betriebe und eben darum in allen jenen gewerbspolitischen Momenten, deren Wahrung das Gesetz fordert (vergl. § 18, Abs. 3), ganz andere Verhältnisse schafft, als welche mit der einheitlichen Ausübung einer Gerechtsame verbunden sind, nur dann als zuläßig erkannt werden, wenn — was nicht der Fall ist — hiefür positive Normen berufen werden könnten. — Insoferne als daher die Ausübung des Gewerbes gemäß der §§ 55 und 19 der Gew.-Ordn. durch einen Stellvertreter oder Pächter stattfindet, kann dies nur durch Ueberlassung sämmtlicher, eben das Gewerberecht ausmachender Berechtigungen an diesen Stellvertreter oder Pächter geschehen. Die Ueberlassung dieser Gewerbeberechtigungen oder einzelner Bestandtheile derselben, an mehrere von einander ganz unabhängige Stellvertreter oder Pächter würde sich als eine Vervielfältigung des Gewerbes darstellen, da ja dann jeder derselben in verschiedenen, von einander unabhängigen Betriebsstätten das Gast- und Schankgewerbe, wenn auch eventuell mit Beschränkung auf einzelne Befugnisse des Gewerbes selbstständig ausüben würde.

Es kann mit Grund dagegen nicht eingewendet werden, daß bei radicirten Gewerben die Ausübung des Gewerbes ohnehin örtlich und räumlich beschränkt erscheint. Denn, wenn es auch richtig ist, daß ein radicirtes Gewerbe vermöge der untrennbaren Haftung auf einem Hause, mit diesem ganzen Hause verbunden ist, so folgt daraus noch keineswegs, daß es hiernach dem Besitzer des Hauses und sonach des Gewerbes ohneweiters freistünde, sein Gewerbe in allen Theilen des Hauses beliebig auszuüben. Es wird dies vielmehr nur immer im concreten, von dem Inhaber hiezu bestimmten und von der Behörde als geeignet erkannten Locale zuläßig sein. — Der in der Person des Berechtigten vereinte Betrieb der einzelnen gast- und schankgewerblichen Berechtigungen in diesen concreten Localitäten

bildet subjectiv und objectiv den Gewerbebetrieb und es würde, falls der Betrieb des Gewerbes, bezw. der einzelnen Berechtigungen durch mehrere von einander unabhängige Personen, sei es als Pächter oder Stellvertreter stattfindet, die Einheit des Betriebes jedenfalls aufgehoben werden. Ueberdies tritt gerade bei Gast- und Schankgewerben mit Rücksicht auf die polizeiliche Natur dieser Gewerbe das persönliche Moment in Absicht auf die Qualification des mit der Ausübung Betrauten, sowie zum Zwecke der entsprechenden Ueberwachung und Verantwortlichkeit in den Vordergrund, so daß bei Gast- und Schankgewerben als Regel die persönliche Ausübung durch die Concessionsinhaber (§ 19) festgestellt wird. — Es entspricht nun gewiß der auf die persönlichen Verhältnisse des zur Ausübung Berufenen abzielenden Tendenz des Gesetzes (§§ 18 und 55), daß auch bei der Pachtung oder Stellvertretung eines Gast- oder Schankgewerbes nur Eine und nicht mehrere Personen in ein und demselben Gewerbe der Gewerbsbehörde gegenüber verantwortlich erscheinen. — Der V. G. Hof konnte daher die Beschwerden auch in diesem Punkte nicht als gerechtfertigt erkennen.

Wenn sich weiter in den Beschwerden auf die bisher diesfalls durch viele Jahre stattgehabte unangefochtene Gepflogenheit berufen wird, so ist hierüber zu bemerken, daß, ganz abgesehen davon, daß auf Gewohnheiten nur in den Fällen, in welchen sich das Gesetz darauf beruft, Rücksicht genommen werden kann (§ 10 a. b. G. B.), was eben vorliegend nicht der Fall ist, ein dem Gesetze widersprechendes Verhalten, wenn dasselbe auch noch so lange seitens der Behörden geduldet wurde, niemals als rechtserzeugend wirken kann.

Auch der Beschwerdepunkt gegen die im Falle der Nichtbeobachtung angedrohte eventuelle Sperrung der Betriebslocalitäten erschien dem V. G. Hofe nicht begründet, weil der § 152 der Gew.-Ordn. der Behörde das Recht einräumt, bei Vollziehung ihrer Anordnungen mit der Schließung von Betriebsstätten vorzugehen und weil darin, daß seitens der Behörde bereits bei der getroffenen Anordnung auf dieses ihr zustehende Zwangsmittel hingewiesen wird, eine Gesetzwidrigkeit umsoweniger gelegen sein kann, als es der Partei, im Falle der wirklich eintretenden Sperre, stets noch unbenommen bleiben wird, unter Nachweis der Befolgung der Anordnung, die Aufhebung dieser Zwangsmaßregel zu erwirken.

Nachdem der Beschwerdepunkt, betreffend die verspätet überreichten Recurse der Cine Luttinger, sowie dieser im Vereine mit Zobel Lichtendorf, gegen die Entscheidung des Magistrates vom 18. November 1891, Z. 10812, bei der ö. m. Verhandlung zurückgezogen wurde, so hatte der V. G. Hof nur mehr in den Beschwerdepunkt gegen jenen Theil der Entscheidung einzugehen, mit welchem der Recurs der Cine Luttinger gegen die Entscheidung des Magistrates auch vom 23. November 1887, Z. 30860, insoweit es sich um die Bestellung des Wolf Pauker, als Schankpächter im Hôtel »zum schwarzen Adler« handelt, unter Hinweisung auf die rechtskräftige Entscheidung des Magistrates vom 18. November 1891, Z. 10812, als gegenstandslos zurückgewiesen wurde. Mit der rechtskräftigen Entscheidung des Magistrates Czernowitz vom 18. November 1891, Z. 10812, wurde der Cine Luttinger gegenüber die Unzulässigkeit der Bestellung von zwei

oder mehreren Pächtern in ihrem Realgewerbe in Czernowitz ausgesprochen. — Mit der allerdings früher getroffenen Entscheidung vom 23. November 1887, Z. 30860, wurde seitens des Magistrates die Bestellung des Wolf Pauker als Stellvertreter oder Pächter als unzulässig erkannt, unter Anderem auch aus dem Grunde, weil bereits Ignaz Mayer als Pächter bestellt sei und daher ein zweiter Pächter nicht zuzulassen sei. Der Landesregierung lagen gleichzeitig die Recurse gegen die Entscheidungen Z. 30860 ex 1887 und Z. 10812 ex 1891 vor. Da nun die Entscheidung des Magistrates vom Jahre 1891, Z. 10812, mit welcher principiell die Unzulässigkeit der Bestellung mehrerer Pächter ausgesprochen wurde, der Eine Luttinger gegenüber wegen versäumter Recursfrist in Rechtskraft erwachsen war, war für die Landesregierung umsoweniger ein Anlaß gegeben, in den Recurs gegen die Entscheidung vom 23. November 1887, Z. 30860, betreffend die Bestellung des Wolf Pauker als zweiten Pächter einzugehen, als diese Frage mit der rechtskräftigen Entscheidung Z. 10812, welche, wie immer auch die Erledigung des ersten Recurses erfolgt wäre, für die Rechtslage der Partei maßgebend geblieben wäre, bereits endgiltig abgethan war.

Nr. 7931.

Voraussetzungen für die Errichtung einer vom Standpunkte des Unterrichtsbedürfnisses nothwendigen Volksschule und einer Nationalitätenschule; — Verfahren hiebei.

Erkenntniß vom 31. Mai 1894, Z. 2084.

Gemeinde und Ortsschulrath in Königinhof (Adv. Dr. Herold) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-S. Kanèra); mitbetheiligt Josef Rauch und Gen. in Königinhof (Adv. Dr. Weitlof); E. vom 8. März 1893, Z. 2896, puncto Errichtung einer zweiclassigen öffentlichen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Königinhof.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das k. k. Min. für Cultus und Unterricht hat in Bestätigung des vom böhmischen Landesschulrathe gefällten Ausspruches mit der Entscheidung vom 8. März 1893, Z. 2896, erkannt, daß innerhalb der Schulgemeinde Königinhof eine zweiclassige öffentliche Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache zu errichten sei. — Diese Entscheidung wurde damit begründet, daß sich in der genannten Schulgemeinde sichergestellter-maßen nach fünfjährigem Durchschnitte 91 und nach dreijährigem Durchschnitte 113 schulpflichtige Kinder befinden, deren Eltern und bezw. gesetzlichen Vertreter sich ausdrücklich zur deutschen Nationalität bekannt und für die gedachten Kinder den öffentlichen deutschen Volksschulunterricht begehrt haben.

Wie sich aus den Administrativacten ergibt, haben ursprünglich 145 Parteien mit dem Gesuche vom 30. December 1889 und nachträglich 26 Parteien mit dem Gesuche vom 10. Juni 1891, zusammen somit 171 Parteien, die Errichtung einer deutschen Volksschule innerhalb der Schulgemeinde Königinhof bei den Schulbehörden verlangt. — Von diesen Parteien haben 125 u. zw. 116 persönlich und 9 durch Bevollmächtigte schriftlich bei den Commissionsverhandlungen am 26. Juni und 9. Juli 1891 die Erklärung abgegeben, daß sie sich zur deutschen Nationalität bekennen und für ihre Kinder den deutschen Volksschulunterricht verlangen. Von den 9 Parteien, welche ihre Erklärung schriftlich abgaben, haben überdies 7 diese Erklärung am 21. November 1891 beim Bezirksschulrathe auch noch

persönlich wiederholt. — Das vom Vorsitzenden des Bezirksschulrathes zusammengestellte Verzeichniß vom 25. November 1891 beziffert die Anzahl der Kinder, welche die 125 deutschen Parteien zählten, im Schuljahre 1885/6 auf 60, 1886/7 auf 77, 1887/8 auf 97, 1888/9 auf 123 und 1889/90 auf 164, zusammen somit auf 521, oder durchschnittlich auf 104 Kinder jährlich.

Durch die über Anordnung des k. k. Landesschulrathes erfolgte Außerbetrachtlassung von 14 Parteien, deren Kinder in den angegebenen Schuljahren noch nicht schulpflichtig waren, dann durch die Ausscheidung des nach Art. XIX des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, nicht anspruchsberechtigten Ausländers Heinrich Müller mit 4 Einheiten, dann der noch vor der am 3. December 1891 stattgehabten Commission übersiedelten Parteien Franz Panek und Karl Jakisch mit 9 und bezw. 5 Einheiten, endlich durch die Eliminirung des zur mündlichen Einvernahme nicht erschienenen Josef Hampl mit 16 Einheiten, verminderte sich die Anzahl der deutschen Parteien auf 107 und jene der Kinder auf 487, oder durchschnittlich auf $97^2/_5$. — Schließlich wurde auch diese Anzahl noch durch die vom k. k. Min. verfügte Ausscheidung von 26 Kindern, welche vor Beginn der in die Durchschnittsberechnung einbezogenen Schuljahre das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, somit zu Beginn des betreffenden Schuljahres noch nicht schulpflichtig waren, sowie durch die Ausscheidung des Ausländers Ernst Reiche mit 4 Einheiten der Art restringirt, daß von den zu dem Anspruche auf die Schulerrichtung legitimirten Parteien nur 103 mit einer Kinderzahl von 457, bezw. von $91^2/_5$ nach fünfjährigem und von $112^2/_3$ nach dreijährigem Durchschnitte erübrigte.

Aus diesem der Min.-Entscheidung zu Grunde liegenden, durchaus actenmäßigen Thatbestande, an welchem gemäß § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, auch der V. G. Hof festzuhalten hatte, ergibt sich sonach, daß im Hinblicke auf die Bestimmungen des § 1 des böhm. Schulerrichtungsgesetzes vom 19. Februar 1870, L. G. B. Nr. 22, und jene der §§ 7 und 11 des Reichsvolksschulgesetzes die Voraussetzungen für die auf Grund des Art. XIX Staatsgrundgesetzes begehrte Errichtung einer zweiclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache gegebenen Falles zutreffen.

Die Beschwerde bestreitet jedoch demungeachtet die Gesetzmäßigkeit der gedachten Entscheidung und hält das derselben zu Grunde liegende Verfahren in mehrfacher Hinsicht für mangelhaft. — Allein der V. G. Hof war aus nachstehenden Gründen nicht in der Lage dieser Rechtsanschauung der Beschwerde beizupflichten. Die Beschwerde vermeint, daß im Administrativ-Verfahren auch jene Petenten um die deutsche Schule in Betracht gezogen worden seien, welche sich in diesem Verfahren zur deutschen Nationalität nicht einmal bekannt haben und stützt diese Behauptung auf die bei der Commission am 16. Juli 1890 zur Abgabe gelangten Parteierklärungen mit dem Verlangen um nachträgliche Ausscheidung der betreffenden Petenten. Hiebei übersieht jedoch die Beschwerde, daß das Ergebniß der gedachten Commission mit dem Landesschulraths-Erlasse vom 10. Mai 1891, Z. 35184, außer Kraft gesetzt wurde und daß für das Administrativ-Verfahren lediglich jene Erklärungen maßgebend waren, welche von den petitionirenden Parteien

bei den Commissionen am 26. Juni und 9. Juli 1891 und am 21. November 1891 beim Bezirksschulrathe abgegeben wurden. Daß aber in Folge dieser Verhandlungen eben nur jene Petenten in Rücksicht genommen wurden, welche sich hiebei als Angehörige der deutschen Nationalität bekannt und für ihre Kinder den deutschen Volksschulunterricht verlangt haben, ist oben bereits hervorgehoben worden.

Die Hinweisung der Beschwerde darauf, daß jene von den Petenten, welche bei der letzten Volkszählung die böhmische Sprache als Umgangssprache bezeichnet haben, zu dem Verlangen um die Errichtung einer deutschen Schule nicht legitimirt seien, fand der V. G. Hof insofern nicht zutreffend, als das für die Entscheidung der Sache wesentliche Thatbestandsmoment der Nationalität den Volkszählungsdaten überhaupt nicht entnommen werden kann, weil die Nationalität als solche keinen Gegenstand der Volkszählungsausweise bildet und aus dem Umstande, zu welcher Umgangssprache eine oder die andere Partei sich bei der Volkszählung bekannte, ein zwingender Schluß auf deren Nationalität nicht gezogen werden kann. — Das Gleiche gilt auch hinsichtlich jener Parteien, deren Gesuchslegitimation darum bestritten wird, weil dieselben der böhmischen Sprache mächtig sind, zumal auch aus der Kenntniß der Sprache eines Volksstammes die Angehörigkeit der Partei zu demselben noch nicht gefolgert werden kann. — Demgemäß erscheinen die Ausführungen des ersten Beschwerdepunktes, abgesehen davon, daß von den zum Zwecke der Ausscheidung benannten 19 Parteien 12 thatsächlich nicht einmal in Betracht gezogen wurden, hinfällig.

Der im zweiten Beschwerdepunkte hervorgehobene Umstand, daß mehrere Parteien, welche im Administrativ-Verfahren den deutschen Volksschulunterricht für ihre Kinder begehrten, dieselben dermal in die böhmische Schule schicken, daher nicht weiter zu berücksichtigen seien, war darum zu übergehen, weil der V. G. Hof bei der Beurtheilung des Streitfalles an den der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden Thatbestand gebunden war und sonach später eingetretene Umstände nicht in Betracht zu ziehen hatte. Im Uebrigen sind von 43 Kindern, deren Ausscheidung in diesem Punkte begehrt wird, 21 factisch gar nicht in Anschlag gebracht worden. Der in eben diesem Beschwerdepunkte weiter gerügte Mangel, daß die Zahl und das Alter der Kinder der um die Schulerrichtung bittlich gewordenen Parteien nicht sichergestellt wurde, stellt sich im Hinblicke auf das Kinderverzeichniß vom 25. November 1891 als nicht zutreffend heraus.

Der dritte Beschwerdepunkt erscheint insofern unbegründet, als nach Ausweis des erwähnten Verzeichnisses die Kinder des Emil Schratz, dann jene der übersiedelten Parteien Franz Wondra, Josef Hruška, Thomas Kaláb, Johann Peikert und Josef Pavelka gar nicht, die Kinder des Wilhelm Schiller, August Gröger und Stefan Preißler aber nur insoweit in die Durchschnittsberechnung einbezogen wurden, als sie in den Schuljahren 1885/6 bis 1889/90 in Königinhof wohnten, schulpflichtig waren und dort die Schule besuchten. Im Uebrigen zählen diese Kinder in den gedachten Schuljahren nur die im Ganzen belanglose Zahl von 9 Einheiten.

Dem im vierten Punkte gestellten Begehren um Ausscheidung der Kinder der Ausländer Ernst Reiche und Heinrich Müller ist im Administrativ-Verfahren entsprochen worden.

Auf den fünften Beschwerdepunkt war, abgesehen davon, daß derselbe nicht einmal concretirt wurde, zu entgegnen, daß Kinder, welche am Commissionstage, d. i. dem 3. December 1891 nicht mehr oder noch nicht schulpflichtig waren, in Folge der schulbehördlichen Anordnungen ganz außer Betracht geblieben sind, daß die Frage, ob einige der in die Durchschnittsberechnung einbezogenen Kinder dem Unterrichte in böhmischer Sprache zu folgen etwa deshalb geeignet und daher nicht in Rechnung zu bringen waren, weil deren ältere Geschwister die böhmische Schule mit zureichendem Erfolge besucht haben, für die Streitsache durchaus irrelevant ist, weil es sich gegebenen Falles nicht um eine Schulerrichtung vom Standpunkte des Unterrichtsbedürfnisses handelt. Auf das gleichfalls nur im Allgemeinen gestellte Begehren, es seien jene Kinder in die Durchschnittsberechnung nicht einzubeziehen gewesen, deren Eltern sich nur in Folge Zwanges zur deutschen Nationalität bekannt haben, war zu bemerken, daß den Parteien durch die bei den Commissionsverhandlungen am 26. Juni und 9. Juli 1891 und bezw. bei der beim Bezirksschulrathe am 21. November 1891 gepflogenen Vernehmung Gelegenheit geboten war, ihre Erklärungen frei von jedweder Beeinflussung abzugeben.

Die Einwendung, daß die Kinder der Arbeiter, Kutscher, Hilfsarbeiter u. dgl. bei der Ermittlung der Kinderzahl nicht hätten berücksichtigt werden sollen, weil deren Eltern in Königinhof entweder erst seit kurzer Zeit oder doch nicht dauernd wohnen und zu den Gemeindeauslagen nichts beisteuern, ist darum unstatthaft, weil, sobald es sich um die Errichtung einer Schule handelt, nach § 1 des Schulerrichtungsgesetzes, welcher auch bei Schulerrichtungen nach Art. XIX des Staatsgrundgesetzes Anwendung zu finden hat, alle diejenigen, welche sich in der Schulgemeinde befinden (wohnen), ohne weitere Bedachtnahme auf die längere oder kürzere Stabilität ihres ordentlichen Aufenthaltes und ohne Rücksicht auf ihre eventuelle Beitragsfähigkeit zu den Gemeindeauslagen als Parteien in Betracht zu ziehen und nach dem bezogenen Gesetzartikel berechtigt sind, zu verlangen, daß ihnen die Erfüllung der Schulpflicht in einer Weise ermöglicht werde, welche die Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer anderen Landessprache ausschließt.

Für die Annahme der Beschwerde, daß auch Kinder in Anschlag gebracht worden seien, welche zur Zeit der Gesuchsüberreichung (1889 und 1891) noch nicht in Königinhof wohnhaft waren, bietet das Verzeichniß der in den Jahren 1885/6 bis 1889/90 eben dort schulpflichtig gewesenen Kinder nicht den geringsten Anhaltspunkt. — Daß endlich der beschwerdeführenden Gemeinde die Controle über die Identität und Gesuchslegitimation der Parteien deshalb entzogen war, weil diese Parteien nur dem Namen nach angeführt und nicht auch durch Angabe der Beschäftigung und Wohnung genau gekennzeichnet waren und weil überdies mehrere derselben nicht einmal commissionell vernommen wurden, konnte der V. G. Hof nicht anerkennen. — Denn da die Vernehmungen der Parteien, mit Ausnahme von 7, welche nach fünfjährigem Durchschnitte $5^2/_5$ und nach dreijährigem Durchschnitte 9 Kindereinheiten ausmachen, durchaus commissionell und in Gegenwart der Interessenten schon am 26. Juni und 9. Juli erfolgten, war den Interessenten eben schon seit diesem Zeitpunkte bekannt, von welchen Eltern

die Schulerrichtung begehrt werde und da ferner das auf Grund der Parteivernehmungen und der Schulkinderbeschreibung zusammengestellte Verzeichniß der schulpflichtigen Kinder mit dem Erlasse des Bezirksschulrathes vom 25. November 1891, Z. 1776, von diesem Tage an bis zum 2. December 1891 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt und bei der am 3. December 1891 abgehaltenen Commission den nach § 7 des Schulerrichtungsgesetzes berufenen Interessenten behufs eventueller Bemänglung mitgetheilt wurde, war denselben zureichend Gelegenheit geboten, sich über die Verhältnisse, die Anzahl und das Alter der Kinder der Petenten zu orientiren, zumal ja die dem gedachten Verzeichnisse zu Grunde liegende Schulkinderbeschreibung auch dem Ortsschulrathe bekannt war.

Wenn nun der Ortsschulrath und die Gemeinde sich bei der Commission vom 3. December 1891 auf allgemeine Einwendungen beschränkten und auf die Prüfung des Kinderverzeichnisses nicht eingingen, so kann dies die Gesetzlichkeit des Verfahrens nicht weiter beirren.

Nr. 7932.

Die zwischen einer versicherten Person und der Krankencasse über Unterstützungsansprüche entstehenden Streitigkeiten sind vor dem Schiedsgerichte derart auszutragen, daß gegen solche Erkenntnisse weder Rechtsmittel noch Klagen zulässig sind.

Erkenntniß vom 31. Mai 1894, Z. 2085.

Josef Trtilek ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Onciul); E. vom 9. Mai 1893, Z. 10411, puncto Anforderung einer Krankenunterstützung aus der Betriebskrankencasse der Brüder Gottlieb und Brauchbar in Brünn.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Ansuchen des Beschwerdeführers um Verhaltung der Betriebskrankencasse der Firma: »Brüder Gottlieb und Brauchbar« in Brünn zur Erfolgung der demselben verweigerten Krankenunterstützung keine Folge gegeben. — Diese Entscheidung wird einerseits damit begründet, daß Streitigkeiten zwischen den versicherten Personen und den Krankencassen über Versicherungsansprüche, nach den §§ 31 und 47 des Krankenvers.-Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, zur ausschließlichen Competenz des Schiedsgerichtes gehören, gegen dessen Erkenntnisse Rechtsmittel oder Klagen nicht zulässig sind, anderseits aber darauf gestützt, daß das nach § 19 des erwähnten Gesetzes auf die Ueberwachung der Gebahrung der Cassen und Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschränkte behördliche Aufsichtsrecht auf schiedsgerichtliche Aussprüche sich nicht erstrecke.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung, indem sie des Erachtens ist, daß der Ausspruch des Schiedsgerichtes, welcher die Betriebskrankencasse zur Erfolgung der Krankenunterstützung an den Beschwerdeführer nur dann verpflichtet, wenn dessen Arbeitsunfähigkeit durch die Aufnahme in die Spitalspflege constatirt werden sollte, insofern gegen den § 8 Krankenvers.-Ges. verstoße, als dem Beschwerdeführer an Stelle der ihm gebührenden Krankenunterstützung die Spitalspflege aufgedrungen werde, obzwar er die häusliche Pflege genießt und seine Krankheit die Spitals-

Insolange die bezeichnete Minimalhöhe des Reservefondes der Krankencasse nicht erreicht ist, kann weder eine Ermäßigung der Beiträge noch eine Erhöhung der Casseleistungen beschlossen werden. Diese letztere Bestimmung des § 10 der Statuten hat offenbar keinen anderen Zweck und keine andere Bedeutung als die, eine Verzögerung der Herstellung des Reservefondes auf die statutenmäßig bestimmte Minimalhöhe dadurch zu verhindern, daß der Mehrbetrag der statutenmäßig festgesetzten Einnahmen über die statutenmäßig festgesetzten Ausgaben der Krankencasse, welcher Mehrbetrag nach Al. 1 § 10 der Statuten eben den Reservefond ergibt, herabgedrückt werde.

Ein solches Herabdrücken kann aber auf zwei Arten erfolgen, entweder indem bei unveränderter Belassung der Ausgaben der Krankencasse deren Einnahmen durch Ermäßigung der Beiträge verringert, oder dadurch, daß bei unveränderter Belassung der Einnahmen der Krankencasse deren Ausgaben durch Erhöhung der Casseleistungen vermehrt werden. — Es ist demnach, solange der Reservefond — wie vorliegend — nicht die Minimalhöhe erreicht hat, vollkommen der Sache entsprechend, daß Beschlüsse über eine einseitige Ermäßigung der Beiträge oder über eine einseitige Erhöhung der Casseleistungen als den Anordnungen des § 10 der Statuten zuwiderlaufend betrachtet werden und daß solchen Beschlüssen die Genehmigung versagt wird.

Um einen derartigen Beschluß handelt es sich aber im vorliegenden Falle nicht, denn die Generalversammlung der Delegirten der beschwerdeführenden Krankencasse hat am 29. Mai 1892 nicht blos die Erhöhung der Cassebeiträge, sondern zugleich auch die Erhöhung der Casseleistungen beschlossen und war der unbestrittene Zweck dieses Beschlusses darin gelegen, daß durch die erhöhten Beitragsleistungen eben die Möglichkeit für die erhöhten Casseunterstützungen beschafft werden soll. — Ein derartiger Beschluß verstößt jedoch nicht gegen die Anordnung des § 10 der Cassenstatuten und wäre nur in dem Falle zur Genehmigung nicht geeignet, wenn durch denselben die Ansammlung des Reservefondes bis zur statutenmäßigen Normalhöhe, dem Bestande der gegenwärtigen Cassebeiträge und Casseleistungen gegenüber, eine Verzögerung erfahren würde.

Dies ist der einzige Gesichtspunkt, von welchem aus der Beschluß der Generalversammlung vom 29. Mai 1892 seitens der politischen Behörde zu prüfen gewesen wäre und da die angefochtene Entscheidung von diesem Gesichtspunkte nicht ausgegangen ist, erschien dem V. G. Hofe der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand ergänzungsbedürftig.

Nr. 7934.

Vertheilung der Vertreter auf die Interessengruppen einer Bezirksvertretung. (Böhmen.)*

Erkenntniß vom 1. Juni 1894, Z. 2105.

Gesellschaftsfirma F. Schmitt (Adv. Dr. Brabbée) ca. Statthalterei in Prag (S.-Chef Dr. Ritter v. Helm); E. vom 10. Mai 1893, Z. 25062, puncto Bezirksvertretungswahl.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 6987 Bd. XVII, J. 1893.

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der mit der angefochtenen Entscheidung getroffenen Bestimmung, daß bei der Neuwahl der Bezirksvertretung von Böhmisch-Aicha von den zu wählenden 18 Vertretern auf die Gruppe der Höchstbesteuerten des Handels und der Industrie nur 4 Vertreter zu entfallen haben und behauptet, daß dieser Gruppe 5 Mandate zugewiesen werden sollten, weil nach § 9 des Bezirksvertretungsgesetzes die Gesammtzahl der Mitglieder der Bezirksvertretung unter die vorhandenen Gruppen nach Verhältniß des Gesammtbetrages der directen Steuern im Bezirke zur Steuersumme der einzelnen Gruppen zu vertheilen ist, nach diesem Verhältnisse aber auf die Gruppe der Höchstbesteuerten mit Rücksicht auf die Steuerleistung derselben per 17.144 fl. 60 kr. gegenüber der Gesammtsteuer per 52.008 fl. $^1/_2$ kr., fünf Mandate entfallen, während die Bestimmung des Punktes 5 des § 9 des Bezirksvertretungsgesetzes sinngemäß nur dahin auszulegen sei, daß durch dieselbe die Majorisirung der Interessengruppen der Städte und Märkte und der Landgemeinden durch die Gruppen der Großgrundbesitzer und der Höchstbesteuerten des Handels und der Industrie ausgeschlossen werden sollte.

Der V. G. Hof war im Hinblick auf den Wortlaut der Bestimmung des § 9, Punkt 5 des Bezirksvertretungsgesetzes nicht in der Lage, die Beschwerde für begründet zu erkennen. — Denn nach dieser Bestimmung darf die auf jede der ersten zwei Interessengruppen entfallende Zahl von Vertretern niemals größer sein als der vierte Theil und nur wenn eine oder die andere Interessengruppe nicht vorhanden wäre, nicht größer als der dritte Theil aller Mitglieder der Bezirksvertretung. — Es ist somit durch das Gesetz die Höchstziffer der Vertreter für die beiden ersten Interessengruppen positiv und ausdrücklich festgesetzt, und zwar dahin, daß die Zahl der Vertreter, sobald beide Interessengruppen an der Wahl betheiligt sind, nicht mehr als der vierte Theil, wenn nur eine dieser Interessengruppen wahlberechtigt erscheint, nicht mehr als der dritte Theil aller Mitglieder der Bezirksvertretung sein darf.

Da im concreten Falle die Gesammtzahl der Mitglieder der Bezirksvertretung 18 beträgt und an der Wahl zu derselben sowohl die Gruppe des Großgrundbesitzes als auch die Gruppe der Höchstbesteuerten Theil nimmt, so folgt, daß die Interessengruppe der Höchstbesteuerten des Handels und der Industrie mit 4 festgesetzte Mitgliederzahl dem Wortlaute des Gesetzes entspricht. — Es ist zuzugeben, daß diese Festsetzung der Mitgliederzahl namentlich dann, wenn durch die Steuerziffer der einen der beiden Interessengruppen die Höchstziffer der Vertreter nicht erschöpft wird — wie im concreten Falle, — die andere Interessengruppe eine geringere Zahl von Mandaten erlangt, als welche der Steuerziffer entspricht und auf sie dann entfallen würde, wenn sie allein an der Wahl betheiligt wäre; allein im Hinblick auf den stricten Wortlaut des Gesetzes kann dieser Eventualität keine weitere Bedeutung beigelegt werden.

Nr. 7935.

1. Voraussetzungen für die in der böhm. Bauordnung vorgesehene Fenstervermauerung. — 2. Das bei der Baucommission, lediglich auf die Bauordnung gestützte Begehren auf Beseitigung von Fenstern kann nicht als privatrechtliche Einwendung gelten.

Erkenntniß vom 1. Juni 1894, Z. 2106.

Lucie Kallberg (Adv. Dr. Klemperer) ca. böhm. Landesausschuß; mitbelangt Eheleute Anton und Marie Schmelzer und Anna Nesvadba (Adv. Dr. Rejedlý); E. vom 12. April 1893, Z. 2731, puncto Auftrags zur Vermauerung von Fenstern im Hause C.-Nr. 381—VII in Prag.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Zugleich ist die Beschwerdeführerin verpflichtet, die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe u. zw. dem Landesausschusse im angesprochenen Betrage von 8 fl. 50 kr., der mitbelangten Partei Anton Schmelzer und Genossen im theilweisen Betrage von 81 fl. 15 kr. binnen 14 Tagen unter Executionsvermeidung zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe. Die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung des böhm. Landesausschusses, mit welcher in Bestätigung der Entscheidung des Stadtverordneten-Collegiums der Auftrag des Prager Magistrates, daß anläßlich der Umgestaltung der Gartenveranda der Realität C.-Nr. 381/VII in Prag, die in der Grenzmauer zum Hause Nr. 380/VII befindlichen Fenster zu vermauern sind, behoben worden ist, wird in der Beschwerde bestritten, weil 1. die Vermauerung der Fenster nach §§ 49 und 119 der Bauordnung aufzutragen war; weil 2. die von der Beschwerdeführerin erhobenen Einwendungen nicht in Gemäßheit des § 35 Bau-Ordn. auf den Rechtsweg verwiesen wurden; — weil endlich 3. zum mindesten in Anwendung des § 60 Bau-Ordn. von den Baubehörden hätte verfügt werden sollen, daß die fraglichen Fenster blos nach innen geöffnet werden dürfen.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet. — Aus den Administrativacten und insbesondere aus dem Commissionsprotokolle vom 28. April 1892 ergibt sich, daß es sich im concreten Baufalle lediglich um eine wesentliche Abänderung an dem Bauobjecte der erwähnten Gartenveranda u. zw. in der Richtung gehandelt hat, daß Zwischenwände eingezogen und eine Abschlußmauer in der Vorderfront hergestellt werden sollte. — Diese Abänderungen berührten aber die Grenzmauer, in welcher die Fenster angebracht sind, in keiner Weise. — Des Weitern geht aus den Administrativacten hervor, daß die Veranda und die Grenzmauer vor Wirksamkeit der Bauordnung vom 10. April 1886 und unter der Wirksamkeit der Bauordnung vom 11. Mai 1864 errichtet worden ist.

Da nun nach § 54 der letzcitirten Bauordnung Feuermauern nur zwischen aneinandergebauten Gebäuden zu bestehen hatten, so ist es gewiß, daß die fragliche Grenzmauer keineswegs als Feuermauer aufgeführt worden ist noch auch als solche aufzuführen war, da sie nicht an ein Gebäude, sondern lediglich an den Gartengrund der Beschwerdeführerin anstößt.

Da nun — wie erwähnt — an dieser Mauer selbst, nach dem Bauprojecte, keinerlei Aenderungen vorgenommen werden sollten, so entfiel auch

für die Baubehörde jeder Anlaß zur Anwendung der Bestimmung des § 49 Bau-Ordn., umsomehr, als die Beseitigung der Fenster aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten nicht für nöthig erkannt worden ist (§ 119 Bau-Ordn.) und als nicht behauptet werden konnte, daß die fragliche Mauer bauordnungswidrig errichtet worden war (§ 122, Abs. 2 cit.) — Nach § 35 Bau-Ordn. sind allerdings privatrechtliche Einwendungen, deren Austragung auf dem Civilrechtswege erfolgen soll, im Bauconsense auf den Rechtsweg zu verweisen, allein nach dem cit. Commissionsprotokolle hat die Beschwerdeführerin bei der Baucommission keinerlei privatrechtliche Einwendungen gegen das Bauproject erhoben, sondern lediglich unter Berufung des § 49 Bau-Ordn. das auf die Bauordnung gestützte Begehren auf Beseitigung der Fenster gestellt. — Ueber dieses Begehren hatten aber die Baubehörden im eigenen Wirkungskreise zu entscheiden und es lag somit für sie kein Grund vor, dieses Begehren auf den Rechtsweg zu verweisen.

Die behauptete Verletzung des § 60 Bau-Ordn. hat aber concreten Falles schon darum nicht stattgefunden, weil — wie wiederholt erwähnt — die Grenzmauer gegen den Garten der Realität Nr. 380 überhaupt in das Bauproject nicht einbezogen war, also auch überhaupt keinen Gegenstand der Consentirung gebildet hat.

Nr. 7936.

Die den Staatsbeamten bezüglich ihrer Dienstbezüge gesetzlich eingeräumte Befreiung von den Zuschlägen zu den directen Steuern und von Gemeindeumlagen überhaupt, bezieht sich nicht auf indirecte mit dem Ankaufe des Verbrauchsgegenstandes verbundene Abgaben, wie z. B. auf die Umlage des Bierkreuzers.

Erkenntniß vom 1. Juni 1894, Z. 2107.

Josef Jelinek ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 4. Mai 1893, Z. 15880, puncto Zahlung des Bierkreuzers.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Beschwerdeführer für verpflichtet erkannt, den für die Jahre 1891 und 1892 rückständigen Bierkreuzer per 25 fl. 25 kr. für das von ihm aus dem Brauhause bezogene Bier zu bezahlen.

Die Beschwerde erachtet diese Entscheidung darum für gesetzwidrig, weil nach § 81 der Gem.-Ordn. von den Zuschlägen zu den directen Steuern und überhaupt von Gemeindeumlagen Staatsbeamte nicht getroffen werden können, den Beschwerdeführer also auch die Verpflichtung zur Ableistung der Gemeindeumlage des Bierkreuzers nicht treffe.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet. — Nach § 81 Gem.-Ordn. dürfen allerdings von Zuschlägen zu den directen Steuern und überhaupt von Gemeindeumlagen Staatsbeamte bezüglich ihrer Dienstbezüge nicht getroffen werden; allein mit dieser gesetzlichen Bestimmung ist keineswegs gesagt, daß Staatsbeamte überhaupt von allen Auflagen und Abgaben für Gemeindezwecke befreit sind. Es ist vielmehr nach dem Wortlaute des § 81 unzulässig, den Dienstbezug des Staatsbeamten als Umlageobject (Basis) heranziehen; es ist aber nicht ausgeschlossen, daß, sofern Gemeindeumlagen

in der Art indirecter Steuern von Verbrauchsgegenständen eingehoben werden, auch der Staatbeamte in die Lage kommt, derlei Umlagen zu berichtigen.

Daß dem § 81 nur diese Deutung gegeben werden kann und daß derselbe keineswegs eine indirecte Belastung der Staatsbeamten durch Gemeindeumlagen ausschließt, ergibt sich aus einer Vergleichung der im § 81 angeführten übrigen Ausnahmen, welche nach ihrer rechtlichen Bedeutung gewiß der im Punkt 1 erwähnten vollkommen gleichgestellt sind. — Aus den Bestimmungen der Punkte 2, 3 und 4 ergibt sich die Absicht des Gesetzes, die directe Belastung der erwähnten Einkommen durch Gemeindeumlagen auszuschließen, wohl darum, weil doch die indirecte Belastung nicht einmal controlirbar erscheint und zur Voraussetzung hätte, daß in jedem concreten Falle festgestellt würde, ob nicht durch Einkommen und Einkünfte anderer Art die Deckung für die indirecte Umlage vorhanden wäre.

Diese Erwägungen haben wohl auch dazu geführt, daß unter die Ausnahmsbestimmungen des § 81 Zuschläge zur Verzehrungssteuer nicht einbezogen worden sind, so daß dem 1 Absatz des § 81 wohl die Deutung zu geben ist, daß die Ausnahme von den Gemeindeumlagen sich nur auf die Zuschläge zu den directen Steuern und auf solche Gemeindeumlagen bezieht, welche nach der Art ihrer Einhebung der gleichen rechtlichen Natur sind, wie die Zuschläge zu den directen Steuern. — Da nun bei der Umlage eines Bierkreuzers es sich um eine indirecte, mit dem Ankaufe des Verbrauchsgegenstandes verbundene Belastung handelt, so konnte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen.

Nr. 7937.

Zum Begriffe der eine Voraussetzung der Gebührenerleichterung aus Anlaß einer Convertirung bildenden „dauernden Herabsetzung des Zinsfußes".

Erkenntniß vom 2. Juni 1894, Z. 1698.

Eheleute Anton und Anna Storek ca. Finanz-Min.; E. vom 2. Juni 1893, Z. 17203, puncto Verweigerung einer Gebührenerleichterung aus Anlaß der Convertirung eines Hypothekardarlehens.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 7938.

Die Begünstigung des Gesetzes vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, kommt den hypothekarisch sichergestellten Creditgewährungen nicht zu.

Erkenntniß vom 2. Juni 1894, Z. 1697.

Eheleute Johann und Marie Petrus ca. Finanz-Min.; E. vom 9. August 1893, Z. 21059, puncto Verweigerung einer Gebührenerleichterung aus Anlaß der Convertirung eines Hypothekardarlehens.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

*) S. Erkenntniß sub Nr. 7858.

**) S. Erkenntniß sub Nr. 5681 (Bd. XV, J. 1891).

Nr. 7939.

Die Begünstigung des Gesetzes vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, kommt den hypothekarisch sichergestellten Creditgewährungen nicht zu.

Erkenntniß vom 2. Juni 1894, Z. 1777.

Eheleute Wenzel und Antonie Uzel ca. Finanz-Min.; E. vom 16. August 1893, Z. 23611, puncto Verweigerung einer Gebührenerleichterung aus Anlaß der Convertirung eines Hypothekardarlehens.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 7940.

Erhebungen zur Constatirung der factischen Betriebseinstellung in Absicht auf eine angesuchte Erwerbsteuerlöschung.

Erkenntniß vom 4. Juni 1894, Z. 1975.

Peter K... ca. n.-ö. Fin.-Landes-Direction; E. vom 1. Jänner 1894, Z. 62104, puncto Erwerbsteuerlöschung.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an die belangte k. k. n.-ö. Fin.-Landes-Direction zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung der k. k. Steueradministration für den XIV und XV Bezirk in Wien vom 5. October 1893, Z. 9519, und die sich auf die Gründe derselben beziehende hiergerichts angefochtene Entscheidung der k. k. Fin.-Landes-Direction in Wien vom 1. Jänner 1894, Z. 62104, ist damit motivirt, daß der Beschwerdeführer »auch im laufenden Jahre« (1893) noch Obst zum Verkaufe nach Wien eingesendet habe. — Diese Motivirung stützt sich ausschließlich auf den Bericht des Marktcommissariates vom 20. September 1893, Z. 17784/2636, welcher dahin lautet, daß die Betriebseinstellung nicht bestätigt werden könne, weil der Beschwerdeführer an mehrere Obsthändler in Wien Obst zum Verkaufe eingeschickt habe, welche dieses Obst auf den Märkten verkaufen und den Erlös dem Beschwerdeführer einsenden. In welchem Jahre solche Obstsendungen des Beschwerdeführers an die Wiener Händler vorgekommen sind, wird vom Marktcommissariate nicht constatirt, es wird also auch nicht constatirt, daß der Beschwerdeführer »im heurigen Jahre« noch Obst zum Verkaufe nach Wien eingesendet hat.

Die angefochtene Entscheidung ist sonach mit einer Thatsache motivirt, welche durch die gepflogenen Erhebungen nicht constatirt ist, deren Constatirung aber nothwendig war, da die über ein vorausgegangenes Löschungsgesuch des Beschwerdeführers von der bestandenen Gemeindevorstehung in Rudolfsheim unterm 14. Februar 1889 erstattete Aeußerung dahin lautete, daß der (eigene) Geschäftsbetrieb des K... mit December 1888 eingestellt wurde, und daß derselbe nur noch Obst an den Händler G... einschicken soll, welcher dieses Obst auf eigene Rechnung verkaufe.

*) S. Erkenntniß sub Nr. 5681 (Bd. XV, Z. 1891).

Nr. 7941.

Recht der Finanzverwaltung zur Abforderung des Inventars und der Bilanz zum Zwecke der Richtigstellung einer bereits bemessenen und von der Partei unangefochten gebliebenen Gebühr von einem Gesellschaftsvertrage. — Vorgang bei Bewerthung der gesellschaftlichen Vermögenseinlage.

Erkenntniß vom 5. Juni 1894, Z. 2184.

Heinrich Wowes, öffentlicher Gesellschafter der Firma »Flachsspinnerei Gabersdorf« in Trautenau (Adv. Dr. Bum) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Bar. Lempruch); E. vom 29. Juni 1893, 17852, puncto Vorlage von Behelfen zum Zwecke der Bemessung der Gebühr von einem Gesellschaftsvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Aus Anlaß der im Handelsregister des k. k. Kreis- als Handesgerichtes in Jičin in Folge der Anmeldung de praes. 5. Juli 1889, Z. 4365, bei der Gesellschaftsfirma »Flachsspinnerei in Gabersdorf« am 31. Juni 1889, Post 198/3, verfügten Eintragung: »Es wird der öffentliche Gesellschafter Adolf Prellog über dessen Ableben gelöscht und dessen Erben Frau Lina von Rosmanit und Anna von Kiso als öffentliche Gesellschafter eingetragen, welche beide die Firma selbstständig zu zeichnen berechtigt sind,« wurde, nachdem der Prokurist der Firma Adolf Brodtrager bei seiner am 23. September 1889 erfolgten protokollarischen Einvernahme erklärt hat, daß anläßlich des Eintrittes der genannten Frauen in die Gesellschaft ein schriftlicher Vertrag nicht errichtet worden sei und daß das Gesellschaftsvermögen lediglich in Vermögenseinlagen im Gesammtbetrage von 25.000 fl. bestehe und nachdem weiters erhoben worden war, daß in der von der Firma abgegebenen Erwerbsteuererklärung das Betriebscapital mit 40.000 fl. einbekannt worden war, mit dem Zahlungsauftrage des Steueramtes Trautenau vom 25. April 1890, Post 904, die Gebühr nach T. P. 55, B, 2 und Anmerkung 2 des Gebührengesetzes von dem Betrage per 40.000 fl. mit 125 fl. bemessen. Diese Gebühr wurde auch eingezahlt. — In Folge Censursanstandes wurde später die Firma zum Zwecke der Bemessung der Gebühr von dem obgedachten Gesellschaftsvertrage, bezw. zum Zwecke der Richtigstellung derselben von den Finanzbehörden zur Vorlage der Inventur und Bilanz der Gesellschaft pro 1889 aufgefordert. — Gegen die diese Aufforderung aufrecht haltende Entscheidung des Finanz-Min. ist die dem V. G. Hofe vorliegende Beschwerde gerichtet.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung zunächst von der Thatsache ausgegangen, daß, wie dies schon nach Art. 123, Z. 2, Handelsgesetzbuches anzunehmen, übrigens aber in der von der Firma bei dem k. k. Central-Taxamte in Wien eingebrachten Eingabe de praes. 20. Juni 1891, Z. 40940, ausdrücklich angegeben ist, anläßlich der in Frage stehenden Neuprotokollirung ein neuer Gesellschaftsvertrag abgeschlossen worden ist. — Nach Art. 29 H. G. B., welcher gemäß Art. 5 l. c. auch für Handelsgesellschaften Geltung hat, ist jeder Kaufmann verpflichtet, bei Beginn seines Gewerbes ein Inventar und eine Bilanz zu errichten, in welche nach Art. 31 l. c. sämmtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werthe zur Zeit der Aufnahme dieser Documente anzusetzen sind. — Nach Art. 33 H. G. B. sind diese Documente durch 10 Jahre aufzubewahren.

Die beschwerdeführende Firma, welche im Grunde des nach ihrer eigenen Angabe am 5. Juli 1889 abgeschlossenen neuen Gesellschaftsvertrages mit diesem Tage das Geschäft begonnen hat, war also verpflichtet, an eben diesem 5. Juli 1889 das geschäftliche Inventar und die Bilanz zu errichten und durch die gesetzliche Zeit aufzubewahren. — Die Firma hat auch nirgends in Abrede gestellt, daß sie diesen gesetzlichen Verpflichtungen nachgekommen sei und sie muß sich daher in der Möglichkeit befinden, das Inventar und die Bilanz vom 5. Juli 1889 den Finanzbehörden vorzulegen.

Es kann sich sonach nur darum handeln, ob für die Firma auch eine rechtliche Verpflichtung zu dieser Vorlage bestehe.

Nach T. P. 55 Anmerkung 2 ist die für Gesellschaftsverträge bestimmte Gebühr von Handelsgesellschaften auch dann zu entrichten, wenn ein schriftlicher Vertrag nicht ausgefertigt worden ist, indem in einem solchen Falle die handelsgerichtliche Anmeldung zugleich als die Rechtsurkunde über den Gesellschaftsvertrag angesehen wird. Nachdem in der betreffenden handelsgerichtlichen Anmeldung der Geldwerth der bedungenen Vermögenseinlagen nicht angegeben war, tritt nach § 5 B, b Geb.-Ges. hier der Fall der unmittelbaren Gebührenbemessung ein. — Bei derselben besteht aber für die zur Gebührenentrichtung verpflichteten Personen nach § 43 Geb.-Ges. die Verpflichtung, die zur Gebührenbemessung erforderlichen Nachweisungen und Behelfe — im gegebenen Falle also insbesondere die Nachweisungen und Behelfe über die bedungenen Vermögenseinlagen — der Behörde vorzulegen. — Gemäß Art. 91 H. G. B. wird ferner im Zweifel angenommen, daß die in das Inventar der Gesellschaft eingetragenen beweglichen oder unbeweglichen Sachen Eigenthum der Gesellschaft geworden sind, daß also mindestens deren Gesammtheit auch die Gesammtheit der Vermögenseinlagen darstelle. Das Gleiche ist bezüglich der Bilanz der Fall.

Inventare und Bilanzen sind also unzweifelhaft und vorzugsweise jene Nachweisungen und Behelfe, welche den Gebührenbemessungsbehörden zum Zwecke der Bemessung der nach T. P. 55, B. Z. 2, C. zu bestimmenden Gebühr erforderlich sind und zu deren Vorlage demnach die Partei verpflichtet erscheint und es kann daraus insbesondere, daß die Anmerkung 2 zur T. P. 55 von den bedungenen und nicht von den thatsächlich eingebrachten Einlagen handelt, ein Argument schon deshalb nicht abgeleitet werden, weil mit Rücksicht darauf, daß das Gesellschaftsverhältniß immer einen Vertrag voraussetzt, ein solcher Gegensatz zwischen bedungenen und thatsächlichen Einlagen in die Gesellschaft überhaupt rechtlich nicht bestehen kann, vielmehr alle Gesellschaftseinlagen immer nur ausdrücklich oder stillschweigend, sofort bei Abschluß des Vertrages oder später nachträglich bedungene Einlagen sein können.

Daß die Vorlage auch zum Zwecke der Richtigstellung einer bereits bemessenen und von der Partei unangefochten gebliebenen Gebühr gefordert werden kann, ergibt sich aus der Erwägung, daß die Finanzbehörden nicht blos berufen sind über Parteienrechte zu judiciren, sondern daß ihnen auch die Wahrung der ihrem Schutze anvertrauten Interessen des Staates obliegt.

Die Einwendung, daß in dem bei der früheren Bemessung eingehaltenen Vorgange der Finanzbehörden eine Einigung über die Bewerthung

im Sinne, des § 54 Geb.-Ges. zu erblicken sei, sowie die weitere Einwendung, daß der Partei im Sinne des § 52 Geb.-Ges. die gegen ihre Werthangabe bestehenden Bedenken mit der Aufforderung vorzuhalten gewesen wären, das eingebrachte Gut anzugeben und zu verzeichnen, wird schon mit dem bloßen Hinweise darauf hinfällig, daß die bezogenen zwei Gesetzesstellen lediglich den Vorgang bei Bewerthung bereits bekannter Sachen regeln, im gegebenen Falle aber es sich darum handelt, vorerst jene Sachen festzustellen, welche der Bewerthung nach den gedachten Gesetzesstellen zu unterziehen sein werden.

Nun ist es allerdings richtig, daß die beschwerdeführende Firma zur Vorlage »der Bilanz und des Inventars der Gesellschaft pro 1889,« aufgefordert worden ist und daß es sachgemäßer gewesen wäre, die Vorlage des Inventars und der Bilanz vom 5. Juli 1889 anzufordern. — Allein darin vermochte der Gerichtshof einen wesentlichen Mangel des Verfahrens aus dem Grunde nicht zu erblicken, weil ja auch die Bilanz und das Inventar vom 5. Juli 1889 unter dem allgemeinen Ausdrucke: »pro 1889« begriffen ist, weil ferner der Partei der Zweck der gestellten Anforderung — nämlich der der Bemessung der Gebühr von dem am 5. Juli 1889 abgeschlossenen Gesellschaftsvertrage — bekannt gegeben worden ist und weil sie daher wissen mußte, daß es sich nur um das Inventar und die Bilanz vom 5. Juli 1889 handeln könne, weil endlich nach Art. 29 H. G. B. Inventar und Bilanz »in jedem Jahre, gerechnet vom Beginne des Gewerbebetriebes, anzufertigen sind, daher im Jahre 1889 ein anderes Inventar und eine andere Bilanz als jene vom 5. Juli 1889 nach dem Gesetze nicht bestehen konnte.

Schließlich vermochte der V. G. Hof auch den vom Regierungsvertreter in der ö. m. Verhandlung angeregten Competenz-Zweifel (§ 3, e des Ges. vom 22. October 1875) nicht für begründet zu erachten, da im vorliegenden Falle in den Erlässen, mit denen von den Finanzbehörden die Vorlage von Behelfen zur Gebührenbemessung verlangt worden ist, nicht blos eine präparatorische Verfügung, sondern bereits der Ausspruch gelegen war, daß der Gebührenbemessung jene Einlagen zu unterziehen sein würden, welche aus den abgeforderten Behelfen (Inventar und Bilanz) zu ermitteln sein würden, worin ein materiell-rechtlicher, für die Gebührenbemessung im concreten Streitfalle präjudizirlicher Abspruch gelegen war, welcher der hiergerichtlichen Ueberprüfung unterliegt.

Nr. 7942.

Zum Begriffe „Ausdehnung des Pfandrechtes" in Absicht auf Gebührenerleichterung für Convertirungen.

Erkenntniß vom 5. Juni 1894, Z. 2185.

Josef Freiherr v. Doblhoff (Adv. Dr. Schimak) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Bar. Lempruch); E. vom 25. October 1893, Z. 25896, puncto Verweigerung einer Gebührenerleichterung aus Anlaß der Convertirung eines Hypothekardarlehens.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Anläßlich der Convertirung der auf dem früher dem Rudolf Freiherrn von Doblhoff, nunmehr dem Josef Freiherrn von Doblhoff gehörigen $^1/_6$ Antheile der Realitäten E. Z. 1384 und 1383 des Grundbuches des I. Bezirkes in Wien zu Gunsten der I. österr. Sparcasse simultan haftenden Forderung per 8200 fl., bezw. restlicher 7750 fl. c. s. c. aus dem Schuldscheine ddto. 27. April 1874 und den Cessionen vom 2. December 1875 und 23. Juni 1886 durch Cession an die n. ö. Landes-Hypothekenbank mittelst der Cessionsurkunde ddto. 6. September 1892, wurde die Gewährung der im Gesetze vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, vorgesehenen Gebührenerleichterungen angesucht, jedoch mit der angefochtenen Entscheidung im Hinblicke auf § 2, Z. 3 l. c. verweigert, weil durch die in der Cessionsurkunde erfolgte Bestellung von $^5/_6$ Antheilen der vorbezeichneten Realität als Simultanhypothek für das neue Darlehen eine Pfandrechtsausdehnung stattgefunden habe.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, diese Entscheidung als im Gesetze begründet zu erkennen. — Die in Rede stehende Forderung der I. österr. Sparcasse bestand in einer Capitalsforderung per 8200 fl., von welcher zur Zeit der Cession 450 fl. zurückbezahlt waren, dann an Nebensachen aus 5perc. Zinsen, 5perc. Zinseszinsen und einer Caution per 230 fl. — In Folge der Convertirung im Cessionswege bestand die cedirte Forderung aus der restlichen Capitalsforderung per 7750 fl. und an Nebensachen aus blos 4perc. Zinsen, dann 230 fl. Caution, wozu an weiteren Nebensachen ein $^1/_4$perc. Regie- und Reservefondsbeitrag, 5 Percent Verzugszinsen und eine Mehr-Caution per 110 fl. neu bestellt wurden.

Während also im Wege der Convertirung 1 Percent von der früher bestandenen (5perc.) Verzinsung, dann die 5perc. Zinseszinsen entfielen, in welcher Beziehung (sowie hinsichtlich des zurückbezahlten Capitalstheilbetrags per 450 fl.) die I. österr. Sparcasse in der Cessionsurkunde die Löschungsbewilligung ertheilte, wurde für die in der Cessionsurkunde *neue* übernommene Verpflichtung zur Zahlung eines $^1/_4$perc. Regie- und Reservefondsbeitrages, 5perc. Verzugszinsen und zur Leistung eines Cautionsmehrbetrages per 110 fl. und zwar *nur für diese Verpflichtungen* nach der unzweideutigen Bestimmung des Punktes 11 der Cessionsurkunde vom Schuldner das *neue* Pfandrecht auf seine $^5/_6$ Antheile an den vorgedachten Realitäten eingeräumt, indeß zugleich für die Capitalsrestschuld per 7750 fl. sammt den herabgeminderten 4perc. Zinsen und 230 fl. Caution das bereits für diese Forderungen (in ihrer ursprünglichen Höhe) bestandene Pfandrecht auf dem $^1/_6$ Antheile der Realitäten nach dem Eingange der Cessionsurkunde unverändert und ohne irgend welche Ausdehnung aufrecht und fortbestehend blieb.

Der § 2, Z. 3 des bezogenen Gesetzes stellt als Voraussetzung für die Gewährung der Gebührenerleichterungen die Anforderung auf, »daß das Pfandrecht nicht auf andere Hypotheken *ausgedehnt* werde«. Unter der Ausdehnung eines Pfandrechtes kann aber juristisch und sprachgebräuchlich nur die Bestellung eines weiteren Pfandes *für eine bereits pfandrechtlich bedeckte Forderung* verstanden werden. — Im vorliegenden Fall besteht die bereits pfandrechtlich bedeckte Forderung in der Capitalsrestforderung per 7750 fl., den 4perc. Zinsen und der Caution per 230 fl. — Der

¼perc. Regie- und Reservefondsbeitrag, die 5perc. Verzugszinsen und der weitere Cautionsbetrag per 110 fl. sind dagegen Forderungen, welche anläßlich der Cession der bestandenen Schuldforderung den neuen Gläubiger neu eingeräumt worden sind, für welche selbstverständlich ein Pfandrecht nicht bestanden hatte und bezüglich deren also auch von einer Ausdehnung des Pfandrechtes nicht die Rede sein kann.

Der Fall steht demnach so, daß für die bestandene und convertirte Forderung das bereits vorhandene Pfandrecht nicht ausgedehnt wurde und daß für die neu eingeräumte Forderung ein selbstständiges, neues Pfandrecht bestellt wurde und zwar aus dem Grunde, weil eben das bereits vorhandene Pfandrecht für die neu entstandenen Forderungen nicht bestellt war und daher auch hinsichtlich derselben nicht wirken konnte. — Der Umstand, daß Regiebeiträge, Verzugszinsen und Cautionen sich als Nebenforderungen zur Capitalsforderung als der Hauptforderung darstellen und als Accessorien das gleiche Schicksal mit der Hauptsache erfahren, kann nicht in Betracht kommen, wenn — wie vorliegend — das für die Hauptforderung eingeräumte Pfandrecht ausdrücklich nur auf bestimmt bezeichnete Nebenforderungen beschränkt, für andere Nebenforderungen aber ebenso ausdrücklich ein besonderes Pfand bestellt ist.

Nr. 7943.

Die Anerkennung der radicirten Gasthausgerechtigkeit ist von dem Nachweise bedingt, daß die Gasthausgerechtigkeit schon in dem für Böhmen maßgebenden Zeitpunkte ob der fraglichen Realität verbüchert war.

Erkenntniß vom 7. Juni 1894, Z. 2209.

Ignaz Trauer (Adv. Dr. Hahn) ca. Min. des Innern (S.-R. Dr. Bernard); E. vom 13. April 1893, Z. 7460, puncto Nichtanerkennung der radicirten Eigenschaft des Gast- und Schankgewerbes ob dem Hause C.-Nr. 15 in Lužan.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, mit welcher das Begehren des Beschwerdeführers um Anerkennung, daß mit der Realität Nr. 15 in Lužan die radicirte Gasthausgerechtigkeit verbunden sei, abgewiesen worden ist, wird in der Beschwerde darum bestritten, weil die Realität im Grundbuche als »Wirthshaus« bezeichnet ist und mit derselben — wie aus dem Kaufcontracte vom 16. October 1759 sich ergibt — die Gasthausgerechtigkeit verbunden war, da der Käufer zur Zahlung eines Wirthshauszinses, weiter zur Zahlung des Fleischkreuzers und Tabakgeldes an die königliche Filialcasse, zur entsprechenden Bedienung der Gäste, zur Abnahme von Bier und Branntwein von der Obrigkeit und zur steten Bereithaltung dieser Getränke verpflichtet wurde und weil weiter auf dieser Realität die Gasthausgerechtigkeit seit jeher und gewiß auch lange noch vor dem Jahre 1759 betrieben worden ist, da der Vertrag vom Jahre 1759 dessen gedenkt, daß die Realität Nr. 15 schon vor diesem Vertrage als Wirthshaus bestanden hat und als solches betrieben wurde.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erkennen, weil durch die von der Partei producirten Belege nicht erwiesen worden ist, daß die Gasthausgerechtigkeit schon in dem

für Böhmen maßgebenden Zeitpunkte ob der Realität Nr. 15 verbüchert war. — Als diesen Zeitpunkt mußte der V. G. Hof das Jahr 1743 u. zw. darum ansehen, weil — wie durch das Hofkanzleidecret vom 9. December 1824, Prov.-Ges.-Samml. für Böhmen Nr. 58, bestätigt wird — für die Beurtheilung der radicirten Eigenschaft eines Gewerbes auch in Böhmen die für die Provinz Oesterreich erlassenen Vorschriften zur Richtschnur gedient haben.

Nach diesen Vorschriften und zwar nach dem Hofdecrete vom 18. November 1781, Polit. Ges.-Samml. Band I, pag 100, sollten aber nur jene Gewerbe als radicirt gelten, welche vom 22. April 1775 an durch 32 Jahre zurückgerechnet in den Grundbüchern eingetragen waren oder auf dem nämlichen Hause betrieben worden sind. — Da nun von Seite des Beschwerdeführers die bücherliche Eintragung der behaupteten Gerechtigkeit nur für die Zeit vom Jahre 1759 ab erwiesen wurde, so erscheint die angefochtene Entscheidung in der citirten Gesetzesbestimmung begründet.

Da bei der ö. m. Verhandlung von der Partei vorgelegte Urkunde ddto. 2. Mai 1711 ist nicht geeignet, den der administrativen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestand irgendwie in Frage zu stellen. — Denn aus dieser Urkunde kann nur gefolgert werden, daß im Jahre 1711 ein Wirthshaus in Lužan bestanden hat. — Darüber aber, ob das in der Urkunde gemeinte Wirthshaus mit der heute in Frage stehenden Realität identisch sei, bietet die Urkunde keinerlei Andeutung und da weiter die Eintragung dieser Urkunde in das Grundbuch zweifellos eine andere Realität als die Realität Nr. 15 betrifft, so kann aus derselben nicht gefolgert werden, daß eine ältere, die Realität Nr. 15 betreffende bücherliche Eintragung vorliegt, als welche von Seite der Beschwerdeführer bereits in dem abgeführten administrativen Verfahren zur Geltung gebracht wurde.

Wenn die Beschwerde als das für Böhmen giltige Normaljahr das Jahr 1780 bezeichnet, so befindet sie sich in einem Irrthum, da dieses Normaljahr wohl in Mähren, nicht aber in Böhmen Geltung hat. (Hofdecret vom 6. November 1779.)

Nr. 7944.

Legitimation des Ortschulrathes und der Ortsgemeinde zur Beschwerdeführung gegen Verfügungen auf Errichtung einer Schulexpositur, bezw. Ausschulung eines Theiles der bestehenden Schulgemeinde.

Erkenntniß vom 7. Juni 1894, Z. 2210.

Gemeinde und Ortsschulrath in Blansko (Adv. Dr. Lenoch) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-S. Kaněra); E. vom 21. Juli 1893, Z. 9032, puncto Recurslegitimation in einer Schulangelegenheit.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung hat den Recurs des Ortsschulrathes und der Gemeinde Blansko gegen die Entscheidung des Landesschulrathes vom 20. Februar 1893. Z. 1253, womit in Anwendung des § 2 des Ges. vom 24. Jänner 1870 L. G. B. Nr. 17, die Er-

richtung einer selbstständigen einclassigen Schule in Klepačov und die Ausschulung der letzteren Gemeinde aus der Schulgemeinde Blansko bewilligt wurde, lediglich wegen mangelnder Legitimation der Recurrenten als unstatthaft zurückgewiesen. — Der V. G. Hof hatte daher sich lediglich mit der Frage zu beschäftigen, ob der Ortsschulrath und die Gemeinde Blansko gegen die vorerwähnte Entscheidung des Landesschulrathes recursberechtigt waren und ob daher über den Recurs in der Sache selbst eine meritorische Entscheidung hätte gefällt werden sollen.

Diese Frage fand der V. G. Hof im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§ 7 und 8 des cit. mähr. Schulerrichtungsgesetzes zu bejahen. — Nach § 8 des cit. Gesetzes soll eine Vervielfältigung der Volksschulen niemals auf Kosten der zweckmäßigen Einrichtung und gedeihlichen Fortführung der nothwendigen Schulen bewilligt werden. — Daß für die gedeihliche Fortführung der nothwendigen Schulen auch die Sicherstellung des Aufwandes für die Schule von ausschlaggebender Bedeutung ist, kann nicht wohl in Zweifel gezogen werden und da nach § 36 des cit. Gesetzes die Geldmittel zur Bestreitung der sachlichen Bedürfnisse der Schule und der Bezüge des Lehrpersonales von den Ortsgemeinden des Schulsprengels aufzubringen sind, so ist es gewiß, daß jede Ortsgemeinde des bestehenden Schulsprengels als Interessent erscheint, sobald es sich um die Ausschulung eines Theiles der bestehenden Schulgemeinde und um die Aenderung der bisherigen Concurrenzverhältnisse handelt.

Im vorliegenden Falle ist dieses Interesse der Schulgemeinde Blansko umso gewisser vorhanden, als es sich nach der Actenlage keineswegs um die Errichtung einer nothwendigen Schule im Sinne des § 1 des cit. Gesetzes, sondern um die Errichtung einer Schule in Anwendung der §§ 2 und 3 des Schulgesetzes handelt, bei deren wörtlicher Anwendung zunächst nur die Errichtung einer Expositur, einer Excurrendostation zulässig erscheint, jedoch im Rahmen der bisherigen Organisation und unter Aufrechthaltung der bisherigen Concurrenzverhältnisse.

Wenn nun auch die Errichtung nicht nothwendiger Schulen — die Zustimmung der berufenen Concurrenzfactoren vorausgesetzt — insoweit eine Angelegenheit des freien Ermessens der Administrativbehörden ist, als es sich um die Beantwortung der Fragen handelt, ob der Errichtung der neuen Schule nicht die Rücksichten auf die zweckmäßige Einrichtung und gedeihliche Fortführung der nothwendigen Schule entgegenstehen und ob bei Bildung einer neuen Schulgemeinde sowohl für diese als auch für die Schulgemeinde der bestehenden Schule die Bedeckung des Aufwandes entsprechend gesichert erscheint, so folgt daraus nur, daß in den letzteren Beziehungen eine Beschwerde an den V. G. Hof ausgeschlossen erscheint. — Allein es folgt daraus nicht, daß die Interessenten nicht berechtigt sind, im Administrativ-Verfahren die Einwendungen gegen die Neuerrichtung der Schule zur Geltung zu bringen und deren instanzmäßige Erledigung zu fordern.

Nr. 7945.

Voraussetzungen für die Ausscheidung einzelner Gewerbskategorien aus einer bestehenden Genossenschaft; Verfahren hiebei und Einvernahme des Interessenten.

Erkenntniß vom 7. Juni 1894, Z. 2211.

Genossenschaft der Bau- und handwerksmäßigen Gewerbe des Steuerbezirkes Göding (Abv. Dr. Moser und Vorst. Th. Scheféik und J. Schier) ca. Handels-Min. (M.-S. Dr. v. Schuster); E. vom 20. April 1893, Z. 9571, puncto Trennung dieser Genossenschaft.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die mit der angefochtenen Entscheidung bewilligte Errichtung einer Genossenschaft der handwerksmäßigen Gewerbe in der Stadt Göding, unter Ausschluß der Baugewerbe, und die Ausscheidung der dieser Genossenschaft zugewiesenen Gewerbetreibenden aus der Genossenschaft der Bau- und handwerksmäßigen Gewerbe für den Steuerbezirk Göding wird in der Beschwerde als gesetzwidrig angefochten, weil das in der Sache abgeführte Verfahren ein mangelhaftes gewesen sei und weil die Neuerrichtung der Genossenschaft den Bestimmungen der §§ 109 und 111, Abs. 2, der Gew.-Ges.-Nov. vom Jahre 1883 widerstreite. — Den Mangel des Verfahrens findet die Beschwerde darin, daß der Genossenschaft und den Gewerbetreibenden, welche in die neue Genossenschaft einbezogen werden sollen, bei der Einvernahme der Gegenstand, um den es sich handelt, nicht entsprechend klar gelegt worden sei und die angefochtene Entscheidung über dasjenige hinausgehe, über was die Interessenten einvernommen worden sind. Die Verletzung der citirten Gesetzesbestimmungen findet die Beschwerde darin gelegen, daß der territoriale Umfang der beiden Genossenschaften nicht entsprechend abgegrenzt wurde, weil die für den Steuerbezirk bestehende Genossenschaft zum Theile auch Gewerbsleute der Stadt Göding umfassen werde und weil eine Ausscheidung einer neuen Genossenschaft aus einer bestehenden von der Behörde überhaupt nur über das Begehren einzelner Gewerbskategorien, nicht aber über das Begehren einzelner Gewerbsleute erfolgen könne.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet. — Was den erwähnten Mangel des Verfahrens anbelangt, so wurden sowohl die Genossenschaft als auch die Genossenschaftsmitglieder, welche handwerksmäßige Gewerbe in der Stadt Göding betreiben, darüber einvernommen, ob dieselben die Errichtung einer selbstständigen Genossenschaft wünschen. — Daß diese Frage von Seite der einvernommenen Interessenten richtig dahin verstanden wurde, daß es sich um die Errichtung einer eigenen Genossenschaft für die Inhaber handwerksmäßiger Gewerbe in der Stadt Göding mit Ausschluß der Baugewerbetreibenden handle, weisen die Einvernahmsprotokolle und die Ergebnisse der Abstimmung überzeugend nach, weshalb der V. G. Hof nicht finden konnte, daß die Einvernahme der Interessenten in einer mangelhaften Weise stattgefunden hätte.

Aber auch eine Verletzung der berufenen §§ 109 und 111 der Gew.-Ges.-Nov. hat nicht stattgefunden. — Zunächst ist aus dem Sachverhalte klar, daß es sich im concreten Falle nicht um die Aenderung des territorialen Umfanges der bestandenen Genossenschaft für den Steuerbezirk

Göding, also nicht um die Anwendung des § 109 Gew.-Ges.-Nov., sondern um den im § 111 cit. geregelten Fall der Ausscheidung einzelner Gewerbskategorien aus der bestandenen Genossenschaft gehandelt hat. — Diese Ausscheidung kann nach § 111 Gew.-Ges.-Nov. von der Landesstelle über Begehren einzelner Gewerbskategorien jederzeit u. zw. nach freiem Ermessen bewilligt werden.

Wenn die Beschwerde behauptet, daß es im concreten Falle an dem Begehren einzelner Gewerbskategorien gemangelt habe, so setzt sie sich in Widerspruch mit dem actenmäßigen Thatbestande, da die Verhandlung über das directe Ansuchen der Inhaber verschiedener handwerksmäßiger Gewerbe in der Stadt Göding eingeleitet worden ist. Da diese Inhaber handwerksmäßiger Gewerbe der Stadt Göding wegen ihrer Zugehörigkeit zu der Genossenschaft des Steuerbezirkes Göding eine selbstständige Corporation nicht bilden, so kann aus dem Umstande, daß das Ansuchen eben von den einzelnen Gewerbetreibenden ausgegangen ist, nicht gefolgert werden, daß der Behörde nicht ein Begehren einzelner Gewerbskategorien, gegebenen Falles der Kategorie der »handwerksmäßigen Gewerbe« der Stadt mit Ausschluß der Baugewerbe, vorgelegen ist, da ja doch die Kategorie nur durch die Inhaber der einzelnen Gewerbe repräsentirt werden konnte. — Bei der am 25. Juni 1892 abgehaltenen Generalversammlung der Genossenschaft haben denn auch die Angehörigen der betreffenden Gewerbskategorien für sich und getrennt von den andern Gewerbetreibenden des Steuerbezirkes über die vorgelegte Frage gestimmt und in überwiegender Mehrheit sich für die Ausscheidung aus der bestehenden Genossenschaft und für die Neubildung einer Genossenschaft für die von ihnen betriebenen Gewerbe ausgesprochen.

Wenn der Vertreter der Beschwerde bei der öffentl. Verhandlung einen wesentlichen Mangel des Verfahrens darin erblickt, daß die administrative Verhandlung nicht mit den einzelnen Gewerbegattungen abgesondert gepflogen und daß nicht jede für sich zur Stimmgebung veranlaßt wurde, so konnte der V. G. Hof auch diese Ausführung nicht für zutreffend erkennen. Denn der § 111 Gew.-Nov. schreibt die Einhaltung eines solchen, allerdings auch möglichen Vorganges nicht vor, beschränkt sich vielmehr darauf, als Erforderniß für die Ausscheidung, lediglich das »Begehren einzelner Gewerbskategorien« aufzustellen. Ein Zusammenwirken der Inhaber verschiedener Gewerbe zum Zwecke der Ausscheidung aus der bestehenden Genossenschaft muß also als zulässig angesehen werden u. zw. um so mehr, als ja sogar Genossenschaften verschiedenartige Gewerbe umfassen können und als, wie bereits erwähnt, die Inhaber der verschiedenen einzelnen zu einer Genossenschaft vereinigten Gewerbe, innerhalb der Genossenschaft nicht etwa eine selbstständige Corporation, eine gesetzlich organisirte Vertretung der betreffenden Gewerbsgattung bilden.

Da überdies durch die Administrativacten dargethan ist, daß auch die Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer in der Sache erfolgt und somit alle formellen Voraussetzungen für die Anwendung der Bestimmung des § 111 Gew.-Ges.-Nov. gegeben erscheinen, mußte der V. G. Hof die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Nr. 7946.

Als die zur Bestreitung des unbedeckten Schulaufwandes berufene „Schulgemeinde" kann nur die Ortsgemeinde und nicht der Schulsprengel angesehen werden. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 7. Juni 1894, Z. 2231.

Gemeinde Seifen, dann Josef Kraus und Gen. (Adv. Dr. Graf), ca. böhm. Landesausschuß; mitbetheiligt k. k. Forst- und Domänen-Direction in Wien und Ludwig Günther und Gen. (A.-S. Dr. Liebhart u. Adv. Dr. Bondy); E. vom 15. März 1893, Z. 10694, puncto Ausschreibung von Schulhausbau- und Schulerforderniß-Umlagen.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Beschlusse des Gemeindeausschusses der Ortsgemeinde Seifen vom 12. December 1891 wurde zur Aufbringung des durch den vom Ortsschulrathe in Seifen festgestellten Voranschlag ausgewiesenen Erfordernisses der im Gebiete der Ortsgemeinde bestehenden öffentlichen Volksschulen in Seifen und Goldenhöhe für die Jahre 1891 und 1892 einschließlich der Kosten des Schulhausbaues in Seifen die Ausschreibung einer 55perc. Umlage auf sämmtliche directe Steuern der ganzen Ortsgemeinde angeordnet. — Der Landesausschuß hat dagegen mit der angefochtenen Entscheidung unter Behebung dieses Beschlusses des Gemeindeausschusses und des denselben bestätigenden Beschlusses der Bezirksvertretung vom 7. April 1892 erkannt, daß die Ausschreibung der Schulbauumlage auf die zu Seifen nicht zugeschulten Theile der Ortsgemeinde Seifen nicht zuläßig sei und die Auftheilung der Schulumlagen zur Deckung des die Schulgemeinde treffenden Aufwandes nur auf die zur Schulgemeinde gehörigen steuerpflichtigen Personen und Objecte stattzufinden habe, sohin die zur Ortsgemeinde gehörigen anderswohin eingeschulten Steuerpflichtigen zur Schulconcurrenz nicht heranzuziehen seien.

Der V. G. Hof vermochte sich der dieser Entscheidung zu Grunde liegenden und in der Gegenschrift des Landesausschusses vertretenen Ansicht nicht anzuschließen und stützt seine im Erkenntnisse zum Ausdrucke gelangte Rechtsanschauung auf folgende Erwägungen: Die Grundsätze des Volksschulwesens sind durch das Reichsvolksschulgesetz vom 14. Mai 1869, R. G. B. Nr. 62, bezw. durch das Gesetz vom 2. Mai 1883, R. G. B. Nr. 53, mit dem Vorbehalte festgestellt, daß die Ausführung mehrfacher Bestimmungen, insbesondere auch die Regelung der Bestreitung des Aufwandes der Volksschulen durch besondere Landesgesetze zu erfolgen hat. Aus dieser in den Angelegenheiten des Volksschulwesens der Landesgesetzgebung zugewiesenen ausführenden und ergänzenden Aufgabe ergibt sich, daß in concreten Fragen, welche durch das betreffende besondere Landesgesetz in einer ausdrücklichen und zweifellosen Weise nicht geregelt sind, die Grundsätze des Reichsvolksschulgesetzes zur Anwendung zu gelangen haben, sowie daß das Landesgesetz als Ausführungsgesetz im Zweifel so ausgelegt werden muß, daß dessen Bestimmung mit den grundsätzlichen Anordnungen des Reichsvolksschulgesetzes im Einklange steht.

Nach § 62 Reichsvolksschulgesetzes hat nun für die nothwendigen Volksschulen zunächst die Ortsgemeinde zu sorgen und obliegt sonach die Bestreitung des Aufwandes für die Volksschule der Ortsgemeinde, wenn nicht durch das

im Grunde des § 63 ibidem zur Regelung der Herstellung und Erhaltung der Schullocalitäten erlassene besondere Landesgesetz die Verpflichtung zur Bestreitung des Volksschulaufwandes einem anderen Factor zweifellos übertragen ist.

Dies ist beispielsweise durch das Landesgesetz für Kärnten vom 27. October 1871, L. G. B. Nr. 23, geschehen, dessen §§ 1, 2, 14 und 16 ausdrücklich bestimmen, daß der von der Schulgemeinde, das ist »der Gesammtheit der zu einer Schule eingeschulten Gemeindeglieder« zu bestreitende Aufwand, insoweit er nicht durch den bei jeder Schule zu errichtenden Localschulfond gedeckt wird, »innerhalb der Schulgemeinde« aufzubringen ist. Ebenso ist im Landesgesetze für Niederösterreich vom 25. Februar 1890, L. G. B. Nr. 22, festgestellt, daß — unbeschadet der in allen Fällen bestehenden Verpflichtung der ganzen Ortsgemeinde, die auf dieselbe repartirte Quote des Schulaufwandes an die Schule zu leisten — die Aufbringung der von der Schulgemeinde zu bestreitenden Auslagen durch Zuschläge zu den directen Steuern, welche in den zur Schule eingeschulten Theilen der Ortsgemeinde vorgeschrieben sind, zu erfolgen hat. Durch diese Landesgesetze sind zwar der Ortsgemeinde gewisse Functionen bei der Bestreitung des Aufwandes für die Volksschulen zugewiesen, aber durch die Feststellung des Begriffes »Schulgemeinde« als eines von der Ortsgemeinde verschiedenen Factors ist die Verpflichtung zur Tragung des vom Gesetze bestimmten Schulaufwandes klar und deutlich eben jenem Factor übertragen, welcher unter der Bezeichnung »Schulgemeinde« dem Umfang nach mit der Ortsgemeinde zusammenfallen oder auch mehrere Ortsgemeinden oder nur Theile mehrerer Ortsgemeinden umfassen kann.

Das Landesgesetz für Böhmen vom 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 16, betreffend die Errichtung und Erhaltung der öffentlichen Volksschulen, enthält dagegen keine Bestimmung, durch welche die Verpflichtung zur Bestreitung des Aufwandes der Volksschulen der Schulgemeinde als einem von der Ortsgemeinde verschiedenen Factor überwiesen wäre. Nach den §§ 1 und 2 dieses Gesetzes obliegt die Bestreitung des Aufwandes für die Herstellung und Erhaltung der Schulgebäude und für die sogenannten sachlichen Erfordernisse der Schule allerdings »der Schulgemeinde«, welche nach § 10 ibidem den unbedeckten Aufwand aufzubringen hat. — Da aber im Gesetze der Begriff »Schulgemeinde« nicht festgestellt ist und in den §§ 11 und 12 der zur Vertretung der Ortsgemeinde berufene Gemeindeausschuß verpflichtet wird, die auf die eingeschulten Gemeinden oder Gemeindetheile entfallende Beitragsquote »aus Gemeindemitteln« zu bedecken, somit der Gemeindeausschuß als das in Fragen des Schulaufwandes competente Organ und die Gemeindemittel als der Bedeckungsfond bezeichnet sind, unter »Gemeindemittel« aber doch nur die Mittel der Ortsgemeinde verstanden werden können, so erscheint im bezogenen Landesgesetze für Böhmen der Begriff »Schulgemeinde« mit dem aus den §§ 9 und 10 des Landesgesetzes vom 19. Februar 1870, L. G. B. Nr. 22, sich ergebenden Begriffe »Schulsprengel« nicht identificirt und kann als die in den §§ 1, 2 und 10 des Ges. vom 24. Februar 1873 zur Bestreitung des unbedeckten Schulaufwandes berufene Schulgemeinde im Hinblicke auf § 62 des Reichsvolksschulgesetzes und auf die hiemit im Einklange stehende Bestimmung des § 28

Punkt 10 der Gem.-Ordn. für Böhmen nur die Ortsgemeinde angesehen werden.

Wenn der Vertreter der Forst- und Domänendirection bei der öffentlichen Verhandlung unter Berufung auf die Eingabe der Direction de praes. 5. Juni 1894, Z. 2197, darauf hinwies, daß die Gemeinde Seifen der Landesausschuß-Entscheidung gemäß eine andere Repartition des Schulaufwandes durchgeführt hat und daß das betreffende Erforderniß bereits gedeckt sei, und wenn derselbe daraus folgerte, daß die Beschwerde dadurch gegenstandslos geworden sei, so konnte der V. G. Hof diesen Ausführungen darum keine Bedeutung beimessen, weil für die Entscheidung des V. G. Hofes nur der der administrativen Entscheidung zu Grunde gelegene Thatbestand maßgebend sein kann und nachgefolgte Aenderungen des Thatbestandes die Frage nach der Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung nicht beirren können und zwar umsoweniger, als ja die Gemeinde wegen der Bestimmung des § 17 des Gesetzes über den V. G. Hof genöthigt war, zunächst die Entscheidung des Landesausschusses in Vollzug zu setzen. — Es wird demnach lediglich Sache der Verrechnung sein, den Betrag festzustellen, welchen eventuell die Forst- und Domänendirection über den bereits bezahlten Beitrag nach der gesetzlichen Concurrenz noch zu leisten verpflichtet ist.

Obigen Ausführungen zufolge erscheint der mit der angefochtenen Entscheidung aufgehobene Beschluß des Gemeindeausschusses der Ortsgemeinde Seifen, wonach zur Deckung der Schulhausbaukosten in Seifen und des laufenden Erfordernisses der Volksschulen in Seifen und Goldenhöhe eine Umlage auf die directen Steuern der ganzen Ortsgemeinde auszuschreiben ist, den Bestimmungen des Landesgesetzes für Böhmen entsprechend.

Nr. 7947.

Die politischen Behörden sind zur Ausstellung von Amtszeugnissen über Gewerbeberechtigungen nicht verpflichtet.

Erkenntniß vom 8. Juni 1894, Z. 2242.

Gustav Gruner ca. Min. des Innern; E. vom 24. März 1893, Z. 6976, puncto Verweigerung der Ausfertigung eines Amtszeugnisses aus dem Gewerberegister.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 7948.

Die Abhaltung von Treibjagden an Sonn- und Feiertagen dergestalt, daß eine Störung des Gottesdienstes durch die Jagd selbst ausgeschlossen erscheint, ist gesetzlich nicht untersagt.

Erkenntniß vom 8. Juni 1894, Z. 2244.

Karl Jungwirth (Adv. Dr. v. Sprung) ca. Ackerbau-Min. (M.-V.-S. Graf Beust); E. vom 8. April 1893, Z. 4279, puncto Verbot der Abhaltung von Treibjagden an Sonn- und Feiertagen.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 5574 (Bd. XIV, J. 1890).

Entscheidungsgründe. Das von den Administrativbehörden erlassene und vom Ackerbau-Ministerium in letzter Instanz aufrechterhaltene Verbot zur Abhaltung von Treibjagden an Sonn- und Feiertagen, wird auf die Statth.-Kundmachung vom 28. Jänner 1853, steierm. L. G. B., II. Abth. Punkt 18, bezw. das Hofkanzleidecret vom 15. December 1808 (Pol. Ges.-Samml. 31. Band, Seite 131) gestützt. — Letztere Verordnung besagt, daß an Sonn- und Feiertagen die Treibjagden auf das Schärfste zu verbieten sind und wird dieses Verbot mit der erwähnten Statth.-Kundmachung neuerlich verlautbart mit dem Zusatze, daß auch jede Störung des Gottesdienstes durch die Jagden untersagt ist.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß, wie es sich aus der Aufschrift zum Hofkanzlei-Decrete vom 15. December 1808 ergibt, das besagte Verbot zum Zwecke der Heiligung der Sonn- und Feiertage erlassen worden ist, daß somit lediglich religiöse Rücksichten und keineswegs Interessen der Jagd selbst, sowie des Ackerbaues, wie bei den übrigen Punkten der durch die Statth.-Kundmachung republicirten jagdpolizeilichen Vorschriften diesem Verbote zu Grunde liegen. — Es kann sich daher nur um die Frage handeln, ob die Bestimmung des das fragliche Verbot aussprechenden Hofkanzlei-Decretes bei dem heutigen Stande der Gesetzgebung noch in Anwendung gebracht werden könne?

Diese Frage muß verneint werden. Das Gesetz vom 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 49, über die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger setzt im Punkt VI Art. 13 jenen Kreis von Unterlassungspflichten fest, welche von dem Einzelnen in Ansehung der Feier- und Festtage mit Rücksicht auf den Gottesdienst zu beobachten sind. Hiernach muß an den Festtagen was immer für einer Kirche oder Religionsgenossenschaft, während des Hauptgottesdienstes in der Nähe des Gotteshauses Alles unterlassen werden, was eine Störung oder Beeinträchtigung der Feier zur Folge haben könnte.

Nach dieser Gesetzesbestimmung wird daher eine Treibjagd, sowie jede Jagd während des Hauptgottesdienstes in der Nähe des Gotteshauses allerdings an einem Sonn- und Feiertage nicht stattfinden dürfen, weil dies eine Störung oder Beeinträchtigung der Feier zweifellos herbeiführen müßte, zur Zeit vor oder nach dem Hauptgottesdienste auch in der Nähe des Gotteshauses und zu jeder Zeit nicht in der Nähe des Gotteshauses, dergestalt, daß eine Störung des Gottesdienstes durch die Jagd selbst ausgeschlossen erscheint, ist jedoch die Abhaltung einer Treibjagd nicht untersagt.

Da nach Art. 16 l. c. alle dieser Vorschrift widerstreitenden Bestimmungen der bisherigen Gesetze und Verordnungen, auf welcher Grundlage sie beruhen und in welcher Form sie erlassen sein mögen, auch insoferne sie hier nicht ausdrücklich aufgehoben wurden, fernerhin nicht mehr zur Anwendung zu bringen sind, so steht das durch das Hofdecret vom 15. December 1808 normirte ausnamslose Verbot der Abhaltung einer Treibjagd an einem Sonn- und Feiertage heute nicht mehr in Geltung und mußte daher die angefochtene Entscheidung, mit welcher die Abhaltung solcher Jagden an Sonn- und Feiertagen überhaupt verboten wurde, aufgehoben werden.

Nr. 7949.

Bei der Frage des Zusammenhanges zweier anerkannten Eigenjagdcomplexe mittelst einer Parcelle, welche Eigenthum des Jagdberechtigten ist und rücksichtlich welcher auch die Zugehörigkeit zum Eigenjagdrechte rechtskräftig anerkannt wurde, kommt es darauf, daß die Parcelle selbst ein Bachbett bildet, nicht an.

Erkenntniß vom 8. Juni 1894, Z. 2245.

Gemeinde Pottendorf (Adv. Dr. Magg) ca. Ackerbau-Min. (M.-V.-S. Graf Beust); mitbelangt fürstlich Eßterhazy'sche Districtsverwaltung in Eisenstadt (Adv. Dr. Lichtenstern); E. vom 21. April 1893, Z. 6789, puncto Jagdsache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das Eigenjagdrecht des Fürsten Nikolaus Eßterhazy auf der ihm eigenthümlichen, sogenannten Gundelau (Parcellen Nr. 775, 776, 799, 800, 1125 bis 1129) in der Gemeinde Pottendorf aus dem Grunde anerkannt, weil diese, an und für sich nicht das gesetzliche Ausmaß von 200 Joch = 115 Hektar ausmachenden, jedoch sonst zusammenhängenden, Grundstücke mit dem unbestritten anerkannten Eigenjagdrechte des Genannten in den Gemeinden Pottendorf und Tattendorf im Gesammtflächenausmaße von 441 Joch 1473 Qu.-Klftr. = 254 Hektar 30 Ar 92 Qu.-Meter durch die im Eigenthume des Fürsten stehende Parcelle 1179 in Verbindung sind.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung im Wesentlichen aus dem Grunde, weil die Parcelle 1179 das Bachbett eines Gewässers, des Fischabaches bildet, weil ein Bach nicht als ein Grundcomplex bezeichnet werden könne und weil nach § 5 des Jagdpatentes in Verbindung mit der Min.-Verordnung vom 31. Juli 1849, R. G. B. Nr. 342; § 1, Gewässer zwar Grundcomplexe nicht trennen, hieraus jedoch nicht auch gefolgert werden darf, daß durch ein Gewässer der Länge nach die Verbindung von Grundstücken hergestellt werde.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, die Beschwerde als begründet zu erkennen. — Es ist unbestritten, daß die Parcelle Nr. 1179 laut Landtafel im Eigenthume des Fürsten Nikolaus Eßterhazy steht und wurde mit der in diesem Punkte nicht in Beschwerde gezogenen, daher auch der Gemeinde Pottendorf gegenüber in Rechtskraft erwachsenen Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Wiener-Neustadt vom 18. October 1892, Z. 25495, nebst anderen näher bezeichneten Parcellen auch auf dieser Parcelle 1179 das Eigenjagdrecht des Fürsten anerkannt. — Diese Parcelle bildet sonach thatsächlich und rechtlich einen Theil des Eigenjagdgebietes des Genannten.

Da nun von der Beschwerde selbst nicht bestritten wird, daß diese den Fischabach bildende Parcelle 1179 von den Grundstücken der sogenannten »Gundelau« zu dem übrigen Eigenjagdcomplexe des Fürsten Eßterhazy führt, ist es zweifellos, daß diese oberwähnten Grundcomplexe, einerseits die Gundelau, anderseits der bereits anerkannte Eigenjagdcomplex, eben durch die zu letzterem gehörige Parcelle 1179 in Verbindung stehen. — Bei dieser Sach- und Rechtslage konnte der V. G. Hof dem Umstande, daß die fragliche Parcelle das Bachbett des Fischabaches bildet, eine Bedeutung nicht beilegen, da im vorliegenden Falle es sich um die Frage des Zusammenhanges des Grundcomplexes mittelst einer Parcelle handelt, bei welcher nicht blos das

Eigenthumsrecht des Fürsten Eßterhazy erwiesen und nicht streitig ist, sondern rücksichtlich welcher weiter vorliegt, daß deren Zugehörigkeit zum Eigenjagdrechte rechtskräftig anerkannt ist.

Mit Rücksicht hierauf war auf eine Widerlegung der Beschwerdeeinwendung, daß ein Gewässer, ein Bach, nicht als Grundstück zum Grundcomplex gehörig bezeichnet werden könne, nicht weiter einzugehen und ebenso erscheint auch der weitere Umstand, daß der Zugang von dem einen Complexe zum andern durch die Art der Beschaffenheit der Parcelle 1179 mehr oder minder schwierig ist, irrelevant und mußte die angefochtene Entscheidung, mit welcher anerkannt wurde, daß der Zusammenhang der die »Gundelau« bildenden Parcellen mit dem übrigen eigenjagdrechtsberechtigten Grundbesitze des Fürsten Eßterhazy vorhanden sei und daß daher auch auf den Grundstücken der Gundelau dem Genannten das Eigenjagdrecht gebühre, als gemäß des § 5 des Jagdpatentes vom Jahre 1849 begründet erkannt werden.

Nr. 7950.

1. Berechnung des Reingewinnes aus dem Sägebetriebe. — 2. Annahme des Durchschnittserträgnisses der beiden vorangegangenen Jahre als Besteuerungsgrundlage für das dritte Steuerjahr einer Unternehmung. — 3. Die Art der Berechnung des Durchschnittsertrages muß nicht nothwendig im Zahlungsauftrage aufscheinen.

Erkenntniß vom 9. Juni 1894, Z. 1822.

Holzhandlungsfirma »Zanotti & Forni« ca. Fin.-Direction in Klagenfurt (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 5. November 1893, Z. 16601, puncto Einkommensteuer von den Sägewerken in Spittal pro 1893.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung der Finanz-Direction, mit welcher die der beschwerdeführenden Firma vom Betriebe der Sägewerke in Spittal für das Jahr 1893 unter Annahme eines Durchschnittseinkommens von 852 fl. vorgeschriebene Einkommensteuer bestätigt wurde, wird in der Beschwerde angefochten, weil in dieses Einkommen angeblich der sich aus dem Holzhandel ergebende, bereits in Villach besteuerte Gewinn einbezogen wurde und die Berechnung des Erträgnisses nicht nach dem Gutachten der Vertrauensmänner erfolgt sei.

Der V. G. Hof vermochte diese Einwendungen nicht als gegründet zu erkennen. — Zunächst erscheint nämlich die Einwendung, daß in die Besteuerung des Sägebetriebes auch der Handelsgewinn, das ist der aus dem Verkaufe der erzeugten Schnittwaaren erzielte Ertrag einbezogen worden sei, als actenwidrig. Allerdings haben die Vertrauensmänner bei ihrer ersten Einvernehmung auch den Handelsgewinn vom Verkaufe der erzeugten Bretter abgeschätzt. Allein über Einwendung der Firma, daß der gesammte Gewinn aus dem Holzhandel bereits in Villach besteuert sei, und nachdem die Richtigkeit dieser Einwendung amtlich constatirt worden war, wurde dieser Handelsgewinn aus der Berechnung des Reinertrages ausgeschieden und lediglich der ins Verdienen gebrachte Schnittlohn, gegen welchen die Firma ausdrücklich keine Einwendung erhoben hat, und der von dem Verkaufe der Sägeabfälle erzielte Nutzen, welcher in Villach bei der Einkommensteuer-

bemessung nicht berücksichtigt wurde und zwar beide Posten in Uebereinstimmung mit den von den Vertrauensmännern begutachteten und von denselben ungeachtet der Einwendungen der Firma aufrecht erhaltenen Ziffern, der Berechnung des Reingewinnes zu Grunde gelegt, wonach sich für das Jahr 1892 ein Reingewinn von 912 fl. ergab.

Wenn nun in der Beschwerde auch die Ausscheidung des Gewinnes aus dem Verkaufe der Abfälle in Anspruch genommen wird, so ist zu bemerken, daß, abgesehen davon, daß diese Ausscheidung im administrativen Instanzenzuge nicht geltend gemacht wurde, der Gewinn aus dem Verkaufe der Holzabfälle, der, wie bereits erwähnt, bei der Einkommenbesteuerung in Villach nicht berücksichtigt wurde, nicht zum Handelsgewinne aus dem Verkaufe der Sägeproducte, sondern zum Ertrage aus dem Sägebetriebe gehört und daher in diesen einzubeziehen ist. — Nachdem ferner der Sägebetrieb der Firma erst im Jahre 1891 begonnen hat, war gemäß § 10 des Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849 und § 6 der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, die Einkommensteuer für das Jahr 1893 vom Durchschnittsreinertrage der Jahre 1891 und 1892 zu berechnen.

Da die Vertrauensmänner das Reineinkommen für das Jahr 1891 mit 792 fl. abgeschätzt haben und gegen diese der Firma am 23. April 1892 mitgetheilte Einschätzung eine Einwendung nicht eingebracht wurde, war die Steuerbehörde gemäß § 25 des Einkommensteuer-Patentes berechtigt, den Durchschnitt dieses in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise erhobenen und von der Partei nicht widersprochenen, und des für das Jahr 1892 gleichfalls in gesetzlicher Weise erhobenen und nach Einholung der Einwendungen der Partei von den Vertrauensmännern herabgesetzten Einkommens der Steuerbemessung pro 1893 zu Grunde zu legen.

Wenn endlich in der Beschwerde erwähnt wird, daß aus dem Zahlungsauftrage die Art der Berechnung des Durchschnittsertrages nicht zu entnehmen war, so ist zu bemerken, daß sowohl das ursprüngliche Gutachten der Vertrauensmänner, als auch die nach dem Einlangen der Einwendungen der Partei und nach neuerlicher Einvernehmung der Vertrauensmänner resultirende Ertragsziffer der Firma bekannt gegeben und es sonach der Firma möglich gemacht wurde, den angenommenen Durchschnittsertrag durch eine einfache Rechnung festzustellen.

Nr. 7951.

1. Abhörung der bereits einvernommenen Vertrauensmänner über Recursausführungen des Steuerpflichtigen. — 2. Mittheilung des neuerlichen Gutachtens an den Steuerpflichtigen wann unterbleiben kann. — 3. Feststellung der Reinertragsziffer.

Erkenntniß vom 9. Juni 1894, Z. 1821.

Firma »Johann Elzer« ca. mähr. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 24. November 1893, Z. 33984, puncto Einkommensteuer für das Jahr 1892.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die dem Johann Elzer von der mechanischen Weberei in Mistek von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Mistek unter Annahme eines Durchschnitts-Reinein-

kommens von 9229 fl. 6 kr. für das Jahr 1892 vorgeschriebene Einkommensteuer aufrechterhalten.

In der dagegen eingebrachten Beschwerde wird im wesentlichen geltend gemacht, daß die Einkommensteuer auf einer unrichtigen Grundlage vorgeschrieben und die Steuerbemessungs-Grundlage der Firma nicht bekannt gegeben wurde, daß über den Reinertrag und die Erzeugungskosten nicht, wie im Recurse beantragt wurde, neuerlich unparteiische Fachmänner einvernommen und die Angaben der Vertrauensmänner der Partei nicht neuerlich vorgehalten worden seien.

Der V. G. Hof vermochte diese Einwendungen nicht als begründet zu erkennen. — Was zunächst die formellen Einwendungen betrifft, so geht aus den vorgelegten Administrativacten hervor, daß die zum Zwecke der Steuervorschreibung erfolgte Ermittlung des im Jahre 1891 erzielten Reineinkommens dem Beschwerdeführer am 26. December 1892 vollständig mitgetheilt worden ist. — Desgleichen geht aus dem Protokolle vom 8. November 1893 hervor, daß dem Vertreter der Firma auch die Einkommensermittlung für die Jahre 1889 und 1890 bekannt gegeben wurde und daß sich derselbe mit dieser Ermittlung einverstanden erklärt hat.

Was aber die im Recurse begehrte neuerliche Einvernehmung von sachkundigen Vertrauensmännern über die Recursausführungen betrifft, so ist zu bemerken, daß die Namhaftmachung bestimmter einzuvernehmender Sachkundiger nicht erfolgt ist, daß daher die Finanzbehörde berechtigt war, über die Recursausführungen die bereits einvernommenen Vertrauensmänner, gegen deren Unbefangenheit und Sachkundigkeit eine Einwendung im administrativen Verfahren nicht erhoben wurde, zu hören. — Diese Einvernehmung hat thatsächlich auch am 13. November 1893 stattgefunden und es haben die Vertrauensmänner bei dieser Gelegenheit die Recursausführungen als nicht berücksichtigungswürdig erklärt und ihre frühere detaillirte Einschätzung unter Beifügung weiterer Gründe aufrecht erhalten. — Zu einer Mittheilung dieses neuerlichen Gutachtens an den Steuerpflichtigen war die Finanzbehörde aber aus dem Grunde nicht verpflichtet, weil in demselben nicht eine neue Bemessungsgrundlage aufgestellt, sondern lediglich das früher abgegebene, dem Steuerpflichtigen bereits bekannt gegebene Gutachten aufrechterhalten wird.

Es stellt sich aber auch der Beschwerdepunkt, welcher sich auf die ziffermäßige Ermittlung des im Jahre 1891 erzielten Reineinkommens und auf das der Steuerbemessung pro 1892 zu Grunde gelegte Durchschnittsreineinkommen bezieht, nach der Actenlage als ungegründet dar. — Aus Anlaß der Fassion der Firma, in welcher das Reineinkommen des Jahres 1891 mit 6081 fl. 64 kr. einbekannt war und nachdem der Vertreter der Firma, bei seiner Einvernehmung am 16. November 1892 die Einkommensziffer mit 7194 fl. 15 kr. angegeben hatte, wurden am 12. December 1892 zwei sachverständige Vertrauensmänner einvernommen, welche auf Grund der ihnen bekannten Betriebsverhältnisse nach genauer Begutachtung der bei den einzelnen Betriebszweigen angenommenen Ziffern das Reineinkommen des Jahres 1891 aus der mechanischen Weberei mit 13.675 fl., bezw. nach Abrechnung der von der Firma geltend gemachten Geschäftsverluste per 475 fl. 87 kr. mit 13.199 fl. 13 kr. abschätzten.

Nach Abgabe dieser Schätzung wurde auch das Reineinkommen auf Grund der von der Partei selbst gelieferten Nachweisungen berechnet und hätte sich nach denselben der Reinertrag des Jahres 1891 auf 14.489 fl. 28 kr., also mit einer höheren als der von den Vertrauensmännern ursprünglich angenommenen Ziffer dargestellt. — Dessenungeachtet wurde der Steuerbemessung der geringere, sich aus der ursprünglichen Abschätzung ergebende Betrag zu Grunde gelegt. — Das Gutachten der Vertrauensmänner wurde der Firma am 19. December 1892 gleichzeitig mit dem Zahlungsauftrage mitgetheilt und es wurden die Vertrauensmänner über die Recurseinwendungen am 13. November 1893 neuerdings einvernommen. — Dieselben haben bei dieser Einvernehmung die von der Partei angegebenen Ziffern als lediglich für Steuerzwecke aufgestellte, den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechende und nicht glaubwürdige Ziffergruppirungen und die gesammten Recursausführungen überhaupt als willkürlich aufgestellte, sich aus der unglaubwürdigen eigenen Calculation der Firma ergebende Schlüsse bezeichnet und die im Verhältnisse zu anderen mechanischen Webereien besonders günstigen Verhältnisse der Firma näher beleuchtet, wobei sie zu dem Ergebnisse gelangten, daß sie bei ihrer angegebenen Einschätzung verharren müßten und dies umsomehr, als das Jahr 1891 für die Firma besonders günstig gewesen sei.

Wenn nun die Steuerbehörde, welche zur Beurtheilung thatsächlicher Verhältnisse gemäß § 25 Einkommensteuer-Patentes an das Gutachten von Sachverständigen und Vertrauensmännern gewiesen ist, auf Grund dieses von der Partei nicht widerlegten Gutachtens die Ziffer des Reinertrages festgesetzt hat, so konnte hierin eine Gesetzwidrigkeit umsoweniger erblickt werden, als die beschwerdeführende Firma das Reineinkommen in der Fassion und bei der über dieselbe erfolgten Einvernehmung mit verschiedenen, von einander bedeutend abweichenden Ziffern angegeben hat, die Finanzbehörde auch gewiß nicht verpflichtet war, diesen schwankenden Angaben der Partei Glauben zu schenken.

Nr. 7952.

Verjährungsfrist für die Erwerbbesteuerung bei unterlaufener Versäumniß der Partei in der Abgabe der Erwerbsteuer-Erklärung.

Erkenntniß vom 9. Juni 1894, Z. 1886.

Firma »Werfel & Böhm« (Adv. Dr. Kersch) ca. böhm. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 27. Juni 1893, Z. 26844, puncto Erwerbsteuer vom Betriebe der Handschuhwaaren-Erzeugung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach Lage der Acten ist die dem Rudolf Werfel in Prag von dem daselbst betriebenen Handschuhmachergewerbe seit I. Semester 1883 mit 8 fl. 40 kr. bemessene und seit I. Semester 1886 auf 21 fl. erhöhte Erwerbsteuer von letzterem Termine angefangen aus dem Titel der Firmaänderung am 29. December 1891 wieder zur Abschreibung bewilligt worden, nachdem der zum Fortbetriebe des obigen Geschäftes seit 1. Jänner 1886 unter der protokollirten Geschäftsfirma Werfel & Böhm gegründeten offenen Gesellschaft die Erwerbsteuer per 52 fl. 50 kr. nach

der III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung mit dem Erwerbsteuerschein ddto. 29. December 1891, Z. 63375, vom I. Semester 1886 **neu** bemessen worden war, welche der beschwerdeführenden Gesellschaftsfirma **neu** bemessene, mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltene Steuer den Gegenstand der vorliegenden Streitsache bildet.

Der V. G. Hof vermochte die Einwendungen der Beschwerde, daß durch die angefochtene Steuerbemessung die Bestimmungen des Verjährungsgesetzes vom 18. März 1878 verletzt worden und daß die Steuervorschreibung ohne Einvernahme der Partei erfolgte, nicht als gesetzlich begründet zu erkennen. — Daß durch die am 1. Jänner 1886 erfolgte Errichtung der protokollirten Handelsgesellschaft unter der Firma Werfel & Böhm zum Fortbetriebe des obigen Geschäftes ein **neues** Steuerobject entstanden ist, wird in der Beschwerde selbst eingeräumt. Demzufolge war aber auch, da nach § 9 des Erwerbsteuer-Patentes vom 31. December 1812 Niemand eine der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung ausüben darf, ohne den Erwerbsteuerschein zu beheben, die beschwerdeführende Firma verpflichtet, im Sinne des § 5 der Vollzugsvorschrift zum Erwerbsteuer-Patente vom 27. Februar 1813, H. Z. 188, die Erwerbsteuererklärung bei der Behörde sofort abzugeben und begründet es daher ein Pflichtversäumniß der Partei, daß diese Erklärung von dem zur Firmavertretung berechtigten Rudolf Werfel erst im Laufe des Jahres 1890 abgegeben wurde, zumal die seitens des Handelsgerichtes an die Steuerbehörde ergangene Verständigung von der Errichtung der Gesellschaft letztere der Pflicht zur Erwerbsteuererklärung nicht enthoben hat.

Wenn nun im Grunde dieser Erklärung und nach dem im Sinne des § 8 citirten Patentes eingeholten Gutachten der Ortsobrigkeit die Bemessung der Erwerbsteuer für die mit dem 1. Jänner 1886 begonnene Periode des Geschäftsbetriebes der Firma u. zw. mit dem derselben am 19. April 1892 zugestellten Erwerbsteuerscheine erfolgte, so kann von einer Verjährung des Bemessungsrechtes des Staates hinsichtlich dieser Erwerbsteuer keine Rede sein, weil im Sinne des § 1 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, die vierjährige Verjährungsfrist zum Zwecke der Erwerbsteuerbemessung hier erst mit Ende des Verwaltungsjahres 1890, in welchem die Erwerbsteuererklärung abgegeben worden war, d. i. vom 1. Jänner 1891 zu laufen begann. — Die Berufung auf den § 3 l. c. ist hier umsoweniger am Platze, als es sich bei der Gesellschaftsfirma nicht um eine Nachtragsbemessung, nämlich eine Richtigstellung einer unrichtigen Steuervorschreibung, sondern nach dem oben Ausgeführten um eine Neubemessung der Steuer handelte.

Da die dem Einzelunternehmer Rudolf Werfel früher vorgeschrieben gewesene und wie erwähnt seit I. Semester 1886 wieder in Abfall gebrachte Erwerbsteuer mit der Besteuerung des neuen Steuersubjectes, nämlich der beschwerdeführenden Firma nichts zu thun hat und die in der Beschwerde behauptete Doppelbesteuerung des Geschäftes umsoweniger vorliegt, als mit I. Semester 1886, also mit demselben Zeitpunkte, in welchem die neue Erwerbsteuer der Gesellschaft an die Stelle der Erwerbsteuer des Einzelunternehmers Rudolf Werfel getreten ist, die früher in Vorschreibung gestandene Steuer in Abfall gebracht wurde.

Die Einwendung der mangelnden Einvernahme der Beschwerdeführer vor der Vorschreibung der ihnen mit einem tarifmäßigen Satze bemessenen Erwerbsteuer ist im Hinblicke auf die von Rudolf Werfel in Vertretung der Firma im Jahre 1890 abgegebene Erwerbsteuererklärung actenwidrig.

Nr. 7953.

Grundlage für die Einkommensteuer-Bemessung bei neuerstandenen Geschäftsunternehmungen.

Erkenntniß vom 9. Juni 1894, Z. 1887.

Sparcasse, reg. Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Kralup, ca. böhm. Fin.-Landes-Direction; E. vom 18. Juni 1893, Z. 33458, puncto Einkommensteuer für das Jahr 1889.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 7954.

1. Zur Frage des Nachweises, daß das Elementarereigniß, durch welches eine abgängige Alkoholmenge zu Grunde gegangen ist, rechtzeitig angezeigt wurde. — 2. Die Constatirung des Abganges der durch ein Elementarereigniß vernichteten Alkoholmenge, kann nach rechnungsmäßigen Daten über den Vorrath zur Zeit, als das Elementarereigniß eingetreten ist, erfolgen.

Erkenntniß vom 12. Juni 1894, Z. 2295.

Moses Gelber (Adv. Dr. Kornfeld) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Ritter v. Galecki); E. vom 13. Juli 1893, Z. 28025, puncto verweigerter Abschreibung der Consumabgabe für eine Alkoholmenge.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. In der Nacht vom 25. auf 26. Juni 1889 ist die auf Rechnung des Gutspächters Moses Gelber im Betriebe gestandene Branntweinbrennerei zu Nowosiółki kardynalskie, in welcher der Betrieb in der Brennperiode 1888/1889 am 31. Mai 1889 eingestellt worden war, sammt dem in derselben untergebrachten Branntweinmagazine, abgebrannt. — Dem Gesuche des Brennereiunternehmers um Abschreibung des hiedurch zu Grunde gegangenen Alkoholvorrathes in der Rechnung über die Consumabgabe wurde in allen Instanzen, zuletzt mit der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben und die für den constatirten Abgang am rechnungsmäßigen Alkoholvorrathe entfallende Consumabgabe aus zwei Gründen gefordert, 1. weil der Brennereiunternehmer nicht glaubwürdig nachgewiesen habe, daß der fragliche Spiritus durch die Feuersbrunst vernichtet wurde und 2. weil er die Anzeige von der angeblichen Vernichtung dieses Spiritusvorrathes der Finanzbehörde erster Instanz, d. i. der Przemysler Fin.-Bezirks-Direction nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist erstattet habe.

*) S. Erkenntniß sub Nr. 331 (Bd. II, J. 1878).

Der V. G. Hof vermochte indessen die angefochtene Entscheidung nicht aufrecht zu erhalten. — Für die Frage, ob der Beschwerdeführer die Anzeige von der Vernichtung des Spiritusvorrathes durch die Feuersbrunst an die erste Instanz in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist eingebracht hat oder nicht, sind nachstehende Gesichtspunkte maßgebend. — Das Branntweinsteuergesetz (§ 72) verlangt, daß das Elementarereigniß durch welches die abgängige Alkoholmenge zu Grunde gegangen ist, binnen 24 Stunden, nachdem dasselbe dem Unternehmer, und falls er die Unternehmung nicht selbst leitet, seinem Stellvertreter bekannt wurde, der Finanzbehörde erster Instanz schriftlich angezeigt werde. — Nach dem Wortlaute dieser Gesetzesstelle genügt es, daß binnen der Frist von 24 Stunden die betreffende Anzeige, bezw. der Brief, in welchem dieselbe sich befindet, an die Finanzbehörde erster Instanz auf die Post gegeben werde. Bei der Kürze der Frist und der allfälligen weiteren Entfernung der Brennerei vom Standorte der Finanzbehörde erster Instanz wäre es sonst durchaus unmöglich die gesetzliche Frist einzuhalten.

Durch die Aussagen aller gleichfalls einvernommenen Zeugen liegt nun erwiesen vor, daß die Feuersbrunst in der Branntweinbrennerei des Beschwerdeführers zwischen 12 und 1 Uhr in der Nacht vom 25. auf 26. Juni 1889 ausgebrochen ist und nimmt die Finanzverwaltung selbst als erwiesen an, daß der Beschwerdeführer am 26. Juni 1889, 3 Uhr früh von der stattgefundenen Feuersbrunst und dem Zugrundegehen der Spiritusvorräthe Kenntniß hatte; die gesetzliche Frist zur Anzeige war daher am 27. Juni 1889, 3 Uhr früh, verstrichen. — Nun trägt die Stampiglie auf dem Couvert, in welchem die Anzeige des Beschwerdeführers zur Post in Rawa aufgegeben wurde, als Datum der Aufgabe des Briefes den 27. Juni 1889 ohne jedwede Angabe einer Stunde, und muß daher nach strengen Beweisregeln angenommen werden, daß seitens des Brennereiunternehmers das Elementarereigniß binnen 24 Stunden der Finanzbehörde erster Instanz schriftlich angezeigt, bezw., daß die Anzeige innerhalb dieser 24 Stunden zur Post übergeben wurde, dies umsomehr, als durch die Einvernahme der Postbeamten der Nachweis des Gegentheiles, daß nämlich die oft erwähnte Anzeige erst nach 24 Stunden seit dem Brande zur Post übergeben wurde nicht erbracht werden konnte. — Vielmehr spricht für die durch die Aussage zweier Zeugen, nämlich des Sacher Habermann, sowie des Aron Gelber, bestätigte Angabe des Beschwerdeführers, daß er die Anzeige schon am 26. Juni 1889 zur Post übergeben habe, gerade der von den Postbeamten bestätigte Umstand, daß, wenn auch selten, doch bisweilen der Fall vorkomme, daß jemand am Abend nach Postschluß sich in das Postlocale vordrängt und um Uebernahme eines Briefes bittet, wodann der Brief wohl entgegengenommen, aber schon mit der Stampiglie des nächstfolgenden Tages versehen wird. Dieser Beweisführung kann nicht entgegengestellt werden der allerdings obwaltende Widerstreit zwischen den Angaben einerseits der beiden Zeugen Habermann und Gelber, daß das Aufgabsrecepisse mit dem Datum des 26. Juni 1889 versehen war und andererseits der Postbeamten, daß im Falle der Uebernahme eines Briefes nach Postschluß, derselbe ebenso wie das Aufgabsrecepisse mit der Stampiglie des nächstfolgenden Tages versehen werde, weil dieser Widerstreit sich auf einen vollständig nebensäch-

lichen Umstand, nämlich darauf bezieht, mit welchem Datum das Aufgabsrecepisse versehen war, während es im gegebenen Falle doch nicht auf diesen Umstand, sondern auf die Thatsache selbst ankommt, an welchem Tage die Anzeige zur Post übergeben wurde.

Ist aber das Elementarereigniß, durch welches die abgängige Alkoholmenge zu Grunde gegangen ist, rechtzeitig zur Anzeige gebracht worden, so kommt es für die Abschreibung in der Rechnung über die Consumabgabe der Menge Alkohols, welche sich nach dieser Rechnung während des Brandes im Brennereimagazine vorfinden sollte, in Gemäßheit des § 72 Branntweinsteuer-Gesetzes auf den vollkommen glaubwürdigen Nachweis an, daß die abgängige Alkoholmenge eben durch das Elementarereigniß zu Grunde gegangen ist. — Schon die Stylisirung des § 72, welcher die Voraussetzung der Entrichtung der Consumabgabe für den Abgang an die Constatirung knüpft, daß der Vorrath um mehr als 5 Percent kleiner befunden wurde, als derselbe nach dem Abschlusse der Rechnung über die Consumabgabe der Brennerei oder des Freilagers sein sollte, läßt entnehmen, daß es dabei auf keinen anderen Beweis als darauf ankommt, welcher Vorrath an Branntwein sich in der Brennerei rechnungsmäßig zur Zeit, als das Elementarereigniß eingetreten ist, befunden hat.

Für jede unter die Consumabgabe fallende Brennerei wird in Gemäßheit des § 70 Branntweinsteuer-Ges. eine Rechnung über diese Abgabe geführt; der § 64 bestimmt die monatliche Constatirung der erzeugten Alkoholmenge und der § 65 die Führung eines amtlichen Brennereiregisters. — Die jeweilig erzeugte Alkoholmenge wird durch den Controlmeßapparat angezeigt und werden die Uhranzeigen von 12 zu 12 Stunden im Register eingetragen. Das Register selbst steht unter amtlicher Controle und unterliegt Revisionen seitens der Finanzbehörde.

Ebenso ist die Wegbringung des Erzeugnisses aus der Brennerei nur nach der Befolgung der gesetzlichen Vorschriften möglich. Die Wegbringung muß jedesmal angemeldet werden und der Zeitpunkt und die Art der Wegbringung sind in den §§ 66—69 Branntweinsteuer-Ges. genau geregelt. — Alle Vorschriften des Branntweinsteuergesetzes, welche die Evidenz über die Erzeugung und Wegbringung des Alkohols zum Zwecke haben und welche bestimmen, was für Mengen in der Rechnung zur Vorschreibung kommen, sind auch dazu geeignet, den Abgang der Alkoholmenge zu constatiren, weil es in beiden Fällen lediglich auf das rechnungsmäßige Resultat ankommt, zumal der Abgang des durch ein Elementarereigniß vernichteten Alkohols in einer anderen Weise sich in der Regel nicht wird constatiren lassen.

Im gegebenen Falle ergibt sich aus der Rechnung über die Consumabgabe, daß im Magazine 24.604·20 Hektolitergrade unversteuerten Spiritus vorräthig gewesen sein mußten. — Der in der Untersuchung einvernommene Finanzcommissär Peter Salawa hat ausgesagt, daß er behufs Berechnung der Lagerschwendung mit dem Oberaufseher Balucz am 22. Juni 1889, also 3 Tage vor dem Brande in Nowosiółki in der Brennerei gewesen sei u. zw. zu dem Zwecke, um zu ermitteln, ob die in den Registern eingetragenen Vorrathsmengen vorhanden seien. Der Zeuge gibt an, die Ueberzeugung gewonnen zu haben, daß der verrechnete Branntwein mit einem geringen Unterschiede in der Menge vorräthig war. Derselbe gibt

weiter an, daß er nach den auf den Fässern befindlichen Zeichen und nach dem Höhenstande der Flüssigkeit in den Fässern ausrechnen konnte, daß zum mindesten 240 Hektoliter Branntwein im Magazine vorhanden waren und zum Schlusse fügt der Zeuge hinzu, daß nicht vorausgesetzt werden kann, daß der Brennereiunternehmer den Branntwein vor dem Brande hätte ausführen können, weil eine solche Menge von nahezu 300 Hektoliter ohne Zuhilfenahme von Arbeitern und Fuhrleuten auszuführen unmöglich war. Das letztere bestätigen auch die Finanzoberaufseher Alexander Jabloński und Josef Jeżerski, welche am 24. Juni 1889 bei der Ausfolgung von 10 Hektoliter Branntwein im Branntweinmagazine zugegen waren.

Weder die administrative noch die in der Sache eingeleitete strafgerichtliche Untersuchung, noch auch die mit der angefochtenen Entscheidung abgeschlossene umständliche Verhandlung haben einen Anhaltspunkt dafür ergeben, daß vor dem Brande irgend eine Menge Alkohols aus dem Branntweinmagazine ohne Zuziehung und Wissen der Controlorgane ausgeführt worden wäre. Es muß daher mit Rücksicht darauf, daß der Controlmeßapparat bei dem Brande in der Nacht nach dem 25. Juni 1889 mitverbrannt ist, die in dem Branntweinmagazine vorfindliche rechnungsmäßige Alkoholmenge auch für die Abschreibung der Consumabgabe als maßgebend angenommen werden. — Daß aber der in der Branntweinbrennerei vorfindliche Alkohol thatsächlich durch ein Elementarereigniß zu Grunde gegangen ist, erscheint vollkommen glaubwürdig nachgewiesen und wird dieser Umstand an und für sich auch von der Finanzverwaltung nicht in Zweifel gezogen.

Diesen Erwägungen zufolge war die angefochtene Entscheidung, welche die Abschreibung des durch das Elementarereigniß zu Grunde gegangenen unversteuerten Alkoholvorrathes in der Rechnung über die Consumabgabe verweigert, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufzuheben.

Nr. 7955.

Der Anspruch auf Rückvergütung einer auf die unbenützte Brennzeit entfallenden Productionsabgabe für Branntwein ist selbst unter der Voraussetzung einer rechtzeitigen Anzeige nicht begründet, wenn als Ursache des Betriebshinderniſſes die Wirkung der selbst erzeugten Dampfkraft, also nicht ein Elementarereigniß, erkannt wird.

Erkenntniß vom 12. Juni 1894, Z. 2301.

Peter Marcheci ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Ritter v. Gałecki); E. vom 16 November 1893, Z. 40618, puncto verweigerter Rückvergütung von Branntwein-Productionsabgaben.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach Ausweis der Administrativacten ist in der Dampfbrennerei des Beschwerdeführers am 22. October und 17. November 1892 in Folge Schadhaftwerdens der Brennblase eine Betriebsstörung eingetreten, welche denselben veranlaßt hat, die Rückvergütung der auf die unbenützte Brennzeit von je 18 Stunden entfallende Productionsabgabe per 53 fl. 92 kr. und 53 fl. 76 kr. zu beanspruchen. — Die Finanzverwaltung hat diesen Anspruch zurückgewiesen, weil die Betriebsstörung nicht in einem Elementarereignisse ihren Grund hat, dann, weil das am

17. November 1892 eingetretene Betriebshinderniß auch nicht sogleich zur Anzeige gebracht wurde und bei der am 18. desselben Monats Nachmittags vorgenommenen Constatirung bereits behoben war.

Die Beschwerde vertritt dagegen den Standpunkt, daß bezüglich der Anzeige in beiden Fällen dem Gesetze Genüge geleistet wurde und daß die fraglichen Betriebsstörungen thatsächlich durch ein Elementarereigniß verursacht worden sind, da unter diesem Ausdrucke überhaupt jedes von dem Willen und von der Handlung des Menschen unabhängig durch eine Naturkraft herbeigeführte Ereigniß zu verstehen sei, wodurch eine Betriebsstörung herbeigeführt wird und die Absicht des Gesetzes unmöglich dahin gehen könne, daß der Brennereiunternehmer, der bei jeder Betriebsstörung ohnehin einen Schaden erleidet, hiezu noch die Productionsabgabe für einen Branntwein zu entrichten habe, den er gar nicht erzeugt hat.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen: Nach § 50 des Branntweinsteuer-Ges. vom 20. Juni 1888, R. G. B. Nr. 95, geben Betriebshindernisse in der Regel keinen Anspruch auf Abgaberückvergütung oder Abgabeabschreibung. Insoferne jedoch das Betriebshinderniß zugleich in einem Elementarereignisse seinen Grund hat und außerdem durch dieses Elementarereigniß der Betrieb der Brennereivorrichtung unmöglich gemacht wird, entsteht ein Anspruch auf Rückvergütung oder Abschreibung der Abgabe unter der weiteren Bedingung, daß das eingetretene Elementarereigniß zum Zwecke der Constatirung der Betriebsstörung sogleich bei dem nächsten Finanzorgane schriftlich in doppelter Ausfertigung angezeigt wird, wobei gestattet ist, daß in dem Falle, wenn binnen acht Stunden vom Zeitpunkte der Einhändigung der Anzeige an das Finanzorgan gerechnet, kein Beamter oder Angestellter der Finanzverwaltung erscheinen sollte, der Brennereiunternehmer das Betriebshinderniß, sowie den Stand des Betriebes durch einen Abgeordneten des Gemeindevorstandes unter Beiziehung zweier unbefangener Zeugen, constatiren lassen kann.

Mit Rücksicht auf diese gesetzlichen Anordnungen konnte der V. G. Hof selbst unter der Voraussetzung, daß die vorgeschriebene Anzeige in beiden Fällen rechtzeitig erstattet worden sei, der Beschwerde keine Folge geben, weil als Ursache des Betriebshindernisses hier nicht ein Elementarereigniß erkannt werden kann, da es sich bei beiden vorgekommenen Betriebsstörungen um die Wirkung einer selbsterzeugten Dampfkraft handelt, bei welcher es nicht den Naturkräften, sondern dem Unternehmer zugerechnet werden muß, wenn die erzeugte Kraft nachtheilig eingewirkt hat. Dies gilt sowohl dann, wenn zuviel Dampf erzeugt worden ist, als auch dann, wenn die Brennblase an sich zu schwach gearbeitet war, auf welche zwei Möglichkeiten sich die das Betriebshinderniß bewirkende Ereignung unter allen Umständen zurückführen lassen muß.

Nr. 7956.

Verfahren bei der Einkommenbesteuerung. Einschätzung des Reineinkommens durch Vertrauensmänner; Vorhalt des Gutachtens an den Steuerpflichtigen; Annahme des günstigeren Gutachtens; Durchschnittsjahre bei einem noch nicht drei, aber länger als ein Jahr bestehenden Unternehmen.

Erkenntniß vom 12. Juni 1894, Z. 2071.

Josef Z. Herzl (Adv. Dr. Schnabl) ca. n.-ö. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 30. October 1893, Z. 48804, puncto Einkommensteuer für die Jahre 1886 und 1887.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die von der Steuerbehörde erster Instanz unter Annahme eines Reineinkommens von je 5600 fl. erfolgte Vorschreibung der Einkommensteuer für die Jahre 1886 und 1887 wurde in der angefochtenen Entscheidung auf Grund einer neuerlich vorgenommenen Einvernehmung von Vertrauensmännern dahin richtig gestellt, daß das Reineinkommen dieser Jahre mit je 5000 fl. anzunehmen und der vorgeschriebene Steuermehrbetrag abzuschreiben sei.

Die Beschwerde macht geltend, daß dem Fatenten das Gutachten der Vertrauensmänner nicht vorgehalten worden sei, daß der Steuerbemessung für das Jahr 1886 das Einkommen aus den Jahren 1884, 1885 und 1886 zu Grunde gelegt wurde und daß bei Festsetzung des Reineinkommens willkürliche Annahmen gemacht worden, was sich daraus ergebe, daß die erste Instanz ein Reinkommen von 5600 fl. und die zweite ein solches von 5000 fl. der Besteuerung unterzogen habe.

Diese Behauptungen der Beschwerde stellen sich nach dem Inhalte der vorliegenden Administrativacten als vollständig unbegründet dar. Denn es wurde dem Fatenten sowohl das von den Vertrauensmännern am 23. Juni 1892 abgegebene Gutachten — laut des am Rubrum der Fassion aufgenommenen Protokolles — als auch das von zwei anderen Vertrauensmännern am 10. August 1893 über die Einwendungen des Beschwerdeführers erstattete Gutachten — laut der protokollarischen Bestätigung desselben vom 31. August 1893 — vorgehalten und es wurden beide Gutachten auch von ihm beantwortet.

Ebenso actenwidrig ist die Behauptung, daß die Einkommensteuer für das Jahr 1886 von dem Durchschnittseinkommen der Jahre 1884, 1885 und 1886 bemessen wurde.

Nachdem das einkommensteuerpflichtige Unternehmen des Beschwerdeführers erst im Jahre 1884 begonnen, zu Anfang des Jahres 1886, also noch nicht drei Jahre, aber länger als ein Jahr bestanden hat, war der Einkommensteuerbemessung für das Jahr 1886 gemäß § 10 des Einkommensteuer-Patentes und § 6 der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, der durchschnittliche Reinertrag der Jahre 1884 und 1885 zu Grunde zu legen, was auch thatsächlich geschehen ist.

Was aber die Behauptung betrifft, daß bei Festsetzung des Reineinkommens nicht concrete Thatsachen, sondern willkürliche Annahmen maßgebend waren, so kann eine solche Behauptung aus dem Umstande, daß die Steuerbehörde II. Instanz das von der I. Instanz mit je 5600 fl. angenommene Reineinkommen auf 5000 fl. herabgesetzt hat, nicht gefolgert

werden. — Nachdem der Steuerpflichtige in den am 2. Juni 1892 eingebrachten Fassionen gar kein Einkommen und in den neuerlich abverlangten, am 23. Februar 1893 überreichten Bekenntnissen ein Einkommen von circa 300 fl. angegeben und der Aufforderung zur Beibringung detaillirter Nachweisungen nicht entsprochen hat, war die Steuerbehörde gemäß § 25 Einkommensteuer-Patentes berechtigt und verpflichtet, die Einschätzung des Einkommens des Patenten durch Vertrauensmänner vorzunehmen. — Bei dieser Einschätzung haben die ursprünglich einvernommenen Vertrauensmänner das Reineinkommen mit jährlich 5600 fl. angenommen, auf Grund welcher Annahme die Steuer-Administration die Einkommensteuer von dem eingeschätzten Betrage per 5600 fl. in Vorschreibung brachte.

Wenn nun die k. k. Fin.-Landes-Direction aus Anlaß des Recurses zur besseren Klarstellung die Einvernehmung zweier anderer Vertrauensmänner angeordnet und ihrer Entscheidung das von diesen mit dem geringeren Betrage von 5000 fl. eingeschätzte Einkommen zu Grunde gelegt hat, so kann darin eine Gesetzesverletzung nicht erblickt werden, weil die Steuerbehörde nach dem § 25 Einkommensteuer-Patentes bei Beurtheilung der der Steuerbemessung zu Grunde zu legenden thatsächlichen Verhältnisse an das Gutachten der Sachverständigen und Vertrauensmänner gewiesen ist und dadurch, daß sie von zwei vorliegenden Gutachten das dem Beschwerdeführer günstigere ihrer Entscheidung zu Grunde legte, die Rechte der Partei gewiß nicht verletzt hat.

Was aber die bei der ö. m. Verhandlung vom Vertreter der beschwerdeführenden Firma vorgebrachte Einwendung betrifft, daß die Vertrauensmänner das Reineinkommen nur mit einem gewissen Percente des Umsatzes, ohne Rücksicht auf die Regiekosten und die Geschäftsverluste eingeschätzt haben, so ist diese Einwendung bezüglich der Regiekosten actenwidrig; bezüglich der Geschäftsverluste war aber eine ausdrückliche Berücksichtigung seitens der Vertrauensmänner schon aus dem Grunde nicht nothwendig, weil der Beschwerdeführer solche Verluste im administrativen Verfahren nicht geltend gemacht hat und überdies aus der sehr billigen Einschätzung der Vertrauensmänner zu entnehmen ist, daß sie auf derartige Verluste thatsächlich Rücksicht genommen haben.

Nr. 7957.

Erwerbbesteuerung in Fällen der Wiederbesetzung und Fortführung einer schon bestehenden Unternehmung — einer Fabrik.

Erkenntniß vom 12. Juni 1894, Z. 2299.

Firma »Ludwig Christ & Comp.« cs. n.-ö. Fin.-Direction (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 15. Jänner 1894, Z. 15755, puncto Erwerbsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die der beschwerdeführenden Firma von Farben-, Lack- und Firnißerzeugung in Ebelsberg von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Linz in der I. Hauptbeschäftigungsabtheilung mit jährlich 42 fl. vorgeschriebene Erwerbsteuer aufrechterhalten.

Die Beschwerde ficht diese Steuervorschreibung aus dem Grunde an, weil das Unternehmen mit Rücksicht auf seinen geringen Umfang nicht in die I. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung eingereiht werden könne und weil die Geschäfts-Vorgängerin ungeachtet ihres ausgedehnteren Betriebes nur mit einer Steuer von 10 fl. 50 kr. belegt war.

Der V. G. Hof vermochte diese Einwendungen nicht als gegründet zu erkennen. — Abgesehen davon, daß die beschwerdeführende Firma den Betrieb der Farben-, Lack- und Firnißerzeugung mit der ausdrücklichen Bezeichnung »Ebelsberger Farben-, Lack- und Firnißfabrik« bei der Gewerbebehörde angemeldet hat und daß der Gewerbeschein gleichfalls zum Betriebe der Farben-, Lack und Firnißfabrik ausgestellt wurde, haben die über den Erwerbsteuerrecurs einvernommenen Sachverständigen ausdrücklich angegeben, daß das Unternehmen fabriksmäßig betrieben wird. Auch die Erwerbsteuer-Erklärung der Firma wurde auf Grund des auf den Fabriksbetrieb lautenden Gewerbescheines vom 29. November 1892, Nr. 19090, abgegeben. — Es war sonach die Steuerbehörde, indem sie sich auf die Erklärung der Partei und auf die Angaben der Sachverständigen stützte, nach eingeholter Aeußerung der Ortsobrigkeit gemäß § 8 des Erwerbsteuer-Patentes berechtigt, das Unternehmen in die im § 1, I dieses Patentes normirte Classe der Fabrikanten einzureihen und nach eigenem Ermessen einen in dieser Hauptbeschäftigungs-Abtheilung tarifmäßigen Steuersatz in Anwendung zu bringen, was sie auch durch Vorschreibung der geringsten tarifmäßigen Steuerquote jährlicher 42 fl. gethan hat.

Auch die weiteren Einwendungen, daß die Geschäftsvorgängerin mit einer geringeren Steuerquote belegt war, während dieselbe das Unternehmen angeblich in größerem Umfange betrieben habe, stellt sich nicht als stichhältig dar. Denn abgesehen davon, daß es sich gegenwärtig nicht um die Gesetzmäßigkeit der der Geschäftsvorgängerin seinerzeit vorgeschriebenen Steuer, sondern um die Erwerbsteuer der Firma Ludwig Christ & Comp. handelt, ordnet der § 12, Abs. 2 der Instruction für die Ortsobrigkeiten (Verordnung der obderennsischen Landesregierung vom 22. Februar 1824) lediglich an, daß in Fällen der Wiederbesetzung und Fortführung einer schon bestehenden Unternehmung in der Regel von der Vermuthung eines nicht schlechteren Betriebes durch den Nachfolger auszugehen und daher wenigstens keine geringere Steuer als vorhin anzunehmen sei. — Daraus folgt aber keineswegs, daß die Steuerbehörde nicht berechtigt sein soll, in einem solchen Falle die Einreihung in die Hauptbeschäftigungs-Abtheilung und die Wahl des ihr angemessen erscheinenden Steuersatzes neuerlich in Erwägung zu ziehen und unter Beobachtung des gesetzlichen Verfahrens auch eine höhere als die von dem bisherigen Unternehmer entrichtete Steuer vorzuschreiben, vorausgesetzt, daß die obwaltenden Verhältnisse einen höheren Steuersatz angemessen erscheinen lassen.

Es geht übrigens aus den Acten hervor, daß die Behauptung, es werde das Unternehmen in einem geringeren Umfange als unter der Vorgängerin fortgeführt, nicht der Wahrheit entspricht. Schon die Gemeindevorstehung hat in ihrem Gutachten über die Erwerbsteuer-Erklärung unterm 13. December 1892 bemerkt, es sei Aussicht vorhanden, daß der Betrieb sich vergrößern werde. Desgleichen haben die am 11. December 1893 ein-

vernommenen Sachverständigen angegeben, daß von einem schlechten Geschäftsbetriebe keine Rede sein könne, daß in ganz Oberösterreich kein ähnliches Unternehmen sich befinde, weshalb die Firma auch mit Wiener Fabrikanten erfolgreich concurriren könne und daß die Absatzverhältnisse günstige seien. — Außerdem wurde durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft constatirt, daß die alten Localitäten nicht ausgereicht haben und daß kurz nach der Uebernahme des Unternehmens durch die beschwerdeführende Firma ein neues großes Gebäude als Firnißsiederei erbaut worden ist. — Diese Verhältnisse deuten sämmtlich nicht auf eine Einschränkung, sondern weit eher auf eine wesentliche Erweiterung des Betriebes hin.

Nachdem ferner, wie aus den Acten hervorgeht, bei Vorschreibung der Erwerbsteuer im vorliegenden Falle das gesetzlich vorgezeichnete Verfahren eingehalten und der in der richtig gewählten Hauptbeschäftigungs-Abtheilung geringste tarifmäßige Steuersatz in Anwendung gebracht wurde, mußte die Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 7958.

Für die Aufhebung eines Gemeindeausschuß-Beschlusses durch den Landesausschuß von amtswegen in Handhabung seines Aufsichtsrechtes ist die gesetzliche Voraussetzung nicht gegeben, wenn nach Inhalt dieses Beschlusses eine Schmälerung des Stammgutes oder Vermögens der Gemeinde ausgeschlossen ist. (Tirol.)

Erkenntniß vom 13. Juni 1894, Z. 2318.

Gemeinde Luserna (Adv. Dr. Millanich) ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 10. März 1893, Z. 677, puncto Annullirung der bezüglich der Errichtung eines Brunnens erfolgten Gemeindeausschuß-Beschlüsse.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Nach der Actenlage beschloß der Gemeindeausschuß von Luserna am 13. Juli 1890, dem Antrage mehrerer Hausbesitzer Folge zu geben, welche sich erboten hatten, auf ihre Kosten eine Abzweigung von der bestehenden Gemeindewasserleitung herzustellen, um so die Errichtung eines zweiten Gemeindebrunnens im oberen Theile der Ortschaft zu ermöglichen. — Mit dem Beschluß des Gemeindeausschusses vom 31. Mai 1891 wurden zwei Ortssachverständige beauftragt, Vorschläge über den Standort des neu zu errichtenden Brunnens sowie über die Modalitäten der Anlage und Benützung desselben zu erstatten. — Endlich wurde mit Beschluß vom 18. April 1892 der Platz für den neuen Brunnen am Vereinigungspunkte der beiden Ortsgassen Rix und Prak festgestellt und zugleich bestimmt, daß die Gemeinde vorläufig zu den Errichtungskosten keinen Beitrag leiste, daß die Ableitung derart zu bewerkstelligen sei, daß der ursprüngliche Gemeindebrunnen seine normale Wassermenge behalte und daß endlich die Benützung des neuen Brunnens Jedermann freistehe und nicht auf diejenigen Interessenten eingeschränkt bleibe, welche zur Tragung der Kosten dieser Anlage sich erboten hatten. — Auf Grund dieser Beschlüsse wurde auch die Abzweigung der Leitung und die Errichtung des neuen Brunnens ins Werk gesetzt. — Der Landesausschuß nahm jedoch eine von mehreren Insassen von Luserna am 8. December 1892 bei der Bezirkshauptmannschaft Bargo

eingebrachte und von dieser dem Landesausschusse zur allfälligen Verfügung abgetretene Beschwerde zum Anlasse, um mit dem heute von der Gemeinde Luserna angefochtenen Erlasse vom 10. März 1893, Z. 677, die vorangeführten Beschlüsse des Gemeindeausschusses zu annulliren und zugleich die Gemeinde zu beauftragen, auf jede mögliche Weise mit möglichst geringen Kosten die Ortschaft mit gutem und genügendem Trinkwasser zu versorgen.

Aus diesem Sachverhalte ergibt sich, daß der Erlaß des Landesausschusses nicht als eine instanzmäßige Entscheidung über Parteienrechte angesehen werden kann, sondern daß selber vielmehr als eine von amtswegen in Handhabung des Aufsichtsrechtes ergangene Verfügung sich darstellt, welche zwei Punkte enthält: nämlich die Annullirung mehrerer Gemeindeausschußbeschlüsse und den ganz allgemeinen Auftrag an die Gemeinde, für die Erwerbung und Zuleitung des nothwendigen Trinkwassers Sorge zu tragen.

Nachdem die Beschwerde ausdrücklich erklärt, daß die Gemeinde nach Kräften bestrebt sein wolle, dem Ausspruche des Landesausschusses nachkommend, die erforderliche Trinkwasserversorgung durchzuführen, und nachdem im Petite auch nur die Aufrechthaltung der annullirten Gemeindeausschußbeschlüsse begehrt wird, so muß angenommen werden, daß nur der erste Theil des Landesausschußerlasses, nämlich die Aufhebung der mehrerwähnten Beschlüsse des Gemeindeausschusses den Gegenstand der Beschwerde bildet, und es ist demnach die Frage zu lösen, ob diese Verfügung des Landesausschusses im Gesetze begründet war oder nicht.

Die Aufsicht über die Gemeinden wird durch das VII. Hauptstück der Gemeindeordnung vom 9. Jänner 1866, L. G. B. Nr. 1, geregelt. Dem Landesausschusse kommt nach § 85 die Ueberwachung der Gemeinden in der Richtung zu, daß das Stammvermögen und Stammgut der Gemeinde und ihrer Anstalten nicht geschmälert werde, und es hat derselbe erforderlichen Falles die entsprechende Abhilfe zu treffen. — Der Landesausschuß war demnach zu einer Verfügung von amtswegen nur dann berufen, wenn in den behobenen Beschlüssen des Gemeindeausschusses von Luserna eine Schmälerung des Stammgutes oder Stammvermögens der Gemeinde erkannt werden könnte. — Diese Beschlüsse betreffen die Art und Weise der Vertheilung des vorhandenen Trinkwassers in der Ortschaft, die Errichtung eines zweiten öffentlichen Gemeindebrunnens und die Anbringung einer Zweigleitung zur Speisung dieses Brunnens auf Kosten mehrerer Interessenten, ohne Beitragsleistung der Gemeinde und unter Wahrnng der normalen Wassermenge des ersten, schon früher vorhandenen Gemeindebrunnens.

Wenn nun auch zugegeben werden mag, daß die in Rede stehenden Gemeindeausschußbeschlüsse eine Angelegenheit betreffen, welche im Recurswege der Entscheidung des Landesausschusses unterzogen werden konnte, und wenn es auch richtig ist, daß der Landesausschuß im Falle eines Recurses über die Opportunität und Durchführbarkeit dieser Gemeindeausschußbeschlüsse beim Abgang gesetzlicher Normen nach freiem Ermessen zu entscheiden befugt gewesen wäre, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß im gegebenen Falle, wo es sich nicht um eine im Instanzenzuge ergangene Entscheidung, sondern um eine von amtswegen getroffene Verfügung handelt, die gesetzliche Voraussetzung für eine solche Maßnahme, nämlich eine Schmälerung des Stammvermögens oder Stammgutes der

Gemeinde, gänzlich fehlt, weil die mehrerwähnten Beschlüsse eine Aenderung in der Substanz des Stammgutes oder Stammvermögens überhaupt nicht enthalten, mithin auch eine Schmälerung desselben herbeizuführen nicht geeignet sind.

Da demnach der Fall einer Aufhebung der erwähnten Beschlüsse nicht gegeben war, mußte die angefochtene Verfügung, insoweit sie die Annullirung derselben ausspricht, aufgehoben werden. — Der in der Beschwerde gestellte Anspruch auf Kostenersatz ist nach § 40 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, unzulässig.

Nr. 7959.

1. Jeder neue Erwerb der Gemeinde an Grundstücken aus Jahresüberschüssen bildet eine Vermehrung des Stammvermögens und muß als solches behandelt werden. — 2. Der Erlös aus der Schlägerung eines der Gemeinde gehörigen Waldes stellt nur einen der Gemeindecasse zufallenden Jahresüberschuß dar. (Tirol.)

Erkenntniß vom 13. Juni 1894, Z. 2319.

Gemeinde Luserna (Adv. Dr. Millanich) ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 10. März 1893, Z. 509, puncto Ankauf eines Grundstückes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde der Gemeinde Luserna, soweit selbe nicht schon mit Beschluß des V. G. Hofes vom 29. Mai 1893, Z. 1815, a limine abgewiesen worden ist, richtet sich gegen jenen Punkt des Erlasses des Tiroler-Landesausschusses vom 10. März 1893, Z. 509, womit anläßlich der Prüfung des Gemeindevoranschlages für das Verwaltungsjahr 1893 angeordnet wurde, den Beschluß des Gemeindeausschusses bezüglich des Ankaufes des Grundstückes alle fratte der Behandlung nach § 75 der Gem.-Ordn. zu unterziehen.

Die Beschwerdeführerin behauptet, daß eine Abstimmung der Steuerträger gemäß § 75 Gem.-Ordn. im gegebenen Falle nicht Platz greife, da zur Deckung des Kaufschillings weder die Aufnahme eines Darlehens, noch die Erhebung von Steuerzuschlägen oder Gemeindeumlagen beabsichtigt werde, sondern im Gegentheile für den gedachten Zweck ein Specialfond im Sinne des § 68 Gem.-Ordn. in jenem Erlöse von Holzstämmen vorhanden sei, deren Schlägerung und Verwerthung aus dem Gemeindewalde Costalta von den politischen und Forstaufsichtsbehörden mit der Bestimmung bewilligt wurde, daß die Verkaufssumme zur Erwerbung des Waldes alle fratte verwendet werde.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, dieser Rechtsanschauung beizupflichten, welche auf einer gänzlichen Verkennung der bestehenden Vorschriften der Gemeindeordnung beruht. — Aus der Darstellung der Beschwerde geht hervor, daß die Gemeinde Luserna schon seit längerer Zeit bestrebt ist, ihren angeblich zu geringen Waldbesitz zu vermehren, und daß sie deshalb vor einigen Jahren mehrere Laubwaldparcellen alle rive ankaufte, wogegen der heute in Frage stehende Gemeindeausschußbeschluß den Ankauf eines mit Nadelholz bestockten Grundstückes alle fratte von der Vormundschaft der minderjährigen Kinder des Anton Antoniolli von Schio um 3600 fl. Gold

bezweckt. — Die Gemeinde scheint hiebei von der Ansicht auszugehen, daß die erworbenen oder zu erwerbenden Wälder zur Deckung der Bedürfnisse der Gemeindemitglieder nach Maßgabe des § 63 Gem.-Ordn. dienen, das heißt, daß dieselben als Stammgut der Gemeinde behandelt werden können.

Dies ist unrichtig; denn jeder Erwerb aus Jahresüberschüssen was immer einer Art, mögen diese aus dem Stammvermögen (§ 62, Alinea 2) oder aus dem Stammgute der Gemeinde (§ 63, Alinea 4) herrühren, bildet eine Vermehrung des ersteren, nicht aber des letzteren und ist daher als neues Stammvermögen so zu verwalten, daß die thunlichst größte nachhaltige Rente für die Gemeindecasse und sohin für die Bestreitung der dieser nach § 67 Gem.-Ordn. obliegenden Ausgaben erzielt werde. Hieraus folgt, daß es sich beim Ankauf des Grundstückes alle fratte allerdings um eine neue Erwerbung im Sinne des § 75 Gem.-Ordn. handelt, welche zunächst die Vermehrung der Gemeindeeinkünfte zum Zwecke haben soll.

Es folgt aber auch weiters, daß der Erlös aus den im Gemeindewalde Costalta geschlagenen Hölzern, sei es, daß dieser Wald zum Stammgute oder sei es, daß er zum Stammvermögen der Gemeinde gehört, nach den vorcitirten Vorschriften der §§ 62 und 63 Gem.-Ordn. einen Jahresüberschuß darstellt, welcher ohneweiters der Gemeindecasse zuzufallen und zur Deckung der Jahresbedürfnisse der Gemeinde zu dienen hat. — Dieser Erlös ist mithin an und für sich kein zur Bedeckung bestimmter Ausgaben besonders gewidmetes Vermögen, sondern nichts anderes als eine Einnahmspost der Gemeindecasse, er kann aber den Charakter als Specialfond durch einen Beschluß des Gemeindeausschusses ohne besondere Genehmigung der vorgesetzten autonomen Organe auch gar nicht erhalten, weil jede Bildung eines solchen besonderen Vermögens aus dem Stammvermögen der Gemeinde, eine Verminderung des letzteren zu Gunsten des ersteren und mithin eine bleibende Veräußerung und Belastung einer zum Stammvermögen der Gemeinde gehörenden Sache involvirt, welche nach den §§ 86 und 87 Gem.-Ordn. für ihre Wirksamkeit der Genehmigung des Landesausschusses und eventuell des Landtages bedarf.

Wenn im concreten Falle von den politischen und Forst-Aufsichtsbehörden die politische Abstockungsbewilligung an die Bedingung geknüpft wurde, daß der Holzerlös nicht als Jahresüberschuß in die Gemeindecasse fließen, sondern für einen ganz bestimmten Zweck, nämlich für den Ankauf des mehrerwähnten Grundstückes alle fratte Verwendung finden solle, so war für die Ausführung dieser Bedingung, welche eine bleibende Veräußerung und Belastung des Stammvermögens der Gemeinde enthält, bezw. für den betreffenden Beschluß des Gemeindeausschusses nach dem Vorgesagten die Genehmigung der autonomen Landesorgane nothwendig. — Es wäre demnach die Pflicht der Gemeinde gewesen, vor der Vornahme der Schlägerung den Inhalt der bedingungsweise erlangten politischen Abstockungsbewilligung sowie den behufs Erfüllung der Bedingung gefaßten Gemeindeausschußbeschluß dem Landesausschusse zur Kenntniß zu bringen und um die Genehmigung dieser Verfügung einzuschreiten, und dies umsomehr, nachdem der Landesausschuß mit Decret vom 31. December 1891, Z. 12412, der Gemeinde die Weisung ertheilt hatte, daß die Einnahmen aus den Holzverkäufen ausschließlich zur Tilgung von Gemeindeschulden zu verwenden sind. Erst nach

erlangter Genehmigung wäre die Gemeinde in der Lage gewesen, der für die politische Abstockungsbewilligung gesetzten Bedingung entsprechen zu können.

Die Gemeinde hat jedoch die vorgeschriebene Genehmigung des Landesausschusses nicht eingeholt, sondern die Schlägerung, ohne diese Genehmigung erhalten zu haben vorgenommen. — Diese Thatsache, daß die Schlägerung und der Holzverkauf zustande kamen, bevor über diese Einnahme in rechtsgiltiger Weise verfügt worden war, hat nach den §§ 62 und 63 Gem.-Ordn. zur rechtlichen Consequenz, daß der Erlös ein Bestandtheil der Gemeindecasse geworden ist und nach der Vorschrift des § 67 Gem.-Ordn. zur Bestreitung der diese Casse belastenden Ausgaben zu dienen hat.

Nachdem also von der Existenz eines Specialfondes für den geplanten Ankauf des Grundstückes alle fratte keine Rede sein kann, nachdem weiters die Gemeinde zur Zahlung des Kaufpreises über anderweitige Mittel als die Heranziehung der Gemeindecasse und die Erhebung von Steuerzuschlägen oder Gemeindeumlagen nicht verfügt und nachdem endlich die Gemeindecasse zur Bestreitung der Jahresbedürfnisse nicht nur ungenügend ist, sondern auch, ohne Rücksicht auf den beabsichtigten Kauf, die Vorschreibung von sehr bedeutenden Steuerzuschlägen behufs Deckung der veranschlagten Jahresausgaben nothwendig erscheint, so ist es klar, daß die in Rede stehende Erwerbung des Grundstückes alle fratte nur mittelst einer neuen Erhöhung der Gemeindeumlagen durchführbar sein würde. — Es treffen somit alle jene thatsächlichen Voraussetzungen zu, welche im Falle einer solchen Erwerbung die Behandlung des bezüglichen Gemeindeausschußbeschlusses nach der Vorschrift des § 75 Gem.-Ordn. erforderlich machen. — Aus diesen Gründen erschien die angefochtene Verfügung des Landesausschusses, womit die Behandlung nach § 75 angeordnet wurde, im Gesetze gerechtfertigt und war demnach die Beschwerde als unbegründet abzuweisen, wobei indessen die Behauptung der Gegenschrift, daß im Auftrage des Landesausschusses auch die Beantwortung der von der Beschwerde aufgeworfenen Frage gelegen sei, welchen Personen als Steuerpflichtigen das Stimmrecht im Sinne des § 75 zukomme, als irrig bezeichnet werden muß; denn diese Frage bildete gar nicht den Gegenstand der angefochtenen Verfügung, sondern wird im Streitfalle durch die instanzmäßige Entscheidung der competenten Organe ihrer Lösung zuzuführen sein.

Nr. 7960.

Oeffentliche Wohlthätigkeitsanstalten in Dalmatien; Theilung des bisher gemeinsamen Vermögens.

Erkenntniß vom 13. Juni 1894, Z. 2302.

Commission für öffentliche Wohlthätigkeit in Vodice ca. dalmat. Landesausschuß; mitbel. Commission für öffentliche Wohlthätigkeit in Stretto (Adv. Dr. Karl Ružička); E. vom 17. April 1893, Z. 1958, puncto Theilung des bisher gemeinsamen Vermögens der Wohlthätigkeitsanstalt Stretto.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde verlangt, daß die Rechnungen der Wohlthätigkeits-Commission von Stretto für die Zeitperiode 1880 bis

1890 geprüft und der Commission aufgetragen werde, die in diesem Decennium zum Vortheile der Armen von Vodice eingetriebene Summe, entweder in Geld oder in Obligationen, der Beschwerdeführerin auszufolgen, oder derselben die hievon entfallenden Zinsen alljährlich abzuführen und ihr jedenfalls den im Jahre 1891 zu Gunsten der Armen von Vodice eingeflossenen Betrag von 40 fl. 56 kr. zu bezahlen. — Der angefochtenen Entscheidung, mit welcher der dalmat. Landesausschuß dieses Begehren abgewiesen hat, liegt dagegen die Annahme zu Grunde, daß die Wohlthätigkeits-Commission von Stretto zufolge des Ges. vom 26. Februar 1876, R. G. B. Nr. 13 für Dalm., bis zu der im November 1891 erfolgten Constituirung von Vodice als selbstständige Ortsgemeinde, auch auf diese damalige Fraction der Gemeinde Stretto ihre Thätigkeit erstreckt hat und daß ein Anlaß zur Revision der im Sinne der §§ 26 und 27 l. c. Jahr für Jahr genehmigten Voranschläge und Rechnungsabschlüsse umsoweniger vorliege, als hier keinerlei Beträge in Frage kommen, welche ausschließlich für Vodice gewidmet wären.

Der V. G. Hof hat zunächst die von der mitbelangten Wohlthätigkeits-Commission von Stretto im Grunde des § 3 lit. a des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, erhobenen Einwendung der Unzuständigkeit dieses Gerichtshofes verworfen, weil die Wohlthätigkeitsanstalten bezüglich ihrer Vermögensgebahrung und Verwaltung in Gemäßheit der Anordnungen der §§ 9, 25, 26 und 27 des cit. Landesges. vom 26. Februar 1876 der Oberaufsicht und Controle des Landesausschusses unterworfen sind und weil seitens der beschwerdeführenden Wohlthätigkeits-Commission der Bestand irgend eines stiftungsmäßigen oder überhaupt privatrechtlichen Titels, auf welchem der von ihr erhobene Anspruch gestützt wäre, nicht behauptet wird.

In der Sache selbst beruht aber die Entscheidung des V. G. Hofes auf folgenden Erwägungen: Durch das Gesetz vom 26. Februar 1876, L. G. B. Nr. 13, ist an der Bestimmung der Gem.-Ordn. § 30, Abs. 8, nach welcher das Armenwesen zu den Gemeindeangelegenheiten zählt, nichts geändert worden und es sind die durch das erstberufene Gesetz organisirten öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten eben darum auch als Gemeindeanstalten anzusehen. In Consequenz dessen haben in Betreff der in dem Gesetze nicht besonders gelösten Verwaltungsfragen auch bei diesen Anstalten jene Grundsätze Anwendung zu finden, welche für die Verwaltung des Gemeindevermögens und der Gemeindeanstalten bestehen. Nach der Bestimmung des § 3 der Gem.-Ordn. hat nun im Falle der Trennung einer Ortsgemeinde in mehrere Gemeinden, stets auch die vollständige Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens und Gutes, sowie der gemeinschaftlichen Lasten zu erfolgen. Dieser Grundsatz hatte auch im gegebenen Falle, wo nicht blos die vorbestandene Ortsgemeinde Stretto in die Ortsgemeinden Vodice und Stretto getrennt wurde, sondern auch in Ausführung des § 1 des Ges. vom 26. Februar 1876 eine Trennung der vorbestandenen gemeinsamen Wohlthätigkeitsanstalt platzgegriffen hat, Anwendung zu finden. Denn es ist klar, daß durch die erfolgte Trennung der vorbestandenen Einen Ortsgemeinde, bezw. Wohlthätigkeitsanstalt Stretto, in die Gemeinden, bezw. Wohlthätigkeitsanstalten Stretto und Vodice, eine Aenderung in dem Rechtssubjecte eingetreten ist, wonach die von dem früheren Rechtssubjecte,

der vereinten Gemeinde Stretto, besorgten Verwaltungsaufgaben nunmehr von den neuentstandenen Verwaltungscorporationen (Wohlthätigkeitsanstalten zu besorgen kommen und es ist nur eine Folge der so eingetretenen Aenderung, daß das für die gemeinsamen Verwaltungszwecke bestandene Vermögen nunmehr dem Verwaltungszwecke der besonders constituirten Verwaltungscorporation überwiesen werden muß.

Eben darum erschien dem V. G. Hofe die Abweisung des von der neu constituirten Gemeinde, bezw. Wohlthätigkeitsanstalt Vodice gestellten Begehrens auf Ausscheidung ihres Antheiles an den, für den vordem gemeinschaftlichen Verwaltungszweck bestimmten Vermögenschaften, darum allein, weil die Rechnungen und Voranschläge der vorbestandenen Verwaltungscorporationen alljährlich geprüft und genehmigt worden sind, nicht begründet. Es war vielmehr Sache des Landesausschusses die Verhandlung und Untersuchung darüber zu pflegen, ob — abgesehen von besonderen Widmungen, durch welche an und für sich schon der Träger und das Rechtssubject einer bestimmten Vermögenschaft bezeichnet wird (§§ 24 und 25 des cit. Ges. vom 26. Februar 1876) — aus der vorbestandenen gemeinschaftlichen Concurrenz für die vormals gemeinschaftlichen Verwaltungsaufgaben und aus den für diese Verwaltungsaufgaben bestehenden gesetzlichen Zuschüssen (§ 10 l. c.) Gebahrungsüberschüsse entstanden sind, welche nach erfolgter Trennung der Verwaltungscorporation (Wohlthätigkeitsanstalt) den nunmehr in der Gemeinde Vodice abgesondert zu erfüllenden Verwaltungszwecken zuzuführen und eben darum zu theilen sind. Nachdem mit der angefochtenen Entscheidung in eine Verhandlung der einschlägigen Fragen überhaupt nicht eingetreten und die meritorische Entscheidung seitens des Landesausschusses aus den bereits erörterten Gründen lediglich abgelehnt worden ist, konnte der V. G. Hof diesen Vorgang nicht für gesetzlich begründet erkennen.

Nr. 7961.

Hat der Gemeindeausschuß beschlossen, sich gegen die Ertheilung der Concession zur Errichtung eines neuen Gasthauses auszusprechen, dann ist der gegen die ertheilte Concession überreichte Recurs des Gemeindevorstehers, als eine Ausführung des Gemeindeausschuß-Beschlusses zu betrachten.

Erkenntniß vom 14. Juni 1894, Z. 2337.

Franz Fojtik ca. Min. des Innern; E. vom 12. April 1893, Z. 8732, puncto Verweigerung einer Gast- und Schankgewerbeconcession.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«)

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 4055 (Bd. XII, J. 1888).

Nr. 7962.

Einzelne Gemeindemitglieder sind nur bei der Errichtung einer Schule, nicht auch bei der Auswahl des Platzes für ein Schulgebäude als rechtliche Interessenten anzusehen.*)

Erkenntniß vom 14. Juni 1894, Z. 2324.

Anton Worm und Gen. ca. Min. für Cultus und Unterricht (St.-C. Dr. v. Herrnritt); E. vom 21. Juni 1893, Z. 13171, puncto Aberkennung der Recurslegitimation in einer Schulbausache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerdeführer erachten die angefochtene Entscheidung, mit welcher ihnen die Legitimation zur Beschwerdeführung in Angelegenheit der Errichtung eines neuen Schulgebäudes in der Gemeinde Kreibitz-Neudörfl abgesprochen wurde, darum für gesetzwidrig, weil ihnen als eingeschulten Parteien das Beschwerderecht gegen die Errichtung einer nicht nothwendigen Schule zustehe, weil weiter der k. k. Bezirksschulrath zur Entscheidung in der Sache nicht competent gewesen sei und ihre gegen die Verfügung des Orts- und Bezirksschulrathes in Betreff der Schulerrichtung überreichten Eingaben erst dann der Erledigung hätten zugeführt werden können, wenn der competente k. k. Landesschulrath über die Errichtung der Schule die Entscheidung getroffen haben würde.

Wie aus den Administrativacten sich ergibt, sind die Anführungen der Beschwerde schon in thatsächlicher Beziehung unrichtig, weil es sich im gegebenen Falle nicht um die Errichtung einer Schule, sondern lediglich um die Erbauung eines neuen Schulgebäudes und die Wahl des Bauplatzes für dasselbe gehandelt hat, welche Fragen mit dem Decrete der Bezirkshauptmannschaft Rumburg ddto. 30. September 1892, Z. 2550, ihre Erledigung gefunden haben.

Die von den Schulbehörden getroffene Auswahl des Platzes haben — wie die Acten weiter darthun — die Beschwerdeführer in zwei Eingaben, und zwar in der Denkschrift vom 24. October 1891, Z. 2400, und in der Denkschrift vom 13. Jänner 1893, Z. 123, bekämpft und angestrebt, daß die Schule an einer anderen Stelle, auf der Bauparcelle 144 errichtet werden solle, und sie haben verlangt, daß ihre Bedenken dem k. k. Landesschulrathe vorgelegt werden und daß vor Erledigung mit den Bau- und Vorarbeiten nicht begonnen werden solle. — Die Vorlage dieser Eingaben an den Landesschulrath und deren Behandlung als Recurs gegen die getroffene Auswahl des Bauplatzes waren der Anlaß für die heute angefochtene Entscheidung.

Aus diesem Sachverhalte ergibt sich, daß es sich im concreten Falle nicht um die Frage handelt, ob den Beschwerdeführern die Legitimation zum Recurse in Angelegenheit einer Schulerrichtung zusteht, sondern nur um die Frage, ob die Beschwerdeführer legitimirt sind, die Verfügungen der Schulbehörden in Betreff der Wahl des Bauplatzes im Recurswege anzufechten. — Der V. G. Hof mußte ebenso, wie die angefochtene Entscheidung, die letztere Frage verneinen. — Wenn nach § 7 des Ges. vom 19. Februar 1870, L. G. B. Nr. 22, die commissionelle Verhandlung über die

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 4366 (Bd. XII, J. 1888).

Errichtung und Einrichtung einer Schule unter Zuziehung aller Interessenten abzuführen ist und wenn wegen der Bestimmung des § 9 des cit. Gesetzes auch einzelne Gemeindemitglieder, sobald es sich um die Frage der Errichtung einer Schule handelt, als Interessenten angesehen werden können, so folgt doch aus dem Wortlaute des § 7 einerseits und aus den Bestimmungen der §§ 1 und 9 des cit. Gesetzes andererseits, daß einzelne Gemeindemitglieder eben nur bei der Errichtung einer Schule als rechtliche Interessenten erscheinen, nicht aber bei der Auswahl des Platzes für das Schulhaus (§ 13 cit.), da bei letzterem Acte jene Verhältnisse, bei welchen nach den Bestimmungen der §§ 1 und 9 des Ges. vom 19. Februar 1870 die rechtlichen Interessen einzelner Parteien in Frage kommen (die gesetzliche Entfernung der Schule), dann nicht mehr Gegenstand der Erörterung sind, wenn — wie im gegebenen Falle — es sich um die Herstellung eines Schulgebäudes innerhalb eines bestehenden Schulsprengels und ohne Aenderung desselben handelt.

Jene Verhältnisse, welche nach den Bestimmungen des § 13 des cit. Gesetzes bei der Auswahl des Platzes für ein Schulgebäude als maßgebend erklärt sind, betreffen lediglich die Eignung des Bauplatzes für Unterrichtszwecke und können eine Rückwirkung nur in finanzieller Beziehung ausüben, weshalb zur Geltendmachung dieser Interessen auch nur die Schulbehörden, bezw. die Concurrenzfactoren, also die Gemeinden berechtigt sind. — Der V. G. Hof mußte daher die Zurückweisung des von den Beschwerdeführern gegen den Schulbau erhobenen Einspruches mangels der Legitimation für begründet erkennen.

Nr. 7963.

Das auf dem Propinationsverhältnisse beruhende Realrecht zum Ausschanke kann nur von dem Besitzer der Erzeugungsstätte ausgeübt werden; der Verkauf dieses Ausschankrechtes ohne das Object als den Träger des Realrechtes ist gesetzlich unzulässig.

Erkenntniß vom 14. Juni 1894, Z. 2325.

Rudolf Gasch (Adv. Dr. Winkler) ca. Min. des Innern (S.-Chef Dr. Ritter v. Helm); E. vom 5. April 1893, Z. 6112, puncto Verweigerung der Genehmigung zur Ausübung des mit der Realität Nr. 1 in Ellgoth verbundenen Realrechtes zum Branntweinschanke im Hôtel C.-Nr. 122 in Dziedzitz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Josef Bloch, Hôtelbesitzer in Dziedzitz, die Genehmigung zur Ausübung des von Rudolf Gasch, als Besitzer des Hofes Nr. 1 in Ellgoth erkauften Realrechtes zum Ausschank von Branntwein in seinem Hôtel Nr. 122 in Dziedzitz, deshalb verweigert, weil dieses Realrecht im Sinne des § 3 des Ges. vom 23. Mai 1869, L. G. B. Nr. 18, für Schlesien, nur von dem Besitzer der Erzeugungsstätte, des Branntweinhauses in Ellgoth, ausgeübt werden könne, der Verkauf des Ausschankrechtes für sich ohne das Branntweinhaus Nr. 1 in Ellgoth, als den Träger des Realrechtes, sich als gesetzlich unzulässig darstelle.

Die Beschwerde vertritt dem gegenüber die Ansicht, daß die Propinationsberechtigten, denen kraft des vorcitirten Gesetzes Realschanksrechte zugefallen sind, diese auch zu veräußern berechtigt sind.

Der V. G. Hof ist der in der angefochtenen Entscheidung zum Ausdrucke gelangten Rechtsanschauung beigetreten. — Der § 3 des Ges. vom 23. Mai 1869, L. G. B. Nr. 18, hat aus Anlaß der Aufhebung des Propinationsrechtes bestimmt, daß den Propinationsberechtigten in Ansehung der Brau- und Branntweinhäuser, in welchen auf Grund des Propinationsrechtes die Bier- und Branntweinerzeugung ausgeübt wurde, das Erzeugungsrecht als Realrecht zu verbleiben habe und weiter, daß solchen Propinationsberechtigten, welche die Getränke selbst nicht erzeugten, wohl aber den Ausschank ausübten, der Ausschank in Einer Stätte als Realrecht zufallen solle.

Mit dem den Propinationsberechtigten zuerkannten Realrechte zur Erzeugung der Propinationsgetränke wurde nach Absatz 2 des cit. Paragraphen die Befugniß verbunden, den Ausschank des von den Propinationsberechtigten erzeugten Bieres und Branntweines in Einer Schankstätte auszuüben. — Diese Befugniß ist nach dem Wortlaute des Gesetzes keineswegs ein für sich bestehendes selbstständiges Recht, kein Realschanksrecht für sich, sondern lediglich ein Corollarrecht des den Propinationsberechtigten zugebilligten Realerzeugungsrechtes. Es geht dies nicht blos daraus hervor, daß nach § 3, Abs. 2 des cit. Gesetzes dieser Ausschank »kraft dieses Realrechtes«, d. i. des Realerzeugungsrechtes ausgeübt werden darf, sondern insbesondere auch daraus, daß es sich hiebei stets nur um den Ausschank des vom Propinationsberechtigten selbst erzeugten Propinationsgetränkes handeln kann. — Ebendarum, weil nach dem zweifellosen Wortlaute der beiden ersten Absätze des citirten § 3 der Ausschank nichts anderes ist, als eine mit dem Realerzeugungsrechte verbundene Befugniß, kann auch die Ausübung dieser Befugniß nur demjenigen zustehen, dem das Realrecht selbst zur Seite steht, d. i. dem Besitzer des propinationsberechtigten Brau- oder Branntweinhauses.

Durch die Administrativacten und speciell durch das Protokoll vom 9. September 1892, sowie durch das Decret der Bezirkshauptmannschaft vom 15. Juli 1889, Z. 11235, ist nun erwiesen, daß der Beschwerdeführer das Recht zum Ausschanke der Propinationsgetränke, speciell des Branntweines, kraft der Bestimmungen des § 3, Abs. 1 und 2 des cit. Gesetzes vom 23. Mai 1869 erlangte, da er Besitzer des Ellgother propinationsberechtigten Branntweinhauses Nr. 1 geworden ist. — Da aber — wie aus den früheren Ausführungen sich ergibt — dieser Ausschank nur als ein Ausfluß des mit dem Branntweinhause verbunden gebliebenen Realrechtes zur Branntweinerzeugung sich darstellt, dessen Ausübung nur dem berechtigten Besitzer dieses Objectes zusteht, so erscheint die angefochtene Entscheidung gesetzlich begründet.

In die Beantwortung der bei der öffentl. Verhandlung von dem Vertreter der Beschwerde erörterten Frage, ob in analoger Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über radicirte Gewerbe eine Uebertragung dieses Rechtes mit Zustimmung der Landesbehörde zulässig sei, hatte der V. G. Hof nicht einzugehen, da es sich im concreten Falle um diese Frage nicht gehandelt hat.

Nr. 7964.

1. Die Gemeinde als Eigenthümerin eines in der Nähe des projectirten Baues befindlichen Schulgebäudes ist zur Beschwerdeführung betreffs dieses Baues legitimirt. — 2. Welche Interessenten der Commissionsverhandlung in Bausachen von amtswegen beizuziehen sind? — 3. Zum Begriffe „isolirte Lage". — 4. Bau von Wirthschaftsgebäuden, speciell von Scheuern innerhalb der Ortschaft. (Mähren.)

Erkenntniß vom 14. Juni 1894, Z. 2326.

Firma J. Kratky und Gemeindevorstand in Prerau (Adv. Dr. Lenoch) ca. mähr. Landesausschuß (L.-A.-V. Dr. Fanderlik); mitbelangt gräflich Magnis'sche Gutsverwaltung in Prerau (Adv. Dr. Novotny); E. vom 6. Mai 1893, Z. 17232, puncto Bausache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, mit welcher der Domäne Prerau der Consens zur Wiederherstellung eines im Maierhofe Nr. 127 in Prerau abgebrannten Scheuer- und Stallgebäudes ertheilt worden ist, wird in der Beschwerde der Gemeinde Prerau und der Firma J. Kratky bestritten 1. aus dem formellen Grunde, weil die abgeführte Verhandlung wegen Unterlassung der Ladung der Direction der benachbarten k. k. Mittelschulen eine mangelhafte gewesen ist, weil 2. die angefochtene Entscheidung auf einem unrichtigen Thatbestande, nämlich darauf beruht, daß das Gebäude in isolirter Lage sich befinde, während dasselbe in nächster Nähe der k. k. Mittelschulen und der Maschinenfabrik der erwähnten Firma am Zusammenstoße zweier frequenter Gassen ausgeführt werden soll, endlich 3. aus dem meritorischen Grunde, weil die Ausführung des Gebäudes aus Rücksichten der Gesundheit und der Feuerpolizei sich als unzulässig darstelle.

Die Entscheidung des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen: Die gegen die Legitimation der Gemeinde zur Beschwerdeführung in den Gegenschriften des Landesausschusses und der mitbetheiligten Partei erhobenen Einwendungen fand der V. G. Hof nicht begründet, weil die Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Eigenthümerin des in der Nähe des Baues befindlichen Schulgebäudes, als Interessent an dieser Bausache betheiligt erscheint und in dieser ihrer Eigenschaft zur Beschwerdeführung allerdings legitimirt ist. — Dagegen fand der V. G. Hof die einzelnen Beschwerdepunkte unbegründet.

Die Unterlassung der Ladung der k. k. Direction der Mittelschulen zur Verhandlung konnte im gegebenen Falle einen wesentlichen Mangel des Verfahrens nicht begründen, weil nach § 9, Abs. 3 der Bauordnung vom 20. December 1869, L. G. B. Nr. 1 ex 1870, zur Commissionsverhandlung von amtswegen der Bauherr, der Bauführer und die Anrainer zu laden sind, die Unterlassung der Ladung dieser Interessenten die Beschwerde nicht behauptet und soweit die Nachbarschaft des Schulgebäudes in Frage kommt, als Interessent der Eigenthümer des Gebäudes, das ist die Gemeinde selbst erscheint. — Der V. G. Hof war auch nicht in der Lage zu finden, daß der angefochtenen Entscheidung ein unrichtiger, bezw. actenwidriger Thatbestand zu Grunde gelegt worden ist. Denn wie aus dem Wortlaute der Entscheidung sich ergibt, sollte mit der Andeutung, daß das Gebäude isolirt stehe, keineswegs gesagt werden, daß in seiner Umgebung überhaupt keine Gebäude sich

befinden, sondern nur constatirt werden, daß dasselbe für sich allein stehe und keinen Anbau an andere Gebäude bilde. — Daß aber der Bau von Wirthschaftsgebäuden, speciell von Scheuern innerhalb der Ortschaft gesetzlich nicht unzulässig ist, ergibt sich aus der Bestimmung des § 45 der Bau-Ordnung.

In eine Erörterung der Frage, ob aus feuer- oder sanitätspolizeilichen Rücksichten die Verweigerung des Bauconsenses hätte Platz greifen sollen, hatte der V. G. Hof im Hinblick auf die Bestimmung des § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht einzugehen.

Nr. 7965.

Zu den Bedingungen eines Wildschadenersatzanspruches gehören nur solche Vorkehrungen, welche nach Beschaffenheit der Schutzmittel unter gewöhnlichen Verhältnissen eine Beschädigung hintanzuhalten geeignet sind.*)

Erkenntniß vom 15. Juni 1894, Z. 2346.

Karl Filaferro ca. Ackerbau-Min. (M.-C. Dr. Deutsch); E. vom 15. Februar 1893, Z. 2028, puncto Wildschadenersatz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde Beschwerdeführer verpflichtet erkannt, der Maria Horvath für durch Hasenfraß beschädigte Obstbäume 92 fl. 50 kr. Schadenersatz und den Commissionskostenersatz per 9 fl. 24 kr. zu leisten.

Der V. G. Hof fand die Zuerkennung des Schadenersatzes begründet. — Nach den Erhebungen, nämlich nach den Aussagen aller einvernommenen Zeugen und Sachverständigen, war die Beschaffenheit des von Maria Horvath zum Schutze ihrer Obstbäume in Anwendung gebrachten Mittels eine solche, wie sie in ortsüblicher Weise in Anwendung gebracht zu werden pflegt, und erfolgte die Auftragung des Stoffes im Herbste vor Eintritt des Frostes.

Daß bei der Localerhebung Ende April 1891 keine Spur des Anstriches mehr vorhanden war, kann nicht von Bedeutung erscheinen, da aus den Zeugenaussagen hervorgeht, daß die Bäume im Herbste 1890 vollkommen angestrichen wurden und ebenso ist durch den Umstand, daß der Heger Georg Pschaid die Maria Horvath später aufgefordert hat, ihre Bäume besser zu schützen, keineswegs dargethan, daß das von ihr angewendete Mittel kein solches war, welches unter normalen Verhältnissen zur Hintanhaltung der Beschädigung geeignet erscheint, zumal nach den Aussagen der Sachverständigen ein einmaliger Anstrich ortsüblich ist. Maria Horvath hat daher durch Anbringung eines Schutzmittels nach ortsüblicher Art, welches nach seiner stofflichen Beschaffenheit unter normalen Verhältnissen geeignet erscheint, eine Beschädigung hintanzuhalten, die Bedingungen, welche der § 4 des Landesgesetzes für Steiermark vom 24. September 1888, L. G. B. Nr. 40, für den Anspruch auf Schadenersatz feststellt, erfüllt. — Das Gesetz verlangt nur Vorkehrungen, welche nach Beschaffenheit der Schutzmittel unter gewöhnlichen Verhältnissen eine Beschädigung hintanzuhalten geeignet

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 3193 (Bd. X, J. 1886).

sind; Vorkehrungen, welche an und für sich — vom Zufalle oder höherer Gewalt abgesehen — die Möglichkeit jeder Beschädigung ausschließen, verlangt das Gesetz vom Grundbesitzer nicht.

Rücksichtlich der formalen Einwendungen ist zu bemerken, daß darin, daß Beschwerdeführer zur Zeugeneinvernehmung nicht vorgeladen wurde, deshalb kein wesentlicher Mangel erblickt werden kann, weil demselben nachträglich die Zeugenaussagen zur Aeußerung vorgehalten wurden. — Auf die gegen die Unbedenklichkeit der Zeugen erst in der Beschwerde beim V. G. Hofe erhobenen Einwendungen konnte gemäß § 5 des Ges. vom 22. October 1875 nicht weiter eingegangen werden, da diese Einwendungen im Administrativ-Verfahren hätten geltend gemacht werden müssen, was nicht geschah.

Da auch die Verfällung des Beschwerdeführers in den Kostenersatz gemäß § 10 l. c. begründet erscheint, mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 7966.

Eine außerhalb des gesetzlichen Instanzenzuges vom Bezirksschulrathe ausgesprochene und von den höheren Schulbehörden aufrecht erhaltene Befreiung vom Schulgelde widerspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Erkenntniß vom 15. Juni 1894, Z. 2338.

Stadtgemeinde Frankstadt (Adv. Dr. Lenoch) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-R. Dr. Ritter v. Spaun; E. vom 6. Jänner 1893, Z. 24583, puncto Ersatz von Schulgeldrückständen.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der k. k. Bezirksschulrath in Mistek hat mit dem Erlasse vom 9. Mai 1892, Z. 81, dem Ortsschulrathe in Frankstadt aufgetragen, diejenigen Parteien, welche für ihre vor dem Jahre 1884 die dortige Schule besucht habenden Kinder das auf sie entfallende Schulgeld im Gesammtbetrage von 1257 fl. 74 k. schulden, in Gemäßheit des § 51 des mähr. Landesgesetzes vom 24. Jänner 1870, Nr. 17, bezw. vom 12. December 1883, Nr. 77, nachträglich und amtswegig vom Schulgelde zu befreien, weil diese Parteien nach den gepflogenen Erhebungen schon zur Zeit der Fälligkeit der Schulgeldrückstände zahlungsunfähig und somit zu befreien waren und weil überdies deren Zahlungsunfähigkeit auch durch die gegen sie geführte Mobilar-Execution dargethan erscheint. — Dieser Auftrag ist, da die gegen denselben gerichteten Recurse des Ortsschulrathes und der Gemeinde Frankstadt mit dem Erlasse des k. k. Landesschulrathes vom 31. Mai 1892, Z. 5551, als unstatthaft zurückgewiesen wurden, dieser Erlaß aber nicht weiter angefochten wurde, in Rechtskraft erwachsen.

Allein der Ortsschulrath hat demungeachtet den ihm rechtskräftig auferlegten Ausspruch über die Befreiung der Rückständler vom Schulgelde mit dem Berichte vom 19. Juni 1892, Z. 77, aus dem Grunde abgelehnt, weil deren Kinder die Schule dermal nicht mehr besuchen, er aber gesetzlich nur berechtigt sei, »schulbesuchende« Kinder unbemittelter Eltern ganz oder theilweise vom Schulgelde zu befreien. — Angesichts dieser ablehnenden

Haltung des Ortsschulrathes sah sich der k. k. Bezirksschulrath veranlaßt, mit dem Erlasse vom 21. Juni 1892, Z. 477, nicht nur die Befreiung der Rückständler von dem schuldigen Schulgelde selbst auszusprechen, sondern auch die Bedeckung desselben der Gemeinde Frankstadt aufzutragen. — Diese Entscheidung, welche der Bezirksschulrath mit den Gründen seines rechtskräftigen Auftrages vom 9. Mai 1892, Z. 81, motivirte, wurde unter Zurückweisung des Recurses der Gemeinde Frankstadt, sowohl vom k. k. Landesschulrathe, als auch im weiteren Instanzenzuge vom k. k. Min. für Cultus und Unterricht u. zw. vom letzteren mit der nun hiergerichts angefochtenen Entscheidung vom 6. Jänner 1893, Z. 24583, bestätigt.

Der V. G. Hof war jedoch aus nachstehenden Gründen nicht in der Lage, diese Ministerial-Entscheidung als im Gesetze begründet zu erkennen. — Nach § 9 ad 3 des mähr. Schulaufsichtsgesetzes vom 21. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 3, hat der Ortsschulrath über die Befreiung von der Schulgelbzahlung zu entscheiden und auch nach § 51 des Ges. vom 24. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 17, und vom 18. August 1880, L. G. B. Nr. 32, steht es dem Ortsschulrathe zu, die schulbesuchenden Kinder unbemittelter Eltern ohne Rücksicht auf ihren Fortgang, ganz oder theilweise von der Schulgeldentrichtung zu befreien und geht, wie dies das Gesetz vom 12. December 1883, L. G. B. Nr. 77, ausdrücklich bestimmt, gegen Entscheidungen des Ortsschulrathes die Berufung an die höheren Schulbehörden. Da nun die §§ 13, 27 und 40 des bereits citirten Schulaufsichtsgesetzes den Bezirksschulrath, den Landesschulrath und das Ministerium für Cultus und Unterricht als die höheren Schulbehörden bezeichnen, steht der außerhalb des gesetzlichen Instanzenzuges vom Bezirksschulrathe gefällte und mit der angefochtenen Entscheidung bestätigte Ausspruch, betreffend die Befreiung der Rückständler vom Schulgelde mit den vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen im Widerspruche und entbehrt sonach auch der auf diesen Ausspruch gestützte Auftrag, welcher die Bedeckung des Schulgeldes der Gemeinde Frankstadt auferlegt, der gesetzlichen Begründung.

Allerdings hat der Bezirksschulrath nach § 25 ad 1, 2, 6 und 11 des Schulaufsichtsgesetzes für die gesetzliche Ordnung im Schulwesen, sowie für den Vollzug der Schulgesetze zu sorgen, in den gesetzlich bestimmten Fällen Zwangsmittel anzuwenden und die Wirksamkeit des Ortsschulrathes zu überwachen und wird im § 35 desselben Gesetzes der Landesschulrath als die oberste Schulaufsichtsbehörde bezeichnet; allein diese Befugnisse, welche den Bezirksschulrath und die demselben vorgesetzten Schulbehörden doch nur dazu berechtigen, den untergeordneten Ortsschulrath zur Erfüllung seiner Amtspflicht zu verhalten, können, da es sich gegebenen Falles um Schulgeldbefreiungen, also im Wesen um Parteiansprüche handelt, nicht dahin ausgedehnt werden, daß die Oberbehörde an die Stelle competenzmäßiger Entscheidungen der Unterbehörde ihre eigene Entscheidung setze, ohne daß sie durch Einbringung von Rechtsmitteln um ihre Entscheidung angegangen wurde.

Diesen Erwägungen Raum gebend mußte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung, ohne daß er Anlaß hatte, auf die meritorische Prüfung derselben einzugehen, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufheben.

Nr. 7967.

Verbindlichkeit des Herrschaftsinhabers zur alleinigen Bestreitung der Reparaturs- und Herstellungskosten bei einem Pfarrhofe — aus dem Titel des Patronates auf Grund der Stiftungsurkunde.

Erkenntniß vom 15. Juni 1894, Z. 2347.

Josefine von Spillmann (Adv. Dr. Bar. Haerdtl) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-R. Dr. Ritter v. Spaun); mitbetheiligt Gemeinden Franzen und Thaures (Adv. Dr. Preßburger); E. vom 13. April 1893, Z. 4472, puncto Concurrenz zu den Herstellungen an dem Pfarrhofe in Franzen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführererin hat den mitbetheiligten zwei Gemeinden Franzen und Thaures die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im ermäßigten Betrage von 50 fl. ö. W. binnen 14 Tagen unter Executionsvermeidung zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, mit welcher die Beschwerdeführerin als Gutsinhaberin aus dem Titel des Patronates zur alleinigen Bestreitung der Reparaturs- und Herstellungskosten bei dem Pfarrhofe in Franzen, unter Ausschluß der Heranziehung der Pfarrgemeinde zur Leistung der Hand- und Zugarbeiten, auf Grund des Stiftbriefes vom 12. Jänner 1713 verpflichtet erkannt wurde. Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit aus dem Grunde, weil die aus dem Stiftbriefe ersichtliche Verbindlichkeit nur nach den damals geltenden Gesetzen ausgelegt werden kann, weil daher, da die Erbauung, respective eventuelle Restaurirung des Pfarrhofes von der Herrschaft Dobra übernommen wurde, der Herrschaftsinhaber bei der Uebernahme dieser Verpflichtung für sich und seine Besitznachfolger die Heranziehung der herrschaftlichen Unterthanen zu den Zug- und Handdiensten vor Augen hatte und weil es weiter nicht angehe, die vom Stifter nicht in seiner Eigenschaft als Patron, sondern als Herr des Dominiums übernommene Verpflichtung auf den Patron zu überwälzen.

Der V. G. Hof war aus nachstehenden Erwägungen nicht in der Lage die Beschwerde als begründet zu erkennen: Es ist vor Allem nicht richtig, daß seitens des Stifters Johann Reinhart Schäffer Freiherrn von Dobra die Uebernahme der Verpflichtung zur Herstellung und baulichen Erhaltung des Pfarrhofes lediglich in seiner Eigenschaft als Herrschaftsbesitzer und nicht als Patron, für sich, seine Nachkommen und Besitznachfolger erfolgt sei. — Im Stiftbriefe vom 13. Jänner 1713, confirmirt vom Bischofe von Passau, wird ausdrücklich angeführt, daß Johann Reinhart Schäffer Freiherr von Dobra für sich, seine Nachkommen und zukünftigen Erben und Erbsnehmer und künftigen possessores der Herrschaft Dobra als Patron der Pfarre Franzen ein Capital zur Unterhaltung des Pfarrers und ewigen Lichtes gewidmet haben; dann heißt es weiter: »verspreche ich 4. einen neuen Pfarrhof und Schulhaus aus eigenen Mitteln zu erbauen und solchen auch, sowohl ich als meine Erben und Nachkommen in baulichen Stand zu unterhalten und im Fall dieser durch Alter, Feuerschaden, Erderschütterung oder unvorhergesehene und unverschuldete Zufall des Pfarrers und Schulmeisters zu Grunde gingen, solche wieder

von der Herrschaft Dobra restaurirt und neu erbaut werden sollen.« — Aus dieser Stiftungsurkunde geht daher deutlich hervor, daß der Stifter für sich und die Besitznachfolger der Herrschaft Dobra als Patron der Pfarre Franzen die Verbindlichkeit zur Herstellung und Erhaltung des Pfarrhofes übernahm und wird dadurch, daß die Verpflichtung zur Restaurirung und Neuerbauung des Pfarrhofes als auf der Herrschaft Dobra ruhend bezeichnet wird, eben nur die mit dem Besitze der Herrschaft verbundene Verbindlichkeit, die Dinglichkeit der Patronats-Verpflichtung, zum Ausdrucke gebracht.

Daß der Stifter nur die dem Patrone gesetzlich obliegende Verpflichtung übernehmen wollte, wird aus dem klaren bedingungslosen, eine Einschränkung nicht enthaltenden Wortlaut des Stiftbriefes selbst widerlegt, wonach derselbe sich sowohl zur Erbauung als auch zur Restaurirung und Wiederherstellung des Pfarrhofes verpflichtet. Wenn nun auch damals, nach dem bestandenen Unterthansverhältnisse, die herrschaftlichen Unterthanen als zur Herrschaft robotpflichtig zur Robotleistung auch bei pfarrlichen Bauten herangezogen wurden, welche von der Herrschaft als Patron vollführt wurden, so ist eben mit der Aufhebung der herrschaftlichen Robot für die Unterthanen die Verpflichtung zur Robotleistung für die vormalige Herrschaft unbedingt erloschen und kann daher deshalb, weil die Unterthanen seinerzeit zur Herrschaft Dobra robotpflichtig waren, keineswegs gefolgert werden, daß diese Verpflichtung heute noch bestehe.

Wie die Beschwerde selbst zugibt, wurden durch die Aufhebung der Robot die Kirchen- und Pfarrhofbauten, sowie die Verpflichtung der Pfarrgemeinden zur Leistung der Hand- und Zugdienste nicht berührt und ist daher die Concurrenzpflicht der Gemeinde nur nach dem Hofkanzlei-Decrete vom 22. Mai 1805, Z. 9742, zu beurtheilen.

Da nach Punkt 10 des eben erwähnten Concurrenznormales dort, wo Partikularconventionen und besondere von den Patronen übernommene Verpflichtungen bestehen, es bei denselben ohne Rücksicht auf die in dem Normale enthaltenen Vorschriften, auch ferner sein Verbleiben haben soll, so kann die Pfarrgemeinde mit Rücksicht darauf, daß bei der Pfarre Franzen eine solche auf der vormaligen Herrschaft Dobra ruhende besondere Patronats-Verpflichtung zur ausschließlichen Bestreitung der Reparaturauslagen beim Pfarrgebäude, wie gezeigt, vorhanden ist, nach diesem Concurrenznormale nicht herangezogen werden.

Nr. 7968.

Die Gemeinde ist zur Vertretung der Mauthpflichtigen weder nach der Gemeindeordnung, noch nach dem Mauthgesetze berufen.

Erkenntniß vom 16. Juni 1894, Z. 2357.

Stadtgemeinde Pohrlitz (Adv. Dr. Götz) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Atzinger); E. vom 21. September 1893, Z. 36892, puncto Verweigerung der Mauthfreiheit für Schlachtvieh und Fuhren mit Vieh am Mauthschranken in Pohrlitz.

»Die Beschwerde wird wegen Mangels der Legitimation der Stadtgemeinde zur Beschwerdeführung abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde ist gegen die Ministerial-Entscheidung gerichtet, mit welcher dem von der Stadtgemeinde Pohrlitz gestellten Begehren um Zuerkennung der Mauthfreiheit im Grunde des § 18 lit. d des Mauthgesetzes vom 26. August 1891, R. G. B. Nr. 140, für die Fuhren mit zur Schlachtung bestimmten Viehstücken von dem mauthumschlossenen Orte Pohrlitz zu dem zu demselben conscribirten Schlachthause und zurück, gleichviel, ob diese Viehstücke im lebenden Zustande zurückgeführt oder geschlachtet eingeführt werden, keine Folge gegeben und zugleich erkannt wurde, daß auch das zum Schlachthause gebrachte und im lebenden Zustande zurückgebrachte Triebvieh die Mauthfreiheit nicht genieße.

Der V. G. Hof hat die Beschwerde wegen Mangels der Legitimation zur Beschwerdeführung aus nachstehenden Erwägungen abgewiesen: Nach § 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex. 1876, kann die Beschwerde beim V. G. Hofe nur derjenige anbringen, welcher in der Lage ist zu behaupten, daß er in *seinem Rechte* verletzt sei. Durch die verweigerte Zuerkennung der Mauthfreiheit könnte sich aber nur Jener in seinem Rechte verletzt erachten, welchem die Verpflichtung zur Mauthentrichtung obliegt; der Stadtgemeinde Pohrlitz liegt dagegen eine solche Mauthpflicht aus dem Mauthgesetze nicht ob und sie hat die Mauthfreiheit in Gemäßheit des § 18 lit. d des cit. Mauthgesetzes auch nicht für sich, sondern für die nach dieser Gesetzesstelle unter gewissen Voraussetzungen mauthfrei erklärten Personen, bezw. für die hauswirthschaftlichen und Gewerbefuhren derselben in Anspruch genommen. — Die Angelegenheiten und Interessen der einzelnen Mauthpflichtigen sind aber mit denen der Gemeinde als solcher nicht identisch und erscheint die Gemeinde zur Vertretung der Mauthpflichtigen weder nach der Gemeinde-Ordnung, noch nach den Bestimmungen des Mauthgesetzes berufen. — Ueberdies lag im gegebenen Falle auch keine concrete Streitsache zur Entscheidung vor, so daß der V. G. Hof überhaupt nicht in der Lage gewesen wäre, das Zutreffen jener Thatumstände festzustellen, welche im § 18 lit. d des Mauthgesetzes für die Mauthfreiheit in Voraussetzung genommen sind.

Nr. 7969.

Die Zinsen des Pensionsfondes einer nach dem Gesetze vom 27. December 1880 zu behandelnden Vorschußcasse, ebenso wie die Amortisationsbeträge des eigenen Hauses einer solchen Vorschußcasse, sind in die Besteuerungsgrundlage nicht einzubeziehen.

Erkenntniß vom 16. Juni 1894, Z. 1889.

Vorschußcasse, reg. Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung in Přibislau, ca. böhm. Fin.-Landes-Direction vom 15. October 1893, Z. 72589, puncto Einkommensteuer für das Jahr 1888.

»*Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.*«*)

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 3906 (Bd. XII, J. 1888).

Nr. 7970.

1. Die Anfechtung der gesonderten Erwerbsteuerpflicht mehrerer selbstständiger Gewerbe eines und desselben Unternehmens erscheint durch die in Rechtskraft erwachsene Steuervorschreibung bei ungeändertem Fortbestande der für diese gesonderte Besteuerung maßgebenden Verhältnisse unstatthaft. — 2. Anwendung einer höheren Hauptbeschäftigungs-Abtheilung und Steuerclasse, als der für die betreffende Oertlichkeit zunächst bestimmten.

Erkenntniß vom 16. Juni 1894, Z. 1888.

Josef L. Bayer ca. böhm. Fin.-Landes-Direction; E. vom 18. Juli 1893, Z. 50229, puncto Erwerbsteuer-Erhöhung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 7971.

1. Percentualgebühr von einem Gesellschaftsvertrage, durch welchen die Gesellschafter das Gebrauchsrecht von einer in ihrem Miteigenthume stehenden Realität an die (von ihnen selbst begründete) Gesellschaft übertragen haben. — 2. Ist der Vermögensübertragungsact, für welchen der Gebührennachlaß beansprucht wird, überhaupt nicht zur Anzeige gebracht worden und hat die Finanzbehörde von demselben erst aus Anlaß einer vorgenommenen Stempelrevision Kenntniß erlangt, so kann im günstigsten Falle nur der Tag dieser Amtshandlung als der „terminus ad quem" angesehen werden.

Erkenntniß vom 19. Juni 1894, Z. 2396.

Anton Eißner und Georg Gruber ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Bar. Odkolek); E. vom 7. November 1893, Z. 35242, puncto Gebühr von einem Gesellschaftsvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Notariatsacte ddto. Voitsberg 24. October 1889 haben sich die Beschwerdeführer unter der Firma Anton Eißner und Georg Gruber zum gemeinschaftlichen Betriebe der ihnen je zur Hälfte eigenthümlichen Mühlenrealität E. Z. 69 der Cat.-Gemeinde Köflach, sowie zum Betriebe des daselbst auszuübenden Mehl- und Victualienhandels vereinigt. — Dieser Gesellschaftsvertrag, welcher ursprünglich nur mit einem Stempel von 5 fl. versehen, zur Gebührenbemessung jedoch nicht angemeldet worden war, wurde anläßlich einer Stempelrevision beanständet und ist den Beschwerdeführern von dem aus dem Kaufvertrage ddto. 3. December 1887 ermittelten Werthe der erwähnten Mühlrealität per 14.000 fl. mit Rücksicht auf den grundbücherlichen Vorbesitz eine 2perc. Uebertragungsgebühr sammt Zuschlag im Betrage von 350 fl. unter Abrechnung eines Stempelbetrages per 4 fl. 50 kr. mit 345 fl. 50 kr. nach der T. P. 55 Anm. 4 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, zur ungetheilten Hand vorgeschrieben und im Instanzenzuge mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten worden.

Die Beschwerdeführer bekämpfen diese Entscheidung damit, daß sie die fragliche Gesellschaft lediglich zum Zwecke des gemeinschaftlichen Mehl- und Victualienhandels gebildet und hiezu nur ihre Mühe, keinesfalls aber das Eigenthum oder auch nur das Gebrauchsrecht der bezeichneten Realität gewidmet haben, da ihnen dieselbe bereits gemeinschaftlich zugehörte und eine

*) S. ad 1. Erkenntniß sub Nr. 5919 (Bd. XV, J. 1891) und ad 2. Erkenntniß sub Nr. 4434 (Bd. XIII, J. 1889).

Abtretung ihrer Sache von ihnen an sich selbst juristisch unmöglich war, daß sonach die Vorschreibung einer Vermögensübertragungsgebühr gesetzlich nicht gerechtfertigt sei und daß ihnen außerdem für den Fall der Aufrechterhaltung derselben — mit Rücksicht auf die innerhalb 2 Jahre vor der Errichtung des Gesellschaftsvertrages vom 24. October 1889 vorausgegangene Besitzveränderung jedenfalls ein $2^1/_2$perc. Gebührennachlaß zustehe.

Der V. G. Hof hat sich bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen leiten lassen. — Daß die Gesellschaft ein von den Gesellschaftern verschiedenes Rechtssubject darstellt, welches Rechte erwerben kann, mit der Wirkung, daß dieselben sofort ihm und nicht den früheren Berechtigten, auch wenn diese mit den Gesellschaftern identisch sind, zustehen, folgt aus zahlreichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, insbesondere aus Art. 91 und 143 Hand. Ges. B.

Im vorliegenden Falle hat die Gesellschaft mit dem Gesellschaftsvertrage, insbesondere zufolge der Bestimmung in Absatz 2 desselben wegen »gemeinschaftlichen Betriebs der Mühlrealität« das Gebrauchsrecht an der im Miteigenthume der Beschwerdeführer stehenden Realität als Recht der Gesellschaft erworben und kann daher dieses Recht mit dem Miteigenthume der beiden Gesellschafter an eben dieser Realität nicht mehr identificirt werden, indem hienach während des Bestandes der Gesellschaft jedes sonst aus dem Miteigenthume ableitbare Dispositionsrecht der beiden Miteigenthümer über den Gebrauch der Realität ausgeschlossen und der Gebrauch derselben ausschließlich zur Disposition der Gesellschaft für den Gesellschaftszweck vorbehalten wurde. — Darnach erscheint aber die angefochtene Gebührenvorschreibung vollkommen begründet, da nach den Anordnungen der T. P. 106, A, 2 Gebühren-Gesetzes und in Gemäßheit der Anmerkung 4 zur T. P. 55 des Ges. vom 13. December 1862 von der durch einen Gesellschaftsvertrag vor sich gehenden Uebertragung nicht nur des Eigenthums-, sondern auch des Gebrauchsrechtes die normirte Percentualgebühr zu entrichten ist.

Was den zweiten Beschwerdepunkt anbelangt, so ist es allerdings richtig, daß zwischen dem die letztvorhergehende Besitzveränderung begründenden Kaufvertrage vom 3. December 1887 und dem Gesellschaftsvertrage vom 24. October 1889 ein Zeitraum von weniger als zwei Jahren liegt, welcher den gestellten Anspruch auf Gewährung eines $2^1/_2$perc. Nachlasses an der in Frage stehenden Uebertragungsgebühr unter Umständen rechtfertigen könnte und es besteht ferners auch, was die Berechnung des maßgebenden Zeitraumes betrifft, über den terminus a quo, das ist den 3. December 1887, von welchen Tage ab im gegebenen Falle der für den Gebührennachlaß maßgebende Zeitraum zu laufen begann, kein Streit. — Allein es darf zugleich nicht außer Betracht gelassen werden, daß im Punkte 8 der Verordnung vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181, als der terminus ad quem jener Tag bezeichnet wird, an welchem die im § 43 Geb.-Ges. angeordnete Anzeige über die Vermögensübertragung dem zur Gebührenbemessung bestellten Amte zukommt, und zwar ohne Rücksicht darauf, wem die Anzeigepflicht obliegt.

Es ist nun actenmäßig erwiesen, übrigens auch unbestritten, daß der Gesellschaftsvertrag vom 24. October 1889 überhaupt nicht zur Anzeige gebracht wurde und die Finanzbehörde erst aus Anlaß einer am 29. Juli

1892 vorgenommenen Stempelrevision von diesem Vertrage Kenntniß erlangt hat, weshalb im günstigsten Falle nur dieser Tag als terminus ad quem angesehen werden könnte. — Da aber hiernach der für den Gebührennachlaß maßgebende Zeitraum durch den 3. December 1887 und den 29. Juli 1892 begrenzt erscheint, somit 4, jedoch nicht 6 Jahre überschreitet, so konnte der V. G. Hof darin, daß die Finanzverwaltung in Gemäßheit des Punktes 11 der cit. Verordnung vom 3. Mai 1850 die Uebertragungsgebühr unter Gewährung eines nur $1^1/_2$perc. Nachlasses mit 2 Percent bemessen hat, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken.

Dem Fin.-Min.-Erlasse vom 31. Mai 1857, Z. 2024, auf welchen sich die Beschwerde beruft, konnte schon darum ein Gewicht nicht beigelegt werden, weil derselbe lediglich eine interne Weisung enthält und dessen Verlautbarung in einer zur allgemein verbindlichen Kraft vorgeschriebenen Form unterblieben ist.

Nr. 7972.

Ist der Abhandlungsrichter in die Amtshandlung zur Bemessung der Nachlaßgebühr eingetreten, ohne jedoch solche zu bemessen, so kann die Finanzverwaltung mit einer Gebührenberichtigung vorgehen, jedoch nur innerhalb der für eine Gebührenrichtigstellung gesetzlich gewährten Verjährungsfrist.

Erkenntniß vom 19. Juni 1894, Z. 2397.

Josef Gruber ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Bar. Odkolek); E. vom 25. Juli 1893, Z. 33864, puncto Nachlaßgebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Gegebenen Falles wurde seitens des Bezirksgerichtes Kitzbühel der Martin Gruber'sche Nachlaß, bestehend aus einer Hypothekarforderung per 1387 fl. 50 kr., da derselben Passivposten in gleicher Höhe und zwar die Krankheits- und Leichenkosten per 50 fl. 85 kr und eine Verpflegsforderung der Erben per 1336 fl. 65 kr. gegenüberstanden, gebührenfrei behandelt. — Dagegen hat die Finanzverwaltung unter der Annahme, daß die erwähnte Verpflegsforderung im Sinne der Min.-Verordnung vom 25. Juli 1853, R. G. B. Nr. 148, nicht gehörig nachgewiesen sei, von dem fraglichen Nachlasse die 4perc. Erbgebühr mit 67 fl. bemessen.

Bei diesem Thatbestande handelt es sich lediglich um die Frage, ob die mit dem Zahlungsauftrage der k. k. Finanz-Bezirks-Direction Innsbruck ddto. 29. October 1892, Z. 49 ex 1892, vorgenommene Bemessung der Gebühr von dem Martin Gruber'schen Nachlasse eine ursprüngliche sei, wie die Finanzverwaltung annimmt, oder ob sich diese Gebührenvorschreibung, wie die Beschwerde behauptet, als eine Nachtragsbemessung darstelle und eben als solche verjährt sei.

Die Beantwortung dieser Frage ist durch die Anordnung des § 6, Abs. b. c. 3 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, gegeben, wonach von Verlassenschaften, welche aus beweglichen Sachen bestehen und gerichtlich abgehandelt werden, die Gebühr mittelst Stempelmarken zu entrichten ist und der Abhandlungsrichter dieselbe zu bemessen hat,

wenn die Gebühr ohne Zuschlag 20 fl. nicht übersteigt. — Da hiemit für die vom Gesetze vorgesehenen Fälle der Gebührenbemessung in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise in die Hände des Abhandlungsrichters gelegt wird, so mußte der V. G. Hof annehmen, daß es sich im vorliegenden Falle um eine nachträglich erfolgte Richtigstellung des Ergebnisses des ersten Gebührenbemessungsactes handelt, nachdem ja der Abhandlungsrichter des k. k. Bezirksgerichtes Kitzbühel, wie die Acten bezeugen und übrigens auch nicht widersprochen wurde, auf Grund der oben erwähnten gesetzlichen Competenz-Bestimmung in die Amtshandlung zur Bemessung der Gebühr von dem Martin Gruber'schen Nachlasse thatsächlich eingetreten ist, wenngleich sich hierbei ergeben hat, daß eine Gebühr wegen angenommenen Passiven, deren Prüfung von Gesetzeswegen dem Abhandlungsrichter zustand, nicht zu bemessen wäre.

Daß die Finanzverwaltung auch in einem solchen Falle auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, und zur Wahrung der Interessen des Staatsschatzes nachträglich mit einer Gebührenberichtigung vorgehen kann, ist gewiß, ebenso gewiß aber auch, daß eine auf diesem Wege stattfindende Gebührenvorschreibung keine ursprüngliche ist, sondern mit Rücksicht auf die citirte Anordnung des § 6 des Ges. vom 13. December 1862 den Charakter einer Nachtragsbemessung an sich hat, und als solche der dreijährigen Verjährung nach § 3 des vorcitirten Gesetzes unterworfen ist. — Daß unter die Bestimmung dieses § 3 auch der Fall gehört, wo nicht »zu wenig«, sondern gar Nichts bemessen wurde, versteht sich von selbst, da in dem Ausdrucke »zu wenig« eine Untergrenze nicht gelegen ist, also auch dort zu wenig bemessen wird, wo die zum Zwecke der Gebührenbemessung eingeleitete Amtshandlung wegen angenommener Passivität des Nachlasses nicht zu einem positiven Resultate geführt hat.

Ebensowenig kann im vorliegenden Falle aus dem Umstande argumentirt werden, daß sich bei der Bemessung der Gebühr durch die Finanzbehörde eine höhere Gebührenschuldigkeit als eine solche von 20 fl. ergeben habe, der Abhandlungsrichter also zur Bemessung der Gebühr in Wahrheit nicht competent war. Denn wenn auch mit Rücksicht darauf, daß in der Beschwerde die Höhe der von der Finanzverwaltung bemessenen Gebühr an sich nicht angefochten ist, der Betrag von 67 fl. als der gesetzlich entfallende Gebührenbetrag anzusehen wäre, so wird hiedurch doch an der Thatsache nichts geändert, daß der Abhandlungsrichter auf Grund seiner Auffassung des Sachverhaltes seine Competenz angenommen und erwiesener- und unwidersprochenermaßen in die Gebührenbemessung eingegangen ist, wonach allein schon jede andere nachfolgende Gebührenbemessung als eine nachträglich erfolgende Bemessung, nämlich als Richtigstellung des Bemessungs-Ergebnisses gelten muß, welches sich bei der ersten zum Zwecke der Gebühren-Bemessung eingeleiteten Amtshandlung herausgestellt hat.

Da nun im gegebenen Falle die gebührenfreie Abhandlung des Martin Gruber'schen Nachlasses am 18. December 1889 stattgefunden hat und der eingangserwähnte Zahlungsauftrag dem Beschwerdeführer erst am 3. Jänner 1894 zugestellt wurde, somit hier ein mehr als dreijähriger Zeitraum in Mitte liegt, so mußte der V. G. Hof das Recht zur Bemessung einer Nachtragsgebühr als verjährt ansehen und die angefochtene Gebührenvorschreibung aufheben.

Nr. 7973.

Auslegungsregeln bei Anwendung der materiellen Reciprocität in Absicht auf Bemessung einer Nachlaßgebühr.

Erkenntniß vom 19. Juni 1894, Z. 2402.

Louise Gsell, verehel. Frau Valade in Bischweiler (im Elsaß) (Adv. Dr. Adolf Stein), ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Bar. Odkolek); E. vom 8. August 1893, Z. 27864, puncto Nachlaßgebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Von dem mit 886.318 fl. bewertheten unbelasteten in Oesterreich befindlichen beweglichen Vermögen der am 26. December 1891 in Bischweiler (Elsaß) verstorbenen und eben dort wohnhaft gewesenen Elsäßer'schen Staatsangehörigen Julie Karoline Gsell wurde der in Bischweiler domicilirenden Nichte und Universalerbin Louise Gsell, verehel. Valade, sub Reg. Nr. 5275 ex 1892 des Central-Taxamtes Wien die 4perc. Gebühr sammt Zuschlag nach §§ 1, 51 57, T. P. 106, B, c, Geb.-Ges. und dem Min.-Erlasse vom 23. März 1852, R. G. B. Nr. 84, mit 44.316 fl. vorgeschrieben und es ist diese Vorschreibung im Instanzenzuge, u. zw. zuletzt mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten worden. Die Beschwerde beansprucht die Freilassung des gedachten Nachlaßvermögens von der österreichischen Staatsgebühr auf Grund der im Einvernehmen mit den Ministerien des Aeußern und der Justiz erflossenen Verordnung des Fin.-Min. v. 8. April 1854, R. G. B. Nr. 84, und des Ges. betreffend die Erbschaftssteuer in Elsaß-Lothringen vom 12. Juni 1889, insbesondere der §§ 6 und 7 desselben, welcher Anspruch auch bereits vor den Administrativbehörden unter Vorlage des letztbezogenen Gesetzes gestellt, jedoch aus dem Grunde zurückgewiesen worden war, weil nach Alinea 1 der bezogenen §§ 6 und 7 der bewegliche Nachlaß eines Oesterreichers, welcher zur Zeit des Erbganges in Elsaß-Lothringen seinen Wohnsitz hatte, der dortigen Erbsteuer unbedingt unterliegt, während die Min.-Verordnung vom 8. April 1854 im Abs. 2 b die Befreiung des hierlands befindlichen beweglichen Nachlasses eines Ausländers von der Gebühr nur für den Fall ausspricht, als nachgewiesen wird, daß das bewegliche Nachlaßvermögen eines österreichischen Staatsbürgers als solches keiner wie immer gearteten Gebühr in jenem Staate unterliegt, welchem der Erblasser angehörte, u. zw. ganz allgemein ohne Rücksicht darauf, wo der Erblasser domicilirte und wo der Tod erfolgte.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage diese Entscheidung als im Gesetze begründet zu erkennen. — Denn die von der Finanzverwaltung hier zur Anwendung gebrachte und von ihr selbst als Entscheidungsnorm angesehene Min.-Verordnung vom 8. April 1854 kann in ihrem hier maßgebenden Punkte nicht so ausgelegt werden, als ob für das bewegliche Vermögen eines ausländischen Erblassers die Gebührenfreiheit in einem Falle wie der vorliegende nur dann zugestanden werden könnte, wenn feststeht, daß ein im Auslande befindliches bewegliches Vermögen eines Oesterreichers einer Gebühr überhaupt unter keinem wie immer gearteten Titel und in keinem wie immer gearteten Falle unterzogen wird; der Sinn der cit. Ver-

ordnung ist vielmehr der, daß durch die hier maßgebende Bestimmung der Grundsatz der materiellen Reciprocität zum Ausdrucke gebracht werden sollte, welcher Grundsatz darin besteht, daß fremde Staatsangehörige in einem speciellen Falle die nämliche rechtliche Behandlung zu erfahren haben, welche in eben diesem Falle, wenn er umgekehrt stünde, der fremde Staat österreichischen Staatsbürgern angedeihen lassen würde. — Wenn nun in irgend einem Falle nach dem Principe der materiellen Reciprocität vorgegangen werden soll, so liegt es eben im Sinne dieser Einrichtung, daß immer nur die concreten Fälle verglichen werden können, d. h. daß nur darauf zu sehen ist, welche Behandlung der concrete Fall, der zur Entscheidung steht, umgekehrt im Auslande erfahren würde.

Es ist daher von vorneherein ein unstatthafter Vorgang in der angefochtenen Entscheidung, daß, während der heute in Frage stehende Fall derart liegt, daß es sich um den (hierlands befindlichen) Nachlaß einer Elsäßerin handelt, welche zur Zeit des Erbganges in Elsaß ihren Wohnsitz hatte, mit einem Falle in Vergleichung gezogen wird, in welchen ein Oesterreicher zur Zeit des Erbganges in Elsaß-Lothringen seinen Wohnsitz hatte, während der correspondirende und darum allein in Betracht zu ziehende Fall der ist, daß es sich um den in Elsaß-Lothringen befindlichen beweglichen Nachlaß eines Oesterreichers handelt, welcher zur Zeit des Erbganges in Oesterreich seinen Wohnsitz hatte. Für diesen Fall stellt aber der § 6 des nachgewiesenermaßen in Geltung stehenden Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer in Elsaß-Lothringen vom 12. Juni 1889 (abgesehen von den hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen), die klare und bestimmte Regel auf, daß das unkörperliche bewegliche Vermögen eines Erblassers, welcher zur Zeit des Erbganges seinen Wohnsitz nicht in Elsaß-Lothringen hatte, von der Erbschaftssteuer befreit ist; wonach der Nachlaß eines zur Zeit seines Todes in Oesterreich domicilirenden Oesterreichers, soweit es sich um das in Elsaß-Lothringen befindliche unkörperliche Vermögen handelt, von der elsaß-lothringischen Erbsteuer zweifellos befreit erscheint; es kann daher auch, soweit das unkörperliche bewegliche Vermögen in Frage kommt, schon hienach eine Gebühr von dem in Oesterreich befindlichen Nachlasse der Julie Karoline Gsell, da diese in Elsaß domicilirte, nicht abgenommen werden.

Bezüglich des körperlichen beweglichen Vermögens eines Erblassers, welcher zur Zeit des Erbganges in Elsaß-Lothringen nicht seinen Wohnsitz hatte, unterscheidet ferner der § 7 Abs. 2 des bezogenen Erbschaftssteuergesetzes, ob dasselbe in Elsaß-Lothringen befindlich ist oder nicht, und unterwirft im ersteren Falle dieses Vermögen dann (vorbehaltlich des Abzugsrechtes bezüglich einer im fremden Staate auferlegten Erbschaftsabgabe) unbedingt der Erbschaftssteuer, wenn derjenige, welchem der Anfall zukommt — hier also die Erbin Louise Gsell, verehelichte Valade — seinen Wohnsitz in Elsaß-Lothringen hat, während, wenn dies nicht der Fall ist, bei dem Bestande der Reciprocität in dem Heimatstaate des Erblassers, die Befreiung von der Erbschaftssteuer Platz greift. Im Grunde der vorentwickelten Bedeutung des in der Fin.-Min.-Verordnung. v. 8. April 1854 aufgestellten Grundsatzes der materiellen Reciprocität ist demnach diesbezüglich der Fall in Betracht zu ziehen, daß es sich hier um ein in Elsaß-Lothringen befindliches körperliches bewegliches Nachlaßvermögen eines Oesterreichers

handelt, welcher zur Zeit des Erbganges in Oesterreich seinen Wohnsitz hatte und dessen Erbe ebenfalls in Oesterreich domicilirt. Ein derartiges Nachlaßvermögen bleibt nach der bezogenen Bestimmung des § 7, Abs. 2 des elsaß-lothringischen Erbschaftssteuergesetzes von der elsaß-lothringischen Erbschaftssteuer dann frei, wenn in Oesterreich die materielle Reciprocität besteht, und da diese letztere in der bezogenen Fin.-Min.-Verord. v. 8. April 1854, R. G. B. Nr. 84, zweifellos als Grundsatz aufgestellt ist, kann kein Zweifel darüber bestehen, daß auch von einem in Elsaß-Lothringen befindlichen körperlichen beweglichen Nachlaßvermögen unter den Voraussetzungen des vorne construirten correspondirenden Falles eine elsaß-lothringische Erbschaftssteuer nicht eingehoben werden würde, und daß daher ebenso auch die Anforderung der österreichischen Vermögensübertragungsgebühr von dem in Oesterreich befindlichen körperlichen beweglichen Vermögen der verstorbenen Julie Karoline Gsell, da die Erbin desselben in Elsaß domicilirt, unstatthaft erscheint.

Demnach erschien die Finanzverwaltung bei Anwendung der Fin.-Min.-Verord. vom 8. April 1854, R. G. B. Nr. 84, nicht berechtigt, von dem Eingangs benannten, in Oesterreich befindlichen Nachlaßvermögen der Julie Karoline Gsell eine Gebühr nach T. P. 106, B des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, abzunehmen.

Nr. 7974.

Nachweisungen, welche als glaubwürdig in Absicht auf die Behandlung von Darlehensbeträgen als Nachlaßpassiven anzusehen sind.

Erkenntniß vom 19. Juni 1894, Z. 2398.

Alois Larcher ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Bar. Odkolek); E. vom 5. November 1893, Z. 25676, puncto Nachlaßgebebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird, soweit sie bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung aufrecht erhalten worden ist, im Punkte der Passivpost per 350 fl. nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde richtet sich dagegen, daß bei der Bemessung der Erbgebühr nach Katharina Larcher eine Forderung des Johann Konrad per 350 fl. gar nicht und eine zweite Forderung des Heinrich Haßlwanter per 250 fl. nur zur Hälfte als abzugsfähige Passivpost anerkannt wurde, außerdem aber die Anwendung der A. h. Entschließung vom 11. Jänner 1860, L. G. B. Nr. 2, für Tirol verweigert worden ist.

Der V. G. Hof ist bei seinem Erkenntnisse von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Nach § 57 Geb.-Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, unterliegt der Gebühr nur das reine Nachlaßvermögen eines Verstorbenen, welches sich nach Abschlag der auf demselben lastenden Passiven, dann der Krankheits- und Begräbnißkosten herausstellt, und nach derselben Gesetzesstelle müssen die vom Nachlasse abzuziehenden Schulden und Ausgaben von den Erben mit den nöthigen Urkunden belegt und glaubwürdig nachgewiesen werden. — In dieser Beziehung finden sich die er-

läuternden Bestimmungen im Punkte 5 der Min.-Verordnung vom 25. Juli 1853, R. G. B. Nr. 148, in welcher zunächst zwischen Forderungen an den Nachlaß oder daraus bestrittenen Auslagen, welche sich auf die letzte Krankheit und die Beerdigung des Erblassers oder auf solche Bedürfnisse desselben oder der in seiner Versorgung gestandenen Angehörigen beziehen, hinsichtlich welcher bei Barzahlungen oder Leistungen Rechtsurkunden nicht ausgestellt zu werden pflegen, und zwischen Forderungen anderer Art unterschieden wird. — Daß die hier in Frage kommenden Schuldposten zu der letzteren Kategorie von Forderungen gehören, kann nicht bezweifelt werden, da beide aus Darlehen herrühren.

Allein seitens der Finanzverwaltung wird darauf Gewicht gelegt, daß das Darlehen per 350 fl. aus dem Schuldscheine vom 31. October 1886 nicht der Katharine Ehrhart, Witwe Larcher, sondern ihrem verstorbenen Gatten Josef Larcher zugezählt wurde und das Darlehen per 250 fl. aus dem Schuldschein vom 3. März 1890 nicht der genannten Erblasserin allein, sondern ihr und zugleich ihrem Sohne gewährt worden ist. — Was nun die Forderung per 350 fl. aus dem Schuldscheine vom 31. October 1886 anbelangt, so hat der V. G. Hof erkannt, daß der Nachweis hinsichtlich des aufrechten Bestandes dieser Passivpost nach Punkt 5 lit. a der Min.-Verordnung vom 25. Juli 1853 bis auf weiteres allerdings erbracht erscheint und zwar einerseits durch den Schuldschein, welchen Josef Larcher als Rechtsvorgänger der Erblasserin Katharina Larcher ausgestellt hat, und andererseits durch die zu Gunsten dieser Letzteren auf Grund ihrer unbedingten Erbserklärung erfolgte Einantwortung des Josef Larcher'schen Nachlasses. Da von der Finanzverwaltung gegen diesen Thatbestand in keiner Richtung ein Widerspruch erhoben wurde, der Schuldschein den im administrativen Verfahren überreichten Recursen beigelegen ist, so ist hier der Anforderung des Punktes 5 lit. a der cit. Min.-Verordnung entsprochen, bezw. der Bestand des Nachlaßpassivums erwiesen worden.

Dagegen war dieser Nachweis nicht als erbracht anzusehen hinsichtlich der zweiten Schuld per 250 fl. an Heinrich Haßlwanter, welche nur zur Hälfte als abzugsfähige Post anerkannt worden, indem allerdings aus dem Schuldscheine vom 3. März 1890 hervorgeht, daß dieses Darlehen nicht der Erblasserin allein, sondern auch ihrem beschwerdeführenden Sohn und zwar ohne solidarische Verpflichtung gewährt worden ist. Es ist also in dieser Beziehung die Nichtanerkennung des halben Passivpostbetrages gesetzlich begründet. (§ 889 a. b. G. B.)

Bezüglich des die Nichtanwendung der A. h. Entschließung vom 11. Jänner 1860 betreffenden Beschwerdepunktes hat der V. G. Hof die Erklärung des Regierungsvertreters, daß in diesem Punkte die angefochtene Entscheidung nicht aufrecht erhalten, sondern zurückgenommen und die Partei in Betreff der diesfälligen Gebührenvorschreibung klaglos gestellt werden wird, zur Kenntniß genommen und demzufolge die angefochtene Entscheidung, soweit dieselbe bei der ö. m. Verhandlung aufrecht erhalten wurde, im Punkte der Passivpost per 350 fl. nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Nr. 7975.

Voraussetzungen, unter welchen die mit einem Ziegeleibetriebe verbundenen Lehmgruben als unfallversicherungspflichtige Lehmbrüche qualificirt werden können.

Erkenntniß vom 20. Juni 1894, Z. 2413.

Leopold Graf Goëß ca. Min. des Innern (S.-R. Dr. Edler v. Swoboda); E. vom 20. April 1893, Z. 8019, puncto Unfallversicherung eines Ziegeleibetriebes.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Unfallversicherungspflicht der dem Beschwerdeführer gehörigen Ziegelei in Oberpremstetten ausgesprochen, weil nach dem Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen die Lehmgewinnung in den zu derselben gehörigen Lehmgruben nicht durch einfaches Abheben von an der Erdoberfläche zu Tage liegendem Lehme, sondern in einer Weise erfolgt, welche diese Arbeitsstätten als Lehmbrüche qualificirt und diese nach § 1 des Arbeiter-Unfallversicherungs-Gesetzes versicherungspflichtigen Betriebe die Versicherungspflicht der gesammten auf die Erzeugung von Ziegeln Bezug habenden Unternehmungen begründen. Die Beschwerde bemängelt zunächst, daß dem Beschwerdeführer das positive Ergebniß der gepflogenen Erhebungen durch das Intimationsdecret der angefochtenen Entscheidung nicht bekannt gemacht worden ist und bestreitet sohin die Qualification der Lehmgruben als Lehmbrüche im allgemeinen und die Unfallversicherungspflicht der in Rede stehenden Lehmgrube im Besonderen.

Was die erstgedachte formelle Bemänglung anbelangt, so ist aus den administrativen Verhandlungsacten zu constatiren, daß am 13. April 1893 thatsächlich eine commissionelle Erhebung unter Zuziehung eines technischen Sachverständigen, der Partei und der Gemeindevertretung Unterpremstetten stattgefunden hat, bei welcher auch Namens des Beschwerdeführers dessen Gutsverwalter Franz von Scio intervenirte, der laut des betreffenden Protokolles insbesonders auch die Aeußerung des technischen Sachverständigen zur Kenntniß genommen und seine Aeußerung zu Protokoll gegeben hat. Bei dieser Sachlage erscheint aber die gedachte Bemänglung der Beschwerde unbegründet, nachdem der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Thatbestand der Partei, bezw. deren Vertreter aus der commissionellen Verhandlung ohnehin genügend bekannt und darum kein Grund vorhanden war, denselben in der Entscheidung selbst abermals festzustellen.

In der Sache selbst war der V. G. Hof bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen geleitet. — Das Unfallversicherungsgesetz vom 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1 ex 1888, knüpft die Unfallversicherungspflicht nicht an das Vorhandensein einer Unfallsgefahr im Allgemeinen, sondern an den Bestand einer besonderen Unfallsgefahr und zählt im § 1 jene Betriebe namentlich auf, bei welchen eine solche besondere Unfallsgefahr eintreten kann und welche darum für unfallversicherungspflichtig erklärt werden. Zu diesen Betrieben gehört auch jener »in Brüchen« und da das Gesetz eine Definition des Ausdruckes »Bruch« nicht aufstellt, kann die Bedeutung desselben nur aus eben den besonderen Unfallsgefahren gefunden werden, welche mit derartigen Betrieben verbunden sind. Diese besonderen Gefahren werden — da die »Brüche« an sich, also ohne Rücksicht auf die

Fabriksmäßigkeit des Betriebes, auf die Verwendung explodirender Stoffe, oder der im § 1, Abs. 3, Z. 2, aufgezählten Triebkräfte unfallversicherungspflichtig erklärt sind — in der Regel in den durch das Abspringen harten Gesteines oder in dem Abrollen gelockerter Steinmassen und dem Verschüttetwerden, sich ereignenden Unfällen zu erblicken sein. — Von diesem gesetzlich gerechtfertigten Gesichtspunkte ist auch die im Grunde des § 14 Arbeiter-Unfallversicherungs-Gesetzes — welcher die Eintheilung sämmtlicher versicherungspflichtiger Betriebe (also auch der Brüche) in Gefahrenclassen anordnet — erflossene Verordnung des Min. des Innern vom 22. Mai 1889, R. G. B. Nr. 76, ausgegangen. Dieselbe behandelt nämlich in der Gruppe IV, welche über »Steine und Erden« handelt, in der lit. a. als »Brüche« nur die »Steinbrüche«, u. zw. 14 Arten derselben (nicht auch Lehmbrüche), sohin aber unter der lit. b. mit der Ueberschrift »Gruben« 9 Arten von Grubenbetrieben, unter welchen insbesondere und namentlich die »Lehmgruben« aufgeführt erscheinen, woraus sich die Folgerung ergibt, daß auch das Ministerium selbst unter dem im § 1 Arbeiter-Unfallversicherungs-Gesetzes gebrauchten Ausdruck »Bruch« nur die Stein-, nicht aber auch die bloße Erdgewinnung versteht. Auch im vorliegenden Falle erkennt die angefochtene Min.-Entscheidung ausdrücklich an, daß der in Frage stehende Betrieb eine »Lehmgrube« sei und gelangt zu dessen Qualificirung nur durch Rücksichtnahme auf die Art und Weise der in dieser Lehmgrube vor sich gehenden Lehmgewinnung.

Allein sobald feststeht, daß die Erdgewinnung in Lehmgruben an sich ein nach § 1 Arbeiter-Unfallversicherungs-Gesetzes versicherungspflichtiger Betrieb nicht ist, könnte die Versicherungspflicht mit Rücksicht auf die Art und Weise des Betriebes, einzig und allein dadurch herbeigeführt werden, daß das Unfallversicherungs-Gesetz selbst die Art des (sonst nicht versicherungspflichtigen) Betriebes als einen Grund für die Versicherungspflicht erklärt. Dies wäre der Fall, wenn die Lehmgewinnung in der fraglichen Lehmgrube fabriksmäßig (§ 1, Alinea 1), mit Verwendung explodirender Stoffe (§ 1, Alinea 3, Z. 1) oder einer im § 1, Alinea 3, Z. 2 angeführten Triebkräfte vor sich ginge, eine Betriebsweise, die aber nach den gepflogenen Erhebungen nicht zutrifft und auch in der angefochtenen Entscheidung als vorhanden nicht angenommen worden ist.

Was aber die mit »Brüchen« verbundenen, vorgedachten besonderen Gefahren anbelangt, so bestehen dieselben nach den im administrativen Wege gepflogenen Erhebungen bei der in Rede stehenden Lehmgrube offenbar nicht, da durch diese Erhebungen festgestellt ist, daß die Lehmgewinnung auf einem durchaus ebenen Terrain stattfindet, daß die Tiefe des Lehmlagers (selbst mit Einrechnung der abzuhebenden Humusschichte) nicht einmal 2 Meter erreicht und daß die Arbeit nur mit Haue und Spaten bei Verwendung von 4 bis 12 Arbeitern vor sich geht. Bei dieser Sachlage erscheint, wie ausdrücklich auch der einvernommene Gewerbeinspector und der technische Sachverständige bestätigen, ausgeschlossen, daß in dem Betriebe der Lehmgrube des Beschwerdeführers eine der vorgedachten mit einem Bruche verbundenen besonderen Unfallsgefahren eintreten könne, und es geht daher nach Ansicht des V. G. Hofes nicht an, den in Frage stehenden Lehmgrubenbetrieb, als einen »Bruch« im Sinne des § 1 Arbeiter-Unfallversicherungs-Gesetzes zu qualificiren.

Für den Lehmgrubenbetrieb des Beschwerdeführers in Oberpremstetten besteht also nach dem Vorangeschickten die Unfallversicherungspflicht nach § 1 Arbeiter-Unfallversicherungs-Gesetzes nicht und da die Versicherungspflicht des Ziegeleibetriebes in Oberpremstetten einzig und allein wegen des vermeintlich versicherungspflichtigen Lehmgrubenbetriebes ausgesprochen wurde, kann auch der fragliche Ziegeleibetrieb im Grunde des Unfallversicherungs-Gesetzes nicht in die Versicherungspflicht einbezogen werden.

Nr. 7976.

Arbeiter, welche bei Bergwerken auf vorbehaltene Mineralien mit Abräumungs-, Bergversatzbetrieben beschäftigt sind, können bei einer Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt nicht versichert werden.

Erkenntniß vom 20. Juni 1894, Z. 2373.

Direction der k. k. priv. Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft in Graz ca. Min. des Innern (S.-R. Edl. v. Swoboda); E. vom 2. October 1893, Z. 17033, puncto Unfallversicherung der für Erdarbeiten beim Bergbaue vorübergehend beschäftigten Arbeiter.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Sowohl nach Inhalt der an das k. k. Revierbergamt in Graz gerichteten Eingabe der Direction der k. k. priv. Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft ddto. 16. November 1892, Z. 1088, als auch nach Inhalt der bei der Arbeiter-Unfallversicherungs-Gesellschaft in Graz überreichten Anmeldungen, handelt es sich um die beim Bergbau Schaflos, Gemeinde Rosenthal, und beim Bergbau in Pichling mit Abräumungs-, Bergversatzbetrieben beschäftigten Arbeiter, also um Arbeiter, von denen nicht behauptet werden kann, daß sie in Bergwerken auf nicht vorbehaltene Mineralien beschäftigt sind, von denen aber auch nicht behauptet werden darf, daß sie außer jedwedem Zusammenhange, also auch außer einer mittelbaren Verbindung mit dem Bergbaubetriebe gebracht werden könnten. — Es ist weiter zu constatiren, daß die Frage der Versicherung der erwähnten Arbeiter zu einer Zeit zur Entscheidung gestellt wurde, wo bereits das Unfall-Versicherungs-Gesetz vom 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1 ex 1888, in Wirksamkeit stand, so daß bei Lösung der aufgeworfenen Frage der Versicherungspflicht, nur dieses Gesetz als maßgebend anzusehen ist.

Nach den bezüglichen Bestimmungen dieses Gesetzes erscheint die mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltene Ablehnung der Versicherung der soeben erwähnten Arbeiter bei der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt im Gesetze gegründet. — Nach § 1 Unfallversicherungs-Gesetzes vom 28. December 1887 ist ein Bergwerk sammt den dazu gehörigen Anlagen, bezw. sind die dabei beschäftigten Arbeiter nur insoferne nach den Bestimmungen dieses Unfallversicherungs-Gesetzes versicherungspflichtig, als es sich nicht um vorbehaltene Mineralien handelt und das vorletzte Alinea desselben Paragraphen besagt ausdrücklich, daß die Versicherung der in Bergwerken auf vorbehaltene Mineralien und bei den dazu gehörigen Anstalten beschäftigten Arbeiter — wie es sich um solche im gegebenen Falle handelt — durch ein besonderes Gesetz erfolgen wird und dies ist das seither auch in Wirksamkeit getretene

Bruderladengesetz vom 28. Juli 1889, R. G. B. Nr. 127, sammt den Ergänzungsgesetzen vom 30. December 1891, R. G. B. Nr. 3 ex 1892, und vom 17. September 1892, R. G. B. Nr. 178. — In welchem Umfange das Bruderladengesetz vom 28. Juli 1889 auf die in Frage kommenden Arbeiter mit Rücksicht darauf, daß die Bruderlade im Sinne der citirten Gesetze noch nicht eingerichtet ist, in Anwendung zu kommen hat, war hier nicht zu erörtern, weil diese Frage im Zweifel, vorerst der instanzmäßigen Entscheidung durch die competenten Bergbehörden zugeführt werden müßte.

Der im Einvernehmen mit dem k. k. Min. des Innern ergangene Erlaß des k. k. Ackerbau-Min. vom 19. Jänner 1891, Z. 18510, war nicht in Berücksichtigung zu ziehen, weil derselbe nicht mit rechtsverbindlicher Kraft kundgemacht erscheint, überdies aber — wie dies in der angefochtenen Entscheidung bereits hervorgehoben wurde — derselbe sich nur auf Arbeiter gewerblicher Betriebe bezieht.

Nr. 7977.

Die den Bediensteten einer versicherungspflichtigen Unternehmung nach § 4 des Krankenversicherungs-Gesetzes ertheilte Befreiung von der Krankenversicherungspflicht, kann erst vom Zeitpunkte in Wirksamkeit treten, wo über diese Befreiung in letzter Instanz endgiltig entschieden wurde.

Erkenntniß vom 20. Juni 1894, Z. 2399.

K. k. priv. Assicurazioni Generali in Triest (Adv. Dr. Siegf. Groß) ca. Min. des Innern (S.-R. Edl. v. Swoboda); mitbeth. Bezirkskrankencasse in Triest (Adv. Dr. H. Breitner); E. vom 11. Juni 1893, Z. 12735, puncto Beginnes der Befreiung der Angestellten der Gesellschaft von der Krankenversicherungspflicht.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Stadtmagistrat von Triest hat über Ansuchen der beschwerdeführenden Versicherungs-Gesellschaft den Bediensteten derselben, welche die bezügliche Eingabe mitgefertigt haben, die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht nach § 4 des Krankenvers.-Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, zweimal gewährt, das erste Mal jedoch die ertheilte Befreiung von dem Erlage einer Caution per 1000 fl. und von dem Vorbehalte abhängig gemacht, über allfällige Streitigkeiten zwischen der Anstalt und ihren Bediensteten rücksichtlich der Auszahlung ihres Gehaltes (Lohnes) in Krankheitsfällen innerhalb der ersten 20 Wochen zu entscheiden, und das zweite Mal die Wirksamkeit an den Eintritt der Rechtskraft der diesbezüglichen Bewilligung gebunden. — Die erste Magistrats-Entscheidung vom 15. Juli 1890, Z. 19791, wurde, weil an gesetzlich unzulässige Bedingungen geknüpft, in Folge des Recurses der Bezirks-Krankencasse in Triest von der dortigen Statthalterei und über weiteren Recurs der Beschwerdeführerin von dem Min. des Innern aufgehoben und die Schöpfung eines neuen Erkenntnisses angeordnet. — Die zweite Magistrats-Entscheidung vom 22. Juli 1891, Z. 5679, ist dagegen im vorschriftsmäßigen Instanzenzuge sowohl von der küstenländischen Statthalterei, als auch von dem Min. des Innern bestätigt worden, weshalb es sich hier nicht um die Frage der Versicherungspflicht an sich, sondern allgemein nur um den Zeitpunkt handelt, von welchem ab die gewährte Befreiung von der

Krankenversicherungspflicht für die Bediensteten der beschwerdeführenden Anstalt überhaupt zu rechnen sei.

Die Beschwerde bezeichnet als Anfangstermin der fraglichen Befreiung zunächst den Zustellungstag des Magistrats-Decretes vom 15. Juli 1890, Z. 19791, dann den Zustellungstag des Magistrats-Decretes vom 12. Juli 1891, Z. 5679, mindestens aber den 14. Tag nach dieser letzteren Zustellung. — Daß der erstere Tag für den Beginn der Befreiung von der Krankenversicherungspflicht nicht maßgebend sein kann, folgt nothwendiger Weise aus der Erwägung, daß das Magistrats-Decret vom 15. Juli 1890 instanzmäßig aufgehoben wurde, somit niemals in Rechtskraft erwachsen ist. — Aber auch die zwei letzteren Termine können nicht als entscheidend angesehen werden. — Denn aus der auch von der Beschwerde anerkannten Versicherungspflicht ergibt sich die Consequenz, daß diese Zahlungspflicht solange fortzubestehen hat, als die Versicherungspflicht der Anstaltsbediensteten fortdauert, bezw. so lange bis die denselben ertheilte Befreiung Rechtskraft erlangt. — Das letztere tritt erst dann ein, wenn gegen die Entscheidung, mit welcher die Befreiung ertheilt wurde, ein ordentliches Rechtsmittel nicht ergriffen wurde, oder nicht mehr ergriffen werden kann, diese Entscheidung sonach formell rechtskräftig geworden ist. — Dies und nichts anderes beinhaltet der mit der angefochtenen Entscheidung aufrechterhaltene Ausspruch des Triester Stadtmagistrates, daß die im gegebenen Falle gewährte Befreiung von der Versicherungspflicht erst mit dem Eintritte der Rechtskraft des Magistrats-Decretes vom 22. Juli 1891 rechtswirksam wird.

Dieser Ausspruch erscheint aber darum gesetzlich gerechtfertigt, weil das Befreiungs-Erkenntniß einer allfälligen Reformation im Instanzenzuge unterlag und es demnach selbstverständlich ist, daß die Befreiung erst von dem Zeitpunkte an in Wirksamkeit treten kann, wo hierüber in letzter Instanz abgesprochen wurde, überdies auch noch zu erwägen war, daß es sich hier um widerstreitende Interessen zweier Parteien handelt, so daß mit dem Zugestehen eines Rechtes an die eine Partei, zugleich ein Recht der anderen Partei benommen wird, daher im gegebenen Falle, solange die Bezirkskrankencasse gegen die der beschwerdeführenden Gesellschaft ertheilte Befreiung einen Recurszug hatte, diese Befreiung erst dann in Wirksamkeit treten konnte, wo über dieselbe in letzter Instanz endgiltig, also rechtskräftig entschieden wurde.

Daß die beschwerdeführende Gesellschaft in der Zwischenzeit in einzelnen vorgekommenen Fällen die Gegenleistung für ihre Bediensteten seitens der Bezirkskrankencasse nicht in Anspruch genommen hat, hat sie selbst zu vertreten und kann dieser Umstand die Beschwerde nicht stützen.

Nr. 7978.

Die Hintangabe von Gemeindeeigenthum als Entlohnung für gewisse einzelnen Gemeindemitgliedern zu Gute kommende Dienste bildet nicht einen solchen Nutzungsbezug, hinsichtlich dessen die bestehende Uebung durch die Bestimmungen der Gemeindeordnung aufrecht erhalten wird. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 20. Juni 1894, Z. 2374.

Johann Wittmann und Gen. ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 21. Juni 1893, Z. 16979, puncto Benützung der Stierwiese in Praßles.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«*)

Nr. 7979.

Die in den Staatsbaudienst aufgenommenen Baueleven sind in Bezug auf die Erwerbung des Heimatrechtes nicht als definitiv angestellte Beamte anzusehen.

Erkenntniß vom 21. Juni 1894, Z. 2431.

Stadtgemeinde Sterzing (Adv. Dr. Desaler) ca. Statthalterei in Innsbruck (M.-S. Dr. Schenk); E. vom 24. März 1893, Z. 6844, puncto Heimatrecht des Robert Knauschner.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der im Jahre 1829 zu Pröllas in Böhmen geborene Robert Knauschner wurde mit Decret des bestandenen Min. für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 26. April 1856, Z. 9067, zum Baueleven für Tirol ernannt und mit Decret der bestandenen Landesbau-Direction vom 3. April 1863, Z. 1157, mit der substitutorischen Versehung der Wegmeisterstelle in Sterzing betraut, welchen Posten er bis zu seiner ihm mit Erlaß der Statthalterei vom 14. März 1866, Z. 624, bewilligten Entlassung aus dem Staatsdienste versehen hat. — Auf Grund dieses Sachverhaltes wurde mit Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Brixen vom 23. Jänner 1893, Z. 9710, Robert Knauschner gemäß § 10 des Ges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, als nach Sterzing zuständig erkannt und dieses Erkenntniß durch die heute angefochtene Entscheidung der k. k. Statthalterei Innsbruck vom 24. März 1893, Z. 6844, mit dem Beifügen bestätigt, daß auch die Frau und die Kinder Knauschner's das gleiche Heimatrecht haben.

Die Beschwerde der Stadtgemeinde Sterzing macht dagegen geltend, daß Knauschner als Baueleve nicht definitiv angestellter Staatsbeamter war, oder doch nicht den ständigen Amtssitz in Sterzing hatte. — Es handelt sich demnach um die Frage, ob in den angegebenen Jahren Baueleven als definitiv angestellte Staatsbeamte anzusehen waren oder nicht.

Nachdem die mit der Verordnung des Staatsministeriums vom 8. December 1860, R. G. B. Nr. 268, in Aussicht genommene Organisirung des Staatsbaudienstes in den einzelnen Kronländern erst viel später und speciell in Tirol erst nach dem Austritt Knauschner's aus dem Staatsdienste in Wirksamkeit getreten ist, so muß zur Beantwortung obiger Frage auf die Min.-Verordnung vom 9. Februar 1853, R. G. B. Nr. 27, zurückgegangen werden, mit welcher provisorische Bestimmungen über die Stellung der Baubehörden erlassen wurden. — Da aber durch § 30 der cit. Verordnung die damals bestehenden Einrichtungen und Vorschriften, insoferne sie nicht durch die Verordnung selbst eine Abänderung erfuhren, ausdrücklich als vorderhand in Wirksamkeit bleibend erklärt worden sind, so müssen auch

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 222 (Bd. II, J. 1878) und Nr. 522 (Bd. III J. 1879).

diese älteren Normen in Betracht gezogen werden. — Es sind dies die Hofkanzlei-Decrete vom 16. März 1820, Pol. Ges.-Samml. Band 48, Nr. 35, vom 11. August 1825, Pol. Ges.-Samml. Bd. 53, Nr. 84, vom 24. April 1835, Pol. Ges.-Samml. Band 63, Nr. 51, und vom 14. Mai 1836, Pol. Ges.-Samml. Band 64, Nr. 81, endlich die Min.-Verordnung vom 13. März 1850, R. G. B. Nr. 118.

Mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 16. März 1820 wurde für die Erlangung einer wirklichen Anstellung im Baufache der Nachweis angeordnet, daß der Bewerber die Theorie und Praxis jenes Zweiges der Baukunst, bei welchem er verwendet werden will, auf genügende Art sich zu eigen gemacht und wird zu diesem Zwecke eine strenge theoretisch-praktische Prüfung eingeführt. — Von dieser Prüfung sind nach Punkt 4 die bereits beim Bauwesen angestellten, nicht aber die Praktikanten befreit zu lassen; Ausnahmen und Dispensen von der Prüfung können nur durch die Hofstelle bewilligt werden. — Das Hofkanzlei-Decret vom 11. August 1825 schärft die ordnungsmäßige Vornahme der Prüfung ein und gibt Vorschriften über die Evidenzhaltung des Baupersonalstandes. — Das Hofkanzlei-Decret vom 24. April 1835 ergänzt die Bestimmungen über die Aufnahmserfordernisse der Praktikanten und ihre Zulassung zur Prüfung. — Nach Ablegung derselben ist durch die Landesstelle über die Aufnahme oder Zurückweisung zu beschließen. Den aufgenommenen Praktikanten ist die Angelobung der Verschwiegenheit abzunehmen. — Erst nach Ablauf eines zur Zufriedenheit zurückgelegten Probejahres ist der eigentliche Diensteid abzulegen.

Mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 14. Mai 1836 wurde ausgesprochen, daß die Verordnung vom 24. April 1835 wegen Aufnahme der Praktikanten nur auf jene Individuen Anwendung habe, welche nicht schon früher als Baupraktikanten aufgenommen oder selbst als Beamte für einen einzelnen Bauzweig angestellt worden sind. — Diese letzteren müssen nach Vorschrift des Hofkanzlei-Decretes vom 16. März 1820 behandelt, demnach der dort für wirkliche Anstellungen im Baufache geforderten theoretisch-praktischen Prüfung unterzogen werden. — Die Nachsicht von der Prüfung, welche bisher der Hofkanzlei vorbehalten war, kann von nun an durch die Länderstellen ertheilt werden. Mit der Min.-Verordn. vom 13. März 1850 endlich wurden ganz neue Vorschriften über die Aufnahme von Baueleven und über die Einführung von Staatsprüfungen für den Baudienst gegeben. — Für die Aufnahme werden Nachweise über die körperliche Eignung, Unbescholtenheit und gewisse Vorkenntnisse verlangt. — Bewerber, welche diesen Bedingungen genügen, werden nach § 4 als Baueleven aufgenommen oder für die nach Maßgabe des Bedarfes später eintretende Aufnahme in Vormerkung gehalten. — Die Erlangung einer wirklichen Anstellung im Staatsbaudienste ist jedoch durch die mit Erfolg abgelegte Staatsprüfung bedingt (§ 5). — Um zur Staatsprüfung zugelassen zu werden, muß der Baueleve in dieser Eigenschaft wenigstens ein Jahr verwendet worden sein (§ 7). — Die bereits im Staatsdienste befindlichen Baubeamten und die nach dem früheren System geprüften technischen Praktikanten und Baueleven werden der Staatsprüfung nicht unterzogen; dagegen erlangen die schon dermalen bei den Baubehörden vorhandenen übrigen nicht geprüften technischen Praktikanten und Baueleven die Eignung zu wirklichen Anstellungen erst dann, wenn sie wenigstens

Ein Jahr in ihrer Eigenschaft verwendet worden sind und die Staatsprüfung abgelegt haben (§ 10). — Wer als nicht befähigt erkannt wurde, kann die Prüfung im nächsten oder einem späteren Jahre wiederholen. — Ein Baueleve, welcher auch bei der Wiederholung der Prüfung reprobirt wird, ist seiner Verwendung zu entheben (§§ 21 und 22). — An diese Bestimmungen schließt sich die vorerwähnte Min.-Verordnung vom 9. Februar 1853 an, indem dieselbe im § 13 die Ernennung der zum Baufache gehörigen Beamten von der Aufnahme der Praktikanten und Eleven mit aller Schärfe unterscheidet.

Aus den angeführten Gesetzesstellen ergibt sich, daß schon ursprünglich die Baupraktikanten gewissen Bedingungen nachkommen und namentlich eine Prüfung ablegen mußten, um die Befähigung für eine wirkliche Anstellung im Baudienste zu erlangen. — Insbesondere aber geht aus der Verordnung vom 13. März 1850, nach welcher auch der im Jahre 1856 als Baueleve ernannte oder richtiger aufgenommene Robert Knauschner zu behandeln war, mit aller Deutlichkeit hervor, daß jeder nach Kundmachung dieser Verordnung aufgenommene Baueleve eine wenigstens einjährige Verwendung zu leisten und sodann die vorgeschriebene Staatsprüfung mit Erfolg abzulegen hatte, um eine wirkliche Anstellung im Staatsdienste erreichen zu können, daß mithin die Stelle eines Baueleven nicht eine solche wirkliche Anstellung im Staatsdienste, sondern nur eine Vorbereitungsstufe war, welche nach abgelegter Staatsprüfung die Erreichung einer Anstellung ermöglichen sollte.

Nachdem die Zuweisung des Robert Knauschner, seiner Frau und seiner Kinder nur auf die Bestimmung des § 10 des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 gestützt ist, derselbe aber nach den in den Jahren 1856 bis 1866 geltenden Bestimmungen in seiner Eigenschaft als Baueleve den definitiv angestellten Staatsbeamten nicht beigezählt werden kann, mußte die angefochtene Entscheidung aufgehoben werden.

Nr. 7980.

1. Formelle Erfordernisse der Concurrenzverhandlung und der Beschlußfassung der Gemeinde für ihre rechtliche Verpflichtung zur Concurrenzleistung beim Baue einer Bezirksstraße. — 2. Die Auftheilung des der übernommenen Naturalleistung entsprechenden Aufwandes nach Maßgabe des Steuerguldens ist auch für den Großgrundbesitzer maßgebend. (Mähren.)

Erkenntniß vom 21. Juni 1894, Z. 2423.

Josef Graf Waldstein-Wartenberg, Herrschaftsbesitzer in Trebitsch (Adv. Dr. Swoboda), ca. mähr. Landesausschuß (L.-A.-V. Dr. Promber); E. vom 31. Mai 1893, Z. 23395, puncto Straßenbauconcurrenz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Beschluß des Gemeindeausschusses von Swatoslau vom 21. Jänner 1893, daß die Gutsinhabung Trebitsch verpflichtet sei, zur Beistellung von 1500 Fuhren Stein zum Bau der Bezirksstraße von Čechtin nach Swatoslau nach Maßgabe der directen Steuern beizutragen, bestätigt. — Die Beschwerde erachtet diese Entscheidung darum als gesetzwidrig, weil für die Gemeinde Swatoslau eine rechtliche Verpflichtung zur Beistellung von 1500 Fuhren

Stein überhaupt nicht entstanden ist, weil der Gemeindeausschuß einen Beschluß auf Uebernahme jener Naturalleistung nicht gefaßt hat und, wenn er einen solchen Beschluß gefaßt haben sollte, dieser rechtsunwirksam wäre, da der virilstimmberechtigte Großgrundbesitz zu den bezüglichen Sitzungen nicht geladen war, weil weiter der Großgrundbesitz zur Abstattung der schuldigen Naturalleistung nach Verhältniß des Steuerguldens überhaupt nicht herangezogen werden kann, da nach Art. V des Ges. vom 7. Februar 1886, L. G. B. Nr. 20, den Großgrundbesitz die Concurrenz nur nach Maßgabe des Interesses an dem Straßenbau treffen könnte, worüber im Streitfalle der Landesausschuß zunächst hätte die Bestimmung treffen müssen.

Der V. G. Hof konnte diese Beschwerdepunkte nicht für begründet erkennen. — Was zunächst den Beschwerdepunkt anbelangt, daß der Concurrenzbeitrag von 1500 Fuhren Stein auf keinen giltigen Gemeindebeschluß sich gründe, so ergibt sich aus den Administrativacten, daß aus Anlaß des Baues der Budikowitz-Swatoslauer Bezirksstraße II. Classe, der Bezirksstraßenausschuß mit der Gemeinde Swatoslau bereits am 9. Juli 1889 eine Concurrenzverhandlung gepflogen hat und daß die hiebei intervenirenden Vertreter der Gemeinde und zwar unter Berufung auf einen durch die Administrativacten allerdings nicht ausgewiesenen Gemeindebeschluß, die Beistellung von 1500 Fuhren Stein zugesichert haben. — Die gleiche Verpflichtung nebst weiteren Leistungen haben die Vertreter der Gemeinde Swatoslau bei der am 13. Jänner 1890 vom Straßenausschusse gepflogenen Concurrenzverhandlung für die Gemeinde Swatoslau übernommen.

Diese Concurrenzleistung bildete in der Sitzung vom 12. Mai 1891 den Gegenstand der Beschlußfassung der Gemeindevertretung. Zwar handelte es sich in dieser Sitzung um die Art der Bedeckung dieser Naturalleistung: da jedoch gegen den Vorgang der Gemeindevertreter bei der Concurrenzverhandlung von keiner Seite, auch nicht vom Vertreter des Großgrundbesitzes, Einsprache erhoben worden ist, die Gemeindevertretung vielmehr die Auftheilung der Leistung nach dem Steuergulden beschlossen hat, so ist es nicht zweifelhaft, daß der erwähnte Concurrenzbeitrag eine rechtliche Verpflichtung der Gemeinde, und zwar umsomehr repräsentirt, als nach der Bestimmung des Art. V des Ges. vom 7. Februar 1886, L. G. B. Nr. 20, die Gemeinden für die Herstellung von Bezirksstraßen II. Classe unzweifelhaft concurrenzpflichtig sind.

Wenn bei dieser Sachlage der Landesausschuß noch eine formelle Beschlußfassung der Gemeindevertretung auf Uebernahme der fraglichen Naturalleistung provocirte und der bezügliche Beschluß auch thatsächlich am 6. Mai 1893 gefaßt worden ist, so kann aus diesem Umstande keineswegs abgeleitet werden, daß nicht schon vordem, und zwar kraft der Erklärung der Gemeindevertreter bei den beiden Concurrenzverhandlungen und kraft des Beschlusses des Gemeindeausschusses vom 12. Mai 1891 die Verpflichtung der Gemeinde entstanden war, und es würde auch die nachträgliche Ratihabirung, wenn diese nur durch den Beschluß vom 6. Mai 1893 erfolgt wäre, vollständig genügen, um die in Rede stehende Concurrenzleistung als eine rechtliche Verpflichtung der Gemeinde zu erkennen. — War aber die Gemeinde zur Erfüllung der erwähnten Naturalleistung verpflichtet, dann ist die

Auftheilung des entsprechenden Aufwandes nach Maßgabe des Steuerguldens in den Bestimmungen der Gemeindeordnung begründet.

Einen andern Maßstab kann die Domäne für sich nicht in Anspruch nehmen, da dieselbe für alle Verpflichtungen der Gemeinde gleich jedem anderen Gemeindemitgliede aufzukommen hat, und zwar auch in Angelegenheiten des Straßenbaues. — Die Berufung der Beschwerde auf den Art. V des Ges. vom 7. Februar 1886 ist durchaus verfehlt, weil die Domäne Trebitsch von dem Rechte der selbstständigen Besorgung einzelner Theile des Wirkungskreises der Gemeinde, speciell der Instandhaltung der Wege, keinen Gebrauch gemacht hat und nach Absatz 1 des cit. Art. V als selbstständige Concurrenzfactoren nur jene Grundbesitzer anzusehen sind, welche im Sinne des § 84 der Gem.-Ordn. auf ihrem Gebiete die vorbehaltenen Gemeindeagenden besorgen (§ 19 des Ges. vom 30. September 1877, L. G. B. Nr. 38). — Ebendarum war es auch in der concreten Concurrenzangelegenheit vollständig gleichgiltig, daß die Domäne angeblich den Concurrenzverhandlungen nicht beigezogen worden ist, wie es auch für das Maß ihrer Beitragsleistung ganz irrelevant ist, ob sie an dem Straßenbau ein größeres oder minderes Interesse hat. Der Maßstab des Interesses hat — wie aus dem Wortlaute des Art. V des vorcitirten Gesetzes sich ergibt — eben nur zwischen den am Straßenbau betheiligten einzelnen Concurrenzfactoren Anwendung zu finden, nicht aber dann, wenn es sich um die Bedeckung des eine einzelne Gemeinde treffenden Beitrages und um die Umlegung der Kosten auf die einzelnen Mitglieder dieser Gemeinde handelt.

Nr. 7981.

Rechtssatz wie bei Nr. 7980.

Erkenntniß vom 21. Juni 1894, Z. 2424.

Moriz Freiherr von Hirsch-Gereuth, Herrschaftsbesitzer in Rossitz, ca. mähr. Landesausschuß; E. vom 29. Mai 1893, Z. 25035, puncto Straßenbauconcurrenz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Nr. 7982.

Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Provisorialverfügung auf die Dauer des meritorischen Streites zwischen Pfarrer und Pfarrgemeinde betreffs der ferneren Leistung des Congruabeitrages.

Erkenntniß vom 22. Juni 1894, Z. 2447.

Gemeinde Smarano ca Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Dr. Bar. Schwind); E. vom 22. November 1892, Z. 14658, puncto Congrua-Angelegenheit.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In dem zwischen der Gemeinde Smarano und dem Pfarrer von Smarano, Johann Filosi, anhängigen Streite wegen der Leistung eines Congruaergänzungs-Beitrages von jährlichen 420 fl., hat die Bezirkshauptmannschaft Cles mit Erlaß vom 17. März 1892, Z. 2962,

die Gemeinde beauftragt, den für das Jahr 1891 verfallenen Betrag von 420 fl., nach Abzug der schon geleisteten Theilzahlungen, binnen 8 Tagen bei Zwangsvermeidung an den Pfarrer zu entrichten. Gegen die Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 22. November 1892, Z. 14658, mit welcher diese Verfügung als Provisorium im Sinne des § 56 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, im Instanzenzuge wiederhergestellt wurde, macht die Beschwerde der Gemeinde Smarano geltend, daß ein Provisorium im gegebenen Falle unzulässig sei, weil der Streit in der Hauptsache genau den gleichen Gegenstand betreffe und ein völlig gleichlautendes Erkenntniß der Bezirkshauptmannschaft von der II. Instanz aufgehoben und die neuerliche Verhandlung und instanzmäßige meritorische Entscheidung aufgetragen wurde, welche aber dermalen noch aussteht, daß ferner die Voraussetzungen für ein Provisorium im Sinne des § 56 l. c. fehlen, indem weder das dringende Interesse der Seelsorge, noch der ruhige Besitz erwiesen seien und daß endlich eine Verpflichtung der Ortsgemeinde Smarano nur auf Grund eines besonderen Titels denkbar wäre, worüber, sofern der Bestand eines solchen Specialverpflichtungstitels behauptet würde, die Entscheidung nicht den politischen Behörden, sondern den ordentlichen Gerichten zukomme.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, die Beschwerde als begründet zu erkennen. — Wie aus den Administrativacten hervorgeht, besteht die Pfarrgemeinde Smarano aus den Ortschaften Smarano und Sfruz, welche zwei selbstständige Ortsgemeinden bilden. Die Angelegenheiten der Pfarrgemeinde Smarano sind demnach gemäß der Min.-Verordnung vom 31. December 1877, R. G. B. Nr. 5 ex 1878, durch die beiden Ortsgemeindevertretungen zu besorgen. — Dies ist auch im vorliegenden Falle geschehen, indem der Gemeindeausschuß von Smarano am 11. Mai 1884 jenen Beschluß faßte, auf welchen die Ansprüche des Pfarrers Johann Filosi rücksichtlich des Congruabeitrages sich stützen und indem sodann die Gemeinde Smarano die Aeußerung der Gemeindevorstehung von Sfruz einholte, welche unterm 16. Mai 1884 namens der letzteren Gemeinde im zustimmenden Sinne erstattet wurde.

Welche Tragweite den Beschlüssen der zwei Gemeindevertretungen zukommt, darüber wird im meritorischen Streite erst instanzmäßig zu erkennen sein, für die heutige Frage genügt die Feststellung, daß der meritorische Streit zweifellos einen Congruabeitrag, d. h. eine Leistung zu Cultuszwecken betrifft, welche der Pfarrer von Smarano gegen die dortige Pfarrgemeinde anspricht. Aus diesem Grunde erscheint die Competenz der politischen Behörden zur Anordnung eines Provisoriums unter den Voraussetzungen des § 56 des Ges. vom 7. Mai 1874 gegeben. — Es ergibt sich hieraus aber auch die weitere Schlußfolgerung, daß das Provisorium, welches mit der angefochtenen Min.-Verfügung angeordnet wurde, als gegen die Pfarrgemeinde Smarano, d. i. gegen die bisherigen Concurrenten, die Gemeinden Smarano und Sfruz, ergangen angesehen werden muß, indem durch dasselbe während der Anhängigkeit des Streites zwischen Pfarrer und Pfarrgemeinde betreffs der Pflicht der letzteren zur Leistung eines Congruabeitrages an den ersteren die Zahlung des für das Jahr 1891 angesprochenen Betrages von 420 fl. nach Abzug der allenfalls schon geleisteten Theilzahlungen unter

Vorbehalt aller im meritorischen Streite geltend gemachten und noch nicht ausgetragenen Einwendungen verfügt worden ist.

Wenn nun die Beschwerde behauptet, es liege res judicata deshalb vor, weil von der II. Instanz eine die Zahlung des Congruabeitrages für das Jahr 1891 aussprechende Entscheidung der I. Instanz behoben und eine neuerliche Verhandlung und ein neues instanzmäßiges Erkenntniß in merito aufgetragen worden ist, so kann diese Behauptung als richtig nicht erkannt werden; denn aus der Thatsache, daß der meritorische Streit noch nicht ausgetragen ist, kann bei Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen nur die Zulässigkeit einer Provisorialverfügung während der Dauer dieses Streites, nicht aber die Unzulässigkeit einer solchen gefolgert werden.

Ebenso unstichhältig ist der weitere Beschwerdepunkt, welcher das Zutreffen der nach § 56 l. c. erforderlichen Bedingungen für die Anordnung des Provisoriums in Abrede stellt. Nach § 56 ist die Verwaltungsbehörde in allen Fällen von Streitigkeiten über Leistungen zu Cultuszwecken befugt, dort, wo es das dringende Interesse der Seelsorge erheischt, auf Grund des ruhigen Besitzstandes oder, soweit derselbe nicht sofort ermittelt werden kann, auf Grund der summarisch erhobenen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ein Provisorium zu verordnen. — Nachdem im concreten Falle der streitige Congruabeitrag von 420 fl. jährlich die gesetzliche Congrua nicht erreicht, so betrifft die Frage, ob eine Provisorialverfügung rücksichtlich der Entrichtung dieses Beitrages im dringenden Interesse der Seelsorge nothwendig sei oder nicht, eine solche Angelegenheit, in welcher die Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind und welche sich daher nach § 3, lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, der Judicatur des V. G. Hofes entzieht.

Was aber den Besitzstand betrifft, so wird von der Beschwerde der auch aus den Administrativacten hervorgehende Umstand gar nicht geleugnet, daß die Pfarrgemeinde thatsächlich bis zum Jahre 1891 die Verwaltung des Pfründenvermögens besorgte, dem Pfarrer die Einkünfte, welche 300 fl. nicht erreichen, verabfolgte und ihm den Fehlbetrag bis zur Totalsumme jährlicher 420 fl. ausbezahlte. — Da nun die Zahlung von der Gemeinde erst für das Jahr 1891 verweigert wurde und der Pfarrer sich sohin an die Verwaltungsbehörden wendete, um die Verhaltung der Gemeinde zur Entrichtung des Beitrages zu erlangen, so muß angenommen werden, daß das angeordnete Provisorium dem bisherigen ruhigen Besitzstande entspricht.

Die Frage endlich, ob die Leistung aus dem allgemeinen Grunde der Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinde oder aus einem besonderen Titel in Anspruch genommen wird, könnte gemäß § 55 cit. Gesetzes für die Competenz zur Entscheidung des meritorischen Streites ins Gewicht fallen; für die Verordnung eines Provisoriums bleibt dieselbe gänzlich belanglos, weil die Verwaltungsbehörden hiezu nach § 56 in allen Fällen solcher Streitigkeiten unter den gesetzlichen Voraussetzungen befugt sind.

Nr. 7983.

1. Die Verpflichtung der Krankencasse zum Ersatze der für ein Mitglied in einer öffentlichen Krankenanstalt aufgelaufenen Verpflegskosten hat in vollem Betrage der Regel nach nur dann platzzugreifen, wenn die Spitalsverpflegung von der Casse selbst verfügt oder sonst gesetzlich begründet war. — 2. Aus dem Mangel einer besonderen statutarischen Bestimmung, daß die Cur und die Verpflegung in einem Krankenhause nur mit Zustimmung der Krankencasse erfolgen könne, kann nicht gefolgert werden, daß die Wahl der einzutretenden Krankenunterstützung den Cassenmitgliedern freigegeben wurde.

Erkenntniß vom 22. Juni 1894, Z. 2443.

Genossenschafts-Krankencasse der Buchbinder in Prag (Adv. Dr. Lenoch) ca. Min. des Innern (S.-R. Edl. v. Swoboda); E. vom 5. April 1893, Z. 8087, puncto Verpflegskostenersatz.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung des Min. des Innern vom 5. April 1893, Z. 8087, verpflichtet die Genossenschafts-Krankencasse der Buchbinder in Prag zum Ersatze der für Franziska Ryšánek aufgelaufenen 4 wöchentlichen Verpflegskosten per 22 fl. 40 kr. an das allg. israelitische Krankenhaus in Prag in der Erwägung, daß der Umstand, ob diese Verpflegung mit oder ohne Willen der Casse erfolgte, für die derselben auferlegte Verpflichtung nach § 121, Abs. 8 der Gew.-Ges.-Nov. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, nicht relevant sei. Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung und vermeint, daß der Casse, da die Aufnahme der Genannten in das Krankenhaus ohne ihre Zustimmung erfolgte, auf Grund des § 6 des genehmigten Statutes und des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, der Ersatz der aufgelaufenen Verpflegskosten nur bis zur Höhe jenes Betrages obliege, welche ihr bei Einhaltung des ordnungsmäßigen Vorganges für die Krankenunterstützung der Verpflegten thatsächlich erwachsen wäre, wobei sie diesen Betrag mit blos 8 fl. 40 kr., d. i. mit dem entfallenden Krankengelde beziffert.

Der V. G. Hof ist von der Erwägung ausgegangen, daß die genossenschaftlichen Krankencassen in der Gew.-Ges.-Nov. vom 15. März 1883 zwar ihre gesetzliche Regelung finden, daß aber das Arbeiter-Krankenvers.-Gesetz vom 30. März 1888 auf diese Cassen insofern auch Einfluß nimmt, als deren Statuten den Anforderungen des § 58 entsprechen müssen. Diese Anforderungen gehen im Punkte a der bezogenen Gesetzesstelle dahin, daß die statutenmäßigen Leistungen der genossenschaftlichen Krankencassen in Krankheitsfällen für alle Mitglieder den Betrag der in den §§ 6 bis 8 festgesetzten gesetzlichen Mindestleistung der Krankenversicherungscassen erreichen müssen. Diese Mindestleistungen bestehen nun zunächst in der Gewährung der freien ärztlichen Behandlung, in der Beigabe der nothwendigen Heilmittel und in der Erfolgung des gesetzlichen Krankengeldes, eventuell in der freien Cur und Verpflegung in einem Krankenhause nach der letzten Classe, welche an Stelle der vorerwähnten Leistungen auf Kosten der Krankencasse gewährt werden kann, sonach von der Disposition derselben abhängt, wogegen aber die Casse zum Ersatze der aufgelaufenen Kosten bis zur Dauer von vier Wochen an die öffentliche Krankenanstalt verpflichtet ist.

Die beschwerdeführende Casse hat, wie sich aus § 6 ihres Statutes ergibt, die den Krankenversicherungscassen obliegenden Mindestleistungen auch ihren Mitgliedern zugestanden und hiedurch der Anforderung des § 58 entsprochen, wie dies durch die behördliche Genehmhaltung des Statutes auch anerkannt erscheint. — Allerdings hat diese Casse die Bestimmung, daß Cur und Verpflegung in einem Krankenhause auf Kosten der Casse nur mit Zustimmung derselben erfolgen könne, in das Statut nicht ausdrücklich aufgenommen, allein da dieses im § 6 wortdeutlich ausführt, daß an Stelle der freien ärztlichen Behandlung, der Beigabe der nothwendigen Heilmittel und des Krankengeldes freie Cur und Verpflegung in einem Krankenhause nach der letzten Classe auf Kosten der Casse gewährt werden kann, somit nicht gewährt werden muß, hat auch das Statut die Spitalspflege nur als eine, u. zw. subsidiäre Art der Krankenunterstützung gekennzeichnet und sonach die Entscheidung darüber, welche Art dieser Unterstützung Anwendung finden solle, der Disposition der Casse vorbehalten. Demgemäß kann aus dem erwähnten Mangel einer besondern statutarischen Bestimmung des angedeuteten Inhaltes nicht gefolgert werden, daß die Casse die Wahl der einzutreten habenden Krankenunterstützung den Cassemitgliedern etwa habe anheim geben wollen. In Consequenz des Vorausgeschickten kann daher die weitere statutarische Norm, welche die Casse zum Ersatze der in einem öffentlichen Krankenhause nach der letzten Classe aufgelaufenen Kosten bis zur Dauer von vier Wochen verpflichtet, auch nur dahin gedeutet werden, daß diese Verpflichtung die Casse nicht unbedingt, sondern in der Regel nur dann zu treffen habe, wenn die Spitalspflege von ihr selbst verfügt wurde oder doch gesetzlich begründet war.

Die angefochtene Entscheidung hält nun, gestützt auf die Bestimmung des § 121, Abs. 8 der Gew.-Ges.-Nov. vom 15. März 1883, dafür, daß diese Verpflichtung der Casse eine unbedingte sei. — Der V. G. Hof mußte zwar zugeben, daß diese Gesetzesstelle ihrem Wortlaute nach eine solche Deutung dann zulasse, wenn sie für sich allein in Betracht gezogen wird, allein da diese Gesetzesstelle dermal doch nur im Zusammenhange mit den die Genossenschafts-Krankencassen beeinflussenden Vorschriften des § 58 und bezw. der §§ 6 bis 8 des Krankenvers.-Ges. aufgefaßt werden muß, kann dieselbe auch nur in dem diesen Vorschriften entsprechenden Sinne, d. h. dahin gedeutet werden, daß die Verpflichtung der Krankencasse zum Ersatze der aufgelaufenen Verpflegskosten im vollen Betrage der Regel nach nur dann Platz greife, wenn die Spitalsverpflegung von der Casse selbst verfügt wurde oder gesetzlich begründet war. — Für die Richtigkeit dieser Auffassung spricht vor allem die Erwägung, daß nach § 121 der Gew.-Ges.-Nov. die Verpflichtung der Krankencasse lediglich auf die Zahlung eines Krankengeldes beschränkt war, so daß die Disposition darüber, wie die Krankenpflege concreten Falles durchzuführen sei, zunächst bei dem Cassemitgliede gestanden ist und die Bestimmung des Alinea 8 des cit. Paragraphen also den Zweck verfolgte, die von den Cassemitgliedern in Anspruch genommenen öffentlichen Krankenanstalten sicherzustellen.

Nach den §§ 58, 6, 8 des Krankenvers.-Ges. obliegt aber derzeit der Krankencasse auch die Obsorge für die Krankenpflege und es ist darum folgerichtig, daß sämmtliche in den §§ 6 und 8 l. c. hiefür getroffenen Be-

stimmungen Anwendung finden. Für diese Deutung des § 58 des Krankenversi.-Ges. spricht weiter auch der § 64 des zuletzt erwähnten Gesetzes, da der dort ausgesprochene Grundsatz, daß die Krankenversicherungscassen den Gemeinden und Corporationen gegenüber für die von diesen an solche Personen geleisteten Krankenunterstützungen, welchen gegen eine der in diesem Gesetze genannten Krankencassen ein Unterstützungsanspruch zusteht, nur nach Maßgabe dieses Unterstützungsanspruches zu haften haben, sich zweifellos auch auf die Genossenschafts-Krankencassen bezieht, da ja auch diese zu den in dem gedachten Gesetze genannten Krankencassen gehören. (§§ 11 und 58.) — Von diesen Rechtsanschauungen geleitet, konnte der V. G. Hof auf Grund des vorliegenden Actenmateriales die unbedingte Verpflichtung der beschwerdeführenden Casse zum vollen Ersatze der Kosten für die, unbestrittenermaßen ohne Zustimmung derselben erfolgte Verpflegung der Franziska Ryšánek im allg. israelitischen Krankenhause nicht anerkennen und war vielmehr des Erachtens, daß dieser Casse — falls die Verpflegung der Erkrankten in dem gedachten Krankenhause nicht etwa wegen der Art der Krankheit oder deshalb erforderlich war, weil die Casse der obhabenden Pflicht zur Gewährung der Krankenunterstützung rechtzeitig nachzukommen nicht in der Lage oder nicht Willens war, — der Kostenersatz nur bis zur Höhe jenes Betrages obliege, welcher der Casse bei Einhaltung der statutarischen Bestimmungen für die Krankenunterstützung der Verpflegten thatsächlich erwachsen wäre. — Da nun diese für die Pflicht und das Maß des Ersatzes maßgebenden Umstände im administrativen Verfahren nicht erhoben wurden, mußte der V. G. Hof dieses Verfahren als in den angedeuteten, für die Entscheidung der Streitsache wesentlichen Beziehungen mangelhaft erkennen.

Auf die im Administrativ-Verfahren nicht erhobenen Ausführungen, welche die Beschwerde auf die Qualification der Verpflegten als einer Arbeitsperson im Sinne des § 73 lit. d des Ges. vom 8. März 1885, R. G. B. Nr. 22, rücksichtlich der Anwendbarkeit des § 121, Abs. 8 der Gew.-Ges.-Nov. vom 15. März 1883 knüpft, hatte der V. G. Hof nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875 nicht einzugehen.

Nr. 7984.

Für die Beurtheilung der von einer Gemeinde beschlossenen Veräußerung eines Wegparcellentheiles ist von maßgebender Bedeutung, ob der zu veräußernde Theil der Wegparcelle ganz oder doch zum Theile thatsächlich noch dem öffentlichen Verkehr diene.

Erkenntniß vom 22. Juni 1894, Z. 2444.

Gemeinde Podous (Adv. Dr. Dostal) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 12. April 1893, Z. 15412, puncto Auflassung eines Wegtheiles.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der Gemeindeausschuß in Podous hat unterm 13. April 1891 beschlossen, den über die Parcelle Nr. 226 führenden Weg nur als einen $^3/_4$ Klafter breiten Fußweg aufrecht zu erhalten, das diese

Breite übersteigende Ausmaß dieser Parcelle aber dem Eigenthümer des Nachbargrundes käuflich zu überlassen, weil derselbe, gleich seinen Vorgängern, durch die schon vor undenklichen Zeiten erfolgte Zuackerung dieses weiteren Ausmaßes zu seinem Grundstücke sich im Besitze der bezüglichen Area befindet. — Diesem beabsichtigten Verkaufe hat jedoch sowohl die Bezirksvertretung, als auch der Landesausschuß vom Standpunkte des § 20 des böhm. Straßengesetzes vom 12. August 1864, L. G. B. Nr. 46, die Genehmigung versagt und hat der letztere seine diesbezügliche, nunmehr hiergerichts angefochtene Entscheidung auf die Erwägung gestützt, daß der Weg P. Nr. 226 ein öffentlicher ist, daß dessen bisherige Breite die Befahrung ermöglichte und daß schließlich eine derartige Aenderung der Communications-Verhältnisse nicht nachgewiesen erscheint, welche die Verengung des Weges auf blos $^3/_4$ Klafter und hiemit die Ausschließung der Befahrung desselben rechtfertigen würde.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung und führt aus, daß der fragliche Weg in Folge der schon vorlängst stattgehabten Abackerungen in einer die Befahrung ermöglichenden Breite dermal überhaupt nicht mehr bestehe und daß es sich somit gegebenen Falles um eine nur unter den Bedingungen des § 20 des Straßengesetzes zulässige Wegesauflassung gar nicht handle, sondern der beabsichtigte Verkauf des längst im factischen Privatbesitze befindlichen und den Verkehrszwecken thatsächlich nicht mehr dienenden Ausmaßes der Parcelle Nr. 226 lediglich als eine den Vortheil der Gemeinde bezielende wirthschaftliche Maßnahme in Betracht komme.

Da nun die Gemeinden, wie sich aus § 28 ad 3 der Gem.-Ordn. und aus § 12 des Straßengesetzes ergibt, verpflichtet sind, die Gemeindestraßen und Gemeindewege innerhalb ihres Gebietes zu erhalten und da endlich § 20 des letzterwähnten Gesetzes Verfügungen der Gemeinden, durch welche bestehende öffentliche Wege der Benützung entzogen werden sollen, von der Zustimmung der landesfürstlichen Bezirksbehörde und der Bezirksvertretung abhängig macht, kann es bei Beurtheilung der Frage, ob für die von der Gemeinde Podous beschlossene Veräußerung eines Theiles der Wegparcelle Nr. 226 die Bestimmungen des Straßengesetzes, oder aber nur jene des fünften Hauptstückes der Gemeindeordnung maßgebend sind, lediglich darauf ankommen, ob der zu veräußernde Theil der gedachten Parcelle, sei es ganz oder doch zum Theile, thatsächlich noch dem öffentlichen Verkehre diene. — Die Oeffentlichkeit des über die gedachte Parcelle führenden Weges ist jedoch ohne nähere Feststellung seiner Eigenschaft als Fahr- oder Fußweg schon mit der, innerhalb der Frist des § 14 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, h. g. nicht in Beschwerde gezogenen, Entscheidung des Landesausschusses vom 4. November 1891, Z. 32437, rechtskräftig anerkannt worden und es steht daher außer Zweifel, daß der Verkehr, welcher sich bislang auf diesem Wege vollzogen hat, ein öffentlicher war.

Die Administrativacten lassen zwar entnehmen, daß die ganze Parcelle Nr. 226 im Ausmaße von 191 Qu.-Klftr. auch im Cataster als Gemeindeweg verzeichnet und im Verzeichnisse des öffentlichen Gutes als solches eingetragen ist, allein da derlei Verzeichnungen und Eintragungen den allein

maßgebenden thatsächlichen Verhältnissen nicht gerade immer entsprechen müssen und die angefochtene Entscheidung selbst nur von der Annahme ausgeht, daß die bisherige Breite des Weges dessen Befahrung zugelassen habe, der von der beschwerdeführenden Gemeinde sowohl im administrativen als auch im hiergerichtlichen Verfahren bestrittene Umstand aber, daß der zu veräußernde Theil der Wegparcelle ganz oder doch theilweise bis zum Zustandekommen des beanständeten Gemeindebeschlusses auch thatsächlich und allgemein befahren wurde, somit factisch ein Fahrweg war, nicht sichergestellt erscheint, vermochte der V. G. Hof die Frage, ob es sich gegebenen Falles wirklich um die Auflassung eines bestehenden Fahrweges, somit um die Anwendung des § 20 des Straßengesetzes handle, auf Grund des vorhandenen Actenmaterials nicht verläßlich zu beurtheilen.

Demgemäß mußte das der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Verfahren als in der angedeuteten wesentlichen Beziehung mangelhaft erkannt werden.

Nr. 7985.

Vermiethete Wirthschaftsgebäude sind deshalb, weil sie keine Wohnbestandtheile enthalten und auch nicht bewohnt werden, an und für sich von der Hauszinssteuer nicht losgezählt.

Erkenntniß vom 23. Juni 1894, Z. 2075.

Franz Seisser (Adv. Dr. Schwach) ca. Finanz-Min. (M.-S. Rahn); E. vom 16. Jänner 1894, ZZ. 978 und 1384, puncto Hauszinssteuer von der Scheuer Nr. 27, bezw. von der Schupfe Nr. 10 in Wiener-Neustadt.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer besitzt in der Stadt Wiener-Neustadt, Günsergasse Nr. 10 einen Schupfen und Günsergasse Nr. 27 eine Scheuer, für welche ihm auf Grund seiner Fassionen von dem einbekannten Zinse per 20 fl., bezw. 30 fl. die Hauszinssteuer per 2 fl. 80 kr., bezw. 4 fl. 20 kr. für das Jahr 1892 vorgeschrieben wurde. Die gegen die Vorschreibungen eingebrachten Recurse wurden im administrativen Instanzenzuge abgewiesen.

In den dagegen eingebrachten Beschwerden wurde geltend gemacht, daß die in Rede stehenden Gebäude keine Wohnbestandtheile enthalten und auch nicht bewohnt seien, daß aber nur Wohngebäude der Hauszinssteuer unterliegen, weil die Hauszinssteuer gemäß § 1 des Ges. vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, nach den mit dem kais. Patente vom 23. Februar 1820 aufgestellten Grundsätzen umzulegen sei, nach § 1 dieses Patentes aber nur Wohngebäude der Gebäudesteuer unterworfen sind.

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerden nicht als im Gesetze gegründet zu erkennen. — Gemäß § 1 des Ges. vom 9. Februar 1882 wurde die Hauszinssteuer auf alle Gebäude ausgedehnt, welche in Orten gelegen sind, in denen sämmtliche Gebäude oder wenigstens die Hälfte derselben und außerdem die Hälfte der Wohnbestandtheile einen Zinsertrag durch Vermiethung abwerfen, oder welche außer diesen Orten gelegen sind und ganz oder theilweise durch Vermiethung benützt werden. Von dieser Regel wird sub lit. b nur eine Ausnahme rücksichtlich der nicht mehr als drei Bestandtheile enthaltenden und in eine der drei untersten Classen des Haus-

classensteuer-Tarifes eingereihten Gebäude, welche von dem Eigenthümer bewohnt oder nur zum Theile vermiethet sind, festgesetzt.

Es ist nicht bestritten, daß die Stadt Wiener-Neustadt ein Ort ist, in welchem sämmtliche Gebäude, oder wenigstens die Hälfte derselben und außerdem die Hälfte der Wohnbestandtheile einen Zinsertrag durch Vermiethung abwerfen. Desgleichen liegt auf der Hand, daß die in Rede stehenden zwei Gebäude unter die erwähnte Ausnahme nicht subsumirt werden können, weil sie keine Wohnbestandtheile haben, nicht außerhalb der erwähnten Orte gelegen, auch nicht in dem Classensteuertarif einbezogen und weder vom Eigenthümer selbst bewohnt, noch theilweise vermiethet sind. Auch wird nicht behauptet, daß diesen Gebäuden in Folge einer besonderen gesetzlichen Bestimmung die Steuerfreiheit zukomme.

Die in der Beschwerde versuchte Begründung der Steuerfreiheit dieser Gebäude damit, daß nach § 1 des Ges. vom 9. Februar 1882 die Hauszinssteuer nach den mit dem kais. Patente vom 23. Februar 1820 aufgestellten Grundsätzen umzulegen sei und daß nach § 1 dieses Patentes der Gebäudesteuer nur Wohngebäude unterliegen, konnte der V. G. Hof nicht als zutreffend erkennen. Denn abgesehen davon, daß auch in dem citirten Patente der Ausdruck ein schwankender ist, indem in den §§ 1 und 3 von »Wohngebäuden« im § 4 aber von Gebäuden gesprochen und im § 2 eine ausdrückliche Ausnahme für Gebäude, die zweifellos nicht Wohngebäude sind (Kirchen u. s. w.) gemacht wird, war im § 1 der Gebäudesteuer-Novelle vom 9. Februar 1882 die Absicht des Gesetzgebers ausgesprochener Maßen auf eine Ausdehnung der Hauszinssteuerpflicht gerichtet, welche Absicht Angesichts der Bestimmungen des Patentes vom 10. October 1849, R. G. B. Nr. 412, nur dann als erreicht angesehen werden kann, wenn der Ausdruck »Gebäude« nicht in dem eingeschränkten Sinne als Wohngebäude ausgelegt wird. Denn während in dem Patente vom 10. October 1849 in die Hauszinssteuer jene Orte einbezogen wurden, in denen sämmtliche Gebäude oder doch wenigstens die Hälfte derselben einen Zinsertrag durch Vermiethung abwerfen, fordert die Gebäudesteuer-Novelle vom 9. Februar 1882 hiezu, daß außerdem auch wenigstens die Hälfte der Wohnbestandtheile einen Zinsertrag durch Vermiethung abwerfen müsse, was gegenüber der Bestimmung des citirten Patentes eine Einschränkung und nicht eine Ausdehnung der Hauszinssteuerpflicht ergeben würde, wenn die letztere nicht aus anderweitiger, u. zw. eben aus der vorhin erwähnten Textirung des § 1 der Novelle gefolgert wird.

Auch der vom Vertreter der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung citirte § 19 des Patentes vom 23. Februar 1820 kann zu Gunsten der Beschwerde nicht bezogen werden, weil dieser Paragraph, abgesehen davon, daß in demselben nur von der Hausclassensteuer die Rede ist, eine Ausnahme enthält, welche gar nicht nothwendig wäre, wenn der Ausdruck »Gebäude« nur als Wohngebäude aufzufassen wäre.

Nr. 7986.

Die Hausclassensteuer haftet auf dem Steuerobjecte und ist zu deren Entrichtung stets der jeweilige Besitzer des Reales verpflichtet.*)

Erkenntniß vom 23. Juni 1894, Z. 2080.

Franz Patter ca. Finanz-Min. (M.-S. Rahn); E. vom 7. November 1893, Z. 44970, puncto Hausclassensteuer vom Hause C.-Nr. 70 in Stainz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nachdem der Beschwerdeführer bezüglich der Zeit vom 1. Jänner 1888 bis 25. Juli 1889 von der Finanzverwaltung klaglos gestellt und demzufolge das Verfahren über die Beschwerde, soweit sich dieselbe auf diesen Zeitraum bezieht, hiergerichts eingestellt worden ist, hatte der V. G. Hof nur darüber zu erkennen, ob das weitere Beschwerdebegehren auf Abschreibung der vom 25. Juli bis 31. December entfallenden Quote der Hausclassensteuer gesetzlich gegründet ist.

Aus dem der Beschwerde beiliegenden Kaufvertrage vom 25. Juli 1889 geht hervor, daß der Beschwerdeführer und seine Gattin das Haus C.-Nr. 70 in Stainz an diesem Tage käuflich erworben und gleichzeitig übernommen haben und daß auf Grund dieses Vertrages das Eigenthumsrecht der Käufer auf das Haus grundbücherlich einverleibt wurde. — Im § 3 des Kaufvertrages wurde allerdings vereinbart, daß die Käufer die entfallenden Steuern erst vom 1. Jänner 1890 angefangen übernehmen. — Da aber die Hausclassensteuer keine persönliche, sondern eine Realsteuer ist, welche auf dem Objecte der Besteuerung haftet und zu deren Entrichtung stets der jeweilige Besitzer des Reales verpflichtet ist, unterliegt es keinem Zweifel, daß die Finanzverwaltung berechtigt war, die Hausclassensteuer vom genannten Hause, deren Höhe in der Beschwerde nicht angefochten wird, von demjenigen Zeitpunkte angefangen, mit welchem das Haus in das Eigenthum des Beschwerdeführers und dessen Gattin übergegangen ist, von diesen zu verlangen. — Daß hiebei auf eine vertragsmäßige Bestimmung, mit welcher den Käufern die Entrichtung der Steuern erst von einem späteren Zeitpunkte angefangen zugestanden wurde, keine Rücksicht zu nehmen war, ergibt sich aus der Erwägung, daß die Rechte des Staatsschatzes durch privatrechtliche Vereinbarungen der Vertragschließenden nicht berührt werden können.

Nr. 7987.

Erwerbsteuerpflicht von Buchmachergeschäften. — Wahl der Hauptbeschäftigungs-Abtheilung und des Steuersatzes.

Erkenntniß vom 23. Juni 1894, Z. 2079.

Harry Miller, Victor Silberer, Felix Lackenbacher und John M. Walpole (Adv. Dr. Ritter v. Ernst) ca. n.-ö. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Wimmer); E. vom 9. December 1893, ZZ. 63021, 63022, 63023 und 63024, puncto Erwerbsteuer vom Buchmachergeschäfte.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 3251 (Bd. X, J. 1886).

Entscheidungsgründe. Mit den angefochtenen Entscheidungen wurde die von der k. k. Steuer-Administration für den I. Bezirk in Wien gegen die Beschwerdeführer für den Betrieb des Buchmachergeschäftes ausgesprochene Erwerbsteuerpflicht und die Einreihung dieser erwerbsteuerpflichtigen Beschäftigung in die II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung aufrechterhalten, dagegen die von der Steuer-Administration für jeden der Beschwerdeführer vom Beginne der erwerbsteuerpflichtigen Beschäftigung mit jährlichen 1050 fl. vorgeschriebene Steuerquote für die ersten Jahre des Betriebes herabgesetzt und für die folgenden Jahre für Felix Lackenbacher mit jährlich 735 fl., für die übrigen Beschwerdeführer mit jährlich 1050 fl. festgesetzt.

In den dagegen eingebrachten Beschwerden wird die Erwerbsteuerpflicht der Beschäftigung in Abrede gestellt, eventuell die Einreihung in die II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung und die Wahl des Steuersatzes angefochten.

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerden nicht als gesetzlich gegründet zu erkennen. — Das Buchmachergeschäft besteht aus dem gewerbsmäßigen Abschlusse von Wetten für jeden Sport und kann von den Beschwerdeführern auf allen vom Jockey-Club in Wien licentirten Wettrennplätzen Oesterreich's betrieben werden. Der Betrieb geschieht auf eigenes Risiko der Buchmacher. — Das Erwerbsteuer-Patent vom 31. December 1812 hat die einzelnen zu besteuernden Unternehmungen nicht taxativ aufgezählt, sondern im § 1 im Allgemeinen die erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen in 4 Hauptabtheilungen eingereiht und im § 2 diejenigen Personen bezeichnet, welche mit Rücksicht auf ihre Beschäftigung von der Erwerbsteuer befreit sein sollen. Im Eingange des Erwerbsteuer-Patentes wurde jedoch die allgemeine Regel aufgestellt, daß die Erwerbsteuer auf jene Personen gelegt werden soll, welche sich Gewerben, Fabriken und Handelsunternehmungen oder anderen gewinnbringenden Beschäftigungen dieser Art widmen. — Hieraus folgt, daß alle auf Erzielung eines Gewinnes gerichteten, dauernden, vom Gesetze nicht ausdrücklich ausgenommenen Erwerbsthätigkeiten der Erwerbsteuer unterworfen sind.

Daß der im Eingange des Patentes gebrauchte Ausdruck »dieser Art« keineswegs die Nothwendigkeit einer näheren Verwandtschaft einer solchen Erwerbsthätigkeit mit den in den vier Hauptbeschäftigungs-Abtheilungen bezeichneten Beschäftigungsarten voraussetzt, geht schon daraus hervor, daß im § 2 des Patentes von der Erwerbsteuerpflicht auch einige solche Beschäftigungen ausdrücklich ausgenommen werden, welche mit den in den vier Hauptbeschäftigungs-Abtheilungen bezeichneten Erwerbsarten keine Verwandtschaft haben. — Die ausdrückliche Nominirung der Ausnahmen im § 2 wäre aber überhaupt nicht nothwendig gewesen, wenn die Aufzählung im § 1 taxativ zu verstehen sein sollte, also nur die dort ausdrücklich genannten — oder doch die ihnen verwandten — Beschäftigungen der Erwerbsteuerpflicht unterliegen würden. Es genügt sonach zur Begründung der Erwerbsteuerpflicht, daß das Vorhandensein einer auf Gewinn gerichteten, vom Gesetze nicht ausdrücklich von der Erwerbsteuerpflicht ausgenommenen Beschäftigung, welche zum Zwecke eines dauernden Erwerbes betrieben wird, nachgewiesen ist.

Daß das Buchmachergeschäft aber eine in Absicht auf Gewinn unternommene Beschäftigung sei, ist notorisch und wird auch nicht bestritten. Hiebei ist es für die Steuerpflicht gleichgiltig, ob in jedem einzelnen Falle der an-

gehoffte Gewinn thatsächlich eingetreten ist oder nicht. Desgleichen ist nicht bestritten, sondern wird in den Erwerbsteuerverhandlungen allseitig zugegeben, daß sich der Abschluß von Wetten nicht auf einzelne Fälle beschränkt hat, sondern von den Beschwerdeführern dauernd betrieben wird. Es treffen daher die vom Gesetze geforderten Merkmale der Erwerbsteuerpflicht auf die Beschäftigung der Beschwerdeführer vollständig zu und war sonach die Einbeziehung derselben unter die Erwerbsteuerpflicht gesetzlich gerechtfertigt. — Ueberdies haben sich alle vier Beschwerdeführer bei ihren Einvernehmungen am 16. und 17. November 1893 im Principe mit der Vorschreibung einer Erwerbsteuer einverstanden erklärt.

Der Einwand der Beschwerdeführer, daß hier von einer Productionsfähigkeit im Sinne der §§ 2 und 3 des Central-Hofcommissions-Decretes vom 14. Jänner 1813 nicht die Rede sein könne, weil wirthschaftlich weder Güter erzeugt, noch durch den Umsatz in ihrem Werthe erhöht werden, ist schon deshalb nicht stichhältig, weil aus dem Zusammenhange dieser Gesetzesstellen hervorgeht, daß es sich dabei nicht um die Productionsfähigkeit im volkswirthschaftlichen, sondern um jene im privatwirthschaftlichen Sinne, d. i. um den Umstand handelt, daß die Beschäftigung für den Unternehmer gewinnbringend sein soll.

Die weitere Einwendung, daß die Beschäftigung der Buchmacher schon nach ihrem Gegenstande, welcher in dem Abschlusse von Wetten, also in einem Spiele besteht und nur unklagbare Forderungen hervorbringt, nicht steuerpflichtig sein könne, hat der V. G. Hof gleichfalls nicht als stichhältig erkannt, weil der Abschluß von Wetten an sich nicht unerlaubt, sondern im Gegentheile Gegenstand positiver gesetzlicher Anordnungen ist und weil für die Erwerbsteuerpflicht einer an sich nicht unerlaubten Beschäftigung lediglich maßgebend erscheint, ob auf dieselben die Merkmale des Erwerbsteuer-Patentes zutreffen, was hier nach dem Obigen der Fall ist und weil insbesondere die Erwerbsteuerpflicht auch durch die Nichtklagbarkeit der Wetten nicht ausgeschlossen ist, zumal nach den vorliegenden Acten bei gewissen Gattungen von Wetten thatsächlich das zur Klagbarkeit erforderliche Moment des Erlages des Wettgeldes zutrifft und es im Uebrigen Sache der Buchmacher ist, ob sie das Geschäft mit oder ohne eine solche, die Klagbarkeit desselben sichernden Vorsicht betreiben.

Daß die Erwerbsteuerpflicht einer mit der Absicht auf Gewinn betriebenen Unternehmung oder Beschäftigung nicht nach der Gewerbeordnung beurtheilt werden kann und auch nicht davon abhängt, ob der Unternehmer den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterworfen ist oder nicht, sondern daß in dieser Beziehung nur das Erwerbsteuer-Patent und die zu diesem erlassenen gesetzlichen Vorschriften maßgebend sind, ergibt sich daraus, daß auch Unternehmungen und Beschäftigungen, auf welche die Bestimmungen der Gewerbeordnung ausdrücklich keine Anwendung haben, der Erwerbsteuer unterliegen, wenn sie sich nach dem Erwerbsteuer-Patente als erwerbsteuerpflichtig darstellen. Dies ist ganz klar im § 9 Erwerbsteuer-Patentes ausgesprochen, wonach Niemand eine der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung, *sie mag sonst frei betrieben werden können oder nicht*, und der Steuerpflichtige mag schon hierzu berechtigt sein oder die Verleihung erst bewirken wollen, ohne Erwerbsteuerschein ausüben darf.

Was aber den Hinweis der Beschwerde auf die von der Gesetzgebung beabsichtigte Besteuerung der Buchwetten betrifft, so ist zu erwägen, daß durch eine solche Besteuerung gewisse einer Verkehrssteuer nicht unterworfene Rechtsgeschäfte getroffen werden sollen, wodurch aber die Erwerbsteuerpflicht ebensowenig aufgehoben würde, als beispielsweise durch die Effecten-Umsatzsteuer die Beschäftigung der Effectenhändler von der Erwerbsteuer befreit wurde.

Bezüglich der Einreihung der Buchmacher in die II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung ist zunächst zu erwähnen, daß der Beschwerdeführer Lackenbacher im Protokolle vom 17. November 1893 sich ausdrücklich mit der Ansicht einverstanden erklärt hat, daß das Buchmachergeschäft, da es ein Speculations-Geschäft ist, sich als Handelsunternehmen charakterisiren lasse und daß die am 6. und 10. November 1893 einvernommenen Vertrauensmänner erklärt haben, das Buchmachergeschäft sei den Handelsunternehmungen gleichzustellen. — Im Uebrigen hat der V. G. Hof zu diesem Beschwerdepunkte folgenden Erwägungen stattgegeben: Es ist allerdings richtig, daß die Beschäftigung der Buchmacher dem Wortlaute zufolge in keine der vier Hauptbeschäftigungs-Abtheilungen des § 1 Erwerbsteuer-Patentes paßt. Da jedoch die Erwerbsteuerpflicht der Buchmacher-Geschäfte nach dem oben Gesagten zweifellos begründet ist und demnach die Besteuerung auf Grund der Einreihung in eine der vier vorhandenen Hauptbeschäftigungs-Abtheilungen erfolgen muß, so ist offenbar nach dem Sinne des Gesetzes das Buchmachergeschäft in jene Hauptbeschäftigungs-Abtheilung einzureihen, welche den Eigenthümlichkeiten dieser Beschäftigung am besten entspricht.

Der V. G. Hof hat hiernach als zutreffend erkannt, daß das Buchmachergeschäft den in der III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung genannten Gewerben beizuzählen ist, da diese Beschäftigung als Gewerbe wenigstens in dem weiteren Sinne aufgefaßt werden kann, in welchem unter Gewerbe jede fortgesetzte Beschäftigung zum Zwecke des Erwerbes verstanden wird. — Hiernach wäre allerdings die in Rede stehende Beschäftigung in die III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung einzureihen. Allein der V. G. Hof hat erkannt, daß gleichwohl auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen die Finanzbehörde in den vorliegenden Fällen zur Wahl eines dem Tarife der II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung entnommenen Steuersatzes berechtigt war.

Es ist nämlich klar, daß sich das Buchmachergeschäft von allen anderen Unternehmungen aller Hauptbeschäftigungs-Abtheilungen schon seiner Natur nach wesentlich unterscheidet; es ist ferner erhoben, daß die Beschäftigung der Buchmacher nicht an einen bestimmten Standort gebunden und nicht von der Bevölkerung eines bestimmten Ortes abhängig ist, sondern auf allen Wettrennplätzen Oesterreichs betrieben wird. — Es treffen sonach hier die Bedingungen zu, welche es nach § 3 des Central-Hofcommissions-Decretes vom 14. Jänner 1813 zulässig erscheinen lassen, eine steuerpflichtige Beschäftigung nach dem Steuersatze einer anderen Hauptbeschäftigungs-Abtheilung, hier also nach einem solchen der II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung zu besteuern.

Da ferner die Wahl des Steuersatzes in der betreffenden Hauptbeschäftigungs-Abtheilung gemäß § 8 Erwerbsteuer-Patentes unter der Voraussetzung der Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens dem

freien Ermessen der Steuerbehörde überlassen ist, das Verfahren in der gegenwärtigen Streitsache, wie sich der V. G. Hof aus den vorgelegten Acten überzeugt hat, vollkommen gesetzmäßig war und die gewählten Steuersätze in der II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung tarifmäßig sind, konnte auch in diesem Punkte eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

Nr. 7988.

Bei einer nur auf Grund des thatsächlichen Betriebes einer gewinnbringenden Beschäftigung gegebenen Erwerbsteuerpflicht ist für die Competenz zur Steuervorschreibung nur der Ort des factischen Betriebes maßgebend.*)

Erkenntniß vom 23. Juni 1894, Z. 2073.

Josef Wein in Mureck (Adv. Dr. v. Hoffer) ca. steierm. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Wimmer); E. vom 2. December 1893, Z. 20636, und vom 7. Jänner 1894, Z. 22947, puncto Erwerbsteuer vom Betriebe des Realitätenhandels im Bezirke Leibnitz, bezw. Deutsch-Landsberg.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit den angefochtenen Entscheidungen wurden die von den Bezirkshauptmannschaften in Leibnitz und Deutsch-Landsberg dem Beschwerdeführer vom Betriebe des Realitätenhandels in den genannten Bezirken vom 2. Semester 1892 angefangen in der III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung vorgeschriebenen Erwerbsteuerquoten per 31 fl. 50 kr. und 21 fl. bestätigt. In den gegen diese Entscheidung eingebrachten Beschwerden werden diese Erwerbsteuer-Vorschreibungen aus dem Grunde angefochten, weil dem Beschwerdeführer vom Betriebe des Realitätenhandels im politischen Bezirke Radkersburg bereits eine Erwerbsteuer vorgeschrieben wurde, und diese Vorschreibung sich auf seinem gesammten, in was immer für einen Bezirk betriebenen Realitätenhandel beziehen müsse, für die Bezirke Leibnitz und Deutsch-Landsberg daher nicht separate Erwerbsteuer-Vorschreibungen stattfinden dürfen.

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerde nicht als im Gesetze gegründet zu erkennen. Es ist actenmäßig erwiesen und wird auch vom Beschwerdeführer in den Erwerbsteuer-Erklärungen vom 24. April 1893 zugegeben, daß er sowohl im politischen Bezirke Leibnitz als auch im politischen Bezirke Deutsch-Landsberg im Jahre 1892 mehrere, in verschiedenen Gemeindegebieten gelegene Realitäten in der Absicht, dieselben mit Gewinn wieder zu verkaufen, gekauft, dieselben sämmtlich, mit Ausnahme einer Realität, in zerstückeltem Zustande an eine größere Anzahl von Personen in den Jahren 1892 und 1893 verkauft, sich bei diesen Transactionen der Mithilfe von Zwischenhändlern bedient und hiebei thatsächlich einen Gewinn erzielt habe. Die bedeutende Zahl der vom Beschwerdeführer innerhalb eines verhältnißmäßig kurzen Zeitraumes vorgenommenen Erwerbungen und Veräußerungen von Realitäten, die Verwendung von Zwischenhändlern zum Zwecke einer möglichst raschen und günstigen Veräußerung der zugestandenermaßen in der Absicht des Wiederverkaufes der erworbenen Realitäten erfolgte Ankauf und die gleichfalls zugestandene Absicht der Erzielung eines Gewinnes lassen die Beschäftigung des Beschwerdeführers ohne Zweifel als

---

*) S. auch Erkenntniß sub. Nr. 5520 (Bd. XIV, Z. 1890).

eine solche erkennen, welche nach der allgemeinen im Eingange des Erwerbsteuer-Patentes aufgestellten Regel der Erwerbsteuer unterliegt.

Steht aber die Erwerbsteuerpflicht des Beschwerdeführers fest, so ergibt sich die Berechtigung zur Vorschreibung einer besonderen Erwerbsteuer für jeden der Bezirke Leibnitz und Deutsch-Landsberg neben der im Bezirke Radkersburg bereits rechtskräftig vorgeschriebenen Erwerbsteuer aus nachstehenden Erwägungen: Gemäß § 9 des Erwerbsteuer-Patentes und § 8 des Central-Hofcommissions-Decretes vom 14. Jänner 1813 ist Niemandem gestattet, eine auch sonst freie Beschäftigung, insoferne dieselbe der Erwerbsteuer unterliegt, anzutreen, wenn er nicht vorher den Steuerschein gelöst hat. Ferner bestimmten §§ 5 und 23 des cit. Decretes, daß jede erwerbsteuerpflichtige Unternehmung in der Regel an jenem Orte zu besteuern ist, in welchem sie ausgeübt wird. Nach § 11, Abs. 3 dieses Decretes ist nicht die Steuerbehörde des Wohnsitzes, sondern jene des Betriebsortes zur Vorschreibung der Steuer berufen, und es nehmen die Steuerscheine ausschließend auf den Ort Bezug, in welchem die steuerpflichtige Unternehmung betrieben wird. Desgleichen geht aus §§ 5, 6 und 7 des Erwerbsteuer-Patentes hervor, daß, wenn eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung an verschiedenen Orten betrieben wird, dieselbe auch an jedem Orte verhältnißmäßig besteuert werden soll. — Als Orte der steuerpflichtigen Beschäftigung müssen aber im vorliegenden Falle die politischen Bezirke Leibnitz und Deutsch-Landsberg angesehen werden, weil es sich um eine Beschäftigung handelt, welche nicht in einer einzelnen Ortschaft, sondern in mehreren Ortschaften der genannten Bezirke betrieben wird, und die Gewerbsmäßigkeit des Unternehmens erst durch die Zusammenfassung mehrerer in verschiedenen Orten vorgekommener Käufe und Verkäufe constatirt werden kann. — Daß aber die Beschäftigung des Beschwerdeführers nicht, wie in der Beschwerde behauptet wird, ein einheitliches vom Wohnsitze des Beschwerdeführers aus betriebenes Unternehmen ist, ergibt sich aus der Natur der Beschäftigung und aus der eigenen Angabe des Beschwerdeführers in der Erwerbsteuer-Erklärung vom 11. September 1891, in welcher ausdrücklich bemerkt wird, daß das Geschäft eine bestimmte Betriebsstätte nicht habe, sowie daraus, daß dem Beschwerdeführer eine gewerbsbehördliche Bewilligung zu einer solchen Unternehmung in seinem Wohnorte Mureck nicht ertheilt wurde. — Mit Rücksicht hierauf, daß es sich nämlich hier nicht um eine, auf Grund einer erlangten formellen Berechtigung vom Beschwerdeführer betriebene Unternehmung handelt, sondern der Beschwerdeführer nur auf Grund des thatsächlichen Betriebes einer gewinnbringenden Beschäftigung erwerbsteuerpflichtig erscheint, kann auch für die Competenz zur Steuervorschreibung nicht das formelle Moment: welcher Ort als Geschäftsmittelpunkt, bezw. als der juristische Sitz des steuerpflichtigen Unternehmens erscheint, sondern nur der Ort des factischen Betriebes maßgebend sein und waren als solche nach dem Obigen die politischen Bezirke Leibnitz und Deutsch-Landsberg zu betrachten.

Aber auch die in der Beschwerde gerügte Doppelbesteuerung liegt nicht vor, weil zur Zeit der Erwerbsteuer-Vorschreibung für den Bezirk Radkersburg auf die erst später begonnene Grundzerstückelung in den Bezirken Leibnitz und Deutsch Landsberg nicht Bedacht genommen werden konnte, sondern der Besteuerung in Radkersburg nur die in diesem Bezirke zuge-

standener Maßen in den Jahren 1887 und 1890 vorgenommenen Grundzerstückelungen zu Grunde gelegt wurden, weil ferner bei jeder der Steuervorschreibungen für die Bezirke Leibnitz und Deutsch-Landsberg laut der vorliegenden Acten nur die Erwerbungen und Veräußerungen in jedem dieser zwei Bezirke und nicht in anderen Bezirken oder Orten berücksichtigt wurden. Wenn aber die Beschwerde behauptet, daß seit Jahren im Bezirke Radkersburg Käufe und Verkäufe von Realitäten nicht mehr vorgekommen seien, so ist hierauf zu bemerken, daß die Besteuerung im Bezirke Radkersburg nicht Gegenstand der Beschwerden ist und daß es dem Beschwerdeführer freisteht, sich beim gänzlichen Aufhören seiner erwerbsteuerpflichtigen Beschäftigung in diesem Bezirke durch Anheimsagung derselben für die Zukunft von der Besteuerung zu befreien.

Nr. 7989.

Voraussetzungen für die Geltendmachung des den gemeindeärztlichen Functionären bei Ernennungen zu Districtsärzten eingeräumten Vorzugsrechtes. (Böhmen.)*

Erkenntniß vom 25. Juni 1894, Z. 2459.

Bezirksvertretung H... und Conf. ca. Min. des Innern; E. vom 29. April 1893, Z. 30646, puncto Sistirung des Beschlusses der H...r Bezirksvertretung wegen Ernennung eines Districtsarztes.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die von der Statthalterei mit Erlaß vom 2. März 1892, Z. 20903, verfügte und vom Min. des Innern mit der angefochtenen Entscheidung bestätigte Sistirung des Beschlusses der H...r Bezirksvertretung ddto. 2. Juli 1891, mit welchem für den Sanitätsdistrict des kleinen E...thales und des S...baches M...., Med. Dr. F.... K.... als Districtsarzt ernannt worden ist, wird in den vorliegenden Beschwerden als gesetzwidrig angefochten, weil durch den § 6 des Ges. vom 23. Februar 1888, L. G. B. Nr. 9, ein Vorrecht der bestehenden Gemeindeärzte für die Bestellung als Districtsärzte nicht begründet wurde und weil die Bestimmung des Gesetzes, daß die bestehenden Gemeinde-, bezw. Stadtärzte vor Allen den Anspruch auf die Stelle eines Districtsarztes in jenem Sanitätsdistricte haben, welchem eine solche Gemeinde zugewiesen wird, die Bezirksvertretung bei der Auswahl unter den Bewerbern umsominder binden könne, als das Gesetz an anderer Stelle den Doctoren der Medicin den Vorzug vor anderen Bewerbern einräume und als die Besetzung der Stellen im Wege des öffentlichen Concurses zu erfolgen habe. — In der Beschwerde des Med. Dr. F.... K.... wird noch insbesondere geltend gemacht, daß dem Wundarzte J.... Z.... über dessen Beschwerde die Sistirung des Beschlusses erfolgt ist, jedenfalls ein Vorrecht auf die erledigte Districtsarztesstelle nicht zur Seite gestanden sei, weil derselbe nicht Gemeindearzt in einer der Districtsgemeinden gewesen war, sondern für

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 7134 (Bd. XVII, Z. 1893).

dieſelben nur einzelne gemeindeärztliche Functionen gegen eine Pauſchalabfindung beſorgte.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, der Anſchauung der Beſchwerde beizupflichten, daß durch die Beſtimmungen des § 6 des Geſ. vom 23. Februar 1888 den beſtellten Gemeinde- und Stadtärzten nicht ein Vorrecht auf die Beſtellung als Diſtrictsärzte eingeräumt worden iſt. — Denn wenn der Schlußabſatz des § 6 des cit. Geſetzes den beſtehenden Gemeinde-, bezw. Stadtärzten vor Allen den Anſpruch auf die Stelle eines Diſtrictsarztes einräumt, ſo muß in dieſer Beſtimmung des Geſetzes ihrem Wortlaute nach allerdings eine Dispoſitivnorm erkannt werden und es geht nicht an, in derſelben eine rechtlich ganz bedeutungsloſe Anempfehlung, durch welche die Bezirksvertretung in keiner Weiſe gebunden werden ſollte, zu erblicken. — Dieſer Anſicht ſteht die Anordnung des Geſetzes, daß zum Behufe der Beſetzung der Arztesſtellen der Concurs auszuſchreiben iſt (§ 6, Abſ. 5 des cit. Geſ.) darum nicht entgegen, weil dieſe Anordnung ihre Erklärung in dem Umſtande findet, daß Sanitätsdiſtricte regelmäßig aus mehreren Gemeinden gebildet werden und darum auch mehrere anſpruchsberechtigte Gemeinde- oder Stadtärzte in Concurrenz treten können. — Ebenſowenig kann die Beſtimmung des Geſetzes, welche die Petenten, die vor anderen den Vorzug haben ſollen, des Nähern bezeichnet (§ 5, Abſ. 3), als ein Argument gegen die der Beſtimmung des § 6, Abſ. 8, durch die angefochtene Entſcheidung gegebene Deutung verwendet werden, weil die Feſtſtellung eines Anſpruches ſchon nach dem Wortlaute eine größere rechtliche Bedeutung hat, als eine in das Geſetz aufgenommene Aenderung darüber, welche Qualificationen eine vorzugsweiſe Berückſichtigung finden ſollen.

Was nun weiter den Beſchwerdepunkt anbelangt, daß unter den Petenten ein Anſpruchsberechtigter im Sinne des § 6, Abſ. 2 des Geſ. vom 23. Februar 1888 ſich nicht befunden hat und daß insbeſondere J.... Z.... nicht anſpruchsberechtigt war, ſo wird ſchon in der angefochtenen Entſcheidung zugegeben, daß nicht dargethan ſei, daß J.... Z.... in einer dem Sanitätsdiſtricte M.... zugetheilten Gemeinde auf Grund eines giltigen Beſchluſſes des Gemeindeausſchuſſes zum Gemeindearzt ernannt worden ſei. — Inſoweit mit dieſer Feſtſtellung nur ausgeſprochen werden ſollte, daß die Stellung des Petenten J.... Z.... der Qualification eines Gemeindebeamten entbehrt, würde auch nach der Rechtsanſchauung des V. G. Hofes die Anerkennung des Anſpruchsrechtes des Genannten gleichwohl zuläſſig ſein, weil — wie aus dem Abſatz 7 des § 6 des cit. Geſetzes hervorgeht — das Anſpruchsrecht nicht davon abhängig gemacht wurde, daß der Gemeindearzt auch in der Stellung eines wirklichen Gemeindebeamten ſich befunden hat. — Es wird daher im Sinne des Geſetzes lediglich darauf ankommen, daß dem betreffenden Arzte von Seite der Gemeinde die Beſorgung der Gemeinde-Sanitätsangelegenheiten überhaupt und dauernd übertragen war und daß es ſich nicht etwa um eine blos fallweiſe Beſorgung beſtimmter einzelner Angelegenheiten gehandelt hat. — Aus den über die Stellung des J.... Z.... vorgelegten Urkunden, und zwar aus den Berichten der Gemeindeämter O.... ddto. 9. Auguſt 1891, Z. 233, F.... ddto. 8. Auguſt 1891, Z. 229, L.... ddto. 9. Auguſt 1891, Z. 449, N.... ddto. 10. Auguſt 1891, Z. 131,

M .... ddto. 9. August 1891, Z. 206, und N .... ddto. 17. Juli 1891, Z. 427, geht nun nicht hervor, daß dem J .... Z .... von Seite dieser Gemeinden die Besorgung der Gemeinde-Sanitätsangelegenheiten überhaupt und dauernd übertragen war. — Denn in diesen Berichten wird nur angegeben, daß der Genannte in einzelnen Gemeinden allerdings seit vielen Jahren die Armenbehandlung, zum Theile auch die Todtenbeschau gegen ein Jahrespauschale besorgt hat. — Es wird aber nirgends bestätigt, daß dem Genannten auch nur diese Function dauernd übertragen war, und überdies hervorgehoben, daß von demselben andere Sanitätsverrichtungen, so insbesondere die Fleischbeschau, nicht besorgt wurden und daß für die Todtenbeschau die Entlohnung zum Theile von den Parteien selbst geleistet, zum Theile — wie in der Gemeinde N ...., die Entlohnung fallweise ausbezahlt wurde.

Im Hinblicke auf diese Sachlage und in Anbetracht des Umstandes, daß — wie die Entscheidung selbst constatirt — eine Bestellung des J .... Z .... zum Gemeindearzt durch einen Beschluß des Gemeindeausschusses einer der Districtsgemeinden nicht stattgefunden hat, konnte der V. G. Hof den der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestand nicht als actengemäß anerkennen.

Nr. 7990.

Zur Frage der Abzugsfähigkeit des eine geschenkte Sache belastenden Passivums.*)

Erkenntniß vom 26. Juni 1894, Z. 2498.

Albert und Wilhelm Dub (Adv. Dr. Weisl) ca. Finanz-Min. (S.-R. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 16. Juli 1893, Z. 14738, puncto Gebühr von einem Schenkungsvertrage.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem in der Schenkungsurkunde ddto. Prag 11. August 1891 beurkundeten Schenkungsvertrage hat Albert Dub das ihm eigenthümlich gehörige, in der Landtafel des k. k. Landesgerichtes Prag Einl.-Z. 702 eingetragene Gut Knežic im derzeit unbestrittenen Werthe von 145.000 fl. seinem Sohne Wilhelm Dub geschenkt und wurde unter Punkt II, Abs. 2, vereinbart, daß von den auf diesem Gute haftenden Forderungen Wilhelm Dub die für die Sparcasse der Stadt Innsbruck haftende Forderung per 90.000 fl. unter den bücherlich haftenden Verzinsungsmodalitäten sammt den gewöhnlichen Nebengebühren jedoch blos als Hypothekarschuldner übernimmt, so daß jede persönliche Haftung des Geschenknehmers ausgeschlossen bleibt. Alle übrigen auf dem Gute haftenden Passiven hat Albert Dub selbst auf seine Kosten zur Löschung zu bringen. — Die Finanzverwaltung hat die von diesem Schenkungsvertrage nach T. P. 91, B, I Geb.-Ges. entfallende 1perc. Gebühr sammt Zuschlag unter Zugrundelegung des vollen Werthes des geschenkten Gegenstandes per per 145.000 fl. bemessen, während der Beschwerdeführer den Abzug der

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 3380 (Bd. XI, J. 1887).

vom Geschenknehmer übernommenen Hypothekarpost per 90.000 fl. von diesem Werthe in Anspruch nimmt.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Der Punkt II, Abs. 2 der Schenkungsurkunde vom 11. August 1891 besagt klar und deutlich, daß der Geschenknehmer mit der geschenkten Realität die auf derselben für die Sparcasse der Stadt Innsbruck haftende Forderung per 90.000 fl. übernimmt. — Unter der Uebernahme einer Schuld kann aber nichts anderes als die Uebernahme der in derselben gelegenen Leistungspflicht in die eigene Verbindlichkeit des Uebernehmers verstanden werden, und daß dem Worte »übernehmen« auch im vorliegenden Falle eben diese Bedeutung beizulegen ist, ergibt sich schon aus der weiteren Vereinbarung, inhaltlich deren der Geschenknehmer die fragliche Hypothekarschuld »unter den bücherlich haftenden Verzinsungsmodalitäten sammt den gewöhnlichen Nebengebühren« übernommen hat, womit unbestritten die Verpflichtung desselben statuirt erscheint, die von dem einverleibten Capitale entfallenden, bücherlich eingetragenen Zinsen, sowie eventuell mit dieser Hypothekarschuld verbundenen Nebengebühren aus seinem (des Geschenknehmers) Vermögen zu bezahlen.

Da nun Zinsen und Nebengebühren Accessorien der Capitalsschuld als der Hauptsache und mit dieser in dem gleichen Rechtsverhältnisse befangen sind, da ferner eine abweichende besondere Vereinbarung bezüglich dieser Accessorien im Gegensatze zu der über die Hauptsache getroffenen nicht verabredet, im Gegentheile die Uebernahme der Accessorien zugleich mit jener der Hauptsache vereinbart erscheint, so ergibt sich schon aus der unbestrittenen Uebernahme der Verpflichtung zur Zahlung der Zinsen und Nebengebühren, daß von dem Geschenknehmer auch die Hauptsache, nämlich die Capitalsschuld, zur Zahlung übernommen wurde. — Demnach steht fest, daß in dem Verhältnisse zwischen dem Geschenkgeber und dem Geschenknehmer der letztere mit der geschenkten Sache auch die auf derselben haftende Last in seine persönliche Verpflichtung übernommen hat, daher sich der Werth der Schenkung in Gemäßheit der kais. Verordnung vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, § 2, eben um den Betrag der übernommenen Hypothekarschuld per 90.000 fl. vermindert.

Hiefür spricht auch noch der Umstand, daß der Geschenkgeber die übrigen bücherlichen Lasten zur Löschung zu bringen sich verpflichtete, sowie die Thatsache, daß derselbe dem Geschenknehmer gegenüber nicht erklärte, daß er für die überwiesene Hypothekarschuld persönlich verpflichtet bleiben wolle. — Allerdings hat der Geschenknehmer die fragliche Hypothekarschuld ausdrücklich »blos als Hypothekarschuldner« übernommen, »so daß jede persönliche Haftung des Geschenknehmers ausgeschlossen bleibt.« — Allein, da der Schenkungsvertrag nur zwischen dem Geschenkgeber und dem Geschenknehmer abgeschlossen ist, also auch nur zwischen diesen beiden Personen Rechte und Verbindlichkeiten zu begründen vermag, die Rechte des Dritten, des Pfandgläubigers aber, welcher in das zwischen dem Geschenkgeber und dem Geschenknehmer zu Stande gekommene Rechtsgeschäft in keiner Weise eingetreten ist, durch den Schenkungsvertrag völlig unberührt blieben, so kann die oben gedachte Vertragsbestimmung keine andere Bedeutung haben, als daß aus dem in dem Schenkungsvertrage begründeten persönlichen Ver-

pflichtungsverhältnisse nicht eine über die Haftung mit der geschenkten Pfandrealität hinausgreifende Verpflichtung entstehen sollte, daß also der Geschenknehmer Wilhelm Dub, ungeachtet er dem Albert Dub gegenüber eine persönliche Zahlungsverpflichtung hinsichtlich der Hypothekarforderung per 90.000 fl. c. s. c. übernommen hatte, doch aus dieser persönlichen Verpflichtung nicht anders und nicht weiter haften sollte, als wie ein Hypothekarschuldner, d. h. nur mit dem Werthe des Reales, weshalb auch in der besprochenen Bestimmung des Schenkungsvertrages keine Unklarheit im Sinne des Punktes 1 der Vorerinnerungen des Gebührentarifes vom Jahre 1850 zu erblicken ist.

Vielmehr ergibt sich aus der mehrgedachten Abrede ganz klar, daß, wenn Albert Dub auf Grund seiner persönlichen Verpflichtung von der Sparcasse der Stadt Innsbruck in Anspruch genommen werden würde, er alsdann bei dem Rückgriffe, zu welchen ihn die persönliche Schuldübernahme in dem Schenkungsvertrage berechtigte, gleichwohl keine andere Haftung als die mit dem Werthe der Pfandrealität in Anspruch nehmen dürfte. — Die hieraus fließende rechtliche Consequenz ist, daß im vorliegenden Falle der Werth der Schenkung nach der bezogenen kais. Verordnung vom 19. März 1853 in der Differenz zwischen dem Werthe der geschenkten Sache (hier unbestritten 145.000 fl.) und der mit derselben übernommenen Last (hier 90.000 fl.) gelegen ist.

Da dem zuwider, mit der angefochtenen Entscheidung die unter Zugrundelegung des vollen Werthes der geschenkten Sache, ohne Rücksicht auf die vom Geschenknehmer übernommene Last, vorgenommene Gebührenbemessung aufrecht erhalten worden ist, erschien diese Entscheidung dem V. G. Hofe im Gesetze nicht begründet.

Nr. 7991.

Einem Vereine, welcher seinen Satzungen gemäß auch kirchliche Zwecke verfolgt, kommt die Befreiung vom Gebührenäquivalente aus dem Titel des Wohlthätigkeits- und Humanitätszweckes nicht zu statten.

Erkenntniß vom 26. Juni 1894, Z. 2499.

Evangelischer Frauenverein zur Gustav-Adolf-Stiftung in Wiener-Neustadt (Adv. Dr. Bousek) ca. Finanz-Min. (S.-R. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 15. August 1893, Z. 13510, puncto Gebührenäquivalent für das V. Decennium.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Dem evangelischen Frauenvereine der Gustav-Adolf-Stiftung in Wiener-Neustadt wurde von dem einbekannten beweglichen Vermögen per 8144 fl 26 kr. die Aequivalentgebühr für das V. Decennium mit 153 fl. bemessen und diese Bemessung mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten.

Die Beschwerde beansprucht die bereits vor den Administrativbehörden geltend gemachte Befreiung aus dem Titel des Wohlthätigkeits- und Humanitätszweckes des Vereines im Grunde der T. P. 106 B, e, Anm. 2 d, des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89.

Nach den Satzungen des beschwerdeführenden Vereines ist derselbe ein Verein zur Ausübung christlicher Liebeswerke innerhalb der evan-

gelischen Kirche (Punkt 1), hat zum Hauptgegenstande seiner Thätigkeit die Armenpflege innerhalb der eigenen Gemeinde (Punkt 2), verpflichtet sich aber bei zureichenden Mitteln seine Aufmerksamkeit und Liebesthätigkeit auch auf die Noth und die Bedürfnisse der außerhalb der eigenen Gemeinde lebenden Glaubensgenossen zu richten (Punkt 3), insonderheit d) armen evangelischen Gemeinden zur Anschaffung der nothwendigen Kirchen- und Schulgeräthe (Altar- und Kanzelschmuck, Abendmahlsgefäße 2c. behilflich zu sein. — Wegen dieses letztgedachten Vereinszweckes ist von den Finanzbehörden die Befreiung von der Aequivalentsgebühr und zwar nach Anschauung des V. G. Hofes, gesetzlich begründet versagt worden.

Denn die Bestimmung der Anm. 2, d zur T. P. 106 B, e, wonach die beweglichen Sachen der Stiftungen zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken vom Gebührenäquivalente befreit sind, ist eine Ausnahmebestimmung und darf als solche nicht ausdehnend interpretirt werden. — Daraus folgt, daß nur solche Vereine vom Gebührenäquivalente frei zu erkennen sind, welche ausschließlich Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecke verfolgen, daß dieser ihr Charakter also nach der Gesammtheit der statutarischen Zwecke des Vereines bestimmt werden muß.

Da nun aus den Satzungen des beschwerdeführenden Vereines hervorgeht, daß derselbe auch kirchliche Zwecke verfolgt, derlei Zwecke aber in der Anm. 2, d zur T. P. 106 B, e, neben den Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken nicht benannt sind, worauf umsomehr Gewicht zu legen ist, als die Tarifbestimmung über die Aequivalentgebühr in der T. P. 106 B, e, allerdings an anderer, jedoch der Anm. 2, d unmittelbar vorangehender Stelle (Anm. 2, c) der kirchlichen Zwecke gedenkt; so benimmt der in den Vereinssatzungen sub Z. 3, lit. d angeführte Zweck dem beschwerdeführenden Vereine den Anspruch auf Befreiung von der Aequivalentgebühr im Grunde der bezogenen T. P. 106 B, e, Anm. 2 lit. d.

Nr. 7992.

1. Einem Vereine, dessen Wohlthaten nur den Vereinsmitgliedern und diesen auch lediglich wegen der von ihnen erfüllten statutarischen Verbindlichkeiten zufließen, kommt die Befreiung vom Gebührenäquivalente aus dem Titel des Wohlthätigkeits- und Humanitätszweckes nicht zu statten. — 2. Voraussetzungen für die Begünstigung bezüglich des Gebührenäquivalentes aus dem Gesetze vom 15. April 1885, R. G. B. Nr. 51.

Erkenntniß vom 26. Juni 1894, Z. 2491.

Verein für wechselseitige Hilfe der bürgerlichen Handwerker und Gewerbsleute in Lemberg ca. Finanz-Min. (S.-R. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 28. September 1893, Z. 19454, puncto Gebührenäquivalent für das V. Decennium.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Dem beschwerdeführenden Vereine wurde für das fünfte Decennium das Gebührenäquivalent vom beweglichen Vermögen bemessen und wurde auch im Instanzenzuge, zuletzt mit der angefochtenen Entscheidung, dem Anspruche des Vereines um Befreiung desselben als eines Wohlthätigkeitsvereines von der Gebührenäquivalentpflicht keine Folge gegeben.

Der beschwerdeführende Verein erachtet sich nach der T. P. 106, B, e, Anm. 2 d des Gebühren-Gesetzes als vom Gebührenäquivalent für das bewegliche Vermögen überhaupt befreit und glaubt ferner, wenn nicht aus diesem Grunde, so doch nach dem Gesetze vom 15. April 1885, R. G. B. Nr. 51, die gedachte Befreiung ansprechen zu können.

Der V. G. Hof konnte jedoch in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen. — Nach der Anmerkung 2 d zur T. P. 106, B, e des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, sind vom Gebührenäquivalent befreit die beweglichen Sachen der Stiftungen zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken. — Nach den den Administrativacten beiliegenden, am 1. Jänner 1891 in Geltung gestandenen Statuten vom Jahre 1877 bezweckt der Verein unter anderem die gegenseitige Unterstützung der Mitglieder durch Rath und durch nicht rückzahlbare Gaben in Fällen außerordentlichen Bedürfnisses nach Maßgabe des vorhandenen Fondes (§ 1, Punkt 3); die Ertheilung von dauernden lebenslänglichen Unterstützungen an invalide Mitglieder (§ 1, Punkt 4); die Ertheilung von dauernden Unterstützungen an Witwen nach wirklichen Mitgliedern lebenslang und bei Nichtvorhandensein dieser an Waisen bis zum 16. Lebensjahr der jüngsten Waise in der Familie (§ 1, Punkt 5). — Die ordentlichen Mitglieder erwerben nach § 43 der Statuten einen Anspruch auf Unterstützung aus dem Invalidenfonde, im Falle sie keine zureichenden Subsistenzmittel haben und infolge Alters oder Arbeitsunfähigkeit oder infolge eines nicht aus eigenem Verschulden entstandenen Gebrechens erwerbsunfähig geworden sind.

Es haben ferner nach § 54 der Statuten die Witwen und Waisen nach Mitgliedern des Vereines einen Anspruch auf Unterstützung aus dem Familienfonde. — Schließlich kann die Direction des Vereines nach § 78, Punkt 6, im Falle eines außerordentlichen Bedürfnisses der Mitglieder denselben einen Betrag bis zu 5 fl. unter dem Titel einer nicht rückzahlbaren Unterstützung (§ 33 der Statuten) anweisen. — Der Endzweck des Vereines ist somit allerdings ein humanitärer; allein diese Wohlthaten des Vereinszweckes fließen — wie dies aus den soeben citirten statutarischen Bestimmungen hervorgeht — nur den Vereinsmitgliedern, bezw. ihren Witwen und Waisen zu.

Wird nun berücksichtigt, daß Mitglied des Vereines nur derjenige wird, welcher bei Zutreffen der sonstigen, hier in Betracht kommenden, statutarischen Voraussetzungen des § 6 gemäß § 9 der Statuten an den Familienfond und an den Invalidenfond je eine Einschreibgebühr von 5 fl. und außerdem an beide Fonde je einen seinem Alter entsprechenden Jahresbeitrag, welcher für den Familienfond mit 3 bis 7 fl., für den Invalidenfond mit 2 bis 6 fl. bestimmt erscheint, entrichtet; wird ferner berücksichtigt, daß der Anspruch auf Unterstützung aus dem Invalidenfonde nach § 43 lit. a von der Entrichtung der Beiträge durch 10 Jahre und davon abhängig ist, daß der Betreffende mit keiner Quartalsrate an den Invalidenfond im Rückstande ist, daß ferner der Anspruch der Witwen und Waisen an den Familienfond nach § 54 lit. a ausdrücklich an die Bedingung geknüpft ist, daß das verstorbene Vereinsmitglied durch drei Jahre wirkliches Mitglied dieses Fondes war und daß hinter ihm keine Quartalsrate an

dieſen Fond ausſteht; wird noch berückſichtigt, daß ein Mitglied des Vereines, welcher mit Einer Jahreseinzahlung an welchen Fond immer in Rückſtand geräth und überhaupt die ſtatutariſchen Bedingungen nicht erfüllt hat, als ausgetreten behandelt (§ 18 der Statuten) und dadurch aller Rechte und Vortheile verluſtig wird (§ 20 der Statuten), und wird ſchließlich erwogen, daß die dauernden Unterſtützungen aus dem Invaliden- und Familienfonde mit höchſtens 100 fl. jährlich bemeſſen werden können (§§ 46 und 53 der Statuten) und daß die einmalige nicht rückzahlbare Unterſtützung (§ 33 der Statuten) nur im Betrage von 5 fl. gewährt werden kann, ſo kann in der Gewährung ſolcher Unterſtützungen an die Mitglieder des Vereines, welche wegen der von ihnen erfüllten ſtatutariſchen Verbindlichkeiten das Recht, und zwar aus dem Titel der Mitgliedſchaft und nicht allein und ausſchließlich wegen ihrer bedrängten Lage erlangen, eine Unterſtützung anzuſprechen, wohl ein für die Mitglieder des Vereines vortheilhafter Zweck, nicht aber ein Wohlthätigkeits- und Humanitätszweck erkannt werden, indem die Sicherung und Erfüllung dieſes Zweckes auf Leiſtung und Gegenleiſtung beruht, welche correſpondirende Leiſtungen mit Rückſicht auf die für die Gewährung der Unterſtützungen in Vorausſetzung genommene Dauer der Einzahlungen zu einander in einem vollkommen entſprechenden Verhältniſſe ſtehen.

Was aber die milden Gaben anbelangt, welche den Statuten zufolge den Vereinsfonden zufließen (§ 3 lit. d), ſo würden dieſelben, auch wenn es ſich mit ihnen ſo verhielte, wie die Beſchwerde anführt, nach dem Vorausgeſchickten die Gebührenfreiheit vom Aequivalente in keinem Falle begründen; es iſt aber überdies zu erinnern, daß dieſe milden Gaben an und für ſich niemals zur Vertheilung unter die Vereinsmitglieder gelangen, ſondern nur zur Stärkung der Fonde dienen und daß die Vereinsmitglieder auf dieſe Gaben unter keinen Umſtänden ſtatutenmäßig Anſpruch erheben können. — Die T. P. 106, B, e, Anm. 2 d, vermag daher den geſtellten Anſpruch des Vereines auf Befreiung vom Gebührenäquivalente nicht zu begründen.

Aber auch in dem Geſetze vom 15. April 1885, R. G. B. Nr. 51, findet dieſer Anſpruch keine Begründung. — Wenn auch anerkannt wird, daß der Verein auf dem Principe der Wechſelſeitigkeit beruht und keine auf Gewinn berechnete Unternehmung iſt, ſo beſchränkt ſich derſelbe ſtatutenmäßig doch nicht auf die Verſicherung von Krankengeldern, Invaliditäts-, Alters-, Witwen- und Waiſenpenſionen für Arbeiter, Gehilfen und Lehrlinge, wie dies von dem citirten Geſetze ausdrücklich gefordert wird, wenn dem Vereine nach §§ 1 und 3 dieſes Geſetzes die Befreiung vom Gebührenäquivalent für ſein bewegliches Vermögen zukommen ſoll.

Wie bereits erwähnt, beſteht der Zweck des beſchwerdeführenden Vereines in der gegenſeitigen Unterſtützung der Vereinsmitglieder und in der Gewährung von Unterſtützungen an Witwen und Waiſen nach ſolchen (§ 1 der Statuten). — Nach § 6 der Statuten kann aber Mitglied nur derjenige werden, welcher, von anderen Vorausſetzungen abgeſehen, ſelbſtſtändig ein Handwerk oder ein Gewerbe in Lemberg betreibt. — Da die Arbeiter, Gehilfen und Lehrlinge den ein Handwerk oder Gewerbe ſelbſtſtändig, das heißt als Unternehmer auf eigene Rechnung betreibenden Perſonen nicht zu-

zuzählen sind, so konnte in der Verweigerung der Befreiung vom Gebührenäquivalente auch nach dem Gesetze vom 15. April 1885 eine Gesetzwidrigkeit nicht erkannt werden.

Da ferner der V. G. Hof nur die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung zu prüfen hatte, so vermochte er auch auf die Erwägung, daß die Finanzverwaltung dem Vereine die Befreiung vom Gebührenäquivalent für das vierte Decennium gewährt hat, nicht einzugehen.

Nr. 7993.

1. Eingaben, insbesondere Recurse im Disciplinarverfahren sind gebührenpflichtig und können nicht den Schriften und Aeußerungen der beschuldigten Person beigezählt werden. — 2. Von einem Zeugnisse, welches von einer Mehrheit von Personen ausgestellt wurde, kann das Multiplum der Gebühr nach der Anzahl der unterfertigten Personen nicht gefordert werden.

Erkenntniß vom 26. Juni 1894, Z. 2152.

Dr. Alois Czástka in Jechnitz ca. Finanz-Min. (S.-R. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 16. August 1893, Z. 21890, puncto Stempelgebühr..

»Die angefochtene Entscheidung wird bezüglich des vorgeschriebenen Zeugnißstempels nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer Dr. Alois Czástka, k. k. Bezirksgerichtsadjunct in Sedlec, hat wider das gegen ihn ergangene Disciplinar-Erkenntniß beim Präsidium des Kreisgerichtes Tabor eine ungestempelte Beschwerde von sechs Bogen an das Präsidium des Oberlandesgerichtes in Böhmen überreicht, welcher ein gleichfalls ungestempeltes Zeugniß des Stadtamtes Prčic ddto. 15. August 1891 beigeschlossen war, worin des Beschwerdeführers Amtsführung und sein Verkehr mit Parteien vor Gericht lobend anerkannt wurde und befanden sich auf diesem Zeugnisse Beitrittserklärungen von noch 22 anderen Gemeindevorstehern desselben Gerichtsbezirkes, welche durch ihre Unterschriften und Abdrücke der Gemeindesiegel erklärten, dem Zeugnisse des Stadtamtes Prčic vollinhaltlich zuzustimmen. Von dieser ungestempelt überreichten Beschwerde wurde nach T. P. 43 h die Gebühr mit 3 fl. 50 kr. bemessen und von dem als 23 Zeugnisse enthaltend, behandelten beiliegenden Schriftstücke nach T. P. 116 a, bb, und im Grunde der §§ 32, b, 4, 71, 79 Geb.-Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, die Gebühr per 11 fl. 50 kr., nebst Steigerung von 23 fl. vorgeschrieben und ist mit dem angefochtenen Erlasse dem Recurse des Beschwerdeführers keine Folge gegeben worden, weil sowohl die Beschwerde als auch die Zeugnisse nicht gebührenfrei behandelt werden können und insbesondere auch darum, weil die Aussteller des beanständeten Zeugnisses rechtlich nicht als Eine Person anzusehen seien.

Der V. G. Hof ließ sich bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen leiten. Was zunächst die Frage der Stempelpflicht für die im Disciplinarverfahren überreichte Beschwerde anbelangt, so hat der Gerichtshof angenommen, daß die vom Beschwerdeführer beanspruchte Gebührenfreiheit für diese Eingabe gesetzlich nicht zu Recht besteht und insbesondere

nicht auf Grund der T. P. 44 n in Anspruch genommen werden kann. — Denn wenn auch diese Eingabe an sich gemäß der cit. Tarifbestimmungen im weiteren Sinne eine Schrift der beschuldigten Person genannt werden könnte, so folgt doch aus der Citation der T. P. 43 a, 2 und h, beim Schlagworte »Disciplinarangelegenheiten« im Gebührentarife, daß das Gesetz Eingaben, insbesondere Recurse im Disciplinarverfahren nicht unter die Schriften und Aeußerungen der beschuldigten Person eingereiht wissen will, indem das Gesetz bei diesem Schlagworte, ungeachtet es dort auch die Bestimmung der T. P. 44 n anzieht, zugleich auf die T. P. 43, a, 2 und h verweist.

Bezüglich des zweiten, den Zeugnißstempel betreffenden Beschwerdepunktes mußte nach folgenden Gesichtspunkten ein Unterschied gemacht werden. Eine vollständige Stempelfreiheit konnte für dieses Zeugniß zweifellos nicht angesprochen werden, da hier die T. P. 44 n schon deshalb nicht in Betracht gezogen werden kann, weil es sich bei dem fraglichen Zeugnisse gewiß nicht um eine Schrift der beschuldigten Person des in der cit. Tarifbestimmung bezeichneten Inhaltes, sondern um ein dem Recurse des Beschuldigten beigelegtes, demselben zu Beweiszwecken von dritten Personen ausgestelltes Schriftstück, bezw. Zeugniß (§ 1, C 1 Geb.-Ges.) handelt, auf diesen Gebührenfall also die Anwendung der T. P. 44 n schon dem Wortlaute nach ausgeschlossen erscheint, vielmehr hier nur die T. P. 116 a, bb, Anwendung finden kann.

Dagegen vermochte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung, insoferne mit derselben von dem in Rede stehenden Zeugnisse eine mehrfache Stempelgebühr gefordert wird, nicht aufrecht zu erhalten. — Es ist zwar richtig, daß nach dem Wortlaute des § 32 Geb.-Ges. unter einem Stempel die Ausfertigung nur eines Zeugnisses für zulässig erklärt ist; allein diese gesetzliche Bestimmung ist — wie ihr Wortlaut ergibt — nur die rechtliche Consequenz des allgemeinen gebührengesetzlichen Grundsatzes, daß eine und dieselbe Urkunde oder Schrift nicht mehrere selbstständige gebührenpflichtige Geschäfte oder Rechtsacte zum Gegenstande haben darf. Daraus folgt, daß auch die in einem Zeugnisse gelegene Beurkundung dann nur der einfachen Stempelgebühr unterliegt, wenn mit derselben persönliche Eigenschaften nur einer Person, bestimmte einzelne, für sich, oder mehrere durch ihren Zusammenhang ein einheitliches Beweismittel darstellende Thatsachen oder thatsächliche Umstände bestätigt werden. Im vorliegenden Falle handelt es sich aber thatsächlich nur um eine einzige Beurkundung, indem ein und derselbe Umstand — wenn auch von einer Mehrheit von Personen und Gemeinden — bezeugt wird. Von einem Zeugnisse, welches, wenn es von einer Person ausgestellt wird, seinem Inhalte nach nur der einfachen Stempelgebühr unterliegt, kann nun aber im Falle der Ausstellung desselben durch mehrere Personen nicht in Anwendung des § 32 Geb.-Ges. nach der Anzahl dieser Personen das Multiplum der einfachen Gebühr gefordert werden; ein solches Zeugniß unterliegt vielmehr auch in diesem Falle blos der einfachen Gebühr, da nach der ausdrücklichen Bestimmung der Anm. 2 zur T. P. 116 in Absicht auf das Ausmaß der Gebühr von Zeugnissen der Umstand, daß dieselben von zwei oder mehreren Personen ausgestellt sind, keine Aenderung begründet.

Nr. 7994.

1. Voraussetzung für die Zulässigkeit der Vertretung des Gemeindevorstehers, bezw. seines Stellvertreters durch einen Beisitzer im Vorsitze der Wahlcommission. — 2. In die Prüfung der Giltigkeit einer Wahlstimme ist nicht einzugehen, wenn die Stimme für das Wahlresultat unentscheidend ist. — 3. Für die Berechnung der Dauer der Steuerleistung ist der Zeitpunkt der Auflegung der Wählerliste maßgebend. (Galizien.)

Erkenntniß vom 27. Juni 1894, Z. 2484.

Dr. Samuel Bendel und Gen. ca. Statthalterei in Lemberg (M.-R. Dr. Roża); E. vom 29. September 1893, Z. 63202, puncto Gemeinderathswahlen in Bircza.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Statthalterei-Entscheidung, mit welcher die am 27. und 28. März 1893 in Bircza durchgeführten Gemeinderathswahlen als giltig aufrechterhalten wurden, wird bestritten 1. weil den Vorsitz in der Wahlcommission nicht der zur Vertretung des Gemeindevorstehers berufene Stellvertreter oder Beisitzer, sondern der Ortsschullehrer geführt hat, 2. weil im I. Wahlkörper Kasimir Czarniecki gestimmt hat, obwohl er die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt, und 3. weil der zum Gemeinderathe gewählte Israel Mehler noch nicht durch ein Jahr die directe Steuer entrichtet hat.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen:

Zu 1. Durch die Administrativacten ist dargethan, daß, nachdem der Gemeindevorsteher vom Amte suspendirt und dessen Stellvertreter aus Gesundheitsrücksichten den Gemeindevorsteher zu vertreten verhindert war, der Beisitzer Josef Kruczek die Vertretung übernommen hat, was dem § 19 der Gem.-W.-Ordn. entspricht. — Nachdem actenmäßig dargethan ist, daß Josef Kruczek die Kundmachung des Wahltermines gefertigt und auch selbst den Vorsitz in der Wahlcommission geführt hat, so stellt sich die Behauptung der Beschwerdeführer als eine actenwidrige dar.

Zu 2. Nachdem auf die als gewählt proclamirten Gemeinderäthe und Ersatzmänner sämmtliche im I. Wahlkörper abgegebenen Stimmen gefallen sind, so erscheint die eine bestrittene Stimme für das Wahlresultat ganz unentscheidend, weshalb auch der V. G. Hof in diesen Einwand weiter einzugehen keinen Anlaß hatte.

Zu 3. Durch den steuerämtlichen Ausweis ist dargethan, daß der zum Gemeinderathe gewählte Israel Mehler die directe Steuer seit Jänner 1892 entrichtet und ergibt sich aus den Administrativacten weiter, daß die Auflegung der Wählerlisten am 15. Februar 1893 erfolgte. — Nachdem aber für die Berechnung der Dauer der Steuerleistung der Zeitpunkt der Anlegung der Wählerlisten als entscheidend angesehen werden muß, so erscheint auch Israel Mehler im Sinne des § 1 Gem.-W.-Ordn. als wahlberechtigt, demnach auch dieser Beschwerdepunkt als unbegründet bezeichnet werden mußte.

Nr. 7995.

1. Festsetzung der Schlußstunden für die Wahlen. — 2. Zur Frage der Beeinträchtigung der Wahlfreiheit. — 3. Wiederholte Verlesung der Wählerlisten. — 4. Einlegung einzelner Stimmzettel in die Urne durch ein Wahlcommissionsmitglied. — 5. Legitimation zur Beschwerde betreffs eines Stimmrechtes. — 6. Für die Prüfung einzelner Stimmen maßgebend die Beeinflussung des Wahlergebnisses durch dieselben. — 7. Notorischer Bestand eines Vertretungsverhältnisses. — 8. Ein und derselbe Wähler kann zweimal giltig seine Stimme nicht abgeben. — 9. Constatirung der Personenidentität. (Galizien.)

Erkenntniß vom 27. Juni 1894, Z. 2485.

Franz Trojanowski und Gen. (Adv. Dr. Kornitzer) ca. Statthalterei in Lemberg (M.-R. Dr. Roża); E. vom 12. Juni 1893, Z. 23160, puncto Gemeinderathswahlen in Busk.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insofern mit derselben die Wahl der im I. Wahlkörper als gewählt proclamirten Gemeinderäthe Wladislaus Dobrzecki und Adam Gaisheimer, dann der Ersatzmänner Wilhelm German und Maciej Sendecki als giltig aufrecht erhalten wurde, nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die galizische Statthalterei hat mit der angefochtenen Entscheidung über die Einwendungen gegen die am 28., 29. und 30. November, dann 1. December 1892 durchgeführten Gemeinderathswahlen in Busk die Wahl der Gemeinderäthe Basil Wania, Johann Jankowski und Salamon Zipper, dann der Ersatzmänner Andreas Lewicki und Johann Jaremkiewicz im I. Wahlkörper annullirt, im Uebrigen aber die Wahlen als giltig aufrecht erhalten.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen:

1. Darin, daß in der Kundmachung die Schlußstunden für die Wahlen im III. und II. Wahlkörper bestimmt wurden, kann eine Verletzung der Gemeindewahlordnung nicht erblickt werden. — Der § 17 der galizischen Gem.-W.-Ordn. ordnet die Bekanntgebung des Zeitpunktes des Beginnes der Wahlen mit dem Beifügen an, daß auch anzugeben ist, an welchen Orten, Tagen und zu welchen Stunden sich jeder Wahlkörper zu versammeln hat; daraus, daß neben dem Zeitpunkte des Beginnes der Wahl auch noch die Stunden für die Wahlkörper anzugeben sind, geht nicht hervor, daß es gesetzlich unzuläßig erscheint, neben dem Zeitpunkte des Beginnes auch die Schlußstunden für die Wahl anzugeben.

2. Laut des Berichtes des politischen Wahlcommissärs hat die Fortsetzung der Wahl um die festgesetzte Stunde, u. zw. am zweiten Wahltage Nachmittag um 3 Uhr begonnen. Der politische Wahlcommissär bemerkte hiebei, daß in Busk keine städtische Uhr ist und daß vielleicht die Uhren der Beschwerdeführer verschieden zeigten. — Hienach war diesem Beschwerdeeinwand kein Gewicht beizulegen.

3. Aus dem Berichte des bei der Wahlhandlung intervenirenden politischen Wahlcommissärs geht hervor, daß der Zutritt zum Wahllocale Jedermann zugänglich war, wofür auch durch die an den Eingängen in das Wahllocal postirte Gendarmerie vorgesorgt wurde, daß ferner innerhalb

des Wahllocales die Wahlfreiheit in keiner Weise beeinträchtigt wurde und daß ohne jede Einflußnahme auf die Wähler die Abstimmung vor sich ging. — Nachdem übrigens die Beschwerdeführer im Proteste keine Personen namhaft gemacht haben, auf welche in einer die Wahlfreiheit beeinträchtigenden Weise eingewirkt worden sein soll, so hatte die Statthalterei auch keinen Anlaß, über derartige allgemeine, auf concrete Facta nicht gestützte Behauptungen Erhebungen einzuleiten.

4. Darin, daß nach der einmaligen Verlesung der Wählerlisten und Entgegennahme der Stimmen von den aufgerufenen anwesenden Wählern, die Wählerlisten im III. und II. Wahlkörper noch zum zweitenmal verlesen wurden, kann ein Anlaß für die Annullirung der Wahlen nicht erblickt werden, da aus den Administrativacten hervorgeht und auch nicht widersprochen wurde, daß auch die beim zweiten Aufruf ihres Namens abwesenden Wähler in der Reihenfolge wie sie sich hierauf bei der Wahlcommission gemeldet haben, stimmen konnten und auch gestimmt haben. — Die Wiederholung der Verlesung der Wählerlisten ist voraussichtlich nur aus Zweckmäßigkeitsrücksichten und zur Bequemlichkeit der beim ersten Aufruf abwesenden Wähler erfolgt.

5. Die Beschwerdeführer haben im Proteste die Namen jener Wähler, denen Stimmzettel wider ihren Willen abgenommen und in die Urne eingelegt worden sein sollen, nicht bezeichnet; überdies war laut des Berichtes des politischen Wahlcommissärs den Wählern die eigenhändige Einlegung der Stimmzettel in die Urne nicht verwehrt und in der Regel haben auch die Wähler eigenhändig die Stimmzettel in die Urne eingelegt. Nur einzelne Wähler haben die Stimmzettel einem Mitgliede der Wahlcommission übergeben, welches solche sofort, ohne die Stimmzettel eingesehen zu haben, in die Urne einlegte. — Nachdem sonach in einem solchen Falle die Einlegung des Stimmzettels in die Urne durch ein Mitglied der Wahlcommission nicht gegen den Willen des betreffenden Wählers erfolgte, nachdem ferner hiebei weder ein ungesetzlicher Zweck verfolgt, noch das Princip der schriftlichen Wahl verletzt wurde, so konnte der eingangs erwähnte Umstand keinen Anlaß zur Annullirung der Wahlen abgeben.

6. Der Einwand, daß Goldberger als Bevollmächtigter des Fränkel zur Stimmgebung nicht zugelassen wurde, mußte nach den §§ 2 und 21 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, zurückgewiesen werden, weil nur derjenige, um dessen Stimmrecht es sich handelte, in seinen Rechten verletzt sein konnte, dieser aber weder die Beschwerde gefertigt noch auch die Beschwerdeführer bevollmächtigt hat.

7. Die Statthalterei hatte keinen Anlaß, in eine Prüfung der Stimmengiltigkeit einzugehen, weil selbst nach Abrechnung der behaupteten ungiltigen Stimme und der überzähligen Stimmzettel, die in diesen Wahlkörpern als gewählt proclamirten Gemeinderäthe und Ersatzmänner noch immer eine Mehrheit der Stimmen gegenüber ihren in der Minderheit gebliebenen Nachmännern haben.

8. Die Beschwerdeführer haben im Statthaltereiproteste nicht bestritten, daß Johann Reichert Vormund der minderj. Kinder nach Peter Bruck sei und daß dies der Wahlcommission bekannt war; sie fechten auch jetzt diese Stimmabgabe nur deshalb an, weil Reichert der Wahlcommission das

Vormundschaftsdecret nicht vorgewiesen hat. — Da gegen diese Stimmabgabe während der Stimmgebung keine Bedenken erhoben wurden, so konnte darin, daß die Wahlcommission bei dem notorischen Bestande dieses Vertretungsverhältnisses von der Vorweisung des Vormundschaftsdecretes abgesehen hat, kein Anlaß zur Annullirung dieser Stimme erblickt werden.

9. Die Statthalterei hat erkannt, daß der in den Wählerlisten des III. und I. Wahlkörpers eingetragene Franz German mit Rücksicht auf die Höhe der von ihm gezahlten Steuern im I. Wahlkörper hätte stimmen sollen und daß demzufolge seine im III., nicht aber die im I. Wahlkörper abgegebene Stimme ungiltig sei. — Der V. G. Hof vermochte dieser Rechtsanschauung der Statthalterei nicht beizupflichten. Denn ein und derselbe Wähler kann zweimal giltig seine Stimme nicht abgeben. Hieraus folgt aber, daß, nachdem Franz German bereits im III. Wahlkörper gestimmt hatte, er im I. Wahlkörper nicht mehr giltig abstimmen konnte und daß diesemnach die von ihm im I. Wahlkörper abgegebene Stimme als eine ungiltige angesehen werden muß. Nachdem aber bereits mit der angefochtenen Statth.-Entscheidung die im I. Wahlkörper für die Erben nach Peter Pencak von Johann Kozlowski abgegebene Stimme für ungiltig erkannt wurde, so erscheint nunmehr durch den Einfluß zweier ungiltiger Stimmen, d. i. der eben bezeichneten und der von Franz German abgegebenen Stimme, die Wahl der im I. Wahlkörper als gewählt proclamirten Gemeinderäthe Wladislaus Dobrzecki und Adam Gaisheimer mit je 42 Stimmen zweifelhaft, weil diese Stimmenzahl, vermindert um 2, nur 40, daher auch nicht mehr gibt, als die Zahl der auf ihre in der Minderheit verbliebenen Nachmänner gefallenen Stimmen (40) beträgt. — Das gleiche gilt von den zu Ersatzmännern als gewählt proclamirten Wilhelm German und Maciej Sendecki, die nur je 43 Stimmen, folglich nach Abschlag von 2 zweifelhaften, nur 41 Stimmen für sich haben, sonach nicht mehr als die in der Minorität verbliebenen Nachmänner (41).

10. Die Legalität der von der Statthalterei als ungiltig erkannten Stimme für die Erben nach Peter Pencak wird nicht bestritten. In Folge aber dieser einen ungiltigen Stimme waren die Wahlen der eingangs genannten Gemeinderäthe und Ersatzmänner außer Kraft zu setzen, weil diese gewählten Gemeinderäthe und Ersatzmänner nur je 41 Stimmen auf sich vereinigten und weil die zu Gemeinderäthen in der Minorität Verbliebenen 40, und die zu Ersatzmännern in diesem Wahlkörper in der Minorität Verbliebenen 41 Stimmen hatten, sonach schon bei der einen von der Statthalterei als ungiltig erkannten Stimme die Wahl der genannten Gemeinderäthe und Ersatzmänner zweifelhaft war.

11. Was die bestrittene Personenidentität der als gewählt proclamirten Gemeinderäthe anbelangt, so ist folgendes zu bemerken. In der Wählerliste des II. Wahlkörpers kommt Hrinik Kapij, in der Wählerliste des I. Wahlkörpers Grzegorz Kapij eingetragen vor. — Wenn daher die Wahlcommission die auf Hrinik Kapij lautenden Stimmzettel diesem und nicht dem Grzegorz Kapij zugezählt hat, war sie vollkommen im Rechte. — Was den Michael Zwen anbelangt, so ist zufolge der Administrativacten blos ein wahlberechtigter Michael Zwen in Busk und auch nur Einer ist in der Wählerliste des I. Wahlkörpers eingetragen. — Anlangend den Johann Kozlowski

z niemieckego boku Haus Nr. 296, im III. Wahlkörper Johann Kozlowski aus Podzamcze sub Haus Nr. 48, ferner Johann Kozlowski, Sohn des Ignaz und Johann Kozlowski, Haus Nr. 91, eingetragen. — Da den Administrativacten zufolge nur Ein Johann Kozlowski in dem niemiecki bok genannten Theile von Busk wohnt und auch nur ein Johann Kozlowski mit dem Beisatze z niemieckiego boku in der Wählerliste eingetragen ist, so war auch die Wahlcommission im Rechte, indem sie die auf Johann Kozlowski z niemieckiego boku lautenden Stimmzettel auch nur diesem zu Gute gezählt hat. — Demnach mußte dieser Einwand als ganz unbegründet bezeichnet werden.

Nr. 7996.

Wenn die der Wahl zu Grunde gelegten Wählerlisten mit den zur Einsicht aufgelegenen constatirtermaßen nicht identisch sind, so ist die Annullirung der Wahl und die Vornahme der Neuwahlen auf Grund eines neu zu verfassenden Wählerverzeichnisses und neuer Wählerlisten gerechtfertigt. (Galizien.)

Erkenntniß vom 27. Juni 1894, Z. 2486.

Moses Ehrenfreund und Gen. ca. Statthalterei in Lemberg; E. vom 23. Mai 1893, Z. 39399, puncto Gemeinderathswahlen in Husaków.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 7997.

Innerhalb einer und derselben Steuergattung ist die Anwendung verschiedener Umlagepercentsätze unzulässig. (Lemberg.)

Erkenntniß vom 27. Juni 1894, Z. 2510.

K. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn (Adv. Dr. Fenz) ca. galiz. Landesausschuß (Adv. Dr. Edm. Kornfeld); E. vom 21. März 1893, Z. 13443, puncto Gemeindezuschläge zu den directen Steuern in Lemberg.

»Die angefochtene Entscheidung wird in Ansehung der Zuschläge zur Einkommen-, bezw. 5perc. Gebäudesteuer nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als gesetzlich unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Gemeinderath der königl. Hauptstadt Lemberg hat in den Sitzungen vom 14. Jänner und 9. Februar 1893 zur Bedeckung des Budgetausfalles für das Jahr 1893 die Auflage von nachstehenden im Bereiche der Stadt Lemberg einzuhebenden Zuschlägen zu den directen Steuern beschlossen: 1. einen 3perc. Zuschlag zur Grundsteuer; 2. einen 3perc. Zuschlag zur Hauszinssteuer von allen im Bereiche der Stadt Lemberg gelegenen Realitäten oder Gebäuden, mit Ausnahme jener, welche zeitlich gänzlich oder theilweise von der Hauszinssteuer befreit sind; 3. einen 3perc. Zuschlag zur Erwerbsteuer; 4. einen 20perc. Zuschlag zur Einkommensteuer im Allgemeinen, sowie auch zur Einkommensteuer, welche eigentlich als Gebäudesteuer zu betrachten ist, bemessen, nämlich im Sinne

*) S. Erkenntniß sub Nr. 2596 (Bd. IX, J. 1885).

des § 8 des Ges. vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, von solchen Gebäuden, welche als Neubauten zeitlich, gänzlich oder theilweise von der Hauszinssteuer befreit sind, wenn das jährliche Gebührenausmaß an landesfürstlichen Steuern sammt außerordentlichem Zuschlag den Betrag von 500 fl. nicht übersteigt, oder 5. einen 30perc. Zuschlag zu den sub. 4. angeführten Steuern, wenn das jährliche Gebührenausmaß an landesfürstlicher Steuer sammt außerordentlichem Zuschlag den Betrag von 500 fl. übersteigt. Mit der angefochtenen Entscheidung hat der galiz. Landesausschuß die erwähnten Gemeinderathsbeschlüsse bestätigt und den dagegen eingebrachten Protest der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn in Wien mit dem Beifügen zurückgewiesen, daß die progressive Auftheilung der Zuschläge zu den directen Steuern gerechtfertigt sei.

In der dagegen von der k. k. priv. Kaiser-Ferdinands-Nordbahn eingebrachten Beschwerde wird die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung bestritten, 1. weil die Zuschläge nicht auf alle in der Stadtgemeinde Lemberg vorgeschriebenen directen Steuern nach einem gleichen Ausmaße umgelegt und weil — wie der auf die einzelnen Steuergattungen festgesetzte verschiedene Steuersatz darthut — die Einkommen- und Gebäudesteuer von diesen Zuschlägen in einem ganz incongruenten Maße gegenüber den anderen Steuergattungen getroffen wurden und 2. weil eine und dieselbe Steuergattung, nämlich die Einkommen-, eigentlich Gebäudesteuer nach verschiedenem Maße herangezogen worden ist, je nachdem diese Steuer s. a. Zuschlag den Betrag von 500 fl. übersteigt oder nicht.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen. — Der § 87 des Gemeindestatutes für die k. Hauptstadt Lemberg vom 14. October 1870, L. G. B. Nr. 79, besagt: »Die Zuschläge zu den directen Steuern sind in der Regel auf alle in der Stadtgemeinde Lemberg vorgeschriebenen directen Steuern, und zwar alle gleichmäßig (nach demselben Procentsatze) umzulegen. Diese Zuschläge sind im ganzen Umfange der Gemeinde gleichmäßig umzulegen. — Die Ausnahmen von dieser Bestimmung sind in den §§ 91 und 92 enthalten. Der § 91 bezeichnet die Personen, welche mit Zuschlägen zu den directen Steuern nicht getroffen werden können, und der § 92 bestimmt: »Zu einem auf die directen Steuern mit verschiedenem Percentsatze umzulegenden Zuschlag ist die Zustimmung des Landesausschusses erforderlich.« Hiernach gilt nach dem cit. § 87 als allgemeine gesetzliche Regel, daß Zuschläge zu den directen Steuern auf alle Steuern dieser Art nach demselben Procentsatze umzulegen sind. Im § 92 ist die Ausnahme von dieser Regel statuirt.

Die gleichen Worte der gesetzlichen Bestimmungen, die Regel und Ausnahme betreffend, können nicht anders als nur gleichmäßig interpretirt werden. Nachdem das Gesetz sich sowohl im § 87 als auch im § 92 gleichmäßig des Ausdruckes »directe Steuern« bedient, so darf in die Worte der Ausnahmsbestimmung »directe Steuern« nicht eine andere Bedeutung gelegt werden, als dies den gleichen Worten des § 87 entspricht. Wenn das Gesetz im § 92 die Belegung der directen Steuern mit einem mit verschiedenem Procentsatze umzulegenden Zuschlag mit Zustimmung des Landesausschusses als zulässig erklärt, so kann darin nichts weiter erblickt werden, als daß das Gesetz mit dieser Bestimmung den Gemeinderath mit Zu-

stimmung des Landesausschusses ermächtigt hat, dieselben directen Steuern, d. i. die einzelnen Steuergattungen mit verschiedenen Procentsätzen zu belegen. Aus dieser Ausnahmsbestimmung des § 92 kann aber durchaus nicht gefolgert werden, daß das Gesetz in diesem Paragraphe eine weitere, noch darüber hinausgehende Ausnahme statuiren wollte und namentlich die, daß eine und dieselbe Steuergattung nach verschiedenem Maße bei der Auftheilung der Zuschläge herangezogen werden könne. Würde vom Gesetze dies bezweckt worden sein, so hätte diese Absicht im Gesetze bestimmt Ausdruck finden müssen, was aber nicht der Fall ist.

Wenn der Vertreter des Landesausschusses sich in der ö. m. Verhandlung auf die Vorberathungen im Ausschusse des galizischen Landtages zu den analogen Bestimmungen der §§ 78 und 85 der galiz. Gem.-Ordn. vom 12. August 1866 berief, so ist zu bemerken, daß — davon abgesehen, daß bei der Judicatur nur das Gesetz selbst und nicht die Vorberathungen zu demselben in Betracht zu ziehen waren — aus jenen Berathungen nur hervorgeht, daß die Worte »Steuergattungen« durch »directe Steuern«, aber in beiden Paragraphen gleichmäßig ersetzt wurden.

Dem Vorausgeschickten zufolge war der Gemeinderath der k. Hauptstadt Lemberg mit Zustimmung des Landesausschusses allerdings berechtigt, einzelne Gattungen der directen Steuern mit einem verschiedenen Procensatze zu belegen, er war aber nicht berechtigt, innerhalb einer und derselben Steuergattung, verschiedene Umlage-Percentsätze anzuwenden, wie dies bei der Einkommen-, bezw. 5perc. Gebäudesteuer geschah.

Belangend aber den weiteren Einwand der Beschwerde, daß einzelne Steuergattungen gegenüber anderen in einem ungewöhnlichen Maße mit Zuschlägen belegt wurden, so ist dem gegenüber zu bemerken, daß die autonomen Behörden bei der Auftheilung der Zuschläge auf die einzelnen Steuergattungen nur in der Richtung beschränkt waren, daß der gesetzlich gestattete höchste Percentsatz nicht überschritten werde, was aber vorliegend auch nicht zugetroffen ist.

Nr. 7998.

Die Gewerbebehörde ist berechtigt zu verlangen, daß der l. f. Commissär auch von der Abhaltung der Ausschußsitzungen einer Gewerbsgenossenschaft zu verständigen ist und steht demselben frei, diesen Sitzungen beizuwohnen.

Erkenntniß vom 28. Juni 1894, Z. 2519.

II. Gewerbegenossenschaft in Böhmisch-Trübau (Adv. Dr. Lueger) ca. Handels-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schuster); E. vom 15. Mai 1893, Z. 22980, puncto Verständigung des l. f. Commissärs von den Ausschußsitzungen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Den mit der angefochtenen Entscheidung der II. Gewerbegenossenschaft in Böhmisch-Trübau ertheilten Auftrag, den bestellten landesfürstlichen Commissär auch zu den Ausschußsitzungen einzuladen, erachtet die Beschwerde der Genossenschaft darum für gesetzwidrig, weil die Ladung des landesfürstlichen Commissärs zu den Ausschußsitzungen durch die Gewerbeordnung (Gesetz vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39), nicht vorgeschrieben erscheint und auch nach der Absicht des Gesetzes nicht

als vorgeschrieben erachtet werden könne, weil der § 119, a des citirten Gesetzes die Verständigung des landesfürstlichen Commissärs lediglich für die Generalversammlung den Genossenschaften zur Pflicht mache, die Genossenschaften also in ihrer weiteren Thätigkeit der Aufsicht durch den landesfürstlichen Commissär nicht unterwerfe.

Der V. G. Hof ist der in der angefochtenen Entscheidung zum Ausdrucke gelangten Rechtsanschauung beigetreten, der zufolge die Gewerbebehörde berechtigt ist zu verlangen, daß der landesfürstliche Commissär auch von der Abhaltung der Ausschußsitzungen zu verständigen sei und daß demselben freistehe, den Ausschußsitzungen beizuwohnen.

Der § 127 der Gew.-Ordn. unterstellt die Genossenschaften im Allgemeinen der Aufsicht der Behörde und ermächtigt diese, zur Ueberwachung eines gesetzmäßigen Vorganges bei der Genossenschaft eigene Commissäre zu bestellen. — Nach § 117 Gew.-Ordn. ist die Besorgung der Geschäfte der Genossenschaft verschiedenen Organen, darunter auch der Genossenschaftsvorstehung, welche aus dem Genossenschaftsausschusse unter Leitung des Vorstehers besteht, übertragen und es fallen nach § 119, f, in den Wirkungskreis der Genossenschaftsvorstehung, bezw. des Ausschusses alle Angelegenheiten, welche nicht der Genossenschaftsversammlung vorbehalten sind.

Da nach der erstcitirten Bestimmung des § 127 es Aufgabe des bestellten landesfürstlichen Commissärs ist, den gesetzmäßigen Vorgang »bei den Genossenschaften« zu überwachen, ohne daß in dieser Beziehung ein Unterschied zwischen den einzelnen Organen der Genossenschaft gemacht wird, und da nach § 119, f, ein Theil der Agenden der Genossenschaft dem Genossenschaftsausschusse zur Besorgung übertragen ist und der § 127 nach seiner allgemeinen Fassung gewiß auf alle Agenden der Genossenschaft sich bezieht, so folgt, daß kraft der Bestimmung des § 127 die Gewerbebehörden allerdings berechtigt sind zu verlangen, daß sie auch von der Abhaltung der Ausschußsitzungen durch die Genossenschaftsvorstehung verständigt werden.

Aus dem Umstande, daß der § 119, a, Gew.-Ordn. der Verständigung des bestellten Commissärs von der Einberufung einer Generalversammlung insbesondere erwähnt, kann eine Einschränkung der Bestimmung des § 127 Gew.-Ordn. nicht gefolgert werden, vielmehr müssen diese beiden Gesetzesbestimmungen derart im Zusammenhang aufgefaßt werden, daß der § 119, a, die Verständigung des Genossenschafts-Commissärs gesetzlich anordnet, daher dieselbe auch ohne besonderes Verlangen der Gewerbebehörden stattzufinden hat, während die Verständigung des l. f. Commissärs von den Ausschußsitzungen im Grunde des § 127 Gew.-Ordn. von der Gewerbebehörde angefordert werden kann, jedoch nur in jenen Fällen vorzunehmen ist, in welchen eben eine solche gewerbebehördliche Anforderung gestellt erscheint.

Nr. 7999.

Verfahren, welches der Entscheidung der Frage vorauszugehen hat, ob ein streitiger Fußsteig als ein öffentlicher Weg anzusehen sei.

Erkenntniß vom 28. Juni 1894, Z. 2530.

Vigil Zancanella in Saletto ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 29. März 1893, Z. 3837, puncto Oeffentlichkeit eines Fußweges.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der Gemeindeausschuß von Segonzano beschloß unter dem 25. November 1892, Z. 994, den von der Fraction Saleno bis zum Weiler Prà führenden Steig als öffentlichen Weg zu erklären und dem Vigil Zancanella aufzutragen, diesen Steig sofort für jedermann geöffnet zu halten. — Dieser Beschluß wurde über Recurs des Zancanella durch die heute von ihm angefochtene Entscheidung des Landesausschusses vom 29. März 1893, Z. 3837, jedoch mit der Einschränkung bestätigt, daß die Benützung des fraglichen Steiges als öffentlichen Weges zum Gehen zu Fuß und zum Tragen von Lasten, nicht aber auch für den Viehtrieb und für das Befahren mit Schlitten, Karren und dergleichen erlaubt sein solle. — Diese Entscheidung stützt sich darauf, daß der fragliche Steig nach den gepflogenen Erhebungen schon seit circa 70 Jahren bestehe, für die Fraction Saletto nothwendig sei und stets allgemein als Fußweg benützt wurde; daß, wenn auch durch die Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 28. November 1889, Z. 12001, in dem von Zancanella gegen die Brüder Folgeraiter angestrengten Negatorienstreite wegen der Servitut des Durchganges die Servitutsfreiheit des klägerischen Grundstückes ausgesprochen wurde, dieses gegen Einzelne ergangene Erkenntniß der Gemeinde nicht präjudiciren könne, daß die Eintragung des Steiges als Eigenthum Zancanella's in die Catastralmappe von Segonzano, weil ohne ordnungsmäßige Zustimmung der Gemeinde erfolgt, gleichfalls bedeutungslos sei, daß Zancanella selbst die Benützung des Steiges zum Gehen und Lastentragen zugibt und nur das Befahren mit Schlitten und Karren in Abrede stellt und daß endlich die Ersitzung dieses letzteren Rechtes seitens der Gemeinde nicht nachgewiesen erscheint.

Zur Beantwortung der Frage, ob der streitige Steig, welcher nach der Behauptung der Beschwerde nicht von Saletto bis Prà sich erstrecken, sondern nur eine über mehrere Grundstücke führende Abkürzung für einen Theil des diese zwei Orte verbindenden Gemeindeweges bilden soll, als ein öffentlicher Weg anzusehen sei oder nicht, sind allerdings die Gemeindebehörden und die ihnen übergeordneten autonomen Organe nach § 27, Z. 3, Gem.-Ordn. und §§ 4 und 11 des Ges. vom 12. October 1882, L. G. B. Nr. 30, berufen, weil sie dafür Sorge zu tragen, also auch jene Verfügungen und Entscheidungen zu treffen haben, damit die dem öffentlichen Verkehre dienenden Wege jeder Kategorie diesem Verkehre nicht entzogen werden, sie sind ebendarum auch berufen festzustellen, ob die Benützung eines Weges einer Grundfläche für öffentliche Verkehrszwecke stattfindet oder nicht, wogegen die Entscheidung über die Nothwendigkeit eines öffentlichen Weges, den politischen Behörden zukommt, das Erkenntniß aber, ob eine zu Verkehrszwecken benützte Grundfläche Privateigenthum sei und ob durch Verjährung und Ersitzung das Privateigenthum zum Gemeindegute geworden oder bezüglich desselben eine Servitut entstanden sei, nur durch den ordentlichen Richter erfolgen kann. — Die autonomen Organe hatten sich demnach auf die Erhebung und Feststellung des Umstandes zu beschränken, ob die

Benützung des fraglichen Steiges für öffentliche Verkehrszwecke thatsächlich stattfinde oder nicht.

Wie aus den dem V. G. Hofe mitgetheilten Administrativacten sich ergibt, bestehen die in dieser Richtung gepflogenen Erhebungen lediglich in der Einholung eines Gendarmerieberichtes, welcher bestätigt, daß der seit circa 70 Jahren bestehende Steig stets von allen Fractionisten von Saletto benützt wurde. — Abgesehen davon, daß dieser Bericht für sich allein noch nicht geeignet erscheint, einen Beweis über die thatsächlichen Verhältnisse des Streitgegenstandes herzustellen, so steht derselbe auch im Widerspruche mit dem vom Beschwerdeführer in seinem Recurse an den Landesausschuß beigebrachten gerichtlichen Erkenntnisse, aus welchem im Gegentheile hervorgehen würde, daß seitens des Besitzers der Grundfläche mehreren Einwohnern von Segonzano der Durchgang mit Erfolg verwehrt worden ist, was also jedenfalls eine allgemeine Benützung ausschließen würde. — Umso nothwendiger mußte eine genaue Feststellung des Thatbestandes der öffentlichen allgemeinen Benützung des fraglichen Steiges durch die Vornahme einer commissionellen Erhebung und Einvernehmung von Gedenkmännern unter Zuziehung der Parteien erscheinen, wobei auch der Umstand zu berücksichtigen war, daß der Beschwerdeführer in seinem Recurse keineswegs — wie der Landesausschuß vermeint — die allgemeine Benützung des Steiges zum Gehen und Lastentragen zugibt, sondern diese vielmehr ausdrücklich bestreitet und nur die Thatsache hervorhebt, daß allerdings mehreren Anrainern das Servitutsrecht des Durchganges zusteht.

Nr. 8000.

Erfordernisse des Thatbestandes, um auf Grund desselben die Frage zu entscheiden, ob eine Wegparcelle ein dem allgemeinen Verkehre gewidmeter öffentlicher, oder blos ein, zwar ein Gemeindegut bildender, aber lediglich den Verkehrsinteressen einzelner Gemeindemitglieder dienender Gemeindeweg sei. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 28. Juni 1894, Z. 2521.

Stadtgemeinde Přibislau (Adv. Dr. Dostal), sowie Alois Jlok und Genossen in Přibislau; ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 7. Juni 1893, Z. 53292, puncto Oeffentlichkeit eines Weges.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß die Wegparcelle 1730 ein öffentlicher Weg sei, zu gleicher Zeit jedoch wurde dem Gemeindeausschusse die Beschlußfassung darüber aufgetragen, ob die fragliche Wegparcelle nicht im Sinne des § 78 Gem.-Ordn. als Feldweg unterhalten werden soll. Die Beschwerde der Gemeinde Přibislau bestreitet einerseits dem Landesausschusse das Recht, über die Qualität des fraglichen Weges zu entscheiden und behauptet, daß nach § 14, Abs. 2 des Ges. vom 12. August 1864, L. G. B. Nr. 46 die Beschlußfassung einzig und allein dem Gemeindeausschusse zusteht, andererseits negirt dieselbe, daß der fragliche Weg ein öffentlicher allgemeiner Verbindungsweg sei.

Was nun zunächst den ersten Beschwerdepunkt anbelangt, so fand der V. G. Hof denselben unbegründet, weil nach § 99 Gem.-Ordn. und

nach § 77 des Bezirksvertretungsgesetzes der Landesausschuß im Instanzenzuge berufen ist, über Beschlüsse des Gemeindeausschusses in allen Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises zu entscheiden.

Dagegen war der V. G. Hof nicht in der Lage, die meritorische Entscheidung des Landesausschusses für gesetzlich begründet zu erkennen. Nach Lage der Acten ist zunächst nicht erwiesen, daß die Wegparcelle 1730 ein öffentlicher Gemeindeweg im Sinne des Ges. vom 12. August 1864, L. G. B. Nr. 46, sei. — Denn den Aussagen der am 25. October 1891 einvernommenen, von Karl Pokorny geführten Gedenkmänner. stehen die Aussagen der mehreren am 29. October 1891 gehörten, von den anrainenden Wiesenbesitzern geführten Gedenkmänner entgegen. Nur die ersteren Zeugen behaupteten die öffentliche Benützung des fraglichen Weges, während die letzteren Zeugen diesen Weg als einen bloßen Interessentenweg bezeichneten, der nur ausnahmsweise auch von Dritten benützt wurde. — Der allerdings nicht vollständige Localbefund constatirt eine solche Beschaffenheit des Weges, welche auf eine allgemeine öffentliche Benützung keineswegs schließen läßt, und zwar umsoweniger, als in nächster Nähe thatsächlich auch ein öffentlicher Gemeindeweg besteht, welcher denselben Communicationsbedürfnissen dient, die auf der Wegparcelle 1730 ihre Befriedigung erlangen könnten. Ueberdies weist auch die Entscheidung des Landesausschusses selbst darauf hin, daß seinerseits die rechtliche Qualität des fraglichen Weges als eines öffentlichen, dem allgemeinen Verkehre gewidmeten Gemeindeweges nicht als feststehend angesehen wurde, da die Entscheidung die Beschlußfassung des Gemeindeausschusses darüber provocirt, ob der fragliche Weg nicht nach Maßgabe der Bestimmung des § 78 der Gem.-Ordn. als bloßer Feldweg durch die anrainenden Grundbesitzer, also nicht aus allgemeinen Gemeindemitteln, zu erhalten sei.

Es ergibt sich aber aus einer Vergleichung des § 4 des Ges. vom 12. August 1864, L. G. B. Nr. 46, und des § 78 Gem.-Ordn., daß Wege, welche lediglich den Wirthschaftsbedürfnissen anrainender Grundbesitzer zu dienen haben, den im § 4 des erstcit. Gesetzes bezeichneten Gemeindestraßen und Wegen nicht beizuzählen sind, weil als Gemeindestraßen und Wege nach § 4 l. c. nur »die dem allgemeinen Verkehre gewidmeten Straßen und Wege« anzusehen sind, während der § 78 der Gem.-Ordn. geradezu zur Voraussetzung hat, daß ein derlei Weg blos den Interessen einzelner Gemeindemitglieder zu dienen bestimmt ist. Durch diese letztere Bestimmung wird es selbstverständlich nicht ausgeschlossen, daß der fragliche Weg gleichwohl ein Eigenthum der Gemeinde, ein Gemeindegut ist und in diesem Sinne auch als Gemeindeweg bezeichnet werden kann; allein die rechtliche Qualität solcher Wege ist verschieden von jenen, welche im Sinne des Gesetzes vom 12. August 1864 als Gemeindewege, Gemeindestraßen bezeichnet werden. Daß dem Gemeindeausschusse das Recht zusteht, bezüglich der unter den § 78 Gem.-Ordn. fallenden Wege Beschränkungen des Verkehres eintreten zu lassen und insbesondere die Benützung solcher Wege für den allgemeinen Verkehr auszuschließen, kann nicht zweifelhaft sein, da ja dem Gemeindeausschusse das Dispositionsrecht über das Gemeindeeigenthum und über das Gemeindegut im Rahmen der Gesetze zusteht, und da weiter aus der in der Gemeindeordnung in Aussicht genommenen verschiedenen

Concurrenz für die Erhaltung der verschiedenen Kategorien von Gemeindewegen jedenfalls geschlossen werden muß, daß es nicht in der Absicht des Gesetzes gelegen war, die Erhaltung dem allgemeinen Verkehre gewidmeter Wege grundsätzlich, und vom Falle eines besonderen Rechtstitels abgesehen, blos einzelnen Interessenten aufzuerlegen.

Wenn daher der Landesausschuß die gepflogenen Erhebungen für die Beantwortung der Frage, ob die Wegparcelle 1730 ein dem allgemeinen Verkehre gewidmeter öffentlicher Gemeindeweg oder blos ein, zwar ein Gemeindegut bildender, aber blos den Verkehrsinteressen einzelner Gemeindemitglieder dienender Gemeindeweg sei, nicht zureichend befunden hat, so hätte er zunächst eine Ergänzung des Thatbestandes in dieser Richtung verfügen müssen; er war aber nicht in der Lage, nach dem derzeitigen Actenstande den fraglichen Weg unter die Bestimmung des § 4 des Ges. vom 12. August 1864 zu subsumiren, zugleich aber in Betreff der Erhaltung des Weges die Beschlußfassung nach Maßgabe des § 78 Gem.-Ordn. zu provociren.

Nr. 8001.

Nach dem Conscriptionspatente folgt ein minderjähriges uneheliches Kind der Zuständigkeit der Mutter; Rückwirkung der Veränderungen in der Zuständigkeit der Mutter.

Erkenntniß vom 30. Juni 1894, Z. 2551.

Gemeinde Langenzersdorf ca. Min. des Innern; E. vom 13. März 1893, Z. 26260, puncto Heimatsrecht der Theresia Walter.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 8002.

Die Sanitätsbehörden sind berechtigt, die Ankündigungen der in den Handel gebrachten Mineralwässer und die darin enthaltenen Angaben über Beschaffenheit und Wirkung der Wässer vom sanitätspolizeilichen Standpunkte zu überwachen; die bezügliche Verfügung muß entnehmen lassen, was die Partei zu thun oder zu unterlassen hat.

Erkenntniß vom 30. Juni 1894, Z. 2552.

Med. Dr. Robert Reichl ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Kusý); E. vom 29. März 1893, Z. 243, puncto Inhaltes der Ankündigungen der Zeidlweider Heilquellen.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Den Gegenstand der Beschwerde bildet der mit der Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 29. März 1893, Z. 243, in theilweiser Bestätigung der unterbehördlichen Verfügungen der Brunnenverwaltung Zeidlweid-Sandau ertheilte Auftrag, »sich künftighin in den für die Laienwelt bestimmten Ankündigungen der dortigen Quellen einer

*) S. Erkenntniß Nr. 3990 (Bd. XII, J. 1888).

einfachen Fassung zu bedienen, welche einer mißverständlichen, bezw. mißbräuchlichen Anwendung der dortigen Quellen gegen gewisse Krankheiten, respective Krankheitserscheinungen keinen Vorschub leistet.« — Die Beschwerde macht geltend, daß dem Beschwerdeführer als einem graduirten Doctor das Recht zukomme, fachmännische Ankündigungen und Etiketten für seine Mineralwässer zu gebrauchen und daß der Behörde, zumal eine Unrichtigkeit der Angaben der Ankündigungen weder behauptet noch erwiesen sei, das Recht nicht zustehe, ihm den Gebrauch dieser Ankündigungen und Etiketten zu untersagen, daß endlich der ihm ertheilte Auftrag überhaupt der nothwendigen Deutlichkeit entbehre, da aus demselben nicht zu entnehmen sei, was die Behörde bei den Etiketten und Ankündigungen beanstände und der Beschwerdeführer aus der angefochtenen Entscheidung thatsächlich nicht entnehmen könne, was er nicht solle, aber auch nicht, was er solle.

Was nun die ersterwähnten meritorischen Beschwerdepunkte anbelangt, so fand der V. G. Hof diese nicht begründet. — Denn im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 2 b und 8 a des Ges. vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Sanitätsbehörden berechtigt sind, gegen Vorkommnisse beim Vertriebe von Mineralwässern, welche geeignet sind, sanitäre Nachtheile beim Gebrauch derselben herbeizuführen, einzuschreiten, weshalb auch die Sanitätsbehörden insbesondere als berechtigt anzusehen sind, die Ankündigungen der in den Handel gebrachten Mineralwässer und die darin enthaltenen Angaben über die Beschaffenheit und die Wirkungen der Wässer vom sanitätspolizeilichen Standpunkte zu überwachen und den Gebrauch solcher Ankündigungen, die einer mißbräuchlichen Verwendung des Wassers Vorschub leisten können, zu untersagen. — Diese Berechtigung der Behörde erleidet auch dem Beschwerdeführer gegenüber keine Einschränkung aus dem Grunde, daß derselbe graduirter Doctor ist, weil, soweit es sich um den Vertrieb der Mineralwässer handelt, der Unternehmer nur in dieser seiner Eigenschaft der Behörde gegenübersteht, wie denn auch die angefochtene Entscheidung nicht gegen den Beschwerdeführer ad personam, sondern gegen die Brunnenverwaltung Zeidlweid-Sandau ergangen ist.

Dagegen mußte der V. G. Hof den formellen Beschwerdepunkt für begründet erkennen. — Wie der Wortlaut des mit der angefochtenen Entscheidung bestätigten Auftrages darthut, läßt derselbe nur erkennen, daß die von der Brunnenverwaltung Zeidlweid-Sandau beim Vertrieb der Friedrichsquelle gebrauchten Ankündigungen den Behörden vom sanitätspolizeilichen Standpunkte bedenklich und darum unzulässig erscheinen. — Es ist aber aus dem Auftrage nicht zu entnehmen, welche Daten der umständlichen Ankündigungen die Behörde zu beanständen befunden hat. — Nicht aus dem Auftrage, wohl aber aus dem dem Beschwerdeführer nicht bekannt gewordenen Gutachten des Landessanitätsrathes geht hervor, daß die Ankündigungen nur in einzelnen, allerdings auch im Gutachten nicht näher bezeichneten Punkten als geeignet erkannt worden sind, die mißbräuchliche Verwendung des Wassers nicht auszuschließen. — Nach der Rechtsanschauung des V. G. Hofes gehört es aber zum Wesen einer jeden Entscheidung und eines jeden obrigkeitlichen Befehles, daß die Partei, gegen welche dieser Act gerichtet ist, aus demselben auch erfahre, welche bestimmte Handlung oder

Unterlassung die Behörde zum Einschreiten veranlaßt hat und was die Partei in Befolgung der Entscheidung oder des obrigkeitlichen Befehles daher zu thun und zu unterlassen habe (§ 89, Abs. 2, Verordn. vom 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52). — Darin nun, daß der erwähnte Auftrag der Bezirkshauptmannschaft Plan vom 14. Juli 1892, Z. 9403, in keiner Weise erkennen läßt, welche Daten der Ankündigungen die Behörde zu beanständen fand, hat der V. G. Hof eine Verletzung wesentlicher Formen des Administrativ-Verfahrens erkannt.

Nr. 8003.

1. Die Recursführung an die Ministerialinstanz ist ausgeschlossen, wenn die Entscheidung oder Verfügung der politischen Landesstelle nach Vorschrift des Gesetzes im Einvernehmen oder einverständlich mit dem Landesausschusse getroffen wurde. — 2. Wirkungskreis des für eine aufgelöste Gemeindevertretung bestellten l. f. Commissärs und Rechtswirkung der Zustellung behördlicher Erlässe und Entscheidungen an denselben auch für die Gemeinde.

Erkenntniß vom 30. Juni 1894, Z. 2553.

Stadtgemeinde Reichenberg (Advv. Dr. Jennel) ca. Min. des Innern (M.-R. Stummer); E. vom 18. Mai 1893, Z. 9364, bezw. böhm. Statthalterei; E. vom 27. November 1892, Z. 12754, und 7. März 1893, Z. 2529, puncto Zahlung der Kosten der Entsendung eines Regierungscommissärs mit Hilfsbeamten in Folge der Auflösung des Stadtverordneten-Collegiums in Reichenberg.

»Die Beschwerde wird theils als unbegründet, theils als unzulässig, abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die vorliegende Beschwerde ist in erster Linie gegen den Erlaß des Min. des Innern vom 18. Mai 1893, Z. 9364, gerichtet, mit welchem der Recurs der Stadtgemeinde Reichenberg gegen die über Anordnung der Statthalterei erfolgte Einhebung der Reisekosten und Diäten für die anläßlich der Auflösung der Reichenberger Gemeindevertretung nach Reichenberg entsendeten Beamten als unstatthaft deshalb zurückgewiesen wurde, weil der recurrirten Maßnahme von der Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse getroffene Verfügungen zu Grunde liegen, gegen welche ein Ministerialrecurs unzulässig sei. — Die Beschwerde findet in der Zurückweisung des Recurses eine Verletzung des gesetzlichen Recursrechtes, indem sie behauptet, daß das Einvernehmen der Statthalterei mit dem Landesausschusse ein interner Vorgang sei, durch welchen das Recursrecht der Partei nicht beeinträchtigt werden könne; daß ferner im gegebenen Falle das Einvernehmen nach § 44 der Gem.-Ordn. für Reichenberg nur bezüglich der Entsendung eines Regierungs-Commissärs, nicht aber in Betreff der Frage der Kostentragung und der Höhe der Gebühren erforderlich war, daher der Recurs jedenfalls in den letzteren Richtungen zulässig sein müsse.

Der V. G. Hof konnte diese Auffassung im Gesetze nicht begründet erkennen. — Gewiß kann durch ein willkürlich gepflogenes Einvernehmen der politischen Landesstelle mit der obersten autonomen Landesbehörde der gesetzliche Rechtszug nicht alterirt werden und bleibt also, wenn die politische Landesstelle in einem im Gesetze nicht vorhergesehenen Falle sich veranlaßt findet, ihrer Verfügung das Einvernehmen mit dem Landesausschusse vorangehen zu lassen, der Partei das Recht der Recursführung an die Mi-

nisterialinstanz gewahrt, da in einem solchen Falle in der That das Einvernehmen nur einen die Partei nicht berührenden internen Vorgang bilden würde. — Dagegen ist in allen Fällen, in welchen die politische Landesstelle die Entscheidung oder Verfügung nach Vorschrift des Gesetzes im Einvernehmen oder einverständlich mit dem Landesausschusse zu treffen hat, der weitere administrative Instanzenzug auch dann ausgeschlossen, wenn diese einverständliche Entscheidung oder Verfügung im Gesetze nicht ausdrücklich als endgiltig bezeichnet ist. — Denn die einverständliche Entscheidung oder Verfügung stellt sich, da in derselben auch der Beschluß des Landesausschusses zum Ausdrucke gelangt, als ein zugleich von dem letzteren vollzogener Act dar; da aber vermöge der verfassungsrechtlichen Stellung der obersten autonomen Landesbehörde die Acte derselben einer Ueberprüfung durch die Ministerialinstanz — von gesetzlich vorgesehenen Ausnahmsfällen abgesehen — nicht unterliegen, so kann auch gegen die im gesetzlich normirten Einvernehmen getroffenen Entscheidungen oder Verfügungen der Recurszug an das Ministerium nicht platzgreifen. — Nachdem nun der § 44 der Gem.-Ordn. für Reichenberg für den Fall der Auflösung der Gemeindevertretung vorschreibt, daß zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte die k. k. Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse die erforderlichen Maßregeln zu treffen hat — »die zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte erforderlichen Maßregeln« aber gewiß vor Allem die Bestellung der Personen, welche die Geschäfte einstweilen zu besorgen haben und die Bestimmung, ob und welche Gebühren und zu wessen Lasten den bestellten Personen für die Geschäftsführung zuzuerkennen seien, in sich schließen: so ist klar, daß im Sinne des § 44 der Gem.-Ordn. für Reichenberg sowohl die Verfügung in Betreff der Abordnung eines Regierungs-Commissärs mit Hilfsbeamten zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der aufgelösten Gemeindevertretung in Reichenberg, als auch die Bestimmung der den abgeordneten Functionären gebührenden Bezüge und die Entscheidnug über die Verpflichtung zur Tragung der aus diesen Maßregeln erwachsenden Kosten von der Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse zu treffen war. — Da dieses Einvernehmen — wie die Administrativacten darthun — über alle erwähnten Punkte thatsächlich gepflogen worden ist und die Statthalterei-Erlässe, mit welchen ein Regierungs-Commissär mit Hilfsbeamten zur einstweiligen Geschäftsbesorgung nach Reichenberg abgeordnet, die Höhe der den entsendeten Functionären gebührenden Bezüge festgesetzt und die Verpflichtung der Stadtgemeinde Reichenberg zur Tragung der bezüglichen Kosten ausgesprochen wurde, im Einverständnisse mit dem Landesausschusse erflossen sind, so war gegen dieselben ein weiterer administrativer Rechtszug ausgeschlossen und erscheint daher die mit dem Erlasse des Min. des Innern vom 18. Mai 1893, Z. 9364, erfolgte Zurückweisung des gegen die in Rede stehenden Verfügungen eingebrachten Ministerialrecurses gesetzlich gerechtfertigt, weshalb die Beschwerde in dieser Richtung als unbegründet abzuweisen war.

Für den hiemit eingetretenen Fall der Abweisung der Beschwerde im ersten Theile ist aber dieselbe im zweiten Theile gegen die vorerwähnten Statth.-Erlässe vom 27. November 1892, Nr. 12754, und vom 7. März 1893, Z. 2529, und zwar sowohl gegen die mit denselben der Stadt-

gemeinde Reichenberg auferlegte Tragung der aus der Entsendung des Regierungs-Commissärs mit Hilfsbeamten erwachsenen Kosten überhaupt, als auch gegen den Betrag dieser Kosten, bezw. gegen die Bestimmung der den entsendeten Beamten gebührenden Bezüge gerichtet. — Diesem Theile der Beschwerde wird in der von der Statthalterei eingebrachten Gegenschrift die formelle Einwendung der Versäumung der im § 14 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, bestimmten Frist entgegengesetzt und war daher vorerst die Grundhältigkeit dieser Einwendung zu untersuchen.

Der V. G. Hof konnte der Anschauung der Statthalterei, daß als spätester Termin für den Beginn der Frist zur Einbringung der Beschwerde an diesen Gerichtshof der Tag der Uebergabe der Gemeindeverwaltung an die neugewählte Gemeindevertretung, das ist der 23. März 1893 anzusehen sei, nicht beipflichten. — Denn bei der dieser Anschauung zu Grunde liegenden Annahme, daß die Zustellung der fraglichen Statthalterei-Erlässe mit Rechtswirkung zu Handen der gewählten Gemeindevertretung, bezw. des Bürgermeisters erfolgen mußte, ist in Betracht zu ziehen, daß die neu gewählte Gemeindevertretung bei ihrer Constituirung nur von der Thatsache der verfügten Abfuhr der aus der Besorgung der Geschäfte durch die Regierungs-Commission erwachsenen Kosten aus der Stadtcasse an die Statthalterei, nicht aber von den die Verpflichtung der Stadtgemeinde Reichenberg zur Tragung dieser Kosten aussprechenden und die Höhe derselben bestimmenden Erlässen Kenntniß erhalten hat, daß vielmehr diese Erlässe der neu constituirten Gemeindevertretung erst mit dem Statth.-Erlasse vom 13. April 1893 am 16. April 1893 zugekommen sind, bei obiger Annahme also die Zustellung der in Beschwerde gezogenen Erlässe mit Rechtswirkung am 16. April 1893 erfolgt wäre, wonach die am 14. Juni 1893 zur Post gegebene Beschwerde rechtzeitig eingebracht erschiene.

Der V. G. Hof ist aber der Rechtsanschauung, daß das bei Auflösung der Gemeindevertretung in Reichenberg zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte bestellte Organ an die Stelle der Gemeindevertretung getreten ist und sowohl in den Geschäften des übertragenen, als auch in jenen des selbstständigen Wirkungskreises mit voller Rechtswirkung für die Gemeinde verfügen konnte. — Dies ergibt sich aus der Bestimmung des § 44 der Gem.-Ordn. für Reichenberg; denn wenn die Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse die zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte erforderlichen Maßregeln zu treffen hat, somit ein Organ mit der Geschäftsbesorgung betrauen kann, so muß den beiden Landesbehörden zweifellos auch das Recht zustehen, diesem Organe den Wirkungskreis einzuräumen, welchen die einstweilige Besorgung der Geschäfte bedingt. — Da von der Statthalterei einverständlich mit dem Landesausschusse mit dem Decrete vom 18. October 1892, Z. 11342, der Regierungs-Commissär mit dem Mandate »zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte des selbstständigen und übertragenen Wirkungskreises« in die Stadtgemeinde Reichenberg abgeordnet worden ist, so hatte derselbe an Stelle der aufgelösten Gemeindevertretung in den während seiner Geschäftsführung anhängig gewordenen Agenden mit voller Rechtswirkung für die Gemeinde alle jene Functionen auszuüben, welche die Gemeindeordnung im selbstständigen und übertragenen Wirkungskreise dem Stadtverordneten-Collegium und dem Stadtrathe, bezw. dem

Bürgermeister zuweist und hatte daher im Hinblicke auf die §§ 79 und 55 Gem.-Ordn. auch die Zustellung behördlicher Erlässe und Entscheidungen an den Regierungs-Commissär Rechtswirkung für die Gemeinde. — Der Tag des Einlangens der angefochtenen Statthalterei-Erlässe vom 27. November 1892, Z. 12754, und vom 7. März 1893, Z. 2529, bei dem Regierungs-Commissär ist nun zwar, da diese Erlässe in der Originalausfertigung nicht vorliegen, aus den Acten nicht ersichtlich; dieselben sind aber dem Regierungs-Commissär jedenfalls vor dem 10. März 1893, an welchem Tage er über die Mittheilung dieser Erlässe an das Curatorium der Statthalterei berichtete, zugekommen und erscheint daher die gegen die bezogenen Erlässe hiergerichts eingebrachte Beschwerde im Hinblick auf § 14 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, verspätet.

Alphabetisches Sachregister.

A.

Abgabe, besondere, vom Ausschanke gebrannter geistiger Getränke, Einfluß des Betriebes des Gastgewerbes, Nr. 7797.
Abschriften der beim V. G. Hof eingebrachten Beschwerden, Gebühr, Nr. 7638.
Abtheilungsbewilligung, ist nicht unabänderlich, Nr. 7712.
Acteneinsicht in Steuersachen, Nr. 7734.
Activitätszulage, Anspruch eines Zollbeamten auf volle, wovon abhängig, Nr. 7910.
Alkohol, Abschreibung der Consumabgabe für den zu Grunde gegangenen, Nr. 7669.
Altersversorgung einer Lehrperson (Tirol), Nr. 7805.
Amtszeugnisse über Gewerbeberechtigungen, Nr. 7947.
Anrainer, zum Begriffe, Nr. 7742.
»Anstalt« im Sinne des § 16 Geb.-Ges., nur juristische Personen, Nr. 7718.
Appalto in Salurn (Tirol), Nr. 7829.
Arbeiter-Krankenversicherung, Betriebs- und Bruderladen-Casse, Umbildung, Nr. 7747.
— Ersatzanspruch einer Krankenanstalt, Nr. 7682.
— Verpflichtung einer nach dem bezüglichen Gesetze errichteten Genossenschafts-krankencasse zur Leistung von Verpflegskosten für einen Gewerbsgehilfen, Nr. 7896.
Armeninstitute, zur Frage der pers. Befreiung derselben von der Urtheilsgebühr, Nr. 7924.
Armenpercent, Grundsätze für Zuweisung eines solchen, Nr. 7790.
Armenunterstützung, Einwendung der entschiedenen Sache, Nr. 7850.
Armenverpflegskosten, Ersatz, Reciprocität mit Ungarn, Nr. 7730.
— rechtzeitige Verständigung der Heimatgemeinde, Nr. 7730.
Armenversorgung, wann auch ein Inhaber eines Fideicommisses als arm gelten muß, Nr. 7789.
Amortisationsbeträge für eigenes Haus einer Vorschußcasse, steuerfrei, Nr. 7969.
Anzeige beim Gebührenbemessungsamte der mit Minderjährigen abgeschlossenen Verträge, ohne pupillarmäßige Genehmigung, Nr. 7914.
Anzeigepflicht der Gerichte und der Partei und Verjährungsfrage eines Gebührenbemessungsrechtes, Nr. 7716, 7855.
Aufforstung und Schonungslegung von Waldtheilen, Nr. 7870.
Ausschank gebrannter geistiger Getränke beim Gastgewerbe, Abgabe, Nr. 7797.
— versüßter geistiger Getränke; Propinationsberechtigter hat gegen die betreffende Concession kein Beschwerderecht (Galizien), Nr. 7863.

B.

Bahnbetrieb, Wahrung der öffentlichen Interessen desselben zur Festsetzung des Umfanges der Wasserbenützungsrechte einer Canalanlage, Nr. 7637.
Bau, Feststellung der Situation bei commissioneller Verhandlung, Nr. 7757.
— Interessenten, isolirte Lage, Ermessen bei Verweigerung des Bauconsenses, Nr. 7964.
— villenartiger Gebäude keine Pflicht des Grundeigenthümers, Nr. 7711.

Bau von Wirthschaftsgebäuden innerhalb der Ortschaft (Mähren), Nr. 7964.
Bauauftrag zur Vermauerung von Fenstern, Voraussetzung hiefür, Nr. 7935.
Bauauslagen bei kirchlichen Gebäuden, für Concurrenz des Pfründners, jeweilige Fassion maßgebend, Nr. 7848.
Baubehörde kann den Eigenthümer in der Verwendung seines Grundstückes für Bauten nicht nach freiem Ermessen beschränken, Nr. 7711.
Baubenützungsconsens und Rechtsfolgen, welche das concrete Baugebrechen nach sich zieht, Nr. 7905.
Baubewilligung für Einfriedung der Straßen und Gassen, wann erforderlich (Wien), Nr. 7740.
Baucommission, Fensterbeseitigungs-Begehren, keine privatrechtliche Einwendung, Nr. 7935.
Bauconsens Verweigerung wegen Mangel eines directen Zutrittes zum Gebäude, Nr. 7711.
— wegen Nichtverhandlung über Baulinie und Niveau, ob annullirt werden kann (Böhmen), Nr. 7742.
Bauführung über verliehene Grubenmaßen, Bewilligung gegen Ausführung von Sicherheitsvorkehrungen, freies Ermessen, Nr. 7883.
Baugebrechen Beseitigung durch den Regierungscommissär einer aufgelösten Gemeindevertretung, Nr. 7921.
Baugewerbe, Umfang der Unfallsversicherungspflicht, Nr. 7666, 7667.
Baulast, Vertheilung und Feststellung der Richtungslinie für eine Bezirksstraße, Nr. 7748.
Baulinienbestimmung anläßlich Bauführung an einer öffentlichen Passage, Nr. 7816.
— und Verfahren (Prag), Nr. 7819.
Baumaterialfuhren genießen am Mauthschranken in der Stadt Lemberg keine Befreiung, Nr. 7677.
Baumeistergewerbe, deren Unfallversicherungspflicht, Nr. 7822, 7823.
Bauplätze, Abtheilung, hiefür Lagerplan maßgebend (Böhmen), Nr. 7662.
Baureguliruugen, abweichende von Beschlüssen der Gemeindevertretung, Landesausschuß zu verfügeu nicht berechtigt, Nr. 7880.
Bausachen, Instanzenzug, Nr. 7867.
— Legitimation einer Genossenschaft zur Recursführung, Nr. 7867.
Bauverpflichtungen der Hauseigenthümer haften auf dem Hausbesitze, Nr. 7905.
Beamten des Staates, Uebersiedlungsgebühren, Nr. 7683.
Begründung, der Administrativentscheidung in Steuersachen, Nr. 7734.
Bergbau, Umfang der Schutzvorkehrungen, welche Grundbesitzer betreffs der nicht vorbehaltenen Mineralien beanspruchen können, Nr. 7918.
Berggrubenmaßen, Verleihung auf Grund Bohrlochaufschlusses angesuchte, Nr. 7802.
Bergpolizei, Vorkehrungen, Instanzenzug, Verfahren, Nr. 7918.
Bergwerk, Gewinnungs- und Förderungskosten, über Ersatz entscheidet in I. Instanz die Berghauptmannschaft, Nr. 7917.
— Sicherheitsvorkehrungen nur betheiligte Unternehmungen nach Maßgabe ihres Besitzes zu solchen verpflichtet, Nr. 7788.
Bergwerksarbeiter, Ablehnung der Versicherung bei einer Unfallversicherungsanstalt, Nr. 7976.
Beschaugebühren, Rückforderung wegen indebite Zahlung, Nr. 7725.
Betriebsanlage der behördlichen Genehmiguug unterliegende, Nr. 7727.
Betriebskrankencasse und Bruderladencasse, Umbildung, Nr. 7747.
Betriebsstätte eines Schankgewerbes, Androhung der Sperre, Nr. 7930.
Bezirksschulfondszuschläge, bei Nachlaß der Grundsteuer ob abzuschreiben, Nr. 7927.
Bezirksstraße, Feststellung der Richtungslinie und Vertheilung der Baulast (Böhmen), Nr. 7748.
— Verfahren bei Concurrenzverhandlung und Auftheilung des Aufwandes (Mähren), Nr. 7980, 7981.
Bezirksvertretung, Ausübung des Wahlrechtes für dieselbe (Böhmen), Nr. 7644.
— Vertheilung der Vertreter auf die Interessengruppen, Nr. 7934.
— Wahlberechtigung in der Gruppe des Großgrundbesitzes (Steiermark), Nr. 7680.

Bezirksvertretungssecretär und Districtsarzt keine Landes- oder Fondsbeamten, Nr. 7774.
Bezirksvertretungswahl, Häuser mit Grundstücken in einer Grundbuchseinlage ob wahlberechtigt (Steiermark), Nr. 7743.
Bierausschank, Ausübung durch einen gewerblichen Schänker, Nr. 7691.
Bierkreuzer, ob Staatsbeamten eine Befreiung von selben genießen, Nr. 7936.
Bilanz- und Inventar-Abforderung in Absicht auf Gebühr vom Gesellschaftsvertrage, Nr. 7941.
— und Inventar, Vorlage zu Zwecken der Gebühr vom Gesellschaftsvertrage, Nr. 7657.
Bohrlochaufschluß, kein Mineralaufschluß im Sinne Berggesetzes, Nr. 7802.
Branntwein, Consumabgabe Abschreibung, wegen Vernichtung des Alkohols durch Elementarereigniß, Frist zur Anzeige und Berechnung des Abganges, Nr. 7954.
— Productionsabgabe, Rückvergütung, Voraussetzungen, Nr. 7955.
Branntweinbrennnerei, Befreiung von der Gebühr für Errichtung einer solchen (Galizien), Nr. 7710.
Branntweinsteuer, Abschreibung für den durch Elementarereigniß zu Grunde gegangenen Alkohol, Nr. 7669.
Brodappalto in Salurn (Tirol), Nr. 7829.
Brücke, Erhaltung; Interpretation von Parteierklärungen und besondere Rechtstitel, Nr. 7642.
Bruderladecasse, Umbildung nach dem Arbeiter-Krankenversicherungsgesetze, Nr. 7747.
Bürgschaftserklärung, Gebühr, Nr. 7784.

C.

Canaleinmündungsgebühren, Voraussetzungen für die Verpflichtung zur Zahlung (Wien), Nr. 7775.
Canalstützen, Qualification solcher (Wien), Nr. 7775.
Cautionserlag, als Vorauszahlung des Kaufschillings, ob Pfand- oder Darlehensvertrag, Gebührenfrage, Nr. 7766.
Cession, Gebühr, Erhebung des Werthes, wann zu unterbleiben hat, Nr. 7810.
Commissär, l. f., für eine aufgelöste Gemeindevertretung, dessen Wirkungskreis, Nr. 8003.
Commissionskosten in Bergrechtssachen, Nr. 7918.
Competenz zur Entscheidung über Ansprüche auf Gemeindegutnutzungen, Nr. 7713.
— zur Entscheidung über Ansprüche für Cultuszwecke, Nr. 7715.
Concessionsertheilung, freies Ermessen, Nr. 7961.
Concurrenz, zum Pfarrhausbau, Anrepartirung und Abstattung, Nr. 7922.
— zur Pfarre bei Bestand einer Filialkirche, Nr. 7891.
Concurrenzbeiträge, rechtskräftige, der Steuergemeinden, Einbringung, Nr. 7929.
Congruabeitrag, Provisorialverfügung auf die Dauer des Streites zwischen Pfarrer und Pfarrgemeinde, Nr. 7982.
Congruaergänzung, Instanzenzug, Nr. 7781.
— und Frage der Anerkennung der selbstständigen Seelsorge, Nr. 7770.
Consumabgabe für Alkohol, Abschreibung, Frist zur Anzeige und Berechnung des Abganges, Nr. 7954.
Contributionsfonde, Voraussetzungen für Zuerkennung der Antheilsberechtigung, auch bei Theilung berechtigter Ansässigkeiten, Nr. 7851.
Contributionsfonds-Vorschußcassen, Beitrag derselben für das Sanitätspersonale, Nr. 7635.
Correspondenzen, kaufmännische, zum Begriffe »ämtlicher Gebrauch«, Gebühr, Nr. 7640.
Cultuszweck, katholischer, demselben gewidmete Objecte (Glocken), fallen in die Verfügung kirchlicher Organe; Competenz der politischen Behörden, Nr. 7777.
— Leistung für solche, Competenz zur Entscheidung nicht bei autonomen Behörden, Nr. 7715.

D.

Deficientengehalt eines Pfründenprovisors, Nr. 7694.
Dienstboten, Ersatz von Spitalsverpflegskosten seitens des Dienstgebers (Steiermark), Nr. 7681.
Districtsarzt und Bezirksvertretungs-Secretär keine Landes- oder Fondsbeamten, Nr. 7774.
— Vorzugsrecht gemeindeärztlicher Functionäre (Böhmen), Nr. 7989.

E.

Effectenumsatzsteuer. Von dem durch eine inländische Bankfirma im Auslande bewirkten Verkaufe von Effecten, Nr. 7736.
Eigenthumsbeschränkung kann nicht gestützt werden auf Gutachten eines Sachverständigen ohne Zuziehung der Partei, Nr. 7765.
Eingabe, Gebühr von einer Nullitätsbeschwerde, Nr. 7658.
Eingaben, bezw. Recurse in Disciplinarsachen gebührenpflichtig, Nr. 7993.
Einkommenbesteuerung nach dem nicht widerlegten Gutachten der Vertrauensmänner, Nr. 7721, 7722, 7842, 7843.
— schriftlicher Vorhalt des Gutachtens der Vertrauensmänner, Nr. 7721.
Einkommensteuer I. Classe besteht während der ganzen Dauer der Erwerbsteuerpflicht der Unternehmung, Nr. 7763.
— II. Classe; zum Begriffe »stehender« Jahresbezug, Nr. 7676.
— III. Classe, ob Unterschied zwischen »Capital« und »Vermögen« besteht, Nr. 7899.
— — von einer Rente, welche als emphyteutischer Zins bezogen wird, Nr. 7899.
— — zum Behufe der Steuerbemessung findet kein Abzug statt, Nr. 7884.
— Abschreibung wegen gänzlicher Einstellung der Unternehmung, zum Begriffe einer solchen Einstellung, Nr. 7732, 7791.
— Annahme der von den Vertrauensmännern eingeschätzten restringirten Ziffer des Reineinkommens, Nr. 7675.
— bei Sparcassen, wann Wechselzinsen in die Besteuerung ohne weiters einzubeziehen, Nr. 7884.
— Berechnung des Reingewinnes und Durchschnittsertrages aus dem Sägebetriebe, Nr. 7950.
— Büchereinsicht, Nr. 7900.
— der Bank, Remunerationen der Bankbeamten, ob Abzugsposten, Nr. 7755.
— detaillirte Prüfung der Bilanzen und Conti, wenn diese unglaubwürdig, Nr. 7900.
— Durchschnittseinkommen aus den vorausgegangenen Jahren, Nr. 7861.
— Einschätzung nach Percentsätzen, Nr. 7900.
— Einsichtnahme der Fassionen durch Vertrauensmänner, Nr. 7900.
— Fall der Einvernahme eines dritten Sachverständigen, Vorhalt an den Fatenten, Nr. 7796.
— Feststellung des Reineinkommens aus den Durchschnittsjahren bei jeder einzelnen Steuerbemessung, Nr. 7843.
— für einen vom Inlande aus betriebenen Holzhandel, und Frage der Ausscheidung von unverkauften ins Ausland versendeten Producten, Nr. 7825.
— Grundlage für Bemessung bei neuerstandenen Unternehmungen, Nr. 7953.
— kann nicht nach dem Gesetze vom 27. December 1880 bemessen werden, wenn Erwerbsteuerpflicht feststeht, Nr. 7886.
— mit dem Drittel der Erwerbsteuer, Nr. 7860.
— nach dem Gutachten der Sachverständigen, Nr. 7793, 7796, 7951.
— nach Gutachten der Ortscommission, Nr. 7671.
— nochmalige Einvernahme der Vertrauensmänner über Recursausführungen des Steuerpflichtigen nach Vorhalt des Gutachtens, Nr. 7951.
— Recht der 2. Instanz auf Richtigstellung innerhalb der Verjährungsfrist, Nr. 7861.

Einkommensteuer, Rechtsmittelverfahren, Nr. 7704.
— Sanirung der Mängel im Verfahren im Instanzenzuge, Nr. 7900.
— Spareinlagen und Entlohnung der Directionsmitglieder eines Vereines keine Abzugsposten, Nr. 7886.
— Steuerbeträge und Zuschläge keine Abzugsposten, Nr. 7671.
— Theilung bei an zwei verschiedenen Orten betriebenen Fabriksunternehmungen, Nr. 7685.
— Theilung im § 2 des Ges. vom 29. Juli 1871 vorgesehene hat auf juristische Personen keine Anwendung, Nr. 7704.
— Verfahren, Gutachten der Vertrauensmänner wenn verschiedene vorliegen; Vorhalt; Durchschnittsjahre, Nr. 7956.
— Verfahren und Bemessung für drei Jahre unter Einem; ein Zahlungauftrag für mehrere Jahre, Nr. 7670.
— vom Realitätenhandel, Detailnachweisungen, Einschätzung nach Percentsätzen, Vorhalt der Einschätzungsdaten, Nr. 7737.
— von Wechselzinsen, Wechselescompte oder Wechseldarlehen, Auslagen für Reescomptirung, Nr. 7754.
— Voraussetzung für Passirung der Zinsen von auf Realitäten haftenden Capitalien, Nr. 7885.
— Wechseldarlehenszinsen, Gehalte der Directionsmitglieder, Kanzleigebühren, Einbeziehung in die Besteuerungsgrundlage, Nr. 7885.
— Zinsen des Pensionsfondes einer Vorschußcasse und Amortisationsbeträge des eigenen Hauses sind in die Besteuerungsgrundlage nicht einzubeziehen, Nr. 7969.
Einquartierungssache, über Pflicht und Umfang entscheidet die politische Behörde, Nr. 7645.
Eisenbahngesellschaft, als Inhaberin eines Lebensmittelmagazins, Beitrittsfrage zum Handelsgremium, Nr. 7795.
Eisenbahnverwaltung kann von der autonomen Behörde nicht verpflichtet werden, Wasserleitung auf dem Bahnterritorium herzustellen, Nr. 7661.
Eisenbahnzufahrtsstraßen wenn vor Wirksamkeit des Zufahrtsstraßen Gesetzes hergestellt, wann durch Bezirksconcurrenz zu übernehmen (Mähren), Nr. 7820.
— zum Begriffe »Gemeinde« dabei, und Verfahren, Nr. 7846.
Elementarereigniß, als Voraussetzung der Rückvergütung der Branntwein-Productionsabgabe, Nr. 7955.
Eleve beim Staatsbaudienst, nicht definitiver Beamter, Heimatrecht, Nr. 7979.
Empfangsbestätigung außerhalb der Urkunde über das Hauptgeschäft gebührenpflichtig, Nr. 7839.
Enclaven, Zuweisung, Voraussetzungen, Nr. 7679.
Entscheidung, vorbehaltene, kann eine res judicata nicht begründen, Nr. 7703.
Erklärung eines Gesellschafters betreff grundbücherlicher Uebertragung von Realitäten an eine neue Handelsgesellschaft, Gebühr, Nr. 7656.
Erwerbsteuer Abschreibung und Rückvergütung, hiefür von Bedeutung ob Betriebsverhältnisse nach Rechtskraft des Erwerbsteuerscheines sich geändert, Nr. 7763.
— Anwendung eines höheren, als für den Ort des Gewerbebetriebes bestimmten Steuersatzes, Nr. 7632.
— Beginn der Pflicht; Feststellung wann eine ausländische Actiengesellschaft den Betrieb im Inlande begonnen, Nr. 7779.
— Bekanntgabe der Gründe der Steuervorschreibung, Nr. 7779.
— derselben unterliegt nicht eine Dienstleistung gegen fixirte Pauschalentlohnung, Nr. 7705.
— für die hierlands errichteten Filialen oder Zweiganstalten einer ungarischen Versicherungsgesellschaft, Nr. 7753.
— Herabsetzung, Verfahren und Angemessenheit der Besteuerung im Vergleiche mit anderen Fällen, Nr. 7792.
— Hinausgehen über die in der Ortsclasse tarifmäßig höchste, Voraussetzung, Nr. 7738.
— im Falle der Wiederbesetzung und Fortführung einer schon bestehenden Fabrik, Nr. 7957.
— negative Erklärung, Nr. 7841.
— Nichtabschreibung wegen Rechtskraft des Erwerbsteuerscheines, Nr. 7762, 7763.

Erwerbsteuer, Ort der Vorschreibung bei nicht concessionirten Unternehmungen, Nr. 7988.
— Richtigstellung der Hauptbeschäftigungsabtheilung, Nr. 7778.
— Verfahren und Wahl des Steuersatzes, Nr. 7631.
— vom Betriebe des Zeitungsverschleißes und der Zeitungs- und Annoncen-Agentur, Nr. 7673.
— von einer Geschäftsvermittlung und Ort der Steuervorschreibung, Nr. 7826.
— von Eisenbahnbau-Unternehmung, Verfahren und Steuersatz, Nr. 7780.
— von Genossenschaften, welche statutenmäßig zum Realitätenverkehre berechtigt sind, Nr. 7841.
— von Geschäftsvermittlungen, Nr. 7632.
— Voraussetzung für Erhöhung mit Rücksicht auf geänderte Betriebsverhältnisse, Nr. 7778.
— Voraussetzungen für die Erhöhung und Richtigstellung, Nr. 7735.
— Vorschreibung schließt auch Aufhebung der Erwerbsteuerfreiheit in sich, Nr. 7841.
— Wahl der Hauptbeschäftigungsabtheilung und des Steuersatzes, Nr. 7987.
— Wahl des Steuersatzes und Erhebung der für die Besteuerung einer Fabrik maßgebenden Momente, Nr. 7860.
— wenn nur ein Theil der Gewerbeberechtigung ausgeübt wird, Nr. 7631.
Erwerbsteuererhöhung, Anwendung höherer Hauptbeschäftigungsabtheilung und Classe, Nr. 7675, 7970.
— aus Anlaß der Errichtung einer Filiale, Nr. 7706.
— und Anwendung eines höheren als des ortsclassenmäßigen Satzes, Nr. 7674.
— Verfahren und Angemessenheit im Vergleich mit anderen Besteuerungsfällen, Nr. 7764.
Erwerbsteuerfreiheit, aus dem Titel der Heilung der Menschen, kommt einer Badeanstalt nicht zu, Nr. 7859.
— aus dem Titel der landwirthschaftlichen Industrie kommt einer Ziegelei nicht zu, Nr. 7888.
— eines Sägewerkes als landwirthschaftlicher Industrie, Nr. 7887.
Erwerbsteuerlöschung, Erhebungen über die factische Betriebseinstellung, Nr. 7940.
Erwerbsteuerpflicht des Realitätenhandes, Nr. 7733.
— von Buchmachergeschäften, Nr. 7987.

F.

Fensterbeseitigung, Voraussetzungen, Nr. 7935.
Firmaprotokollirung, neuerliche, in Folge Aenderung des Sitzes der Gesellschaft, Gebühr, Nr. 7837.
Fischereikarten, wem auszustellen, Nr. 7636.
Fleischverzehrungssteuer und Zuschläge hievon (Galizien), Nr. 7649.
Freischurf. Ungiltigkeitserklärung wegen Vermessung dem Boden entlang und Nichtaufstellung eines Schurfzeichens, Nr. 7800.
Freischurffixirung durch Vermessung dem Boden entlang, Nr. 7800.
Freischurfzeichen-Aufstellung, Nr. 7800.
Frühmeßcuratenstelle, ob eine staatlich systemisirte, Vorfrage für Congruaergänzung, Nr. 7770.

G.

Gasthausgerechtigkeit, Voraussetzung für Anerkennung der radicirten Eigenschaft (Böhmen), Nr. 7943
Gebrauchsrecht, Gebühr vom Gesellschaftsvertrage, Nr. 7652.
Gebühr, bedungener Kaufpreis; Bewerthung des Fruchtgenußrechtes, Nr. 7925.
— bei Uebertragung von Bauerngütern in Tirol, Nr. 7871.
— Beurtheilung einer Gütergemeinschaft, Nr. 7651.
— Bewerthung einer gesellschaftlichen Vermögenseinlage, Nr. 7941.
— für Abschriften der beim V. G. Hofe eingebrachten Beschwerden, Nr. 7638.

Gebühr für die neuerliche Registrirung der Gesellschaftsfirma in Folge Aenderung des Sitzes der Gesellschaft, Nr. 7837.
— für eine Vollmacht, wenn mehrere Aussteller, Nr. 7641.
— für Empfangsbestätigung, Nr. 7839.
— für Errichtung einer neuen Branntweinbrennerei, Voraussetzung für die Befreiung, Nr. 7710.
— für Uebertragung des Eigenthumsrechtes zwischen Ehegatten; Gebührennovelle, Nr. 7875.
— Vertinenzqualität der Fahrnisse einer Badeanstalt, Nr. 7811.
— Rückvergütungsanspruch und Recurs, Nr. 7752.
— und Haftung von Erfüllung des Vertrages unabhängig, Nr. 7925.
— vom beweglichen Nachlaßvermögen eines zur Zeit des Erbganges im Ausland domicilirenden Ausländers; materielle Reciprocität, Nr. 7973.
— vom Cautionserlag, welcher sich als Vorauszahlung des Kaufschillings darstellt, Nr. 7766.
— vom Gesellschaftsvertrage, Abforderung des Inventars und der Bilanz, Bewerthung der Vermögenseinlage, Nr. 7941.
— vom Gesellschaftsvertrage, Einräumung des Gebrauchsrechtes an die Gesellschaft durch einen Dritten, Nr. 7689.
— vom Gesellschaftsvertrage, Ermittlung der Vermögenseinlage, Nr. 7652, 7749.
— vom Gesellschaftsvertrage, Uebertragung der Erbtheile an eine neue Gesellschaft, Nr. 7716.
— vom Gesellschaftsvertrage; Uebertragung des Gebrauchsrechtes einer im Miteigenthume der Gesellschafter stehenden Realität, Nr. 7971.
— vom Gesellschaftsvertrage; Verpflichtung der Partei zur Werthangabe des Gesellschaftsvermögens, Nr. 7855.
— vom Gesellschaftsvertrage; Verpflichtung zur Vorlage von Inventaren und Bilanzen, Nr. 7657.
— vom Lieferungsvertrage, Behandlung von Barvorschüssen, Nr. 7872.
— vom Nachlasse, Bemessung durch den Abhandlungsrichter, Richtigstellung durch die Finanzbehörde innerhalb der Verjährungsfrist, Nr. 7972.
— vom Schenkungsvertrage, Abzug von Passiven, Nr. 7990.
— von Correspondenzen der Handeltreibenden über Dienstverträge, Nr. 7767.
— von einer Bürgschaftserklärung, Nr. 7784.
— von einem an den Richter gerichteten Brief, ob und wann gefordert werden kann? Nr. 7857.
— von einem in contumatiam gefällten, rechtskräftigen Erkenntnißbescheide, Nr. 7856.
— von einer Cession; Erhebung des Werthes, wann unterbleiben kann, Nr. 7810.
— von einer Kaufvertragsabschrift als von einer Originalurkunde, Nr. 7766.
— von einer Nullitätsbeschwerde, Nr. 7658.
— von einer Pfandbestellung für Zahlung eines Bauschillings im Bauvertrage wann außer Anschlag zu bleiben hat, Nr. 7785.
— von einer Schenkung, Voraussetzungen, Nr. 7925.
— von einer Servituteneinräumung, Werthermittlung, Nr. 7718.
— von Eingaben in Disciplinarsachen, Nr. 7993.
— von im Auslande ausgestellter Garantieerklärung, Nr. 7690.
— von kaufmännischen Correspondenzen; zum Begriffe »ämtlicher Gebrauch«, Nr. 7640.
— von letztwilliger Zuwendung eines Fruchtgenusses, Nr. 7871.
— von Pensionen in einer letztwilligen Anordnung, Nr. 7838.
— von Schenkung der Forderungen an Capital und Zinsen, Werthermittlung, Nr. 7750.
— von Vermögensübertragung aus Anlaß Erklärung eines Gesellschafters, betreffs grundbücherlicher Uebertragung seiner Realitäten an eine neue Handelsgesellschaft, Nr. 7656.
— von Zeugnissen, ausgestellt von einer Mehrheit von Personen, Nr. 7993.
— Vorlage von Behelfen zu Zwecken der Bemessung, Nr. 7639.
— wann entgeltliche Vermögensübertragung anzunehmen, Nr. 7925.
— Haftungspflicht, Voraussetzungen, Nr. 7915.

Gebührenäquivalent, Ausscheidung einer Reserve für Coursverluste unzulässig, Nr. 7912.
— — Befreiung aus dem Titel des Humanitäts- und Wohlthätigkeitszweckes, Nr. 7857.
— — aus dem Titel der Wohlthätigkeit und Humanität und des Gesetzes vom 15. April 1885, Nr. 7992.
— — Befreiung wegen Wohlthätigkeit, kommt einem Vereine nicht zu, welcher auch kirchliche Zwecke verfolgt, Nr. 7991.
— — der Pfarrkirche vorgeschriebenes, Einbeziehung eines Collectur-Ablösungscapitals für Caplaneien, Nr. 7751.
— — für Actiengesellschaften, Berechnung der zehnjährigen Besitzdauer, Nr. 7876.
— — für das im österreichischen Geschäftsbetriebe befindliche Vermögen einer ausländischen Versicherungsgesellschaft, Nr. 7913.
— — »Sicherheitsfond«, hinsichtlich dessen im Zeitpunkte der Bemessung Dispositionsrechte der Banktheilhaber nicht bestehen, keine Abzugspost, Nr. 7913.
— — von Forderungen einer Sparcasse, auch wenn solche aus Darlehen zu gemeinnützigen Zwecken erworben, Nr. 7655.
Gebührenbehandlung von sog. Offerten, Nr. 7916.
Gebührenerleichterung aus Anlaß von Convertirungen kommt den hypothekarisch sichergestellten Creditgewährungen nicht zu, Nr. 7938, 7939.
— aus Anlaß von Convertirungen, zum Begriffe »dauernde Herabsetzung des Zinsfußes«, Nr. 7812, 7858, 7937.
— für Convertirungen, Kündigungsvorbehalte der Sparcassen, dabei Länge der Kündigungsfrist ohne Belang, Nr. 7813, 7814.
— für Convertirungen, zum Begriffe »Ausdehnung des Pfandrechtes«, Nr. 7942.
Gebührennachlaß, bei mit Minderjährigen abgeschlossenen Verträgen, ohne pupillarmäßige Genehmigung, Anzeige beim Gebührenbemessungsamte, Nr. 7914.
— Berechnung und Voraussetzung, Nr. 7652, 7749.
— für selben nur bücherlicher Vorbesitz maßgebend, Nr. 7687, 7749.
— tempus ad quem, wenn keine Anzeige erstattet, Nr. 7971.
— verweigerter, wegen Nichtangabe des Werthes einzelner Realitätentheile, Nr. 7811.
— Voraussetzungen für die Gewährung, Nr. 7836.
Gebührenpflicht im Auslande errichteter Ehepacten, von welchen im Inlande ämtlicher Gebrauch gemacht wurde, Nr. 7688.
Geburtsmatriken, nachträgliche Eintragungen, Nr. 7648.
Gemeinde, deren Amtssprache und Recht der Parteien, sich der landesüblichen Sprache zu bedienen, Nr. 7806.
— Selbstbestimmungsrecht in Angelegenheit der Straßenbezeichnung, Nr. 7729.
Gemeindearzt für die Flüssigmachung der Bezüge der Tag des Dienstantrittes maßgebend, Nr. 7776.
Gemeindeausschußbeschluß, Annullirung von amtswegen durch den Landesausschuß, Voraussetzung (Tirol), Nr. 7958.
Gemeindeconcurrenz, Einbringung der rechtskräftigen Beiträge der Steuergemeinden, Nr. 7929.
Gemeindeerfordernisse, Leistung der Dienste für solche (Kärnten), Nr. 7854.
— Naturalleistungen für solche, wann zu prästiren, Ermessen der Gemeinde, Nr. 7741.
Gemeindegrenzen, streitige Feststellung, Competenz der polit. Behörden, und maßgebende Momente, Nr. 7878.
Gemeindegrundstücke, Erwerb aus Jahresüberschüssen, als Stammvermögen zu behandeln (Tirol), Nr. 7959.
Gemeindegut, Aufsichtsrecht des Landesausschusses in Sachen der Theilnahme an solchem, Nr. 7756.
— Nutzungsrechte, Erhebung der giltigen Uebung (Tirol), Nr. 7830.
— über Nutzungen Einzelner kann der Landesausschuß ohne Entscheidung des Gemeindeausschusses nicht absprechen, Nr. 7756.
Gemeindegutnutzung, als Entlohnung von Diensten, Nr. 7978.
— »bisherige unangefochtene Uebung« und Constatirung derselben durch Gedenkmänner (Görz), Nr. 7923.

Gemeindenutzungen, Betheilung der auswärtigen Insassen (Tirol), Nr. 7647.
— Nachweis des Bestandes der Uebung im Falle der Theilung der Realitäten, Nr. 7684.
Gemeindestraße, Erhaltung, Interessenfrage der ganzen Gemeinde, Nr. 7892.
Gemeindestraßen, Umfang der Leistung des Holzmateriales seitens des Gutsgebietes (Galizien), Nr. 7723.
Gemeindetaxe für Verkauf von geistigen Flüssigkeiten, die zur See in die Häfen von Ragusa und Gravosa eingeführt werden, Nr. 7801.
Gemeindeumlage, innerhalb derselben Steuergattung Anwendung verschiedener Umlage-Percentsätze unzulässig (Lemberg), Nr. 7997.
Gemeindevorstandswahl, bei Ablehnung des Mandates, Neuwahl, Nr. 7773.
— persönliche Abgabe des Stimmzettels nicht vorgeschrieben (Tirol), Nr. 7773.
Gemeindewahl. Districtsarzt und Bezirksvertretungs-Secretär sind wählbar (Böhmen), Nr. 7774.
Gemeindewahlen, s. Wahlen.
Gemeindewald, Erlös aus der Schlägerung — stellt den der Gemeindecasse zufallenden Jahresüberschuß dar (Tirol), Nr. 7959.
Gemeindewege, unrichtige Bezeichnung des Streitobjectes, und mangelhafte Erhebung, ob nicht Interessentenweg (Steiermark), Nr. 7728.
Gemeindezuschlag vom denaturirten Spiritus, Nr. 7707, 7849.
Gemeindezuschläge, bei Nachlaß der Grundsteuer, ob abzuschreiben, Nr. 7928.
— zur Fleischverzehrungssteuer und Beschaugebühren, Rückforderung wegen indebite Zahlung, Nr. 7725.
Genossenschaft, Ausscheidung einzelner Gewerbskategorien, Nr. 7945.
— deren Lehrlinge und Taglöhner bei der Genossenschafts-Krankencasse zu versichern, Nr. 7794.
Genossenschaftskrankencasse, errichtet nach dem Arbeiter-Krankenversicherungs-Gesetze, Verpflichtung zum Verpflegskostenersatze für einen Gewerbsgehilfen, Nr. 7896.
Genossenschafts-Unterstützungsfond darf nicht an einen außerhalb derselben stehenden Verein überlassen werden, Nr. 7731.
Geschäftsvermittlung, Begriff einer solchen im Sinne des Erwerbsteuer-Patentes, Nr. 7826.
— zum Begriffe einer solchen und Erwerbsteuerfrage, Nr. 7705.
Gesellschaftseinlage, Ermittlung aus dem Nachlaßinventare und Verpflichtung auf Eigenschaft und Widmung einzelner Gegenstände Bedacht zu nehmen, Nr. 7749.
Gesellschaftsvertrag, Gebühr, Behandlung einer Firma als einer für sich bestehenden unabhängigen offenen Gesellschaft, Nr. 7657.
Getränkeauflage darf nicht vom denaturirten Spiritus eingehoben werden, Nr. 7707, 7849.
Gewerbe (Gast- und Schankgewerbe) radicirtes, Ausübung gleichzeitig von mehreren Pächtern, Nr. 7930.
— — Verpachtung, wann von der Gewerbsbehörde widerrufen werden kann, Nr. 7821.
— Betriebsanlage der behördl. Genehmigung unterliegende, Nr. 7727.
— radicirte Eigenschaft, Wiederaufnahme des Verfahrens zur Constatirung, Nr. 7909.
Gewerbeberechtigungen, Amtszeugnisse hierüber, Nr. 7947.
Gewerbeconcession, Recurs der Gemeinde gegen die Ertheilung, welche freies Ermessen ist, Nr. 7961.
— für Halten der Hôtelomnibusse, Nr. 7817.
Gewerbeschein für den Handel mit versüßten geistigen Getränken in verschlossenen Gefäßen (Bukowina) Nr. 7852.
Gewerbsgenossenschaft, Ausschußsitzungen, Verständigung des l. f. Commissärs, Nr. 7998.
Grubenmaßen, Verleihung auf Grund Vorlochaufschlusses angesuchte, Nr. 7802.
Grundsteuer-Einschätzungsoperate für die Eigenschaft eines Grundstückes nicht maßgebend, Nr. 7650.
— Nachlässe und Frage der Abschreibung der Zuschläge, Nr. 7927, 7928.

Gut, öffentliches, Begriff, Nr. 7713.
Gütergemeinschaft, Gebühr vom Nachlasse, Nr. 7651.
Gutsgebiet, dessen Leistung an Holzmaterial für Gemeindestraßen, Nr. 7723.
Gutsgebietsvorsteher, Bestellung für nicht jurisdictionsberechtigte Gutsantheile (Galizien), Nr. 7678.
Gutsnutzungen, über Ansprüche der Gemeindemitglieder auf solche entscheiden autonome Behörden, Nr. 7713.

H.

Haftpflicht der Gemeinde für eine vorgeschriebene Gebühr, Nr. 7766.
— des Advocaten bei gerichtlichem Gebrauche ungestempelter Correspondenzen der Handeltreibenden über Dienstverträge, ob besteht, Nr. 7767.
Haftung des Advocaten für Gebühr von Vollmachten, Nr. 7641.
Haftungspflicht für eine Gebühr, Voraussetzungen, Nr. 7915.
Handel mit versüßten geistigen Getränken in verschlossenen Gefäßen, Gewerbeschein (Bukowina), Nr. 7852.
Handelsgremium, Beitrittsfrage betreff der Eisenbahngesellschaft als Inhaberin von Lebensmittelmagazinen, Nr. 7795.
Hausclassensteuer, Entrichtung fällt dem jeweiligen Besitzer des Reales zu, Nr. 7986.
— in Anschlagbringung von Zimmern und Kammern als Wohnbestandtheile, Nr. 7874.
— Voraussetzungen für Einbeziehung der »Küchen« als Wohnbestandtheile, Nr. 7719.
Hauszinssteuer, Abschreibung aus dem Titel des Leerstehens, Nr. 7630, 7795, 7799.
— Befreiungsanspruch aus dem Einquartierungs-Gesetze, für eine Nothkaserne, Nr. 7828.
— für vermiethete Wirthschaftsgebäude, Nr. 7985.
— Instanzenzug, Nr. 7783.
— nachträgliche Einbeziehung eines Haustheiles in dieselbe, beeinflußt die Bemessung der 5perc. Steuer, Nr. 7654.
— Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des von amtswegen durchgeführten Parificationsverfahrens, Nr. 7653, 7827.
— Prüfung des Verfahrens bei der Localuntersuchung, Nr. 7629, 7720.
Heimatrecht, Aufenthalt eines in Pflege angenommenen unmündigen Waisenkindes, wann nicht unfreiwillig, Nr. 7760.
— eines Staatsbaudienst-Eleven, der nicht als definitiv angestellter Beamter anzusehen, Nr. 7979.
— Erwerbung im Wege der Nationalisirung, Nr. 7730.
— minderjähriges uneheliches Kind folgt nach dem Conscriptionspatente der Mutter, Nr. 8001.
— Verzeichnung als »Stellungspflichtiger« sowie Abstellung zum Militär, kein Erwerbstitel, Nr. 7844.
Heimatschein, nur formeller Beweis des Heimatrechtes, Nr. 7844.
Heimatzuweisung unmündiger Kinder einer erst nach ihrem Tode als heimatlos zugewiesenen unehelichen Mutter, Nr. 7760.
Heiratsgut, wenn von der Mutter bestellt, Gebühr, Nr. 7688.
Hofraum nach der Bauordnung für Graz, Nr. 7757.
Holzlagerplatz als eine der behördlichen Genehmigung unterliegende Betriebsanlage, Nr. 7727.
Hôtelomnibusse, Halten derselben bedarf einer Gewerbsconcession, Nr. 7817.

J.

Instanz, erste und Instanzenzug zur Entscheidung über den Ersatz der Gewinnungs- und Förderungskosten, Nr. 7917.
Instanzenzug in Congruaergänzungssachen, Nr. 7781.

Instanzenzug in Gebäudesteuersachen, Nr. 7783.
— in Gemeindewahlsachen, Nr. 7665.
— in Propinationsangelegenheiten (Galizien), Nr. 7862.
Inventar und Bilanz, Abforderung in Absicht auf Gebühr vom Gesellschaftsvertrage, Nr. 7657, 7941.
Jagdausschuß nicht Behörde I. Instanz, Nr. 7847.
Jagdbarkeit, genossenschaftliche, Umfang kann nicht auf das Gebiet einer anderen Ortsgemeinde ausgedehnt werden, Nr. 7660, 7664.
Jagdcomplexe, zur Frage des Zusammenhanges solcher, Nr. 7949.
Jagdgebiet Constituirung und Frage der Legitimation des Jagdpächters zur Beschwerdeführung, Nr. 7679.
— genossenschaftliches, Bildung (Böhmen), Nr. 7664.
Jagdpacht, Genehmigung eines Verlängerungsvertrages und Stellung des Landesausschusses hiezu, Nr. 7847.
Jagdpächter zur Beschwerde gegen Abweisung des Begehrens um Einverleibung einer Waldparcelle in die Gemeindejagd, nicht legitimirt, Nr 7920.
— zur Beschwerde hinsichtlich der Constituirung eines Jagdgebietes nicht legitimirt, Nr. 7679.
Jagdpolizei, Jagden an Sonn- und Feiertagen wann gesetzlich nicht untersagt Nr. 7948.

K.

Kirchengebäude, Concurrenz des Pfründners, hiefür Fassion maßgebend, Nr. 7848.
— »Herstellung und Erhaltung«, was dazu gehört, Nr. 7889.
Kirchenglocken, Verfügungsrecht über selbe, und Competenz zur Entscheidung über dieses Recht, Nr. 7777.
Kirchenpatron, Begehren auf Neuerelegung der Nutzung des Kirchenvermögens durch den Pfarrer, Nr. 7739.
— Verpflichtung zur Beitragsleistung für die Herstellung eines Kirchthurmes Nr. 7889.
Kirchenvermögen, Neuregelung der Nutzung durch den Pfarrer, Ermessen der Behörde, Nr. 7739.
Klaglosstellung formelle, kein Präjudiz für den Inhalt der neuen Entscheidung Nr. 7674.
Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe, Nr. 7797.
Krankencasse, Dispositionsrecht und Befugnisse derselben in Bezug auf die Verpflegung, Nr. 7699, 7700, 7701.
— Statutenänderung, Nr. 7933.
— Unaufschiebbarkeit der Hilfeleistung für Ersatzanspruch maßgebend, Nr. 7696, 7697, 7698.
— unterbliebene Anmeldung und Rechtsanspruch gegen die Casse, Nr. 7698, 7700.
— Verpflegskostenersatz für Cur und Verpflegung eines Mitgliedes in einer öffentlichen Krankenanstalt, Nr. 7983.
— Verpflichtung zum Ersatze von Spitalsverpflegskosten und Umfang, Nr. 7696, 7697, 7698.
Krankenunterstützung Austragung vor dem Schiedsgerichte, Nr. 7932.
Krankenversicherung, Ansprüche des Mitgliedes übergehen nicht an eine andere Casse im Falle des Uebertrittes, Nr. 7808.
— Bewerthung des Unterstützungsanspruches, bei Verpflegung im öffentlichen Krankenhause ohne Zustimmung der Krankencasse, Nr. 7809.
— der Arbeiter, Ersatzanspruch einer Krankenanstalt, Nr. 7682.
— der Lehrlinge und Taglöhner in der genossenschaftlichen Krankencasse, Nr. 7794.
— Verpflegskostenersatz, ziffermäßige Feststellung res judicata Nr. 7807.
— Verpflichtung einer Genossenschaftskrankencasse zum Verpflegskostenersatze für einen Gewerbsgehilfen, Nr. 7896.
— ziffermäßige Feststellung der Unterstützung, Consequenz des Ausspruches über die der Casse obliegende Ersatzpflicht, Nr. 7807.

Krankenversicherungspflicht, auf Befreiung nach § 4 Krankenvers.-Ges. haben versicherungspflichtige Personen keinen Anspruch, Nr. 7897.
— Berechtigung der Bezirkskrankencasse zur Recursführung gegen die Befreiung, Nr. 7866.
— von der Anmeldung unabhängig, Nr. 7898.
— Zeit des Beginnes der Leistungen der Mitglieder einer Bezirkskrankencasse, Nr. 7898.
— Zeitpunkt der Wirksamkeit einer den Bediensteten ertheilten Befreiung, Nr. 7977.
Küchen wann Wohnbestandtheile in Absicht auf die Hausclassensteuer, Nr. 7719.
Kundmachung von Gesetzen rein localer Natur, Nr. 7801.

L.

Lagerplan, Einzeichnung des Pacellirungsprojectes, Nr. 7712.
— genehmigter für die Parcellirung und Abtheilung maßgebend (Böhmen), Nr. 7662.
— und Regulirung, von Beschlüssen der Gemeindevertretung abweichende, Landesausschuß zu verfügen nicht berechtigt, Nr. 7880.
Landessprache, landesübliche Sprache, Gebrauch derselben in der Gemeinde seitens der Parteien, Nr. 7806.
Lebensmittelmagazin kein Handelsgeschäft, Gewerbeordnung keine Anwendung, Beitrittsfrage zum Handelsgremium, Nr. 7795.
Legitimation der Gemeinde als Eigenthümerin der Schule, zu Beschwerdeführung gegen einen in der Nähe projectirten Bau, Nr. 7964.
— der Gemeindemitglieder zur Recursführung in Schulbausachen, Nr. 7962.
— der Unfallversicherungsanstalt zur Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe betreff Befreiung einzelner Betriebe von der Versicherungspflicht, Nr. 7666.
— des Jagdpächters zur Beschwerde über den Gemeindejagdumfang, ob besteht, Nr. 7920.
— des Ortsschulrathes und der Ortsgemeinde zur Beschwerdeführung gegen Errichtung einer Schuleexpositur, Nr. 7944.
— eines Propinationspächters zur Beschwerde in Propinationssachen, Nr. 7691.
— zur Beschwerde der Gemeinde als juristischer Person in Bausachen, Nr. 7880.
— zur Beschwerde der zur Präsentation vom Stifter berufenen Person oder Körperschaft, Nr. 7879.
— zur Beschwerdeführung betreff eines Stimmrechtes, Nr. 7995.
— zur Beschwerde vor dem V. G. Hofe in Bausachen seitens des Nachfolgers im Besitze einer Realität, Nr. 7757.
Legitimationskarten, Ausfolgung nicht im Reclamationsverfahren zu erörtern, Nr. 7786.
Lehmgruben, Unfallversicherungspflicht, Nr. 7975.
Lehrer Altersversorgung (Tirol), Nr. 7805.
— Besetzung, nach Maßgabe der Concursausschreibung, ohne Rücksicht auf Geschlecht (N.-Oe.), Nr. 7643.
Lehrstellen Systemisirung an öffentlichen Volksschulen, Durchschnittsberechnung der Schulkinder. Nr. 7772.
Lichthöfe nach der Bauordnung für Graz, Nr. 7757.

M.

Matriken, nachträgliche Eintragungen, Nr. 7648.
Mauth, in der Stadt Lemberg, Baumaterialfuhren genießen keine Befreiung, Nr. 7677.
Mauthbefreiung, aus dem Titel der landwirthschaftlichen Fuhren, kommt Fuhren mit Schlempe und Trebern nicht zu, Nr. 7902.
— für Fuhren der montanistisch-concessionirten Werke, Auslegnng der beigefügten Beschränkung, Nr. 7901.
Mauthbewilligung und Feststellung der Mautheinhebungspunkte von einander (Böhmen), Nr. 7833.

Mauthfreiheit für Schlachtvieh, solche anzusprechen ist die Gemeinde in Vertretung der Mauthpflichtigen nicht legitimirt, Nr. 7968.
Mauthpflichtige, können von der Gemeinde nicht vertreten werden, Nr. 7968.
Mauthschranken, Verlegung in Folge rechtskräftig gewordener Aenderung der Gemeindegrenzen, Nr. 7686.
— Verlegung, Verfahren hierüber und Erledigung eines Eventualbegehrens, Nr. 7926.
Mauthtarif für Privatbrücken, Richtigstellung eines irrthümlich ausgefertigten (Galizien), Nr. 7907.
Militärtaxe, Feststellung der Grundlagen für die Bemessung, Nr. 7761.
— Nachweis der Bemessung und Zahlung, Nr. 7868.
Militär-Veteranen-Verein, Behandlung als Versicherungsverein anläßlich Statutenänderung, Nr. 7646.
Mineralwässer, Ankündigung, Ueberwachung von der Sanitätspolizei, Nr. 8002.

N.

Nachlaßgebühr, Auslegungsregeln bei Anwendung der materiellen Reciprocität, Nr. 7973.
— Frage der Anwendbarkeit der A. h. Entschließung vom 11. Jänner 1860, Nr. 7871.
— Nachweisungen für die Existenz der Darlehensbeträge als Nachlaßpassiven, Nr. 7974.
— vom hierlands befindlichen beweglichen Vermögen eines fremden Staatsangehörigen, Nr. 7717.
Nachlaßpassiven, ob Widerlage dahin gehört? Nr. 7651.
Nachlaßpassivum oder Legat? Nr. 7871.
Namensänderung, Berichtigung der Geburtsmatrik wann zuläßig, Nr. 7648.
Nationalitätenschule, Voraussetzungen für die Errichtung vom Standpunkte des Unterrichtsbedürfnisses, Nr. 7931.
Nullitätsbeschwerde, Eingabengebühr, Nr. 7658.

O.

Oeffentlichkeit eines Fußweges, Verfahren, Nr. 7999.
— eines Weges, Erfordernisse, Nr. 8000.
— eines Weges, Feststellung dieser Eigenschaft, Nr. 7695.
— eines Weges, Verfahren über die bezügliche Streitfrage, Nr. 7702.
— eines Weges und Verpflichtung der Gemeinde zur Erhaltung (Böhmen), Nr. 7663.
— eines Weges, Verfahren und Erhebungen, Nr. 7824.
Ortschaft, ob Charakter einer Stadt, l. f. Privilegium, Nr. 7815.
Ortsplatz, Benützungsanspruch eines Gemeindemitgliedes, Nr. 7713.

P.

Parallelclassen-Errichtung, Durchschnittsberechnung der Schulkinderzahl, Nr. 7772.
Parcellirung, Nichtgenehmigung, wegen entgegenstehenden Lagerplanes (Böhmen), Nr. 7662.
Parcellirungsproject, Einzeichnung in den Lagerplan, Nr. 7712.
Parificationsverfahren, von amtswegen durchgeführtes, Nr. 7827.
— Prüfung desselben, Nr. 7653.
Patron, alleinige Verpflichtung zur Tragung der Pfarrhofherstellungen, nach der Stiftungsurkunde, Nr. 7967.
Patron, s. Kirchenpatron.
Pensionsanspruch einer Lehrperson (Tirol), Nr. 7805.
Pensionsfond einer Vorschußcasse, Zinsen einkommensteuerfrei, Nr. 7969.
Percentual- und Scalagebühren besonders zu entrichten, Nr. 7652.
Pertinenzqualität der Fahrnisse einer Badeanstalt, Gebühr, Nr. 7811.
— einer Sache, Nr. 7689.

Pfandbestellung für Zahlung eines Bauschillings, wenn im Bauvertrage, ob Gebühr, Nr. 7785.
Pfarrbauconcurrenz bei Bestand einer Filialkirche, Nr. 7891.
— und Einpfarrungsverhältniß, Nr. 7891.
Pfarrbeneficium, Voraussetzungen für eine Provisorialverfügung zum Schutze eines solchen, Nr. 7714.
Pfarrconcurrenz, Verfahren, Nr. 7692.
Pfarrhausbau-Concurrenz, Art der Anrepartirung und Abstattung, Nr. 7922.
Pfarrhof, Herstellungskosten, Bestreitung, wann dem Patrone ausschließlich obliegt, Nr. 7967.
Pfarrpfründe, Anspruch auf Leistung für Cultuszwecke, Competenz zur Entscheidung, Nr. 7715.
Pfründner ob für Bauauslagen bei kirchlichen Gebäuden concurrenzpflichtig, Fassion maßgebend, Nr. 7848.
Postsendungen, bescheinigte, deren Zustellung, Nr. 7865.
Propination, Realrecht des Branntweinausschankes ohne Erzeugungsstätte nicht verkäuflich, Nr. 7963.
— Schankgebühren in Rechtskraft erwachsene, dürfen nicht geändert werden (Galizien), Nr. 7708.
Propinationsberechtigter, hat kein Beschwerderecht gegen Concession zum Ausschanke versüßter geistiger Getränke, Nr. 7863.
Propinationspächter, Legitimation zur Beschwerde in Propinationssachen, Nr. 7691.
Propinationsschänke, Errichtung, Instanzenzug (Galizien), Nr. 7862.
Propinationsschänker, Unzulässigkeit der Fortführung der Schankberechtigung durch die Witwe, Nr. 7709.
Provisor einer Pfründe, Bemessung des Ruhegehaltes, Nr. 7694.
Provisorialverfügung auf die Dauer des Streites zwischen Pfarrer und Pfarrgemeinde betreffs Congruabeitrages, Nr. 7982.
Provisorium zum Schutze eines Pfarrbeneficiums, Voraussetzungen für solches, Nr. 7714.

Q.

Quartiergeld für einen Prediger, Hinweis auf die Rechtskraft der Entscheidung, Nr. 7703.

R.

Rauchschlot, Höhe nach der Bauordnung für Graz, Nr. 7757.
Realeigenschaft einer Gasthausgerechtigkeit, Voraussetzung für Anerkennung (Böhmen), Nr. 7943.
— eines Schankrechtes, wenn im Grundbuche blos »Vogtei« eingetragen, Nr. 7633.
— — wenn der Partei die Wiederaufnahme zugestanden, müssen die neuen Momente und Belege geprüft werden, Nr. 7634.
— von Schankgewerben, Voraussetzung für Einleitung des Verfahrens zur Constatirung solcher, Nr. 7726.
— von Schankrechten, res judicata, Nr. 7803.
Realrecht des Branntweinausschankes ohne Erzeugungsstätte nicht verkäuflich, Nr. 7963,
Realschankrecht, Zuerkennung, Voraussetzungen (Mähren), Nr. 7909.
— wann in Anspruch genommen werden kann (Mähren), Nr. 7633.
Realschankrechte der Häuser der Mähr.-Ostrauer Schankbürgerschaft, Nr. 7831.
— der sog. Großbürgerhäuser in Mähr.-Ostrau, Nr. 7832.
— der sog. Ringbürgerhäuser in Mistek, Nr. 7804.
Rechtsanschauung des V. G. Hofes, Verwaltungsbehörden an selbe gebunden, Nr. 7639, 7645.
Rechtskraft einer Entscheidung besteht nicht, wenn letztere der Partei nicht zugekommen, Nr. 7892.
Rechtsmittelverfahren in Einkommensteuersachen, Nr. 7704.

Reciprocität bei Nachlaßgebühren vom beweglichen Vermögen in verschiedenen Staaten, Nr. 7717.
— materielle bei Bemessung von Nachlaßgebühren, Nr. 7973.
— mit Ungarn, betreffs Ersatzes der Armenverpflegskosten, Nr. 7730.
Recurs ans Ministerium gegen Entscheidungen der Landesstelle im Einvernehmen mit dem Landesausschusse unzulässig, Nr. 8003.
— der Bezirkskrankencasse gegen die Befreiung von der Versicherungspflicht, Nr. 7866.
— -Fristen in Gebührensachen, Nr. 7752.
— in Schulbausachen, Legitimation einzelner Gemeindemitglieder, Nr. 7962.
— Nichterledigung unter Hinweis auf die Rechtskraft einer Entscheidung, Nr. 7703.
Recursfrist in Gewerbesachen und unterlassene Rechtsbelehrung, Nr. 7668,
Reformatio in pejus in Wahrung der öffentlichen Sicherheit, Nr. 7727.
Regierungscommissär für eine aufgelöste Gemeindevertretung, Competenz zur Beseitigung von Baugebrechen, Nr. 7921.
— für eine aufgelöste Gemeindevertretung, dessen Wirkungskreis, Nr. 8003.
Regulirungslinie und Abtretung von Straßengrund (Prag), Nr. 7819.
Reichen nach der Bauordnung für Graz, Nr. 7757.
Remunerationen der Bankbeamten ob Abzugsposten, bei der Einkommenbesteuerung der Bank, Nr. 7755.
Res judicata in einer Armenunterstützungssache, Nr. 7850.
— — wann vorliegt, Nr. 7803, 7807, 7835.
Ruhegehalt, Bemessung bei einem Pfründen-Provisor, Nr. 7694.

S.

Sachverständige zur Feststellung der Eigenschaft von Grundparcellen, Nr. 7650.
Sanitätspersonale, Beitrag der Contributionsfonds-Vorschußcassen für dasselbe, Nr. 7635.
Sanitätspolizei, Handhabung durch die Gemeinde, Nr. 7869.
— Ueberwachung der Ankündigungen der in den Handel gebrachten Mineralwässer, Nr. 8002.
Scala und Percentualgebühren besonders zu entrichten, Nr. 7652.
Schankberechtigung, Untersagung der Fortführung durch die Witwe, Nr. 7709.
Schänker, »licentirter«, Begriff (Galizien), Nr. 7691.
Schankgebühren im Grunde Propinationsablösungs-Gesetzes rechtskräftig bemessene, dürfen nicht geändert werden (Galizien), Nr. 7708.
Schenkung, als solche zu behandeln, Pensionen in einer letztwilligen Anordnung, Gebühr, Nr. 7838.
— oder Modalität der Entrichtung des Kaufpreises, Gebühr, Nr. 7925.
— von Forderungen an Capital und Zinsen, Werthermittlung in Absicht auf Gebühr, Nr. 7750.
Schenkungsgebühr, Abzug von Passiven, Nr. 7990.
Schule (Volks-Nationalitäten-), Voraussetzungen für Errichtung vom Standpunkte des Unterrichtsbedürfnisses, Nr. 7931.
Schulen, neue, Errichtung, ob der Schulgemeinde und unter welchen Voraussetzungen auferlegt werden kann (Galizien), Nr. 7853.
Schulaufwand, unbedeckter, zur Bestreitung Ortsgemeinde und nicht Schulsprengel berufen (Böhmen), Nr. 7946.
Schulbau, Legitimation der einzelnen Gemeindemitglieder zur Recursführung, Nr. 7962.
Schulbauconcurrenz, Aufwand obliegt der Ortsgemeinde, Nr. 7744.
Schulbehörden, deren Competenz in Bezug auf das Geschlecht der zu verwendenden Lehrkräfte (N.-Oe.), Nr. 7643.
Schulerhaltung, Zuschuß aus dem Bezirks- oder Landesschulfonde, freies Ermessen der Schulbehörde (Galizien), Nr. 7853.
Schulexpositur, Legitimation des Ortsschulrathes zur Beschwerde gegen Errichtung, Nr. 7944.
Schulgeldbefreiung, ob außerhalb des gesetzlichen Instanzenzuges zulässig, Nr. 7966.

Schulgeldbefreiung über Anspruch auch der außerhalb der Schulgemeinde wohnenden Kinder, entscheidet Schulbehörde, nicht Schulgemeinde, Nr. 7771.
— von Kindern außerhalb der Schulgemeinde, welche zum Schulbesuche zugelassen wurden, Nr. 7771.
Schulgemeinde und Schulsprengel, Unterschied, Nr. 7744.
Schulgiebigkeiten, zur Entscheidung über privatrechtlichen Titel zur Leistung nicht Schulbehörde, sondern Richter berufen, Nr. 7818.
Schulkinder, Durchschnittsberechnung zu Zwecken der Frage der Systemisirung von Lehrstellen an öffentlichen Volksschulen, Nr. 7772.
Schulort, Bestimmung fällt in die Competenz des Landesschulrathes in I. Instanz, Nr. 7904.
Schulumlagen, bei Nachlaß der Grundsteuer, ob abzuschreiben, Nr. 7927.
Senkgruben-Einführung, Competenz des Regierungscommissärs für eine aufgelöste Gemeindevertretung, Nr. 7921.
Sickerwässer eines Flusses, rechtliche Natur, Nr. 7637.
Spiritus, denaturirter, Getränkeauflage darf vom selben nicht eingehoben werden, Nr. 7707, 7849.
Sprachen, landesübliche, deren Gebrauch in der Gemeinde seitens der Parteien, Nr. 7806.
Stadt, Verleihung dieses Charakters an eine Ortschaft, l. f. Privileg, Nr. 7815.
Statutenänderung einer Krankencasse, Nr. 7933.
Stauwerk, welche Wasseranlage als solches zu behandeln (N.-Oe.), Nr. 7758.
Stempelmarken-Umtausch, Voraussetzung, Nr. 7769.
Steuer, 5perc., Nichtbewilligung des Abzugs der Passivzinsen vom Hauserträgnisse, Nr. 7654.
Steuertheilung bei an zwei verschiedenen Orten betriebenen Fabriksunternehmungen, Nr. 7685.
— nach 80 und 20 Percent hat bei Besteuerung des galizischen Propinationsfondes nicht statt, Nr. 7704.
Stiftbrief, Interpretation, Nr. 7745.
Stiftung, Towarnicki'sche, Schüler des Conservatoriums in Lemberg haben auf selbe keinen Anspruch, Nr. 7908.
— und Stiftungspermutation, Nr. 7879.
— Verwaltung einer solchen und einstweilige Verfügungen, Nr. 7890.
Stimmabgabe, Art derselben nicht im Reclamationsverfahren zu erörtern, Nr. 7786.
Stimmrecht bei Wahlen, Legitimation zur Beschwerdeführung, Nr. 7995.
Straßen- und Brücken-Erhaltung (Mähren), Nr. 7642.
— bestehende, in der Gemeinde, Pflicht dieser zur Erhaltung und Geltendmachung der privatrechtlichen Verpflichtungen, Nr. 7845.
— Kategorisirung als Haupt- oder Nebenstraßen, freies Ermessen, Nr. 7816.
— und Gassen, zu deren Einfriedung die Baubewilligung erforderlich (Wien), Nr. 7740.
— Verpflichtung der Gemeinde zur Erhaltung (Böhmen), Nr. 7663.
Straßenbauconcurrenz, Verfahren und Auftheilung des Aufwandes beim Baue einer Bezirksstraße (Mähren), Nr. 7980, 7981.
Straßenbezeichnung, Selbstbestimmungsrecht der Gemeinde, Nr. 7729.
Straßenbreite-Bestimmung, freies Ermessen, Nr. 7816, 7819.
Straßenconservirungspauschale, Erhebungen betreffs des Frachtenverkehres (Böhmen), Nr. 7894.
Straßengrund-Abtretung, Consequenz der Regulirungslinienfeststellung (Prag), Nr. 7819.
Straßenregulirung, anläßlich der Baulinienbestimmung, Nr. 7816.
— fallweise (Prag), Nr. 7819.

T.

Trottoir, Herstellung nach der Bauordnung für Graz Pflicht des Hauseigenthümers, Nr. 7659.

U.

Ueberſiedlungsgebühren der Staatsbeamten, Nr. 7683.
Umlage, Percentſätze, verſchiedene, innerhalb derſelben Steuergattung unzuläſſig (Lemberg), Nr. 7997.
Unfallverſicherung der Arbeiter bei Bergwerken, Nr. 7976.
— der mit einem Ziegeleibetriebe verbundenen Lehmgruben, Nr. 7975.
Unfallverſicherungspflicht, der bei den Nebenanlagen der induſtriellen Hauptunternehmung beſchäftigten Arbeiter, Nr. 7864.
— der bei der Waldmanipulation beſchäftigten Arbeiter, Nr. 7864.
— der im Baumeiſtergewerbe beſchäftigten Arbeiter, Nr. 7822, 7823.
— des Zimmermannsgewerbes, Nr. 7666, 7667.
Unterſtützungsfond einer Genoſſenſchaft darf nicht an einen außerhalb derſelben ſtehenden Verein überlaſſen werden, Nr. 7731.
Unterthanen nach der Unterthansverfaſſung in Galizien, auch Juden, Nr. 7890.
Urtheilsgebühr, Nr. 7856.
— Befreiung von ſolcher kommt dem Wiener allgemeinen Verſorgungsfonde nicht zu, Nr. 7924.

V.

Verjährung bei Bemeſſung der Nachlaßgebühr durch den Abhandlungsrichter und Richtigſtellung durch die Finanzbehörde, Nr. 7972.
— bei unterlaufener Verſäumniß der Partei in der Angabe der Erwerbſteuererklärung, Nr. 7952.
— des Gebührenbemeſſungsrechtes, Anzeigepflicht der Gerichte und der Partei, Nr. 7716, 7749.
— des Gebührenbemeſſungsrechtes für einen zur Gebührenbemeſſung nicht angezeigten Geſellſchaftsvertrag, Nr. 7689, 7749.
Vermögensſteuer und Verfahren zur Feſtſtellung des Vermögensſtandes (Vorarlberg), Nr. 7759.
Vermögensübertragung entgeltliche, wann anzunehmen, Nr. 7925.
— Gebühr von einer Erklärung eines Geſellſchafters betreff grundbücherlicher Realitätenübertragung an eine neue Handelsgeſellſchaft, Nr. 7556.
— Gebühr von Einräumung des Gebrauchsrechtes an die Geſellſchaft durch einen Dritten, Nr. 7689.
Verſicherungsverein, Behandlung als ſolchen eines Vereines bei Statutenänderung, Nr. 7646.
Verwahrungsgebühr, Erfolglaſſung von Werthefecten aus dem Fideicommiſſe blos zu perſönlichen Zwecken genießt nicht die Befreiung, Nr. 7768.
— Vinculirung auf das Fideicommiß, ob die Eignung zum Umſatze benimmt, Nr. 7768.
Verwaltungsgerichtshof, Rechtsanſchauung, Verwaltungsbehörden an ſelbe gebunden, Nr. 7639, 7645.
Verzehrungsſteuer-Zuſchlag und Abgabe (Galizien), Nr. 7649.
Verzehrungsſteuerzuſchläge, Rückforderung wegen indebite Zahlung, Nr. 7725.
Volksſchule, Vorausſetzungen für die Errichtung vom Standpunkte des Unterrichtsbedürfniſſes, Nr. 7931.
Vollmacht mehrerer Ausſteller, Gebühr und Haftung des Advocaten, Nr. 7641.
Vorſchußcaſſen, Beſteuerung nach dem Geſetze vom 27. December 1880, Zinſen des Penſionsfondes und der Amortiſationsbeträge ſteuerfrei, Nr. 7969.

W.

Wahl Annullirung und Neuwahlen auf Grund neuer Wählerliſten, Nr. 7996.
— eines Gemeindevorſtands, bei Ablehnung des Mandates Neuwahl, Nr. 7773.
— undeutliche Bezeichnung des zu Wählenden, Nr. 7787.
— Vertretungsverhältniß, wenn notoriſch, Nr. 7995.
— zur Gemeindevertretung, Diſtrictsarzt und Bezirksvertretungsſecretär ſind wählbar (Böhmen), Nr. 7774.

Wahlen, Berechnung der Dauer der Steuerleistung, Nr. 7994.
— deren Einleitung und Durchführung, wenn der neugewählte Gemeinderath sich auflöst (Lemberg), Nr. 7787.
— Festsetzung der Schlußstunden, Nr. 7995.
— Leitung durch den zur Wahlhandlung abgeordneten Regierungscommissär, Nr. 7724.
Wähler, Berechtigung zur Abgabe zweier Stimmen, Nr. 7834.
— Constatirung der Personen-Identität, Nr. 7995.
— ein und derselbe kann zweimal giltig seine Stimme nicht abgeben, Nr. 7995.
Wahlact, Annullirung über die vorgebrachten Partei-Einwendungen hinaus, Nr. 7906.
Wahlbeeinflussungen, allgemeine Behauptungen, Nr. 7919.
Wahlberechtigung zur Bezirksvertretung in der Gruppe des Großgrundbesitzes (Steiermark), Nr. 7680.
Wahlcommission, Einsetzung mehrerer (Lemberg), Nr. 7787.
— Vorsitz durch einen Beisitzer geführt (Galizien), Nr. 7994.
Wahlergebniß, wann durch Nichtzulassung eines Wählers alterirt, Nr. 7834.
Wählerliste Auflegung maßgebend für die Berechnung der Dauer der Steuerleistung, Nr. 7994.
— rechtskräftige, kann durch Wahlcommission nicht geändert werden, Nr. 7834.
Wählerlisten, Aenderung innerhalb 8 Tagen vor der Wahl, Nr. 7882.
— ob neue zu verfassen, bei Annullirung einer Gemeindeausschußwahl, Nr. 7881.
— Streichung der Wähler aus denselben, wegen »angeblich« nicht gelegter Rechnungen und weil »angeblich« nicht Steuerzahler, Nr. 7672.
— wiederholte Verlesung, Nr. 7995.
Wahlfreiheit, Beeinträchtigung, Nr. 7746, 7995.
Wahlhandlung, Beginn in einzelnen Wahlkörpern, Nr. 7746.
— Erneuerung auf Grund der letzten Wählerlisten, Nr. 7906.
Wahlkörper, Annullirung einzelner oder aller, Nr. 7881.
Wahllegitimationskarten, Ausfolgung (Lemberg), Nr. 7787.
— und Art der Stimmgebung gehört nicht zum Reclamationsverfahren, Nr. 7786.
Wahlrecht, actives, in der Anerkennung desselben, liegt auch die Entscheidung über das passive, Nr. 7724.
— aus dem Titel des Besitzes (Lemberg), Nr. 7786.
— desjenigen, welcher in Untersuchung wegen eines Verbrechens oder einer Uebertretung steht, Nr. 7724.
— passives, Nichtlegung von Gemeinderechnungen Ausschließungsgrund, Nr. 7693.
— zur Bezirksvertretung wegen zweier im Bezirke liegenden Güter, wann gegeben (Steiermark), Nr. 7743.
— — der Gemeinden, Ausübung desselben (Böhmen), Nr. 7644.
Wahlresultat für Prüfung der Giltigkeit einzelner Stimmen maßgebend, Nr. 7994, 7995.
Wahlsache, Instanzenzug, Nr. 7665.
Wahlstimmen, Eintragung durch Magistratsbeamte (Lemberg), Nr. 7787.
Wahlstimmzettel, Einlegung in die Urne durch ein Wahlcommissionsmitglied, Nr. 7995.
Wahltermin, Verlautbarung, Nr. 7746.
Wahlvollmacht, Ausfertigung mehrerer, Nr. 7881.
Waldaufsicht, Competenz der staatlichen und nicht der autonomen Behörden, Nr. 7647.
Waldgrund, Aufforstung, Nr. 7650.
Waldschonungslegung und Aufforstung, Nr. 7870.
Wasserableitungsanlanlagen, Voraussetzungen für die Consentirung, Nr. 7782.
Wasseranlagen, eigenmächtige, Beseitigung; Verfahren, Nr. 7893.
Wasserarm eines Hauptstromes, abgebauter, Qualification als Privatgewässer, Nr. 7782.
Wasserbenützungsrechte einer Canalanlage, Nr. 7637.
Wasserführnngsanlage, bestimmungsgemäße Handhabung einer solchen, Nr. 7758.
Wasserleitung, auf Bahnterritorium, zum bezüglichen Auftrag für Eisenbahnverwaltungen autonome Behörde nicht competent, Nr. 7661.
Wasserrecht, Competenz bei Beurtheilung einer Canalanlage; Verfahren und Provisorium, Nr. 7903.

Wasserrechtssache, Competenz- und Legitimationsfragen, Nr. 7782.
Wasser-Schutz- und Regulirungsbauten, Feststellung von Bedingungen und Forderungen einer Caution, Nr. 7895.
Weg, ob Gemeinde- oder Interessentenweg (Steiermark), Nr. 7728.
— Oeffentlichkeit eines Fußweges, Nr. 7999.
— Oeffentlichkeit, Erfordernisse, Nr. 8000.
— Veräußerung eines Wegparcellentheiles, Nr. 7984.
Wege, Auflassung und Abtretung des Wegegrundes, Nr. 7695.
— Erhaltung; Anerkennung des öffentlichen Charakters, Verpflichtung der Ortsgemeinde (Steiermark), Nr. 7892.
— in der Gemeinde bestehende Pflicht zur Erhaltung und Geltendmachung privatrechtlicher Verpflichtungen, Nr. 7845.
— ob Herstellungsaufwand der Gemeinde, oder dem Wasseranlagebesitzer kraft Wasserrechtes zuzulasten, entscheidet politische und nicht Wegebehörde, Nr. 7911.
— Umlegung, Nr. 7695.
— Verpflichtung der Gemeinde zur Erhaltung (Böhmen), Nr. 7663.
Wegesachen, Aufhebung eines Gemeindeausschußbeschlusses in solchen, Nr. 7702.
Wechselescompte oder Wechseldarlehen und Auslagen für Reescomptirung, bei der Einkommenbesteuerung, Nr. 7754.
Wechselstempel, Beweiswürdigung, Nr. 7873.
Widerlage, ob Nachlaßpassivum, Nr. 7651.
Wiederaufnahme des Verfahrens zur Constatirung der radicirten Eigenschaft eines Gewerbes, Nr. 7909.
Wildschadenersatz, Bedingungen für solchen, Nr. 7965.
Wirthschaftsgebäude, vermiethete, Hauszinssteuer, Nr. 7985.
Wohlthätigkeitsanstalten, öffentliche; Theilung des gemeinsamen Vermögens (Dalmatien), Nr. 7960.

Z.

Zahlungsauftrag, Einer für mehrere Einkommensteuerjahre, Nr. 7670.
— im selben Berechnung des Durchschnittsertrages, ob aufzuscheinen hat, Nr. 7950.
Zeugnisse, ausgestellt von mehreren Personen, unterliegen nur einfacher Gebühr, Nr. 7993.
Zimmermannsgewerbe, Frage der Fabriksmäßigkeit, Nr. 7666, 7667.
Zinsverheimlichung bei Gebäuden, welche der öperc. Steuer unterliegen, Nr. 7840.
Zufahrtsstraßen der Eisenbahnen, und Frage deren Uebernahme in die Bezirksconcurrenz (Mähren), Nr. 7820.
Zugehör des Fabriksmobilars und der Waarenvorräthe zu einer Realität und Gebühr, Nr. 7717.
Zuschläge zu einer nicht einzuhebenden Verzehrungssteuer, sind Abgaben, die eines Landesgesetzes bedürfen (Galizien), Nr. 7649.
— zu indirecten Abgaben, ob den Staatsbeamten Befreiung zukommt, Nr. 7936.
— zum Bezirksschulfonde, bei Nachlaß der Grundsteuer, ob abzuschreiben, Nr. 7927.
Zustellung bescheinigter Postsendungen, Nr. 7865.

Die immer mehr zunehmende Thätigkeit des k. k. V. G. Hofes spiegelt sich vornehmlich in der von Jahr zu Jahr wachsenden Zahl der von diesem Gerichtshofe gefällten Erkenntnisse. In den letzten vier Jahren wurden sechs- bis siebenhundert Erkenntnisse jährlich gefällt und die bezüglichen Bände dieser Sammlung, welche diese stattliche Anzahl der Erkenntnisse umfassen, gestalten sich in Folge ihres Umfanges immer weniger handlich. Um nun die Benützung dieser Sammlung handlicher zu machen und die Herausgabe der im Druck bogenweise erschienenen Erkenntnisse in Buchform zu beschleunigen, wird in Hinkunft die Sammlung der Erkenntnisse jährlich in zwei Theilen erscheinen: der I. Theil wird die vom 1. Jänner bis Ende Juni gefällten Erkenntnisse sammt dem bezüglichen alphabetischen Sachregister; der II. Theil die Erkenntnisse vom 1. Juli bis Ende des Jahres umfassen und wird dem II. Theile überdies das vollständige, beide Theile umfassende Sach-, Namens- und Gesetzes-Register beigegeben werden.

Im Verlage der Manz'schen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I. Kohlmarkt 20, erschienen ferner:

Erkenntnisse
des
k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Zusammengestellt auf dessen Veranlassung
von
Dr. Adam Freiherrn von Budwiński,
Rath des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Band	enthaltend		
I. (2. Aufl.)	Die Erkenntnisse d. J. 1876—77	fl. 4.—,	geb. fl. 4.60
II.	„ „ „ „ 1878	„ 4.—,	„ „ 4.60
III.	„ „ „ „ 1879	„ 4.—,	„ „ 4.60
IV.	„ „ „ „ 1880	„ 3.60,	„ „ 4.20
V.	„ „ „ „ 1881	„ 4.—,	„ „ 4.60
VI.	„ „ „ „ 1882	„ 4.—,	„ „ 4.60
VII.	„ „ „ „ 1883	„ 4.—,	„ „ 4.60
VIII.	„ „ „ „ 1884	„ 4.—,	„ „ 4.60
IX.	„ „ „ „ 1885	„ 5.—,	„ „ 5.60
X.	„ „ „ „ 1886	„ 5.—,	„ „ 5.60
XI.	„ „ „ „ 1887	„ 5.60,	„ „ 6.20
XII.	„ „ „ „ 1888	„ 5.60,	„ „ 6.20
XIII.	„ „ „ „ 1889	„ 5.80,	„ „ 6.40
XIV.	„ „ „ „ 1890	„ 5.60,	„ „ 6.20
XV.	„ „ „ „ 1891	„ 5.80,	„ „ 6.40
XVI.	„ „ „ „ 1892	„ 6.50,	„ „ 7.10
XVII.	„ „ „ „ 1893	„ 7.—,	„ „ 7.60

Der laufende Band XVIII — Jahrgang 1894 — der

Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes

gelangte auch, wie bisher üblich, in einzelnen Bogen zur bequemen Benützung für die interessirenden Kreise zur Verwendung, und nimmt der obige Verlag, sowie alle Buchhandlungen darauf Bestellungen entgegen.

Abonnements-Preise:

10 Bogen	fl. 1.—	40 Bogen	fl. 4.—
20 „	„ 2.—	50 „	„ 5.—
30 „	„ 3.—	60 „	„ 6.—

General-Index zur amtlichen Ausgabe der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Band I bis V. — Preis fl. 1.60.

Verwaltungsgerichtshofs-Erkenntnisse
nach § 6 des Ges. v. 22. Oct. 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876,
geschöpft ohne vorausgegangene mündliche Verhandlung.
Zusammengestellt von
Dr. Adam Freiherrn von Budwinski.

I. Heft, Jahrgang	1876—77 . . fl. 1.—	IV. Heft, Jahrgang	1883—84 . . fl. 1.—
II. „ „	1879—80 . . „ 1.—	V. „ „	1885—86 . . „ 1.—
III. „ „	1881—82 . . „ 1.—	VI. „ „	1887—88 . . „ 1.—

VII. Heft, Jahrgang 1889—90 fl. 1.—

Sämmtliche sieben Hefte in einen eleganten Leinwandband geb. fl. 7.60.

Im Verlage der **Manz'schen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung** in Wien, I. Kohlmarkt 20, erschienen ferner:

Das Judicatenbuch
des
k. k. Verwaltungsgerichtshofes,

enthaltend sämmtliche von dem genannten Gerichtshofe in Verwaltungsgegenständen ausgesprochenen Rechtsgrundsätze in übersichtlich-organischer Zusammenstellung.

Hand-, Hilfs- und Nachschlagebuch

für das rechtsuchende Publicum, für Gemeinden, politische, Finanz- und autonome Behörden und Beamte, Advocaten, Notare, sowie zum Selbststudium des Verwaltungsrechtes

bearbeitet von

Dr. Ludwig Wolski,

Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien.

Gr. 8. Preis **4 fl. 20 kr.**, gebunden in Leinen **4 fl. 80 kr.**

Judicatenbuch
des
k. k. Verwaltungsgerichtshofes
(Erkenntnisse aus den Jahren 1884—1888)

fortgesetzt von

Dr. Rudolf Alter,

Rath am k. k. Verwaltungsgerichtshofe.

1890. VIII und 512 Seiten. Gr. 8. Preis **4 fl. 40 kr.**, gebunden in Leinen **5 fl.**

Judicatenbuch
des
k. k. Verwaltungsgerichtshofes
(Erkenntnisse aus den Jahren 1889—1890)

fortgesetzt von

Dr. Rudolf Alter,

Rath am k. k. Verwaltungsgerichtshofe.

1891. 17 Bogen. Gr. 8. Preis **2 fl.**

Die vorliegenden Bücher bedürfen wohl keiner weiteren Empfehlung. Dr. Alter's Arbeit umfaßt die in den Jahren 1884 bis einschließlich 1890 geschöpften Erkenntnisse; sie ermöglicht jedoch durch Berufung der die gleiche Materie behandelnden Rechtssätze des Wolski'schen Buches auch die Benützung der einschlägigen, in den früheren Jahrgängen der Budwinski'schen Sammlung veröffentlichten Erkenntnisse, gibt also eine **Uebersicht der gesammten Judicatur des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.**

Judicatenbuch — Erkenntnisse aus den Jahren 1891 und Folge — erscheint in Kürze.

Im Verlage der Manz'schen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I. Kohlmarkt 20, erschienen ferner:

Niederösterreichische Landesgesetze.

5 Bände.

Zusammengestellt von

Paul Freiherr von Hock.

Preis broschirt 5 fl., geb. in 2 Leinwandbände 6 fl. — Jeder Band der Sammlung ist apart zu haben.

Inhalt.

Band I. Landesverfassungsgesetze. (Landesordnung und Landtagswahlordnung.)
K. Verordnung über die Kundmachung und den Beginn der verbindenden Kraft der Landesgesetze.
Wahlordnung für die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer.
Zur Culturverfassung der Israeliten.
Gemeindeordnung und Gemeindestatute von Wien, Wr.-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.
Gemeindeaufnahmsgebühren. **Preis fl. 1.—, broschirt.**

Band II. Wasserrechts-, Straßen-, Bau- und Feuerpolizeivorschriften.

Band III. Landesculturvorschriften. **Preis fl. 1.50, broschirt.**
Schulgesetze.
Sanitäre Vorschriften.
Gesetze, betreffend die Armenpflege und Wohlthätigkeitsanstalten, Dienstbotenordnung, Schubvorschriften 2c. **Preis fl. 2.50, broschirt.**

Die Landesgesetze

des

Herzogthums Steiermark.

Nach Materien zusammengestellt

und mit einem

Alphabetischen Nachschlage-Register.

I/II. Band. kl. 8. 1894.

Preis des vollständigen Werkes in 2 Bänden broschirt fl. 4.—, gebunden fl. 5.—.

Inhalt:

I. Landesverfassung, Kundmachung der Landesgesetze, Landesfinanzen.
II. Gemeinde-Bezirksverfassung.
III. Wahlordnung für die Handels- und Gewerbekammern.
IV. Vorschriften über Cultus-, Matriken- und Eheangelegenheiten.
V. Grundbuchwesen, Bestandrecht.
VI. Grundverkehr, Grundentlastung.
VII. Schubwesen, Zwangs-Arbeitsanstalt.
VIII. Verschiedene Polizeivorschriften.
IX. Gesindewesen.
X. Armenpflege, Wohlthätigkeitsanstalten.
XI. Sanitätswesen.
XII. Bauvorschriften, Feuerabwehr.
XIII. Communicationswesen.
XIV. Landescultur, Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer.
XV. Jagd und Fischerei.
XVI. Pferde- und Rindviehzucht.
XVII. Schul- und Unterrichtswesen.
Nachtrag.

Im Verlage der **Manz'schen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung** in Wien, I. Kohlmarkt 20, erschienen ferner:

Gesetze
für die
k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Gesetz vom 10. Mai 1890, R. G. Bl. Nr. 78,
wegen Aenderung der Wiener Linienverzehrungssteuer und wegen Einführung der Linienverzehrungssteuer in mehreren Vororten von Wien.

Gesetz vom 19. December 1890, L. G. u. V. Bl. Nr. 45,
betreffend die Vereinigung mehrerer Gemeinden und Gemeindetheile mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und die Erlassung eines neuen Statutes, sowie einer neuen Gemeindewahlordnung für diese.

Gesetz vom 19. December 1890, L. G. u. V. Bl. Nr. 46,
betreffend die Ausscheidung einiger Gemeindegebietstheile aus dem Wiener Polizeirayon

Dazu:

Verordnung der n.-ö. Statthalterei vom 9. Februar 1851, Nr. 424-P.,
an die k. k. Stadthauptmannschaft, an den Wiener Gemeinderath und Magistrat und an sämmtliche Bezirkshauptmannschaften, mittelst welcher die von Seiner Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Juli 1850 genehmigten Grundzüge für die Organisation der Polizeibehörden, dann die Vorschriften vom 10. December 1850 über den Wirkungskreis der k. k. Polizeibehörden kundgemacht werden.

91 Seiten 8°. — Preis 40 kr.

Bauordnung
für die
k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

3. Auflage. 98 Seiten 8°. — Preis 50 kr.

Gesetz vom 12. October 1870, R. G. u. V. Bl. Nr. 51,
abgeändert durch Gesetz vom 19. December 1890,
betreffend die
Schulaufsicht.

19 Seiten 8°. — Preis 10 kr.

Vorräthig in allen Buchhandlungen.

Die Bauordnung
vom
17. Jän. 1883 (Nr. 36, L. G. Bl.)
für das Land
Niederösterreich
(außer Wien).

Hilfsbuch zu deren Handhabung und zur Anwendung der darauf Bezug habenden Gesetze und Vorschriften von

Erich Graf Kielmansegg.

Dritte ergänzte und verbesserte Auflage. 1894. Preis fl. 1.80, gebunden fl. 2.10.